P.g.o.
g.n.

Iur. opp.
49 c

[Rottmann]

<36626008150019

<36626008150019

Bayer. Staatsbibliothek

= Gesch. 1473

# Der Luſtige JURIST,

Welcher
im erſten Theil
nicht allein
Mancherley ergötzende / jedoch nützliche
Rechts-Fragen
erörtert / verſchiedene ſeltſahme
Gerichts-Händel
darſtellet / viele kurtzweilige Diſcurſe führet
und zu einigen angenehmen Diſpu-
tationen Anlaß giebt:
Sondern auch
im andern Theil
eine
Kurtze Anweiſung /
wie allerhand Suppliquen, Inſtrumenta,
Formulen und Rechts-Briefe; imgleichen
mündliche Verhöre/ſchrifftliche Proceſſe, Rechts-
Sprüche/Belehrungen/ Eheſtifftungen/ Teſta-
menta, Inventaria, Geburts- und andere
Briefe abzufaſſen/
unter
Darſtellung vieler luſtigen Exempel und
kurtzweiligen Hiſtorien/ mittheilet.
Zweyte Aufflage / viel vermehret
von dem Auctore
F. J. R. J. U. P.

(Rottmann)

Bremen/ bey Philipp Gottfried Saurmann. 1720.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Incivile eſt, niſi totô librô perſpe-ctô, unâ aliquâ particulâ ejus propoſitâ judicare vel reſpondere. *Argum. L. 24. ff. de LL.*

*Anton. Faber in Rubrica Inſt.*

Si quis fortè velit Jurisconſultus haberi,
Continuet ſtudium, velit à quocunque doceri;
Invigilet, nec vincat eum tortura laboris;
Fortior inſurgat cunctisque recentior horis.

# Vorrede
## zur erſten Aufflage.

Luſtige Bücher / welche mit allerhand ſchnöden Poſſen und ſchandbaren Dingen angefüllet ſind / einfolglich zu lauter Aergerniſſen Anlaß geben / ſind mehr zu unterdrucken / als auszubreiten und durch den Druck gemein zu machen. Diejenigen Schrifften aber / welche nichts wider die Sittſam- und Ehrbarkeit in ſich halten / und darinnen doch die Beluſtigung und Ergetzlichkeit alſo aufgezogen kommt / daß ſie dem Gemüthe in Zucht und Mäſſigkeit nicht allein zu einer Erquickung gedeyet / ſondern auch manchem einen Nutzen ſchaffet / wird kein Verſtändiger leichtlich verwerffen / noch bey deren Durchleſung an ſeiner Tugend etwas einbüſſen. In Betracht deſſen ſtellet ſich gegenwärtiger *Tractat* unter dem Titul / **der Luſtige** *Juriſt*, an das Tages-Licht: Geſtalt man darin verhoffentlich nichts / ſo der Ehrbarkeit oder einer andern Tugend ſonderlich zuwider iſt / wol aber vieles / das manchem zu einem

nem nützlichen und erbaulichen Zeitver- treib dienen kan / finden wird.

Es iſt demnach dieſes Werck in zwey Theile verfaſſet. Davon der **erſte** gleich- ſam zeiget / wie ein Stud. Jur. auf Uni- verſitäten dahin Fleiß anzuwenden ha- be/ daß er die Rechte wol faſſe/ ſich in der Theoria feſt gründe / und die terminos juris gründlich erlerne/ damit er / was Recht oder Unrecht ſey/ klüglich entſchei- den und alſo einen guten Theoreticum abgeben möge. Da aber dieſes durch vie- les fragen/ diſcurriren mit Gelehrten/ di- ſputiren in cathedra, fleißiges nachſchla- gen und dergleichen erlanget wird; Als ſind zu dem Ende in dieſem **erſten Thei- le** mancherley Rechts-Fragen/ verſchie- dene Diſcurſe und ſonſt andere Diſſerta- tiones beygebracht und angeführet wer- den. Gleichwie aber der beſte Theoreticus noch lange keinen Juris Practicum abge- ben kan: Geſtalt nach dem Ausſpruche Johannis Fabri *in præfat. tractatus de Er- roribus Pragmatic* zwiſchen einem Theo- retico und Pract. ein ſolcher Unterſcheid iſt/ daß auch die berühmteſten und gelehr- teſten Theoretici, welche dem Papiniano an Gelehrſamkeit nichts nachgegeben/ den-

dennoch / wenn es ad praxin mit ihnen gekommen / beſtanden / wie Butter an der Sonne / daß ſie auch von den allerelendeſten Pragmaticis wåren verlachet worden; Jedennoch die Theoria, wie Arius Pinellus ſagt / ſine praxi digeſtam ſolidamque juris cognitionem præſtare nequeat, oder / wie vorangezogener Anton Faber ſpricht / theoria ſine praxi aut nullius aut perexigui certè uſus ſit; Als wird auch in dem **andern Theile** dieſes **luſtigen** *Juriſt***en** eine kurtze Anweiſung gegeben / wie ein angehender Practicus, ſowol in Verfertigung allerley Rechts-Briefe / als auch vor Gericht / in Ausführung der Proceſſen / ſich zu verhalten habe. Damit aber deſto beſſer moͤge abgenommen werden / wie uͤbel es klinge / und was fuͤr ein ungereimtes Anſehen das Machewerck habe / wenn deſſen Meiſter die Handgriffe nicht weiß / noch ſich in Verfertigung des Dinges geuͤbet hat; ſo ſind desfals die laͤcherlichen und meiſten Theils in einer Unordnung beſtehende Exempel derer Rechts-Briefe und andere Gerichtliche Aufſaͤtze beygefuͤget worden / davon der mehrere Theil von unerfahrnen Kuͤſtern und Schulmei-

ſtern/ (welche die Feder in Verfertigung ſolcher Briefe gerne führen/) gebohren und von Zeit zu Zeit aufgeſammlet/ auch wol von guten Freunden communiciret worden. Je mehr ſich aber einer/ wenn er dergleichen poßierliche Aufſätze lieſet/ darůber verwundert/ je mehr hat er Urſach/ Fleiß anzuwenden/ ſie beſſer zu machen. Weßwegen dann insgemein eine verbeſſerte Formul zur Nachfolge hinten beygefüget wird. Daß alſo in Betracht deſſen dieſes Wercklein als ein *Formu*lar-Buch einiger maſſen mit dienen kan.

Gleichwie es aber heut zu Tage/ da die Tadel-Sucht leider! ſehr ſtarck regiret/ denen Bůchern/ die etwas Zucker oder Honig bey ſich führen/ ich wil ſagen/ deren Jnnhalt dieſem oder jenem Leſer einige Ergetzlichkeit und Gemůths-Erfriſchung machen kan/ zu ergehen pfleget/ wie dem Honig oder andern ſüſſen Speiſen/ welche/ wenn ſie des Sommers unbedecket ſtehen/ von den Mücken und Schmeiß-Fliegen manchen Anſprung leiden můſſen; Alſo kan man ſich auch leicht die Rechnung machen/ daß dieſes gegenwärtige Büchlein von den Läſterern und Neidern nicht wird unange-

foch-

fochten bleiben. Jedennoch/weilen auf der gantzen Welt faſt kein Ding zu finden iſt/wenn es gleich noch ſo vollenkommen wäre / daran ein oder ander ſeinen Läſter-Speichel nicht werffen ſolte / da doch deſſen ohngeachtet eine ſolche beneidete Sache in ihrem würdigen Wehrt verbleibet; Als wird man ſich auch diſſeits bey ſothanem Fall deſto beſſer darin finden und dergleichen Läſterungen verachten können.

Der Endzweck dieſes Wercfleins beſtehet darin/daß man dem Nechſten mit nutzbarer Lehre und anmuthiger Ergetzung dienen möge. Wer dieſes betrachtet / wird kein ungütiges Urtheil hierüber zu fällen Urſach haben. Wobey dann der geneigte Leſer die hin und wieder aus Eilfertigkeit und Abweſenheit des Auctoris mit untergelauffene Druckfehler gütigſt zu verbeſſern ſich die Mühe zu geben / und dagegen deſſen zur Aufwartung ergebene geringe Dienſte groſſgünſtig anzunehmen geruhen wird.

# Vorrede
## zu dieſer zweyten Aufflage.

DEr geehrte Leſer wird bey dem durchleſen dieſes Wercks gar leicht beobachten / daß des Auctoris Intention geweſen / einem angehenden Studioſo juris zu zeigen / wie und auf was Art derſelbe durch allerhand Diſcurſe / diſputiren und converſiren mit gelehrten Leuten / ſich erſtlich in der Wiſſenſchafft der Rechte / oder in der ſo genannten Theoria veſtſetzen und einen guten Grund legen möge; und wie er hernechſt bey vorkommenden poſſierlichen / unordentlichen Rechts-Briefen und Producten durch den Gegenſatz eines beſſern ſich in praxi habilitiren könne. Wie nun nichts neues / unter andern die Praxin Juris durch poſſierliche und luſtige Exempel vorzuſtellen / alſo mag auch dem Auctori dieſes Wercks nicht verarget werden / daß er ſich eines gleichen unterfangen / zumahl da / als viel man weiß / auf ſolche Art das Werck noch niemahls iſt vorgeſtellet / vielweniger

ger durch den Druck bekannt gemacht worden. Welches auch die Herren Collectores **der neuen Halliſchen** *Bibliothec* ſonder Zweiffel beobachtet haben: dahero dieſelben / in dem 54. Stück **der neuen** *Bibliothec*, ſo 1716. zu Halle ediret iſt / und zwar darin *pag.* 304 *ſeqq.* eben keine alzu ungütige Cenſur über die erſte Auflage dieſes **Luſtigen** *Juriſt*en haben ergehen laſſen; maſſen gedachte Herren Collectores, wann ſie vorher anführen / daß inſonderheit Matthias Abel in ſeinen ſchon zum ſiebenden mahl gedruckten ſeltzamen Gerichts-Händeln biß dahero einen Vorzug behalten / die Praxin Juris in luſtigen Exempeln vorzuſtellen / dennoch hernechſt vermelden / wie daß dieſer **Luſtige** *Juriſt* dem Zweck noch näher komme / als das erſte; ja es loben dieſe Herren Cenſores, geſtalt es nicht übel gethan ſey / daß der Auctor dieſes Wercks bey der Decidirung allerhand Rechts-Fragen / ſich unterſchiedener davon heraus gekommenen Academiſchen Diſputationen bedienet habe. Daß man alſo mit dieſer nicht gar zu ſcharffen Cenſur dieſes Buchs dieſſeits friedlich iſt. Ob nun wol die Herren Cen-

ſores en general anführen / geſtalt zwar ein Auctor, der ein ſolches Buch ſchreiben wolle / nach Gefallen die luſtigſten und lächerlichſten Caſus vorbringen könte / er müſte aber mit Moraliſirungen zu Hauſe bleiben / und ſich nur befleiſſigen / daß alle caſus ex rationibus juris pro und contra ausgeführet würden &c. ſo wird doch dieſe Remarque auf gegenwärtigen **Luſtigen** *Juriſt*en nicht füglich können appliciret werden / maſſen das Werck an ſich zeigen wird / daß die vorgenommene caſus nach Möglichkeit ex rationibus juris ausgeführet / das moraliſiren aber dabey erſparet worden. Es möchte dann ſeyn / daß Monſieur Pantophilus, als ein damahliger junger Student, etwa einen Fehltrit begangen und desfalls von Virtuano eine Correction bekommen hätte / oder daß um ein oder andern Diſcurs deſto vollenkommener zu machen / eine kleine digreſſio geſchehen ſey / und etwas moraliſches mit habe hinein flieſſen müſſen / welches aber der Haupt-Sache nichts præjudicirliches zugefüget hat. Gleich dann ohnedem ſothane Moraliſirungen bey Studioſis juris ihren Nutzen haben können.

nen. Es wollen aber auch die Herren Cenſores weiter anführen / daß die in dieſem Luſtigen Juriſten angebrachte Hiſtorien aus der alten Welt wären/ und leicht beſſere hätten können angeführet werden. Allein weilen man diejenigen Hiſtorien / welche zu einem juriſtiſchen Diſcurſe die beſten Anleitungen gegeben/ hat erwehlen müſſen/auch ſonſt was der eine für Geſchichte weiß und ſelbige vor längſt ſchon gewuſt hat/ ſolche dennoch einem andern öffters unbekannt ſind / und er ſie für neu hält; ſo muß man hierin einem jeden die Wahl laſſen/und vielmehr gedencken: So viel Köpffe/ſo viel Sinne/ und daß dem einen dieſe Geſchichte gefalle / der andere aber an jener ſein plaiſier habe / daß alſo auch die in dieſem Luſtigen Juriſten angeführte Hiſtorien denſelben nicht verwerflich machen werden. So dann hat denen Herren Cenſoribus beliebet zu ſchreiben / daß die meiſten in dieſem Werck vorgebrachte Rechtsfragen nur von Liebes-Sachen handelten. Wenn aber dem ſo wäre / ſo werden doch die Fragen an ſich ſchon zeigen/ daß ſelbige nicht unnütze ſeyn/ ſondern in Ehe- und

Inju-

Injurien-Sachen öfters ſtatt finden und vorkommen; wiewol der Augenſchein zeiget / daß auch andere Fragen aus allerley Materien mit eingemenget worden. Allermaſſen die Frage: **Ob die Gleichheit der Geſtalt eine rechtmäſſige und hinlängliche** *Præſumtion* **der Kindſchafft ſey? Wenn man jemande eine tragende Kuh verkaufft / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey? Ob eine Manns-Perſon / ſo keinen Bart hat / zum Regenten könne erwehlet werden? Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet werden / ſolches ſchimpflich ſey? Ob ein Menſch ſeinen Nahmen verändern dürffe?** und was dergleichen mehr / gar von keiner Liebe handeln. Zwar fügen die Herren Cenſores noch weiter an / daß das im andern Theile befindliche erſte verbeſſerte Hochzeit-Schreiben nicht viel beſſer gerathen ſey / als das vorhergehende kurtzweilige. Allein wann dagegen conſideriret wird / was maſſen der Auctor dieſes verbeſſerte Hochzeit-Schreiben nicht als ein vollenkommenes Muſter

ſter habe anführen / ſondern nur damit zeigen wollen / wie der Auctor des vorhergehenden kurtzweiligen Hochzeit-Schreibens ſelbiges etwas beſſer hätte einrichten können / wenn er ſchon ſeine wunderliche Invention hätte behalten/ und das Hochzeit-Schreiben darnach einrichten wollen: So mag dieſes aus ſolcher Urſachen verfertigte Hochzeit-Schreiben/ als übel gerathen / nicht angefochten werden. Welches wenige man bey der von denen Herren Collectoren der neuen *Bibliothec* über dieſen Luſtigen *Juriſt*en geſchehene Cenſur zu erinnern vor nöthig befunden / mit der Verſicherung / wie man gedachten Herren Collectoren für die gütige Cenſur höchſt verbunden ſey / auch man es zu allem Danck wolle annehmen/ wann dieſelben dieſes Werck zu einer gröſſern Vollenkommenheit zu bringen / dem Auctori Anlaß zu geben geliebet werden.

Ver-

# Verzeichniß
## der fürnehmſten Fragen / die in dieſen I. Theile des Luſtigen Juriſten erörtert werden.


I.

OB man in Gegenwart fürnehmer Frauens-Perſonen Taback rauchen dürffe? Pag. 15. ſeqq.

II. Wann man einer Jungfrau einen Ring gebe / ob dadurch ein Ehegelübde geſtifftet werde? 51. ſeq.

III. Ob der Man mit dem Bedinge / daß er der Frau die Herrſchafft überlaſſen wolle / könne ein Ehegelübde vollenziehen / und ob er ſolch Verſprechen nachhero zu halten verbunden ſey? 55. ſeq.

IV. Wieweit ein Wirth gehalten / die von denen Reiſenden ihm in Verwahrung gegebene Sachen / wenn ſie in ſeinem Hauſe verlohren gehen / zu bezahlen? 63. ſeq.

V. Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden? 74.

VI. Ob eine Ehe / die ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Perſon / welche er für eine Adel. Dame gehalten / unwiſſend vollenzogen / wiederum könne aufgehoben und getrennet werden? 77.

VII. Wie viel Kinder natürlicher Weiſe auf einmahl können gebohren werden? 79.


VIII.

VIII. Ob eine Ehefrau/wenn ſie ihren Mann mit einer andern Weibes-Perſon Unzucht treiben ſehen ſolte / ſelbigen wol tödten und desfalls ungeſtraffet bleiben könne? 89.

IX. Ob eine junge Manns-Perſon mit gutem Gewiſſen eine alte und kalte Frau heyrathen könne? 93.

X. Ob es beſſer ſey / eine Jungfer oder eine Wittwe zu heyrathen? 96.

XI. Ob man/wenn etwan 2. oder mehr Weiber beyeinander ſtehen/ von einer allein unter ſolchen ſagen dürffe: Dieſe iſt eine ehrliche und tugendhafte Frau? 121.

XII. Ob es beſſer ſey zu heyrathen oder Eheloß zu leben? 121.

XIII. Ob eine keuſche Jungfrau ſich ſelbſt um einen Bräutigam bemühen und ſolchen erwählen dürffe? 122.

XIV. Ob eine Jungfrau/wenn ſie wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen einen Mann heyrathet / deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden? 124.

XV. Ob eine Weibes-Perſon/ ſo bereits ihre Jungfrauſchafft verlohren/verbunden ſey/ſolches ihrem Bräutigam vorher zu offenbahren? 126.

XVI. Ob man wol eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe? 128.

XVII. Wenn zwo Mütter wegen eines Kindes ſtreiten / und eine jede ſolches für das ihrige ausgiebt / welche alsdenn den Vorzug haben müſſe? 139.

XVIII. Ob die Gleichheit der Geſtalt eine recht-

rechtmäßige und hinlängliche præſumtion der Kindheit ſey? 144.

XIX. Wenn man an jemand eine tragende Kuh verkaufft/ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey? 150.

XX. Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff bedungen / und darauf ein Kind gebieret / für ſolches Kind ein beſonder Fähr-Geld geben müſſe? 151.

XXI. Ob eine Manns-Perſon/ſo gar keinen Bart hat / zum Regenten könne erwählet werden? 190.

XXII. Ob die Rippe/daraus Eva gemacht/ dem Adam ſey nützlich oder bey ihm überflüßig geweſen? 211. ſeq.

XXIII. Ob Eva nothwendig aus einer Rippe hat müſſen gemacht werden? 217.

XXIV. Ob diejenige Jungfrau / welche öffters von den Herren Studenten eine Viſite annimmt/für keuſch und züchtig zu halten ſey? 254.

XXV. Wenn eine Jungfrau aus groſſer Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit etwas wäre zu Willen geweſen/ ob ſie deshalben für eine Hure zu halten ſey? 258.

XXVI. Ob einer/ welcher gezwungen wird/ ſich mit jemand ehelich zu verſprechen / könne gehalten werden/ſolche Verlobung durch Prieſterl. Copulation zu vollenziehen? 259.

XXVII. Ob eine Jungfrau/ welche ſelbſt zu der geſchehenen Schwängerung Anlaß gegeben/ von dem Stupratore den Brautſchatz fordern

und

und für den verlohrnen Jungfern-Krantz etwas prætendiren könnte? 262.
XXVIII. Ob die Verlöbniſſe / ſo bey dem Trunck geſchehen / beſtändig und kräfftig ſind? 264.
XXIX. Ob durch die verliebten Expreſſiones: Du ſolt mein Engel ſeyn ꝛc. eine Verlobung zu ſchlieſſen ſey? 266.
XXX. Ob eine Jungfrau zu Erhaltung ihrer Geſundheit wol dürffe Liebes-Wercke treiben? 288.
XXXI. Ob eine mit Gewalt geſchwächete Jungfer auch Kirchen-Buſſe thun müſſe? 289.
XXXII. Ob eine mit Gewalt geſchwächete Perſon dürffe einen Krantz tragen? 291.
XXXIII. Ob diejenige Jungfrau / ſo zwar würcklich durch Prieſterliche Copulation einem Manne vertrauet worden/ der aber am Tage der Hochzeit und bevor er das Braut-Bette beſchritten/ verſtorben/ nachhero als eine Jungfrau anzuſehen ſey und einen Krantz tragen dürffe? 292.
XXXIV. Warum die Jungfern/ ſo lange ſie im ledigen Stande ſind / fromm und freundlich/ wann ſie ſich aber verehelichet/ böſe und zänckiſch zu werden pflegen? 294.
XXXV. Ob einer Jungfrau/ die einen zum Tode verdammten Ubelthäter zu der Ehe begehret/ ſolcher müſſe gegeben werden / und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet werde? 296.
XXXVI. Ob derjenige / welcher einer Perſon einen Liebes-Tranck gereichet / und dieſelbe

daran verſtorben wäre / hinwiederum mit der Todes-Straffe zu belegen ſey? 306.

XXXVII. Ob ein Mann/der ſeiner Frauen etwas eingebe/ ſie fruchtbar zu machen / und ſie davon ſtürbe / deshalben als ein Todſchläger anzuſehen ſey? 311.

XXXVIII. Was die Urſach ſey/daß die Cörper der gewaltſamer Weiſe Erſchlagenen in Gegenwart der Thäter bluten / und ob daher eine gnugſame Anzeigung der Mordthat abzunehmen ſey? 320. ſeq.

XXXIX. Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet werden / ſolches ſchimpflich ſey? 331.

XL. Ob derjenige / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen gefunden werden/ für einen Dieb zu halten ſey? 334.

XLI. Ob ein Fürſt Landes-Ordnungen ohne Zuziehung der Landſtände machen könne? 346.

XLII. Ob ein Advocat in einer guten Sache ſeinen Widerſacher mit Liſt hintergehen und ſich loſer Räncke bedienen könne? 450.

XLIII. Ob alsdann / wann eine Manns-Perſon mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet / ſolches ein Ehebruch zu nennen ſey / und die Straffe des Ehebruchs ſtatt habe? 464.

XLIV. Wann eine Frauens-Perſon einen zur ehelichen Pflicht unvermögenden dennoch zu einem Mann verlanget/ob ihr ſolches zu verwilligen? 469.

XLV. Ob ein Menſch ſeine Nahmen verändern dürffe? 689.

XLVI. Ob einer von Zinſen Zinſe nehmen/ und ſich über die etwa reſtirende Zinſen eine beſondere Obligation dürffe zuſtellen laſſen? 573.

# Verzeichniß der in dem andern Theile enthaltenen Rechts-Briefen.

Cap. 1. Von Hochzeitl. Invitations-Schreiben. Pag. 476.
Cap. 2. Von Gevattern-Briefen. 488.
Cap. 3. Von Begräbniß- und Trauer-Briefen. 499.
Cap. 4. Von Frey- oder Erlaß-Briefen. 515.
Cap. 5. Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen. 521.
Cap. 6. Von andern Pacht-Contracten. 525.
Cap. 7. Von Kauff-Briefen / und Verkauffs-Contracten. 542.
Cap. 8. Von Permutation- oder Tauſch-Contracten. 555.
Cap. 9. Von Obligationen oder Schuld-Verſchreibungen. 561.
Cap. 10. Von Fidejuſſionen und Bürgſchafften. 578.
Cap. 11. Von Mandaten und Vollmachten. 587.
Cap. 12. Von Abſchieds-Briefen. 601.
Cap. 13. Von Paſſeporten oder Päſſen. 609.

Cap. 14. Von Suppliquen und Bittſchriff-
ten. 622.
Cap. 15. Von Libellis ſupplicibus, oder
Gerichtlichen Bittſchrifften. 654.
Cap. 16. Von mündlicher Vorbringung und
Ausführung der Klage. 690.
Cap. 17. Von denen Protocollis, und wie
dieſelbigen geführet werden. 712.
Cap. 18. Von ſchrifftlichen Proceſſen. 733.
Cap. 19. Von Injurien-Proceſſen. 783. ſeq.
Cap. 20. Von noch andern ſchrifftlichen
und ſummariſchen Proceſſen. 794.
Cap. 21. Von der Art und Weiſe/ wie in
Ehe-Sachen zu procediren / auch
wie die Acta an eine auswärtige U-
niverſität zu verſchicken / und was
maſſen ein Reſponſum juris zu ver-
fertigen ſey. 818.
Cap. 22. Von verſchiedenen Rechts-Brie-
fen/ ſo von Gerichts-Perſonen oder
Notarien pflegen verfertiget zu wer-
den; und erſtlich von denen Ehe-
ſtifftungen. 874.
Cap. 23. Von Teſtamenten und Codi-
cillen. 896. ſeq.
Cap. 24. Von der Auffrichtung eines In-
ventarii. 914.
Cap. 25. Von Gebuhrts- und Lehr-Brie-
fen. 933.

Caput I.

# CAPUT. I.

WJe nun ſolcher geſtalt unſer Herr Pantophilus (davon wir vor einiger Zeit in dem luſtigen *Philoſopho* abſcheid genommen haben) plenis velis remisque, & fauſtis avibus ſuperumque favoribus, mit Sack und Pack / mit Unter- und Ober-Mondirung zu *Muſano* angekommen war / um daſelbſt nunmeho denen Rechten beſſer obzuliegen / als zu *Negliano* geſchehen / indem er vermerckte / daß die nichtigen Grillen der *Philoſophie* nicht de pane lucrando wären / und ſie ihm nechſt dieſem den Kohl (wie man ſagt /) nicht fetten würden; ſo begab er ſich anfänglich in den Gaſthoff zum güldenen Reh-Horn genannt / in Meynung / daſelbſt ſo lange zu verbleiben / biß er zuvor ein bequemes Haus ausgehöret hätte / worinnen er eine Stube und Kammer zur Miethe überkommen könte. Und dieſes koſtete eben nicht gar zu groſſe Mühe: dann weilen die Herren Studenten in bemeldetem Gaſthoff / entweder wegen des guten Biers / ſo daſelbſt geſchencket wurde / oder aber wegen der wolgeſtalten Wirthin und ihrer gar ſchönen Tochter / ſich

gar offt einfunden/ und gleichſam wie die Mücken bey dem Honigtopffe ſich verſamleten; als wurde er gar bald mit ihnen bekant und erfuhr von ihnen die daſigen Gelegenheiten. En fin, er wurde an einen Raths-Verwandten gewieſen/ bey dem er ohne ſonderliche Weitläufftigkeit unter kam/ und mit Stube/ Kammer und Bette auffs beſte verſehen wurde. Eh und bevor wir aber ihn aus dem Gaſthofe nach ſeiner neuen Stube begleiten/ müſſen wir die lächerliche Begebenheit/die ſich die erſte Nacht/ wie er in ſolchem Gaſthofe pernoctirte/ mit unſerm Herrn Pantophilo zutrug/ kürtzlich erzehlen: Denn wie Herr Pantophilus etwas ſpät mit der Poſt arrivirte/ folglich auch nicht früh in den Gaſthoff kommen und das beſte Zimmer beziehen konte/ ſo muſte er ſich gefallen laſſen/ in dem Hinterhauſe eine Kammer/ſo nicht zum beſten meubliret war/ und darauff der Gaſtwirth zu zeiten Hühner / Capaunen/ Gänſe und dergleichen zur Küchen-Maſſacre feiſt gemachte Thiere zu ſetzen pflegte/ dieſes mahl zu beziehen. Pantophilus war müde von der Reiſe/und wie er nun ein gemachtes Bette ſahe/ bekümmerte er ſich wenig um den übrigen Zierath des Zimmers/ ſondern legte ſich ſtracks zu Bette und ſchlieff ein. Nun kan ſeyn/ daß wie die Haus-Magd das nächtliche Diſtilir-Zeug in die Kammer gebracht/ſie die Thier nicht feſte hinter ſich zu gemacht / dahero ein wolbehörnter Ziegenbock/ welcher in dem Hinterhauſe bey denen Pferden ſich aufhielte/ ſich die Freyheit nahm/

unſerm

unſerm Herrn Pantophilo zur Nachtzeit eine unangenehme Viſite zu geben. Dieſer Ziegenbock / nachdem er die Thür offen gefunden / gehet in das Schlaffgemach / ſpatzieret darin ſolcher geſtalt auff und nieder / daß Pantophilus, wie feſt er auch geſchlaffen / davon erwachet. Er höret dieſe gravitätiſche deambulation mit erſtaunen / er fräget: wer da? er bekommt aber keine Antwort / ſondern an deren ſtatt ſpringet dieſer behörnte Poltergeiſt zu dem Hrn. Pantophilo auff das Bette und leget ſich zu deſſen Füſſen geruhig nieder. Pantophilus erſchreckt noch weiter / greifft endlich nach der ſeinen Füſſen beſchwerlichen Laſt und bekomt zum Unglück des Ziegenbocks Hörner in die Hände. Darüber entſetzet er ſich dermaſſen / daß er faſen nackend aus dem Bette ſpringet / nicht anders meinend / als daß es (GOtt behüte!) der Teufel ſey / welcher auff dem Bette läge. Er gehet vor die Kammer-Thür / ruffet und ſchreyet um Licht / er kan aber keinen ermuntern / der ſolches gebracht hätte. Er darfs auch nicht wagen / weilen er in dem Hauſe unbekannt / ſich vor der Kamer-Thür hinweg zu begeben / und muß alſo an die 2. Stunden dem Ziegenbock zu gefallen Schildwache ſtehen / da immittelſt der Bock auf einem weichen Bette geruhet. Endlich mag der Hunger den Ziegenbock ankommen / da er ſich alſo gefallen laſſen / aufzuſtehen / und obgleich Pantophilus vor der Thür Schildwache geſtanden / bey ihm zur Thür hinauszugehen. Wer war froher / als Pantophilus? er riegelte

die Thür ſo feſte zu / als wenn ſie nimmer hätte ſollen wieder aufgemacht werden. Er verfügte ſich nach dem Bette/und wie er merckte / daß das vermeinte Geſpenſt ein warmes Neſt hinterlaſſen ; ſo bedachte er ſich auch nicht lange / ſich wieder ins Bette zu werffen und ſeine halb erfrorne Glieder wieder zu erwärmen. Doch war dieſe Angſt kaum halb verſchwunden / wie ſich ſchon ein neues Eben-Theur hervor that. Denn es fing an auff der Kammer ſich etwas zu bewegen und mit gantz weichen und platten Füſſen hin und her zu gehen. Pantophilus horchete lange Zeit zu. Wie er aber merckete/daß dieſer platfüſſigte Gang ſeinem Bette ſich nicht ſonderlich näherte / ſo ſteckte er den Kopff unter die Decke und ſchwitzte Judas-Schweiß/ konte auch / weilen dieſer Gang biß an den lichten Morgen wärete / keinen Schlaff in ſeine Augen bekommen / biß er / wie es Tag geworden / gewahr wurde / daß dieſe platfüſigte Tantzmeiſter 3. Gänſe waren / welche der Gaſtwirth in das auff der Kammer befindliche Ofenloch geſetzet gehabt / die aber / wie ſie in der Nacht das vor dieſes Ofenloch geſetzt geweſene Bret etwa umgeſtoſſen / aus ihrer engen Wohnung ſich begeben und mehrern Raum geſuchet / immittelſt aber unſerm Pantophilo nicht wenig Schrecken und Angſt abgejaget hatten. Wie nun bey anbrechendem Tage Pantophilus ſahe/ geſtalt die vermeinte Poltergeiſter nicht allein Federn / ſondern auch Fleiſch und Beine hatten/ auch dabey ſich vornahm/ dieſen Böſe-

wich-

wichtern es bey der Mittags-Mahlzeit mit den Zähnen zu vergelten und ihr Fleiſch biß auff die Knochen abzuſaugen / ſo kehrete er endlich ſich nicht weiter an dieſe ohnmächtige Thiere / ſondern fing an geruhig zu ſchlaffen. Wie er aber endlich auffſtand / ſich angekleidet hatte und in der Forder-Stube bey einer Thée collation ſich einfand / ſo erzehlete er denen daſelbſt vorhandenen andern Herren Studenten dieſe erlittene fatalitäten / ſo dann zu verſchiedenen merckwürdigen Diſcurſen Anlaß gaben. Denn bald fing der eine an / von der exiſtentz der Geſpenſter zu reden und aus dieſer dem Pantophilo begegneten Ebentheur zu ſchlieſſen / geſtalt die meiſten Geſchichte / welche von Geſpenſtern und Poltergeiſtern erzehlet würden / in ſolchen natürlichen Begebenheiten beruheten / / ſo aus Furcht von denen / welchen ſie etwa begegnet / für Spuckerey wären gehalten und ausgeſchrien worden / und daß alſo unter tauſend Exempeln / welche von denen Geſpenſtern beygebracht würden / die wenigſten wahr wären. Ein ander / welcher einen ziemlichen Bauch voll Weißheit haben wolte / fiel auff das Chapitre, daß / weilen ein Gaſt in einem Wirthshauſe oder Gaſthofe geruhig und ſicher ſeyn und pernoctiren müſte / und daß er für ſolche Sicherheit dem Wirth das Schlaff- und ander Geld bezahlte; Monſieur Pantophilus aber an ſtatt der Ruhe / nur Unluſt / an ſtatt der Sicherheit / Gefahr von vier- und zwey-beinigten Thieren / an ſtatt der Commodität / Schrecken und Angſt hatte

ausſtehen müſſen; deswegen unſer Herr Pantophilus nicht ſchuldig wäre / dem Wirth das Schlaffgeld zu bezahlen. Welcher Meinung aber ein ander anſehnlicher alter Studioſus widerſprach/und desfals anführete / daß / obzwar ein Gaſtwirth tacite verſicherte / geſtalt ſein Haus denen Gäſten zu einem ſichern Schutz gereichen ſolle; ſo gienge doch ſolches nicht ſo ſehr auff die Perſon der Gäſte/ als hauptſächlich auff ihre bey ſich habende und in den Gaſthoff gebrachte Güter und Sachen/ daß auch desfals der Wirth nicht verbunden / wenn ohne ſein verſchulden dem Gaſt an ſeiner Perſon etwas wiederführe / dafür zu repondiren *per. L. 5. §. fin. ff. de O. & A.* Licet enim caupones cauponam ſuam idoneam eſſe profiteantur ad res recipiendas illasque ſecure cuſtodiendas: tamen non promittunt, ut in ea tutus quis ſit ab injuria, quippe quæ provideri non potuit. Dn. Meier *ad §. 3. I. de oblig. quæ ex quaſ. delict. naſc.* Uberdem/fuhr dieſer Studioſus fort/ iſt bekannt/ geſtalt wegen Furcht der Geſpenſter niemand ein geheuretes haus abandoniren und deswegen den Heuer-Schilling zurück behalten könne / wie ſolches weitläufftiger deduciret hat Dn. Thomaſius in peculiari Diſſert. de non recindend. contract. conductionis ob metum ſpectrorum: Halæ Magdeb. 1711. und zwar darin §. 14. ſqq. wie viel weniger wolte dann jemand berechtiget ſeyn / wann nicht einſten ein wahrhafftig Geſpenſt

ſpenſt vorhanden / ſondern etwa von Katzen / Hunden / oder wie hier geſchehen / von Gänſen und einem Ziegenbock ein blinder Lermen erreget würde / desfals dem Wirth das Schlaffgeld abzuziehen / indem die daher etwa entſtandene Furcht nur vanus timor geweſen / vani autem timoris juſta excuſatio non eſt. *L.* 184. *ff. de R. J.* ſondern es heiſſet vielmehr / was Horatius *lib.* 2. *Epiſt.* 2. *in fin.* ſaget: vir conſtans & prudens nocturnos lemures portentaque Theſſala ridet. Wodurch auch Pantophilus ſolcher maſſen bewogen wurde / daß er ſich entſchloß / wegen des Schlaffgeldes keinen diſput weiter zu machen / ſondern ſelbiges eben ſowol / als wenn er die gantze Nacht herdurch ſicher und wol geruhet hätte / zu bezahlen. Als nun immittelſt die Zeit / das Mittagsmahl einzunehmen / war herein gebrochen / und einjeder ſich zu Tiſche geſetzet hatte / fiel abermahl etwas zu lachen vor.

Denn es herbergete daſelbſt zugleich ein Bürgermeiſter aus einer geringen Stadt / mit welchem / als der vormahls mit der Nenadel und dem Bügeleiſen umgegangen war / nachgehends / da ihm das Glück den Regiment-Stab in die Hand gegeben hatte / richtig eintraff / was jener von ſich ſelbſt ſagte / nemlich: hores mores, ſo vielleicht ſolte heiſſen: Honores mutant mores. Mit einem Wort: Es war dieſer ehrenbedürfftige Herr Bürgermeiſter ſo hoffärtig und ehrgeitzig geworden / daß es nicht auszuſprechen.

Als er nun bey Tiſche in einer vornehmen Studenten-Geſellſchafft zuſitzen kam / war niemand unter ihnen / der ihm mit dem billigen Titul eines Bürgermeiſters Ehre erzeigte / noch mit der Ehren-Benennung Ihro Weißheit! ihm zu ſprechen wolte / weswegen er ſich dieſes (wie leicht zu ermeſſen / abſonderlich von denen / ſo im gleichen Spittal der Einbildung kranck geweſen /) nicht ohne geringen Verdruß zu Hertzen gehen ließ. Doch gedachte er mit Weißheit und Verſtand die Sache anzugreiffen / damit ſeine ehrenbedürfftige Perſon denen Anweſenden möchte bekannt gemacht werden. Nach langem Beſinnen fand ſich endlich eine Gelegenheit ein/wodurch die groſſe Glocke ſolte geleutet werden: dann wie ein guter friſcher Wein hergegeben wurde / und ein jeder ſolchen lobte / brach er endlich / als eine unzeitige Gebuhrt/auch heraus und ſprach: **Den Wein kan man nicht verbeſſern/und dürffte ich wol wetten / daß dieſer und derjenige Wein / welchen wir neulich in meinem Hauſe truncken/ da ich von denen ſämtlichen Vorſtehern zum Bürgermeiſter erwehlet wurde/ wäre eines Orts Gewächs geweſen.** Wie nun die Beyſitzende dadurch erfuhren / daß er ein Bürgermeiſter wäre / ſtunden ſie alle auff / machten eine tieffe Reverentz / und verſpotteten ihn mit einem groſſen Gelächter/ ſo gar / daß er auch auffſtehen und davon gehen muſte / jene aber rieffen ihm nach: (a) I.

(a) Vid. Politiſch. Schimpff und Ernſt. Diſcurs. 10. p. m. 97. & 98.

1.
Der Ehrgeitz iſt ein Wunderding/
Erhöhet was ſonſt iſt gering/
Und ſchafft/ daß man viel von ſich hält/
Sich ſelber auff das beſt gefällt.

2.
So jemand ſolchen Mann nicht kennt/
Macht er/ daß er ſich ſelbſten nennt
Und ſaget deutlich/ wer er ſey/
Wiewol nicht ohne Spots-Geſchrey.

3.
Klug iſt/ wer ſich ſelbſt recht ermeſſ't
Und weiß was er vorher geweſt/
Hält von ſich ſelber nicht zu viel/
So hat der Spott mit ihm kein Spiel.

## CAPUT. II.

OB nun zwar die Geſellſchafft hiernechſt noch ein und anders von dem Laſter beybrachte/ womit diejenigen behafftet wären/ welche vor Zorn zerberſten möchten/ wann andere Leute nicht wiſſen wollen/ wer ſie ſeyn/ ſo läſſet man doch dieſes vorjetzo beyſeite geſetzet/ man begleitet vielmehr Monſieur Pantophilum nach ſeinem Quartier; da er dann von ſeinem neuen Herrn Hoſpite ſehr freundlich aufgenommen und ſolcher geſtalt beneventiret wurde/ daß der Herr Hoſpes mit der Naſe bald wäre auff die Erde zu liegen kommen. Denn weilen dieſer Herr Rathsverwandter ohnedem der fertigſte nicht auff den Beinen wahr; bey des Herrn

Pantophili Ankunfft aber mit beyden Füſſen zugleich eine Reverentz machen wolte; ſo iſt es nicht zu verwundern/ wenn er bey dem complimentiren geſtolpert hat. Wie aber dieſes anſehnliche Membrum eines Ehrenveſten Raths wiederum auf ſeinen Füſſen ſtand/ſo wurde gleich unſer Herr Pantophilus von ihm auff ſeine Stube geführet/ und geſchah ihm darauff die Anweiſung ſeines zukünfftigen Loſements. Da dann nicht zu beſchrieben/ wie emſig/ wie fleißig und unermüdet er/ nachdem er ſeine Bücher auff das zierlichſte rangiret/ einige Buch Schreib-Papier/ nebſt Federn und Dinten hatte holen laſſen/ ſein ſtudiren abgewartet/ ſo/ daß es nunmehr ſchiene/ als wenn er es dem berühmten Matth. Weſenbecio, als welcher Anno 1550. im 19. Jahr ſeines Alters bereits Licentiatus Juris geworden/ welches/ ſo lange Löven geſtanden/ nicht ſolle geſchehen ſeyn; vid. Gundling. *Otia* 3. Aufl. *cap.* 4. §. 2. *p. m.* 218. oder dem fürtreflichen Hugoni Grotio (a) hätte nachthun/ und im 18ten Jahr ſeines Alters in utroque jure Doctor werden/ oder daß er/ wie Anton. Faber, welcher die XX. Bücher der Conjecturen im 24. Jahr ſeines Alters geſchrieben/ da er weder Manuſcripta, noch andere zur Critique nothwendige Mittel gehabt/ vid. Ulrich. Huber. *in dialog. juris p.* 612. einen Folianten nach dem andern hätte wegſchreiben wollen. Allein/ es war zu beklagen/

(a) Grotius anno ætatis 18. inſignia Doctoralia eſt adeptus vid. Bechman ad *Tit. ff. ad L. J.* Majeſt.

gen / daß er unter ſeiner Bibliothec den Groenwegium de Legibus abrogatis nicht hatte: weswegen er ſich dann auch ſolcher geſtalt auf das alte Römer-Recht legte / daß man hätte meynen ſollen / es könne ein Rechtsgelahrter ohne deſſen genaue Wiſſenſchafft nicht in den Himmel kommen. Zwar wil man hiedurch das Römer-Recht nicht verwerffen / vielweniger tadeln / wann ſich jemand der Theoriæ befleiſſiget / maſſen dieſes an ſich allerdings zu billigen und zu loben: gleich dann von dem berühmten Antonio Fabro gar wol klinget / daß / ob er wol von Jugend auff im Gerichte geſeſſen und Proceſſus abgethan / er nichts deſtoweniger / wenn er etwas Zeit übrig gehabt / in der Theorie und Critique ſich umgeſehen habe / welches ſowol ſeine conjecturæ, als auch rationalia, item die Bücher de erroribus pragmaticorum ausweiſen; vid. DN. Nicolai Hieron. Gundling. *Otia* 1. Aufl. *cap.* 5. §. 4. *lit. q. p. m.* 225. ſondern nur diejenigen beſtraffen / welche bey demjenigen / was aus ſolchem Römer-Rechte anitzo nicht mehr auff unſere Zeiten applicabel, ſich dennoch lange aufhalten und andere minutias theoreticas, als ihre Glaubens-Articul ſich imprimiren und ein Vergnügen darin ſuchen. Dann ſolche alte Schnurren waren ihm ſo ſüſſe wie Zucker und Honig / er ergetzte ſich daran / wie ein Thüringer an einem Herings-Kopff. Was aber heut zu Tage üblich / und was ſonſt durch andere Gewonheiten verändert und aufgehoben war / betrachtete er obenhin.

hin. Er ergriff den Schatten und ließ das rechte Weſen fahren. Doch fügte es ſich zu ſeinem Glück / daß er ſich einige Zeit hernach einen gelahrten und verſtändigen Stuben-Geſellen erwehlete / welcher zwar nicht ſonderlich von Mitteln/doch eines ehrbahren und guten Wandels/ wol anſtändiger Sitten und guter Wiſſenſchafft war. Dieſer bemühete ſich gleich Anfangs unſerm Herrn Pantophilo beyzubringen / daß ſein ſtudiren / wie er es dazumahlen trieb / den Stich nicht halten / er auch dadurch unmüglich ein guter Rechtsgelahrter werden würde/ indem ihm nach dieſem in vorfallenden Sachen das alte Römer-Recht wenig oder wol gar nicht helffen dürffte/ wann er nicht dabey wiſſe / was davon noch üblich und im Gebrauch wäre/ja wann er nicht zugleich die jetzigen hergebrachten Gewonheiten / Sitten und Obſervantzen betrachtete / und ſich abſonderlich dasjenige/ was heutiges Tages üblich und obſerviret würde/bekannt machte. Zwar wäre die Hiſtoria juris Romani und das alte Römer-Recht nicht gäntzlich zuverwerffen / ſondern vielmehr derjenige billig zu loben/ welcher ſich ſolches bekannt machte; aber ſich nur eintzig und allein darauff zulegen / und das altväteriſche Zeug/ ſo von allem Nutzen entfernet / bloſſer Dinge zu erwegen / wäre zu viel/ ja faſt ſtraffbar/ ſiquidem doctiſſima ſit, ignorantia illius, quod nec uſum nec rationem habeat, imo præſtaret, paucas ac generaliſſimas Leges quàm farraginem earum aut raro aut nunquam occurrentium cognitam

habe-

habere. Gleich dann auch dieſer verſtändige Studioſus dem Herrn Pantophilo nicht abrathen wolte / bey dieſem Studio Juridico die Philoſophie gantz und gar hindann zu ſetzen / ſondern er ſolte vielmehr derſelben ſich noch zu Zeiten befleißigen. Dañ (ſprach er /) daß die Philoſophie einem Juriſten ſehr nütze ſey / wird wol niemand leugnen / vid. Dn. Henr. Erneſt. Keſt. *in Introduct. ulterior. ad Studium Jprud. §. 4.* und wurden vor dieſem die meiſten Juriſten erſt Profeſſores Philoſophiæ, und alsdann ſtiegen ſie erſt zu ihrer höhern Facultæt. Solchergeſtalt lehrete Giphanius zu Straßburg die Philoſophie, hernach zu Altdorff die Rechte und Philoſophie. Julius Pacius lebte Anfangs als Profeſſor Organi Ariſtotelici zu Heidelberg. Georg Frantzkius ſuchte Profeſſionem Philoſophiæ zu Jena. Johann Brunnemann verwaltete Profeſſionem Logices, anderer / die aus Philoſophis gute Juriſten geworden / zu geſchweigen. Vid. Dn. Gundling *in Otiis* 1. Auflag. §. 4. *lit. b.* Daß auch desfals der Juriſten Altvater / Ulpianus, die Jurisprudenz ſelbſt veram philoſophiam nennet / *in L. 1. §. 1. ff. de J. & J.* allermaſſen verſchiedene berühmte Juriſten denen Herrn Studioſis die Philoſophie, in ſpecie die Metaphyſic, treffſich recommendiren / wie zu ſehen bey Henning Rennemann *in Jprud. Roman. German. P. 1. diſput. 26. th. 1. uſque 12.* Magnif. Dn. Johann Schilter *in curſu ſuo Studior. Civilium §. 4.* Joh. Kleinſmidt *in præcogn. Jprud. tract. 5. Sect. 3.*

Sect. 3. n. 54. Jedoch iſt dieſes ſtudium philoſophicum bey der Jurisprudentz dermaſſen zu tractiren / daß man durch jenes dieſe nicht verabſäume / ſondern nur lerne / wie die termini technici Philoſophici und Juridici, voneinander diſcrepiren oder übereinkommen / auch wie der Gebrauch der diſtinctionum in jure ſtatt habe. Dieſes nun deſto beſſer zu faſſen / ſo wil ich dem Herrn recommendiret haben Johann. Chriſtoph. Hartungs Logicam Juridicam ſowol / als hauptſächlich deſſen Metaphyſicam Juridicam fleiſſig zu leſen / da er dann die fructus zu ſeiner Zeit ſchon verſpühren wird.

## CAPUT. III.

Durch dieſes und dergleichen zureden des Herrn Virtuani, (alſo hieß dieſer Stuben-Geſell) wurde Monſieur Pantophilus auff einen andern Sinn gebracht / und beſchloß nunmehro die Lehren / ſo ihm vormahls ſein Dorffprediger gegeben, vid. luſtiger *Philoſoph. cap.* 11. in acht zunehmen / und nach der vorgeſchriebenen Methode ſein ſtudiren einzurichten. Suchte alſo ſeinen Zettel / worauff er ſolche geſchrieben hatte / aus ſeinem Kaſten hervor / er richtete darnach ſeine Collegia ein / und ſpührete dadurch einen mercklichen Fortgang ; machte auch dabeynebſt mit ſeinem vorhin erwehnten Stuben-Geſellen den Contract, daß einer dem andern alle Abend / ehe man das Licht an-

zünden

zünden würde/ eine luſtige Rechtsfrage vorlegen / der ander aber nach Vermögen darauff antworten ſolte; wie dann ſogleich nach ſolchem getroffenen Schluſſe die erſte Frage entſtund: Ob es auch recht ſey/ in Gegenwart vornehmer Frauens-Perſonen Taback zu rauchen? Zu welcher Frage die Haus-Magd unſern Herren dieſesmahl Anlaß gab: dann weilen ſie eben ſtunden und eine Pfeiffe Taback ausbrandten/ wie die Magd zur Stuben-Thür eintrat und etwas zu beſtellen hatte/ ſich aber wegen des Dampffs und übeln Geruchs hefftig beſchwerete/ auch dabey ſich verlauten ließ/ keinen Mann zu heyrahten / welcher Taback rauchen würde; ſo fielen ſie endlich/ nachdem die Magd wiederum weggegangen war / auff vorgebrachte Frage/ und wurde ſolche von Herrn Virtuano unſerm Pantophilo zu einer beliebigen Antwort dargelegt. Dieſer aber ließ ſich folgender geſtalt vernehmen. So viel mich deucht / muß man in Beantwortung obiger Frage den Ort und die Perſonen wol unterſcheiden: ob nemlich der Ort alſo beſchaffen ſey/ daß man daſelbſt Taback rauchen könne und dürffe? dann gewiß / wann wir zu einem vornehmern / als wir ſelbſt ſind/ in das Zimmer geführet würden/ und wolten allda in beyſeyn des Frauenzimmers / ob ſchon ſolches mit uns gleich und nicht vornehmer als wir ſelbſt / mit unſern kurtzen oder langen Tabacks-Pfeiffen heraus fahren / und einen Dampff machen/ ſo würde ſolches unrecht gethan und dadurch wider die Sitten der Höff-

lichkeit

lichkeit gehandelt ſeyn / nicht zumahl wegen des Frauen-Zimmers / ſondern wegen des Orts / welchen man auch wegen ſeines vornehmen Beſitzers ehren muß. Wann aber im Gegentheil der Ort an ſich ſelbſt das Tabackrauchen nicht verhindert / ſondern ſich daſelbſt ſolch Frauenzimmer gegenwärtig befindet / ſo weit vornehmer und anſehnlicher / denn wir / iſt / ſo würde gleichfals unhöfflich ſtehen / wenn wir in ihrer Gegenwart den Dampff wolten zum Halſe heraus blaſen und einen Vulcanum abgeben. Denn obzwar das Tabackrauchen / wenn es mäßig geſchicht / an ſich ſelbſt nicht gut und nicht böſe / ſo kan es doch / ratione loci & perſonarum præſentium, unzuläßig werden. Wann wir aber an einem Orte ſind / da uns das Tabackrauchen nicht verboten wird / auch das Frauenzimmer / ſo zugegen / eben nicht viel vornehmer als wir ſelbſt / ſondern mit uns gleich / oder wol gar geringeres Standes iſt / ſo können wir gar wol in deren Gegenwart ein Pfeiffgen vor die lange weile abbrennen / und kan uns deshalben kein Verbrechen beygemeſſen werden / zumahlen ein ſolches gantz natürlich iſt / natürliche Dinge aber nicht ſchimpfflich ſind; über dem auch da omne maleficium ex affectu & animo delinquendi zu rechnen iſt / *L. 53. ff. de furt.* in dieſem Falle aber kein boßhafftiges Gemüth zu finden / ſondern ein ſolcher Tabacksraucher ſich vielmehr dadurch etwas zu gut zu thun trachtet / und ſeine Geſundheit zu erhalten gewillet iſt / welches ihm durchaus nicht zu vergen/

argen/

argen / cum melius ſit, in tempore ſibi proſpicere, quàm poſt vulneratam cauſam remedium quærere *L.1.ff. quand. Liceat ſe ſin. jud.* als kan man ihn auch wegen ſeines Tabackrauchens nicht tadeln. Und ob man zwar in Gegenwart der Jungfern und des ſämmtlichen Frauen-Zimmers ſich aller Ehrbarkeit befleißigen / und nichts thun muß / wodurch die Keuſchheit des weiblichen Geſchlechts verletzet wird / ſo gar / daß man nicht einſt ſchändliche Worte oder Bulen-Lieder in ihrem beyſeyn ſingen darff / wo man nicht mit einer Injurien-Klage wil heimgeſuchet werden / vid. *L. 9. §. fin. L. 10. L. 15. §. 20. 21. & 22. ff. de injur.* ſo kan doch eine Jungfrau einem Tabacks-Schmaucher mit ſolcher Action nicht belangen / wenn er in ihrer Gegenwart einen Vulcanum abgegeben / und den Rauch verurſachet hat / dadurch das geſchminckte Angeſicht ſich entfärbet / und ſo glat geworden wie ein roher Teig / indem dieſes Tabackrauchen keine Handlung iſt / wodurch die Schamhafftigkeit und jungfräuliche Zucht verletzet wird. Ceſſante itaque cauſa, ceſſat effectus. Es wäre dann / daß ein ſolcher Tabacksraucher der Jungfrauen animo injuriandi den Tabacks-Rauch in das Geſichte geblaſen / und da ſie ihn ſchon / ſolches zu unterlaſſen / freundlich erſuchet / er dennoch nicht hätte wollen auffhören.

## CAPUT. IV.

WIe Pantophilus hiemit ſeine Antwort geendet hatte/ bedanckete ſich Virtuano aufs freundlichſte / verſprach anbey des folgenden Abends auff die von Monſieur Pantophilo vorzubringende Frage gleicher geſtalt nach Möglichkeit ſeine Meynung darzulegen. Als ſie nun hierauff ein Licht in die Stube bringen lieſſen/ verfügte ſich einjeder ohne fernere Weitläufftigkeit zu ſeinem ſtudiren. Pantophilus dem die Tabacks-Materie noch ſolcher maſſen in denen Gedancken herum ging / wie die Unruhe an einer Uhr / beſchloß/ ſogleich ſich nieder zu ſetzen und von dieſer wichtigen Sache etwas zu Papier zu bringen / wie er dann deshalben eine gantze Diſſertation ausarbeitete und zwar unter dem Titul:

Diſſertatio
Hiſtorico-Philoſophico-Juridica
de
Herba Nicotiana
vulgò
Vom Taback ꝛc.

DAs gantze Gebäude dieſer Diſſertation beſtand in einigen Bogen / davon man zu erſt die Auctores laß / ſo von dem Taback geſchrieben / und ſolchen entweder gelobet oder verachtet hätten. Unter dieſen Scribenten waren Jacobus, König in Engeland / welcher ſoll zu Oxfurt davon diſputiret / und einen

nen Tractat unter dem Namen *Miſocapnus* der gelehrten Welt communiciret haben. Johannes Ignatius Worp Beintema von Peima im allgemeinen Hülffs-Mittel. Welchen der Herr Tentzel in den Monatlichen Unterredungen *de Anno* 1691. *Menſ. Maj. pag.* 337. recenſiret. Raphaël Thorius Medicus Londinenſis, ſo das Lob dieſes Krauts in zweyen beſondern Büchern und zwar poëticè dargeſtellet hat. Jacobus Tappius, Profeſſor zu Helmſtädt / der eine beſondere Rede von dieſem Kraute gehalten. D. Simon Pauli, Med. Prof. zu Copenhagen / welcher einen gelehrten Commentarium de abuſu Tabaci & herbæ Thee zu Straßburg Anno 1665. heraus gegeben. Imgleichen hat Georg Daniel Thebeſius Anno 1713. eine deutliche Nachricht vom Rauch- und Schnupff-Taback ediret. Joh. Neander, der auch eine Tabacologiam geſchrieben / die zu Utrecht a. 1644. gedrucket worden / und viele andere / ſo davon geſchrieben / welche von dem Herrn *Morhoff in Polyhiſtor. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 42. n. 4.* genennet werden.

Er führet ferner an / daß der berühmte Profeſſor in Rinteln / Herr Henr. Ernſt. Keſtner, auch eine Diſſertation de jure Tabaci anno 1700. gehalten habe / und vermeldet dabey / daß / obzwar dieſe Diſſertation dem Auctori, welcher unter dem Nahmen *Leucoran* den den gründlichen Beweiß heraus gegeben / daß ein honnetes Frauenzimmer ohne einige Verletzung ihrer Renomeé bey einem Caffeé

Schmauſe erſcheinen könne ꝛc. nicht gefal-len wolle/ ihr dennoch/ indem ſie nur diſpu-tandi gratia und nicht als ein vollkommenes Tabacks-Syſtema heraus gegeben worden/ ein billiges Lob zu laſſen ſey. Er bedauret an-bey/ daß der angeführte Auctor des gründ-lichen Beweiſes den 4. §. der beſagten Diſſer-tation nicht beſſer eingeſehen habe/ indem er als-denn nicht würde nöthig gehabt haben/ ſolche ſcoptiſche Remarquen darüber zu machen/ als er pag. 29. des beſagten Tractats gethan; viel-mehr würde er bemercket haben/ geſtalt da nicht geſchrieben ſtünde/ daß die Holtzhauer in den Wäldern nicht ſolten Feuer zum Taback ſauffen; ſondern/ daß ſie kein Feuer zum Ta-back zu ſauffen ſolten mit ſich in einen Wald nehmen.

Hiernechſt beweiſet er/ daß der Taback denen alten und unſern Vor-Eltern unbekannt gewe-ſen. Er erzehlet anbey aus denen poetiſchen Fabeln/ daß/ als einſt die Götter an einem ge-wiſſen Tage/ wegen einer nothwendigen Sache/ hätten einen Convent im Himmel gehalten/ ſich auch der hinckende Vulcanus dabey einge-funden habe. Nach etlicher weile ſey er auffge-ſtanden/ zu der Stuben-Thür ausgegangen und ohne jemands vermercken mit einer angeſteck-ten Tabacks-Pfeiffen wieder in den Göttersaal daher gehincket kommen; welches die Venus über alle maſſen übel empfunden/ ſo gar/ daß ſie auch den höchſten Unwillen deswegen habe ſpüh-ren laſſen. Deſſen allem aber ungeachtet habe

Vul-

Vulcanus immerfort geſchmauchet/ und einen ſolchen Tabacks-Dampff gemacht/ daß endlich Jupiter darüber entrüſtet/ von der Tafel auffgeſtanden/ dem Vulcano die Tabacks-Pfeiffe aus der Hand und von dem Munde geriſſen/ und ſolche herunter auf die Erde geworffen habe; da ſey dan alſobald ein groſſer Wind entſtanden/ welcher den aus der Pfeiffe gefallenen Taback durch die Lufft ausgeſtreuet/ daß er hie und da auf die Erde gefallen wäre/ und darauf ſey ein ſtarcker Platzregen gekommen/ welcher den Taback befeuchtet/ die Erde fruchtbar gemacht/ und ſey ſolcher maſſen der Taback vom Himmel in die Erde gepflantzet worden.

Folgends handelt er von dem Namen des Tabacks/ und ſaget/ daß dieſes Kraut die Spanier Tabacco nenneten/ von dem Americaniſchen Ländgen Tabaco oder Tabaſco, ſo in der neu Hiſpaniſchen Provintz Jucaton belegen; Die Peruaniſchen Völcker nenneten es Petum, und dieſes ſoll ſein rechter Name ſeyn. Doch bezeuget er/ daß dieſes Kraut von gewiſſen Perſonen/ ſo es zu erſt in unſere Europäiſche Länder gebracht und bekannt gemacht/ auch verſchiedene Namen bekommen habe: bald hieſſe es Nicotiana, von Jean Nicot, ſo Franciſci II. Königes in Franckreich Rath und Abgeſandter am Königl. Hoffe in Portugall geweſen/ und weilen es der Königin damahls ſo wol gefallen/ daß ſie es auch in ihren Luſt-Garten habe pflantzen laſſen/ ſo ſey dieſes Kraut/ der Königin zu ehren/ des Königes Mutter-Kraut/

Herbe de la Royne mere genennet worden. Unter allen Namen aber ſey keiner ſo gemein/als Toback oder Taback; und wäre gleich viel ob man To- oder Taback ſchriebe. Nechſthin beweiſet er/daß vornemlich zweyerley Geſchlechte des Tabacks ſeyn/ nemlich das Männlein und das Weiblein: das Männlein ſey ſo wol an den Stengeln/als auch an denen Blättern weit gröſſer/als das Weiblein/ und wachſe in die Höhe 3. biß 4. Ellen/ſonderlich in Holland und in der Lombardey/ und würde von einigen Auctoribus Nicotiana latifolia genennet; dahingegen das Weiblein einen ſehr niedrigen Stengel und ſchmale Blätter habe/und hieſſe von etlichen Botanicis Nicotiana anguſtifolia. Darauff erzehlet er die Beſchaffenheit eines recht guten Tabacks/ der nemlich an der Farbe bräunlich und wie Caſtanien-Schalen ausſehe/ am Geruch erſtlich wie friſch Heu oder Roſen/ hernach/wenn er geſchnitten und in die Naſe kröche/ annehmlich ſcharff ſey; berichtet anbey die Oerter/ alwo der meiſte und beſte Taback gebauet würde/als Braſilien/ Virginien/ Italien/Franckreich/ Holland und Engeland. Wie dann heut zu Tage auch ſehr viel in Teutſchland gebauet und gepflantzet würde/ welcher zuweilen auch nicht zu verwerffen wäre. Er lieſet dabey dem ſogenannten Philander von Sittewald einen ziemlichen Text/ daß derſelbe in ſeinen Satyriſchen Geſichten und zwar im ſiebenden Geſicht des erſten Theils p.(m) 653. daß Taback rauchen ſo generaliter

ter verdamme und desfals gar einen eigenen Tabacks-Teufel aufführe / imgleichen / daß er daſelbſt die Tabacks-Raucher mit beſeſſenen Menſchen verglichen / und daß die Tabacksraucher nur deswegen den Taback rauchten / daß ſie deſtobeſſer lerneten / der Höllen Rauch zu gewohnen. Da doch dieſer Taback eine Gabe Gottes ſey / einfolglich niemand zu verdencken / welcher ſich derſelben mäſſig bedienete.

Hiernechſt thut er dar den Nutzen des Tabacks / indem er den Umlauff des Geblüts befördere / der böſen Lufft und aller Fäulung widerſtehe / auch die gifftigen Dünſte verzehre / groſſen Vortheil allen Gliedern des Leibes ſchaffe / und wider allerhand Beſchwerung dienlich / ja bey nahe das einige Mittel ſey / welches den Menſchen in einem guten Zuſtande erhalten könne. Dabey er denn / was des Tabacks Würckungen in der Medicin und Chirurgie betrifft / den Leſer in des Herrn Thebesii Nachricht **vom Rauch- und Schnupff-Taback** *cap.* 3. verweiſet. In ſpecie aber führet er an / daß ſich das Frauen-Zimmer zum Tabackrauchen gewehnen ſolle / weilen es dadurch vielen Kranckheiten vorkommen könnte und ſich der unangenehmen Mutter-Plage durch dieſes Mittel befreyen würde. Denn weil der Taback den Umlauff des Gebluts trefflich unterhielte und ſolches flüſſig machte; insgemein aber die Weibes-Bilder mit vielem ſitzen ihr Geblüt verdürben und dicker machten; als wäre dieſes Kraut den Weibern um deſtomehr ſehr dienlich. Uberdem ſo wäre

dem Frauen-Zimmer der Taback um deswegen ſehr nöhtig / damit durch das ſcharffe Saltz / welches der Taback bey ſich führe / das naſchende Weiber-Maul von den ſüſſen-Lecker-Bißgen und Confecturen möchte entwehnet werden / zumahl da der Taback nicht wol leiden könte / daß etwas ſüſſes darauff genoſſen würde / ſondern lieber mit einem Trunck Bier wolte nachgeſpühlet ſeyn. Weniger nicht würde einer ſchönen Frauens-Perſon beſſer anſtehen / daß ſie eine nette Engliſche Tabacks-Pfeiffe zwiſchen ihren helffenbeinern Zähnen hielte / als wenn ein alter zahnloſer Graubart ſie mit ſeinem verdorreten und blaſſen Zahn-Fleiſche nicht mehr halten könne / ſondern damit ſchüttelte und klapperte / als wenn er den Störchen das klappern wolte diſputirlich machen. Derohalben es dann auch ſowol in Engeland und Franckreich / als in Holland grand Mode wäre / daß die Dames mit den Cavalliren in öffentlichen Compagnien ein Pfeiffgen Taback rauchten. Hiernechſt meldet er / daß Anno 1634. in Muſcau bey Straffe des Staub-Beſens verboten worden / Taback zu rauchen / indem dadurch viele Feuer-Schäden wären verurſachet worden. Olear. Moſcowitiſche Reiſe-Beſchr. *lib.* 3. *cap.* 6. *p.* 197. Er nimmt hiebey Gelegenheit / von denen Feuers-Brünſten / ſo öffters durch das unvorſichtige Tabacksrauchen verurſachet werden / zu reden / und ſetzet unter andern aus denen Hamburger Poſt-Zeitungen *de Anno* 1715. *Nr.* 136. dieſes:
„Aus der Schweitz vom 15ten *Aug.* In der
„Nacht

„ Nacht vom 11ten bis auff dem 12ten dieſes hat-
„ te ein Haffner in Bertond/ einer kleinen Stadt
„ zum Canton Bern gehörig / und 4. Meilen
„ davon gelegen / einige gute Freunde bey ſich /
„ welche biß in die ſpäte Nacht Taback gerauchet
„ und es mit dem Feuer verſehen / ſo / daß nicht
„ allein das Haus / ſondern auch die gantze Un-
„ ter-Stadt / weilen jederman im erſten und be-
„ ſten Schlaf geweſen / in die völlige Flamme
„ gerathen/und die Einwohner kaum das Leben
„ kümmerlich ſalviren können: Maſſen in der
„ gantzen Unter-Stadt nur 7. oder 8. Häuſer be-
„ ſtehen blieben; Zumahlen da die Häuſer meh-
„ rentheils von lauter Holtz gebauet / und viele
„ Ställe und Scheuren für die Landleute ge-
„ habt/welche alle mit Heu und Stroh ſtarck an-
„ gefüllet geweſen. Es iſt bey dieſem groſſen Un-
„ glück eine groſſe Menge an Pferden / Ochſen
„ und anderm kleinen Viehe verbrennet / von
„ Menſchen aber ſind wenige umkommen ꝛc.

Er führet dieſerwegen weiter an / daß vor ei-
nigen Jahren von denen Schweden eine beſonde-
re Poſt von Hamburg ab nach Bremen ſey an-
geleget worden. Als nun An. 1710. den 30. Oct.
auf derſelben ſich einige Paſſagiers befunden /
welche die Nacht über Taback gerauchet / und
ſich dabey nicht wol vorgeſehen hätten / ſo ſey
Feuer aus einer Tabacks-Pfeiffe in das auf dem
Poſt-Wagen befindliche Stroh/welches wegen
des damahls ſehr ſtarck und kaltwehenden Win-
des ſie zu Zeven auff den Poſtwagen geworffen/
um die Füſſe warm zubehalten / gefallen; und /

ehe ſie ſichs verſehen / ſey der Wagen in Brand gerahten/daß ſich auch die Reiſenden mit genauer Noht nur gerettet hätten / dabey dann unter andern auch ein Packen ungebundener Bücher über 15. Rthlr. werth/ſo der Buchhändler in Bremen hätte haben ſollen / gäntzlich ſey verbrannt worden. Hierneſt berichtet er / wie daß Schach Abbas in Perſien denen Soldaten / die ſein Gebot übertreten und Taback gerauchet / die Naſen und Lippen habe abſchneiden / den Verkäuffer aber ohne einige Gnade lebendig verbrennen laſſen. Weniger nicht habe der Türckiſche Kayſer Amurathes IV. ein Gebot ausgehen laſſen / daß/ wer Taback rauchen würde / ſolte geköpffet werden/ indem er/ ſeiner Meynung nach/ zur ehelichen Pflicht untüchtig mache. Wiewol Pantophili Meynung dahin gehet/ daß der Taback vielmehr zur ehelichen Pflicht geſchickt mache und ein nicht geringes contribuire / daß ein Ehemann præſtanda præſtiren könne. Doch erinnert er auch dabey / geſtalt der berühmte Hermann Conring in ſeinem Buche *de habitus corpor. germanicor. antiqui & novi cauſis pag.* 118. *edit. Helmſtad. de Ao.* 1666. das Tabackrauchen für eine Urſache mit halte/ daß die jetzigen Teutſchen nicht ſo groß und ſtarck mehr wären / wie ſie vorhin geweſen. Darauf redet er von der mancherley Art/ den Taback zu rauchen/ und ſaget / daß die Indianer nicht einerley Maniren / den Taback zu rauchen / hätten. In Oſt-Indien ſollen die Einwohner das Blat nur oben weit und unten enge / gleich einer Dutte

drehen/

drehen / oben anſtecken und / ſo lange das Blat glimmet und ſie es im Munde halten können / den Rauch nach ſich ziehen. Und dieſes gienge deſto beſſer an / je gröſſer daſelbſt die Tabacks-Blätter wären. Eraſm. Franciſci Indianiſcher-Luſt-Garten. p. 463. Doch hätten die West-Indianer eine andere Manier / indem ſie ein beſonders kleines Horn aus Palmen-Blättern / Rohr oder Horn gemacht / das forne weit / und nach und nach enger zugienge / ſtets am Halſe herunter hangend trugen. Forne in die Weite thäten ſie die Blätter wie Kugeln formiret / zündeten ſie an und empfingen den Rauch durch den Mund / ſchluckten auch ſelbigen zuweilen nieder / in Meynung / ſich dadurch bey ihrer Arbeit zu erquicken. Wie die Perſer den Taback zu rauchen pflegten / habe Eraſm. Franciſci p. 2. Verſamml. 2. der Luſt-Schau-Bühn. pag. 599. weitläufftig beſchrieben. Jngleichen hätte P. Athanaſ. Kircher *lib. 3. de Art. Magnet. P. 2. cap. 3. Experim.* 6. eine andere Art / den Taback zu rauchen / vorgeſchrieben. Er füget hinzu / daß das beſte Mittel ſey / durch lange Pfeiffen den Rauch an ſich zu ziehen / welche Manier die Herren Engeländer vormahls von den Völckern in Virginien erlernet hätten / davon dieſe Art zu rauchen wäre immer weiter fortgeſetzet worden. Und wie vor dieſem die Tabacks-Pfeiffen alle aus Holland gekommen und weit und breit verfahren worden / ſo fünde man / daß die Herren Niederländer an Zoll und Steure von Tabacks-Pfeiffen jährlich biß 50000. Gülden gehobē hätten /

ten/ Klock. *de Ærario lib.* 1. *cap.* 14. *n.* 60. Er meynet aber/ daß da nunmehro die Teutſchen Pfeiffen zu machen erlernet/ auch ſolche häuffig verfertigen und nach andern Oertern verfahren laſſen/ vorbeſagte Summe des Zolls heutiges Tages etwas vergeringert ſeyn würde. Er erzehlet bey dieſer Gelegenheit/ aus des Herrn Chriſtian Frantz Paulini *philoſoph.* Feierabend *th.* 7. *p.* 237. geſtalt ein 50. jähriger Mann/ wie er auf der Gaſſen eine ſchmauchende Tabacks-Pfeiffe im Munde haltend/ ſeiner Geſchäffte halber gegangen/ ohnverſehens ſey zu Boden gefallen/ ſo daß von dem Fall die Pfeiffe unverſehens den Hals hinunter geglitſchet ſey/ und daß dieſer Mann ein gantz halb Jahr ſolche Pfeiffe im Magen gehabt und ſie endlich/ wiewol nicht ohne Schmertzen/ ſey wieder hervorgekommen.

Hiebey führet der Autor aus Jacobi VI. Königs in Engeland Miſocapno an/ daß damahls etliche in Engeland gelebet/ welche in das Ausgabe-Buch jährlich/ unſerm Gelde nach/ über 1600. Rthlr. für Taback eingetragen hätten/ welches faſt unglaublich ſcheinen würde/ wenn es nicht ein ſo hohes gekröntes Haupt atteſtiret hätte.

Er berichtet ferner/ daß die Perſer/ wenn ſie auch in der Kirchen ſeyn/ Taback rauchen ſollen. Olear. Perſiſch. Reiſe-Beſchreib. *lib.* 5. *cap.* 17. und daß eine Secte Türckiſcher Pfaffen/ Derbiſch genannt/ die Gewonheit hätte/ daß/ wenn die Seniores den Alcoran erkläreten und darauf ihren andächtigen und heiligen Tantz hielten/

ihre

ihre Con-fratres in ihren Zellen zuſehen und unterdeſſen Taback rauchen müßten. Joh. Ulr. Willich. *de religione Turcica pag.*78. Denen zum Tode verdammten Perſern ſolle keine angenehmere Hertzſtärckung ſeyn / als wenn man ihnen / ob ſie gleich eines langſahmen und grauſamen Todes ſterben müſten / eine Pfeiffe Taback gäbe. Tavernier Perſianiſ. Reiſe. *lib.5. cap.*13. Von den Hottentotten erzehlet er aus des Dappers Beſchreibung *Africæ pag.*619. daß ſie nichts zu kauffen pflegten / wo ſie nicht zu einer Zugabe ein Stückchen Taback bekämen; wie auch / daß die Begierde zum Taback ſo ſtarck bey ihnen ſey / daß ſie um ſelbigen zu bekommen / wenn es etwa einer aus Curioſitè verlangete / die pudenda wieſen. Jener Churfürſtl. Leib-Medicus ſey dem Tabackrauchen ſo ſehr ergeben geweſen / daß er auch / als die Churfürſtin / ſo den Geruch von dem Taback nicht habe vertragen können / ihn gebeten / er möchte doch hinkünfftig ſich im Tabackrauchen mäſſigen / ihr zur Antwort gegeben: Er wolle lieber ſeine Charge und 1000. Rthlr. jährliches Salarii miſſen / als daß er ſolte den Taback zurauchen unterlaſſen. Auguſt. Thonerus *Epiſt. Med. Philolog. lib.* 6. *Epiſt.* 15. Er nimmt dabey Gelegenheit / aus dem Jure zu deduciren / daß / wenn gleich ein Tabacks-Bruder eine ſchöne zarte Frau hätte / die das Tabackrauchen nicht vertragen könte / der Mann aber ſolches rauchen durchaus nicht nachlaſſen wolte / dennoch keine Eheſcheidung zu Tiſch und Bette könne ſtatt haben; Eben ſo wenig hätte auch dieſe ſeparatio

con-

conjugum quo ad torum & menſam ſtatt / wenn gleich die Frau des Nachts dem Manne das nächtliche Diſtillir-Zeug auf das Bette reichen und ſelbiges / wenn der Mann durch den in hunc finem erſchaffenen Canal ſich von denen überflüſſigen Feuchtigkeiten befreyet hätte/ wiederhinſetzen müſte: indem die Weiber die etwanigen Mängel ihrer Ehemänner / ſoweit ſelbige nicht wider das eheliche Verbündniß lauffen/ in aller Gelaſſenheit ertragen müſte.

Hiernechſt führet er an / was maſſen das Rauchen der gedörreten Kräuter ſchon längſt im Schwange gegangen ſey / daß auch Dioſcorides und Galenus davon erwehnet/ indem jener *lib.3.cap.*117. von dem Tuſſilagine oder Brandlattich meldete/ daß der Rauch der getrockneten Blätter den Huſten und kurtzen Athem benehme/ wenn ſie nemlich auf glimmende Kohlen geleget / und der Rauch davon durch Naſe und Mund zu ſich gezogen würde. Imgleichen meldete Plinius *Hiſtor. Nat. Lib.* 26. *cap.* 6. daß der Rauch von dieſem Kraut / wenn er durch ein Rohr gezogen und hinunter geſchlucket würde / den alten Huſten heben ſolte. Wie dann nicht weniger Herr Johann Joach. Becher in ſeiner Seelen-Weißheit gedachte/daß vor 150. Jahren unſere Vorfahren die Blätter von Lattich an ſtatt des Tabacks geraucht hätten. Da aber der Taback bekannt geworden / und man ſeinen Nutzen ſo trefflich geſpühret / währen ſolche Kräuter verworffen und an deren Platz dieſes erwehlet worden. Und glaubet er anbey/ daß nun-

mehr

mehr der Gebrauch des Tabacks / ſo lange die Welt ſtünde / nicht abgeſchaffet / ſondern von Tage zu Tage zunehmen würde. Dabey er jedoch angemercket/daß ein jeder den Taback mehr zu der Erhaltung ſeiner Geſundheit / als zu einem Zeitvertreib gebrauchen ſolle. Jmgleichen ſolle ein jeglicher ſich bey dem Tabackrauchen eines gantz leichten Biers bedienen / ſolchen aber bey dem Wein und ſtarcken Geträncke fahren laſſen/ indem dieſes ohne das ſchon gnug Alteration in dem Geblüte verurſache.

Folgens lehnet er die Einwürffe ab / ſo man ſonſt wider den Gebrauch des Tabacks zu machen pflegt/ und beweiſet / daß er nicht die Darr- oder Schwindſucht verurſache; daß auch deſſen Rauch weder das Gehirn / noch deſſen Schale ſchwärtze/indem man durch die Anatomie wahrgenommen/ daß ſich ſolches auch bey denen gröſſeſten Schmauchern nicht einmahl ereignet habe; überdem auch der Tabacks Rauch dünne / aber durchaus nicht ſchleimig ſey / und ſich alſo nicht könne zu Ruß ſetzen; letzlich auch ſolcher Rauch durch die natürliche Hitze des Gehirns ausgedämpffet würde. Er führet aus des Augusti Thoneri *Obſervat. Med.* 3. *lib.* 2. an daß einer aus Begierde den verſprochenen Recompens von 200. Rthlr. zu erhalten / 300. Pfeiffen Taback nacheinander ausgerauchet habe. Darauf legitimiret er alle Tabacks-Brüder und beweiſet / daß diejenigen/ ſo gerne eine Pfeiffe Taback ſchmauchen/ keine Schmarotzer noch liederliche Purſche zu nennen wären/ und daß man ſie

des-

ten/ Klock. *de Ærario lib.* 1. *cap.* 14. *n.* 60. Er meynet aber/ daß da nunmehro die Teutſchen Pfeiffen zu machen erlernet/ auch ſolche häuffig verfertigen und nach andern Oertern verfahren laſſen/ vorbeſagte Summe des Zolls heutiges Tages etwas vergeringert ſeyn würde. Er erzehlet bey dieſer Gelegenheit/ aus des Herrn Chriſtian Frantz Paulini *philoſoph.* Feierabend *th.* 7. *p.* 237. geſtalt ein 50. jähriger Mann/ wie er auf der Gaſſen eine ſchmauchende Tabacks-Pfeiffe im Munde haltend/ ſeiner Geſchäffte halber gegangen/ ohnverſehens ſey zu Boden gefallen/ ſo daß von dem Fall die Pfeiffe unverſehens den Hals hinunter geglitſchet ſey/ und daß dieſer Mann ein gantz halb Jahr ſolche Pfeiffe im Magen gehabt und ſie endlich/ wiewol nicht ohne Schmertzen/ ſey wieder hervorgekommen.

Hiebey führet der Autor aus Jacobi VI. Königs in Engeland Miſocapno an/ daß damahls etliche in Engeland gelebet/ welche in das Ausgabe-Buch jährlich/ unſerm Gelde nach/ über 1600. Rthlr. für Taback eingetragen hätten/ welches faſt unglaublich ſcheinen würde/ wenn es nicht ein ſo hohes gekröntes Haupt atteſtiret hätte.

Er berichtet ferner/ daß die Perſer/ wenn ſie auch in der Kirchen ſeyn/ Taback rauchen ſollen. Olear. Perſiſch. Reiſe-Beſchreib. *lib.* 5. *cap.* 17. und daß eine Secte Türckiſcher Pfaffen/ Derbiſch genannt/ die Gewonheit hätte/ daß/ wenn die Seniores den Alcoran erkläreten und darauf ihren andächtigen und heiligen Tantz hielten/ ihre

ihre Con-fratres in ihren Zellen zuſehen und unterdeſſen Taback rauchen müßten. Joh. Ulr. Willich. *de religione Turcica pag.*78. Denen zum Tode verdammten Perſern ſolle keine angenehmere Hertzſtärckung ſeyn / als wenn man ihnen / ob ſie gleich eines langſahmen und grauſamen Todes ſterben müſten / eine Pfeiffe Taback gäbe. Tavernier Perſianiſ. Reiſe. *lib.*5. *cap.*13. Von den Hottentotten erzehlet er aus des Dappers Beſchreibung *Africæ pag.*619. daß ſie nichts zu kauffen pflegten / wo ſie nicht zu einer Zugabe ein Stückchen Taback bekämen; wie auch / daß die Begierde zum Taback ſo ſtarck bey ihnen ſey / daß ſie um ſelbigen zu bekommen / wenn es etwa einer aus Curioſitè verlangete / die pudenda wieſen. Jener Churfürſtl. Leib-Medicus ſey dem Tabackrauchen ſo ſehr ergeben geweſen / daß er auch / als die Churfürſtin / ſo den Geruch von dem Taback nicht habe vertragen können / ihn gebeten / er möchte doch hinkünfftig ſich im Tabackrauchen mäſſigen / ihr zur Antwort gegeben: Er wolle lieber ſeine Charge und 1000. Rthlr. jährliches Salarii miſſen / als daß er ſolte den Taback zurauchen unterlaſſen. Auguſt. Thonerus *Epiſt. Med. Philolog. lib.* 6. *Epiſt.* 15. Er nimmt dabey Gelegenheit / aus dem Jure zu deduciren / daß / wenn gleich ein Tabacks-Bruder eine ſchöne zarte Frau hätte / die das Tabackrauchen nicht vertragen könte / der Mann aber ſolches rauchen durchaus nicht nachlaſſen wolte / dennoch keine Eheſcheidung zu Tiſch und Bette könne ſtatt haben; Eben ſo wenig hätte auch dieſe ſeparatio con-

conjugum quo ad torum & menſam ſtatt / wenn gleich die Frau des Nachts dem Manne das nächtliche Diſtillir-Zeug auf das Bette reichen und ſelbiges / wenn der Mann durch den in hunc finem erſchaffenen Canal ſich von denen überflüſſigen Feuchtigkeiten befreyet hätte/ wiederhinſetzen müſte: indem die Weiber die etwanigen Mängel ihrer Ehemänner / ſoweit ſelbige nicht wider das eheliche Verbündniß lauffen/ in aller Gelaſſenheit ertragen müſte.

Hiernechſt führet er an / was maſſen das Rauchen der gedörreten Kräuter ſchon längſt im Schwange gegangen ſey / daß auch Dioſcorides und Galenus davon erwehnet/ indem jener *lib.3.cap.*117. von dem Tuſſilagine oder Brandlattich meldete/ daß der Rauch der getrockneten Blätter den Huſten und kurtzen Athem benehme/ wenn ſie nemlich auf glimmende Kohlen gelegt / und der Rauch davon durch Naſe und Mund zu ſich gezogen würde. Imgleichen meldete Plinius *Hiſtor. Nat. Lib.* 26. *cap.* 6. daß der Rauch von dieſem Kraut / wenn er durch ein Rohr gezogen und hinunter geſchlucket würde / den alten Huſten heben ſolte. Wie dann nicht weniger Herr Johann Joach. Becher in ſeiner Seelen-Weißheit gedachte/daß vor 150. Jahren unſere Vorfahren die Blätter von Lattich an ſtatt des Tabacks gerauchet hätten. Da aber der Taback bekannt geworden / und man ſeinen Nutzen ſo trefflich geſpühret / währen ſolche Kräuter verworffen und an deren Platz dieſes erwehlet worden. Und glaubet er anbey/ daß nunmehr

mehr der Gebrauch des Tabacks / ſo lange die Welt ſtünde / nicht abgeſchaffet / ſondern von Tage zu Tage zunehmen würde. Dabey er jedoch anmercket/daß ein jeder den Taback mehr zu der Erhaltung ſeiner Geſundheit / als zu einem Zeitvertreib gebrauchen ſolle. Jmgleichen ſolle ein jeglicher ſich bey dem Tabackrauchen eines gantz leichten Biers bedienen / ſolchen aber bey dem Wein und ſtarcken Geträncke fahren laſſen/ indem dieſes ohne das ſchon gnug Alteration in dem Geblüte verurſache.

Folgens lehnet er die Einwürffe ab / ſo man ſonſt wider den Gebrauch des Tabacks zu machen pflegt/ und beweiſet / daß er nicht die Darr- oder Schwindſucht verurſache; daß auch deſſen Rauch weder das Gehirn / noch deſſen Schale ſchwärtze/indem man durch die Anatomie wahrgenommen/ daß ſich ſolches auch bey denen gröſſeſten Schmauchern nicht einmahl ereignet habe; überdem auch der Tabacks Rauch dünne / aber durchaus nicht ſchleimig ſey / und ſich alſo nicht könne zu Ruß ſetzen; letzlich auch ſolcher Rauch durch die natürliche Hitze des Gehirns ausgedämpffet würde. Er führet aus des Auguſti Thoneri *Obſervat. Med.* 3. *lib.* 2. an daß einer aus Begierde den verſprochenen Recompens von 200. Rthlr. zu erhalten / 300. Pfeiffen Taback nacheinander ausgerauchet habe. Darauf legitimiret er alle Tabacks-Brüder und beweiſet / daß diejenigen/ ſo gerne eine Pfeiffe Taback ſchmauchen/ keine Schmarotzer noch liederliche Purſche zu nennen wären/ und daß man ſie

deshalben mit Recht nicht tadeln könne. Dann erſtlich beweiſet er / daß der Taback eine Gabe GOttes ſey / indem ihn GOtt aus der Erden den Menſchen zu Nutze wachſen laſſe. Dahero ſchlieſſet er ferner / daß es dem Menſchen nicht zu verargen ſtünde / wenn er ſolcher Gabe GOttes zu ſeinem Nutzen ſich bediene. Er benimmt darauf den Einwurff/welchen man machen könte/indem alle Holuncken Taback ſchmauchten / und ſaget / daß ſolcher Schluß durchaus nicht angienge/ weilen man ſonſt auch ſagen müſte: Alle Hollucken und liederliches Geſinde trincken Bier; dieſes thun wir auch: Ergo gehören wir unter ſolche Purſche.

Er beweiſet ferner / daß derjenige / ſo etwa zu viel Taback gerauchet / und deshalben ein Spey-multum beginge und Ulricum ruffte/ob es ſchon in vieler Leute Gegenwart geſchehe/ dennoch keinen Schimpff davon hätte / und könne ihm ſolches als eine Schande nicht beygemeſſen werden : Sintemal dieſes ein gar nothwendiges conſequens ſey / welches keines weges verhütet und abgewendet werden könne. Dem er hinbey fügt / daß ein ſolcher Speyhans weder Actione injuriarum, noch ex lege Aquilia de damno reſarciendo könne belanget werden/ wenn etwa das neugebohrne Kalb einen andern in die Augen geſprungen wäre/oder ſonſt die Kleider verdorben und beſchädiget hätte / quia voluntas & propoſitum delicta diſtinguant *L. 53. ff. de furt.* & in maleficiis voluntas ſpectanda non exitus. *L. 14. ff. de Sicar.* Ein ſolcher

cher aber habe nicht im Sinn gehabt / etwas böſes oder unhölffliches zu begehen / weilen ihn die höchſte Nohtdurfft gedrungen / ſolches wider ſeinen Willen zu thun. Quicunque autem cum impetu ad delinquendum impellitur, merito excuſandus. *L. 11. §. 2. de pœn.* Uberdem ſo ſchiene es / daß ein ſolcher / welcher von einem andern auf ſothane Art conſpurciret würde / gleichſam durch ſeine eigene Unvorſichtigkeit verletzet und beſchimpffet wäre / anerwogen er ſich zu einem ſolchen geſellet / welcher das Haupt und den Magen überladen / und davon zuvermuhten geweſen / daß ein ſolcher Wolcken-Bruch erfolgen würde / zumahlen er bey Zeiten ſich davon hätte abſentiren können / nunmehr aber durch ſeine eigene Schuld beſchädiget wäre. Damnum autem quod quis ſuâ culpâ ſentiat, non ſentire videatur. *Cap. 86. de R. J. in 6to L. 203. ff. eod.* Et qui velit antecedens, velle etiam præſumatur conſequens *L. 56. ff. de Procurat.* Er vermahnet hiernechſt alle diejenigen / welche noch nicht viel mit dem Taback umgegangen / daß ſie im rauchen behutſam verfahren ſolten / damit es ihnen nicht gienge / wie jenem / davon Petr. Borellus *Cent. 4. Obſ. 3.* erzehlet / daß einer / welcher nicht gewuſt / daß er den Tabacks-Rauch wieder ausblaſen müſte / und dannenhero ſolchen verſchlungen habe / die Gelbeſucht davon bekommen hätte. Er bringet hernechſt folgendes Rätzel von dem Taback / aus des Herrn von Hoffmannswaldau

andern Theile ſeiner Gedichte pag. 353. n. 48. mit nachfolgenden Worten bey:

Ich entſteh' aus kleinen Blättern und
muß leiden doch ſo viel.
Ich muß über Land und Meer / es ſey
Krieg / ſey Friede / reiſen.
Meiſtens geh' ich auf in Rauch; bald
verderb' ich auch durchs Eiſen.
Der und jener / ſo mich liebet / mich zu
Aſchen machen wil.

Dieſem fügte er zu letzt hinzu die neue *revidirte* Tabacks-Ordnung / welche von Wort zu Wort alſo lautet:

## Der löblichen Tabacks-Brüderſchafft wolabgefaſſte Ordnung.

Wir Altmänner / Ober-Meiſter und andere Beyſitzer der edlen Tabacks-Zunfft / thun hiemit jedermänniglich zu wiſſen / wie daß von der ehrbahren Zunfft der Tabacks-Brüderſchafft vor gut angeſehen und befunden worden / nachfolgende Ordnung / wie und welcher geſtalt mit dem edlen Kraut umzugehen / und wie man es nützlich gebrauchen könne / zu verfertigen und aufzurichten. Setzen alſo / ordnen und wollen:

I. Damit es niemals der ſämmtlichen Brüder-
„ſchafft an Taback und Pfeiffen mangeln mö-

„ge /

„ge / ſoll jedes Membrum derſelben pro In-
„troitu 2. Pfund des beſten Hanauer Tabacks
„und 1. Dutzend Pfeiffen erlegen.

II. Soll jeder Geſellſchaffter ſeine eigene Ta-
„backs-Pfeiffe bey ſich führen / und damit er ſel-
„bige nicht zerbreche / ſoll er ſolche ſtets in einem
„Futteral bey ſich tragen / bey Straffe 8. Ta-
„backs-Pfeiffen.

III. Soll auch ein jeder zum wenigſten in ſei-
„nem Hauſe 2. Pfeiffen haben / eine alte und ei-
„ne neue / damit / wenn etwa eine zerbricht / er
„die andere alsbald bey der Hand habe / auf daß
„er nicht im ſchmauchen verhindert werde / oder
„ſeinem Nachbar mit Entlehnung beſchwer-
„lich fallen möge / bey Straffe 6. Tabacks-
„Pfeiffen.

IV. Soll jeder einen dünnen Drat bey ſich füh-
„ren / ſo ohngefehr einer guten halben Ellen lang /
„damit / wenn die Pfeiffe verſtopffet / er wieder
„Lufft machen und ihr helffen könne / bey Straf-
„fe 3. ſolcher Drat zuerlegen.

V. Soll auch jeder Tabacks-Bruder ſeine
„beſondere Tabacks-Doſe oder præparirte
„Schwein- und Rinder-Blaſe bey ſich im lin-
„cken Sack tragen / und darinnen ſeinen eige-
„nen Taback haben / damit er nicht von an-
„dern denſelben erbetteln müſſe / bey Straffe
„2. Tabacks-Doſen / oder Schweine- und Rin-
„der-Blaſen.

VI. Soll einem jeden Tabacks-Bruder frey
„ſtehen / nach ſeinem Gefallen / lange oder kur-
„tze Tabacks-Pfeiffen zu führen / und ſoll da-

„bey ein wolzubereitetes Höltzlein haben / welches er ſowol zum Stopffer gebrauchen / als auch / wenn ſich die Pfeiffe verſtopffet / und nicht brennen wolte / ſolcher damit wieder Lufft machen und wieder helffen könne / bey Straffe 4. dergleichen Stopffer.

VII. Soll keiner den Rollen-Taback an einem „unſaubern Ort / als auf einer Treppen oder „Schwelle / oder mit keinem Kneiff oder verroſteten Meſſer ſchneiden / ſondern auf einem „Teller / oder in Ermangelung deſſelben / gar „auff dem Tiſch / und zwar mit einem ſaubern „Meſſer / bey Straffe 1. Pfund des beſten Rollen-Tabacks.

VIII. So einer ſeine Pfeiffe anſtecket / ſol ſolches nicht bey dem Licht oder einer Oel-Lampen geſchehen / ſondern bey Fidibus, womit „der Jüngere allzeit die Geſellſchafft verſehen „ſoll. Wer dawider handelt / fällt in die Straffe 8. Dutzend Fidibus.

IX. Wenn einer ſeine Pfeiffe hat angeſteckt / ſo „ſoll er das Feuer nicht gleich von ſich werffen / „ſondern ſich umſehen / ob einer aus der Compagnie etwa ſolches gebrauche / bey Straffe „zugeben ein Pfund Taback.

X. So einer betreten würde / der zum Nachtheil der löblichen Tabacks-Zunfft-Brüderſchafft eine abgebrochene Tabackspfeiffe führete / und einen Strohhalm darein geſteckt hätte / „ſoll zur Straffe ein Pfund Taback geben.

XI. Und würde einer ertappet / der von einem „andern Taback forderte und doch ſolchen ſelbſt

„bey

„bey ſich hätte / aus Faulheit aber nicht heraus
„langen wolte / dem ſoll aller bey ſich habender
„Taback vor das mahl verfallen ſeyn / und ſoll
„darzu zur Straffe geben 2. Pfund guten Ha-
„nauer Taback.

XII. Es ſoll auch keiner dem andern ſeinen
„Taback ohnbegrüſſet wegnehmen/er ſage denn:
„Mit Gunſt/damit es keinen Verdruß gebe/
„bey Straffe 3. Pfund Taback.

XIII. Soll auch keiner den andern ſeine Pfeif-
„fe aus dem Munde nehmen oder reiſſen / bey
„Straffe ein Dutzend Virginiſchen Brieff-
„Taback.

XIV. So einer aus Unhöfflichkeit / Unbe-
„dachtſamkeit / oder wol gar aus Muthwillen
„und Frevel dem andern die Tabacks-Pfeiffe vor
„dem Munde zerbreche/ſoll er demſelben alsbald
„eine neue verſchaffen / und der Zunfft mit ein
„Dutzend Tabacks-Pfeiffen und 2. Dutzend
„Virginiſchen Brief-Taback in die Straffe
„verfallen ſeyn.

XV. Es ſoll keiner vor der löblichen Zunfft er-
„ſcheinen / welcher etwa Taback käuen wolte/ o-
„der den gekäueten in die Pfeiffe zufüllen willens
„wäre; und ſoll der Verbrecher im Beyſeyn der
„gantzen Zunfft um eine Rolle Hanauer / 3. Du-
„tzend Brieff-Taback und 4. Dutzend Pfeiffen
„geſtrafft werden.

XVI. Wenn einer bey dem Taback-Trin-
„cken ſ. v. ſich würde übergeben / oder ſonſt
„unhöfflich halten und die Hoſen füllen / ſo ſoll
„die löbliche Zunfft den Verbrecher deswegen

„zu gebührender Straffe ziehen / daß er dafür
„2. Rollen des beſten Hanauer Tabacks nebſt ei-
„nem Schmauß erlege.

XVII. Wenn einer eine Pfeiffe lange gebrau-
„chet hätte / und ſie deshalben inwendig raſſelte
„und das Oel heraus flöſſe / der ſoll dieſelbe in
„ein Kohl-Feuer legen / und ſauber ausbrennen /
„damit der edle Taback ſeinen lieblichen Geruch
„behalten / und dem Nachbar von dem garſti-
„gen Raſſeln die Ohren nicht wehe thun / oder
„einen Eckel davon bekommen möge / bey Straf-
„fe 2. Dutzend Pfeiffen.

XVIII. So auch einer gefunden würde / der
„die eingefüllete Pfeiffe in einer viertel Stunde
„nicht ausrauchte / der ſoll für einen Geitzhals
„ausgeruffen und alſobald um eine halbe Rol-
„le Taback geſtraffet werden.

XIX. Es ſoll keiner / ſo unter 18. Jahren iſt /
„Taback trincken / denn er hat davon noch keinen
„rechten Verſtand / ſondern ſoll biß dahin die
„Ordnung recht faſſen. Und wenn ein Ver-
„brecher deſſen betreten würde / der ſich unter
„ſolcher Zeit des Tabacks bedienete / dem ſoll
„man die Pfeiffe von dem Maule und aus der
„Hand reiſſen / auch ſelbe vor ſeinen Augen in
„kleine Stücke zertreten / damit er wiſſe / einan-
„dermal vor Schaden ſich zu hüten / und ſoll
„ein halb Dutzend Brieff-Taback zur Straffe
„erlegen.

XX. Ferner ſoll keiner bey alten ehrbahren Leu-
„ten / ſo etwa engbrüſtig / oder bey angenehmen
„Frauenzimmer / Taback trincken / weil ſolche

„den

„den Geruch nicht wol vertragen können / der
„Contravenient ſoll zur Straffe 1. Dutzend
„Brieff-Taback erlegen.

XXI. Soll keiner ſich unterſtehen/ eine Jung-
„fer oder Frau zu hertzen und zu küſſen / wenn
„er Taback getruncken hat / bey vorher gemelde-
„ter Straffe.

XXII. Es ſoll auch kein Mann / ſo des Ta-
„ges über Taback geſchmaucht / ſich des A-
„bends zu ſeiner Frau ins Bette legen / wenn er
„nicht vorhero das Maul wol geſaubert und
„ausgeſpühlet hat / bey Verluſt 2. Pfund Ta-
„backs.

XXIII. Weil auch die Weiber offtermahls ih-
„re Männer übel anlauffen und aushudeln /
„wenn ſie Taback rauchen; als wird denen Wei-
„bern/ in Krafft dieſes Mandats / gantz ernſtlich
„geboten/deſſen ſich hinführo gäntzlich zu enthal-
„ten / bey Straffe 100. Tabacks-Pfeiffen / und
„10. Dutzend von dem beſten Virginiſchen
„Brieff-Taback.

XXIV. Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen /
„jemand / ſo keinen Taback rauchet / deshalben
„zu beſchimpffen / oder ihm vorzuhalten / daß
„er als ein Vieh lebe. Wie dann im Gegen-
„theil derjenige / ſo keinen Taback rauchet / ſich
„alles Schimpffirens und Läſterns auff die Ta-
„backs-Brüderſchafft enthalten / und das edle
„Kraut mit keinen Schmähworten verachten
„und verkleinern ſoll. Alles bey Vermeydung
„wilkürlicher Straffe. Wornach ſich alſo ein

 „jeder

„ jeder zurichten und vor Schaden wird zu hüten
„ wiſſen.

Teutſchland den 1. April 1715.

## Altmänner/ Obermeiſter und andere Beyſitzer der ſämtlichen Tabacks-Zunfft.

(L. S.)

## CAPUT. V.

SObald dieſes Tabacks-Gebäude förmlich aufgerichtet und der Buchdrucker mit dem Abdruck fertig war/wurde/es auf dem Catheder öffentlich zu defendiren/Anſtalt gemacht/ da ſich denn Pantophilus einbildete/ gleichſam als ein Wetter loß zu brechen und ſeine Ciceronianiſche Beredſamkeit trefflich hören zulaſſen. Er gedachte den Schulſack ſeiner Gelehrſahmkeit zu eröffnen / ſeine lateiniſchen Paragraphos und philoſophiſchen Diſtinctiones ſine ulla hæſitatione, in optima forma anzubringen. Nun mochte zwar wol der Geiſt willig ſeyn/allein das Fleiſch war deſto ſchwächer. Denn ſo bald er den erſten Fuß in das Auditorium ſetzte / fiel ihm ein ſehr ſchneller und ſtarcker Fluß auf das Gehirn / welcher zugleich ſeine Zunge band und die Kehle gleichſam zuſchnüren wolte / ſo gar/daß

er

er auch kein eintziges Wort ſprechen kunte / ein-folglich alle Argumenta und Objectiones ſtill-ſchweigend vorbey ſtreichen laſſen muſte. Wer war hierüber betrübter / als Pantophilus? Er ſa-he in eine Stelle / als eine Frau / welcher der Flachs verhagelt iſt / doch konte es dieſesmahl nicht an-ders ſeyn. Die Augen vor ſich nieder zuſchlagen war hier das beſte. Damit er doch ſeinen Willen / und wie bereit er wäre zu antworten / darzeige-te / wenn es nur ſein zugeſtoſſenes Unglück leiden wolte / ſo brumte er zuweilen etwas daher / aber mit ſolcher heiſſerigen Stimme / daß man nicht vernehmen konte / ob es latein oder griechiſch ſeyn ſolte. Mit einem Worte: Der Hals-Schade machte / daß er ſich / gleichwie viele ſeines gleichẽ zu thun pflegen / ein paar Stunden ſchämen muſte. So bald aber die Pfeile der Opponenten ver-ſchoſſen / und der Actus geendiget war / auch Pan-tophilus nur einen Fuß wieder auß dem Audi-torio hatte und friſche Lufft ſchöpffte / wurde das Band ſeiner Zungen wieder loß / die bö-ſen Dünſte / ſo es beſtricket hatten / wurden zer-theilet und ein dreyfaches hefftiges Huſten und Räuſpern reſtituirte ſeinen Hals in integrum, daß er nunmehro wiederum recht redete / und die HErrn Opponenten ſolenniſſime auf ſeine Stube zu einem kleinen Tabacks-Schmauſe auf den Nachmittag invitirte. Solche erſchie-nen zur beſtimmten Zeit willig. Dagegen ſich an-fänglich Pantophilus auf das äuſſerſte wegen ſeines Stillſchweigens entſchuldigte / und ſeinem armen Halſe alle Schuld beylegte. Jene aber trö-

ſteten ihn / und ſprachen / daß ſolches gar leicht kommen könne / nach dem bekannten Sprüchwort: Caſus ubique valet. Derjenige aber / qui ſuperioris mandato (wohin man dieſen zugeſtoſſenen Hals-Schaden billig rechnen könne /) obediret / culpâ careat, nach der bekannten Rechts-Regul *in L. 20. C. ad L. Jul. de Adult. L. 169. ff. de R. J.* Pantophilus verſetzte / daß dasjenige / was aus dringender Noth geſchehe / zu keiner Folge müſſe gezogen werden / *L. 162. ff. de R. J.* hoffte alſo / hinkünfftig beſſer zu beſtehen. Die andern beſchloſſen dieſes mit einem fiat, und ſatzten ſich darauff nieder zu rauchen und zu trincken. Dann weilen des vorhergehenden Morgens nur von dem Taback war geredet worden / und alles dazumahlen in einer bloſſen Theoria beſtand / ſo wolten ſie nunmehro auch ad paxin ſchreiten. Als ſie nun eine Weile herum gezechet hatten / fingen ſie an / einander ihre Studenten-Streiche zu erzehlen. Da denn der eine beybrachte / daß es ihm / als er zu Heidelberg ſtudiret habe / auf eine Zeit an Gelde ermangelt / weswegen er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen dieſes Mittel erſonnen hätte. Er habe verkaufft ſeinen Reiſe-Mantel / welcher 4. Rthlr. eingebracht / und für ſolches Geld getauſcht bey einem Materialiſten allerhand dürre Kräuter / welche ſein Stuben-Geſell pulveriſiret und mit Birn-Saffte vermiſchet hätte. Dieſes habe müſſen ein bewehrtes Gifft-Mithridat bedeuten / und wider alle Kranckheiten gut ſeyn. Hernach habe er Hirſch-Unſchlit und Wachs mit Terpentin vermenget genommen / und daraus ein

gut Bruch-Pflaſter gemacht. Hiernechſt habe Roſen-Waſſer/ darin præparirter Tutian gelegen / ein gut Augen-Waſſer abgeben müſſen. Mit welcher Medicin er nebſt ſeinem Stuben-Geſellen in einem kleinen Städtlein/ſo nicht weit von der Univerſität entlegen / auf dem nechſten Jahrmarckt ausgeſtanden / und einen Marck-Schreyer abgegeben hätte. Und habe des Erzehlers Stuben-Geſell den Doctor, er aber den Diener præſentiret. Weilen es aber an nichts hätte ermangeln dürffen / ſo hätten ſie von ihren Landes-Leuten die ſchönſten Kleider und andere nöhtige Dinge entlehnet. Wie ſie dann auch verſchiedene Atteſtata in allerley Formen und mit mancherley Siegeln verfertiget hätten. Als ſie nun mit ſolcher Zuruſtung in das kleine Städtlein angelanget / hätten ſie ſich bey des Orts Obrigkeit angemeldet und ohne fernere Inquiſition, zumahlen der Bürgermeiſter ein Fleiſcher geweſen / und die übrigen Raths-Glieder weder ſchreiben noch leſen gekont / die Permiſſion, ihr Exercitium ſanandi ungehindert zu treiben / erlanget. Als nun ein Zimmerman ihnen eine Bude aufgeſchlagen / wären ſie den erſten Tag darauf getreten und an die anderthalb hundert Reichs-Thaler baar gelöſet/ hätten auch vielleicht noch mehr verdienet/ wann nur von ihren Waaren noch etwas vorhanden geweſen. Hätten alſo bey zeiten Feyerabend machen und neue Medicin præpariren müſſen. Allein der Apothecker habe die verkauffte Artzeneyen probiret / und als er ſolche falſch befunden / habe er es dem

Rath angezeiget. Weilen nun der Wirth/ bey welchem ſie logirt geweſen/ das Ampt eines Stadtſchreibers bedienet/ wäre er der Anklage des Apotheckers bald innen worden/ habe ſolche den neuen Aertzten hinterbracht/ ſie aber hätten ſich darüber beleidiget befunden/ ſich angeſtellet/ als wenn ſie deshalben den Apothecker injuriarum belangen wolten/ in aller Eile aber hätten ſie ihren Plunder zuſammen geraffet und ſich aus dem Staube gemacht.

Ein ander erzehlte/ wie er ſich einſt zu Leipzig in ein wolgeſtaltes Mägdlein verliebet hätte. Und ob ich wol vermeynet/ waren ſeine Worte/ bey deren Gunſtgewogenheit und Liebe das gantze Bein allein zu nagen; ſo ſahe ich mich doch betrogen/ indem ein Kauffmanns-Diener ſeinen Zahn auch zuweilen daran ſetzte/ und ſich deshalben keine geringe Sau unter anderer Leute Schweinen zu ſeyn düncken ließ. Wie ich nun wuſte/ daß er einſt mit ſeiner und auch meiner Liebſten zu Abends-Zeit auf der Straſſe ſpatziren gieng/ paſſete ich ihm nebſt ein paar guten Freunden auf den Dienſt; und da er uns vorüber gehen wolte/ verſetzte ich ihm eine ſolche Ohrfeige/ daß er nicht wuſte/ wo ihm der Kopff hingerücket würde. Meine Beyſtände riſſen ihn vollends danieder und ſchlepten ihn in dem Koth collegialiter herum/ daß ſein Kleid des andern Tages ausſahe/ wie ein verderbter Oelkuche. Ob ich nun wol meynete/ dieſes ſolte ſo verſchwiegen bleiben/ indem wir nicht allein allzuſammen verkleidet wären/ ſondern auch zu Nachtzeit die That verrichtet

richtet hatten; ſo muſte ich doch zwey Tage hernach / als ich einſt ſpatzieren gegangen und nunmehr wieder zu Hauſe angelanget war / an meiner Stuben-Thür die tröſtlichen Worte leſen: Dominus Pamphilo cras horâ nonâ citatur ad Dominum Magnificum Rectorem. Dieſe Worte gingen mir in die Naſe / wie Pfeffer-Staub / und kunte alſo leicht riechen / was die Urſache dieſer Citation ſey: beſchloß dannenhero / ohne Beybringung anderer Ehehafften / hinzuſchlentern / aber gleichwol alles zuleugnen. Solches ging auch anfänglich an / jedoch das Zeugniß meines Wirths / ſo ein Schuſter / und uns verkleidet aus ſeinem Hauſe hatte gehen ſehen / brachte mich zu einem andern Bekäntniß. Ja es war lächerlich / daß wie der Rector ohngefehr ſagte: Si feciſti nega, der Schuſter anfing: Ja / ja Herr / er iſt freylich der Thäter / gebt ihm immer ein bißgen Schläge. Da denn der gute Mann davor hielte / lateiniſch und teutſch wäre eine Grund-Sprache / wie jener Dorff-Schulmeiſter ſich eingebildet. Und wie bald darnach der Rector zu mir ſagte: O quàm audax facinus perpetraſti! gab der Schuſter ſeine drey Heller auch dazu und ſprach: Ja Herr / er griff der Magd an den Latz / und der Kauffmann ſchrie im Moraſte. Worüber ſo wenig der Magnificus, als ich ſelbſt / das Lachen enthalten kunte. Doch muſte ich nach Abtritt des Zeugen den Beſcheid einer gelinden Relegation von 12. Wochen anhören. Als ich nun ſahe / daß ich meinen Stab weiter ſetzen

ſolte /

ſolte / und zuforderſt alle meine Sachen aus der Stadt geſchafft hatte / revangirte ich mich noch den letzten Abend / ſo wol gegen des Schuſters Magd / als an ihm ſelbſt. Ich kauffte etliche Rinds-Därmer / davon ſchnitte ich über 2. Ellen herunter / verwahrete ſolche unten wol / füllete ſie meiſt mit Waſſer an / daß ſie einer welcken Bratwurſt nicht unähnlich ſchienen. Das andere End wurde gleichfals feſte zu gebunden / ſo / daß das Waſſer nicht wider heraus kommen kunte. Dieſe Waſſer-Wurſt legte ſich der Magd queer in das Bette. Auf den Abend fiel dieſelbe / nach ihrer Gewonheit / gantz nackend hinein / und zwar mitten auf den Darm. Weilen nun das Waſſer von dem Leibe beſchweret / keinen Ausgang fand / ſchlugen die 2. Zipffel der Magd mit ſolcher Stärcke auf den bloſſen Bauch / daß ſie jämmerlich zu ſchreyen anfing / und ſich nicht getrauete / dieſe Wurſt anzugreiffen / biß der Schuh-Knecht mit dem Licht dazu kam / und ihr das böſe Ding aus dem Bette nahm. Wovon ſie dann das neun monathliche Fieber mit groſſer Noth bey ſich herum tragen muſte. Die übrigen Därme legte ich an einen Pfeiffen-Brunnen / welcher nicht weit von des Schuſters Hauſe befindlich war / und zwar ſo / daß das eine End davon in des Schuſters Keller ging / das andere aber an dem Hähnlein des Brunnens feſt gemacht war / daß dadurch alles Waſſer in des Schuſters Keller lauffen muſte. Wie ich aber dafür hielte / daß der Keller nunmehr voll gelauffen ſey / nahm ich mein Inſtrumentum

Hy-

Hydraulicum wieder weg / und ſchlich davon / wie eine Katze vom Speck. Des folgenden Tages wurde es alſobald kundbar / der Schuſter hätte wild Waſſer in ſeinem Keller / welches die Bier-Fäſſer alle in die Höhe gehoben und das Bier verdorben hätte. Meiner vormahligen Liebſten aber / welche die eintzige Urſache meines Unternehmens mit dem Kauffmann / einfolglich meiner bevorſtehenden Walfahrt war / wurde zu Ehren ein treffliches Lob-Gedicht an das ſchwartze Brett und ſonſt hin und wieder angeklebet / worinnen ihre Qualitäten nach allen Umſtänden mit lebendigen Farben abgemahlet waren. Ich inzwiſchen wanderte darauf weiter und kam hieher.

Wie dieſer hiemit ſeine Rede geendet hatte / fing der dritte an und ſprach: Ich muß meinen Senff auch hergehen. Denn als ich vormahls auf einer gewiſſen Univerſität in Nieder-Sachſen ſtudirte / traff die Reyhe einen gewiſſen Profeſſor, daß er Rector Magnificus wurde. Weilen nun dieſer kein guter Studenten-Freund / als war es unter ſeiner Regierung ein gar elender und verderbter Zuſtand. Abſonderlich aber war er ſehr fertig mit dem relegiren / und wenn nur das geringſte geſchehen / konte man ſich ſchon die Rechnung machen / daß man aus einem Thore reiſen muſte. Unter andern verſahe ich es auch / und wurde mir alſo das Urtheil einer halbjährigen Relegation zu theil. Und weilen ich ohnedem gewillet war / binnen einigen Wochen nach einer andern Univerſität zu reiſen; als be-

kümmerte ich mich deſtoweniger um den erlangten Beſcheid. Wie ich nun faſt ein Jahr weg geweſen / und eben auf einer Reiſe nach einem gewiſſen Orte begriffen war / fügte es ſich ohngefehr / daß ich am Mittage in einer bekannten Stadt in einem Gaſthofe ablegte / um ſo wol mich ſelbſt als auch mein Pferd zu erquicken. Ich hatte das Glück / vorerwehnten Profeſſor und meinen vormahligen Richter daſelbſt zu ſehen. Ich ſtellete mich ſehr freundlich gegen ihm / ſo / daß es ſchien / als wenn alles vorhergehende ſchon längſt vergeſſen wäre. Ich befahl dem Wirth auf das beſte anrichten zu laſſen / imgleichen Wein und Bier überflüſſig her zu ſchaffen. Gegen dem Profeſſor ſtellete ich mich / als wenn ich einen ſo alten Bekannten auf meine Koſten tractiren wolte / weswegen er es ſich auch wol bekommen ließ. Er that ſich mit eſſen und trincken weidlich was zu gute / und ich drung mit dem Weine ſolcher geſtalt ihn auf die Haut / daß er bald darauf den Kopff auf den Tiſch legte und zu ſchnarchen anfing. Mitlerweile bezahlte ich dem Wirth was mein Pferd verzehret hatte. Was aber unſere Tractamenten betraff / ſo vertröſtete ich ihn / daß der Herr Doctor ſolche alle zu Danck bezahlen würde. Womit der Wirth zu frieden war / und mich immer fort reiſen ließ. Ich hatte daſelbſt einen guten Freund / welchen ich bat / den fernern Ausgang der Sachen wol zu obſerviren und mir auf der Poſt es überzuſchreiben. Dieſer berichtete nachgehends / daß / wie der Doctor aufgewa-

chet und nach mir gefraget / ſo ſey er gleich beſtürtzt worden / als er gehöret / daß ich weg wäre / noch mehr aber habe er ſich erſchrocken / da der Wirth 4. Rthlr. ſo insgeſammt verzehret geweſen / von ihm gefordert habe. Er habe zwar alles erſinnliche dagegen eingebracht / aber es hätte nichts helffen wollen / und hätte der Wirth ihn nicht eher wollen aus der Stube laſſen / biß er den letzten Heller bezahlen müſſen.

## CAPUT. VI.

WIe dieſer ſeine Erzehlung zum Ende gebracht / fing Virtuano an: Dergleichen Studenten-Streiche könte ich gar viele anführen / wenn uns nur etwas damit gedienet wäre. Meiner Meynung thäte man weit beſſer / daß man ſich ſolcher Studenten-Poſſen gar nicht rühmete / ſondern vielmehr beſeufftzete / daß man in ſeiner Jugend auf eine ſo liſtige Art ſeinen Nechſten hintergangen. Und muß ich desfals mit dem Poeten ausruffen:

O vexatores, gyaris & carcere dignos!

Denen luſtigen Herren Studenten wahr dieſes monitum nicht ſonderlich gefällig / desfals auch einer unter ihnen ſich dawieder verthädigen und ſeine begangene Studenten-Streiche damit beſchönigen wolte / daß er ſelbige einen dolum bonum nennete / um ſich dadurch an ſeinen Feinden zu rächen / dolus autem bonus prudentiæ adſcribitur, & ſic clavus clavo pellitur, paxillus paxillo, labor labore. Andr. Tiraquel.

*in præfat. Tract. de Retract. lignar. n.* 20. Ja es vermeynete dieſer Bruder Studio, daß / gleich wie in einem Kriege die Stratagemata und die Liſtigkeiten / ſeinem Feinde anzukommen / erlaubet wären / Juſtus Lipſius *Lib.* 5. *polit. cap.* 17. Alber. Gentil. *de Jure Belli lib.* 2. *cap.* 3. man auf gleiche Art in civili converſatione ſeinem Wiederſacher einen ſolchen Poſſen illæſa conſcientia reiſſen dürffte / da er dann dieſes ad ſtratagemata forenſia zu ziehen ſich befliß / ſo er als erlaubt daher behaupten wolte / weilen einem Advocato erlaubet wäre / ſeinem oder ſeiner Parteyen Wiederſacher hinterliſtiger Weiſe zu verführen / zu hintergehen und ſeine Sache dadurch zu gewinnen. Argum. *can.* 1. *cauſ.* 3. *q.* 4. Andr. Tiraquel. *L. c. n.* 40. Waremund ab Erenberg *lib.* 1. *de fœder. cap.* 2. *n.* 62. Allein Herr Virtuano wiederlegte dieſes ſehr nachdrücklich / und zeigte / daß / weilen durch dieſe vermeintliche Stratagemata politica, oder wie ſie der Studioſus nennete / forenſia, die verbotene Selbſtrache ausgeübet / der nechſte aber dadurch beſchädiget und ſehr beleidiget würde / ſolche Streiche unmüglich zu dulden wären. Und müſte man auf ſolche Art nichts böſes thun / damit was gutes daraus erfolgte. Hugo Grotius *de J. B. & P. lib.* 3. *cap.* 1. §. 6. Zumahl / da 1. *Petr.* 2. *verſ.* 1. ausdrücklich geſchrieben ſtünde / daß man alle **Boßheit** / wodurch man nemlich dem nechſten muthwillig und fürſetzlich Schaden zufüget / und **allen Betrug** / ablegen ſolle. Conf. Valentin Winther *Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 10. *n.* 31. *ſeqq.* Er negirte dabey / daß ein

ein Advocat, auch in einer gantz gerechten Sache / ſeinen Gegentheil durch Liſt und Fallſtricke hintergehen und dadruch in ſeiner Sache obteniren dürffe / desfals er ſich auf Petr. Gregor. Tholoſan. *lib.* 49. *S. J. U. cap.* 6. *n.* 30. bezog / anbey ſagte / daß die rationes für ſeine Meynung zu ſehen wären in des Herrn Andr. von Mandelsloh *Juſtitia poſtergata. cap.* 6. *ſect.* 4. §. 4. *p.m.* 433. Doch deucht mich / fuhr er fort / wir thun beſſer / wenn wir eine andere ergetzende Materie vor uns nehmen und unſere Köpffe darüber zerbrechen. Wenn es alſo gefällig / ſoll einer dem andern eine luſtige Rechts-Frage zu beantworten vorlegen. Und da wir bald Candidaten des Eheſtandes werden dürfften / thäten wir / meines Erachtens / nicht beſſer / als daß wir von Ehe-Sachen unſere Reden anſtelleten: zumahlen man ſich dadurch das zukünfftige einiger maſſen wird vorſtellen können / ob man ſchon biß dahin / wie die armen Juden / in Gedancken wuchern muß. Dieſe des Virtuano Rede und Vorſtellung wurde einhellig beliebet / dabey man ihn zugleich erſuchte / mit den Fragen einen Anfang zu machen. Dieſer war willig und frug dannenhero Pantophilum: **Wann man irgend einer Jungfrau einen Ring gäbe / ob / und wie weit dadurch ein Ehegelübde geſtifftet / aufgerichtet und bewieſen würde.** Pantophilus, der auch zugleich ein Pamphilus war / freuete ſich hertzlich über dieſe vorgelegte Frage / weilen er ohnedem gerne von Ehe-Sachen redete und reden hörete. Er reuſperte ſich dan-

nenhero zu dreyen unterſchiedenen mahlen / und nachdem er um Urlaub zu reden die anweſende Geſellſchafft gebeten hatte / erhub er ſeine Stimme folgender geſtalt:

Es iſt bereits eine alte Gewonheit/daß die Verlobten ſich untereinander Ringe geben; Ja wenn ich nicht irre / ſo kan man ſchon von der alten Römer Zeit dieſen Gebrauch herleiten: Zumahlen bekant/ geſtalt bey deren Verlöbniſſen üblich geweſen / daß der Bräutigam der Braut einen Ring zugeſtellet habe / welchen ſie auf den vierdten Finger / ſo man ſonſt den Gold-Finger nennet / hat ſtecken müſſen / indem man ſaget / daß von darab eine Ader nach dem Hertzen gehe / und haben ſie alſo die Hertzen dadurch deſto genauer zu verbinden geſuchet. Vid. late Joh. Roſin. Antiq. Roman. cum Not. *Thom. Dempſter. lib. 5. cap. 37. p. m. 603.* Worauff auch der Poet Juvenalis zu zielen ſcheinet/ wenn er ſatyr. 6. alſo ſinget.

Conventum tamen & pactum, ſponſalia noſtra
Tempeſtate paras, jamque a tonſore magiſtro
Pectoris, & digito pignus fortaſſe dediſti.

Wer indeſſen den eigendlichen Urſprung der Ringe/und warum man ſelbige auf den ſo genanten Gold-Finger der lincken Hand ſtecke / zu wiſſen begehret/kan desfals nachleſen Polydor. Vergil. *de Rerum Inventor. lib. 2. cap. 21. p. m. 175. ſeqq.* wiewol derſelbe *lib. 3. cap. 18. p. m. 273.* ſelbſt geſtehet / geſtalt der erſte Erfinder der Ringe

ge noch ungewiß und nicht ausgemacht ſey. Wenn man indeſſen noch weiter gehet/ und die Iſraelitiſchen Sitten betrachtet/ ſo findet man/ daß ſchon zu den Zeiten Iſaacs das Ringe-geben gebräuchlich geweſen/ wie nicht unförmlich aus dem 24. *Cap. verſ.* 52. *Geneſ.* zu ſchlieſſen. Dahero ich auch einſt dieſe Worte geleſen: Conſveverunt Iſraelitæ, deſponſare cum annulo, qui jugiter ſit in manu ipſius pro mnemoſyno, ut recordetur, de eo eſſe comparatam viro ſuo; Sponſusque ſponſæ digito annulum inſerit, ac dicit: En deſponſata mihi es per hunc annulum, ſecundum ritum Moſis & Iſraëlis &c. (*Ut habetur in Sepher Bachinnuch, fol.* 205. *Col.* 2. *& fol.* 86. *Col.* 60. *Conf. Joh. Buxtorff. in diſſert. de ſponſal. & divort. th.* 57.) Solcher Ring aber war von Golde/ womit angezeiget wurde/ daß/ gleichwie das Gold das edleſte unter denen Metallen ſey/ alſo ſolle die eheliche Liebe die edleſte/ reineſte und beſtändigſte ſeyn. Doch lieſet man auch/ daß vor dieſem an ſtatt des güldenen/ ein eiſener Ring ſey gegeben worden. (Plinius H. N. *lib.* 33. *cap.* 1.) Ob ſolches aus der Sparſamkeit der Alten hergerühret/ oder ob man etwas anders dadurch hat anzeigen wollen/ überlaſſe ich andern zu beurtheilen (vid. *tamen DN. Petr. Muller de Annulo pronub. theſ.* 6. *n.* 4. *&* 5. Joh. Roſin. *Antiq. Rom. L. c.*) Ich erwehne nur dieſes/ geſtalt heutiges Tages faſt durch gantz Teutſchland gebräuchlich/ daß die Verlobten ſich einander Ringe geben/ welche ſie **Trau-Ringe** nennen. Entweder/

weilen ein ſolcher Ring auf beſtändige eheliche Treue gegeben wird / oder aber weilen die Verlobten bey der Prieſterlichen Trauung dem Prediger ſolche Ringe überreichen/und er ſie ihnen hernacher/als ein Zeichen der geſchehenen Trauung/ wieder an die Finger ſtecket. Und ob zwar Ehe-Verlöbniſſen und Heyrahten ohne Gebung eines Trau-Ringes können vollenzogen werden: geſtalt ſolche Ringe nichts zum Hauptweſen thun/ ſondern nur als eine Solennität anzuſehen ſind; ſo richtet doch eine Verehrung eines ſolchen Ringes ſo viel aus / daß dadurch kan bewieſen werden / wie die Ehe-Verlöbniſſen geſchehen und die Perſonen verlobet und verſprochen ſind / nach dem bekannten Sprüchwort: Iſt der Finger beringet / ſo iſt die Jungfer bedinget. Allein / eh und bevor man durch den Ring die Verſprechung ehelicher Treue und das aufgerichtete Ehe-Gelübde beweiſen wil / muß man zuvor alle Umſtände wol betrachten / anerwogen man auf mancherley Weiſe jemand einen Ring geben kan / ſo aber keine Verlöbniß beweiſet. (Confer. Henr. Kornmann *de triplici annulo part.2.per tot.& tract.noſtrum de ſexu femin.cap.5.n.48.*) Wird alſo hauptſächlich erfordert / daß eine Handlung von der Ehe oder Verlöbniß zwiſchen beyden Perſonen ſey vorhergegangen/und daß ſo wol die/den Ring gebende als nehmende Perſon / einander zu ehelichen / conſentire / einfolglich auf eheliche Treue der Ring gegeben und angenommen werde. Bey ſolchem Falle wird das aufgerichtete Verlöbniß

durch

durch Verehrung eines Ringes nicht allein be-ſtärcket und bekräfftiget / ſondern kan auch da-durch nachgehends bewieſen werden. (*Vid. plurib. DN. Müller L. c. th.* 14. *Kornmann L. c.*) Dahero Matth. Colerus. *Deciſ.* 300. *n.* 2. *ſeq.* die jungen Leute gar wol erinnert / daß ſie denen Jungfern keine Ringe auf die Finger ſtecken ſolten / wann ſie ſelbige nicht zu heyrathen gedächten / indem aus dieſer Beringung eine præſumtio pro matrimonio wider die Herren Junggeſellen entſtünde. Und kan hievon weiter nachgeleſen werden Joh. Stuck. *Conſ.* 6. *per tot.* Joſeph. Maſcard.. *de probat. concl.* 1025. und andere / welche citiret Goſwin ab Esbach ad *Carpzov. P.* 1. *conſt.* 22. *def.* 5. *n.* 4. & *P.* 4. *conſt.* 20. *def.* 8. *n.* 5. Dieſes wenige habe alſo auf die vorgelegte Frage beybringen / anbey nunmehro mir die Freyheit ausbitten wollen / meinem Herrn Nachbar zur Rechten eine andere / auch von Ehe-Sachen handelnde Frage / zu ſeiner rechtlichen Beantwortung vorzulegen. Es iſt aber dieſelbe: **Ob ein Mann mit der Condition und Bedingung ein Ehe-Gelübde mit einer Frauens-Perſon vollenziehen könne / daß er ihr gehorſamen und die Herrſchafft überlaſſen wolle / und ob er ſolches Verſprechen nachgehends zu halten verbunden ſey?**

Herr Simpliciano, dem dieſe Frage vorgeleget wurde / getrauete ſich nicht darauf zu antworten / bat dannenhero Virtuano, das Antworten dieſes mahl für ihn zu verrichten / mit angehengter Urſach / daß / weilen er eben eine Pfeif-

ſe Taback angezündet hätte/ ihm ſolche unter dem reden wiederum würde ausgehen. Virtuano faſſete dannenhero ein Hertz wie ein 4. Groſchen-Brot/ wiſchte das Maul und ließ ſich folgender geſtalt vernehmen:

Der Eheſtand wircket auch unter andern/ daß der Mann Gewalt und Macht über die Frau bekommt/ nicht zwar alſo/ als wenn die Frau des Mannes Sclavin oder Magd ſeyn müſſe/ und ohne ſeinen Willen keinen Finger in die Aſche ſtecke könne; ſondern nur in ſoweit/ daß ſie ihm in allen billigen Dingen/ ſo zum Nutz/ Beſten und Erhaltung des Haus-Weſens gereichen/ folgen/ gehorchen und/ wenn er etwas anordnet/ ohne Widerſpenſtigkeit gehorſahmen muß. Dahero ſaget die Gloſſa *in can. fin. cauſ. 33. quæſt. 5.* **Das Weib iſt deshalben nicht aus dem Haupt des Mannes gemacht/ damit ſie nicht Herrin ſey/ auch nicht aus den Füſſen/ daß ſie nicht ſeine** Sclavin **und Magd ſey/ ſondern aus einer Rippen/ daß ſie mit ihm eines und ſeine Gehülffin ſey.** Dieſe Gewalt aber und das Regiment der Männer über die Frauen/ und wiederum der Weiber Gehorſam gegen ihre Männer/ rühret ſo wol aus der Natur ſelbſt her/ als auch aus den Völcker- Göttlichen- Canoniſchen- und Bürgerlichen Rechten. Dann erſtlich lehret uns die Natur/ geſtalt das Vollkommene über dem Unvollkommenen ſey/ und daß das Schwache dem Stärckſten müſſe unterthänig und gehorſahm ſeyn. Da nun

der Mann vollenkommener und ſtärcker / als eine Weibes Perſon / ſo iſt es ja der Natur gemäß / daß dieſe jenem unterthan und gehorſahm ſey. Vid. Stephan. Guaz. de civili converſat. *Diſſert. 5. ſub quæſt. quod nam fœminar. erit onus p.m.* 420. Wie dann auch nach dem Völcker-Recht der Mann allemahl für das Haupt und für den Ober-Herrn des Weibes iſt gehalten worden. Gudelin. *de Jure Nov. lib.* 1. *cap.* 7. Ja das göttliche Recht ſelbſt hat den Männern die Oberherrſchafft und das Regiment / denen Weibern aber die Unterthänigkeit und den ſchuldigen Gehorſam nachdrücklich befohlen. *Geneſ. III.* 16. 1. *Cor. XIV.* 34. 1. *Tim. II.* 12. *Epheſ. V.* 22. *Coloſſ. III.* 8. 1. *Petr. III.* 1. Dem die Canoniſchen Rechte beyſtimmen / und den Mann ſchlechter dinges zum Oberherrn des Weibes machen. *Can.* 12. *can.* 13. *can.* 14. *can.* 15. *can.* 17. *cauſ.* 33. *quæſt.* 5. Letzlich / ſo nennen auch die Bürgerlichen Geſetze den Mann des Weibes Haupt *L.* 58. *pr. ff. de donat. inter vir. & ux. L.* 88. §. 2. *ff. de Legal.* 2. *l.* 12. *C. qui pot. in pign. habeant.*

Da nun dieſem nach es ſo wol der Natur / als auch dem Völcker- Göttlichen- Canoniſchen- und Bürgerlichen- Geſetzen zu wider / daß die Frau das Regiment habe / der Mann aber unterthan und gehorſahm ſeyn müſſe; daß die Frau befehle / der Mann aber gehorche; ſo folget von ſich ſelbſt / daß ein ſolches Verſprechen nicht zu halten / worinn ſich der Mann verbunden / ſeiner Frauen das Regiment zu überlaſſen und

ihr zu gehorſamen / ſondern daß ſolches / wenn es der mann gleich mit einem Eyde bekräfftiget hätte / nicht verbindlich ſey/und allemahl könne widerruffen werden. Anerwogen diejenigen Verträge und Verſprechen / welche zumahl das göttliche und andere Geſetze beleidigen / auch wider die guten Sitten lauffen / nicht zuhalten ſeyn / ob ſie ſchon mit einem Eydſchwure bekräfftiget wären. *L.* 7. §. 16. *L.* 38. *ff. de Pact. Cap.* 18. *de Jurejur. Conf.* Petr. Müller in *Diſſert. de friguſculo cap.* 3. *theſ.* 6. & tract. noſtr. *de ſexu femin. cap.* 5. *n.* 78. & *ſeqq.* Ja / es haben andere ſattſam dargethan / daß kein Weib mit unverletztem gewiſſen die Herrſchafft über den Mann / wenn ſie ihr gleich von dem Manne aufgetragen würde / annehmen könne. Vide latè Dn. Samuel Schelwigs *Cynoſur. conſcient. quæſt.* 48. & Noſtr. *Ritual. Nuptur. cap.* 30. *per tot.* Es ſolten demnach alle Weiber billig das Exempel Saræ vor Augen haben/welche ihren Mann/den Abraham, ihren Herrn geheiſſen / zumahlen da die Weiber wiſſen / daß bey uns Teutſchen der Spartaner Manier / als deren Weiber über ihre Männer herrſcheten / vid. Ariſtotel. *lib.* 2. *Polit. cap.* 7. gäntzlich abgeſchaffet ſey / denn wenn gleich ein oder ander verbum anomalon, vulgo ein widerſpenſtig Weib noch bey uns möchte erfunden werden / kan doch ſolches keine Neurung / viel weniger einige Folge induciren / ſondern ein vernünfftiger Mann läſſet ein ſolch trotzköpffigtes Weib / wenn es ſich mit ihm nicht länger comportiren wil / ohne die geringſte alte-

tera-

teration lauffen / und dencket dabey wie jener König / daß diejenigen Männer nicht klug wären / welche der ſich abſentirten Frauen nachgingen und ſie wieder um zuholen ſuchten. Vid. Steph. Guaz. *de civili converſ. L. c. d. p.* 420.

## CAPUT. VII.

Es hatte Simpliciano nunmehro ſeine Pfeiffe Taback faſt ausgerauchet und wolte alſo auf das neue gefraget ſeyn / geſtalt auch ſein Nachbar bereits das Maul ihn zu fragen geſpitzet hatte: Allein ein ſchnelles Anklopffen vor der Stuben-Thür verhinderte ſolches. Denn als Pantophilus hinzulieff / um zu ſehen / wer da wäre / ſo wurde die gantze Geſellſchafft hefftig erſchrecket / als ſie Pantophilum mit vollem Halſe ſchreyen höreten: Alle gute Geiſter loben GOtt den HErrn! Die gantze Geſellſchafft meynete nicht anders / als daß es eine **Seuche wäre / die im Mittage verderbe /** insgemein ein **Geſpenſt** genannt: zumahlen einige aus ſolchen Worten Davids behaupten wollen / daß auch die Geſpenſter bey hellem lichten Tage / und nicht allein des Nachts erſchienen. Mit einem Wort: Sie wurden über ſolch Feldgeſchrey Monſieur Pantophili in eine ſolche Angſt geſetzet / daß ihnen das Hertze bebete / wie denen Lämmern der Schwantz / wenn ſie die Schaaf-Mütter ſaugen. Die Urſach aber ſolches Geſchreyes war / weil Pantophilus bey Eröffnung der Thür ſeinen Landsmann / des Predigers

digers Sohn aus ſeiner Geburts-Stadt vor ſich ſahe / welcher ihm ſtillſchweigends einen Beutel mit Gelde nebſt einem Briefe von ſeinen Eltern zuhielte. Und weilen er vor groſſer Freude ſich ſo geſchwind auf einen andern Wilkommen nicht beſinnen kunte / ſo muſten alle gute Geiſter heraus. Gleichwie aber bey Pantophilo die Freude über die Ankunfft dieſes fleiſchernen Geſpenſtes zunahm; als verſchwand im Gegentheil die Furcht bey der Geſellſchafft / wie ſie ſahe / daß der Geiſt ein natürlicher Menſch ſey und bereits eine gute Diſpoſition gemacht hatte / ſich einen Rauſch zu trincken. Es war dieſer vor ohngefehr 14. Tagen noch ein Straff-Thier der Philiſter geweſen/und roch alſo mächtig nach dem Brande/weswegen er auch/wie er in eine ſo groſſe Geſellſchafft von Studenten ſo unvermuhtet kam/ anfänglich gar ſtille vor ſich hin ſaß/ und nur bißweilen die Augen im Kopff herum drehete/ als ein alter Philoſophus, wenn er de Identitate ſeine Meditationes anſtellet. Als er aber einige Gläſer Wein zu ſich genommen hatte / wurde das Band ſeiner Zungen loß/ und fing das Maul an zugehen wie eine Klapper-Mühle. Er erzehlte unter andern / daß nebſt verſchiedenen Paſſagirers ein Frantzmann auf dem Poſt-Wagen geweſen / (a) welchem zur Seite eine ſchöne junge Frau geſeſſen/ſo ein Kind auf dem Schooße gehalten / und ſich in allen ihren Reden ſehr verſchlagen und geſcheid erzei-

get

(a) Vid. Politſchen Freyersmann *cap. 22. p.m. 177. & ſeqq.*

get hätte. Mit dieſer (fuhr er fort/) machte ſich der leichtſinnige Frantzmann bekannt; er küſſete ſie zuweilen/ und befand ſie recht für ſich/ ſie aber/ damit ſie ihn zu mehrerer Kühnheit veranlaſſete/ druckte ihm ſeine Hände freundlich/ und machte ihm damit das Maul wäſſerig. Er bat ſie hierauf heimlich um die Schlaff-Geſellſchafft/ dazu ſie ſich dann gar gerne verſtund. Beſchloſſen alſo bey ſich/ zu ſagen/ daß ſie Mann und Weib zuſammen wären. In der erſten Nachtherberge gab Herr Urian ſein Felleiſen/ darinnen er ſeine Baarſchafften und Sachen hatte/ dem Wirth aufzuheben/ und befahl/ man ſolte ihm und ſeiner Frauen ein Zimmer und Bette allein einräumen. Solches geſchah/ und gingen ſie nach der Mahlzeit mit einander ſchlaffen/ legten auch das kleine Kind zu ihren Füſſen in das Bette. Was nun nach dieſem zwiſchen ihnen vorgegangen/ weiß ich nicht/ dieſes aber wol/ daß die Frau dem Kinde einen Stoß gegeben/ darüber ſolches aufgewachet und jämmerlich zu ſchreyen angefangen. Gleichwie ſie nun ſolches mit Fleiß gethan/ ſo ſtund ſie auch von ihrem entlehnten Manne auf/ und verſprach/ ſo bald ſie nur ihr Kind würde geſtillet haben/ wieder zu kommen. Der Frantzmann befand dieſen Stillſtand zu ſeiner Ruhe ſehr nöhtig/ ſchlieff auch ein/ und bedurffte keines wiegens dazu/ fragte vielleicht auch nichts mehr nach ihr/ nachdem er ſeine Luſt gnugſam gebüſſet hatte. Die Frau ging hinunter/ erweckte den Wirth/ begehrte ein Licht und ihres Mannes Felleiſen/

vor-

vorwendend / etwas heraus zu langen und es dem Kinde einzugeben. Er brachte ihr ſolches und legte ſich getroſt wieder nieder. Da nun die Frau ſo lange gewartet/biß das Kind wieder eingeſchlaffen war / legt ſie es fein ſanffte in der unterſten Stube nieder/ machet die Thür auf und gehet mit dem Felleiſen in alle Welt. Der Frantzmann ſtund des Morgens auf / in Meynung bald wieder abzufahren / und forderte ſein Felleiſen von dem Wirth wieder. Dieſer aber antwortete/ er habe es ſeiner Liebſten zugeſtellet. Man ſuchte ſie überall / aber vergebens / ſie war davon geflohen. Der Frantzmann war ſehr ungedultig / machte es offenbar / daß es ſein Weib nicht geweſen / fing mit dem Wirth an zu expoſtuliren und begehrte ſeine Sachen wieder / oder an deren Stelle die Bezahlung. Der Wirth zürnete noch hefftiger / wolte ſich dazu durchaus nicht verſtehen / drohete bey der hohen Obrigkeit ihn zu verklagen / daß er ſein Hauß ſolcher geſtalt verunehret und Huren hinein gebracht hätte. Worauf der Frantzmann es etwas wolfeiler gab / den Wirth ſtillzuſchweigen bat / und das Kind auf ſeine Koſten zu einer Pfleg-Mutter that / ſeinen Ring und ſeine Taſchen-Uhr verkauffte / und das Geld dafür erlegte / auch ſogleich wieder umkehrete und nach ſeiner Heymath ſich begab.

Es wäre zu wünſchen / fing einer aus der Geſellſchafft an/daß alle Näſcher ihre Löffeley ſo theuer bezahlen müſten / ich wüſte gewiß / ſie würden ſie ſo hoch nicht zu kauffen begehren. Doch

erlau-

erlaube mir die Geſellſchafft hieraus die Frage zu formiren: **Wieweit ein Wirth verbunden ſey / das Empfangene und in ſeine Verwahrung ihm Gegebene / wenn es etwa ſolte geſtohlen werden / zu erſetzen; und ob dieſer Wirth auch nicht dazu verbunden geweſen wäre?**

Virtuano wurde erſuchet / dieſe vorgebrachte Frage zu beantworten / welcher auch willig dazu war / nach ſeinem Repoſitorio lieff / das Corpus Juris bey die Hand nahm / den Titul: Nautæ, caupones, ſtabularii ut recepta reſtituant, aufſchlug / und nachgehends alſo zu reden anfing:

Es ſind einige Handlungen / in welchen man auch eine ſichere Verwahrung der angenommenen Dinge verſprechẽ muß/und ob ſchon ſolches nicht ausdrücklich/expreſſe, ſo geſchicht es doch heimlich/tacite, obgleich der etwas in Verwahrung aufnehmende Theil für ſeine Aufſicht keine Belohnung zu erwarten hat. Und dazu gehöret auch unter andern / wenn ein Gaſt-Wirth einen Reiſenden in ſein Haus aufnimmt. Vid. Brunnem. *ad L.5.ff.Naut.caup.* Dann durch ſolches Auf- und Annehmen verſpricht der Gaſt-Wirth gleichſam ſtillſchweigens / daß des beherbergten Sachen wol verwahret ſeyn. *L.*1. *§.* 2.3. & 6. *ff. d.t.* Dahero er auch nachgehends / wenn des Beherbergten Sachen beſchädiget/oder wol gar von des Wirths eigenen Leuten oder auswärtigen geſtohlen werden / dafür ſtehen und ſolche bezahlen muß: geſtalt ein Wirth allen Schaden/

den/ er mag levi vel leviſſima ejus culpa ſich zu-tragen/ über ſich zu nehmen und zu verantworten verbunden. *L. 3. §. 1. ff. d. t.* Struv. *Deciſ. ult. c.* 27. Da denn nicht nöhtig iſt/ daß der Gaſt ſeine eingebrachte Sachen dem Wirth ausdrücklich anbefohlen und zu verwahren übergeben habe/ ſondern es iſt genug/ wenn der Wirth weiß/ daß der Gaſt etliche Sachen bey ſich und in ſein Haus gebracht hat. *L. 1. §. ult. d. t.* Struv. *S. J. C. Exercit. 8. th.* 108. & *Deciſ. 2. cap.* 27. Doch aber iſt ein Wirth dem Gaſte ſeine verdorbene oder geſtohlene Sachen zu bezahlen nicht ſchuldig. I. Wenn der Wirth nicht gewuſt/ daß der Gaſt einige Sachen bey ſich gehabt/ weilen er ſonſt vielleicht beſſere Acht würde darauf gegeben haben. Struv. *Deciſ. 1. cap. 27. ubi hoc præjudiciô confirmat.* Bened. Carpzov. *P. 2. Conſt. 26. def. 11. n. 5.* Wolffg. Adam Lauterbach *ad tit. ff. Naut. caupon. ſtabul. ut recept. reſtit.* Collegium Argentoratens. *lib. 4. tit. 9. th. 9.* II. Wenn der Gaſt ſelbſt ſeine Sachen nicht wol verwahret/ ſondern ſie in der Herberge an einen ſolchen Ort geleget hat/ der nicht geſchickt und ſicher genug dazu iſt. Balduin. *L. 3. §. 1. d. t.* & Sichard. *in L. 5. C. de Locat. & Cond.* III. Wenn der Wirth die Gäſte vorher ermahnet/ daß ein jeder ſeine Sachen woll verwahren ſoll/ indem er nicht dafür ſtehen wolle/ und die Gäſte es haben dabey beruhen laſſen. *L. 7. pr. ff. d. t.* Struv. *S. J. C. Exercit. 8. th.* 117. & *Deciſ. 5. cap.* 27. vide omnino Joh. Brunnem. *ad L. 7. ff. Naut. caup. ſtab. conf.* etiam Goſwin ab Esbach

ad Carpzov. P. 2. conſt. 26. def. 9. n. 10. IV. So verantwortet auch der Wirth keinen caſum fatalem & vim majorem, L. 3. §. 1. d. t. Klock. tom. 3. Conſ. 37. n. 61. als wozu auch der Diebſtal und Raub gezehlet wird / der ohne des Wirths und der Seinigen Schuld und Verwahrloſung geſchicht. Vid. Carpzov. P. 2. conſt. 26. def. 15. n. 5. ſeq. ibique Goſwin ab Esbach n. 5. V. So ſtehet auch der Wirth den Schaden nicht / welchen die beherbergte Gäſte ſich unter einander ſelbſt beweiſen und anthun / zumal dem Wirth davon nichts kan beygemeſſen werden / indem er verbunden / die Reiſende aufzunehmen / und dieſelben nach ſeinem Gefallen nicht auszuſuchen. L. 6. §. 3. L. ult. §. 2. ff. d. t. L. unic. §. fin. ff. furt. adv. caup. Denn obzwar anfänglich niemand Wirthſchafft zu treiben und Reiſende zu beherbergen kan gezwungen werden; ſo kan doch auch wiederum niemand / wenn er ein Gaſt-Wirth geworden / und ein gewöhnliches Schild ausgehencket hat / den Reiſenden die Herberge verſagen / ſondern iſt gehalten / einen jeden aufzunehmen und zu beherbergen. Dn. Mev. P. 3. D. 63. n. 1. Hopp. ad §. 3. J. de Oblig. quæ quaſ. ex delict. naſc. ibiq; etiam Schneidew. n. ult. Wann nun der oberwehnte Frantzmann ſein Felleiſen dem Wirth aufzuheben gegeben / ſo müſte ſolches der Wirth ohnſtreitig wieder ſchaffen / wenn es durch jemand anders / als des Frantzoſen vermeynte Frau / wäre geſtohlen worden: aber da dieſelbe gleicher weiſe zur Herberge bey dem

Wirth eingekehret / und alſo ein Gaſt mit geweſen ; überdem auch der Frantzmann ſie für ſeine Frau ausgegeben und gehalten / und er alſo desfals die gröſſeſte Schuld / und gleichſam den erlittenen Schaden ſich ſelbſt zu wege gebracht hat; als kan er deswegen dem Wirth nichts beymeſſen / zumahlen derſelbe nicht verbunden / eine Gewiſſens-Prüfung anzuſtellen und zu examiniren : Ob ſie Eheleute ſeyn oder nicht ? ein-folglich: Ob ſie zuſammen zu dem Felleiſen gehöreten oder nicht ? Noch ob die vermeynte Frau mit Bewilligung des vermeynten Mannes daſſelbe abfordere/ oder nicht ?

## CAPUT. VIII.

WJe hiemit Virtuano ſeine Rede geendet hatte/ war überal ein altum ſilentium, und ſahe man nichts als lauter Dampff von dem vielen Tabackrauchen aufſteigen. Endlich aber eröffnete der neu-angekommene Gaſt noch ferner ſeinen Mund / und erzehlte noch vieles von ſeiner ausgeſtandenen Reiſe. Unter andern brachte er auch bey / wie an einem Ort / wo er über Nacht geweſen/ ein armer Studioſus nebſt noch andern vielen vornehmen Leuten zugleich logiret hätte / da denn jener geſagt / daß derjenige/ welcher ohne einigen Schaden und Verletzung ſeines Lebens den Teufel ſehen wolle / zu ihm auf ſeine Kammer kommen ſolte / er wolte ihnen denſelben für eine geringe Diſcretion ſehen laſſen / indem er ihn in einen Beutel gebannet hätte. Darauf

ſich viele vornehme und curiöſe Herren eingefunden / und dem vermeynten Teuffels-Banner ein ziemlich Geſchenck gegeben hätten / worauf der Student ein wenig hocus pocus gemacht und geſagt ; Es ſolte keiner ein Wort reden / biß er ſie fragen würde. Da er denn den Beutel ein wenig aufgemacht/und gefraget : Ob ſie etwas darin ſehen könten? Worauf ſie mit nein geantwortet. Da er ferner einige Fenſter des Gemachs eröffnet / habe er wiederum gefraget : Ob ſie nun etwas ſähen ? Als aber vorige Antwort wiederholet worden / habe er den Beutel gar aufgemacht und gefraget / was nun darin wäre ? Worauf die Zuſeher einhellig geantwortet : Es iſt nichts darin. Da habe der Student angefangen zu lachen und geſprochen : Das iſt auch eben der Teufel/daß nichts in den Beutel iſt : denn wenn Geld darinn wäre / ſo wäre ich nicht ſo arm. Er habe hierauf die Zuſeher gebeten / dieſes Kunſt-Stücklein / ſo er ihnen gezeiget/ bey ſich zu behalten / und es ihm nicht zu verargen/ daß er damit Geld zu erwerben geſuchet habe / damit er alſo mit Ehren könnte weiter wandern. Die gantze Geſellſchafft lobte dieſen Müntz-Meiſter/ daß er ſo klüglich gethan/ und nenneten ſolchen Fund bonum dolum, weilen dadurch die Zuſeher eben nicht betrogen/ ſondern vielmehr vermocht wären / einem armen Studenten / ſo gern in der Welt fort wolte / eine Gabe mit zutheilen. Nach geendigter Erzehlung und andern gepflogenen Reden / ſtürmeten die Anweſende ſolcher geſtalt mit den Gläſern

 ſern

ſern auf einander loß / daß man hätte meynen ſollen / es hätte Leben und Tod gegolten. Luſtig / ihr Herren / rieff Simpliciano aus / wol geſoffen / iſt halb geſchlaffen! So nüchtern gehe ich heute nicht zu Bette / wie ich geſtern that / da ich kaum 10. Maß Bier getruncken hatte / und die gantze Nacht durch von ſchweren Träumen incommodiret wurde. Ja er ſing endlich an zu ſingen / und ſchrie / wie ein Ochſe aus Podolien / nachgeſetzte Aria daher:

1.

Wer fraget darnach?
Aus dem Gelach
Hab' ich mir vorgenommen /
Den gantzen Tag /
So lang' ich mag /
Auch morgen nicht zu kommen.
Herr Wirth / gebt mir
Die Freyheit hier /
Mich luſtig zu erzeigen;
Und ſehet an
Wie wol ich kan
Die friſchen Gläſer neigen.

2.

Das iſt der Tranck /
Der Unmuths-Zwang /
Durch den wir luſtig werden /
Der unſern Geiſt
Der Pein entreißt /
Gibt freudige Gebehrden.

Er thut uns kund
Des Hertzens-Grund/
Macht Bettler gar zu Fürſten;
Wir werden kühn
Und friſch durch ihn/
Daß uns nach Blut muß dürſten.

3.

Sein ſüſſer Safft
Gibt denen Krafft
Zu reden/ die ſonſt ſchweigen/
Macht uns bereit
Barmhertzigkeit
Der Armuth zu erzeigen;
Wie auch behertzt
Das/ was uns ſchmertzt/
Zu äffen und zu läſtern;
Ertheilt die Kunſt
Und alle Gunſt
Der dreymahl dreyen Schweſtern.

4.

Daher man ſieht/
Wann wir hiemit
Die Naſe ſchon begoſſen/
Wie denn der Fluß
Des Pegaſus
Kommt auf uns zugeſchoſſen.
Der wil denn ein
Poëte ſeyn;
Der kan viel Streitens machen
Von der Natur;
Der redet nur
Von Gottes hohen Sachen.

5.

Dort hat ein Paar
Sich bey dem Haar;
Der greiffet nach dem Degen;
Der ſteht und ſpeyt;
Der jauchtzt und ſchreyt/
Und kan ſich kaum mehr regen;
Der ſaufft dem zu
Auf Mein und Du;
Der ſchwatzt von ſeinen Kriegen;
Der ſitzt und weiſt/
Wo er gereiſt/
Und ſcheut ſich nicht zu lügen.

6.

Auch mir wird itzt
Der Kopff erhitzt/
O Bier! von deinen Gaben/
Die Zunge ſingt/
Die Seele ſpringt/
Die Füſſe wollen traben.
Wolan noch baß/
Durch dieſes Glas
Wil ich auf dich jetzt zielen/
Du Teutſches Blut/
Laß mir ein gut
Rundadinella ſpielen.

Wie dieſer das Lied mit einem Glaſe Bier beſchloſſen hatte/ fing ein ander bey Anbrennung einer Pfeiffen Taback folgender geſtalt an zu figuriren:

1.
Was iſt wol in der Welt/
Das uns kan recht ergetzen?
Seynd's Jungfern oder Gelt?
Seynd's Hunde/ Pferde/ Bier/ Muſic?
Seynd's Degen/ Bücher/ Friede/ Krieg?
Herr Schwager/ weit gefehlt.

2.
Iſt es ein guter Wein?
Iſt es das Frauenzimmer?
Auch dieſes kans nicht ſeyn.
Wenn ich die Sache nennen ſoll/
So neiget ſelbſten ſich der Pol,
Und ſpricht: ein Pfeiff Taback.

3.
Taback/ O ſchönes Wort/
O Wort/ das uns kan halten/
Und Hertz und Geiſt durchbohrt.
Ihr Schmaucher/ die ihr Taback trinkt/
Wo ihr den Taback nicht beſingt/
Vordorre euch der Hals.

4.
Ihr Bürger aus dem Reich/
Ihr Groß- und kleine Städter/
Iſt noch Vernunfft bey euch/
So küſſt den runden Tabacks Ball'n/
Der von dem Himmel iſt gefall'n/
Und ſagt: du edles Kraut!

5.
Komm Jupiter herbey/
Straff ab die Mediciner/
Die öffters ſagen frey/

Als ſolte Taback ſchädlich ſeyn.
Wenn wir die Pfeiffe füllen ein/
So ſchütteln ſie den Kopff.

6.

Jſt Taback beſſer nicht
Als Schröpffen und Cliſtiren?
Er dienet für die Gicht.
Er hilfft für Zähne/ Nebel-Fluß/
Vertreibet Eckel und Verdruß/
Beym Weitz- und Gerſten-Bier.

7.

Schmeckt uns das Bier nicht gut/
Ein Pfeiffgen wirds gut machen/
Erfriſchen Hertz und Blut.
Jch bilde mir gewißlich ein/
Daß in dem Pfeiffgen Geiſter ſeyn/
Und Seelen im Taback.

8.

Laß't/ Brüder/ dieſen Tag
Uns unſerm Bacchus opffern/
Und räuchern mit Taback.
Das Bier wird ſchmecken noch ſo gut/
Und wer nicht Taback trincken thut/
Der iſt ein Mäuſe-Kopff.

9.

Lernt Taback trincken fein/
Die ihr wollt Leute werden/
Jhr werd't begeiſtert ſeyn;
Es wird bekommen allen wol.
Füll't ihr hievon die Hoſen voll/
Dürfft ihr purgiren nicht.

10.

Drum füllt die Pfeiffen ein/
Die Fidibus laſſt brennen;
Es muß geſchmauchet ſeyn.
Wer heute trincket zwantzig paar/
Der wird auch leben 90. Jahr/
O edles Lebens-Kraut!

11.

Laßt uns den Hut abzieh'n/
Der Taback hats verdienet/
Er wil uns immer blüh'n;
Wer nicht wil bey dem ſchmauchen ſeyn/
Der ſteck die Naſe dort hinein/
Jch lobe den Taback.

Und dieſes bewieß er durch die Folge ſattſam/ zumahlen er ſo viel Pfeiffen ausbrandte/ und dabey ſo viel Gläſer ausleerte/ daß er bald appelliren und Ulricum mit Namen ruffen muſte. Doch war er es nicht allein/ ſondern die übrigen folgeten gar bald nach. Virtuano aber war der eintzige/ ſo ſtandhafftig blieb/ weswegen er auch die andern alle nach Hauſe/ Pantophilum aber in ſein Bette verhalff/ und hatte alſo dieſesmahl die Tabacks-Diſſertation durch einen Tabacks-Schmauß ihr Ende erreichet.

## CAPUT IX.

Des folgenden Tages ging es Pantophilo, wie denen Nacht-Eulen/ die aus ihren Löchern nicht hervorkommen. Dann er hielte ſich ſo eingezogen/ daß man hätte meynen ſollen/ als ob

 er

er einen neuen Einſiedler-Orden hätte ſtifften wollen. Die Urſach aber deſſen war / weil bey ihm eintraff / was der Poët ſagt:

—— —— Corpus onuſtum
Heſternis vitiis } animum quoque præ-
Heſterno potu } gravat una.

Der Theè ſolte das beſte thun und ihn wieder in integrum reſtituiren / immaſſen der Keſſel nicht von dem Feuer kam. Und wie er endlich etwas dadurch wiederum war zu recht gebracht / dennoch aber zu ſtudiren ſich nicht capabel befand; ſo ſtellete er ſich nebſt Virtuano an ein Fenſter / und fingen dieſe beyde an / ſich unter einander zu examiniren / doch wurden ſie durch die Ankunfft ihres Haus-Wirths in ihren Diſcurſen gehindert: dann dieſer vermeldete / geſtalt die Ehe-Frau eines gewiſſen fürnehmen Manns um deswegen von ihm wolte geſchieden ſeyn / weilen dieſer ihr die eheliche Pflicht / nach verlangen / nicht leiſten könne. Worüber Virtuano Gelegenheit nahm / unſerm Herrn Pantophilo die Frage vorzulegen: **Ob eine Ehe durch die Unvermöglichkeit zu der ehelichen Pflicht könne getrennet werden?**

Dieſes beantwortete Pantophilus folgender geſtalt: Die impotentia coëundi & generandi, oder die Unvermöglichkeit zu zeugen und zu gebähren / wird nicht unbillig ad errorem qualitatis circa perſonam quandam gerechnet. Und pflegen die Rechts-Gelehrte ſolche Unvermöglichkeit zu theilen in die jenige / ſo vor dem Ehe-Gelübde hergegangen / und in diejenige / ſo

Zeit

Zeit währender Ehe entſtanden iſt. Was dieſelbe betrifft/ ſo bereits vor dem Ehe-Gelübde geweſen / ſo iſt es ausgemacht / daß deshalben die Ehe nicht könne beſtändig ſeyn/ſondern es gleichſam geachtet wird / als wenn ſie niemahls vollenzogen geweſen. Vid. Goſwin ab Esbach ad *Carpzov. P. 3. Conſt. 19. def. 5. n. 4.* Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de divort. in fin.* Wann aber die Unvermöglichkeit Zeit wärender Ehe ſich begiebet / ſo muß deshalben ordentlicher Weiſe keine Eheſcheidung gemacht werden. *Can. 25. Cauſ. 32. q. 7.* Benedict. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 11. def. 202.* Es kan aber dennoch bey ſo geſtalten Sachen gar wol diſpenſiret / und dem geſunden Theil/ nach vorhergegangener Ehe-Scheidung / ein anderweitig Ehe-Verlöbniß zu vollenziehen zugelaſſen werden / wann zumahl der geſunde Theil noch friſch/ jung und munter iſt/ einfolglich ſich der ehelichen Beywohnung ſchwerlich enthalten kan. Panormitan. *in cap. 3. x. de frigid. & malef.* Beuſt. *in tract. Connub. P. 2. C. 14.* Doch iſt zu mercken / daß wenn wegen entſtandener Unvermöglichkeit ein Zweiffel iſt / ob ſolche vor/ oder in dem Eheſtande entſtanden/ allemahl gemuthmaſſet werde / daß ſie bereits vor dem Eheſtande zugegen geweſen ſey/damit der geſunde Theil eine anderweitige Heyrath zutreffen nicht verhindert werde. Hoſtienſ. *ad tit. de frigid. & malef. verb. Accidentalis.* Fals aber jemand mit einer unvermögenden Perſon wiſſentlich und mit gutem Willen eine Ehe vollenzogen hat / ſo kan in ſolchem Fall die Ehe nicht zertrennet werden:

den: damnum enim, quod quisque ſua culpa ſentit, non ſentire videtur. *Carpzov. d. defin.* 202. *n.* 4. Und können ſie alſo unter einander leben/ wie Bruder und Schweſter *cap.* 4. *x. de frig. & malef.* Wie man das Exempel an König David und Abiſag von Sunem hat. 1. *Reg.* 2. Da nun die Ehe wegen Unvollkommenheit der Perſonen getrennet würde/ nachgehends aber die geſchiedenen Perſonen wiederum zu recht kámen und geneſeten/ ſo muß die vorher getrennete Ehe wiederum ergántzet und erneuert werden/ wann auch die geſchiedene Theile nicht Luſt dazu hätten/ *cap.* 6. *x. eod.* fals nur nicht der geſunde Theil bereits an einen andern ſich verehelicht und/ ehe die Beſſerung geſchehen/ verheyrathat hätte. Damit man aber von der Unvermöglichkeit möge vergewiſſert ſeyn/ und daß ſich niemand für einen Unvermögenden mit Unwahrheit ausgebe/ indem ein ſolcher nur bloß dadurch die Ehe zu trennen trachtet/ ſo muß ein Richter fleißig darnach inquiriren/ und fals es eine Manns-Perſon/ die da als unvermögend angegeben wird/ ſo ſoll dieſelbe durch geſchickte und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte beſichtiget werden. Belanget es aber Weibes-Bilder/ ſo werden zu ſolcher Beſichtigung verſtándige Weiber und Hebammen erfordert/ welche alle ihre Ausſage eidlich deshalben thun müſſen. Vide *plurib.* Henning. Arniſæum *de Jur. Connub. cap* 6. *ſect.* 8. *n.* 17. *ſeqq. tract. noſtr. de ſexu femin. cap.* 5. *n.* 12. *& ſeqq.* Joh. Georg. Simonis *præſid. academ. P.* 1. *Diſſert.* 14. *cap.* 7. *p. m.* 873. Und dieſes genug von

die-

dieſer Frage. Alldieweilen wir aber / fuhr Pantophilus fort / auf die Eheſcheidung gekommen; ſo wird mir Herr Virtuano verzeihen / wann ich ihm zur Revange die Frage zu erörtern vorlege: **Ob eine Ehe / ſo ein Edelmann mit einer geringen und bürgerlichen Standes-Perſon / welche er für eine adeliche Dame gehalten / unwiſſend vollenzogen / könne aufgehoben und geſchieden werden?**

Virtuano ließ ſich hierauf folgender maſſen hören: Ich wolte ihm tauſend mahl lieber ſagen / wie viel Götter wären / als dieſe Frage beantworten: dann jenes könte ich mit einem Worte thun; hierzu aber werden mehr von nöhten ſeyn. Doch was hilfft es / daß man lange herum gehet / wie die Katze um den heiſſen Brey. Er ſpitze die Ohren und höre zu. Es hat zwar vormahls Error conditionis, oder der Irrthum wegen des Zuſtandes und Beſchaffenheit der Perſon / ebenmäßig eine Ehe trennen und ſcheiden können: *Can. unic. cauſ.* 29. *q.* 1. allein heut zu Tage wil es allerdings nicht mehr angehen / indem nunmehro einer vornehmen Perſon frey ſtehet / eine niedrige und geringe zu heyrathen. Vid. tract. noſtr. *ſub tit.* die vertheidigte **Mägde-Heyrath.** Dahero dann folget / daß ein Edelmann ſich mit einer geringen Dirne / ſo nicht von Adelichem Geblüte herſtammet / ohne den geringſten Gewiſſens-Scrupel, ſich verehelichen könne / bevorab / da der Adel unter die Glücks-Güter gerechnet wird. Wann aber darinn ein Irrthum begangen / iſt ſolcher nicht mächtig genug

die

die Ehe aufzuheben. Vid. Arniſæus *de Jur. connub. cap. 3. ſect. 6. n. 20. & ſect. 5. n. 2. Conf. Rituale noſtr. Nupturientium cap.* 26. Dennoch aber muß man hiebey wol beobachten: Ob der Edelmann durch Liſt und Betrug dazu verführet ſey/ oder nicht? Denn fals das erſtere geſchehen/ ſo iſt kein Zweiffel/ daß ſolche Ehe/ wozu der Edelmann mit Liſt und Betrügerey verleitet worden/ wenn nemlich die unadeliche Perſon ſich für eine adeliche ausgegeben und aufgeführet hätte/ auff inſtändiges anhalten könne dirimiret und aufgehoben werden: zumahlen bekannten Rechtens/ daß der Betrug/ welcher Anlaß zu Auffrichtung eines Contracts giebet/ denſelben unkräfftig machet und umſtoſſet. Vid. Dn. Struv. *in Diſſert. de dolo, culpa &c.* §. 76. Wiewol doch bey dieſem Fall dem Edelmann fleiſſig zu zureden/ daß er in der angefangenen Ehe beſtändig verbleibe/ geſtalt er ja leicht ſeine unadeliche Frau könne adeln laſſen/ bevorab da ſie nach vollenzogener Ehe durch ihn ſelbſt geadelt wird. *L. 8. ff. de ſenat. L. 13. C. de dignit. lib.* 12. Wann aber in ſolchem Fall die Ehe noch nicht vollenzogen/ ſondern nur erſt ein Verlöbniß geſchehen wäre/ ſo iſt ſolche Scheidung deſto leichter zu verſtatten.

## CAPUT. X.

VOn dieſer Heyraths-Materie kamen ſie auf das Kinder-zeugen. Sie redeten vieles von rechtmäſſiger Gebuhrt/ und zu welcher Zeit ein

Kind müſſe gebohren werden / wenn es ſoll ein Partus Legitimus ſeyn / und recenſirte der Herr Virtuano bey dieſer Gelegenheit des *Alphonſi a Caranza tractat. de partu naturali & legitimo.* Er vermeldete / daß ſolcher Auctor die de partu naturali & legitimo insgemein vorfallende Juriſtiſche Controverſien der Länge nach berühret und ſelbige gründlich erwogen hätte. Sie kamen endlich auf die Frage: **Wie viel Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden?**

Pantophilus hatte zu ſeinem Glück vor ein paar Tagen eben eine curiöſe Diſſertation vom **Recht der Zwillinge** gekaufft. So bald ihm nun Virtuano obige Frage vorlegte / lief er hin / holete ſolche her und formirte folgende Antwort daraus: Es ſind mancherley Meynungen von der Empfängnis und Entſtehung der Zwillinge. Einige meynen / es käme daher / daß Zwillinge gebohren würden / wenn ein Weib / da ſie bereits empfangen und ſchwanger ſey / noch einſt empfinge / welches die Lateiner ſuperfœtationem nennen / wie ſolcher geſtalt die Haaſen / wenn ſie trächtig ſind / noch einmahl empfangen ſollen. Alldieweilen aber auf ſothane Art die Empfängniß nicht zugleich geſchiehet / einfolglich die Zwillinge nicht zu einer Zeit können gebohren werden / als iſt dieſe Meynung ſchon längſt verworffen. Hippocrates in *lib. da nutura puerorum n. 44. & ſeqq.* qui eadem in geminis eſſe conceptionis momenta, tradit. Uberdem ſo beweiſet auch die H. Schrifft ſelbſt / daß aus

einem

einem eintzigen Beyſchlaff Zwillinge können gebohren werden / wie das Exempel der Thamar ſattſam bekräfftiget. Geneſ. *cap.* 38. Woraus denn derjenigen ihre Meynung hinfällt / welche behaupten / das ex reiterato coitu Zwillinge empfangen würden. Andere hingegen beweiſen / daß aus der Vielheit und Vortrefflichkeit des Saamens die Empfängnis und Gebuhrt der Zwillinge entſtehe. Gothofred. *ad L.* 36. *ff. de ſolut.* Bonaventura *L.* 3. *octomeſtr. part. cap.* 86. Alphon. a Caranza *de partu natural. & legitim. cap.* 18. *n.* 23. *p. m.* 666. Allein da heut zu Tage durch Hülffe der Anatomie die Sache ſo weit offenbar worden / daß die Weiber bey der Empfängniß keinen eigentlichen Saamen / ſondern an deſſen Statt ein Ey hergeben / auch nicht auf die Vielheit des Mannes Saamen / ſondern vielmehr auf deſſen Güte / das bemeldete Ey recht zu befeuchten und zum Zeugen geſchickt zu machen ankomme / ſo folget dahero / daß fals die Geiſter und das ſubtile Weſen des Spermatis von dem Vermögen ſey / daß es in συνουσίᾳ conjugali zwey ſolcher Eyerchen befeuchten und gleichſam jährend machen kan / nothwendig Zwillinge gebohren werden. Alldieweilen aber die Natur der Männer in dieſem climate nicht ſo ſtarck / daß ſie Saamen von ſolchem Weſen hergebe / welcher drey oder mehr Eyer geſchickt mache; als kommt es auch / daß in hieſigen Ländern nur ſelten 2. Kinder auf einmahl / noch ſeltener aber 3. können gebohren werden. Daß auch desfals Alphonſ. a Caranza *L. c.*

*n.* 12.

n. 12. ſaget/ geſtalt kaum in 100. Jahren ſich zutrage / daß eine Frau 3. Kinder zugleich bekomme. Welches aber/ wenn es geſchähe/ eben kein ſonderlich Wunder wäre / und gantz natürlicher Weiſe zu ginge. Dahero auch Ariſtoteles nicht zu verlachen / wenn er zumahl von den Egyptern / die durch das Waſſer des Nili fruchtbar gemacht worden / bejahet/ daß 5. Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden. Conf. Gell. *lib*. 10. *cap*. 2. Welcher Meynung die Rechtsgelehrten beypflichten/indem ſie ſchreiben/ daß nicht allein drey / ſondern auch 4. biß 5. Kinder natürlicher Weiſe können gebohren werden. Vid. *L*. 3. *ff*. *ſi pars heredit. pet*. *L*. 7. *pr*. *ff*. *de reb. dub*. *L*. 36. *ff*. *de ſolut*. Allein/ wie geſagt/ ſo kan ſolches nur in denen fruchtbaren Ländern angehen/ bey uns aber wird ſich ſelten die Zahl über zwey / oder aber / wenn es hoch kommt/ über drey erſtrecken. Wann wir dannenhero leſen / daß die Mutter Lamiſii, des königes der Longobarden / auf einmahl 7. Kinder gebohren; Sigebert. *in Chronic*. daß ein ander Weib / davon Albertus M. Meldung thut / zwey und zwantzig zu der Welt gebracht ; eine andere 70. noch eine andere 150. Cælius *lib*. 4. *lect*. *Antiq*. *cap*. 25. und Margaretha / eines Holländiſchen Grafens Gemahlin / 365. Dalner. *de jur. hom*. *p*. 7. *n*. 22. Ludovicus Vives *in Colloq*. Michtildis eine Gräfin von Henneberg 514. lebendige Kinder auf einmahl erzeuget/ Aventin. *lib*. 17. *Annal*. (a)



(a) Plura exempla ſuppeditat Paul. Zachias *in qq. Medico*-

ſo können wir leicht gedencke/daß ſolche Exempel zum Theil übernatürlich geweſen/zum Theil aber ein erdichtetes und fabulöſes Weſen ſeyn. Dabey ich noch dieſes anmercken muß/ daß wir in der gantzen H. Schrifft nicht ein eintziges Exempel vorfinden/ welches bezeuge/ daß unter dem Volck GOttes jemahls mehr als 2. Kinder gebohren worden.

## CAPUT. XI.

Indeſſen war die Zeit allgemählig heran gekommen/ ſich nach dem Mittagsmahl zu begeben und den hungerigen Magen mit einer guten Schüſſel voll Suppen zu balſamiren. Unſere Herren verfügten ſich alſo nach ihrem Speiſe-Quartier, welches ſie das mahl bey einem Magiſtro legente hatten/ und funden/ ohne ihre ordinaire Tiſch-Compagnie, des Herrn Magiſters Frauen Bruder vor ſich/ welcher desſelbigen Tages allererſt aus Holland zu Hauſe wieder arriviret war. Gleichwie nun bekannt/ daß die verreiſet geweſene und retournirte Perſonen vieles zu erzehlen wiſſen/ wozu ſie deſto eher gelangen können/ weilen ſie ihre Geſchichte in fremden und entferneten Oertern paſſiret zu ſeyn vorgeben/ daß man nach der wahren Beſchaffenheit ſich zu erkundigen keine ſonderliche Gelegenheit hat; alſo war es auch nicht zu verwundern/ das dieſer zu Haus gekommener Tobias

Legalib. tit. 11. n. 6. Petr. Schultz de Polypedia cap. 1. §. 24. Plin. Hiſtor. Natur. lib. 7. cap. 11. Levin. Lemn. de occult. natur. miracul. lib. 4. cap. 23.

bias dieſes mahl mehr Worte machte / wie ſonſt über Tiſche vorzufallen pflegte. Unter andern aber erzehlte er von der Liſtigkeit der Weiber folgende Geſchichte. In Amſterdam wohnte ein Tabacks-Händler / welche eine Frau hatte / die lieber zwiſchen zween als einem Manne ſchlief: deshalben ſie ſich öffters in ein ander Haus verfügte / alwo ſie eine heimliche Unterredung mit andern Manns-Perſonen und darauf einen heftigen Liebes-Kampff anzutreten gewohnet war. Ihren rechten Manne konnte dieſes nicht alzulange verborgen bleiben. Weilen er aber noch keinen gewiſſen Grund hatte / als ſtrebte er eintzig dahin / wie er ſeine falſchgeſinnete Frau ertappen und ſattſam überzeugen möchte. Er gab demnach vor / als wenn er eine nothwendige Reiſe über Land thun müſte / er rüſtete ſich dazu aus und gab ſich auf den Weg. Er zog aber nicht aus der Stadt/ſondern kehrte auf einer andern Straſſe in ein Wirths-Haus. Worauf er ſich ſo gleich nach dem ihm bekannten Hauſe / darin ſeine Frau ihren gewöhnlichen Tummelplatz zu haben pflegte / verfügte / die darin befindliche Wittwe durch Verſprechung vieler Geſchencke dahin brachte / daß ſie ihm wolte deſſen (dabey er ſeinen eigenen Nahmen nannte) Ehefrau auf inſtehende Nacht verſchaffen / weilen er ſolcher geſtalt / nachdem er ſie nur einmahl geſehen/ in ſie verliebet geworden / daß er keinen Rath wüſte / wo er nicht ſeines Wunſches theilhafftig würde. Er wolte des Abends um 10. Uhr wiederkommen / und damit alles heimlich zugehen möchte /

ſolte ſie kein Licht im Hauſe mehr brennend haben / ſondern ihn im finſtern in die Kammer führen. Wie der vermeinte Fremde hierauf ſeinen Abſchied genommen und dabey die Verſprechung von der Wittwen erhalten / alles getreulich auszurichten; ſo gehet dieſe auch nach der benannten Frau / zeiget ihr an / wie daß ſie inſtehende Nacht einen brafen Fang thun könte / indem ein fremder Herr ihrer begehrte und ihre Dienſte nicht unbelohnet laſſen würde. Dieſe reſolviret ſich ſo gleich / ſolchen Marckt nicht zu verſäumen / ſondern ſich zu rechter Zeit einzuſtellen. Sie heiſſet darauf des Abends um 9. Uhr ihr Geſinde zu Bette zu gehen und ſchleichet heimlich zum Tempel hinaus nach dem beſtimmten Ort / da ſchon in einer finſtern Kammer ihr vermeinter Galan ihrer wartete. Da ſie ſich dann im finſtern / nachdem ſie ſich vorher entkleidet gehabt / zu ihm ins Bette geleget und ihrem damahls unerkannten Beyſchläffer ſolche Liebes-Bezeugungen hat wiederfahren laſſen / als er ſonſt von ihr noch niemahls empfangen. Wie er aber nach verrichtetem Liebes-Kampff verſchiedentlich tief geſeufftzet / hat ſeine Beyſchläfferin daraus einen Argwohn geſchöpffet. Sie iſt demnach / als dieſer Kämpffer von denen Liebes-Dienſten ermüdet / feſt eingeſchlafen geweſen / heimlich aufgeſtanden / hingegangen / ein Licht angezündet und damit ihren Buhler beleuchtet. Da ſie dann mit groſſen Schrecken wahrgenommen / daß es ihr eigener Mann ſey. Sie iſt immittelſt ſehr verlegen / raffet ihre Kleider zuſammen / verfüget

ſich zu der Wittwen und erzehlet ihr den gantzen Handel. Doch hat ſie bald einen Rath gefaſſet und folgende Betriegerey erſonnen. Es hatte die Wittwe ein junges Mägdgen in ihren Dienſten/ welche mit Gelde dahin vermocht wurde/ daß ſie ſich zu dem Manne ins Bette legte. Die Wittwe aber muſte verſprechen/ heilig zu conteſtiren/ daß ſie die Tage ihres Lebens die benannte Frau nicht geſehen habe/ zu geſchweigen daß ſie einige Bekanntſchafft mit ihr haben ſolte/ ſondern um einen Gewinnſt zu genieſſen hätte ſie ſich geſtellet/ als wenn ſie ſolche wol kennete/ da ſie dann an deren Stelle/ ihr Mägdgen/ bey ihm zu ſchlaffen beredet hätte. Das Mägdgen indeſſen legt ſich zu dem Manne ins Bette und ſtellet ſich/ als wenn es die gantze Nacht über bey dieſem Amadis-Ritter daſelbſt geſchlafen hätte. Nach ſolchen gemachten Anſtalten verfügte ſich die Frau gar heimlich nach Hauſe/ bittet aber auf der Straſſen einen Nachtwächter/ daß er ohngefehr um 5. Uhr an das Haus/ welches ſie ihm dabey wieß/ kommen/ anklopffen und zu denjenigen/ der die Hausthür öffnen würde/ ſagen ſolte/ daß er etwas beſonders mit der Haus-Frau nothwendig zu reden hätte/ welche Mühe ſie ihm ſattſam belohnen wolte. Worauf die Ehrenbedürfftige Frau die Hausthür leiſe hinter ſich zu machet/ nach ihrer Schlafkam̃er ſich verfüget/ ihre Kleider ordentlich ab und ſich ins Bette geleget/ daß es auch ſchiene/ ob hätte ſie die gantze Nacht herdurch alda geruhet. Wie die Glocke kaum 5. geſchlagen/ fing der Nachtwächter ſchon an vor

der Hausthür zupochen. Da er dann bey Eröfnung der Thür die Haus-Magd gebeten/ihn in der Frauen Schlaffkammer zu führen/ weilen er etwas nothwendiges insbeſonder mit ihr zu reden hätte. Er wird eingelaſſen/und die Magd muß ſo lange hinaus treten/ da ihm dann die Frau das verſprochene Trinckgeld überreichet und ihn von ſich gelaſſen hat. Nach deſſen wegſeyn fänget die Frau an / ſich übel zu gebehrden/ fordert ihre Magd vor ſich und ſpricht: Ach Himmel! möchte ich nicht gar in Verzweiffelung gerahten! weilen ich ſo eben von dem Nachtwächter berichtet worden / daß mein Ehemann / von welchem ich vermeynte/ daß er von hier gereiſet wäre / ſich bey einer leichtfertigen Huren im Bette befinde/ da er mir hingegen faſt alle Tage in ſolchen Sachen Schuld giebt. Iſt es müglich/und kan ich es wol glauben / daß dergleichen Thaten werden ungeſtraffet bleiben. Weilen mir aber der Wächter den Ort und das Haus ſo genau beſchrieben / werden wir / ſelbiges zu finden / gar nicht fehlen können. Auf dannenhero! laſſet uns dahin gehen und alles ſelbſt ſehen / damit der Ehebrecher nach dieſem nichts leugnen könne. Worauf ſie ſich dann mit ein paar Mägdgens in einem verſtelten Eifer nach mehrbeſagter Wittwen Hauſe verfüget / daſelbſt durch ihr anklopffen verurſachet / daß die Haus-Thür eröffnet worden und die Wittwe ſelbſt zum Vorſchein gekommen / welcher unſere erzürnte Frau mit einem Augwincker ein Zeichen gegeben/ daß ſie nichts widerſprechen ſolte. Sie fraget

nach der Kammer / darin ein fremder Herr ru-
hete; ſie gehet ohne Widerrede mit ihrer Magd
dahinein und findet ihren Mann nebſt dem
Mägdgen noch gar ſanffte ſchlafen. Da ſie
dann mit einer entſetzlichen Stimme zu ſchelten
und zu pochen angefangen / biß ihr Mann darü-
ber erwachet und nicht wenig erſchrocken wor-
den / als er ſeine eigene Frau / dabey er vermey-
net geſchlafen zu haben / in dem gröſſeſten Eiffer
vor ſich ſtehen ſiehet. Er konnte kein Wort ſpre-
chen / ſondern ſahe von der Seiten / wie eine
Gans / wenn es wetterleuchtet. Er ſprang doch
zuletzt aus dem Bette / rief die Magd in einem
Winckel zu ſich / und fragte dieſelbe / wo ſeine
Frau die verwichene Nacht geſchlafen hätte?
Die Magd / welche nichts von der Sache wuſte /
verſchwur ſich aufs äuſſerſte / daß ſie die gantze
Nacht über zu Hauſe in ihrem Bette geweſen wä-
re / und daß ein Nachtwächter ihr dieſen gantzen
Handel offenbaret / auch daß die Frau / ein ſol-
ches zu erfahren / ſich hieher verfüget habe. Wor-
auf der Mann ſo gleich ſeine Kleider angeleget
und ſtilſchweigens davon gegangen / wie ein
Marder vom Taubenhauſe. Als nun ein wenig
hernach ſeine Frau auch zu Hauſe angelanget /
hat er ihr ſein Vorhaben entdecket / und dabey
um Vergebung inſtändigſt gebeten / auch ſie weit
gerechter / als ſich ſelbſt erkläret / dabey ihr ange-
lobet / an ihrer Keuſchheit hinführo nicht den
geringſten Zweiffel weiter zu tragen. Die Frau
hat über dieſen liſtigen Anſchlag heimlich gela-
chet / und hat nach vorhergegangener ſcharffen

Vermahnung dieſem unſchuldigen Ægiſtho es gerne vergeben.

Ich geſtehe es / fing der Magiſter hierauf an zureden / es iſt dieſes Weib ein Ausbund einer liſtigen Frau geweſen / und dürffte man ihres gleichen wenige finden. Doch glaube ich/daß ſie durch dieſen Zufall nicht werde abgeſchrecket ſeyn/ ihr exercitium corporis fernerhin zu treiben und ihren Mann zu actæoniſiren; Und wil ich desfals dieſem guten Manne folgende Inſcription machen:

Kein Menſche klage mehr das Glück ſo fälſchlich an/
Daß es zu ſparſam ſey mit allen ſeinen Gaben.
Die Krone / die ich trug / iſt ohne Müh' zu haben/
Weil ſie ein freundlich Weib im Schlaf erwerben kan.

Und ich/ fing einer aus der Tiſch-Compagnie an / habe wol ehedeſſen in des Herrn Hofmanns von Waldau Schrifften dieſes auf einen Hahnrey ſich wol quadrirendes Sinn-Gedichte geleſen:

Die Hörner trägt der Mann/ das Weib verdienet ſie;
Das tragen bringt ihr Luſt/ ihm lauter Laſt und Müh'.
Sie fühlt die Hörner wol und wird dadurch erquicket.
Er aber fühl't ſie nicht und doch wird er gedrücket.

Allein

Allein ſo ſchwer ſie ſind / wird doch biß-
her geglaubt /
Daß er ſie tragen muß / als ſeines Weibes
Haupt.

Ein junger Student, welcher etwa auf das Eſſen zu hitzig geweſen und die Hiſtorie desfals nicht recht muſte gehöret haben / weilen er in denen Gedancken ſtund / als wenn der Mann bey der ihm nur pro forma beygelegten Dirne würcklich geſchlafen und einen Ehebruch mit ihr begangen hätte / fing desfals an zu fragen: Ob es der Frauen wol ungeſtraffet hätte können hingehen / wenn ſie / da ſie ihren Mann bey einer andern Weibes-Perſon im Bette gefunden / denſelben darüber getödtet hätte? Diejenigen / welche die Umſtände der vorigen Geſchichte beſſer in obacht genommen / konten leicht ſchlieſſen / daß die Frau keine raiſon gehabt / ihrem Mann darum / daß eine fremde Dirne bey ihm ins Bette geleget ſey / einig Leyd zuzufügen / desfals ſie auch dem Studioſo eine Antwort / ſo in einem Nein beſtand / mittheileten; ſie nahmen aber dabey Gelegenheit zu proponiren: **Ob eine Ehe-Frau / wenn ſie ihren Mann mit einer andern Weibes-Perſon Unzucht treiben ſehen ſolte / aus rechtmäſſigem Eifer ſolchen ihren ehebrecheriſchen Mann wol tödten und desfals ungeſtrafet bleiben könnte?** Da dann zwar dieſe Frage von einigen affirmiret / von andern aber negiret wurde / daß auch desfals ein Geplauder wie in einer Juden-Schule entſtund / biß endlich Virtuano alſo zu reden

anfing: Es iſt bekannt/ geſtalt einem Ehe-Manne/ wenn er einen andern mit ſeinem Weibe ehebrechen ſiehet/ ſolchen Ehebrecher/ wenn er ein ſchlechter/ geringer und nichts würdiger Menſch/ auf friſcher That oder in ipſo actu venereo tödten könne/ per *L. 24. in pr. ff. ad L. Jul. de adult. L. 4. C. eod.* gleich dann auch einem Ehemanne erlaubet iſt/ denjenigen/ welchen er in begründetem Verdacht hat/ daß er mit ſeinem Weibe unerlaubter Weiſe zuhalte/ ſo dann zu tödten/ wenn er ihn 3. verſchiedene mahle ſchrifftlich und ernſtlich gewarnet/ ſich des verdächtigen Umgangs mit ſeiner Frauen zu enthalten/ und er doch ſolches nicht unterlaſſen wolle. *Per Novell.* 117. *cap.* 15. & *Auth. ſi quis ei. C. ad L. Jul. de adult.* ibique Brunnem. Samuel Stryck *in uſu Modern. ff. lib.* 48. *tit.* 5. §. 15. Ob nun zwar vormahls einem Manne erlaubet war/ ſein in dem Ehebruch angetrofnes Weib ebenfals zu erwürgen/ als welches auch in denen LL. XII. Tabb. mit dieſen Worten erlaubet war: In adulterio uxorem tuam ſi deprenhendiſſes, ſine judicio impune necares. Worauf auch Caſſiodorus zielet/ wenn er ſpricht: Pro amore pudicitiæ porrigere ferrum maritis, non eſt Leges culcare, ſed condere. Vid. Jacob Moller *de Cornut.* & *Hermaphrod. ſect.* 1. *cap.* 9. *n.* 16. So iſt doch dieſes nachhero geändert und denen Männern verwehret worden/ ihre ehebrecheriſchen Weiber umzubringen/ cum mariti calor & impetus facile decernentis ſit refrenandus. *L. 22. §. fin. ad L. Jul.*

*de adult.* Brunnem. *ad L.* 24. *n.* 1. *d. l.* & *ad L.* 4. *n.* 2. & 3. *C. eod.* Da nun dieſes alſo geändert und einem Ehemann das Schwerdt ſolches ſeiner ehebrecheriſchen Frauen durchs Hertze zu jagen/ genommen worden; ſo kan um ſo viel weniger einem Weibe vergönnet werden / ihren Eheman/ wenn er mit einer fremden Weibes-Perſon in Unehren zuſchaffen hätte und darüber von ſeiner Frau betreten würde / vom Leben zum Tode zu bringen. Als aber auch bekannt/ daß/ wenn ein Mann aus gerechten Eifer in dieſem Falle die Geſetze überſchreiten und ſein ehebrecheriſches Weib in ipſo actu auch aufopffern ſolte / er zwar daran ſündige / aber doch als ein vorſetzlicher Mörder nicht angeſehen / ſondern nur desfals arbitrarie beſtraffet werde. Vid. *L.* 3. *§. ſi tamen maritus ff. ad SCtum Syllan. L.* 1. *§. ult. ff. ad L. Corn. de ſicar. L.* 31. *§. Imperator Marcus ff. ad L. Jul. de adult.* Joh. Brunnem. *ad L. Gracchus* 4. *n.* 5. *C. eod.* & *ad h.* 24. *n.* 2. *ff. eod.* Jacob Moller *de Cornut.* & *Hermaph.* & *cap.* 9. *n.* 17. So könnte auch ſolchem nach einer durch die Eifferſucht rege gemachten Frauen nicht zum argen ausgedeutet werden / wenn ſie / da der Mann auf einer unerlaubten Manier die lanceam carnalem gebrauchet / ihm den Lohn mit einem eiſernen Spieß durch die Rippen gebe/ und hätte ſie ſich dadurch der ordentlichen Todes-Straffe gar nicht theilhafftig gemacht. Wiewol es beſſer iſt / daß ſo wol von Seiten des Mannes / als der Frauen die mördlichen Waffen nicht zur Hand genommen werden / maſſen

keiner desfals in ſeinem Gewiſſen und in foro poli kan geſichert ſeyn. Vid. Brunnem. *L. c. in fin.* Anton. Matthæi *tit.* 13. *cap.* 3. *in fin.* Joh. Georg. Simon. *Præſid.* Academ. Diſſert. 3. *de Juſtitia Homin. circa animam cap.* 2. *th.* 4.

## CAPUT. XII.

Jndeſſen war die Mahlzeit geendiget und nahm ein jeder einen höfflichen Abſchied. Da dann ſo mancher Knecht auch ſo mancher Weg erwehlet wurde. Unſere beyde Herren gingen zu forderſt ein Stündchen ſpatzieren / indem Virtuano das principium hatte / geſtalt es nicht dienlich ſey / ſo fort nach geſchloſſener Mahlzeit zu ſtudiren; als aber die Motion durch das ſpatzieren gehen vollenbracht war und ſie ihre Stube wieder betreten hatten / wolten ſie ihre Studia mit allem Ernſt anfangen: aber ein ankommender Student verhinderte ſolches / und ſahe man / daß es auf Univerſitäten am meiſten vorfiele / was man zu ſagen pfleget: Amici ſures temporum. Es war dieſer Studioſus des Virtuano guter Freund. Er übergab ihm dannenhero eine ausgearbeitete Diſſertation, mit Bitte / die Mühe ohnſchwer über ſich zu nehmen / und folgenden Sonnabend publicè zu opponiren. Virtuano nahm ſolche Invitation mit groſſer Höfflichkeit an / und verſprach dem Begehren / als viel müglich ſeyn würde / zu gratificiren. Jnzwiſchen wurde dieſer auf eine Pfeiffe Taback und Glas Bier ein wenig zu

bleiben

bleiben genöhtiget; und als er ſich keine Ermeſ deshalben wolte ausreiſſen laſſen/ ſetzten ſie ſich mit einander nieder und fingen von der vorliegenden Diſſertation mancherley Unterredungen an. Unter andern gab ſie auch Anlaß zu fragen: Ob eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen eine alte und kalte/ triefſäugigte und bebende Groß-Mutter heyrahten könne? Worüber der anweſende Student ſeine unvorgreiffliche Meynung folgender maſſen eröffnete:

Es iſt bekannt/ daß die Ehen die Erzeugung der Kinder und zugleich die Vermeydung der Unzucht zu ihrem Zweck haben. Wann aber die Erzeugung der Kinder bey einem 60. jährigen Manne/ und einer 50. jährigen Frau gemeiniglich verloſchen/ daß auch/ wenn nach ſolchen Jahren Kinder gebohren werden/ ſie gleichſam eine wunder-volle Geburth genennet wird; *L.12. C. de Legit. hered.* Conf. *L. 21. ff. de Act. empti. L. 15. §. 2. ibiq; Gloſſ. in verbo ſexaginta ff. de adopt.* So iſt vormahls Lege Julia & Papia denen/ ſo über 60. Jahren geweſen/ zu heyrahten verboten worden. Und zwar nicht ohne Urſach: Dann wann alte Männer junge Weiber heyrahten/ die ſich gerne wollen ein Lachen zubereiten laſſen/ dazu doch ihre Männer nicht mehr geſchickt ſind/ indem ſie zwar das Wollen haben/ aber am Vollbringen Mangel leiden/ weilen es von ihnen heiſt:

—— —— Coitus jam longa oblivio, vel ſi
Coneris, jacet exiguus cum nervice ramus,
Et quamvis totâ palpetur nocte jacebit.

ſo

ſo müſſen ſoche junge Weiber die Nahrung ſuchen / wo ſie zufinden / und ſich mit dem Waſſer kühlen / welches ihnen am gelegenſten. Dahero dann öffters kommt / daß Knecht Hans / oder Nachbar Frantz ſehr vieles mit der ehrenbedürfftigen Frau zu verkehren hat / wodurch der alte ſolcher geſtalt actæoniſiret wird / daß er kaum wegen der Hörner aus der Stuben-Thür treten kan.

Widrigen fals aber / da ein junger Mann eine alte / trieffäugigte / zahnlückigte und wol beruntzelte Xantippe ſich vermählet / ſo iſt bey einer ſolchen alten Taſche ebenmäßig wenig Vergnügen / ohne daß man ſtets eine lebendige Orgel bey ſich herum gehen hat / indem nicht allein der Mund und eine andere lederne Querpfeiffe brummet / ſondern auch die Bruſt ſelbſt ſtets pfeiffet und Tremulanten machet ; überdem auch den Vortheil hat / daß man ſich bey einem ſolchen Mütterlein in heiſſen Sommer-Tagen trefflich kühlen kan / geſtalt ſie vielmahls kälter iſt / als Eiſen / Schnee und Stein. Weilen aber dieſes gar ſelten einen jungen Menſchen vergnüget / ſo muß gemeiniglich Jungfer Grethchen / das Kammer-Mägdgen herfür / uud dem Herrn bey Nacht und Tage einen Reuter-Dienſt leiſten ; oder es darff ſich auch die Magd dem Herrn zugefallen von der Nacht-Maare fein drucken laſſen. Dahero bey ſo geſtalten Sachen / ſo ſich gemeiniglich pflegen zu zutragen / denen alten und betagten das freyen vielmehr ſolte verboten als zu gelaſſen werden / und iſt es nach dem Ausſpruch

des

des Herrn Heumanns in ſeinem *politiſchen Philoſoph.cap.4.§.12.p.m.64.* faſt unmüglich/daß ein junges Mägdgen einen Graubart/ oder ein junger Gelbſchnabel eine verrunzelte Kachel/von Hertzen ſolte lieb habē/ ſondern ob wol äuſſerliche careſſen um des Teſtaments willen erfolgen / ſo dencken ſie doch in ihren Hertzen/wie der Schäfer Damœtas, und ſeuffzen : Eheu ! quam pingui macer eſt mihi taurus in arvo. Da aber in Heyrahts-Sachen ein jeder ſeine Geiſter prüfen muß / ſo hat es vornemlich ein ſolcher zu thun höchſt nöhtig / welcher mit einer alten / engbrüſtigen Perſon ſeine Lebens-Zeit hinbringen wil. Er muß bey ſich bedenckē ob er auch geſchickt ſey alles bevorſtehende mit Gedult zu ertragen. Befindet er ſich nun capabel dazu/ſo kan er wol mit gutem Gewiſſen eine ſolche verlegene Perſon ehelichen. Mercket er aber / daß es ihm unmüglich ſey / ſie zu leiden und ehelich lieb zu gewinnen/ und nur dencket/ etwa das Geld zu überkommen/nachgehends aber bey der alten eine junge aufzuziehen/ ſo thut er groſſe Sünde / und mag mit gutem Gewiſſen eine ſolche Ehe nicht antreten. Conf. Noſtr. *Ritual. Nuptur. cap. 25. pag. 238. ſeqq.* Und heiſſet es hier : tolerantur non magnopere approbantur talia ſenum conſortia. Vid. late Joh. Georg. Simonis *Præſid. academ. P.* I. *Diſſert.* 14. *de Impotentia conjugali cap.7.n.8.ſeqq.* Ob aber einem Weibe/welches einen alten Mann genommen / der wegen ſeines hohen Alters und eingefallenen Kranckheit zum ehelichen Werck untüchtig / ſich anderweit zu verehelichen könne

ver-

verſtattet werden / kan man decidiret finden bey dem Dedekenn. *Vol.* 3. *lib.* 4. *ſect.* 6. *n.* 10. Uberhaupt aber iſt zu mercken / daß eine junge Perſon mit gutem Gewiſſen keinen alten und kalten Ehe-Gatten nehmen könne/und daß desfals die Geiſtlichkeit gehalten / ſolchen beyden Theilen das Gewiſſen zu ſchärffen und ihnen ihrer Seelen Gefahr nachdrücklich vorzuſtellen. Dn. Simonis *L. c. n.* 19. *ſeqq.* Als der Studioſus hiemit ſeine Rede geendiget hatte/ gerieth Virtuano auf die Frage: **Ob es beſſer ſey eine Jungfrau/oder eine Wittwe zu heyrahten?**

Pantophilus, wie er dieſe Frage hörete / wolte für Weißheit berſten / indem er vor einigen Tagen in ſeinem Collegio dieſe Materie gehabt hatte/ und weilen ihm demnach noch alles bekannt war/ ließ er ſich folgender maſſen vernehmen: Es ſind zwar rechtſchaffene und keuſche Jungfern nicht gnugſam zu loben / und wann man eine eheliget / kan man ſolche leicht nach ſeiner Hand gewehnen: dahingegen andere/ſo ſchon einſt im Eheſtande geweſen / ſich nach des Mannes Natur und Eigenſchafft ſchwerlich bequemen wollen; wohin gehöret / was man *L.* 37. *ff. de Ædilit. Edict.* lieſet / nemlich: ea mancipia, quæ rudia ſunt, ſimpliciora eſſe, & ad omnia miniſteria aptiora, dociliora & habiliora; trita verò & veterata difficile eſſe reformare, & ad ſuos mores aptare. Confer. Steph. Guaz. *de civili converſat. diſſert.* 5. *p. m.* 398. Deshalben ſchreibet auch ein gewiſſer Auctor hievon: Wer eine Wittwe heyrahtet / der hat dreyerley

Arbeit: I. daß er ſie von ihres erſten Mannes Weiſe abbringe/ II. daß er ſie von ihrer Gewohnheit abgewehne/ III. daß er ſie nach ſeinem Willen ziehe. Uber diß/ ſo iſt friſch Fleiſch allzeit beſſer/ als das aufgewärmte. Dahero auch Stephan. Guaz ſaget/ videnter mihi ejusmodi nuptiæ braſſicas bis coctas ſapere. Allein dieſem ungeachtet muß man eine junge/ ſchöne und reiche Wittwe nicht gäntzlich verachten. Denn ob zwar derjenige/ ſo ſie heyrahtet/ keine neue Sache (a) angreifft/ und das alte Sprichwort wahr iſt: Wer eine Wittwe heyrathen und Kaldaunen eſſen wil/ muß nicht gedencken/ was zuvor darin geweſen iſt; ſo thut er auch nichts ungewöhnliches/ und wenn er ſonſt keinen Vortheil hat/ ſo weiß er doch gewiß/ daß ſie ſich beſſer in die Haußhaltung ſchicke und das Kammer-Recht beſſer verſtehe/ als eine Jungfer. Dahero der berühmte *Taubmann* gar recht geſungen:

Et ſi non aliâ tamen hac re virgine præſtat,
Quod melius Leges calleat iſta tori.

Damnach lege ich mein Urtheil zu jenes Poëten ſeinem/ und ſpreche mit ihm:

Nil certe prodeſt virgo ſi ducta ſit uxor,
Una cum nocte deſinat eſſe, quod eſt.



(a) A ſuis Auditoribus fuit deriſus Bulgarus, qui, cum pridie viduam duxiſſet, mane autem conſequente *L. Rem. non novam* 14. *C. de Judiciis* coepiſſet illis publicè legere, uti ex *Accurſ.* notat Gothofr. *ad d. L.* 14.

Elige matronam potius tibi jungere nuptam,
Quæ poſt hæc etiam, quæ fuit ante, manet.

Conjugia ſunt fatalia, fiel ihm hie der Student in die Rede / weswegen man nichts gewiſſes ſchlieſſen ſoll / immaſſen dem einen eine Jungfer / dem andern eine Wittwe zur Gehülffin beſcheret iſt / und haben zumahl von beyden Seiten / ſo wol die Jungfern / als Wittwen ihre Tugenden und ihre Laſter. Muß alſo ohne diſputiren ein jeder mit dem / was ihm verſehen iſt / zu frieden ſeyn. Conf. plurib. *tract. noſtr. de ſexu femin. cap. 4. n. 49. & ſeqq. Ritual. Nupturient. pag. 273. cap. 26.*

## CAPUT. XIII.

WJe nunmehro mit dieſen und dergleichen Diſcurſen einige Zeit paſſiret war / nahm der Studioſus ſeinen Abſchied. Nach deſſen wegſeyn aber durchſahen unſere beyde Herren die überreichte Diſſertation, derer Titul war:

Diſſertatio
# Hiſtorico-Juridica
*de*
Veterum variis probandi modis præſertim in crimine adulterii vel ſtupri,
ſivè
Von der alten Probe einer ehrlichen Frau.
*Quam*
ſub præſidio, &c.

Man

Man laß aber in derſelben §. 1. wie gar gefährlich es ſey/ wann ein Mann erſt die Redlichkeit ſeines Weibes wolte auf die Probe ſetzen/ indem eine noch ehrbare Frau alsdann vielmehr dahin trachten würde/ daß das Mißtrauen des Mannes nicht vergebens ſey. Es wäre alſo das beſte Mittel zur Gemühts-Beruhigung/ daß es die Männer in ſolchen Fällen auf guten Glauben ankommen lieſſen. §. 2. Wurde gemeldet/ daß die Männer zu allen unanſtändigen Verrichtungen ihrer Weiber nicht ſtillſchweigen/ noch/ wenn ſie wüſten/ daß ſie verbotene Luſt geſuchet und ehebrüchig an ihnen geworden/ dieſelben bey ſich behalten/ ſondern ſolche liederliche Metzen der Obrigkeit/ſie zu einer gebührenden Straffe zu ziehen/ anzeigen und kund machen ſollten. §. 3. Weilen aber der Ehebruch ein delictum occultum und facti tranſeuntis, einfolglich ſchwer zu beweiſen ſey; ſolcher jedoch nothwendig/ wenn er anderſt ſolte beſtraffet werden/ müſſe erweißlich gemacht werden; ſo hätten die Alten vielerley Arten/ die Unkeuſchheit der Weiber zu erfahren/ erdacht. Auch GOtt ſelbſt habe den Iſraeliten ein Mittel vorgeſchrieben/ Krafft welches die ehebrecheriſchen Weiber wären kund gemacht worden. Da denn §. 4. von dem Eifer-Opffer und Fluch-Waſſer/ wie jenes der Ankläger br[illegible]en/ dieſes aber das wegen des Ehebruchs angeklagte Weib hätte austrincken müſſen/ wovon *Num. 5. verſ. 12. ſeqq.* gemeldet wird/ weitläufftig gehandelt wurde/ welche vormahlige Art/ die Ehebrecherinnen zu erfahren/ der Auctor,

als eine von der Göttlichen Majeſtät ſelbſt gemachte Ordnung / billig hochhält und bewundert. §. 5. Meldet er von den ſeltzamen Proben der Alten / wodurch die Beſchuldigten ihre Unſchuld haben erweiſen müſſen. Er nennet dieſe Proben Purgationes criminum, und ſaget / daß ſie nichts anders ſeyn / als eine mit gewiſſen vermeynten Wunder-Zeichen verknüpffte Ablehnung des böſen Verdachts oder der Beſchuldigung eines gewiſſen Laſters. §. 6. Zeiget er an / wie mancherley dieſe Proben der Unſchuld ſeyn / und theils ſolche in purgationem canonicam & vulgarem. Die purgatio canonica ſey eine ſolche Probe der Unſchuld / welche denen Rechten gemäß und durch die Canones ſey eingeführet worden / davon in jure canonico *lib. 5. decretal. tit. 34.* ausdrücklich gehandelt würde. Er erzehlet darauf §. 7. wie dieſe purgatio canonica beſchaffen ſey / daß nemlich derjenige / welcher eines Laſters beſchuldiget worden / deſſen er aber ſich nicht ſchuldig erkennete / einen cörperlichen Eyd ablegen / und daß er von dem imputirten Laſter rein ſey / ſchweren müſſe. Da er denn zugleich einige Beyſtände / ſo Compurgatores benennet werden / haben müſte / welchen gleichfals obliege / eydlich darzuthun / daß ſie nicht anders meyneten / als daß jener unſchuldig ſey und recht geſchworen habe. Dieſe Compurgatores aber müſten ehrbare Perſonen und des beſchuldigten Nachbaren ſeyn / damit ſie deſto beſſer von ihm Wiſſenſchafft haben könnten. Wieviel aber derſelben eigentlich erfordert würden /

den / wäre nicht gewiß. Bißweilen würden 7. zu Zeiten auch mehr oder weniger / nach Gutbefinden des Richters / erfordert. Vid. Petr. Gregor. *S. J. U. lib.* 48. *cap.* 15. *n.* 17. Der Ort / wo dieſe purgatio canonica angeſtellet würde / ſey insgemein derjenige / woſelbſt die Inculpation und Beſchuldigung des Laſters geſchehen. Daß alſo / wenn jemand öffentlich vor dem Volcke berüchtiget worden / auch die Probe der Unſchuld vor dem Volcke geſchehen müſſe. Wäre einer nur bloß vor der Geiſtlichkeit beſchuldiget / ſo ſey auch genug / wenn er vor derſelben ſich purgirete. §. 8. Redet er von dem Richter / welcher dieſe Unſchulds-Probe zu verſtatten Macht habe / und ſaget / daß ſolches dieſelbe Obrigkeit thun müſſe / unter derer Jurisdiction der infamatus ſtünde / welche jedoch dabey Macht hätte / über das imputirte Laſter zu erkennen. Daß alſo / wenn über das beſchuldigte Verbrechen das geiſtliche Gericht erkennen müſte / eben daſſelbe Gericht die purgationem canonicam verſtatten könte. Gehörete die Sache vor die weltliche Obrigkeit / ſo müſſe auch dieſe dem Infamato die purgation zu laſſen. §. 9. Zeiget er den Effect und die Wirckungen dieſer Unſchulds-Probe an / und ſaget / daß wenn der Richter ſie einmahl erkannt und zugelaſſen hätte / der inculpatus ſie nothwendig antreten müſte: wo er aber ſolches zuthun ſich wegerte / oder die purgation nicht zum Ende bringen könte / indem etwa die Compurgatores nicht ſchweren könten / ſo würde er des beſchuldigten Laſters ſchuldig erkannt und

deshalben gebührend beſtraffet. Wenn er aber und ſeine Beyſtände den Eyd würcklich abgeleget / und daß er des inculpirten Laſters ſich frey wiſſend geſchworen hätte / ſo würde er unſchuldig erkannt und ginge in Friede nach Hauſe / wie in mehren zu erſehen ſey aus dem Jure canonico *Cauſ. 2. q. 5. & t. t. x. de purgat. canon.* und Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib. 48. cap. 15. n. 14. ſeqq.* §. 10. Beweiſet er / daß auch dieſe Purgatio canonica ſtatt habe / wenn ein Eheweib des Ehebruchs beſchuldiget würde / und daß eine ſolche berüchtigte Dame ihre Unſchuld vormahls dadurch habe müſſen an den Tag geben. Er führet zum Beweiß deſſen an *can. 24. & 25. cauſ. 2. q. 5.* und *cap. 3. x. de purg. can.* §. 11. Handelt er de purgatione vulgari, und wil / daß ſolche derhalben alſo genennet werde / weilen ſie von dem Volcke wäre erfunden und gebrauchet worden / und würde ſie ſonſt genannt: *Ordal*, Urtell / oder **Urtheil.** Quod commune nomen omnibus probationum modis apud Celtas & poſtea apud alios populos & nationes fuerit. Juſt. Georg. Schottel. **von unterſchiedl. Rechten Teutſchlandes** *cap. 28.* §. 1. Daß alſo unter dem Ordel-Rechte / alle Proben der Unſchuld begriffen wurden. §. 12 Zeigt er an / daß dieſe gemeine Probe der Unſchuld nach den mancherley Sitten des gemeinen Volcks / auch auf mancherley Art ſey angeſtellet worden. Etliche / ſo wol vornehme als geringe / hätten ſich eines glüenden Eiſens oder feuriger Kohlen bedienet / welche ſie entweder in die bloſſen Hände

ge-

genommen/ oder baarfüßig darüber hingegangen wären; andere hätten die bloſſen Hände ins Feuer geſteckt/ da denn/ wenn ſie unbeſchädiget geblieben/ ſie unſchuldig erkannt worden. Noch andere hatten glüende Handſchuh angezogen/ und dieſes wäre die Feuer-Probe geweſen. Die andere Probe wäre durchs Waſſer geſchehen/ ſo entweder kalt oder heiß geweſen. Die dritte Probe aber wäre durch einen Zwey-Kampf oder Duell vollenführet. Vid. Ola. Worm. *Monument. Danic. lib.* 1 *cap.* 11. *p. m.* 77. §. 13. Wird angezeiget/ daß nicht allein bey imputirtem Todſchlage/ Diebſtahl und andern Laſtern/ dieſe Unſchulds-Probe ſtatt gehabt habe/ ſondern daß ſie auch von Weibern/ ſo wegen des Ehebruchs verdächtig geweſen/ ſey adhibiret worden. Wie dann/ was die Unſchulds-Probe/ ſo durch den Duell geſchehen/ betrifft/ davon könte nachgeleſen werden Schottel. *L. c. n.* 10. *ſeqq. pag.* 535. Zum Beweiß deſſen wird angeführet Kayſers Ludovici Pii andere Gemahlin/ Juditha, welche von ihrem Stieff-Sohne Pipino des Ehebruchs ſey beſchuldiget worden/ ſo ſie mit einem Bedienten/ Bernhard genannt/ ſolte begangen haben/ weswegen ſie auch Anno 830. ſey in ein Kloſter geſtecket; daraus ſie aber/ nachdem ſie ihre Unſchuld/ nach damahliger Gewohnheit/ durch Anrührung eines glüenden Eiſens dargethan hätte/ wiederum ſey frey gelaſſen worden. So habe auch Cunigunda, des Kayſers Henrici II. Gemahlin/ von der ihr imputirten Unkeuſchheit durch Anrührung eines glüen-

den Eyſens ſich befreyet und ihre Unſchuld an den Tag geleget. Da denn ferner berichtet wird / daß hievon mehr exempel zu finden wären bey Bangert. *in not. ad L.* 1. *Chron. Slavor. cap.* 83. Löſcher. *in diſquiſit. de probat. rer. dubiar. per ignem fact.* Grodbeks *Exercit. de Antiq. Ebræor. purgat. caſtit.* M. Guilielm. Juch in Diſſert. *de modis probandi innocentiam apud Veteres, paſſim.* §. 14. Wird dargethan / daß dieſe Feuer-Probe ſehr alt geweſen / und bereits von den Heyden wäre adhibiret worden/wie aus einem Orte des Sophoclis zu erſehen ſey / welcher in Antiq. alſo ſchreibe:

Unusquisque enim erat, qui feciſſe videbatur:
Et nullus certus; ſed excuſabat, ſe neſcire unusquisque.
Eramus autem parati, ignitum ferrum manu capere,
Et ire per ignem & jurare &c.

§. 15. Wird gedacht/daß das Königreich Dennemarck durch ſolch ordalium ignis, oder durch das glüende Eiſen tragen/ zum Chriſtl. Glauben bekehret worden. Davon zu leſen Olaus Worm. *Monum. Danic. lib.* 1. *cap.* 11. §. 16. Wird gemeldet / daß wie die Chriſten von den Heyden dieſe Feuer-Probe der Unſchuld erlernet hätten / ſo wäre ſolche unter gewiſſen Ceremonien angeſtellet; abſonderlich hätten müſſen die Prieſter / bevor der beſchuldigte zu der Probe geſchritten wäre / ein gewiſſes Gebet thun und das Eiſen mit dieſen Worten einweyhen: Deus, judex juſte,

juſte, qui auctor pacis es & judicas æquitatem, te ſuppliciter rogamus, ut hoc ferrum, ordinatum ad juſtam examinationem cujuslibet dubitationis, benedicere & ſanctificare digneris, ita, ut ſi innocens hoc ignitum in manus acceperit, illæſus appareat: ſi culpabilis reus eſt, juſtiſſima ſit ad hoc virtus tua in eo, cum virtute, quatenus juſtitiæ non dominetur iniquitas, ſubdatur falſitas æquitati, per Dominum noſtrum &c. Die übrigen Formulen/ ſo hiebey gebrauchet worden/ wären bey dem Lindenbrogio zu leſen / imgleichen wäre merckwürdig / was davon Wormius *Lib.* I. *Monum. Danic. cap.* II. und Carolus du Freſne *in Gloſſario mediæ & infimæ latinitatis voce Lada*, auch Schottel. *L. c. §.* 23. *p. m.* 550. aufgezeichnet hätten.

§. 17. Wird von der Waſſer-Probe gehandelt / und wie die verdächtigen und beſchuldigten bald in das kalte / bald in das heiſſe Waſſer wären geſtecket worden. Da denn vorhero ſolch Waſſer gleich als mit gewiſſen Ceremonien ſey zubereitet/abſonderlich aber dieſes Gebet darüber geſprochen worden: Deus, judex juſte, qui es amator & auctor juſtitiæ, tu hanc aquam per ignem ferventem ſanctifica; qui tres pueros juſſione Regis Babylonis miſſos in caminum, ſervaſti, tu præſta, ut, ſi quis innocens in hanc aquam ferventem manum mittat, ſicut dictos tres pueros de camino ignis eripuiſti, & Suſannam de falſo crimine liberaſti, ita manum illius ſalvam &

illæſam perducas. At ſi quis culpabilis, vel ſuadente Diabolo cor induratum præſumſerit manum mittere, tua juſtiſſima pietas hoc declinare dignetur, ut in ejus corpore tua virtus manifeſtetur & anima illius per pœnitentiam ſalvetur. §. 18. Wird angezeiget/ daß dieſe Waſſer-Probe gemeiniglich nur die beſchuldigten Mörder und Diebe hätten verſuchen muſſen/ wiewol/ als der Teutſche König Ludwig ſein Recht wider Carolum Calvum hätte verthedigen wollen/ es auch mit der heiſſen Waſſer-Probe geſchehen ſey/ davon zu leſen Sigon. *Lib. 5. de reb. Ital.* & Aimon *Lib. 5. cap. 34.* So hätten auch zu Zeiten die wegen des Ehebruchs in Verdacht ſtehende Weiber durch die Waſſer-Probe ihre Ehre und Keuſchheit beweiſen müſſen/ immaſſen des Märtyrers Gangolfs Frau mit kaltem Waſſer ihre Unſchuld habe dargethan. Vid. Surius *ad* 11. *Maj. Zvvingeri vol. 5. lib.* 4. Delrio *L. 4. diſquiſit. mag. q. 4. ſect. 4.* Dn. Schmid *Diſſert. d. probat. rer. dubiar. per aquam.* §. 19. Führet er an/ daß dieſe Waſſer-Probe nicht unbillig in Capitularib. Caroli Magni, *capitul. fin. c.* 26. und in den Legibus Longobardicis *L. ut examen, tit. qual. quis ſe defend. deb. Lib.* 2. aufgehoben und verboten ſey. §. 20. Thut er dar/ daß man vor dieſem die ſo genannten Hexen oder Zauberer durch die Waſſer-Probe habe wollen ausfündig machen/ indem man die verdächtigen Perſonen auf eine gewiſſe Art gebunden und auf das Waſſer geſetzet habe. Welche nun nieder geſuncken/ ſey unſchuldig erkannt / die aber auf

dem Waſſer getrieben / habe daran glauben müſſen. Er beweiſet aber/ daß dieſes eine gar ſchlechte und ſehr betriegliche Probe geweſen / wesfals er auch verſchiedene Auctores anführet/ die aber alleſammt / quaſi in compendio können geſehen werden bey Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. conſt. 2. def. 5. n. 8. fol. m.* 590. *ſeq.* §. 21. Handelt er beyläuffig von der Unſchulds-Probe / ſo bey den Einwohnern in der Inſul Ceylon üblich ſeyn ſoll/ daß ſie nemlich in Entſcheidung ſchwerer Sachen einen Eyd folgender geſtalt ablegen. Den Eyd zu leiſten vergönnet beyden Partheyen der Landes-Hauptmann mit eigener Hand. So dann gehen beyde und waſchen ſich den Kopff und den Leib / werden ſelbige Nacht in ein Haus gefänglich eingeſetzet und bewachet/ auch einem jeden ein Tuch über die rechte Hand gebunden und verſiegelt / damit ſie nicht etwa durch zauberiſche Mittel die Finger hart machen. Den folgenden Morgen kommen ſie heraus / ziehen reine Kleider an / binden das Blat/ worauf des Hauptmanns Einwilligung geſchrieben/ forne an das Gelencke der Hand/ und verfügen ſich damit unter einen Bogahah oder **Gottes-Baum**/ wobey ſich auch alle Beammten ſelbigen Diſtricts oder Graffſchafft/ benebenſt einer groſſen Menge-Volcks verſammlen. Hierauf nimmt man Coker-Nüſſe und zeucht das Oel daraus vor den Augen des Volcks/ damit jedermann ſehen möge / daß kein Betrug dahinter ſtecke. Nahe dabey ſtehet auch eine Pfanne mit Kuh-Miſt und ſiedendem Waſſer. Wenn nun

bey-

beydes recht ſiedend und heiß worden iſt / kommen die zwey Perſonen / treten an beyde Seiten des ſiedenden Oels und ſagen: Der GOtt des Himmels und der Erden ſey Zeuge/ daß ich dieſes / weſſen ich beſchuldiget werde/ nicht gethan habe; oder: die viererley Arten Götter seyn zeugen/ daß dieſes ſtreitige Land mein iſt. So dann ſchweret der andere gerade das Widerſpiel: Doch muß der Ankläger allezeit zu erſt den Eyd ablegen. Der Beklagte führet auch ſeine Unſchuld dabey an / oder ſein habendes Recht und Befugniß. Hiernechſt werden die Tücher / darein ihre Hände zuvor gebunden ſind / abgenommen / und alſobald nach geſprochenen obſtehenden Worten tuncket der eine ſeine zwey Finger in das heiſſe Oel / und ſprenget damit dreymahl heraus. Darauf gehet er zu dem ſiedenden Kühe-Miſt und thut eben alſo. Gleicher geſtalt verfähret auch der andere. Nach dieſem verbindet man ihnen die Hände wieder mit dem Tuch und verwahret ſie beyde gefänglich / biß auf den folgenden Tag. Alsdenn werden ihre Hände beſichtiget / und die Enden an denen Fingern mit einem Tuche gerieben/ damit man ſehe / ob die Haut abgehe: Denn von welches Fingern ſelbige ſich abreibet / der hat falſch geſchworen/ und deſſen Straffe nachmahls iſt/ daß er dem Könige eine hohe Buſſe erlegen / auch dem Gegentheil groſſen Abtrag thun muß. Robert Knox Ceyloniſche Reiſe-Beſchr. Lib. 3. §. 22. Führet er aus Joh. Schatens Beſchreibung des Königreichs Siam pag. 293. an/

an / wie auch in Indien ein nicht ungleiches Waſſer und Feuer-Recht gebräuchlich ſey / davon des gedachten Auctoris Worte alſo lauten: In den unlauter und zweiffelhafften Sachen / ſie mögen gleich Criminal oder Civil ſeyn / zumahl da weder Zeugen noch gewiſſe Muthmaſſungen vorhanden / folglich von dem Richter kein gewiſſer Ausſpruch kan gemacht werden / iſt es mit Bewilligung des Richters beyden Theilen zugelaſſen / daß ſie ſich nach dem allgemeinen Vertheidigungs-Rechte entſchuldigen dürffen / nemlich / daß ſie ſich untertauchen ins Waſſer / ihre Hände in heiſſem Oel waſchen / mit bloſſen Füſſen durch das Feuer gehen / oder einen beſchwornen Klumpen Reiß eſſen / welches vor denen Richtern und allem Volck öffentlich geſchicht. Mit der Untertauchung ins Waſſer gehet es alſo zu. Zween Stecken werden in den Grund des Waſſers geſteckt / daran ſie ſich zugleich hinunterlaſſen. Welcher nun am längſten darunter bleiben und ausdauren kan / der gewinnet den Proceſs: wer aber hierinn das wenigſte vermag / der verlieret ihn. Alſo verhält es ſich auch mit den andern Urtheilen. Wer mit Eintauchung der Hände in heiß Oel ſich weniger verbrennet; wer mit 4. oder 5. Schritten durch ein glüendes Feuer (da demſelbigen zu beyden Seiten von einem Mann die Schultern nieder gedrückt werden) unverſehret wandeln kan / der erhält abermahl das Recht. Die mit zauberiſchen Teufels-Zeichen beſchworne Reiß-Klumpen aber werden mit vielen Ceremonien denen beyden Parteyen von ihren

ihren Pfaffen zu eſſen gegeben. Wer ſie nun ohne Wiedergebung und Ausſpeyen verſchlucken kan/ der gewinnet ſeine Rechts-Sache. Dann wird einem ſolchen Obſieger von den Richtern ein günſtiges und ſchleuniges Urtheil ertheilet/ und derſelbe von ſeinen Freunden mit groſſem Triumph nach Hauſe begleitet: hingegen der fälſchlich Bekläger oder Verläugner des Verbrechens in Criminal-Sachen nach Gebühr abgeſtraffet / aber in Civil-Sachen zu einer Geld-Straffe oder Gefängniß verurtheilet. §. 23. Wurde von dem Zweykampf oder den *Duellen* gehandelt / wodurch die alten / ſowol Heyden als Chriſten / die Warheit erforſchet hätten. Denn wenn derjenige / ſo einem andern eines Laſters beſchuldiget; der Verleumdete aber ſich deſſen frey gewuſt / und dannenhero mit jenem in einen Kampff und Duell ſich eingelaſſen/auch in ſolchem Streit umkommen ſey und verlohren habe/ ſo ſey der Beſchuldigte als unſchuldig erkannt; habe aber dieſer unten gelegen / ſo ſey er als ſchuldig beſtrafft worden. Er führet dabey an/ daß dieſes auf ſolche Art erlangte Recht das Kolben-Recht / oder Kampff-Recht ſey genennet worden. §. 24. Wurde angezeiget / daß dieſer Duell, ſo wegen Beweiſung der Unſchuld angeſtellet worden / nicht anders verſtattet und zugelaſſen ſey / als wenn die angegebene Ubelthat nirgend anders her hätte können bewieſen werden / und jedoch der Beſchuldigte wegen ſolcher Ubelthat in nicht geringem Verdacht geſtecket hätte; überdem das imputirte Verbrechen alſo beſchaf-

ſchaffen geweſen / daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 48. *cap.* 16. *n.* 8. Wiewol auch in andern geringeren Fällen dieſer Zweykampff ſey erlaubet worden. §. 25. Handelt er per digreſſionem von denen Schwerdtern und wie unſere Vorfahren ſelbigen eine ſonderbare Krafft und Wirckung beygeleget hätten / daß ſie auch desfals dieſen Schwerdtern bald beſondere Nahmen gegeben: dann ſo wäre des groſſen Rolands fürtrefliches Schwerdt a duritie durindanus vel durandatus benahmet / und Caroli Magni Schwerdt wäre gaudioſa genennet worden. Vid. Cruſ. *Annal. Suev. lib.* 1. *P.* 2. *pag.* 14. Schottel. von unterſchiedl. Rechten Teutſchland. *cap.* 28. *§.* 5. bald hätten ſie ſelbigen ein majeſtätiſches Weſen beygeleget / um denen Menſchen dadurch gleichſam ein Schrecken einzujagen. Desfals auch bey der Kröhnung eines Römiſchen Königs ein bloſſes Schwerdt vorher getragen wurde / wodurch die Gerechtigkeit angezeiget / denen Gottloſen eine Furcht eingejaget / denen gehorſamen und frommen Unterthanen Schutz und Schirm verſichert werden ſolte. Vid. Joh. Chriſtoph. Becmann. *Notitia dignitat. illuſtr. Diſſert.* 4. *cap.* 4. *§.* 5. *p. m.* 108. Er führet dabey ferner an / daß vor dieſem die Zeugen / wenn ſie ihre Auſſage gethan / allemahl ein Schwerdt in der Hand hätten halten müſſen / um damit zu verſtehen zu geben / daß ſie mit dem Schwerdt die Wahrheit / die ſie ausgeſaget / verfechten wolten. Wie dann auch geſchehen: denn

denn wenn die Zeugen / ſo der Kläger und der Beklagte geführet / nicht zuſammen geſtimmet und kein Theil dem andern habe recht geben wollen / haben ein jeder Theil einen ausgeſchoſſen / die auf freyen Felde mit Prügeln über der Wahrheit gekämpffet / da dann die Kämpffer keine andere Rüſtung / als ein Schild gehabt. Welcher nun von denen beyden überwunden worden / den hat man nebſt allen ſeinen Beyſtänden für meineydig und falſche Zeugen gehalten und ihm hierum die rechte Hand abgehauen. Lehmann Speir. Chron. *lib.* 2. *cap.* 30. §. 26. Handelte er von dem / welcher dieſen Kampff wegen der Unſchuld hat erlauben und zulaſſen können / welcher nemlich ein ſolcher nothwendig hätte ſeyn müſſen / der über beyde Kämpffer / oder über einen derſelben / das Recht des Lebens und des Todes gehabt. Wobey der Auctor anmercket / daß niemand ohne Erlaubniß und Zulaſſung ſeiner ordentlichen Obrigkeit dieſen Zweykampff habe antreten können. Imgleichen daß heut zu Tage kein General oder Kriegs-Oberſter Macht habe / ſeinen unter ſich habenden Soldaten / wenn er gleich darum erſuchet würde / einen Zweykampff zu verſtatten: quamvis enim illi gladii jus acceperint à Principe; tamen illud limitatum eſſe, ut in hoſtes ſaltem hoc jure uterentur, ut etiam, ſi duces ejusmodi monomachiam permiſerint, rei fiant majeſtatis. Petr. Gregor. *L. c. n.* 9. §. 27. Meldete er von der Art und Weiſe / wie dieſer Zweykampff ſey angeſtellet worden / daß nemlich derjenige / welcher eines

Ver-

Verbrechens beſchuldiget worden / ſeinen Angeber gemeiniglich mit dieſen Worten angeredet habe: Mendacium juraſti contra me: ſponde mihi pugnam duorum, ut manifeſtet Deus, ſi mendacium an veritatem juraſti contra me. Dabey dann der Ausforderer dem Ausgeforderten insgemein einen Handſchuh überreichte / oder einen Fehde- oder Abſagungs-Brief zuſchickte / darauf der Ausgeforderte den Tag und den Ort des Streits zu beſtimmen pflegte. Wenn nun der eine oder andere Theil wegen Unvermöglichkeit / hohen oder gar zu geringen Alters in Perſon nicht hätte ſtreiten können / ſo habe derſelbe einen gevolmächtigten ausmachen und zum Streit ſchicken dürffen. Welche Campiones, Kämper oder Kämpffer à campo ſeu pugna wären genannt worden. Da denn ein ſolcher Kämpffer / wenn er aus Boßheit / Faulheit / oder Nachläßigkeit / das ſeine nicht gethan und alſo den Sieg verlohren / und das ſeinem Principali imputirte Laſter alſo beſchaffen geweſen / daß es die Todes-Straffe nach ſich gezogen / auch ſey zum Tode verdammet / ſonſt aber mit Abhauung der Hand beſtraffet worden. Wenn nun derjenige / ſo zu dieſem Zweykampff ſey heraus gefordert worden / auf den beſtimmten Tag nicht wäre erſchienen; ſo ſey er als ſchuldig erkannt und für unehrlich erkläret worden. Sey er aber erſchienen / ſo habe man einen Richter ernennet / welcher dem Zweykampffe habe beywohnen und acht geben müſſen / daß ſich niemand einiger Liſt und Betrugs bedienet habe. Der Ort /

da dieſer Kampff hätte ſollen geſchehen / wäre durch ein Gegitter oder durch Paliſaden abgeſondert und umgeben geweſen / und hätte gemeiniglich in die Länge 120. in die Breite aber 80. Schrit gehalten. Die Streitende hätten mit denjenigen Waffen erſcheinen müſſen / womit ſie zu ſtreiten ſich unter einander vorher vergli-chen. Wobey denn vermeldet wird / daß ſie auch öffters mit den Zähnen einander zerbiſſen. Jedoch habe der Herausgeforderte Macht gehabt zu erwehlen / mit welchen Waffen er ſtreiten wolle / wornach der Herausförderer ſich habe richten müſſen. Wann ſie nun ſolcher geſtalt zum Streit ausgerüſtet geweſen / ſo ſey von dem Richter ein Zeichen gegeben worden / darauf der Herausforderer dem Herausgeforderten hervorzutreten angemahnet; dieſer aber habe alsdenn den erſten Schlag nach jenem gethan / hernechſt ſey alles durch einander gegangen. Inzwiſchen hätten die zum zuſchauen ſich eingefundene Prieſter und andere fleißig gebetet / daß doch GOtt dem unſchuldigen Theile beyſtehen und ſeine Unſchuld offenbahren wolle. Eine Todtenbaar aber habe mitten in dem Kampff-Platze ſtehen müſſen / damit anzuzeigen / daß es auf Leben und Tod angeſehen ſey / jedoch der Uberwundene eine ehrliche Begräbniß haben ſolte. §. 28. Handelt er von der Wirckung dieſes Zweykampffs / daß nemlich der Uberwundene / er habe auch mögen getödtet / oder nur aus dem Kampff-Platze getrieben ſeyn / für ſchuldig erkannt worden / daß alſo / wenn derjenige / dem das La-

ſter

ſter imputiret worden / unten gelegen / er als ein Miſſethäter angeſehen; wenn aber der / ſo ihn das Laſters beſchuldiget / verlohren / ſolcher als ein Verleumder und Lügener ſey gehalten worden. Und wenn der Uberwundene nicht gleich ſey getödtet worden / ſo habe der Kampff-Richter Macht gehabt / ihn zu begnadigen / oder anderweit zu beſtraffen. Wann nun derjenige / ſo für einen andern gekämpffet / unten gelegen / ſo ſey die Perſon / für die er geſtritten / als ſchuldig und überwunden erkannt und geſtraffet worden. Inzwiſchen habe man an die Oerter / wo ein ſolcher Kampff gehalten worden / zum Zeugniß groſſe Steine gewelltzet / auch zu Zeiten mit dergleichen Steinen den Kampff-Platz abgezeichnet und umleget / und wenn alda etwa einer der Kämpffer getödtet ſey / ſo habe man dazu noch einen gehauenen Stein daſelbſt aufgerichtet. Joach. Joh. Mader *de Duello pag.* 31 *in fin.* §. 29. Beſchreibet der Auctor die Art und Weiſe der alten Sachſen / ſo ſie bey dieſem Zweykampff beobachtet / und führet ſolche Beſchreibung aus dem Sachſen-Spiegel *lib.* 1. *Art.* 63. Weichbilde *art.* 35. und aus der daſiegen Gloſſa weitläufftig an. Dabey er denn aus dem Land-Rechte *lib.* 1. *art.* 39. bemercket / daß bey den Sachſen vormahls dreyerley Proben der Unſchuld geweſen / indem daſelbſt verordnet ſtünde: Die ihr Recht mit Dieberey oder Raub verlohren haben / ob man ſie Dieberey oder Raubes anderweit beſchuldiget / ſie mögen mit ihrem Eyde

nicht unſchuldig werden. Sie haben dreyerley Wahl / das glüende Eiſen zu tragen / oder in einen ſiedenden Keſſel zu greiffen biß an den Ellenbogen / oder mit Kämpffen ſich deme zu erwehren. §. 30. Wird aus des *Sebaſtiani* Münſters *Coſmograph. lib. 3. fol.* 808. von dem Kampff und Kampff-Platz zu Schwäbiſch-Hall im Kochenthal ausfürliche Meldung gethan / und werden des Münſters eigene Worte angeführet. §. 31. Beweiſet er / daß dieſer Zweykampff auch von den Weibern / ſo wegen des Ehebruchs verdächtig geweſen / zur Bezeugung ihrer Unſchuld / durch ihre bevollmächtigte Kämpffer ſey verrichtet worden. Er führet deshalben zum Exempel an die Longobardiſche Königin Gundebergam, welche von einem Königl. Bedienten Adalulfo des Ehebruchs beſchuldiget worden / da denn einer / Namens Carellus, von andern Bitto genannt / der Königin Unſchuld und Keuſchheit durch einen Zweykampff mit Adalulfo dargethan habe. Paul. Warnefried. de Longobard. *lib. 4. cap.* 49. Petr. Bizar. *Hiſtor. Genuenſ. lib. 3. p.* 51. Jmgleichen ſey vormahls Kayſers Ottonis M. Fräulein Tochter von einem / Nahmens Cuno, in Verdacht der Unkeuſchheit gebracht / davon aber durch einen Graffen / Burchard genannt / vermittelſt dieſes Zweykampffs befreyet worden. So habe auch Gunildis, von andern Cunigunda genannt / des Engliſchen Königs Hardecnuti oder Canuti II. Frau Schweſter und Kayſers Henrici

III.

III. Gemahlin/ ſich durch einen Zweykampff von dem ihr imputirten Ehebruch frey gemacht. §. 32. Wurden die Auctores recenſiret / welche von dem Duell, und wie ſolcher vormahls als eine Probe der Unſchuld wäre adhibiret worden / geſchrieben haben / als nemlich Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. l.* 48. *cap.* 16. Olaus Wormius. *lib.* 1. *Monument. Dan. cap.* 9. & 10. Philipp. Camerar. *cent.* 2. *Meditat. hiſtor. cap.* 19. & 20. Joach. Johann Mader *de duello ut ordalei quondam ſpecie diſſertatio.* Juſtus Georg Schottel von unterſchiedl. Rechten Teutſchlandes *cap.* 28. Dn. Rivinus *diſſert. de Duello*, & M. Roth. *diſp. de ead. mater.* und andere mehr. §. 33. Beweiſet der Auctor weitläufftig/ daß dieſe und dergleichen Unſchulds-Proben / indem ſie nicht allein aus dem Heydenthum übrig geblieben / ſondern auch dabey vieler Betrug mit untergelauffen ſey / und die Gerechtigkeit GOttes dadurch gemißbrauchet worden / keines weges zu billigen / ſondern vielmehr / (wie dann auch heut zu Tage bey uns Chriſten würcklich geſchehen ſey) aufzuheben und zu verbieten wären. §. 34. Erzehlet er von einem Teutſchen Grafen / daß derſelbe vormahls / wie in Anno 1617. Kayſer Matthias das im Römiſchen Reich vorhin publicirte Mandat wider die Duelliſten mit geſetzter Leibes-Straffe ernſtlich wiederholen laſſen / ſich über der Tafel habe vernehmen laſſen / geſtalt er bey einem verzagten und der einen Kampf oder Duell abſchlüge auch im Himmel nicht ſitzen wolte. Schottel. *L. c. §.* 20. *p. m.* 545. §. 35.

Bringet er bey / geſtalt vorzeiten die Geiſtlichen ſelbſt ihrer Kirchen und Klöſter Befugniſſen und Jura durch dieſe Ordalia hätten behaupten wollen. Cruſ. *annal. Suev. lib. 8. part. 2. cap. 8.* §. 36. Meldet er von einem proceſſu, womit die alten Teutſchen die Wahrheit hätten bezeugen und beſtätigen wollen / nemlich / daß ſie ein Büſchel Aehren-Früchte in der rechten Hand gehalten / GOtt / die Engel und die Umſtehende über dem / was ſie geſaget / zu Zeugen angeruffen / auch darauf die Büſchel aus den Händen in die Höhe geworffen. Hernach wäre der Gebrauch erwachſen / daß man alle Eyde in denen Kirchen geſchworen und im ſchweren die Finger auf ein Käſtlein mit Reliquien geleget / die Worte dabey gebrauchet: **So wahr mir GOtt helffe und die Heiligen / deren die Reliquien ſeynd / daß ich die Wahrheit ſage.** Schottel. *l. c. n.* 28. §. 37. Giebet er allen Männern / welcher Weiber des Bucephali Tugend nicht haben / ſondern zuweilen jemand anders einen verbotenen Liebes-Dienſt erzeigen / den Rath / daß / bevor ſie ihre Weiber des begangenen Ehebruchs würden anklagen / ſie allerdings vorhero dahin zu ſehen hätten / daß ſie mit der Probation fort kommen möchten / weilen ſie ſonſt / wenn ſie das imputirte Laſter nicht erwieſen / dennoch ihr Weiber behalten müſten / da ſie alsdenn nichts / als einen ſich ſelbſt gemachten Schimpff davon zu gewarten hätten. Solten ſie alſo lieber die Freundlichkeit ihrer Weiber / ſo ſie andern erzeigen / gedultig ertragen / als ſie

deshalben ſo fort rechtlich belangen. Doch iſt hiebey merckwürdig / daß der Auctor ſaget/daß er befürchte / es würde das Sprichwort / bene cum valemus ægrotis rectè conſilia damus, dieſerwegen vielleicht von ihm gebrauchet werden/dahero er dann/ damit ihm/ als einem auſſer der Ehe lebenden / die Exceptio inhabilitatis nicht möchte opponiret werden/ ſeiner Diſſertation ein Ende machet / und dieſelbe mit einigen courieuſen corollariis beſchlieſſet.

## CAPUT. XIV.

WIe nun der beſtimmte Tag / daß dieſe Diſſertation ihr Recht ausſtehen ſollte / ankam / verfügten ſich unſere beyde HErren nach dem Auditorio, und machte Herr Virtuano dem Reſpondenten ſo viel zu ſchaffen / als nur nöhtig war. Nach vollendetem Actu aber wurde der Opponenten-Schmaus mit groſſem Vergnügen verzehret. Ein Theil hatte ſich nieder geſetzet / um eines in dem Brete zu verkehren. Einige hatten die Materie der gehaltenen Diſſertation noch in Gedancken/ redeten vieles von der verbotenen Courteſie, und wie ſolche öffters offenbar würde / dennoch aber nicht nachbliebe. Sie führeten dieſerwegen viele Geſchichte an/darunter aber ſehr kurtzweilig war / was einer folgender geſtalt erzehlete. Ein Trompeter vermerckete / daß ein Hoff-Juncker mit einer gewiſſen Hertzogin zuhielte/ deshelben der Trompeter ſich einsmahls hinter die Tapecereyen / um ſolches recht zu

erkundigen/ verſteckte. Als nun der Hertzog auf der Jagt/ verfüget ſich der Edelmann ſeiner Gewonheit nach wieder zu der Hertzoginn/ welche ihn nicht allein freundlich empfing/ ſondern auch trefflich tractirte. Nach vielen verliebten Geſprächen und Schertzreden ſagte er endlich zu ihr: Geliebeu Jhro Lieben/ ſo wollen wir Conſtantinopel ſtürmen. Die Hertzogin war willig dazu/ und verfügte ſich nach dem Bette. Der Trompeter/ als er den hitzigen Sturm ſahe/ fing hinter der Tapecerey an/ aus voller Macht Lermen zu blaſen. Hierüber erſchracken die Verliebten hefftig und lieffen davon. Der Trompeter kroch unterdeſſen hinter der Tapecerey hervor/ ging zur Tafel und nahm von dem darauf befindlichen Silber-Geſchirr ſo viel zu ſich/ als er hinweg bringen konte. Einige Zeit hernach bat er den Hertzog und die Hertzogin/ (ſo ihn ſonſt ſehr liebeten/) und andere Hoff-Junckern/ (darunter auch der Verliebte war) zu Gaſte/ und tractirte ſie aus den genommenen ſilbernen Gefäſſen. Die Hertzogin und ihr Liebhaber/ ob ſie gleich das Silber-Geſchirr kenneten/ durfften doch nichts ſagen. Der Hertzog inzwiſchen frug den Trompeter/ wie er zu dem Silber-Geſchirr käme. Dieſer antwortete/ er habe es dazumahlen erbeutet/ wie man Conſtantinopel eingenommen hätte. Die Hertzoginn wie auch der Juncker merckten gleich/ wohin er zielte/ winckten ihm derowegen/ daß er ſchweigen ſollte/ und verehreten ihm des andern Tages nicht allein das Silber-Geſchirr/ ſondern noch dazu ein groſſe Summe

me Geldes / mit der ernſtlichen Bitte / ſie nicht zu verrahten. Andere erzehleten andere Geſchichte. Noch andere ſaſſen und diſputirten von allerley Sachen. Bald frug einer: Ob man / wann etwa zwey oder mehr Weiber bey einander ſtünden / mit Recht von einer unter ihnen allein ſagen könte: dieſe iſt eine ehrliche und tugendhaffte Frau? Da denn gar recht geantwortet wurde / daß man ſich ſolcher Reden in Gegenwart vieler Weibes-Perſonen billig enthalten ſolte / indem man durch dergleichen ſpeciale Benennungen die übrigen verſamleten Weiber gleichſam von der Ehrbarkeit und Tugend ausſchlöſſe / welche dann deshalben einen ſolchen Redner / ihnen eine Ehren-Erklärung zu thun / billig belangen könten. Vincent. Caroc. *de Revelat. confeſſ. quæſt.* 39. Es wäre denn Sache / daß die eine Frau / derer Tugenden und Ehrbarkeit man lobete / uns nur allein bekannt / die andern aber unbekannt wären. Weilen alsdenn præſumiret würde / daß man von unbekannten nichts gutes noch böſes geredet habe. Henric. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 59. *p. m.* 90. Unten am Tiſche ſaſſen einige und katzbalgeten ſich mit der Frage: Ob es beſſer ſey eheloß zu bleiben / oder zu gelegener Zeit ein Weib zu nehmen? Und war endlich der Ausſpruch dieſer:

Linque malam Gretam vitam capiesque quietam.
Lugeat in fine quem decipit ars Catharinæ.

Wiewol die meiſten den Ausſpruch des Philoſophi urgirten: Nefandum eſſe, immortalitate ſe ſponte privare; hac autem ipſum ſe ſpoliare, qui uxori & liberis non dat operam. Stephan. Guaz. *de civili converſat. Diſſert. 5. part. 1. p.m. 371.* Wieder andere brachten die Frage vor: Ob auch eine wolgezogene / ſittſame und keuſche Jungfer ſich ſelbſt nach einem Bräutigam bemühen und ſolchen erwehlen dürffe? Einige wolten dieſes ſchlechter dinge verleugnen / vorgebende / daß ſolches wider die Jungfreuliche Zucht und Schamhafftigkeit liefe / welche zu erhalten eine Jungfrau abſonderlich müſſe bemühet ſeyn. Andere bewieſen das Contrarium, wie dann Virtuano ſich ſolcher geſtalt vernehmen ließ: Es hat zwar unter dem weiblichen Geſchlecht eine keuſche und wolgeſittete Jungfer billig den Vorzug *Can. 16. diſt. 30.* Dennoch aber wird desfals der Jungfräuliche Stand dem ehelichen Leben gar nicht vorgezogen / ſondern es thut vielmehr eine Jungfrau löblich und wol / wenn ſie ſich in dieſen Stand der H. Ehe begiebt. 1. *Cor. VII.* 1. *Tim. IV. vſ. 3. junct. Can. 5. diſt. 27. can. 2. diſt. 26.* als welches ein Stand / ſo von GOtt ſelbſt / und zwar im Paradieſe / da noch alles ohne Sünde war / eingeſetzet iſt / wodurch die Welt erhalten / das menſchliche Geſchlecht fortgepflantzet / auch Städte und Länder mit geſchickten Leuten erfüllet werden. *L. 1. ff. ſolut. matrim.* Dahero nicht allein das natürliche / ſondern auch das göttliche / Völcker-

und

und Bürger-Recht ſich zu verehelichen die Menſchen antreibet. Conrad. Mauſer. *ad tit. de Nupt. pag. m. 336. verſ. præterea advertite.* Wie dann alſo deshalben dem unverehelichten Frauenzimmer nicht zu verübeln / wenn ſie täglich in dem Vater Unſer beten: Unſer täglich Brodt gib uns heut! und darunter auch fromm Gemahl und fromme Kinder verſtehen / geſtalt ſie wiſſen / daß die Einſamkeit eine ſchwere Pein ſey / und zu der Melancholey leicht Urſach gebe. Sie wiſſen ferner / daß kein verhaſſeter Ding ſey / als eine alte Jungfer / die ſich von jedermann mit unanſtändigen Namen muß tauffen und auf allerley Art beſchimpffen laſſen. Vid. Weiber-*Procurator, cap. 18. in fin.* Auch iſt ihnen unverhalten / daß ſie zum Kinderzeugen von Natur geſchickt gemacht ſind; *L. 2. C. de indict. viduit. L. 14. §. 1. ff. de Ædilit. Edict.* ſo aber auſſer dem heil. Eheſtand rechtmäßiger Weiſe nicht geſchehen kan noch darff. *§. 12. f. de Nupt.* Letzlich ſo iſt ihnen bewuſt / wie daß der Jungfern-Stand auf die Länge viele Unglücks-Fälle / Kranck- und Schwachheiten nach ſich ziehe / und wol gar einen ſiechen und ſchwachen Leib machet. Galen. *lib. 6. Locor. affect. cap. 5.* Michael Schot. *de ſecret. natur. part. 1. cap. 2. pag. m. 374.* Daß alſo in Erwegung deſſen diejenige wol thut / welche ſich auf eine ehrliche wolanſtändige und vergönnete Weiſe / nicht liſtig und durch verbotene Künſte und Mittel / einen rechtmäßigen und geſchickten Bräutigam erwehlet / ausſucht und anſchafft. Wie man davon ein lobwürdiges

Exem-

Exempel an der Ruth / welche den Boas ſich ſolcher geſtalt anſchaffte/in H. Schrifft vorfindet. *Lib.* Ruth *cap.* 3. conf. Dn. Pagenſtecher *de Jur.* Virgin. *ſect.* 1. §. 21. & 22. Und ob zwar der H. Ambroſius ſagt: non eſſe virginalis pudoris, ſibi eligere maritum, *can.* 13. *cauſ.* 32. *quæſt.* 2. es wäre wider die Jungfräuliche Zucht / ſich einen Ehemann zu erwehlen; ſo iſt doch deſſen Verſtand dieſer/ daß es ihnen nicht gezieme / ohne Vorbewuſt und Willen ihrer Eltern einen Mann zu nehmen/ wie ſolches das vorhergehende und nachfolgende ſattſam beweiſet. Vid. *tract. nr. de ſexu femin. cap.* 2. *n.* 66. Bleibet es alſo dabey / daß ein Jungfrau ſich gar wol einen anſtändigen Bräutigam erwehlen dürffe.

Wie ſie nun mit dieſer Antwort friedlich waren / ſo geriethen ſie dadurch auf eine andere Frage / und zwar: **Ob eine Jungfrau/ wenn ſie wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen einen Mann heyrahtete/ deshalben könne enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden?** Der Auctor obiger Diſſertation brachte dieſe Frage auf die Bahn. Und nachdem verſchiedentlich darauf geantwortet worden / gab er ſelbſt den Ausſchlag und ſprach: Es gebühret denen Eltern am allermeiſten / ihre Töchter auszuſteuren / und mit einer rechtſchaffenen Heyrath zu verſehen / *L.* 34. *ff. de Negot. geſt. L.* 22. §. *penult. in fin. ff. ad SCtum Trebel. L. ult. C. de dot. promiſ.* Dahero ſie auch/ wenn ſie ſolches verſäumen und ſich nicht darnach bemü-

bemühen / durch Richterlichen Zwang und Hülffs-Mittel dazu können vermocht werden. *L. 19. ff. de Rit. nupt.* Geſtalt die Jungfern eine Waare ſind / ſo nicht wol auf die Länge können aufgehoben und gut behalten werden / ſondern je eher ſie fort gehen / je beſſer es ſo wol für ſie / als für die Eltern iſt. Dahero haben auch die Rechte heilſahm verordnet / daß / wenn die Eltern ihre Töchter nicht unter 25. Jahren bemännern und verehelichen / alsdenn dieſe wider ihrer Eltern Wiſſen und Willen ſich ſelbſt verheyrahten und bemännern mögen. Und muß ihnen nichts deſto weniger ihr Brautſchatz und Antheil gereichet werden. *Argum. Nov. 115. cap. 3. §. 11. Auth. ſed ſi poſt. C. de inoff. teſtam.* Paulus de Caſtro *ad L. 19. C. d. t.* Dionyſ. Gothofred. *ad d. Nov.* 115. Henric. Kornmann *de Jur. Virg. cap.* 24. Wie dann auch / wenn ſie ſich nach 25. Jahren ſchwängern und zu Fall bringen laſſen / ſie nicht können enterbet und von ihrem kindlichen Antheil ausgeſchloſſen werden. *d. Nov.* 115. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect. 1. §. 15.* Ob nun gleich eine Tochter / ſo über ihr 25. Jahr iſt / ohne ihrer Eltern Willen / wol einen Mann nehmen kan / und deshalben nicht enterbet wird / ſo muß ſie doch dahin ſehen / daß ſie keinen unanſtändigen / übelberüchtigen / und ſo ihr dem Stande nach ungleich iſt / heyrahte / dann weilen die Eltern auch dadurch beſchimpffet würden / können ſie alsdenn die Tochter auch wol enterben. *d. Nov.* 115. ibique Gothofred. Gail. 2. O. 95. *n.* 17. Enenckel Baro *de Privileg. Patr. & lib. p. 1. privil.*

14. *n.* 19. Fals aber die Tochter noch unter 25. Jahren wäre/ dürffte ſie auſſer Furcht enterbet zu werden/ ohne der Eltern Willen/ ſich nicht verheyrahten/ auch nicht einſt ohne Conſens der Mutter. *L.* 18. *L.* 20. *C. de inoff. teſtam. L.* 1. *L.* 18. *L.* 20. *C. de Nupt.* Doch wollen auch in dieſem Caſu die Doctores einen Unterſcheid gemacht wiſſen/ ob die Tochter/ ſo unter 25. Jahren/ und wider der Eltern Vorbewuſt einen Mann genommen/ ſich an einen/ ſo ihr an Stande und Geſchlecht/ nicht aber an Gütern/ gleich ſey/ oder nicht/ verheyrahtet habe? Iſt er ihr gleich/ und hat deshalben die Familie keinen Schimpff/ ſo wollen ſie/ daß nichts deſtoweniger die Eltern verbunden/ der Tochter den Brautſchatz zu geben. Im widrigen Fall aber/ da ſie ſich an einen ihres Standes ungleichen und übel berüchtigen Mann vermählet/ erkennen ſie ihr den Brautſchatz ſchlechter dinge ab. Jaſon. *Vol.* 4. *Conſ.* 133. *n.* 12. Paul. de Caſtro *in L. ſi ſocer. ff. ſolut. matrim. n.* 4. Gail. 2. *O.* 95. *n.* 10. Pariſ. *Vol.* 3. *Conſ.* 29. Hiernechſt kamen ſie auf die Frage: Ob eine Weibes-Perſon/ ſo da heyrahten wolte/ davon ſich der zukünfftige Mann einbildete/ daß ſie noch eine Jungfer wäre/ welche aber vorlängſt mit der Dina um ihre Jungfrauſchafft gekommen/ in ihrem Gewiſſen verbunden ſey/ ihrem Manne ſolches zu ſagen/ und daß ſie keine Jungfer mehr ſey/ ihm zu offenbahren? Pantophilo traff die Reyhe/ dieſe zu beantworten/ welcher denn ſich folgender geſtalt vernehmen ließ:

Daß man hierauf mit einem nein antworten müſſe / erhellet eintzig aus der gemeinen Regel/ daß niemand verbunden ſey / ſeine eigene Schande und Ubelthat zu offenbahren: Arg. *L.* 30. *C. de tranſact.* ibique Brunnem. & *ad L.* 2. *C. de Condict. ob. turp. cauſ.* Modeſtin. *Piſtor. P.* 4. *quæſt.* 140. ſondern es muß derjenige / welcher mit jemand contrahiret und zu ſchaffen hat / ſich ſelbſt bemühen / daß er deſſen Zuſtand und Beſchaffenheit erfahre. *L.* 19. *ff. de R. J.* Daß alſo in obiger Frage dem Manne vielmehr gebühret / auf ſeiner zukünfftigen Frauen vorhergeführtes Leben und Wandel beſſere Kundſchafft zu legen / und was müglich iſt/ zu erfahren / als derſelben anmuthen ſeyn/ daß ſie ihm / als ihrem Beichtvater / von ihrer Lebens-Art Rede und Antwort gebe. Dahero ſagen auch die Rechts-Gelehrten/ daß diejenige Frauens-Perſon / welche nicht mehr Jungfer/ ſolches aber ihrem Manne nicht ſagte / ſondern ihn bey ſeinem Glauben lieſſe / einen dolum bonum oder eine löbliche Liſtigkeit beginge / indem eine ſolche Liſt den Eheſtand und deſſen Erhaltung zum Endzweck hätte / und alſo nicht könne geſaget werden / daß eine ſolche Frau durch ihre Verſchwiegenheit ſündige. Van der Muelen *lib.* 1. *for. conſc. cap.* 5. *in fin.* Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. *§.* 72. *Conf.* der luſtige Hiſtorien-Schreiber *Cent.* 3. *hiſtor.* 32. Bleibet alſo wahr / daß eine Weibes-Perſon / welche nicht mehr Jungfer / ihrem Bräutigam oder Ehe-Manne ſolches vorhero zu ſagen / wo er es nicht ſelbſt vermercket/ nicht verbun-

bunden ſey. Dieſes iſt alſo meine unvorgreiffliche Meynung / und erwarte hinwieder derer ſämptlichen Herren günſtige Reſolution über die Frage: Ob man auch eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe?

Das kan der Herr verſuchen/verſetzte einer aus der Geſellſchafft / wenn er einen Beutel voll Geld zu viel hat. Denn ich habe es in meinem Vaterlande erlebet / daß ein Junger von Adel ein Adeliches Fräulein küſſete/welches ſich nur etwas ſtreubte/ und ſolches als eine Injurie aufnahm/ deshalben auch einen Proceſs wider ihn anſtellete/ die Acta nach einer auswärtigen Univerſität verſchicken ließ und den Beſcheid erlangete/ daß ihr der beklagte Edelmann / weilen er ſie wider Willen geküſſet / für ſolche Injurie 800. Rthlr. zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolte. Tanti pœnitere non emo, ſagte Virtuano, und fals alle Küſſe ſo theuer ſolten bezahlet werden / wolte ich lieber mein Maul ſ. v. mit Koth beſchmieren / wie jener fromme Münch / damit das Frauenzimmer / wenn ich gleich ſie zu küſſen anſetzen wolte / vor mir einen Abſcheu trüge und aus dem Wege ginge. Doch ad rem, wir müſſen ſehen/ wie wir der vorgebrachten Frage ein Genügen thun. Daß man nun keine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe / iſt eine ausgemachte Sache: Dann es haben die verſtändigen Geſetz-Geber gar wol betrachtet / daß das Frauenzimmer vornemlich wegen ihrer Zucht und Keuſchheit geliebet und hochgeachtet würde / dahero haben ſie heilſam verordnet/ daß

es nicht allein eine Beſchimpffung ſey / ſondern auch dem Frauenzimmer eine Injurien-Klage anzuſtellen frey ſtünde / wenn jemand ſich unterfangen würde / ihre Keuſchheit nur mit ſchmeichelhafften Reden auf die Probe zu ſtellen. *L.* 15. §. 20. *ff. de injur.* Vielmehr aber haben ſie dieſe Injurien-Klage wider den erkennen wollen / welcher ſich unterſtanden / mit Wercken die Keuſchheit des Frauenzimmers auf die geringſte Art und Weiſe zu beunruhigen und zu beleidigen. *L.* 9. §. *fin. ff. eod.* Wohin auch abſonderlich ein Kuß gehöret / als wodurch das Weib ihre Schamhafftigkeit und Keuſchheit verliehret / nach dem bekannten Vers des Poëten:

Baſia laſcivis miſcentur grata puellis.

Oder wie der Teutſche ſagt:

**Denck nicht / daß da viel Keuſchheit ſey /**
**Die ſich läſſt küſſen ohne Scheu.**

Dahero auch das Küſſen der Weg zu der Hurerey genennet wird. Thom. Cantipratan. *lib.* 5. *de Bono univerſ. cap.* 30. §. 49. *Conf.* Petr. Muller *de Oſculo ſancto, cap. ult. n.* 34. *in fin.* Und Antonius Mancinellus *ad lib.* 1. *od.* 13. *carm. Horat.* rechnet oſculum ad quartam partem veneris, juxta Verſum:

Viſus & alloquium, tactus poſt oſcula factum.

Conf. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 23. Wann aber die Schamhafftigkeit und Keuſchheit bey den Weibern verlohren / ſo iſt alles verlohren / und können alsdenn nicht ſowol heyrahten / wie ſonſt. Brunnem. *ad L.* 16. *C. de donat. ante nupt.* Damit nun dieſes nicht geſchehe und die Jungfräuliche Keuſchheit

nicht wider ihren Willen in Gefahr geſtürtzet werde/ iſt verordnet/ daß ein wider Willen geküſſetes Frauenzimmer wider den Thäter mit einer Injurien-Klage könne auftreten/ den erlittenen Schimpff angeben/ und bitten/ Beklagten in eine ziemliche Geld-Summa/ ihr zu geben/ zu condemniren. Matth. de Afflictis Deciſ. 276. Menoch. *lib. 2. Arbitr. J. Q. caſ.* 287. Struv. *S. J. C. Exerc.* 48. *th.* 58. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 83. Auch kan der Thäter/ vorfallenden Umſtänden nach/ auſſerordentlicher Weiſe am Leibe geſtraffet werden. Vid. Farinac. *quæſt.* 142. Jul. Clar. *quæſt.* 88. *n. ult.* Stryck *de Jure ſenſ. Diſſert.* 7. *cap.* 5. *n.* 10. Solcher geſtalt hat der 64. Groß-Hertzog zu Venedig/ Antonius Venerius, ſeinen eigenen Sohn Aloyſium in das Gefängniß geleget/ weilen er ein Weib wider ihren Willen geküſſet. Boſſ. *in tract. Crimin.* Kornmann *de linea amoris. cap.* 4. *p. m.* 72. Daß aber dieſe Injurien-Klage wider einen ſolchen muthwilligen und frechen Jungfern-Lecker ſtatt haben und angeſtellet werden könne/ wird I. erfordert/ daß ſolcher Kuß kein Ehren-oder Liebes-Kuß ſey. Dann da heut zu Tage/ ſonderlich in Franckreich/ Engel-und Holland der Gebrauch iſt/ daß ſich gute Freunde und Bekannte/ wenn ſie zuſammen kommen/ unter einander küſſen/ ſo kan kein Frauenzimmer deshalben jemand verklagen/ welcher/ da er vorhero mit ihr bekannt geweſen/ ſie aber eine Zeitlang nicht geſehen/ bey der Wiederzuſammenkunfft ſie habe küſſen wollen/ weilen ſolches ein oſculum honoris

ris & moris iſt. Vid. Kornmann *de Jur. virgin. cap.* 23. & in *commentar. de linea amoris. cap.* 4. *p. m.* 64. *tract. nr. de ſexu femin. cap.* 2. *n.* 57. Gleicher geſtalt kan dieſe Klage nicht angeſtellet werden / wenn das Mägdlein vorhero mit dem Junggeſellen in vertrauter Freundſchafft gelebet und ſich bereits von ihm hat küſſen laſſen / maſſen es alsdenn ein Liebes-Kuß iſt. II. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon gantz wider ihren Willen und gleichſam gezwungen geküſſet werde. Dahero wenn ſie ſich ſchon Anfangs etwas wegerte / nachgehends aber es geſchehen lieſſe / könte ſie deshalben ſich nicht beſchweren. III. Wird erfordert / daß die Weibes-Perſon züchtig und keuſch ſey. Denn wenn ſie ſich liederlich aufführet / und jemand anders zu willen lebet / ſo hat ſie es ſich ſelbſt zu imputiren / wenn einer daſſelbe auch von ihr prætendiret / welches andere genieſſen / und daß man mit ihr alſo umgehet / wie ſie ſich aufführet. Arg. *L.* 15. §. 15. *ff. de Injur.* ibique Brunnem. *n.* 7. Dann ſo eine der Habit und die Kleidung verdächtig machet / weilen man das Vöglein an den Federn kennet / *d. L.* 15. wie vielmehr geben ihre muthwillige und lüſternde Gebehrden zu verſtehen / daß eine ſolche ein zumahl verlöffeltes und geiles Rößlein ſey. Alldieweilen aber ein jeder Herr ſeiner Sachen iſt / und einem etwas vergönnen kan / welches er andern nicht zuſtehet / überdem auch bekannten Rechtens / daß eine grobe Injurie auch nicht einſt einer öffentlichen Huren ohne Straffe darf angethan werden: Covarruv. *lib.* 3. *Reſolut. cap.*

14. *n.* 2. Joh. Brunnem. *ad L.* 4. *C. de injur.* als muß man auch in dieſem Fall / da eine Jungfer ſich eben nicht gar zu keuſch und züchtig hat aufgeführet / und dennoch wegen eines wider ihren Willen empfangenen Kuſſes Klage anſtellet / dem Gutachten eines verſtändigen Richters vieles anheim ſtellen.

## CAPUT. XV.

Eben wie dieſe Rede zum Ende / trat der Haus-Knecht zu der Stuben ein und vermeldete / daß der hoffärtigen Frau Philautiæ Ehe-Mann / welchen ſie vor ohngefehr 2. Tagen als einen vornehmen Grafen geheyrathet hätte / nunmehr zu einem ſchwartzen Schornſteinfeger geworden ſey. Weilen aber Pantophilo und ſeinem Stuben-Geſellen dieſe gantze Sache unbekannt war / als ſchenckten ſie ihm ein Glaß Bier ein / und baten dabey / den Verlauf dieſer Begebenheit kürtzlich zu erzehlen. Dieſer war willig dazu und ließ ſich folgender maſſen hören: Es iſt dieſe Philautia (wie dieſer gantzen Stadt bekannt) eine Dame, nicht eben hohen Geſchlechts / ſondern vielmehr hoher Einbildung. Dahero wolte / ob gleich unterſchiedliche Käuffer / welche dieſe ſüſſe Frucht zu koſten ſehr begierig waren / zu vielen mahlen darum Werbung thaten / die Müntze ihres Herkommens bey ihr nichts gelten / ſondern ſie hoffte auf ſolche Sorten / worauf Gräfliche Gepräge ſtünden. Oder / die Sache kurtz zu erzehlen: Sie begehrte keinen andern Freyer als einen

nen Grafen zu haben. Solches erweckte bey denen jenigen / welche etwa ſchimpflich und mit gerümpfter Naſe abgewieſen wurden / einen überaus groſſen Haß und ſchreckliche Verbitterung / daß ſie nicht Bedencken trugen / eine liſtige Rache wider die Dame eheſtens auf folgende Weiſe auszuüben. Denn da ſichs begibt / daß diejenigen Feyer / welchen Philautia aus Hochmuth den Korb gegeben / bey ihrer Verſamlung ohngefehr einen beruſten Schornſteinfeger daher treten ſehen / laſſen ſie denſelben durch ihre Diener zu ſich ruffen / und überreden ihn / daß er ſeinen ſchmutzigen Habit ablegen / hingegen Gräfliche Kleidung anziehen und zu gedachter Philautia auf die Freyerey gehen muß / wozu ſie anfänglich die Koſten / daß er ſich Gräflich hat können aufführen / hergeſchoſſen. Die Jungfer / welche längſt auf einen Grafen gehoffet / bedachte ſich nicht lange / ſo ein vermeyntes groſſes Glück anzunehmen ; ſchritte derowegen bald zu der Verlöbniß / und damit dieſes ſeltzame Wildpret nicht in andere Hände käme / eilete ſie auch bald zum Beylager. Die neue Gräffliche Braut lieſſe ſich unterdeſſen überreden / als wäre der Herr Graf aus fernem Lande kommen / ( anerwogen ihn ohnedem niemand kannte ) daß alſo die bey ſich gehabten Gelder meiſtens alle / und er wegen der weit entlegenen Graffſchafft in ſolcher Eyl nicht ſtracks Poſt und zugleich einen Wechſel bekommen könte. Derowegen muſte die Braut zu dem Gräflichen Beylager die Gelder vorſtrecken / biß die unterwegens ſeyende Poſt

ankäme / und 10000. Rthlr. zur Heimführung mit brächte. Worauf ſich denn das Beylager zwar in allem Vergnügen anhebte / allein mit ziemlicher Diſreputation beſchloſſen wurde. Denn als der Gräffliche Schornſteinfeger den Schornſtein dieſer betrogenen Braut genug gefeget hatte / und der dritte Freuden-Tag ebenfals wie der vorige ſolte celebriret werden / wurde der Gräffliche Bräutigams-Habit in ein berußetes Schurtzfell / und der Perlen-Krantz in eine lederne Kappe verwandelt / und als die junge Frau vermeinte einen Grafen zu umfaſſen / kam ihr ein Schornſteinfeger entgegen gelauffen / welcher mit aufgeſperreten Rachen das gewöhnliche Schornſteinfeger-Lied anſtimmete. Er offenbahrte ihr / daß er kein Grafe / ſondern ein Feuermauerkehrer ſey / welcher ihr den Lohn / daß ſie ſo manchen vornehmen Freyer ſchimpfflich gehalten / hätte geben müſſen. Er bedanckte ſich inzwiſchen für das Glück / daß er an ihrer Seiten ſo lange geruhet / ſuchte damit die Thür / und lieff davon / als wenn ihm der Kopff gebrannt hätte. Philautia und ihre Freunde zeigten dieſen Verlauf ſo gleich der Obrigkeit an / welche auch ihre Diener / den Schornſteinfeger aufzuſuchen / haben ausgeſchickt / allein ſie haben ſelben noch nicht eingeholet / er wird ſich auch ſchon wiſſen in acht zu nehmen. Wie der Haus-Knecht hiemit ſeine Rede geendet hatte / entſtunden unter denen Anweſenden darüber allerley Unterredungen. Einige betrachteten / daß der Philautiæ, wegen ihres Stoltzes und Hoffarts /

recht

recht geſchehen ſey / daß ſie ſolcher geſtalt wäre betrogen worden. Andere ſpeculirten: ob ſolche Ehe auch bündig / und fals der Schornſteinfeger zu deſſen fernern Feſthaltung drünge / ob dann nicht Philautia gehalten / ihm bis an ihr Ende ehelich beyzuwohnen? Welches einige mit Ja bekräfftigten/indem die Jungfrau ſich ſelbſt zu imputiren hätte / daß ſie ſich mit einem ſchwartzen Schornſteinfeger verheyrathet/geſtalt ſie vorhero beſſer und genauer auf ſeine Perſon / Zuſtand und Herkommen hätte inquiriren und nachforſchen müſſen / per *L.* 19. *ff. de R. J.* Andere aber meynten billiger / daß dieſe Ehe mit Fug und Recht / auf Anhalten der Philautiæ, gar wol könne und müſſe getrennet werden. Indem / nach der bekannten Rechts-Regul / der Betrug / ſo Urſach iſt / daß ein Contract und Geſchäffte geſchehe und aufgerichtet werde / den Contract und das Geſchäffte annullire und aufhebe. Vid. Dn. Struv. *in Diſſert. de dolo, culpa &c.* §. 76. & tract. noſtr. *de ſexu fem. cap.* 5. *n.* 7. Andere verfolgten mit ihren Betrachtungen den entlauffenen Schornſteinfeger / ſie lobten erſtlich ſeine Dreuſtigkeit / und daß er ſo kühn geweſen / ſich zu einer ſolchen That gebrauchen zu laſſen. Bald kamen ſie auf die Straffe / womit er würde beleget werden / wenn er wieder ertappet würde / da den̄ der meiſten Meynung war / daß er den Staupbeſen und Landes-Verweiſung zum Trinckgeld würde davon tragen. Vid. Carpz. *in pract. Crimin. quæſt.* 93. *n.* 38. *& ſeqq.* Sie beſchloſſen endlich ihre Reden mit einigen guten

Trüncken / und als ſie bis an die Gurgel voll waren / giugen ſie auseinander und ſuchten Lagershauſen.

## CAPUT XVI.

DEs folgenden Tages war Herr Pantophilus mit ſeinem Stuben-Geſellen / Herrn Virtuano, den Morgen über gantz allein; weilen aber der Kopff von dem des vorigen Tages gehabten Schmauße annoch ziemlich ſchwer / einfolglich ſie zum ſtudiren ungeſchickt waren; ſo muſte wiederum das edle Theé-Kraut herhalten / womit ſie denn ihre Zeit paſſirten. Nachmittages aber hatten ſie von einigen guten Freunden Anſprache / da denn bald dieſes / bald jenes erzehlet wurde. Unter andern brachte einer bey / wie er kurtz vorhero eine artige und merckwürdige Begebenheit bey einem gewiſſen Scribenten aufgezeichnet geleſen hätte / deren Inhalt dieſer wäre: Ein „Fräulein ließ auf vorhergegangene theure „Verheiſſungen der Ehe einem jungen Officier, „ehe er ſich in den Feldzug begab / ein mehrers zu / „als ſie nach den Regeln der Keuſchheit hätte „thun ſollen. Nicht lange hernach befand ſich „dieſes Fräulein in groſſer Angſt und Verwir„rung / jedoch halff ihr eine Wehe-Mutter / wel„che in dergleichen Begebenheiten ſehr erfahren „war / bald aus dieſem Unfall heraus / und „zwar folgender maſſen. Alldieweilen eine Da„me daſelbſt wohnete / welche ſeit vielen Jah„ren verheyrahtet war / und doch keine Kinder

bekom-

bekommen hatte/ auch daher in Sorgen ſtund/ „
daß / wofern ihr Mann ohne Leibes-Erben „
verſtürbe / ſie ſeiner Güter beraubet werden „
würde/ ſo gebrauchte ſie ſich des Dienſtes ob- „
gedachter Wehe-Mutter/ um ein Mittel zu er- „
ſinnen / vermöge deſſen ſie den Mutter-Nah- „
men erlangen möchte. Nachdem nun die We- „
he-Mutter gemeldetes Fräulein hatte kennen „
lernen / welche eben ſo inbrünſtig verlangte / „
ihre Schwangerſchafft vor den Augen der „
Welt zu verbergen / ſo ſehr hingegen die un- „
fruchtbare Dame wünſchte / daß man ſie für „
ſchwanger halten möchte / ſo geſchahe es / daß „
ſie ſich alle beyde dieſer argliſtigen Wehemut- „
ter vertrauten. Denn weil die Dame wuſte / „
daß ihr Mann ſich bald auf eine langwierige „
Reiſe begeben müſte / ſo ſagte ſie einige Tage „
vor ſeinem Abſchiede zu ihm / ſie ſey ſchwan- „
ger. Und dieſes bekräfftigte ſie mit ſolchen Um- „
ſtänden / daß er daran zu zweifeln keine Urſach „
fand/ ſondern höchlich darüber erfreuet wur- „
de / und ſie ermahnete / ſich wol in acht zu- „
nehmen / damit ſie beyderſeits eines ſo lange ge- „
wünſcheten Ehe-Seegens nicht wiederum „
möchten verluſtig gemacht werden. Indeſſen „
wurde eine Muhme der ſchwangern Fräulein „
zu dem heimlichen Anſchlage mit gebrauchet / „
deren man ſehr benöhtiget war / weilen ihre „
Wohnung an das Haus der verehelichten „
Damen ſtieß / und hatte dieſe Muhme das „
ſchwangere Fräulein zu ſich genommen. Da- „
mit man das Kind / ſo bald es zur Welt kom- „

„men würde / der Kinder-begierigen Dame zu
„ſchantzen könnte / gleich als ob es ihr eigen
„Fleiſch und Blut wäre. In derſelben Stun-
„de nun / da das Fräulein in ihren Gebuhrts-
„Schmertzen begriffen war / ließ die Dame ein
„groſſes Geſchrey aus ihrem Bette hören / und
„wurde alles ſo künſtlich geſpielet / daß man
„das Kind / welches das Fräulein zur Welt ge-
„bahr / faſt in eben demſelben Augenblick in das
„falſche Wochen-Bett der Damen brachte /
„daß es auch diejenigen nicht erfuhren / welche
„bey Anhörung des Geſchreyes in ihre Kam-
„mer gelauffen kamen. Einige Zeit hernach ge-
„langte der Mann der verſtelleten Kindbetterin
„wieder zu Hauſe an / alwo er ſeine Frau mit
„dem Kinde antraff / des Vater er zu ſeyn glaub-
„te. Allein was geſchahe? Die wahre Mutter
„wurde eine Zeitlang darnach mit Hindanſe-
„tzung der hieraus zu beſorgenden Schande durch
„die mütterliche Liebe / welche ſich bey ihr zu regen
„wiederum anfing / und durch eine kräfftige Be-
„wegung der Natur angetrieben / ihr leib-
„liches Kind wieder zu fordern und ihren began-
„genen Liebes-Fehler zu bekennen. Dargegen
„will die falſche Mutter behaupten / daß es ihr
„Kind ſey / und der Mann ſtreitetet um ein ſol-
„ches Gut / welches ihm / ſeiner Meynung
„nach / mit Recht zugehöret / mit groſſem
„Muth und Beſtändigkeit. Maſſen dann die-
„ſerwegen vor dem Præſidial zu Lion ein würck-
„licher Proceſſus ſoll geführet werden; und
„weiß man noch zur Zeit nicht / wie der Rich-
ter

ter dieſen Streit-Handel entſcheiden werde.„ Vid. *Europæiſche Fama part.*117.*pag.*716.*ſeq.*

Wie der Studioſus ſolcher geſtalt dieſe Erzehlung geendiget hatte/ wurden darüber mancherley Judicia gefället. Die meiſten aber betrachteten/ welche von beyden ſich angebenden Müttern das Kind wol erlangen würde? Wann der König Salomo noch lebete/ fing Pantophilus an/ könte er in dieſer Sache abermahl durch das Schwerdt die Warheit erfahren/ und von einer Theilung des Kindes den Anfang machen. Nunmehr aber/ da derſelbe todt iſt/ wird auch dieſe Manier, die wahre Mutter zu erfinden/ wol abgeſtorben ſeyn; doch halte ich nach meiner Wenigkeit dafür/ daß/ fals die Wehe-Mutter noch lebte/ gar leicht aus der Sache zu kommen wäre: dann wenn dieſe eydlich abgehöret würde/ dürffte der gantze Handel wahr und offenbar werden. Geſetzt aber/ verfolgte derjenige/ welcher vorhero dieſe Geſchicht erzehlet hatte/ daß die Bademutter todt ſey/ was iſt denn zuthun? So muß man ſehen/ antwortete Herr Virtuano, wer das beſte Recht zu dem quæſtionirten Kinde hat/ und welche Mutter die Kindſchafft am beſten und ſtärckſten beweiſet. Und ob zwar aus denen Rechten wil verlauten/ als ob die Eltern nicht gründlich und klar beweiſen können/ daß dieſes oder jenes ihr Kind ſey; *L.* 6. *de his qui ſui vel alien. jur. L.* 63. *ff. de condit. & demonſtrat.* ſo iſt doch nicht zu leugnen/ daß ſolches nicht durch einige wichtige Præſumtiones und Muthmaſſungen geſchehen

könne.

könne. Vid. late Alphonſ. a Caranza *de part. legitim. cap.20. quæſt.4. p. m.* 696. Dann I. halten die Rechte daſſelbe für des Vaters rechtmäßiges Kind / davon man insgemein ſaget / daß es von ſeiner Frau gebohren ſey. *d. L. 6. de his qui ſui.* Welche Præſumtion auch ſtatt hat / wenn ſchon die Frau mit jemand anders zugehalten und zuthun gehabt hätte: anerwogen eine Mutter / ob ſie wol eine Ehebrecherin iſt / dennoch das Kind von ihrem rechten und echten Mann kan erziehlet haben. *L.* 11. §. 9. *ad L. Jul. de adult.* Menoch. *lib. 6. præſum.* 53. Covarruv. *de Matrimon. part.* 2. *cap.* 8. §. 3. *n.* 8. Brunnemann *ad d. L.* 6. *ff. n.* 1. Man kan aber auch wol wider dieſe Præſumtion das Gegentheil erweiſen und zeigen / daß das angegebene Kind nicht des Vaters ſey. *d. L. 6. ſ.* idem *ait. L.* 3. §. *ſi Mater ff. de Carbon.* Weilen nun vorbeſagter maſſen ein jeder das quæſtionirte Kind für der verehelichten Damen rechtmäßiges Kind gehalten / als ſcheinet es / daß ihr dieſe Præſumtion allerdings zu ſtatten komme / oder es muß das Contrarium von dem Fräulein erwieſen werden. Die II. Muthmaſſung / wodurch die Kindſchafft erwieſen wird / entſtehet daher / wenn einer für ein Kind gehalten und auferzogen wird / dann dadurch bekommet das Kind gleichſam ein Recht / welches ihm nicht leicht zu nehmen. Argum. *cap.* 10. *extra de probat.* Confer. Hunn. ad *Treutler. Vol.*1. *diſput.* 2. *th.* 5. *quæſt.* 22. Und weilen nun vorgedachte Dame das Kind quæſtionis gleicher geſtalt für ihr

Kind gehalten und auferzogen / ſo iſt auch dieſe Præſumtion für ſie. Die III. Muthmaſſung entſtehet aus der Benennung / wenn jemand dieſen nicht allein einen Sohn nennet / ſondern ihm auch ſeinen eigenen Zunahmen giebet / und alsdenn wird er billig für deſſen rechtmäßigen Sohn gehalten. Denn es iſt nicht zu præſumiren / daß jemand ſeinen Namen einem andern werde beylegen / welcher ihm nichts angehet. Hunnius *L. c.* Alldieweilen nun auch dieſes in præſenti caſu zu finden / ſo dürffte abermahl das ſtreitige Kind für ein rechtmäßig und eheleibliches Kind beſagter Damen gehalten werden. Hingegen ſind andere und zwar wichtigere Præſumtiones und Muthmaſſungen zugegen / welche der geweſenen Fräulein / ſo ihr Kind vindiciret / zu ſtatten kommen. Dann I. iſt nicht zu glauben / daß eine ledige Perſon ein Kind für das ihrige ausgeben würde / welches ſie nicht ſelbſt gebohren habe / und zwar dieſes daher / weilen eine ſolche Perſon weiß / daß ſie nicht allein wegen eines auſſer der Ehe erzeugten Kindes geſtraffet / ſondern am allermeiſten vor der Welt dadurch beſchimpffet wird. Daß ſich nun jemand ohne Urſach in Straffe und Schimpff ſetzen würde / iſt nicht zu præſumiren. Und dahero folget / daß beſagter Fräulein das Kind quæſt. zuſtändig / weilen ſie ſonſt ohne Urſach ſich einen Schimpff machte und in Straffe brächte. Dieſem kommet II. anbey / daß die Rechte dafür halten / daß ein Kind nicht von dem Manne gebohren ſey / welcher in langen Jahren zum Kinderzeugen ungeſchickt und untüchtig geweſen. *L.* 6. *ff.*

6. *ff. de his qui ſui vel alien. jur.* Conf. Gabriel. Palæot. *de Noth. ſpuriisque filiis cap. 24. n. 3. p. m.* 155. Jacob Menoch. de *Arbitr. Judic. Q. lib. 2. cent. 1. caſ. 89. n. 53. & lib. 6. præſ. 53. n. 16.* Und weilen ſich ſolches bey gegenwärtigem Caſu begeben/ ſo folget daraus/ daß die Dame mit rechtem Grunde das ſtreitige Kind für das ihre nicht allerdings ausgeben kan. Abſonderlich wenn ſich ſolche Zeichen bey dem Fräulein vorfinden / daraus man einiger Maſſen ſchlieſſen kan/ daß ſie ſchwanger geweſen und gebohren habe / davon man die Herren *Medicos* conſuliren kan. Vid. Zachiæ Quæſt. *Medico-Legal. tom. 1. lib. 4. cap.* 2. Und weilen überdem derjenige beſſer iſt / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / als der den Gewinn zu haben ſich bemühet / ſo dürfte der geweſenen Fräulein das Kind wieder zu erkannt werden / wann ſie nur denen ihr zu Nutz kommenden Præſumtionen durch das ſo genandte Juramentum ſuppletorium wird Beyſtand leiſten. Sie müſte nemlich / fals ſie dieſerwegen keine andere Zeugen herbey bringen könnte/ mit einem Eyde erhärten/ daß ſie das ſtreitige Kind zur Welt gebohren und angeregter Damen hätte zu ſtellen laſſen. Und ob zwar eine übelberüchtigte Perſon oder Hure nicht leicht zum Eyde zu zulaſſen iſt/ vid. Stryck. de *cautel. juram. part. 2. ſect. 1. cap. 3. n. 247.* ſo kan doch von der beſagten Fräulein dieſes nicht ſchlechter dings affirmiret werden. Maſſen bekannt/ daß eine Weibes-Perſon / welche ex æſtu amoris und aus groſſer Liebe/ nach vorher gegangener Zu-

ſagung

ſagung der Ehe / dem Bräutigam einen Liebes-Dienſt zu willen iſt / und hernechſt ſchwanger davon wird / keine Hure oder eine übelberüchtigte Perſon deshalben zu nennen ſey / indem ſie die Liebe gnugſam excuſiret / Jacob Menoch. *lib.* 2. *Arbitr. Jud. Quæſt. cent.* 4. *caſ.* 318. *n.* 2. Setſer *de Juram. lib.* 1. *cap.* 8. *n.* 5. auch die vorhergegangene Ehe-Verſprechung alle Beſchimpffung auffhebet. Brunnem. *ad L.* 6. *ff. de his qui ſui vel alien. jur.* Mev. *part.* 2. *deciſ.* 81. Dahero folget / daß erwehntes Fräulein zu ſolchem Eyde gar wol könne gelaſſen werden. Welches / wenn ſie es abſchweret / wird die Sache keine Weitläufftigkeit mehr haben / ſondern ihr das Kind zu erkannt werden von Rechts wegen. Wenn nun aber die verehelichte Dame ſchweren wolte / daß das ſtreitige Kind das ihre ſey / verſetzte einer der anweſenden Studenten / wie wolte es denn klingen? Solche wird in dieſem Fall zu keinem Eyde gelaſſen / wiederantwortete Herr Virtuano; und zwar aus den Urſachen / weilen ſie bemühet iſt / einen Gewinn aus dieſer Sache zu überkommen / welcher in Erlangung des Mannes Güter beſtehet / die ſie / wenn ſie das Kind behält / empfänget. Das Fräulein aber wil den Schaden nur allein vermeyden / welchen ſie aus der Zurückhaltung ihres Kindes ſpühret. Nun aber muß man demjenigen helffen / welcher den Schaden zu vermeyden trachtet / und nicht dem / welcher Gewinn zu haben befliſſen iſt. *L.* 41. *§.* 1. *ff. de R. J.* ibique Hippolit. à Collibus *p. m.* 163. *L.* 6. §. 11. *ff. quæ in fraud. credit.* Dieſem kommt hinzu / daß

die Præſumtiones und Muthmaſſungen / welche das Fräulein für ſich hat / ſtärcker und kräfftiger ſind / als welche für die Dame ſtreiten / indem jene nicht allein in der Ehrbarkeit / ſondern auch in proprio ſensu corporis ſich gründen. Nun aber iſt bekannt / daß ein Richter allemahl dahin zuſehen habe / was am wahrſcheinlichſten iſt / und demjenigen Theile den Eyd zu ſchweren auferlegen müſſe / welcher die beſten und wahrſcheinlichſten Gründe für ſich hat. Setſer *L. c. cap.* 13. *lib.* 4. *n.* 6. Aber ihr Herren / arrigite aures und ſpitzet die Mäuler / denn es iſt eine groſſe Bratwurſt in der Pfannen / fing ein ander luſtiger Kopff aus der Geſellſchafft an. Ich will euch zeigen / wo der Haſe im Pfeffer ſitzet; ich will euch einen Beweiß ſagen / wodurch die Kindſchafft ſoll beſſer bewieſen werden / als die Hexerey durch die Probe des kalten Waſſers. Es beſtehet ſolcher Beweiß in der Geſtalt / daß nemlich acht gegeben werde / welcher von beyden ſich angebenden Müttern das Kind ähnlich oder gleich ſehe. Denn meines Erachtens iſt die gleiche Geſtalt der beſte Beweißthum zwiſchen Eltern und Kindern. Mit nichten widerredete Monſieur Pantophilus, und kan die Gleichheit der Geſtalt keine rechtmäßige und hinlängliche *Præſumtion* der Kindſchafft abgeben. Den ſolche Gleichheit der Geſtalt rühret ſchlechter dinge her aus der Einbildung der Weiber bey der Empfängniß. Vid. late Alphonſ. a Caranza *de partu legitimo, cap.* 20. *quæſt.* 1. *n.* 53. *p. m.* 700. Wann nun ein Weib zu

ſolcher

ſolcher Zeit eine Geſtalt/ entweder ihres Mannes/ihrer Freunde/ oder ſonſten ſich vorſtellet und eben darauf dencket; ſo geſchiehet es gemeiniglich/ daß das Kind ſolche in einigen Stücken auch überkommt/ wie man denn Exempel hat/ daß die Mütter ſolche Kinder erzeuget haben/ welche denen gemahlten Bildern/ ſo in ihren Kammern aufgehänget geweſen / ſehr ehnlich geſchienen. Plutarch. *de placit. Philoſoph. lib.5. cap. 12.* Maſſen auch erzehlet wird / daß zu Zeiten Kayſers Caroli IV. ein Weib geweſen/ welche das gemahlte Bildniß Johannis des Täuffers offt angeſehen / und darauf ein gantz rauhes und mit Haaren bewachſenes Kind gebohren habe. Vid. Jonſton. *Thaumatograph. Claſſ. 10. cap. 7. art. 2.* Und pflegt es auch gemeiniglich zu geſchehen/ daß die Kinder der Ehebrecherinnen denen Ehemännern / ob ſie ſchon von ihnen nicht erzeuget/ am allerähnlichſten ſeyn: Denn wann das Weib mit jemand anders zu thun hat/ ſo fürchtet ſie ſich allezeit/ daß es ihr Mann erfahre/ wodurch ſie alſo offt an ihn gedencket / ſich denſelben fürſtellet/ und alſo durch ſolche Gedancken und Einbildung der Frucht ſeine Geſtalt eindrücket. Und wie? findet man nicht öffters zwey und mehr Menſchen / welche aus verſchiedenen Ländern gebürtig / und von unterſchiedenen Eltern erzeuget ſind/ die doch ein ander ſehr ähnlich und gleich ſehen? Wolte man denn nun ſagen / daß ſolche Brüder wären? das ſey ferne. Iſt alſo aus der Gleichheit der Geſtalt wenig oder gar nichts von der Kindſchafft zu ſchlieſſen. Vid. Menoch.

*L. c. c.* 89. Hunn. *L. c. q.* 22. Dem ſey wie ihm wolle / fing einer aus der Geſelſchafft an / ich wil mich darüber die gelbe Sucht nicht an den Hals grämen. Das leidige Frauenzimmer ſolte die Converſation mit denen Männern meiden / ſo dürfften ſie hernechſt nichts wiedriges leiden. Schlüge ſich dieſes Frauenzimmer alſo mit denen Manns-Perſonen / gleich wie es ſich mit denen Flöhen zu Katzbalgen pfleget / es würde gewiß anders mit ihnen ausſehen. Doch weiß ich nicht /

Wie daß die Weiber ſich ſtets mit den Flöhen ſchlagen /
Sie können ſonſten ja die Stiche wol vertragen.

Daß reimet ſich alhier / wie eine Fauſt auf ein Auge / verſetzte Virtuano. Es reime ſich oder nicht / verfolgte der Studioſus, ſo iſt es doch wahr. Denn wenn ein Frauenzimmer die Converſation der Manns-Perſonen mit Sorgfalt meidete / würde es hernechſt kein ejulate anzuſtimmen nöthig haben / zugeſcheigen / daß es ſodann wegen eines auſſerhalb der Ehe erzeugten Kindes / und wem ſelbiges zugehöre / keine Proceſſus führen dürffte. Wenn es der Herr dahin appliciren wil / gab Virtuano zur Antwort / ſo laſſe ich es in etwas paſſiren : allein es iſt doch ſo wenig einem Frauenzimmer der honette Umgang mit Manns-Perſonen / als dieſen die Converſation mit ehrbaren Frauens-Perſonen zu verwehren noch zu benehmen. Zwar ſtehen einige in denen Gedancken / daß / wenn

wenn zweyerley Geſchlechte etwa miteinander zu Zeiten converſirten / ſo gleich Cupido den dritten Mann abgeben und die chamade zur Ubergabe ſchlagen müſſe; abſonderlich ſind wir Studenten dieſerwegen in einen ſehr übeln Ruff/ und wil man von uns ſagen/ daß wir die Tugend des berühmten JCti Matthæi Welenbecii nicht mehr beſitzen ſollen/ welcher die Converſation der auf der Univerſität Löwen hauffig wohnenden Sirenen gar nicht geſuchet habe/ ſondern wir ſollen vielmehr / der Rede nach / die Univerſitäts-Dames nicht nur allein nicht fliehen / ſondern ſelbige und deren Converſation mehrmahlen ſelbſt ſuchen. Daß auch desfals viele Klagen über Bruder Studio dieſerwegen geführet werden. Wie ich mich dann erinnere/ vor weniger Zeit annoch dieſe Worte geleſen zu haben: Ein Profeſſor auf Univerſitäten iſt unglücklich / wann er viele Töchter hat; auch die keuſcheſte werden blamiret. Ein Student iſt ein waſchhafftiges Animal; er rühmet ſich / wann er von ohngefehr einem Frauenzimmer den Handſchuh aufgenommen / daß er mit ihr vielmahl converſiret; und ſo er ja mit ihr geredet/ ſo hat er wol das Hertz zu ſprechen: er ſeye bey ihr in der Kammer geweſen. Ich halte es den Univerſitäts-Jungfern nicht vor übel / wann ſie es machen / wie das Mägdgen in dem Roman Bourgeois des Furretiere, welches niemanden Audientz gegeben/ohne zu fragen: ob er ſie heyrathen wolte? Aller andere Umgang iſt für ſie gefährlich / wenn ſie auch gleich das Tugend-Kleid

der Lucretiæ tragen. Die übrige / welche das Talent einer Veſtaliſchen Keuſchheit nicht haben / ſind doch darinnen unglücklich / weilen die Thaten / ſo anderwerts heimlich verrichtet werden / unter Trompeten und Paucken-Schall auf Univerſitäten bekannt werden. Denn ob zwar andere Leute die Kunſt des Democriti nicht beſitzen / daß ſie es dieſen armen Kindern an den Augen anſehen können / was in dem dunckeln paſſiret; ſo ſchweiget doch Bruder Studio ſelbſt darzu nicht ſtille / ſondern bildet ſich ein / er ſey alsdann erſt recht glücklich / wann ſeine Mit-Compagnons etwas von ſeiner genoſſenen plaiſier wüſten / und heiſt es hier: Amat hic victoria teſtem. Dn. Gundeling *in otiis* dritte Aufl. *cap.* 4 *§.* 3. *in not. ſub lit. L.* Aber ſolte ein artiger und honetter Studioſus ſich nicht vielmehr dahin befleiſſigen / daß die Leute eine andere opinion von ihm hegeten / und wegen eines ſolchen ehrbaren Umgangs nichts wiedriges zu præſumiren nöthig hätten. Was indeſſen die Converſation mit Frauenzimmer an ſich betrifft / ſo iſt ſelbige / wenn ſie in Zucht und Ehrbarkeit geſchicht / gar nicht zu tadeln / ſondern vielmehr denen Manns-Perſonen / in ſpecie auch denen Studioſis zu rathen. Als welche durch dergleichen honette Converſation ſehr viele Geſchicklichkeit faſſen / beredſam werden und ſich von Tage zu Tage in anſtändigen Sitten noch weiter habilitiren können. Dabey ich mich erinnere / was wol ehemahls geleſen: ſatis erit, ſi intelligamus, neminem adeo

eſſe inertem aut Cimonem, qui ex honeſto amore & ingenua fœminarum converſatione, laudabilibus & divinis cogitationibus inflammari ſe non ſentiat; & qui præter alia præclara etiam ad poëtices ſtudium non incitetur &c. Unde quidam Poëta ita cecinit:

Iſta puella meum perficit ingenium!

Late Stephan. Guaz *de civil. converſ. Diſſert.* 4. *p. m.* 349. *ſeq.* Was aber dieſe Converſation mit dem Frauenzimmer an ſich betrifft/ ſo beſchreibet ſelbige der Herr Heumann in ſeinem *Politiſchen Philoſopho cap.* 2. §. 17. geſtalt die gantze Kunſt darin beſtehe/ daß man frey und etwas luſtig mit dem Frauenzimmer umgehe/ und demſelben hierbey extraordinaire Ehre und Höfflichkeit erweiſe/ im übrigen aber gantz indifferent ſey. etc.

## CAPUT. XVII.

NAch dieſen geführten Diſcurſen beſchloß die gantze Geſellſchafft/ein wenig vor das Thor ſpatziren zu gehen. Sie legten alſo ihre Haudegens an und ſchlenderten hin. Das angenehme Wetter aber verleitete ſie/ daß ſie weiter gingen/ wie ſie ſelbſt vermuthen waren. Doch gaben ſie bey dieſem Spatziergehen ihre Unterredungen nicht an. Denn obzwar einige die ihnen begegnende Perſonen zuweilen mit Worten vexirten: Anerwogen Pantophilus einem nicht gar zu wolgeſtallten Mägdgen/ ſo ihm begegnete/ ihre Häßlichkeit mit dieſen Worten vorwarff:

warff: Wie kommt es doch / daß ihr ein ſo gar ſchöner Schatz ſeyd ? die ihm aber bald zur Antwort gab: Das iſt leicht zu errahten: denn wie meine Mutter mit mir ſchwanger ging / hat ſie ſich an dem Herrn verſehen / und iſt darüber ſo ſehr erſchrocken. Jmgleichen ein ander zu einem Bauren / der auf einem Eſel ritte / welcher ohngefehr hefftig zu ſchreyen anfing / ſagte: O / des groben Eſel-Reuters / der ſeinen Eſel auſſer der Jahres-Zeit alſo ſchreyen läſt! Dem aber der Bauer antwortete: Es iſt ſonſten meines Eſels Gewonheit gar nicht / auſſer der Zeit zu ſchreyen. Wenn ihm aber jemand von ſeinen Bekannten oder guten Brüdern begegnet / ſo läſt er vor groſſer Freude ſich allemahl hören. Dennoch aber waren andere / welche zu dergleichen Poſſen kein Belieben trugen / ſondern ſich mit Geſprächen ergetzten. Abſonderlich war Virtuano, nachdem er eine Kuh nebſt ihrem Kalbe daher treiben ſahe / auf die Frage gekommen: Wenn man jemanden eine tragende Kuh verkauffe / ob dann das Kalb zugleich mit verkaufft ſey / oder ob ſolches abſonderlich müſſe bezahlet werden? Der bey ihm ging / Namens Hilario, antwortete hierauf: Wenn die Rede iſt von einer noch tragenden Kuh / ſo iſt es ausgemacht / daß die Frucht zugleich mit derſelben verkaufft ſey / und daß der Verkäuffer nachhero / wenn das Kalb jung wird / keinen Anſpruch mehr daran habe / indem die junge Frucht / ſo lange ſie noch nicht gebohren / ein Theil des Thieres oder der Mut-

ter

ter iſt / und alſo davon nicht kan abgeſondert werden. *L. 1. §. 1. de Ventr. inſpiciend. L. 73. ff. de legal.* 2. Dn. Pagenſtecher *de Jur. ventr. part. 2. ſect. 8. & part. 3. ſect. 5.* Es wäre denn Sache / daß der Verkäuffer bey Verkauffung der Kuh / oder eines andern Thieres / ausdrücklich verabredet oder bedungen hätte / daß er das Kalb oder Füllen / wenn es jung geworden / wolle wieder haben. Da es ihm alsdann nach getroffener Abrede muß verabfolget werden. Wäre es aber Sache / daß bey der Verkauffung der Kuh das Kalb zwar bereits geboren / aber noch bey der Kuh ſaugend wäre / ſo wird es nicht mehr als ein Theil der Mutter angeſehen / einfolglich nicht mit derſelben verkaufft / ſonden es bleibet dem Verkäuffer / obgleich die Kuh weggeführet wird. Dn. Berger. *Reſolut. LL. Obſt. tit. ff. de act. emt. & vendit. quæſt.* 8. Dn. Pagenſtecher *L. d. ſect. 5. §. 1.* Es möchte denn etwa der Käuffer das Kalb expreſſe mit einbedungen haben / daß er es alſo / laut der getroffenen Abrede / fordern könte. Frantzkius *ad ff. tit. de act. emt. & vend. n.* 202. Wobey mir eben die Frage einfällt / welche (wenn mir recht iſt) Herr Henricus Kluver in einem beſondern Tractätlein erörtert: Ob nemlich eine Frau / wenn ſie etwa auf dem Poſtwagen eines Kindes geneſen würde / für ſolch neugebohrnes Kind müſſe Poſtgeld geben? Dieſes iſt eben ſo / fiel ihm Virtuano in die Rede / als wenn ich frage: Ob eine Weibes-Perſon / die ſich auf ein Schiff gedungen / und währender

Schiffart ein Kind gebähre / für ſolches Kind müſſe ein beſonder Fähr-Geld geben? Ich antworte nein dazu / verſetzte Hilario, indem Ulpianus in *L.* 19. §. 7. *ff. locati* ausdrücklich ſaget: Si quis mulierem vehendam navi conduxiſſet, deinde in navi infans natus fuiſſet, probandum eſt, pro infante nihil deberi: cum neque vectura ejus magna ſit, neque his omnibus utatur, quæ ad navigantium uſum parantur. Conf. Dn. Pagenſtecher *de jur. ventr. part.* 9. *ſect.* 3. Denn ohne die Urſachen / welche Ulpianus dieſerwegen in dem angeführten Geſetze beybringet / beweget mich / die negativam zu behaupten / die gemeine Rechts-Regul: Omne acceſſorium ſequitur ſuum principale, *can.* 42. *de R. J. in 6to.* Da nun das neugebohrne Kind ein acceſſorium der Mutter / ja pars viſcerum maternorum iſt; die Mutter aber als die Haubt-Perſon auf das Schiff gedungen und das Geld bezahlet hat; als folget auch / daß das Kind zu der Mutter müſſe gerechnet werden / und von fernerm Fähr-Gelde frey ſeyn. Pantophilus, ſo ſich eben zu dieſen beyden geſellet hatte / gab ſeinen Senff auch dazu und ſprach: Ich will dieſes auch daher behaupten. Wenn ich ein Schiff dinge / daß es mir ſoll meinen Kaſten oder ein ander Paquet mit übernehmen / und ich dann mit dem Schiffer nach der Gröſſe und Beſchaffenheit des Kaſtens gedungen habe / und wir des Contractus einig ſind / auch nunmehro davon fahren / ſo gilt es nachhero dem Schiffer

ſer gleich / ob ich das Paquet, ſo vorher in eins war / zertheile und zwey Packen daraus mache / oder ob ich es in einem Stücke laſſe / indem er doch die Laſt fahren muß. Wann nun gleicher geſtalt eine ſchwangere Frau mit einem Schiffer ſie mit überzunehmen accordiret hat / ſo gilt es hernacher dem Schiffer gleich / ob er das junge Kind gebohren oder annoch in Mutter Leibe verſchloſſen fahren muß / weilen dadurch ſein Schiff nicht mehr beſchweret wird / als wie es vorhin geweſen iſt. Virtuano fing über dieſe ſchöne Vergleichung eines Bücher-Kaſtens mit einer ſchwangern Frau heimlich an zu lachen / und bemühete ſich auf einen andern Diſcurs zu kommen / indem er ſprach: Dem ſey wie ihm wolle / die Rechte ſind einmahl klar / daß eine Mutter für ein ſolch neugebohrnes Kind kein Fähr-Geld zu geben nöthig habe. Und deucht mich / daß wir beſſer thun / wenn wir voritzo die Vota colligiren / ob wir / indem wir uns ein wenig zu ſtarck erhitzet / in die nechſte Dorff-Schencke gehen und einen Labe-Trunck thun wollen? Worauf die gantze Geſellſchafft mit einem ſo einhelligen Ja antwortete / daß man hätte meynen ſollen / es wäre nur ein eintziger Mann geweſen / ſo da geredet hätte. Das erſte Wirths-Haus war ihnen demnach das liebſte / wohin ſie ſich insgeſammt verfügten und ſich bey einem Tiſch ſetzeten / dabey bereits ein Mann ſaß / ſo ſchon etwas bey Jahren war. Unſere Geſellſchafft meynete / daß es etwa der Halb-Ehrwürdige Küſter des daſigen Kirchſpiels wäre: Allein

ſie erfuhren bald/ daß er ſich mit dem Titul eines weiſen Herrn Bürgermeiſters aus einem geringen Marck-Flecken ſchlepte. Er war ſonſt ſeiner Profeſſion nach ein Tabacks-Krämer; er hatte es auch vielleicht in Schulen vormahls ſo hoch gebracht / daß er das ſo genannte Veſtibulum oder den Orbem pictum möchte auswendig gelernet haben / derohalben miſchete er in alle ſeine Reden etwas Latein mit ein / es mochte gleich klingen oder klappen/wie es wolte. Wie er nun ſahe / daß unſere Geſellſchafft die durch die Motion ihr zugeſtoſſene Hitze ſo ſchleunig durch das kühle Bier vertreiben wolte / warnete er ſie höfflich / indem er ihr die Gefahr vorſtellete / darein ſie ſich ſolcher geſtalt ſtürtzen könte. Denn / ſprach er / ich habe es mit meinem gröſſeſten Schaden ſelbſt experiret / als ich neulicher Zeit bey unſerm Herrn Stadtſchreiber ad convitium inventiret geweſen bin. Da habe ich / als ich nur ein wenig warm war/ mit einem kalten Truncke einen grauſamen inceſt begangen/ daß mir auch ein Calternarr auf die Lumbones fiel. Und weilen ich ohnedem ein porculenter Mann bin/ ſo war ich in Aengſten/ daß gar eine apenlexia daraus werden möchte. Ich weiß wol / was der Doctor, um dieſe peccata zu curriren/ für Mühe hat müſſen adhenbiren/ denn das Ding war von groſſer Impudentz. Die gantze Geſellſchafft kunte ſich hierüber kaum das Lachens erwehren; damit jedoch der Herr Bürgermeiſter / als an welchem ſie noch einige Kurtzweil zu haben vermeyneten/

neten / nicht vor den Kopff geſtoſſen würde / ſo verbiß ein jeder das Lachen ſo gut / als er konte. Virtuano gab ihm auch Beyfall/und ſagte/daß es der Geſundheit gar nicht dienlich ſey / wenn man hitzig wäre / und ſo gleich kalt Bier trüncke. Er gab ſich ferner mit dem HErrn Bürgermeiſter in das Wort und erkundigte ſich nach ſeinem Zuſtand. Da denn der Bürgermeiſter nach einer langen Rede von ſeiner Auffkunfft auch endlich ſagte: Ich bin zwar keine gratulirte Perſon / jedoch bin ich denen Literatibus höchſt infectioniret. Das macht / weil der Herr auch ſtudiret hat / antwortete Virtuano, dahero ihm auch nicht unbillig das Glück den Regiments-Stab in die Hand gegeben hat. Doch möchte ich wol wiſſen / wie hoch er es in ſeinem Dienſte jährlich bringen könne? Meinen Dienſt verwalte ich auf unſerm Rathhauſe / antwortete der Bürgermeiſter / und habe nicht nöhtig / ſonderlich hoch darnach zu ſteigen / indem unſere Rath-Stube ein und alle Jahr nur 3. Tritte hoch von der Erden iſt. Ich meyne / verſetzte Virtuano, wie viel Beſtalluug er jährlich wegen ſeines Bürgermeiſter-Ampts zu genieſſen habe? Worauf er hurtig heraus ſagte: Das fas iſt eben nicht ſonderlich groß / und belaufft ſich nur auf 5. Gulden / allein das nefas muß das beſte thun. (Er meynte/ das fas ſolle die Beſoldung / das nefas die accedentien bedeuten.) Da auch unſere Geſellſchafft bey Anſchauung des gegen über ſtehenden künſtlich erbaueten Thurms ſich etwas verwunderte / und

bey

bey der Gelegenheit von der Baukunſt zu reden anfing / mengete der Herr Bürgermeiſter ſeine kupfferne Müntze auch darunter; er lobte ſein wol aptirtes Haus und ſprach: Ich habe zwar die Fornication (fortification) nicht ſtudiret / habe auch keinen andern Archidiaconum (architectum) dazu gebrauchet / als mich ſelbſt / und dennoch macht es eine gute Parande. Wie hierauf unſere Herren von der Motion, ſo man ſich insgemein auf die Mahlzeit zu machen pflegte / etwas beybrachten / und daß ſolche zu Beforderung der Geſundheit ſehr dienlich ſey / mit ziemlichen Gründen darſtelleten; ſo wollte doch ſolches dem Herrn Bürgermeiſter nicht in den Kopff / ſondern meynete / daß der Motus vor der Mahlzeit beſſer ſey als nachhero. Ich / ſprach er / mache mir allzeit einen Timotheum vor der Mahlzeit / damit ich einen beſſeren Nativität zum Eſſen bekomme / und ſpühre auch deraus guten affect.

## CAPUT. XVIII.

Es hätte unſere Geſellſchafft gerne noch einige Stunden ihrer Weißheit / dem Herren Bürgermeiſter zugehöret / wenn nicht die ſich zum Untergang neigende Sonne ſie erinnert hätte / daß es Zeit ſey nach Hauſe zugehen. Sie nahmen dannenhero von ihm Abſchied und wendeten ſich wieder nach der Stadt zu. Unterwegens aber redeten ſie noch vieles von dieſem Bürgermeiſter. Sie betrachteten anbey die lächerliche Gewonheit

heit der geringen Leute / daß / wenn ſie etwa ein Jahr lang die Teutſchen Zeitungen geleſen / und daraus einen oder andern Frantzöſiſchen Terminum erſchnappet hätten / ſie alsdenn nichts als lauter Frantzöſiſche Terminos anbrächten / die doch zum öfftern gar nichts bedeuteten / wie jene Jungfrau gethan / die zu einem Cavalier geſaget: Der Herr iſt ein braver Coujon, vermeynende / daß ſie damit gar ſchön geredet hätte. Andere hingegen / ſo etwa in ihrer Kindheit das kleine Vocabularium auswendig gelernet / miſcheten zwiſchen ein jeglich Teutſches Wort ein Lateiniſches / welches ſich jedoch zum öfftern ſo ſchön reimete / als Pontius Pilatus in das Credo, wie jenes Profeſſoris Frauen Worte geklungen / welche ihre Tiſch-Burſche vermahnet hätte von einem gewiſſen Gerichte zu eſſen / denn es wäre gut ad coitum zum Trunck; und einander Frauenzimmer habe der einſt zu einem Junggeſellen / welchen ſie lange nicht geſehen gehabt / bey ſeiner Ankunfft geſaget: Wil uns der Herr auch einmahl wiederum viſiliren? pro viſitiren. Hiebey fällt mir ein / ſprach einer aus der Geſellſchafft / was ſich mit einem Buchbinder zugetragen / und wie derſelbe in Lateiniſcher Sprache um Gnade bat. Denn wie ich vor dieſem zu Marpurg ſtudirete / gingen unſer etliche an einem Abend graſſaten und kritzelten mit den Degen auf den Steinen / daß das Feuer heraus ſprang. Indem höreten wir dort einen andern Feuer hauen und auf uns zukommen. Wir gingen hurtig auf den Stürmer

loß /

loß / welcher aber / als wir ſeinen Rücken mit Klingen-Schmaltz ziemlich abſchmiereten / mit heulender Stimme ſprach: Parcite, parcite! ego etiam ſum membrana hujus Scholæ. Er wolte ſagen / membrum, und gehöre zu den Studenten / dadurch ſie ihn alſo erkannten / und lieſſen ihm demnach ſeine membranam, oder Haut / ferner ungeſchlagen / jedoch mit der Erinnerung / daß er ſich ſolle nach Hauſe verfügen / oder ſeine membrana würde ihm weich geklopffet werden.

Ich laſſe dieſes Buchbinder-Latein / abſonderlich da es in Angſt ausgeſprochen iſt / noch hingehen / verſetzte Virtuano, zum wenigſten erhellet daraus / daß er dieſer Sache mächtiger geweſen / als jener Hildesheimiſche Abt / Nahmens Theodoricus. Denn als Anno 1434 zu Baſel ein Concilium gehalten wurde / und vorbenannter Biſchoff ſich auch darauf eingefunden hatte / wurde ihm / weilen er ein anſehnlicher Mann war / von den andern aufgetragen / daß er wegen des angefangenen Concilii eine Meſſe halten ſolte. Welches er dann aus einem Buche ſolcher geſtalt verrichtete / daß ſich alle anweſende darob verwunderten. Abſonderlich aber fand ſich ein Cardinal an / welcher meynete / Herr Theodoricus wäre etwa ein groſſer und gelehrter Doctor, ſuchte dannenhero Gelegenheit mit ihm zu ſprechen / da er ihn dann in Lateiniſcher Sprache ſehr zierlich anredete / zumahlen er ein Italiäner und der Teutſchen Sprache nicht mächtig war. Allein

der

der gute Abt ſtund wie Butter an der Sonne/ und wuſte nicht/ ob er verrahten oder verkaufft wäre/ ſintemahl er die Zeit ſeines Lebens nicht ſonderlich viel auf das Latein gehalten hatte; doch ſagte er endlich zu ſeinem bey ſich ſtehenden Capellan auf gut Teutſch/ was er doch antworten ſolte/ damit er nicht beſchimpffet würde. Dieſer gab ihm gar bald einen Raht und ſprach: Eure Hochwürden nennen einige Ampthäuſer und Dörffer/ ſo um Hildesheim etwa belegen ſind. Der Abt nahm ſolchen Rath an/ und ſprach dannenhero zu dem Cardinal: Steurwald/ Haaſe/ Gieſen/ Voerſee/ Kahlenſtede/ Düſpenſtede/ Itzen. ꝛc. Als dieſes der Cardinal gehöret/ hat er den Capellan in Lateiniſcher Sprache gefraget: Ob der Herr Abt etwa ein Grieche wäre? Welches/ als es der Capellan bejahet/ hat der Cardinal mit ihm ferner zu reden nachgelaſſen. Joh. Giſen. *Vit. Academ. part. 1. Diſput. ult. §. 87. p. m.* 336. Wenn ich von dieſem ungelehrten Abt/ verfolgete Muſano, dürffte auf die ungelehrten Doctores fallen/ ſo hin und wieder befindlich ſind/ und gleich denen getünchten Gräbern groſſen äuſſerlichen Schein von ſich geben/ in dem Gehirne aber wenig Krafft haben/ und mit ſchlechter Gelehrſamkeit ausgerüſtet ſind/ ſo könte ich derſelben gewiß eine lange Reyhe darſtellen. Von Bononien/ wie auch von Padua, zween berühmten Städten in Italien wird berichtet/ daß daſelbſt dereinſt ein zwar reicher doch ungelehrter Teutſcher angekommen ſey/ und ſich angegeben habe/ Do-

ctor zu werden. Nachdem es geſchehen/ ſey der neugebackene Doctor wiederum ſeiner Straſſen gereiſet. Als er nun bereits einige 40. Meilen zurück geleget / ſey ihm erſt beygefallen / daß er vergeſſen habe zu fragen / in welcher Facultät er ſey Doctor worden. Er ſey demnach eilends wieder umgekehret und habe die Herren Profeſſores erſuchet / ihm ohnſchwer zu eröffnen/ worin er Doctor worden ſey. Worauf er zur Antwort erhalten : In Germania. Mit welchem Beſcheid er wieder fortgezogen/ und einem jeden geſaget habe / daß er Doctor in Germania ſey. Ein ander / ſo ſich gleichfals daſiger Orten den Doctors Hut hatte aufſetzen laſſen / reiſete mit einigen Gelehrten / welche/ als ſie höreten / daß er ſich Doctor ſchelten ließ / ihn frugen ; In welcher Facultät er Doctor ſey? denen jener zur Antwort gegeben: Fürwahr/ ihr Herren/ ſie haben dazumal ſo ſehr mit mir geeylet/daß ich ſolches nicht einſt habe erfragen können / doch wird es der Brief / den ich bekommen/ ausweiſen.

O mein Herr ! erwiederte Virtuano ; wir haben nicht nöhtig / daß wir eben nach Italien reiſen und die daſelbſt gemachten Doctorellen betrachten / denn es werden derſelben heut zu Tage auf den Univerſitäten in Teutſchland auch nicht wenige gemacht. Wie manchen Candidaten habe ich allein auf dem Catheder pro licentia diſputiren geſehen / ſo doch die gantze Zeit über / ich wil nicht ſagen / kein eintzig Argument aſſumiret / ſondern ſo gar nicht ein Wörtlein geſprochen hat. Welcher nichts deſtowe-

ſtoweniger zum Doctor gemacht worden. Und war nur Schade/ daß der vormahlige berühmte Profeſſor Juris zu Dovay in Flandern / Johannes Colvinerius, die promotion nicht verrichtete / indem er ſonſt manchem ſeinen Ehren-Titul würde aufgedecket haben. Denn als dieſer Profeſſor einsmahlen einen Studioſum, Johann von Weſel genannt / in Baccalaureum creirete; und er denn das vitium an ſich hatte/daß er bey manchem Worte die letzte Sylbe widerholete/ſo brachte er die Formulam promotionis mit dieſen Worten hervor: Ego Johannes Colvinerius, *erius*, te Johannem von Weſel / Eſel/ promoveo in Baccalaureum, *aureum* &c. Und daher kommt es/ daß heut zu Tage graduirte / auch wol in Ehren-Aemptern ſitzende Perſonen erfunden werden/ welche die zu ihrer profeſſion gehörige Bücher nicht einſten kennen / ſondern wol mit Mr. Raggi, Auditeur de la Chambre Apoſtolique zu Rom / in dem Wahn ſtehen / der Codex Juſtiniani ſey eine gewiſſe Perſon. Denn als ſich ein gewiſſer Advocat auf den Codicem beruffen/ hat gedachter Mr. Raggi ſogleich den Gerichts-Diener beordert / ſelbigen her zu fordern. Vid. Melanges *de l'Hiſtoire & Literature* par Mr. Marville. *Tom.* 2.*p.*221. Wie dann faſt dergleichẽ Infortunium Litterarium einem gewiſſen Conſiſtorial-Aſſeſſori begegnet iſt. Denn als man wider ſein Deciſum in puncto matrimonii ſich auf den Carpzovium beruffen/wie der gantz zu wider wäre / hat er voller Verdruß geantwor-

tet: Wer is der Diebels Kerl der *Carpzov*? Lat ihn herin kommen. Neueröfn. *Muſ.* 12. Oeffn. *p. m.* 1058. Es fällt mir hiebey ein / fing Pantophilus an / was ich ehemahls in des Herrn Prof. Gundlings gelehrten Programmate de barbaris Lejuleis von dieſer Materie geleſen / daß zu den Zeiten der Kayſer Valentis und Valentiniani ſolche gelehrte und geſchickte Männer in der Jurisprudenz ſeyn vorgefunden worden / daß viele derſelben ſo rüde und unerfahren geweſen / ut nunquam ſe Codices habuiſſe meminerint, & ſi in Circulo doctorum auctoris veteris inciderit nomen, piſcis aut edulii peregrinum vocabulum eſſe, arbitrarentur. Es iſt faſt wahr / verfolgete Muſano, was Laſſenius in ſeinen Adel. Tiſch-Reden / Geſpräch 9. *pag.* 337. mit dieſen Worten ſaget: Die Ehren-Titul werden heutiges Tages nicht mehr nach Verdienſt und Weißheit ausgetheilet / ſondern einem jeden gegeben / der ſie begehret / ꝛc. Und der Poët ſpricht nicht uneben:

Dignus & indignus pariter nunc ambit honores,
Atque ablativus caſus utrumque beat.

Ein ander ſaget auch nicht unbillig: Multi habent docturam, ſed non doctrinam. Viele haben zwar den Namen der Doctoren / ſie ſind aber Engliſche Doggen und Teutſche Thoren.

Es

Es heiſt von ihnen:

In Inſtitutis, comparo vos brutis;
In Digeſtis, nihili poteſtis;
In Codice, didiciſtis modice;
In novellis, comparamini Aſellis.
Im Reichs-Abſcheid
Seyd ihr nicht kommen weit;
Was ſey *Capitulation*,
Da habt ihr ſchlechtes Wiſſen von.
Das Sachſen-Recht verſteht ihr ſchlecht:
Et tamen creamini Doctores,
O tempora, o mores!

Der Herr Harßdörffer (wo ich nicht irre) nennet einen ſolchen ungelehrten Doctor ein falſches Camiſol oder Unterwams/ das von auſſen Sammet und Seiden ſehen läſt/ inwendig aber von Zwillig oder Futtertuch gemacht iſt. Doch glaube ich/ daß dergleichen unwürdige Doctorellen auch bey GOtt ſelbſt verhaſſet seynd/ indem ſie ſich mehr unternehmen/ als ſie præſtiren können/ ja es beweiſet Herr Cottmann. *reſponſ. academ.* 14. *n.* 74. & 75. daß ſie den Menſchen höchſt ſchädlich und in dem gemeinen Weſen nicht zu dulden wären. Alldieweilen nun heut zu Tage faſt ohne Unterſcheid ein jeder/ der nur Geld hat/ in Doctorem creiret wird/ und ſolche Magiſtellen und Doctorellen gemacht werden/ die des Macher-Lohns bey weitem nicht werth ſind; ſo kommt es auch gröſſeſten Theils daher/ daß dergleichen Academiſche Ehren-Gradus und Titel von den Meiſten ſehr verachtet und gering geſchätzet wer-

den. Vid. B. Giſen. *P. 2. Vitæ academ. diſp. 6.* Zwar iſt heilſam verordnet/ daß die Herren Profeſſores, welche denen Ungeſchickten und Ungelehrten zu dergleichen Academiſchen Ehren verhelffen und ſie zu Doctoren machen würden/ ihrer Dignität und Profeſſion, als zu einer Straffe/ ſollen entſetzet werden: B. Giſen. L. c. §. 43. Allein dieſes gehöret heutiges Tages unter die Leges Abrogatas. Doch war Pabſt Honorius von ſolchen fratribus ignorantiæ kein Patron, ſondern als ihm einſten ein Biſchoff vorkam / der ihm nicht Lateiniſch antworten kunte und ſich damit entſchuldigen wolte/ daß er niemahlen eine Grammatic gelernet auch keinen Donat geleſen hätte / removirte er ihn ſogleich. Kämen auch heut zu Tage dergleichen ungelehrte Leute nicht zu Dienſte/ ſondern würden abgewieſen / ſo dürfften ſo viele Stümpers unter denen / die den Nahmen von der Gelehrſamkeit führen wollen / nicht erfunden werden. Ich ſage inzwiſchen mit dem Herrn Taubmann:

Doctrina & virtus pretium, quo Doctor ematur,
Si res argenti eſt, morio Doctor erit.

Ich muß hiebey etwas weniges von denen Barbariſmis ridiculis erzehlen/ verfolgte Muſano, ſo von Leuten / die für gelehrt haben paſſiren wollen/ begangen und hin und wieder aufgezeichnet ſind. Und gleich wie das Wort barbarus von einer Verſpottung ſeinen Urſprung haben ſoll: denn da die Juden von denen Römern

und Griechen unter die Barbaren gezehlet wurden; dieſe Juden aber / wenn ſie einander begegneten und freundlich ſich bezeigen wolten / das Wort Bar, welches in ihrer Sprache ſo viel als Sohn heißt / adhibirten und zum Zeichen der Leutſeligkeit einer zu dem andern ſagten: Bar! bar! Sohn! Sohn! ſo haben hernechſt die Griechen und Römer dieſe Worte zuſammen gezogen und ſelbige denen Juden ſpotsweiſe nachgeruffen / woraus endlich das Wort Barbaren ſoll geworden ſeyn. Vid. Neueröfnetes *Muſeum* 12. Oeffn. *§. 5. p. m.* 1050. Alſo müſſen auch billig diejenigen / welche dergleichen barbariſmos begehen / verſpottet werden. Dieſes meritiret nun jener Senior, welcher / wie in einem Synodo die Frage auf das Tapet kam: Utrum hæreticus ſit interficiendus? ſehr prompte darauf antwortete: Vos eſtis mirabiles Domini, non diligenter legiſtis ſacram Bibliam. Non legiſtis illud dictum Pauli ad Tim. III. Hæreticum poſt unam atque alteram admonitiam *de vita*, *de vita*, vom Leben pro devita, meyde. Gleich gelehrt war jener Antonius Varga, welcher das Pariſiſche Blutbad mit dieſen tröſtlichen Worten defendirte: Hæretici fraxerunt templa, nihil boni faxerunt contra, ergo deberent omnes patibulare. Wie dann auch jener Bayriſcher Pfaff zu Pabſt Zachariæ Zeiten ein ſolcher frater ignorantiæ geweſen / dahero er ein Mägdgen tauffte / in nomine Patria, Filia & Spiritua Sancta, in Meynung / weilen es ein Kind fœminini generis, ſo

müſte er ſich auch in der Tauffe darnach richten. Vid. Neueröfn. *Muſ. L. c. p.* 1067. Auch erinnere ich mich / geleſen zu haben / daß ein Frantzöſiſcher Münch und Bibliothecarius, Nahmens à Sanct. Carolo, gemeynet habe / Cabbala ſey ein Ertz-Böſewicht geweſen / der wider Chriſtum vieles geſchrieben/und deſſen Anhänger würden Cabbaliſten genennet; Und jener Päbſtl. Theologus, Michaël ab Iſſelt, bildete ſich ein / der Türcken Alcoran ſey ein fürnehmer Geſetzgeber / wie ehemahls Lycurgus geweſen. Anderer Exempel anitzo zu geſchweigen.

## CAPUT. XIX.

UNter dieſen Geſprächen waren ſie unvermerckt vor das Thor gekommen / und weilen ſie höreten / daß eben diejenige Glocke leutete / worauf ſonſt ein hungriger Magen ſehnlich zu warten pfleget; ſo gingen ſie deſto hurtiger zu / damit auch im eſſen nichts möchte verſäumet werden. Virtuano und Pantophilus legten ſich nach eingenommenem Abendmahl bald zur Ruhe / um deſto eher des andern Morgens wieder bey der Arbeit zu ſeyn. Welches dann auch geſchahe; und damit ſie einige Tage von aller Anſprache befreyet bleiben und ihre Studia deſto beſſer treiben möchten / ſo befahlen ſie ihrem Hauswirth / daß / wenn etwa jemand kommen und nach ihnen fragen würde / er nur ſagen ſolte / daß ſie nicht zu Hauſe wären. Zu welchem Ende ſie auch den Schlüſſel aus der

Stuben-Thür zogen und die Vorhänge vor die Fenſter thaten. In ſolcher den *Muſen* ſehr angenehmen Einſamkeit ſaſſen ſie gar andächtig über den Büchern. Pantophilus philoſophirte zuweilen bey durch / Virtuano aber wolte ſeine Geſchicklichkeit auch einſt auf dem Catheder ſehen laſſen/weswegen er eine curieuſe Diſſertation von dem Rechte des Barts auszuarbeiten anfing. Sie war zwar in Lateiniſcher Sprache verfertiget : alldieweilen aber nicht allein die Herren Lateiner/ ſondern auch die Nieder-Sachſen und Weſtphälinger mit Bärten um das Maul verſehen ſind ; als wird auch einem das Latein nicht verſtehenden Teutſchen nicht unlieb ſeyn / wenn man dieſe Diſſertation, ſo ſonſt vielleicht niemand würde bekannt werden / in Teutſcher Sprache allhier herſetzet. Der Titel war demnach:

Diſſertatio

# Philoſophico-Juridica

*de*

## Jure Barbæ,

*ſivè*

## Vom Bart-Rechte/

quam &c.

§. I.

ES haben zwar bereits einige gelehrte Männer von dem Bart geſchrieben / wie dann

 unter

unter andern der hochberühmte Philoſophus, Herr Jacobus Thomaſius, weiland Profeſſor zu Leipzig / von dem Bart ein vortreffliches Scriptum verfertiget. Jngleichen hat der gelehrte J. F. W. Pagenſtecher einen leſenswürdigen Tractat unter dem Titel: Prognoſticon de Barba &c. heraus gegeben. So hat auch vormahls der unvergleichliche Juriſconſultus Franciſcus Hotomannus in einem Tractat, de jure regali capillitii, von dem Bart in mehrem gehandelt: jedennoch aber / da ſich ein gut Lied wol zweymahl ſingen läſt; auch von demjenigen / womit wir täglich zuthun haben und uns immer vor Augen ſchwebet / nicht zu viel kan geſagt werden / *L. 25. ff. de liber. legat.* als kan uns auch niemand verhoffentlich verdencken / wenn wir den bereits verſchiedentlich geſchornen Bart / indem von Tage zu Tage was neues wiederum daran wächſet / noch einmahl ſcheren und abputzen.

§. II.

Es iſt demnach der Bart die Zierde eines Mannes und ein unfehlbahres Kennzeichen der Mannheit / ſo zum Unterſcheid des Geſchlechts den Männern ordentlicher Weiſe von der Natur beygefüget worden. Wie dann die Philoſophi ſagen / daß der Bart denen Männern zur Zierde und Würdigkeit von der Natur gegeben ſey. Dahero Ovidius nicht unbillig urtheilet / wann er ſpricht:

Barba viros hirtæque decent in corpore ſetæ.

Und

Und Lactantius *de opificio Dei cap.* 7. ſchreibet: Barba confert ad dignoſcendam corporis maturitatem, ad differentiam ſexus, ad decorem virilitatis & roboris. Ut videatur omnino non conſtituta fuiſſe totius corporis ratio, ſi quicquam aliter eſſet effectum. Dahero Diogenes auf die Frage: Warum er einen Bart trůge? recht geantwortet: ut eam videns & tangens virum me eſſe meminerim. Damit ich in Anſchauung und Betrachtung deſſelben mich erinnere/ daß ich ein Mann ſey. Johan. Heidfeld *in Sphing. cap.* 15. *p. m.* 418. Joh. Joach. Speidel *in Notab. Jurid. hiſtor. Polit. ſub lit. B. n.* 12. Desgleichen hat auch geſagt jener Profeſſor zu Baſel/ Hieronymus Rhetus. Der Bart / ſprach er/ lehret mich / daß ich kein Weib/ ſondern ein Mann bin / und daß ich mich månnlicher Tugenden mit ſtandhaffter Gemůhte befleißigen ſoll. Ariſtoteles meynet/ daß der Bart nicht allein ein Zeichen der Tapfferkeit abgebe/ ſondern auch vieles zu der Wůrde und Anſehen eines Mannes contribuire. Weswegen die Alten nicht allein ihre Haare geſchmůcket / ſondern auch den Bart trefflich gezieret haben. Servius *ad Lib.* 6. *Æneid. verſ.* 300. Daß alſo jener Spartaner / als er gefraget wurde: Warum die *Lacedæmonier* einen ſo groſſen Bart trůgen / nicht uneben geantwortet: Quoniam hic ornatus præ omnibus aliis homini æſtimandus. Und wie ſehr die alten Rőmer auf einen guten Bart geſe-

hen haben / iſt daher zu ſchlieſſen / daß die jungen Geſellen ihre erſten Bart-Haare abgeſchnitten und den Göttern geopffert oder geheiliget haben / damit der Bart hinkünfftig einen deſto beſſern Wachsthum haben möchte. Alex. ab Alexand. *gen. dier. lib.* 5. *cap.* 18. confer. Sueton. *in Neron. cap.* 12. & Philip. Camerar. *hor. ſubciſ. cent.* 1. *cap.* 36.

§. 3.

Es hat aber der Bart / nach der Meynung des ſubtilen Cardani *lib.* 8. *de ſubt.* ſeinen Urſprung von der Wärme und Wolſtande der Gebuhrts-Glieder / und hätten dieſe mit jenem gleichſam eine heimliche Correſpondentz / indem Knaben / Verſchnittene und Weiber ordentlicher Weiſe keine Bärte hätten. Wie dann auch / wenn der Bart grau wird oder gar ausfällt / es eine nicht geringe Anzeigung giebt / daß es mit der Mannheit gemeiniglich aus ſey. Folget dannenhero / daß / wo ein vollenkommener guter Bart iſt / daſelbſt auch eine vollkommene Mannheit ſey. Deswegen die Leute in vielen Ländern / und ſonderlich in Niederland / dafür halten / daß die glatten Hänſe ohne Bart nicht männlich und tüchtig genug zum Eheſtande wären. Derohalben jene ihre Töchter nicht gerne einem Manne geben / der kahl ums Maul iſt / und keinen tüchtigen Bart hat / weilen ſie befürchten / es dürften keine Erben von einem ſolchen kahlen Kerl erfolgen. Vid. Levin. Lemn. *de occult. natur. mirac. part.* 1. *lib.* 6. *cap.* 22. Wiewol dieſes nicht eben allemahl ein-

eintrifft / ſondern die Erfahrung bezeuget / daß die / ſo ohne Bart und glat ſind / ſich auch im Kinderzeugen als Männer halten.

§. 4.

Doch iſt es auch den geſunden nicht gut / daß ſie ſich offt den Bart mit einem Schermeſſer laſſen kahl abſcheren: denn es ſchwächet ein ſolches die Kräffte nicht wenig / machet die Leute weibiſch und weich; ja es zertheilet und machet zu nicht die natürliche Wärme und die lebhafften Geiſter; einfolglich benimmt es einem Manne das Hertz / und die männliche Kühnheit / ſich in Gefahr zu wagen. Wenn man aber im Gegentheil den Bart wol ausſtreichet und ihn mit einer Laugen wäſchet / ſo ſoll dieſes / nach dem Zeugniß der Medicorum, geſund ſeyn / ein klares Geſicht und ein männliches Hertz machen. Vid. Levin. Lemn. *d. L. part.* 5. *lib.* 9. *p. m.* 391.

§. 5.

Es bekommt aber der Bart nach Art und Beſchaffenheit ſeiner vielfältigen Beſcherung auch vielfältige Nahmen: dann bald heiſt er ein Knebel-Bart / bald ein Stutz-Bart; denn ein Schwickel-Bart / ein Schweitzer-Bart / und ſo fortan.. Und *Philander* von Sittewald *part.* 2. *Viſion. ſatyr.* 1. giebet denen Bärten wegen ihrer mancherley wunderlichen Beſcherungen auch viele wunderliche Nahmen / indem er ſie nennet: Zirckel-Bårtel / Schnecken-Bårtel / Jungfern-Bårtel / Teller-Bårtel / Spitz-Bårtel / Enten-Wedel / Schmal-

Schmal-Bärtel / Zucker-Bärtel / Türcken-Bärtel / Spaniſch-Bärtel / *Italiä*niſch-Bärtel / Sonntags-Bärtel / Drill-Bärtel ꝛc. Wenn man aber die Farbe des Barts betrachtet / ſo kan man darnach die Bärte insgemein eintheilen / in rothe / ſchwartze / und weiſſe Bärte. Unter welchen Bärten der ſchwartze / (wozu auch der dunckel-braune gerechnet wird) den Vorzug behält / indem er / nach der Anmerckung der Medicorum, eine Anzeigung guter natürlicher Wärme und ſtarcker Leibes-Conſtitution ſeyn ſoll. Der weiſſe Bart hingegen / welcher insgemein ein Flachs-Bart genennet wird / (worunter jedoch der vom Alter grau und weiß gewordene Bart nicht mit begriffen iſt /) ſoll ein Merckmahl einer ſchwachen und krafftloſen Natur abgeben. Der rothe Bart aber hat heut zu Tage keine gute prædicata. Denn obzwar vormahls ein rother Bart für eine ſonderliche Zierde gehalten wurde: immaſſen man noch die Abbildungen ſchon längſt verſtorbener Könige / Fürſten und Herren ſiehet / ſo alle mit rothen langen Bärten gezieret ſind: dahero auch Kayſer Friedericus I. wegen ſeines rothen Barts ſich Barbaroſſam oder Ænobarbum nennen ließ; ſo ſaget man doch vielmehr heut zu Tage: Rother Bart nie gut ward. Roth-Bart / Schelmen-Art. Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Frider. Barbaroſſ.* Und bildet ſich der gemeine Mann ein / daß Judas der Verräther einen rothen Bart gehabt habe. Wie dann einem Prediger / ſo einen rothen Bart

gehabt /

gehabt / dereinſt ſoll vorgeworffen ſeyn / daß er einen Judas-Bart habe. Welcher aber darauf geantwortet: Es iſt gar recht. Denn ſo lange Judas ein Jünger Chriſti war / hatte er einen rothen Bart / wie ich; wie er aber ein Schelm und Verrähter wurde / da bekam er einen ſchwartzen Bart / wie ihr. Doch mercket man / daß faſt alle Juden rothe Bärte haben. Die Urſach deſſen wil uns Nicol. de Lyra lehren / nemlich / da Moſes das güldene Kalb zu Pulver verbrennet und ins Waſſer geworffen / hätten ſie daraus trincken müſſen / und davon rothe Bärte bekommen. Vid. plurib. luſtiger *Philoſoph. cap.* 46. *pag.* 471.

§. 6.

Es iſt aber von der Natur nur dem männlichen Geſchlecht der Bart ordentlicher Weiſe zugeeignet / damit deſſen Anſehen / Würde und Vollenkommenheit deſto beſſer herfür leuchten möge. Denn da die Weibes-Bilder eines ſo gravitätiſchen Anſehens nicht benöhtiget / ſondern vielmehr zu der Anmuth und Freundlichkeit erſchaffen ſind; als ſind ſie auch mit keinem Barte verſehen. Jedoch iſt öffters obſerviret worden / daß auch ein Frauenzimmer einen Bart gehabt. Da dann nicht die Rede iſt von einem ſolchen Barte / als jene Frau gehabt / welche mit jemand gewettet / daß ſie einen Bart habe / ſo 6. Schuh lang wäre / und dadurch ihren Mann verſtanden / welcher Caſpar Barth geheiſſen. Vielweniger redet man hier von alten ausgeſchlagenen Raqueten-Stöcken und

verrunzelten Helleparten / welche man in dem Hoſpital zu tode futtern muß / und denen zuweilen die Haare Fingers lang um das Maul wachſen ; ſondern man wil behaupten / daß junge und glatte Weibes-Bilder mit einem ordentlichen Barte ſind erfunden worden: wie dann zum Beweiß deſſen Caſpar Schott *in phyſic. curioſ. lib.* 3. *cap.* 22. Herr Paulini *P.* 2. Zeitk. erbaul. Luſt. *th.* 168. und andere viele Exempel bärtigter Weiber beybringen. Margaretha / Hertzogs Octavii zu Parma Gemahlin / muß ziemlich bebärtet geweſen ſeyn/indem man wegen ihres groſſen Barts von ihr geſaget/ daß ſie ein **männliches Maul habe**. Dn. Hübner *Part.* 3. Hiſtor. Frag. *lib.* 1. *cap.* 5. *pag.* 472. Bartholomæus Ambroſius meldet von einer Frau / deren Bart biß auf den Nabel gereichet / ja ſie ſoll einen Kamm vom Halſe an biß auf den Rücken mit Haaren bewachſen/als wie ein jähriches Füllen / getragen haben. Vid. der Gelehrte *Criticus quæſt.* 58. Die Urſach der Weiber-Bärte aber giebet Ariſtoteles *lib.* 3. *hiſt. animal. cap.* 11. indem er meynet / es geſchehe / wann ſie ihre monahtliche Gebühr nicht ableget en. Welcher Meynung auch Hippocrates beypflichtet / *lib.* 6. *Epid. ſect.* 8. *aph.* 45. Allein ich dürffte eher glauben / daß ſolche bebärtete Weiber eines hitzigern Temperaments wären / wie andere ihres gleichen / und alſo etwas männliches bey ſich hätten / welches den Wachsthum des Barts befördere / gleich wie bey einem Manne/ der keinen Bart hat / etwas

weibiſches / wie es die Erfahrung bezeuget / gemeiniglich zu finden iſt. Doch iſt es auch müglich / daß die Weiber durch Kunſt ſich Bärte machen können / wenn ſie ſich nemlich öffters um das Maul ſcheren laſſen / indem alsdann die Haare zum Wachsthum mit Gewalt befördert werden.

§. 7.

Sonſten lieſet man auch bey dem Ariſtotele, daß bey den Pedaſenſern dieſes Wunder vorgegangen / daß nemlich / ſo offt denen Amphilictienſibus, die um ſelbige Gegend gewohnet / etwas unglückliches habe begegnen ſollen / ſey der Vorſteherin in der Minervæ Tempel ein groſſer Bart gewachſen. Imgleichen meldet Henricus Kornmann *in tract. de miraculis vivorum p. m.* 87. von einem Berge in Æthiopien / nicht weit von dem rohten Meer belegen / daß daſelbſt die Weiber überall groſſe und lange Bärte von Natur haben ſollen / welche dabey ſo tapffer ſind / daß ſie Parder und Thiegerthiere abrichten und damit auf die Jagt ziehen. Wobey unangeführet nicht bleiben können die ſchönen Verſe / worin der Fabeln-Schreiber Phædrus *lib.* 4. *Fab* 15. *p. m.* 64. die Ziegen-Böcke / welche ſich beſchweren / daß die Ziegen auch Bärte haben / alſo aufführet:

*Barbam capellæ cum impetraſſent à Jove,*
*Hirci mœrentes indignari cœperant,*
*Quod dignitatem feminæ æquaſſent ſuam.*
*Sinite, inquit, illas gloria vana frui,*

Et

*Et uſurpare veſtri ornatum muneris,*
*Pares dum non ſint veſtræ fortitudinis.*

§. 8.

Die Materie, daraus der Bart entſtehet/ſind bekannter maſſen Haare. Doch lieſet man / daß ein Bauer im Biſchoffthum Trident einen Bart von lauter Schweins-Bürſten gehabt. Denn in der Woche / wie ſeine Mutter mit ihm niederkam / gleitet ſie aus und fällt ohngefehr auf eine vorbeylauffende Sau/die ſie mit der lincken bey dem Schwantz/mit der rechten Hand aber oben an den Börſten ergriffen/ und ſich daran ſo lange gehalten hat / biß man ſie wiederum aufgerichtet. Wie ſie nun in dieſer Arbeit von der Sau um den Mund herum heßlich beſudelt worden / hat ſie ohne Zweiffel durch die Einbildung die Saubörſten dem Sohne angeerbet. Vid. Paulini erbaul. Luſt. *part.* 1. *th.* 13. Zwar ſaget man auch vieles von ſtrohernen Bärten: allein / ſo viel mir bewuſt / lieſet man nicht / daß jemahls einer mit einem angewachſenen ſtrohernen Barte ſey erfunden worden / ſondern man pfleget nur Sprichwortsweiſe zu ſagen / man wolle ihm einen ſtrohernen Bart flechten / oder einen Stroh-Bart anſetzen. Welches von dem geſaget wird / der ſich mit gleißneriſchen Worten das Maul ſchmieren und wäſſericht machen läßt / und ſich alſo mit leeren Worten verführen und etwas überreden läſt / ſo doch handgreifflich erlogen iſt. Dahero Murner in ſeiner Schelmen-Zunfft *pag.* 41. einen Menſchen darſtellet / ſo

einem

einem andern einen Stroh-Bart flechtet / mit der Beyſchrifft: *Hic barbam nectit ſtramineam*. Und Herr Glandorp *lib. 2. diſtich. 241.* ſagt:

*Concinnat miſero craſſam de ſtramine barbam,*
*Sublinit os nebulo ſtercoribusque replet.*

Woher aber dieſes Sprichwort ſeinen Urſprung habe / iſt bereits von andern dargethan worden. Vid. Paulin. Zeitk. erbaul. Luſt. *part. 2. th. 5.*

§. 9.

Die Bart-Haare aber pflegen insgemein mit den Haupt-Haaren einerley Farbe zu haben / doch findet man auch aufgezeichnet / daß einige nicht allein eine andere Farbe von Haaren auf dem Haupte und eine andere Farbe derſelben in dem Barte gehabt / ſondern daß auch etliche gar mit einem zweyfärbichten Barte ſind begabet geweſen. Zu der erſten Art gehöreten die zween Abgeſandten / welche einſt zu Kayſer Rudolpho I. kamen / deren einer einen weiſſen Bart und ſchwartzes Haar hatte / der ander aber einen ſchwartzen Bart und weiſſes Haar trug. Dieſe baten beyderſeits um ſchleunige Abfertigung. Der Kayſer aber ſagte; ehe und bevor ihm einjeder die eigentliche Urſach ſeines ungleichen Haares und Barts nicht eröffnete / wollte er ſie nicht von dannen laſſen. Darauf denn der mit dem weiſſen Bart und ſchwartzen Kopff ſprach / daß alle ſeine Sorge und Bekümmerniß von Jugend auf geweſen ſey / wie er ſein Maul habe mögen abfuttern und verpflegen / darum wäre es eher grau und weiß wor-

den / wie der Kopff. Der ander mit dem ſchwartzen Bart und weiſſen Haupte ſagte; ſein Bart hätte 24. Jahr ſpäter als die übrigen Haare in die Welt gegucket / wäre alſo noch jünger und ſchwärtzer wie die Haare des Haupts. Mit welcher Antwort der Kayſer wol zufrieden war. Joh. Cuſpinian. *in vit. Rudolph. p.* 536. Winckelmann. *in Cæſareolog. p.* 89. Zu der andern Art gehöret des bekannten Rudingers Bart / welcher auf der rechten Seiten ſchnee-weiß / auf der lincken aber kohl-ſchwartz war / davon zuſehen Herr Paulini erbaul. Luſt. *P.* 1. *th.* 156. alwo er auch mehr Exempel derer / ſo zweyfärbichte Bärte gehabt / anführet.

§. 10.

Insgemein fänget der Bart im zwantzigſten Jahre an zu wachſen / und ſtarck zu werden. Denn ob man ſchon Exempel hat / daß einige in ihrer zarten Jugend einen ſtarcken Bart bekommen haben / wie ſich mit Ludovico II. Könige in Ungern und Böhmen begeben / dem im vierzehenden Jahr der Bart gewachſen. Wie nicht weniger jener Knabe in Franckreich / als er kaum 6. Monaht alt geweſen / einen ſtarcken Bart bekommen hat. Und ein ander in Böhmen im dritten Jahr ſeines Alters bärticht worden. *Dec. II. Ephemer. curioſ. anno.* 4. *obſ.* 163. anderer Exempel voritzo zu geſchweigen. Conf. Joh. Georg. Schenck *Lib.* 1. *obſ. Med. p.* 6. Dn. Paulini Zeitk. erbaul. Luſt. *P.* 1. *th.* 40. So geſchicht jedoch dieſes wider den

ordent-

ordentlichen Lauf der Natur / und iſt demnach daraus keine Folge zu machen.

§. 11.

Die Alten / inſonderheit die Ebräer / Griechen und Römer / hielten ſehr viel auf die Bärte / und lieſſen ſie lang wachſen / daß man ſehen konte / daß ſie Männer wären und ſich dadurch ein Anſehen machten. Vid. Speidel. *L. c. p. m.* 95. Daß aber die Ebräer ſehr viel auf einen guten Bart gehalten / iſt dahero abzunehmen / daß bey ihnen das gäntzliche Bart-abſcheren vor unehrlich gehalten worden / wie dann der König David bewogen wurde / den Schimpff / ſo ſeinen Geſandten / wegen des Bart-abſcherens zugefüget wurde / an dem Ammoniter Könige zu rächen und ihn mit Krieg zu überziehen. II. Sam. 10. Welche That der alte Lyra zwar geiſtlicher Weiſe erkläret / wenn er ſchreibet: Rex Ammonitarum præcidens, veſtes nunciorum Davidis usque ad nates, typum præfert diaboli, facientis aliquos in peccatum libidinis cadere, eosque poſtmodum detegentis. Jedoch bleibet ausgemacht / daß dieſe Abſcherung der Bärte nach der damahligen Zeit ein nicht geringer Schimpff geweſen. Und damit deſto klärer erhellen möge / daß bey den Ebräern gar viel auf die Bärte gehalten worden / ſo iſt zu mercken / daß GOtt der HErr ſelbſt ſeinen Propheten und Prieſtern anbefohlen habe / groſſe Bärte zu tragen und ſich nicht beſcheren zu laſſen. *Levit.* 19: 27. *cap.* 21: 5.

§. 12.

Die Griechen / und unter ihnen die Philoſophi Cynici, haben einen groſſen Bart für ein Zeichen der Weißheit gehalten / und dannenhero haben ſie alle groſſe Bärte getragen / wie dann deshalben Horatius dem Bart das Beyſatz-Wort der Weißheit zueignet / da er ſchreibet: *lib. 2. ſatyr. 3.*

—— —— Tempore, quo me
Solatus juſſit ſapientem paſcere barbam.

Vielleicht darum / weilen die Weißheit bey den grauen Häuptern vermuthet wird; dieſe aber gemeiniglich längere Bärte / als junge Leute / tragen. Derohalben ſolte der lange Bart ein ſcheinbares Zeugniß ihrer Vieljährigkeit und langer Erfahrung abgeben. Doch muß man von dieſen Philoſophis, ſo einen groſſen und langen Bart trugen / die Stoicos ausnehmen / welche den Bart biß auf die Haut glat abnehmen lieſſen / weswegen Perſius Satyr. 3. die Anhänger dieſer Secte, detonſam juventutem, die beſchorne Jugend nennet. Auch haben obgedachte Griechen niemand leicht zu einem öffentlichen Amte genommen / der nicht einen ziemlichen Bart gehabt / und wenn ſie jemand erwählet / haben ſie allezeit dieſe Condition dabey geſetzt / daß er ja nicht ohne Bart wäre. Dahero auch bey ihnen die Abhauung des Barts mit dem Beil eine Straffe der Hurer war / welche dadurch unehrlich gemacht wurden. Doch ſollen die Einwohner Griechen-Landes unter Alexandri des groſſen Regierung

ſich

ſich mit dem Scheermeſſer die Bärte haben wegnehmen müſſen. M. Geier. *de Luctu Ebræor.* cap. 8. §. 4. Jetziger Zeit halten beydes Griechen und Türcken gar viel auf einen breiten und langen Bart; ja dieſe letzten wollen es für ein ſonderbares Zeichen der Redlichkeit und aufrichtigen Gemühts deuten. Eraſm. Franciſci luſt. Schaub. *part.* 3. Verſaml. 2. *p.* 1045. Allermaſſen man lieſet / daß bey den Türcken die Parthey / ſo der andern mit langbärtichten Gezeugen überlegen iſt / gewinnen ſoll. Wenn derohalben bey ihnen jemand eine böſe Sache hat / ſo bringet er 10. oder mehr Zeugen herzu / die zwar nichts um den Handel wiſſen / ohne was ihnen der Zeugenführer vorſchwatzet / jedoch mit ziemlichen langen Bärten verſehen ſind. Wenn ſich nun die Partheyen vor dem Richter zancken und ihre Sache durch Zeugniß beweiſen wollen / oder ſolcher Handel dem Richter verdächtig iſt / und er der Kundſchafft nicht glauben wil; ſo beruffet ſich der Zeuge auf ſeinen Bart / weiſet ſolchen dem Richter / ſtreicht ihn offt mit der Hand und ſpricht: Wie? Solte ein ehrlicher Mann mit einem ſolchen groſſen Bart und Anſehen eine Unwarheit können vorbringen? dadurch alſo der Zeugenführer obſieget. Vid. Gelehrte *Criticus quæſt.* 100. Und bey den Ruſſen iſt der Gebrauch / daß daſelbſt die ſchlechte Parole eines Menſchen / der einen Bart hat / mehr bey ihnen gilt / als der Eydſchwur eines andern / der noch kahl um das Maul iſt.

§. 13.

Die Römer bildeten ihre Götter mit Bärten ab / damit deren Majeſtät deſto gröſſer gemacht würde / wie dann Æſculapius, der Medicorum Abgott/ nicht weniger mit ſeinem groſſen und mächtigen Bart ſtoltzirte / welchen ihm aber der Tyrann Dyoniſius abriß / in Meynung / es ſtünde nicht fein / daß / weilen Apollo unbärticht geweſen / dieſer ſein Sohn ein ſolch lang Gepampel um das Maul haben ſolte. Davon Arnobius *lib. 6. adv. gent.* alſo ſchreibet: Quid Æſculapii gravitatem ab Dionyſio eſſe riſam, commemorem? quem cum barba ſpoliaret ampliſſima, boni ponderis & philoſophiæ denſitatis, facinus dicebat eſſe indignum, ex Apolline procreatum, patre levi & glabro ſimillimoque impuberi, ita barbatum filium fingi, ut in ancipiti relinquatur, uter eorum pater ſit, uter filius, imo an ſint generis & cognationis unius. Conf. Val. Maxim. *lib.* 1. *cap.* 1. Cicero *lib.* 3. *de Nat. Deor.* Wie hoch aber die Römer in den erſten Zeiten ihre Bärte gehalten / beweiſet die Begebenheit mit dem M. Papyrio. Dieſer Römiſche Herr war inſonderheit mit einem groſſen langen Bart verſehen / der ihm ein ſolches feines ehrbares Anſehen erwarb / daß der Frantzöſiſche Obriſt / da er mit den überwundenen Römern tractirte / aus Liebe hinzu trat / und ihm den Bart mit der Hand ſtrich. Papyrius unwiſſend / daß die Gallier ſolches zum Zeichen kindlicher Ehrerbietung zu thun pflegten /

zog ſich dieſes zu hoher Beſchimpffung an/ und ſchlug den unſchuldigen Frantzoſen mit ſeinem elffenbeinern Stabe ſolcher Geſtalt über den Kopff/ daß er ihm faſt den Schedel zerquetſchete. Worauf aber nicht allein Papyrius, ſondern auch der geſammte Römiſche Rath von den Frantzoſen jämmerlich erwürget wurde. Eraſm. Franciſci luſt. Schaub. 2. Verſamml. *Part.* 3. *p. m.* 1043.

§. 14.

Aber es muß dieſes/ was von den groſſen breiten Bärten der Römer geſagt worden / von der Gewohnheit verſchiedener Zeiten verſtanden werden : maſſen man Nachricht findet/ daß die Römer um das Jahr 454. nach Erbauung der Stadt Rom angefangen haben / ihre Bärte unter dem Kinn mehrentheils glat abzuſcheren/ ohne benommen in Trauer-Fällen und Leidweſen. Welche Gewohnheit auch noch gedauret / biß zu denen erſten Jahren Kayſerl. Regierung. Denn ſo lieſet man / daß/ wie Nero ſeinen Bart zum erſten mahl habe abnehmen laſſen / er ihn in eine mit Perlen beſetzte güldene Büchſe geleget und dem Jovi Capitolino aufgeopffert habe. Sueton. *in Neron. cap.* 12. Kayſer Hadrianus aber / wie Dio beglaubet / ſoll der erſte geweſen ſeyn / welcher wiederum angeordnet/ daß man den Bart ſolle lang wachſen laſſen. Conf. Matth. *Theatr. hiſtor. in Ulpian. Trajan. p.* 175. Doch wolte einigen dieſe alte langbärtichte Ernſthafftigkeit nicht allerdings gefallen / und lieſſen ſich demnach bißweilen den Bart ein wenig weg

putzen / damit er nicht in das Wilde hinein/noch mit den Böcken in die Wette wachſen möchte. Diejenigen aber / ſo einen heiligen Aberglauben bey den langen Bärten hatten / lieſſen ſolche ſo groß werden / als ſie konten.

§. 15.

Die alten Teutſchen haben auch auf den Wachsthum des Barts / als auf einen Zierath der Mannheit und Ernſthafftigkeit / ſehr viel gehalten. Bey den alten Frantzen wurde der groſſe Bart für ein Regale und Fürſtlichen Zierath geachtet / und gemeinen Leuten nicht einmahl verſtattet / den Bart wachſen zu laſſen. Liß Hottomann *de jur. regal. capillit.* Clotharius, ein König der Alemanner / hatte groſſe Straffe darauf geſetzet / wenn einer dem andern den Bart ausgerauffet oder abgeſchoren hatte. Camerar. *hor. ſubc. cap.* 36. In dem dreißig-jährigen Teutſchen Kriege hat an einem Bayeriſchen Orte ein gefangener Cavalier ſeinem Wirth zur Kurtzweil den Bart um eine Anzahl Thaler abgekaufft. Wie nun der bartberaubte Wirth vor der Haus-Thür mit einem glatten Kinne erſcheinet / und die Urſach ſolcher ſeiner lächerlichen Verjüngerung lautbar wird / hat man ihn in hohe Straffe genommen und hefftig gefiltzet / in Meynung / daß bey einem ſolchen Manne / der ſeinen Bart und Leibes-Zierath verkauffet / auch Ehre / Treu und Redlichkeit feil wäre. Eraſm. Franciſci Luſt. Schaub. *L. c. p.* 1046. Es meyneten nemlich die alten Teutſchen / daß die Beſchneid- und Abkürtzug

des

des Barts einen Mangel und Verkürtzung ihrer Ernſthafftigkeit ſtummer Weiſe anzeigete/ und darum lieſſen ſie wachſen / was wachſen wolte. Ja ſie hielten die Abſchneidung der Haare und des Barts für ein Zeichen der Unterthänigkeit und Dienſtbarkeit: allermaſſen der Francken König Clodio ernſtlich befohlen/daß die Francken lange Bärte und Haare haben müſſen wachſen laſſen / damit ſie von denen Galliern/welche ſie bezwungen und in die Dienſtbarkeit gebracht hatten / auch deshalben überall beſchoren waren / unterſchieden ſeyn möchten. Trithemius. *lib.* I. *Brev. hiſtor. Franc. in rege* 44. Alſo hat auch Aribertus/ der 26. König der Longobarden / den Rhotarium und Fœodonem beſchoren und in das Elend gejaget. Paulus Diaconus *lib.* 6. *de geſtib. Longob. cap.* 6. Conf. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 16. *cap.* I. *n.* 23. *ſeq.*

§. 16.

Es haben auch die alten Kayſer / Könige und andere hohe Häupter auf ihre Bärte groſſen Fleiß gewendet und dieſelben für ſo heilig gehalten / daß auch der Weſt-Gothen König Alaricus II. als er mit dem Frantzöſiſchen Könige Clodovæo I. Frieden gemacht / an ſtatt eines Eydes des Clodovæi Bart angerühret hat. Imgleichen muß Kayſer Fridericus Barbaroſſa ſehr viel auf ſeinen Bart gehalten haben / indem er/wenn er etwas hat verſichern wollen/ allemahl geſprochen: **Ich wil es halten bey meinem Bart.** Vid. Agricolæ Teutſche Sprich-

wörter *p. m.* 397. Kayſer Otto I. hat niemahls höher geſchworen / als bey ſeinem Bart / welcher zimlich lang und dicke war / hielte auch ſolches Verſprechen / als ob es eydlich wäre beſtätiget worden. Conf. gelehrte *Criticus quæſt.* 100. Kayſer Jodocus muß auch traun einen ziemlichen Bart gehabt haben / indem man von ihm hat zu ſagen pflegen: an *Jodoco* iſt nichts gutes / als der anſehnliche Bart. Vid. Dn. Hübners hiſtoriſch-Frag. *part.* 1. *ſub hoc Imp. p.* 944. Kayſer Carolus M. wird zwar von vielen als ohne Bart ausgeruffen: allein andere / ſo die Sache beſſer unterſuchet / beglaubigen / daß er auch einen ziemlichen Bart gehabt habe. Vid. Tentzens Monattl. Unterred. *de Anno* 1691. Monſ. Jan. *p.* 9. *ſeq.* Dn. Pagenſtecher *prognoſticon de barba th.* 10. So zeugen auch die alten Müntzen / Siegel und Gemählde von der vormahligen Hochachtung der Bärte / und daß man einen nicht geringen Zierath müſſe darin geſuchet haben / wenn ſolche lang / dick und groß geweſen ſind.

§. 17.

Es ſcheinet aber / daß dieſe Mode, lange und groſſe Bärte zu tragen / biß in das 16. Seculum gedauret habe / und daß man da allererſt recht angefangen / den Bart etwas zuputzen und kleiner zu machen. Allermaſſen man lieſet / daß / als Anno 1564. der Ertz-Biſchoff von Magdeburg / Sigismundus, den Hertzog Henricum zu Braunſchweig und deſſen Sohn / Hertzog Julium zu Wolffenbüttel beſuchete /

ſuchete / eben damahls die neueſte Mode aufgekommen war / daß man ſich die groſſen Bärte abſcheren und dafür einen Knebel-Bart hat aufſetzen laſſen. Welches denn dem Ertz-Biſchoff ſo wol gefallen / daß er dieſe Gewonheit / jedoch die Prieſter ausgenommen / ſo wol im Magdeburgiſchen als Halberſtätiſchen eingeführet hat. Das Jahr aber / da dieſe Bart-Reformation vor ſich gegangen / war in dieſem pentametro enthalten:

Longa SIgIsMVnDo barba JUbente perIt.

Joh. Hübner. Hiſtor. Frag. *part.* 8. *lib.* 3. *p.* 615.

§. 18.

Ob aber gleich dazumahlen die Abſcherung des Barts einen ziemlichen Anfang genommen / ſo funden ſich jedoch noch einige Perſonen / welche ſtarcke Eiferer der Antiquitäten verblieben / und ihre Bärte gleich einem geheiligten Walde hegeten / welchen keine Axt berühren darff. Sie hielten demnach noch viel auf den Wachsthum ihres Barts / und wolten ſich vielmehr der uhralten als der neuen Weiſe gleich bezeigen / doch alſo / daß ſie den Bart nicht in das Wilde hinein wachſen lieſſen / ſondern ihn zu Zeiten mit der Schere in eine artige Ordnung brachten / wie die annoch befindlichen Abbildungen hoher und niedriger Perſonen klärlich beweiſen. Von Zeiten zu Zeiten aber iſt die Bart-Verſtümlung gröſſer worden / und hat man viele wunderliche Arten mit dem Barte vorgenommen. Uber welche wunderliche Bart-

Verſtümlung ſchon zu ſeiner Zeit geredet hat Philander von Sittewald in Satyriſchen Geſichten *part. 2. viſion 1. p. m. 51.* Eure meiſte Sorge iſt / ſpricht er daſelbſt / ſo bald ihr Morgens aufgeſtanden / wie ihr den Bart rüſten und ſchneiden möget / damit ihr für junge Narren und Lappen könnet durchwiſchen. O ihr Weiber-Mäuler! Ihr unhärige! In den Löffel-Jahren gehet ihr zu zopffen / zu trillen / zu ropffen / biß die Gauchs-Haar heraus wollen / und wann ihr durch Gunſt der Natur derſelben etliche erlanget habet / ſo wiſſet ihr ihnen nicht Marter genug anzuthun / biß ihr ſie wieder vertreibet. Ihr Bart-Stümler! Ihr Bart-Räuber! Ihr Bart-Schinder! Ihr Bart-Schneider! Ihr Bart-Stutzer! Ihr Bart-Zwacker! Ihr Bart-Folterer! Ihr Bart-Wipper! Ihr Bart-Marteler! Ihr Bart-Peiniger! Ihr Bart-Abtreiber! Ihr falſche Bart-Müntzer! Ihr Bart-Verderber! Ihr Bart-Narren! Ihr Bart-Mörder.

§. 19.

Ob es nun zwar heut zu Tage das Anſehen hat / als wann man ſich des Barts ſchäme / indem er durch die liederlichen Moden der affenhafftigen Scherer ſo verdorben wird / daß man bald keinen Unterſcheid erkennen kan / ob es ein männlich oder weiblich Geſicht ſey; Dahero auch einige ſchlieſſen wollen / daß durch ſolches kahle

Ab-

Abſcheren der männliche Reſpect und Dignität verlohren würde: Jedennoch aber / wenn gleich durch die Verlierung der groſſen Bärte die alte Einfalt etwas iſt vergeringert worden / ſo folget doch nicht gleich / daß heut zu Tage die abgeſchornen Bärte eine Abkürtzung der Tapfferkeit / oder einen Verluſt der männlichen Dignität uns zu ziehen müſten / zumahlen der Bart das wenigſte dazu thun wird / daß ein Menſch tapffer ſey / wenn ihm nicht das Hertz an dem rechten Orte ſitzet. Vielweniger wird ſich ein Mann ein Anſehen erwecken / wenn er gleich in puncto des Barts mit denen Böcken um den Vorzug ſtreiten könte / fals ihm nicht ſeine Tugenden und Qualitäten erheben und berühmt machen.

§. 20.

Jedoch ſoll ein Menſch den Bart / als gleichſam eines von ſeines Leibes Gliedmaſſen / wie der Juriſt Baldus behauptet *in L. Reos. C. de accuſat. n.* 6. lieben und in Ehren halten / und ſich dannenhero ſeinen Bart nicht beſchimpffen noch beſchmutzen laſſen. Immaſſen die Rechte erlauben / daß derjenige / welcher eines andern Bart beſchimpffet / denſelben rauffet oder zupffet / injuriarum könne belanget werden / auch dem Befinden nach hart geſtraffet wird. Wohin die Conſtitutio Friderici Imperatoris gehöret / welche 2. *Feud.* 27. §. *ſi quis aliquem ceperit &c.* zu finden / vermöge welcher ein Bart-Schänder dahin verdammet wird / daß er demjenigen / welchem er den Bart geſchändet / 10. Pfund / dem

Rich-

Richter aber zur Straffe 20. Pfund erlegen ſoll. Denn es ſchlieſſen die Rechts-Lehrer / daß der / ſo dem andern ſeinen Bart abſchneidet oder ausrauffet / mit demjenigen gleiche Straffe verwircket habe/welcher jemanden ein Glied von ſeinem Leibe ſchneidet. Menoch. *lib.2. Arbitr. Jud. Q. Centur. 4. caſ. 392. n. 32.* Ja es wird die Ausrauffung des Barts für eine gröſſere Beleidigung gerechnet / als ein Streich mit der Fauſt / oder Schlag mit dem Prügel. Sched. *de Diis Germ. cap. 50. pag.* 465. Wie es dann auch in Rußland für den gröſſeſten Schimpff gehalten wird/wenn man einen bey dem Barte zupffet. Vid. gelehrter *Criticus quæſt.* 100. Daß alſo diejenigen/ welche an ihren Bärten verunglimpffet werden/ ſolches zu rächen billig Urſach haben.

*§.* 21.

Da denn nun der Bart in ſo hohem Anſehen iſt und hochgeachtet wird / ſo fraget ſichs bey ſolcher Gelegenheit: **Ob dann eine Manns-Perſon/** (denn von den Weibern iſt hier die Rede nicht/) **ſo gar keinen Bart hat/zum Regenten könne erwehlet werden?** Zwar ſcheinet es beſſer zu ſeyn / daß zu der Regierung ſolche Männer erkohren werden/welche/ da ſie über alte und bebärtete Leute gebieten ſollen / ſelbſt Bärte haben und keine Kinder mehr ſeyn müſſen/indem/ da ſie noch jung und alſo unbärtig / ſich kaum ſelbſt regieren können / zu geſchweigen / daß ſie andern ſolten wol vorſtehen/ wie dann/als Gott die Kinder Iſrael zu ſtraffen dreuet / er unter andern auch anzeiget/ daß er ihnen wolle Jünglinge

linge zu Fürſten geben / und das Kindiſche über ſie herrſchen ſollen. *Eſa.* 3: 4. Jedennoch aber / da Fürſten und hohe Häupter die Regierung mit Zuziehung ihrer Rähte führen / und alſo wegen ihrer annoch anhaltenden Jugend das gemeine Weſen keine Gefahr läufft; als können auch junge Herren / welche wegen ihrer Jugend den Bart noch nicht putzen dürffen / gar wol Regenten über alte graubärtige Leute abgeben / und zum Regiment erwehlet werden. Geſtalt man gnugſame Exempel derer / welche in ihrer Jugend zu Häuptern gekrönet worden/in denen Hiſtorien vorfindet. Denn ſo würden Henricus III. im 12. Henricus IV. im 8. Wenceslaus im 15. Leopoldus im 18. Jahre zu Römiſchen Kayſern gekrönet. Doch ſollen gekrönete Häupter und regierende Herren fürnemlich dahin ſehen / daß ſie keine unbärtige und gar zu junge Leute zu ihren Rähten erwehlen. Denn weilen bey der Jugend die Erfahrung fehlet / ſo kommt es gemeiniglich / daß das Land durch die Anſchläge der jungen Rähte in ein Verderben geſtürtzet wird / und wil mannichmahl / wie der ſel. Herr **Lutherus** redet / ein ſolcher junger Raht kurtzum eilff Kegel treffen / da doch nur 9. auf dem Platze ſtehen. So könte hier auch bey Erwegung des Barts die Frage aus der Logica angeſtellet werden: **Ob nemlich der Bart** eine *quantitas continua*, **ein zuſammenhangendes Stück**; **oder aber** eine *quantitas diſcreta*, **ein zertheiltes Weſen** ſey? Weilen aber dieſe Frage de lana caprina iſt; auch andere

andere ſich bereits die Mühe genommen haben/ ſolche zu erörtern; vid. Dn. Pagenſtecher *Prognoſticon de barba* §. 44. als läſſet man billig dieſelbe alhier unberühret.

§. 22.

Vielmehr bemercket man annoch von dem Barte / daß durch einen abgeſchornen und gefreſſenen Bart ein langwieriges Quartan-Fieber ſchleunig curiret worden. Welche Geſchicht der berühmte Herr Frantz Chriſtian Paulini P. 1. Zeitk. erbaul. Luſt. *them.* 243. erzählet. Wohin dann auch gehöret / was ſich zu Zeiten Henrici IV. Königs in Franckreich begeben. Denn als einer von ſeinen unruhigen Fürſten Krieg im Lande erregte / brachte jener ſein Volck ſchleunig zuſammen und ſuchte den Rebellen auf. Dieſer ließ ſich eben den Bart abſcheren / wie er des Königs Anzug vernahm. Machte ſich dannenhero in aller Eyle mit ſeinen Leuten davon / und konte nicht harren / daß der übrige Theil des Barts / ſo noch nicht vollend abgeputzet war / wäre abgeſchoren worden. Nun lag eben des Rebellen Kriegs-Marechal in demſelben Quartier am Quartan-Fieber heftig kranck / welcher alſo aus Unvermögen im paroxiſmo Fuß halten und des Königes Willen erwarten muſte. Wie nun der König an den Ort kam / forſchete er gleich / wo der Fürſt ſein Quartier habe. Er ſahe / daß er entwiſchet / jedoch fand er die kohlſchwartzen Haare vom Barte noch auf der Erden und den armen Feld-Marechal in der gröſſeſten Angſt darliegen / welcher

nur

nur um des Königs Gnade bat. Der König ſprach zu ihm: Wiewol du ein Urheber dieſes Unheils biſt/ ſo wil ich jedoch aus angebohrner Güte dir nicht allein das Leben ſchencken/ ſondern auch noch zu deiner völligen Geſundheit dich verhelffen. Er ließ darauf alle abgeſchorne Bart-Haare zuſammen leſen/ in einen ſeidenen Beutel ſtecken und dem Patienten an den Hals hängen mit einem Zettel/ worauf dieſe Worte ſtunden:

*Fiévre quarte je te conjure,*
*De par la barbe de Mercure,*
*Que hors de ce corps tu delóges*
*Comme d'icy à fait Desloges.*

Das iſt: Ich beſchwere dich *Quartan*-Fieber bey *Mercurii* Bart/ daß du aus dieſem Leibe weicheſt/ wie *Desloges* aus dieſem Quartier gewichen. Worauf der Patient ſo gleich geneſen. Vid. Freitag. *Noct. Med. cap.* 39. *p.* 194. Paulini *L. c. p.* 831.

§. 23.

Ferner kan alhier nicht uneben beybehalten werden/ was ſich weiland mit dem Biſchoffe zu Coſtnitz/ Thoma, begeben hat. Dieſer war etwas wirthlich/ oder teutſch zu ſagen/ ein wenig geitzig/ deshalben er ſich aus Menage allemahl ſelber barbirte. Als er nun einſt zu Rom war/ wurde er geſchwinde zum Pabſt geruffen/ und zwar eben/ wie er über ſeinen Bart her war und ſolchen putzete. Da er denn ſolcher maſſen erſchrack/ daß ihm das Schermeſſer in den Hals fuhr. Er nahm aber ein Stücke Wachs/ kleb-

te die Wunde damit zu und ſchlich damit zu dem H. Vater. Welcher dann über dieſe Stümperey öffters mit ihm geſchertzet hat. Dn. Hübner hiſtor. Frag. *part. 7. lib. 1. p. 454.*

§. 24.

Gleich dann auch alhier die lächerliche Gewohnheit muß berühret werden/ welche in Sicilien im Schwange gehet/ allwo keine Manns-Perſon/ ſo noch keinen Bart hat/ in einem öffentlichen Wirths-Hauſe logiren darf. Dahero gewiſſe Leute und Wachen beſtellet ſind/ welche des Nachts die Betten in denen Wirthshäuſern viſitiren müſſen/ ob auch jemand ohne Bart darinnen vorhanden ſey. Welcher alsdann zu weichen gezwungen wird: es wäre dann/ daß er von den Einwohnern des Orts ſonderlich gekannt würde/ oder doch gute und glaubwürdige Atteſtata bey ſich führete. Berckenmeyer. *Antiquar. part. 1. cap. 10. §. 4.*

§. 25.

Weniger nicht iſt ſehr kurtzweilig/ was man von einem Orte in Weſtphalen/ Nahmens Hardenberg/ erzehlet/ daß nemlich allda der Gebrauch ſeyn ſoll/ daß/ wenn ſie daſelbſt einen Bürgermeiſter erwählen wollen/ ſich die langbärtigen Einwohner daſelbſt um einen runden Tiſch verſammlen und ihre Bärte alle darauf legen ſollen. Da denn eine Laus mitten auf den Tiſch niedergeſetzet wird. Nach welchem nun dieſes Thierlein ſeinen Lauf richtet/ und in welches Bart es ſich einquartiret/ derſelbe wird mit einhelliger Stimme zum Bürgermeiſter geordnet.

net. Welche Bürgermeiſter-Wahl / ſo durch die Laus geſchicht / der gelehrte Petr. Daniel Huetius folgender Geſtalt beſinget:

Mox Hardenbergam ſera ſub nocte veninus;
Ridetur nobis veteri mos ductus ab ævo:
Quippe ubi deligitur revoluto tempore conſul,
Barbati circa menſam ſtatuuntur acervam,
Hiſpidaque imponunt attenti menta Quirites:
Porrigitur ſeries barbarum deſuper ingens.
Beſtia, pes, mordax, ſueta intercreſcere ſordes,
Ponitur in Medio; tum cujus, numine Divûm,
Barbam adiit, feſto huic gratantur murmure Patres,
Atque celebratur ſubjecta per oppida Conſul.

§. 26.

So wird auch verhoffentlich nicht unlieb ſeyn/ wenn man dasjenige allhier beybringet/was ſich vormahls in puncto des Barts mit dem berühmten Poëten, Friderico Taubmanno, begeben hat. Denn es wurde von den Höff-Bedienten gerathſchlaget/ wie man doch dem Herrn Taubmann um ſeinen groſſen und langen Bart bringen möchte. Denn ſie meyneten / weilen er viel darauf hielte / würde ihm kein gröſſeres

Poſſen geſchehen können. Der damahlige Hertzog und Adminiſtrator, Friedrich Wilhelm / ließ ſich den Anſchlag auf Taubmanni Bart gefallen. Damit nun Taubmannus ſich deſto williger zu ſolcher Bart-Schererey ergeben möchte / ſo muſten alle Hoff-Junckern / ja der Hertzog ſelbſt / ſich ihre Alamode Frantzöſiſche Bärte herabſcheren laſſen; welches ſie um deſto eher thun konten / weilen ſie innerhalb 14. Tagen wiederum im vorigen Stande waren. Und obwol Taubmannus ſich anfangs ſehr lange und hefftig wegerte / weilen ihn ſeine Studenten / wenn er auf das Catheder ohne Bart kommen würde / nicht mehr kennen dürfften; ſo wolten doch alle Entſchuldigungen nichts gelten. Er bat dannenhero den Hertzog / daß er ihm zum Recompens die abgeſchornen Haare von aller Hoff-Junckern Bärten wolle zukommen laſſen. Welches ihm auch verwilliget wurde. Worauf dann des Taubmanni Bart auch herhalten muſte. Er ſammlete darauf alle abgeſchorne Bart-Haare zuſammen / hielte ſich etliche Wochen zu Hauſe auf / und als ihm ſein Bart einiger maſſen war wieder gewachſen / berieff er einen Sattler zu ſich / welcher ihm einen kleinen Sattel machen und ſolchen mit den aufgeſammleten Bart-Haaren ausſtopffen muſte. Dieſen künſtlichen und koſtbaren Sattel præſentirte er hernach dem Hertzog / und wie für gewiß dafür gehalten wird / ſoll dieſer Sattel nach Stutgard in die Kunſt-Kammer geſchicket und allda verwaret ſeyn / zu einem Gedächtniß / weil er mit

Fürſt-

Fürſtlichen/Adelichen und andern Bart-Haaren ausgeſtopffet worden. Vid. *Taubmanns* kurtzweil. Leben *p. m.* 142.

§. 27.

Es erzehlet Jacob Pontan. *in Att. Bell. p.* 255. und aus ihm Petr. Langius *in Democrito ridente §.* 11. *p.* 41. daß ein Chriſt mit einem Juden in einen Diſput gerahten / ob mehr Heilige aus Juden oder aus Chriſten im Himmel wären? Sie wurden demnach mit einander eins/daß ein jedweder ſeine Heiligen abſonderlich aufzahlen ſolte/und bey eines jeglichen Namen dem andern ein Haar aus dem Bart rauffen möchte. Der Jude machet alſo den Anfang / nennet den Abraham/und rauffet dem Chriſten ein Haar aus. Der Chriſt nennet St. Petern, und machet es eben ſo mit dem Juden. Auf dieſe Weiſe fahren ſie fort / biß der Chriſt endlich überdrüßig wird / dem Juden bey dem Bart ergreiffet und ihm ſolchen gar ausreiſſet / dabey ſagend: St. Urſel mit eilff tauſend Jungfrauen.

§. 28.

Sonſten lieſet man auch / daß in Moſcau bey dem ſo genandten Geſandten-Hofe vor dem Schloſſe ein abſonderlicher Platz ſey / woſelbſt die Ruſſen bey gutem Wetter unter dem freyen Himmel ſitzen und ſich den Bart abſchneiden laſſen / davon das Haar dermaſſen dick daſelbſt liegen ſoll / daß man darauf / wie auf Polſtern / gehen könne.

§. 29.

Ob aber wol der Bart ein Zierath eines

Mannes und an dem fürnehmſten Theil ſeines Leibes befindlich iſt; ſo gehöret doch desfals die Bart-Putzerey oder das Barbier-Handwerck nicht unter die fürnehmſten Profeſſionen/ ſondern es werden die Barbierer unter die unedlen Arbeiter und Künſtler gezehlet. Herr Chriſtoph. Auguſt. Heumann *Polit. Philoſoph. cap.* 6. §. 11. Dannenhero auch gar leicht auf die Frage zu antworten; welche Jacob. Menoch. *lib.* 2. *de Arbitr. Judic. Q. caſ.* 62. *n.*38. zwar erörtert/ aber nicht decidiret: Ob ein Königl. oder Fürſtl. Leib-Barbier dadurch/ daß er ein Königl. oder Fürſtl. Leib-Barbier ſey/ ein Edelmann werde? Welches wir ſchlechter Dinge verneinen/ weilen das abputzen eines Königl. oder Fürſtl. Barts die Wirckung nicht hat/ jemand zu ſeinem Edelmann zu machen/ ſonſten auch der Königl. oder Fürſtl. Mundkoch/ Leib-Diener/ oder Leib-Schneider gleichfals den Adel prætendiren könten/ quod tamen abſurdum.

§. 30.

Ein Ende ſoll hier machen das Sinn-Gedichte/ worinn das Frauenzimmer über die Bärte der Männer ſich beklaget. Es lautet aber alſo:

Vortrefliches Geſchlechte!
Wir würden dich inbrünſtiger noch lieben/
Wenn nur das ſtachlichte Gemächte/
Der Bart an dir wär auſſen blieben.
Wir kriegen ja nicht einen eingen Kuß/
Daß unſer Mund nicht über ſelben klagen muß.

Wie

Wie iſt der Kummer doch zu heben?
Ach! hätt' es die Natur doch dir / wie uns/ gemacht/
So könten wir vergnügter leben/
Und würden nicht durch Luſt in Unluſt bracht.
Doch es verbleibt nun ſchon dabey/
Daß keine Roſe ſonder Dornen ſey.
Drum müſſen wir nur euch nebſt eures Bartes-Plagen
Und alles ſtechen mit Gedult und Luſt von euch ertragen.

Ende.

## CAPUT. XX.

HErr Virtuano defendirte dieſe Diſſertation in Cathedra mit ſonderbarem Ruhm/ daß auch der Herr Præſes, wenn Virtuano auf die angebrachten Argumenta geantwortet hatte / allemahl ſagte: Nihil habeo, quod addam. Uber welches Wolverhalten ſich dann der Reſpondent ſelbſt ſolcher Geſtalt erfreuete / daß er nach verrichtetem actu ein groſſes convivium anſtellete / worauf er ohne die Herren Opponenten/auch die ſämmtlichen Herren Profeſſores und andere gute Freunde invitirte/ welche dann / als der Wein die Geiſter etwas frölich gemacht hatte / manchen kurtzweiligen Diſcurs führeten. Eine Parthey / ſo meiſtens Studenten/ ſaß dort und anatomirte die daſigen Stadt-Jungfern. Ich habe gemercket/

ſprach der eine / daß Jungfer *Alſine* dieſen Morgen ſich in einem Spiegel beſchauete / und ſich ſelbſt an ihrem liebreitzenden Weſen beluſtigte / womit ſie etwa die Nacht über einen wichtigen Fang gethan hatte. Sie ſtudirte / wie mich dauchte / auf neue Blicke / und hatte bereits zwey artige Minen erfunden / welche vielleicht noch heute an ihrem neuen Amanten Wunder thun ſolten. Ja / ſagte der ander / was dieſe zu viel thut / das fehlet Jungfer Belgad um ein groſſes. Dieſe ſuchet zwar angenehme Minen zu erſinnen: Allein weilen ſie im reden das Maul zu krum drehet und ſich dabey zu ſtarck zäumet / ſo vergehet ihr alle Lieblichkeit. **Clorinde** / fuhr er fort / iſt wol vormahls ein artig Mägdgen geweſen / nunmehr aber kan man ihren Gebuhrts-Brief aus ihrer Stirn leſen / und dürffte bald unter die Antiquitäten gerechnet / ja gar als Jungfer in das Grab getragen werden. Die **Dorilis** / ſprach ein ander / wäre wol gut genug / doch muß man ſich befürchten / daß bey heiſſen Sommer-Tagen ihr Verſtand Noth leidet / zumahlen ſie ohnedem nicht allzuwol im Gehirn verwahret iſt. Allein was ſaget **Engeldina**? frug dieſer / mich daucht dieſe wäre noch ein fetter Biſſen / wenn nur ihr Vater nicht ſo gar feſte auf dem Gelde ſäſſe: Denn weilen er bey ſeinem Leben keinen Brautſchatz / als nur ein geringes Intereſſe dafür bezahlen wil; ſo kommt es / daß dieſes arme Kind ſo lange ſitzen bleibet. **Florinde** iſt zwar freundlich / ſchön und reich genug: weilen aber ihre alte eiterbeißige und

zanck-

zanckſüchtige Mutter immer bey der Tochter / wenn ſie ſich ſchon verheyrahten würde / zu leben gedencket; ſo werden die Liebhaber / an dieſen Angel anzubeiſſen / billig abgeſchrecket. Gloriſe ſtincket für Hoffart / ſie zäumet ſich wie ein Gutſch-Pferd / und weiß nicht / wie ſie den Kopff drehen ſoll. Ihr Hertz gehet mit lauter Baronen und adelichen Perſonen ſchwanger / und ſie dürffte doch vielleicht nicht einmahl einen geringen Bürger zum Mann überkommen. Meine Gunſt / verſetzte hierauf ein ander / habe ich Jungfer Honorat zu geworffen. Dieſe iſt noch ein ſehr liebes Kind / ohne daß ihr die baaren Mittel fehlen / doch wird ſie deshalben ſchon eher zum Manne kommen / als die ſchnöde Iſabella / ob dieſe ſich gleich noch ſo ſtarck mit Schmincke beſtreichet und mit Schön-Flecken beleget. Knoldienchen hat wegen einer gewiſſen Manns-Perſon einen übeln Ruff / welcher / da ſie ohnlängſt an der gelben Sucht eine Zeitlang darnieder gelegen / ſehr vergröſſert worden / daß ſie auch / ob ſie gleich noch ſo hoffärtig thut / wol eine Zeitlang wird ſitzen bleiben müſſen / es möchte dann ſeyn / daß ſich ein fremder / der ſie noch nicht kennete / bey ſie angäbe. Und ich / verſetzte hierauf wiederum ein ander / liebe die ungemeinen Tugenden der artigen und jungen Mechtildis; ihr ehrbares Weſen zeuget von ihrem frommen Sinne / und ihre ſittſamen Minen machen ſie überall angenehm. rc.

Dort ſaſſen die Herren Profeſſores und höreten theils dieſen Anatomicis des Frauenzim-

mers zu / tadelten dabey die übele Gewohnheit der Herren Studenten / daß ſie insgemein das Frauenzimmer / ſo etwa nach ihrem Goût nicht wäre / oder bey dem ſie keine Addreſſe erhalten könten / ſo ſehr durch die Hechel zögen. Andere redeten von den Sachen / ſo neulicher Zeit in der Stadt und Nachbarſchafft paſſiret wären. Sie betrachteten die That des Barbiers / welcher dem Gericht um deswegen in die Hände gefallen war / weilen er ſeine Frau ſo / wie ſich vormahls der Seneca, zur Ader gelaſſen / anbey noch manchen Liebes-Tranck zugerichtet hatte. Sie verfolgeten mit ihren Gedancken die beyden Mägde / welche man vor ein paar Tagen in das Toll-Haus gebracht hatte / indem die eine aus Betrübniß / weilen ſie im Teſtament eines alten und reichen Geſellen / dem ſie bey Tage und Nacht vielfältige Dienſte geleiſtet hatte / übergangen worden; die andre aber vor Freuden wäre um ihren Verſtand gekommen / indem dieſe gehöret / daß ein reicher Zoll-Verwalter / deſſen eintzige Erbin ſie war / mit Tode ſey abgegangen. Sie verwunderten ſich / daß derjenige / welcher vor ungefehr 14. Tagen einer treuhertzigen Schweſter / die er geliebet / gantz raſend die Fenſter eingeſchlagen und ihren Hausrath in Stücken zerſchmiſſen / indem ihm zu ohren gekommen / daß ſie auch andere zu ſich lieſſe / dieſe dennoch zur Frau genommen habe. Bald betrachteten ſie eine gewiſſe Wittwe / welche einen anſehnlichen Wittwer um deswegen zu ihrem Curatore oder Beſtande erwehlet / damit ſie nur deſto beſſer Gele-

genheit hätte / mit ihm umzugehen / indem ſie ſich Hoffnung einer Mariage machte / desfals auch dieſer ihr Curator und deſſen Familie täglich müſte tractiret werden / ob gleich die Wittwe alles auf credit holen lieſſe und mehrmahlen nicht einen Heller Geld im Beutel hätte / wobey ſie dieſes verfahren der Wittwen zu einer groſſen Thorheit / dem Wittwer aber zu einer mit der Curatel bemäntelten Schmarotzerey auslegten. Sie redeten pro & contra von dem tapffern Officier, welcher nach geendigter Campagne bey ſeiner Zurückkunfft einen Hanreymacheriſchen Ægiſthum bey ſeiner Frau angetroffen und ſolchen erſtochen hatte. Sie diſcurirten gleichfals von dem caſu, ſo an die Univerſität verſchicket war / um darüber ein Reſponſum juris auszufertigen. Davon die Species facti dieſe iſt: Ein alter Kriegs-Bedienter wil ſich an einem Ort auf Werbung aufhalten / und ſuchet dannenhero ein gut Quartier in einem Wirths-Hauſe. Da ihm dann eine Kammer angewieſen wird / jedoch mit dem bedeuten / daß ſolche von einem Polter-Geiſte beunruhiget würde / welcher die Leute / ſo darinn zu ſchlafen ſich erkühneten / übel zu plagen pflegte. Der Soldat erſchrecket hierüber gar nicht / ſondern leget ſich getroſt in die Kammer und erwartet um Mitternacht das Geſpenſte. Solches ſtellet ſich / als die andern des Hauſes ſich zu der Ruhe geleget / gewohnter maſſen ein. Er ſahe / indem er das Licht noch brennen hatte / eine Geſtalt mit ſchwartzem Tuche umhüllet und mit eiſernen Ketten bebun-

den.

den. Dieſe Erſcheinung ſchreckte den Soldaten gar nicht / ſondern machte vielmehr / daß er mit ſeinem breiten Degen dem vermeynten Geiſte einen ſolchen Streich über den Buckel verſetzte / wornach er mit allen fünff Fingern zu greiffen Urſach hatte. Weilen nun der vermeynte Geiſt ſich befürchtete / mehr dergleichen Püffe von dem unhöfflichen Soldaten zu überkommen / ſo leget er ſich auf das bitten / giebt ſich zu erkennen und erzählet / wie er der Haus-Knecht in dem Hauſe ſey und ſeines Herren Tochter liebete ſo ihm auch wiederum günſtig wäre. Weilen aber die Eltern ſie an jemand vornehmeres / als er wäre / zu verheyrahten gedächten ; ſo wolten ſie ihm die Tochter nicht geben. Um Vater und Mutter aber zu zwingen / ihm die Tochter zu vermählen / ſo hätte er mit derſelben Abrede genommen / ſich als ein Geſpenſt aufzuführen und die Eltern zu beunruhigen. Da er denn / wenn er vor ſeiner Herrſchafft Kammer-Thür käme / allemahl ſtehen bliebe und zu ſchreyen pflegte : **Hoffet ja nicht / daß ich euch eher in Ruhe laſſe / bevor ihr eure Tochter eurem Haus-Knecht verlobet habet.** Er hat hiernechſt den Soldaten vielfältig gebeten / ihn nicht zu verrahten / ſondern ihm vielmehr in ſeinem Vornehmen beförderlich zu ſeyn / mit dem Verſprechen / daß / wenn er das Glück haben würde / die Tochter zu erhalten / er allemahl bey ihm frey und ohne Geld logiren und zehren ſollte. Der Soldat läſſet ſich hiedurch bewegen / daß er den entlarveten Geiſt nicht allein frey gehen läſt / ſondern auch noch des

folgenden Morgens dem Haus-Wirth vorſchwatzet/ wie er das Geſpenſt geſehen und geſprochen/ auch ihrent wegen einen gütlichen Vergleich mit ihm getroffen habe / welcher darinn beſtünde/ daß der Geiſt ſie und das gantze Haus hinkünfftig wolle unbeläſtiget laſſen / woferne ſie ihre Tochter ihrem Haus-Knecht zu der Ehe geben würden / wobey ich denn verſichert habe / euch zu der Einwilligung der Ehe zu bewegen. Der Soldat machet ferner durch ſein Aufſchneiden der Sache ſolch einen Schein / daß/ obgleich der Haus-Wirth in dieſe Ehe nicht willigen will/ dennoch die Wirthin ſo erſchrocken wird / daß ſie ſich einbildet / als wäre der Polter-Geiſt ſchon würcklich hinter ihr her / und lag demnach dem Wirth ſo hefftig an / daß er endlich ſeinen Conſens gab. Es bekam demnach der Haus-Knecht des andern Tages ſeine längſt begehrte Braut zu einer Frau / und fing ſo fort an / in einem bequemen Hauſe der Stadt Wirthſchafft zu treiben. Der Soldat erinnert ihn ſeines Verſprechens / welcher dann auch von dem neuen Wirth aufgenommen und tractiret wird. Endlich aber wurde der neue Wirth dieſes Gaſtes überdrüßig / heiſſet ihn weichen und das Haus räumen. Der Soldat wil nicht / ſondern beruffet ſich auf den einmahl gemachten Vergleich und auf das gethane Verſprechen. Sie werden darüber handgemein und klopffen einander tapffer ab. Da denn der Soldat zu des neuen Wirths Schwieger-Eltern ſich verfüget / und ihnen den gantzen Handel offenbaret. Dieſe

agiren

agiren nun wider den Schwieger-Sohn / und wollen die Heyrath / indem ſie liſtiger Weiſe darin zu conſentiren vermocht worden / geſchieden und für null und nichtig erkannt wiſſen. Ob nun in dieſem Falle die Eheſcheidung könne ſtatt haben / ſoll die Univerſität erkennen. Dabey dann ein Profeſſor Philoſophiæ erwehnte / geſtalt durch dieſe Geſchichte der Satz behauptet werde / daß in denen Häuſern / darin verliebte Perſonen zufinden / welche bey Tage ihre conventicula zu halten verhindert würden / gemeiniglich Spückereyen gehöret und Polter-Geiſter geſehen würden / ſo doch nichts anders / als die Verliebten ſelber wären / und das dahero viele Mehrlein von Geſpenſtern entſtanden. Er führete dabey an die Worte Lavateri *P.* 1. *cap.* 5. *p.* 21. welche lauten: Ad hæc omnes norunt, ſcorta & ſcortatores ſub hoc prætextu interdum longo tempore rebus venereis operam dediſſe, & domeſticis perſuaſiſſe, lemures in domo vagari, ne ipſi in facinore deprehendi poſſent, ſed optatis amoribus fruerentur. Non ſemel tamen tales ſpiritus a Magiſtratibus comprehenſi, & publica fama affecti ſunt.

Mittlerweile nun die Herren Profeſſores hierüber ihre Unterredung pflogen / hatte ſich Monſieur Pantophilus zu einem Magiſtro Philoſophiæ geſetzet und erzehlete demſelben / was geſtalt ihm von ſicherer Hand wäre berichtet worden / daß in einer berühmten Stadt ein Mann leben ſollte / deſſen junges Weib / indem

ihr

ihr Ehe-Herr alt und faſt krafftloß ſich befünde/ nach jungen Helffers-Helffern getrachtet hätte. Sie hätte auch einen ſolchen Kammer-Capellan erfunden / jedoch / weilen ihr Mann nicht viel wäre aus dem Hauſe gekommen / hätte jener eben keine Gelegenheit gehabt / ſeine Viſiten der verliebten Frau zu geben / ſondern hätte damit müſſen friedlich ſeyn / wenn ihn die Frau nach Gelegenheit zu Zeiten beſuchet. Dieſes habe der alte Mann gemercket / und deswegen die Frau ſo genau in ſeiner Obſicht gehalten/ daß ſie faſt keinen Fuß breit habe aus dem Hauſe ſetzen dürffen. Zur Abendzeit aber habe er die Haus-Thür ſelbſt verſchloſſen und den Schlüſſel unter ſein Haupt-Küſſen geleget. Jedoch ſey die Frau ſo liſtig geweſen / und habe ihm zu Zeiten den Schlüſſel weg practiſiret und nach eröffneter Thür ſich zu ihrem Courteſan verfüget. Einsmahls aber/als ſie ſich hinweg gemacht / ſey der Alte erwachet und habe das wegſeyn ſo wol ſeines Weibes / als des Haus-Schlüſſels nicht ohne Leydweſen verſpühret. Er ſtehet dannenhero auf und verſchlieſſet die Thür inwendig wiederum feſte zu. Das Weib kommt endlich gegangen / und als es die Thür verſchloſſen findet / unterſtehet es ſich anzuklopffen. Der Mann dieſes hörend/ verfüget ſich zu dem Fenſter und weiſet die Frau mit dieſen Worten zurück: Du ſchändlicher Huren-Balg! jetzt habe ich dich einmahl auf dem fahlen Pferde ertappet; du haſt dieſes ſchon mehr getrieben. Du muſt deinen verdienten Lohn empfangen / und

drauſ-

draußen bleiben / biß man die Glocken leutet / damit dich die Wächter ergreiffen und morgen in die Hals-Eiſen ſtellen. (Es iſt aber in dieſer Stadt die Gewohnheit geweſen / daß / ſo jemand des Nachts auf der Gaſſen erfunden wurde / wenn man die Glocken geleutet hatte / denſelben die Wächter griffen und ihn des Morgens öffentlich ohne eintzige Gnade an das Hals-Eiſen ſtelleten.) Das Weib hat zwar auf die harten Reden ihres Mannes das beſte vorgewand / ſich entſchuldigend / daß ihr dergleichen niemahls ſey zu Sinnen kommen / ſondern es hätte ihre Mutter zu ihr geſchicket und ſie fordern laſſen / weilen ſie in Todes-Nöhten läge / und indem er dazumahlen ſchon geſchlafen hätte / habe ſie ihn nicht aufwecken wollen / ſondern wäre heimlich weggegangen. Der alte Mann habe ſich aber / dieſes zu glauben / nicht entſchlieſſen können / ſondern ſie ſchlechter Dinge vertröſtet / daß ſie an das Hals-Eiſen ſollte geſtellet werden. Wie ſie nun gehöret / daß alles Flehen und Bitten vergebens geweſen / habe ſie endlich gedräuet / ſich in den neben überſtehenden Brunnen zu erträncken. Und als ſie einen groſſen Stein dahinein geworffen / habe ihr Mann aus dem Getöſe nicht anders geurtheilet / als daß ſie warhafftig ſich hinein geſtürtzet hätte. Er ſey dannenhero aufgeſtanden / habe das Haus eröffnet und ſey nach dem Brunnen gelauffen / um die eigentliche Beſchaffenheit zu erfahren. Die todtvermeynte Frau ſey inzwiſchen in das

Haus

Haus gewiſchet / habe die Thüre hinter ſich verſchloſſen und den Mann drauſſen gelaſſen. Da ſie ſich dann oben in ein Fenſter geleget und den drauſſen anklopffenden Mann alſo angeredet habe: O du verfluchter Mann! was macheſt du zu Nachzeiten auf der Gaſſe? Biſt du mit mir noch nicht zu frieden / ſondern muſt noch den Huren nach lauffen? Wie der Mann dieſe Stimme ſeines Weibes vernommen / bittet er mit beſtürtztem Gemüth / nur die Thür zu eröffnen / weilen man bereits die Glocken leutete / damit er nicht beſchimpffet würde. Mit nichten! habe die Frau geantwortet / du haſt mich ſolcher Sachen beſchuldiget/darauf ich nimmer gedacht habe; du muſt billig dafür büſſen. Da denn/ wie ſie noch ſo geredet/ die Wächter gekommen und den guten Tropff davon geſchleppet / ihm auch des folgenden Morgens einen ſchönen Halsband von Huffeiſen-Golde umgeleget haben/da inzwiſchen die Frau mit ihrem Subſtituten fein zu Werck gegangen.

Was muß dieſes für Liebe bringen? erwiederte der Herr Magiſter / es werden dieſe Eheleute folgends wie Katzen und Hunde mit einander gelebet haben / und hat der Mann wol eben keine geringe Mutter-Beſchwerung von dieſem unzüchtigen und tückiſchen Weibe gefühlet. Wie werden doch die Ehemänner mannigmahl von ihren Weibern hintergangen? Ja wie werden ſie nicht öffters von ihnen gequälet und gemartert? Dieſen Mann beſchweret ſeine alzulangſame und dentelhaffte Frau / der er neun Jahr vorher

 anbe-

anbefehlen muß / was er im zehenden wil gethan haben / gleich als man von den Sybariten lieſet / ſo weiland ohnweit der Stadt Tarento gewohnet / daß ſie ihre Weiber / welche ſie bey öffentlichen GOttesdienſten oder Gaſtgeboten haben wolten / ein gantzes Jahr vorher haben beruffen und einladen müſſen. Gewiß ein Mann/ der ein ſolches Weib hat/ derer Mutter die Frau Mora iſt / hat von ſolcher Haus-Mutter ohnſtreitig groſſe Plage. Wie dann auch ſolche Mutter-Beſchwerung derjenige empfindet / welcher eine alzueingebildete und hoffärtige Frau hat / welche / indem ſie vor dem Spiegel ſtehet / die Haus-Geſchäffte an die Knieſcheiben bindet und ſolche aus der acht läſſet : es wäre dann etwa / daß ein guter Mann / in regard ſeiner zierlichen und lüſternden Frauen / von manchen müßigen und muthwilligen Vettern Hülffe bekäme und ſubleviret würde / da denn allererſt die Mutter den armen Mann am allerhefftigſten zu plagen anfänget. Solte auch wol derjenige Mann ohne Mutter-Beſchwerung ſeyn / welcher ein unflätig/ ungeſchmücket und ungezogen Weib hat / die ſich etwa alle Quartal nur einmahl wäſchet / und die Butter aus den Augen wiſchet ? Ich glaube gewiß / daß / obgleich der Geſtanck die ſo genannte Mutter-Beſchwerung bey den Weibern zu vertreiben pfleget/ doch dieſe Plage durch ein ſolch ſtinckendes Weib öffters bey dem Manne erreget wird. Vid. Henric. Cellar. Mutter-Beſchwerung *cap.* I. *p. m.*

30.

20. *ſeqq.* In Erwegung deſſen halte ich es ſehr gefährlich/ ſich zu beweiben.

## CAPUT. XXI.

ES war aber unter dieſen und dergleichen Reden bereits ein ziemlich Theil der Nacht verſtrichen / daß ſich dannenhero auch die gantze Geſellſchafft auff machte und nach Hauſe verfügete. Des folgenden Tages hatte Pantophilus eben keine zum ſtudiren geſchickte Geiſter / ſondern war mehr dahin bemühet / daß er die durch den vielen vorigen Abends verſchluckten Wein ſich zugezogene Hitze und den dadurch entſtandenen Durſt heben und leſchen möchte. Das beſte Mittel hiezu war eine wol zugerichtete Kalteſchall. Indem aber Monſieur Pantophilus ſolche zuverzehren im Begriff war / ſo kommt einer ſeiner guten Freunde zu ihm ein und überreichete ihm eine Diſſertation, mit Bitte/ ihm die Ehre zu erzeigen und auf inſtehenden Sonnabend ohnſchwer dagegen öffentlich zu opponiren. Pantophilus war hierzu willig; und als nach einem kurtzen Wort-Wechſel der Studioſus ſeinen Abſcheid genommen hatte / ergriff Pantophilus die überreichte Diſputation und laß den Titel / welche dann die Frage darſtellete: **Ob die Rippe / daraus die Mutter Eva gemacht / dem Adam ſey nützlich / oder bey ihm überflüßig geweſen ?** Und wie er hiernechſt das Blat umkehrete/ fand er / daß der Auctor §. 1. anzeigete / wie er zwar vormahls

in einem Büchlein die Erörterung dieſer Frage geleſen / er wiſſe aber den Namen des Auctoris nicht mehr / viel weniger habe er ſolch Büchlein ohnerachtet alles fleiſſigen Bemühens nicht habhafft werden können. Doch wuſte er ſich zu erinnern / daß der wolbeleſene und gelahrte Eraſmus Franciſci in ſeiner luſtigen Schaubühne *Part.* 3. Verſamml. 1. von dieſer Frage auch etwas angemercket habe. §. 2. Belachet er diejenigen / welche meynen / daß das Frauenzimmer eine Rippe mehr habe als die Manns-Perſonen. Er beruffet ſich in dieſem Fall auf die Anatomie, welche augenſcheinlich erwieſen / daß Manns- und Weibes-Bilder gleich viel Rippen hätten. Dahero dann folgete / daß vormahls Adam vor Erſchaffung der Even müſſe eine Rippe mehr gehabt haben / wie deſſen jetzige Söhne und Nachkömmlinge. Doch ſey zu mercken / daß dem Adam nicht allein der bloſſe Knoche oder das Rippen-Bein gonommen und die Eva daraus gemacht worden ; ſondern es ſey vielmehr die Rippe mit ſammt dem daranhängenden Fleiſche zu der Schöpffung Evä verwandt / und die dem Adam dadurch zugefügete Wunde mit anderm Fleiſche wieder zugeſchloſſen worden. Denn das Eva aus einer mit Fleiſch bewachſenen Rippen erſchaffen ſey / bezeuge Adam ſelbſt / wenn er ſpräche: **Das iſt doch Bein von meinen Beinen / und Fleiſch von meinem Fleiſch.** Dannenhero der Auctor §. 3. denenjenigen einen ziemlichen Text lieſet / welche zur Beſchimpffung des hochlöbli-

chen

chen Frauenzimmers vorbringen/ daß das Weib nur aus Knochen gemacht worden / und alſo keiner Ehren werth ſey. Jngleichen / daß die Plauderey und Waſchhafftigkeit / welche insgemein dem weiblichen Geſchlechte pfleget beygeleget zu werden / aus keiner andern Urſach herrühre / als weilen das Weib aus Knochen gemacht ; die Knochen aber / wenn ſie aneinander kämen / immerfort ein Geräuſch und Geknarre zu machen pflegten. §. 4. Bringet er vor / wie ein Doctor Theologiæ Barnabiter Ordens Anno 1654. zu Wien eine Leichen-Predigt habe drucken und darin ſetzen laſſen: **Adam iſt nicht gebohren / denn er iſt aus der Ribbe der Even gemacht.** Hatte alſo dieſer ungelehrte Doctor das Blat umgekehret. §. 5. Beweiſet er / daß Adam ein vollenkommener Menſch und nicht anders an Gliedern beſchaffen geweſen / als anitzo die vollenkommenen Manns-Perſonen ſind. Er verlachet dannenhero den Theophraſtum Paracelſum, welcher zu ſeiner Zeit geleugnet / daß Adam die nunmehro nothwendigen Theile zur Zeugung und Propagation der Menſchen gehabt ; ſondern daß dieſe anitzo vielmehr / als eine Excreſcentia anzuſehen wären / und ſo übel / als ein Kropff am Halſe ſtünden. Am allermeiſten aber mocquiret er ſich über die Madame Bourignon, welche in ihren Schrifften behaupten wolte / daß an dieſem Orte / wo heut zu Tage die Pudenda ſind / eine Naſe ſolle geſtanden haben. Vid. Herr Gundling, *Otia* 1. Aufl. *cap.* 4. *p. m.* 196. §. 6.

Zeiget er den Irrthum derer an/ welche zu behaupten gedächten/ daß die dem Adam ausgenommene Rippe eben in der lincken Seite geseſſen habe/ indem *Geneſ.* 2. allwo von der Erſchaffung der erſten Menſchen gehandelt werde/ nicht das geringſte von der lincken/ ſondern nur ſchlechter dings von einer Seite gemeldet würde. Er ſtrafft alſo die dem Frauenzimmer übelwollende Mißgebuhrten/ welche vorgeben/ der Höchſte habe die Rippe zu Evens Erbauung um deswegen aus der lincken Seite des Adams genommen/ weil er wol gewuſt/ daß bey den Weibern alles linck und hingegen wenig recht ſeyn würde. So viel man nun die lincke Hand gegen die rechte geringer hielte/ ſo viel ſchlechter müſſe auch das Frauenzimmer gegen ein Manns-Bild geſchätzet werden. Und ſaget der Auctor nicht uneben/ daß dieſes alles dem weiblichen Geſchlechte keinen Nachtheil zuzöge/ ſondern da dieſes Geſchlecht den Urſprung aus einer mit Fleiſch bewachſenen Rippen habe; hingegen die Männer aus der Erden gebildet wären; nun aber jene Materie viel edler ſey/ wie dieſe: alſo ſey auch jenes Geſchöpffe/ wo nicht edler/ jedoch wenigſtens eben ſo edel und angeſehen wie dieſes/ ſintemahl unumſtöſſig bliebe/ daß/ je edler die Materie/ daraus etwas gemacht wird/ je edler auch das Gemächte ſelbſt ſey. §. 7. Fällt er endlich auf die Frage ſelbſt: **Ob dann die Rippe Adams/ daraus Eva erſchaffen worden/ ſey nützlich oder überflüßig geweſen?** und machet dabey dieſen Schluß: Die Rippe Adams

dams war entweder nöhtig oder überflüßig. Iſt ſie dem Adam nöhtig geweſen / ſo iſt er durch deren Hinwegnehmung unvollenkommen geworden / indem ihm dasjenige gemangelt / welches ihm ſonſt nohtwendig geweſen. Iſt ſie aber nicht nöhtig / ſondern überflüßig geweſen / ſo folget gleichfals / daß Adam vor Erſchaffung der Evä ein Monſtrum und ungeſtalter Menſch geweſen ſey / welcher eine Rippe zu viel gehabt hat.

Dieſen Einwurff nun zu heben / bemühet ſich der Auctor ſehr / dahero er in nachfolgenden §. §. ohngefehr folgender maſſen diſcuriret: Zwar ſcheinet es / als wenn dieſer gemachte Einwurff damit könte gehoben werden / wenn man ſaget: Die Rippe ſey nöhtig und nicht nöhtig geweſen. Nöhtig ſey ſie geweſen zu der Erſchaffung Evä; nicht nöhtig aber / des Menſchen Vollenkommenheit zu machen. Allein / ob hiedurch zwar der erſte Satz des vorher beygebrachten Einwurffs gehoben würde / ſo bleibet doch noch unbeantwortet / ob denn Adam / als er vor der Erſchaffung Evä eine Rippe zu viel gehabt / nicht ein Monſtrum oder Mißgebuhrt geweſen ſey? Dannenhero wenn man vernünfftig betrachtet / daß dasjenige / was eben nicht nohtwendig iſt / nicht ſo gleich überflüßig ſey / noch daß alle dasjenige / was man überflüßig hat / das Ding nicht ſo bald verderbe und ungeſchickt mache; ſo wird gewiß hieraus folgen / daß / obgleich die Rippe Adams nicht eben nöhtig geweſen / ſie gleichwol nicht als überflüßig anzuſehen ſey / indem ob gleich dieſe Rippe ihm zu

ſeinem Wolſeyn nicht nöhtig geweſen / ihm dennoch wol mag bequemlich und wolanſtändig gefallen haben: maſſen GOtt und die Natur nichts vergebliches thun. Und da alſo GOtt den Adam mit einer Rippen begabet hat/ ſo hat er auch am beſten gewuſt/ wozu der Menſch dieſelbe hat gebrauchen ſollen. Daß ſie alſo/ wenn ſie gleich unſerer Meynung nach eben nicht nöhtig/ dennoch auch nicht überflüßig geweſen iſt. Geſetzet aber / daß dieſe Rippe des Adams überflüßig geweſen wäre / und er ſolche zuviel gehabt hätte; ſo folget doch nicht gleich/ daß er desfals ein Monſtrum uud Scheuſaal geweſen / indem nicht aller Uberfluß eine Mißgebuhrt verurſachet / ſondern zuweilen eine gröſſere Vollenkommenheit erwecket. Daß alſo / in Betracht deſſen/ voriger Einwurff / indem ſeine Sätze nicht überhaupt wahr ſind / von ſchlechter Wichtigkeit iſt / ja gar über einen Hauffen fällt. Zumahl wenn man dabey betrachtet / daß die Hinwegnehmung dieſer Rippe / ſie mag nun gleich dem Adam nöhtig oder überflüßig geweſen ſeyn/ keine Unvollkommenheit an dem Adam verurſachet habe. Denn wer weiß nicht / daß ein groſſer Unterſcheid ſey / wenn GOtt unmittelbarer Weiſe durch ſeine Allmacht etwas wegnimmt und verändert / oder wenn durch einen wiedernatürlichen Fall durch Menſchen Hände etwas weggenommen wird. Denn gleich wie dieſes nicht wol ohne Hinterlaſſung einiger Unvollenkommenheit geſchehen kan; alſo geſchicht im Gegentheil jene Hinwegnehmung ohne Ab-

bruch und Verletzung menſchlicher Vollenkommenheit. Denn bey GOtt iſt kein Ding unmüglich. Dahero ſaget die Schrifft auch/ GOtt habe die Stätte mit Fleiſch zugeſchloſſen. Welche Zuſchlieſſung alle Unvollkommenheit verhütet und den Abgang der Rippen ſattſam erſetzet hat. Dieſem nach ſo ſchlieſſen wir/ daß die Rippe Adams/daraus Eva gemacht worden/ weder nöhtig noch überflüßig / ſondern nach des allweiſeſten Schöpffers Gutachten und Ordnung dem damahligen Zuſtande des Adams ſehr bequemlich und füglich geweſen ſey.

Hiernechſt fräget der Auctor unſerer Diſſertation beyläuffig : **Ob es denn nothwendig hätte müſſen eine Rippe ſeyn / daraus Eva hätte ſollen gebildet werden ?** und fällt hierüber ſeine Antwort dahinaus/ daß zwar dieſes nicht ſchlechter Dinge zu der Erſchaffung des Weibes wäre nöhtig geweſen/ indem ſie auch gar leicht aus einem Erdenkloß hätte können gebildet werden ; jedoch habe es dem höchſten Werckmeiſter alſo gefallen / um dadurch vielleicht anzuzeigen / daß der Mann ſein Weib deſtomehr lieben / und als ſein eigen Fleiſch ehren und hochhalten ſolle/und daß derjenigen Manns-Perſon gleichſam eine Rippe fehle und mangele/ ſo lange ſie unverheyrathet lebet.

Letzlich ſetzet er loco corollarii das lächerliche Vorgeben der Rabbinen/wenn ſie ſagen / GOtt habe bey der Erſchaffung Adams und Evä ſie mit dem Rücken aneinander gefüget. Als er

aber geſehen / daß ſie ſich nicht vollenkömmlich und hurtig in einer ſolchen Poſitur hätten bewegen können; habe er eine Säge genommen und ſie damit rücklings von einander geſchnitten. Dahero auch noch heutiges Tages der Rückgrad des Menſchen ſo ungleich und höckerich wäre/ als ſonſt ein voneinander geſägtes Bret zu seyn pflegte.

## CAPUT. XXII.

NAch reiffer Durchleſung dieſer Diſſertation ſuchte Pantophilus allerley argumenta dagegen auf/ und machte ſich zum opponiren fertig. Er verrichtete auch zu der gewöhnlichen Zeit das ſeine mit ziemlicher Ehre/ und ſchiene es/ daß er ſich von Tage zu Tage beſſerte. Deswegen wolte er auch dieſes mahl nicht auf dem Opponenten-Schmaus erſcheinen/ ſondern ſchüttete einige verſtellete Haupt-Schmertzen vor. Er ſetzete ſich alſo bey ſeine Bücher / ſtudirte ſehr fleiſſig/ daß er auch biß in die ſinckende Nacht über den Büchern zu brachte / und hätte man geglaubet/ daß wann er dero Zeit hätte ein Weib genommen gehabt / er es eben / wie Turnebus würde gemacht haben / welcher auch an ſeinem Hochzeit-Tage ſtudirte/ und nach eingenommener Mahlzeit / ehe er das Ehebette beſchritten/ ſich noch einmahl mit ſeinem Homero und Cicerone abouchirete. Vid. Dn. Gundling. *Otia* 3te Aufl. *cap*. 1. *p. m*. 76. Denn es hatte damahls unſer Herr Pantophilus Luſt bekommen / aber einſt

das

das Catheder zu beſchreiten und ſeine Gelehrſamkeit durch eine öffentliche Diſſertation hören zu laſſen. Denn er hatte ohnlängſt geleſen/ wie höchſt nöhtig und nützlich einem Studioſo ſey/ wenn er im diſputiren/entweder reſpondendo oder opponendo ſich exercirte und öffentlich hören lieſſe/ was er gelernet und wie er in ſeiner Wiſſenſchafft beſchlagen ſey / auch daß durch dergleichen öffentliches diſputiren ein Studioſus je mehr und mehr habilitiret würde. Vid. Dn. Keſtner *tract. de prudent. ſtudend. jura.* §. 11. *p. m.* 35. *ſeq.* Er gedachte alſo lange hin und her/ was er für eine Materie erwehlen ſollte / hätte auch vielleicht noch einige Zeit darüber zubringen müſſen/wenn nicht zum Glück die junge Haus-Magd zu ihm wäre in die Stube gekommen/ um entweder das Bett zu machen / oder wenigſtens die Stube auszukehren. Gleichwie nun Monſieur Pantophilus vorher eben keine natürliche Averſion für dieſe muthwillige Galathee gehabt hatte/ maſſen man auch mit gutem Recht von einem Studioſo ſagen kan:

Aut Deus aut Lapis eſt, qui non juveniliter ardet.

Alſo war es voritzo um deſto leichter/daß ihre unvermuhtete Erſcheinung einigen Liebes-Affect in ſeinem Hertzen erregete. Dahero er dann Gelegenheit nahm / ſeine Diſſentation, von dem Rechte der Liebe / welche die Junggeſellen gegen die Jungfern tragen/zu verfertigen. Es war demnach der Titel dieſer Diſſertation:

# Diſſertatio Juridica
de
## Eo quod juſtum eſt circa Amorem Juvenum erga Virgines. &c.

OB nun zwar die Materie ſelbſt in Lateiniſcher Sprache ausgeführet und dargeſtellet war; ſo wird jedoch denen / welche eben keinen groſſen Geſchmack an dem Lateine haben / nicht unlieb ſeyn / daß man dieſes kurtzweilige Meiſterſtück des Pantophili in Teutſcher Sprache alhier herſetzet. Es lautet demnach dieſe Diſſertation folgender geſtalt:

§. 1.

Obzwar der erfahrne und hochberühmte Medicus Galenus *lib. 6. m. m. 1.* ſpricht / quod ille, cui ſcientia curæ cordique eſt, de nomenclatura non debeat eſſe ſollicitus neque anxius. Daß nemlich der / dem die Wiſſenſchafft angelegen wäre / ſich nicht um den Verſtand der Worte bekümmern ſolle; Auch die Rechts-Gelehrten damit übereinſtimmen / wenn ſie ſagen: Verbis ſubtiliter non eſt dialecticandum. Cardin. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 1. n. 4.* quia, dum verborum proprietas attenditur, plerumque ſenſus veritatis amittitur. *Cap. 8. X. de V. S.* Dahero auch geſaget wird / quod diſputatio nominum relinquenda ſit pertinacibus. Barboſa, Tabor & Roſener. *in LL. comm.*

*comm. lib.* 12. *cap.* 17. *ax.* 1. ſo bleibet jedoch wahr / daß bey Erwegung eines jeden Dinges zu erſt deſſen Name und Benennung muß betrachtet werden. *L.* 1. *ff. de R. C. L.* 7. *in fin. ff. de ſupellect. leg.* Indem nach dem Ausſpruch Gellii *lib.* 13. *Noct. Att. cap.* 10. die Betrachtung des Namens uns mannigmahl zu einer Erkänntniß der Sachen ſelbſt bringet / daß wir dadurch derſelben Beſchaffenheit deſto beſſer erlernen und erfahren. E nomine enim cognoſcitur res, & nomen requirit rei conformitatem. *L.* 1. *ff. de Off. Præfect. Urb.* Beſold. *Vol.* 1. *conſ.* 19. *n.* 27. So wird es demnach uns nicht zu verdencken ſeyn/daß wir uns bey denen Worten/ſo den Titel diſſer Diſſertation ausmachen/ ein wenig verweilen und ſolche etwas genau anatomiren.

§. 2.

Da wir nun von der Liebe / ſo die Junggeſellen zu den Jungfern tragen / handeln/ ſo iſt erſtlich von der Liebe zu wiſſen / daß dieſelbe einer der ſtärckſten Affecten ſey / ſo zwar bey dem Anfange nicht gar zu ſtarck/ einfolglich leicht kan gehoben werden/mit der Zeit aber zu einem ſolchen Wachsthum kommt / dem nicht wol mehr zu widerſtehen iſt. Daß aber dieſe Liebe mehrentheils die Sinnen der Menſchen bethöre / lehret die tägliche Erfahrung / und kan davon geleſen werden Paul Zach. *quæſt. Medico-Legal. lib.* 2. *tit.* 1. *quæſt.* 10. *n.* 12. *ſeqq.* und heiſt es desfals : Amans amens. Chriſtoph. Philipp Richter. *P.* 1. *Deciſ.* 1. *n.* 177. Auch wird dieſe Liebe desfals in jure furoris ſpecies genannt. *Nov.*

*Nov.* 74. *cap.* 4. *pr.* ibique Gothofred. Der Kayſer Juſtinianus vergleichet einen Liebenden mit einem trunckenen Menſchen / *§. fin. J. de ſucceſſ. ſublat.* Vid. pluribus Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 16. *def.* 50. *n.* 6. Es iſt aber an dieſem Orte die Liebe nichts anders / als eine hefftige Begierde und Sehnſucht zu dem / was ſchön iſt / es ſey nun das ſchöne / darnach wir uns ſehnen / wahrhafftig alſo / oder nur ſcheinbarlich. Denn wenn etwa ein oder ander verliebter Haaſe ſich in eine geſchleyerte Ziege / woran niemand anders etwas ſchönes findet / verliebet hat / ſo bleibet jedoch die Liebe bey jenem / obgleich nach dem vernünfftigen Urtheil anderer eine ſolche Sache keiner Liebe werth iſt. Dahero pfleget man zu ſagen:

Si quis amat ranam, ranam putat eſſe Dianam;
Si quis amat cervam, cervam putat eſſe Minervam.
Omnis amans cœcus, non eſt amor arbiter æquus:
Nam deforme pecus judicat eſſe decus.

Unde, quisquis amat, hallucinatur & cœcutit in eo, quod amat, ſpricht Galenus *de cognoſc. & curand. anim. morb. C.* 7. *claſſ.* 2. Solcher geſtalt verliebten ſich jene Jünglinge in des Kunſt-Mahlers Apellis ausgehenckte und abgemahlte Bildniß der Venus, ſo gar / daß ſie auch bald zu Narren darüber geworden wären / wenn nicht dem Apelli wäre geboten worden / ſolch Bild hinweg zu ſchaffen. Da hinge-

hingegen andere dieſes Contrafait mit unverrücktem Gemüthe betrachteten und keine Liebe dazu bey ſich empfunden. Wie dann auch von einem ſolchen Liebhaber Ælianus *lib.9. hiſtor.* meldet/ daß er nemlich das Bild der Fortunæ geſehen/ darinn er ſich ſo ſehr verliebet/ daß er ſolchem täglich einen Gang geſchencket / es umgefaſſet und geküſſet / ja gar ſolches von dem Rath hätte geſchencket haben wollen. Dadoch im Gegentheil andere über dieſe Thorheit gelachet haben.

§. 3.

Die Urſach aber / warum einige ein Ding oder eine Perſon zu lieben/ andere hingegen eben das oder dieſelbe zu haſſen pflegen / beſtehet nach dem Urtheil anderer darin / weilen die Geiſter der Menſchen nicht einerley und gleichförmig ſind/ einfolglich bey allen nicht gleiche Wirckung thun / ſondern die Gemüther mächtig voneinander ſcheiden. Vid. Henr. Kornmann *de Linea amoris cap. 1. p. m.* 25. Denn wenn jemand ein Ding anſiehet / ſo findet er / daß ſolches entweder etwas an ſich habe / ſo ſeine Geiſter erreget und ihnen annehmlich fällt ; oder aber auch / weilen ſeine Geiſter anders beſchaffen / denn daß ſie durch ein ſolches Objectum könten rege gemacht werden / keine Anmuth bey ihm erwecket. Bey dem erſten Fall / und da durch das Anſchauen eine Wolgefälligkeit in den Sinnen entſtehet / ſo wird dem Gemüth dadurch eine Begierde und Sehnſucht nach der geſehenen Sache eingedruckt / und ſolche iſt alsdann

die Liebe/ des geſehenen zu genieſſen. Da aber auf dem letztern Fall denen Sinnen / indem die Geiſter dieſes Menſchen anders diſponiret ſind/ keine Wolgefälligke.t eingedrucket worden; ſo kan auch keine Begierde / einfolglich keine Liebe zu dem / was man geſehen hat/ erwecket werden. Und obzwar Vairus *in lib. de faſcino cap.* 9. *lib.* 2. meynet / daß die Liebe durch das Anſchauen nicht erwecket werde; ſo iſt doch mehr als zu bekannt / daß / ehe und bevor man eine Perſon nicht geſehen hat / auch keine Liebe gegen ſie geheget werde: denn ohne das Anſchauen können die Geiſter oder das Gemüth etwas zu lieben und ſolches zu begehren nicht beweget werden. Wie dieſes weitläufftiger ausführet Henricus Kornmann *L. c. p.* 24. Dahero ſaget Ovidius:

—— Oculique tui, quibus ignea cedunt
Sidera, qui flammæ cauſa fuere meæ.

Propertius weiß auch davon zu ſagen / wenn er *lib.* 1. *Eleg.* 1. alſo ſinget:

Cynthia prima ſuis miſerum me cepit ocellis,
Contactum nunquam ante cupidinibus.

Und jener ſterbens-verliebter Mauſe-Kopff gibt dem Anſchauen alle Schuld ſeiner Liebe/ wenn er ſaget:

**Hätt' ich dich nicht geſeh'n/ ſo blieb ich ungequälet/**
**Ach! denck's doch daran / wie du mich haſt entſeelet!**

§. 5.

Da ich mich dann bey Erwegung des Verſus: Cynthia prima ſuis &c. des berühmten Buchanani erinnere / welcher / weilen er 40. Jahr das Vater Unſer nicht gebetet / ſondern immittelſt ſich mit denen elegantiis poëticis delectiret gehabt / an ſtatt des Vater Unſers auf ſeinem Todt-Bette zu ſeufftzen angefangen:

Cynthia prima ſuis miſerum me cepit ocellis.

und iſt darauf mit dieſen Seufftzer verſchieden. Vid. Neueröfn. *Muſeum* 12. Oefn. *th.* 5. §. 4. *p. m.* 1065.

§. 4.

Dieſes Anſchauen iſt aber noch empfindlicher und zu der Erwegung der Liebe weit kräfftiger / wenn es mit Honig-lieblichen Schätzgens-Augen geſchiehet / ſo man insgemein Liebäugeln nennet. Welches nichts anders iſt / als ein annehmliches Verdrehen der Augen und eine Art des Schielens / ſo aus einer inbrünſtigen Liebes-Affection geſchicht. Daß aber dieſes liebäugeln groſſe Krafft zu der Erweckung der Liebe haben müſſe / iſt daraus abzunehmen / daß jener bey dem Plauto die Jungfer ſo hefftig darum erſuchet / wenn er ſpricht: Aſpice me limis oculis. Siehe mich doch ein wenig verliebt an? Und ſagt man / daß die Frau Venus eine Meiſterin in der Kunſt zu liebäugeln geweſen ſey / geſtalt ſie den Namen Peta darüber von einigen bekommen hat. Solche Liebes-Augen mag man nicht unbillig oculos vocativos nennen / indem dadurch ein ander zu der Liebe

gleichſam geruffen wird. Wobey ohngefehr zu mercken / was Reuſnerus ſaget: Mulieres habent oculos vocativos, loculos ablativos; ſi fueris dativus, genitivus eris. Iſt etwa ſo viel geſagt: **Der Weiber-Augen ſind Lock-Vögel / ihre Beutel ſind Raub-Vögel; und wer wol** *ſpendiret*/**den nehmen ſie gar mit in das Neſt.** Jedoch gehet dieſes dem tugendhafften und ehrbaren Frauenzimmer nicht an / ſondern nur denjenigen / welche etwa wegen ihrer geleiſteten Dienſte ſich einbilden / daß es beſſer ſey nehmen / den geben.

§. 5.

Es wircket aber die Liebe gemeiniglich bey denen Verliebten eine blaſſe Farbe / dahero der Poët ſpricht:

Palleat omnis amans, color hic eſt aptus amanti.

**Bleich ausſehen / iſt der Verliebten beſte Farbe.**

Daß auch nunmehro faſt eine Conſequentz daraus entſtanden / daß man die jungen Leute / ſo blaß anzuſehen ſind / vor verliebt hält / und den Schluß machet: Pallet? Ergo amat. Die Urſach aber / warum die Verliebte bleich auszuſehen pflegen / dürffte ohngefehr dieſe ſeyn / damit die geliebte Perſon des andern groſſe Paſſion ſehend / und daß dadurch zumahl ſeine Geſtalt verfalle erwegend / zu einem Mitleiden und günſtiger Gegen-Liebe deſto eher möge angereitzet werden / um dadurch jenes groſſe Noht und Pein zu verkürtzen. Rationem tamen phyſicam affert

Dn.

Dn. Kornmann *de jur. Virg. cap.* 82. Wiewol / wenn dieſe blaſſe Farbe das Frauenzimmer ergreifft / ſelbige insgemein das Jungfern-Fieber / oder das verliebte Fieber / ſonſt Chloroſis genennet wird. Deſſen Urſachen andere unterſuchet haben. Vid. Xylandri Diſſert. de *Chloroſi vulgò* von der Jungfern Kranckheit / *per tot.*

§. 6.

Hieraus iſt nun leicht abzunehmen / daß man alhier von einer ordentlichen von ihr ſelbſt entſtehenden Liebe rede / folglich amorem venenatum, oder diejenige Liebe / welche auf verbotene Art und Weiſe durch Liebes-Träncke / Liebes-Häcklein / oder ſonſt durch andere verbotene Künſte erwecket und zu wege gebracht wird / alhier ausſchlieſſe. Denn obwol der Herr D. Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. Diſſert.* 13. *part.* 1. *de Amore venenato* und zwar *th.* 1. behauptet / daß durch ſothane Mittel die Liebe könne zuwege gebracht werden / einfolglich er eine amorem venenatum ſtatuiret ; ſo wird uns doch erlaubet ſeyn / von ſolcher Meynung in ſoweit abzugehen / daß wir denjenigen furorem, welcher vermittelſt der Medicin, oder durch Hülffe verbotener Künſte / bey dieſen oder jenen excitiret und ein ſolcher auf ſothane Art dahin gebracht wird / dieſer oder jener Perſon anzuhangen / ohnmüglich eine Liebe nennen können / weilen dieſe Liebe aus freyen Stücken ungezwungen entſtehen muß: dahingegen / was durch dergleichen Künſte etwa zu wege gebracht wird / ge-

zwungen und gleichſam mit Gewalt/ welche die adhibirten Künſte verurſachen/ geſchicht. Wozu aber jemand mit Gewalt gezogen wird / ſolches thut er nicht aus Liebe. Hieher gehöret/ was Ovidius ſaget:

Nec data profuerint pallentia philtra puellis;
Philtra nocent animis, vimque furoris habent.

Wiewol wir der Meinung ſind / daß durch die Kräuter und Medicin natürlicher Weiſe gar keine Liebe könne zu wege gebracht werden/ indem ſelbigen die Krafft nicht gegeben / das Gemüthe eines Menſchen auf etwas gewiſſes zu lencken und zu wircken / daß einer eben auf dieſe oder jene Perſon fallen und ſelbige lieben müſſe. Gleichwie dann auch der Teuffel durch ſeine Künſte ſolches directe nicht bewerckſtelligen kan/ maſſen er nicht von der Gewalt/ das liberum arbitrium eines Menſchen zu zwingen / ſo doch folgen wolte/ wenn er die Gemüther der Menſchen/ dieſe oder jene Perſon zu lieben / vermögen könte. Welches auch die Heyden wol zu erkennen gewuſt / dahero unter andern der Poët Ovidius ſaget:

Fallitur, Æmonias ſi quis decurrit ad artes,
Datque quod a teneri fronte revellit equi.
Non facient, ut vivat amor, Medeides herbæ,
Miſtaque cum magicis nænia Marſa ſonis.

Durch Gottes Zulaſſung aber kan der Satan indi-

indirecte, & alio modo, quam voluntatem movendo, wol einen furorem venereum bey dieſem oder jenen erregen / und deſſen phantaſie aſſidua veneris meditatione und imprimirung eines objecti rege machen / daß derſelbe auf dieſes eingebildete objectum, als vermeintlich liebens-würdig verfallen muß. Welches aber alhier weitläufftiger zu deduciren der Ort und Gelegenheit nicht iſt. Immittelſt kan davon weitläufftiger nachgeleſen werden Caſpar a Reis in Elyſio jucund. quæſt. camp. quæſt. 29. *n.* 20. *ſeqq.* alwo er auch *n.* 28. *ſeq.* verſchiedene merckwürdige Exempel derer anführet / welche durch beygebrachte ſo genannte Liebes-Träncke ihren Geiſt aufgegeben haben.

§. 7.

Wir bleiben dannenhero dabey / daß die Schönheit / ſie ſey nun wahrhafftig zu finden / oder beſtehe in eines andern Einbildung / die einzige Urſache der Liebe ſey. Darum ſaget auch Ovidius:

—— —— Valeant Medeides herbæ!
Moribus ac forma conciliatur amor.
Sit procul omne nefas: ut ameris, amabilis eſto.

Was aber dieſe Liebe öffters für wunderliche Würckungen bey dem Verliebten errege / ſolches zeiget Plautus, wenn er in Ciſtellar. alſo ſchreibet:

Jactor, crucior, agitor, ſtimulor, verſor in amoris rota miſer;

Examinor, feror, differor, diſtrahor, deripior; ita nubilam mentem
Animi habeo. Ubi ſum, ibi non ſum; ubi non ſum, ibi eſt animus.
Ita mihi omnia ingenia ſunt: quod libet, non libet jam id continuo.
Ita me amor laſſum animi ludificat, fugat, agit, appetit,
Raptat, retinet, lactat, largitur, quod dat, non dat, deludit;
Modo quod ſuaſit, diſſuadet; quod diſſuaſit, id oſtentat.

Conf. late Caſpar a Reis *L. c. n. 1. ſeqq. fol. m.* 206. & 207.

§. 8.

Da nun ſolcher geſtalt das Gemüthe der Menſchen durch den Affect der Liebe in Unruhe geſetzet und hefftig beweget wird; und aber andem / daß einem ſtudirenden die Gemüths-Ruhe / oder tranquillitas animi höchſt nöhtig / leg. Michael. Havemann. *Amuſium. ſive Cynoſur. Studioſ. ſect. 1. cap. 10. n. 15. ſeqq. p. m.* 87. ſo iſt eine Selbſtfolge / daß ein Studioſus übel thue / wann er auf Univerſitäten ſich verliebet / und mit dieſem unbeſcheidenen Gaſte ſich herum ſchleppet. Dannenhero die ſtudirende wol thäten / wenn ſie mit jenem geſchickten Manne die Venus ſchlaffend mahlen / und ſelbige in ihre Studir-Stube mit dieſer Beyſchrifft ſetzen lieſſen:

Cave, Viator, excites ſomno Deam;
Sua adaperiens, tua namque claudet Lumina.

Dann

Dann die Liebe iſt eben die Meduſa, welche die Menſchen in Steine und Thiere verwandelt. Havemann. *L. c. n.* 20. *p.* 89. Am allerſchlimſten aber iſt es/ wenn ein ſolcher Studioſus ſich dergeſtalt in der Liebe vertiefft/ daß er ſeine vierſchrötigte Haus-Magd ſich ehelig trauen läſt/ und ſodann nebſt ein paar Kindern ſeinen Eltern über den Hals kommt. Die aber ſodann der ſchönen Schwieger-Tochter das Haus verbieten und ſelbige ſitzen und darben laſſen. Exempla ſunt odioſa. Ein Studioſus bedencke vielmehr/ was der Poët ſaget:

—— Iter nunquam ingredietur honoris
Laſcivæ addictus qui nimis eſt Veneri.

Dahero beſchreibet jener die geile und verbotene Liebe/daß ſie nichts anders ſey / quam paſſio quædam animum excœcans, ingenium a recta via flectens tumidumque reddens, imo plane privans memoria, terrenas facultates diſſipans, corporis vires enervans, juventutis hoſtis, mors ſenectutis, vitiorum mater, vacua pectora inhabitans; res absque ratione, absque ordine, absque firmitate ulla; vitium mentis non ſanæ, & denique libertatis humanæ interitus. Stephan. Guaz *de Civil. converſ. Diſſert.* 4. *p. m.* 342. *ſeq.* Ein jeder Studioſus bedencke dannenhero/ was der Poët ſaget:

Exſugit peras, exſugit Lesbia corda.
Stultus! qui duplici mercatur ſanguine amorem.

Immittelſt ſey dieſes alhier gnug von der Liebe geſaget.

§. 9.

Von dem Wort Junggeſelle/ ſo in dem Titel dieſer Diſſertation enthalten/ iſt II. zu mercken/ daß ein ſolcher in Lateiniſcher Sprache genannt werde Juvenis, welches Wort/ nach des Varronis Bericht/ à juvando hergeführet wird/ indem ein junger Geſelle nunmehro von den Kräfften iſt/ daß er mit ſeiner Arbeit ſeinen Freunden und Neben-Chriſten beyſtehen und aushelffen kan. Oder/ wie es Hilario Leporino erkläret/ weilen gemeiniglich die Junggeſellen bereit und willig ſind/ dem nohtleidenden Frauenzimmer mit ihrer Hülffe bey zu ſtehen und ihm einen willigen Dienſt nach dem andern zu erzeigen. In unſerer Teutſchen Mutter-Sprache wird das Lateiniſche Wort verdolmetſchet durch Junggeſell oder Junger Geſell. Welches Wort aber gar nicht/ wie vorberührter Auctor muthmaſſet/ von jung und Eſel herkommt/ daß nemlich Junggeſell ſo viel ſey/ als junger Eſel/ weilen die Junggeſellen nunmehro von ſolchen Kräfften/ wie die jungen Eſel/ und alſo zu der Arbeit geſchickt wären/ oder weilen die Junggeſellen/ abſonderlich in ihren Raſe-Jahren/ ſo kurtzweilig zu ſeyn pflegten/ wie etwa die jungen Arcadiſchen Thierlein. Jener tranck für Freuden eine Kanne Wein aus/ wie er ausgeſonnen hatte/ daß dieſer Nahme ſo viel/ als ſich zu was Junges geſellen/ hieſſe/ weilen die Junggeſellen ſich lieber zu artigen jungen

Mägd-

Mägdgen / als zu alten triefäugigten Weibern zu geſellen und mit jenen kurtzweilig zuthun pflegten. Viel beſſer wird dieſes Wort hergeleitet von dem *adjectivo* jung und ſubſtantivo Geſell / welches ſo viel bedeutet / als ein unverehelichter Mann. Daß alſo ein Junggeſell nichts anders iſt / als eine junge unverehelichte Manns-Perſon / ſo zwar ihre Jahre heyrahten zu können erlanget hat / dennoch aber auſſer dem Eheſtande lebet.

§. 10.

Ob nun zwar ein Knäblein von 6. oder 7. Jahren noch auſſer dem Eheſtande lebet / ſo kan es jedoch nicht eigentlich ein Junggeſell genennet werden / indem dieſes Wort / wenn es *ſtrictè* genommen / nur von denen geſaget wird / die bereits von den Jahren ſind / daß ſie heyrahten können. Und da dieſe Jahre / der gemeinen Meynung nach / ſich mit der Pubertät anheben; dieſe aber bey den Manns-Perſonen im 14. Jahr ſich äuſſert: als folget von ſelbſten / daß auch von der Zeit an die unverehelichten Manns-Bilder Junggeſellen genennet werden. Wiewol andere die Jahre / da erſt denen Manns-Perſonen der Junggeſellen Nahme zukomme / anders determiniren und weiter hinaus ſetzen / wie zu ſehen bey Gerh. Joh. Voſs. *Inſtit. orat. lib. 2. cap. 14. p. m. 303. ſeqq.* und Faber *in Theſaur. erudit. ſcholaſt. ſub. voc. Juvenis.*

§. 11.

Wie lange aber denen unverehelichten Manns-Perſonen dieſer edle Junggeſellen-Nahme mit

Recht zu komme / iſt gleichfals noch nicht ausgemacht. Ohnſtreitig iſt es / daß diejenigen / welche aus dem ledigen in den ehelichen Stand treten / dieſen Ehren-Titel ſogleich nach beſchrittenem Brautbette verlieren und dagegen ein junger Mann / welches auch eben nicht unlieblich klinget / genennet werden. Die aber / denen das heyrahten zu wieder und dannenhero immer frey zu bleiben gedencken / ſollen nach einiger Meynung den Junggeſellen Titel nur biß in ihr 35. oder auf das höchſte biß in ihr 40. Jahr behalten. Paul. Zachiæ *QQ. Med. Legal. lib. 1. Tom. 1. q. 7. n. 29.* Andere extendiren dieſes biß auf 50. Jahr. Der Juriſt Marcellus *in L. 69. in fin. ff. de legat. 3.* wil / daß man einen Unverheyratheten ſo lange ſoll unter die Junggeſellen rechnen / biß er ſo viele Jahre erreichet / daß er unter die alten zu zählen wäre. Allein / weilen noch nicht eigentlich ausgemacht iſt / zu welcher Zeit ſich das Alter anhebe : indem einige ſolches auf 50. andere auf 55. noch andere auf 70. Jahre ſetzen ; ſo ſcheinet dieſer Ausſchlag des Marcelli etwas weitläufftig zu ſeyn. Zwar könte man ſagen / daß / weilen bey uns Teutſchen diejenigen Junggeſellen / ſo biß in ihr 50. Jahr ledig verbleiben / einen beſondern Nahmen zu überkommen und Hageſtoltzen pflegen genennet zu werden / vid. Beſold. in *Theſaur. pract. lit. H. n. 5.* Schottel. *de ſingular. quib. German. jur. cap. 1.* dieſer Junggeſellen-Titel nicht länger / als bis zu ſolchen 50. Jahren jemande zu käme : Allein weilen das Wort Hageſtoltzen nur bey den Teut-

ſchen /

ſchen / ja heut zu Tage nicht einſt überhaubt mehr gebrauchet wird; als kan dadurch auch der Junggeſellen-Name nicht aufgehoben werden.

§. 12.

Wann aber præſumiret wird / daß eine Manns-Perſon bis in ihr 60. Jahr könne fruchtbar ſeyn und Kinder erzeugen / und daß er nach ſolchen 60. Jahren krafft- und matloß ſey / Argum. *L.* 15. §. 2. *ff. de adopt.* Conf. Brunnem. *ad L.* 27. *C. de Nupt.* ſo kan man nicht uneben ſchlieſſen / daß einer ſo lange / biß er 60. Jahr alt ſey / ſich als Junggeſelle könne betiteln laſſen: indem biß dahin noch Hoffnung iſt / daß aus ſeinem Junggeſellen-Stande ein Eheſtand werden und Kinder kommen können. Und ſchadet daran wenig / daß bey Benennung eines ſolchen bejahreten Menſchen öffters eine contradictio in adjecto geſchicht / und er ein alter Junggeſell genennet wird.

§. 13.

Das III. Wort / ſo allhier zu betrachten vorfällt / iſt das Wort Jungfer / auf Lateiniſch Virgo genannt. Uber deſſen derivation ſich ſchon mancher den Kopff zerbrochen hat. Servius meynet / daß virgo à viridiore ætate, von dem blühenden und grünenden Alter der Jungfern herkomme: Denn gleichwie die zarten Blumen und das junge Laub denen Menſchen eine Annehmlichkeit verurſache / alſo ſey auch eine blühende Jungfrau ein rechter Augen-Troſt. Andere wollen das Wort Virgo herführen à Vigore, einer Krafft und Vermöglich-

möglichkeit/ indem bey den Jungfern Krafft und vermöglichkeit zu finden / nicht allein die Manns-Perſonen durch ihre anmuhtige Geſtalt zu Sclaven zu machen / ſondern auch Kinder zu erzeugen. Einige fallen auf die Gedancken/und wollen dieſes Wort à Viro, von dem Manne herleiten / weilen ſich die Jungfern bey heranwachſenden Jahren nach dem Manns-Volck zu ſehnen pflegten und gerne bemännert ſeyn wolten. Oder aber weilen die Jungfern den Männern zum Nutz und Dienſt erſchaffen ſind. Vid. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 8. *p. m.* 19. Etliche meynen / was groſſes erlanget zu haben / wenn ſie das Wort Virgo erklären / daß es ſo viel heiſſe/ als virum agens, h. e. repellens, weilen ihrer Meynung nach die Jungfern beiſſen und kratzen / und alle Manns-Perſonen/ ſo in Liebes-Kundſchafft mit ihnen zu treten ſuchten / mit Hand und Fuß von ſich ſtoſſen müſten. Weilen aber dieſe derivation wider die angenehme Freundlichkeit des Jungfräulichen Geſchlechts mächtig ſtreitet / als hat ſie auch noch zur Zeit bey keinem/ ohne bey einigen ſauertöpffigen Catoniſchen Gemühtern / einen ingreſs gefunden. Die/ ſo der Griechiſchen Sprache wollen kundig ſeyn / wollen Virgo ab εἴργω herführen / welches ſo viel heiſt / als clauſum contineo, ich halte etwas verſchloſſen oder verborgen / indem die Jungfern die zarte Jungfrauſchafft / als ihr beſtes Kleinod/ bis zu der Zeit/da ſie das Braut-Bette beſteigen / verſchloſſen und verborgen halten ſollen. Vid. Dn. Joh. Henr.

Meieri

Meieri *diſſert. de ſerto virgin. cap.* 1. §. 4. Viele wollen dieſes Wort à virtute, von der Tugend herleiten / indem die ſämptliche Jungfern-Geſellſchafft ſich eintzig und allein der Tugend befleißigen / und ſich derſelben bey ihrem Namen erinnern ſoll; und daß / gleichwie die Tugend an ſich ſelbſt nicht kan verdorben werden / ſie gleicher geſtalt ihren tugendhafften Wandel durch keinen laſterhafften Wurm ſolle wurmſtichig machen und verderben laſſen. Conf. Calvini *Lexic. Jur. ſub. voc. Virgo.* Nathan. *de juſtitia vulnerat. P.* 1. *tit.* 7. *cap.* 10. *n.* 2. Henricus Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 1. Ich meines Theils halte es mit denen / welche glauben / daß Virgo ſo viel ſey als Virago, eine **Männin**. Und dieſes um deswegen / weil Adam ſeine Hevam, ehe und bevor er ſie erkannt hatte / und ſie einfolglich noch Jungfer war / viraginem genennet hat. Da nun das Wort virago etwa per Syncopen das a verlohren / ſo iſt virgo daraus worden. Und kan demnach virgo gar wol eine **Männin** verteutſchet werden.

§. 14.

Gleichwie aber von dem Urſprung des Lateiniſchen Worts Virgo faſt mehr Meynungen / wie ſonſt Schneider-Geſellen zu Paris zu finden ſind; als ſind auch nicht wenige / welche ſich über die Teutſche Benennung Jungfer die Köpffe zerbrochen haben. Gewiß / wenn jene etwas Niſewurtz würden gebrauchet / und damit ihr Gehirn von dicken und vielen Feuchtigkeiten gereiniget haben / ſo hätten ſie vielleicht die Einfälle

fälle nicht gehabt / daß ſie das Wort Jungfer von Ingeber oder Ingever hergeleitet hätten. Inmaſſen ſie dieſe Derivation damit zu behaupten gedachten / daß / gleichwie der Ingeber dem Magen dienſam und doch dabey einige Hitze erweckete; gleich alſo die Jungfrauen zwar manchem ehrlichen Kerl / ſo ſich zu verehelichen bemühet wäre / dienſam und nützlich / jedoch auch manchen durch die Liebe in eine ſolche Hitze ſtürtzeten / daß er nicht anders meynete / als ginge er hieſelbſt in einem continuirlichen Fegefeuer. Wohin die Verſe jenes verliebten Mauſe-Kopffs gehören / welche er wegen der durch die Liebe ihm zugeſtoſſenen Hitze folgender maſſen herausbrachte:

Me nive candenti petiit Victoria; rebar
Igne carere nivem, nix tamen ignis erat.
Quid nive frigidius? pectus tamen urere noſtrum
Nix potuit, manibus miſſa puella, tuis.
Quis locus inſidiis dabitur mihi tutus amoris
Frigore concreta ſi latet ignis aqua?
Noſtras ſola potes Victoria tollere flammas,
Non nive, non glacie, ſed potes igne pari.

Auslachens-würdiger aber ſind die / welche gleich als jener / der bey dem Philander von Sittewald den Nahmen Benjamin von dem verbo Volo hat wollen herleiten / das Wort Jungfer von

von dem Worte Floh herzuführen trachten/ geſtalt ſie Fl in Jung / oh in fer / verkehren wollen / und dahero meynen / daß / weilen das Wort Jungfer von einer Floh ſeinen Urſprung habe / die Flöhe ſich ſo gerne bey den Jungfern aufhielten.

Ob gleich die Jungfern ſich mit Flöhen
ſtetig ſchlagen /
Da ſie doch können ſonſt die Stiche wol
vertragen.

Andere / die einen dicken Bauch voller Weißheit haben / bilden ſich ein / daß ſie den Haſen gefangen / wenn ſie das Wort Jungfer von dem Teutſchen adjectivo jung und Lateiniſchen verbo fero, ich trage oder bringe / herleiten / indem die Jungfern gerne die angenehme Laſt der Männer ertragen / oder doch wenigſtens dazu erſchaffen ſind / daß ſie dereinſt junge Pfläntzlein hervor bringen ſollen. Zwar wollen noch andere dieſes Wort von Gumpen herführen / und ſoll Jungfrau ſo viel ſeyn / als Gumfrau; da aber ſolches Wort Gumpen in meinem Vaterlande nicht gebräuchlich / als kan ich auch nicht errahten / was ſie damit wollen angezeiget haben. Einige glauben / daß das Wort Jungfer von Jung und ferne herkomme / indem bey den Jungfern / woferne ſie rechte Jungfern ſeyn wollen / das junge / oder die Kinder / noch ferne ſeyn müſten. Prætor. Luſt-Mägde-Tröſter *p. m.* 14. Geſtalt auch dieſer Auctor meynet / Jungfer ſey ſo viel geſagt / als *Juno fer*, ſcilicet *opem*. O Juno! komm und leiſte Hülffe /

daß

daß wir doch endlich mit Freuden zu Kinder-Müttern werden. Jener iſt faſt wahnſinnig/ wenn er meynet/ daß Jungfer ſo viel heiſſe als Jung Pferd/ weilen die Jungfern ſo muhtig und hurtig zu ſeyn pflegten/ wie die jungen Pferde. Und gleichwie ein guter Reuter ſehr viel auf ein gutes junges Pferd zu halten pflegte und ſolches liebete/ als wären auch die Jungfern bey den Junggeſellen in Anſehen/ und würden von ihnen hochgehalten. Ein naſchhafftes und verleckertes Maul muß derjenige gehabt haben/ welcher ſich bearbeitet hat/ das Wort Jungfer von dem ſubſtantivo Juniperus, ſo einen Wacholderbaum bedeutet/ herzuleiten/ ſagend/ daß/ gleichwie das Wildpret/ ſo mit Wacholder-Beeren zugerichtet/ ſehr delicat und angenehm ſchmecke/ alſo auch die jungen Mägdgens ſehr niedlich und appetitlich wären. Dahero die Junggeſellen/ dieſes Jungfräuliche Wacholder-Fleiſch zu genieſſen/ ſo äuſſerſt bemühet wären. Jener meynete zwar/ er habe ſehr wol geſchoſſen/ als er nach der Spitze des Thurms zielete und nur die Kirch-Thür traff: allein dieſer/ welcher das Wort Jungfer von dem Lateiniſchen ſubſtantivo Juvenca, ſo eine junge Kuh bedeutet/ hergeführet hat/ wil ſich über dieſer Erfindung gar die Krauſe zerreiſſen. Weniger nicht iſt derſelbe auslachens würdig/ welcher den edlen Jungfer-Nahmen von dem ſubſtantivo Juncus, eine Binſe/ und dem adjectivo uberior, fruchtbarer/ herleitet/ und alſo Jungfer/ ſo viel als junco uberior, fruchtbarer als Binſen bedeuten

deuten ſoll. Und zwar dieſes entweder darum/ daß die Jungfern fruchtbarer ſeyn ſollen/ wie die unfruchtbaren Binſen; oder aber / weilen die Jungfern zu Zeiten abnehmen / wie die krafftloſen Binſen im abbrechenden Monde. Conf. Prætor. Mägde-Tröſter *p. m.* 264. Jener Studioſus, welcher/ wie die Catholiſchen Geiſtlichen / ein Feind des Frauenzimmers und in ſpecie der Jungfern war / ſtand in denen irrigen Gedancken/ob käme der Jungfern Nahme daher / weilen ein Studioſus, ſo lange er noch auf Univerſitäten ſich aufhielte und noch keine gewiſſe Station hätte / davon er leben könte/ ſich nicht allein der Jungfräulichen Converſation entfernen müſte / ſondern/ wenn gleich die Jungfern wider ihr Naturel ſich gerne zu denen Studenten ſehnen wolten / müſten dieſe durch ihre Jungen ſelbige ferne treiben laſſen ; daß alſo Jungfer ſo viel heiſſe / als : Junge! treibe ſie ferne von mir. Dem erſten Anblick nach ſcheinet die Meynung derer / welche Jungfrau quaſi Un-frau / die noch keine Frau iſt / wollen geſaget wiſſen / nicht uneben zu ſeyn. Allein weilen manche ledige Dirne nicht in den Eheſtand getreten / einfolglich eine Un-Frau iſt / als ſcheinet dieſe derivation nicht hinlänglich genug zu ſeyn. Beſſer iſt es demnach/ wie ich meyne / wenn man glaubet/ daß Jungfer oder Jungfrau ſo viel geſagt ſey/ als junge Frau / dadurch anzuzeigen / daß dieſe noch ledig und unverheyrathet/ einfolglich geſchicket ſey/ eines Mannes junge Frau zu werden. Oder/

welche ihr rechtes und vollkommenes Alter erreichet / in den Frauen-Stand zu treten. Welcher Meynung auch beyſtimmig zu ſeyn ſcheinet Joh. Jacob Speidel *in Notab. Jurid. Hiſtor.* Polit. *lit. J. §. 20. verſ. germanicum vocabulum.* Und daher iſt es auch / daß die Jungfern / *in L. 13. ff. de verbor. ſignif.* unter dem Nahmen der Weiber mit begriffen werden. Joh. Gœddæ *ad d. L.* 13

§. 15.

Nach gnugſamer Erwegung der παρωνομίας oder des Urſprungs des Jungfern-Nahmens müſten wir auch etwas von deſſen ὁμωνυμίας, oder von der vielfachen Bedeutung dieſes Nahmens reden : allein / weilen dieſes von andern sattſam iſt dargethan worden / ſo ſtehen wir wegen beliebter Kürtze billig davon ab. Wer wil / mag davon nachleſen Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Virgin.* §. 7. *ſect.* 1. Chriſtoph. Beſold. *in theſaur. pract. ſub voce* Jungfrau. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 110. Joh. Chriſtoph. Donat. *in Diſſert. de Virgin. Jur. cap.* 1. *th.* 2. Wir betrachten vielmehr / was denn eigendlich eine Jungfer für ein Ding ſey. Zwar antwortete jener Junfern-Knecht ſehr kurtz und ſprach: Virgo eſt ens, habens ens, & ens in ſe recipiens. Dabey er ſagte: Virginitas eſt ſciſſura inter duo crura, habens crines ſed non dentes, per quam tranſeunt omnes gentes. Allein dieſes iſt zu general geredet / und ſagen wir vielmehr / daß ſie eine ledige Weibes-Perſon ſey / ſo von keinem Manne fleiſchlicher Weiſe berühret worden. Vid. Speidel. *loc cit. p. m.* 555.

m. 555. Dahero kan man leicht abnehmen / daß weiland der Poët Virgilius geſchertzet habe/ als er die Phaſiphaën / die doch bereits Kinder erzeuget gehabt / eine Jungfer nennet / wenn er ſpricht:

Ah Virgo infelix, quæ te dementia cœpit?

Sonſten erfordert Anton. de Guevarra *P. 3. Epiſt. p. 44.* von einer rechtſchaffenen Jungfrau 4. Stücke/ daß ſie ſchön von Angeſicht/ ehrbar in ihrem Wandel / eine Feindin der Kuplerinnen und keine Freundin der Fenſter ſey. Aber: Vix totidem ſunt, quot Thebarum portæ, aut divitis oſtia Nili. Wie aber die Jungfrauſchafft zu bilden ſey/ vid. Harsdörffers 3. Theil des Poëten Trichters. *p.*284. Kurtz: eine ſchöne und keuſche Jungfrau iſt der Jungen Freude / der Alten Wärm-Pfanne / die bald tritt in den Weiber-Kahn. Chriſtoph. Ludov. Dietherr. *in addit. ad Beſold. Theſaur. pract. ſub voce* Jungfrau *p. m.* 632. Und dieſen Jungfern ſind nun die Junggeſellen mit Liebe zugethan.

§. 16.

Es iſt demnach die Liebe / ſo die Junggeſellen zu denen Jungfern tragen / nichts anders / als ein / aus einer hefftigen Begierde und Sehnſucht / ſo auf eine gewiſſe Jungfrau gerichtet / angewachſenes Leiden / in der Abſicht / von ihr wieder geliebet und wol ehelich umfangen zu werden. Daß aber dieſe Liebe ein Leiden bey ſich verſpühren laſſe / iſt

denen / ſo jemahls verliebt geweſen / am beſten bekannt. Zwar habe ich dieſe Leidenſchafft noch nicht erfahren : könte mir alſo / wenn ich viele Worte davon machen wolte / gar füglich exceptio inhabilitatis vorgeworffen werden ; jedoch da ich von vielen Verliebten habe klagen gehöret / wie ſie müſten Tag und Nacht im wachen und in allerley Angſt zu bringen / wie ihnen weder Eßen noch Trincken ſchmeckte / und wie ſie weder zu Hauſe noch drauſſen Ruhe hätten ; ſo kan ich daraus leicht abnehmen / daß das Lieben und wieder Verlieben eben nicht ſo ſüß / wie Kirſchen-Muß eſſen / ſeyn müſſe / ſondern daß ſolches vielmehr eine Leidenſchafft nach ſich ziehe. Und wenn man denen verliebten Katzen / ich meine denen Poëten / ſoll Glauben geben / ſo iſt dieſer Satz ſchon überflüſſig behauptet. Denn wie kläglich thut nicht Ovidius, da er die Medeam alſo ſingend auffühｒet:

Tunc ego te vidi, tunc cœpi ſcire quis eſſes;
Illa fuit mentis prima ruina meæ.
Ut vidi, ut perii, nec notis ignibus arſi,
Ardet ut ad magnos pinea tæda Deos.

Der alte Catullus läſſet ſich alſo hören:

Odi & amo, quare id faciam fortaſſe requiris?
Neſcio, ſed fieri ſentio & excrutior.

Und Seneca ſchlägt nicht ſchlim bey / wenn er ſpricht:

Labitur totas furor in medullas
Igne furtivo populante venas;

Non

Non habet latam data plaga frontem,
Sed vorat tectas penitus medullas.

Anderer Stellen anitzo zu geſchweigen.

§. 17.

Ob nun zwar viele durch diſputiren behaupten wollen / daß das Frauenzimmer dem lieben weit ergebener ſey / als das Manns-Volck / weilen / dem Vorgeben nach / jenes / ſo lange es ledig / aller Sorgen gäntzlich entnommen iſt / und nur dahin zu trachten hat / wie es ſich möge in den Stand ſetzen / daß es jeglichem gefalle / und gerne die Luſt und das Vergnügen erfahren wolle / davon es ſich groſſe Einbildung machet. Andr. Tiraquell. *in Leg. connub. L. 9. n. 117.* Dahero auch jener die Weibesbilder mit dem Tode verglichen / weilen ſie denjenigen / welcher ſie fliehet / verfolgen. Vid. Steph. Guaz *de Civil. converſat. Diſſert. 4. p. m. 341.* Uberdem ſo ſagen ſie / daß / da GOtt der HErr nach dem Sünden-Fall den Erfolg der ehelichen Liebe dem Weibe unter Verkündigung der Geburts-Schmertzen auferleget hätte / nohtwendig eine gröſſere Empfindlichkeit und Zuneigung der Weiber gegen die Männer / als dieſer gegen jene müſſe gemuthmaſſet werden / indem ſonſt die Weiber in Betracht ſolcher zukünfftigen Schmertzen nicht lieben würden. Zugeſchweigen der zum lieben geneigten Leibes-Conſtitution, des Temperaments und der Affecten des Frauen-Zimmers: daß dahero / als dieſes alles der gelehrte / doch kurtzweilige Poët Fridericus Taubmannus erwogen / er allen denen / welche

welche mannbare / jedoch noch unverheyrahtete Töchter gehabt / den Rath gegeben / ſolche / ſo bald müglich / zu verehlichen und an den Mann zu bringen / mit dem Bedeuten / woferne ſie dieſen ihren Hühnern nicht bey Zeiten ein Neſt würden zu bereiten / ſie gar bald die Eyer in die Neſſeln legen möchten. Vid. Kurtzweil. Leben Taubmanns *ſect.3.p.m.*98. Wohin auch gehöret / was Euripides von dieſem jungfräulichen Fleiſche redet / quod virgo patri laborioſa ſit poſſeſſio, difficilis atque moleſta cuſtodia; alleg. a Speidel. *L.c.p.*555. daß auch desfals geſaget wird / geſtalt die Liebe dem Frauenzimmer weit ſtärcker zuſetze und brenne / als das Feuer. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic.Q.lib.2. caſ.*328.*n.*1. Petr. Theodor. *in colleg. Criminal. diſp.*7. *th.*5.*lit.* 6.

§. 18.

Jedennoch aber / wenn die Rede iſt von der Beſtändigkeit im lieben / ſo gebühret hierin billig dem Frauenzimmer der Vorzug: Denn daß ſolches im lieben weit vortrefflicher und getreuer ſey / wie die Manns-Perſonen / kan eintzig und allein mit den Soldaten-Weibern bekräfftiget werden / welche ihren Männern mit ſo grauſamer Unluſt biß in den Tod nachfolgen / welches ſchwerlich ein Mann aus Liebe zu ſeinem Weibe thun würde. Iſt aber die Rede von der Zuneigung und Ergebenheit zu der Liebe / ſo deucht mich / daß das Manns-Volck dem lieben weit ergebener ſey / als das Frauen-Zimmer: Denn wenn man betrachtet die Schönheit der Geſtalt

des Frauen-Zimmers/ ſo bey demſelben von Natur vollenkommener / als bey Manns-Perſonen zu finden ; ſo folget bloß aus dieſer Beſchaffenheit / daß das Manns-Volck mehr zu der Liebe gegen ſolches edle Frauen-Zimmer gereitzet und angeführet werde / als dieſes jenes zu lieben angereitzet wird. Ja / daß dieſe meine Meynung/ daß die Männer dem Lieben weit mehr ergeben ſeynd/ denn das Frauen-Zimmer / wahr ſey / beweiſet der Stamm-Vater aller Menſchen / Adam. Denn man findet nicht aufgezeichnet/ daß die Eva/ wie ſie des Adams anſichtig geworden/ über die Liebe geklaget habe. Da hingegen Adam / als er kaum von ſeinem Schlaffe erwachet und die Eva bey ſich ſtehen ſah / ſo gleich aus einem verliebten Hertzen geruffen hat : Das iſt doch Bein von meinen Beinen/und Fleiſch von meinem Fleiſch. Darum wird ein Mann ſeinen Vater und ſeine Mutter verlaſſen und ſeinem Weibe anhangen. Gen. 2, 23. 24. Man findet nicht/ daß die Töchter der Menſchen nach den Kindern GOttes geſehen; wol aber/daß die Kinder GOttes nach den Töchtern der Menſchen ihre verliebte Augen geworffen haben. Gen. 6, 1. Hat nicht David ſich weit mehr in die Weiber verliebet/ als ſich die Weiber in ihn vergaffet haben. Der König Salomo nahm aus Liebe wol tauſend Weiber. Findet man aber auch/daß ein Weib aus Liebe 1000. Männer genommen habe? Wir Manns-Perſonen leben etwas freyer / wie das durch die Schamhafftigkeit eingekerckerte Frauenzimmer/

und derhalben mercket man unſere Liebes-Affecten nicht ſo leicht / als wenn etwa ein Frauen-Zimmer / darauf aller Augen warten und deſſen Verrichtungen ſcharff genug bemercken / einen kleinen Anſtoß von der Liebe leidet.

§. 19.

Gleichwol aber / ob ſchon die Lüſte des Fleiſches / als ein ſündliches Weſen / verboten; ſo gehet doch dieſes der Liebe nichts an / welche gantz keine Gemeinſchafft mit jenen haben ſoll. Wann nemlich dieſe Liebe in der Ehrbarkeit beſtehet und eine Amor honeſtus iſt / als welche herrliche Eigenſchafften hat / welche Eigenſchafften eine beredete Feder alſo beſchreibet: Amor honeſtus homines reddit affabiles, diſcretos, promptos, laborioſos, patientes, magnanimos & ruſticitate exſuit &c. Late Stephan. Guaz *L. c. p. m.* 344. Dahero auch der Poët dieſe ehrbare und erlaubte Liebe alſo redend einführet:

Quicquid habet rarum, peregrinum & nobile; id omne
A me, ne dubites, pariter provenit & ipſa.

Irren demnach dieſelben Eltern gar ſehr / welche ihren Kindern / den Töchtern vornemlich / alle Gelegenheit zu einer in bloſſer Höfflichkeit und Ehre beſtehenden Liebe abſchneiden und benehmen. Dahero ſie ſich dann auch nicht wundern dürffen / wenn öffters das gedammete und geſchüttete Waſſer anderswo austrit / und einen Bruch machet / den ſie mit Thränen beklagen müſſen. Denn das Frauenzimmer hat mehrentheils

theils Luſt nach Mannheim zu reiſen/ das iſt/ mit Manns-Perſonen zu Zeiten zu converſiren/ welches auch dem weiblichen Geſchlechte gar nicht zu verwehren ſtehet.

§. 20.

Es entſpringet aber die Liebe der Junggeſellen zu den Jungfern 1. aus den Tugenden und der Geſchicklichkeit/ damit eine Jungfrau begabt iſt. 2. Aus derſelben ſchönen Geſtalt. 3. Aus derſelben Reichthum und hohem Stande. 4. Aus einer ſonderbaren natürlichen Inclination und Zuneigung. Denn manche Jungfer iſt eben die ſchöne Helena nicht; auch kan ihr geringer Braut-Schatz leicht gezählet werden/ und jedoch machen ihre Tugenden und ſonderbare Qualitäten/ daß ſie von den Junggeſellen aufs äuſſerſte geliebet wird. Welche Liebe dann/ da ſie ſich ſolcher Geſtalt auf die Tugend gründet/ mit für die beſte zu halten. Im Gegentheil findet man öffters ein geiles Rößlein/ bey dem die Tugend ſich verkrochen/ ja wol gar aus dem Hertzen verwieſen iſt: alldieweilen es aber ſchön von Angeſicht und einen lieblichen Syrenen-Geſang zu ſingen weiß; ſo werden auch dadurch die Junggeſellen eine ſolche ſchöne aber Laſter-volle Cleopatram mit verliebten Augen anzuſehen bewogen. Da ſie aber nachhero/ wenn etwa das Band der Ehe die Liebe zu einer Vollenkommenheit gebracht/ in der That befinden/ daß es mit dieſer Schönen ſo beſchaffen/ wie mit den Egyptiſchen Tempeln/ welche von auſſen trefflich ſchön und koſtbar erbauet waren/ inwendig aber

der an ſtatt des GOttes / einen garſtigen Affen / Katze / Schlange oder dergleichen verſchloſſen hielten ; ſo pfleget dieſe Liebe/die bloß auf die Schönheit gerichtet/öffters einen betrübten Ausgang zu gewinnen.

§. 21.

Oeffters träget es ſich zu / daß bey einem Frauen-Zimmer weder Tugend noch Schönheit anzutreffen / ſondern weilen ihr Beutel ſteiff von Golde und die Kaſten mit Silber angefüllet ſind; ſo werden dadurch die Junggeſellen / (zumahlen bey den heutigen güldenen Zeiten / da die Beutel-Fülle das fünffte Element iſt / ) ſolcher Geſtalt verliebet / daß ſie nicht bedencken / was ſie thun/ ſondern ſie ſprechen nur : Geld/Mägdgen / ich habe dich lieb ! Dahero auch nachgehends / wenn die Heyraht vollenzogen / die Reue / aber zu ſpät/ zu kommen pfleget. Iſt alſo auch dieſe Art der Liebe billig zu verwerffen. Wohin nicht uneben mag gezogen werden / was Matth. Boſ. *de immod. Mulier. cultu* ſaget : Virgo, quam amoris reſpectu cognoveris pecuniam affectare, ſit tibi penitus inimica, & eam, tanquam animal venenoſum, quod cauda ferit, ore blanditur, evitare memento. Und mag man dieſes auch von den Manns-Perſonen denen reichen Jungfern zu einer Warnung ſagen / nicht in die Liebe der Junggeſellen / ſo nur wegen des Geldes entſtanden / zu willigen.

§. 22.

Diejenige Liebe aber/ſo ſchlechter dings aus einer

ner natürlichen Zuneigung und Affection, und ſonſt aus keiner andern Abſicht entſtehet/ ſoll/ nach dem Urtheil anderer/ die beſtändigſte und beſte ſeyn. Denn hierinn wircket der natürliche Trieb/ ſo GOtt dem erſten Menſchen eingegeben und gleichſam in ſein Hertz gedrücket hat. Dieſer Trieb aber bleibet/ obgleich alle andere Urſachen vergehen können/ unveränderlich. Anerwogen die Rippe/ ſo Adam im Schlaf verlohren/ und woraus die Eva gebildet/ nach einiger Meynung/ nicht weit von dem Hertzen geſeſſen. Dahero der Menſch gleichſam eine rechte Hertzens-Sehnung nach dem andern träget/ und iſt diejenige Frauens-Perſon/ dazu man eine ſolche natürliche Zuneigung und Affection verſpühret/ gleichſam anzuſehen/ als ob ſie von der ſie liebenden Manns-Perſon genommen ſey/ darum er/ weilen er ſie gleichſam von ſeinem Hertzen verlohren/ nach nichts mehr ſeufftzet und ſich ſehnet/ als nach ihr/ und dasjenige/ was zu ſeinem Hertzen gehöret und davon gekommen iſt/ eintzig wieder verlanget. Und da diejenigen/ welche ein ander aus keiner anderweitigen Urſach und Abſicht/ als bloß aus einem natürlichen Triebe lieben/ gleichſam eine Gleichförmigkeit und innerliche Ubereinſtimmung ihres Gemühts bey ſich verſpühren; ſo iſt Krafft dieſer Gleichförmigkeit die Liebe deſto hefftiger und beſtändiger.

§. 23.

Der Endzweck dieſer Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen ſoll nichts anders ſeyn/ als

ein frölicher Eheſtand. Dann dieſer iſt amantium ſpes ultima. Denn welcher nicht den Vorſatz hat / ſeine Liebe durch eine erwünſchte Ehe zu der gröſſeſten Vollenkommenheit zu bringen / der laſſe das lieben nur bleiben / indem es ſonſt als ein ſündliches Weſen ihm höchſtſchädlich. Und da demnach ſehr viele unnütze und hitzige Irrwiſche in dieſer Welt herum tantzen / welche zwar von auſſen gar ſchön und verliebt erſcheinen / aber nur dahin trachten / daß ſie das Frauenzimmer durch eine angebende Liebe in allerley Laſter-Sümpffe verleiten und verführen mögen; auch wol gar / wenn dieſes erreichet und vollenbracht iſt / davon hüpffen und ſich nicht weiter ſehen laſſen; als hat das Frauenzimmer um deſto mehr Urſach / ſich vor dergleichen verführenden Irrlichtern zu hüten / und / wenn ſie gleich noch ſo viel von der Liebe daher ſchwatzen / ſich nichts daran zu kehren. Sie ſollen bedencken / daß es mit der Liebe beſchaffen ſey / wie mit hohen Bergen und Steinfelſen: denn jemehr man ſich darauf verſteiget / je tieffern Abgrund und Stürtz-Fall hat man zu befürchten / dem man auch kaum durch gute Vorſicht entkommen kan. Derohalben / ihr Jungfern! cavete vobis à Pſeudoprophetis, die in verliebten Schafs-Kleidern zu euch kommen / inwendig aber lupi rapaces ſind / und euch um eure Ehre und Zucht zu bringen gedencken. Räume / O Frauenzimmer! der Liebe / ſo den End-Zweck nicht auf den Eheſtand gerichtet hat / nicht zu viel ein / ſondern principiis obſta, ſerò Medicina paratur. Denn die / wel-

welche / wenn der Streit vorbey / ſich alsdenn erſt defendiren wollen / kommen viel zu ſpät.

§. 24.

Jedoch iſt es nicht eben nöhtig / daß ihr Jungfern euch als ein Heiligthum einſperren / und als Gold verſchlieſſen laſſet / ſondern ihr könnet gar wol mit Tugend und Ehrbarkeit ausgerüſtet unter den Leuten umgehen und ihrer Geſellſchafft genieſſen / wenn ihr euch nur dahin bearbeitet / daß ihr durch ein Gottſeliges und ſtilles Leben der verbotenen Liebe widerſtehet. Ihr werdet / wenn ihr mit der Geſellſchafft ehrbarer Leute etwas umgehet / der Menſchen beſſer gewohnet / einfolglich nicht ſo leicht von den Strahlen der Liebe entzündet / als diejenigen / welche alle 4. Jahr kaum einen Menſchen ſehen / und dahero einen eintzigen Liebes-Blick / als etwas ungewöhnliches / ſich gleich durch das Hertz dringen laſſen. Uberdem auch / gleichwie derjenige nicht nach vorgeſchriebener Art faſtet / noch ſich der Nüchternkeit als einer Tugend ergiebt / welcher entweder aus Mangel des Geldes Speiſe und Tranck nicht kauffen / oder weilen er eingeſperret iſt / nichts zu beiſſen und zu brechen überkommen kan; alſo iſt auch die Jungfrau nicht eigentlich für keuſch zu halten / welche / da ſie eingeſperret und ihr alle Gelegenheit böſes zu thun benommen iſt / ihren Willen nicht vollbringen kan. Alsdenn aber iſt ſie eigentlich keuſch zu nennen / wenn ſie frey iſt / und bey der anlockenden Gelegenheit / böſes zu thun / ſich deſſen äuſſert und ſich züchtig verhält.

§. 25.

§. 25.

Wobey denn die Frage zu erörtern vorfällt: Ob diejenige Jungfrau / welche öffters von den Herren Studenten eine *Viſite* annimmt / für keuſch und züchtig zu halten ſey? Gewiß / da die Natur ſelbſt beyderley Geſchlecht / ſich unter einander zu lieben / antreibet; und dann die Jugend bekannter maſſen dem lieben weit ergebener / als das Alter iſt; ſo ſolte faſt folgen / daß diejenige Jungfer / welche ſehr viel mit den Studenten / die ohnedem auf das lieben ſo abgerichtet ſind / daß ſie es allen andern leicht darin zuvor thun dürfften / umgehet und die Viſiten von ihnen empfänget / ihrer Keuſchheit wegen Gefahr lieffe. Dahero auch die Gloſſa *in L. ſi vero §. ſi adoleſcens ff. mandati* wunders voll ausruffet:

A juvene cupido credatur reddita virgo?

und Vincent Carocc. *de minor. in delict. excuſ. quæſt.* 1. ſaget / daß es unmüglich ſey / daß junge Leute / abſonderlich wenn ſie viel mit einander umgingen / nicht ſolten zu der Fleiſches-Luſt ſich verführen laſſen. Conf. Henr. Kornm. *de Jur. Virgin. cap.* 129. In Betrachtung deſſen nun haben einige Rechtslehrer vermeynet / daß es Beweißthums genug ſey / daß eine Frauens-Perſon unzüchtig lebe und der Hurerey ergeben ſey / wenn die Studenten und Schüler fleißig bey ihr aus- und eingingen: indem nicht zu glauben / daß dieſe jener ein Pater noſter vorbeten oder andere heilige Handlungen mit ihr treiben würden /

den/wie Baldus ſaget in *L. neque natales, C. de probat.* Joh. de Imola *in L. fin. ff. de hered. inſtit.* Conſ. plur. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 18. *p. m.* 30. Joſeph Maſcard. *de probat. Vol.* 3. *concl.* 1068. *n.* 22. denn es heiſſet / wie Steph. Guaz *de civil. converſat. diſſert.* 4. *p.* 345. ſaget: Mulieres viris veternum excutiunt, eosque in continuo tenent exercitio; quo nunquam ita languidi aut ſomnolenti ſunt, quin ad ſolum feminæ nomen expergiſcantur.

§. 26.

Allein / gleichwie gemuthmaſſet wird / daß / wenn ein geiſtlicher Herr eine Weibes-Perſon gleich in ſeinen Armen eingeſchloſſen hielte und ſie küſſete / er dennoch ſolches aus keiner andern Abſicht thue / als derſelben einen geiſtlichen Seegen zu geben und ihr was Gutes anzuwünſchen: Gloſſa ſingular. *in Can. abſit. cauſ.* 11. *q.* 3. Speculat. *de præſumt.* §. 2. *verſ.* 1. alſo iſt auch von einem Studioſo, der das principium Juris: honeſtè vivere, gar wol ſtudiret / gleichfals zu præſumiren / daß / ob er gleich ſeiner Jungfer / die er zu weilen beſuchet / kein Ave Maria vorbetet / er dennoch nichts wider die Regeln der Ehrbarkeit ſich unternehme / ſondern ihr nur die Viſiten gebe / um die lange Weile kurtz zu machen / oder von einer geſchickten Frauens-Perſon wolanſtändige Sitten zu erlernen. Uberdem ſo muß die Muthmaſſung in dubio allemahl in partem meliorem und alſo geſchehen / daß kein Unrecht daraus erwachſe. *L.* 51.

*ff. pro*

*ff. pro ſoc.* Da aber unkeuſch zu leben / facti iſt / als beruhet ſolches nicht allein auff einer bloſſen Præſumtion und Muhtmaſſung / ſondern muß vielmehr deutlich probiret und erwieſen werden. *L. 1. C. de probat.* In Entſtehung aber eines deutlichen Beweiſes iſt viel eher zu muthmaſſen / daß eine ſolche Lucretia auch mitten unter ihren Freyern und Liebhabern keuſch verbleibe. Conf. Dn. Pagenſtecher de Jur. *Virg. ſect.* 1. §. 64. Jedoch ſcheinet es am ſicherſten zu ſeyn / daß das Frauenzimmer / um alle böſe Nachreden / wenn ſie gleich nicht wahr ſind / zu vermeiden / ſich der Geſellſchafft der Junggeſellen ein wenig entziehe / und dieſe Gäſte die Thür-Schwelle nicht zu öffters betreten laſſe.

§. 27.

Gleichwie aber der Eigenſchafft der Liebe nichts anſtändigers iſt / als daß die ſich untereinander liebende Perſonen von gleichem Alter ſind ; und dann die jungen Geſellen unter denen Jungfern diejenigen finden können / ſo ihnen an Jahren gleich und anſtändig ſind ; als ſcheinet es auch / daß die Liebe der Junggeſellen vornemlich auf die Jungfern / nicht aber auf die ledigen alten Weiber müſſe gerichtet werden. Dahero handelt ein Junggeſell gleichſam wider die Regeln der Natur / welcher ſeine Liebe einer alten und kalten Weibes-Perſon zuwendet ; ja er ſündiget ſehr / wenn er die Blume ſeiner Jungfrauſchafft einem alten Mütterlein und nicht einer Liebens-würdigen Jungfer aufopffert. Ich wil ſagen / daß er einen ſchwerern Fall begehe /

gehe / wenn er ein ſchon was betagtes Weib / als wenn er eine Jungfrau ſchwängert. Denn da die Jugend und die Schönheit der Jungfern die Hertzen der Junggeſellen gar leicht in eine groſſe Brunſt ſetzen und verliebt machen kan / ſo thun dieſe aus einer blinden Liebe öffters etwas / ſo zuthun verboten iſt / und welches ſie / wenn ſie durch die junge und anmuhtige Geſtalt der Jungfrauen nicht wären verliebet worden / auch nicht gethan hätten; der aber / welcher mit einer unfreundlichen und alten Xantippen zu ſchaffen hat / kan durch keine Liebe / ſondern vielmehr durch eine bloſſe Geilheit dazu angereitzet werden. Je mehr nun durch ſolche ſchändliche Geilheit dieſes Menſchen verderbte Natur herfür leuchtet / je gröſſer iſt auch die That / ſo er begehet. Daß alſo das Verbrechen / ſo einer aus Liebe / und das / ſo jemand aus Geilheit und aus einer böſen Natur begehet / in Betracht der würckenden Urſachen gar ungleich und dieſes ſtraffbarer wie jenes zu ſeyn ſcheinet Conf. Gloſs. *in can. ult. cauſ.* 14. *q.* 1. Jacob Möller *de Cornut. & Hermaphrod. ſect.* 1. *cap.* 6. *n.* 22. Weiber-Procurator *cap.* 13. *p.* 111.

§. 28.

Alldieweilen aber die Liebe der Junggeſellen gar ſelten ohne Effect und Wirckung zu ſeyn pfleget / ſondern wie ein Licht das andere anzündet / auch diejenige Perſon / ſo geliebet wird / gleichfals in eine Gegen-Liebe geſetzet / und durch des Junggeſellen Liebe verliebet gemacht wird / daraus dann nachhero öffters gar wunderliche

Zufälle entſpringen / und unter andern ſich zu Zeiten begiebt/daß das Beylager vor dem Hochzeit-Tage gehalten und die Wiege mit dem Kinde an den Platz ſchon geſetzet wird / wo doch noch zur Zeit der Neh-Pult/Klöppel-Küſſen und Spinnrocken ſtehen ſollten ; als fraget es ſich nicht uneben : Wenn etwa einer ſolchen verliebten Jungfer etwas menſchliches begegnet / und ihr von ihrem Liebhaber ein Lachen wäre zubereitet worden/ einfolglich ſie ihre Jungfrauſchafft aus groſſer Liebe ihrem Liebhaber vor der Zeit aufgeopffert hätte / ob ſie deshalben für eine öffentliche Hure zuhalten ſey ? Der hirnloſe Pöbel ſtehet zwar in dem Wahn / daß alle die ledigen Frauens-Perſonen / welche auſſer dem Eheſtande zu Kinder-Müttern werden/ mit dem übelklingenden Huren-Nahmen müſten beleget werden : allein vernünfftige wiſſen von ſelbſten/ daß zwiſchen einer Hure und einer Weibes-Perſon/ ſo aus groſſer Liebe bewogen / und ſich von ihrem Liebhaber etwa ein Affections-Kindchen hat zuſtellen laſſen / ein groſſer Unterſcheid ſey / und daß der ehrenbedürfftige Huren-Name dieſer letzten gar nicht beyzulegen ſtehe. Denn eine Hure iſt diejenige /welche / um Alltages-Pfennige zu verdienen / einem jeden zu gefallen lebet und zu Dienſte ſtehet. *Can.* 16. *diſt.* 34. *can.* 11. *cauſ.* 32. *q.* 4. Roland à Valle *Conſ.* 74. *n.* 20. Weilen nun diejenige / ſo ihrem Liebhaber nur ein einziges mahl zu willen gelebet / jenes nicht thut / ſondern vielmehr ex poſt facto

cto die verlohrne Jungfrauſchafft mit Schmertzen beweinet; als kan ihr auch der allzugemeine Huren-Name mit Recht nicht beygeleget werden. Conf. plur. Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol.* 3. *concl.* 1068. *n.* 7. & *late* Jacob. Menoch. *de Arbitr. Judic. Q. lib.* 2. *cent.* 4. *caſ.* 328. *n.* 3. *ſeqq. ubi n.* 14. concludit, ejusmodi mulierem non eſſe dignam aliqua pœna. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 65. Luſtiger Philoſophus *cap.* 32. *circa fin.*

§. 29.

So fraget es ſich auch ferner: Wenn etwa eine Jungfrau durch die Liebe eines Junggeſellen ſo ſtarck zu einer Barmhertzigkeit vermocht und bewogen würde / daß ſie ſolchen bey kalter Nacht in ihr Bette aufnähme und ihn an ihrer Seiten ruhen lieſſe; ihre Eltern aber dazu kämen und dieſen lebendigen Bettwärmer mit Gewalt und ſtarckem Bedrohen dahin brächten / daß er ſich mit ſeiner Beyſchläfferin ehelich verſprechen müſte / ob dann dieſer Liebhaber gehalten ſey / die mit Gewalt erpreſſete eheliche Verlobung durch Prieſterliche *Copulation* zu vollenziehen? Worauf denn ſchlechter dinge mit Nein zu antworten / per *cap.* 13. *X. de ſponſ. arg. L.* 7. *§.* 1. *ff. quod met. cauſ.* Schneidewin. *P.* 2. *de Nupt. n.* 23. Andr. Gail. 2. O. 93. *n.* 28. Vultej. *Vol.* 4. *conſ.* 3. *n.* 5. Es wäre denn Sache / daß der verliebte Courtiſan durch eben keine ſonderliche Gewalt / ſondern vielmehr ex metu reverentiali, und aus

einer ſich ſelbſt gemachten Furcht wegen des groſſen Anſehen ſeiner Beyſchläfferin Eltern/ die eheliche Zuſage gethan hätte / alsdenn er nicht wieder davon zurück treten kan. *L.* 22. *ff. d. R. N.* ibique Gothofred. *lit. t.* conf. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 30. *n.* 16.

§. 30.

Solte auch etwa die Liebe des Junggeſellen ſo viel gewircket haben / daß ſich die Jungfrau wider ihrer Eltern Willen und Vorbewuſt ſich mit ihm ehelich verlobet hätte; ſo kan doch dieſe Verſprechung ohne der Eltern Einwilligung nichts helffen / wenn gleich andere Perſonen / als Zeugen / mit bey dieſer heimlichen Verlobung geweſen wären. Denn ſo ſchreibet der ſel. Herr Lutherus in ſeinem Büchlein von Eheſachen: **Wann gleich 1000. Zeugen bey einem heimlichen Verlöbniß wären / ſo es doch hinter Wiſſen und Willen der Eltern geſchähe / ſollen ſie alle 1000. nur für einen Mund gerechnet ſeyn** ꝛc. Conf. Joh. Gerhard. *de conjug.* §. 144. Auch gilt ſolche heimliche Verlobung nicht / wenn gleich beyde verliebte Theile dieſes Verſprechen mit einem Eyde bekräfftiget haben. Conf. Carpz. *Jprud. conſiſt. lib.* 2. *tit.* 3. *def.* 58. Denn wenn dergleichen Eydſchwur ſolte kräfftig ſeyn / ſo würde folgen / daß dadurch die Kinder ſich ihrer Eltern Gewalt könten entziehen / und dürffte mancher Liebhaber ſeine Liebſte dahin vermögen / daß ſie ihm die Ehe eydlich zuſagte: wodurch dann denen Eltern ein nicht geringer Nachtheil anwachſen dürffte.

Es ſcheinet dannenhero / daß ſolche Eydſchwü- re die Condition in ſich halten: **Woferne die Eltern** *conſentiren* **werden.** Solten jedoch die Eltern keine erhebliche Urſache haben/warum ſothane Ehe-Verlobung nicht könne vor ſich ge- hen / ſo thun ſie beſſer / wenn ſie / um die jun- gen Gewiſſen deſto freyer zu erhalten / in ſolche Verlöbniſſe conſentiren. Vid. Bidenbach. *de cauſ. Matrim. cap.* 1. 91. Dn. Joh. Bernhard. Frieſe *in Diſſert. de ſponſalib. ſub juramento con- tract. non ſervandis.* §. 31.

§. 31.

Solte auch etwa die Liebe nicht allein bey der bloſſen heimlichen Ehe-Verſprechung geblieben ſeyn / ſondern auch den Beyſchlaff gewircket haben; ſo iſt zwar der Junggeſell dieſe durch den Beyſchlaff bekräfftigte heimliche Verlobung / nach Einwilligung der Eltern / durch Prieſterli- che Copulation zu vollenziehen verbunden/ und kan ſich nicht entſchuldigen / daß die Verlobung heimlich geſchehen ſey: Wann aber die Eltern nicht darein conſentiren wollen / ſondern ihre erhebliche Urſachen vorzuwenden wiſſen/ warum ſie nicht einwilligen können ; ſo kan auch der geſchehene Beyſchlaff ſo viel nicht wircken / daß dieſe verſprochene Ehe nothwendig müſte vollen- zogen werden. Denn wenn dieſes anginge / ſo würde mancher liederlicher Tropff eines vorneh- men und reichen Tochter gar leicht verführen und zum Weibe bekommen können. Davon Dede- kenn. *Vol.* 3. *conſil. ſect.* 157. *n.* 2. alſo ſchreibet: **Wenn durch fleiſchliche Vermiſchung die**

heimliche Ehe-Verlöbniſſen der Kinder / ſo noch unter väterlicher Gewalt ſind / *ratificiret* und kräfftig würden / daß ſie nicht könten *diſolviret* werden; ſo würde dieſer Unrath daraus erfolgen / daß ein böſer Bube eine ehrliche Dirne mit glatten Worten könte bereden / und durch ſolche verbotene Mittel aus der Eltern Gewalt ſetzen. Gehöret hier alſo die Rechts-Regel her / welche ſaget: Vitioſum per aliud æque aut magis vitioſum convaleſcere nequit. Conf. Joach. à Beuſt. *P. 2. cap. 46. de Jur. connub.* Carpz. *Jprud. Conſiſt. lib. 2. def. 60.*

§. 32.

Gleichwie nun die Liebe der Junggeſellen das Frauenzimmer mannigmahl auf den Irrweg leiten und verführen kan; alſo iſt auch im Gegentheil einiges Frauenzimmer geſchickt genug / die Junggeſellen auf Abwege zu bringen. Wann dannenhero bekannten Rechtens / daß ein Geſell / welcher ein Frauen-Zimmer geſchwängert und ſie um die Jungfrauſchafft geholffen hat / dahin unter andern verpflichtet iſt / daß er ihr den Jungfern-Krantz ihres Standes und Herkommens nach gemäß bezahle / oder mit einem Wort: ihr einen Brautſchatz gebe; als fraget es ſich nicht unbillig: Ob auch eine Jungfrau / welche ſelbſt zu der geſchehenen Schwängerung Anlaß gegeben / von dem *ſtupratore* den Brautſchatz fordern / und für den verlohrnen Jungfern-Krantz etwas *prætendiren* könne? Gewiß iſts / daß

nie-

niemand aus ſeiner Boßheit einigen Nutzen ſchöpffen muß: ſolches aber alsdenn ohnſtreitig geſchehen würde/ wenn eine ſolche verführiſche und Männer-liebende Weibes-Perſon/wegen der geſchehenen Schwängerung/ wornach ſie beſagter maſſen ſelbſt gerungen und Anlaß gegeben hat/ eine Belohnung ſolte zu erwarten haben. Dn. Richter *P*. 2. *Deciſ*. 88. *n*. 18. *ſeq*. Dahero auch die Juriſten-Facultät zu Franckfurt *Anno* 1669. *d*. 20. *Decembr*. in dieſem Fall alſo geſprochen: Es wolte denn *ſtuprator* gnugſam erweiſen/ daß er ſie nicht zu ſolchem *ſtupro* genöhtiget/ſondern ſie vielmehr Anleitung dazu gegeben/ und ohne Urſach zu ihm auf die Stube gekommen; auf welchem Fall er damit zu hören und à *dotatione* zu entbinden. Dn. Stryk. ad Brunnemanni *Jus Eccleſ. lib*. 2. *cap*. 18. *§*. 26. Contrarium tenet Carpzovius *in pract. Crimin. quæſt*. 68. *n*. 41. *ſeqq*. Wobey jedoch zu mercken/ daß in dubio allemahl præſumiret werde/ daß der Geſelle die Weibes-Perſon verleitet und verführet habe. Alexand. Trentacinq. *lib*. 3. *reſolut. matrim. n*. 2. Carpzov. *Pract. Crimin. d. q*. 68. *n*. 98. Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol*. 4. *concl*. 1260. *n*. 31.

§. 33.

Sonſten fraget es ſich auch: Ob daraus ſo gleich zu ſchlieſſen ſey/ daß ein Junggeſell in die Dirne verliebet ſey/ mit welcher er etwa bey dem Trunck in einem Winckel ein freundlich Geſpräch hält/

und ob er deswegen für einen Freyer zu achten ſey? Zwar wil das gemeine Volck beydes behaupten / darum es auch ſaget: Er hat mit ihr gelöffelt / er muß ja ihr Schatz ſeyn: Allein da mehr zum Tantze / als ein paar Schuh gehöret; als kan man auch aus ſolchem freundlichen Umgange noch keine Liebe / weder ein freyendes Gemüth erzwingen. Denn gar ſelten geſchicht es / daß die Löffeley / ſo bey dem Trunck geſchicht / wenn die Gläſer bereits eine ziemliche Hitze eingeflöſſet haben / von Hertzen gehe / ſondern die Liebes-Geiſter werden alsdenn durch die Geiſter des edlen Reben- oder Gerſten-Korn-Saffts gar bald flüchtig und dämpffen gäntzlich aus / ſo / daß auch die Junggeſellen diejenigen Jungfrauen / mit welchen ſie ſich des Abends vorher / gleich wie die Tauben / geſchnäbelt haben / des folgenden Tages gerne unberühret laſſen / und ſie eines freundlichen Anblicks nicht werth achten. Daß alſo in Betracht deſſen die Löffeley der Junggeſellen / ſo bey dem Trunck geſchicht / mehr aus Barmhertzigkeit und aus einer Wirckung des Truncks / als aus einer hitzigen und brennenden Liebe entſtehet und herkommt. Conf. Blaſii Multibibi *Jus potandi in fin. quæſt. penult.*

§. 34.

Wie aber / wenn ein Junggeſelle bey dem Trunck ſich ſo ſtarck in eine Jungfrau verliebte / daß er ſich wircklich mit ihr verlobete / ſollte denn dieſe Verlobung wol können Beſtand haben? Gewiß / wann der

der Trunckene ſolcher geſtalt beſoffen geweſen iſt/ daß weder Hand noch Fuß geſchickt befunden/ das ſeine zu thun / einfolglich er gar nicht von ſeinen Sinnen gewuſt / ſo wird er alsdenn für einen tollen und wahnſinnigen Menſchen gehalten / *L. un. C. ſi quis Imp. maledix.* Jacob. Menoch. *de Arbitr. judic. Q. lib. 2. caſ.* 326. *n.* 1. ja als ein todter und erſtorbener Cörper angeſehen. *Can.* 5. *diſt.* 35. Einfolglich hat er weder eine Verlobung machen noch darin conſentiren können/ und wären demnach dergleichen Verlöbniſſen nicht bündig. Vid. Dn. Hopp. *ad tit. J. de Nupt.* p. 76. Hemming. *de conjug. pag.* 215. Henning. Arniſæus *de Jure connub. cap.* 3. *ſect.* 2. *n.* 5. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. P. 2. *conſt.* 15. *def.* 36. *n.* 5. Solte aber die Trunckenheit nicht ausnehmend groß ſeyn / ſo / daß der Verſprecher noch einiger maſſen wüſte / was er thäte / und er gleichwol erweißlich machen könte/daß er von der Jungfer Freunden und Anverwandten um deswegen wäre ſo voll geſoffen/damit er nur bey trunckenem Muth ſich mit ihr habe verſprechen ſollen / ſo gilt ſolche Verlobung / als wozu er gleichſam mit Liſt verführet worden / eben wenig. Joach. à Beuſt. *P.* 1. *cap.* 11. *de Jur. connub.* Würde jedoch ein ſolcher / welcher bey trunckenem Muth ſich verliebet und verlobet hätte / bey erfolgter Nüchternkeit ſolche geſchehene Verlöbniß genehm halten / ſo hätte es alsdenn allerdings dabey ſein verbleiben / und hätten die ſponſalia ihre Richtigkeit erhalten. Vid. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor.*

*lit. 2. tit. 2. def. 31.* Dn. Frieſe *in Diſſert. de ſponſal. ſub juramento contract. non ſervand. §. 23.*

§. 35.

Solte ſich aber etwa ein Junggeſell zu einer Jungfrau geſetzet haben/und er mit ihr freundlich zu reden anfinge / auch unter andern ſich dieſer Worte gebrauchte: **Du biſt mein / du ſolt mein Engel ſeyn. Ich liebe dich von hertzen. Mein allerliebſter Schatz** / und wie die verliebten Expreſſiones weiter heiſſen mögen; ſo fraget es ſich: **Ob durch dergleichen Reden einer Jungfrau die Ehe zugeſaget werde?** Und dienet darauf zur Antwort/ daß/ weilen dieſe Worte auch in einem andern Verſtande / als von einer ehelichen Liebe können genommen werden / und aus denſelben gar keine Einwilligung in die Ehe erhellet/ ſie alſo keine Ehe-Verlöbniß erweiſen/ noch/ daß ſolche geſchehen ſey/daraus mag geſchloſſen werden. Es wäre denn Sache / daß vorhero wegen der Verlobung einige Reden wären vorgefallen; oder daß noch beygefüget würde: **Ich wil euch nicht verlaſſen / und ſoll uns niemand denn der Todt ſcheiden.** Oder daß ein ſolcher Lecker ein Handwerck daraus machte / das Frauenzimmer auf ſothane Art herum zu führen und ſelbiges zu Foppen / da ihm dann ſolche vexirerey nicht ungeſtraffet hingehen dürffte. Vid. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. tit. 2. def. 31. n. 12.* Conf. plur. Dn. Müller *de litteris amator. §. 16. ſeqq.*

§. 36.

Zwar könte alhier noch ein und anders von der Liebe der Junggeſellen zu den Jungfrauen angeführet werden / abſonderlich / daß / ob zwar ein Junggeſell noch ſo hefftig in eine Jungfer verliebet wäre / er dennoch nicht die Freyheit habe / ſie wider ihren Willen zu küſſen; viel weniger / wenn ſie gleich darin conſentiren würde / ſie heimlich und ohne ihrer Eltern Wiſſen mit Gewalt davon zu führen / und was dergleichen mehr. Allein / weilen der Raum / dieſes vollenkömmlich auszuführen / allhier zu enge fällt; ſo ſoll es bis auf eine gelegnere Zeit verſparet werden. Inzwiſchen mag man bey dieſer Materie von der Junggeſellen-Liebe noch beyläuffig mercken / daß dieſelbe Anlaß gegeben habe / die Machine, darauf heut zu Tage die Strümpffe gewebet werden / zu erfinden. Denn es erzählet J. J. Becher in der närriſchen Weißheit §. 12. *p. m.* 12. daß auf der Univerſität zu Oxfort in Engelland ein Student geweſen / welcher ſich in ein Weibes-Bild verliebet gehabt / und weilen er ihrer nicht habe genieſſen können / ſey er in Melancholey gerahten und auf das ſpeculiren gekommen / da er denn endlich das wunderbahre Inſtrument erfunden / worauf man mit groſſer Behändigkeit und Subtilität Strümpffe ſtricket / welches die Engelländer Framm nennen / und es Anfangs ſehr geheim hielten / nunmehr aber hin und wieder bekannt iſt.

§. 37.

Sonſten iſt auch zu mercken / daß die Liebe / um

um des Geliebten zu genieſſen / zu allerley liſtigen Erfindungen Anlaß gebe / wie ſolches die vielen Geſchichte und die desfals verfertigten Romainen ſattſam beweiſen. Nur aus vielen ein Exempel anzuführen / ſo lieſet man / daß / als ſich ein Junggeſell hefftig in eine Jungfrau verliebet / und dieſe hinwiederum jenen ihrer Liebe gewürdiget / ſie aber von ihren Eltern ſo genau verwahret worden / daß ſie auch nicht eins / ohne eine ſcharffe Aufſeherinn / habe dürffen aus dem Hauſe gehen / ſie endlich dieſe Liſt erdacht und ausgeführet habe / wie folget. Als die Jungfer von ihren Eltern verſtändiget wurde / daß ſie des folgenden Tages eine ihrer Geſpielin zu beſuchen die Freyheit haben ſolte / ſo läſſet ſie dieſes ihrem Liebhaber durch ein Schreiben wiſſen / vermeldet darin / daß ſie durch die und die Straſſe gehen müſſe ; er ſolte dannenhero in einem daſelbſt belegenen Hauſe ſich einſtellen und acht haben / wenn ſie würde fürüber gehen / ihr auch alsdenn einen Topff voll Waſſer über den Leib ſchütten / damit ſie alſo gezwungen würde / in das Haus zu treten / einfolglich Gelegenheit hätte / ihn zu ſehen und zu ſprechen. Der Liebhaber verrichtete den Befehl getreulich und erwartete die Ankunfft ſeiner Liebſten mit Schmertzen. Kaum hatte ſich dieſe dem Hauſe genähert / als ſie ſchon langſamer / wie vorher / zugehen anfing. Ehe ſie es ſich aber verſahe / da kam der anmuhtige Waſſer-Guß ſolcher Geſtalt über ſie / daß ſie nicht anders ausſahe / als eine gebadete Maus. Sie hatte ſich kaum ein wenig erholet / als ſie in das

Haus /

Haus / daraus dieſer Guß gekommen war / ſich verfügete / und die ſchon um alles Beſcheid wiſſende Wirthin mit verſtelleten harten Worten zur Rede ſetzete / warum man ſie ſolcher maſſen auf öffentlicher Gaſſen beſchimpffet hätte? Die Wirthin entſchuldigte ſich mit den allerhöfflichſten Reden und wendete die Unvorſichtigkeit ihres Haus-Knechts vor. Sie führete ſie darauf in ein Zimmer / worinn bereits ein helles Camin-Feuer gemacht war / da ſie ſich dann auskleidete und der Wirthin Schlaffrock ſo lange überwarff / biß die ſcharffſichtige Magd / ſo ihr ſonſt immer auf dem Fuße nachfolgete / die naſſen Kleider nach hauſe getragen und andere trockene hergebracht hatte. Weilen nun der Jungfern Eltern etwas weit davon entfernet wohneten / ſo hatte der Liebhaber / welcher nach der Magd wegſeyn gleich ſichtbar wurde / deſto länger Gelegenheit / ſeine Geliebte abzutrocknen / welches er denn mit einer ſo verliebten und angenehmen Art gethan / daß die Jungfer nichts mehr wünſchete / als öffters auf ſolche Weiſe getaufft zu werden. Ob es ihr aber ergangen / wie der Danaen / welche von dem güldenen Regen des Gottes Jupiter ſchwanger geworden / wird nicht gemeldet.

§. 38.

Den Beſchluß ſoll hier das Sonnet machen / darin die Liebe dem Schnee und Feuer verglichen wird.

**Die Lieb' iſt wie der Schnee / der das Geſichte blendet /**

Der

Der durch den ſcharffen Froſt die Glie-
der ſtarrend macht/
Ja/ eh wir's uns verſeh'n/ die finſtre To-
des-Nacht
Durch ſeiner Kälte-Grim in Bruſt und
Augen ſendet.
Was Schnee? Vielmehr ein Feur/ das al-
le Sachen ſchändet/
So ihm entgegen ſteh'n/ das ſchnell und
unbedacht
Viel Elend/ ja den Tod und Untergang
gebracht/
Und ſich nach langer Friſt erſt in der A-
ſchen endet.
Doch keines iſt ſie nicht/ wenn man es
ſagen ſoll.
Nicht Schnee: denn dieſer kan vor ſeinem
Froſt nicht brennen.
Sie iſt auch nicht ein Feur: man würde
ſonſten wol
Verliebte Seelen bald an Schwärtz und
Rauch erkennen.
Und dennoch ſaget man: Ihr unver-
meidlich Weh
Sey heiſſer als das Feur und kälter als
der Schnee.

Ich ſetze noch dieſes hinzu:

Wenn du im Winter wilt das Geld zum
Holtz erſparen/
So laſſe in dein Hertz die Liebe nur einfah-
ren.

# COROLLARIA.

I.

WEder aus der Gröſſe der Brüſte/ noch aus dem Urin einer Jungfrau / kan ein ſicherer Beweiß der verlohrnen Jungfrauſchafft genommen werden.

II.

Eine Jungfrau/ welche aus dem Munde riechet / ob ſie gleich durch ſolchen Geruch eben keine ſonderliche Liebhaber an ſich ziehet / iſt jedoch geſund. *L. 12. §. ult. ff. de Ædilit. edict.*

III.

Eine Jungfrau/ ſo eine lange und ſpitzige Naſe hat / iſt nicht allemahl zornig und zanckſichtig/ und darff ſich dannenhero kein Freyer dadurch abſchrecken laſſen.

IV.

Eine Jungfrau darf zur Erhaltung ihrer Geſundheit keine Liebes-Wercke treiben.

V.

Quær. Wenn einen Junggeſellen von Jungfern träumet / ob ſolcher Traum allemahl Freude und Wolluſt vorher bedeute? Reſp. uti eventus docet.

VI.

Es iſt nicht nöhtig/ daß/wenn ſchon ein Junggeſell ein wenig mit einer Jungfrau löffelt/ſogleich daraus eine Hochzeit werde.

VII.

Wenn ein Junggeſell unter einer Geſellſchafft Jung-

Jungfrauen ſich befünde / und jenen die Natur triebe / ſeinen Leib von den Feuchtigkeiten zu befreyen / ſo kan derſelbe wol / ohne Verletzung ſeiner Reputation, aufſtehen / hinausgehen und die Blaſe leichtern.

VIII.

Quær. Ob einen kein Hund beiſſe / wenn man ſaget: Schweig Hund / ich bin verliebt? Reſp. Es kommt auf die Probe an.

IX.

Q. Wenn ein Junggeſell eine Jungfrau im dunckeln hertzet / ob dieſe mercken könne / daß er bereits in eine andere verliebt geweſen und ſolche gehertzet habe? Affirm. cum diſtinctione.

X.

Q. Wenn etwa ein Floh von einer Jungfer auf einen Junggeſellen hüpffete / und dieſer ſolchen ſogleich tödtete / ob die Jungfer ſolch Unternehmen für eine Injurie zu halten und dem Liebhaber den Korb zu geben Urſach habe? Reſp. Es ſtehet bey ihr.

XI.

Q. Ob eine Jungfrau / welche gewohnet geweſen / mit Junggeſellen umzugehen / nachhero ihr aber dieſe Gelegenheit benommen worden / und deshalben traurig / betrübt und blaſſer Farbe erſcheinet / dadurch ein Zeichen von ſich gebe / daß ſie verliebt ſey? Affirm. cum diſtinctione.

XII.

Das Sprichwort: Friſch gewaget iſt halb gewonnen / hat abſonderlich bey der Liebe ſtatt.

XIII.

Es iſt nicht wider die Natur / daß die Jungfern / welche in ihrem ledigen Stande freundlich und ſanfftmühtig ſind / nachhero / wenn ſie zu Weibern werden / eyterbeißige Hader-Katzen abgeben; und können ſich dieſelbe alsdenn gar wol mit dem Sprichworte entſchuldigen: Warum ſolte ich eher zu Eßig werden / bevor ich in die Sauer-Pulle gethan bin?

XIV.

Welche da behaupten / daß das Frauenzimmer in Liebes-Sachen eine gröſſere Scham habe/ oder blöder ſey/wie die Manns-Perſonen/die urtheilen gar recht.

Tantum.

## CAPUT. XXIII.

WJe nun dieſe Diſſertation durch die Kunſt des Buchdruckers zu einer leſerlichen Vollenkommenheit gelanget / und der anberahmte Tag / da ſolche öffentlich von dem Catheder ſollte defendiret werden / erſchienen war; ſo verfügte ſich Monſieur Pantophilus, in Begleitung ſeines Herrn Præſidis, nach dem Auditorio. Es trug ſich aber in dem hingehen eine ſonderliche kurtzweilige Begebenheit zu / ſo man mit wenigem allhier erörtern muß. Denn wie vorbemeldete beyde Perſonen eben auf den Platz des Collegii gehen wolten / begegnete ihnen ein von Statur zwar anſehnlicher/ doch etwas ſchlecht bekleideter Menſch / welcher ohne

vorgehende Ehren-Bezeugung unſere beyde Herren mit harter Stimme folgender Geſtalt anredete: Ihr Herren müſſet euch glücklich ſchätzen / daß ihr die Gnade habet / den glückſeligſten Menſchen auf der gantzen Erden zu ſehen. Unſere nach dem Auditorio eilende Herren wurden hierüber beſtürtzet / blieben ſtehen und frugen / wie ſie dieſe Rede ausdeuten ſolten. Da denn jener ferner fortfuhr und ſprach: Mein Vater hat zwar mit Ofen-Krücken und Beſen gehandelt: allein / ich bin ein vornehmer Kauffmann und handele mit lauter Liebe. Hier höreten unſere Herren / daß der Menſch entweder mit Haſen-Schrot geſchoſſen / oder daß doch das Uhrwerck ſeines Verſtandes nicht in ſeinem rechten Gange ſeyn müſſe / deshalben der Profeſſor davon eylen wolte / aber auf Pantophili Anſuchen noch etwas verweilete und dem Redner zuhörete / welcher auch dieſer maſſen fortfuhr: „Ich bin „ein Türckiſcher *Baſſa*. Ihr Herren / ſeyd nicht „ſolche *Bachanten in folio* und ziehet den Hut „fein vor mir ab. Ich bin der eintzige Liebhaber der allerſchönſten Printzeßin zu Fetz. Meine Mutter war eine Meer-Jungfrau / und hat „mich gebohren / da die Sonne in keinem Zei„chen ſtund / dahero kommt es / daß ich ſo „glücklich bin. Ich habe mich wol in 51. Wo„chen nicht barbieren laſſen / ſonſten würdet ihr „einen Menſchen von großen Raritäten erbli„cken; ich werde es auch eher nicht thun / bis auf „den Tag / da ich mit meiner Printzeßin werde

ver-

vermählet werden. Ich möchte auf meinem „
Beylager nichts liebers ſehen / als einen Ju- „
den und eine Bachſteltze ſich mit einander ſchla- „
gen. Ha ha! ihr Herren! ich höre meine Prin- „
tzeßin reden; ſie ſaget: wie gehet es dir / mein „
lieber Maulwurff? Allein / ich wil es ihr nicht „
ſagen / damit ſie weiter fragen ſoll; Und dann „
ſo wil ich antworten: Ach ſchönſte *Dame!* wie „
ſolte es gehen? einem *Cavalier*, wie ich bin / ge- „
het es nicht allemahl / wie er wil. Meines „
Vaters Bruder muſte es ſich auch ſaur wer- „
den laſſen: denn er kauffte auf einem Marckte „
zwey Schweine. Das eine davon biß ihm die „
Waden am lincken Beine gantz ab; das an- „
dere aber trieben ihm die Diebe weg / und be- „
kam er alſo an ſtatt der Bratwürſte einen „
Dreck ins Maul. Jedoch ſoll man zu geſchehe- „
nen Sachen das beſte reden. Ach! möchte „
ich doch wiſſen / wie es dem Müller ginge / wel- „
cher unſerm Schulmeiſter die Fenſter einge- „
ſchmiſſen. Aber meine Printzeßin ſpricht mir „
leiſſe in ein Ohr: Mein Ziebeth-Kätzgen / ſage „
es niemand / daß ich dich zum Könige in *Nea-* „
*polis* machen wil. Alsdenn wil ich mit einer „
*Armée* dem Pabſte zu Leibe / und ihn ſo äng- „
ſtigen / daß er mit allen ſeinen *Cardin*älen ſich „
in ein Jungfern-Kloſter *reteriren* und unter „
der Nonnen Röcke ſich verſtecken ſoll. Potz „
Velten! welch ein Einſehen werden ſie alsdenn „
thun? Ihr Herren / ich ſage es euch zuvor / nie- „
mand komme mir in mein Regiment / oder „
ich wil ihm das Wammis meſſen. Ich habe „

„bereits 6. Fürſten zum *ſuccurs*, und wenn mich
„die Läuſe nicht ſo ſehr biſſen / ſo wolte ich euch
„ſagen / wo ich meine *Peruque* hätte machen laſ-
„ſen. Mich düncket / die Herren ſeyn Stu-
„denten oder Mohren. Wie gehet es doch dem
„Mohren-Könige? Doch meine Printzeßin muß
„einen andern Glauben annehmen / darnechſt
„wil ich auf der Nürnberger Poſt mit ihr in
„Indien ſchiffen und dem groſſen Mogul die
„*Viſite* geben. Da werdet ihr alsdenn Wun-
„der hören von meiner Liebe. Ich trage den
„Liebes-Gott in meinem lincken Schiebſack.
„Wer aber nicht verliebet iſt/kan ihn nicht ſehen.
„Sein kurtz Gewehr läſt er jetzo auf der
„Schleiff-Mühle *polir*en und ſaubern. Wann
„ich nun Hochzeit halten werde / wil ich meines
„auch hin ſchicken / und es ſaubern laſſen/ damit
„auf das Beylager alles fix und fertig ſey. Uber
„unſerer alten Magd ihre Bradt-Pfanne ſind
„wol 20. Schleiffer und Schornſteinfeger her
„geweſen / aber ſie haben ſie nicht können zum
„Stande bringen / ſie wurde immer roſtiger
„und wilder. Sie iſt nicht halb ſo ſchön / wie
„meiner Printzeßin ihre. Ihre Mutter war ein
„Meer-Schwein / und ihr Vater war zu *Con-
„ſtantinopel* Hoff-Irrwiſch-*Inſpector*, und fing
„derſelben in einer Woche wol 30. Paar. Wann
„nun der Türckiſche Käyſer eine Luſt hatte /
„ſo ließ er die Irrwiſche und etliche Füchſe un-
„ter einander prellen / darüber zerlachten ſich
„die Soldaten / daß ihnen die Säbel in den
„Scheiden bebeten. Hoho! dort kommt meine
Prin-

Printzeßin her. Sie läſſet einen groſſen Seuff-„
tzer. Ich muß auch einen laſſen. Denn was „
thut die Liebe nicht? Bin ich erſt König / was „
wil ich für ein Reich anrichten? Das Frauen-„
zimmer ſoll auf Köpffen gehen / ſo kan man de-„
ſto beſſer ſehen / was eine jede im Schilde füh-„
ret. Denen Ochſen wil ich ſingen lehren laſſen/„
wie denen *Canarien*-Vögeln. Und wenn die „
Pfaffen des Morgens ihre *Horas* ſingen / „
wil ich mich mit meiner Printzeßin in dem Bet-„
te herum tummeln / daß es krachen ſoll / und „
ihr zeigen / wie viel es geſchlagen hat. Wenn „
ich nur mittlerweil ein eintzig papiernes Pfla-„
ſter von meiner durchläuchtigſten Printzeßin „
erlangen möchte / ſo wolte ich bis dahin ger-„
ne in Ruhe ſtehen. Doch ich ſehe dieſe Schöne „
ſchon ſitzen und die Feder ſchneiden. Ach! wie iſt „
das Papier ſo nett vergüldet? Uberkomme ich „
den Brief / ich wil ihn in ein halb dutzend „
Schnup-Tücher mit allem Fleiße wickeln/da-„
mit er ja nicht verlohren werde. Wie fein werde „
ich ihn erbrechen? Ich wil den Mund unter-„
halten und den Brief über mich kehren / daß „
kein eintziger Kuß vorbey falle: denn ich zweifele „
ja nicht / daß der gantze Brief nicht davon ſol-„
te voll ſeyn. Mann muß behutſam damit „
umgehen / die Küſſe ſind eine theure Waare; „
ſie ſind keine Mayen-Käfer / daß man ſie von „
den Bäumen ſchüttele. Fein *ſubtil*. Ein Küß-„
gen / wenn man den Liebes-Brief empfänget; „
ein Küßlein / wenn man ihn eröffnet; einen „
Kuß / wenn man ihn lieſet; einen Kuß / wenn „

„ man ihn wieder zumachet. Wie wird es aber
„ ſo verliebt und angenehm ausſehen / wenn ich
„ dereinſt in Perſon auf dem ſchönen glatten Ei-
„ ſe meiner Printzeßin rothen Backen mit den
„ Schrittſchuen meines Mundes nach eigenem
„ Belieben werde herumfahren? Wer die Wei-
„ ber- und Jungfern-Thränen zum erſten *Croco-*
„ *dillen*-Zähren genennet hat / der iſt gewiß
„ nicht dumm geweſen. Denn eben wie der
„ *Crocodil* zu ſeinem Vortheil ſich hinleget und
„ weinet / damit er die Menſchen erlauſche; alſo
„ wiſſen auch die Weibes-Bilder ſich ſo erbärm-
„ lich und betrübt anzuſtellen / daß es nicht zu-
„ ſagen ſtehet. Sie weinen einem um einen
„ Kreutzer zu gefallen offt eine gantze Maaß / daß
„ man gedencken ſolte: Ach! das iſt ja eine un-
„ ſchuldige und fromme Seele! da ſie doch offt
„ biß in das Fundament hinein nichts nütze iſt /
„ und mehr Häute hat / als die dickſten Zwie-
„ beln. So iſt meine Printzeßin / die holdſelige
„ Holtz-Taube / nicht geſinnet. Sie iſt treu und
„ aufrichtig / und wolte ich wol auf ihre Thränen
„ ein Haus bauen.

## CAPUT. XXIV.

Es wolte dieſer verliebte Phantaſt weiter re-
den: allein der Herr Profeſſor hielte es un-
anſtändig zu ſeyn / einem Narren in ſeinem nichts-
würdigen reden länger Gehör zu geben. Er
machte ſich demnach nebſt Monſieur Panto-
philo von dieſem Menſchen loß / und verfügten
ſich

ſich beyde nach dem Auditorio. Sie beſtiegen beyderſeits die Catheder und erwarteten die Pfeile derer Herren Opponenten mit unerſchrockenem Gemühte. Pantophilus that auch in Beantwortung der Argumente das ſeine/ und hielte ſich ein paar Stunden gar heldenmühtig und ritterlich. So bald aber der Actus zum Ende / ſo invitirte er die ſämmtlichen Herren Profeſſores nach ſeiner Stuben auf ein Glaß Wein / imgleichen die Herren Opponenten zu dem gewöhnlichen Opponenten-Schmauß. Die meiſten Herren Profeſſores nebſt denen ſämmtlichen Herren Opponenten erſchienen zu der beſtimmten Zeit. Und weilen ihnen Monſieur Pantophilus mit dem Geſundheits-trincken im Anfange tapffer auf die Haut ſetzete / ſo fing ein Profeſſor Philoſophiæ an dagegen zu proteſtiren und Monſieur Pantophilum zu erinnern / mit dergleichen überhäufften Geſundheits-Trüncken ſie ferner nicht zu überſchütten. Denn/ſprach er/ wie offt geſchicht es und iſt leider geſchehen / daß man ſich über dem Geſundheit-trincken anderer Leute die Schwindſucht an ſeinen eigenen Hals ſäufft / oder ſonſten in eine Kranckheit fällt / davon man in die Apothecke ſein lebtage zinſen muß. Dann ſolche Trüncke tragen ſolche Früchte ; und hätte mancher noch wol eine friſche Haut zu Marckte zu tragen/ wenn er nicht zu früh durch allzugroſſe Trüncke hätte müſſen in das Gras beiſſen. Welches der gelehrte Landgraff von Heſſen Mauritius, glorio-

ſis. memor. gar wol erwogen und desfals dieſes Diſtichon verfertiget hat:

Qui vult alterius Cyathis haurire ſalutem,
Tale Lucrum referet, perdat ut ipſe ſuam.

Und was noch mehr! So pflegen auch die jungen Herren gar leicht dadurch etwas in die Köpffe zu bekommen / ſo die Geiſter erreget / daß ſie ſich um ein nichtswürdiges Wort zancken/ einander in die Haar fallen/und des Morgens ſich auf die Klinge heraus fordern/ da man denn öffters Leib und Seele zu gleich verlieret. Und dieſes koſtet gewiß mehr / als eine neue Kehrbürſte. Derohalben iſt es am beſten/daß man ſich im trincken mäßige/und daß ein jeder nach ſeiner eigenen Gefälligkeit ſo viel trincke / als ihm beliebt. Abſonderlich ſollen dieſes die Herren Studioſi in achtnehmen / weilen ſelbige mit den Köpffen braf arbeiten und meditiren müſſen / wozu ſie aber nicht geſchickt ſeyn werden / wann ſie ſich ſolcher geſtalt durch Geſundheit-trincken überladen. Und gehöret hieher die ſchöne Erinnerung/ welche Michaël Havemann allen Studenten giebt / wenn er in Cynoſur. *Studioſ. ſect.* 1. *cap.* 9. *n.* 20. ſchreibet: Studioſi, ſi ſuis rebus bene velint conſulere, immania & cyclopica poculorum certamina, & inde natam ebrietatem deteſtabuntur, quæ nihil aliud eſt, quam voluntaria inſania, & vivi hominis miſerrima ſepultura, quæ crudis humoribus cerebram replet, calorem frangit, ſpiritus impuros

puros ſubminiſtrat, omnemque ingenii vim enervat. Zwar findet man / daß ſchon vor alters Weiſe geweſen / auf eines andern Geſundheit zu trincken / wie aus dem Plauto *in Perſ. act. 5. ſcen. 1.* zu erſehen / auch wohin die Verſe des Tibulli gehören:

Sed, bene Meſſallam, ſua quisque ad pocula dicat:
Nomen & abſentis ſingula verba ſonent.

Ja man hat dero Zeit ſo viel Becher auf eines Freundes Geſundheit pflegen auszuleeren / als Buchſtaben in deſſen Nahmen ſich befunden / worauf der Poët Martialis zielet / worin er *lib. 1. Epigr. 72.* ſinget:

NÆVIA ſex Cyathis, ſeptem JUSTINA bibatur,
Quinque LYCAS, LYDE quatuor, IDA tribus.

Allein ein honetter Studioſus, dem ſowol ſeine Geſundheit lieb und ſein ſtudiren ein Ernſt iſt / muß dieſe Gewohnheit vielmehr verfluchen / als ſelbiger nachleben. Als nun Pantophilus einem jeden im trincken ſeinen freyen Willen zu laſſen angelobet hatte / und dann die gantze Geſellſchafft um einen groſſen Tiſch rangiret ſaß / ſo wurden mancherley Diſcurſe gehalten. Der vorige Herr Præſes und Monſieur Pantophilus betrachteten den wunderlichen Kautz / welcher ihnen / als ſie nach dem Auditorio zu gehen im Begriff geweſen / ſo viel von ſeiner Printzeßin mit ſo wunderlichen Reden vorgeſchwatzet hatte / und

fiel ihr Urtheil dahinaus/daß ihn die Liebe in ſol-
chen Aberwitz geſtürtzet und ihm den Verſtand
verrücket habe/ welches denn einer der Opponenten bekräfftigte / indem er erzehlete / daß ihm geſtriges Tages berichtet ſey / daß dieſer Menſch ſonſt ein Student geweſen / welcher / als er einsmahls das Glück gehabt / groſſe Herren ſpeiſen zu ſehen / ſich ſogleich in ein Gräfliches Fräulein ſehr hefftig verliebet habe. Dabey er nichts mehr ſolle bedauret haben / als daß er und dieſes Fräulein nicht dazumahl in der Stadt Rom gelebet/ wie das Oraculum der Stadt den gäntzlichen Untergang gedrohet / wofern nicht jemand ſich in die eröffnete Höle würde hinab ſtürtzen : da denn dieſer verliebte Phantaſt ſich gerne mit dem Curtio in die Flammen-ſpeyende Grube geworffen hätte / wenn er nur eine eintzige Nacht dieſes Fräuleins hätte genieſſen können. Als er nun gar keine Möglichkeit geſehen/mit dem Fräulein in Converſation zu gelangen / ſo habe er ſich reſolviret , um daſſelbe nur einmahl zu ſehen in einen Camin zu ſteigen und von da ab in den Garten zu ſehen / darin das Fräulein mit anderm Frauenzimmer und Cavalliers ſpatziren ging. Und weilen er ein wenig auf der Lauten habe ſpielen können / ſo habe er ſolches Inſtrument an einem Strick nach ſich in den Schornſtein hinauf gezogen / in Meynung / eine lamente nach der andern darauf zu machen / damit es dem Fräulein möchte zu Ohren kommen. Allein es habe nicht lange gewäret/ als der verliebte Muſicus über hals und Kopff in dem Schornſtein herun-

herunter gefallen und länger den 2. Stunden für todt gehalten worden. Ob er ſich nun zwar wieder ermuntert / ſo ſey er doch von derſelben Stunde an nicht mehr bey Sinnen geweſen.

So ergehet es denen jungen Purſchen / verſetzte der Profeſſor, welche ſich ſtracks in hohe Perſonen verlieben; die doch wol thäten / wenn ſie mit Davids Knechten noch eine Zeitlang zu Jericho verblieben / bis ihnen der Bart beſſer gewachſen wäre / damit ſie alſo / wenn ſie ſich ja verlieben wolten / beſſer beurtheilen könten / daß ihre Liebe gegen dergleichen höhere Perſonen / wie ſie ſelbſt ſind / wenig oder gar keinen Platz finde / und hätten ſich alsdenn nicht zu befürchten / daß über die Liebe die Würme der Narrheit in ihrem Gehirne wachſen möchten.

Mittlerweile aber der Herr Profeſſor von dieſer Materie noch etwas beybrachte / ſo hatten ſich andere Profeſſores zu ſammen geſetzet und diſcurirten von dem caſu, ſo vor ein paar Tagen an daſige Univerſität geſchicket war / um darüber einen Rechts-Spruch einzuholen. Die Sache aber verhielte ſich alſo. Ein blinder verſprach einem heßlichem Weibe die Ehe. Als er ſich aber vor der Hochzeit den Stahren ſtechen ließ und ſehend wurd / wolte er ſeine ungeſtalte Braut nicht behalten. Dieſe belanget demnach jenen vor dem geiſtlichen Gericht und bittet / ihn zu Vollenziehung des einmahl aufgerichteten Ehegelübdes anzuhalten. Der Bräutigam erſcheinet zwar und kan die Verlobung nicht ableugnen; führet aber dagegen an / daß

ſolche in ſeiner Blindheit geſchehen / und weilen er dazumahl die Perſon nicht habe betrachten können / ſo ſey er allezeit in der Einbildung geweſen / daß er eine anſehnliche und wolgeſtalte Liebſte habe. Weilen er aber nunmehr mit eröffneten Augen das Widerſpiel ſehe/ſo wolte er ſich lieber die Augen gar ausſtechen laſſen/ als ſich mit einer ſo garſtigen Perſon verehelichen. Und weilen unter ihnen annoch res integra, indem nur bloß ſponſalia de futuro vollenzogen worden; als ſey ihm die Unwiſſenheit der heßlichen Geſtalt ſeiner Braut als ein error qualitatis zuträglich/ und wäre deshalben nicht gehalten / die Ehe zu vollenziehen. Die ſchön vermeynte Braut repliciret: Es ſey beſſer / heßlich / als blind zu ſeyn: denn die Augen wären des Menſchen Sonne / dahingegen die Schönheit eine hinfällige Blume ſey; und weilen ſie vormahls ſeine Blindheit nicht betrachtet und ihn darum nicht vermieden hätte / als ſey er auch nicht befugt/ihre Heßlichkeit ihr vorzurücken und ſie darüber zu verachten. Uberdem ſo ſey deformitas corporis oder die Heßlichkeit des Leibes keine Urſach / ſo ein Ehe-Verlöbniß trennen könne / es wäre denn / daß ſich dieſelbe allererſt im Braut-Stande unverhoffter weiſe zutrüge. Sie aber ſey von Jugend auf alſo geſtalt geweſen. Und hindere nicht / daß er ihr Angeſicht nicht habe ſehen können: Denn ob ihm ſchon die Augen nicht wären aufgethan geweſen / ſo ſey ihm doch das Maul nicht zugefroren; hätte alſo andere fragen können / ob ſeine Braut heßlich oder ſchön ſey. In-

dem

dem er aber dieſes unterlaſſen / ſo hätte er ſich ſolche Schuld auch ſelbſt beyzumeſſen. Darauf der Bräutigam dupliciret / daß er freylich nach der Beſchaffenheit ſeiner Braut gefraget / aber immerhin eine Antwort erhalten habe / daß ſie ſchön und annehmlich ſey. Weilen nun ſolche Verlobung durch Liſt und Lügen geſtifftet wäre/ als könte ſie um deſtoweniger beſtehen. Vid. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. *Part.* 2. *caſ.* 37. Es ging aber der Herren Doctoren Meynung dahin / daß der Bräutigam nicht könte angehalten werden / ſeine ſchön-vermeynte aber heßlich-befundene Braut zu heyrahten. Denn obzwar die deformitas corporis nicht anders/ als wenn ſie poſt contracta ſponſalia ſich eräugete / die Verlobung aufhebe/ (Vid. Joh. Schneidew. *ad tit. J. de Nupt. part.* 4. *n.* 51. *ſeqq.*) ſo ſey doch in dieſem Fall die Heßlichkeit der Braut anzuſehen/ als wenn ſie ſich erſt nach geſchehener Verlobung zugetragen habe / indem der Bräutigam dieſe Heßlichkeit nicht eher geſehen / biß er ſich den Stahr ſtechen laſſen und er ſein Geſicht bekommen habe. Und könne dem Bräutigam nicht imputiret werden/ daß er nach dem Zuſtande ſeiner Braut ſich nicht beſſer erkundiget habe: indem er ſich nicht weiter darnach habe erkundigen können / als was ihm die Leute vorgeſchwatzet. Und da er einige Zeugen beygebracht / welche beglaubigen / was maſſen man ihm die Braut beſchrieben / daß ſie von einer guten Geſtalt ſey; ſo ſey er um deſto eher zu excuſiren. Vielmehr habe die Braut Schuld/

daß

daß ſie ihn die Beſchaffenheit ihrer Geſtalt nicht vorher ſelbſt offenbahret habe / und da ſie dieſes verſchwiegen / ſo ſey ſie gleichſam anzuſehen / als wenn ſie durch Liſt und Betrug ihn / ſie zu heyrahten / verleiten wollen. Conf. quæ tradit Hemming. *in libell. de conjug. tit. de cauſis repud. fol.* 129. Da nun alſo der Bräutigam / ſo wol durch Liſt anderer / ſo ihm die Braut als ſchön beſchrieben / als auch durch das gäntzliche Stillſchweigen ſeiner Braut ſelbſt zu der geſchehenen Verlobung verführet worden ; als habe auch das durch ſolchen Betrug geſtifftete Ehe-Gelübde keinen Beſtand. Und obzwar wegen einer gebrauchten Liſt keine Ehe-Verſprechung pflegete getrennet zu werden / ( Panormitan. *in cap. cum dilecti. n. 7. X. de emt. & vendit.*) ſo litte doch dieſes einen Abſatz in dem Falle / wenn die Liſt alſo beſchaffen wäre / daß / wenn ſie nicht gebrauchet worden / unmüglich das Ehegelübde würde geſtifftet worden ſeyn. Vid. Joach. a Beuſt *de Jur. connub. part.* 1. *cap.* 10. *verſ. & quanquam.* Da nun / wenn man dem Bräutigam die überausheßliche Geſtalt ſeiner Braut offenbaret hätte / er ſich nicht mit ihr würde verlobet haben ; ſo müſſe ihm auch alſo dieſe wider ihn gebrauchte Liſt billig zum Nutzen / der Braut aber zum Schaden gereichen. Sie redeten hiernechſt noch vieles von der Schönheit / und betrachteten abſonderlich : Warum das *Jus canonicum* zulieſſe / daß die Verlöbniſſen / wenn dem einen Theil nachhero eine Heßlichkeit zu ſtieſſe / könten getrennet und aufgehoben werden;

werden; per *Cap. quemadmodum, verſ. quod ſi poſt X. de jurejur.* und meyneten / daß ſolches deshalben geſchehen ſey / damit der Ehebruch möchte verhütet werden: inmaſſen wahr ſey/was Auſonius ſaget:

Deformis uxor cui ſit, ancilla elegans,
Uxorem habere, ſubigere ancillam velit.

So habe auch vormahls Libanius die Schönheit der Braut nur deswegen geprieſen / weilen dadurch das Ehebett rein behalten würde. Qui forma præſtanti uxorem domi habet, ſpricht er/ alieno toro non inſidiatur. Ja GOtt habe derhalben dem Jüdiſchen Volcke die Freyheit gegeben/ daß/ wenn ihre Weiber nicht Gnade vor ihren Augen finden ſolten wegen einiger Unluſt / ſie ſich von ſolchen ſcheiden könten und möchten. *Deuter.* 24. Conf. Henning. Arniſæus *de Jur. connub. ſect.* 7. *cap.* 3. *n.* 5.

Man hörete hiernechſt einige von der gehaltenen Diſſertation reden. Bald lobeten ſie den Auctorem, daß er eine ſo luſtige Materie erwählet hätte / und wünſcheten / daß er mit der Zeit den verliebten Bratenwender ſeines Hertzens ſolcher geſtalt aufſpannen möchte / daß er einen fetten Nieren-Braten zu ſeinem künfftigen Eheſtande ertappen möchte. Andere machten aus der Diſſertation mancherley Fragen und lieſſen ſolche von denen Herren Profeſſoribus erörtern. Unter andern gaben die kurtzweiligen Corollaria zu vielen Diſcurſen Anlaß. Virtuano frug: was denen Herren Profeſſoribus von dem IV. Corollario deuchte; und ob eine

Jung-

Jungfrau zur Erhaltung ihrer Geſundheit nicht dürffte Liebes-Wercke treiben? Mit nichten! antwortete einer der Herren Profeſſorum: denn ob ſchon eine Jungfrau ſich dadurch von dem beſchwerlichen Jungfern-Fieber oder von andern Kranckheiten befreyen könte/ und alſo die bloſſe Intention hätte/ ſich dadurch geſund zu machen/ welches zwar an ſich nichts böſes iſt; ſo iſt jedoch dieſes Mittel/ die Geſundheit zu erlangen/nur deswegen zu gebrauchen nicht erlaubet/ weilen es eine Sünde verurſacht und ſchnurſtracks wider die Göttlichen Gebote läufft. Dahero die Regel ſtatt hat: Non ſunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Und ſolten gleich die Medici ſelbſt einer Jungfrau/ zu Erlangung ihrer Geſundheit/ und daß ſie wohl auf ſeyn möge/ Liebes-Wercke zu treiben rathen; ſo iſt doch die Jungfrau/ welche dieſem Folge leiſtet und eine Manns-Perſon zu läſſet/ in ihrem Gewiſſen nicht ſicher. Denn man muß GOtt mehr gehorchen/ als den Menſchen/ und GOttes Willen höher achten/ als ſeine Geſundheit/ ja wie das Leben ſelbſt. Und ſündigen/ nach dem Urtheil anderer/ die Medici nicht wenig/ welche einer krancken Jungfrau die Mixtur mit einer Manns-Perſon verordnen. Vid. Actius *de infirmit. rubr.* 49. *n.* 42. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 83. & 84. Joh. Georg. Simon. *præſid. Academ. P.* 1. *Diſſert.* 2. de juſtitia hominis circa ſua membra *cap.* 4. §. 6. Es lobet dannenhero Ludov. Viv. *lib.* 2. *deciſ.* 323. *n.* 18. den König von Franckreich Ludovicum

cum nicht unbillig/ welcher lieber hat ſterben/ als durch einen unerlaubten Beyſchlaff ſich von ſeiner Kranckheit befreyen wollen. Solte demnach eine Jungfrau / wegen Wiederherſtellung ihrer Geſundheit/ mit einer Manns-Perſon zu halten/ und daß ſie dadurch ſchwanger würde; ſo kan ſie ſich wegen des gegebenen Aergerniß der öffentlichen Kirchen-Buſſe nicht entziehen / wenn ſie gleich vorſchützen wolte / daß ſie auf einrathen der Aertzte beygelegen hätte. Hie fing ein Profeſſor Medicinæ an und ſprach: Es iſt nichts ungereimters / als daß man meynet / wenn etwa eine Jungfrau ſchwach und kräncklich iſt / daß ihr alsdenn durch den Beyſchlaff könte geholffen werden. Zwar leugne ich nicht/ daß die Treibung der Liebes-Wercke nicht ſolten einigen Nutzen in denen Jungfer-Kranckheiten ſchaffen/ welche à retento ſemine vel menſtruis vitiatis herrühren; daß man aber dieſes Mittel wider alle Beſchwerden der Jungfern / ſo aus andern Urſachen herſtammen / für dienſam ausruffet / iſt ſehr lächerlich; ja es iſt öffters denen krancken Jungfern höchſt gefährlich / wenn ſie ſich bemännern. Vid. Roder. à Caſtro *de univerſa mulier. medicin. part. 2. cap. 4. fol. m.* 237. Es wolte dieſes der Medicus weiter ausgeführet haben: allein Virtuano fiel ihm in die Rede / indem er zu einem Profeſſori Juris ſagte: da der Herr Profeſſor allewiel der Kirchen-Buß gedacht hat/ ſo nehme dabey Gelegenheit zu fragen: **Ob dann eine mit Gewalt geſchwächte Jungfrau auch Kirchen-Buſſe thun müſſe?** Ich

halte es in Beantwortung dieſer Frage mit dem ſel. Herrn D. Carpzov, verſetzte der Profeſſor, welcher *lib. 3. Jprud. Conſiſtor. tit. 7. def. 99.* beweiſet / daß eine mit Gewalt geſchwächte Perſon nicht nöhtig habe / Kirchen-Buſſe zu thun. Denn da dergleichen Perſonen gar keine Straffe des begangenen Falls verdienen / als welcher wider ihren Willen geſchehen/ *L. 13. §. 17. ff. ad L. Jul. de adult. L. 20. verſ. quin etiam, C. eod.* die Kirchen-Buſſe aber als eine Straffe anzuſehen iſt; ſo folget vermöge angezogener Rechte / daß eine mit Gewalt geſchwächte ſich dieſer cenſuræ Eccleſiaſticæ zu unterwerffen nicht nöhtig habe. Zudem ſo iſt die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley: als nemlich des Leibes und des Gemüths / oder der Seelen. Seines Leibes Keuſchheit kan ein Menſch zwar durch die Gewalt verlieren / doch alſo / daß es ihm vor der ehrbaren Welt nicht ſchimpfflich iſt / noch ihm den geringſten Nachtheil ſeines guten Leumuhts machet: Conf. Matth. Berlich. *Part. 5. concluſ.* 41. *n.* 66. Carpzov. *Pract. crim. P. 2. quæſt. 75. n.* 78. Die Keuſchheit des Gemüths wird aber weder vor GOtt noch vor der Welt durch Nohtzucht oder Gewalt verlohren / denn ſie eine Tugend der Seelen iſt. *Gloſſ. German. ad art. 1. lib.* 3. Land-R. *n.* 2. Da nun eine mit Gewalt geſchwächte weder GOtt noch die ehrbare Welt durch die erlittene Gewalt beleidiget hat / indem eine ſolche Perſon inviolatæ exiſtimationis verbleibet: *L. 28. C. ad L. Jul. de adult.* Matth. Stephan. *ad conſt. Crimin. art. 119. in fin.*

war-

warum ſolte ſie dann eine Abbitte durch die Kirchen-Buſſe thun? Bleibet demnach wahr/daß eine genothzüchtigte nicht nöhtig habe/ Kirchen-Buſſe zu thun. **Ob aber eine ſolche Perſon einen Krantz tragen und ſich für eine Jungfrau ausgeben dürffe** / darüber haben auch nicht wenige pro & contra diſputiret. Diejenigen / welche behaupten wollen / daß eine genothzüchtigte nicht weniger / als ob ſolches nicht geſchehen ſey / im Jungfräulichen Schmucke und mit einem Krantze öffentlich gehen könne / vermeynen dieſes daher zu erweiſen / weilen eine ſolche Perſon die Jungfrauſchafft und Keuſchheit des Gemüths nicht verlohren habe. Weilen nun alſo das Gemüth und die innerliche Keuſchheit nicht geſchwächet ſey / ſo könte der Leib auch nicht verdorben werden; ( per *can. Revera cauſ.* 32. *q.* 5.) einfolglich ſey es unbillig / einer ſolchen Perſon die Ehren-Zeichen der Jungfrauſchafft abzuſchneiden und ſolche zu tragen verbieten. Franciſc. Pfeil. *cent.* 2. *conſ.* 147. Matth. Stephan. *ad art.* 119. *Ordin. Crimin.* Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virgin. ſect.* 1. *§.* 34. *circa fin.* Matth. Berlich. P. 5. *concl.* 41. *n.* 67. Allein/ wenn man betrachtet / daß die Jungfrauſchafft und Keuſchheit zweyerley ſey: des Leibes und des Gemüths; imgleichen / daß durch die Nohtzüchtigung zwar die Jungfrauſchafft des Leibes/ nicht aber des Gemühts verlohren werde; und man dann dabey ferner in Betracht ziehet/ daß die Tragung eines Krantzes nicht ein Zeichen der Jungfrauſchafft des Gemühts/ ſon-

dern eintzig und allein ein Beweiß der Jungfrau-ſchafft des Leibes ſey/ dieſe aber durch die Noth-züchtigung beſagter maſſen verlohren gegangen; ſo folget klärlich / daß auch das Zeichen / da-durch dieſe Jungfrauſchafft des Leibes ange-deutet wurde / nunmehro mit verlohren ſey/ und daß einfolglich eine genohtzüchtigte Jungfrau keinen Krantz mehr tragen dürffe. Dahero ſa-get auch die Gloſſa in *pr. cauſ.* 32. *q.* 5. Illam graviter peccare, quæ ſe virginalibus orna-mentis oſtentat, cum virgo non ſiet. Conf. plur. Henr. Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 11. B. Carpzov. *lib.* 5. *Reſponſ.* 114. *n.* 20. *ſeqq.* & *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *tit.* 14. *def.* 227. *Pract. Crimin. P.* 2. *quæſt.* 75. *n.* 79. *ſeqq.* Joh. Brunnem. *ad L.* 20. *C. de adulter.* David Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 4. *tit.* 7. *art.* 1. *n.* 19. Esbach ad Carpzov. *P.* 4. *Conſt.* 30. *def.* 9. Alldieweilen wir aber einmahl auf die Materie gerahten/ verfolgete Virtuano, ſo kan ich dabey zu fragen nicht unterlaſſen: Ob auch diejenige Jungfrau / ſo zwar würck-lich durch Prieſterliche *Copulation* einem Manne vertrauet worden / welcher aber ſogleich am Tage der Hochzeit und ehe er das Braut-Bette beſchritten / einfolglich ſeine vermählte Braut fleiſchlich nicht er-kannt hat / verſtorben iſt/ nachhero keinen Krantz tragen dürffe? Es ſind zwar viele/ ſo dieſes zu laſſen / antwortete hierauf der Herr Pro-feſſor: wie dann einer ſolchen ſo gar frühzeitig zu einer Wittwen gewordenen Perſon / den Jung-fern-Krantz nachhero zu tragen / unter andern er-

lauben

lauben Daniel Moller *lib. 3. ſemeſtr. 23. n. 5.* Neuenhann *de Jur. Viduit. membr. 1. ſect. 8. lit. E.* und wo ich nicht irre/ſo führet der Herr Carpzov. *P. 3. Conſtit. 19. def. 11.* deshalben ein Præjudicium an. Allein/ da in dieſem Falle das Ehegelöbniß durch Prieſterliche Copulation würcklich vollenzogen worden/ dadurch ſie dem Ehemanne über ihren Leib/ und ſo viel die eheliche Pflicht betrifft/ Macht gegeben/ und ſie alſo vermöge der Rechte auch vor der ehelichen Beywohnung ein Eheweib iſt und genennet wird/ desfals auch de Jure communi nicht nöthig/ das eine ſolche Perſon von ihrem Ehemanne fleiſchlich müſſe erkannt ſeyn/ wann ſie ſelbigen ſuccediren/ oder aus deſſen Gütern etwa die portionem ſtatutariam heben wolte: vid. Esbach. ad Carpzov. *P. 3. conſt. 19. def. 4.* Richter *P. 2. D. 94. n. 4. & 5.* indem die Ehe nicht ſo wol durch den Beyſchlaff/ als vornemlich durch den conſens und Einwilligung beyder Theile geſchloſſen wird; ſo iſt eine ſolche Perſon würcklich eine Wittwe zu nennen. Weilen aber denen Wittwen einen Krantz zu tragen nicht gebühret/ alſo geziemet ein ſolches zu thun auch dieſer nicht/ welche vor dem Beyſchlaff in den Wittwen-Orden getreten iſt. Dahero hat auch die löbliche Juriſten Facultät zu Leipzig/ Anno 1692. menſ. Octobr. auf Erſuchen Peter Nelhackens zu Barnſtädt/ einer ſolchen vor dem Beyſchlaff zu einer Wittwen gewordenen Frauens-Perſon/ einen Krantz zu tragen/ oder ſich auf Hochzeiten zu andern Jungfern zu geſellen und mit denenſelben in

Proceſſion zu gehen / nicht verſtatten wollen. Vid. Diſſert. inaug. ſub præſid. Dn. Joh. Henr. Meieri 1693. *Erff. habit. de ſerto Virgin. cap. 2. §. 7.*

Unter wärendem dieſen Geſpräche hatte Pantophilus mit einigen ſeiner guten Freunde einen Diſcurs von den Jungfrauen angefangen / und betrachtete nach Anleitung des XIII. Corollarii: **Warum die Jungfern in ihrem Jungfern-Stande allemahl fromm und freundlich anzuſehen lieſſen / da ſie doch / wenn ſie ſich erſt verehelichet / aus Engeln des Lichts öfters pflegten eingefleiſchte Teuffel zu werden?** Und meynete er / daß dieſes gröſten Theils daher rührete / weilen man die Sitten und das Gemüth einer Jungfrau nicht probirte noch recht probiren könte / indem man nicht lange mit ihr umginge; da man aber im Eheſtande beſtändig um und bey ihr wäre / ſo könte man alsdenn erſt am allerbeſten ſehen / wie die böſe Margaretha geſinnet ſey. Uberdem ſo könne das Frauenzimmer / wenn es gleich noch eine ſo böſe und verderbte Natur hätte / ſolche leicht ſo lange verbergen / als es in den Jungfern-Stande die Viſiten von Manns-Perſonen annehme. Es thäte dieſes auch gerne / damit ſich deſto eher ein Freyer angeben möchte / welcher gewiß nicht kommen dürffte / wenn eine Jungfrau ſich als eine böſe Sieben auffführen würde. Und gleichwie das ſchöne Glaß einen Wein / ſo eben der beſte nicht iſt / öffters angenehm und beliebt mache / daß man

ſeine

ſeine Beſchaffenheit nicht recht erwege; alſo unterſchieden auch öffters die ledigen Perſonen die Sitten der Jungfrauen nicht vernünfftig genug/ indem ſie durch ihre ſchöne Geſtalt verblendet würden. Wenn man aber nach erfolgtem Eheſtande die Augen beſſer aufthue/ ſo ſehe man erſt/ daß man an ſtatt der Göttin Juno eine unnütze Wolcke ergriffen habe. Daß demnach der Eheſtand die Jungfern nicht böſer mache/ als ſie vorher geweſen/ ſondern ſie hätten ihre Boßheit im ledigen Stande beſſer verhelen können/ wie jetzo/ da ſie ſtündlich mit dem Manne umgingen. Conf. Henning. Arniſæus *de Jur. connub. ſect. 7. cap. 3. n. 3.* Er ſagte dabey/ daß es eine heilſame Lehre ſey/ welche Herr Herberger *Part.* 8. *cap.* 94. *Magn. Dei* denen Jungfern gibt/ wenn er ſpricht: **Die Jungfern mögen ſich nur von Jugend auf angewöhnen/ ihren Willen zubrechen und anderer Leute vernünfftigen Einreden gebührende Folge zu leiſten. Denn was ſtarret und knarret wie ein Stock und Block/ iſt eine Jungfrau/ wie der Teufel ein Engel. Jungfern ſollen demühtig/ wehmüthig und weichmühtig ſeyn.** Er meynet/ wie die Jungfern dieſer Vermahnung würden nachkommen/ ſo würden ſie dereinſt bey erfolgendem Eheſtand ihren Ehegatten eine Luſt der Augen und Vergnügen des Hertzens/ nicht aber eine irrdiſche Hölle ſeyn. Inzwiſchen war Virtuano mit denen Herren Profeſſoribus wieder in einen Diſcurs gerahten/

indem er die Frage proponiret hatte: Ob einer Jungfrau / die einen zum Tode verdamten Ubelthäter zu der Ehe begehrte/ auch ſolcher müſſe gegeben werden / und ob jener dadurch der Todes-Straffe befreyet würde? Ein Profeſſor Juris antwortete hierauf folgender geſtalt: Bey den alten Römern war der gebrauch / daß / wenn ein Ubelthäter zum Tode geführet wurde / und ihm auf dem Wege eine Veſtaliſche Jungfrau begegnete / er dadurch von der Todes-Straffe befreyet wurde. Alex. ab Alexandr. *lib.* 5. *Gen. dier. cap.* 12. Wie dann auch noch heut zu Tage bey denen Herren Catholicken der Gebrauch ſeyn ſoll / daß wenn ein Cardinal einem armen Sünder / ſo zum Tode geführet wird / begegnet und ſeinen Biſchoffs-Hut ihm auffſetzet / er dadurch von dem Tode befreyet werde. Anton. Blanc. *pract. crim. caut.* 1. *n.* 2. Jul. Clar. *lib.* 5. *ſentent.* §. *fin. n.* 5. Und Paris de Puteo *in tract. de Syndicat. in verb. pœna verſ. an ſi primo &c.* meynet / daß dieſes auch ſtatt habe / wenn dem armen Sünder des Königes oder Landes-Herren Sohn begegne. Allein / daß dieſes bey uns jemahls practiciret ſey / weiß ich mich nicht zu erinnern; wol aber / daß ein Todtſchläger hat ſollen juſtificiret werden / und daß er / als eine Jungfrau ihn zu einem Ehemanne ſich ausgebeten hat / beym Leben erhalten / und mit einer Geld-Straffe / ſo ad pias cauſas verwandt wurde / beleget worden. Zwar findet man in denen geſchriebenen Rechten hievon nichts verordnet / allein die Gewohnheit / ſo hie

und

und da dieſerwegen im Schwange gehet/ läſſet dieſes einiger maſſen zu. Alldieweilen aber die Verbrechen nicht ungeſtrafft bleiben müſſen/ bevorab wenn es ſolche Thaten ſind/ welche mit dem Leben zu ſtraffen das Göttliche Geſetz/ nicht ſowol denen Iſraeliten im alten Teſtament/ ſondern allen Menſchen anbefielet; ſo ſehe ich nicht ab/ aus was Urſachen dieſe Gewohnheit zu billigen ſey/ zumahl das männliche Geſchlecht mit dem Ubelthäter nicht ſämmtlich ausgetilget wird/ einfolglich die Jungfer/ ſo um den Ubelthäter/ ihn zu ehelichen/ bittet/ gar leicht einen andern Mann überkommen kan. Conf. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 53. Matth. Coler. *P.* 2. *Deciſ.* 238. *n.* 3. Nicol. Reuſner. *lib.* 2. *deciſ.* 16. Jedoch kan man dem Arbitrio und Gutbefinden des Richters die Sache anheim ſtellen/ welchem/ wenn er befinden ſolte/ daß das Verbrechen alſo beſchaffen/ daß das Göttliche Geſetz keine Todes-Straffe darauf geſetzet/ oder doch andere Umſtände dabey vorgefallen wären/ die einige Erleichterung der Straffe wircken könten; weniger nicht der Zuſtand der Perſon/ ſo um den Ubelthäter bittet/ erforderte/ daß ihr damit geholffen würde/ alsdenn unbenommen bleibet/ die ordentliche Straffe in eine gelindere zu verändern oder gar aufzuheben/ jedoch/ daß dieſes conſenſu & auctoritate des Landes-Herren geſchehe. Virgil. Pingitzer *quæſt. Saxon.* 8. *n.* 4. Carpzov. *P.* 3. *pract. crimin. quæſt.* 149. *n.* 53. *ſeq.* B. Struv. *S. J. C. Exercit.* 49. *th.* 89. Und dieſes hat nicht allein ſtatt/

wenn Weibes-Perſonen die Ubelthäter zu Männern ausbitten / ſondern auch wenn im Gegentheil Manns-Perſonen verurtheilte Weibes-Bilder zu ehelichen begehren. Wie dann Struvius bezeuget / daß einem blinden Manne vormahls eine Kinder-Mörderin wäre von dem Tode frey und zu einer Ehefrau gegeben worden. Struv. *L. c.* conf. Carpzov. *L. c. n.* 59.

Da wir hier auf die Ubelthäter zu ſprechen kommen / verſetzte ein ander / ſo muß ich eine kurtzweilige Begebenheit / ſo mir eben einfält / dabey erzählen. Es hat einsmahls ein guter Freund ſeinen Nachbarn zu Gaſte geladen / und als ſie nun ziemlich getruncken hatten / fingen ſie an / ſich untereinander zu zancken / biß endlich der Wirth den eingeladenen gedrohet / woferne er mit den anzüglichen Reden nicht würde zurück halten / wolte er ihm das Meſſer in den Leib reiben. Wie nun der Gaſt noch nicht ſchweigen wil / ſo practiciret der Wirth eine Bratwurſt aus der auf dem Tiſche ſtehenden Schüſſel und ſtoſſet ſolche dem Eingeladenen in den Buſen / welcher dann dermaſſen darüber erſchrocken / daß ihm die Seele ausgefahren und er todt dahin gefallen. Was geſchicht? Des geſtorbenen Wittwe und Erben klagen den Wirth als einen Mörder an; welcher ſich dan folgender geſtalt entſchuldiget / daß er zwar dem Erblaßten gedrohet / aber keine Tödtlichkeit an ihm verrichtet habe / ohne daß er ihm eine Bratwurſt in den Buſen geworfen. Weilen nun eine Wurſt nichts tödtendes ſey / ſo könne er nichts

dazu / daß jener aus übermäßiger Furcht die Seele ausgeblaſen habe. Dieſes aber kan alles nichts helffen; das Urtheil wird gefället / daß er / indem er immediatè zu dem Todesfall die Urſach gegeben / nach dem Göttlichen Geſetz wiederum ſterben ſolte. Des Beklagten Advocat proteſtirete eyffrigſt wider die Sententz / einwendend / daß zwar geſchrieben ſtünde: **Wer Menſchen Blut vergeuſt / deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden**; da er aber dem verſtorbenen keine Wunde gemacht / noch deſſen Blut vergoſſen habe; ſo könne man ihm auch ja den Hals nicht abhauen / noch ſein Blut vergieſſen. Uberdem ſo ſtünde geſchrieben: **Wer das Schwerdt nimmt / der ſoll durchs Schwerdt umkommen.** Weilen er aber kein Schwerdt / ſondern eine Bratwurſt genommen habe; ſo könne er auch ja mit dem Schwerdt deswegen nicht gerichtet werden: geſtalt das duelliren mit Bratwürſten in keinem Rechte verboten ſey. Deſſen allen ungeachtet bleibet es bey der einmahl geſprochenen Sententz / daß der unſchuldige Mörder ſolte gerichtet werden. Er wird demnach mit dem Heil. Abendmahl verſehen / nach dem Richt-Platze geführet und alſo geſtellet / als wenn er den letzten Streich bekommen ſoll. Wie er nun ſolcher geſtalt mit verbundenen Augen kniend ſitzet / ſiehe / da ziehet der Scharffrichter an ſtatt ſeines Schwerdts eine lange Bratwurſt unter dem Mantel hervor und ſchmeiſſet ſie dem armen Sünder ſolcher maſſen um den Hals / daß ſie

in

in etlichen Stücken zerſprungen. Wie der Hieb geſchehen / und an ſtatt eines Klag-Geſchreyes ſich ein groß Gelächter erhoben hatte / ſprang der zum Tode verdamte friſch und frölich wieder auf und zeigete / daß er nicht aus Schrecken / wie ſein kleinmüthiger Nachbar / geſtorben ſey. Er danckte dabey GOtt / daß er ihn an dieſer Bratwurſt nicht habe erſticken laſſen. Vid. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. *part.* 1. *cap.* 7.

Allein / fing hier Virtuano an zu fragen / war dieſer Proceſs dem Mörder nicht etwas zu gelinde / und hätte er nicht härter müſſen beſtraffet werden? Denn / ob er ſchon dem verſtorbenen keine Wunde zugefüget hat / ſo hat er doch rem illicitam ausgeübet / indem er ihn durch die Bratwurſt ſolcher geſtalt erſchrecket / daß der tödtliche Hintritt daraus erfolget iſt. Nun aber heiſt es: Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis præbeat. *L. 15. ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Und: Qui operam rei illicitæ dat, in dolo eſſe præſumitur. Ubi autem dolus intervenit, ibi pœna Legis Corneliæ locum obtinet. Dieſem iſt zwar alſo / wiederantwortete der Profeſſor, wenn ab ſeiten des Todtſchlägers einiger Betrug / Muthwillen und böſer Vorſatz geweſen / dem andern Schaden zu zufügen. Da aber in dieſem Fall der Beſchuldigte nichts weiters gethan / als einige Bedrohungen / und zwar nur aus Fopperey / auszuſtoſſen / und alſo alle Argeliſt / den Verſtorbenen zu tödten / entfernet geweſen; als finden

auch

auch ſolche Rechts-Regeln dieſes mahl nicht ſtatt/ ſondern es heiſt vielmehr: ubi nulla voluntas peccandi, ibi etiam nulla maleficii commiſſio, ſiquidem in maleficiis voluntas ſpectetur non exitus. *L. 14. ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Daß alſo/ da jener aus Furcht geſtorben/ es dieſer nicht entgelten kan/ ſondern es kommt vielmehr auf des Verſtorbenen eigenen Kopff/ und heiſt es hier:

Qui moritur minis aſini tumulabere bombis.

Daß aber der vermeynte Todſchläger keinen animum & propoſitum occidendi gehabt/ iſt einzig und allein aus der Beſchaffenheit der Waffen/ ſo eine Bratwürſt geweſen/ klärlich zu erſehen. Denn ob zwar ein oder der ander an einer Bratwurſt ſich zu tode freſſen könte; ſo kan doch niemand damit entleibet werden. Dahero folget/ daß der Verſtorbene nicht von der Bratwurſt/ ſondern ex aliis ſupervenientibus ſymptomatibus den Tod genommen habe/ davor aber der vermeynte Todtſchläger zu ſtehen nicht verbunden iſt. Quæ enim ex improviſo caſu accidunt, fato potius quam noxæ imputantur. Confer. Carpzov. *P. 1. quæſt. 3. pract. crim. n. 40.* Und hätte ich ſolchemnach/ wenn ich Richter geweſen/ den Beſchuldigten durch das Todes-Urtheil nicht einmahl in ſolche groſſe Angſt geſetzet/ ſondern ihn ſchlechter dinge frey geſprochen.

Mittlerweile dieſe ihre Reden verfolgeten/ fing Monſieur Pantophilus mit einem Profeſſore

feſſore Philoſophiæ, nach Anleitung der Diſſertation, einen Diſcurs von den Liebes-Träncken an/und berichtete der Profeſſor, daß zwar jederzeit liederliche Leute gelebet hätten/ welche durch theils natürliche/ theils aber übernatürliche Mittel einen andern zu einer Gegen-Liebe hätten bewegen wollen/ auch ihrer Einbildung nach ſie öffters dazu beweget und gebracht hatten: Inmaſſen jene leichtfertige Metze den Kayſer *Carl* den Groſſen durch einen bezauberten Ring dahin gebracht hätte/ daß er ſie nicht allein in ihrem Leben hefftig geliebet/ſondern auch nach ihrem Tode den ſtinckenden Cörper in Ehren gehalten hätte/ und als der Ring endlich der verblaßten Perſon unter der Zungen weggenommen/ und bey Acken in das Waſſer geworffen ſey/ habe ſich zwar des Kayſers Liebe zu dem Cörper verlohren/ doch hätte der verſenckte Ring ſo viel effectuiret/ daß der Kayſer doch allemahl die Gegend um die Stadt Acken geliebet habe. Quercetan. *Diat. polyhiſt. ſect.* 1. *cap.* 5. Joh. Hübner. Hiſtoriſche Fragen/ *part.* 1. *lib.* 5. *p. m.* 775. Allein/ daß dergleichen Mittel natürlicher Weiſe keine Gegen-Liebe erwecken könten/ hätte ſchon zu ſeiner Zeit Ovidius wahrgenommen/dahero er geſprochen:

Fallitur, Æmonias ſi quis decurrit ad artes,
Datque quod à teneri fronte revellit equi.

Denn man bedencke/ fuhr der Profeſſor fort/ die wun-

wunderlichen Mittel/ſo insgemein zu den Liebes-Tråncken gebrauchet werden / und ob darin wol die geringſte natürliche Urſach zu finden ſey/ſo den andern zu einer Gegen-Liebe aufmuntern könne? Bald ſollen die Haare ein Inſtrument der Magnetiſchen Artzeney-Kunſt ſeyn / durch deren Verbrennung / vermittelſt der Aſtrologiſch-gemachten Kertzen / die verlangte Liebe ſoll erwecket werden. Bald ſoll das Blut von der Perſon / ſo man zu der Liebe bewegen wil / genommen und deſtilliret / eine treffliche Wirckung der Gegen-Liebe abgeben; davon Beckerus *in ſpagir. ſua microcoſm. lib.* 1. *cap.* 12. *p.*90. einen vollenkommenen Proceſs darſtellet. Conf. Tenzel. *in Medicin. Diſtatica cap.*10. 11. 13. Andere brauchen zu dieſer verbotenen Liebes-Erweckung ſecundinas humanas & teſticulos hominum. Davon zu ſehen Mizaldus *de memorabil.* Etliche ſchreiben den abgeſchnittenen Någeln von den Hånden groſſe Krafft zu. Vid. Wolffii *Scrutin. Amulet. Med. ſect.* 1. *cap.* 2. *p.* 373. Andere brauchen das Gehirn von einer Katzen oder eines Eſels. Jene nehmen ein Neſt voll junger Schwalben / ſetzen ſelbige in einen Topff und vergraben ſie in die Erde / daß ſie Hungers ſterben und erſticken. Die nun bey der Wiedereröfnung mit offenen Måulern todt gefunden werden / brauchen die Abergläubiſchen zur Erweckung der Liebe. Die das Maul feſte zu haben/ſollen zur Erregung der Uneinigkeiten adhibiret werden. Noch andere nehmen viele ſchåndlichere und höchſtſchådliche Sachen vor/davon weitläuff-

läufftig zu ſehen Cornel. Agrippa *in Philoſoph. occulta.* Joh. Georg Simon. *præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 13. th. 7. & 8.* Und meynen viele / daß in dieſen und dergleichen unnützen Dingen eine Virtus mumialis oder ein ſonderbarer Geiſt und heimliche Krafft ſtecke / die Hertzen zu einer Gegen-Liebe zu diſponiren. Joh. Baptiſta van Helmont *de magnet. vulner. curat. p. 599.* Andere geben auch andere Urſachen / wie zu ſehen in des Hrn. M. Teutſchers Diſſertation *de Philtris cap. 2. §. 5.* ſo doch alle keinen Stich halten. Denn daß in ſolchen Sachen / ſo zu der Erweckung der Liebe gebrauchet werden / keine Magnetiſche Krafft oder ein ſonderbarer Geiſt ſtecke / haben berühmte Männer ſchon längſt erwieſen / ( Vid. *dict. Diſſert. cap. 3. §. 18. ſeq.* ) und darbey dargethan / daß alle die Wirckungen / ſo den Liebes-Träncken zugeſchrieben werden / nur ein eingebildetes Werck / oder öffters Wirckungen des Teuffels ſeyn / welcher dadurch in den Kindern des Unglaubens ſein Reich befeſtiget. *d. Diſſert. cap. ult. §. 20. & 23.* Conf. Petr. Gregor. Tholoſan. *S. J. U. lib. 34. cap. 12.* Denn gewiß! wenn die Liebe durch dergleichen Mittel natürlicher Weiſe könte befördert werden / ſo dürffte nur ein Medicus ſich bloß befleißigen / dergleichen Liebes-Träncke zu verfertigen / und würde er daran allein beyde Hände voll zu thun haben / indem ein jeder Ehemann / ſo mit ſeiner Frau eben nicht zum beſten lebet / und welche ihn nicht von gantzem Hertzen liebet / ſich gleich eine die Liebe befördernde Artzeney würde verfertigen laſſen.

Davon Dn. Linder. *de Venenis. cap.* 8. gar artig alſo ſchreibet: Certè, ſi infallibili experimento res hæc ſtaret innixa, maritis omnibus factum bene fuiſſet, nec & Junones iratas, aut Xantippes Socrateas, aut Proſerpinas latrantes & mordentes, toto die ægriùs exaudirent. Inzwiſchen bin ich gäntzlich der Meynung/ daß kein beſſer Liebes-Tranck ſey/ eine Gegen-Liebe zu erwecken/ als wenn man ſelbſt eine Perſon rechtſchaffen liebet/ und ſolche Liebe auf allerhand Art zu erkennen giebt und offenbaret. Denn gleichwie ein Licht durch das andere angezündet wird/alſo wird auch durch rechtſchaffene Liebe ein Hertz zu der Gegen-Liebe angeflammet. Dahero ſpricht Ambroſius gar recht: Nihil tam impreſſum eſſe humanis affectibus, quam diligere ſe diligentem: ut enim ignis non melius accenditur, quam igne, ſic amor non melius accenditur, quam amore. Und Heidfeld ſchreibet in ſeinem *Sphinge cap.* 20. *p. m.* 619. Ego monſtrabo tibi amatorium, ſine medicamento, ſine herba, ſine ullius veneficæ carmine, ſine præſtigiis & fuco: *ut ameris, ama.* Da aber ihrer viele mit dieſem ehrlichen Hülffs-Mittel/ die Liebe zu erwecken/ nicht friedlich ſind/ ſondern vielmehr zu der Verfertigung der Liebes-Träncke ſchreiten; ſo kommt es auch/ daß dadurch diejenigen/ ſo dieſe Träncke verſchlucken/ in allerley ſchwere Zufälle geſtürtzet/ und in Gefahr des Lebens geſetzet/ auch wohl um ihren Verſtand gebracht/ ja öffters gar getödtet werden.

Solcher geſtalt nahm der Poët Lucretius, als er von ſeiner Lucilia ein ſolches Tráncklein empfangen / ſich ſelber das Leben. Petr. Crinitus *de Poët. Latin. cap.* 19. Adde Coſtan. *lib.* 1. *Q.Q. jur. cap.* 16. Caſpar. à Reyes *camp. Elyſ. jucund. qq.* 29. Auch ſtieß dieſes Getránck dem edlen Rómer Lucullo das Hertz ab. Plinius *lib.* 25. *H. N. cap.* 3. *in fin.* Und der Herr Paulini erzählet in ſeinem Tractat von den Aalen/aus ihm aber der ſel. Herr **Tentzel** in den Monathl. Unterredungen *de Anno* 1689. *menſ. oct. p.* 1030. daß ein bóſes Weibſtück in Franckreich einen gelehrten Menſchen ein Liebes-Süpgen gereichet habe/ in welchem ſie Stückgen von Aalen nebſt andern unehrbaren ingredientien gekochet / wodurch der gute Menſch ſeines Gedáchtnißes dergeſtalt beraubet worden / daß er ſeiner Eltern / Brüder und Schweſter Nahmen vergeſſen und gantz ungeſchickt gemacht worden. So iſt auch vormahls zu Leipzig eine Jungfrau/welcher von einem Junggeſellen die Nágel von der Hand / als ein Liebes-Tranck eingegeben worden/ dadurch gantz von ihrem Verſtande gekommen und in Unſinnigkeit geſtürtzet / teſte Teutſcher *in d. Diſſert. de Philtris cap.* 2. *§.* 2. *in fin.* Zu geſchweigen derer Exempel / welche wir óffters ſelbſt ſehen und erleben / und zwar vornemlich an denen / welche dem Italiániſchen Frauenzimmer eine Viſite gegeben haben.

Hiebey kan ich ungefragt nicht laſſen / fing Pantophilus an / wenn etwa jemanden ein Liebes-Tranck gegeben würde / und die-

ſer daran Todes verführe / ob alsdenn derjenige / ſo den Tranck gegeben hat / wiederum mit der Todes-Straffe zu belegen ſey? Hierüber muß er die Herren Rechts-Gelehrten conſuliren / antwortete der Profeſſor Philoſophiæ, welche ihm die beſte Warheit davon ſagen können. Inzwiſchen erinnere ich mich / ſowol bey dem Ariſtotele *lib.* 1. *M. M. cap.* 16. und bey dem Alciato *lib.* 7. *parerg. cap.* 15. geleſen zu haben / daß ſich vormahls ein Weibes-Bild bey den Areopagitis in einen ſchönen Jüngling verliebet / und damit ſie ihn zu einer Gegen-Liebe hat bewegen mögen / ihm einen Liebes-Tranck unwiſſend zu trincken gegeben. Als er aber davon geſtorben / haben zwar des ertödteten Eltern die verliebte Mörderin angeklaget / aber nichts gegen ſie ausgerichtet / angeſehen ſie von den Richtern iſt gäntzlich frey geſprochen / indem ſie vorgeſchützet / daß ſie durch den eingegebenen Tranck nicht die Beraubung ſeines / ſondern vielmehr die Erhaltung ihrer beyderſeits Leben geſuchet habe / einfolglich ihre Intention und Abſehen gut geweſen ſey. Und wenn ich die Sache recht erwege / ſo düncket mich / daß es etwas hart ſey / einem / ſo zwar dem andern einen Trunck gereichet / dabey aber nicht den geringſten Vorſatz und Willen / denſelben zu tödten gehabt / deswegen / weilen dieſer etwa unverſehener Weiſe von ſolchem Tranck geſtorben / das Leben zu nehmen und ihn zum Tode zu verdammen. In maleficiis enim voluntas ſpectatur, non exitus: *L.* 15. *ff. ad L. Cornel.*

*de ſicar.* & nemo corporaliter puniri poteſt, niſi in delicto dolus interveniat. Bart. *in L.* 1. *§.* 1. *n.* 1. *ff. ſi quis teſtam. liber.* Neque ſufficit lata culpa. Nam in criminalibus lata culpa non æquiparatur dolo. Jul. Clar. *lib.* 5. *ſentent. §. fin. quæſt.* 84. *n.* 1.

Sie urtheilen gar recht / fing hier ein Doctor Juris an zu reden. Denn obzwar viele erfunden werden / welche zu behaupten trachten / daß auf vorher berührtem Fall / da jemand von dem eingegebenen Liebes-Tranck den Tod genommen / diejenige Person / welche ſolchen Tranck gegeben hat / wiederum müſſe am Leben geſtraffet werden; ( Vid. Proſper. Farinac. *P.* 3. *oper. crimin. quæſt.* 87. *n.* 48. Jadoc. Damhuder. *in pract. crim. cap.* 61. *n.* 88. *ſeq.* Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Virgin. ſect.* 1. *§.* 79. ) und zwar *ob legem* 38. §. 5. *ff. de Pœnis* , alwo Paulus JCtus ſpricht: Qui abortionis aut amatorium poculum dant, & ſi dolo non faciant; tamen quia mali exempli res eſt, humiliores in metallum, honeſtiores in Inſulam, amiſſa parte bonorum, relegantur: Quod ſi ex eo mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur; So halte ich es dennoch mit denen / welche behaupten / daß in dieſem Fall die Todes-Straffe nicht ſtatt habe. Und dieſes erſtlich darum / weilen / wie ſie bereits erwehnet / bey derjenigen Perſon / ſo einer andern einen Liebes-Tranck giebt / gar kein Vorſatz und böſer Wille zu tödten geweſen iſt. Ubi itaque non eſt voluntas peccandi, ibi non eſt peccatum.

Conſ.

Conf. Tiraquel. *de poen. temp. cauſ.* 14. *n.* 5. Wie dann derhalben der Kayſer Hadrianus gar recht geurtheilet hat / eum, qui hominem occidit, ſi non occidendi animo hoc admiſit, abſolvi poſſe. *L.* 1. §. 3. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Zum andern: Obgleich ein widerwärtiger Ausgang des gegebenen Liebes-Trancks erfolget / ſo iſt doch die Intention, warum er gegeben worden / nicht böſe geweſen / einfolglich keine arge Liſt / jemand dadurch zu tödten / dabey vorgegangen. In delictis autem, quando de pœna mortis agitur, dolus maximopere requiritur, nec lata culpa, quoad pœnam mortis dolo non æquiparatur. *L.* 7. ibique Bartol. & Hippolit. de Marſil. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* Menoch. *de arbitr. Judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 324. *n.* 11. Drittens kan man auch vermöge *Leg.* 3. §. 2. *ff. ad L. Cornel. de ſicar.* eine ſolche Perſon von der Todes-Straffe frey ſprechen / wie dieſenigen leicht ſelbſt ermeſſen können / welche belieben haben / berührtes Geſetz einzuſehen. Und hindert hieran nichts / was Ulpianus ſagt: Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis præbeat. *L.* 15. *ff. d. t.* Zumahlen dieſes Geſetz von denen zu verſtehen / welche doloſe und liſtiger Weiſe eine Urſache des Todes geben. Vielweniger ſtehet im Wege das vorher angeführte 38. Geſetz / und zwar aus demſelben die Worte: Quod ſi ex eo mulier aut homo perierit, ſummo ſupplicio afficiuntur. Denn in dieſem Geſetze wird von zwey unterſchiedenen Träncken / als de poculo abortionis und de

poculo amatorio geredet. Da er aber in dem Beſchluß des Geſetzes ſich des Wörtleins *eo*, welches eben ſo viel iſt / als *illo*, jenem / bedienet und den numerum ſingularem gebrauchet; ſo folget ja / daß er nur von einem Tranck / nemlich von jenem / dem erſt-bemeldeten / oder de poculo abortionis, und nicht von dieſem / de poculo amatorio, rede / und alſo anzeige / daß / wenn *per poculum abortionis mulier*, die Mutter / *ſive homo*, oder das Kind in Mutter-Leibe (ſo zwar ein Menſch / aber wes Geſchlechts es ſey / noch unbekannt iſt /) getödtet würde / derjenige / welcher dieſen Abtreibungs-Tranck gegeben / und alſo boßhaffter Weiſe entweder die Mutter / oder das Kind / oder auch alle beyde getödtet habe / wiederum ſterben müſſe. Redet alſo dieſes Geſetz zuletzt nur von dem erſten / als dem Abtreibungs-Tranck / und nicht von dem andern / dem Liebes-Tranck. Vid. latè Dn. Pagenſtecher. *de Jur. Ventr. Part.* II. *ſect.* 2. §. 7. & *Part.* II. *ſect.* 3. §. 7. Solte aber jemand erfunden werden / welcher nicht zugeben wolle / daß das Wort *eo* nur allein von einer / ſondern vielmehr von beyder Art Träncke müſſe verſtanden werden; ſo läſt man dieſes zwar dahin geſtellet ſeyn: jedoch muß man alsdenn ſchlieſſen / daß der Juriſt Paulus allda nicht von einem ſchlechten Liebes-Tranck / wodurch nur bloß die Liebe ſoll erwecket werden / rede / und die Todes-Straffe / wenn jemand daran geſtorben / darauf ſetze / ſondern vielmehr von einem ſolchen Liebes-

Tranck /

Tranck / welcher zugleich die Schwangerſchafft und Fruchtbarkeit einer Perſon verhindert / damit deſto ſicherer die Fleiſches-Luſt mit ihr könne vollenbracht werden. Und weilen darunter ein böſer Vorſatz und Muthwille verſiret / als hat auch die Todes-Straffe / wenn der Todes-Fall durch den Liebes-Tranck iſt zugezogen worden / billig ſtatt: nicht aber / wenn dieſer Tranck aus keiner andern Urſach / als bloß und allein die Liebe zu erwecken / iſt gegeben worden; ſondern es wird alsdenn der Zütrincker / nach Beſchaffenheit der Sachen / mit der Landes-Verweiſung oder anderer wilkührlichen Straffe beleget. Conf. Jacob. Menoch. *de arbitrar. Jud. quæſt. lib. 2. cent. 4. caſ. 358. n. 7.* Petr. Theodor. *in Colleg. crim. diſp. 7. th. 7. lit. A.* Matth. Berlich. *P. 4. concl. 5. n. 63. ſeq.* Chriſtoph. Philip. Richter *P. 1. D. 1. n. 177.* Jacob. Menoch. *de Arbitr. judic. Q. lib. 2. caſ. 358.* Anton. Theſſaur. *Deciſ. 12. n. 10.* Chriſtoph. Beſold. *in Theſaur. pract. ſub voce* Liebes-Träncklein. Benedict. Carpzov. *Pract. crim. quæſt. 21. n. 19. ſeqq.* Wiewol ſehr viele berühmte Rechts-Lehrer diſſentiren und ausdrücklich ſtatuiren / daß wenn durch den Liebes-Tranck jemand getödtet worden / die ordentliche Todes-Straffe wider den Zubereiter dieſes Trancks ſtatt habe / welche Diſſentientes Doctores zuſammen getragen hat. Joh. Georg Simonis *in præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 13. de Amore venenato th. 41.*

Wie aber / fing Pantophilus ferner an zu fragen / wenn ein Mann ſeiner Frauen etwas

eingäbe / um ſie fruchtbar zu machen / und ſie ſtürbe davon / iſt er denn auch als ein Todtſchläger anzuſehen und zu beſtraffen? Die ordentliche Todes-Straffe / antwortete der Doctor, hat auch in dieſem Fall nicht ſtatt / indem die Intention und Abſicht des Mannes nicht böſe / ſondern auf ein gutes Ende gerichtet geweſen. Alldieweilen er aber es hierin ſo weit verſehen / daß er eine Sache / ſo böſe Folgen nach ſich zu ziehen pfleget / begangen hat; ſo wird er auch nach Befindung der Umſtände arbitrarie beſtraffet. Vid. *L. 3. §. 2. verſ. ſed ex ſenatus conſulto. ff. ad Legem Cornel. de ſicar.* ibique Brunnem. *n.* 1. Solte jedoch ein Mann eine Frau haben / die er gerne loß ſeyn wolte / und er ihr / unter dem Vorwand / ſie fruchtbar zu machen / ſo viel eingäbe / daß ſie nothwendig dadurch in das Graß beiſſen müſte / ſo iſt er ſolcher wegen als ein muthwilliger Todtſchläger billig anzuſehen und zu beſtraffen.

## CAPUT. XXV.

Es war nunmehr unter währenden dieſen Geſprächen ein ziemlicher Theil der Zeit verſtrichen / daß auch deshalben die Geſellſchafft aufzubrechen und nach Hauſe zu gehen ſich bereit machte. Und weilen Virtuano einem Landsmann / ſo eben angekommen war / noch eine Viſite geben wolte / ſo ſchlenderte er mit denen übrigen Anweſenden davon. Weilen er aber

Pan-

Pantophilo hinterbrachte / daß er die Nacht über anderwerts ſchlaffen würde; ſo behielte derſelbe zwey ſeiner guten Freunde bey ſich / die ihm Geſellſchafft leiſten und dieſes mahl ſeine Beyſchläffer abgeben ſolten. Wie dieſe 3. nun allein waren / ſo machten ſie ſich bey dem übrig gebliebenen Wein und Biere trefflich luſtig; ja / als ſie dadurch etwas erhitzet wurden / vergaſſen ſie der Ehrbarkeit und zogen ein Stück Zeuges nach dem andern aus / biß ſie endlich gantz nackend da ſaſſen. Gewiß! wer ſie in ſolcher Poſitur geſehen hätte / würde nicht anders geurtheilet haben / als daß ſie der ſo genannten Adamitiſchen Ketzerey ergeben geweſen / welche den nackenden Stand der Unſchuld hat wiederum einführen wollen; Oder aber / wenn der alte Grillen-Jubilirer / Bruder Plato, das mahl zu ihnen wäre hinein gekommen / dürffte er ohne Zweiffel geglaubet haben / daß ſie ſich ihme und ſeiner definition des Menſchen zum Schimpf und Spott alſo entkleidet hätten. Bald ſaſſen ſie / bald ſprungen ſie in der Stuben gantz nackend herum / und wuſten faſt nicht mehr / was ſie thaten. Und weilen die Haus-Magd den Tumult gehöret / von der geſchehenen Entkleidung aber nichts wuſte / ſo tritt ſie zu der Stuben hinein und wil ſehen / was doch daſelbſt zu thun ſey. Sie erſchrickt aber über den Anblick dieſer nackenden Wald-Götter ſolcher maſſen / daß ſie in langer Zeit die Thür nicht wieder finden kan / da inzwiſchen dieſe ſchwärmende Irrwiſche ihrer Weiſe nach fort ſpringen. So

bald aber die Magd die Thür wieder gefunden und hinunter gegangen war / machet ſie unten in dem Hauſe einen Lermen und ſchreyet Pantophilum nebſt ſeinen Geſellen für toll und unſinnig aus / beweget auch den Haus-Wirth / daß er zu ihnen ſoll auf die Stube gehen und ſie von ihrer Unart abzuſtehen erinnern. Wie aber unſere nackende Täntzer vernehmen / daß der Wirth im Anzuge ſey / ſo werffen ſie geſchwind ihre Nacht-oder Schlaff-Röcke um / ſetzen ſich hinter den Tiſch / fangen an zu rauchen / und ſehen ſo ernſthafftig aus / als wenn ſie kein Waſſer betrübet hätten. Was geſchicht? Der Wirth kommt herauf und erzehlet / wie daß ſich die Magd über der Herren nackenden Zuſtand ſehr geärgert und beſchweret hätte. Damit er nun hätte erfahren mögen / ob ſich die Sache auch alſo verhielte / ſo ſey er deswegen zu ihnen auf die Stube gekommen / möchten ihm alſo ſeine Dreiſtigkeit nicht verübeln. Unſere mit den Schlaff-Röcken auf der bloſſen Haut bekleidete Studenten thaten / als wenn ſie ſich hierüber verwunderten / vorgebende / daß ſie anders nicht / als wie ſie da ſäſſen / wären auf der Stuben ſpatziren gegangen / und müſte derohalben die Magd unrecht geſehen oder zu viel geſoffen haben / ſie ſolte herauf kommen und darthun / daß ſie nackend geweſen wären. Der Hausherr rufft die Magd / und / als ſie angekommen / erzehlet ſie / was ſie mit Augen geſehen. Bruder Studio heiſſet ſie lügen / und gibt beſtändig vor / daß er bekleidet geweſen / auch nackend zu gehen ſich niemahls

habe

habe in den Sinn kommen laſſen. Als nun die Magd ihre Worte mit fluchen und ſchweren/ (wie der gemeinen Leute Weiſe zu ſeyn pfleget/) hoch betheurete / die Studenten im Gegentheil ſie immer lügen hieſſen; ſo wurde ſie endlich ungedultig darüber und ſagte: Ihr meynet vielleicht gar / ich ſey eine Hure? O! bildet euch nur ſolche Sachen von mir nicht ein / ich bin ein ehrlich Menſch / und kan ſowol die Warheit ſagen / wie ihr. Meine Mutter hat auch wol mehr ſaure Tritte meinet wegen thun müſſen/ wie eure Mütter um euch gethan haben. Denn ſie handelte mit Eßig/ und die Studenten wiſſen es ihr noch heut mit groſſem Ruhm nachzuſagen / daß ſie die gantze Zeit/ ſo lange ſie ihnen ihre Hemde / Halstücher und dergleichen gewaſchen/ ſich wol verhalten habe/ und ihr wollet mich nun zu einer Lügnerin machen? Das ſoll nicht angehen. Es iſt nun doch nicht wahr/ verſetzten die Studenten/ und ſoll auch nicht wahr werden/ wenn du uns gleich Hirſch-Hörner auf den Kopf zaubern würdeſt. Wie nun die Magd etwa hierauf ein Wort mochte fliegen laſſen/ welches denen Herren Studenten nicht wol anſtund; ſo ſpang Pantophilus auf / lief zu ihr und wolte ihr eine Maulſchelle geben. Weilen aber die Magd bey Zeiten die Thür fand / ſo war die Mühe vergebens. Da ſich jedoch wegen der Bewegung ſein Schlaffrock forne eröffnete/ und der bloſſe Leib darunter hervor guckte; woraus dann der Hauswerth leicht merckte / wie viel es geſchlagen. Und weilen mit ihnen / als

be-

beſoffenen Menſchen / damahls nichts rechtes anzufangen ſtund / ſo wünſchte er ihnen eine wolſchlaffende Nacht / und gieng davon.

Des andern Tages aber / wie Virtuano wieder nach Hauſe kam / erzehlete er demſelben den gantzen Handel / mit Bitte / Pantophilo die Ermahnung zu geben / daß er hinkünfftig von dergleichen liederlichen Unternehmen abſtehen möchte / geſtalt ſolches ehrbaren Studenten nicht anſtändig wäre. Virtuano verwunderte ſich nicht wenig über das begangene / hätte auch nicht geglaubet / daß Pantophilus ſich dergleichen würde unterfangen haben / wenn nicht der Haußherr nebſt der Magd es ſo hoch betheuret hätte. Er verfügte ſich demnach auf die Stube und fand alda ein altum ſilentium , indem Bruder Studeo noch im tieffen Schlaff war. Er merckete / daß ſie den vorigen Abend nach ſeinem Wegſeyn noch mehr getruncken / als ihnen dienlich geweſen ; und daß Pantophilus den von dem Herren Profeſſore ihm des vorigen Abends gegebenen Rath gar ſchlecht obſerviret hätte : weßwegen er ſie in guter Ruhe ließ / und erſt den Keſſel mit dem Thée-Waſſer über das Feuer ſetzte. So bald dieſer Tranck verfertiget / weckte er ſie auf und nöhtigte ſie / mit zu trincken. Sie waren dazu willig / ſtunden auf und thaten ſich bey dem warmen Waſſer ziemlich was zu gute. Da denn Virtuano Gelegenheit nahm / ihnen den des vorigen Abends begangenen Unfug trefflich unter die Naſen zu reiben. Was höre ich / ſprach er / haben die Herren geſtern Abend einen

neuen Orden anſtellen und den Paradieſiſchen nackenden Zuſtand wiederum einführen wollen? Pfuy! das hat wol heßlich gelaſſen. Ich meynte/ ſie hätten das principium juris: honeſte vivere, ſchon längſt auf Univerſitäten erlernet/ und nun muß ich wider Willen vernehmen/ daß ſie davon noch nichts wiſſen. Schämen müſſen ſie ſich / daß ſie ſich ſo liederlich aufgeführet. Denn was iſt wol ärgerlicher und verdammlicher / als ſich entblöſſen und nackend ſehen laſſen? Dahero auch die Schamhafftigkeit unſerer erſten im Paradieß ſich ſchämenden Eltern uns billig angeerbet/ ja von der züchtigen Mutter der Natur ſo feſt eingepräget iſt / daß auch die kleinen unſchuldigen Kinder ſich ſchon zu ſchämen pflegen. Wie dann deshalben diejenigen/ welche der Schamhafftigkeit den Kopff abgebiſſen und nackend herum ſpringen/ gleichſam die Natur beleidigen und ihr Gewalt anthun. Auguſtinus *lib*. 14. *de C. D. cap*. 17. lobet darum die Heyden / daß ſie ſich auch nicht einſt in dem Bade entblöſſet haben. Geſtalt er hievon ſpricht: Da Adam und Eva nach ihrem Verbrechen und leidigen Sünden-Fall ihre Scham ſorgfältig bedecket / iſt es dem gantzen von ihnen herſtammenden menſchlichen Geſchlechte eingepflantzet/ ein gleiches zu thun: wie dann ſelbſt einige wilde Völcker ſolche Glieder nicht einmahl im Bade entblöſſen / ſondern ſie verdecket waſchen/ ꝛc. Sind nun wilde und Heydniſche Völcker ſo ſchamhafftig / die

doch keinen eigentlichen Begriff von der Tugend haben: Wievielmehr gebühret uns Chriſten / der Schamhafftigkeit uns zu befleißigen und unſern Leib mit Kleidern zu bedecken? Wer aber dieſes nicht thut / mag eher ein rechter Unflat / denn ein Menſch ſeyn. Und was noch mehr? Ich höre gar / die Herren haben in Gegenwart eines Weibes-Bildes / nemlich der Magd / in einer nackenden Poſitur eine Sarabande geſprungen. Dieſes vermehret ihr Verbrechen noch um ein groſſes. Sie hören ohnſchwer / was die Griechen davon geurtheilet haben: **Ein Schaum eines verruchten Menſchen / ſagen ſie / iſt derjenige / welcher in Gegenwart einer Weibes-Perſon ſich entblöſſet und etwas ungeziemtes ſehen läſt.** Die Römer hatten ein Gebot / vermöge welches derjenige Mann mit dem Tode beſtraffet wurde / der ſich von Weibern nackend ſehen ließ. Plutarch. *in Vit. Romul. p. m.* 62. Ja es haben einige ſolche Leute / ſo ſich in Gegenwart der Weibes-Perſonen entblöſſet / **Hunde** geheiſſen. Denn von den Hunden iſt bekannt / daß ſie unzüchtige und unverſchämte Thiere ſind / und deshalben haben ſie vorlängſt Anlaß gegeben / daß man ſie für ein Hieroglyphicum oder Sinnbild der Schamloſigkeit gehalten hat; und wenn die Alten Sprichworts-Weiſe jemand einen Hund geheiſſen / ſo iſt allemahl ein unverſchämter darunter verſtanden worden. Alſo muſte Ariſtogiton, der Athenienſer Orator, leiden / daß man ihn einen **Hund** nennete /

weilen er ſo gar unverſchämt geweſen war. Volater, *lib. 3. cap. 4. Anthrop.* Damit nun die Herren dieſen böſen Zunahmen dereinſt nicht auch erhalten / ſo führen ſie ſich hinkünfftig ehrbarer auf / und entblöſſen den Theil des Leibes nicht / welchen GOtt und die Natur wollen bedecket haben. Sie können ja leicht eine andere Kurtzweil erſinnen / dadurch die Geſetze der Ehrbarkeit nicht ſo hoch beleidiget werden / als ſonſt durch dergleichen liederliche Entblöſſung geſchicht.

Pantophilus und ſeine Cameraden entſchuldigten ſich ſo gut / wie ſie konten / gelobten dabey an / hinkünfftig dergleichen nicht mehr zu thun. Und als mittlerweil der Thée-Tranck verzehret war / ſo verfügten ſich die beyden frembden Studenten nach Hauſe ; Virtuano aber und Pantophilus ſetzten ſich bey die Bücher und fingen wiederum an zu ſtudiren.

## CAPUT. XXVI.

PAntophilus war eben über des Welt-berühmten Herren Eraſmi Franciſci erſten Theil der luſtigen Schaubühne gerahten / und hatte in der vierdten Verſamlung *p.* 656. einige Exempel geleſen / daß die erſchlagenen Cörper in Gegenwart des Thäters oder Todſchlägers geblutet hätten. Weilen er nun hievon gerne etwas nähern Unterricht haben wolte / ſo bat er Herrn Virtuano , ihm ohn ſchwer zu eröffnen : Was die Urſach ſey / daß die Cörper

per der gewaltſamer Weiſe Entleibten in Gegenwart der Todtſchläger zu bluten anfingen; und ob dahero eine gnugſame Anzeigung der Mordthat zu nehmen ſtünde? Worauf Virtuano ſich folgender maſſen vernehmen ließ: Es iſt nicht ohne / daß man nicht ſolte hin und wieder vielfältige Exempel aufgezeichnet finden / daß erſchlagene Cörper/ die bereits einige Tage todt geweſen/ alsdenn/ wenn der Thäter ſich ihnen etwa genähert / hefftig entweder aus dem Munde und der Naſe / oder aus den Wunden zu bluten angefangen haben. Wie man denn dergleichen Exempel aufgezeichnet findet bey Thoma Cantipratano *lib.* 1. *Mirac. cap.* 16. §. 2. & *lib.* 2. *cap.* 29. *ſ.* 22. Nicol. Böer. *Deciſ.* 166. *n.* 1. Anton. Gomez *tom.* 3. *Variar. Reſol. cap.* 13. *n.* 15. Caſper à Rayes *Elyſ. Jucund. QQ. camp. quæſt.* 33. *n.* 2. Petr. Müller *Diſſert. de Jur. Cruentat. cap.* 3. Juſt. Georg. Schottel. von unterſchiedl. Recht. Teutſchl. *cap.* 3. *ſ.* 21. *ſeq.* und andern hin und wieder. Wenn man aber dieſelbe etwas genauer erweget / ſo wird man leicht finden/ daß das Blut öffters aus einer natürlichen Urſach / indem der Cörper entweder noch nicht lange getödtet geweſen / oder ſonſt vielfältig beweget und gedrücket worden / vid. Petr. Müller *L. c. cap.* 3. *n.* 7. ſey hervor gedrungen; Wiewol auch nicht zu leugnen / daß wenn einige Exempel ſich ſolcher geſtalt in der That verhalten / wie man ſie aufgezeichnet findet / etwas verborgenes darunter ſtecke. Welche verbor-

gene

gene Urſach zu ergründen ſich viele die Köpffe zerbrochen haben. Einige wollen / daß das bluten des erſchlagenen Cörpers in Gegenwart des Todſchlägers aus einer ſonderlichen Antipathia, ſo die noch zurück gebliebene Lebens-Geiſter des Erſchlagenen gegen den Thäter haben ſolten / herrühre. Vid. Levin. Lemn. *lib.* 2. *de occult. natur. mirac. cap.* 7. Magir. *lib.* 3. *Philoſop. peripat. cap.* 8. Jedoch weilen die Lebens-Geiſter ſogleich mit der Seele ihre Wohnung verlaſſen und nicht lange in dem Cörper zurück bleiben / ſo fällt dieſe Meynung von ſelbſten über einen Hauffen. Wil man aber ſagen / daß der groſſe Haß und Feindſchafft des Entleibten und des Todſchlägers eine Alteration mache / wodurch das in denen Adern des Entleibten noch befindliche Blut beweget werde / gleich als ein Menſch / der etwa keinen Käſe / Katzen oder dergleichen leiden kan / durch deren Anſchauung in eine ſonderliche Alteration und Gemüths-Bewegung geſtürtzet wird / und öffters desfals ſchwere ſymptomata ausſtehen muß; ſo läſſet ſich dieſes wol von dem noch lebenden Ubelthäter ſagen / daß derſelbe bey Erblickung des Erſchlagenen / wegen des annoch anhaltenden Haſſes und Feindſchafft / in eine Alteration geſetzet werde und etwa ſeine Farbe verändere oder zittere / nicht aber von dem Erblaſſeten / als welcher ohne alle Empfindung da lieget. Und gleich wie derjenige / welcher in ſeinem Leben weder Katzen / Käſe / oder dergleichen hat leiden können / ſich nach ſeinem Tode / wenn man gleich ſolche Dinge ihm

auf den Mund legte / nicht darüber verändert/ noch dafür einen Abſcheu hat / dum poſt deceſſum animæ omnium etiam occultarum qualitatum efficacia erloſchen ; alſo kan auch ein Todter wegen der Feindſchafft / ſo ſonſt zwiſchen ihm und dem Todſchläger geſchwebet / bey Heranndherung des Todſchlägers keine Empfindlichkeit verſpühren/ einfolglich ſolcher wegen nicht zu bluten anfangen. Conf. Caſpar. à Reyes *Elyſ. Jucund. QQ. Camp. quæſt.* 33. *n.* 10. & 11. *fol. m.* 233.

Andere wollen / daß dem Cörper ein ſonderlicher Geiſt der Feindſchafft eingedrücket worden/ welcher bey Herannahung des Todſchlägers das Blut aus der Wunde treibe / und ſoll dieſer Geiſt der Feindſchafft in dem Moment, da der Todſchlag geſchicht / von dem Todſchläger dem Entleibten eingedrücket werden / wie Athan. Kircher. *in Art. Magnet. lib.* 3. *p.* 7. meynet / und dann auch dieſer Meynung Majolus und Sprengerus beyzupflichten ſcheinen; Und wil Martius Galeotus *cap.* 22. *de doctr. promiſc.* dieſes alſo behaupten / quia interfecti & interfectoris ſpiritus mutuo conflictu & odio inter ſe commutantur atque in contrarii corpus ſeſe inſerunt, poſtea cum iterum in conſpectum accedunt, ſuas matrices agnoſcere, atque ita debito ſuo loco reſtitui velle ait ; quo tempore non levis alteratio in corporibus accidit, quæ ſanguinolentæ illius effuſionis cauſa exiſtit. Aber / wenn dem alſo ſeyn ſolte / ſo müſte nohtwendig

wendig in dem erſchlagenen Cörper noch eine Krafft zu erkennen und zu entſcheiden ſeyn/ damit dieſe vermeynten Geiſter ſich nicht eher / biß der rechte Thäter gegenwärtig ſey/ bewegeten. Vid. late Dn. Kirchmaier. Diſſert. *de Cruentatione cadaver. ſect.* 1. *punct.* 3. §. 1. & 2. Gleichfals hält die Meynung Henrici Kornmanni keinen Stich / welcher *in tract. de miracul. mortuor. P.* 9. *cap.* 23. *p. m.* 425. behaupten wil / daß die Seele des Entleibten wiederum zu dem Cörper komme / wenn der Todſchläger vorhanden ſey / und alsdenn / ob ſie gleich nicht das Leben wieder herſtellen könne / ſo viel wircken wolle / daß der Thäter nicht unangezeiget und unbeſtraffet bleibe. Weilen nun aus der H. Schrifft bekannt / daß die Seelen nach dem Tode entweder in den Himmel oder in die Hölle kommen / und daraus nicht eher wiederum heraus gehen / biß ſie an jenem Tage mit denen Leibern wieder vereiniget werden ; ſo kan ſolcher wegen obige Meynung nicht beſtehen. Was die übrigen Urſachen betrifft / welche von verſchiedenen wegen dieſes blutens beygebracht werden / ſo ſind ſolche mehr lächerlich als beſtändig / auch groſſen Theils von mehr beſagtem Caſpar à Reyes *in Elyſ. jucund. quæſt. camp.* Q. 33. und M. Gottfried Vogt Delic. *Phyſic. cap.* 1. *ſect.* 4. beygebracht und widerleget worden. Es ſaget aber Hieronym. Nymann. *in Orat. de imaginat. quæſt.* 7. *p.* 77. nicht unrecht/ wenn er ſpricht: In cadavere exangui ſanguinem ſtillante præſente auctore , ſi à divina

providentia recedamus, nulla ſeſe manifeſta affert ratio. Und daher iſt auch meine Meynung / daß das bluten des Entleibten / wann es bey ſolchen Umſtänden geſchicht / die aus natürlichen Urſachen nicht können hergeleitet werden: als wenn etwa der Entleibte ſchon lange tod oder wol gar bereits begraben geweſen / daß alſo alles Blut bey ihm ſchon erkaltet / und faſt verweſet iſt; es ſchlechter Dinge aus GOttes Vorſehung und deſſen unerforſchlichem Gerichte geſchehe / welcher dadurch auff eine ſonderbare Art den Thäter wil anzeigen / daß er zu einer gebührenden Straffe gezogen werde. Euſeb. Nieremb. *lib. 2. Philoſoph. curioſ. P. 1. l. 2. cap. 12.* & *lib. 2. P. 2. cap. 105.* Philip. Melanchton *in Phyſic. l. 1. de provident. p. m. 30.* Daß aber GOtt nicht allemahl auf ſothane Art den Thäter offenbar machet / beruhet auff ſeinem unergründeten Willen / auch vielleicht darauf / weilen der Thäter ohnedem bekannt / und alſo dieſe Offenbahrmachung unnöhtig / oder weilen der Entleibte an dem begangenen Mord etwa ſelbſt Schuld getragen / oder weilen der Thäter noch nicht zu der Straffe reiff iſt. Wie dieſes weitläufftiger ausführet Hieronym. Nymannus *in d. Orat. de imagin. quæſt. 7.*

Wann aber dieſes bluten des todten Cörpers auf eine natürliche Art kan erweißlich gemacht werden / ſo muß man hierin gar nicht ad judicia Dei occulta lauffen / noch dieſes als ein Miraculum anſehen. Es kan aber durch vielerley natürliche Wege dieſes bluten entſtehen / wie denen

nen Herren Medicis bekannt / und werden darunter ſonderlich gerechnet / (1.) die euſſerliche und innerliche Bewegung des Cörpers / wenn nemlich die euſſerliche Bewegung durch das Anrühren der umſtehenden geſchicht / oder der Leib durch eine andere Art erſchüttert wird / wodurch das gehemmete Blut wieder loß zu brechen Hülffe erlanget. Die innerliche Bewegung aber kan geſchehen / wenn noch einige Theile einer Wärme und eines flüchtigen oder ſpirituöſen Weſens in denen Adern zurück geblieben / ſo nachhero das Geblüt zu treiben anfänget. Wie man dieſer wegen auch an natürlicher Weiſe verſtorbenen Todten befindet und wahrnimmt / daß öffters bey ihnen am andern und dritten Tage das Blut zu der Naſe und Mund herausdringet. (2.) Kan ſolch bluten entſtehen / wenn die Blut-Adern zu verfaulen anfangen. (3.) Wenn etwa die Wunde oder die übrigen Gänge / wodurch das Blut heraus dringen kan / durch ander geronnen Blut oder ſonſt durch eine Materie verſtopffet geweſen / und ſich darauf wieder gelöſet hat / da denn das noch zurückſeyende dünne und wäſſerichte Geblüt hervor quillet / und was dergleichen Urſachen mehr ſind / davon unter andern weitläufftiger zu ſehen Caſpar a Reyes *L. c. n. 21. ſeq.* Dn. Petr. Müller *in Diſſert. de Jur. feretri cap. 2. §. 7.*

Zwar iſt es eine alte Gewohnheit geweſen / daß man den Entleibten auf eine Baare geleget / ſolchen von denen / ſo man etwa in Verdacht gehabt / hat anrühren laſſen / und wenn denn der

Cörper Blut von ſich gegeben / denjenigen / welcher ihn alsdenn betaſtet / als den Todſchläger angeſehen und beſtraffet hat / davon zuſehen Eraſmi Franciſci neu-*polirter* Geſchicht-Kunſt- und Sitten-Spiegel. *lib.* 2. *p.* 336. Anerwogen zu Zeiten des Poëten Lucretii dieſe Gewohnheit ſchon mag im Schwange geweſen ſeyn / indem derſelbe *lib.* 4. *de rer. nat.* alſo ſchreibet:

Namque homines plerumque cadunt in vulnus & illam
Emicat in partem ſanguis, unde icimur ictu,
Et ſi cominus eſt, hoſtem ruber occupat humor.

Von welchem Baar-Recht weitläufftiger zuleſen Juſt. Georg Schottel *in tract.* von unterſchiedl. Rechten Teutſchl. *cap.* 3. Jedennoch aber da dieſe Gewohnheit nicht vernünfftig iſt und ſowol dem Göttlichen Geſetz / als dem Nutzen des gemeinen Weſens zuwider ſtehet / indem dadurch eben ſo leicht ein Unſchuldiger / als ein Schuldiger kan beſtraffet werden / auch ſonſt alle Gerichte / dadurch GOtt verſuchet wird / verboten ſind; ſo folget / daß ſolche nicht zubilligen / noch daß eine Chriſtliche Obrigkeit ſie mit gutem Gewiſſen ausüben und darnach richten könne. Vid. Dn. Müller Diſſert. vom Baar-Rechte. *Cap.* 1. *§.* 7. & 9. Geſtalt es gar ſchwer zu entſcheiden fällt / ob das bluten des todten Cörpers aus natürlichen oder übernatürlichen Urſachen und alſo aus GOttes wunderbarem Verhängniß geſchehe. Und wie ? hat

man denn nicht auch ſattſame Exempel / daß ein Cörper / der bereits etliche Wochen todt geweſen / dennoch / obgleich der Thäter nicht zugegen / geblutet / und hingegen andere Erſchlagene / die von denen bewuſten Thätern angetaſtet ſind / gar kein Blut von ſich gegeben haben? Vid. Manl. *loc. com. p. m.* 407. Voigtius *cap.* 1. *ſect.* 2. *membr.* 2. §. 2. Carpzov. Pract. *Crim. P.* 3. *q.* 122. *n.* 31. Und dahero wird auch billig derer Meynung verworffen / welche ſtatuiren / daß das bluten eines Cörpers eine ſattſame Anzeige ſey des gegenwärtigen Thäters / und daß ſolchem nach derſelbe / bey deſſen Anrührung der Cörper geblutet / der That wegen gar wol peinlich könne befraget werden. Wie dieſer Meynung unter andern zugethan ſind Nicol. Boerius *Deciſ.* 166. Paris de Puteo *in tract. de Syndicat. cap.* 3. *in verb. tortura.* Jacob. Menoch. *lib.* 2. *Arbitr. Jud. quæſt. caſ.* 270. *n.* 16. & *lib.* 1. *Præſumt. qu.* 89. *n.* 24. Chilian. König *in Proceſs. jud. tit.* von dem erforſchlichen Gericht / *cap.* von der ſcharffen Frage. *n.* 12. Matthias Berlich. *P.* 4. *concl.* 11. *n.* 74. M. Ant. Blancus *de Indic. n.* 408. Chriſtoph. Cruſius *de Indiciis. P.* 3. *cap.* 28. *n.* 162. *ſeq.* & quos allegat Esbach. ad Carpzov. *P.* 4. *conſt.* 7. *def.* 2. Etwas beſſer urtheilen andere / welche behaupten / daß das bluten eintzig und allein nicht hinlänglig ſey / daß jemand deswegen könne torquiret werden / wenn nicht andere Umſtände mit dazu kämen / wie dieſe Meynung hegen Joh. Zanger. *de tort. & quæſt. cap.* 2. *n.* 160. Hieron.

Treutler. *ſelect. Diſp.* 4. *Vol.* 2. *th.* 7. *lit. E.* Joh. Georg. Simonis *in præſid. Academ. part.* 1. *Diſſ.* 12. *cap.* 8. *in fin.* Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol.* 2. *concluſ.* 867. *n.* 24. Bened. Carpzov. *Pract. crim. Part.* 3. *q.* 122. *n.* 36. Caſpar à Reyes *Elyſ. jucund. quæſt. camp. q.* 33. *n.* 28. Henr. Kornman. *de Mirac. Mortuor. lib.* 9. *cap.* 27. *circa fin.* Wehner *in obſ. pract. ſub voce* Baar-Recht. Und kan man dieſer Meynung alsdenn zwar beypflichten / wenn die übrigen concurrirende Indicia faſt von ſich ſelbſt hinlänglich genug wären / daß die Tortur deshalben erkannt werden könte. Widrigen falls / da die übrigen Indicia geringe und von keiner ſonderlichen Wichtigkeit wären / kan auch wegen des geſchehenen blutens die ſcharffe Frage nicht vorgenommen werden / quia hoc indicium eſt nobis incertiſſimum & ex cauſis nobis incognitis & valde remotis ortum. Anton. Gomez. *Var. reſol. tom.* 3. *cap.* 13. Dn. Struv. in Diſſert. de *Indic. cap.* 3. *indic.* 2. §. 1. Arumæus *Exer.* 20. *th.* 19. Schnobel *ad ff. diſp.* 24. *th.* 25. Conf. etiam Dn. Paulini lange Weile *th.* 15. *p.* 49. *ſeqq.* Doch muß ich dem Herren bey dieſer Gelegenheit zwey merckwürdige Exempel erzehlen von der wunderbaren Entdeckung der Mörder / welche Herr Henrich von Rantzow / weiland Königl. Däniſcher Stadthalter im Hertzogthum Holſtein / in einem Sendſchreiben an Doctor. Chytræum folgender maſſen aufgezeichnet hat. Eilff Däniſche von Adel waren zu Abends-Zeit in einem Zimmer beyſammen.

men. Es entſtund zwiſchen ihnen ein Wort-Streit / der ſie endlich ſo erbitterte / daß die Lichter geſchwind ausgelöſchet wurden und ſie nach den Degens griffen / da denn einer von ihnen einen ſolchen Stoß empfing / daß er nach einer Stunde den Geiſt darüber aufgab. Unter dieſen adelichen Perſonen befand ſich auch ein Königlicher Däniſcher Currirer, dem dann die von Adel die Schuld dieſer Mordthat gaben. Allein der König wolte ihnen keinen Glauben beymeſſen / ſagend; Sie hätten es nur alſo unter ſich abgeredet / daß ſie ſeinem Diener den begangenen Frevel aufbürden wolten / und ließ ſie alſo ſämtlich in Verhafft nehmen. Wornach denn der Todte auf eine Baare geleget wurde / und auf Königlichen Befehl muſte einer nach dem andern / welche in der Stube geweſen waren / alwo die Mordthat geſchehen / ſeine rechte Hand auf die bloſſe Bruſt des Erſtochenen legen / und zugleich einen Eyd thun / daß er den Stich nicht gethan hätte. Die von Adel gehorſamten alſofort / und ließ ſich bey dem todten Cörper nicht die geringſte Anzeige ſpühren. Der Currirer aber war noch übrig / welcher in ſeinem Gewiſſen bereits überwieſen / erſtlich hinzu trat und dem Todten die Füſſe küſſete; aber ſo bald er ſeine Hand auf die bloſſe Bruſt des Ermordeten legete / und eben wolte anheben zu ſchweren / daß er der Thäter nicht ſey / ſo ſprang das Blut aus der Wunde des Entleibten häuffig hervor / alſo / daß es des Currirers Hand überall benetzete. Ebenfals hub auch des Todten Na-

ſe hefftig an zu bluten / da denn der ſchuldige Mörder alles geſtund und auf Ordre des Königes bald enthauptet wurde. Nach derſelben Zeit hat König Chriſtiernus oder Chriſtianus II. durch gantz Dännemarck angeordnet / daß die unbekandten Mörder / wann nur einiger Verdacht auf ſie gebracht würde / auf ſolche Weiſe ſolten entdecket werden.

Das andere Exempel eines wunderbar-entdeckten Mörders iſt dieſes. Bey Jtzeho in Holſtein wurde ein Erſchlagener auf der Straſſe gefunden. Weilen man nun alles Nachforſchens ungeachtet nicht konte ausfündig machen / wer ſolche That gethan ; ſo lieſſen die Gerichte zu Jtzeho den Cörper aufheben / und eine von demſelben abgeſchnittene Hand wurde in dem Stadt-Gefängniß an einem kleinen Seile über den Tiſch aufgehangen. Als zehen gantzer Jahre verfloſſen / wird der biß dahin unbekandte Mörder wegen einer andern Sache / die doch eben nicht das Leben anbetraff / eingezogen und in ſelbiges Gefängniß geleget. Da denn bey ſeiner Dahinkunfft die vor langer Zeit daſelbſt aufgehangene und gantz verdorrete Hand hefftig zu bluten anfänget / alſo / daß die Tropffen davon häuffig auf den unter ihr-ſtehenden Tiſch fallen. Der Kerckermeiſter / da er dieſe ſo ungemeine Begebenheit ſiehet / zeiget dieſelbe der Obrigkeit an / da denn ſogleich der Mörder über gewiſſe Artickul abgehöret worden / der auch endlich die That bekennet und dafür von des

Hen-

Henckers Hand die gebührende Straffe empfangen hat.

## CAPUT. XXVII.

WJe dieſes Virtuano kaum ausgeredet hatte / höreten ſie auf der Straſſen ein groß Geräuſch / und als ſie desfals aus dem Fenſter ſahen / wurden ſie gewahr / daß die Heſcher einen Menſchen / in deſſen Hauſe ſie einige geſtohlene Sachen gefunden hatten / davon ſchlepten und in das Gefängniß legen wolten. Da ſie denn Gelegenheit nahmen / von dem Diebſtahl zu reden / und abſonderlich wie desfals die Hausſuchung anzuſtellen ſey; wobey Pantophilus die Frage zu erörtern vorbrachte: Ob demjenigen / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen geſuchet würden / ſolche Hausſuchung ſchimpfflich und ſeinen Ehren nachtheilig ſey? Darauf dann Virtuano folgender maſſen antwortete: Es iſt die Hausſuchung ſchon zu der Römer Zeiten üblich geweſen / und wurde ſie dazumahlen mit ſonderlichen Solennitäten verrichtet / welche zu leſen bey dem *Gellio lib.* 11. *Noct. Attic. cap.* 18. & *lib.* 16. *cap.* 10. Frantzk. ad §. 4. *J. de Oblig. quæ ex del. naſc.* Conf. etiam. *Alex. ab Alex. lib.* 6. *Gen. dier. cap.* 10. Roſin. & Dempſter. *Antiquit. Rom. lib.* 8. *cap.* 6. *p. m.* 809. Dn. Stryck. *in uſu modern. ff. tit. de furt.* §. 24. und beſtunden dieſelben vornemlich darin / daß derjenige / welcher die geſtohlenen Sachen ſuchen ſolte / gantz nackend / und

nur

nur mit einem Tuche / licium genant / um den Unterleib umgürtet war / damit er deſto geſchick-ter zum ſuchen / auch ohne Verdacht ſeyn möchte / nichts in ſeinen Kleidern hinein oder hinaus zu tragen. Er hatte hiernechſt eine breite Platte / Lanx geheiſſen / vor dem Geſichte / wegen des etwa ihm begegnenden Frauenzimmers / damit ſolches durch ihn nicht geärgert würde / noch er wegen ſeiner nackenden poſitur ſich zu ſchämen nöthig haben möchte. Woraus alſo erhellet / was da ſey furtum per lancem & licium conceptum, nemlich ein Diebſtahl / der durch einen ſolchen lance & licio bedeckten Sucher offenbar geworden. Vid. Roſin. & Dempſter. *L. c.* Ob nun zwar dieſe Hausſuchung mit ſolchen alten Solennitäten zu verrichten bereits zu Kayſers Juſtiniani Zeiten iſt abgeſchaffet geweſen / wie zu ſehen aus dem §. 4. *J. de oblig. quæ ex del. naſc.* ſo iſt ſie jedoch dadurch noch nicht gar aufgehoben / ſondern es wird dieſelbe noch heut zu Tage auf Anordnung der Obrigkeit vielfältig vorgenommen. Vid. Matth. Berlich. *Deciſ. aur.* 120. Zwar ſcheinet es etwas hart zu ſeyn / daß man wider des Haus-Herrn Willen in ſein Haus / ſo ihm zu einem ſichern Auffenthalt dienen ſoll / *L.* 18. *ff. de in jus vocand.* gehen und alle ſeine Sachen durchſuchen ſoll / wodurch alſo des Haus-Herrn ſecreta patrimonii panduntur *L.* 2. *C. de Aliment. pupil. præſt.* & vel paupertatis utilitas detegitur, vel divitiæ invidiæ exponuntur, quod durum & inhumanum videtur. *L.* 2. *C. Quand. & quib. quart.*

pars

*pars deb.* Jedennoch aber da der Nutze und die Wolfahrt des gemeinen Weſens dem Privat-Nutzen weit vorzuziehen / und dann dem gemeinen Weſen viel daran gelegen / daß die Verbrecher nicht ungeſtraffet bleiben und die Ubelthäter den gebührenden Lohn empfangen mögen; dieſes aber nicht eher geſchehen kan / biß der Thäter ausfündig gemacht worden: So ſtehet auch der Obrigkeit frey / ſolcher Mittel ſich zu gebrauchen / wodurch der Verbrecher könne erfunden und ausgemacht werden. Daß alſo ſolchem nach die Hausſuchung von der Obrigkeit gar wol mag unternommen werden. Dem noch anbey kommt / daß dadurch dem rechten Eigenthums-Herren wiederum zu ſeinen verlohrnen Gütern verholffen wird / daran dem gemeinen Weſen auch nicht wenig gelegen. Conf. Mantz. *ad d.* §. 4. *J.* Bevor aber die Obrigkeit / welche darum muß erſuchet werden / vid. Oldendorp. *Claſſ.* 7. *act.* 3. *verſ. ſed non omnis*, dieſe Hausſuchung verſtattet / muß ſie bey ſich überlegen / ob die Perſonen / in deren Häuſern ſoll nachgeſuchet werden / auch verdächtig und ſo beſchaffen ſind / daß ein Verdacht auf ſie könne gebracht werden / weilen ſonſt dieſe Hausſuchung nicht wol dürffte verſtattet werden. Conf. Petr. Heig. *ad d.* §. 4. *J. n. fin.* Jul. Clar. *lib.* 5. *ſent.* §. *furtum. n.* 3. Joh. Chriſtoph. Lipolts *Diſcurſ. de Perſcrut. domeſt. cap.* 4. Dannenhero auch einige Rechts-Lehrer zuforderſt erhebliche Anzeigungen oder Indicia verlangen / daraus probabiliter zu ſchlieſſen / daß die geſtohlene Sachen ſich bey dieſem

ſem oder jenem finden dürfften. Vid. Dn. Stryck. in Uſu modern. *ff. tit. de furt.* §. 24. Nicol. Böer. *Deciſ.* 174. Beſold. *in theſaur. pract. ſub voce* Hausſuchung. Wiewol heut zu Tage auch zu geſchehen pfleget / daß von denen/ welche die Obrigkeit / Hausſuchung zu thun/ abordnet/ auch ſolche Häuſer durchſuchet werden/ davon ſie vorhero gantz gewiß verſichert ſind/daß nichts geſtohlenes hinein gekommen ſey. Und zwar geſchicht dieſes nur deswegen / damit andere Leute/ darauf etwa ein Verdacht könte geworffen werden / die geſchehene Hausſuchung/ wann vielleicht bey ihnen dasmahl nichts gefunden würde / als eine ihnen zugefügte Injurie, indem man ſie allein in einem böſen Verdacht gehabt / nicht aufnehmen können. Jedoch iſt ohnedem ausgemacht / daß die Hausſuchung niemanden/wenn nichts von dem geſtohlenen Gute bey ihm angetroffen wird / præjudicirlich/ noch ſeinen Ehren nachtheilig ſey/ indem dieſelbe auf Befehl und Ordnung der Obrigkeit geſchicht; welcher aber zu gehorſamen und ihren Ordnungen ſich zu unterwerffen/ ein jeder verbunden iſt.

Ob aber derjenige / bey welchem die geſtohlene Sachen gefunden werden / für den Dieb zu halten ſey / wird hin und wieder diſputiret. Ich halte es mit denen/ welche hierin einen Unterſcheid unter den Perſonen machen/ bey welchen die geſtohlene Sachen gefunden werden. Und zwar alſo / daß/ wenn es eine liederliche und übel-berüchtigte Perſon iſt/man gar wol muthmaſſen könne / daß ſie den Diebſtahl

began-

begangen/ oder wenigſtens Wiſſenſchafft darum habe. Per *L.* 2. *m. fin. C. de furt.* P. H. O. *art.* 43. *ibi* bey dem verdachten. Und woferne er nicht ſogleich nahmhafft machen kan / von weme und quo titulo er die Sachen beſitze / könte die Tortur wider ihn gebrauchet werden. *d. art.* 43. Hyppol. de Marſil. *in L. qui falſam ff. ad L. Corn. de falſ.* Jul. Clar. *lib.* 5. *ſentent. §. furtum. n.* 5. Stephan. *ad Conſt. Criminal. art.* 43. *n.* 4. Iſt es aber eine Perſon von gutem Anſehen und eines untadelhafften Lebens und Wandels / bey dem das geſtohlene Gut gefunden wird / ſo läſt die Præſumtion, ſo aus dem guten Leben und Wandel entſtehet/ nicht zu/ daß man ihr den Diebſtahl imputire. Fortior enim præſumtio, quam bona exiſtimatio parit, elidit debiliorem, quæ ex re inventa naſcitur. Vid. plur. Bened. Carpzov. *Pract. Crim. q.* 122. *n.* 44. Stryck. *L. c. §.* 25. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. P.* 3. *cap.* 2. *n.* 5. Angel. Aretin. *in tract. malef. verb. & veſtem cœleſtem abſtulit. n.* 17. *& quæ ibi notavit.* Auguſtin. Bonfranciſci *p. m.* 387. Joach. Hopp. ad *d. §.* 4. *J.* Iringk *in Diſſert. de perquiſit. domeſtica th.* 6. *&* 7. Jedoch werden auch zu Zeiten einige gefunden / welche / ob ſie gleich in Anſehen und in einem Ehren-Stande ſitzen / auch / indem ſie ihre Laſter artig zu verbergen wiſſen / von männiglich für ehrlich und aufrichtig gehalten werden / dennoch gerne etwas weg practiciren / welches ſie nicht hingeleget haben / und wol unter den Spitzbuben die vornehmſten ſind. Davon ein mercklich Exempel

empel in Herrn Friderici Lucæ Schleſiſ. Chronic. zu finden / welches aus derſelben Herr Tentzel in den Monathl. Unterred. de *Anno* 1689. *Menſ. Maj. p. m.* 569. folgender geſtalt erzehlet.

„Zu Schweidnitz ſoll ein Rathsmann dieſer „Stadt recht gegen dem Raths-Keller über ge„wohnet haben / welcher mehr das Gold als „GOtt geliebet. Dieſer / damit er ſeinen Geld„Hunger ſtillen möchte / unterrichtete dermaſſen „eine Dole / daß ſie alle Abend aus / und durch „eine ausgebrochene Glas-Scheibe in die alte „Rath-Stuben einflog / und alſo täglich von „denen auf dem Tiſche liegenden Ducaten und „andern ſilbernen Müntz-Sorten ein Stück ab„hohlete und ihrem Herren zubrachte. So bald „die andern Raths-Bedienten die Verminde„rung des Geldes verſpühreten / deliberirten „ſie / wie man den heimlichen Dieb ertappen „möchte / und verordneten / daß einer aus ihrem „Collegio des Nachts in der Rath-Stube „verbleiben / den Dieb ablauren und demſel„ben eine Falle ſtellen ſolte. Solcher Vorſatz „wurde ins Werck gerichtet / und ſtellte ſich darauf „nach der Sonnen Untergang die Dole ein / er„griff mit dem Schnabel ein Stück Goldes / „und flohe damit nach ihres Herren Behauſung. „Sothane Liſt zu überweiſen / legten ſie etliche be„zeichnete Stücke Goldes auf den Tiſch / welche „nachgehends die Dole / gleich den vorigen / ab„holete. Worauf der ſämmtliche Rath ſich ver„ſammlete und den Schluß machte / daß / im

Fall man erfahren würde / wer der heimliche „ Dieb ſey/ man denſelbigen nöhtigen wolte/ent„ weder von dem Krantz des ſehr hohen Rath„ Thurms biß auf die Erden ohne Leiter herunter „ zu ſteigen / oder auf demſelben zu erhungern. „ Inzwiſchen ſchickten ſie einige Perſonen in des „ verdächtigen Raths-Herrn Haus/ lieſſen viſi- „ tiren/ / und funden die gezeichnete Gold-Stü„ cke / wie auch den künſtlichen Dieb. So „ bald nun der Rath den ſonſt alten Collegam „ überzeugte / geſtund er ſein Verbrechen und „ unterwarff ſich der beſchloſſenen Straffe wil„ lig. Er ſtieg dannenhero in Gegenwart vie„ ler tauſenden auf den Krantz des Thurms mit „ Angſt und Zittern/und von dar auf ein ſteinern „ Geländer unterwerts / alſo / daß er weder vor „ ſich noch hinter ſich mehr kommen konte. Auf „ welchem jämmerlichen Schau-Gerüſte er 10. „ gantzer Tage ohne Speiſe und Tranck ſtehen „ blieb / nagete ſein Fleiſch an Händen und Ar„ men ab vor groſſem Hunger / bis er in hertzli„ cher Reue und Buſſe durch dieſen grauſamen „ und unerhörten Tod ſein Leben endigte. Nach„ gehends iſt an ſtatt des entſelten Cörpers deſ„ ſelben ſteinernes Bild / zu einem unverwelck„ lichen Gedächtniß begangener Miſſethat / auf „ das ſteinerne Thurm-Geländer eingeſetzet/aber „ Anno 1642. durch einen hefftigen Sturm„ Wind herunter geworffen worden/ davon auf „ dem Rathhauſe der Kopff deſſelben noch ſoll „ vorhanden ſeyn. „

Dieſer Rahts-Herr iſt zwar ein liſtiger Dieb

 gewe-

geweſen/ verſetzte hierauf Monſieur Pantophilus, allein er iſt auch nach Verdienſt dagegen abgelohnet worden. Nur Schade iſt es/ daß dieſer Mann nicht bey denen *Colchiern* oder *Georgianern* gewohnet hat/ als bey welchen Völckern das verſchlagene Stehlen noch heut zu Tage in groſſen Ehren ſoll gehalten werden. Eraſm. Franciſc. luſt. Schaub. 1. Theil. 4. Verſam. *p. m.* 827. Doch finden ſich auch hier zu Lande wol viele/ welche das Stehlen für eine Kunſt und ruhmwürdige Behändigkeit halten. Dahero ſie es auch offt ſo unverſchämt und kühn hinein wagen/ daß man ſich darüber zu verwundern hat.

Jener/ von dem Herr Caſpar Henneberg in ſeiner Preußiſchen Chronicke meldet/ muß auch der verſchlagenen Schelme einer geweſen ſeyn. „Abſonderlich war er auf das Pferde-„Stehlen dermaſſen geübet/ daß es ihm faſt „niemahls fehlete/ ſelbige davon zu reiten. Nun „hatte ein Dorff-Pfarrer einen ſchönen Gaul/ „welchen er bereits verhandelt/ aber noch nicht „übergeben hatte. Da ſchlug einer mit dem Die-„be eine hohe Wette an/daß er den Pfarrer nicht „um das Pferd betriegen und ſtehlen könte. Der „Dieb ging die Wette ein/ und war noch dazu „ſo vermeſſen/ daß er dem andern zuließ/ er „möchte den Pfarrer warnen/ ſein Pferd in „acht zu nehmen/ den man wolte es ihm ſtehlen. „Der Pfarrer lachete und ſprach/ er wolte ſchon „ſolche Vorſicht gebrauchen/ daß ihn kein Dieb „betriegen ſolte. Allein es war alle Behutſam-

keit

keit vergebens. Denn als der Prediger mit dieſem Pferde in die Stadt ritte/ kam der Dieb in ſelbiges Wirths-Haus/ wo der Pfarrer logirte/ und ging als ein Bettler gekleidet mit zweyen Krücken; Er ſtellete ſich auch ſehr franck und bat eine Allmoſe. Der Pfarrer reichete ihm einen Groſchen und ging davon. Wie er wieder in das Wirthshaus kehrete/ vermeynte der Dieb / daß es nun Zeit wäre/ ſich voraus auf den Weg zu machen. Begab ſich alſo fort und lagerte ſich einen guten Strich von der Stadt an die Land-Straſſe/ woſelbſt der Pfarrer vorbey reiten muſte. Er ſetzte ſich unter einen Baum/ worauf er ſeine beyde Krücken warf. Da nun der Prediger ankam/ ſiehet er dieſen liegen und ſpricht zu ihm: Auf, mein Freund! was macheſt du hier? die Nacht bricht herein; mache dich nach der Herberge/ die Wölffe möchten dich ſonſt zerreiſſen. Darauf dieſer liſtige Vogel antwortete: Ach lieber Herr! ich kan nicht fort kommen/ denn zween böſe Buben/ ſo hier waren/ haben aus Muthwillen mir meine beyde Krücken genommen und auf dieſen Baum geworffen. Nun muß ich alhier verderben / denn ohne Krücken kan ich nicht gehen. Dieſe Klage machet den guten Prediger ſo treuhertzig/daß er von ſeinem Pferde ſtieg/ dem vermeynten lahmen Manne den Zügel davon in die Hand gab/ daß er es halten ſolte; er legete ſeinen Reit-Rock darauf und ſtieg auf den Baum / die Krücken herunter zu ſchmeiſſen. Da nun derſelbe hinan geſtiegen

„war / ſchwung ſich der Dieb eyligſt auf das „Pferd / ritte ſchnell davon / und muſte der Pre„diger betrübt zu Fuſſe gehen.

Ja! ſagte hiebey Herr Virtuano, von denen Diebes-Griffen und ſubtilen Betrügereyen ſind gantze Bücher voll Exempel / theils zu einer Ergetzlichkeit / theils auch zu einer Warnung zuſammen getragen / und könte ich davon / wenn nicht die Diebes-Liſt ohnedem mehr als zu bekannt wäre / vielfache Hiſtorien beybringen. Conf. interea Anonymi **Luſt- und lehrreicher Schauplatz** *ſub Rubr.* **der liſtige Diebſtahl.** *f. m.* 455. *ſeq.* Nur noch eine / die / indem ſie einem Kayſer begegnet / ſehr merckwürdig iſt / wird zu erzehlen nicht unangenehm ſeyn. „Es hatte nemlich ein Spitz„Bube und wol-abgerichteter Dieb vernom„men / daß Kayſer **Carl der fünffte** verrei„ſen wolte. Als er nun darnechſt wuſte / daß „alle Hof- und Kammer-Diener / auf Ihro „Majeſtäten Befehl / ſich zu der bevorſtehenden „Reiſe fertig machten / und ein jeder das ſeinige „beſchickte / nahm der Gau-Dieb die Gelegenheit „in acht / und ging gar in das Kayſerl. Gemach / „indem er ſahe / daß daſelbſt ſehr wenig Be„diente vorhanden. Er trat dannenhero erſtlich „hinzu / und machte mit gebogenen Knien / wie „zu Hofe gebräuchlich war / dem Kayſer eine „Reverence; fing darauf an / die angeſchlage„nen Tapeten mit groſſer Eylfertigkeit herab zu „nehmen und gar ſauber und hurtig in ein Bünd„lein zu ſammen zu wickeln / ſo / daß der Kayſer / und

und die bey ihm waren/ ſelbſt zuſahen.
mit dieſem Handwercke ſo meiſterlich
ne allen Argwohn um / daß er endlich
pezereyen hinweg bekam / und dem orden
Aufheber derſelben / welcher eben dama
andern Verrichtungen begriffen war/alle
he gäntzlich überhebete. Uber welche Li
der Kayſer nachhero ſich nicht wenig verwu
dert hat. Vid. Eraſm. Franciſc. luſt. Schau
P. 1. Verſamml. 4. p. m. 827. Dem hätte/ſprac
Pantophilus, weilen er den Kayſer beſtohlen/di
Ehre gebühret/daß er höher als alle Diebe wär
aufgehangen worden. Doch wieder auf die Haus
ſuchung zu kommen / ſo wolte ich ſagen / da
ſolche heut zu Tage faſt unnöhtig ſey: geſtalt di
Diebe / indem ſie aus der Erfahrung wiſſen/da
ihre Häuſer viſitiret werden / ſo klug und wi
tzig ſind/ daß ſie die geſtohlenen Güter nicht in ih
re Häuſer bringen/ ſondern ſie viel eher ſo lange
biß die Hausſuchung geſchehen / in die Erd
vergraben / oder doch an Oerter verbergen/ wo
ſelbſt ſie ſchwer zu finden. Daß alſo die Haus-
ſuchung / welche zumahl die meiſte Zeit auf des
Beſtohlenen ſchwere Unkoſten geſchiehet/ frucht-
loß ablaufft. Dannenhero es meines Erachtens
weit beſſer wäre / wenn man die Verdächtigen
zu ſammen beruffen lieſſe/ und ihnen von dem
Pulver des Adler-Steins zu eſſen gebe. Ge-
ſtalt ich geleſen/ daß dieſer Stein unter andern
verborgenen Tugenden auch dieſe habe/ daß er
die Diebe verrahten könne: allermaſſen Bello-
nius berichtet / daß die Griechiſchen Mönche /

 wenn

…as verlohren / alle Verdächtige zu …ffen / kneten einen ungeſäuerten Teig/ …Pulver von dieſem Adler-Steine ver… unter etlichen Segen und Gebetern/ … Stücklein Brodts / ſo groß als eine …der Erbſe daraus / und geben einem …ey Stücke davon zu eſſen / aber nichts …en. Da kan denn der Dieb das dritte …t hinunter ſchlucken/ ſondern ſtehet in Gefahr zu erſticken. Ich kan nicht glauben / verſetzte Virtuano, daß der Adler-Stein ſolche groſſe Krafft die Diebe zu verrahten habe / ſondern ich bilde mir gäntzlich ein / daß/ wenn ein Dieb die ſchrecklichen Flüche / ſo hiebey geſprochen werden / angehöret / oder wenigſtens davon weiß/ er alsdenn ein Schrecken vor ſolcher Speiſe überkomme und die That nur allein deshalben geſtehe. In welcher Meynung mich nicht wenig beſtärcket der alte Gebrauch / welcher vormahls bey den **Sachſen** und **Francken** im Schwange gegangen/ da man einem / ſo wegen des Diebſtahls oder anderer Laſter verdächtig geweſen / ein Stücklein ungeſäuert Gerſten-Brodt oder Schaff-Käſe/ ſo zuvor exorciret war / zu eſſen gegeben / welches er nicht verſchlingen konte/ wofern er ſchuldig war / dabey ſonderlich dieſes Gebetlein gebrauchet wurde: Oſtende, Domine, tuam miſericordiam, ut, qui hoc furtum admiſit, panis vel caſeus iſte fauces nec guttur ejus tranſire poſſit. Und da Dioſcorides gedencket / daß bey den Heyden die Gewohnheit geweſen / daß / ſo man etwas von

des Adler-Steins Pulver in Brodt einem Verdächtigen zu eſſen gegeben / er unmüglich das Brodt / wenn er des Laſters ſchuldig geweſen / habe einſchlucken können; ſo wolte ich faſt ſagen / daß die Chriſten / gleichwie viele andere Gewohnheiten / alſo auch dieſe aus dem Heydenthum behalten haben / welche ſie mit vielen hinzu geſetzten Gebetern zu einer Chriſtlichen Gewohnheit haben machen wollen. Welche aber ſo wenig zu verantworten iſt / als wenn man nach geſprochenen Gebetern und der Littaney einen Nagel von Ertz mit einem Hammer von Cypreſſen in einen / mit allerhand wunderlichen Characteren bezeichneten Circkel ſchläget / und damit dem Diebe ein Auge auszuſchlagen vermeynet. Jene Frau / davon man in Herrn Harsdörffers Schauplatz Luſt und lehrreicher Geſchichte *th.* 112. *n.* 10. lieſet / hat auf andere Art den Dieb gebannet. Denn wie ein Soldat das geräucherte Fleiſch ihr aus dem Schornſteine geſtohlen und etwa alda in die auf dem Herdt liegende Aſche mag getreten haben / nimmt die Baurin die Aſche / darin der Fußtrit geſtanden / ſiedet ſelbige in einem Topffe und quälet dadurch den Dieb ſo ſehr / daß er gekommen und das geſtohlene Fleiſch wieder gebracht / um GOttes Willen bittend / ſie ſolte doch den Topff vom Feuer thun / weilen alles Geblüte in ſeinen Adern gleich dem Topffe kochte. Welches ſich auch mit einem Garten Diebe begeben / der ſeine Fußtritte in das Erdreich gedrucket gehabt. Da aber meiner Meynung hierunter was abergläu-

biges ſtecket / ſo kan ich dergleichen Bann nicht billigen / denn man muß nichts böſes und abergläubiſches vornehmen / damit etwas gutes daraus entſtehe. Conf. Dn. Tentzel *in dialog. menſtr. de Anno* 1689. *menſ. Jun. p. m.* 595. *ſeq.*

Ich weiß hierwider nichts ſonderliches bey zu-bringen / wiederredete Pantophilus, ſondern wil nur mit wenigem bey dieſer Gelegenheit er-zehlen / wie wunderbarlich jener Bauer durch den Wein ſey zu einer Bekänntniß gebracht wor-den. Dieſer war wegen eines gewiſſen Verbre-chens vor ſeinem Ammtmanne verklaget wor-den. Als ihm nun die That vorgehalten wurde / leugnete er alles / und weilen der Ammtmann eben einen Becher mit bitter-oder Wermuth-Wein vor ſich ſtehen hatte / davon aber der Bauer nicht wuſte / daß er bitter ſey; ſo ergriff er dieſen Becher und ſprach zur Bezeugung ſei-ner Unſchuld: Habe ich das gethan / deſſen ich bezüchtiget werde / ſo gebe GOtt / daß mir dieſer Trunck zu Gifft und Galle wer-de! Er ſetzte darauf das Glas an den Mund und fing an zu trincken. Als er aber die Bitter-keit des Weins ſchmeckete / bildete er ſich ein / daß der Trunck durch eine ſonderliche Straffe GOttes in Gifft und Galle ſey verändert wor-den. Bekannte demnach die That / mit Bitte / daß man GOtt anruffen möchte / damit ihm der Trunck nicht ſchade.

Ich könte hiebey auch eine artige Geſchicht er-zehlen / welche ſich mit einem Lügener zu getragen / und

und wie derſelbe ſo wunderlich ſeine Lügen zu wiederruffen bewogen worden. Allein weilen es Zeit iſt / nach Tiſche zu gehen / ſo wil ich es biß auf eine andere Gelegenheit verſpahren / und mich voritzo ankleiden. Wie nun Virtuano ſo wol als Pantophilus in ihrem völligen Habit ſich befunden / gingen ſie hin / woſelbſt ſie das Mittages-Mahl einzunehmen gewillet waren.

## CAPUT. XXVIII.

IM hingehen aber vermerckten ſie / daß es noch einwenig zu früh ſey und die Freß-Glocke noch nicht geläutet habe / deshalben wurden ſie ſchlüſſig / in den nächſten Buchladen zu gehen und was von neuen Büchern ſey heraus gekommen / auch ſonſten in re litteraria paſſirte / alda zu vernehmen / maſſen Virtuano das Principium bey ſich hegte / geſtalt die cognitio librorum, und die Wiſſenſchafft in re litteraria, ein nicht geringes Stück ſey / wodurch ein Studioſus ſich könne beliebt machen / und welches ihm / den Nahmen eines Gelehrten zu erlangen / nicht wenig beyträglich wäre; dabey er dann vermeynte / daß dieſes alles dadurch / wann ein Studioſus die Buchläden fleiſſig beſuchte und die Catalogos unverdroſſen durchlieſe / um ſo viel eher angehen würde. Desfals er dann auch Monſieur Pantophilo den Rath gab / alle Wochen wenigſtens einmahl in den Buchladen zu gehen nicht zu verabſäumen. Wie nun unſere beyde Herren in den beſagten Buchladen getreten waren / kam

ihnen auch unter andern die in Anno 1717. zu Rinteln mit einem Commentario oder Anmerckungen gedruckte Schaumburgiſche Policey-Ordnung zu handen / da dann Pantophilus zu erzehlen anfing / geſtalt er ohnlängſt einige gewiſſe Perſonen/ welche Politici und Publiciſten ſeyn wolten / von dieſer Schaumburgiſchen Policey-Ordnung und denen derſelben beygefügten Anmerckungen hätte raiſonniren gehöret / und daß dieſelben dem Auctori ſolcher Anmerckungen verdacht hätten / daß er in Prooemio dieſer Verordnung und zwar *pag.* 14. *n.* 29. geſchrieben / daß keine *leges provinciales* oder Landes-Ordnungen ohne Zuthun / Einwilligung und gut befinden der Land-Stände könten *promulgiret* werden / ſo daß auch / wenn dergleichen Landes-Ordnungen ohne Zuthun der Landſtände verfaſſet wären/ ſie nichts gelten könten ꝛc. Denn/ fuhr Pantophilus fort/ es vermeyneten jene Raiſonneurs, daß dadurch der Macht und Anſehen des Landes-Herrn und der ſuperioritati territoriali zu nahe getreten wäre/ und auf ſolche Art die Ariſtocratie würde eingeführet werden. Es werden gewiß ſolche Cenſores das jus publicum vergeſſen und in langer Zeit de Jure Majeſtatico circa leges nichts geleſen haben / ſonſten ſie wol ſolcher geſtalt nicht würden in den Tag hinein raiſonniret haben / und glaube ich nicht/ daß einer / welcher das jus publicum recht eingeſehen/dem Auctori ſolcher Anmerckungen dieſen angeführten Satz tadeln werde. Dann ſo

iſt

iſt ja bekannt/ daß ob wol der Römiſche Kayſer der höchſte Monarche in gantz Teutſchland iſt/ dennoch die Univerſal-Geſetze von höchſtgedachter Kayſerlichen Majeſtät mit der Chur- und Fürſten und anderer Stände des Reichs Rath und Zuthun aufgerichtet/ ob ſie ſchon unter des Kayſers Nahmen allein promulgiret werden. Vid. Wahl-Capitul. Ferdinand. III. §. 40. Ferdinandi IV. §. 38. Leopoldi §. 38. Dannenhero auch in denen Reichs-Abſchieden die Formul pfleget adhibiret zu werden: **Als haben wir uns mit den Ständen/ und ſie ſich hinwieder mit uns nachfolgender maſſen verglichen** ꝛc. Welche Zuziehung aber der Stände der Majeſtät des Römiſchen Kayſers nichts benimmet/ viel weniger eine Ariſtocratie wircket/ vid. Goſwin ab Esbach *in peculiar. tract. de jure Majeſtatic. circa leges §. 23.* Da nun ein jeglicher Potentat/ Fürſt und Herr in ſeinen Landen alſo anzuſehen/ wie der Römiſche Kayſer im gantzen Teutſchen Reich/ wiewol ſolches cum grano ſalis zu verſtehen iſt/ vid. ab Esbach. *L. c.* §. 29. Sixtin. *de Regal. lib.* 1. *cap.* 5. *n.* 121. folglich ſowol Geſetze in ſeinen Landen und Herrſchafften geben kan/ als die Kayſerliche Majeſtät dem gantzen Teutſchen Reiche/ ohne daß dieſe Geſetze leges univerſales genennet und jure majeſtatis promulgiret; jene aber leges particulares ſeu provinciales heiſſen und jure ſuperioritatis territorialis gegeben werden; So müſſen auch/ wann dieſe leges particulares ſeu provinciales ſollen promul-

giret

giret werden/die Landes Stände/ gleichwie bey promulgation der legum univerſalium die Reichsſtände/ mit zugezogen werden/ wodurch aber ebenfals der Landes Herrſchafft in ihre Regalia kein Eingriff geſchiehet / viel weniger ihre ſuperioritas territorialis lædiret / noch eine ariſtocratie eingeführet wird. Poteſt enim ſtatus ipſe regalis eſſe & Monarchicus, licet gubernandi forma ariſtocraticis rationibus ſit temperata. Theodor. Reinking *de Regimine ſeculari & Eccleſ. lib.* 1. *claſſ.* 2. *n.* 105. Nam licet leges cum conſilio & ſuffragio procerum ferantur, Majeſtatem non abſorbent. Reinking *L. c. n.* 117. & 118. Und gleichwie die Stände des Reichs desfals auf den Reichstag nicht zuſammen kommen/ daß ſie dem Kayſer die Geſetze vorſchreiben / ſondern daß ſie præſidente Imperatore tanquam ſummo capite ac Domino, von den Sachen/ ſo zu des Reichs Wolfahrt / Aufnahme und Herſtellung guter Ordnung gereichet / ſich berathſchlagen / ihre Meynung und Gutachten davon eröfnen und etwas gewiſſes beſchlieſſen / ſo hernechſt der Kayſer tanquam legem univerſalem promulgiren läſt / Reinking *L. c. n.* 114. alſo ſchreiben auch die Land-Stände / wenn ſie bey promulgirung dergleichen legum provincialium zugezogen und a Domino territorii desfals gefordert und gefraget werden/dem Landes-Herrn keine Geſetze vor/und wird dadurch deſſen ſuperioritati territoriali nichts benommen. Wann nun dieſes für feſte geſetzet worden / ſo bleibet

dann auch ferner ausgemacht / daß ein Landes-Herr ſeine Land-Stände bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze zu Rathe ziehen und derſelben Meynung darüber vernehmen müſſe / maſſen deswegen die Landes-Stände geordnet worden / daß ſie bey promulgirung dergleichen Geſetze ſehen und obſerviren ſollen / daß ſelbige zu des Landes beſten und Aufnahme gereichen und ſalutem publicam befordern / leg. Dn. Joh. Schilter *in comment. de Landſaſſiis cap.* 5. *n.* 5. & 6. quæ extat in ejus *prax. juris Roman. poſt Exercit.* 13. *fol. m.* 288. Dannenhero auch die comitia provincialia oder die ſo genannten Land-Täge angeſtellet werden / darauf von Condirung ſolcher legum provincialium zu mehrmahlen gehandelt wird. Vid. Joh. Frider. Rhet. *Inſtit. Juris publ. lib.* 2. *tit.* 3. §. 4. Daß auch desfals der Schluß der bewehrteſten Rechts-Lehrer einmüthig dahin gehet / daß ein Fürſt oder Landes-Herr bey Abfaſſung dergleichen Provincial-Geſetze die Landes-Stände convociren und ſelbige zu Rathe ziehen müſſe. Vid. Matth. Coler. *in proceſſ. Execut. P.* 1. *cap.* 3. *n.* 6. David. Mev. *P.* 2. *D.* 74. *n.* 5. Es wäre dann Sache / daß dergleichen Land-Stände irgendwo nicht befindlich / und Land-Tage zu halten nicht gebräuchlich wäre / vid. Rhet. *L. c.* §. 4. oder aber / daß ein Fürſt oder Landes-Herr wegen eines oder andern Puncts ein beſonder Edict wolte publiciren laſſen / ſo die Land-Stände nicht rühret.

CAPUT

# CAPUT XXIX.

VIrtuano hätte ſeine Rede noch gerne weiter fortgeſetzet/wenn nicht der Buchhändler wäre zu ihm getreten und einige nova præſentiret hätte / da dann bey deren Durchſehung Virtuano von ſeinem Diſcurs kam / auch wie darauf die Mittags-Glocke geleutet wurde / alles liegen und fahren laſſen und ſich nach ſeinem Speiſe-Quartier begeben muſte. Wie nun unſere Herren alda arrivirten / traffen ſie daſelbſt ohne ihre ordentliche Tiſch-Compagnie einen fremden von Adel an / welcher aus Weſtphalen bürtig war / und voritzo die Welt zu beſehen herum reiſete. Dieſer/ weilen er ohnedem ein geſprächiger Menſch war/ erzehlete viele artige und merckwürdige Dinge / die ſich ſowol in ſeinem Vaterlande / als auch anderwerts zugetragen / und welche er auf ſeiner Reiſe bemercket hatte. Unter andern berichtete er / daß ein Nagel-neuer Doctor von Padua nach Weſtphalen gekommen ſey und ſehr hoffärtig gethan habe. Weilen er aber von Natur keinen Bart zu hoffen gehabt / habe er ſich ſelber etwas über das Maul geklebet/welches ſehr manierlich gelaſſen / und er derhalben bey dem Frauenzimmer nicht unbeliebt geſchienen. Nun hatte er Hertz und Augen auf eine ſchöne und wolhabende Jungfer geworffen und ſelbiger manchen Weg zu gefallen gethan. Als ſie aber ſeinen Jungen oder Diener etwas genauer um ſein Thun und Weſen befraget / habe jener

ſeinem Herren zwar in allen ein gutes Zeugniß gegeben/ nur wäre es Schade/ daß er keinen Bart habe / ſondern er müſſe ihm alle Morgen etwas um das Maul ſchmieren. Wie der Doctor nun nachhero Gelegenheit gehabt / dem Frauenzimmer eine Viſite zu geben / habe dieſe einige ihrer Geſpielinnen auch dazu geladen / ihn bey ſeiner Ankunfft ſehr höfflich empfangen und eines mit ihm im Brete zu verkehren angefangen. Der Doctor, welcher ſich hieraus keine geringe Ehre gemacht / habe ſich dieſer Luſtbarkeit tapffer bedienet. Da denn mittlerweil die Jungfrau ihrer Magd anbefohlen / die Katze aus den Ofen zu jagen und wacker einzuheitzen. Mitten im Spiele / indem der Doctor ohne das nicht weit von dem Ofen geſeſſen / habe er angefangen zu ſchwitzen. Und wie er den Schweiß im Geſichte mit dem Wiſchtuche habe abwiſchen wollen/ und etwa an ſeinen Bart nicht gedacht / wäre der falſche Bart glat mit herunter geſtrichen. Wie nun dieſes in der Stadt ruchtbar worden / ſo hätten die muthwilligen Dirnen ihn immerfort genennet den Doctor **Sammet-Bart.** Und wäre auch zugleich alle ſeine Kunſt dadurch hinweg gefallen / indem ihm niemand fernerhin getrauet habe. Vid. Paulini *Tract.* **wie mit Schlägen allerhand Kranckheiten zu** *curiren* **/ in der Vorrede.**

Abermahl eine neue Manier/ ohne den Barbierer den Bart zu putzen / ſagte hierauf Pantophilus; ja ich glaube / fuhr er fort / mancher wol bebärteter und mit Haaren um das Maul

wol

wol verſehener Mann ſolte gerne noch Geld zugeben / wenn er nur auf eine ſo leichte Art ſeinen öfters gantz confiſcirten Bart könte abgeputzet bekommen. Doch weiß ich nicht / ob die Jungfrau recht gethan / daß ſie den guten Doctor ſolcher geſtalt um ſeinen Bart gebracht und ihn ſo hoch beſchimpffet hat. Sie hätte beſſer verfahren / wenn ſie dem Sprichworte nachgelebet: **gelehrte Leute und Bienen müſſen wol in acht genommen werden / damit ſie bleiben.** Jacob. Bornit. *de præmiis lib. 1. cap. 6.* Denn ſie meines Erachtens weit mehr Ehre davon gehabt hätte / wenn ſie mit dieſem Doctore in einem guten Verſtändniß geblieben und ſeine Ehe-Frau darnechſt geworden wäre / als daß ſie denſelben ſolcher geſtalt mit ſammt ſeinem Barte von ſich geſtoſſen. Es mag vielleicht der gute Doctor viel zu verſtändig geweſen ſeyn / daß er mit keinem Frauenzimmer hat zancken wollen / weilen er ſonſt dieſe liſtige Bart-Beraubung als eine Injurie hätte können aufnehmen und deshalben ſatisfaction von dem Frauenzimmer prætendiren / zumahlen bekannt / daß die Injurie, welche einem Doctori zugefüget wird / um deſtomehr zu beſtraffen / je mehr deſſen Anſehen und Dignität in Ehren ſoll gehalten werden / wie dann auch deshalben ein jeder von dem Volcke ſolche dem Doctori erwieſene Injurie gerichtlich zu ahnden die Freyheit hat / ſiquidem hæc eſt actio popularis. *L. 1. ff. de J. & J.* Conf. Jacob. Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæſt. caſ. 263. n. 17. ſeqq.* Georg. Chriſtoph.

Wal-

Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 17. §. 121. *p. m.*323.

Was eiffert der Herr ſich hierüber/ erwiederte der Edelmann/da ihm doch der ſeiner Meynung nach beſchimpffte Doctor weder verwandt noch bekannt geweſen. Uberdem ſo hat ſich ja der gute Doctor ohne Bart dieſen Schimpff ſelbſt zugezogen/ weilen er ein falſum mit ſeinem Barte begangen/ welches/ indem es nur geſchahe/ um das Frauenzimmer zu betriegen/ durchaus einem Doctori, der ſelbſt ermeſſen muſte/ was das crimen falſi für ein groſſes und ſtraffbares Laſter ſey/ nicht geziemete. Zumahl er auch ohne Bart wol ein Doctor hätte bleiben können/ wenn nur ſonſt ſein Gehirn nicht eben ſo kahl von der Wiſſenſchafft/ als das Kinn von Haaren geweſen wäre. Da nun das Frauenzimmer dem Ohnbärtigen weder den Bart ausgerauffet noch abgewiſchet/ ſondern er ſelbſt die Hand an dieſes ſein Glied geleget hat/ (wo nur ein falſcher und angeſetzter Bart unter die Glieder des Menſchen mit zu rechnen iſt;) Als ſehe ich auch nicht ab/ wie er desfals das Frauenzimmer hätte können Injuriarum belangen/ weilen ohnedem die Ausrauffung eines warhafftigen und nicht eines falſchen Barts nur eine Injurie iſt. Und obwol die Herren Doctores ſich einbilden/ daß ſie in einem groſſen Anſehen und in ſonderbarer Dignität ſtehen/ ſo/ daß auch die geringſte ihnen erwieſene Injurie deswegen ſehr hoch aufgenommen und hart beſtraffet werden müſſe; ſo ſehe ich für mein particulier doch nicht ab/ wie ſolches zu behaupten ſey.

Zumahlen dieſes nur in der Einbildung beruhet / und ein jeder / welcher ehrbar und tugendhafft lebet / eben ſo gut iſt / wie der beſte Doctor. Denn was ſind heut zu Tage die Doctores? Stieff-Väter / und nicht die rechten Erben des Rechtens. Vid. *Conſtit. Imper. Frider. III. A. C.* 1441. *Mogunt. in comitiis propoſ.* Indem ſowol die würdigen als unwürdigen dazu gemacht werden / die doch öffters weiter nichts / als den Titul aus dem Corpore Juris, *de Juris & facti ignorantia* verſtehen. Dahero auch vormahls durch eine Reichs-Satzung von Kayſer Friderico III. iſt angeordnet worden / daß alle *Doctores* der Rechten / ſie ſeyn geiſtlich oder weltlich / im H. Römiſchen Reich Teutſcher *Nation*, an keinem Gerichte und bey keinen Rechten mehr gelitten / ſondern gantz abgethan werden ſollen; Ja ſie ſollen fernerhin vor Gerichte oder Rechte nicht weiter reden / ſchreiben oder Rath geben. *d. Conſt. Frider. III.* apud Goldaſt. in Reichs-Satzungen *pag.* 167. 171. *ſeq. art.* 5. Und das nicht ohne Urſach / indem leider! ohne Unterſcheid ein jeder zu ſolcher Würde erhoben wird. Denn

Ein jeder kommt daher mit ein paar vollen Bogen /
(Die er doch nicht gemacht) groß prahlend aufgezogen /
Und ſagt / das ſolle ſeyn die Diſputation,
Die man pro gradu hält / verſteht doch nichts davon.

Denn

Denn wann Herr Urian hinkommt auf die Catheder,
So ſchweig't er wie die Maus / ihm zittert ſein Geäder /
Und das Gedärm im Leib weiß weder aus noch an /
Weil er das *Argument* nicht *aſſumiren* kan.
Wie im *Examine* ſie als die Stummen ſchweigen /
Und ihren Unverſtand auf alle Art bezeugen /
Das iſt mehr als bekannt / und hat ein kleiner Spält
Offt ſolches offenbart / wiewol mann's heimlich hält.
Noch gleichwol kommt hernach der *Præſes* aufgetreten
Und ſaget: wie wir da den *Candidatum* hätten /
Der ſonderlich gelehrt / in Rechten ſo *verſirt* /
Daß er den *Doctors*-Hut wol doppelt *meritirt*.

Welche unverantwortliche Doctor-macherey / und da heut zu Tage faſt kein Unterſcheid darunter mehr adhibiret wird / eine gelehrte Feder alſo abmahlet: Venit ſtultus juvenis ad templum, Doctoris inſignia recepturus, Præceptores illum celebrant ſeu amore ſeu errore: tumet ille, vulgus ſtupet, applaudunt affines & amici. Ipſe juſſus cathedram

aſcendit, cuncta jam ex alto deſpiciens & neſcio quid confuſum murmurans. Tunc majores certatim ceu divina locutum laudibus ad cœlum tollunt. Tinniunt inte im campanæ, ſtrepunt tubæ, volant annuli, figuntur oſcula, vertici rotundus ac magiſtratis Bonetus apponitur. His peractis, deſcendit ſapiens, qui ſtultus aſcenderat. Late Andr. von Mandelsloh *de Juſtit. Poſtergat. ſect. 4. cap. 6. p. m. 494. ſeq.* Dergleichen Doctores per peram Diphthongatam gemacht werden/ vid. Caſp. Ziegler im *Rabuliſten cap. 3. §. 6.* Und heiſſet es davon/ was Taubmann *lib. 1. Elegiar. p. m.* 380. ſaget:

Das aurum? Laurum: das aurum, inſignia refers.
Fis & Eques; ſed enim cogeris ire pedes.
Vis etiam fieri Juriſconſultus? ab auro eſt;
Si dederis aurum, Jupiter eſſe potes.

Als der einſten auf einer benahmten Schuhle viele junge Doctores und Licentiaten gemacht wurden/ ſagte einer/ man ſolte davon ein paar dutzend nach Schweden und Norwegen übermachen. Gewiß/ verſetzte der ander/ der Wechſel würde mit Proteſt wieder zurück gehen. Vid. Quirin. Pegei Kunſt-Quell denckwürd. Lehr-Spr. *n.* 2384. Denn es waren Doctores neceſſitatis, h. e. ſine Legibus, quia neceſſitas non habet legem, neque adſtricta ſit Legibus, Barboſ. & Tabor. *Loc. comm. lib. 12. cap. 4.*

cap. 4. axiom. 16. Sie waren von der Art/ als jener / welcher als er von dem Decano mit dieſen Worten zum Doctore Juris creiret wurde: Ego te creo in Doctorem Juris, ſich umgewand und dem Decano zugeruffen/ utriusque, utriusque juris, worauf aber der Decanus ihm geantwortet: Ita, ita! quoniam tu ſcis tantum in uno, quantum in altero.

Sed qui non recte per jus graſſatur utrumque,
Doctorem *Juris* ſtulte *utriusque* vocant.

Frider. Taubm. *lib.* 1. *Elegiar. pag.* 383. Da doch ein ſolcher Doctor Juris ein accurater JURISTA ſeyn ſolte / woraus per Anagramma kommt/STA JURI. Und heiſt es ſolchem nach:

Bartole STA JURI, ſi vis JURISTA vocari.
Qui ſtat non æqua Lance, is iniquus erit.

Conf. von Mandelsloh *Juſt. poſterg. cap.* 3. *p. m.* 19. Aber wo ſind die neune? Man gehet anitzo durch manche groſſe Stadt und ſiehet viele Doctores und Licentiaten / jedoch wenig Juriſten/ ſchreibet Schupp. *in Dedicat. tract.* **der rachierige und unverſöhnl.** *Lucidor.* Solche Doctores werden Doctorculi, von denen Italiänern per contemtum Dottoruzzi genannt. Die Frantzoſen nennen ſelbige Docteurs de quandoque & Docteurs a la douzaine, germ. wie theuer das dutzend? Conf. Rutger Ruland *de commiſſar. P.* 1. *lib.* 1. *cap.* 14. *n.* 7. Da nun ſolcher geſtalt ohne Unterſcheid ein jeder den

Doctors-Titul leider! erlanget / und dadurch die Anzahl der Doctoren ſolchermaſſen vermehret wird / daß ihrer auch faſt mehr ſind / als Schneider-Geſellen zu Paris erfunden werden / ſo iſt kein wunder / daß hiedurch die Ehre / Würde und Anſehen / welches ſonſt dem Doctors-Stande denen Rechten nach beykommt / hinwegfält und dieſer Stand dadurch wird deſpect gemacht und in Verachtung geräth. Leg. Erneſt. Cothmann. *Reſponſ. Academ.* 14. *n.* 17. *ſeq.* Theodor. Reinking *de Regimin. S. & E. lib.* 1. *claſſ.* 5. *cap.* 11. *n.* 60. Gleich dann auch von andern bereits weitläufftig iſt dargethan worden / daß die Doctores Juris, weilen ſie gemeynniglich ihrer Wiſſenſchafft zum Nachtheil ihres Nechſten ſich bedieneten / in keinem GOtt wolgefälligen Stande lebeten. Vid. Claudius Coteræus *lib.* 1. *de Jur. militum cap.* 9. Æneas Sylvius *Epiſt. III.* Und wie wil nicht die Göttliche Schrifft ſelbſt / daß keiner ein Doctor werden ſoll? Gewiß Chriſtus ſaget ausdrücklich: *Matth. XXIII. verſ.* 8. **Ihr ſollt euch nicht Rabbi nennen laſſen / denn einer iſt euer Meiſter / Chriſtus / ihr aber ſeyd alle Brüder.** Und Jacob. *III. verſ.* 1. heiſt es: **Unterwinde ſich nicht jederman / Lehrer zu ſeyn / und wiſſet / daß wir deſtomehr Urtheil empfahen werden.** Allwo in der Lateiniſchen Verſion ſtehet: Ne eſtote multi Doctores &c. Dahero hat auch Andr. Carolſtadius, als er von der Wittenbergiſchen Kirche getreten / nicht mehr Herr Doctor, ſondern **Bruder Andreas** heiſ-

ſen

ſen wollen. Und Zwinglius bezeuget in einer Epiſtel, ſo er an Bugenhagium abgelaſſen / daß er mit ſonderbarem Verdruß leſe / wenn ſich einer Doctor oder Profeſſor ſchriebe. Joh. Petr. de Ferrariis *in præfat. ſuæ practicæ* ſpricht nicht unrecht / quod gradus Doctoris redigat hominem de libertate in ſervitutem, ſiquidem eum ſumtu magno quæratur & cum anxietate retineatur. Mancher würde öffters noch einmahl ſo viel darum geben / als ihm der Doctor-Titul gekoſtet hat / wenn er deſſen wieder loß werden könte. Denn weilen er von dem bloſſen Titul nicht leben kan / und gleichwol als ein Doctor nicht gerne eine geringe / doch zum Lebens Unterhalt hinlängliche Bedienung / annehmen wil / weilen ſonſt der Voigt / Gerichtſchreiber oder Zoll-Verwalter den Doctor ernehren müſte; ſo verfluchet er öffters das groſſe D, welches er ſo künſtlich hinter ſeinem Nahmen anzuhängen gewuſt / und hieſſe ein ſolcher alsdenn lieber bey ſeinem Namen ſchlecht weg / als Herr Doctor.

## CAPUT. XXX.

SJe ſind nicht gut Docteriſch / antwortete hierauf ein junger Doctor und Juris practicus, welcher ſich mit unter der Tiſch-Geſelſchafft befand / und bedencken ſie vielleicht nicht / verfolgete er / daß auch adeliche / ja gar Fürſten und groſſe Herren Doctores zu werden ſich nicht geſchämet haben / davon durch berühmte Männer

weitläufftige Catalogi verfertiget ſind. Vid. Dn. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 23. §. 175. Dn. Paulini *Philoſoph.* Luſt-Stunden *P.* 1. *th.* 83. Wie dann auch der allererſte Doctor in Teutſchland ein Edelmann eines alten Geſchlechts von Mangenfeld geweſen / ſo als Rath bey dem Kayſer Otto II. um das Jahr 974. geſtanden. Vid. Beſold. *in Diſſert. de ſtudioſ. magiſtr. cap.* 9. *p.* 118. Welcher/indem dazumahlen noch keine Univerſitäten in Teutſchland geweſen/ immediate von dem Kayſer zum Doctor iſt gemacht worden. Walther. *l. c. cap.* 3. *in fin.* Ja daß auch denen von Adel der Gradus Doctoris wol anſtehe / iſt klärlich aus dem Reichs-Abſchiede zu Augſpurg de Anno 1500. zu erſehen / alwo ausdrücklich ſteht / **daß die von Adel / ſo noch nicht Ritter oder** *Doctores* **wären / kein gülden Stück tragen ſolten / imgleichen keine Perlen oder Gold in ihren Hembdern und Bruſt-Tüchern.** Und warum wolte man die Doctores ſolcher geſtalt verachten / da doch ſolche von den Kayſern / Königen und Herren ſelbſt hoch geehret worden/daß auch unter andern von dem Kayſer Conſtantino dieſelben von allen muneribus civilibus & publicis befreyet und entlediget / (*L. 6. C. de Profeſſor.*) auch ihnen von dem Kayſer Friderico I. herrliche Privilegia ſind ertheilet worden? (*in Authent. Habita. C. Ne fil. pro patr.*) ja ſie werden denen Adelichen gleich geachtet / und genieſſen die Rechte und Freyheiten der Adelichen / late Bened. Carpzov. *Jprud. forenſ.*

*forenſ. P. 3. conſt. 37. def. 1. n. 4. ſeq.* Schutz. *de ſtatu rei Rom. Vol. 1. diſp. 9. th. 4. lit. e.* Stephan. *de Nobilit. lib. 2. per tot.* Daß auch desfals die Doctoren von allen Anlagen/ Collecten und dergleichen Unpflichten befreyet ſind. Vid. Guido Papa *Deciſ.* 88. Anton. Perez *ad tit. C. de Profeſſor. & med. n.* 4. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 3. conſt. 16. in annexa diſſert. th.* 64. Als Kayſer Carolus V. zu Flißingen ſich einige Zeit aufhielte/ und zu der Schiffart auf guten Wind wartete ; ſo ging er viel mit Doctore Georgio Sigismundo Seldio um. Und als er dereinſt tieff in der Nacht mit ihm Geſpräch gehalten / ſo daß des Kayſers Bediente ſich bereits zuſammen zu Bette begeben hatten/ ſo hat der Kayſer ſelbſt das Licht genommen und beſagtem Doctor aus dem Hauſe geleuchtet. Welches gewiß keine geringe Ehre geweſen. Es hat dieſer Kayſer vielleicht bedacht / was Pabſt Honorius III. von denen Doctoribus geſaget / (*cap. fin. X. de Magiſtr.*) daß ſie ſchienen / wie des Himmels Glantz / und leuchteten / wie die Sternen ewiglich. Weniger nicht/ daß ſie unter die Perſonas egregias, welchen ein Vorzug gebühre / zu rechnen wären. (Vid. Sichard. ad *L. 12. §. 2. C. de reb. credit.*) Warum ſolte man ferner die Doctores verwerffen ? Zumahlen Ihr Stand bereits ſehr alt / ja älter als der Adel-Stand iſt. Denn die Juden hatten vormahls ſchon ihre Rabbinen / Schrifft-Gelehrten und Aelteſten / welche nichts anders waren / als Doctores und Lehrer des Volcks / welche durch

Aufflegung der Hände dazu gemacht wurden. Petr. Heig. *P.* 2. *Q.* 11. *n.* 22. Walther *de Privileg. Doctor. cap.* 3. §. 7. *ſeq.* Moſes iſt der allerberühmteſte Doctor beyder Rechte / ſo wol des Göttlichen als des dem Jüdiſchen Volcke gegebenen weltlichen Geſetzes geweſen / ob er gleich den nunmehro gebräuchlichen Doctoris Titul nicht eben ausdrücklich geführet hat. Dahero ſpricht auch Chriſtus / daß auf Moſis Stuhl die Schrifftgelehrten und Phariſäer ſitzen. *Matth.* XXIII. 2. Ja wenn man es recht bedencket / ſo ſind alle Väter des alten Teſtaments Doctores geweſen / und haben ihrem Hausgeſinde gelehret den Weg des HErrn. ( Vid. Heig. *P.* 2. *q.* 11. ) Und wie ? iſt nicht die Erlangung der Ehre und Würde die eintzige Anreitzung / daß man mit ſo ſonderbarem Fleiſſe der Weißheit nachtrachtet und ſich dem ſtudiren gantz und gar ergiebet ? Warum wolte man es denn jemande verdencken / wenn er zu einer Belohnung ſeiner Weißheit den anſehnlichen Doctoris Titul davon bringet ? Geſtalt GOtt ſelbſt nicht verbietet / daß man auf ſothane erlaubte Art nicht ſolle nach Ehren ſtreben ; ( vid. Chriſtian. Libenthal *Colleg. Eth. Exercit.* 10. *quæſt.* 1. ) ſondern befielet vielmehr / daß man den ehren ſolle / dem da die Ehre gebühre. *Rom.* 13, 7. Da aber nach dem Ausſpruch Sirachs *cap.* 37. *verſ.* 29. ein Weiſer ( wie dann ein Doctor ein ſolcher iſt / ) bey ſeinen Leuten ein groß Anſehen hat / und ſein Nahme ewiglich bleibet ; als folget / daß GOtt die in Ehren

und Anſehen ſtehende Doctores keines weges wolle beſchimpffet wiſſen. Vid. late Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 2. §. 6. Giſen. *Vit. Academ. P.* 2. *Diſp.* 7. §. 56. *ſeq. p. m.* 194. Und iſt gewiß merckwürdig / daß Chriſtus in der Bibel niemahls ein Edelmann/öffters aber ein Lehrer und Meiſter / welches ſo viel / als Doctor iſt / genennet wird / und welches uns Unedlen ein nicht geringer Troſt iſt. Dahero Johannes Keiſersbergius ſpricht: Si Chriſtus ſe nobilem dixiſſet, nos plebeji malè haberemus. Was ſoll ich weiter von dem groſſen Nutzen ſagen / den die Doctores dem gemeinen Weſen bringen? Sie ſind diejenigen / welche Recht und Gerechtigkeit lehren / durch deren Wiſſenſchafft die gantze Welt erleuchtet / und das gemeine Volck ſo abgerichtet wird / daß es GOtt und der Obrigkeit gehorche. Wie Kayſer Fridericus *in Auth. Habita. C. ne fil. pro patr.* ſagt. Dahero hat Cicero *lib.* 1. *de Orat.* einen verſtändigen Juris Doctorem, oraculum civitatis genennet. Cives enim de rebus ſuis incerti per eos certi dimittuntur, & niſi Doctores eſſent, eſſemus in tenebris, ſaget Salycet. *in d. Auth.* Doch was iſt es nöthig/daß man hievon vieles beybringet/ zumahlen die nutzbare Hülffe / welche die Doctores ſo wol mit der That / als abſonderlich mit gutem Rath dem gemeinen Weſen überhaupt / wie auch insbeſondere einem jeden Gliede deſſelben erweiſen / tagtäglich Sonnen-klar herfür leuchtet. Und ob ſchon ein oder ander fauler Doctor Marx

Dür-

Dürrekopff nichts thut / als daß er auf der Bären-Haut lieget / die Mutter-Pfennige / oder was ihm etwa ſeine Frau zu einem Braut-Schatz zu gebracht hat / liederlicher Weiſe her-durch bringet / und weiter nichts / als ein inutile terræ pondus iſt; ſo kan doch dieſes an-dern rechtſchaffenen und gelehrten Doctoren eben ſo wenig præjudiciren / als es dem gan-tzen Adel-Stande nicht nachtheilig iſt / wenn et-wa ein fauler Juncker / Lorentz hinter der Wieſen / nicht ſo lange von der Tabacks-Pfeif-fe / Brandwein trincken und Buckel-kratzen abbrechen kan / daß er aus ſeiner Kammer mö-ge in den Garten gehen / zu geſchweigen / daß er ſich anderer adelicher Tugenden befleißigen ſolte.

Gleichwie aber dergleichen liederliche und dem gemeinen Weſen keinen Nutzen bringende Doctores, (welchen jedoch dieſer edle Nahme mit Recht nicht zukommt /) ſich nicht getröſten können / daß ſie in einem GOtt wolgefälligen Stande leben / allermaſſen ein jeder / wenn ſein Stand ſoll GOtt gefällig ſeyn / ſich dahin bear-beiten muß / daß ſeine Verrichtungen dem Höch-ſten zu Ehren und dem Neben-Chriſten zum Nutz und Beſten angeſtellet werden / welches jedoch von ſolchen faulen und unverſtändigen Doctoren nicht zu hoffen ſtehet; ſo können im Gegentheile fromme / gelehrte und dem gemeinen Weſen mit Rath und That dienende Doctores deſtomehr verſichert ſeyn / daß ihr Stand ein von GOtt beliebter und demſelben angeneh-mer Stand ſey. Geſtalt dieſe Weißheit / welche

macht /

macht / daß einer mit Recht den Doctoris-Titul hat / eine gute und vollenkommene Gabe iſt, ſo allein von oben herab von dem Vater des Lichts kommt. *Jacob. I.* 17. Und weilen nun die Urſach / darum einer Doctor worden / nemlich die Weißheit / von GOtt iſt ; ſo kan es auch nicht anders ſeyn / denn daß ihre / der Weißheit / Wirckung / nemlich der Doctors-Stand / von GOtt ſeyn müſſe / juxta illud: qualis cauſa, talis effectus. Dannenhero wird Johannes der Täuffer genannt *Rabbi*, *Joh. III.* 26. Welches in unſerer Sprache eben ſo viel iſt / als Doctor, ein Lehrer oder Meiſter. Paulus, das auserwehlte Rüſtzeug GOTTES / nennet ſich ſelbſt Doctorem gentium, einen Lehrer der Heyden / 1. *Tim. II.* 7. und in der Epiſtel an die Epheſer *IV.* 11. ſpricht er / daß GOtt etliche geſetzet habe zu *Doctoren* oder Lehrern.

Woraus alſo erhellet / daß der Doctoren-Stand GOtt wolgefällig ſeyn müſſe. Und hindert daran nichts / daß der Herr I. beybringet / welcher geſtalt die Doctores durch eine Reichs-Satzung von dem Kayſer Friderico III. verachtet und dahin condemniret wären / daß ſie nichts mehr gelten / auch weder von dem Rechte reden oder ſchreiben / noch jemand Rath geben ſollen. Denn es iſt bekannt / daß dieſe Reformation des Kayſers Friderici III. wegen ihrer ſonderbaren Unbilligkeit / gäntzlich verworffen und niemahls in dem Römiſchen Reiche iſt angenommen worden. Limnæi *Jur. publ. lib.*

4. *cap.*

4. *cap.* 8. *n.* 18. & *lib.* 8. *cap.* 4. *n.* 11. Beſold. *de Præm. pœn.* & *LL. cap.* 8. *n.* 4. & 5. Bened. Carpzov. *lib.* 3. *Reſp.* 1. *n.* 10. Wiewol noch nicht ausgemacht iſt / ob dieſes jemahls ſo verordnet worden / indem die meiſten Meynungen dahin gehen / als wenn die Kayſerlichen freyen Reichs-Städte nur ſolchen Vorſchlag gethan hätten / ſo aber von keinem Reich-Stande wäre angenommen worden. Zumahlen vom Anfang / als auch nachhero / ſowol bey der Kayſerlichen Kammer / als bey dem Gericht zu Rottweil / keine andere / als Adeliche Doctores und Licentiaten in numerum Aſſeſſorum angenommen worden. *Ord. Cam. Part.* 1. *tit.* 3. §. desgleichen ſollen; *ibi*: ſo der Rechten gelehrt und gewürdiget ꝛc. Ja es werden bey der Kayſerlichen Kammer die Adelichen und die Doctores gleich geſchätzet. Vid. Carpzov. *lib.* 6. *tit.* 2. *Reſp.* 18. *n.* 5. & 6. Ferner und II. machet den Doctors-Stand bey GOtt nicht mißfällig / daß etwa ein oder ander Doctor ſeiner Weißheit mißbrauchet / ſolche nicht zu GOttes Ehren und des Nechſten beſten anleget / ſondern denſelben vielmehr damit ſchädlich iſt. Denn ob rei abuſum uſus tamen non ſtatim tollendus. Und gleichwie ein Theologus, ob er gleich ſeine Weißheit in rebus Theologicis nicht recht gebrauchet / ſondern als ein Ketzer mit derſelben ſeinen Neben-Menſchen gar in den Abgrund der Höllen zu ſtürtzen ſuchet / dennoch ſoviel nicht verurſachen kan / daß deshalben andern recht-lehrenden und gelehrten Theologis

aller

aller Reſpect entzogen / oder ſolcher Stand aufgehoben werde; alſo kan auch denen rechtſchaffenen Doctoribus Juris nichts præjudiciren / wenn etwa ein gewiſſen-loſſer Doctor den gethanen Eydſchwur / daß er nichts / ſo wider Recht und Gerechtigkeit ſeyn würde / thun wolle / nicht hält / ſondern ſeinem Nechſten ſchädlich iſt. A ſtatus enim malis accedentibus ad ſublationem illius ſubſtantialem argumentari non licet. So kan auch III. dem Ehren-Stande der Doctoren nichts detrahiren / obgleich ein oder ander mißgünſtiger / (wie der von dem Herrn angeführte Claudius Cotoræus und Æneas Sylvius, ) nicht zum beſten davon geſprochen habe / anerwogen ſolche Reden non tanquam prudentum hominum deliberata Judicia, ſed tanquam malevolorum ſcommata anzuſehen ſind / (Giſen. *Vit. Academ.* P. 2. *diſput.* 4. §. 42. ) ſo gemeyniglich von ſolchen Leuten ausgeſtreuet worden / welche wenig von der Juriſterey erfahren haben / und nicht einſt wiſſen / was eigentlich ein Doctor ſey / da es denn heiſſet: Ars non habet oſorem niſi ignorantem. Vid. Hermann. Buſch. *Vall. humanit. Tom.* 4. *p.* 74. Vielweniger kan IV. der Doctors-Stand aus denen von dem Herrn angeführten Sprüchen Göttlicher Schrifft umgeſtoſſen werden. Denn was das erſte Dictum *Matth. XXIII.* 8. betrifft / ſo verbietet Chriſtus den Doctors-Stand darin gar nicht / ſondern wil nur das Volck abmahnen / daß es ſich nicht / wie die Phariſäer und Schrifft-

gelehr-

gelehrten/ aus eiteler Ehrgeitzigkeit und aus einer bloſſen Hoffart Rabbi nennen laſſen/ ſondern vielmehr gedencken ſolle/ daß der rechte und oberſte Meiſter und Lehrer im Himmel wohne. Oder aber er tadelt das Jüdiſche Volck/ daß ſie ihren Rabbinen ſo groſſe Ehre erwieſen/ daß ſie auch in Entſcheidung der Glaubens-Artickel und in geiſtlichen Dingen ihren Worten bloß und allein Glauben gäben/ und nicht betrachteten/ was deshalben im Worte GOttes geoffenbahret ſey/ noch was er/ Chriſtus/ lehrete. Und daß Chriſtus in ſolchem Spruche die billigen Ehren-Titul nicht mißbilligen/ ſondern nur den Mißbrauch derſelben habe verbieten wollen/ erſcheinet aus den folgenden Worten/ darinnen er ebenmäßig verbeut/ daß ſich niemand ſolle Vater nennen laſſen. Gleichwie aber Chriſtus wol leiden kan/ wenn ein Kind ſeinen Vater bey ſolchem Nahmen nennet/ auch wenn ein Schüler ſeinen weiſen Lehrmeiſter/ wie vormahls Eliſæus gethan/ 2. *Reg.* 2, 12. bey dem Vater-Nahmen rufft; alſo kan er auch wol leiden/ daß ein weiſer und verſtändiger Mann den Doctors-Nahmen als eine Anzeigung ſeiner von GOtt ihm gegebenen Weißheit führe und ſich dabey nennen laſſe. Conf. B. Joh. Giſen. *Vit. Academ. P.* 2. *diſp.* 7. §. 63. *ſeq.* Gleicher geſtalt hat das Dictum Jacob. *III.* 1. nichts hieher gehörendes in receſſu: anerwogen ſolches verbeut/ daß nicht ein jeder ohne Unterſcheid/ der des Ammts nicht fähig iſt/ noch ohne vorhergehenden gewiſſen Beruff/ ſich ſolle zu einem Leh-

rer

rer. aufwerffen. Zumahlen ſolche / welche dem Ammte nicht gewachſen / noch dazu beruffen ſind / und ſich gleichwol entweder mit Gewalt / oder Liſt / oder mit Geſchenck und Gaben hinein dringen / deſto ein ſchwerer Urtheil empfahen werden. Daß alſo denjenigen / welche durch ihren unermüdeten Fleiß und emſiges ſtudiren / auch abſonderlich durch Göttlichen Beyſtand ſo viel erlernet haben / daß ſie GOtt zu Ehren und dem Nechſten zu Nutz und beſten den Lehrer- oder Doctors-Titul mit Recht führen können / nicht verboten iſt / wenn ſie ſich deſſelben bedienen. Daß aber Andr. Carolſtadius nicht hat Herr Doctor, ſondern lieber Bruder Andreas heiſſen wollen / ſolches gemahnet mir eben ſo / als wenn die heutigen Herren Studioſi, die etwa bey einem von Adel oder Ammtmanne die Kinder informiren / ſich nicht mehr Præceptores nennen laſſen / ſondern lieber ihre angebohrne Nahmen behalten wollen. Da ſolche doch / ſie heiſſen gleich Præceptores, Informatores oder Herr Johannes / die Kinder unterrichten müſſen / und wegen ſolcher Nahmens-Veränderung nichts mehr / auch nichts weniger werden / als ſie ſind. Und præjudiciret rechtſchaffenen Doctoribus eben ſo wenig / daß beſagter Carolſtadius, aus einem eingebildeten Gewiſſens-Scrupel / ſolchen Titul nicht hat gebrauchen wollen / als es denen Baronen und Frey-Herrn nachtheilig iſt / wenn etwa ein ander Freyherr ſich des Tituls entäuſſert und ſich nur ſchlechter Dinge einen Edelmann nennen läſt.

Ob auch gleich letztens Petrus de Ferrariis ſchreibet / daß die Doctorats-Würde den Menſchen aus der Freyheit in die Dienſtbarkeit ſtürtze / ſo iſt doch dieſes von der vielen Mühe und Arbeit / deren ein Doctor unterworffen iſt / zu verſtehen. Da aber ſolche Mühe zu der Ehren GOttes und zu dem gemeinen Beſten angewandt wird / muß dieſelbe ein Doctor, eben wie ein ander / welcher in ſeinem Stande auch nicht allemahl in Roſen badet / gedultig ertragen. Conf. Walther. *de Privileg. Doctor. cap. 2. §. 5.*

Ich leugne auch hiernechſt nicht / daß nicht manchen ſein frühzeitiges Doctoriren an ſeiner Beforderung offt viel ſchädlicher als nützlicher geweſen ſey; und ſtehet es freylich reputirlicher / daß der Doctor wegen des Dienſtes / und nicht der Dienſt wegen des Doctors angenom̃en werde; auch halte ich dafür / daß wenig kluge Leute erfunden werden / die anders urtheilen / als daß niemand ohne Urſach und Gewißheit der künfftigen anſehnlichen Bedienung oder reichen Mariage Doctor werden ſolle. Wann jedoch ein verbum anomalon, oder einer / welcher aus keiner erheblichen Urſach Doctor geworden / und dadurch ſein Glück verſchlagen habe / ſich finden ſolte; ſo kan doch dieſes dem Doctors-Stande an ſich eben ſo wenig imputiret werden / als es dem Adel-Stande beyzumeſſen / wenn etwa eine Perſon von Bürgerlichem Stande darin erhoben worden / welche nachhero dadurch unglücklich wird / und beſſer gethan hätte / wenn ſie in ihrem Bürgerlichen Stande geblieben wäre: Indem

der-

dergleichen Perſonen/ bevor ſie ſo was anfingen/ überlegen ſolten / was ihnen nützlich und erſprießlich ſey. Auch habe ich nichts dagegen / daß nicht öffters einer zu einem Doctore ſolte gemacht werden / der nicht einſten des Macherlohns würdig: allein da dieſes auf des Promotoris Verantwortung alleinig ankommt/ ſo kan dadurch dem Doctors-Stande an ſich nichts præjudicirliches zu wachſen / vielweniger davon ein Argument auf andere rechtſchaffene Doctoren gezogen werden. Gleichwie es andern tapffern Rittern nichts ſchadet/ noch einigen Nachtheil bringet / wenn ſchon einer/der den Degen nicht gerne aus der Scheiden ziehet / aus ſonderbarer Gnade darzu gemacht und in den Ritter-Stand erhoben wird. Indem es alhier heiſt: Utile per inutile non vitiatur. Conf. Jurga-Valentin. Winther *in Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 7. *n.* 35.

Dieſemnach bleibet es dabey/ daß der Doctors-Stand ein Gott-wolgefälliger / dem gemeinen Weſen nützlicher und ein lobens-würdiger Stand ſey. Deßhalben haben auch einige dieſen Stand dem Adelichen Stande gleich geachtet. Anton. Faber. *in Cod. lib.* 1. *tit.* 28. *def.* 10. Matth. Steph. *de Nobilit. l.* 1. *cap.* 7. *n.* 29. multique alii, quos allegat Walther. *L. c. cap.* 9. §. 50. *q.* 30. Welches zwar de nobilitate literaria ohnſtreitig iſt / nicht aber de nobilitate ex nativitate ſtatt hat / ſondern alsdenn heiſt es: **Ein** *Doctor* **iſt edel / aber er iſt kein Edelmann.** Daß auch ſolchemnach dereinſt in Franckreich die Doctores Juris Equi-

ces Legum genannt worden. Leg. Carpzov. *lib*. 6. *Reſp*. 18. *n*. 7.

## CAPUT. XXXI.

Ich laſſe endlich die Doctores in ihren Würden / verſetzte der Edelmann / und mögen dieſelben ſo groß / anſehnlich und vornehm ſeyn / wie ſie wollen / mir lieget nichts daran. Dieſes aber iſt beklagens werth / daß es heut zu Tage ſo viel Advocaten und Juriſten giebt / welche das gantze gemeine Weſen verderben und in Unruhe ſetzen: Allermaſſen ſie insgemein ihre Juriſterey und Advocaten-Streiche nicht zu einer Beförderung der Gerechtigkeit / noch zum Nutzen des nothleidenden Nechſten / ſondern vielmehr zur Boßheit und zum Verderben der Clienten und des gemeinen Weſens gebrauchen. Sie ſind diejenigen / welche ſich freuen / wenn Uneinigkeit und Streit entſtehet. Sie leben von denen ſtreitenden Parteyen / als von denen Elementen / und beſtehet ihre eintzige Begierde / ihr Sehnen und Wünſchen nur darin / daß die Leute gegeneinander verbittert und ſo dann in Rechts-Streit verwickelt werden. Vid. Jurga-Valentin. Winther. *Parthen. litigioſ. lib*. 1. *cap*. 9. *n*. 41: Da ſie ſolten Verbitterung / Ungelegenheit und Unkoſten verhüten und zum Frieden ſprechen / blaſen ſie Lermen / hetzen die Leute aneinander / gieſſen Oel ins Feuer / machen das Ubel ärger / und gedencken ein fett Maul davon zu tragen. Iſt es / daß ſich die Partheyen vertragen

gen wollen / ſo ſprechen ſie zu dem einen Theile: Was wollet ihr euch vergleichen und von eurem habenden Rechte weichen? bey Leibe thut eine ſolche Thorheit nicht / ich wil eure Sache bald und wol ausführen. Dem andern Theile wird dann ein gleiches vorgeſchwatzet / daß ſich darauf die Friedens-Tractaten zerſchlagen / und die Partheyen allererſt aus dem Tropffen-Fall in einen Platz-Regen geführet werden. Ja es ſind einige Advocaten ſo liſtig / daß / wenn etwa ein nothleidender Client ſich von ſelbſten angiebt / davon ſie etwas zu ziehen vermeynen / und derſelbe ihnen ſeine Sache erzehlet / und ihrer Hülffe verlanget / ſie doch / ob gleich die Sache noch ſo leicht iſt und ihr binnen kurtzer Zeit könte abgeholffen werden / demſelben vorſchwatzen / daß ſolche Sache gar gefährlich ausſehe und ſchwer zu führen ſey. Wenn man aber kein Geld daran erſparen wolte / ſo ſolte das beſte dabey gethan werden. Dieſes bildet ſich dannenhero der einfältige Bauer ein / und muß desfals tapffer in die Büchſe blaſen. Träget es ſich aber zu / daß ſie / um den Proceſs zu führen / nicht angeſprochen werden / und jedoch hören / wie dieſer oder jener mit ſeinem Nachbarn verfallen ſey / und vielleicht wider ihn Klage führen dürffte; ſo lauffen ſie bald nach dieſem / bald nach jenem / ſprechen aber nicht zum Frieden / ſondern erhitzen beyde Theile noch mehr gegen einander / machen ihnen weiß / wie ſie eine gerechte Sache hätten / welche mit geringen Koſten vor Gericht könte zum Ende gebracht werden. Iſt es nun / daß

ihnen die Sache rechtlich auszumachen erlaubet wird / und ſie alſo denen Clienten erſt das Seil über die Hörner geworffen haben / ſo befinden dieſe armen Leute aus der Folge allererſt / wie ſie in den Koth geleitet worden / und daß die Sache weit mehr Unkoſten erfordere / als die Herren Advocati angegeben haben. Da heiſt es denn: Ihr müſſet ſo und ſo viel daran wenden / ſo ſoll es noch gut gehen. Ja ſie können auch einer faulen Sache ſo meiſterlich eine Farbe anſtreichen / und dem Richter ſowol als dem Gegentheil einen blauen Dunſt vor die Augen machen / daß man nicht weiß / ob man verrahten oder verkaufft iſt. Dahero auch der Reichs-Cantzler in Engelland / Thomas Morus, wenn er unter dem Nahmen der Inſul *Utopiæ* ein vollenkommenes und glückſeliges Reich beſchreiben und darſtellen wil / allerdings auch von keinen Advocaten und Procuratoren in ſolcher Inſul hören mag / geſtalt er *lib. 1. cap. 11. Utopiæ p. m.* 130. alſo ſchreibet: Die *Juriſten* und *Advocaten* / ſo die Rechts-Händel und ſtreitige Sachen mit Geſchwindigkeit führen / auch die Geſetze und das Recht offtmahlen mit Liſt drehen / wie ſie wollen / leiden ſie durchaus nicht / ſondern halten dafür / daß es rathſamer ſey / es bringe eine jede Partey ihren Handel ſelbſt vor / und zeige dasjenige dem Richter ſelbſt an / was er ſonſt ſeinem Vorſprecher und Procurator hätte müſſen erzehlen. Denn durch diß Mittel werden viele unnütze Umſchweiffe und

Irrungen verhütet / und kommt die Wahrheit deſto eher an den Tag. Dann wo der die Sache vorbringet / welcher von keinem *Advocaten* mit verblümten geſchwinden Worten zu reden unterwieſen iſt / alsdenn mag der Richter alle Dinge deſtobeſſer erwegen / und der einfältigen Meynung wider der verſchmitzten und abgefeimten *Advocaten* gefährliche Verkehrung der Worte deſto leichter behülfflich ſeyn / ꝛc. Dann die Advocaten ſind gleich zweyen Weibern / welche die Wäſche auswinden. Eine drehet hin / die andere her / und alſo bringen ſie alle Feuchtigkeiten zugleich heraus / wie die geitzige und gewiſſen-loſe Advocaten des Klägers und Beklagten Beutel zugleich auspreſſen / der hernach wie die Wäſche ausgehencket wird. Confer late von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p.m.* 444. Ein böſer Advocat führet ſeinen Clienten bald in die Wüſte der Verzweiffelung / und machet die Sache ſo ſchwer / daß er für Angſt nicht weiß / wo er bleiben ſoll. Bald bringet er ihn auf die Zinne des Tempels / und läſſet ihn einen Lufft-Sprung durch vergebliche Appellationes thun. Bald zeiget er auf dem Berge die Herrlichkeit eines geſchwinden Sieges / damit er ihm ſeinen Beutel ſpicken möge. Und wenn jener den Clienten lange genug genarret hat / ſo gehet er davon und wiſchet das Maul / der Cliente aber muß das Gelag bezahlen. Gottfried Warleff *de Abbreviand. lite P.* 3. *cap. fin. p.* 313. Gleich dann auch deswegen

Ferdinandus König in Spanien nicht hat verſtatten wollen / daß Advocaten nach Indien reiſen ſolten / damit ſie alda denen Einwohnern keinen Proceſs-Geiſt beybringen möchten. Joh. Bodin *de Republ. lib.* 5. *cap.* 1. *p. m.* 799. Carpz. *lib.* 3. *tit.* 1. *Reſp.* 1. *n.* 6. Dann: ubi Advocatorum turba ſtrepit, ibi litium anfractibus tota civitas ardebit, nec domus aliqua a litigio vocabit. Wie Johann. Baptiſt. Magonius ſaget. Uber alles was ihnen nur immer vorkommt / wiſſen ſie ſchon ihre Leges und autoritates Interpretum. Kommt aus denen fabulis Æſopi ein Caſus vor de Aſino muſtum bibente, de lana caprina, de umbra aſini, dann laſſen ſie nur dem Corpori Juris eine Ader / flugs ſpringet ein Lex, ein Text heraus / welchen ſie als ein Pflaſter auf ihre Rabular-ſtinckende Sachen und Wunden legen. Auctor. Comitiologiæ Ratisbon. *P.* 5. *p.* 342. alleg. ab Esbach. *in præfat. Not.* ad Carpzov. Wie ſind ſie nicht ſo geldgeitzig / daß es eine Schande zu ſagen. Sie bleiben gar ſelten bey der ihnen vorgeſchriebenen Taxe, ſondern ſuchen bald dieſe bald jene Art herfür / wie ſie ſelbige tecte überſchreiten können. Hat einer etwa eine Neben-Bedienung / oder hat ſich ſonſt nicht eben durch ſeine ſonderliche Qualitäten / ſondern vielmehr durch ſeinen Geld-Beutel einen andern Titel zuwege gebracht / daß er an ſtatt Herr Advocat, etwa Herr Aſſeſſor, von denen Bauren aber / ſo dieſes Wort nicht zum beſten ausſprechen können / Herr Exceſſer genennet wird / ſo heiſſet es:

als Advocat gebühret mir ſo viel; als Aſſeſſor, Rath / oder wie ſonſt dieſe Creatur kan betitelt werden / kommt mir ein mehres und zwar ſo viel zu. Weil nun der arme Client, da er ſchon ziemlich in die Suppe hineingeführet worden / daß der Advocat arbeiten ſoll / ſo muß er ſich deſſen Vortrag gefallen laſſen und bezahlen / was er prætendiret. Denn gleichwie ein Pferd / wenn es nicht wol gefuttert wird / nicht wol marchiren kan / alſo kan auch ein Advocat, wenn er nicht reichlich ſolte belohnet werden / nicht wol mit der Sache durchkommen. Advocatus enim male unctus, male ſcribit, und heiſt es ſo dann: kupffern Geld; kupfferne Seelmeſſen. Maſſen ohne die ſilberne und goldene Brillen die Advocaten die Rechte nicht finden und die titulos in corpore Juris nicht aufſchlagen können. Conf. ab Esbach ad Carpzov. *P.*1. *conſt.* 31. *def.* 11. *n.* 2. Sie ſind unnütze Streit-Köpffe / die mannichmahl mit leeren Worten die Leute hinhalten. Darum hat ſie jener mit Eſeln verglichen / nicht zwar mit dem Eſel / worauf unſer Heyland ſeinen Einzug in Jeruſalem gehalten / indem dieſes Thier ſanfftmüthig und ſtille war; ſondern mit des Bileams ſchwartz-bekreutzten Reit-Pferde / ſo extraordinarie loquax war / und mit dem Eſels-Kinbacken / womit dorten tauſend Philiſter erſchlagen wurden. Advocatorum enim putridis maxillis omnia miſere concutiuntur jura ac judicia. Late Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 1. *def.* 18. *n.* 14. Sie ſind den kirrenden und verwaſchenen

Dohlen gleich / indem ſie ſich nur mit ihrem vergeblichen Plaudern ſehen laſſen. Da doch diejenigen / welche allzuweitläufftig ſind / und mehr als zur Sache gehörige allegata anführen / dadurch verurſachen / daß eine gute Sache bißweilen für ſchlim gehalten wird / und indem ſie ſich ſo vieler Worte über Billigkeit bedienen / geſchicht es / daß ſie dieſelbe verdächtig machen. Eleganter Dn. Ziegler im *Kabuliſten. cap.* 19. *§.* 9. *p. m.* 183. Conf. etiam Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 445. *ſeqq.* Es ſind diejenigen / welche zwar für ſich ſelbſt nicht hadern / oder zancken / aber andere Leute zum zancken und ſtreiten anreitzen / eine Sache nicht vergleichen helffen / noch zu Friede und Einigkeit rathen. Daß ſie auch desfals meines bedünckens wie die Friedens-Stöhrer ſelbſt zu beſtraffen wären / wie es jener General gemacht / der in einer Rencontre etliche Partey-Gänger und Puſchkläpper nebſt einem Trompeter vom Feinde gefangen bekommen und befohlen / ſelbige alleſammt an einen Baum zu hencken. Da dann zwar der Trompeter ſich entſchuldiget hat / warum man ihm wolle aufhencken laſſen / er habe ja niemahls einen Menſchen getödtet ? allein der General hat ihm geantwortet : Haſt du ſchon vor deine Perſon keinen Mann erſchlagen / ſo haſt du doch diejenigen aufgemuntert und ihnen mit deiner Trompete einen Muth gemacht / welche mir meine Leute erſchlagen haben / und befohl darauf dem Provos, daß er den Trompeter etwas höher / als die andern / ſolle hencken laſſen. Schupp. im rachgier.

*Lucidor.* Würden alſo auch weniger Proceſſe ſeyn / wenn weniger Advocaten wären. Vid. Stryck *in Diſſert. de Civilit. nociva cap.* 8. §.16. *in fin.* Sind es nicht Narren / wenn ſie ihren Clienten / nur daß dieſe den Dativum nicht vergeſſen ſollen / einen herrlichen Sieg vorſchwatzen / und weiß machen / daß ſie die Sache ſans faute gewinnen ſollen / da ſie doch eines andern in ihrem Gewiſſen überzeuget ſind; ſie aber hernechſt / wenn das Meſſer unmahl gefallen und eine contraire Urthel publiciret worden / dem armen Richter die Schuld beymeſſen / und als wenn der Referent die Sache nicht tieff genug eingeſehen / gerade als wenn der Advocat die Brillen allein beſäſſe. Ich kenne einen Advocaten / welcher ſich keine Sau unter anderer Leute Schweinen zu ſeyn düncken ließ / der ſich nicht ſcheuete / einem jeden / es mochte auch deſſen Sache beſchaffen ſeyn / wie ſie wolte / den Troſt zu geben / daß er ſelbige gewinnen könne. Er hatte aber von Natur ein ziemlich groſſes Maul / daß es ihm auch desfals auf einige großprahlende Wörter nicht ankam / dahero es dann auch geſchah / daß er bey ſeinem Großſprechen und unerhörten Plauderey die meiſten Proceſſus verlohr / auch derſelben zu Zeiten noch wol mehr verlohren hätte / wann er nicht verſchiedene groſſe und fürnehme Anverwandten bey denen Gerichten gehabt hätte / desfals zu Zeiten ein caſus pro amico mit unterlief. Eben dieſer war auch geartet / als viele ſeines gleichen / von denen man höret / wie ſie anderer Leute Arbeit und Schrifften nicht

nur

nur verachten / ſondern auch höniſch durchhecheln / das ihrige aber rühmen und himmelhoch erheben / ja ſo gar nichts æſtimiren / als nur was von ihnen kommt. Ich erinnere mich auch / einen ſolchen aufgeblaſenen und mit dem Imaginations-Wurme behafteten Cauſidicum gekannt zu haben / welcher wenn er in ſeiner Clienten Sache einen Satz zu Papier gebracht und ſo bald niemand zur Stelle war / der ihm ins Angeſichte loben konte / ſolchen ſeiner mannbaren Tochter zeigete / welche dan / ob ſie gleich von dieſer Sache nicht das geringſte verſtund / doch cenſiren ſolte / ob ein geheimer Rath denſelben beſſer und netter hätte abfaſſen können. Und war doch nichts anders / als ein gemenge von vielen vergeblichen unnützen Worten / und eine Gebuhrt / welche die Jurisprudenz im Traume ausgeheckt. Er verachtete und verſpottete im übrigen alle andere Leute / und achtete ſich weit gröſſer und beredter / rühmte ſich vor allen andern / wie er des Volcks Gunſt hätte / ja daß das Gerichte in wichtigen Sachen ihn ſelbſt conſulirte / meynte alſo / er ſey ſapientum octavus. Vid. Ziegler. *Rabuliſten cap. 5. §. 3.* Da doch im Gegentheil kluge Leute ſolche Laßdünckel verlachen und die meiſten ſelbige vor Narren halten. In ſumma, es ſind die beſten unter ihnen / wie ein Dorn / und der redlichſte wie eine Hecke / zu reden mit dem Propheten Micha *cap. 7. verſ. 4.* Daß alſo in Betracht deſſen die Advocaten dem gemeinen Weſen mehr ſchädlich als nützlich ſind. Und wie ſolten ſie demſelben nicht höchſt-ſchädlich

ſeyn?

ſeyn? da ſie doch diejenigen ſind/ welche Unrecht Recht / und Recht Unrecht heiſſen / wie wir aus ihrem Verfahren täglich abnehmen. Haben ſie eine ungerechte Sache / die ſie zu erhalten ſich nicht getrauen / ſo ſuchen ſie allerley dilationes und unnöhtige Aufſchiebe / mancherley Verlängerungen / die ſich doch zur Sache nicht ſchicken / halten die Partheyen liederlich auf / ſpitzen die Feder zu ſcharff / bedienen ſich allerley Schmäh-Worte und Läſterungen / die nur dem Richter beſchwerlich zu leſen und zu hören ſind/ auch zu nichts weiters dienen / als daß ſie die Gemühter der wider einander ſtreitenden Partheyen deſto mehr erbittern und Anlaß zu einem neuen Injurien-Proceſs geben. Und wenn ſie denn lange genug ſuppliciret / repliciret / ſubmittiret und appelliret haben/ſo heiſt es doch endlich: **Ich ſehe kein Auskommen. Ich habe das meinige bey der Sache gethan. Ihr müſſet euch in der Güte vergleichen. Zahlet mir den Reſt** *pro labore*, **und nehmet alsdenn die** *Acten* **hin.** Wenn nun nachmahls ſoche Advocaten die Partheyen wol gepflücket und eine Feder nach der andern ausgezogen haben / ſo geben ſie nach verlohrner Sache denen Clienten nicht einmahl ein gut Wort dafür / ſondern weiſen ihnen noch wol die Thür. Ja ob ſie wol wiſſen / daß die Sachen / ſo ſie öffters vor Gericht vertreten / wider GOtt und die Billigkeit / auch wider ihr eigen Gewiſſen lauffen; ſo ſchweren ſie doch das ſo genannte Juramentum calumniæ ohne die geringſte Wegerung

weg/

weg/ gerade als wenn einen falſchen Eyd zu thun nur Kurtzweil wäre. Und ob ſie gleich bey Antretung ihrer Advocatur ſich mit einem Eyde verbindlich machen müſſen/ daß ſie keine ungerechte Sache beſchützen/ noch wenn ſie von jemand im Rechten gefraget würden/ die Wahrheit verhalten/ ſondern alles klar und aufrichtig anzeigen/ ausſagen und ſonſt alles getreulich und ohne Gefehrde ausrichten wollen; ſo halten ſie doch dieſes eben ſo ſtrenge/ als wie die Herren Päbſtler die Faſten/ und ſcheinet daraus/ daß ſie weder Glauben noch Geſetz/ weder Gewiſſen noch GOtt im Hertzen haben und erkennen. Vid. Jodoc. Damhouder. *in declam. de proceſs. voracit. quæ praxi ſuæ civili præmiſſa.* Wegen ihres unerſätlichen Geitzes habe vorhin etwas erwehnet/ hier fällt mir noch bey/ wie ſie eben diejenigen ſind/ welche mit den Phariſäern der Wittwen Häuſer freſſen. Es unterſtehet ſich mancher unter ihnen/ und nimmt eine Gans/ wobey er des andern ſein gantzes Haus auffriſſet. Sie ſind kluge Füchſe/ ſie ſind der Hühner Fürſprecher und machen es alſo/ daß ſie zuletzt auf ihren Tiſch kommen. Alles kommt bey ihnen auf das Geld an/ und iſt dieſes ihr nervus, ohne welchen ſie lahm ſind an der Zungen und unverſtändig am Gehirn. Das Geld iſt bey ihnen der Spiritus vitalis, ohne welchen ſie nicht leben mögen. Es iſt lumen judicii, das Licht ihres Verſtandes/ohne welches ſie nichts rechtes ſehen können. Geld iſt bey ihnen die Loſung. Ihre zehen Gebote/ welche ſie gelernet haben/ und

nach

nach welchen ſie ſich richten / ſind in zehen Buchſtaben / nemlich: da pecuniam, gib uns Geld / abgefaſſet. Uber ihrer Studier-Stube ſtehet geſchrieben:

Wenn deiner Sache bald ein *Advocat* ſol rathen /
So ſey mit Gelde nicht ſo ſparſam / gib *Ducaten*.

Denn:

Mutnegra & murva faciunt rectiſſima curva.

Geld / das ſtumm iſt / macht recht / was krum iſt.

Kommt man zu einem ſolchen ſilbernen Juriſten und von eingebildeter Weißheit aufgeblaſenen Advocaten / ihn um Rath in einer Sache anzuſprechen / ſo wird er / wann er dich kaum halb hat angehöret / vielweniger verſtanden / bald anfangen: En fin, Herr! das iſt ein ſtattlicher Caſus, dabey iſt manche ſchöne quæſtion zu formiren / welche wol meritiret / daß man ſie mit hohen Fleiß tractire. Ich beſinne mich gar wol auf den Legem / ſo expreſſe davon redet; en fin, Herr! ich kan ihm helffen. Darauf gehet er über ſeine Repertoria, durchlaufft ſie mit Händen und Füſſen / durchblättert ſie mit Fingern und Augen / lieſet und brummet heimlich fort. Darnach giebt er dem unſchuldigen Buche einen ziemlichen Schlag / und legt es aufgethan auf den Tiſch mit dieſen Worten: En fin, Herr! da haben wir unſern Mann funden / daraus können wir eintzig und allein unſere Sache gewin-

gewinnen; der JCtus redet ſo klar von unſer Quæſtion, als ob er den ſtatum ſelber geſehen/ und den Caſum, wie wir ihn haben/ ſelber formiret hätte. En fin! die Sache iſt richtig/ Geld! es kan nicht fehlen! Geld! ich kan den Zweck finden? Geld! ich bin unſerm Gegentheil gewachſen? Geld! ich habe es geſagt/meine Bücher werden nicht lügen! laſſet mir nur indeſſen eure Beweiſe/ Schrifften und Briefe bey der Hand. Geld! ich meyne/ wir haben eine herrliche Sache? habet nur ein gut Hertz/ kommet Morgen frühe oder gegen Abend wieder her. Wann es dann zum abſcheiden kommt/ und du ihm die Hände nicht mit Ducaten ſchmiereſt/ damit er deiner Sache gedencken wolle/ ſo iſt es wahrlich darum geſchehen. Wirſt du ihm aber die Schmiralia hören und ſehen laſſen/ ſo wird er dich biß an die Hausthür begleiten und hunderterley Complementa (quaſi completa mendacia) und Aufſchneidereyen daher erzehlen. Endlich/ wenn du ihm das Geſchmiere darreicheſt: Ey! ja wol Herr! Ey/ nein Herr! wird er ſagen/doch zwiſchen Ey nein und Herr die Arme ausſtrecken/ mit ſeinen Händen die Ducaten ergreiffen und die Hände härter zu halten/ als einer/ der die fallende Sucht hat. Philand. von Sittwald *P.1. viſion. 4. p.138. ſeq.* Es heiſt hier/ was der Engliſche Poët ſaget:

Ne ſiccus volvente Rotâ crepet, ungitur, axis:
Cauſidicum, mos eſt, ungere ne taceat.

Gleich-

Gleichwie man aber durch das Geld einen Advocaten gewinnen kan/ daß er in einer ungerechten Sache braf ſchwatze; alſo kan man auch des Gegenſeitigen Advocaten damit verleiten/ daß er in einer gerechten Sache ſchweige und ſolche verſpiele. Dahero es denn kommt/ daß eines Advocaten Gut der dritte Erbe ſchwerlich zu genieſſen hat: Denn was mit Trommeln kommt/ das gehet mit Pfeiffen wieder weg. Solcher böſen Unart wegen werden nun die Advocaten billig gehaſſet und mit allerley unanſtändigen Tituln beleget. Tacitus *lib.* 4. *Annal. cap.* 30. nennet ſie mit Recht peſſimum genus hominum, & ad publicum exitium civium repertum. Lipſius *Cent.* 1. *Epiſt.* 8. ſaget/ daß ſie corvi fori, Gerichts-Raben wären; und anderswo nennet er ſie viperas ſibilantes, Gifft-ziſchende Ottern/ *in not. ad L.* 2. *Pol. cap.* 11. Von andern werden ſie Bonorum extortores & Legum contortores benahmet. Philippus Melanchton weiß ſie trefflich herauszu ſtreichen/ wenn er ſie betitult Legum contemtores, ſerentes lites ex litibus, deglubentes Clientes, depeculantes Rempublicam, ludificantes judicia. Der Teutſche heiſſet ſie/ **Streit-Köpffe/ Gerichts-Schreyer/** *Jurgiſten* / **Taſchen-Fetzer/ Geld-Habichte/ Brocken-Speyer/ Wort-Reder/ Enten-Meyer**/ und dieſen letzteren Titul haben ſie von einem beſchrienen Aufwiegeler ſolches Nahmens/ welcher ſich im Bauren-Kriege hat gebrauchen laſſen. **Land-Recht.** *P.* 1. *tit.* 17. §. **Hiebey**-

neben aber ꝛc. Mehr Ehren-Titel werden denen Advocaten von andern beygeleget. Vid. Andr. von Mandelsloh. *Juſtit. poſterg. cap. 4. p. m. 140. ſeqq.* Der Verfaſſer des Dialogi de oratoribus, der dem Tacito beygefüget worden/ nennet der Advocaten Profeſſion eine Gewinnſucht tragende aber dabey Marck- und Blut-ſaugende Beredſamkeit. Vid. Zieglers *Rabuliſten. cap. 16. §. 14. p. m. 151.*

Damit ich aber meine Rede wahr mache/ (fuhr der Edelmann fort/) und die Herren die Ungerechtigkeit und Boßheit der Advocaten deſto beſſer erkennen mögen; ſo werden dieſelben mir erlauben/ daß ich/ obgleich hievon alle Bücher voller Exempel ſind/ einige Streiche dieſer ungerechten Leute/ wie ich ſie auf meiner Reiſe hin und wieder bemercket habe/ kürtzlich beybringe. Mir iſt demnach erzehlet/ daß/ als ein vornehmer Herr in die Ferne verreiſſen muſte/ er einem Advocato ſein Weib und gantzes Haus beſter maſſen anbefohlen habe. Als aber der Haus-Herr weg iſt/ verliebet ſich der Advocat in die zurück gelaſſene Frau. Ob ſie nun gleich in ſein unkeuſches Vornehmen nicht willigen wil/ und er ihr jedoch gedräuet/ ſie deshalben bey den Leuten in böſen Verdacht zu bringen; ſo hat ſie zwar endlich verſprochen/ ihm auf den Abend zu gefallen zu ſeyn. Sie ſchickte aber auf beſtimmte Zeit und Ort die alte Magd in die Kammer/ und machte ſich der Advocat recht luſtig damit. Wornechſt er ihr ein Glied von dem kleinen Finger abſchnitte/ das Weib/

ſeiner

ſeiner Meynung nach / damit hernechſt zu beſchä-men. Die Magd ſpringet auf und gehet zu ihrer Frauen/welche ihr den Finger ſorgfältig verbindet und zu ſchweigen anbefielet. Die Frau verbindet gleichfals ihren Finger / damit der Advocat deſto beſſer betrogen werde / und läſt den Verband biß auf ihres Ehe-Herrn glückliche Wiederkunfft ſitzen. Nach deſſen Heimkunfft wird der Advocat zu Tiſche geladen. Als er nun daſelbſt ſitzet und etliche Becher Wein ausgeſoffen hat / bricht er loß und wil die Frau beſchimpffen / fraget ſie derowegen / wo ſie den Finger ſo verletzet habe. Die Frau reiſt hierauf den Verband herunter und zeiget den Finger gantz geſund dar. Sie erzehlet darauf des Advocaten Unternehmen / und glaube ich / daß er mit guten Prügeln aus dem Hauſe gejaget ſey. Michaël Scot. *Menſ. Phil. lib. 1. cap.* 11.

Jener laſterhaffte Advocat hatte die ſtraffbare Gewohnheit an ſich / daß er in ſeinen Schrifften und Rechts-Sachen immerfort perſonalia tractirte und mit Schmähe-Worten trefflich herum warf / daß ihm auch bey hoher Straffe auferleget wurde / ſich des Schimpfſens und Läſterns zu enthalten. Als er nun einsmals vor Gericht zu thun hatte / ſetzete er einen Hauffen Schmäh-Worte gegen den andern auf/ nahm aber die Feder und durchſtrich ſie / jedoch alſo / daß man alles noch accurat leſen konte / und übergab darnechſt dieſe Schrifft dem Gerichte. Nachdem der Richter ſolche geleſen und ſie dem Gegenpart gezeiget wurde / be-

klagte ſich dieſer hefftig wider ſolche Läſterungen und bat / den Schrifftſteller deswegen ernſtlich zu beſtraffen. Aber dieſer gab zur Antwort: Er müſſe zwar bekennen / daß es ſeine Feder geſchrieben; doch hätte er es ja zuſammen wieder ausgethan und durchſtrichen / daß es alſo nicht straffwürdig könte gehalten werden. Wie nun der Richter weiter fragete: Warum er es denn nicht wieder ins reine abgeſchrieben hätte? gab der loſe Fuchs die Antwort / daß die Zeit ihm gar zu kurtz geweſen wäre / und der Widerpart ſo ſchleunig die Sache hätte wollen beantwortet wiſſen. Womit der Richter zu frieden ſeyn muſte / und der ſchlaue Gaſt davon kam. Welche That man billig einen liſtigen Advocaten-Streich nennen mag. Jener Hertzog von Meyland hatte unter ſeinen Unterthanen einen Advocaten / welcher bey Ihm angetragen wurde / daß er ſo liſtig und ſpitzfindig wäre / daß / wann er ſich vornehme / einem zu dienen / oder dem andern den Beutel zu leeren / er die Sache ſo lange aufhalten könne / daß ein unendlicher Proceſs daraus entſtünde. Damit nun der Hertzog die Wahrheit ſelbſten möchte erfahren / hat Er ſeinen Hof-Marſchal gefraget / ob er niemand wüſte / der einem Bürger etwas ſchuldig wäre. Der Marſchal antwortete: Er wäre ſelber einem Becker 100. Pfund ſchuldig. Darauf machte der Hertzog / daß er vor Gerichte gefordert ward / und als er erſchien / den vorbemeldeten Advocaten erſuchte / ob er nicht machen könte / daß die Zahlung noch eine Zeitlang aufgeſchoben würde.

de. Der Advocat war bald bereit / verhieß dem Marſchall / er wolle machen/daß der Becker in den erſten zweyen Jahren keinen Heller von der Schuld erhalten ſolte. In wärendem Proceſs aber ließ der Hertzog dem Advocaten vor ſich fordern und fragte ihn: Ob es nicht müglich wäre / daß der Marſchall durch ſeinen Beyſtand von Bezahlung der 100. Pfund möchte befreyet werden? welchem der Advocat antwortete: Innerhalb 2. Jahren würde man es ſehen. Hierauf aber iſt der Hertzog ergrimmet / hat den ungerechten Böſewicht hart beſtraffet / daß er ſich unterſtünde/ wiſſentlich und vorſetzlich gegen ſein Gewiſſen eine ungerechte Sache zu vertheidigen und den armen Becker um das Seinige zu bringen. Vid. Laurenberg. *Acerr. Philolog. Cent.* 4. *hiſtor.* 2. Welcher und andere ſeines gleichen/ wo ſie ſich nicht noch vor ihrem Ende mercklich und ernſtlich bekehret haben / wol an den Ort/ wohin vormahls von einem Sauhirten die Advocati und Procuratores verwieſen worden/ gelanget ſind. Ajunt enim, Ruſticum quendam, cum porcorum ſuorum gregem, ut in haram colligeret, multis hinc inde diſcurſibus conatus eſſet, nec tamen præſtare id poſſet, indignatum tandem exclamaſſe: Ite tandem putridiſſimæ pecudes in hoc ſtabubulum ſicuti Advocati & Procuratores deſcendunt in infernum; atque ſic illico gregatim introiiſſe & collectos fuiſſe ſues. Vid. a Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p.m* 470. Valentin Winther *Parthen. litigioſ. lib.* 2 *cap.* 7. *n.* 2.

7. *n.* 2. *p. m.* 470. Doch wil ich denen Herren mit mehrern Exempeln / welche von der Liſt / Betrug und Gottloſigkeit der Advocaten zeugen / nicht beſchwerlich fallen ; ſondern nur noch mit wenigem anzeigen / daß alle Juriſten überhaupt / wenn ſie gleich keine Advocaten ſind / dem gemeinen Weſen ſehr ſchädlich fallen / auch ſonſt ihres Lebens halber in ſchlechter Renomée ſtehen : Immaſſen heut zu Tage die Rechts-Gelehrte / Rechts-Verkehrte zu ſeyn pflegen ; und wäre beſſer / daß die Welt mit Egyptiſchen Heuſchrecken / als mit dieſen vielen Juriſten überzogen wäre. Denn weilen vor Zeiten nicht ſo viele Juriſten gefunden wurden / als leider! jetzo; ſo durffte auch damahls die Gerechtigkeit nicht ſo viel Anſtoß leiden / wie heut zu Tage geſchicht. Da es nunmehr die unausſprechlich-vielen Juriſten giebt / ſo gehet es der Gerechtigkeit auch / wie denen Krancken / die ihrer Kranckheit wegen die Herren Aertzte conſuliren. Denn jemehr Doctores man zu einem Patienten beruffen läſt / je ärger wird es mit ihm / und jemehr koſtet es ihm. Und gleich wie es heiſt: multi Medici Imperatorem perdiderunt ; ſo kan man voritzo auch mit Grunde der Wahrheit ſagen : multi Juriſconſulti jus Imperatorium imò Divinum perdiderunt. Vor Zeiten war nur ein Corpus Juris, vermittelſt welchem die Gerechtigkeit einem jeden / dem Armen ſowol als dem Reichen / dem Fremden als dem Einheimiſchen / den Bürgern wie der Obrigkeit / dem Narren wie dem Doctor

heilig-

heiliglich und ſchleunig adminiſtriret wurde: Aber jetzo zu unſern Zeiten / da ſo viel tauſend Juriſten ſind / ſind auch ſo viel tauſend Codices, Digeſta, Inſtitutiones, Paratitla vorhanden / daß es nicht zu ſagen / wodurch die Juriſten mit ſo vielen diviſionen / diſtinctionen / conciliationen / extravagantien / concluſionen / proceſſen und andern ſubtilitäten angefüllet werden / daß ſie ſich ſelbſt nicht mehr darin finden können. Philander von Sittewald Satyr. Geſicht. *P. 1. viſ. 4. p. m. 137.* Was hat man nicht heut zu Tage für ungeheure Commentarios, Tractatus, Diſcurſus, Annotationes, Additiones, Obſervationes, Deciſiones, Conſultationes, Exercitationes, Diſceptationes, Diſſertationes, Reſolutiones, Concluſiones, Quæſtiones, Poſitiones, Aſſertiones, Diſputationes, Recitationes, Lucubrationes, Animadverſiones, Explicationes, Meditationes, Prælectiones, Controverſias, Conſilia, Reſponſa, Paratitla, Axiomata und wie ſie alle Nahmen haben. Daß auch gar leicht die Venetianer einen Theil des Meers damit ausfüllen und eine neue Stadt darauf gründen könten. Und deswegen tappen die Rechts-Gelehrten bey helſcheinender Gerechtigkeit dennoch wie ein Blinder am hellen Mittag herum. Daher kommt es / daß ſie in Entſcheidung der Sachen nicht gewiſſe ſind / ut, quod Gallus ait, Labeo improbet, Tubero in incerto ponat. *L. 32. §. 1. ff. de aur. & argent. Legat.* Quod Gailius aſſerit, Mynſingerus neget, tertius

ſubtili ratione diſtinguat. Vid. Esbach ad Carpzov. *in præfat.* Dieſes iſt die Urſache/ daß wenn dieſe oder jene ausgearbeitete und zum Schluß ſtehende Acta nach 2. oder 3. Juriſten-Facultäten verſchicket und eine Urthel darüber eingeholet wird / auch mehrmahlen 2. oder 3. verſchiedene und diſcrepirende Rechts-Sprüche darüber einlauffen / die eine Sentenß abſolviret / die andere condemniret / die dritte miltert / wie jener / welcher drey Richters darſtellete / quorum uni placuit, perire libertos, alteri relegari, tertio abſolvi. Conf. Parthen.. *litigioſ. lib.* 1. *cap.* 11. *n.* 9. Waß ſoll ich von denen Profeſſoribus Juris auf Univerſitäten ſagen/ welche/ ob man ſchon vermeynet / daß ſie die ihnen zugeſchickten Acta mit Fleiß würden durchleſen/ und darin nach denen Rechten ſprechen / offtermahls ebenfals nur ihre Urthels heraus köxen / und eine ſehr irrige Rechts-Belehrung abfaſſen. Aber woher kommt es? Ein Profeſſor auf Univerſitäten läſſet bißweilen ſeinen Schreiber die Acta leſen und ihm daraus referiren/ unterdeſſen er im Garten ſpaßiren gehet. Es ſind wenige collegia Juridica, da die einkommende acta collegialiter verleſen werden / ſondern es gehet das leſen derſelben unter ihnen herum/ daß die heutigen / der jüngſte / die morgenden / der näheſte ober ihn / die übermorgenden / der dritte und ſo fort / zu Hauſe lieſet und ein Urthel abfaſſet / welches man ſo dann in pleno (im blinden hätte ich bald geſagt) für ein Oraculum paſſiren läſſet / mit dem Facultäten-Siegel bedrücket

drücket und fortſchicket / vid. Gottfr. Warleff *in Diſcurſ. de abbrevianda lite P. 1. cap. 8. pag. 97.* Was ſoll ich von der GOttes-und ſeines Worts Vergeſſenheit ſagen / die insgemein bey denen Juriſten zu finden iſt? Es mag geprediget oder geſungen werden / ſo gilt es ihnen gleich. Sie achten den Sontag wie den Montag / und machen wol gar einen Sau-Tag daraus. Sie haben eine gelehrte Religion / und meynen / daß es gleiche viel ſey / was ſie glauben. Sie bilden ſich mit dem Cujacio ein / religionem non pertinere ad rationem edicti perpetui, wie Papyrius Maſſonius in des *Cujacii* Leben / daß er dieſes geſaget habe / bezeuget. Sie ſprechen wol gar / daß die Kirch-Mauren und Wände keinen Chriſten machen / und haſſen deshalben die öffentlichen Verſammlungen. Sie geben vor / daß das Kirchen-gehen nur für Bauren und einfältige Handwercks-Leute gehöre / und ſuchen alſo einen andern Weg / in den Himmel zu kommen. Ja viele dürffen glauben / daß weder GOtt / weder Hölle noch Teuffel ſey / und ſind alſo gute Atheiſten. Finden ſich aber noch einige / welche ſich euſſerlich als GOtt-liebende aufführen / ſo geſchicht es doch nur zum Schein und mit dem Munde / im Hertzen gedencken ſie ein anders / und gehet es ihnen / wie jenem Schäfer / welcher / als er dereinſt bey der Tauffe Gevatter ſtand / und von dem Prieſter gefraget wurde: Entſageſt du dem Teuffel und allen ſeinen Wercken und Weſen? Nein antwortete. Wie ihn darauf der Prieſter weiter frug: Warum er ſolches nicht

thäte? Er bald mit der Antwort fertig war und ſprach: Ihr wiſſet wol / daß ich ein armer Schäfer bin / auch Tag und nacht im Felde ſeyn muß. Nun iſt der Teuffel ein Schelm. Wenn ich demſelben entſagte / möchte er mir leichtlich einen Poſſen thun. Dieſes wil ich zwar eingehen / ich wil ihm im Hertzen heimlich feind ſeyn / aber daß ich es ſolte öffentlich ſagen / das werdet ihr mir nicht zumuthen. Gleicher Haare ſind ſolche Juriſten. Darum heiſt das Sprichwort gar recht: *Juriſten / böſe Chriſten.* Oder zu Latein: Juris conſultus, ruris tumultus. Valentin Winther *Parth. litig. lib.* 1. *cap.* 7. *n.* 32. Und Lutherus ſpricht in ſeinen TiſchR. *cap.* 39. *p.* 530. quod omnis Juriſta aut ſit Nequiſta aut Ignoriſta. Vid. Winther *d. lib.* 1. *cap.* 11. *n.* 14. Si bonus es Juridicus, malus es Chriſtianus, wie Viglius Zwichemus geſagt. Vid. Meteran *lib.* 6. *hiſtor. Belg. in fin. Syt ghy een goet Juriſt, ſoo ſyt ghy een quaet Chriſt.* Und deswegen hat Franciſcus Ximenius gar wol geſprochen / ſe, quicquid illius diſciplinæ, *ſcilicet Jurisprudentiæ*, pectore concepiſſet, ſi fieri poſſet, libenter evomiturum. Davon der ſel. Herr Lutherus in ſeinen Tiſch-Reden hin und wieder ſchon dazumahlen groſſe Klagen geführet hat.

## CAPUT. XXXII.

DIe ſämmtliche Tiſch-Compagnie, ſo meiſtens aus Juriſten oder Rechts-Gelehrten beſtand /

beſtand / eifferte ſich ſehr über dieſe Reden des Edelmanns / und hatte Pantophilus den Teller ſchon gefaſſet / ihn denſelben an den Hals zuwerffen. Allein Virtuano griff ihn an den Arm / hielte ihn zurück / und fing folgender geſtalt an zu reden: Mein Herr wird von ſelbſten leicht ermeſſen können / daß es gar übel ſtehen würde / wenn ich allein unter einer honetten Compagnie von Adel mich befünde / und auf den Adel-Stand / (worunter auch ihrer viele angetroffen werden / die ihre Laſter an ſich haben / und die Engel-reinſten nicht ſind /) tapffer ſchimpffen / läſtern und denſelben gäntzlich verachten wolte. Mein Lohn dürffte alsdenn gar ſchlecht ſeyn / und würde niemand das Trinck-Geld mit mir zu theilen Luſt haben. Doch wollen wir demſelben dieſe ſeine Reden zu gut halten / in Hoffnung / daß er nach gethaner Vorſtellung ſelbſt erkennen werde / daß er denen Juriſten zu viel gethan habe / ſeine Reden zu general ſeyn / und er keinen Unterſcheid unter rechtſchaffenen Juriſten und liederliche Rabuliſten mache. Denn gleich wie in allen / ſowol adelichen als bürgerlichē / in geiſtlichen als weltlichen Ständen / das Sprichwort wahr iſt: Sunt bona miſta malis, ſunt mala miſta bonis. Gute und böſe finden ſich untereinander / wie Unkraut unter dem Weitzen; und dennoch wegen ſolcher gottloſen Leute / die ihrer Gaben mißbrauchen / die guten / frommen und aufrichtigen nicht zu verachten und zu verdammen ſind; alſo hat dieſes auch insbeſondere bey

denen

denen Advocaten und Juriſten ſtatt. Daß ſolchem nach der Herr gar zu general geredet und keinen Unterſcheid gemacht hat unter rechtſchaffenen/ gelehrten und gewiſſenhafften Advocaten und wol-erfahrnen Juriſten/und unter Gott-und gewiſſen-loſen Zungen-Dreſchern und Rabuliſten/ welche nur der oberſte Schaum ſind von denen Juriſten. Zwar iſt es nicht zu leugnen / geſtalt ſolche liederliche Jurgiſten mit ihren leichtfertigen Stückgen es ſoweit gebracht / daß die Jurisprudentz ſelber in ein böſes Geſchrey gekommen und ihrer viele auf die Gedancken gerathen/ man habe ſich davor als vor einer Schlange wol vorzuſehen / könne auch niemand ohne höchſten Nachtheil der Gottesfurcht und Ehrbarkeit ſolche erlernen. So weit iſt es leider! gekommen/ daß wenn Treue/Glaube und Einigkeit ſelbſt unter den Menſchen aufhöret / man ſolches der Jurisprudentz zu ſchreibet und ſie zu haſſen anfänget / da ſie doch ſolle einem jeden Beleidigten ein Troſt ſeyn. Leg. Zieglers *Rabuliſten.cap. ult. §.3.* Allein wie es rechtſchaffenen und Tugend-Liebenden von Adel oder gewiſſenhafften und gottſeligen Geiſtlichen nicht zum Schimpff gedeyen kan / wenn einige unter ihnen erfunden werden/ ſo der Gottloſigkeit/ Geitz/ Unbarmhertzigkeit/Hoffart und Gleißnerey ergeben ſind; ebener maſſen kan es auch gewiſſenhafften Advocaten und Recht-liebenden Juriſten nicht das geringſte præjudiciren/ wenn auch unter ihnen/die ſich des Advocaten-Tituls und Juriſten-Nahmens bloſſer Dinge und ohne die That rühmen / und

und dabey böſe / gottloß und ungerecht erfunden werden. Ich haſſe dergleichen Schad-Vocaten und Krummacher/Rabuliſten und Zungendreſcher wie giſſtige Ottern und Schlangen/und ſage ſelbſt/daß es beſſer wäre/ wenn ſolche aus dem gemeinen Weſen getilget und von denen Gerichten verſtoſſen würden: Alldieweilen aber die Blindheit des gemeinen Volcks ſo groß worden / daß es denen Theriacks-Krämern und Marckſchreyern das meiſte Geld gönnet / ja ſie noch mit dem Ehren-Titul eines Doctoris beleget ; ſo hält auch daſſelbe ſolche ungerechte Advocaten und Zungendreſcher für die beſten / und weilen ſie das Recht ohne eintziges Gewiſſen verdrehen / ziehen ſie den meiſten und beſten Profit davon/ nach des Comici Worten: His nunc præmium eſt, qui recta prava faciunt. Terent. *act.* 5. *ſcen.* 2. *Phorm.* Deſſen aber ungeachtet ſind dieſe Schad-Vocati nicht wehrt/ daß ſie auf dem Erdboden gehen/ zu geſchweigen/ daß ſie den Nahmen eines Juriſten führen ſolten. Hingegen aber ſind gewiſſenhafte und rechtſchaffene Advocaten höchlich zu loben und in allen Ehren zu halten. Geſtalt dann nichts von demſelben/ was der Herr in genere wider die Advocaten beygebracht hat / auf ſie kan gezogen werden. Dann dieſe haben GOtt im Himmel und die Gerechtigkeit allhier auf Erden ſtets vor Augen, und bedencken ſehr wol / was der allerhöchſte Richter ſaget : **Du ſolt das Recht des Armen nicht beugen in ſeiner Sache. Sey ferne von falſchen Sachen/** und ſo fort an.

Sie

Sie haben nicht allein wol ſtudiret / welches billig von ihnen erfordert wird; ſondern nehmen auch vornemlich die præcepta juris in acht: Honeſte vivere, alterum non lædere, ſuum cuique tribuere. Sie führen alſo ſelbſt einen ehrbahren Wandel; ſie beleidigen niemand / und wiſſen einem jeden das ſeine zuzueignen. Dahero ſie niemahls eine böſe Sache annehmen / daß ſie ſolche wider ihr beſſeres Wiſſen verthädigen ſolten / ſondern wenn ſie etwa eine Sache / ſo nicht alzurichtig iſt / angenommen haben / ſo ſind ſie dazu verleitet / weilen der Client das factum nicht recht erzehlet / und die Umſtände / die in ſeinen Kram nicht dienen / dem Advocato etwa verſchwiegen hat. Daß alſo hierin die Schuld nicht an dem Advocaten / ſondern an dem Clienten iſt. Sie rathen und urtheilen nichts / als was nach den Geſetzen recht und heilig iſt / und ſteuren der Ungerechtigkeit in alle Wege. Sie wenden Fleiß an / daß ein gütlicher Vergleich unter denen Partheyen erfolge / und Friede und Einigkeit zwiſchen ihnen geſtifftet werde. Kommt es aber / der gütlichen Zuredung ungeachtet / zu einem Proceſs, ſo bemühen ſie ſich euſſerſt / einem jeden / er ſey reich oder arm / auf das ſchleunigſte zum Recht zu verhelffen / obſchon öffters ihr Fleiß und Arbeit wegen der Clienten Unvermögen nicht kan belohnet werden; Wiewol auch / wenn zu Zeiten wider ihren Willen / durch vielfältige zuſtoſſende Hindernſſen / die Sache etwas lange wäret / ihnen ſolches nicht zu imputiren ſtehet.
Sol-

Solche rechtſchaffene und gewiſſenhaffte Advocaten werden von verſtändigen hoch gehalten und als dem gemeinen Weſen nützliche Perſonen angeſehen / indem durch ihren Beyſtand mancher Unrecht-leidender aufgeholffen und ihm Recht geſchaffet wird. Sie bedienen ſich der Rechte/wie es erforderlich und billig iſt/und werden desfals denen Geiſtlichen und Prædicanten gleich geachtet / ja dafür gehalten/daß ſie ein weit beſſer Leben/wie dieſe/ führen. Jacob Benius de privileg. JCtor. *P.* 3. *privileg.* 71. *n.* 1. *ſeqq.* Darum wird ihr Ammt ein dem menſchlichen Leben ſehr nützliches Ammt genennet/und ſind glichſam Streiter für das Vaterland. Carpz. *lib.* 3. *tit.* 1. *reſp.* 1. *n.* 1. & 2. Denn da die Juriſten ein bürgerlich- und thätiges Leben führen / welches mehr nutzen ſchaffet / als das Leben der Mönche/ſo nur im bloſſen ſpeculiren beſtehet/ſo iſt ja jener Stand dieſem Orden weit zu præferiren. Conf. Joh. Baptiſt. Caccialupa *de Officio Advocat. quæſt.* 2. *n.* 7. Franciſc. Vivius *Deciſ.* 123. *n.* 24. Joh. de Nevizan *Sylv. Nupt. lib.* 3. *n.* 19. & 20. Auch Horatius nennet dieſe Advocaten inſigne mœſtis præſidium reis. Ihr Ammt wird genennet ein löbliches / ehrliches ja edles Ammt. Tiraquell. *de Nobil. cap.* 29. *v.* 12. Allermaſſen die nobilitas generis denen Advocaten zugeeignet wird. Carpzov. *d. Reſp.* 1. *n.* 11. Desfals ſie auch ab omnibus muneribus perſonalibus frey ſind und keine Steuer-Gelder zu bezahlen nöthig haben. Guido Papa *Deciſ.* 88. & *D.* 388. *n.* 1. Roland a Valle *Vol.* 1. *conſ.*

*conſ.* 66. *n.* 36. Goſwin ab Esbach *in Diſſert. de Immunitat. a collectis cap.* 6. *th.* 66. *quæ eſt annex. Not. ad P.* 3. *conſt.* 16. Carpzov. Ja ſo viel Buchſtaben in dem Worte ADVOCATUS zu finden / ſo viel Tugenden ſind auch bey einem rechtſchaffenen Advocato anzutreffen: denn bey einem ſolchen iſt

| | |
|---|---|
| Arbeitſam. | Amor veritatis. |
| Demüthig. | Doctrina. |
| Verſtändig. | Virtus. |
| Ordnung-liebend | Oratoria. |
| Chriſtlich. | Chriſtiana religio. |
| Aufrichtig. | Abſtinentia Avaritiæ. |
| Tugendhafft. | Temperantia. |
| Unbeſtochen. | Vita honeſta |
| Standhafft. | Styli notitia. |

Conf. Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *conſt.* 1. *def.* 18. *n.* 27. Das Ammt der Advocaten iſt desfals geſtifftet / daß ſie die Zwiſtigkeiten heben / Freundſchafft unter den Menſchen errichten / denen nothleidenden Streitenden zu hülffe kommen und denen beyſtehen / welche ſich und das ihrige nicht ſelbſt beſchützen können. Jacob Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæſt. lib.* 2. *caſ.* 369. *n.* 1. Der weiſe Heyde Cicero nennet die Advocatur militiam urbanam / oder den Krieg des Rechtens / *in Orat. pro Muren.* Du Advocat! ſpricht er / wareſt die gantze Nacht auf / daß du deinem Clienten guten Rath geben könteſt. Jener / der Krieges Oberſter aber / damit er bey guter Zeit dahin / wo er gedencket / mit ſeinem Heer gelangen möge. Dich wecken die Hahnen

mit

mit ihrem Geſchrey / jenen aber der Trompeten-Schall auf. Du ſtelleſt eine Klage an / jener aber ordnet eine Schlacht; du gebraucheſt gute Vorſichtigkeit / damit deine Clienten nicht gefährdet / jener aber / damit ſein Lager und Städte den Feinden nicht zu Theil werden mögen. Jener weiß den Feind / du aber das Regen-Waſſer / daß einer den andern ſolches nicht zu Schaden zuführen möge / abzuhalten. Jener iſt in Erweiterung des Landes / du aber in deſſen klugen Regierung und Unterhaltung geübet. &c. Conf. Caſpar Zieglers *Rabuliſten. cap.* 1. §. 1. Wie dann der Verfaſſer des Dialogi *de Oratoribus*, welchen man insgemein für den Tacitum hält / die Advocatur trefflich heraus ſtreichet. Er nennet ſie eine ſolche Wiſſenſchafft / dergleichen in einer Stadt zu dem gemeinen Beſten nichts einträglichers / zu Ehren und Herrlichkeit nichts geſchickters / zu einem hohen Anſehen und des gantzen Reichs und vieler Völcker Bekanntſchafft zu gewinnen / fürtreflichers könne erdacht und erſonnen werden. Denn ſo alle unſer Thun und Rathſchläge auf den Nutzen des gemeinen Weſens zielen ſollen / was könte ſodann ſicherer ſeyn / als derjenigen Kunſt fleißig obliegen / Krafft welcher man allezeit gerüſtet ſtehet / gute Freunde zu beſchützen / Fremde zu verthädigen / Nohtleidende zu retten / Mißgünſtige und Friedens-Stöhrer aber zu ſchrecken / da man unterdeſſen ſicher und mit einer beſtändigen Macht und Gewalt verſehen iſt. Vid. Ziegler *L. c.* §. 4. Dahero auch der Römiſche Prætor, als er geſehen /

wie nöthig das Ammt eines Advocaten ſey/ gar weißlich verordnet hat *in L. 1. §. 4. ff. de poſtuland.* daß/ wann einer keinen Advocaten hätte/er ihn ſelber damit verſehen wolte. Und wie? Wird nicht auch die Exiſtimation der Advocaten dadurch vergröſſert / weilen zween Perſonen in dem Rath der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit ſich gefallen laſſen / den Nahmen eines Advocaten und Fürſprechers zu führen. Denn es lehret uns die Göttliche Schrifft / daß der Nahme Paracletus ſo wol dem Sohne *1. Joh. 2. verſ. 1.* als auch dem H. Geiſte *Joh. 14. verſ. 16. & Joh. 15. verſ. 26.* zugeeignet werde / geſtalt das Wort παράκλητος, welches *Joh. 15, 26.* von dem Heil. Geiſt und *1. Joh. 2, 1.* von Chriſto gebrauchet wird / in der Teutſchen Sprache einen Fürſprecher oder *Advocaten* bedeutet. Conf. Zieglers *Rabuliſt. cap. 1. §. 5. ſeqq.* Sie werden gleicher maſſen in den Kayſerlichen Rechten ſehr hoch und werth gehalten. Der Kayſer Anaſtaſianus nennet das Advocaten-Ammt laudabile vitæque hominum neceſſarium, quod maximè principalibus præmiis oportet remunerari. *L. 4. C. de Advocat. diverſ. judic.* Ein ſehr löbliches und in dem menſchlichen Leben höchſt-nöhtiges Ammt / ſo mit den allerbeſten Belohnungen zu verehren ſey. Mit was Lobe die Kayſer Leo und Anthemius die Advocaten heraus ſtreichen / iſt aus dem 14. Geſetz *C. de Advocat. diverſ. judicior.* bekannt / allwo ſie ſagen: Advocati, qui dirimunt ambigua fata cauſarum,

rum, ſuæque defenſionis viribus in rebus ſæpe publicis ac privatis lapſa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam ſi præliis atque vulneribus patriam parentesque ſalvarent. Nec enim ſolos noſtro Imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis & thoracibus nituntur, ſed etiam Advocatos. Militant namque cauſarum patroni, qui glorioſæ vocis confiſi munimine, laborantium ſpem, vitam & poſteros defendunt. Die *Advocaten* / ſagen ſie / welche die zweiffelhafften Sachen beylegen / und durch ihren kräfftigen Beyſtand und Verthädigung die / ſo wol in gemeinen als *Privat*-Sachen vorkommende Uneinig- und Zwiſtigkeiten zu rechte bringen und beylegen / und was verdorben / wieder herſtellen / die thun dem menſchlichen Geſchlechte eben ſo gute Dienſte / als wenn ſie durch Krieg und Blut-Vergieſſen das Vaterland und ihre Eltern von der Noth und Gefahr befreyet hätten. Geſtalt wir nicht glauben / daß allein diejenigen in unſerm Reiche ſtreiten und kämpffen / welche Schwerdter / Schilde und Harniſche tragen; ſondern auch die *Advocaten* thun ein ſolches. Denn es ſtreiten dieſe Sach-Walters / wenn ſie durch die Krafft ihrer gelehrten Zunge denen nothleidenden helffen und die Nachkommen verthädigen. Und obſchon ein Advocat ſeine Mühe

ſich von ſeinen Clienten bezahlen läſt / und gerne nach dem Gelde ausſiehet; ſo iſt er doch deshalben gat nicht zu verachten / indem ein Arbeiter ſeines Lohns werth iſt / und ein Advocat nicht verbunden lebet / jemand mit ſeiner Arbeit umſonſt zu dienen. Es iſt die Advocatur öffters ſein Wage und Pflug / womit er ſeine Nahrung ſuchen und ſich unterhalten muß. Und da wir heut zu Tage in einem ſeculo avaro leben / indem die Freygebigkeit in einer Ohnmacht lieget / und ein jeder / wenn er die Dienſte von jemand genoſſen hat / gerne ohne gethane Bezahlung davon gehet; ſo iſt es um deſtoweniger denen Advocaten zu verargen / wenn ſie den Vogel in der Hand verwahren / und / bevor ſie die Acten heraus geben / ſich bezahlen laſſen. Vendere enim poſſunt Advocati ſua Conſilia, aut ad minimum locare. Speckhan. *Cent*. 2. *claſſ*. 4. *quæſt*. 44. *n*. 4. maſſen ihnen de jure erlaubet / die Acten ſo lange bey ſich zu behalten / biß ihnen ihr Salarium gereichet worden. Nicol. Boër. *Deciſ*. 15. *n*. 3. Esbach ad Carpzov. *P*. 1. *conſt*. 28. *def*. 30. Andr. Gail. 2. *Obſ*. 12. *n*. 5. Denn es heiſt:

Dum Ægrotus infirmatur,
Et proceſſus ventilatur,
Studeas accipere:
Nam Ægroto relevato,
Et proceſſu terminato,
Nemo curat ſolvere.

Dann ja leider! die Advocaten nach Art der Aertzte drey Geſichter haben müſſen / ein Engliſches /

gliſches / wenn die Clienten zu ihnen kommen und Hülffe ſuchen; ein Menſchliches/wenn die Sache zum guten Stande gebracht und Hofnung zum Siege erlanget worden; ein Teufliſches aber/wenn die Sache zur Endſchafft gebracht und der Advocat ſeine Bezahlung verlanget. Confer. *Parthen. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 9. *n.* 27. Wie dann auch die Advocaten / in Abſicht ihres rückſtändigen honorarii von wegen des geführten proceſſus, das Vorzugs-Recht in concurſu creditorum haben. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.*19. §.142. *in fin.* Beuther. *de jure prælat. cap.* 28. *verſ.* derhalben/was die ꝛc. Gratian. *Diſcept. forenſ. tom.* 2. *cap.* 257. (wiewol die meiſten Rechts-Lehrer von dieſer Meynung abgehen / und denen Advocaten ratione ſalarii keine priorität zu eignen. Vid. Carpz. *P.* 1. *conſt.* 28. *def.*3. Berlich. *P.* 1. *concl.* 64. *n.*76. Carpzov. *lib.* 4. *reſp.* 11.) Welches ihnen gewiß nicht würde verſtattet ſeyn/ wenn es ſündlich wäre / daß ſie für ihre angewandte Arbeit Geld empfingen. Solchemnach wird es nun wol wahr bleiben / was der ſel. Herr *Lutherus* von dergleichen frommen und gewiſſenhafften Advocaten hat zu ſagen pflegen / daß ſie nemlich eines Landes Heyland wären. Und dieſes kan man auch von allen andern rechtſchaffenen *Juriſten* bekräfftigen / indem ſie zu der Gerechtigkeit weiſen und mit verſtändigem Rath und That dem gemeinen Weſen nützlich ſind / auch kein Königreich und Republic ohne ſie kan regieret werden; ja niemahls

der Krieg ohne Weißheit angefangen wird/ noch jemahls die Waffen beygeleget werden / es ſey dann / daß die kluge Feder der gelehrten Juriſten darüber geurtheilet hat. Dahero werden ſie nicht unbillig genannt/ **die Sonne des gemeinen Weſens und die Stütze des Vaterlandes.** Nullum enim poteſt conſtare jus, niſi ſit aliquis juris peritus, per quem poteſt quotidie in melius introduci. *L. 2. §. 13. ff. de Off. Jud.* Dann die Herren *Juriſten* ſehen darnach/ daß die Güter der Menſchen in einen guten Stand geſetzet werden/ ja daß es bey Gericht ordentlich zugehe und einem jeden die Gerechtigkeit adminiſtriret / die Tugend belohnet/ das Laſterhaffte aber geſtraffet/ und das Land von allem unrechtmäſſigen Anfall befreyet werde. Conf. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 8. *p.* 103. Ohne die Rechts-Gelehrten können keine Geſetze beſtehen; fallen aber dieſe über einen Hauffen/ ſo lieget das gantze gemeine Weſen darnieder. Tolle enim Leges Imperatorum, ſpricht Auguſtinus *in can.* 1. *diſtinct.* 8. & quis audebit dicere: mea eſt illa villa, aut meus eſt ille ſervus, aut Domus hæc mea eſt. Ja man mag wol ſagen: Tolle JCtos & cum illis corpus Juris Romanum e Republica Romano-Germanica, & medicamenta a morbis, oculos e capite, animam e corpore ſuſtuliſſe te, audaciasque, temeritates, fraudes, ſuſpiciones, factiones, ſeditiones, duella, concuſſiones, rapinas, omnisque generis vitia & flagitia in illam cœco quaſi agmine irruere,

brevi

brevi animadvertes. Esbach ad Carpzov. *in præfat.* Darum haben auch die *Juriſten* die ſchönſten Ehren-Nahmen von der Welt/ und werden unter andern Sacerdotes Juſtitiæ, Prediger der Gerechtigkeit benennet. *L. 1. ff. de J. & J.* Welcher herrlicher Ruhm der rechtſchaffenen *Juriſten* durch des Herren beygebrachte ſpöttiſche Reden eben ſo wenig verdunckelt wird / als wenn ich vor die hell-ſcheinende Sonnen-Strahlen eine durchlöcherte haarene Decke hengen wolte / indem ſolches vergebliche Arbeit wäre und die Strahlen nichts deſtoweniger allenthalben herdurch fallen würden. Zwar finden ſich wol etliche *Juriſten* / die das principium Juris, honeſte vivere, nicht allzuwol ſtudiret haben/und deshalben mit vielen Laſtern und Untugenden angefüllet ſind: Allein was gehen dieſe den ehrliebenden / tugendhafften und rechtſchaffenen Juriſten an? Gewiß! jener ihre böſe Conduite kan dieſer ihrem Ruhm und Ehren-Ammt eben ſo wenig nachtheilig ſeyn / als das Donner-Wetter zu Straßburg der Duhm-Kirchen in Cölln. Die vielen Bücher verderben auch die Jurisprudenz gar nicht / ſondern machen vielmehr/ daß ſie täglich klärer und offenbarer werde. Die Verachtung GOttes und ſeines Worts kan den ſämmtlichen Juriſten ohne eine offenbare Injurie eben ſo wenig imputiret werden / als man es allen GOttes-Gelehrten beymeſſen kan/ wenn etwa ein neugieriger Geiſtlicher den einen Fuß auf der Cantzel / den andern aber auf dem Rathhauſe oder auf der Ammt-Stube hat und

allerley gefährliche Politiſche Anſchläge auf das Tapet bringet. Und obzwar der Rechts-Gelehrte Cujacius vormahls geſaget: Religionem non pertinere ad rationem Edicti perpetui; ſo iſt doch daraus nicht zu ſchlieſſen / daß dieſer hochgelahrte Mann die Religion verachtet habe: ſondern weilen zu dieſes Mannes Zeiten es ſehr gefährlich war/wegen der harten Verfolgungen/ viel von der Religion in Franckreich zu ſprechen; ſo hat er dieſe Rede / als er dereinſt mit guten Freunden auf ſolchen Diſcurs gekommen/nur im Schertz / nicht aber zur Verkleinerung der Religion herfür gebracht. Vid. Walther. *de Privileg. Doctor. cap.* 11. *§.* 61. *p. m.* 166.

Was ſonſt die von dem Herrn zu einer vermeynten Verkleinerung der *Juriſten* nahmkündig gemachte Sprüchwörter betrifft / ſo bezeuget von deren Unwahrheit die tägliche Erfahrung / indem allenthalben noch fromme und ehrliche *Juriſten* gefunden werden / welche es vielen geiſtlichen Herren an der Frömmigkeit und andern Tugenden zuvor thun. Und müſte es demnach billig wegen der Menge der rechtſchaffenen und Chriſtlichen Juriſten heiſſen: *Juriſten*/**fromme Chriſten.** Wiewol von denen / welche ein gottloß Leben führen / die von dem Herren beygebrachten Sprüchwörter etwa möchten geſaget werden. Daß aber der Herr des ſel. Herrn *Lutheri* Tiſch-Reden allegiret / und ſich einbildet / als wenn denen Juriſten überhaupt ein ziemlicher Text darin geleſen würde / ſo irret er doch ſehr / und ſchlieſſe ich / daß der Herr ſolch

Buch

Buch ſelbſt nicht werde geleſen haben: Geſtalt der ſel. Herr *Lutherus*, da er hin und wieder von den *Juriſten* handelt / nur die unchriſtlichen und gottloſen / nicht aber die frommen und rechtſchaffenen Rechts-Gelehrten antaſtet. Allermaſſen dieſes allein aus dem 5. Jeniſchen Teutſchen *Tomo* erhellet / woſelbſt er *pag.* 180. alſo ſpricht: Gleichwie ein frommer *Theologus* und rechtſchaffener Prediger in Chriſtus Reich / GOttes Engel / ein Heyland / Prophet / Prieſter / Haus-Knecht / und Lehrer heiſt: alſo möchte man einen frommen *Juriſten* und einen treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kayſers wol Prophet / Prieſter / Engel und Heyland heiſſen. Wiederum wie ein Ketzer oder falſcher Prediger im Reich Chriſti ein Teufel / Dieb / Mörder / Läſterer iſt; alſo iſt ein falſcher untreuer *Juriſt* ins Kayſers Hauſe oder Reich ein Dieb und Schalck / ein Verrähter / Böſzwicht und des gantzen Reichs Teuffel rc. Und ferner ſpricht er daſelbſt: Nun ſieheſt du / was für Nutzen ein frommer Rechtskündiger oder *Juriſt* thun kan. Ja / wer wil und kan alles erzählen? Denn was GOttes Werck und Ordnung iſt / das ſchaffet immerdar ſo viele und groſſe Früchte / daß ſie nicht zu zählen noch zu begreiffen ſind. Erſtlich erhält er und hilfft fördern mit ſeinem Buch (durch Göttliche Ordnung) das weltliche Regiment / Kayſer / Fürſten / Herren /

Städte/ Land und Leute / denn ſolche alle müſſen durch Weißheit und Recht erhalten werden ꝛc. Ja / daß auch der ſelige Mann in ſeinen Tiſch-Reden den Unterſcheid unter guten und böſen Juriſten mache / jene lobe/ und dieſe tadele / ſolches iſt daſelbſt hin und wieder klärlich zu erſehen / und hat es unter andern D. Johann. Bechſtadius *in præfat. ſui libr. de Bello* weitläufftig folgendes Innhalts erwieſen: *Juriſten* ſind böſe Chriſten / ſpricht der Herr D. Luther in ſeinen Tiſch-Reden. Welches heut zu Tage von unverſtändigen Leuten dahin gedeutet werden wil / als ob gedachter ſel. Herr D. Luther ſolches für ein gemein Sprichwort gebrauchet / und von allen und jeden Rechts-Gelehrten / es werde ihnen gleich der *Juriſten*-Titul recht oder unrecht zugeleget/ verſtanden habe. Daran aber dem gottſel. Herrn / und der allem *cavilliren* / ſchänden und ſchmähen von Hertzen feind geweſen / auch jedem ehrlichen Stande / als GOttes Ordnung / ſeine gebührende Ehre zu geben gewuſt / und gerne gegeben hat / zu viel und unrecht geſchicht; Und iſt weder mit jetzt angezogenen Tiſch-Reden / (die dißfals ſo hoch *urgiret* werden / und doch nicht mit ſeinem/ bemeldeten HErrn *Doctoris* Willen / ausgegangen ſeyn ſollen/) noch andern ſeinen Büchern zu beſcheinen / daß ſolches jemahls ſein Gemüth oder Meynung geweſen / ſon-

ſondern es iſt vielmehr das Gegenſpiel und ſo viel daraus beyzubringen / daß er von der rechten *Juriſten* Stande jederzeit *honorifice* und ehrlich gehalten und geredet habe / daß nemlich die Kunſt der *Jurisprudentz* GOttes Gabe / *item*, recht und gut ſey / (Tiſch-Reden *fol.* 423.) Dabey unterläſt er nicht / etlichen *Juriſten* / die er mit Nahmen nennet / ihr Lob zu preiſen / und meldet inſonderheit (*fol.* 424.) von *D. Gregorio Brucken*, daß er ein fürtrefflicher *Juriſt* und *in paxi* erfahren / auch in groſſen wichtigen Händeln geübet / gewaltig daneben fromm und weiſe ſey / und gebe GOtt / was GOttes iſt / und dem Kayſer das ſeinige. Er leſe auch täglich die Bibel / und wolle der Lehre gewiß ſeyn. Von *D. Hieron.* Schurffen ſaget er / (*fol.* 415.) daß er ein ſcharffer / ſinnreicher *Juriſt* und im leſen und rathſchlagen ſehr geſchickt ſeye / habe darneben die Billigkeit lieb. Ob nun / verfolget beſagter Herr Bechſtadius, der Herr *Doctor* Luther unter böſen Chriſten jemahls rechte / ehrliche und aufrichtige *Juriſten*; oder wie er ſolche ſelbſt in beſagtem Buch *fol.* 426. beſchreibet / diejenige Rechts-Verſtändige / welche in wichtigen Händeln wol geübet und erfahren ſind / Rathſchläge ſtellen / und was in Rechten gegründet iſt / zu berichten wiſſen / und allein mit rechtem Titul *Juriſten* benennet werden; oder auch aufrichtige

und gewiſſenhaffte *Advocaten* gemeynet habe und verſtehen wollen/das gebe ich jedem verſtändigen zu erkennen und zu urtheilen. Für meine Perſon erkenne ich mich ſchuldig/allen rechten *Juriſten Reverentz* zu thun und derſelben Ehre der Gebühr nach zu vertreten. Kan aber doch gedachten ſel. Herrn D. Luthers *Sententz* / indem er unchriſtliche *Juriſten* / böſe Chriſten und *Diaboliſten* genennet / im wenigſten *reprehendiren* / ſondern muß es bey ſeinem Ausſpruch bewenden laſſen. Denn wer GOTTes Wort aus den Augen ſetzet/ und daſſelbe nicht allein in alle ſeinem Thun und Fürnehmen die Richtſchnur ſeyn läſt / und noch hierüber diejenige / ſo das Wort GOttes/Recht und Gerechtigkeit lieben / ſchimpffiret / verachtet und auslachet / der iſt ein rechter böſer Chriſt/ und wird endlich *Diabolo ipſo Decano & promotore* gar zum *Diaboliſten*. So weit gemeldeter Auctor. Woraus alſo erhellet / daß der ſel. Herr Lutherus nur allein die böſen / nicht aber die guten und frommen *Juriſten* verdammet habe. Gleichwie aber in allen Ständen gottloſe Leute / die ihrer Kunſt und Gaben mißbrauchen / erfunden werden / welches jedoch der Kunſt und allen derſelben Liebhabern nicht muß beygemeſſen werden; alſo iſt es ebenmäßig der edlen Juriſterey und den Ehr-liebenden Juriſten nicht zu imputiren / wenn etwa böſe und gewiſſenloſe Ammts-Brüder unter ihnen angetroffen werden.

den. Mein Herr weiß von ſelbſten/daß niemand gantz gülden ſey. Es heiſt: Iliacos inter muros peccatur & extra, und wie Owenus ſaget:

Ægrotant Medici, fraudantur Jure periti,
Deſcendunt multi in tartara Theiologi.

Wer demnach ohne Sünde und von allen Laſtern befreyet iſt/ der komme und werffe den erſten Stein auf die *Juriſten*. Ich wil alsdenn meinen Kopff und Buckel gerne herhalten.

## CAPUT. XXXIII.

DIe gantze Geſellſchafft fing über den Beſchluß dieſer/ des Virtuani, Rede hefftig an zu lachen. Als ſie ſich aber davon wieder erholet hatte/ fing Pantophilus an und ſprach: Die Herren werden nicht übel deuten/ wenn ich diejenigen Verſe/ ſo ich vormahls auf Schulen/ vielleicht aus des Herrn von Hoffmannswaldau Gedichten/ auswendig gelernet habe/ bey dieſer Gelegenheit/ als eine Verthedigung der Juriſten und Advocaten/ hervor bringe/ vielleicht könte auch dadurch der Herr Widerſacher/ welcher dieſe Art Leute ſo ſehr verachtet hat/ convinciret und auf andere Gedancken gebracht werden. Wie nun die Geſellſchafft ſolche Verſe zu vernehmen begierig war/ ſo ließ ſich Pantophilus folgender maſſen hören:

Wen

WEn ſchmäht das ſchnöde Volck wol mehr als Advocaten?
Wer wird von Neid und Haß wol mehr als ſie beſchmitzt?
So gehts! dahin iſt es mit ihnen ja gerahten.
Ein jeder hat auf ſie den ſchärffſten Pfeil geſpitzt.
Das macht/ es kan die Welt nicht dieſen Ruhm erdulden/
Den ſich ein Advocat in ſeinem Leben macht.
Wenn andre gegen GOtt und Menſchen ſich verſchulden/
So nimmt er überall Gerechtigkeit in acht.
Ihr Spötter lachet zwar/ doch höret dieſe Zeilen/
Hier wird ihr Lebens-Lauff euch etwas dargeſtellt.
Wer ſich im Urtheil pflegt/ wie ihr/ zu übereilen/
Der iſt dem Hunde gleich/ der auch den Mond anbellt.
Wer lacht nicht über ihn und deſſen Unterfangen/
Da ſeine Unvernunfft doch nicht den Mond einſt kennt?
Ihr auch müßt Spott und Hohn zu eurer Straff erlangen/
Weil eure Tumheit nur aus blindem Eiffer brennt.
Ihr wiſſt die Rechte nicht/ ihr kenn't nicht die Juriſten;
Ihr wiſſet warlich nicht/ was ſie für Leute ſeyn?
Und dennoch tadelt ihr und heiſſt ſie böſe Chriſten.
Warum? Sie ſtimmen nicht mit eurem heucheln ein.
Juriſten reden frey. Wenn ſie Proceſſe führen/
So fragen ſie zu erſt: Iſt der Cliente reich?
Nicht/ daß man ihnen ſoll die Hände wacker ſchmieren/
Damit ſie G'rades krum/ und Krummes machen gleich:
Nein! ſondern weil man jetzt muß alles theuer kauffen/
Das Streu-Sand/ Federn/ Dint/ geſtempeltes Papier/
Bindfaden/ Siegel-Lack/ und was man ſonſt mit Hauffen
In ſolchen Fällen braucht/ wie auch die Schreib-Gebühr;
So kans nicht anders ſeyn/ es muß dan der Cliente
Den ſteiffen Beutel zieh'n und geben/ was er ſoll.
Gewinn't er den Proceſs, ſo macht die fette Rente

Den ausgeleerten Sack ihm leichtlich wieder voll.
Gewinn't er aber nicht / ſo kan er ſich doch freuen /
Daß ihn der Himmel hat zum Werckzeug auserwehlt /
Wodurch er dieſe wil mit Seegen überſtreuen /
Durch deren Hülff' es noch am Rechte nie gefehlt.
Alsdenn pflegt der Proceſs ſich erſt recht anzuheben /
Wenn beyderſeits Parthey wird ein Termin geſetzt.
Wer ungehorſam iſt / muß ſeine Straffe geben /
Er wird contumacirt / weil er das Recht verletzt.
Bald läſſet man ihn auch auf andre Zeit citiren.
Wenn nun ein jeder ſich beym Richter eingeſtellt /
So geht der Tantz recht an: denn keiner will verlieren /
Weil jeder ſeine Sach für recht und richtig hält.
Da iſt es nicht genug mit Worten ſich verfechten /
Die Feder darf gar nicht bey dieſem Kriege ruh'n;
Ja viele wollen gar mit Hand und Fuſſe rechten /
Die Wahrheit deſtomehr einander darzuthun.
Bald fängt der Kläger an mit ſeinem Advocaten;
Bald fällt der Widerpart ihm eiligſt in das Wort;
Sie ſchreyen / als wenn ſie in Raſerey gerahten /
Biß ſie aus Heiſcherkeit nicht können weiter fort.
Zuletzt weiß man doch nicht / was ihre Rede heiſſet /
Sie haben beyde Recht ja öffters allzuviel.
Die Sache zeigt es ſelbſt. Wer ſich / wie ſie befleiſſet
Auf die Gerechtigkeit / dem iſt ſie nur ein Spiel.
Es kommt ſie leichter an nach den Geſetzen leben;
Sie ſind biß an den Hals von ſolchem Zeuge voll.
Ein ander aber muß in ſteten Furchten ſchweben /
Weil er nicht immer lebt / als er wol leben ſoll.
Indem nun der Proceſs auf dieſen Fuß gekommen /
So weiß der Richter nicht / wer zu verdammen iſt.
Sie werden beyderſeits zwar öffters vorgenommen:
Doch wenn der Richter gleich hat einen Schluß erkieſt /
So weiß der ander ſtets was neues einzuwenden.
Die Finten / die er hat / ſind faſt unzehlig viel.
Und alſo kan der Streit auch nimmermehr ſich enden;
Ich weiß nicht den Beſchlus / drum ſchlieſſet jetzt mein Kiel /
Und heiſt / ihr Spötter / euch nur dieſes noch erwegen:

Weil

Weil die Gerechtigkeit ein ewig Weſen kennt;
So muß auch ein Juriſt ſein Rechten ewig hegen/
Indem er allezeit ſich ihren Diener nennt.
So ſchmähet künfftig hin doch nicht die Advocaten/
Als denen Themis ſich alleine hat vertraut:
Sonſt werdet ihr dereinſt in ihre Hand gerahten/
Da geh't euch alles drauf/ ja euer Haar und Haut.

Der Herr hat ſich wol verantwortet / ſagte der Edelmann zu Monſieur Pantophilo, und gereichet meines erachtens dieſes / als ein Satyriſches Gedicht / mehr zu der Verkleinerung als zum Lobe der Advocaten und Juriſten. Doch was iſt daran gelegen? Ich wil mich hierin nicht ferner einlaſſen / ſondern vielmehr I. die Partheylichkeiten und II. den Geld-Geitz/ womit die Herren Juriſten / wenn ſie etwa Richter und Obrigkeitliche Perſonen werden/ insgemein pflegen beſeſſen zu ſeyn/ betrachten. Denn wie mancher Pontius Pilatus wird nicht erfunden / welcher um dieſes oder jenes Gunſt nicht zu verlieren / aus Recht Unrecht machet/ aus einer zu dem Kläger oder Beklagten tragenden Affection der Sachen ein Färblein anſtreichet / daß der Schuldige abſolviret der Unſchuldige aber verdammet wird / und der nicht aus dieſer oder jener Abſicht das Recht dergeſtalt beuget / daß der Gerechte ſeuffzen / der Ungerechte aber jubiliren muß: maſſen es leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß man zu ſagen Urſache hat:

*Gunſtius* eſt pluris, quam tota ſcientia Juris.

Denn es iſt bekannt das Sprichwort: plus valet

valet favor in Judice, quam omnis lex in Codice. Joh. Gryphiand. *Oecon. Legal. lib.* 2. *cap.* 23. *n.* 61. Und die alten Knüttelhardi heiſſen:

Beſſer iſt Gunſt in Judice,
Als die Geſetz' in Codice.
Haſt du ein Handel modice,
Geſchencke gib magnifice;
So wird gar honorifice
Die Sach' und bleibt nicht modice.

Matth. Abel. Seltzame Gerichts-Händel *caſ.* 15. *pag.* 67. Denn wer den Richter nicht zum Freunde hat / der ſehe ſich vor denſelben / als vor den leidigen Teuffel ſelbſten vor / und unterſtehe ſich vor derſelben Obrigkeit keines Rechtens / damit er ihm nicht etwa einen Tück beweiſe / die Sache verluſtig mache / oder doch zum wenigſten verlängere / und ihn endlich zur Verzweifflung bringe / ſaget Leonard. Fioravanti im allgemeinen Welt-Sp. *lib.* 1. *cap.* 46. *pag.* 192. *in fine.* Sintemahl es ſich ja gnug äuſſert / daß / wann ein ſolcher Partheyiſcher Richter nur die geringſte ſcheinbare Rationem dubitandi ſeinem Freunde zum beſten heraus klauben kan / er ſelbige ſtracks pro ratione decidendi mache / und dadurch dem Gerechten die Sache ab / dem Ungerechten aber / als ſeinem Freunde / ſelbige zuſpreche / der dann / wann er etwa die Exceſſiven Gerichts-Koſten ferner zu ertragen Scheu hat / es dabey laſſen und ſub juſtiſſimo clypeo ſuccumbiren muß. Iſt es aber / daß dieſer mit

Gunſt beſeſſene Richter die Sache wegen ihrer offenbaren Gerechtigkeit nicht verdrehen und ſeinem Freunde darunter favoriſiren kan; ſo brauchet er andere Handgriffe / indem er ſo dann theils die publication der Urthel zurück hält und dem obſiegenden Theil Zeit Lebens darnach ſeuffzen läſſet / theils aber den punctum expenſarum entweder gar mit Stillſchweigen übergehet / oder doch das compenſatis expenſis hinten anhänget. Bißweilen geſchiehet es in teutſcher Sprache / und heiſt es ſo dann: Und werden die von beyden Theilen aufgewendete Unkoſten aus bewegenden Urſachen gegeneinander compenſiret und aufgehoben. Welches dann wol zuweilen vortreflich-bewegende Urſachen ſind / ſcilicet: quis non moveretur tot armatis, oder / daß man meynen ſolle / er ſey bey Abfaſſung der Urthel biß in den dritten Himmel entzücket worden / und habe Urſachen vorgefunden / ſo die Partheyen nicht begreiffen könten. Vid. Joh. Oldendorp. *claſſ. 7. act. forenſ. 1. p. 1025. n. 3.* Allein man ſolte die Clauſul der Urthel: **Und werden die Gerichts-Koſten aus bewegenden Urſachen gegeneinander aufgehoben** / mit Feuer verbrennen. Es muß ja in judiciis contradictoriis eine Parthey Recht / die andere Unrecht haben. Hat jemand Recht / ſo helffe man ihm zu ſeinem Rechte vollenkömlich und unzerſtümlet. Hat er nicht Recht / und wil ſein Unrecht noch darzu mit Hilpers-Griffen durchtreiben und denen Gerichten eine

wächſerne

wächſerne Naſe drehen / ſo iſt es doppelt unrecht und bringet die gegenwärtige Straffe / nemlich condemnationem in expenſas mit / ſpricht Gottfried Warleff *in Diſcurſ. de abbreviand. lite P. 3. cap. 2. p. 272.* Aber wenn dieſes geſchehen ſolte / ſo würde ja der einen Parthey des Richters Gunſt nichts helffen / und iſt wol heut zu Tage / da es leider heiſſet:

Ein Quentlein Gunſt gilt dieſer Zeit
Mehr / als ein Centner Gerechtigkeit /

nicht zu hoffen; ſondern es heiſt:

Wo Gunſt und Ungunſt Urthel ſpricht /
Darff man das Corpus Juris nicht;
Ja: hat einer nicht Gunſt /
So hilfft keine Rede noch Kunſt.

Conf. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap. 3. p. m. 38.* Aber Gevatterſchafft und Freundſchafft gehören nicht ins Ammthaus: Chr. Lehmann *in florileg. polit. aucto P. 1. voce* Ammt / *addit. n. 6.* ſondern wie der Kayſer Conſtantinus hat pflegen zu ſagen: Wenn dein ärgeſter Feind Recht hat / ſo ſprich ihm Recht / und wann dein beſter Freund Unrecht hat / ſo ſprich ihm Unrecht. Aber anitzo / wenn ſchon einer handgreiflich Unrecht hat / höret man doch den Vettern / den Schwager / den Herrn Bruder / den Patron und Freund victoriſiren. Woher kommt es? Plus valet ſavor judicis, quam omnes leges Codicis. Wann aber zu dieſer Gunſt dem gewiſſenhafften Richter noch die Hände mit Silber oder Gold-Sand fein wacker beſtreuet werden / ſo iſt gar

kein auskommen mehr. Denn Jammer und Elend iſt es / wie die armen Menſchen / welche bey denen Gerichten aus höchſtdringender Noht öffters Klage führen müſſen / mit Geld geben und Geſchencken ſo ſehr gequälet und ausgemergelt werden. Ich wil nichts von denen Cantzelley-Botten und Gerichts-Dienern / Scribenten / Secretarien und andern Gerichts-Verwandten ſagen / welche auf die Geſchencke ſo ſehr verpichet ſind / daß ſie / wenn es ihnen gleich anbefohlen worden / dennoch nichts ausrichten / wo man nicht mit der krummen Hand ſich bey ihnen einſtellet; ſondern nur bloß vermelden / daß auch diejenigen / welche den Nahmen eines Richters führen / auf die Annehmung der Gaben und Geſchencke ſo ſehr erhitzet ſind / daß ſie die ihnen vorkommende Rechts-Sachen / welche ſonſten wol in wenigen Stunden könten ausgemacht und entſchieden werden / wol Jahr und Tag hinaus ſpielen und auf die lange Banck ziehen / wo man nicht durch Geſchencke derſelben ein Ende ſchaffet. Denn es heiſt auch hier / was Owenus *libr.* 1. *Epigr.* 71. ſagt:

Juriſconſultorum idem ſtatus & Medicorum eſt,
Damna quibus licito ſunt aliena lucro;
Hi morbis ægrorum, agrorum litibus illi
Dant patienter opem, dum potiantur opum.

Da iſt keine Citation, kein Decret auf eine Supplic, kein Reſcript an einen Beammten / kein

Requiſitorial-Schreiben an ausländiſche Obrigkeit/ welches/ die gewöhnlichen Accidentien ausgenommen / ohne Geſchenck / ſolte es auch nur etwas in die Küche ſeyn / kan ausgefertiget werden. Was der Richter öffters viva voce in Gegenwart der Partheyen befehlen und ausrichten könte / daß muß durch Citationes in faciem, mündliche Verhören / groſſe Receſſus und ſo weiter / in Hoffnung eines hinlänglichen Gewinns/ abgefaſſet werden. Die gütliche Beylegung / oder Vermahnung zum gütlichen Vergleich / iſt bey ſolchen auf Geſchencke und Gaben ſehenden Richtern nicht bekannt / ſondern es muß vielmehr alles / auch was von keiner Importance iſt / zum ordentlichen Proceſs verwieſen werden / damit es nur Sportuln und Geſchencke geben möge. Wann dann ſchon eine Sache nach Verlauff vieler Jahre endlich ihre Endſchafft erreichet / ſo wil doch kein Beſcheid oder Urthel erfolgen / bevor der arme Litigant dem Richter die lahmen Hände geſchmieret hat / daß er die Feder zur Abfaſſung des Beſcheides möge halten können. Denn wer wol ſchmieret / der fähret wol / ſonſten wo man nicht ſchmieret / ſo gehet es ſchlimmer her / als auf der Ochſen-Poſt. Fruſtranea enim eſt piſcatio cum hamo ſine Eſca. Wann man aber den Richter wol balſamiret / ſo gewinnet der Handel einen guten Geſchmack. Mandelsloh *Juſt. poſterg. cap. 3. p. m.* 46. Wann nun ein Richter die Geſchencke gehoben / ſo wird er dadurch insgemein am Gehör taub / und gibt

einen tauben Beſcheid / welcher öffters nicht beſſer klinget / wie das Urthel / ſo jener von Natur hart hörender Richter zwiſchen zweyen ſtreitenden und zugleich von Natur übel hörenden Partheyen gefället hat. Denn es wird erzehlet / daß ein übel hörender Kläger bey einem gleichfals übel hörenden Richter geklaget habe / wie er von ſeinem Pacht-Manne die Haus-Zinſe nicht bekommen könne. Worauf der ebenmäßig hart hörende Beklagte zur Antwort gegeben / daß er die gantze Nacht auf der Mühlen gemahlen. Und als der hart hörende Richter beyde Partheyen nicht recht verſtanden / hat er zu ihnen geſagt: Iſt ſie eurer beyden Mutter / ſo unterhaltet ſie auch beyde. Welches ein Poët in folgende Verſe gebracht:

Lis agitur: ſurdusque reus ſurdusque ſit actor,
Ipſe tamen Judex ſurdus utroque magis.
Pro ædibus hic petit æs, quinto jam menſe peracto;
Ille refert: tota nocte mihi acta mola eſt.
Adſpicit hos judex, & quid contenditis, inquit:
Annon utrique eſt mater? utrique alite!

Vid. Luſt- und Lehrreicher Schauplatz *ſub rubr.* der hunderträugigte *Argus. fol. m.* 483.

Obnun zwar ein ſolcher Richter / der von Natur nicht wol hören kan und dergleichen wunderliche Beſcheide ertheilet / gar übel daran iſt; ſo ſtehet es doch mit demjenigen noch gefährlicher / welcher durch Geſchencke ſich die Ohren zu-

ſtopffen

ſtopffen läſt / daß er nicht anhöre / was recht oder unrecht ſey; und mag man billig ein Wehe über ihn ſchreyen. Wie ſolches auch einſtens ein nohtdürfftiger erfahren / der in einen Proceſs gerieth / und da er kein Geld zu Bezahlung der Gerichts-Koſten anſchaffen konte / ſich in das Armen-Recht legen muſte. Als er aber den Proceſs verlohren / und einer / der wohl wuſte / daß er eine gerechte Sache gehabt / zu ihm ſagte: Wie habt ihr denn eine ſo rechtmäßige gute Sache verlieren können? antwortete er: Es macht / daß ich das arme Recht gehabt / und nicht das reiche Recht. Denn es heiſt / was Georg. Æmylius in poëmat. ſacr. ſagt:

Juſtitiæ titulo vexatur egenus & inſons
Legibus, & majus munera pondus habent.

In Betracht deſſen bildete jener die Gerechtigkeit auf folgende Weiſe ab. Er mahlete eine alte Frau mit einer Brillen / in der Hand haltend eine Wage. In deren lincken Schale lag ein Schwerdt / in der rechten ein Fuchsſchwantz / zu welchem eine Hand ſo viel Ducaten zehlete / daß der Fuchsſchwantz ſchwerer wurde / als das Schwerdt. Vid. Mandelsloh *Juſtit. Poſterg. cap. 3. p. 43.* Erfahren wir nicht zum öfftern / daß wann etwa wegen eines begangenen Verbrechen ein Delinquent zur Hafft gebracht wird / und er nicht ſonderlich viel zum beſten hat / demſelben alsdenn um dem gemeinen Mann dem Schein nach zu zeigen / daß

man die Gerechtigkeit handhabe und die Ubelthaten deteſtire/ ſtarck zu geſetzet werde/ daß auch der arme Fuchs wol mit dem Balge bezahlen muß. Wann aber der Delinquent Geld hat/ und ſich dem Prieſter mit Geſchencken und Gaben zeigen kan / ſo wird die Strengigkeit der Straffe ſolcher geſtalt gemildert / und das Verbrechen nach des Verbrechers Beutel juxta proportionem arithmeticam ſo richtig abgemeſſen / daß es weder Leib- noch Lebens-Straffe nach ſich ziehet / ſondern der Verbrecher frey ausgehet. Diejenigen / welche bey Gerichte zu thun gehabt / und die ſonſt wegen eines Verbrechens der Obrigkeit in die Hände gerahten geweſen / können hievon ein lebendiges Zeugniß ablegen / und wenn ſie auf ihr Gewiſſen befraget werden ſolten / wie es bey Ausführung ihrer Rechts-Sachen ergangen ſey / dürfften ſie einhellig bekennen / daß es wahr ſey / was man zu ſagen pfleget:

Munera, crede mihi, placant hominesque
Deosque;
Nummus ubi loquitur, Tullius ipſe tacet.

Und:

Munera da Summis,
So wird wol recht/ was krum iſt.
Munera ſi non das,
So wird wol krum das recht was.

Oder:

Hat einer Geld / ſo iſt er ein Held.
Und wer mit Golde ſpielen kan /
Der bleibet ein gerechter Mann.

Schmi-

Schmiral-Safft
Hat groſſe Krafft/
Macht das Recht fortlauffen;
Blut-armer Mann
Nicht lauffen kan/
Muß im Recht erſauffen.

Lex eſt defuncta, cum judicis eſt manus uncta.

Und der Holländer ſagt:

Sint dat Da nobis heft Audientie,
Ende Volo geeft De Sententie,
Ende Placebo is Advocat,
So waſſt alle quade Saack.

Denn: Accuſativus ſi venerit ante tribunal, proficit in nihilo, ſi venerit absque Dativo. Es fällt mir hiebey ein / was wol ehemahls in des Dr. Matthiæ *Theatr. hiſtor. polit.* von einer ſolchen beſtechenden Parthey und einem beſtochenen Richter mit dieſen Worten geleſen:

Heus aperi! Tu quis? Tuus eſt. Quid quæris? ut intrem!
Fers aliquid? Non! Eſto foris. Fero. Quid? ſatis. Intra.
Quid fers? Ova. Quid ille? Capos. Quid Tertius? Agnum.
Nemo magis? ſunt qui adducunt. Quid? cum bove porcum.
Vos Laudo: tamen hi forſan plus pondus habebunt.
Dic quare? Ova, Capos, Sus, Bos quia perdit & agnum.

Bleibt es alſo ausgemacht: Wer am meiſten ſpendiret / derſelbe am meiſten victoriſiret.

Der halbe Thaler hätte wol Recht / aber der gantze Thaler muß doch Recht haben. Joh. Hinrich Krudup *de libertate conſcientiæ pag.* 67. Dabey dann der Richter / um den Schein nicht zu haben / daß er Geſchencke nehme / ſich anſtellet / als wenn er von dem / was ihm ins Haus gebracht worden / nichts wiſſe / desfals auch die Geſchencke-Bringer dem Richter ſelber die Geſchencke nicht darreichen / ſondern ſie pflegen ſolche an die Frau / an die Kinder / und übrige Domeſtiquen abzugeben. Man præſentiret der Frauen allerhand Waaren von Seiden / Wollen und Flachſe / köſtliche und ſubtile Leinwand / Haar-Bände / Kleider / güldene und mit koſtbahren Steinen gezierte Ketten und Arm-Bänder. Denen Kindern aber Ringe und andere Goldſtücke / oder wenn ſie noch zart ſind / allerhand Klapperwerck und zwar nicht von geringen Preiſen / ſondern das entweder der Kunſt oder Materie halber ſehr theuer und hoch zu ſchätzen iſt. Allein dieſe Gaben und Geſchencke ſind nur Stricke und Netze / womit die Gemüther der Richter pflegen beſtricket zu werden / und je heimlicher und verdeckter ſie ſind / je gefährlicher ſind ſie. Da lobet die Frau / da loben die Kinder einen ſo gutthätigen Mann / und machen ihn ſo beliebt / daß auch der Mann und Vater durch der Seinigen gute Worte bewogen / anfänget ein Auge auf ihn zu haben und ſeine Sache deſto genauer zu erwegen und zu ſuchen / auf was Art er ihm behülfflich ſeyn könne. Vid. Caſpar

Ziegler

Ziegler im *Rabuliſten* cap. 14. §. 10. Wann nun der ander ſich einer gleichen Methode bedienet/ ſo weiß alsdann ein ſolcher beſtochener Richter öffters nicht / wie er urtheilen ſoll / ſondern ſpielet die Sache dahin/ daß zu letzt heraus kommt/ was jener Richter in ſolchen Fällen hat zu ſetzen pflegen: Judicetur, daß beyde Theile Recht haben. Wie dann Schupp. im Regenten-Spiegel cap. 3. *in fine* erzehlet/ was maſſen ein geitziger Herr geweſen / welcher als zween ſeiner Bauren einen Streit gehabt und der eine eine Supplic, darin ein Goldgülden gelegen/ dem Herren übergeben / ihm gleich geantwortet: Du haſt Recht. Komm künftigen Mitwochen / alsdann wil ich deinen Widerpart citiren laſſen und dem Schelm ſchon ſagen / was ihm zu ſagen iſt. Als aber der Contrapart ſolches vernommen / machet er gleichfals eine Supplication an den Herrn und leget einen Ducaten hinein. Wie ſie nun am Mitwochen zuſammen kommen/ wolte der Herr weder des Golgüldens/ noch des Ducatens entrahten/ ſondern ſchüttelte den Kopff und ſagte: Ihr Schelme habt beyde Recht! Vertraget euch mit einander. Dannenhero

Febricitant Leges, dum quærunt munera Reges.

Publica jura tacent, munera quando placent.

Allein die Richter/ welche Geld nehmen und alſo nach Gunſt richten/ ſind / nach dem Ausſpruch eines Gelehrten / denen gleich / die ihr

Haus

Haus anzünden um ein paar Eyer zu kochen/ geſtalt ſie wegen eines kleinen Gewinſtes ihre Ehre und Gewiſſen/ ja Leib und Seele in Gefahr ſetzen. Es iſt dieſe Beſtechung der Richter die Urſach des an vielen Orten wegen des Mißbrauchs der Juſtitz faſt gäntzlich zu Grunde gehenden gemeinen Weſens. Fritſch. *tr. de Peccat. Miniſtr. Princip. Concl.* 27. Und ſelbſt der Richter/ welcher ſich ſolcher geſtalt beſtechen läſt/ begehet nicht allein einen ſchädlichen Meyn-Eyd/ indem er bey dem Antritt ſeiner Bedienung auf die Gerechtigkeit und deren Handhabung/ auch der Annehmung der Geſchencke ſich zu entäuſſern/ geſchworen hat/ ſondern auch einen unverantwortlichen Diebſtal/ in Betracht er der einen Parthey dasjenige entziehet und abſpricht/ was derſelben von GOtt und Rechtswegen zukommt. Derohalben hat Xenocrates, als er geſehen/ daß die ungerechten Richter einen Dieb zum Tode verdammet/ gar klug geſprochen/ quod magni fures minores morte damnarent. Arniſæi *doctr. polit. cap.* 15. *p.* 155. Es werden auch durch ſolche gottloſe Geſchenck-freſſende Richter die Unterthanen gar leicht dahin gebracht/ daß ſie endlich der Obrigkeit allen Gehorſam aufkündigen/ rebelliren und gegen dieſelbe ſich empören. DN. Fritſch. *L. c. Concl.* 26. §. 4. Conf. DN. à Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat. *p.* 2. *cap.* 8. §. 6. *n.* 1. Ja ein ſolcher mit der Geld- und Geitz-Sucht befallener Richter ſperret allen Sünden und Laſtern Thür und Thor auf/ indem er das böſe nicht mit Nach-

druck beſtraffet / ſondern weilen / wenn jemand ein Verbrechen begehet / ſolches mit Gelde kan ausgetilget werden / ein jeder ohne Scheu dahin ſündiget: nullam enim Reus pertimeſcit culpam, quam redimere nummis exiſtimat. *Can.* 72. *Cauſ.* 11. *quæſt.* 3. Conf. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict. Part.* 3 *cap.* 23. §. 14. Dahero mag ein ſolches Land das allerunglückſeligſte genennet werden / deme dergleichen geitzige / Gaben- und Geſchenck-freſſende Richter vorgeſetzet ſind. Vid. late DN. Caſpar Ziegler *Dicaſtic.* Concl. 20. *p. tot. p. m.* 351. *ſeqq. Joh. Ludwig* **Wiederholt in der kurtzen Abbildung eines durch Gaben und Geſchencke beſtochenen Richters** / *in præfat. per tot.* DN. Henr. Bodin. *in Diſſert. de Barattaria ſect.* 1. *th.* 9. Nicht zugeſchweigen der ſchweren Straffen Gottes / die einem ſolchen Richter obhanden ſchweben. Davon es heiſſet:

Ein Richter / welcher füll't mit Unrecht ſeine Taſchen /
Wird in dem Höllen-Reich mit Pech die Hände waſchen.
So man ihn hier geſchmiert / geſalb't und angeöhlt /
Alsdann die harte Straff' unrechte Richter quällt.

Und wäre beſſer / daß das Land gar keine / als ſolche ungerechte Richter hätte.

Das wolte gar nicht taugen / fiel der oben erwehnte Doctor Juris dem Edelmanne alhier in die Rede. Zwar iſt der Geld-Geitz (verfolgete der

der Doctor) überhaupt ein abſcheuliches Laſter / und die dem ergeben ſind / eo usque rapiuntur, ut quid divina vel humana jura contra præſcribant, nihil quicquam ad ſe pertinere exiſtiment. Cravetta *Conſ.* 332. *lib.* 3. *n.* 21. Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. delict.* P. 3. *cap.* 24. *n.* 2. Allein noch viel abſcheulicher iſt dis Laſter / wenn ein Richter damit behafftet iſt: quid enim ſancti, quid juſti, quid honeſti animo, auri argentique ſiti & habendi cupiditate corrupto amplius ineſſe poteſt? Carpz. *Pr. Crim.* P. 2. *q.* 93. *n.* 58. Denn je mäſſiger und tugendhaffter ein Richter ſeyn ſoll / damit er nicht allein andern zu einem mercklichen Exempel der Nachfolge diene / ſondern auch von denen ihm etwa angebotenen Geſchencken nicht eingenommen werde und deshalben das Recht verkehre: Siquidem judex viva juſtitiæ imago, juſtitiæ arbiter & ſacerdos exiſtit, quem gravem, ſanctum, incorruptum, adverſus nocentes ſeverum, nondum convictos mitem, non ſtatuam, non ſaccum paleis plenum per hominis figuram, jura eſſe volunt. Auguſtin. *de lib. arbitr. lib.* 9. *cap.* 25. Cruſ. *de Indic. delict.* P. 3. *cap.* 23. *n.* 4. Je gröſſer iſt auch das Laſter an ſich ſelbſt / welches dieſen Tugenden zuwider iſt. Dahero wird auch geſagt / quod avaritia Judicem ſic pervertat, ut Sathanæ magis quam juſtitiæ miniſter ſit dicendus, (Cruſ. *d. tr.* P. 1. *c.* 1. *n.* 36.) & nulla peſtis major in republica avaritiâ Judicum, quæ juſtitiæ, ut vermis caſeo, nocet. Roiz.

*in Deciſ. Lituan. Deciſ.* 5. *n.* 104. Und wäre dannenhero zu wünſchen / daß alle Richter mit Samuel auftreten und freymühtig fragen könten: Hie bin ich / antwortet wider mich / ob ich jemands Ochſen oder Eſel genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Unrecht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geſchenck genommen habe und mir die Augen blenden laſſen? 1. *Sam.* 12, 3. Oder daſſelbe / was der Römiſche Grachus von ſich bekräfftiget / auch von ſich ſagen könten: Ita verſatus ſum in Provincia, ſprach er / ut nemo verè queat dicere, aſſem aut eo plus in muneribus me accepiſſe, aut mea opera quemquam ſumtum feciſſe. Gell. *Noct. Attic. lib.* 15. *cap.* 12. Allein es heiſt auch hierin leider! Iliacos inter muros peccatur & extra: Denn man findet auch zu Zeiten einen Richter / welcher durch Gaben und Geſchencke ſich dahin verleiten läſt / daß er von dem rechtem Wege ab und auf den Irrweg der Ungerechtigkeit kommt / und im Urtheilen wie eine Wageſchale nach dem ſich lencket / der ihm das meiſte gegeben hat. Von welcher Art jener Richter war / der mit beyden Händen zugriff und die Geſchencke nahm / davon die Verſe bekannt / ſo ihm auch einſtens an die Thür geſchrieben ſind:

Munera læva capit, capit & promptiſſime dextra,
At noſter Judex quæris? utraque manu.

Vid. Goſwin ab Esbach *ad Carpz. P.* 1. *C.* 31. *def.* 11. *n.* 4. Jedoch findet man Gott lob! noch / daß

daß die meiſten ehrliche/ redliche/ von allem Geitz und von der Annehmung der Geſchencke weit entfernete/ und einem jeden/ ſo wol Armen als Reichen rechtſprechende Richter ſind/ welche die Regul/ ſo vormahls Joſaphat denen Richtern gab/ (*II. Paralip.* 19, 6. *ſeq.*) ſtets bedencken/ und keine Geſchencke/ indem dieſe die ſehenden blind machen und die Sachen der Gerechten verkehren/ (*Exod.* 23, 8. *Deuter.* 16, 19.) und denen Weiſen einen Zaum ins Maul legen/ daß ſie nicht ſtraffen können/ (*Sirach.* 20, 31.) von denen ſtreitenden Partheyen weder unter währender Rechts-Sache/ noch nach derſelben Endſchafft annehmen. Solcher Recht und Gerechtigkeit liebenden Richter hohes Ehren-Lob aber kan durch einiger geitzigen und beſtochenen Richter Untugend auf keinerley Weiſe verdunckelt werden.

Damit man aber wiſſe/ wie weit einem Richter verboten ſey/ Gaben und Geſchencke zu nehmen/ ſo gehet dieſes dahin/ wann derſelbe ſich dadurch zu einem ungerechten Urthel verleiten läſt/ und dem Gottloſen Recht ſpricht/ den Unſchuldigen aber verdammet/ welches dem HErrn ein Greuel iſt. *Proverb.* 17, 15. *Eſa.* 5, 23. Und weilen er die Gerechtigkeit freywillig ohne Geſchenck und Gaben adminiſtriren muß/ indem GOtt und der Landes-Herr ihn dazu geſetzet/ auch ſonſt die Urthels nicht müſſen gekauffet werden/ *Can.* 15. *cauſ.* 14. *q.* 5. *Can.* 71. *q.* 3. *cauſ.* 11. ſo folget/ daß auch ein Richter keine Geſchencke und Verehrung annehmen könne/

ne / wann ihm gleich ſolche von demjenigen / welcher ſonſt eine gantz gerechte Sache hat / und ohnedem den Sieg Rechtens davon tragen muß / offeriret und angeboten würden. Judex enim ab omni avaritiæ ſuſpicione debet eſſe alienus, ut nunquam videatur, ob quæſtum pronuntiaſſe & ſententiam tuliſſe. *Can.* 65. *XI. q.* 3. Conf. *L.* 4. *ff. ad L. Jul. Repetund. L.* 3. *C. eod.* Welches weitläufftiger ausführet Caſpar Ziegler in *Dicaſtice concl.* 20. §. 10. *ſqq.* Und gleichwie eine ſonſt ehrbare und keuſche Jungfrau ſehr verdächtig wird / wenn ſie von liederlichen Manns-Perſonen Geſchencke nimmt / ob ſie gleich ſolche nicht empfänget / daß ſie ihre Keuſchheit deshalben jenen wil aufopffern; alſo kan auch ein Richter / wenn er in einer gerechten Sache Geld um Geſchencke hebet / ob er gleich noch ſo ehrlich iſt / dennoch dem böſen Argwohne nicht entfliehen. DN. Ziegler *in Dicaſt. concl.* 20. §. 14. Weſenbec. *Paratit. ff. de Condict. ob turp. cauſ. n.* 3. DN. Wiederhold *d. tract. cap.* 1. §. 6. Bened. Carpzov. *Pract. crim. P.* 2. *q.* 93. *n.* 59. *ſeq.* Hermann Lather *de cenſ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 33. DN. Bodin. in *d. Diſſert. de Barattaria cap.* 2. *th.* 5. Vielweniger kan ein Richter Geſchencke nehmen / daß er die Sache deſto eher zu Ende bringe & ut juſtitiam celeriter adminiſtret. Fraudem enim in Deum & ſuperiorem perpetrat, quia juſtitiam, quam gratis & quidem celeriter impertire debuit, acceptione pecuniæ vendit. Nicol. Boër. Deciſ. 153. *n.* 2. Ziegler. *d. concl.*

20. §. 24. Zwar finden ſich einige / welche behaupten wollen / daß ein Richter poſt deciſionem cauſæ und nach geendigter Steit-Sache gar wol von der ſiegenden Parthey eine Verehrung annehmen könne: vid. Althuſ. *in Dicæolog. lib.* 1. *cap.* 113. *n.* 73. Menoch. *de* Arbitr. Jud. QQ. *lib.* 2. *cent.* 4. *caſ.* 342. *n.* 39. DN. Joh. Bernh. Frieſe *in Diſſert. de judicis officio cap.* 1. *th.* 29. Jedennoch aber weilen dadurch der Richter einen Argwohn auf ſich bringen kan / als wenn er in Abſicht der zukünfftigen Belohnung ein ſolches Urthel geſprochen; ſo iſt es beſſer / daß er dergleichen Geſchencke auch nicht annehme / wie dann dieſes die Rechte ausdrücklich verlangen. Vid. *L. fin. C. ad L. Jul. Repetund. L.* 1. *§. hoc autem Judicium ff. de calumn.* Conf. DN. Struv. *S. J. C. Exer.* 49. *th.* 73. DN. Bodin. *d. Diſſert. de Barattaria, ſect.* 2. *th.* 8. Ziegler *L. c. §.* 23. Anton Perez *ad tit. C. ad L. Jul. repetundar.* So wenig aber ein Richter in ſelbſt eigener Perſon Geſchencke annehmen darff / eben ſo wenig kan er auch ſolche durch andere / als z. E. durch ſeine Frau / Kinder oder Domeſtiquen annehmen laſſen / quoniam & hoc modo per commendationes & laudes à familia judicis parti impertitæ excœcari queunt oculi Judicantis. DN. Ziegler *in Dicaſt. concl.* 25. DN. Frieſe *d. Diſſert. de Off. Jud. cap.* 1. *th.* 28. Wiederholdt *d. Tract. cap.* 1. §. 10. Und es iſt gleichviel / worinnen die Verehrungen beſtehen / ob es baar Geld / oder ob der Litigant

gantz dem Richter die Schuld / womit dieſer jenem verhafftet iſt / nachläſſet / oder ob es andere Schmiralien ſind / die ihm etwa in das Haus an Eß- und Trinck-Waaren geſchicket werden. Denn auch ein gewiſſenhaffter Richter wohlthut / wenn er die kleinen Geſchencke / ſo ihm in die Küche geſand werden / ausſchläget / weilen jedoch der Verehrer des Richters Gunſt und Gewogenheit dadurch zu erwerben / mithin endlich ein gedeyliches Urthel davon zu bringen ſich bemühet / und alſo der Richter bey dem Gegentheile in böſen Verdacht fällt / geſtalt es das Anſehen gewinnen könte / als wenn wegen der angenommenen Geſchencke der Richter ſich wenigſtens tacite dahin verpflichte / daß er dem Geſchenck-Bringer in ſeinen Angelegenheiten beyſtehen wolle. Conf. Carpz. *d. q.* 93. *n.* 61. Petr. Gregor. Tholoſan. *de Republ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 16. DN. **Wiederholdt** *l. c.* §. 8. Wiewol ich jedoch zu behaupten gedencke / daß ein Richter / wenn die Sache ihre Endſchafft erreichet / von dem ſiegenden Theile diejenigen Kleinigkeiten / ſo ihm an Eß- und Trinck-Waaren præſentiret werden / ohne einiges Bedencken wol annehmen möge / und dieſes per *L.* 6. *§.* 3. *ff. de off. Proconſ. L.* 18. *ff. de Off. Præſid. cap.* 11. *§.* 4. *de Reſcript. in 6to. Cap.* 18. *X. de Simonia.* Esbach. ad Carpz. *P.* 1. *C.* 31. *def.* 11. *n.* 4. Indem bey Gebung und Annehmung der Geſchencke vornemlich dreyerley zu conſideriren / als 1. perſonæ dantis & accipientis qualitas, 2. quantitas muneris, und 3. do-

nationis tempus. Geſtalt auch deshalben ein Richter dasjenige / was etwa der Landes-Herr wegen ſeiner treuen Dienſte ihm guädigſt ſchencket / mit gutem Gewiſſen annehmen kan: allermaſſen ein Landes-Herrr auch ſehr wohl thut / wann er auf ſothane Art und Weiſe die Treue und den Fleiß ſeiner Bedienten belohnet / und dadurch andere zu ſolchen treuen Dienſten aufmuntert. Vid. Wiederholdt *L. c.* §. 16. Weniger nicht kan ein Richter von ſeinen Eltern / Freunden und Verwandten dergleichen Verehrungen ohne ſonderlichen Verdacht annehmen / quia ratio ſanguinis omnem tollit ſuſpicionem. *L.* 1. *§.* 1. ibique Brunnemann. *ff. de L. Jul. Repetund. n.* 2. Weſenbec. *in Paratit. ibid. n.* 3. Wie er dann auch Geſchencke mit unverletztem Gewiſſen von denjenigen heben kan / die fremd und unter ſeiner Jurisdiction ordentlicher Weiſe nicht geſeſſen ſind. Arg. *L.* 1. *§.* 1. *L.* 7. *§.* 1. *ff. d. t.* Sie müſſen aber vor ſeinem Gerichte keine Rechts-Händel und Proceſſus haben. Die Gerichts-Sporteln aber / welche die ſtreitenden Partheyen erlegen müſſen / gehören nicht zu denen Geſchencken / und kan ein jeder Richter ſolche in der Maaſſe / wie ſie ihm von der Herrſchafft zugeſtanden werden / als partem Salarii mit Recht annehmen. Welche Richter aber hierüber gehen / Eyd und Pflicht hindan ſetzen / die verbotene Geſchencke annehmen und dadurch das Recht beugen / womit ſie ſich wider GOtt und Menſchen verſündigen / dieſelben rechtfer-

tige ich gar nicht / ſondern ſage vielmehr / daß dergleichen Geſchenck-Freſſer und Bauren-Schinder wegen des genommenen Blut-Geldes vermöge der Rechte nachdrücklich zu beſtraffen ſind. Eſt enim ſummorum Imperantium in ejusmodi judices, tanquam fautores ſcelerum, quibus ſecuritas civium abrumpitur, ſeverè animadvertere. DN. Puffendorff. *de Off. hom. & civ. lib. 2. cap.* 11. §. 9. Wiewol die menſchlichen Geſetze in Beſtraffung dieſes Laſters öffters variiren. B. Brunnemann *ad L.* 1. *C. ad L. Jul. repetund. n.* 6. Vermöge des Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechts wird ein ſolcher mit Geſchenck und Gaben beſtochener Richter ein Jahr lang ab officio ſuſpendiret / und muß dem durch die unrechtmäßigen Urtheil beleidigten Theile den Schaden erſetzen. *Cap. 1. X. de ſent. & re judic. in* 6. Die Geſetze der XII. Taffeln belegten einen ſolchen beſtochenen Richter mit der Todes-Straffe: Judicem, hieß es / arbitrumve jure datum, qui ob rem dicendam, accepiſſe pecuniam, convictus erit, capite puniunto. Rittershuſ. *in Comment. ad LL. XII. Tabb. claſs.* 2. *cap.* 5. Nach denen Civil-oder Bürgerlichen Rechten machet ein donis ac muneribus corruptus Judex litem ſuam, und iſt das Urthel ipſo jure null und nichtig. Brunnemann. *ad Auth. Novo jure C. de pœn. jud. qui mal. jud. n.* 2. Er iſt auch demjenigen / der durch ſolch Urthel beleidiget wird / den Schaden zu erſtatten verbunden. *L. 2. C. d. t.* Wornechſt er Ehren-loß erkläret

und in das Regiſter der Schelme und Betrieger geſetzet wird. *L. 12. C. de dignit.* Er wird ſeiner Bedienung erlaſſen / (*Auth. Novo jure C. de pœn. jud. qui mal. judic.*) und hinkünfftig zu keinem Ehren-Amte wieder angenommen. *d. L. 12.* Wobey er das empfangene Geſchenck dreyfach erſetzen und bezahlen muß. *d. Auth.* Wann er aber in peinlichen Sachen Geſchencke genommen / ſo ſoll er zugleich ins Elend verwieſen und alle ſeine Haabe und Güter confiſciret werden. Blumblacher in comment. *ad art. 4. Ord. Crimin. n. 6. & 7.* Wiederholdt *in d. tract.* **von den beſtochenen Richtern** *cap. 3. §. 6.* Auf daß aber ein jeder Landes-Herr in ſeinem Lande treue / redliche und keine Geſchencke annehmende Richter haben möge / damit dadurch die heilſame Juſtitz ihren ſchnellen Lauff erhalte / ſo iſt vor allen Dingen nöhtig / daß eine Landes-Herrſchafft bey Beſtellung der Gerichte dem Jethro folge / welcher Moſi den Raht gab / **daß er ſich unter allem Volcke umſehen ſolte nach redlichen Leuten / die GOtt fürchteten / wahrhafftig und dem Geitz feind ſind.** *Exod. 18, 21.* Es ſoll demnach ein Landes-Herr niemande das Amt eines Richters / es ſey ſo hoch oder ſo geringe wie es wolle / anvertrauen / es habe dann ein ſolcher das Zeugniß / daß er gottesfürchtig / tugendhafft und überall eines guten Gerichts ſey. Conf. DN. à **Seckendorff im teutſchen Fürſten-Staat.** *P. 2. cap. 6.* Und weilen ein Landes-Herr dieſes von ſeinen Landes-

Kindern und Unterthanen am erſten und beſten erfahren kan / auch ſonſt zu præſumiren iſt / daß die Landes-Kinder ihren Landes-Herrn mit mehrer Liebe und Treue zugethan ſind als ein Fremder/ und ein Einheimiſcher aus einer angebohrnen Liebe zu dem Vaterlande deſſen Nutzen mehr befördern werde als ein Ausländer; ſo würde ein Landes-HErr weit beſſer thun/ wenn er ſeine Landes-Kinder vor denen Fremden und Ausländern zu dergleichen Bedienungen gebrauchte und damit die Gerichte beſetzen lieſſe. Und obzwar Machiavellus *lib. 2. Diſp. cap 3.* darzuthun ſich bemühet / daß kein Land beſtehen könne / wenn nicht Ausländer angenommen und befördert würden; ſo ſehe ich doch nicht ab/ wie dieſes mit Grunde alsdenn könne behauptet werden / wenn unter den Unterthanen und Einheimiſchen ſo viele tüchtige Perſonen erfunden werden / daß man die Bedienungen damit beſetzen könne. Gewiß! ein Fürſt und Landes-Herr wird ſich bey ſeinen Unterthanen viel beliebter machen / wenn ſie ſehen/ daß ſich der Fürſt auf ſie verläſt / und vor Fremden ihnen in Gnaden gewogen iſt. Hingegen macht ſich der Landes-Herr bey ſeinen Unterthanen verhaſſet / wenn er / da ſie doch auch geſchickt und tugendhafft ſind / ihnen Wildfremde vorziehet; jene nach Brodte gehen läſt / und dieſe aus dem Staube erhebet. Wodurch dann die Liebe gegen die Herrſchafft / indem die Unterthanen ſehen / daß ſie ſolcher geſtalt verachtet werden/ gar laulicht wird / ja wol gantz erlöſchet. Wel-

ches der König Cyrus gar wol erwogen/ weswegen er Cambyſen alſo erinnert: Si aliquos Regni cuſtodes tentes efficere, nunquam aliunde prius incipe, quam ab eo, qui eodem loco natus ſit. *Xenoph.* 8. *Cyrop.* Der Rath zu Rom klaget billig über den Kayſer *Nero*, quod exteros in honoribus anteferret inquilinis. *Tacit. lib.* 11. *Ann.* und Ariſtoteles ſpricht: Peregrinos civibus præferre, ad menſam vocare & Reipubl. cuſtodes efficere tyrannorum & non regum eſt, quorum cuſtodia conſiſtit è civibus. 5. *Polit.* 10. Conf. Henr. Velſten. *Quæſt. Polit. Decad.* 9. *q.* 3. Henning. Arniſæ. *Doctr. polit. cap.* 12. *lib.* 1. & *lib.* 2. *cap.* 5. Ferner ſol ein Landes-Herr / wenn er keine Richter / ſo Geſchencke nehmen / in ſeinem Lande haben wil / die Bedienungen / wie leider! vielfältig geſchicht / nicht verkauffen / ſondern ſolche einem jeden tüchtigen ſubjecto frey und aus Gnaden conferiren. Accipere enim aliquid à ſuſcepturis Magiſtratum, teſte Juſtiniano *in Nov.* 8. *prooem.* omnis nequitiæ principium eſt & terminus. Denn wenn die Richter und Beamte eine Summe Geldes für die Bedienung darlegen müſſen / ſo ſuchen ſie ſolches von denen Unterthanen auf allerley Art und Weiſe wieder zu erlangen / und verkauffen ihnen die Juſtitz um Geld und Gaben / wie Ariſtoteles gar recht geurtheilet / wenn er geſprochen: Non parciturum ſubditis, qui pretio pervenit ad Imperium. Welches auch Kayſer Severus erkannte / wenn er ſprach: Veriſimile eſt, ut,

ut, qui emit, vendat. Lamprid. *in Sever.* Neque enim fieri poteſt, quin vendere ſibi licere quis putet, quod emit. Chriſtoph. Forſtner. *in not. ad Tacit. L. 2. Annal. ad verb. Inter quæ L. Piſo ambitum fori.* Anerwogen diejenigen / welche ſolcher geſtalt die Bedienungen erkaufft / nicht allein das ausgelegte Geld wieder haben wollen / ſondern ſich auch noch zu bereichern gedencken / und dazu muß alsdenn der Unterthan die Haare laſſen. Caſtil. *lib.* 4. *de off. Reg. cap.* 3. Conf. Klock *de contrib. cap. 1. n.* 381. *ſeq.* Arniſæ. *doctr. Polit. lib.* 1. *cap.* 13. *p. m.* 136. Denn wenn ein Fürſt um Geld ein Amt verkaufft / ſo iſt es dem Amtmanne nicht zu verargen / daß er Recht und Gunſt zu Marckte feyl hat und wieder verkaufft / was er gekaufft hat / ſchreibet Chriſtoph. Lehmann *in florileg. polit. ſub voce* Amtmann / nach dem bekannten Verß:

Emerat ipſe prius, vendere jure poteſt.

Dannenhero wird auch die Verkauffung der Aemter unter die Zeichen gerechnet / daß die Republic zu Grunde gehen werde. Vid. Andr. a Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 193. Desfals wäre zu wünſchen / daß die Conſtitutio Imperatoris Juſtiniani *in Nov.* 36. *cap.* 6. *§.* 1. *in fin.* noch heut zu Tage von groſſen Herren obſerviret würde; alwo gedachter Imperator Juſtinianus ſehr nachdencklich ſchreibet: Magiſtratum gratis nos creamus & ordinationes ejus absque omnibus procedere largitionibus ſancimus; nec quisquam erit,

qui pro eo quicquam capiet, ne judices ad delinquendum & decipiendum ſubditos occaſionem aliquam habeant. Conf. *L. fin. C. ad L. Jul. repetund.* Damit aber um deſto mehr die Richter Geſchencke zu nehmen abgehalten werden / ſo ſoll ein Landes-Herr ihnen eine hinlängliche Beſoldung geben / auf daß ſie ehrlich leben können / und nicht nöhtig haben / ein Nefas zu machen. Arniſæ. *L. c. p.* 135. Denn da mancher Richter kaum ſo viel Beſtallung hat / daß er allein ſich kümmerlich ernehren kan; ſo iſt es kein Wuuder / wenn er öffters aus dringender Noth lange Finger macht / Geſchencke nimmt / oder unter dem Schein der zugelaſſenen Accidentien, denen Unterthanen das Marck aus den Knochen und Blut aus den Adern ſauget / welches er / wenn er eine zulängliche Beſoldung hätte / wol unterlieſſe. Wiewol jedoch einen Richter der Mangel ſeiner Beſoldung nicht entſchuldiget / wenn er Geſchencke nimmt. Vid. Wiederholdt *L. c. cap.* 4. §. 6. Auch könte meines Erachtens ein Landes-Herr ſein Land von ungerechten und Geſchenck-nehmenden Richtern nicht wenig befreyen / wenn er alsdenn / wenn etwa ein oder ander ungerechter und geitziger Richter ertappet und angegeben würde / denſelben ohne Anſehen ſeiner Perſon und Standes nach der Schwierigkeit ſtraffen lieſſe / wodurch andere von dergleichen Thaten nicht wenig abgeſchrecket werden dürfften. Wie es denn alſo der König Cambyſes in Perſien mit dem ungerechten Richter Siſamnes

ſamnes, von andern Siſana genannt/gemacht hat. *Acerr. Philol. cent.* 1. *hiſt.* 64. Und Kayſer Andronicus Comnenus hat ſeinen Bedienten/Namens Theodorum, welchen er ſonſt ſehr lieb gehabt/ indem er Ungerechtigkeit im Gerichte begangen/ zwölff mahl mit Ruhten ſtreichen laſſen/ dabey er denn durch das Unrecht dem einen Theil zugefügeten Schaden hat weidlich erſetzen müſſen. Juſtus Lipſ. *in Monit. & Exempl. Polit. cap.* 9. *Monit.* 1. §. 1.

So hätte man jenen auch ablohnen müſſen/ unterbrach hier Pantophilus die Rede/ welcher ſich von beyden Partheyen beſtechen ließ. Denn ein Metzger gerieth mit einem Kürſchner in einen Rechts-Streit/ da dann der Metzger ſich bald zu dem Richter machte und ihm einen fetten Ochſen verehrete/ damit er ihm ein zuträgliches Urthel ſprechen möchte. Der Kürſchner hingegen gehet zu des Richters Frau und verehret ihr einen köſtlichen Peltz/ damit ſie bey ihrem Herrn ſeinetwegen eine Vorbitte einlegen ſolte/ welches auch geſchahe. Denn als der Gerichts-Tag erſchien und beyde Partheyen gegen einander kamen/ vermerckte der Metzger/ daß der Richter von ihm abſetzte und dem Kürſchner beyfiel/ und ſprach dannenhero: **O Ochſe brumm! Ochſe brumm! Nein/** antwortete hierauf der Kurſchner/ **er kan nicht brummen/ ich habe ihm einen Peltz in den Hals geſtecket und das Maul geſtopffet.** Muſte alſo der Metzger mit ſeinem Ochſen unterliegen.

## CAPUT XXXIV.

Die gantze Geſellſchafft fing hierüber laut an zu lachen. Und weilen unter dem reden die Zeit ziemlich verſtrichen und das Mittags-Mahl geendet war; ſo ſtunden ſie alle auf / danckten GOtt / und ging ein jeder ſeines Weges. Als ſie aber kaum 20. Schritte von dem Hauſe waren / erblickten ſie ein ſonderlich Ebentheuer / denn ſie ſahen einen Catholiſchen Pfaffen in vollen ſprüngen daher lauffen / welcher ein Sitz-Bret von einem ſ. v. heimlichen Gemach um den Hals hatte / und hinter welchen eine groſſe Anzahl allerhand Leute herlieffen. Man kan leicht ermeſſen / daß einjeder begierig geweſen / die Urſach zu erfahren / warum dieſer ſonſt anſehnlicher Geiſtliche einen ſo ſchweren höltzernen Halskragen umgehabt habe / und noch mehr / warum er ſo greulich damit gelauffen. Je mehr man ſich aber darnach erkundigte / je weniger konte man es erfahren / biß endlich ein Kaufmanns-Diener ankam / welcher von dieſer Begebenheit folgendes erzehlte. Dieſer Geiſtl. hat ſich in die noch genannte Jungfer N. verliebet gehabt / desfals er dann öffters zu ihr gegangen / unter dem Vorwand / als wenn er ihr eine Hertzens-Angſt abzukehren beſchäfftiget ſey. Es hat aber bemeldete Frauens-Perſon einen andern Liebhaber / Nahmens Courteſano, welcher weilen er bemittelt und ſpendabel iſt / alles bey ihr gilt und vermag. Wie dieſer

ver-

vermercket / daß der Pfaffe nicht betens halber / ſondern weilen er / gleich andern Leuten / aus Fleiſch und Blut zuſammen geſetzet und wegen ſeiner Liebes-Begierden der quaſi Jungfer N. ſo vielfältige Viſiten gebe / gedencket jener / ein ſolches ungeiſtliches Weſen dieſer Geiſtlichkeit abzulernen. Er bat dannenhero die Jungfer N. inſtändigſt / ihm doch heimlich wiſſen zu laſſen wenn der geiſtl. Herr einſt bey ihr ſeyn würde / damit er ſich ſodann auch einfinden könte. Dieſes geſchah / und ſäumte die Jungfer N. gar nicht / ihrem verſprechen ein Gnügen zu thun. Wie nun vor einigen Stunden dieſer Geiſtl. bey dem Frauenzimmer ſich eingefunden und Courteſano Nachricht davon erhalten / verfüget dieſer ſich geſchwinde nach des Frauenzimmers Behauſung und alda nach ihrer Kammer / worin der Pfaffe ſich befand. Der dann / weilen er wolte verborgen ſeyn / wegen des Courteſano ſchneller Ankunfft kaum ſo viel Zeit hatte / ſich auf ein ſ. v. heimlich Gemach zu verſtecken. Kaum aber war Courteſano zu der Thür eingetreten / wie ihm das Frauenzimmer gantz leiſe berichtete / geſtalt der verliebte Pfaff ſich auf das heimliche Gemach verſtecket habe. Da dann Courteſano beſchloſſen / nicht eher aus der Kammer zu gehen / biß der eingekerkerte Pfaff von ſelbſten hervor gehen und ſich beſchämet machen müſte. Inzwiſchen währete dem armen Geiſtlichen die Zeit ziemlich lang / und wäre lieber in ſeiner Celle als an dieſem ſtinckenden Orte geweſen. Und was noch mehr? So

So überfällt ihm zu ſeinem groſſen Unglück ein ſtarckes Huſten. Damit er nun dadurch ſich nicht verrahten und denen Anweſenden Anlaß geben möge / das heimliche Gemach zu eröffnen; ſo zwang er ſeinen dicken Kopf durch das Loch des Sitz-Bretes und huſtete darauf ſo leiſe / als immer müglich war. Allein was geſchah? als er nun den Kopf wieder zurück ziehen wil / wird ihm ſolches gantz unmüglich / daß auch wegen der ſtarcken Bemühung das Sitz-Bret endlich loß gehet und dem Pfaffen als ein Kragen um den Hals ſitzen bleibet. Wie Courteſano vermercket / daß etwas auf dem heimlichen Gemache paſſire / ſtund er ſchleunig auf / lief / als wenn er ſeine Nothdurfft verrichten wolte / ſchleunig nach dem heimlichen Gemach / rieß die Thür auf und fand die ehren-bedürfftige Geiſtlichkeit mit einem höltzernen Halskragen in voller poſitur ſtehen. Dieſer getrauet ſich nicht länger alda zu verweilen / ſchläget dannenhero das Haaſen-Panier auf und eilet der Thür zu / Courteſano aber hinter her und wirfft den Geiſtlichen von der Treppen / welcher dann mit ſeinem höltzernen Halskragen ein ziemliches Gereuſch gemacht. Er raffte ſich geſchwind wieder auf und in Meynung daß Courteſano hinter ihm herkommen und ihn verfolgen würde / lief er mit aller Macht zum Hauſe hinaus / und dachte nicht in der Angſt an ſeinen lächerlichen Halskragen. Wie dieſen die Gaſſen-Jungen nun zu ſehen bekamen / eileten ſie alle nach ihm

zu /

zu/ er aber ſich ſchämend/ laufft je länger je mehr/ biß er endlich an jener Gaſſe eines Tiſchers Haus erblicket/ darin hat er ſich verborgen und ſeinen harten Halskragen ſich abnehmen laſſen. Vid. verkehrte Welt. 5. Buch. *p.m.* 513. *ſeq.* O weh dem armen Coridon! fing Pantophilus an zu ruffen/ ihm iſt ſeine Näſcherey nicht wol bekommen. Er iſt daran ſelbſt Urſache/ verſetzte einer/ ſo von der Tiſch-Compagnie ſie accompagniret hatte/ er hätte ſollen bey ſeinem Auguſtino, Hieronymo oder andern Patribus in der Celle verbleiben und mit ſelbigen die Langeweile verkürtzet haben. Allenfals/ verſetzte Virtuano, hätte er können mit jenem Rahtsherrn nur die Scheiben in den Fenſtern zehlen/ wenn er hätte nicht müſſig ſeyn wollen/ oder mit dem Kayſer Domitiano Fliegen fangen/ damit er ja etwas thäte. Wenn ich aber in ſeiner Stelle geweſen wäre/ fing Pantophilus an/ ſo hätte ich mich bey dem Eintrit des Courteſano gar nicht retiriret/ ſondern wäre bey dem Frauenzimmer ſitzen blieben/ dann ja niemand daraus/ daß man mit einem Frauenzimmer converſiret/ ſo fort arge Gedancken nehmen kan: ſintemahl ſo gar ad actus indifferentes gehöret/ ein Frauenzimmer zu embraſſiren und zu küſſen/ wann nicht andere Umſtände dazu kommen/ ſo den Handel verdächtig machen. Jacob. Menoch. *lib.* 5. *præſumt.* 2. *n.* 59. Um ſo viel weniger hätte der gute Stümper ſich zu verſtecken nöhtig gehabt/ weilen er ein Geiſtli-

cher war/ von welchem alles gute præſumiret wird. Denn gleich wie man muhtmaſſet / daß ein Geiſtlicher / wenn er jagend angetroffen wird / ſolches nicht dolo oder als ein contemtor Legum, ſondern nur recreationis gratia und ſich ein Plaiſier zu machen / thue. Vid. Jacob. Menoch. *lib. 5. præſumt. 3. n.* 116. Alſo wird auch alsdann / wann ein ſolcher geiſtlicher Herr bey einem Frauenzimmer allein angetroffen / ja gar befunden wird / daß er ſelbiges embraſſiret habe / billig præſumiret / daß er ſolches aus Chriſtlicher Liebe / und das Frauenzimmer zu ſegnen / oder es zur Buſſe zu vermahnen / alleinig thue. Ut eſt gloſſa *in can. adſit. cauſ. 11. quæſt.* 3. Speculator *tit. de præſumt. in pr.* Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol.* 1. *conc.* 64. *n.* 6. Dahero dieſer ehren-bedürfftige Geiſtliche meiner Meynung nach ſicherer und beſſer gethan hätte/ wann er ſich an nichts gekehret / alle Furcht hätte fahren laſſen / und bey dem Frauenzimmer geblieben wäre. Dieſes wäre freylich beſſer geweſen / verfolgte Virtuano, allein der auf ſolchen verdächtigen Wegen gehet / iſt mehrentheils timide und furchtſam / kan ſich dann auch ſo bald nicht beſinnen / welches das beſte ſey. Und obwol wahr iſt / daß von einem Geiſtlichen alles gute præſumiret werde / ſo ceſſiret doch ſolches / wann andere Umſtände dazu kommen / ſo die Geiſtlichen verdächtig machen. Dahero iſt auch ſchon die alte tradition der gloſſæ, quod nimirum Clericus, deoſculans mulierem, hoc benedictionis

gratia

gratia faciat, längſt verlachet worden; und heißt es billig: A tali benedictione libera nos Domine! Vid. Jacob. Menoch. *lib.* 5. *præſ.* 2. *n.* 60. Joſeph. Maſcard. *de probat. Vol.* 1. *concl.* 59. *n.* 16. Gleich dann auch desfals die Papiſtiſchen Rechts-Lehrer ſelber ſagen/ daß wenn ein Geiſtlicher in einem Hauſe/ darin ein ſchön Frauenzimmer vorhanden/ ſich finden lieſſe/ zumahl an einem beſondern Orte und gantz allein/ daraus eine præſumtion eines Ehebruchs und Hurerey entſtehe. Abbas Panormit. *in cap.* 1. *col. ult. de cleric. non reſid.* Felin. *in cap. Præterea n.* 4. *de* Teſtib. multique alii alleg. a Menoch. *lib.* 5. *præſ.* 41. *n.* 19. Es wäre dann Sache/ daß das Objectum gar nicht amabile, ſondern ein altes oder ſonſt häßliches Bild wäre/ damit man Kinder könne zu Bette jagen. Vid. Maſcard. *L. c. n.* 16. Da dann wol ſo wenig von einem Geiſtlichen/ als einem Leyen etwas unzüchtiges dürffte præſumiret werden. Das allerbeſte aber iſt/ man laſſe die Naſe weg/ wo man nichts zu thun hat/ oder woraus ein böſer Verdacht wieder uns entſtehen kan.

## CAPUT. XXXV.

UNter dieſen Reden waren Pantophilus und Virtuano bey ihrem Quartier angelanget. Sie nahmen von den andern Abſchied/ und verfügten ſich auf ihre Stube und ferner bey die Bücher. Als ſie nun eine Zeitlang ſtudiret hatten/ brachen ſie ab/ zündeten eine Pfeiffe Taback

an und gingen auf der Stuben etwas ſpatzieren/ da ſie dann mancherley Betrachtungen hatten/ und zwar nützlichere / wie jener / welcher Tag und Nacht meditirte / wie er es machen wolte/ wann er / da GOtt vor ſey / Römiſcher Kayſer würde. Bald fielen ſie auf den bebretterten Geiſtlichen / bald auf den Edelmann / welcher des Mittags über Tiſch ſo frey geſprochen; bald geriethen ſie auf dieſes / bald auf ein anders. Endlich aber fing Virtuano an dem Pantophilo die Frage vorzulegen : **Ob ein *Advocat* in einer guten und gerechten Sache ſeinen Widerſacher mit Liſt hintergehen und ſich einiger loſen Räncke bedienen dürffte?** Da es dann zwar anfänglich dem Pantophilo erging/ wie dem Angelo Politiano, welcher/ ob er ſich zwar rühmte / den Accurſium an Gelehrſamkeit zu übertreffen / dennoch / als er von Socino ſeniore gefraget worden/ quis ſit hæres ſuus? gantz und gar verſtummete und keine Antwort darauf hat geben können. Vid. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.3.Conſt.14.def.23.n.3.* Allein es daurete nicht lange/als er ſich folgender geſtalt hören ließ: Gleichwie bekannt/ daß derjenige Sachwalter mortaliter pecciret / wecher eine offenbar-ungerechte und böſe Sache wiſſendlich bedienet und mit ſeinen Juriſten-Poſſen es dahin bringet / daß der gerechte unterliegen / der Gottloſe aber obſiegen muß / wohin jener zu rechnen / welcher ſich gerühmet / daß er mehr ungerechte Sachen als gerechte bedienet und ſelbige gewonnen habe/ es anbey vor eine Kunſt gehal-

ten / eine böſe Sache zu gewinnen / ſich dabey auf die Herren Artzte beruffend / als welchen es zu einem groſſen Lobe gereichte / wann ſie eine unheilbare Kranckheit curirten. Leg. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p. m.* 424. Alſo iſt im Gegentheil ein ſolcher Advocat zu loben und hoch zu achten / welcher denen Nothleidenden in ihren gerechten Sachen áuſſerſten Fleiſſes beyſtehet / ſelbige nicht verabſáumet / ſondern alle Mittel und Wege gebrauchet / daß die Gerechtigkeit vorgezogen / die Ungerechtigkeit aber ſupprimiret werden móge. Wozu er dann alle dienliche Mittel und Wege kan gebrauchen / daß ihm auch nicht zu verargen / wenn er einen dolum bonum adhibiret und ſich eines civilen ſtratagematis bedienet. Zwar ſind verſchiedene der Meynung / daß ein Advocat bey defendirung einer überall gerechten Sache (als davon alhier nur die Rede iſt) ſich keiner Liſt und Juriſten-Griffe bedienen dürffe / ſondern ſie eher müſſe verlohren gehen laſſen / und das 1. daher / daß man nichts übels thun dürffe / um daß was gutes daraus entſtehe 2. Weilen auf ſolche Art denen Tücken und Liſt der Menſchen der Weg gebahnet und ſie dadurch zum böſen verleitet würden. 3. Weilen es beſſer ſey / hintergangen zu werden / als jemand zu hintergehen. 1. *Cor. VI.* 7. Und was dergleichen mehr. Welcher Meynung beypflichten Bened. Carpz. *P.* 1. *Conſt.* 1. *def.* 8. *n.* 6. *ſeq.* Treutler. *Vol.* 1. *Diſp.* 8. *th.* 3. *lit. a.* Struv. *Exer.* 7. *th.* 8. und andere. Allein dem ohngeachtet bleibe ich bey meinen 4.

Augen und ſtatuire / daß ein Advocat in einer an ſich gerechten Sache ſeinem Widerſacher wol einen Lufftgriff erweiſen und ſich einer Liſt wider ihm bedienen könne. Dann 1. iſt dem gemeinen Weſen nicht wenig daran gelegen / es erfordert auch ſelbſt das Göttliche Wort / daß der Gerechte in ſeiner Sache victoriſire und die Gerechtigkeit empor komme. Wann aber ſolches nicht anders / als durch einen liſtigen Fund geſchehen kan / ſo iſt auch erlaubet / ſich deſſen / als ein nöthiges Mittel zu bedienen. 2. Stehet einem jeden frey / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / die Liſt mit Hinterliſt zu ſtöhren / und ſich zu defendiren / ſo gut man kan. Da uns nun unſer Widerpart unſer Recht durch ſein leugnen oder auf andere Art wil ſtreitig machen / was ſchadet dann / wann wir ſolche Mittel ergreiffen / wodurch wir unſere gerechtſame wider die Liſt des Gegners behaupten und beybehalten können. Und gleichwie 3. nicht verboten / im Kriege dem Feinde durch allerhand Stratagemata Abbruch zu thun: Warum ſolten dann auch bey defendirung einer ſolchen gerechten Sache die Stratagemata forenſia, ſonſt Juriſten-Poſſen genannt / verboten ſeyn. Uberdem wolte 4. dieſes ein dolus bonus ſeyn / ſo allerdings permittiret iſt. Vid. *L. 1. §. 3. ff. de dolo mal.* unde fraus non dicitur, quæ fraudem excludit *L. 77. §. 31. ibique Ddr. ff. de legat.* 2. Und wie? ſagt 5. Paulus nicht ſelber 2. *Cor. XII.* 16. Sondern weil ich Tückiſch war / habe ich euch mit Hinterliſt gefangen? Wodurch er ſelber die Hinterge-

tergehung/ ſo zur Erhaltung einer guten und gerechten Sache geſchicht / ausdrücklich billiget. Wird dann auch 6. Mardocheus wol getadelt / daß er den Haman an den Galgen gebracht/welchen dieſer jenem hatte laſſen aufrichten? Dannenhero auch viele andere Rechts-Gelehrte eine gleiche Meynung hierin hegen / wie unter andern Joach. Mynſing. 3. *O.* 6. Illico Umm. *in Proceſſ. Diſp.* 2. *n.* 41. Guazzin. *in defenſ. Inquis. in præf. n.* 3. Andr. von Mandelsloh *Juſtit. poſterg. cap.* 6. *p.m.* 432. Andr. Tiraquell *de Retract. lign. in præfat. n.* 71. Valentin. Winther *in Parthen. litigioſ. lib.* 2. *cap.* 6. *n.* 5. Wiewol dieſer letztere ſich ſelber hernechſt contradiciret/ *lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 20. Ich pflichte dieſer Meynung in ſoweit mit bey/ verſetzte Virtuano, wenn der Advocat, dieſe Liſt-Griffe zu gebrauchen/ſich kein Gewiſſen machet; thut er aber ſolches / ſo muß er billig davon abſtrahiren / indem es ihm ſodann auf ſolche Art zur Sünde wird / als wenn ein Anabaptiſt, welcher alle Eyde für ſündlich hält / ſchweret/ oder welcher das Fleiſch-eſſen am Freytage für verboten achtet / und es hernechſt doch thut. Vid. Frantzk. *lib.* 2. *reſol.* 19. Esbach ad Carpzov. *P.* 1. *Conſt.* 1. *def.* 8. *n.* 6. *in fin.* Immittelſt bin ich mit des Herrn gethaner Antwort wol zu frieden/ und bin erbötig / in ſolchen Fällen mich wieder bereit finden zu laſſen. Anitzo aber wollen wir uns wieder zu den Büchern verfügen. Sie hatten ſich aber kaum nieder geſetzet / wie der Hausknecht zur Stubenthür eintrat und erzehlete / was maſſen zwar ein gewiſſes ver-

lobtes Paar geſtriges Tages Hochzeit gehalten/ allein wie der Bräutigam mit der Braut habe wollen zu Bette gehen / ſey er plötzlich nieder gefallen und habe ſeinen Geiſt aufgegeben. Welche Relation des Hausknechts unſere beyde Herren Studenten auf mancherley Diſcurſe brachten. Bald wolten ſie nach der Urſache dieſes plötzlichen Todes ſich erkundigen; bald aber/ als ihnen jenes zu hoch / auch nicht in ihr forum gehörete / fingen ſie an zu diſputiren / ob die Braut auch den Bräutigam beerben könte? bald kam dieſes/bald was anders auf die Bahn/ welches dann ſo viel effectuirte / daß Pantophilus ſchlüſſig wurde / desfals eine beſondere Diſſertation auszuarbeiten und ſelbige publice zu defendiren. Er ließ dannenhero ein Buch rein Papier holen / ſchnitte ein Schock Schreib-Federn zu rechte, ſetzte ſich nieder und brachte in Lateiniſcher Sprache folgende Diſſertation zuwege / die wir dann alhier verteutſchen und dem geneigten Leſer willig mittheilen wollen. Es war demnach der Titul dieſes Gebäudes:

# Diſſertatio Juridica
## de
# Jure Sponſarum,
## oder vom
# Braut-Rechte.

§. I.

§. 1.

Ob man zwar in allen Handlungen mehr auf die Sache ſelber / als auf deren Benennung und die bloſſen Worte ſehen und acht haben ſoll; ſo iſt doch zugleich ausgemacht / daß man am allererſten nach dem Nahmen und deſſen Beſchaffenheit ſich erkundigen ſolle. Arg. *L.* 1. §. 1. *ff. de pact.* Joſeph. Scaliger *lib.* 1. *Exercit. de ſubtil.* 1. *in pr.* Damit man wiſſe / was es ſey / davon man reden wolle / und es niemand ergehe / wie Matz Dumkopff / welcher einen gemahlten Engel für einen Fincken anſahe / weilen er Flügel hatte / und Viet Haſen-Fuß / der einen groſſen Hund mit einem ſcheckichten Schwantz für einen mit bunten Bändern behangenen Hochzeit-Bitter hielte. Denn da bey Unterſuchung der Wörter unſer Verſtand gleichſam præpariret wird / die Sache ſelbſt deſto beſſer zu faſſen. Barth. Kerckermann. *P.* 2. *ſyſtem. log. cap.* 4. *can.* 8. Da ſonſt ex neglectu verborum leicht eine Ungewißheit und danckeles Weſen wegen der Haupt-Sache uns zu ſtoſſen konte / Joh. Oldendorp *Act. forenſ. claſs.* 4. *rubr. de Action. Mandat. circa fin.* Als wollen wir auch zuforderſt über das Braut-Recht dergeſtalt uns hermachen / daß wir die Worte zu erſt / hernechſt die Sache an ſich ſelber betrachten.

§. 2.

Es kommen demnach alhier 2. Worte zu betrachten vor. Das erſte heiſt *Jus*, zu Teutſch: Recht; das andere *ſponſa*, in der Mutter-Sprache Braut. Dieſe beyde Wörter ſind aus dem

A. B. C. richtig genommen; daß alſo von den Buchſtaben kein langes Weſen zu machen. Da nun das Lateiniſche Wort *Jus* ſowol/ als das Teutſche Wort **Recht** bey uns ſo bekannt/ wie ein bunter Hund; als iſt auch vergeblich/ bey deren Etymologie ſich lange aufzuhalten/ quippe cum Etymologia non ſemper magnopere conſideretur. Fern. Vasqui *lib. 3. illuſtr. controv. cap.* 103. *n.* 20. ſondern wir laſſen ſolches denen Wort-Grüblern und Wort-Richtern über.

§. 3.

Aber bey dem andern Worte *ſponſa*, Teutſch/ eine **Braut**/ wird mehr zu erblicken ſeyn/ als Michael Angelo Bonaroda an dem geſtümmelten Bilde zu Rom jemahls hat betrachten können. Der Ertz-Vater Calepinus deriviret das Wort ſponſa von dem verbo ſpondeo, ſpondere, verloben/ verheiſſen/ zu ſagen/ und iſt nach ſeiner tradition ſponſa ſo viel/ als puella, quæ deſpondetur viro. Jener **Wurmbrand** in ſeiner neuen *practica*, wie man alle Sprachen auf einen **Kirſch-Baum pfropffen** könne/ iſt närriſch/ wann er das Wort ſponſa von dem Wort Spondyla, ſo einen ſtinckenden Wurm bedeutet/ wil herleiten/ und zwar aus der Urſach/ daß weilen ein Mädgen/ ſo bald es eine Braut worden/ die Augen von andern Geſellen müſſe abkehren und ſelbige wie ſtinckende Würme fliehen; oder daß ſobald ein lediges Frauenzimmer einmahl das Glück gehabt/ eine Braut zu werden/ es ſodann keine Careſſen von

ledi-

ledigen Manns-Perſonen weiter zu hoffen habe/ ſondern ſelbige ſodann die Hände zurück zögen/ wie von einem ſtinckenden Wurme/ indem alsdann eine ſolche Braut denen andern Geſellen gleichſam anſtüncke.

§. 4.

Vierzehen Tage hatte ſich jener Schulmeiſter beſonnen/ ehe er gelernet/ daß Laurentius ein Nahme wäre/ und zu Teutſch wie ſein Herr Pfarrer/ Herr Lorentz hieſſe. Allein derjenige/ welcher das Wort ſponſa von ſpongia, ſo ein Schwamm heiſſet/ hat herleiten wollen/ hat vielleicht nach länger Zeit haben müſſen. Dann/ ſpricht er/ gleichwie ſpongia, ein Schwam/ alles in ſich ziehet/ alſo nimmt eine Braut auch alles/ was ihr von ihrem Bräutigam zugeſtellet wird/ freudig und nunmehr ohngeſcheuet an. Wer aber das Wort ſponſa von dem verbo ſpolio, ſpoliare, ich beraube oder rauben/ hat deriviren wollen/ iſt deme gleich/ ſo nach dem Kirchthurn geſchoſſen und nur die Thür getroffen hat. Denn obwol eine Frauens-Perſon/ wann ſie Braut wird/ gar bald der Jungferſchafft beraubet/ und aus der Zahl der Jungfern geraubet wird/ auch obgleich die Braut dem Bräutigam ſein Hertze raubet; ſo kan doch ſolches nicht ſo viel wircken/ daß desfals ſponſa von ſpolio müſte hergeleitet werden. Wir bleiben dannenhero bey der Meynung des groſſen Calepini, ſind auch verſichert/ daß deſſen vorhin beygebrachte derivatio nominis die Feuer-

Probe des groſſen Schmides Ariſtotelis werde ausſtehen können.

§. 5.

Noch mehr derivationes aber werden wegen des Teutſchen Worts Braut beygebracht. Diejenigen / ſo mehr als Teutſch leſen und noch etwa das Ebreiſche Aleph, Beth herbeten können / vermeynen / einen groſſen Schatz gefunden zu haben / wann ſie das Wort Braut von dem Hebreiſchen ברד Hagel herleiten / weilen mancher Jungfern das Freyen ſo ſchleunig ankomme / wie der Hagel im April falle. Andere lencken es her von dem Wort ברת, das heiſt / eine Tanne / indem / wie die Tannen-Blätter für die Krätze / die Braut für das jucken helffe und gut wäre. Welche aber in Griechenland / um dieſes Worts Gebuhrt-Stadt zu erfragen / gewandert haben / ſagen einmüthig / es komme her von βαρύτης Beſchwerungen / indem die Bräute groſſe Beſchwerungen und Hertzens-Angſt fühlen müßten / da ſie bald von dieſem / bald von jenem vexiret und bedränget würden. Oder es komme her von βροτὸς, weilen die Bräute der Jungferſchafft bald abſterben und gleichſam damit auf der Gruben gehen.

§. 6.

Allein / ich glaube / daß von dieſen derivationen keine eintzige werde den Stich halten. Dahero / weilen ſolches klügere Leute geſehen / ſind ſie auf andere Einfälle bedacht geweſen / und haben alſo gemeynet / das Wort Braut habe ſeinen Urſprung von dem Lateiniſchen brutus, a, um,

dum/

dum/ unverſtändig/ weilen die Bräute noch unerfahren und von dem Eheſtande noch keinen ſonderlichen Verſtand hätten/ und ſich alſo / wie die jungen Pferde und Kälber/ in den Handel noch nicht ſchicken könten. Alldieweilen aber Jungfer Lieſsgen auch öffters weiß / wo Bartold den Moſt hohlet / und Jungfer Greta die erſte Nacht wol ſagen kan : Was lernet man bey Hofe nicht ? ſo iſt jene derivation auch nicht univerſalis , einfolglich noch nicht hinlänglich genug / uns wegen der Braut den Mund zu ſtopffen.

§. 7.

Wann andere betrachtet hätten / was maſſen auch zu mehrmahlen Bräute erfunden würden/ welche ihre Jungferſchafft entweder durch vorhergegangenen Eheſtand und alſo erlaubter Weiſe/ oder aber durch eine heimliche Naſcherey verlohren haben/ ſo würden ſie auf die Gedancken nicht gerathen ſeyn/ ob käme das Wort Braut her von dem Worte Brabeutes ein Kleinod-Austheiler / weilen die Braut ihr beſtes Kleinod/ nemlich ihre Jungferſchafft nunmehr ihrem lieben Bräutigam zutheile. So irren auch diejenigen / welche das Wort Braut von dem Lateiniſchen brevis, e, kurtz wollen herleiten / weilen die Braut in kurtzem in einen gantz andern Stand würde geſetzet werden.

§. 8.

Viele ſtehen in denen Gedancken / es komme das Wort Braut her vom Brode / nicht zwar als ob es ſätige / wenn man die Braut anſehe

ſehe und Brod zu biſſe; ſondern weilen die Braut eines der fürnehmſten Stücke des täglichen Brods / und desfals auch in der vierdten Bitte mit begriffen ſey.

§. 9.

Jenem waren für Freuden die Kopff-Schmertzen vergangen / als er den Uhrſprung des Worts Braut in dem Worte bereit erfunden hatte / weilen er meynete / daß eine Braut ihrem Bräutigam zu allen Dienſten gerne bereit und willig wäre. Da aber auch alle Ehe-Weiber keine Storköpffe noch eyterbeiſſige Hader-Katzen ſind / ſondern ihren Ehe-Männern zu allen Dienſten bereit und willig ſich finden laſſen; ſo erhellet / geſtalt die erſte derivation nicht überall wahr ſey. Andere vermeynen / es komme das Wort Braut her von dem Worte beraubt: Weilen zwar eine Braut eben nicht allemahl der Jungfrauſchafft beraubt ſey / ſondern vielmehr ihres Willens / indem ſie gleich nach geſchehener Verlobung ſchon lernete / ihrem Bräutigam zu gehorſamen. Vid. late Hoffmannswaldau *poët. part. 5. p. m.* 141. *ſeqq. ſub tit.* Braut-Suppe.

§. 10.

Diejenigen aber ſtolpern am meiſten / welche das Wort Braut / als ein von brave und Haut zuſammen geſetztes Wort wollen ausgeben / ja die es ſo gar von Bern-Haut wollen herleiten / indem ſie meynen / daß eine Braut ein dickes und hartnäckigtes Fell oder Haut haben müſſe / indem ſie ſich an die vexirereyen der Leute nicht

kehren

kehren dürffte. Andere ſtehen in den Gedancken/ es komme das Wort **Braut** her von brauchen/ weilen die Braut eben diejenige ſey/ welche der Bräutigam als ſeine Ehe-Genoſſen und Bett-Wärmer nunmehro gebrauchen wolle. Wir laſſen indeſſen dieſe und andere Meynungen fahren und bleiben feſt dabey/ daß das Wort Braut kein compoſitum oder derivativum, ſondern ein verbum ſimplex ſey/ eben als andere Worte/ nemlich Wein/ Bier/ Speck/ Buch und dergleichen/ verba ſimplicia ſind/ daß es demnach Grillenfängereyen ſeyn/ wenn man das Wort **Braut** irgend woher zu deriviren ſuchet.

§. 11.

Andere ſind embſig bemühet/ durch Letter-wechſel aus dem Worte **Braut** etwas beſonders hervor zu bringen. Denn bald ſoll es heiſſen TRAUB, weilen die Braut gegen dem Bräutigam nicht wie Eſſig/ ſondern wie eine angenehme Weintraube ſeyn ſolle. Bald wollen ſie das R. daraus werffen und ſo dann *taub*/ ein adjectivum, daraus machen/ anzuzeigen/ daß eine Braut/ wenn ſie zumahl eine Ehe-Frau geworden/ taub ſeyn und vieles nicht hören/ſondern/ wann der Mann etwa ein Wort ihr zu nahe reden ſolte/ ſtillſchweigen und nicht zu ihm einbellen ſolle; auch ein ſubſtantivum **Taub'** daraus preſſen/ weilen die Braut Tauben-Art ſolle an ſich haben/ die um den Bräutigam her kirret/ und nicht wie ein Wolff an der Ketten murret. Noch andere wollen *Buart*, ſoll ſo

viel

viel ſeyn als *Bucephals*-Art daraus machen / ſo nur bloß und allein ſeinen Herren auffſitzen ließ. Vid. Herr von Hoffmannswaldau *Poëtica P.* 5. p.*m.* 145.

§. 12.

Synonymiam oder Gleichheit des Nahmens betreffend / ſo kan auch eine ſolche Braut genennet werden / eine Verlobte / ein Geſpons / eine Verſprochene / eine Verſagte / insgemein auch eine Liebſte: wiewol dieſes Wort gar zu general iſt und vieles nach ſich ziehet / zumahl auf Univerſitäten bey denen Herren Studenten / oder alwo die Soldaten im Quartier liegen.

§. 13.

Damit man aber wiſſe / was die Braut für ein Ding ſey / ſo beſchreiben wir ſie dergeſtalt / auf dieſe Weiſe / nachfolgender maſſen / mit ſolchen Worten / und alſo: **Eine Braut iſt eine Frauens-Perſon welche zwar einem Manne verſprochen und zugeſaget / aber durch des Prieſters Hand und Einſegnung ihm noch nicht zu einer Frau gegeben worden.**

§. 14.

Hieraus ſiehet man nun / daß eine Braut nothwendig eine Frauens-Perſon ſeyn müſſe / und daß alſo die Verlobung eines Mannes mit einem Manne verboten ſey. Imgleichen daß ſolche Verlobung von Seiten der Braut mit einer Manns-Perſone geſchehen müſſe / wodurch dann die Freyereyen der Weiber mit Weibern gleichfals verboten werden. Leg. Simonis

*Præſid.*

*Præſid. Academ. P. 1. Diſſert. 14. cap. 2. th. 1. n. 4. ſeqq. & th. 2. p. tot.* Auch erhellet ferner/ daß der Endzweck der Verlobung das werden zu einer Frauen ſey/ und daß folglich niemahls ein Weibs-Bild eine Ehe-Frau werden könne/ wann ſie ſich nicht vorher verlobet habe und eine Braut geweſen ſey/ es mag dann auch dieſes verloben ſo kurtz oder lang als es wolle/ auch öffentlich oder heimlich vorher geſchehen ſeyn. Weilen einmahl feſte bleibet/ daß keine eher könne eine Ehe-Frau werden/ biß ſie vorher eine Braut geweſen und ſich verlobet habe.

§. 15.

Ob nun zwar dem Bräutigam billig zu kommt/ daß er zu allererſt mit ſeiner Braut/ wann ſie ihm durch des Prieſters Hand gegeben worden/ ſolle zu Bette gehen und wieder von ihr aufſtehen; ſo äuſſert ſich doch öffters ein anders/ und muß der Bräutigam ſodann mit Leidweſen vernehmen/ wie die Vögel/ ſo er auszulangen intentioniret geweſen/ von andern bereits ausgenommen worden/ und daß ein loſer Vetter mit der Braut Gebuhrts-Briefe ſchon vor der Hochzeit ein falſum begangen habe/ da dann hernechſt der arme Mann zu geſchehenen Dingen das beſte reden und ſeine Stieffeln mit Gedult ſchmieren muß. Dieſer Vorgriff aber/ ſo allhier dem armen Bräutigam wiederfähret/ geſchiehet entweder heimlich und geſtohlener Weiſe/ wann nemlich die Braut mit jemand anders hinter ihres Bräutigams Rücken ein Courte-

lichen

ſichen abſticht und nach dem Ringe rennen läſſet; oder es geſchicht auch öffendlich und zwar nach Landes-Gebrauch von denen Pfaffen/ oder auch wol daſigen Befehlhabern/ als welchen an verſchiedenen Orten/ ſo doch von Barbaren bewohnet ſind/ das ſchwere Onus imcumbiret/ daß ſie die erſte Nacht bey der Braut ſchlaffen und dieſelbe um die Jungferſchafft bringen müſſen/ davon zur andern Zeit geredet worden. Vid. Rituale Nupturient. paſſim.

§. 16.

Es fraget ſich aber hiebey: **Ob ſodann/ wann eine Manns-Perſon mit einer verlobten Braut verbotene Liebes-Wercke treibet und ſie fleiſchlich erkennet/ ſolches ein Ehebruch zu nennen und die Braut ſowol als ihr** *Courteſan*, **als Ehe-Brecher zu beſtraffen ſeynd.** Zwar wollen viele dieſes negiren/ indem ſie vorgeben/ daß eine Braut keine rechte Ehe-Frau ſey und noch keinen thorum habe/ folglich derſelbe nicht könne violiret werden. Conrad Mauſer *tract. de Nupt. poſt. pr. verſ. unum tamen p.m.* 305. Nicol. de Ubaldis *in tract. de ſucceſſ. ab inteſt. P.* 4. *n.* 4. Allein wir bleiben dabey/ was Ulpianus *in L.* 13. *§.* 3. *ff. ad L. Jul. de adult.* ſaget: Divi Severus & Antoninus reſcripſerunt, etiam in ſponſa hoc idem vindicandum, quia neque matrimonium qualecunque, nec ſpem matrimonii violare permittitur. Und ſchlieſſen alſo/ daß auch mit der Braut könne ein Ehebruch begangen werden/ und daß eine Verlobte/

te / wenn ſie extra oleas verſiret / das iſt/mit andern / als ihrem Bräutigam / zuhält/ allerdings einen Ehebruch begehe. Davon weitläufftiger zu ſehen Bened. Carpzov. *in pract. Criminal. P. 2. quæſt. 56. p. tot.* Matth. Berlich. *P. 4. concl. 27. n. 140. ſeqq.* Jul. Clar. *lib. 5. ſentent. §. adulterium. n. 8.* Petr. Heig. *lib. 2. quæſt. 28. n. 16.* und viele andere / allegiret von Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P. 4. conſt. 19. def. 20.*

§. 17.

Zwar wil das Göttliche Geſetze / daß die Verlobte / wenn ſie mit jemand anders zuhält und ſich von ſelbigem fleiſchlich erkennen läſſet / ſowol ſelbſt / als derjenige / ſo mit ihr in unehren zu ſchaffen hat / ſollen zu tode geſteiniget werden. *Deuter. 22. verſ. 23.* Allein da dieſes nur hauptſächlich auf die Jüdiſche Policey gerichtet geweſen / ſo ſind dadurch die Chriſten nicht verbindlich gemacht / daß ſie nicht eine andere Straffe in dieſem Fall hätten ſetzen können. Dahero auch heut zu Tage es dahin gekommen / daß in ſolchem Fall der Staupenſchlag und Landes-Verweiſung einer ſolchen geilen Galethe und ihrem Courteſan zu Theile wird. Vid. late Carpzov. *L. c. n. 36. ſeqq.* Struv. *Exercit. 49. th. 28.* Esbach *L. c.* Es wäre dann Sache / daß der Bräutigam ſeiner vernaſchten Braut ſolchen Fehler vergeben und ſich gefallen laſſen wolle / daß ſie vorher die Probe mit einem andern verſuchet habe / da dann etwas ſäuberlicher mit

dieſer jungen Ehebrecherin zu verfahren wäre. Vid. Richter *P. 2. D.* 81. *n.* 55. & 87.

§. 18.

Immittelſt iſt bekannt/ geſtalt unter dem Nahmen einer Ehe-Frau auch die Braut begriffen werde/ und daß ſolchem nach/ was von einer Ehe-Frau geſaget/ oder ſelbiger beygeleget wird/ auch der Braut müſſe zugeeignet werden. Petr. Heig. *P. 2. q.* 28. *n.* 14. Andr. Tiraquel *de LL. connub. gloſſ.* 2. *n.* 1. *ſeq.* Dabey aber zu mercken/ daß dieſes nur in favorabilibus oder in den Stücken angehe / ſo der Braut zum Vortheil gereichen; nicht aber in pœnalibus & odioſis, oder darin/ ſo der Braut ſchädlich. Capzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 4. *def.* 63. *n.* 5. & 6. Mejeri *Colleg. Argent. lib.* 23. *tit.* 1. *th.* 15. *n.* 3. Esbach ad Carpzov. *P.* 3. *conſt.* 29. *def.* 11.

§. 19.

Und daher kommt es auch/ daß wann irgendwo ein ſtatutum oder ſpeciale Verordnung vorhanden/ wie es mit dem Genuß der Brautſchatz-Gelder ſolle gehalten werden/ und was der überlebende Ehe-Gatte aus des verſtorbenen Gütern ſolle zu erwarten haben / ſolches auch denen Bräuten zu ſtatten komme und ſelbigen ſolch ſtatutum mit angehe. Forſter *de ſucceſſ. ab Inteſtat. lib.* 9. *cap.* 3. *n.* 9. Struv. *S. J. C. Exerc.* 38. *th.* 39. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 5. *art.* 14. *n.* 12. Cothmann *Vol.* 2. *Reſp.* 78. contrarium tenet Esbach ad Capzov. *P.* 3. *Conſt.* 19. *def.* 1. & quos ibi allegat. Imgleichen rühret daher/ daß / wann der Bräutigam vor Beſchreitung

des

des Ehe-Bets verſterben ſolte / ob gleich keine Pflegung ehelicher Wercke zwiſchen denen Vertrauten vorgegangen / dennoch die Braut dasjenige / was ihr entweder in der Eheſtifftung verſprochen oder doch nach des Landes Gewohnheiten vermacht worden / lucrire und völlig überkomme. Vid. Henr. Hahn ad Weſenbec. *tit. de ſponſal. n.* 6. *verb. cortrarium* Esbach *L. c. def.* 3. Welches jedoch nach Sächſiſchem Rechte anders ausfält / als woſelbſt die würckliche Beſchreitung des Ehe-Bets muß ſeyn vorher gegangen. Vid. Richter *P.*2.*D.*94. *n.*6. Berlich *P.* 3. *concl.* 25. *n.* 28.

§. 20.

Gleichwie aber eine Braut / wann ſie einmahl das ſubtile Wort Ja hat von ſich gegeben / das iſt zu ſagen / wann ſie Verlöbniß gehalten / nicht wieder zurück treten darff / maſſen die Verlöbniſſe / wann gleich beyde Theile darin conſentiren wolten / nicht ſo ſchlechter Dinge können aufgehoben werden; Dav. Mev. *P.*5. *D.*211. Berlich. *P.* 1. *D.* 69. *n.* 2. Richter *P.* 1. *D.* 8. alſo hat ſie ſich auch nicht zu befürchten / daß ſie der Bräutigam / verlaſſen dürffe. Denn obzwar ein oder ander ungewaſchener Bräutigam bey ſeiner eben nicht zu ſehr beliebten Braut aushält / wie der Haaſe bey der Trommel / ſo geſchicht doch ſolches nicht nach der gemeinen Regel / folglich kan es nicht ad conſequentiam gezogen werden / und kan auf ſolchen Fall die verlaſſene Braut dem Bräutigam wieder einen Poſſen erweiſen und laſſen ſich indeſſen Güter

immittiren. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. def. 136. per tot.*

§. 21.

Sonſten iſt hiebey zu mercken/ daß eine Braut/ ſo zwar würcklich durch prieſterliche Copulation einem Manne vertrauet worden / der aber am Tage der Hochzeit und bevor er das Braut-Bette beſchritten/ verſtorben/ nachhero als eine Jungfrau anzuſehen ſey und deswegen noch einen Krantz tragen dürffe. Und ſodann iſt zu notiren/ daß obwol de Jure Civili regulariter verboten / daß eine Wittwe in dem Trauer-Jahre nicht heyrathen ſolle / denn

- - - ultima debet
eſſe fides, lugere virum,

woferne ſie ſich nicht wolle ſtraffällig machen/ vid. *L. 11. §. 1. ff. de his qui not. infam. L. 2. C. de ſecund. Nupt.* Rittershuſ. *in Expoſ. Novell. P. 4. cap. 3.* dennoch einer ſolchen Wittwen erlaubet ſey / in währendem Trauer-Jahre eine Braut zu werden und ſich zu verloben. *L. 10. §. 1. ff. de his qui not. infam.* Wiewol es doch weit beſſer und anſtändiger iſt / wenn auch eine ſolche Wittwe das Braut-werden in dem Trauer-Jahre fein anſtehen läſſet und ſo lange / biß ſelbiges verfloſſen/ wartet. Carpzov. *Juriſpr. Conſiſtor. lib. 2. tit. 9. def. 161.* Esbach ad Carpzov. *P. 4. conſt. 21. def. 10.*

§. 22.

Solte nun einer Braut der Hochzeit-Tag zu weit hinausgeſetzet fallen und ſie ſich immittelſt nicht getrauete / länger allein zu ſchlaffen/ ſon-

ſondern ſich zu ihrem Bräutigam thäte / wie David zu der Batſeba, daß ſie auch desfals hohes Leibes würde; und aber der Bräutigam vor der prieſterlichen Copulation hinweg ſterben ſolte / ſo kan doch die Braut nachhero dieſer wegen für keine liederliche Perſon angeſehen/vielweniger für eine ehrenbedürfftige Huhre ausgeſcholten werden/und iſt das auf ſolche Art erzeigte Kind allerdings für ein ehrliches und eheliches Kind anzuſehen/ folglich auch ſodann zu des Vaters Erbſchafft zu laſſen. David. Mev. *P.*2.*Deciſ.* 81. Petr. Müller *de Hierolog. ſect.* 1. *th.* 9. Carpzov. *P.*3.*conſt.*14.*def.*12. Samuel Stryck *de ſucceſſ. ab Inteſtat. cap.* 2. *art.*1. §.34.

§. 23.

Es hat ſich aber eine Braut wol vorzuſehen / mit wem ſie ſich verlobe/ damit ſie nicht nachhero/ wann es geſchehen / ihre That bereue. Indeſſen fragt es ſich: **Wenn eine Braut von dem Unvermögen zur ehelichen Pflicht ihres Bräutigams vorher gnugſame Kundſchafft eingezogen und erfahren habe/ daß er ſich im Ehe-Bette nicht wie ein Mann werde erweiſen können/ſie aber deſſen ohngeachtet ſelbigen zu eheligen verlange; ob ſodann dieſe beyden Perſonen wol können** copuliret **und durch den Prieſter eingeſegnet werden?** Welches allerdings zu bekräfftigen / maſſen ſodann die Braut / wenigſtens als eine Gehülffen iſt anzuſehen / als welches auch ein Endzweck der Ehe iſt. Conf. Petr. Müller *d. tr. ſect.* 3. *th.* 6. Wiewol heut zu Tage

 das

das Frauenzimmer nicht mehr alſo/ wie Abiſag von Sunem / mag geartet ſeyn / die ſich nur bloß und allein deswegen zu David legte / daß ſie ſeine kalte Glieder erwärmete. Sie wollen voritzo mehr davon wiſſen / nachdem ſie erfahren / daß die Worte keine Taſchen füllen?

§. 24.

Noch aber muß alhier mit wenigem berühret werden/ daß/da vorberührter maſſen eine Braut ſchon angeſehen werde / als des Bräutigams Ehe-Frau / desfals der Bräutigam ſowol die Ehre / als auch der Schimpff / welcher ſeiner Braut etwa dürffte angethan werden / mit annehmen und es achten müſſe / als wenn ihm ſolches wiederfahren. Dahero wird der Bräutigam/wann die Braut injuriiret wird/ gleichfals dadurch injuriiret, und kan desfals eine Injurien-Klage anſtellen und ſtatt ſeiner Braut agiren, per *L. 15. §. 24. ff. de injur.* Hopp. *ad tit. Inſt. de Injur. §. 2. verb. per uxorem.*

§. 25.

Uberhaupt ſollen die Herren Bräutigams bemercken / daß die Bräute ein gar zartes Volck ſind/an denen man leicht etwas zerreiſſen könne. und darum ſoll man höfflich mit ihnen umgehen/ und es nicht machen / wie Marten Wurſtmaul von Flegelshauſen / welcher ſeine Braut in die Augen ſchlug / um zu ſehen / wie ihr das lachen anſtünde; auch nicht wie jener Stümper / welcher bey ſeiner Braut ſaß/und wie er nun nichts weiters zu reden wuſte / ihr mit dem Finger in die Seiten ſtach / daß es raſſelte / dabey fragend/

ob ſie auch der Geck ſteche? Da er dann zwar zur Antwort bekam: ja eben itzo ſtach er mich; indeſſen hatte doch die arme Braut den Stoß hinweg. Oder wie jener Hampe/ welcher/ als ſeine Braut den Stock nicht ſo gleich loß laſſen wolte/ das Meſſer ergriff/ ſagend/ da weiß ich Rath zu/ und dabey ſeine Braut mit dem Meſſer auf die Hände hackte.

§. 26.

Zwar könte man hiebey noch ein und andere nützliche Frage vorbringen/ als 1. ob eine ledige Weibes-Perſon ſich ſelber bemühen dürffe/ daß ſie möge eine Braut werden? 2. Ob eine Braut/ wenn ſie der Bräutigam etwa hertzen und küſſen wolle/ ſich zur Wehre ſetzen dürffe? und was dergleichen mehr: Allein da die erſte Frage von andern ſchon gnugſam erörtert und dabey das Exempel der Eſther, ſo ſich auch/ eine Braut zu werden/ ſelber beworben hat/ angeführet worden; die deciſion der andern Frage aber vor das Kammer-Gerichte gehöret/ woſelbſt es der Bräutigam mit der Braut auszumachen hat; ſo iſt auch unnöthig ſich hiebey länger aufzuhalten; Und weilen bekannt/ was dieſer Tagen alhier paſſiret iſt/ wie nemlich ein Bräutigam/ als er nunmehro mit ſeiner Braut das Ehe-Bette beſchreiten wolte/ dahin ſanck und ſeinen Geiſt plötzlich aufgab; ſo ſoll dieſem in Freuden geſtorbenen Bräutigam zu Ehren folgendes hergeſetzet werden: Vid. Hoffmanns-Waldau *part.* 2. *Poëm. p. m.* 133.

Wie meiner Hofnung Schiff gleich glücklich ſolte landen/
So muſt es bey dem Port ohn alle Hülffe ſtranden.
Mein Leben nahm der Tod/ wie ich auf Hochzeit dachte/
In lauter Freuden ſchwam und Braut-Calender machte.

Tantum!

## CAPUT. XXXVII.

ALs endlich Pantophilus dieſes Braut-Gebäude nicht ſonder ſchwitzen und Hertzens-Angſt zum Stande gebracht hatte/ uñ nunmehro beſchäfftiget war/ es durch den Abdruck public machen zu laſſen/ und ſodann pro Cathedra ſelbiges zu defendiren; als er ſchon meditirte/ wie er denen Opponenten ſolcher geſtalt antworten wolte/ daß ſie ſich vor ihn fürchten ſolten/ als Lucifer vor den Nahmen Theophraſtus Paracelſus, Philippus Bombaſt ab Hohenheim; ja als er ſchon bedacht war/ was für einen herrlichen Opponenten-Schmaus er geben und wie luſtig er ſich darauf machen wolte; So wurden ihm doch gar bald ſeine Concepten verrücket/ und das ſonſt in Freuden ſchwebende Hertz wurde in Betrübniß geſetzet/ indem ihm ein mit einem ſchwartzen Siegel bedruckter Brief/ worauf cito cito ſtand/ eingehändiget wurde. Noch beſtürtzter aber wurde er/ als er bey deſſen Erbrechung das ſchleunige und un-

vermuhtete Ableben ſeiner Eltern daraus erſahe. Er wäre gewiß ſolcher wegen in eine Ohnmacht geſuncken / wann Virtuano ihm nicht unter die Arme gegriffen und einen kräfftigen Spiritum unter die Naſe gehalten hätte. Als er aber des folgenden Tages ſich in etwas recolligiret hatte / ging er mit Virtuano zu Raht / wie er hinkünfftig ſeine Sachen anfangen ſolte. Da denn beſchloſſen wurde / daß er je eher je lieber ſeine Sachen zuſammen packen und nach ſeinem Vaterlande reiſen wolte. Er hatte noch ohngefehr ſo viel Geld / als er zu der bevorſtehenden Reiſe benöhtiget war. Deswegen beſchleunigte er dieſelbe um deſtomehr / ſtellte ſein diſputiren ein / und ſetzte ſich alſo / nachdem er von ſeinem lieben Virtuano und andern guten Freunden einen traurigen Abſchied genommen hatte / auf die Poſt und fuhr davon. Ob nun zwar vorhero ſeine Reiſe nach Muſano im Vergnügen und in mancherley Kurtzweil abgeleget wurde / wie aus dem luſtigen *Philoſopho* bekannt; ſo war jedoch nunmehro die Wiederheim-Reiſe ihm deſto trauriger. Er ſang an ſtatt der Freuden-Lieder betrübte Lamenten / an ſtatt der kurtzweiligen Diſcurſe ſchwieg er voritzo ſtill und ſchlug ſich ſo lange mit Melancholiſchen Gedancken / biß er endlich in ſolcher Betrübniß wiederum in ſein Vaterland kam. War er aber vorhero traurig geweſen / ſo wurde er noch viel betrübter / als er in ſeiner verſtorbenen Eltern Haus kam / und daſſelbe von Fremden eingenommen ſahe. Er gedachte ſeine Geſchwiſter

zum wenigſten noch darin anzutreffen und bey denſelben einen Troſt zu finden. Allein er muſte mit groſſer Beſtürtzung vernehmen / daß ſolche hätten weichen und denen Creditoribus die von ſeinen Eltern hinterlaſſene Güter von den gröſſeſten biß zu den kleineſten einräumen müſſen: Geſtalt nach ſeiner Eltern Tode/ ſo dazumahlen bereits über 8. Wochen verſtorben waren / die Creditores ſogleich die immiſſion geſuchet und erhalten hatten. Dieſes war ein neuer Donnerſchlag / welcher den armen Pantophilum rührete / indem er es ſich nicht vermuhten geweſen/ daß ſeine Eltern ſo tieff in der Suppen / wie man ſaget / geſeſſen. Was ſolte er thun? Seines bleibens war da nicht / auch wolte man ihn in dem Hauſe / darinnen er gebohren und erzogen war / nun nicht länger wiſſen; es hieß alſo: Veteres migrate coloni. Er verfügte ſich alſo zu dem Prediger / als ſeinem alten Beicht-Vatter und Bekannten / bey welchem ſich Pantophili Schweſtern auch aufhielten. Er klagte demſelben ſein Unglück und bat / ihn nicht zu verlaſſen. Der Prediger wendete ſein beſtes an / ihn zu tröſten / verſicherte ihn auch ſeines treuen Beyſtandes / und daß er für ſeine Wolfahrt Sorge tragen wolte. Wie dann auch derſelbe ihn auf und annahm / und eine Zeitlang bey ſich behielte/ damit er ſehen möchte/ wie es mit denen Creditoribus hinaus lauffen wolte. Ob nun zwar nachhero / wie die Gläubiger alle bezahlet waren / ſo viel überblieb / daß ſeine / des Pantophili Geſchwieſter / ihren nähr-

lichen Unterhalt jährlich davon haben konten; ſo wolte doch dieſes nicht hinlangen / daß Pantophilus auch davon wäre unterhalten worden. Er muſte demnach ſehen / wie er ſich durch die Welt brächte / wozu vor das mahl noch keine andere Gelegenheit ſich vorfand / als daß er bey andern Leuten Conditiones nahm und Kinder informirte / wozu ihm dann der Prediger gute Gelegenheit verſchaffte / welche Pantophilus bey ſeinem jetzigen Zuſtande mit beyden Händen acceptirte. Hat alſo hiemit Pantophili Studenten-Leben auf Univerſitäten ſein.

E N D E.

Des

# Des Luſtigen Juriſten
## II. Theil.
## CAPUT. I.
### Von Invitations-Schreiben auf Hochzeiten.

DAs mühſame præceptoriren war alſo unſers Herrn Pantophili eintziges Mittel/ womit er ſich vor das erſte durch die Welt zu bringen gedachte. Er überkam eine Condition auf dem Lande bey einem von Adel/ bey welchem er zwar den Titul eines Informatoris hatte/ doch nur einer ſieben-jährigen Fräulein das leſen / und einer von 10. Jahren den Catechiſmum beybringen muſte. Es war aber hiebey die Aufſicht über das Hausweſen ſeine gröſſeſte Arbeit / weswegen ihn auch einige einfältige Bauren Herr Verwalter / andere aber Herr Schreiber betitelten; einige/ die es ſehr fein geben wolten / nenneten ihn Herr Informations-Rath. Jedennoch hatte er das Glück / daß er General-Concipient aller Hochzeit- Gevattern- und Trauer-Briefe ward/ ſo in daſiger Gegend zu verfertigen vorfielen / welches ihm nicht wenig Geld einbrachte. Dann weilen der Küſter daſiges Dorffs einen ſol-

ſolchen Brieff niemahls unter 4. gr. verfertigte; Pantophilus hingegen ſich nur 2. gr. dafür bezahlen ließ: als lieſen alle Bauren dieſem zu und verlieſſen ihren alten Gevattern-Brief-Cantzeliſten. Das ſchlimſte aber war/ daß unſer Herr Pantophilus ſich noch wenig in dergleichen Auffſätzen und Schreib-Arten geübet hatte/ welches alſo verurſachte / daß ſeine Briefe zuweilen nicht nach dem gewöhnlichen Stylo, ſondern mehrmahlen gar lächerlich eingerichtet wurden.

Das erſte Probſtück ſeiner Wiſſenſchafft in Auffſetzung der Briefe/ legte er ab in einem Hochzeit-Schreiben. Denn als das Kammer-Mädgen von dem Adelichen Hofe ſich mit des Dorfkrügers Sohn ehelich verſprochen hatte/ und nunmehro Hochzeit machen wolte / wurde Pantophilus erſuchet / die Hochzeit-Briefe an verſchiedene auswärtige Freunde und Verwandten zu verfertigen/ und ſelbige dadurch auf die bevorſtehende Hochzeit zu invitiren. Er machte alſo den Entwurf / und ſchrieb den Brief ſo mannigmahl ab / als es nöthig war. Er lautete aber alſo.

## I.

## Lächerliches Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Tit. Großgünſtiger/ Hochgeneigter Herr Amtſchreiber.

„DEmſelben ſind meine willige Dienſte
„ zuvor. Und da der Himmel durch

ſeine

„ſeine ſonderbare Vorherſehung es alſo weiß-
„lich geordnet hat / daß nicht allein zweyerley
„Geſchlechte in der Welt leben/ſondern ſich auch
„mit einander gatten und verehlichen ſollen:
„Geſtalt man auch von Anbegin der Welt biß
„auf unſere jetzige Zeiten unzählige Exempel hat
„derer / welche ſich in den Stand der H. Ehe be-
„geben haben / ſo gar / daß auch der junge To-
„bias weit über Land gezogen und ſich eine Ge-
„hülfin und Bettgenoßin hat ausgeſuchet und
„trauen laſſen ; Als habe ich auch durch des
„Himmels ſonderbare Schickung/ abſonderlich
„aber durch die groſſe Liebe meines Bräuti-
„gams bewogen / und am meiſten auf zure-
„den anderer Leute / mich mit dem veſten
„und ehrbaren Herrn Caſpar Rülps/ Gaſtge-
„bers Sohn aus dieſem Dorff / in ein Chriſtl.
„Ehegelöbnis eingelaſſen / welches inſtehenden
„Donnerstag / verhoffendlich durch öffentlichen
„Kirchgang ſoll vollenzogen werden.

„Wann dann nun an dem / daß ich und
„mein Bräutigam an ſolchem hochfeyerlichen
„Hochzeit-Tage den Herrn Amtſchreiber / als
„unſern ſonderbaren günſtigen guten Freund /
„nebſt ſeiner gantzen Familie gerne ſehen möch-
„ten ; ſo habe ich dienſtlich zu bitten / ſie wol-
„len ſich alsdenn ohnſchwer einſtellen / und
„mit demjenigen / was ſich vorfinden wird /
„vor Lieb und Willen nehmen. Sie kom-
„men alsdenn oder nicht / ſo geſchicht doch
„nichts deſtoweniger von andern Gäſten in
„Eſſen und Trincken / was recht iſt. Doch
„iſt

„iſt uns lieber / wann ſie kommen / nicht
„eben ſo ſehr wegen des zu erwartenden hoch-
„zeitlichen Geſchencks / ſondern vielmehr / daß
„die Reyhe verlängert werde. Wir erſchei-
„nen in dergleichen Fällen gerne wieder / wann
„wir nur mit halben Worten dürfften invi-
„tiret werden. Und ich bin ins beſondere le-
„benslang

Meines Hochgeehrten Herrn
Amtſchreibers ergebneſte
Dienerin

N. N.

Es konte zwar der Herr Amtſchreiber aus ſolchem Einladungs-Schreiben wol verſtehen / was die Glocke geſchlagen hatte / und daß es nunmehr hieße: **Es iſt alles bereit / kommet zur Hochzeit!** Dennoch aber ſo war dieſer Brief nicht ſolcher Geſtalt eingerichtet / wie er billig hätte ſeyn ſollen; nicht allein / weilen des hochzeitlichen Geſchencks darin Meldung geſchehen war / ſo wider die Ordnung und Höfflichkeit läufft / ſondern auch theils wegen der übeln Connexion, theils auch weilen er zu weitläufftig fiel und etwas überflüßiges in ſich hielte. Hätte dannenhero Pantophilus beſſer gethan / fals er / wenn er gleich die Invention hätte behalten wollen / ſolches Schreiben ohngefehr folgender maſſen eingerichtet hätte.

I.

## I.
## Verbeſſertes Invitation-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hoch-Edler /
und Hochgelahrter /
Hochgeehrter Herr Amt-
ſchreiber.

„Alldieweilen es von dem höchſten
„Schöpffer alſo weißlich verordnet /
„daß durch den Eheſtand das menſch-
„liche Geſchlecht ſolle erhalten und fortge-
„pflantzet werden ; ſo kan man es niemand
„verdencken / wenn er ſich in dieſen Stand ord-
„nungsmäſſig begiebt. Werde alſo ich auch
„zu entſchuldigen ſeyn / daß ich mich mit dem
„ehrbaren Junggeſellen N. N. mit Conſens
„meiner Eltern und Anverwandten / in ein
„beſtändiges Ehe-Verlöbniß eingelaſſen habe.
„Wann nun ſolches / geliebt es GOtt ! inſte-
„henden Donnerstag / wird ſeyn der 3. No-
„vembr. durch Prieſterliche Copulation öf-
„fentlich ſoll vollzogen werden ; und wir
„dann allerſeits Ewr HochEdlen ſowol bey
„ſolcher Trauung / als dem Hochzeit-Mahle
„gerne ſehen möchten : So gelanget an Die-
„ſelben unſer allerſeits dienſtfreundlichſtes
„Bitten / Sie wollen ſo gütig ſeyn / und
„mit Dero ſämtlichen Familie unſere Geſel-
„ſchafft auszieren / auch was GOtt beſcheren
„wird / verzehren helffen. Solche groſſe Wol-
„gewogenheit werden nicht allein ich / ſondern
„alle

„ alle meine Freunde lebenslang zu rühmen/ und
„ ſich wiederum zu allen annehmlichen Dienſten
„ bereit wiſſen. Der ich allſtets verharre

Ewr HochEdlen.

Fals aber dieſes Schreiben jemanden noch zuweitläufftig vorkäme/ könte es förmlicher alſo eingerichtet werden.

II.

## Verbeſſertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

Hochwolgeborner/

Hochgebietender Herr Obriſt.

„ EWer Hochwolgeboren habe hiedurch
„ ſchuldigſt eröffnen ſollen / daß ich
„ durch GOttes Stifftung mich mit
„ Jungfer N. N. von N. in ein beſtändiges Ehe-
„ Verlöbniß eingelaſſen / welches wir künfftigen
„ Freytag / wird ſeyn der 4te Novembr. durch
„ Prieſterliche Einſegnung zu vollenziehen vor-
„ habens ſind. Wann dann nun auf unſer an-
„ geſteltes Hochzeit-Mahl Ewr Hochwolgebo-
„ ren wir auch gerne ſehen und aufwarten möch-
„ ten: So gelanget an dieſelbe unſer inſtändi-
„ ges ſuchen und bitten / Sie wollen hochge-
„ neigt geruhen / von dero Hohen Geſchäfften ſich
„ ohnſchwer ſo viel abzumüßigen und an ermel-
„ detem Tage auf meinem Hof allhier mit Dero
„ Hohen Familie ſich Hochgeneigt einzufinden/
„ und mit demjenigen / was GOtt an Speiß
„ und Tranck beſcheren wird / vor Willen zu

„ nehmen. Wir werden für ſolche Hohe Affe-
„ ction jederzeit verbunden leben / und in andern
„ Fällen zeigen / wie ich abſonderlich mit ſchuldi-
„ gem Reſpect ſey

Ewer Hochwolgeboren

Meines Hochgebietenden Herrn Obriſten

gantz ergebenſter Diener
N. N. v. N.

Ferner wurde auch unſer Pantophilus von einem Untervogt / ſo ein Wittwer war / und einen gewiſſen Advocatum in einer Stadt zu einem Gevattern ſeines Kindes hatte / erſuchet / denſelben zu jenes anderweitigen Vereheligung und auf das bevorſtehende Hochzeit-Feſt zu invitiren / welches alſo mit folgendem Schreiben geſchahe.

## II.
## Kurtzweilige Formul eines Hochzeit-Briefes.

WolEdler /
Hochgelahrter /
Hochgebietender Herr Gevatter /
berühmter Advocat.

„ Daß meine Wenigkeit ſich unterſtehet /
„ Ewr Herrlichkeit mit einem Hochzeit-
„ Schreiben zu incommodiren / bitte
„ großgünſtig / mir nicht zu verübeln. Denn
„ theils der Reſpect wegen der Gevatterſchafft /
„ theils auch / daß andere hohe und vornehme
„ Standes-Perſonen dieſen meinen 2ten Hoch-

„ zeit-

„ zeit-Tag zu zieren helffen / ſich freywillig er-
„ boten / haben mich ſo kühne gemacht / dieſes
„ Invitations-Schreiben an Sie abgehen zu laſ-
„ ſen. Wiſſen demnach Ewr WolEdlen / daß
„ durch Göttliche Direction, nach redlich-ge-
„ haltenem Trauer-Jahr / ich mit der Edlen
„ und Tugendſamen Frau N. N. ſel. N. hinter-
„ laſſenen Eheleiblichen Wittwe / ſo nunmehro
„ in ihrem dreyſigſten Jahre iſt / in ein Ehege-
„ lübde geſtiegen bin. Nachdem ich nun das
„ eheliche Werck nechſtkünſtigen Mittwochen /
„ als den 10ten Maj. a. c. zu vollenziehen und
„ zu treiben gäntzlich gewillet bin / und alsdenn
„ meinen Hochzeit-Tag begehen werde; Und ich
„ jedoch meinen Hochgeehrten Herr Gevattern
„ (wie oben ſchon umſtändlich erwehnet) hie-
„ bey gerne mit haben und ſehen möchte / um
„ demſelben bey der vornehmen Taffel den Vi-
„ ce-Hoſpitis-Stab aufzubürden: Als ergehet
„ auch an Ewr WolEdlen mein und meiner
„ reſpectivè Liebſten dienſtliches ſuchen und bit-
„ ten / Sie belieben / nebſt Ihrer Frau Ehe-
„ Liebſten / Hrn. Söhnen und Jungfer Tochter /
„ (um welche letztere ich am meiſten bitte / maſ-
„ ſen ſub roſa geſagt / und Mund halt Verbum,
„ der Gerichtsſchultze deswegen expreſſe auf mei-
„ ne Hochzeit kommen wil / indem er mir ſol-
„ ches hinter das Ohr geſtecket hat / ) vormit-
„ tag um 10. Uhr / in meiner Behauſung hieſelbſt
„ zu erſcheinen / dem Copulations-Actui mit
„ beyzuwohnen / und was an Speiſe und Tranck
„ verhanden ſeyn wird / (geſtalt ich auch 3.

 „ Ton-

„ Tonnen Zerbſter Bier habe bringen laſſen / )
„ verzehren zu helffen. Solches zu erwiedern
„ werde in allen Occaſionen niemahls erman-
„ geln / übrigens verbleibend

Ewr WolEdlen /

Meines Hochgelahrten Herrn Gevattern.

Die Aufſchrifft dieſes Briefes war:

„ Dem WolEdlen / Geſtrengen auch Hoch-
„ gelahrten Herrn / Herrn N. N. Protocolli-
„ ſten und berühmten Advocato, wohnend auf
„ dem hohen Marckt / alwo die A. B. C. Taf-
„ fel ausgehangen iſt. Meinem Hochgeehrte-
„ ſten Herrn Gevattern reſpective angenehmen
„ Hochzeit-Gaſte.

2.

N.

So gab ſich auch ein Schneider an / welcher Hochzeit machen und ſeinen Bruder / ſo ein Dorff-Muſicant war / und mit der Leyren ſpielte / gerne durch ein Schreiben darauf invitiren wolte. Dieſer wolte zwar gerne die volle Schreib-Gebühr des Hochzeit-Briefes bezahlen / ja gar ein mehres geben / wenn er nur könte in die Kürtze gezogen werden / indem ſeinem Vorgeben nach ſein künſtlich-ſpielender Bruder ſich die Zeit nicht nehmen würde / lange Briefe zu leſen. Pantophilus wendete demnach ſeinen gantzen Fleiß hier an und brachte folgendes zu Papier:

III.

## Formul eines kurtzweiligen Hochzeit-Briefes.

Ehrſamer ꝛc.
Lieber Bruder.

„ICh weiß / daß du nicht gerne lange Brie-
„ſe lieſeſt / darum mache ich es kurtz / und
„vermelde / welcher Geſtalt ich künfftigen
„Sonntag über 8. Tage / wird ſeyn der 23.
„Febr. mit Jungfer Maußkopf alhier zu
„Stinckdorff werde Hochzeit machen. Zu ſol-
„cher lade ich dich freundlich ein / und verſehe
„mich deiner Gegenwart ſo gewiß / als gewiß
„ich der Bräutigam bin. Vale!

Dein getreuer Bruder
Hans Ziegenbart.

Die Aufſchrifft des Briefes war:
„Dem Ehrſamen Junggeſellen / N. N. Wol-
„Erfahrnen Tantzmeiſter und Leyren-Spieler /
„wie auch des Dorffs N. Hochverordneten
„Stroh-Fiedler und Muſicanten
in
N.

Sonſten wird zu der Verfertigung eines Einladungs-Schreibens zu einer Hochzeit eben nichts mehr erfordert / als daß man kürtzlich anzeige / daß man durch Göttliche Schickung mit der und der Perſon ſich verlobet habe / dabey den Tag / daran die Prieſterliche Einſegnung geſchehen und die Hochzeit gehalten werden ſoll / vermelde /

melde / und darnechſt an ſolchem Tage zu erſcheinen jemand bitte / auch zu letzt ſolche Gunſt-Gewogenheit / ſo durch das Einſtellen jemande erzeiget wird / in andere Wege zu erſetzen verſpreche. Könte demnach eine gute Formel eines Invitations-Schreiben zu der Hochzeit dieſe ſeyn:

## III.
## Verbeſſertes Invitations-Schreiben auf eine Hochzeit.

### Hoch-Edler Herr Ammtmann.
### Vornehmer *Patron.*

„Ewr HochEdlen werden ſich hochge-
„neigt eröffnen laſſen / was maſſen
„ich mich mit Jungfer N. N. ehelich
„verlobet und nechſt GOtt den 18. Novembr.
„zu der Trauung angeſetzet habe. Wann
„nun an dieſem Tage aus Ewr HochEdlen
„Hohen Gegenwart mir nicht allein die gröſſe-
„ſte Ehre zuwachſen / ſondern ich mich auch
„Dero Hochgeneigter Wolgewogenheit gegen
„mich deſto beſſer getröſten würde; Als erge-
„het an meinen vornehmen Patron mein ge-
„horſamſtes bitten / durch dero perſönliche Er-
„ſcheinung hieſelbſt dieſen meinen Ehren-Tag
„für mich um ſo viel glücklicher und anſehnli-
„cher zu machen. Welche Hohe Gewogen-
„heit ich alsdenn mit ſchuldigſtem Danck er-
„kennen / und mit allem Reſpect verharren
„werde

Ewr. Hoch-Edlen

gehorſamſter Diener.

Hier-

Hiernechſt fügte es ſich / daß Monſieur Pantophilus, im Namen ſeines Herrn Principalis, ein Schreiben / worin derſelbe auf eine Hochzeit invitiret war / beantworten ſolte. Welches Er alſo verrichtete:

## I.

## Lächerliches Antwort-Schreiben auf die Invitation zu einer Hochzeit.

P. P.

**Sonders guter günſtiger Freund.**

„ DAß dieſelben ſich nunmehro wollen in
„ den Stand der H. Ehe begeben /
„ und aus eins zwey / aus zwey aber
„ eins machen / ſolches habe mit Freuden ab
„ Dero Schreiben erſehen. Nun iſt es auch
„ nicht gut / daß der Menſch allein ſey / wie
„ unſer Herr Prediger öffters zu ſagen pfleget.
„ Derohaben thut derjenige wol / welcher ſich
„ bemühet / daß er ſelb ander zu Bette gehen
„ und ſchlaffen möge. Ob ich aber auf Dero
„ Hochzeit-Tage werde erſcheinen können / wird
„ die Zeit lehren / anerwogen ich noch nicht weiß /
„ was vorfallen wird. Doch wünſche ich in-
„ zwiſchen GOttes Segen / und daß ſie mit ein-
„ ander lange leben und viele Kinder erzeugen
„ mögen. Dann welcher derſelben ſeinen Köcher
„ voll hat / der lebet wol und iſt ſicher vor ſeinen
„ Feinden. Ich aber beſtehe lebens lang

**Ewr. Hoch-Edelgebohrnen.**

Wie dieſes Antwort-Schreiben dem Edelmann zu der Unterſchrifft vorgelegt wurde / gefiel

fiel es demſelben / wie leicht zu gedencken / gar nicht; er verbeſſerte es dannenhero / und übergab es darauf Pantophilo wieder / es abzuſchreiben / da es denn folgender maſſen klang:

## I.
## Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf die Hochzeitl. Einladung.

Hoch-Edelgebohrner Herr Raht / ſonders Hochgeneigter Gönner.

„Daß Ewr HochEdelgebohren ſich nun-
„mehro in den Eheſtand zu begeben re-
„ſolviret haben / ſolches habe ab Dero
„ſehr wehrten Schreiben in mehrem erſehen.
„Ich gratulire dazu von Hertzen; dancke auch
„zu erſt unterdienſtl. daß Dieſelben auf Dero
„Hochzeit-Feſt mich einzuladen haben belieben
„wollen. Da denn / fals ſonſt keine wichtige
„Verhinderungen ſich hervor thun / Dieſelben
„aufzuwarten / ich mir die Ehre nehmen wer-
„de. Der ich nebſt dienſtl. Empfehlung an
„Dero Jungfer Braut allſtets mich nenne

Ewr. HochEdelgebohren /
ergebneſten Diener.

## CAPUT. II.
## Von Gevattern-Briefen.

Es blieb aber nicht allein bey dergleichen ſchriftlichen Hochzeit-Einladungen / ſondern es muſte auch Pantophilus bey Verfertigung

fertigung der Gevattern-Briefe ſeine Feder mächtig ſchärffen / und hatte er faſt alle Wochen einen zu ſtyliſiren. Sein erſtes Geld löſete er von des Edelmanns Schäfer / welcher einen abgedanckten Quartiermeiſter zu ſeinem neugebohrnen Söhnlein zu Gevattern bitten ließ. Der Brief lautete alſo:

## I.
## Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefs.

**Ehr- und Tugendſamer / auch Mannhaffter Herr / ſehr wehrter Freund / und zukünfftiger lieber Herr Gevatter.**

„ WAs uns hieſiges Orts anlanget / ſo
„ muß mit erfreuetem Gemüth berich-
„ ten / daß am 16ten dieſes / als in
„ dem dritten Monath nach dem neuen Jahr /
„ meine Frau ſich niedergelegt / da denn ein
„ klein Männlein aus ihr entſtanden. Als nun
„ dieſes ein geſunder und wolgeſtalter Sohn
„ iſt / auch alles hat / was er bey geſunden
„ und erwachſenen Jahren præſentiren muß;
„ ſo wolte auch gerne ſehen / dieweil insgemein
„ die dritte Ader nach den Herren Gevattern
„ ſchlägt / daß es ein tapfferer Held ſeyn ſolte.
„ Deshalben ich ſchon längſt gedacht / meinen
„ geehrten Herrn / als meinen ſonderbaren
„ Freund / mit zum Gevattern zu haben zu mei-
„ nem Sohne. Da nun erwehntes Kind in-
„ ſtehenden Sonntag ohnfehlbar ſoll getaufft
„ werden / ſo wird mein Hochgeehrter Herr nicht

„ übel deuten / daß ich mir der Freyheit / ihn
„ zu Gevattern zu bitten / unternommen habe.
„ Ich bin erbötig / in dergleichen Gefälligkeiten
„ gegen Dieſelben wieder zu dienen.
Wie ich denn erſterbe
meines viel ehr-und tugendſamen Herrn.

Nicht viel beſſer klinget der andere Brief / welchen er einem Schneider an eine Lieutenants-Frau ſchreiben muſte / geſtalt das gantze Gebäude alſo ſich darſtellete:

## II.

## Kurtzweilige Formul eines Gevattern-Briefes.

Tit. Wol-Edle / Mannhafte / Erbare / Viel Ehr-und Tugend-begabte / inſonders Großgünſtige und Hochgeehrte Frau und gute Gönnerin.

„ EWr Wol-Edlen / Mannhafte Herrl.
„ kan aus hocherfreutem Hertzen und Ge-
„ müth nicht vorenthalten / wie daß der
„ liebe GOtt / nach ſeiner ſonderbaren Provi-
„ dentz, meine Liebe Haus-Mutter ihrer bißhe-
„ ro mit groſſer Mühe getragenen Leibes-Bür-
„ de in Gnaden entbunden / und uns beyder-
„ ſeits Eltern mit einem jungen / wolgeſtalten
„ Töchterlein erfreuet hat. Alldieweil nun aber
„ ſolches unſer liebes Kind / gleichwie alle ande-
„ re Adams-Kinder / in Sünden empfangen
„ und gebohren iſt / dahero es denn auch unter
„ dem Zorn und Ungnade des groſſen und ge-

„ ſtrengen Gottes ſtecket / woraus es ſich nicht
„ loß machen kan / es ſey dann / daß es durch
„ das Bad der H. Tauffe von ſolchen Sünden
„ gereiniget und abgewaſchen werde; ſolches aber
„ ohne guter und frommer Chriſten Hülffe und
„ Beyſtand nicht geſchehen mag: Als iſt mein
„ unterthänigſtes Bitten und Erſuchen / Ewr
„ Wol-Edle und Groß-Tugendbegabte wollen
„ gnädigſt geruhen/ſich über unſer junges Töchter-
„ lein zu erbarmen/und Ihr deſſen Noht und An-
„ liegen laſſen zu Hertzen gehen / daſſelbe zu der
„ Tauffe zu halten / damit es von Sünden ge-
„ reiniget / in das Buch des Lebens / mit einem
„ Nahmen / welchen ſie nach ihrer eigenen Ge-
„ fälligkeit ihm beylegen können / eingeſchrieben
„ werde.

„ Damit dann nun unſer liebes Kind deſto
„ eher zu dem HErrn Chriſto komme und ge-
„ bracht werde; ſo haben wir nechſtkünfftigen
„ Sontag/wird ſeyn der 11. Tag dieſes jetzt-lauf-
„ fenden Monaths / hierzu erwehlet. An wel-
„ chem Tage dann Ewr Wol-Edlen in unſrer
„ Chriſtlichen Kirche alhier um 9. Uhr erſchei-
„ nen wollen / und der H. Tauffe mit einem
„ Chriſt-gläubigem Gebet helffen beywohnen.
„ Woran dann unſers lieben Töchterleins See-
„ len-Heyl und Seeligkeit gelegen iſt. Und wird
„ ſolches der getreue und barmhertzige GOtt
„ Ewr. Wol-Edlen reichlich wieder belohnen /
„ daß Sie unſer Kind zum Chriſtenthum helf-
„ fen; und wir Eltern ſind / weil wir zu gering /
„ es anderwerts zu verdienen / mit unſerm Ge-

„ bet

„ bet zu GOtt für Sie und dero gantze Fami-
„ lie es zu erſetzen erbötig. Befehle Sie unter-
„ deſſen in den getreuen Schutz des Allerhöchſten/
„ der beſchütze Sie auf allen ihren Wegen / wie
„ dann geſchrieben ſtehet: Und keine Quaal
„ rühre Sie an. Mit Verbleibung Ew. Wol-
„ Edlen und Groß-tugendbegabten

unterthänigſter Knecht lebenslang

Meiſter J. Springbock.

Dieſer Formul bediente ſich Herr Pantophilus ſo lange / biß er einſt ſelbſt zu Gevattern gebeten wurde. Und weilen der an ihn haltende Gevattern-Brief von einem geſchworen Kayſerlichen Notario war ausgefertiget worden; ſo gefiel ihm ſolch Muſter vor allen andern. Er verwahrte die Abſchrifft wol / und ſo oft er um ein ſolches Schreiben weiter angeſprochen wurde / langte er es aus ſeiner Schreiblade hervor / copeyte es mutatis mutandis ab und verkauffte es um 2. baare Groſchen. Wie er denn endlich durch das viele abſchreiben den gantzen Quarck fertig auswendig lernete / und zuletzt des Originalis nicht mehr bedurffte. Es war aber das Schreiben alſo eingerichtet.

## I.

## Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes.

Wol-Edle und Wol-fürnehme Frau /
Hochzuehrende zukünftige liebe
Frau Gevatterin.

„Der

„ DErſelben kan aus erfreutem Gemüth
„ nicht verhalten / welcher geſtalt der lie-
„ be GOtt mein liebes Ehe-Weib heute
„ Morgen ihrer bißhero getragenen weiblichen
„ Bürde in Gnaden entbunden / und uns mit
„ einer jungen Tochter erfreuet hat. Weil dann
„ ſolch Kind / gleich andern Menſchen / in Sün-
„ den empfangen und gebohren / folglich uns
„ Eltern gebühren wil / ſelbiges durch Chriſtliche
„ Mittels-Perſonen zu der H. Tauffe bringen
„ zu laſſen; und wir dann zu Ewr Wol-Edlen
„ das ſichere Vertrauen haben / daß ſie ſolches
„ Chriſtliche Werck gerne und willig über ſich
„ nehmen werden: Als ergehet an Dieſelbe mein
„ und meines Ehe-Weibes dienſtfreundliches
„ bitten / Sie wollen ſchier künfftigen Sonntag /
„ als am 13ten hujus, in hieſiger Kirche ohn-
„ ſchwer erſcheinen / dem HErrn Chriſto unſer
„ Töchterlein in der H. Tauffe mit andächtigem
„ Gebet vortragen und ſelbigem einen Chriſtl.
„ Nahmen beylegen / auch darauf nebſt dero
„ ſämtlichen Familie in meine Behauſung ein-
„ kehren / und mit denen Tractamenten / ſo der
„ liebe GOtt an Speiß und Tranck beſcheren
„ wird / vor lieb und willen nehmen. Wie
„ nun ſolches dem lieben GOtt zu Ehren / uns
„ Eltern zu ſonderbarem Gefallen und unſerm
„ Kindlein zum beſten gereicht; alſo ſind wir es
„ unſerm Vermögen nach jederzeit zu verſchul-
„ den gefliſſen / unter Göttlicher Obhut verblei-
„ bend Ewr Wol-Edlen

meiner vielgeliebten Frau Gevatterin.

Einen

Einen andern Gevattern-Brief muſte Pantophilus ſeinem Herren Principali an einen benachbarten von Adel ſchreiben; da er denn zwar ſich ſeiner gewöhnlichen Formul bedienete: allein / wie ſolche ſeinem Herren nicht gefiel / ſondern derſelbe den Auffſatz in einigen Stücken änderte / kam endlich der gantze Brief folgender geſtalt an des Tages Licht.

## II.

## Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes an einen von Adel.

Hochwolgebohrner /

Hochgeehrter ſehr wehrter Herr Oheim und zukünfftiger Herr Gevatter.

„ EWr Hochwolgeboren ſol aus erfreutem
„ Gemüth nicht bergen / welcher geſtalt
„ der allwaltige GOtt verwichene Sonn-
„ tags Nacht meine liebe Haus-Frau gnädig
„ entbunden und mit einem jungen Söhnlein
„ erfreuet hat. Wann nun derſelbe durch das
„ Bad der Wiedergeburht Chriſto dem Herrn
„ muß zugeführet werden; dazu aber Chriſtli-
„ che Mittels-Perſonen und Tauff-Zeugen nö-
„ thig ſind; und ich dann aus ſonderbarem
„ Vertrauen zu Ewr Hochwolgebohren Dieſel-
„ ben gerne mit zu dieſem heiligen Wercke hätte:
„ Als ergehet an Sie mein dienſt-freundliches
„ bitten / Ewr Hochwolgebohren hochgeneigt
„ beliebeten / ſich von dero hohen Geſchäfften et-
„ was abzumüſſigen / um morgendes Tages

„ ohn-

„ ohnſchwer auf meinem Hofe zu erſcheinen / und
„ obgedachtem meinen Söhnlein zu der H. Tauf-
„ fe und einem Chriſtlichen Nahmen zu ver-
„ helffen. Welche groſſe Gunſtgewogenheit
„ ich nebſt meiner Ehe-Liebſten jederzeit zu ver-
„ dienen und zu verſchulden geflifſen ſeyn wer-
„ de. Wie ich dann mit ſchuldigem Reſpect
„ lebenslang beſtehe

Ewr Hochwolgebohren

ergebneſter Diener
N. N.

Es muſte Monſieur Pantophilus hiernechſt auch ein dergleichen Schreiben an eine gewiſſe Fürſtl. Perſon / welche zugleich als Gevatter gebeten wurde / ausfertigen / welches nach langem künſteln und nach zehenmahliger Abſchreibung / endlich alſo lautete:

## III.
## Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefs an eine Fürſtl. Perſon.

Durchlautigſter Fürſt /
Gnädigſter Herr ꝛc.

„ EWr Hochfürſtl. Durchl. ſoll hiedurch
„ unterthänigſt unverhalten / wie daß der
„ gütige Gott am 10ten dieſes Monaths
„ mich mit einem jungen Söhnlein begnadiget.
„ Da nun von Ewr Hochfürſtl. Durchl. ich je-
„ derzeit ſehr viele und hohe Gnade verſpüret;
„ So habe überdem dero hohen Nahmen dem
„ jungen Täuffling zu geben / mich noch unter-
„ thänigſt

„ thänigſt unterfangen; nebſt angehängter un-
„ terthänigſten Bitte / mir und dem jungen Ge-
„ taufften jederzeit in Gnaden gewogen zu ſeyn.
„ Dagegen ich erſterben werde

Ewr. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter Diener.

Sonſt könte zu einem zwar kurtzen / jedoch wol eingerichteten Gevattern-Briefe dieſe Formul dienen:

## IV.
## Verbeſſerte Formul eines Gevattern-Briefes.

P. P.

„ DAs groſſe Vertrauen zu Dero hohen Ge-
„ wogenheit erwecket in mir eine unge-
„ zweiffelte Verſicherung / Sie werden
„ meiner Kühnheit vergeben / daß Dieſelben zu
„ des / von dem Höchſten mir und meiner Frau
„ beſcherten jungen Söhnleins Gevattern / ich
„ dienſtlich erſuche. Daferne nun mein Hoch-
„ geehrter Herr morgen um 10. Uhr ſich (aller-
„ maſſen ich hierum zum höchſten bitte) in un-
„ ſerer Behauſung / zu der Verrichtung dieſes
„ heilſamen Gnaden-Wercks / einzufinden belie-
„ ben ſolten / würde demſelben darob zum euſſer-
„ ſten verbunden leben; Zumahl ich ohne das
„ gehalten bin / mich zu nennen und zu ſeyn,

Ewr Hoch-Edlen

Dienſtwilligſter.

Nicht allein aber muſte Pantophilus die Ge-

„ vat-

vattern-Briefe hin und wieder ſchreiben / ſondern auch ſolche beantworten / und lautete die Antwort gemeiniglich / wie folget.

## I.

## Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Gevattern-Brief.

Ehren-geachteter / vorſichtiger Herr.

„ Daß deſſen Haus-Frau glücklich nieder-
„ kommen / mit Leibes-Frucht erfreuet
„ und derſelbe zum Kindes-Vater ge-
„ macht worden / freuet mich von Hertzen; und
„ hat man billig Urſach / GOtt lebenslang zu
„ dancken / daß er es alſo in der Welt geordnet /
„ daß / ſo lange dieſelbe ſtehet / die Erzeugung
„ der Menſchen nicht ſoll aufhören / wie dann
„ deshalben auch die Chriſtliche Kirche ſinget:

Dem Menſchen aus Gnaden gibt /
Daß er von Bein / Fleiſch und von Haut
Artig iſt zuſammen gebaut /
Daß er des Tages-Licht anſchaut.

„ Daß aber derſelbe mich vor andern hat wol-
„ len zu Gevattern bitten / erkenne ich mit ſchul-
„ digem Danck / und werde mich auch ſchon zu
„ rechter Zeit einzuſtellen wiſſen. Mitlerweil aber
„ empfehle meinen Hochgeehrten Herrn dem
„ Schutze Gottes und verharre jedesmahl

Deſſen

bereitwilligſter.

N. N.

Wie er aber im Namen ſeines Herren Principalis ein ſolches Antwort-Schreiben aufſetzen ſolte / und mit obiger Formel angeſtochen kam / unterrichtete derſelbe ihn eines beſſern / und ließ ſich alſo folgendes ausfertigen: (a)

## I.

## Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf die Einladung zu der Gevatterſchafft.

Wol-Edler ꝛc.

„ AUß Dero vom 11ten hujus an mich ab-
„ gelaſſenen habe mit Freuden vernom-
„ men / daß der allgütige GOtt ſeine
„ Ehe-Liebſte gnädig entbunden / und ſie mit
„ einem jungen Söhnlein beehret; noch viel mehr
„ aber iſt mir lieb geweſen / daß Sie mich als
„ einen Tauff-Zeugen erwehlen und auf inſte-
„ henden Sonntag darzu haben einladen wol-
„ len. Gleichwie nun meine Schuldigkeit er-
„ fordert / demſelben und denen lieben Seinigen
„ zu dienen; Alſo ſage zuforderſt gebührenden
„ Danck für die mir erwieſene groſſe Ehre / wer-
„ de auch auf die anberahmte Zeit / fals GOtt
„ Geſundheit verleihet / nebſt meiner Ehe-Lieb-
„ ſten mich einfinden / und das Chriſtliche Werck
„ verrichten. Immittelſt wünſche meiner Hoch-
„ geehrten Frau Gevatterin baldige Wiederge-
„ neſung / und dem lieben Pathgen gute Ge-
ſund-

(a) Conf. Nehrings *Manuale Notar. lib. 4. Cap. 8. p. m.* 887.

„ Geſundheit und alles Wolergehen / unter
„ Göttlicher Obhut allſtets verharrend

Meines Hochgeneigten Herrn Gevatters

Dienſtſchuldigſter

N.

## CAPUT III.

## Von Begräbniß- und Trauer-Brieffen.

GLeich wie man aber nicht allemahl auf der Welt in Freuden wandeln / oder zu Hochzeiten gehen kan; ſondern auch zu Zeiten in Traurigkeit gerathen und in ein Trauer-Haus gehen muß: alſo kam es auch mit Pantophilo dahin / daß er nicht ſtets Hochzeit- und Freuden-Briefe ſtyliſirte / ſondern auch wol zuweilen einen **Begräbniß- und Trauer-Brief** verfertigen / oder auch beantworten muſte. Ein abgedanckter Kriegs-Officier, welcher durch den tödtlichen Hintrit ſeiner Frauen in den Witwerſtand geſetzet wurde / war der erſte / welcher Pantophilo für einen Trauer-Brief eine Zeche Bier gönnete. Und weilen er ſeiner verſtorbenen Frauen Bruder ſolchen Todesfall wolte zu wiſſen thun laſſen / als wurde nachgeſetztes Schreiben an denſelben abgefertiget.

### I.

### Lächerliche Formul eines Trauer-Briefs.

Hoch-Edelgebohrner/

ſonders Hochgeehrter Herr Bruder.

„Daß es wahr ſey/ was die Chriſtliche Kirche
„ſinget:

Heut blühen wir wie die Roſen roth/
Bald kranck und todt/
Iſt allenthalben Müh und Noth;

„ſolches kan ich mit meinem Exempel ſattſam
„bekräfftigen. Den da ich vor 4. Tagen mein
„liebes Ehe-Weib / deren Wangen ſo roth
„waren wie eine Roſe/ noch an der Seiten hat-
„te/ ſo iſt ſie nicht allein bald kranck worden/
„ſondern nunmehro gar tod. Derohalben auch
„der Prediger Salomo nicht unrecht geſprochen/
„wenn er geſagt: Vanitas vanitatum; Es
„iſt alles eitel. Daß ich aber vor allen an-
„dern durch dieſen tödlichen Hintrit in nicht ein
„geringes Leidweſen und Bekümmerniß geſtür-
„tzet bin / werden Sie ohne mein erinnern ſchon
„glauben/ und noch beſſer erfahren / wann Sie
„dereinſt mit dergleichen Creutz auch von Gott
„heimgeſucht werden. Wofür doch derſelbe
„Sie annoch eine Zeitlang gnädig bewahren
„wolle. Welches von Hertzen wünſchet

Ewr Hoch-Edelgebohren

meines Hochgeehrten Herrn Bruders.

Etwas beſſer hätte der Concipient gethan/
wann

wann er das Schreiben ohngefehr folgender geſtalt eingerichtet hätte. (b)

## I.

## Verbeſſertes Trauer-Schreiben / worin der Tod einer Ehe-Frauen kundgethan wird.

Wolgebohrner HErr ꝛc.

Hochgeehrter Herr Bruder.

Ewr Wolgebohren kan aus höchſtbetrübtem Gemüth nicht verhalten / wie daß es dem allerhöchſten GOtt nach ſeinem allwaltigen Raht und Willen gefallen / meine „hertzlieb geweſene Ehe-Gattin / die weyland „wohlgeborne Frau N. N. von N. nach ausge„ſtandener langwieriger Leibes-Schwachheit / „den 12ten dieſes jetzt-lauffenden Monaths / „morgens zwiſchen 10. und 11. Uhr durch einen „ſanfft und ſeligen Tod aus dieſer jammer-vol„len Welt abzufordern / und der Seelen nach „zu ſich in ſein himliſches Freuden-Reich zu „verſetzen. Wann dann nun durch einen ſo „ſchmertzlichen Todesfall und allzufrühzeitiger „Trennung ich und meine Angehörige in gar „empfindliche Traurigkeit und höchſtbetrübtes „Leidweſen ſind verſetzet worden ; Als lebe des „ſichern Vertrauens / Ewr Wolgebohren wer„den zu meiner nicht geringen Conſolation, „wegen des mich betroffenen ſchweren Creutzes



(b) Confer. Nehrings *Manual. Notar. L. c. cap.* 9.

„ und hohen Verluſtes / mit mir ein geneigtes
„ Mitleiden haben. Wünſche hergegen
„ von Hertzen / daß der grundgütige GOtt Ewr
„ Wolgebohren und Dero gantze Familie vor
„ allen Trauer- und andern Unglücks-Fällen in
„ Gnaden noch lange bewahren / und bey aller
„ beglückten Proſperität erhalten wolle. Un-
„ ter deſſen treuen Schutz-Ergebung ich allſtets
„ verharre

Ewr Wolgebohren

N. N.

So begab es ſich auch / daß dem Edelmann / in welches Dienſten unſer Herr Pantophilus ſich aufhielte / ſein kurtz vorher gebohrnes Söhnlein mit Tode abging / da denn unſer unſchuldige Canzeliſt an verſchiedne Oerter einige Trauer-Briefe / worin zugleich zum Begräbniß gebeten wurde / verfertigen muſte. Pantophilus, weilen er wuſte / daß dergleichen Briefe an Fürnehmere / als des Virgilii Acker-Studenten ſolten abgehen / hatte eine nicht geringe Angſt bey deren Concipirung. Bald ſetzte er den einen Finger an die Stirne / daß es ſchiene / ob wolte er mit gantzer Gewalt für einen Philoſophum angeſehen werden. Bald krauete er ſich hinter den Ohren / als ein Bettler / dem die Müller-Flöhe die Zähne in die Haut ſetzen. Bald biſſe er ſo eifferig in die Feder / daß man hätte meynen ſollen / er habe mit denen Päbſtlern eine zeitlang in die Wette gefaſtet. Endlich aber kam folgendes auf das Papier. Sie waren

ren aber alle eines Inhalts / und lautete der erſte Aufſatz wie folget.

## II.

## Lächerliche Formul eines Trauer-Briefs/ worin einer zugleich zum Begräbniß gebeten wird.

Wehrtgeſchätzter Herr.

„ Nicht unbillig ſinget die Chriſtliche Kirche:

**Wie ein Blümlein bald vergehet/**
**Wenn ein rauhes Lüfftlein wehet/**
**So iſt unſer Leben / ſehet.**

„ Denn ob ich wol gedacht/ ich wolte mit Trauer-
„ und Todes-Fällen nicht allein dieſes / ſondern
„ auch noch lange Jahre verſchonet bleiben; ſo
„ hat es doch geheiſſen: **Der Menſch denckt**
„ **es / GOtt lenckt es**/ oder wie die Lateiner re-
„ den: Homo proponit, Deus diſponit. Dann
„ das junge Blümlein/ ſo durch meine Frau vor
„ einigen Wochen zu unſer aller Freude aufge-
„ gangen war / iſt ſchon wieder vergangen und
„ abgebrochen. Ich wil ſagen: mein junges
„ Söhnlein iſt leider! ſchon wieder geſtorben.
„ Gleichwie dann nun ein ſorgfältiger Haus-
„ Vater ungerne ſiehet / wann ihm ein Apffel
„ zu früh von dem Baume fält und ſeine rechte
„ Zeit nicht erreichet; ſo können ſie auch leicht
„ ermeſſen / daß dieſer zu frühzeitige Hintrit
„ meines ſel. Söhnleins mir kein Honig im
„ Munde ſey. Damit wir aber nichts deſtowe-
„ niger dem verblichenen Cörper ſein Recht thun/

„ ſo habe beſchloſſen / ſelbigen inſtehenden Frey„ tag der Erden / welche unſer aller Mutter iſt/ „ Chriſtlichem Gebrauch nach einzuverleiben. „ Gelanget alſo an meinen wehrtgeſchätzten „ Herrn Vettern mein ehrengeachtes Suchen / „ Dieſelben wollen Hochgeneigt belieben /. mit „ dero ſehr wehrten Perſon und Gegenwart ſolch „ Leichbegängniß ohnſchwer zieren zu helffen. „ Wozu ich mich ſicher verlaſſe und dabey Zeit „ Lebens verharre

Meines ſehr lieben Hrn. Vettern

Dienſtergebenſter N.

Dieſer Auffſatz wolte dem Edelmann gar nicht gefallen / wie er dann auch Monſieur Pantophilo einen derben Verweiß gab / ſagende / daß/ ob er wol ſeine Rechte verſtehen / und in andern Wiſſenſchafften erfahren ſeyn möchte / er doch ſehr übel gethan / daß er nicht zuweilen ſich in der Feder geübet / oder wenigſtens ein Formular-Buch von allerhand Schrifften und Brieſen durch geleſen hätte / und ſehe er nun ſelbſt/ daß es mit der bloſſen Wiſſenſchafft nicht ausgerichtet ſey / ſondern mehr dazu erfordert werde / und es auch groſſen Theils auf die Feder mit ankäme. Er übergab ihm hiernechſt einen andern Auffſatz / welchen Pantophilus abſchreiben muſte / der alſo klang.

II.

## Verbeſſerte Formul eines Trauer-Briefs/

Briefs/ darinnen einer zum Begräbniß gebeten wird.

Wolgebohrner ꝛc.

Hochgeehrter Herr Vetter.

„ DEmſelben kan aus bekümmerten Ge„ müthe nicht bergen / was maſſen der „ liebe GOtt / nach ſeinem unerforſchli„ chen Rath und Willen / mein junges Söhn„ lein heute morgen gegen 6. Uhren aus dieſer „ Zeitlichkeit abgefordert und mich dadurch in „ einen Trauer-Stand geſetzet hat. Wann „ ich dann den abgelebten Cörper künfftigen „ Freytag/ als den 10ten hujus, geliebt es Gott! „ Chriſtlich zu der Erden beſtatten zu laſſen ge„ ſonnen; als werden Ew. Wolgebohren dienſt„ freundlichſt erſuchet / von dero Geſchäfften ſo „ viel ſich abzumüſſigen / und geſetzten Tages „ ohnſchwer allhier zu erſcheinen / mir in meinem „ betrübten Zuſtande bey zu ſpringen und das „ ſeel. Kind zu ſeinem Ruh-Betlein begleiten „ zu helffen. Wie ich dann ſolches in andere „ frölichere Wege zu verdienen werde gefliſſen „ ſeyn / unter Empfehl. in Göttl. Schutz ver„ bleibend

Ewr Wolgebohren/

Meines Hochgeehrten Herrn Vettern

Dienſtwilliger

N. N.

So kan hier auch ohnmüglich das wol abgefaſſete Schreiben ausgelaſſen werden / welches

Monſieur Pantophilus an einen Capitain verfertigen muſte. Denn als deſſen Corporal Uhrlaub erhalten hatte / ſeinen Bruder zu beſuchen; und dann dieſer Kriegs-Bedienter bey ſeinem Bruder eines ſchleunigen Todes ſtarb; ſo wolte der überlebende Bruder ſolchen Todes-Fall und die bevorſtehende Beerdigung des verblichenen Leichnams dem Capitain gerne kund machen / weßwegen Pantophilus folgendes zu Papier brachte.

## III.

## Lächerliches Trauer-Schreiben.

Hoch-Edelgebohrner ꝛc.

Hochgeneigter / Mannhaffter Capitain
und Hauptmann.

„ACh Eitelkeit! du Kränckerin des Lebens.
„Nun iſt alles gantz vergebens.
„Da mein lieber Bruder geſtorben/
„Nun iſt Ewre gantze Compagnie verdorben.
„So muß ich mit Wahrheit und billigem Recht
„anjetzo wol klagend ſeuftzen / indem / ach leider! vorgeſtern Morgen mein liebgeweſener Bruder / Herr Conrad Pundſack / ruhmwürdigſt 4. Jahr geweſener Corporal unter meines Hochgeehrten Herrn Capitains Compagnie, unvermuthend / und wie ich nicht anders urtheilen kan / an einem kühlen Truncke friſcher May-Buttermilch ſchleunig den Tod genommen und verſtorben iſt. Doch was

„ſol

„ ſol man thun? GOtt wil auch gerne einen
„ guten Krieges-Mann in den Himmel haben/
„ und derowegen hat Er meinen Bruder des
„ Herrn Capitains Compagnie entriſſen. Und
„ glaube ich auch / mein Herr Capitain wird
„ vor Mitleiden auch wol Thränen in die Augen
„ ſteigen laſſen/ ſo aber nebſt denen meinigen dem
„ trefflichen Corporal, meinem ſel. Bruder
„ das Leben nicht wieder geben werden. Wei-
„ len dann nun die Sache nicht zu ändern ſte-
„ het / als bin ich und meine Frau entſchloſſen/
„ dem Cörper übermorgen / als am Sonntage/
„ die letzte Ehre anzuthun und ihn zu begraben.
„ Nachdemmahlen wir aber von unſerm Küſter
„ ſind verſtändiget worden / daß der Herr Ca-
„ pitain und Hauptmann ihn mit der Com-
„ pagnie würde beerdigen laſſen / dabey / wenn
„ er verſcharret / Feuer gegeben würde / daß es
„ raſſelte; So bin ich zwar wol damit zu frie-
„ den / und wolte ihnen gerne dieſe Ehre gön-
„ nen: Allein / es wird wahrhafftig nicht gut
„ gehen. Denn ich habe 4. junge Pferde vor
„ dem Wagen / darauf die Leiche gefahren wird.
„ Die dürfften alsdenn flüchtig werden / indem
„ ſie noch ihr Tage keinen Schuß gehöret ha-
„ ben. So kan auch meine Tochter / welche
„ der Leiche folgen wil / keinen Schuß vertra-
„ gen / und wenn ſie nur eine Flinte oder an-
„ der Schießding ſiehet / fällt ſie gleich in Ohn-
„ macht. Was wolte denn das vor ein Auf-
„ ſehen auf dem Kirchhofe geben? Letztens möch-
„ te der ſel. Menſch von dem vielen Schieſſen

„ noch

„ noch im Grabe beſchädigt werden / und alſo
„ noch hundert Narben mehr bekommen / als er
„ bereits hatte. Derowegen / iſt es Ihr Wil-
„ le / mein Herr Capitain, ſo ſtelle er das
„ Schieſſen ein / damit nicht noch mehr Unglück
„ entſtehe. Und komme er übermorgen zu mei-
„ nes ſel. Brudern Begräbniß / er helffe die
„ Leichen-Proceſſion mit zieren / und nach de-
„ ren Vollendung verzehren / was an Tracta-
„ menten da ſeyn wird. Der Compagnie
„ aber kan ich unmüglich etwas geben / maſ-
„ ſen dieſelbe mir wol Haus und Hof auffreſſen
„ ſolte. Welches alſo zu einer Nachricht die-
„ net. Und ich bin jederzeit

Meines Hochgeehrten Herrn Capitains
und Hauptmanns

N. N.

Nachdem begab es ſich auch / daß des Edelmanns Schweſter-Mann mit Tode abging. Es war dieſer ein vornehmer Kriegs-Bedienter / und hatte das Unglück / von dem Feinde erſchoſſen zu werden. Als nun deſſen hinterbliebene Frau Wittwe dieſen Verluſt ihrem Bruder durch ein Trauer-Schreiben notificirte / wurde Pantophilus erſuchet / die Antwort darüber auszufertigen. Wie er denn deshalben nachfolgendes darſtellete.

## I.

## Lächerliches Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brieff.

Viel-

Vielgeliebte Frau Schweſter.

„ Daß dieſelbe ſchon von dem Canarien-„ Zucker des Haus-Creutzes hat lecken „ müſſen / indem das unverſtändige Glück ſie „ ſolcher geſtalt betrübet / daß es ihren Mann „ von Schwefel- und Pulver-Feuer / wie auch „ von dem heiſſen Bley hat auffreſſen laſſen / „ ſolches thut mir von Hertzen leyd: Allein / es „ kan gleichwol ein ſolcher Todes-Fall nicht un-„ vermuthet kommen / indem man verſichert iſt / „ daß man in dergleichen Waſſern ſolche Fiſche „ zu fangen pflegt / wie dann auch einem Sol-„ daten nichts natürlicher ſeyn kan / als Hun-„ ger / Durſt / Hitze / Froſt / Läuſe / und endlich „ erſchoſſen zu werden. Wird dannenhero die „ Fr. Schweſter ſich ſchon damit zu tröſten wiſ-„ ſen / daß ihr Ehe-Herr eines ſo genereuſen „ Todes geſtorben / und nicht etwa / wie der „ gemeine Mann / auf dem Bette verſchieden „ iſt. Inzwiſchen wünſche ich von Hertzen / „ daß der liebe GOtt Sie vor dergleichen To-„ des-Fällen / ſals Sie nach ausgeſtandenem „ Trauer-Jahr ſich wieder verehelichen dürffte / „ in Gnaden behüten und vielmehr anderwerts „ erfreuen wolle. Der ich lebenslang beſtehe

Meiner lieben Frau Schweſter.

Der Edelmann muſte hierüber auch wider ſeinen Willen lachen. Dahero Pantophilus vermeynete / daß er das Ding gar wol getroffen hätte.

hätte. Als er aber hörete / daß er ein wenig warten ſolte / weilen ein und anders darinn zu ändern nöthig wäre / machte er ſchon die Rechnung bey ſich ſelbſt / daß dieſer Auffſatz nicht gefallen würde. Wie es ſich dann auch in der That alſo verhielte / und bekam er einen andern Auffſatz / welchen er folgender maſſen abzuſchreiben hatte.

## I.

## Verbeſſerte Formul eines Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brieff.

Wolgeborne /

geliebte Frau Schweſter.

„ AB Dero von Ewr Wolgebohren den „ 12ten hujus an mich abgelaſſenem „ Schreiben habe mit höchſter Betrübniß den „ ſchmertzlichen / doch ſeligen Abſchied Dero lieb- „ geweſenen Ehe-Herrn / als meines reſpective „ Herrn Bruders / vernommen / wodurch denn / „ wie leicht zu ermeſſen / nicht allein Dieſelbe / „ ſondern auch die ſämtliche Familie nicht in „ ein geringes Leidweſen iſt geſetzet worden. „ Weswegen ich auch billig Chriſtliche Condo- „ lentz und Mitleiden habe. Gleichwie es „ aber dem allein weiſen GOtt alſo gefallen / „ als zweiffle ich auch nicht / es werde die Fr. „ Schweſter ſich in Chriſtliche Gedult faſſen / „ und dieſem Willen Gottes ſich gebührend un-

„ ter-

„ terwerffen. Unterdeſſen wünſche von Her-
„ tzen/ daß der getreue GOtt Sie allerſeits/
„ ſo durch dieſen Todes-Fall betrübet worden/
„ in ihrem Creutze ſtärcken / vor anderweitigen
„ Trauer-Fällen fernerhin väterlich behüten/
„ und vielmehr auf andere Wege erfreuen wol-
„ le. Unter Empfehlung Göttlicher Obhut ver-
„ bleibe lebenslang

Ewr Wolgebohren/

Meiner vielgeliebten Frau Schweſter

treuergebneſter Bruder.

Ein ander Landſaſſe überſchrieb dieſem Edelmanne den Tod ſeiner Frau Mutter/ und bat denſelben zugleich zu der Begräbniß; muſte alſo unſer Herr Pantophilus ſolches Schreiben auch beantworten / welches er dieſes Inhalts verrichten wolte.

## II.

## Kurtzweiliges Antwortſchreiben auf einen Trauer-Brieff / darin jemand zum Begräbniß gebeten wird.

Tapfferer und geſtrenger Herr Juncker.

„ ES iſt warlich nichts neues/daß die Men-
„ ſchen ſterben / ſondern ein altes Herkom-
„ men und hergebrachte Gerechtigkeit des Todes/
„ welcher Junge und Alte dahin nimmt: in-
„ dem weder der König Xerxes, noch der groſ-
„ ſe Mahomet Sultan/ ſo viel tauſend zu er-
„ nehren haben / als gleichwohl dieſem dürren

„Poten-

„ Potentaten oblieget / der über die Monar-
„ chen der Welt ſelber zu gebieten hat / und dem
„ alle Cronen unterthan ſeyn müſſen. Wer wil
„ die Würmer zehlen / welche er zu ſpeiſen / und
„ die Schlangen berechnen / ſo er täglich zu fut-
„ tern hat? Und wenn man es recht bedencket /
„ ſo iſt unſer Leben nichts anders / als Stück-
„ werck und Flickwerck. Denn wenn der Artzt
„ ſchon lange daran flicket / ſo heiſt es doch end-
„ lich: **Heute König / morgen todt!** Die-
„ ſes ſchreibe ich deshalben / damit mein Hoch-
„ geehrter Herr Vetter in ſeinem zugeſtoſſe-
„ nen Creutz und erlebten Todes-Fall Dero
„ Frau Mutter deſto beſſer ſich finden und tröſten
„ möge. Denn es pflegen ja die Herren Latei-
„ ner zu ſagen:

„ Solamen miſeris ſocios habuiſſe ma-
„ lorum.

„ Daß Sie mich aber auch zu der Begräbniß
„ haben invitiren wollen / dafür ſage gehorſa-
„ men Danck / und werde mich ſchon zu rech-
„ ter Zeit einzuſtellen wiſſen. Inzwiſchen bin
„ ich lebenslang

**Meines Hochgeehrten Herr
Vettern.**

Der Edelmann aber / als ihm dieſer Brief /
ſolchen zu unterſchreiben / vorgeleget wurde / ſteck-
te ihn in die Taſche / um denſelben vielleicht dem
Pontio Pilato aufzuopffern / und verfertigte
ſelbſt an deſſen ſtatt folgenden.

## II.
## Verbeſſertes Antwort-Schreiben auf einen Trauer-Brief / darin man zugleich zum Begräbniß gebeten worden.

Hoch Wolgeborner/

Hochgeehrter Herr Vetter.

„Dero hohen Trauer-Fall / ſo durch den „ſchmertzlichen doch ſeligen Hintritt „Dero Fr. Mutter / der weyland wol-„gebohrnen Frau N. N. von N. Jhnen zugeſtoſ-„ſen / habe ab Dero Schreiben mit groſſer Be-„trübniß vernommen ; darüber ich auch / wie „billig / Chriſtl. Condolentz und Mitleiden „habe. Gleichwie es aber dem allein weiſen „GOtt alſo gefallen / als werden Sie ſich auch „verhoffentlich in Chriſtliche Gedult faſſen / „und des Höchſten Willen ſich gebührend un-„terwerffen. Unterdeſſen wünſche ich auch von „Hertzen / daß der groſſe GOtt / welcher Sie „durch dieſen Tod betrübet / auch Sie in ihrem „Creutz ſtärcken / und vor fernern Trauer-Fällen „in Gnaden noch lange behüten wolle. Jch „aber werde inſtehenden Donnerſtag / geliebt „es GOtt! nebſt meiner Eheliebſten gebührend „erſcheinen / unſere Condolentz und Troſt-„Wunſch ferner mündlich ablegen / und der ſel.

„ verſtorbenen den letzten Ehrendienſt erweiſen.
„ Biß dahin und allemahl verbleibend

Ewr Hochwolgebohrnen/
Meines Hochgeehrten Herrn Vettern
gantz ergebneſter Diener.

Zwar könte man noch ein und ander lächerliches / in der That aber alſo von Stümpern abgefaſſetes Trauer-Schreiben anhero ſetzen: allein / weilen die Verfertigung ſolcher Briefe gar ſelten einem Jurispractico zugemuthet / ſondern mehrentheils denen Küſtern und reſpective Schreibern beygeleget wird; ſo mag ſo viel/als alhier angeführet worden/gnug ſeyn/ woraus man leicht wird abnehmen können / wie übel auch in dieſen geringen Schreiben ein Studioſus zu Recht komme / und darin ſchlägele/ wann er ſich nicht bey ſeinem ſtudiren auch zugleich im ſchreiben und aufſetzen der Briefe etwas exercire und ſich eines guten Styli befleiſſige. Was übrigens die Schreib-Art der Briefe betrifft/ ſolches kan kürtzlich geleſen werden in dem Vorbericht von *Menantes* neuen Briefen. Wir kommen indeſſen auf eine andere Art Briefe / deren Verfertigung einem Jurispractico viel ehr dürffte zugemuthet werden / und wollen ſehen/ wie ſich bey deren Concipirung unſer Herr Pantophilus aufführet.

# CAPUT. IV.
## Von
## Frey-oder Erlaß-Brieffen.

Es hatte Pantophili Herr Principal bey ſeinem Adelichen Gut auch einige Leib-eigene / oder / wie ſie ſonſt genennet werden / Eigenbehörige / welche / wie bekant iſt / ihre Leiber oder Perſon nicht dürffen verrücken / noch unter andere Herrſchafft / ohne ihres Eigenthums-Herrn Vergunſt und Willen / ſich begeben. (a) Von ſolchen wolte ſich nun einer frey machen / und in andere Herrſchafft ziehen / und ſich daſelbſt wohnhafft niederlaſſen. Er bat alſo ſeinen Eigenthums-Herrn / ihn für frey zu erkennen und deshalben ein Atteſtat zu geben. Der Edelmann befahl darauf dem Herrn Pantophilo, den ſonſt gewöhnlichen Frey- oder Erlaß-Brief aufzuſetzen. Dieſer hätte zwar lieber 4. Gevattern-Briefe geſchrieben / indem er davon ſchon ein vollenkommenes Muſter hatte / da inzwiſchen die Frey- oder Erlaß-Briefe ihm Böhmiſche Dörffen waren. Allein / es konte nichts helffen / er muſte auch hierüber ſeine Feder netzen / geſtalt / als er faſt ſein paar Bock-lederne Hoſen darüber durch geſeſſen / und die Feder biß an den Kiel aufgekauet hatte / endlich dieſes gebohren wurde.



(a) Sebaſtian Franck Kayſer-*Chronick fol.* 241. *Speidel. in ſpecul. Jurid. Polit. ſub voce* Leibeigen. Paul. Matth. Wehner. *obſerv. pract. ſub citat. voce* Leibeigen.

## I.

## Kurtzweilige Formul eines Frey- oder Erlaß-Briefs.

„JCh N. von N. Erbherr zu und auf N.
„füge allen und jeden / wes Standes und
„welcher Poſitur ſie auch immer ſeyn können
„und mögen/hiemit zu wiſſen. Demnach mein
„bißheriger treuer Unterthan und Leibeigner bey
„ſich beſchloſſen / auch mir ſchon mehrmahlen
„zu verſtehen gegeben / daß er aus meinem Ge-
„richts-Zwang und Botthmäßigkeit / nebſt ſei-
„ner Frau und 4. in der Dienſtbarkeit erzeigten
„Kindern / ſich anders wohin begeben wolle.
„Und ob ich ihm nun wol in ſeiner Leibeigen-
„ſchafft eben nicht gar zu ſchwer auf dem Halſe
„gelegen / noch ſeine Frau und Kinder viel ge-
„drücket habe / ohne daß ich dieſelben zu wei-
„len zu waſchen / bottweiß zu lauffen / und zu
„dergleichen gebrauchet / ſo wollen ſie doch
„lieber frey ſeyn / als in der Leibeigenſchafft
„leben. Wann dannenhero der hocherleuch-
„tete Sirach ſagt: **Einen treuen Knecht
„halte nicht übel / und hindere ihn
„nicht / wo er frey werden kan;** So
„habe ich auch beſchloſſen / dieſen meinen treu-
„geweſenen Unterthan und Leibeigenen nun-
„mehr ſeiner Dienſtbarkeit zu erlaſſen / und zwar
„auf die Art und Weiſe / welche die alten Rö-
„mer per Epiſtolam nenneten. Renunciire
„demnach hiemit und Krafft dieſes meinem
„Rechte / welches ich an mehrerwehntem meinen

„Eigen-

„Eigenbehörigen biß dato gehabt und zwar ab-
„ſonderlich allen dawider lauffenden rechtlichen
„Exceptionen; ingleichen dem Titulo Juris
„de Lege Fuſia Caninia tollenda, dem Geſetz
„in Codice, de dediticia libertate tollen-
„da, und de Latina libertate tollenda, de
„ſtatu liberis, und was ſonſt für Senatus
„Conſulta erfunden werden. Mag er alſo
„meinet wegen frey und ſicher gehen / ſo weit die
„Welt offen ſtehet und ihn ſeine Füſſe tragen
„wollen / von nun an biß in Ewigkeit. Uhr-
„kundlich deſſen habe dieſes Zeugniß eigen-
„händig unterſchrieben und beſiegelt. So ge-
„ſchehen auf meinem Adelichen Gut zu N. im
„Jahr etc.

Solche viele unordentliche Weitläufftigkeit hätte Monſieur Pantophilus gar nicht nöhtig gehabt. Dann da heut zu Tage die alte Römiſche Dienſtbarkeit aufgehoben iſt / ſo haben auch die alten Gebräuche der Manumiſſion und Freylaſſung nicht mehr ſtatt. Dennoch aber iſt gebräuchlich / daß wenn ein Leibeigner wil frey ſeyn und aus ſeines Eigenthums-Herrn Gerichtzwang ſich begeben / er einen Erlaß- oder Frey-Brief löſe. (b) Wozu heut zu Tage keine andere Solennitäten erfordert werden / als der Nahme desjenigen / welcher frey zu ſeyn verlanget / da denn / wenn er Weib und Kinder hat / ſolche zugleich müſſen benennet werden; hiernechſt die Frey-



(b) Vid. Joachim Hopp. *in uſu moderno ad* §. 1. *J. de Libert.*

Erklärung / oder die Renunciation auf ſeine Perſon / auf ſein Weib und Kinder; und letzlich die Unterſchrifft des Eigenthums-Herrn / welcher ſolchen Leibeignen frey giebt. Sonſt hat man auch einige Zeugen zu der Unterſchrifft erfordert/welche Weiſe aber heut zu Tage abgeſchaffet iſt. Könte alſo eine kurtze Formul eines Frey- oder Erlaß-Briefes dieſe ſeyn. (c)

## II.

## Verbeſſerte Formul eines Frey-Briefes.

„ICh Endesbemeldeter urkunde und bekenne hiedurch / was Geſtalt Vorweiſer dieſes / Ernſt Schmidt / aus N. mein bißhero geweſener Leibeigner mir gebührend zu vernehmen gegeben/ welcher maſſen er ſich/ um ſeiner verhoffentlichen Verbeſſerung willen / anders wohin zu wenden geſonnen ſey / und mich dannenhero / ihm ſolches zu verſtatten / dabey ihn frey zu erkennen / auch derhalben einen Erlaß-Brief zu zuſtellen / geziemend erſuchet hat. Wann denn nun aus keinen rechtmäßigen Urſachen ich ihm ſolches habe vorenthalten können / als erkenne ich ſelbigen Krafft dieſes von allem meinen Anſpruch / ſo weit ſeine Perſon und deſſen zukünfftig erzeugende Kinder betrifft / frey und ledig / und renunciire hiemit allen meinen Rechten / ſo mir „ſonſt

(c) Aliam formulam Inſtrumenti manumiſſionis tradit Dn. ab Eyben *in obſerv. theor. pract. ad J. tit. de Libertin.*

„ſonſt an und wider ihn zukämen. Gelan-
„get auch darnechſt an alle und jede/ wes Stan-
„des / Ehren und Würden ſie ſeyn/ mein gebüh-
„rendes Suchen und Bitten / dieſem allen völ-
„ligen Glauben zu geben / und beſagten Ernſt
„Schmidt / als einen von aller meiner An-
„ſprach freyen Menſchen zu erkennen und zu
„halten. Ich bin ſolches um einen jeden
„nach Standes Gebühr zu verdienen geflieſſen.
„Zu mehrer Urkunde deſſen habe ich dieſes
„Ateſtatum und Frey-Brief mit meinem ge-
„wöhnlichen Siegel bedrucket und eigenhän-
„dig unterſchrieben. So geſchehen N. N. den
„9ten Martii Anno 1713.

N. N.

Sonſten führet Frider. Hordleder *de C. B. G. lib. 4. cap. 48.* aus verſchiedenen Frey-Brie-
fen / ſo auch zu Latein litteræ teſtimoniales genennet werden / einige Formulen an / welche einen ſolchen Frey-Briefe einzuverleiben / als: wird ſie der *Servitut* der Leibeigenſchafft in alle Wege frey / ledig und loß erkannt/ alſo / daß ſie mit ihrem Leibe / Haabe und Gut wol anderer Orten hinziehen / Schutz / Schirm / Bürger-Stadt- und Marckt-Recht ſuchen kan ꝛc. Da auch eben bey Aufſchlagung des Herrn Schilteri Exercitationes *ad ff.* oder *Praxis Juris Roman. in foro German.* eine ſpecies eines Lateiniſchen Frey-Briefes / ſo ehemahls Burggraf Otto zu Kirchberg denen gebrüdern von Conditz erthei-

let / vor die Augen fält ; ſo wird erlaubet ſeyn / ſelbigen ſo / wie er von gedachtem Auctore *Exerc. ad ff.* 3. §. 1. angeführet worden / anhero zu ſetzen. Er lautet aber / wie folget: Nos Otto, Burggravius de Kirchberg, de pleno noſtro arbitrio, omnibus hoc ſcriptum intuentibus notum eſſe volumus, quod nos Th. & Virgonem de Condize, ex ipſorum ſervilitate, nobis in jure Smurdorum ab antiquo adſtrictos, manumittimus a tali late & libere ſervitute, & conferimus ipſos cœnobio ſanctimonialium in Kappillendorff, daturus ipſis ſingulis annis ſolidum denariorum in feſto beati Michaëlis, monetæ illius fori. In hujusmodi manumiſſionis teſtimonium perhennale & ut talis donatio a Noſtris imposterum non poſſit impugnari, præſentem literam fecimus conſcribi & noſtro ſigilli munimine fecimus roborari. Hujus rei teſtes ſunt Menhardus de Leſten, Gottfridus miles de Kirgeberc, Heinricus miles de Gene, & alii quam plures fide digni. Dat. in caſtro Witberg. Anno Domini M. CC. LXXIX. ſexto Idus Junii. Was das hierin angeführte Jus Smurdorum eigendlich ſeyn und bedeuten ſoll / weiß vor angezogener Herr Auctor ſelber *L. c.* nicht eigendlich zu ergründen / doch meynet er / die Smurdi ſeyn ein genus Slavorum ſeu Soraborum ad ſalum habitantium geweſen / ſo von denen Teutſchen weiland in die Dienſtbarkeit gebracht worden. Wir gehen aber zu andern Rechts-Briefen /

und ſehen/ wie ſich Pantophilus bey deren Verfertigung auffgeführet habe.

## CAPUT V.
## Von Meyer- oder Pacht-Briefen über Ländereyen.

UNter dem Nahmen der Meyer-Briefe werden diejenigen Pacht- oder Mieth-*Contractus* begriffen / welche über die verpachteten Ländereyen ausgeſtellet werden. Und ſind ſolche ein Schein und Zeugniß / daß der Pächter mit ſo viel nahmhafft gemachten Ländereyen auf gewiſſe Jahre unter gewiſſen Bedingungen bemeyeret ſey / und er ſolche von dem Verpachter gemiethet und *conduciret* habe. Herr Pantophilus muſte ſich nun auch in Auffſetzung ſolcher Briefe üben / denn als ſein Herr Principal einige Stücke Landes an gewiſſe Acker-Leute verpachtete / muſte er / wie gebräuchlich / einen Meyer-Brief oder Pacht-Schein zu Papier bringen / dieſes verrichtete er mit folgenden formalien.

### I.
### Kurtzweilige Formul eines Meyer- oder Pacht-Briefes.

„DEmnach Handel und Wandel in der „Welt biß an den Jüngſten Tag im-

 „merfort

„merfort muß getrieben ſeyn / zumahlen der
„Menſch zu der Arbeit erſchaffen / wie der Vo-
„gel zum fliegen/und alſo ſein Gewerbe treiben
„muß; So habe auch ich zu Endes Unterſchrie-
„bener in betracht deſſen bey mir beſchloſſen /
„mein 6. Morgen Stück Landes / auf dem dür-
„ren Hügel oben dem Schind-Anger bele-
„gen / an den arbeitſamen Mrſt. Ruprecht /
„Bauren und Grobſchmidt in hieſigem Dorff
„auf 5. Jahr zu verpachten. Geſtalt ich auch
„ſolches hiedurch thue. Und mag er das Land
„ſo gut gebrauchen / wie er kan / ohne daß
„Grund und Boden meine bleibt. Dagegen
„gibt er mir jährlich / und verſpricht es auch
„bey ſeiner wahren Bauren-Treu / zu geben /
„12. Rthl. an guten Braunſchw. Wilden-
„Manns-Gulden / wie er dann / als lange
„er ſolches Geld entrichtet / in der Poſſeſſion
„vel quaſi bleiben ſoll / anerwogen er nun-
„mehr darin von Rechts wegen geſetzet wird /
„und zwar cum expreſſa renunciatione
„omnium beneficiorum, in ſpecie aber des
„Legis Aquiliæ, ſenatus conſulti Claudiani,
„& quorum teſtamenta non aperiantur,
„*ff.* 29. *tit.* 5. und was dergleichen Grillenfän-
„gerey mehr iſt/davon in Digeſtis und Codice
„nach der Reyhe Meldung geſchicht. Urkund-
„lich deſſen iſt dieſes von beyden Theilen unter-
„geſchrieben und beſiegelt worden. Actum
„den 1. April 1713.

N. N. N. N.

Wie

Wie der Edelmann dieſes laß / gefiel es Ihm ſolcher Geſtalt / daß er daruͤber hefftig zu lachen anfing / es in ſeine geheime Cantzeley warf / und Pantophilo nachfolgenden Aufſatz abzuſchreiben uͤbergab.

## I.

## Verbeſſerte Formul eines Meyer-Briefes.

„Zu wiſſen ſey hiemit / daß heute dato der
„ Ehr-und arbeitſame N.N. mit 6. Mor-
„gen ſadigen Landes / auf dem Obern-Kamp
„belegen / ſolcher geſtalt bemeyert worden / daß
„er dieſe Laͤndereyen binnen 5. nach einander
„folgenden Jahren / von jetzt an zu rechnen /
„nach ſeiner Gelegenheit und Gefallen / doch ſo /
„wie es einem guten Hauswirth zuſtehet / frey
„und ohngehindert nutzen und gebrauchen moͤ-
„ge und ſolle. Dagegen verſpricht der Paͤchter
„mir jedes Jahr von jeglicher Morge 1. Thl.
„18. Gr. Zinge / als ein beliebiges Locarium
„zwiſchen Michaëlis und Martini richtig zu
„bezahlen. Auch wil der Paͤchter ſchuldig
„ſeyn / dieſe Laͤndereyen die vorgeſchriebene 5.
„Jahre durch an Steuren / Schoß / Schatzung /
„Erbzinſen und dergleichen Auflagen / ohne
„was an unverhofften Contributionen muͤ-
„ſte gegeben werden / frey zu halten / und ſol-
„che Abgifften davon zu entrichten. Wie
„dann was gemeine Ungluͤcksfaͤlle betrifft / ſo
„ſich mitlerweil bey dem Lande ereignen koͤnten /
„dem Augenſchein und der Billigkeit nach ein

„Ver-

„Vergleich darüber ſoll getroffen werden. Im„gleichen ſollen dem Conductori alle Meli„oramenta und Verbeſſerungen / fals er ei„nige machen würde / bey der Abtretung der „Ländereyen wieder gut gethan werden. Da „auch einer oder der ander Theil / nach Ver„lauf ſolcher 5. Pacht-Jahre / nicht länger „in dem Contractu zu ſtehen belieben hätte / „ſoll einer dem andern ein halb Jahr vorher „die Loßkündigung thun / und dann entweder „das Land wieder frey liegen laſſen / oder aber „es auf folgende andere 5. Jahre von neuem „wieder bemeyern. Alles treulich ſonder Ge„fehrde. Urkundlich deſſen iſt dieſer Pacht„und Meyer-Brief zwiefach verfertiget / und „von beyden Contrahenten eigenhändig un„terſchrieben worden. So geſchehen auf dem „Adelichen Gut N. am 21. Tage N. Anno „Chriſti N.

N. N. N. N.

Sonſt könte ein ſolcher Meyer-Brief auch kürtzlich alſo eingerichtet werden.

II.

## Verbeſſerte Formul eines Pacht-oder Meyer-Briefs.

„DEr Herr Amts-Vogt N. N. wird hie„durch mit 10. Acker ſadigen Landes auf „der ſo genannten Pieviets-Breite belegen / „auf 5. nach einander folgende Jahre / ſo ſich „mit dieſem 1713. Jahre anheben / und Anno „1717. endigen / ſolcher Geſtalt bemeyert / daß

„er

„ er ſelbige Länderey ſo gleich nach ſeiner Ge-
„ legenheit / doch ſo / wie ehrlichen Haus-Vä-
„ tern zuſtehet und gebühret / nutzen / gebrau-
„ chen und erndten könne und möge. Dage-
„ gen verſpricht der Herr Pachter alle Jahr und
„ jedes Jahr beſonders für jedweden Acker 3.
„ Thl. Pacht-Geld zwiſchen Michaëlis und
„ Martini mir richtig zu erlegen / auch den Ze-
„ henden von allem darauf wachſenden Korn
„ von hierab ziehen zu laſſen. Und da er das
„ Land ohne Geile gefunden und angenommen /
„ mag er es wiederum in ſolchem Stande bey ſei-
„ nem Abtritt liefern. Würde er aber alsdenn
„ einige Geile und Düngung daran haben / ſoll
„ ihm ſolche nach landüblichem Gebrauch bezah-
„ let werden. Urkundlich iſt dieſer Contract
„ von beyden Theilen eigenhändig unterſchrieben;
„ So geſchehen

N. N.

## CAPUT. VI.

## Von Anderen Pacht-Contracten.

ANdere Pacht-*Contractus*, als zum Exempel über Häuſer / Güter / Gehöltze / Jagten / Fiſchereyen / Mühlen und dergleichen / werden gleichfals / ohne ſondere Zierlichkeit der Rechte verfertiget / auſſer daß man dieſe nach Art und Beſchaffenheit der Sachen / von drey oder mehr Zeugen kan unter-

unterſchreiben / und einige gewöhnliche Clauſulen hinein rücken laſſen. Welche Zeugen männlichen Geſchlechts und unverwerfliche Perſonen ſeyn müſſen. Stryck *de Cautel. contract. ſect. 2. cap. 4. §. 2. in fin.* Zwar wil man alhier durch ſolche Cautelen nicht die argliſtigen Hintergehungen und Rencke / worinnen gewieſen wird / wie man einen andern hintergehen / beziehen und um das ſeinige bringen könne / verſtanden und gemeynet haben / deren einige der bekannte Cauteliſt Bartholom. Cæpolla zuſammen getragen / davon unter andern zu mercken / daß er Cautel 18. dieſen Fund herfür bringet: Wenn jemand wider dich Zeugniß führen wolte / und hätte nur einen einigen Zeugen / ſo könteſt du dich dieſes Griffs bedienen. Gib dem Zeugen eine derbe Maulſchelle. Wann dann der ander ſeinen Beweiß wider dich fortſetzen wil und den Zeugen vorführet / ſo haſt du gleich eine exception wider ihn / daß er dein Feind ſey. Nicht von beſſerm Schrot und Korn iſt folgende / welche er Cautel 90. einem Bräutigam giebet / wie er dadurch eine reiche Braut erhalten ſolle. Denn ſo redet er: Wann ſich ihrer viele um ein reiches Mägdgen bewerben / und einjeder ſpreche / ſie hätte ihm die Ehe zugeſagt / ſo müſte derjenige / ſo hierin fürſichtig handlen und mit der Braut durchgehen wolte / ſich mit dem Mägdgen genau bekannt machen und zu ſehen / daß er ſich mit ihr fleiſchlich vermiſchete. Wann er dieſes erhalten hätte / ſo würde er ohnfehlbar den andern vorgezogen. Anderer ſol-

cher

cher Streiche / deren man ſehr viele bey gedach-tem Auctore findet / anitzo zu geſchweigen. Von welchen ſchlim̃en Rencken aber die Rechts-Lehrer reden / daß man durch ſolche Cautelen in dieſem Leben zwar zu Ehren / hernechſt aber zur Hölle und Verdammniß gelangen könne. Joh. Brunnem. *in Proceſ. inquiſit. cap. 8. membr. 1. n. 57.* Und Brunnerus *de Collat. Bonor. cap. 5. n. 78.* erzehlet / daß Angelus *ad L. 1. C. de falſ. cauſ.* in einer Offenbarung geſehen habe / daß der Juriſt Dynus wegen einer ſolchen Cautel zur Höllen ſey verdammet worden. Ja dieſes ſind eben die Cautelen / welche *in L. 32. C. Theod. Quorum Appellat. L. 27. C. Theodoſ. de Epiſcop. in L. 161. C. Theodoſ. de Decurion.* die liſtigen Künſte der Schuldener / ein Betrug einer liſtigen Unterwindung genennet werden. Conf. Stryck *de Cautel. contract. ſect. 1. cap. 1. §. 8.* Allhier werden nun ſolche Vorſichtigkeiten verſtanden / welche nach Zulaſſung der Rechte Schaden und Unglück verhüten / und den Vortheil befordern. Welche Cautelen dann ein Contrahent, der mit jemande einen Contract zu ſchlieſſen freye Macht hat / ſicher und mit gutem Gewiſſen kan adhibiren. Stryck *L. c. §. 12.* Ob nun zwar überflüſſige Cautelen einem Contractui eben nicht ſchädlich fallen / *L. 65. ff. de V. Obl.* Frider. Pruckmann *Vol. 1. Conſ. 37. n. 13.* Stryck *L. c. §. 14.* ſo muß man ſich doch vor ungewöhnlichen Cautelen ſehr hüten / weilen ſelbige den Handel ziemlich verdächtig machen. Anton Hering *de fidejuſſor. cap. 17. n. 13.* Johann Brunnem. *Cent.*

3. *D.* 77. *n.* 6. Caſpar Klock *Vol.* 2. *conſ.* 84. *n.* 9. Es ſoll demnach einjeder Contrahent dahin ſehen / daß er ſolche Cautelen erleſe / welche ſich zu dem Contractu oder Handel ſchicken / und damit er ſeine intention zu behaupten gedencket. Stryck *L. c. §.* 15. Immittelſt ſoll aber auch ein Contrahent acht haben I. auf die Perſon / damit er zu contrahiren gedencket / ob ſie männlichen oder weiblichen Geſchlechts / und daß ſodann dieſe einen Curatorem erwehle. Ob ſie unter Vormündern oder Curatoren ſtehe / oder freye Macht habe über ihre Güter / ob ſie nüchtern oder truncken ſey. II. Muß er auch auf die Sachen / darüber ſoll contrahiret werden / acht geben / ob ſie nemlich Kirchen-Güter / gemeine oder Stadt-Güter / ob es Pupillen-Güter / Lehn-Güter / oder dergleichen / worüber ohne vorgangene Unterſuchung / höchſtdringende Noth und erfolgende Gerichtliche und Lehns-Herrliche Einwilligung nicht mag contrahiret werden. III. Muß ſodann auch die Form / Art und Weiſe des zu errichtenden Contractus in obacht genommen werden / womit ſich die contrahirenden Theile allemahl nach des Orts Gewohnheit / Statuta und Verordnungen richten müſſen / alwo der Contract abgeredet und geſchloſſen wird. Per *L.* 6. *ff. de Evict.* Andr. Gail. 2. *Obſ.* 123. *n.* 2. Auch muß dahin geſehen werden / daß bey der Errichtung kein Irthum / Furcht / Liſt oder Betrug vorgehe. Auch ſoll der Contract nicht an einem verbotenen Orte oder bey Nachtzeit geſchloſſen werden / welches man

Win-

Winckel-Contracte nennet. Es wäre dann ein Nothfall / welches ſodann dem Contractui mit einzurücken. Auch ſoll ein Contrahent, wenn er es ändern kan / den Contract nicht ſelber entwerffen und auffſetzen / weilen er leicht aus Höfflichkeit etwas darin verſehen oder ſich zum Schaden ſchreiben kan / maſſen hernechſt / ſo offt ein Zweiffel vorfällt / oder eine Redens-Art etwas dunckel iſt / allezeit die Erklärung wider den Concipienten / oder der ihn aufgeſetzet hat / gemacht wird. Stryck. *d. tract. ſect.* 1. *cap.* 4. §. 16. Das fürnehmſte / ſo bey der Einrichtung eines Contractus mit zu obſerviren / iſt die Renunciation der Rechte und rechtlichen Wolthaten. Dabey dann zu erinnern / daß ſothane Renunciation entweder generalis, allgemein / oder ſpecialis, abſonderlich ſey / da dann dieſe letztere weit verbündlicher als die erſte. Dahero iſt nöthig / daß einige ſpeciale Ausflüchte vorher geſetzet / und hernechſt insgemein aller Einreden und Wolthaten renunciiret werde. Denn auf ſolche Art begreiffet die folgende allgemeine renunciation alle andere Fälle / ſo vorher nicht in ſpecie ſind exprimiret worden. Vid. Dalner *tract. de Renunciat. cap.* 2. *n* 7. Stryck *de Cautel. contract. ſect.* 1. *cap.* 5. §. 2. Zwar vermeynen einige / dem Dinge dadurch ein gnügen gethan zu haben / wenn ſie hinzufügen: Ich renunciire allen und jeden Rechts-Wolthaten / Exceptionen und Behelffen / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie wollen / in ſpecie der gemeinen Rechts-Regel / die da wil / daß ein generaler Verzicht nichts gelte /

wo nicht ein ſpecialer vorhergegangen: Allein daß dieſes wenig helffen könne / hat in mehrem gezeiget Samuel Stryck *L. c. §. 3.* Man ſoll aber denen Contrahenten die rechtlichen Wolthaten und Exceptionen / denen man renunciiret/ vorher wol erklären und ſodann/ daß dieſes geſchehen / dem Contractui einverleiben/ damit hernechſt mit der Unwiſſenheit ſich niemand entſchuldigen könne. Auch iſt ſehr dienlich / daß einer allen und jeden Ausflüchten und Wolthaten / welche ihm nicht allein jetzo zuſtehen / ſondern er auch künfftig / auf was Art und Weiſe es auch geſchehen möchte/ etwa zu erlangen hätte / renunciiret und ſich deren begiebt. Vid. Matth. Weſenbec. *Vol. 1. Conſ. 47. n. 6.* Dalner *de Renunciat. Cap. 26. n. 20.* Insgemein aber pfleget die Renunciation in folgenden Formalien abgefaſſet zu werden. Ich begebe mich der Einrede des nicht bezahlten oder nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes. Wie ich mich dann allen Rechtlichen Behelffen und Wolthaten / ſo mir von Rechts und Gewohnheits wegen zu ſtatten kommen könten oder möchten/ und als wann dieſer *Contract* anders abgehandelt als er ſchrifftlich verfaſſet/ daß ich betrüglich hiezu verleitet / liſtiglich beredet/ oder wider Willen hiezu genöthiget und gezwungen; daß ich hiedurch *lædiret*/ wieder in vorigen Stand wollen geſetzet werden/ und allen andern Ausflüchten / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie wollen / ſie ſeyn

be-

bereits eingeführet und erdacht/ oder werden künfftig durch Menſchen Witz und Verſtand erſonnen / durch neue Geſetze / *Statuta* oder Gewohnheiten an die Hand gegeben und aufgebracht / *renunciire* und mich aller derſelben und einer jeden beſonders ausdrücklich und wolbedächtiglich / maſſen ich von allem vorher gnugſam bin unterrichtet worden/begebe und verziehe. Sonſten geſchiehet dieſe renunciation auch öffters auf dieſe Weiſe: Jmmaſſen auch beyde Theile ſich allen dieſem *Contract* zu widerſtehenden Behelffen/Widerreden/Ausflüchten / und Freyheiten / ſo wol insgemein als inſonderheit / fürnemlich *rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſimulati contractus, fraudulentæ perſuaſionis, doli mali, erroris, læſionis ultra dimidium, pacti illiciti aut uſurarii* begeben und verziehen haben. Was im übrigen bey dergleichen miethen und vermiethen zu beobachten / hat Herr Stryck. *de Cautel. contract. ſect. 2. cap. 9.* dargethan. Nun ſolte auch unſer Herr Pantophilus einen ſolchen Pacht-*Contract* wegen einer Mühlen welche ſein Herr Principalis verpachtete / aufſetzen und zu Papier bringen. Allein es wolte ſo geſchwinde/wie ein Gevattern-Brief / nicht flieſſen / er ſaß alſo eine Zeitlang wie ein Dagons Bild / ohne Bewegung eines Gliedes / gantz ſtille. Doch zu letzt wurde folgendes gebohren:

## I.
## Lächerliche Formul eines Pacht-Contractus über eine Mühle.

„Obwol der berühmte Hering / ich mey„ne nicht den Fiſch / ſondern den Rechts„Gelehrten dieſes Nahmens / in einem beſon„dern Buche weitläufftig diſputiret: Ob „man an einem freyen Fluſſe / ohne Zu„laſſung des Fürſten / eine Mühle dürffe „anlegen und bauen? ſo wil ich doch vor„itzo ſolche Streitfrage hier nicht erörtern / in„dem meine Mühle nicht erſt ſoll erbauet wer„den / ſondern ſchon längſt von einem meiner „Vorfahren / Juncker Hans / Chriſtmildeſter „Gedächtniß / und dem nunmehr GOtt Gna„de! iſt erbauet und aufgeführet worden. Daß „ich alſo vermöge des Natürlichen- und „Völcker-Rechts / auch nach dem gemeinen „Schluß der Rechts-Lehrer freye Macht und „Gewalt habe / mit ſolchem meinen Eigenthum „zu thun was ich wil. Demnach kan mir „niemand verdencken / daß ich ſolche meine „Mühle an den Wind- und Waſſer-verſtän„digen Meiſter Zacharias Langarm / auf „5. nacheinander folgende Jahre / um 100. „Rthl. jährlich verpachte und austhue. Uber „welche 100. Rthl. Pacht-Geder er der con„ductor noch verſpricht / mir alle Sonna„bend Abend eine Kanne voll weiſſer und ſüſ„ſer Eſels Milch / auf daß meine Töchter auf „den Sonntag ſich damit waſchen können / ohne

„ohne Entgeld zu ſchicken und zu zuſtellen. Da-
„gegen mag er binnen der 5. jährigen Pacht-
„Zeit ſo viel mahlen/ als er wil und kan / doch
„daß er mir mein Korn und Maltz allemahl frey
„mahle und ſchrote / und der Magd / ſo offt ſie
„beuteln wil / einen feinen Sack davor henge.
„Von andern Leuten aber mag er die ge-
„wöhnliche Matten ſo gut und ſo vol nehmen/
„als es nur müglich / gleichwol ſo / daß er
„von vier Metzen nicht 5. ſtehle / damit der
„Stiefel ſeines Gewiſſens keine unrechte Fal-
„tze bekomme / noch ein böß Geſchrey auf
„meine Mühle gebracht werde. Imgleichen
„verſpricht er / ſich nicht nach dem Spruch des
„Propheten zu richten / welcher ſaget : **Zwey
„werden auf einer Mühlen mahlen; der
„eine wird angenommen / der ander
„aber verachtet werden :** Sondern er
„wil ohne Unterſcheid alle ankommende Mahl-
„Gäſte annehmen / und der Armen ihr Korn
„ſo gut halten als der Reichen ihres. Alles
„getreulich ohne Gefehrde und zwar mit ex-
„preſſer renunciation aller Rechts-Woltha-
„ten und Ausflüchte / ſo ein Advocat nur er-
„dencken kan. Geſchrieben auf meinem Ade-
„lichen Gut N. 1713. N. N.

Solte aber dieſer Pacht-Brief in eine andere und etwas beſſere Form gegoſſen werden / könte es auf die Art / wie ſie der Edelmann dem Herrn Pantophilo vorſchrieb / eingerichtet werden. Dieſe nun lautete alſo:

I.
## Verbeſſerte Formul eines Pacht-Contracts über eine Mühle.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit denen dar-
„ an gelegen / was geſtalt heute unten
„geſetzten Tages zwiſchen Ihro Wolgebohren/
„dem Hrn. von N. an einem / und dem Erſa-
„men Meiſter N. N. am andern Theil / fol-
„gender Pacht-Contract beliebet und vol-
„lenzogen worden. Es verpachtet nemlich be-
„ſagter Hr. von N. ſeine unter dem Mauſe-
„berge belegene Mühle / nebſt dem dabey be-
„findlichen Hofe und Garten / erwehntem Mei-
„ſter N. N. auf 5. nacheinander folgende Jah-
„re / welche ſich anheben Anno N. und zum
„Ende lauffen im Jahr N. alſo und ſolcher
„geſtalt / daß Conductor binnen ſolcher Zeit
„ſich derſelben / nach ſeiner beſten Gelegenheit /
„frey / ſicher und ohngehindert bedienen und
„gebrauchen ſolle und möge. Für ſolche Nu-
„tzung und Gebrauch verſpricht hinwiederum
„der Pachter alle Jahr und jedes Jahr beſon-
„ders 100. Rthl. ſetze ein hunders Thaler / an
„guten und volgeltenden Zwey-Drittel-Stü-
„cken / auf Michaëlis richtig zu erlegen;
„imgleichen mein benöthigtes Korn allemahl
„frey und ohngemattet zu mahlen. Auch
„wil er das Gebäude und Mühlen-Werck in
„einem ſolchen Stande auf ſeine Koſten erhal-
„ten / darin er es bey ſeinem Antrit gefunden
„hat. Was er aber an Mühl-Steinen bin-
„nen

„nen ſolcher Zeit nöthig hat / ſtehet der Herr „Verpachter. (a) Solte es auch wider Ver„muthen ſich zu tragen / daß durch Nach-und „Fahrläſſigkeit des Pachters ſolche Mühle „verdorben / oder / welches GOtt gnädig ab„wenden wolle / in Feuer aufgehen würde / muß „der Pachter gleichfals ſolchen Schaden allein „ſtehen und über ſich nehmen / maßen er da„für ſein zu N. N. belegenes Meyer-Gut zu ei„ner ſichern Hypothec ſetzet. Was aber an„dere Caſus fortuiti ſind / ſo ohne zuthun und „Schuld des Pachters ſich zu tragen / läſſet „ſolche der Herr Locator billig über ſich ge„hen. Und haben beyderſeits contrahenten „allen dieſem Pacht-Contract zuwiderſtehen„den Behelffen / Widerreden / Ausflüchten und „Freyheiten / ſo wol insgemein / als inſonder„heit / in ſpecie der Exception der liſtigen „Uberredung / verſtelten Contractus, Verle„tzung über die Helffte und der gemeinen Rechts„Regul / daß ein generaler Verzicht nichts „gelte / wo nicht ein beſonderer vorhergegangen / „ſich ausdrücklich begeben und entſchlagen. „Zu Urkund deſſen iſt dieſer Receſs von beyden „Theilen eigenhändig unterſchrieben und beſie„gelt. So geſchehen / ꝛc.

Noch eine andere gebräuchliche Formul eines



(a) Impenſas in Lapidem molarem à conductore molendini factas, reſtituere tenetur Locator. Vid. Dn. Mev. *Part.* 4. *Dec.* 41. Adde Hering *in tract. de Molendin. quaſt.* 31. Struv. *Deciſ.* 33. *cap.* 9. *p. m.* 143.

Pacht-Contractus über ein Adelich Gut könte ohngefehr dieſe ſeyn.

## II.

## Verbeſſerte Formul eines Pacht-Brieſes über ein verpachtetes Adeliches Gut.

„Zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich / in-
„ſonderheit denen es zu wiſſen nöthig /
„daß heute unten geſetzten dato, zwiſchen Jhro
„Wolgeboren / Herrn NN. von N. und Herrn
„NN. Bürgern und Brauern in N. ein be-
„ſtändiger Pacht-Contract behandelt / be-
„ſchloſſen und aufgerichtet worden; als nem-
„lich: Es verpachten Jhro Wolgebohren der
„Herr NN. von N. ihr zu N. belegenes
„freye Adeliche Ritter-Gut / mit allen dazu
„behörigen Freyheiten / Recht und Gerechtig-
„keiten / Jagten / Fiſchereyen / Zehenden / Acker-
„bau / Wieſen / Weyden und Plätzen; Ge-
„bäuden / Gärten / Schäffereyen / Dienſt-Häu-
„ſern / Zinß-Geldern und Hühnern / auch al-
„len ſich etwa befindenden Fixis und Einkom-
„men / ſamt allem auf beſagtem Gute vorhan-
„denen Pferd-Kuh-Schwein- und Feder-Vieh /
„auch darauf befindlichen Wagen / Pflügen /
„Eggen / Geſchirr und andern inſtructis &
„inſtrumentis, wie alles insgeſamt und ein
„jedes inſonderheit in ſua qualitate befunden
„worden / davon das desfals errichtete Inven-
„tarium zeuget / oberwehntem Herrn N. ſol-

„cher

„cher geſtalt und alſo/ daß derſelbe ſolches Gut
„auf bevorſtehenden Michaëlis-Tag würck-
„lich beziehen/bewohnen/ beſter ſeiner Gelegen-
„heit nach/ jedoch auf gut haußhälteriſch/ nu-
„tzen und gebrauchen/ und ſolche Pachtung 6.
„nach einander folgende Jahre/ biß man ſchrei-
„ben wird/ geliebt es GOtt! N. continuiren
„möge. Es wil auch der Herr Locator dem
„Conductori und den Seinigen Schutz ver-
„ſchaffen und hülffliche Hand bieten/ auch
„contra quoſcunque dieſes elocirte Gut auf
„ſeine Koſten/ nach Wehrungs-Art und Ge-
„brauch/gewehren/ und quietam poſſeſſionem
„gebührend verſchaffen. Nach Ablauf ſotha-
„ner ſechs Pacht-Jahre aber wil Conductor
„bey ſeinem Abzuge alles in dem Stande/ wie
„das aufzurichtende und dieſem Contractui
„beyzufügende Inventarium beſaget/ und da-
„rinnen er es empfangen/dem Herren Locatori,
„oder deſſen Erben/ hinwieder liefern/ unter
„währender Pacht auf ſeine/ Conductoris
„Koſten das Gut in Bau-und Beſſerung erhal-
„ten/ nichts verringern/ noch ohne Vorwiſ-
„ſen und Genehmhaltung des Herrn Locatoris
„auf dem elocirten nichts von neuen bauen
„oder anſchaffen/ das Gut weder gantz noch
„zum Theil/ ohne Vorwiſſen des Herrn Ver-
„pachters/ ſublociren/ ſondern ſolches vorhero
„anzeigen; wiedrigen Fals alles null und
„nichtig ſeyn ſoll; auch ſonſt in allen Stücken
„die Verbeſſerung und Aufnahme ſuchen/ und
„alſo allen Schaden und Nachtheil verhüten;

„inſonderheit aber wil Conductor alle Ge„fälle richtig und gehörigen Orts einfordern/ „damit des Guts-Herrn Jura nicht negligiret „werden mögen.

„Für ſolchen nützlichen Gebrauch und würck„liche Inhabung dieſes Adelich freyen Guts „hat Herr Conductor jährlich und jedes „Jahr beſonders 750. Rthl. ſetze ſieben hundert „und funfftzig Reichsthaler/an gangbaren wol„und vol-gültigen Zwey-Drittel-Stücken zu „erlegen/ und ſolche Penſion jedesmahl ter„mino Michaëlis, und alſo ein gantz Jahr „voraus in einer Summa zu zahlen verſpro„chen/und damit von Jahren zu Jahren rich„tig und ohne einigen Aufenthalt zu continui„ren. Uberdem nimt der Conductor über ſich „allerhand præſtanda, ſie haben gleich Nah„men/ wie ſie wollen/ ausgenommen Ritter„und Fräulein-Steur und dahin gehörige Gel„der/ welche jedesmahl auf producirte Qui„tung an den Pacht-Geldern zu decurtiren und „zu berechnen ſind.

„Was auch Conductori bey ſeinem Antritt „an reinem Korn/ auch benöthigtem langen und „kurtzen Stroh oder ſonſten zugezehlet und ge„liefert wird/ ſolches alles ſoll bey deſſen Ab„tritt hinwiederum zugezehlet und geliefert „werden/ imgleichen die Taxa des Viehes/an „Pferden/ Geſchirre und anderm Geräthe in „Natura oder das Geld dafür/ wie taxiret/ „anzunehmen.

„So viel nun endlich die caſus fortuitos,

„als

„als incauſirte Feuer- und Brand-Schaden/
„Kriegs-Verheerung/ oder feindlicher Uberzug/
„auch dafern ein oder ander Gebäude durch
„den Wind verdorben und hingeriſſen würde/
„betrifft/ läſſet ſelbige und dergleichen unver-
„muthene Fälle/ (die GOtt gnädiglich verhü-
„ten wölle) Herr Locator billig allein über
„ſich gehen. So ferne aber Hagel-Schaden/
„Mißwachs/ Mäuſefraß und dergleichen ge-
„meine Feld-Schaden ſich zutragen würden/
„wann dieſelbe groß und über 100. Rthl. ſich
„erſtrecken/ werden ſolche auf unpartheyiſcher
„Leute Erkänntniß geſtellet/ und Ihme/ Con-
„ductori, wegen ſeines daher rührenden Scha-
„dens/ an der verſprochenen Penſion von dem
„Herren Locatore oder den Seinigen billig-
„mäſſige Erlaſſung gethan. Was aber durch
„Conductoris oder der Seinigen Verwahr-
„loſung/ Unfleiß und Nachläßigkeit/ mit Feuer/
„Licht/ oder wie es ſonſten geſchehen mag/
„dem Herrn Locatori, an Gebäuden und an-
„dern verpachteten Stücken/ für Schade zu-
„gefüget würde/ dafür iſt Conductor zu ſtehen
„und zu antworten ſchuldig. Und damit
„Herr Locator deſſen allen/ wie obſtehet/ in
„allen Puncten und Clauſulen/ inſonderheit
„des verſprochenen jährlichen Locarii und In-
„ventarii, auch von Conductore und den
„Seinigen etwa verurſachten Schadens und
„Nicht-Haltung halber genugſam aſſecuriret
„und verſichert ſeyn möge; So ſetzet mehr
„gemeldeter Conductor bey Antretung des

„er-

„erwehnten Guts 1000. Rthl. ſage ein tauſend
„Thaler Vorſtands-Gelder zu einer ſicheren
„Caution, welche Summa der Herr Locator
„alsdann empfangen und ohne Intreſſe ſo lan-
„ge frey nutzen und gebrauchen ſoll und mag /
„als lange ſolche Pacht-Jahre wären. Nach
„deren Verlauf aber / und wann einem oder
„dem andern Theil nicht länger in dem Con-
„tractu zu ſtehen belieben würde / und alsdenn
„der Conductor alles in einem guten Stan-
„de / und wie er es empfangen / erhalten hät-
„te / ihm ohne die geringſte Widerrede obbe-
„nannte Summa richtig wieder ausgezahlet
„und zugeſtellet werden ſoll. Solte aber wider
„Vermuthen einiger Schaden von dem Con-
„ductore geſchehen ſeyn / ſo läſſet er ſich gefal-
„len / daß ſo viel ſolcher Schaden austragen
„wird / von obiger Summa der 1000. Rthl. ab-
„gezogen und decourtiret werde.

„Urkundlich und zu mehrer Feſthaltung ſoll
„dieſes alles vim legis ac rei conſtitutæ &
„judicatæ haben / und von jedem Theile richtig /
„redlich und unverbrüchlich gehalten / auch im
„geringſten von niemand zuwider gelebet wer-
„den. Geſtalt dann beyderſeits Contrahen-
„ten aller und jeder Einwürffe / ſo dieſem ſub
„bonæ fidei clauſula geſchloſſenem Contract
„hiernechſt entgegen geſetzet werden ſolten / inſon-
„derheit der Exception doli mali, fraudu-
„lentæ perſuaſionis, rei non ſic ſed aliter
„geſtæ, ſimulati contractus, læſionis cu-
„juſcunque, ut & vulgatæ regulæ: Gene-
„ralem

„ralem renunciationem non valere, niſi „præceſſerit ſpecialis, ſich hiemit ausdrücklich „begeben. Wie dann von beyderſeits Con- „trahenten dieſer Locationis und Conductio- „nis Receſſus unterſchrieben und beſiegelt wor- „den. So geſchehen ꝛc.

Beyläuffig aber kan ex jure bemercket werden / daß / obwol in dieſen und dergleichen Contracten ausdrücklich ſtipuliret worden / geſtalt ein Conductor ohne Vorbewuſt / Conſens und Ordre des Locatoris an denen geheureten Stücken nichts ſolle machen laſſen / dennoch einem Conductori, wann der Locator es auf geſchehene denunciation nicht hat wollen repariren laſſen / frey ſtehe / ſolche nöthige reparation propria auctoritate vorzunehmen / und müſſen ihm ſodann a locatore die Reparations-Koſten entweder erſtattet werden / oder aber er kan ſelbige an denen Pacht-Geldern decourtiren / oder das geheurete Stück ſo lange / biß ſolche Koſten bezahlet worden / behalten. Vid. Matth. Berlich. *P.* 2. *Deciſ.* 250. *n.* 1. Johann. Brunnem. *ad L. penult. ff. locat. cond. n.* 4. Wolffg. Adam Lauterbach *in Colleg. Theor. pract. tit. Locat. cond.* §. 97. & 103. David. Mev. *P.* 3. *D.* 119. *n.* 4. 5. & 6.

Wer indeſſen mehr dergleichen Formulen zu leſen begehret / der mag aufſchlagen Stryck. *Tr. de Cautel. Contr. ſect.* 2. *cap.* 9. §. 30. Nehrings *Manuale Notar. lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 50. & 51. Menantes neue Briefe *ſect.* 5. *n.* 30. & 31.

CAPUT

# CAPUT. VII.
## Von
## Kauff-Briefen.

Es fiel auch ein Kauff-Brief aufzuſetzen vor. Denn als ein verdorbner Wind-Müller ſeine baufällige Wind-Mühle dem Edelmanne verkauflich abtrat / muſte Pantophilus den Kauff-Contract zu Papier bringen. Dieſer war nun eben um keine ſonderliche Cautelen bekümmert / wie aus der Gebuhrt dieſes Kauff-Briefes wird zu erſehen ſeyn. Bevor wir aber ſelbige betrachten/muß noch mit wenigem angeführet werden / geſtalt 1. nöthig ſey / daß in einem ſolchen Kauff-Contractu alle und jede Pertinent-Stücke des gekaufften Dinges exprimiret werden/davon hinkünfftig desfals keine Irrunge entſtehe / was eigendlich ein pertinens der gekaufften Sache ſey. Uberdem kan 2. wenn die bekannteſten Pertinent-Stücke ſind nahmhafft gemacht worden / die Clauſul: Mit alle dem / was ſonſt zu dieſem Gute gehöret / gewidmet und gebrauchet iſt / nebſt allen Rechten und Gerechtigkeiten / ſo / wie der Verkäuffer ſich derſelben bedienet / oder doch von Rechtswegen hätte gebrauchen können / ſollen oder mögen. So mag auch 3. nicht ſchaden / wenn dem Käuffer die Leiſtung der Gewehr

wehr oder Eviction verſprochen und ſelbige dem Kauff-Contractui einverleibet wird. Da ſie ſodann auch muß geleiſtet werden / wenn gleich die Sache nicht von dem ordentlichen Richter / ſondern auf andere Art iſt abgeſprochen und weggenommen worden. Stryck. *de Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 8. §. 39.* Und kan ſolche Gewehr-Leiſtung etwa durch die Clauſul geſchehen: **Daß Verkäuffer ihm Käuffern auf alle Fälle / es ſey vor rechter oder unrechter Gewalt / eine ſichere Gewehr ſeyn wolle.** Wer mehr von dergleichen Cautelen / ſo bey dem Kauff- und Verkauff-Contracten pflegen in obacht genommen zu werden / zuwiſſen begehret / kan ſich Raths erholen bey dem Herrn Stryck in mehr angezogenem Tractat *de Cautelis contract. ſect. 2. cap. 8. §. 19. ſeqq.* Indeſſen gerieth unſers Herrn Pantophili Kauff-Contract folgender geſtalt:

## I.

## Lächerliche Formul eines Kauff-Briefes.

„Es iſt ein wahres Sprichwort / welches „da ſagt: **Kauffet in der Zeit / ſo „habt ihr es in der Noth.** Und hat die„ſes unter andern gar wol betrachtet der Wol„gebohrne Herr N. von N. Denn ſo bald er „gehöret / daß Meiſter Greiffzu / Wind-Müller „auf dem **Mauſeberge** / ſeine alte Mühle zu „verkauffen geſonnen / war er dahinter her / „wie die Wind-Hunde hinter einem Haſen.

„Ob

„Ob nun wol der Sitten-Lehrer Sirach gar
„recht ſagt / daß / gleich wie ein Nagel in
„der Mauren zwiſchen zweyen Steinen
„ſtecket ; alſo auch Sünde ſtecke zwi-
„ſchen Käuffer und Verkäuffer / (er ver-
„meynet neimlich / daß einer den andern leicht
„betriegen könne;) So iſt doch ſolcher Betrug
„zwiſchen gegenwärtigem Kauff und Verkauff
„nicht zu befahren / geſtalt der Herr Käuffer ſo
„redlich / daß er den Verkäuffer nicht um ein
„Gerſten-Korn wiſſendlich hintergehen wil.
„Sey demnach jedermänniglich kund und zu
„wiſſen / daß beſagter Meiſter Greiffzu ſeine
„ohne Dach / Flügel / Rädern und Steinen
„befindliche Windmühle dem auch erwehnten
„Herrn N. von N. um und für 30. Rthl. eigen-
„thümlich abgetreten / maſſen er / der Verkäuf-
„fer, von ſolcher nunmehr abtrit / und ſie eigen-
„thümlich dem Herrn N. von N. überliefert und
„offen ſtehen läſſet / welcher dann nach ſeiner Ge-
„fälligkeit dieſelbe wiederum vom neuen ergän-
„tzen / repariren / nutzen und gebrauchen mag.
„Alles getreulich ſonder arge Liſt. Wie dann
„auch zu mehrer Verſicherung dieſer Kauff-
„Brief von beyden Theilen unterſchrieben. Auch
„zum Uberfluß der hieſige Schulmeiſter Caſpar
„Lautenhalß als ein Zeuge adhibiret worden / je-
„doch ihm und den ſeinigen ohnnachtheilig.
„So geſchehen rc.

Der Edelmann war hiemit gleichfals nicht zu frieden / ſondern ließ es folgender geſtalt ver-beſſern.

I.

# I.

## Verbeſſerte Formul eines Kauff-Briefes.

„Zu wiſſen ſey hiemit vor jedermänniglich/
„ daß heute unten benannten dato, zwi-
„ ſchen Jhro Wohlgebohren Herrn N. von N.
„ an einem / und dem Erſamen Meiſter N.
„ am andern Theil / ein beſtändiger und un-
„ wiederruflicher Kauff-Contract abgeredet/
„ beliebet und vollenzogen worden / folgender
„ geſtalt und alſo: Es verkauffet beſagter Mei-
„ ſter N. mit gutem Wiſſen und Willen ſeiner
„ Haus-Frau N. N. ſeine auf dem Mauſe-
„ berge belegene Wind-Mühle / mit Grund
„ und Boden/ Recht und Gerechtigkeiten / und
„ alles was Nied- und Nagel-feſt iſt / dem
„ auch beſagten Wolgebohrnen Herrn N. von
„ N. um und für 200. Thaler / guter gangba-
„ rer Reichs-Müntze/ als eine gewiſſe und bey-
„ derſeits beliebte und ver-accordirte Kauff-
„ Summa / welche Kauff-Gelder der Herr
„ Käuffer ſogleich bezahlet und erleget hat / wie
„ er denn von dem Verkäuffer darüber in be-
„ ſter Form Rechtens unà cum renunciatione
„ exceptionis non acceptæ vel non numera-
„ tæ pecuniæ darüber quitiret und frey ge-
„ ſprochen wird. Dagegen wil der Verkäuf-
„ fer dem Herrn Käuffer die verkauffte und ob-
„ erwehnte Mühle ſo gleich würcklich abtreten/
„ einräumen und gerechtlich verlaſſen; auch ſol-

„ che hiernechſt dem Herrn Käuffer für aller An-
„ und Einſprache frey halten und gewehren/
„ wie ſolches vor ſich recht und billig iſt/ bey
„ würcklicher Verpfändung aller ſeiner/ des
„ Verkäuffers/ Haab und Güter/ wie und
„ wo dieſelben gelegen und anzutreffen ſind.
„ Alles getreulich/ ſonder arge Liſt und Gefehr-
„ de aufrichtig und wol zu halten. Zu mehrer
„ Verſicherung iſt dieſer Kauff-Brief von bey-
„ den Theilen eigenhändig unterſchrieben und
„ beſiegelt. So geſchehen im Jahr Chriſti ꝛc.

## II.

## Eine andere Formul eines verbeſſerten Kauff-Briefes/ über ein Adelich Lehn-Gut/ könte dieſe ſeyn:

„ KUnd und offenbar ſey hiemit/ was ge-
„ ſtalt heute dato zwiſchen dem Hochwol-
„ gebohrnen Herrn NN. von N. an einem/ und
„ dem gleichfals Hochwolgebohrnen Herrn NN.
„ von N. am andern Theil/ biß auf Landes-
„ Fürſtl. und Lehnsherlichen Conſens, folgen-
„ der unwiederruflicher Kauf-Contract abge-
„ handelt und geſchloſſen worden: nemlich/ es
„ verkaufft erwehnter Herr NN. von N. für ſich/
„ ſeine Lehnsfolger und Erben mit Einwilligung
„ ſeiner zu Ende unterſchriebener Herren Agnaten/
„ und mit gutem Wiſſen/ Willen und Belie-
„ lieben ſeiner Ehe-Liebſten/ Frauen NN. ge-
„ bohrnen von N. ſein Mann-Lehn und Ritter-
„ Gut zu N. mit Grund und Boden/ Recht

„ und Gerechtigkeiten / Holtzungen / Zehnten /
„ Jagten / Fiſch- und Schäffereyen / und was
„ dergleichen Pertinent-Stücke immer mehr
„ ſeyn / ſo entweder bereits im Gange oder noch
„ darzu gebracht werden können / dem auch er-
„ wehnten Herrn NN. von N. und deſſen Er-
„ ben / entweder ſolches für ſich zu gebrauchen
„ oder einem andern zu überlaſſen / um und
„ für 15000. Thl. ſetze funfzehn tauſend Tha-
„ ler / den Thaler zu 36. Marien-Groſchen ge-
„ rechnet / ſolcher Geſtalt und alſo / daß der
„ Herr Käuffer ſolches Gut ſeinem beſten nach
„ nutzen und gebrauchen / das Ritter-Pferd
„ aber und andere dergleichen Onera auf ſeine
„ Koſten halten und abtragen möge. Solche
„ 15000. Thl. Kauff-Gelder aber wil der Herr
„ Käuffer auf zwey Termine erlegen und bezah-
„ len / als nemlich 6000. Thl. gleich baar / her-
„ nach auf ſchier künfftige Oſtern die reſtirende
„ 9000. Thl. und zwar in lauter gangbaren
„ und volgültigen Zwey-Drittel-Stücken / ohne
„ einigen Auffenthalt / Wegerung oder Einrede.
„ Dagegen wil der Herr Verkäuffer ſeinen Abe-
„ käuffer ſo gleich bey Erlegung der erſten 6000.
„ Thl. in die Poſſion vel quaſi des obgedachten
„ Lehn- und Ritter-Guts ſetzen / auch alle zu
„ dieſem Gut behörige Documenta entweder in
„ Originali oder in vidimata copia ausant-
„ worten / ſolches hernach dem Hrn. Käuffer
„ vor aller An- und Einſprache freyhalten und
„ Ihm die Eviction leiſten / imgleichen auch
„ Hochfürſtl. Landes- und Lehn-Herrl. gnädig-

„ ſten Conſens ausbringen und verſchaffen.
„ Doch ſoll dem Herrn Verkäuffer mehr bemel-
„ detes frey Adeliches Gut ſo lange unterpfänd-
„ lich hafften und zu freyer Anſprache verbleiben/
„ biß die gantze Haupt-Summa der contra-
„ hirten 15000. Thaler gäntzlich entrichtet und
„ würcklich abgeführet iſt. Im übrigen haben
„ allerſeits Intereſſenten ſich allen dieſem Kauff-
„ Contractui zu widerſtehenden Behelffen/
„ Ausflüchten / Freyheiten/ Reichs-Fürſten-
„ thums-Stadt-und Landes-Conſtitutionen/
„ ſo wol insgemein als inſonderheit/ abſonder-
„ lich der Exception, rei non ſic vel aliter
„ geſtæ, doli mali, fraudulentæ perſvaſionis,
„ ſimulati contractus, læſionis ultra dimi-
„ dium, juris reluendi, reſtitutionis in in-
„ tegrum, wie auch der gemeinen Rechts-Re-
„ gul: Renunciationem generalem non va-
„ lere, niſi præceſſerit ſpecialis, und in ge-
„ nere aller derer Ausflüchte / ſo hier wider
„ den Herrn Käuffer zum Nachtheil angezogen
„ werden könten oder möchten / nachdencklich
„ und wolwiſſend verziehen und ſolchen renun-
„ ciiret; Geſtalt ſich auch des Herrn Verkäuf-
„ fers Eheliche Haus-Frau NN. von N. wegen
„ ihres Einbringens und habender Verſicherung
„ des Senatusconſulti Vellejani und Vorzug-
„ Rechts/ (nachdem ſie vorhero gnugſam da-
„ von unterrichtet/) an Eydes ſtatt und bey
„ dem Wort der ewigen Warheit gerichtlich be-
„ geben hat. Zu Uhrkund deſſen iſt dieſer Kauff-
„ Brief von allerſeits Intereſſenten eigenhän-

„ dig unterſchrieben und beſiegelt worden. So
„ geſchehen 2c.

(LS.) NN. von N. als Verkäuffer
(LS.) NN. von N. gebohrne von N. des Verkäuffers Ehe-Frau.
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter.
(LS.) NN. von N. Mit-Belehnter.

Fals nun die contrahirenden Theile ihren Kauff-Contract gerichtlich wolten confirmiret haben / ſo geben ſie ſolches dem Gerichte zu vernehmen / da ihnen dann folgender Kauff-Schein zugefertiget wird.

## III.

## Formul eines Kauff-Scheins / wie derſelbe von denen Gerichten pfleget ausgefertiget zu werden: (a)

„ Zu wiſſen ſey hiemit / daß unten geſetzten
„ Dato auf hieſiger Amtſtube erſchienen
„ und zuſammen kommen Herr NN. Verkäuf-
„ fer an einem / und dann Herr NN. Käuffer
„ am andern Theil / und folgenden beſtändigen
„ und unwiederruflichen Kauff-Contract mit
„ einander abgehandelt und beſchloſſen haben:



(a) Confer. Nehring. *Manual. Notar. lib. 4. cap. 2. n. 40. p. m. 680.*

„nemlich es verkaufft erwehnter Herr NN. ſei-
„ne in den ſo genannten Gründen belegene
„Wieſe zwiſchen NN. und NN. Wieſen lie-
„gend / mit Graben und Hecken / auch allem /
„was noch könte beygebracht und wodurch ſie
„annoch könne melioriret und verbeſſert wer-
„den / an den obgedachten Herrn NN. deſſen
„Eheweibe und Erben erb- und eigenthümlich
„um und für 150. Thaler baaren Gelds; und
„weil Herr Käuffer ſolche Kauff-Summa be-
„reits baar ausgezahlet / als will Verkäuffer
„denſelbigen / mit Verzicht der Exception nicht
„ausgezahlten oder empfangenen Geldes / darü-
„ber quitiret haben. Worauf denn auch der
„Herr Verkäuffer dem Herrn NN. als Abkäuf-
„fern / ſothane Wieſe zu einer würcklichen und
„eigenthümlichen Poſſeſſion, frey / ledig / und
„auſſer denen gemeinen Oneribus, als jährlich
„anderthalb Thaler an die Schule zu N. zu ent-
„richten / mit nichts beſchweret / tradiret und
„übergeben / die ſchuldige Eviction zu præſti-
„ren und vor jedermanns An- und Zuſpruch zu
„vertreten zugeſagt und verſprochen hat. Es
„haben auch ſo fort beyderſeits Contrahenten
„allen und jeden Rechts-Wolthaten / Behelf-
„fen und Ausflüchten / ſowol in genere als in
„ſpecie wiſſentlich renunciiret und ſich bege-
„ben. Zu mehrer Uhrkund iſt auf vorherge-
„hendes Anerſuchen und Bitten dieſer Kauff-
„Contract in das hieſige Amts-Sachen-
„Buch gerichtlich eingeſchrieben und mit dem

„Amts-

„ Amts-Siegel corroboriret / jedoch Hoch-
„ Fürſtl. Amte ohne Schaden und Nachtheil.
„ Signatum N. den 13ten Tag Julii, Anno &c.

(LS.)

NN. Amtmann
NN. p. t. Amtſchreiber.

Sonſten geſchiehet auch mannigmahl ein Kauff / nicht erb- und eigenthümlich / ſondern nur auf eine gewiſſe Zeit / und wird ein ſolcher ein **Wiederkauff** genannt / und kan ein **Wiederkauffs**-Contract, wie ein ander Kauff-Receſs eingerichtet werden / nur das an ſtatt des Worts **Kauff** / das Wort **Wiederkauff** geſetzet; die Worte aber / **erb- und eigenthümlich** / auſſen gelaſſen und viel mehr / auf **Wiederkauffs-Art und Weiſe** / hinein gerücket werden. Wie dann auch eine gewiſſe Zeit / wie lange ſolcher Wiederkauff gelten / oder wann die Wiederaufkündigung geſchehen ſolle / dem Wiederkauffs-Contract einzuverleiben iſt. Eine Formul davon könte dieſe ſeyn.

## IV.

## Formul eines Wiederkauffs-Contractus.

„ KUnd und zu wiſſen ſey hiemit jedermän-
„ niglich / abſonderlich denen davon Wiſ-
„ ſenſchafft nöthig / was maſſen zwiſchen dem
„ Hoch-Edlen Herrn NN. Hoch-Fürſtl. Amt-

 „ man-

„ manne zu N. für ſich / ſeine Erben und Erb-
„ nehmen eines Theils / und dann zwiſchen dem
„ Edelgebohrnen Herrn NN. Hoch-Gräfflichen
„ N. Rath / ebenfals für ſich / ſeine Erben und
„ Erbnehmen andern Theils / folgender beſtän-
„ diger Wiederkauffs-Contract verabredet und
„ vollenzogen worden. Nemlich es verkaufft
„ obbemeldter Herr NN. an den gleichfals obge-
„ dachten Herrn Rath NN. ſeinen von dem
„ Felde zu N. gehenden und ihm erblich zuge-
„ hörigen Zehnten / wiederkäufflich und nach
„ Wiederkauffs rechter Art und Gewonheit / auf
„ 6. nach einander folgende Jahre / ſo ſich von
„ der Erndte 1709. anfangen / und mit der Ernd-
„ te 1714. enden ſollen / um und für 2000. Rthl.
„ als einer wolverabredeten richtigen Kauff-
„ Summa / welche Gelder der Herr Käuffer
„ ſo fort in einer Summa / an guter gangba-
„ rer unverſchlagener Reichs-Müntze / und zwar
„ in lauter Zwey-Drittel-Stücken / dem Ver-
„ käuffer baar zugezehlet hat / wie dann des-
„ halben der Herr Käuffer von dem Herren
„ Verkäuffer über ſolche ausgezahlte Gelder in
„ beſter Form Rechtens / und mit Verzicht der
„ Exception non numeratæ vel acceptæ pe-
„ cuniæ quitiret und frey geſprochen wird.
„ Und ſoll dagegen der Herr Abkäuffer in die
„ Poſſeſſion vel quaſi des obgedachten Zehntens
„ geſetzet werden. Geſtalt zu mehrer Sicher-
„ heit des Herrn Käuffers der Herr Verkäuf-
„ fer Krafft dieſes verſpricht / die Gewehr und
„ Eviction, nach rechter Gewehrs-Art und

„ Ge-

„ Gewohnheit / ſub hypothecæ omnium bo-
„ norum, zu leiſten. Da auch der Verkäuf-
„ fer oder deſſen Erben beregten Zehnten einzu-
„ löſen geſonnen wären / ſollen ſie dem Käuffer
„ ein Jahr vor Ablauff der 6. Jahre ſchrifftliche
„ Auffkündigung thun / und bey Endigung der-
„ ſelben auf unten benannten Tag die ihm aus-
„ gezahlte 2000. Thl. an guter unverſchlagner
„ Reichs-Müntze in einer unzertrenten Summe
„ wiederum bezahlen / da alsdenn ſolcher Zehn-
„ te unverzüglich wiederum ſoll abgetreten und
„ ohne den geringſten Diſput eingeräumet wer-
„ den. Woferne aber die Auffkündigung und
„ Zahlung zu geſetzter Zeit nicht geſchicht / ſoll
„ der Wiederkauff von 6. Jahren zu 6. Jahren
„ prolongiret werden / und biß dahin ohne
„ neuen Contract unverrückt verbleiben. Zu
„ mehrer und feſterer Haltung alles des obbe-
„ ſchriebenen renunciiren beyderſeits Contra-
„ henten nicht nur in genere allen Rechts-
„ Wolthaten und Beneficien / ſie mögen Nah-
„ men haben wie ſie wollen / ſo anitzo erdacht
„ ſeyn oder hinkünfftig noch erdacht werden
„ können / ſondern auch in ſpecie der Ausflucht
„ des nicht in den Nutzen verwendeten Kauff-
„ Geldes / daß die Sache anders verabredet /
„ als ſie zu Papier gebracht / des ſimulirten a-
„ ber nicht vollenzogenen Contractus, Betrugs /
„ Liſts oder Furcht / der Wiedereinſetzung in
„ vorigen Stand / der Verletzung über die Helff-
„ te / und daß der Zehnte ein mehres / als die
„ Zinſen der Kauff-Summe austragen / thun

„ könne / imgleichen der Rechts-Regul / welche
„ wil / daß eine general Verzicht nicht gelte /
„ wann nicht eine beſondere vorher gegangen.
„ In Summa / ſie wollen ſich hiedurch allen
„ und jeden Behelffen und Rechts-Wolthaten /
„ keine davon ausgenommen / aus gutem Wiſ-
„ ſen und Vorbedacht / freywillig und volver-
„ ſtehend / in beſter Form Rechtens / verziehen
„ und begeben haben / dergeſtalt und alſo / daß
„ ſie ſich deren keine zu Nichthaltung oder In-
„ fringirung dieſes Wiederkauffs-Contractus
„ bedienen wollen oder ſollen. Alles treulich /
„ ſonder arge Liſt und Gefehrde. Urkundlich
„ deſſen haben beyderſeits Contrahenten dieſen
„ Wiederkauffs-Contract eigenhändig unter-
„ ſchrieben und beſiegelt / und ihn in duplo
„ gleichlautend ausfertigen laſſen. So geſche-
„ hen N. den 16. Maj. 1709.

Beyläuffig kan alhier angemercket werden / daß obwol einige wollen vorgeben / geſtalt ein Medicus von einem Krancken nichts kauffen ſolle noch dürffe / damit nicht gemuthmaſſet werde / der Patient habe es aus Furcht von dem Medico verſäumet zu werden gethan / und daß daher der Contract, wenn gleich keine Verletzung über die Helffte befindlich / müſſe aufgehoben werden: dennoch heut zu Tage nicht mehr darauf geſchlagen werde / ſondern auch einem Medico nicht unterſaget ſey / mit ſeinem Patienten einen aufrichtigen Kauff-Contract zu ſchlieſſen / wann nur ein paar Zeugen dazu adhi-

hibiret werden / die hernach atteſtiren können / daß der Krancke aus gutem freyen Willen und ungezwungen contrahiret habe. Conf. Stryck *de cautel. contract. ſect. 2. cap. 8. §. 5.*

# CAPUT. VIII.

## Von PERMUTATION-oder Tauſch-Contracten.

Es muſte unſer Herr Pantophilus ſich auch in Aufſetzung dieſer Art Briefe ein wenig üben: denn nachdem ſein Herr Principal einen Tauſch mit etwas Ländereÿ und mit eines benachbarten Bauren Wieſen-Pfleck einging / wurde dem Herrn Secretario, (ſo ließ ſich nunmehr Pantophilus nennen) einen Tauſch-Brief darüber auszufertigen anbefohlen. Dieſer ergriff darauf die Feder / und als er ſolche bald gantz zerkauet und den Bogen weiß Papier lange genug angeſehen hatte / brachte er endlich folgendes zu wege.

### I.

### Lächerliche Formul eines Tauſch-Briefes.

„Wir Chriſten haben zwar in unſerer Ju-„gend / welches wir auch noch wiſſen / „aus dem Catechiſmo, und zwar im zehen-„den

„ den Gebote erlernet / daß wir unſern Nächſten
„ ſein Gut und Nahrung / Weib / Geſinde /
„ Vieh und alles / was ſein iſt / wohin auch
„ die Ländereÿ gehöret / nicht ſollen abſpannen /
„ abdringen / noch abwendig machen : Den-
„ noch aber / wenn zweÿ einander aus freyen
„ Stücken / ohne Zwang / etwas von ihren
„ Gütern wollen abtreten / ſo iſt ſolches gar
„ nicht verboten und gehet das zehende Gebot
„ ſolchen nichts an. Weswegen auch niemand
„ den Hochwolgebohrnen Herrn NN. von N.
„ es verdencken wird / daß er ein Stück Lan-
„ des / in ſich haltend 12. Morgen / ſo da und
„ da belegen / mit des Ehrſamen Hans N. ſei-
„ ner Wieſen von 10. Morgen / im Deipenſieck
„ gegründet / vertauſchet und verwechſelt / maſ-
„ ſen ſolches durch dieſen Brief angezeiget und
„ vergewiſſert wird. Und ſoll ſolcher Tauſch
„ unzerbrüchig gehalten werden ; Alles getreu-
„ lich ſonder Schalckheit. Wie dann zu meh-
„ rer Verſicherung dieſer Tauſch-Schein von
„ beyden Theilen iſt unterſchrieben / und von
„ dem Edelmann allein beſiegelt worden / indem
„ der Baur kein Petſchafft hat / auch ſein leb-
„ tage mit keinem ſolchen Dinge iſt umgangen.
„ So geſchehen N. den 1. April 1712.

Ob nun zwar der Edelmann mit dieſem Auf-ſatz gar nicht zufrieden war / ſo muſte er doch wider ſeinen Willen über die Contenta deſſel-ben heimlich lachen. Er gab dem Schrifft-ſteller einen kleinen Verweiß / daß er ſich nicht

beſſer

beſſer übete / dergleichen Rechts-Briefe nach dem gewöhnlichen Stylo aufzuſetzen. Da er dann den Auffſatz ſelbſt verfertigte und durch Pantophilum folgender Geſtalt abſchreiben ließ.

## I.

## Verbeſſerte Formul eines Tauſch-Contractus.

„Zu wiſſen ſey hiemit dem daran gelegen/
„daß zwiſchen dem Wolgebohrnen Herrn
„N. N. von N. und Hans Tachs / Einwoh-
„nern zu N. folgender Tauſch-Contract ge-
„ſchloſſen worden. Nemlich / es vertauſchet
„N. N. von N. für ſich und ſeine Erben ſein
„Feld ſadigen Landes zu N. belegen und in
„ſich haltend 12. Morgen / davon jährlich 1.
„Thl. als Erbzinß an das Kloſter N. muß ent-
„richtet werden / ſonſten aber mit nichts wei-
„ter beſchweret und verpfändet iſt / mit bemel-
„deten Hans Tachs und deſſen Erben ſeiner
„Graß-Wieſen in dem ſo genannten Deipen-
„ſieck belegen / in ſich haltend zehn Morgen /
„ſo gleichfals alljährlich 1. Thaler zum Erbzinß
„an beregtes Kloſter giebt / auſſer dieſem aber
„auch mit nichts weiters beſchwehret iſt. Wie
„ſie dann einander die Eviction und Landübli-
„che Gewehr zu leiſten verſprochen und in die
„Poſſesſion und Eigenthum der vertauſchten
„Güter geſetzet haben. Im übrigen haben bey-
„de Theile ſich auch aller andern Ausflüchte
„und Freyheiten / als des Betrugs / Irthums /

„ der Verkürtzung über die Helffte und derglei„chen wolbedächtiglich begeben. Urkundlich „ deſſen iſt dieſer Tauſch-Schein von beyder„ſeits Contrahenten eigenhändig unterſchrieben „ und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Fals nun ein ſolcher Tauſch-Contract Gerichtlich ſolte confirmiret werden / ſo wird alsdenn beyden Theilen / wenn ſie ihre Meynung und Willen dem Richter haben angezeiget / folgender Tauſch-Schein zugefertiget.

## II.

## Formul eines Tauſch-Briefes / wie ſolcher mit der Gerichtlichen Confirmation von dem Gerichte wird ausgefertiget. (a)

„ Zu wiſſen / daß in gewöhnlicher Amtſtu„be auf dem Fürſtl. Hauſe N. heute un„ten geſetzten Dato erſchienen / Herr N. N. Pa„ſtor zu N. und N. N. Bauer-Richter zu N. „ und dem Fürſtl. Amte angezeiget / welcher maſ„ſen ſie wegen ihrer beyden an der Weſer be„legenen Gärten einen im Rechten beſtehenden „ und beſtändigen Erbtauſch eingegangen / wel„chen ſie jetzo Gerichtlich mit Einwilligung „ Hochfürſtl. Amts zu vollenziehen gemeinet: „ Geſtalt ſie dann Hochfürſtl. Amt / zu dieſem „ Tauſch

(a) Conf. Nehrings *Manual. Notar. lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 45. *p. m.* 695.

„ Tauſch-Contract Gunſt zu ertheilen/ ſolchen
„ dem Hochfürſtl. Amts-Kauff- und Tauſch-
„ Buche einzuverleiben/ und deſſen eine gedop-
„ pelte Abſchrifft/ unter dem Hochfürſtl. Amts-
„ Inſiegel/ ihnen zu zufertigen gebührend erſu-
„ chet haben. Es übergibt aber beregter Pa-
„ ſtor, Ehren N. N. dem auch gedachten Bauer-
„ Richter N. durch dieſen Tauſch/ erb- und ei-
„ genthümlich ſeinen von N. N. vor ohngefehr
„ 14. Jahren erhandelten und an der Weſer
„ belegenen Küchen-Garten/ welcher mit nichts/
„ auch mit keinem gemeinen Landes-Bürden be-
„ ſchweret oder belegt iſt. Dargegen übergie-
„ bet und vertauſchet der Bauer-Richter N.
„ ihme/ dem Prediger N. und ſeinen Erben/
„ ſeinen beſſer herunterwärts belegenen Garten/
„ welchen Er und ſeine Vorfahren von undenck-
„ lichen Jahren her in geruhiger Poſſeſſion ge-
„ habt und gleichfals von allen oneribus frey
„ und ledig iſt. Alldieweilen aber dieſer jetzt-ge-
„ dachte Garte beſſern Wehrts iſt/ als der er-
„ ſte/ ſo hat Ehrengedachter Prediger bemeld-
„ tem Bauer-Richter 30. Rthl. an guter und
„ gangbarer Reichs-Müntze ausgezahlet und
„ zugegeben. Welche 30. Thl. Zugabe mehr
„ genannter Bauer-Richter ſo gleich wiederum
„ in ſeinen Nutzen/ und zwar zu Erkauffung
„ eines in der Feldmarck zu N. gelegenen hal-
„ ben Acker Landes/ angewand und gebrauchet.
„ Maſſen dann auch beſagter Herr Paſtor N.
„ wegen dieſer ausgezahlten 30. Thaler von N.
„ N. in beſter form Rechtens/ mit Verzicht der

„ Ex-

„ Exception des nicht empfangenen oder nicht „ in ſeinen Nutzen verwandten Geldes / quitiret und frey geſprochen wird. Es wil auch „ ein jeder von dieſen Contrahenten den erb- „ und eigenthümlich eingeräumten Garten dem „ andern gewehren / wie Gewehrungs Recht „ und Gewohnheit iſt. Wobey ſie ſich auch „ allen ihnen zuſtehenden Behelffen und Aus- „ flüchten / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie „ wollen / wiſſend- und wolbedächtlich begeben. „ Wie nun die Contrahenten nach Vorleſung „ dieſes / ſo woll dem Hochfürſtl. Amte / als „ auch untereinander ſelbſt / alles obgeſetzte treu- „ lich ſonder Gefehrde zu halten angelobet ha- „ ben / ſo hat man ihrem Petito, doch dem „ Hochfürſtl. Amte & unicuique tertio un- „ nachtheilig / hiemit gewilfahret und ſtatt gege- „ ben. Signatum N. den 16ten N.

(LS.) N. N. p. t. Droſt zu N.
N. N. jetziger Zeit Amt-ſchreiber zu N.

Hiebey iſt obiter zu bemercken / daß bey einem ſolchen Tauſche öffters eine Zugabe an baarem Gelde dem einen Theile gereichet werde / indem die eine Sache beſſer als die andere ſeyn kan. Wann nun die Sache mehr werth / als des Geldes / ſo zugegeben worden / geweſen iſt / ſo bleibet es ein Tauſch. Vid. Cardinal. Mantica *de tacit. & ambig. convent. lib. 25. tit. 2. n.* 22. Doch wollen andere behaupten / daß es ſodann vielmehr ein Kauff-Contract ſey.

Franzk.

Frantzk. *ad tit. ff. de contrab. emt. n.* 225. Meiner Meynung nach kommt es hierin auf die Contrahenten am meiſten an / daß die ſich erklären / was für einen Contract ſie eigentlich ſchlieſſen wollen / darnach dann der Contract einzurichten ſeyn wolte.

# CAPUT IX.

## Von Obligationen und Schuld-Verſchreibungen.

Wie auch unter andern Pantophili Herr Principal einem Edelmann / ſo ihm noch etwas verwand und ſein guter Freund war / 500. Rthlr. leihete und vorſtreckte / ſo ſolte Pantophilus darüber eine Obligation ausfertigen. Ob nun wol ſein Principal ſich ſchon die Rechnung machte / daß dieſer Aufſatz ſchlecht klingen würde / wolte er doch denſelben ſehen / damit er nachgehends was zu lachen haben möchte. Es verfügete ſich demnach Pantophilus in ſeine Stube und fing an / folgendes zu Papier zu bringen.

### I.

### Kurtzweilige Formul einer Obligation oder Schuld-Verſchreibung.

„Wenn wir die geiſtlichen und weltlichen Ge-
„ſchichte aufſchlagen / ſo finden wir / daß

„ſo wol in den geiſtlichen als weltlichen Rechten „zu borgen vergönnet / auch dabey wieder zu be„zahlen befohlen ſey. Denn ſo ſaget Sirach „von dem Borgen: (a) **Wer ſeinem Nähe„ſten leihet / der thut ein Werck der Barm„hertzigkeit /** und wie da weiter geſchrieben ſte„het. Von der Wieder-Bezahlung aber heiſ„ſet es bald: **Der Gottloſe borget und be„zahlet nicht;** bald: **Wer etwas leihet „und gibts nicht wieder / iſt gleich / als „hätte ers geſtohlen.** Anderer Oerter voritzo „zu geſchweigen. Solchen obangeführten geiſt„lichen und weltlichen Rechten aber wollen die „Wolgeborne Herren / Herr N. N. von N. an „einem / als Mutuans, und Hr. N. N. von „N. am andern Theil / als Mutuatarius, ein „Genügen thun. Denn es leihet und ſtrecket „der erwehnte Herr N von N. dem gleichfals „benahmten Hrn. N. von N. baar vor 500. Rthl. „an volgültigen zwey Drittel St. welches Ca„pital der Schuldner nach Verlauf zweyer „Jahren wiederum richtig zu bezahlen verſpricht / „ohne die geringſte Einrede / und zwar cum ex„preſſa conſtituti poſſeſſorii clauſula, und „mit der renunciatione exceptionis non nu„meratæ vel acceptæ pecuniæ, una cum Se„natusconſulti Vellejani & Macedoniani, „auch des bekannten Legis civitas ff. de reb. „credit. Alles getreulich ſonder arge Liſt. „Decretum N. den N.

Der

(a) *Cap. 29. verſ. 1.*

Der Edelmann / wie geſagt / hatte ſich ſchon vorgeſtellet / was es für eine Gebuhrt ſeyn wolte / welche Pantophilus zur Welt bringen würde / weswegen er mitlerweile ſelbſt einen Auffſatz einer Obligation verfertiget hatte / und ſolchen / als er Pantophili Gemächte geſehen und nicht gültig befunden / ihm abzuſchreiben übergab. Sie war aber dieſes Inhalts:

## I.

## Verbeſſerte Formul einer Obligation.

„Ich N. N. von N. Erbherr zu N. für „mich / meine Erben und Erbnehmen „Krafft dieſes urkunde und bekenne. Demnach „der Wolgebohrne Herr N. N. von N. zu und „auf N. mir zu meiner unumgänglichen Noth„durfft / und zwar zu Abtragung des Mahl„ſchatzes / welchen ich meiner Schweſter aus „denen Gütern zu geben verbunden / 500. Rhl. „an guten volgeltenden Zwey-Drittel-Stücken „geliehen und ausgezahlet: Als ſage vorge„dachtem meinen Herrn Creditorem, mit Be„geb- und Verzeihung der Exception des nicht „empfangenen oder nicht in meinen Nutzen ver„wandten Geldes / darüber quit / ledig und loß. „Gerede / gelobe und verpflichte mich hiernechſt „bey meinen wahren Worten / Adelicher Treue „und Glauben / ſolche empfangene 500. Thl. „Capital nicht allein jährlich jedes Hundert mit „5. Thaler / und alſo die gantze Summe mit

„25. Thl. auf untengeſetzten Tag richtig zu ver„zinſen / ſondern auch den Hauptſtuhl ſelbſt / „auf beſchehene Auf- und Löß-Kündigung / „( welche jedem Theil ein halb Jahr vor dem „Zins-Termin zu thun frey ſtehen ſoll / ) an „gleicher guter und gangbarer Müntz-ſorte „danckbarlich wieder zu bezahlen. Und damit der „Herr Gläubiger / ſeine Erben und Erbnehmen / „deſſen allen um ſo vielmehr verſichert ſeyn und „bleiben mögen; ſo ſetze / verhypothecire und „verſchreibe hiemit für mich und meine Erben „ihme zu einem wahren Unterpfande alle meine „Haab und Güter / als viel davon zu einer „würcklichen Abtragung ſolches Schuld-Poſtes „wird nöhtig ſeyn. Zu einem gewiſſen und „ſpecialen Unterpfande aber ſetze ich ihm hie„mit meine / auf dem Felde zu N. belegene 20. „Aecker frey Adelichen Landes / woraus der „Herr Creditor oder deſſen Erben ſich im Fall „der Nicht-Halt- und Bezahlung / ſo wol we„gen des Capitals / als Intereſſe und Unko„ſten erholen und bezahlet machen ſollen. Ge„ſtalten ich mich hierbey aller und jeder Aus„flüchte / Rechts-Wolthaten und anderer Frey„heiten wol bedächtiglich begeben habe; auch „da ich mit Entrichtung der Zinſen auf die geſetz„te Zeit nicht innen halten ſolte / wil ich mich „alſobald der Execution unterwürffig gemacht „haben. Wobey auch dem Herrn Gläubiger „hiedurch Gewalt gegeben wird / auf den Fall „der Nicht-Zahlung ſich aus eigener Macht „in die hypothecirten Güter zu ſetzen / und ſich

„pro-

„propria auctoritate daraus bezahlet zu ma„chen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Zu meh„rer Urkunde deſſen iſt gegenwärtige Obliga„tion von mir und meinen Erben ſelbſthändig „unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen „N. den 16ten Novembr. Im Jahr Chriſti „1686.

## II.

## Eine andere verbeſſerte Formul einer Obligation, darinnen ſich mehr als einer insgeſammt verſchrieben.

„Wir zu Ende nahmentlich unterſchriebene „Gebrüder und Schwäger bezeugen für „uns / unſere Erben und Erbnehmen hiemit „frey öffentlich / daß uns unſer reſpectivè ge„liebter Herr Schwager N. N. auf unſer fleiſ„ſiges Bitten und Anſuchen / 100. Rthl. ſetzen „ein hundert Reichsthaler / in guten / harten / „wol- und vollgeltenden Zwey-Drittel-Stücken „dargeliehen und vorgeſtrecket hat. Welche „ſummam wir auch ſo fort wiederum in unſern „und unſerer Erben Nutzen und Beſten / und „zwar zu Abtragung einer von unſern Eltern „ſel. gemachten Schuld / an- und verwandt ha„ben. Weshalben wir uns allerſeits der Recht„lichen Ausflucht non numeratæ vel acceptæ, „item: in utilitatem noſtram vel noſtrorum „non verſæ pecuniæ, wiſſend- und wolbe„dächtlich begeben und verziehen haben. Gere-

„den/ geloben und verpflichten uns dabeynebſt „bey unſern Ehren/ wahren Worten/ Treu und „Glauben ſammt und ſonders/ einer für alle/ „und alle für einen ungeſondert / auch zugleich „für uns und unſere Erben / gemeldetem Herrn „Gläubiger und ſeinen Erben / oder dem mit „ſeinem guten Wiſſen und Willen dieſes Brie- „fes getreuen Inhabern/ ſolche 100. Rthl. al- „le Jahr und jedes Jahr beſonders mit 5. Rthl. „zu verzinſen. Wobey denn ausdrücklich ver- „abſchiedet/ daß/ als ferne die Zinſe von uns „oder unſern Erben zu rechter Zeit/ als jedes- „mahl auf Pfingſten / nicht erleget und daran „der geringſte Verzug geſpühret würde/ ſolchen „fals eo ipſo eine ſtillſchweigende Auf-und Loß- „kündigung geſchehen/ und ſolche eben ſo kräff- „tig und gültig gehalten werden ſoll/ als wenn „dieſelbe ein halb Jahr vorhero legitimè ge- „ſchehen wäre/ auch wir darauf alſofort ohne „die geringſte Widerrede/ ſo wol den Haubt- „ſtuhl / als die darauf erwachſene Zinſen / ſamt „allen beweißl. verurſachten Unkoſten in einer „Summa richtig bezahlen wollen und ſollen. „Dafern aber dieſe Zinſen zu rechter Zeit von „uns bezahlet würden / (welche Zahlung durch „N. N. als Mit-Schuldnern auf vorberahmte „Zeit geſchehen ſoll / ) haben wir uns von bey- „den ſeiten expreſſè reſerviret / daß / welchem „Theile nicht länger gefällig / in dieſem Con- „tractu zuſtehen / der ſoll dem andern ein gantz „halb Jahr vorher eine ſchrift-oder mündliche „Loß-und Aufkündigung anmelden / worauf

„beſag-

„beſagte 100. Rthlr. nebſt allen nachſtändigen „Zinſen und verurſachten Koſten ohne einigen „Verzug / Einrede und Vorbehalt / in einer „Summa an guten und wolgeltenden Zwey-„Drittel-Stücken danckbarlich hinwieder ent-„richtet und bezahlet werden ſollen. Und da-„mit Herr Creditor, ſeine Erben oder Erbneh-„men deſſen allen um ſo vielmehr verſichert ſeyn „und bleiben mögen; ſo verſetzen / verſchreiben „und verhypotheciren wir ihm für uns und „unſere Erben einen Zins-Meyer zu N. Nah-„mens N. ſo jährlich 6. Rthl. wehrt an Korn „und Geld uns entrichten muß / und zwar den-„ſelben cum omni jure & actionibus nobis „competentibus, dadurch Herr Gläubiger im „Fall einer Nichthaltung ſich bezahlet machen „kan und ſoll / und ſolchen Zins-Meyer ent-„weder für ſich an ſtatt des Capitals und Zinſen „zu behalten / oder aber denſelben an jemand „anders verſetzen und verkauffen mag. Ja es „ſoll der Herr Gläubiger auf den Fall der „Nicht-Bezahlung freye Macht haben / be-„ſagten Zins-Meyer ohne ferner weitiges Nach-„ſuchen völlig zu beſitzen oder ſeinem beſten nach „zu veralieniren. Wie wir ihm denn dieſes „auf geregten Fall wol bedächtig / tanquam „omni jure deſuper peracto, einräumen und „zulaſſen / auch zu mehrer Verſicherung einer „für alle und alle für einen ſtehen. Geſtalt wir „den uns hiebey auch aller andern Ausflüchte „und Freyheiten / ſie haben Nahmen wie ſie wol-„len / abſonderlich aber dem beneficio divi-

„ſionis, excuſſionis, Epiſtolæ divi Hadriani, „cedendarum actionum, des Betrugs / Jr„thums/ Verkürtzung und dergleichen wiſſende „und wolbedächtiglich begeben haben. Alles „treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen „iſt gegenwärtige Obligation von uns allerſeits „Intereſſenten eigenhändig unterſchrieben und „beſiegelt / auch dem Herrn Creditori zu ſei„ner verwahrſam zugeſtellet worden. So ge„ſchehen ꝛc.

## III.

## Verbeſſerte Formul einer Obligation, darinn ſich ein EheWeib zugleich mit verſchreibet.

„ICh N. N. hiemit für mich / meine Er„ben und Erbnehmen bekenne gegen je„dermänniglich / abſonderlich denen daran ge„legen / daß mir heute unten geſetzten dato der „Erbare Meiſter N. N. Müller zu N. auf mein „fleiſſiges Anſuchen / zu Abzahlung meiner „drangſäligen Schulden / 200. Thaler baaren „Geldes auf 4. Jahr lang um gebührliche Ver„zinſung / als jedes hundert jährlich zu 6. Tha„lern / vorgeſetzet / und an guten und gangbaa„ren Zwey-Drittel-Stücken zugezehlet hat. „Wie er denn deshalben mit Begebung der „Exception des nicht empfangenen Geldes „darüber quitiret und frey geſprochen wird. „Ich gelobe auch hierauf für mich / meine Er„ben und Erbnehmen / bey Treu und Glauben/

„ſolche

„ſolche 200. Thl. mehr erwehntem Meiſter N.
„oder getreuem dieſes Briefes Inhabern / nach
„Verlauff der 4. Jahre / als nemlich Oſtern
„1692. zu gutem Danck mit gleichgeltender
„Müntz-Sorte ohne alle Hinderung wieder zu
„erlegen und zu bezahlen. Wie ich ihm dann
„hiemit alle meine Güter / die ich jetzo habe /
„oder hinkünfftig noch erwerben kan / mit Ver-
„zeihung aller beneficien und Rechts-Wol-
„thaten / cum clauſula conſtituti poſſeſſorii,
„im Fall einer Nichthaltung ſich daraus bezah-
„let zu machen / zum ſichern und willigen Un-
„terpfand verſchrieben haben will. Und da-
„mit ſich obgedachter Meiſter N. einiger Nicht-
„wieder-Bezahlung nicht zu befahren habe;
„als hat ſich mein liebes Eheweib zu mehrer
„Verſicherung zum ſelbſtſchuldigen Bürgen
„eingeſetzet / und alſo verſchrieben: Ich N. N.
„des N. N. eheliche Haus-Frau / urkunde Krafft
„dieſes / daß ich mich in ſolche Bürgſchafft für
„meinen lieben Mann wiſſentlich und willig-
„lich eingelaſſen; verpflichte mich auch hiemit /
„wofern beſagter mein Mann / nach Ausgang
„4. Jahre / mit Darlegung der 200. Thl. ſäu-
„mig ſeyn würde / daß ſein Gläubiger N. N.
„ſich an alle meine Güter / bewegliche oder un-
„bewegliche / nichts ausgeſchloſſen / zuhalten /
„und ſich davon bezahlet zu machen freye Macht
„und Recht haben ſoll. Und ſoll mich dawi-
„der kein Recht noch Gerechtigkeit / ſo ſonſt
„den Weibes-Perſonen zu gut verordnet /
„ſchützen noch handhaben / ſondern verzeihe

„und begebe mich derſelben / ſie haben Nahmen
„wie ſie wollen / hiemit ausdrücklich / abſonder-
„lich aber derer Exceptionen Excuſſionis, di-
„viſionis, des Senatus conſulti Vellejani,
„und der Authenticæ, ſi qua mulier. C. ad
„SCtum Vellej. (davon ich vorhero ſattſam
„unterrichtet und belehret worden bin) wie ich
„denn nochmahls dieſes alles feſt und unzerbrü-
„chig zu halten an Eydes ſtatt angelobe und
„zuſage. Deſſen zu mehrer Urkund und ſteter
„Feſthaltung iſt von uns beyderſeits Eheleuten
„dieſe Obligation mit eigenen Händen unter-
„ſchrieben und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

## IV.

## Formul einer Obligation, darinnen ein liegend Unterpfand / ſolches an ſtatt der Zinſen zu genieſſen / verſchrieben und eingeräumet wird / ſonſt pactum antichreticum genannt.

„ICh Pomponius Mela, Inwohner zu
„Strombeck / für mich und meine Er-
„ben Krafft dieſes urkunde und bekenne: Dem-
„nach mir mein Nachbar Mevius zu meiner
„Nohtdurfft 100. Rthl. an guter und gangba-
„rer Müntze Anlehns-weiſe dargegeben und
„ausgezahlet hat / als wil ſelbigen mit verzicht
„der Exception des nicht ausgezahlten oder
„empfangenen Geldes darüber quitiret und
„frey geſprochen haben. Gelobe auch hierauf

„bey

„bey meinen wahren Worten / Treu und Glau-
„ben / ſolche empfangene 100. Rthl. nach Ver-
„lauff 3. Jahre richtig und in einer Summa mit
„Danck wieder zu bezahlen. Und damit der
„Herr Creditor dieſerwegen deſto ſicherer ſey /
„ſo verſchreibe demſelben Krafft dieſes einen
„Acker Landes im Felde zu N. belegen / zum
„ſichern Unterpfande / ſolcher Geſtalt / daß er
„dieſen Acker Landes die Zeit über biß zu Ab-
„tragung des Hauptſtuhls an ſtatt der Zinſen
„genieſſen und gebrauchen ſoll und möge. Und
„da in denen 3. Jahren das Capital nicht ab-
„getragen würde / ſoll Gläubiger beſchriebenen
„Acker wieder von 3. Jahren zu 3. Jahren /
„und ſo lange / biß ſolche Schuld gäntzlich be-
„zahlet / zu genieſſen haben und inne behalten.
„Geſtalt ich mich aller und jeder Wolthaten
„und Ausflüchte / ſonderlich der Exception
„uſurariæ pravitatis, doli mali, erroris, læ-
„ſionis ultra dimidium, und dergleichen begebe
„und verzeihe. Alles treulich ſonder Argeliſt.
„Deſſen zu Urkund habe ich mich eigenhändig
„unterſchrieben und mein Petſchafft vorgedruckt.
„So geſchehen zu N. den N. Anno N.

(LS.) N. N.

Was ſonſt bey dem Dar-Lehn und bey denen desfals aufzurichtenden Obligationen zu obſerviren nöthig / findet man nach der Länge in Hrn. Stryckii Tractat de *Caut. contract. cap.* 1. & 7. *ſect.* 2. Hauptſächlich iſt zubemercken / daß die cauſa debendi oder woher die Schuld

Schuld rühre / in der Obligation ausdrücklich geſetzet werde. Denn wenn ſich gleich jemand en general dergeſtalt verſchreiben wolte: Ich bekenne hiedurch / *Mevio* 100. Rthl. ſchuldig zu ſeyn / die ich ihm ehrlich zu bezahlen gedencke &c. würde ſolches wenig helffen / und könte der Gläubiger ob deficientem cauſam debendi dennoch keine beſtändige Klage desfals anſtellen. Muß alſo nothwendig die Urſache / woher die Schuld rühret / exprimiret werden / damit man ſehe / ob dem debitori Geld geliehen / oder ob er dem Gläubiger etwas abgemiethet habe und das Geld ſey ſchuldig geblieben / oder ob es von einem Kauf und dergleichen herrühre. Vid. Stryck. *de Cautel. Contract. ſect. 2. cap. 7. §. 4. & 5.*

Bey Schlieſſung dieſes Capitels läufft noch eine kurtzweilige Formul einer Obligation ein / darin die von einem Capital reſtirende Zinſen wiederum zum Hauptſtuhl geſchlagen und gleichſam ſolche rückſtändige Zinſen von neuem zinsbar beleget worden. Es ſolt demnach dem werthgeſchätzten Leſer dieſe Formul alſo / wie man ſie erhalten / mitgetheilet werden.

## Kurtzweilige Formul einer Obligation, darin rückſtändige Zinſen zu einem Capital geſchlagen werden.

Kund und zuwiſſen ſey hiemit allen Einwohnern hieſiger Grafſchafft / und die nur Känntniß an mir haben / wie ich nunmehro in meinem

meinem 56. Jahre meines Alters am Tage Ægidii den Ehren-veſten und ſonders fürſichtigen Herrn Tobias Plump an Zinſen von 6. Jahren her von dem Capital der 300. Rthl. ſo meine ſel. Mutter Chriſtmildeſter Gedächtniß / zur Berathung ihrer älteſten damahls noch Jungfer Tochter / nunmehro aber ſelig verſtorbenen / wie wir hoffen / bin ſchuldig geworden und noch würcklich ſchuldig ſey / neuntzig Reichsthaler / welche 90. Rthl. ich meinem Creditori Tobias Plump allemahl wil geſtändig / auch ſchuldig ſeyn / ſie zu bezahlen / ſo bald nur ſolches mein Vermögen iſt. Und zwar alles mit Verzicht der Rechte und Wolthaten / auch des Senatusconſulti Vellejani, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen. Zu mehrer Verſicherung habe dieſes bey meinen wahren Ehren / Treu und Glauben geredet / verſprochen und zu Papier gebracht / auch es mit meinem Secret beſiegelt. So geſchehen &c.

Wie ungültig und unbeſtändig dieſes Muſter der Verſchreibung ſey / wird ein jeder vernünfftiger von ſelbſten leicht urtheilen. Indeſſen aber da dieſe Gebuhrt einer vermeintl. Obligation Anlaß giebet zu fragen: **Ob einer auch wol von Zinſen Zinſe nehmen und ſich über die etwa *reſtirende* Zinſen eine beſondere *Obligation* dürffe zu ſtellen laſſen** / ſo erachtet man nöthig / deswegen folgendes anzumercken. Zinſen auf Zinſen zu ſchlagen / welches in jure Anatociſmus genennet wird / iſt klärlich verboten / per *L.* 27. *ff. de Re jud. L.* 28. *ff. de uſur.*

L.

*L.* 26. *§.* 1. *ff. de condict. indeb.* daß auch Zinſen auf Zinſen zu rechnen / nicht einſt unter Kauffleuten verſtattet wird / Bened. Carpzov. *P.* 2. *Conſt.* 30. *def.* 34. n. 8. ibique Goſwin ab Esbach, ſondern was dergeſtalt an Zinſen auf ſolche Zinſen bezahlet worden / kan entweder tanquam indebitum wieder gefordert / oder es muß auf dem Hauptſtuhl abgeſchrieben werden. Frantzk. *lib.* 2. *reſolut.* 10. *n.* 17. Joh. Brunnem. ad *L.* 26. *ff. de condict. indeb. n.* 14. Goſwin ab Esbach ad Carpzov. *P.* 2. *Conſt.* 30. *def.* 29. *n.* 2. Doch aber ſind einige Caſus vorhanden / da auch die Zinſen von denen Zinſen können und müſſen bezahlet werden. Als I. wann ein Vormund Pupillen-Gelder angreiffet und die davon aufkommende Zinſen in proprios uſus vertiret. Davon zu ſehen Erneſt. Cothmann. *vol.* 4. *reſp.* 9. *n.* 66. Anton Perez *ad tit. C. de uſur. n.* 20. Frantzk. *lib.* 2. *reſol.* 10. *n.* 30. Joh. Brunnem. *ad L. fin. C. de uſur.* II. Wann die Perſona creditoris oder debitoris verändert wird / ſo per ceſſionem cum novatione gemeiniglich zu geſchehen pfleget. Matth. Berlich. *P.* 2. *Deciſ.* 268. *n.* 34. Matth. Weſenbec. *P.* 2. *Conſ.* 72. *n.* 12. Esbach ad Carpzov. *de Conſt.* 30. *def.* 48. III. Wann ſolche reſtirende Zinſen nicht mit dem Hauptſtuhle vereiniget ſondern liquidiret werden / und darüber eine beſondere Obligation verfertiget und ausgeſtellet wird / welches weitläufftiger ausführen Erneſt. Cothmann *vol.* 2. *conſ.* 36. *quæſt.* 6. Dav. Mev. *in*

*Dis-*

*Diſcuſſion. Levam. inop. debit. cap.* 4. *n.* 30. Matth. Berlich. *P.* 2. *D.* 268. *n.* 8. In welcher deciſion derſelbe mehr Caſus anführet / darin Zinſen auf Zinſen können geſchlagen werden. IV. Wann der Schuldner dadurch / daß die Zinſen zu einem Capital geſchlagen und unter Zinſen gleichſam von neuem beleget werden / keinen Schaden empfindet / ſondern vielmehr einen Vortheil daraus ſpühret / wann nemlich ſein Zuſtand nicht leidet / ſolche Zinsgelder dero Zeit abzutragen / oder er doch beſſer mit den Geldern thun kan / maſſen es unbillig ſeyn wolte / wann der debitor auf ſolche Art einen Genuß und Vortheil von dieſen bey ihm noch ſtehenden Zinsgeldern genieſſen / der Creditor aber derſelben zu ſeinem Schaden entbehren ſolte. Vid. David Mev. *P.* 4. *Deciſ.* 213. Dahero dann / in dem Fall man die Zinſen zu einem Capital zu ſchlagen und Zinſen davon zu ziehen gedencket / die Obligation darüber folgender maſſen könte eingerichtet werden.

## Verbeſſerte Obligation, darin rückſtändige Zinſen zu einem Capital geſchlagen und Zinſen davon verſchrieben werden.

ICh zu Endes bemeldeter Uhrkunde und bekenne Krafft dieſes / geſtalt ich dem Hrn. N. N. heute Dato an reſtirenden und liquidirten Zinsgeldern / ſo vorhin abzutragen die Gelegenheit nicht gelitten / wolwiſſendlich / als eine

ne rechte und wahre Schuld bin ſchuldig gewor- den / die Summe von 100. Rthlr. ſage ein hun- dert Reichsthaler. Da ich nun immittelſt dieſer Gelder mich bedienet habe / ſelbige auch indeſ- ſen zu meinem und der Meinigen mercklichen Nu- tzen ſind verwand worden ; als begebe mich ſolcherwegen der Ausflucht des nicht in meinen Nutzen verwandten Geldes / und weilen ich dadurch / daß dieſe reſtirende Zinsgelder voritzo zu einem a parten Capital gemacht / und gleich- ſam von neuem bey mir beleget worden / keinen Schaden empfinde / ſondern vielmehr zu mei- nem Vortheil gereichet / daß dieſe Gelder bey jetzigen ſchlechten und geldloſen Zeiten bey mir unter Zinſen noch etwas ſtehen bleiben / ſo iſt desfals vorgedachte Summe wol bedächtiglich und zu meinem ſelbſt eigenen Nutzen zum Ca- pital gemacht und darüber dieſe Obligation ausgeſtellet worden. Wie ich mich dann hiemit ausdrücklich verpflichte / Eingangs erwehnte Summe, ſo lange dieſelbe bey mir wird ſtehen bleiben / alljährlich und jedes Jahr beſonders mit 6. Rthlr. auf den Verfall-Tag richtig zu verzinſen / ſolche Zinſen auch dem Herrn Cre- ditori oder deſſen Erben und dieſes Briefes getreuen Inhabern zu ihren ſichern Händen und gewährſam zu lieffern : Gleich dann auch / wann nach vorhergegangener halbjährigen Loß- kündigung / ſo beyden Theilen gemein und vor- behalten bleibet / dieſer Eingangs bemeldete Hauptſtuhl nebſt etwa reſtirenden Zinſen und Koſten / ohnwegerlich ſoll abgetragen werden.

zu mehrer Veſthaltung deſſen allen / verhypothecire dem Hrn. Gläubiger alle meine beweg- und unbewegliche Haab und Güter / ſie seyn belegen / wo ſie wollen / und zwar dergeſtalt / daß der Hr. Gläubiger Freyheit und Macht haben ſolle / auf den Fall der nicht-Haltung daraus / und was ihm davon am bequemlichſten düncken dürffte / ſeinem eigenen gefallen nach / ſeine Bezahl- und Schadloßhaltung zu ſuchen / allermaſſen ich mich wol wiſſendlich und mit gutem Bedacht aller geiſtl. und weltlichen Rechte / Privilegien / Conſtitution- und Ordnungen / ſo jetzo ſchon eingeführet ſind / oder hinkünfftig noch möchten erdacht und publicirt werden / begebe und ausdrücklich verzeihe; in ſpecie aber renunciire ich der Ausflucht des Betrugs / liſtiger Uberredung / verſtelten Contractus, Verletzung über die Helffte / Wiedereinſetzung in vorigen Stand / auch der Rechts-Regel: Daß ein gemeiner Verzicht nichts gelte / wo nicht eine beſondere Renunciation vorher gegangen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Urkundlich deſſen habe dieſes eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt; So geſchehen 2c.

## CAPUT X.

## Von Fidejuſſionen und Bürgſchafften.

DAß durch Bürge werden mancher in Schaden geſetzet ſey / iſt auſſer allen Zweiffel / und bezeuget die tägliche Erfah-

fahrung/ daß viele und hohe Familien durch die Bürgſchafft gantz herunter gekommen und ins Elend geſtürtzet ſind. Dahero nicht unbillig der Sitten-Lehrer *cap.* 29. *verſ.* 24. alſo ſaget: **Bürge werden hat viel reiche Leute verderbet/ und hin und wieder geworffen/ wie die Wellen im Meer. Es hat groſſe Leute vertrieben / daß ſie in fremden Landen muſten in der Irre gehen 2c.** Maſſen die Bürgſchafft eine ſchwere Laſt genennet wird. *L. un. C. rem. alien. gerent.* Joh. Petr. Surdus *lib. 3. de aliment. cap. 3. n. 30.* Daß aus Bürgſchafft leiſten nichts anders iſt/ als ſeine Güter herdurch bringen und verſchwenden. Anton Hering *de Fidejuſſ. cap. 1. n.* 9. Joh. Gryphiand. *Oeconom. Legal. lib. 2. cap. 26. n. 9.* Denn es heiſt: Bürgen ſoll man würgen. Nichts deſtoweniger aber finden ſich annoch einige gutherztige Leute / welche den armen gerne helffen und ſie in der Noth nicht von ſich laſſen/ ſondern / wenn es die Gelegenheit erfordert/ gerne Bürge werden. Ein ſolcher war auch nun Pantophili Herr Principal. Dieſer / ob er wol wuſte / daß er ſein Geld um ſeines Näheſten willen / wenn er Bürge werden würde/ verlöhre; ſo nahm er dennoch eine Bürgſchafft von 800. Thl. für einen benachbarten von Adel bey einem Kauffmann in N. über ſich. Und weilen der Kauffmann deshalben einen Fidejuſſions-Schein verlangte/ muſte Pantophilus darüber die Feder ſchärffen/ da denn endlich dieſe Geburt zu der Welt kam.

I.

# I.
# Kurtzweilige Formul einer Bürgſchafft oder Fidejuſſion.

„Es iſt ein ſonderbahrer Troſt für alle be-
„drängte Schuldner / welche man bey
„dem Sirach lieſet und alſo lautet: **Ein**
„**frommer Mann wird Bürge für ſeinen**
„**Nächſten.** Welcher Spruch wahrlich man-
„chen bewegen muß / daß er zuweilen etwas
„eingehe / welches er ſonſt nicht thäte. Wie
„dann ein lebendig Exempel deſſen abgiebt der
„Hoch-Wolgebohrne Herr NN. von N. wel-
„cher für den gleichfals Wolgebohrnen Herrn
„NN. von N. auf 800. Thl. bey dem Hrn. N.
„vornehmen Kauff- und Handelsmanne iſt
„Bürge worden. Und ob zwar dort geſchrie-
„ben ſtehet: **Ein Gottloſer / ſo er Bürge**
„**iſt worden / gehet mit Räncken um /**
„**daß er ſich auswickele;** So hat ſich doch
„vorerwehnter Herr N. ein ſolches an dem
„gleichfals obgedachten Herrn N. von N. als
„Bürgen nicht zu befahren; zumahlen derſelbe
„den Titul eines Gottloſen gar nicht verdienet /
„auch wie er ſich heraus wickele / keine ſchlaff-
„loſe Nacht ſich machen wird: geſtalt er nicht
„allein vorangeführten Spruch in beſter Form
„Rechtens renunciiret / ſondern ſich auch aller
„andern Rechts-Wolthaten ausdrücklich be-
„gibt / und vielmehr die Wahrheit des Sprich-
„worts: **Einen Bürgen ſoll man würgen /**
„gerne wil über ſich kommen laſſen / doch ſo /

„daß es nur auf ſeinen Beutel / nicht aber auf „ſeinen Hals angeſehen ſey. Und da ſonſt „auch bekant / daß ein Unverſchämter ſei„nen Bürgen ſtehen läſt / und ein Un„danckbarer ſeinen Erlöſer ſtecken läſt / „und ein Gottloſer ſeinen Bürgen in „Schaden bringet / wie dieſes alles ſchrifft„mäſſig iſt; So verſiehet ſich auch der Herr „Bürge NN. von N. von demjenigen / für den er „Bürgſchafft geleiſtet / einer ſicheren Schad„loßhaltung / damit man nicht nöthig habe „ihm aufzurücken / daß man Bürge für ihn ge„worden und ſeine Schulden bezahlet habe. „Alles ſonder arge Liſt und böſe Gedancken. Ge„geben auf unſerm Adelichen Hauſe N. ꝛc.

Der Edelmann hätte ſeinem Herren Secretario dieſen Aufſatz bald vor die Füſſe geworffen: geſtalt er ihn auch mächtig damit ausfiltzete / und ihn hin künfftig vielmehr das Corpus Juris als die Bibel in dergleichen Rechts-Briefen zu allegiren anbefohl. Pantophilus war ſich eines ſolchen ſcharffen Verweiſes nicht vermuthen / und ging ihm derſelbe um deſtomehr zu Hertzen / weilen ſowol der Kauffmann / bey welchem ſein Hr. Principal Bürge ſeyn wolte / als auch der andere Edelmann / für welchen er die Bürgſchafft über ſich nahm / zugegen waren. Weswegen er auch bey ſich beſchloß / ſo bald ſolche Gäſte würden abgereiſet ſeyn / ſeinem Herrn Principali den Stuhl (wie man ſagt) vor die Thür zu ſetzen / und auf ſchier künfftigen Michaëlis-Tag von ihm zu reiſen. Wie

dann

dann auch dieſes Vornehmen von ihm würcklich wurde ausgerichtet und die Scheidung von beyden Theilen darauf bewilliget. Inzwiſchen aber muſte er folgenden Fidejuſſions-Schein/ welchen der Edelmann ſelbſt entworffen hatte/ abſchreiben.

## I.
## Verbeſſerte Formul einer Bürgſchafft oder Fidejuſſion.

„DEmnach der Wol-Edle Herr N. N. „Kauff- und Handelsmann zu N. mei„nem reſpectivè lieben Oheim und Freunde/ „dem Wolgebohrnen Herrn N N. von N. auf „ſein beſchehenes Bitten zu Erkauffung einer „Schäfferey / 800. Thl. an guter und gang„barer Reichs-Müntz dargeliehen und ausge„zahlet hat; und dann der Herr Creditor zu „mehrer Verſicherung der Wiederbezahl- und „Schadloßhaltung einen Bürgen zum Selbſt„Schuldner verlanget: Als verſpreche ich hie„mit für mich / meine Erben und Erbnehmen/ „für obgedachten meinen Herren Oheim die „Bürgſchafft anzunehmen und für das von er„wehntem Herrn Creditore erborgte Capital „der 800. Thl. als ein Selbſt-Schuldner zu „ſtehen/ und zwar dieſes alles bey Verpfän„dung meiner Haab und Güter / liegend und „fahrend/ als viel zu der Wiederbezahlung von „nöthen ſeyn wird / ſolcher geſtalt und alſo: „daß / wenn der Herr Debitor oder die Seini„gen obbeſchriebenes Capital, oder auch die

„ Zinſen / zu behöriger Zeit nicht bezahlen wür„den / alsdenn der Herr Creditor nicht nöthig „haben ſoll / die Zahlung an ihn zu ſuchen / ſon„dern ich wil ſchuldig ſeyn / ſo wol das Capi„tal, als die Zinſen und Unkoſten / da deren „einige rechtmäßig verurſachet würden / für „mich abzuführen und als ein Selbſt-Schul„diger zu bezahlen. Wie ich dann deshalben „aller Rechtlichen Wolthaten / Freyheiten und „Ausflüchte / fürnemlich des Beneficii novæ „conſtitutionis de pluribus reis debendi, „und der Conſtitution de Fidejuſſoribus, „als auch ordinis, diviſionis und anderen „Behelffen / ſo denen Bürgen zu gut verordnet „ſind / mich ausdrücklich verzeihe und begebe. „Alles treulich ſonder gefehrde. Zu Urkund deſ„ſen habe ich dieſe Bürgſchafft eigenhändig un„terſchrieben und beſiegelt. So geſchehen 2c.

Man pfleget auch hierin mehren Theils alſo zu verfahren / daß die Bürgen mit dem Principal debitore ſich in einer Obligation verſchreiben / da dann die Haupt-Obligation erſt vorhergehet / hernach die Verſchreibung der Bürgen mit dieſen Formalien ohngefehr zu geſchehen pfleget : Maſſen ich meinem Gläubiger für die mir angeliehene Summe der 1000. Rthl. Capital und denen davon anwachſenden und etwa nicht zu rechter Zeit bezahlten Zinſen / zu mehrer Verſicherung den Herrn N. N. zu einem wahren und ſelb-ſchuldigen Bürgen ſetze. Und ich N.

gere-

gerede und gelobe bey meinen wahren Worten/ Treu und Glauben/ daß ich für das bemeldete Capital und etwanige Zinſen und Koſten als Selb-Schuldiger hafften wolle. Wie ich mich dann ſolcherwegen allen denen Bürgen ſonſt beykommenden Rechts Wolthaten/ in ſpecie des *beneficii excuſſionis, diviſionis*, und *cedendarum actionum* wolbedächtiglich begebe. etc. Eine Formel davon beſiehe in Stryck. *Cautel. contract. ſect. 2. cap. 6. §. 16.*

## II.

## Eine andere Formul einer Bürgſchafft/ von Mann und Weib zugleich eingegangen/ könte dieſe ſeyn.

„WIr zu Ende unterſchriebene Eheleute bezeugen für uns und unſere Erben Krafft
„dieſes: Nachdem unſer lieber Nachbar und
„guter Freund N. N. von dem Edlen Herrn
„N. N. Hochadelichen Verwalter zu N. am
„16ten Julii dieſes Jahrs/ ein Meyer-Gut zu
„N. belegen/ um und für 1000. Thl. erkauffet/
„auch demnechſt veram realem & actualem
„poſſeſſionem ergriffen hat/ und es auch als
„ſein Eigenthum nunmehr nutzet und gebraucht;
„Und dann Inhalts des hierüber ausgewechſelten Kauff-Scheins die Contrahenten ſich
„dahin verglichen/ daß ſo gleich die Helffte des
„erwehnten Kauff-Pretii erleget/ wegen der

„andern Helſte aber / ſo über ein Jahr à dato
„an ſolle bezahlet werden / zwey geſeſſene Bür-
„gen / ſo ſolvendo geachtet / un- tempore
„protractæ ſolutionis den Herrn Verkäuffer
„Schadloß halten könten / herbey geſchaffet
„und dargeſtellet werden ſolten; Und nun ſol-
„chem nach der Käuffer uns / als ſeine nächſten
„Nachbaren und Freunde / bittlich erſucht / ſol-
„che Gewehr- und Bürgſchafft über uns zu
„nehmen: Als haben wir ſolches demſelben nicht
„abſchlagen wollen / ſondern verpflichten uns
„beyderſeits und zwar in ſolidum, daß wir / im
„Fall mehr benannter unſer Nachbar und Er-
„kauffer ſich wider alles Vermuthen mit Abtra-
„gung der Helffte der rückſtändigen Kauff-Gel-
„der / als 500. Thl. ſaumſelig erzeigen und zu
„rechter Zeit mit würcklicher Abbezahlung ſol-
„cher Summe nicht einhalten würde / dem Herrn
„Verkäuffer beſagte Gelder ohne Aufſchub und
„Widerrede an voll- und wolgeltender Müntze
„richtig bezahlen und liefern wollen. Dawider
„uns keine geiſtliche noch weltliche Rechte / Ge-
„wohnheiten / Privilegia, ſie haben Nahmen
„wie ſie wollen / in einige Wege patrociniren /
„ab- oder aushelffen ſollen. Abſonderlich aber
„renunciiren wir dem beneficio excuſſionis,
„diviſionis, ſive, Epiſtolæ Divi Hadriani,
„cedendarum actionum, der Exception do-
„li mali, rei non ſic ſed aliter geſtæ, inducia-
„rum, novæ conſtitutionis de duobus reis
„debendi vel promittendi; wie auch dem /
„dem weiblichen Geſchlecht zu gut verordneten
„Be-

„Beneficio Senatus Conſulti Vellejani, & „Authenticæ ſi qua mulier. C. ad Senatus „Conſult. Vellej. Und zwar geſchiehet dieſe „renunciation eydlich und ſowahr ꝛc. Zu deſſen „mehrer Bekräfftigung haben wir Anfangs „gemeldete und hierunter geſchriebene Eheleute/ „nachdem uns die Ausflüchte Rechtens wol „und verſtändlich erkläret worden / gegenwärti„gen Fidejuſſions-Schein eigenhändig unter„ſchrieben und beſiegelt. Geſchehen ꝛc.

## IV.

## Formul einer Bürgſchafft für einen Gefangenen.

„JCh Sempronius, Bürger allhier / be„kenne Krafft dieſes / daß ich für inhaff„tirten N N. ſolcher geſtalt Bürge geworden / „daß ich denſelben je und allezeit vor das hie„ſige Hochlöbliche Stadt-Gericht / wann er in „puncto der ihm beſchuldigten Läſterungen be„gehret wird / auf angeſetzten rechtlichen Ter„min biß zur Endſchafft des Proceſſus ſtellen / „oder in Ermangelung deſſen 100. Rthl. begehr„te Caution oberwehntem Hochpreißlichen „Gericht / bey Verpfändung meiner Haab und „Güter / bezahlen will. Und dieſes alles mit „Verzicht aller Rechtl. Wolthaten / ſonderlich „der Exception excuſſionis, diviſionis & fori. „Urkundlich habe ich dieſe Caution ſelbſthändig „unterſchrieben und beſiegelt. Geſchehen zu N. „den N. Anno 1713.

(LS.) N. N.

V.

## Formul einer Bürgſchafft pro Reconventione & expenſis.

„Ich Cajus, Bürger zu N. bekenne „Krafft dieſes: Demnach mir Mevius „zu erkennen gegeben / wie in ſeiner / als Klä„gern / contra Titium beklagten / rechthängi„gen Sache / am 6ten dieſes Monaths / ein „Urthel publiciret worden / des Inhalts / daß „er einen Vorſtand und Bürgen / ſo wol we„gen der Wiederklage / als auch der Proceſs-„Koſten zu ſtellen ſchuldig wäre; und dannenhe„ro gebeten / daß ich zu Verhütung allerhand un„nöthigen Diſputs mich für ihn zum Vorſtand „einlaſſen ſolte: als habe ihm ſolches keines „Weges verſagen und abſchlagen wollen noch „können. Verpflichte mich demnach hiemit / „bey meinen Ehren / wahren Worten und Glau„ben / daß ich in ſolcher Sache der Expenſen „halben und pro Reconventione, ſo viel die „Wichtigkeit der Sache erfordern wird / haff„ten und wider dieſe meine Verpflichtung in „keinerley Wege kommen / noch mich dawider „mit einerley Exceptionen / es ſey Excuſſio„nis, oder wie ſie immer zu erdencken / ſchützen „wolle. Alles treulich ſonder Gefehrde. Zu „deſſen Urkund habe ich dieſe Caution ſelbſt„händig beſiegelt und unterſchrieben. So ge„ſchehen ꝛc.

Was ferner bey vorſichtiger Verfertigung

einer

einer Fidejuſſion zu bemercken / iſt zu finden in des Hrn. Stryck mehr erwehnten *Tractat. Sect.* 2. *cap.* 6. Anderweitige Formuln aber lieſet man unter andern in Menantes neuen Briefen. *Sect.* 15. *n.* 21. 85. 97.

## CAPUT. XI.
## Von
## MANDATEN und Volmachten.

WEnn jemand eines andern Sache ſo wol in / als auſſerhalb des Gerichts führen und verwalten ſoll; ſo wird ein Mandatum oder Vollmacht erfordert. Ein ſolch Mandatum iſt dannenhero ein judiciale oder gerichtliche Vollmacht / darin jemande / im Gericht zu erſcheinen und eines andern Sache zu führen / volle Macht und Gewalt gegeben wird; oder aber ein extrajudiciale, eine / auf auſſerhalb des Gerichts vorfallende Geſchäffte / ertheilte Vollmacht. Die gerichtliche Vollmacht wird wieder getheilet in eine generale und allgemeine Vollmacht / welche über alle Actus und Handlungen vor Gericht in einer Sache ertheilet wird; und in eine *ſpeciale* oder beſondere Vollmacht / welche nur um einen gewiſſen Actum im Gericht zu verhandeln gegeben wird. (a) Die Form aber einer Vollmacht

(a) Confer. Dn. Stryck. *Introduct. ad prax. forenſ. cap.* 10. §. 2. *ſeq.*

macht beſtehet fürnemlich darin / I. daß derjenige / welcher ſolche Vollmacht ausſtellet / ſie in ſeinem und ſeiner Erben Nahmen verfertige. II. Daß er die Sache / darüber ſolche Vollmacht jemanden ertheilet wird / ausdrücke. III. Daß deſſen Nahme und Perſon gemeldet werde / welchem die Vollmacht gegeben wird. IV. Daß einige gewöhnliche Clauſuln, als de rato & grato, nec non cum libera, de indemnitate, ſub hypotheca bonorum, oder Teutſch: Daß ihm Macht gegeben werde / alles andere zu handlen / zu thun und zu laſſen / was der *Principal* ſelbſt zu gegen und nach ſeinem Tode ſeine Erben jederzeit handlen / thun und laſſen könten oder möchten. Bey Kräfftiger Verpfändung ſeiner Haab und Güter / ſo viel jederzeit dazu von nöthen ſeyn werden / und dergleichen / hinzugeſetzet werden. V. Daß die Benennung Jahr und Tages / nebſt der Unterſchrifft und Beſiegelung / erfolge. Und was ſolcher Requiſiten mehr ſind. (b) Nun muſte Herr Pantophilus, als ihn ſein Herr Principal nach einer vornehmen Handels-Stadt ſchickte / um einige Fuder Korn nach Profit zu verkauffen / ſich ſelbſt eine Vollmacht ſchreiben / damit er deſto eher einen Handelsmann überkommen könte. Solche Vollmacht aber lautete dazumahlen alſo:

I.

(b) Confer. plurib. Dn. Stryck. *de Caut. Contr. ſect.* 2. *cap.* 11.

I.

# Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit / daß man
„im gemeinen Sprichwort zu ſagen pfle-
„get: **Wo man ſelbſt nicht hinkommt / da**
„**wird einem der Kopff nicht gewaſchen.**
„Doch aber iſt dagegen wieder bekant / daß
„man auch durch einen **Gevollmächtigten**
„ſeine Sachen eben ſo gut / als wenn man ſelbſt
„gegenwärtig wäre / kan ausrichten laſſen / ohne
„in einer eintzigen Affaire, ſo ich anitzo eben nicht
„nennen mag. Und da deme / (wie eben ge-
„ſaget /) alſo; als gebe ich N N. von N. deſſen
„Nahme unten noch einmahl vorkommt / dem
„Wol-Edlen und Wolgelahrten Herrn Pan-
„tophilo, ſo nunmehr / nach ausgeſtandenen
„Academiſchen Jahren / an die 2. Jahr / als
„Secretarius in meinen Dienſten geſtanden /
„deſſen Eltern aber vor einiger Zeit an dem
„hitzigen Fieber geſtorben / Macht und Ge-
„walt / für mich und in meinem Nahmen / an
„den meiſtbietenden Kauffmann / wer der auch
„ſeyn mag / 50. Fuder Rocken / ſo alle auf
„meinen Adelichen Ländereyen gewachſen / und
„alſo nichts gemeines iſt / zu verkaufen und
„loß zu ſchlagen. Alles treulich / ſonder arge
„Liſt. Und da nunmehr mein Gevollmächtigter
„davon reiſet / wünſche ich ihm Glück auf den
„Weg / und eine gute und profitable Hand-
„lung. Allen andern aber / ſo dieſe Voll-
„macht leſen / wünſche ich / daß ſie leben von
„allem

„allem Ubel / und keine Quaal rühre den Käuf-
„fer an. Signatum N. Anno N. &c.

Der Edelmann verbeſſerte dieſe Vollmacht folgender Geſtalt.

### I.

### Verbeſſerte Formul einer extrajudiciaļen Vollmacht.

„Ich Endes unterſchriebener thue Kund/
„daß ich Vorzeigern dieſes / dem Wol-
„Edlen Herrn N N. ſattſame Vollmacht und
„Gewalt gegeben / 50. oder weniger Fuder mei-
„nes Korns/ ſo gut er nur können wird / zu ver-
„handeln und zu verkauffen. Da ich denn ſol-
„chen Kauff-und Verkauff-Contract, wie der-
„ſelbe von dieſem meinen Bevollmächtigten ab-
„geredet worden / genehm und alſo halten wer-
„de / als wenn ich denſelben in Perſon vollzogen
„hätte / bey würcklicher Verpfändung aller mei-
„ner Haabe und Güter. Urkündlich deſſen ha-
„be ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrie-
„ben und beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Mit dieſer Vollmacht reiſete Monſieur Pantophilus hin und wucherte ſchon in den Gedancken / wie die armen Juden / indem er bey dieſem Verkauff auch ſein Schäfflein zu ſcheren ſich einbildete. Ob er aber ſeinen Zweck erreichet habe/ weiß ich nicht. Dieſes iſt jedoch wahr / daß er bey ſeiner Wiederkunfft ſo gleich ein mandatum Judiciale, oder gerichtliche Vollmacht im Nahmen ſeines Herrn Principa-

cipalen an einen vornehmen Advocaten zu Papier bringen muſte / welche von Wort zu Wort alſo lautete.

## II.
## Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Vollmacht.

„Da ich N. von N. vor einiger Zeit einen
„Rechts-Streit mit meinem Nachbar N.
„wegen eines Vogel-Neſtes / ſo zwar auf ſei-
„nem Baum ſitzet / doch aber auf den Aeſten
„erbauet iſt / welche über den Zaun her in mei-
„nen Garten hängen / welches alſo jure hære-
„ditario, oder auf eine andere Weiſe mir zu
„kommt/diebiſcher Weiſe aber/ohne mein Vor-
„wiſſen und ohn erlangtes Urlaub / von beſag-
„tem meinen Nachbaren ausgelanget worden;
„alles nach mehrern Inhalt der eingegebenen
„facti ſpecies, überkommen habe / und darin
„gewickelt bin; auch deshalben an dem Fürſtl.
„Amte zu N. in Perſon nicht erſcheinen kan:
„Maſſen einem Edelmann nicht allerdings an-
„ſtehet mit den einfältigen Bauren in Perſon
„ſich vor Gericht zu zancken / ſondern ſolche viel-
„mehr mit Prügeln abzulohnen: So gebe
„demnach Krafft dieſes und durch gegenwärti-
„ges Inſtrument dem Hochedlen und Hochge-
„lahrten Herrn Nicolao Vielwind / Amts
„Advocato zu N. Macht und Gewalt / vorer-
„wehnte Sache nach ſeinem Gutdüncken ſolcher
„geſtalt zu treiben / daß er am Ende Ehre / ich
„aber Satisfaction davon habe. Wie er dann
„des-

„deshalben in meinem Nahmeu allerley Eyde „deferiren und alles thun und laſſen kan / wie „es ihm nur immer gefällig iſt. Geſtalt ich „ſolches alles genehm halten wil / ohne wenn „ein ſchlimmer Beſcheid unvermuhtlich wider „mich erfolgen ſolte: indem ich dagegen voritzo „als denn / und denn als voritzo / in optima „juris forma proteſtire. Mit Vorbehalt „aller Rechts-Wolthaten und des Senatus „Conſulti Macedoniani, Orphitiani, Clau-„diani & quorum teſtamenta non aperian-„tur. Alles in Digeſtis und Codice weit-„läufftiger. Signatum N. den 1. Hornungs „Monats / im Jahr 1712.

(LS.)

NN. von N.
Erbherr zu N.

Sonſt pflegt die gewöhnliche Formul einer gerichtlichen Vollmacht dieſe zu ſeyn.

## II.
## Verbeſſerte Formul eines Mandati judicialis, oder einer gerichtlichen Vollmacht. (b)

„ICh NN. von N. bekenne Krafft dieſes „für mich / meine Erben und Erbnehmen / „daß ich in meiner / wider meinen Nachbar „N. vor dem Fürſtl. Amt zu N. hangenden „Rechts-Sache / den Wol-Edlen und Wol-„ge-

(b) Confer. Dn. Stryck. *in ſupplement. ad introduct. ad prax. for. cap.* 10. *pag.* 124. *ſeqq.*

„gelahrten Herrn N. N. zu meinem / meiner
„Erben und Erbnehmen Anwald / cum clau-
„ſulis rati & grati, con- & ſubſtituendi, ju-
„ramenta de- & referendi & in animam
„meam præſtandi, tranſigendi, indemni-
„tatis, hypothecæ & cum libera, beſtellet
„habe / dergeſtalt / daß er in dieſer Sache alles
„dasjenige / was zu Beforderung derſelben /
„in prima & ſecunda inſtantia, biß zu gäntz-
„licher Execution nöthig iſt / wenn es gleich
„ſonſt ein ſpecialiſſimum mandatum erfor-
„derte / verrichte und bewerckſtellige. Wel-
„ches alles ich als mein eigenes factum Krafft
„dieſes agnoſciret haben wil. Geſchrieben N.
„den N. Anno N.

Andere noch vollkommnere Formulen der Gerichtlichen Vollmachten findet man in Dn. Stryck. *tract. de caut. contract. cap.* 11. *ſect.* 2. in Menantes **Neuen Briefen** / *ſect.* 15. *n.* 36. *ſeq.* Die formul aber eines General-Mandats oder Vollmacht / darinnen jemand / nicht allein judicialia, ſondern auch extrajudicialia zu verhandeln / beſtellet wird, iſt ohngefehr dieſe:

## III.

## Formul eines General-Mandats oder Vollmacht. (c)

„ICh N. N. Bürger zu N. für mich und
„meine Erben Krafft dieſes Urkunde

Pp „und

(c) Conf. Nehring *Manual. Notar. lib.* 4. *cap.* 2. *n.* 55. *pag.* 721.

„ und bekenne. Demnach ich in dem Fürſten„thum Halberſtadt und daſiger Gegend unter„ſchiedliches zu verrichten habe / ſolchem aber „wegen Unvermögens und anderer unumgäng„lichen Urſachen halber ſelbſt nicht vorſtehen „und abwarten kan: Als habe dem HochEdlen „und Hochgelahrten Herrn N. N. gnugſame „Vollmacht ertheilet / daß er an Ort oder En„den / wo es ſich gebühret und nöhtig iſt / in „meinem Nahmen erſcheinen / das meinige durch „Güte oder durch Recht ſuchen / oder da ich von „andern belanget würde / ſelbigen antworten / „damir es zuträglich / ein und ander Erbſchafft„Stücke kauffen und verkauffen / Schulden „einfordern / oder auch / was ich ſelbſt ſchul„dig / bezahlen / Gelder empfangen / darüber „quittiren und mir berechnen / auch da er alles „in Perſon nicht verrichten könte / einen oder „mehr an ſeiner ſtatt beſtellen / in meinem Nah„men documenta produciren und reco„gnoſciren / Eyde zumuthen oder zurück ſchie„ben / auch in meine Seele ſchweren / Beweiß „und Gegen-Beweiß führen / Zeugniß ſalviren „und diſputiren / zu beſcheiden oder Urtheile „ſchlieſſen / ſelbige anhören / und / da nöthig / „ſuſpenſiv- und devolutiv-Mittel gebrauchen / „Rechtliche Sätze einbringen / um Execution „und Taxation anhalten / ſelbiger beywohnen / „Unkoſten ſpecificiren / wegen der Modera„tion verfahren / und in ſumma alles das je„nige / was mir in eigener Perſon zu thun gebüh„ret und worzu den Rechten nach ein Special-

„Man-

„Mandat erfordert wird / thun und verrichten
„ſolle. Welches alles ich und die meinigen für
„genehm achten / und bey Verpfändung unſe-
„rer Haab und Güter/ſo viel hierzu von nöthen/
„ihn und ſeine Subſtitutos ſchadloß halten
„wollen. Alles treulich ſonder Gefehrde. Zu
„Urkund deſſen ich dieſe General-Vollmacht
„eigenhändig unterſchrieben und mit meinem
„angebohrnen Petſchafft bedrücket habe. So
„geſchehen zu N. den N. N. Anno N.“

Hieher gehören auch die Vollmachten zu denen Lehns-Empfängniſſen / imgleichen denen Huldigungen Fürſtl. Perſonen mit beyzuwohnen/und ſolche abzuſtatten. Und könten davon folgende Formulen bemercket werden.

## IV.

## Formul einer Vollmacht zu der Lehns-Empfängniß.

„Demnach von dem Hochfürſtl. Anhalt-
„Deſſauiſchen Lehn-Hofe ich nach Ab-
„ſterben meines Vaters / des weyland N. N.
„von N. wegen des Lehn- und Ritter-Guts zu
„N. auf den 10ten Tag nechſtkommenden Mo-
„nats / zur Lehn-Empfängniß citiret worden;
„Wegen meiner Kriegs-Dienſte aber die Gele-
„genheit nicht habe / in Perſon zu erſcheinen:
„Als habe Krafft dieſes dem HochEdlen und
„Hochgelahrten Herrn N. N. gnugſame Voll-
„macht aufgetragen/ daß vor Hochgedachtem
„Hochfürſtl. Lehn-Hofe er in meinem Nahmen

„erſcheinen / den Lehns-Eyd in meine Seele „ſchweren / die Lehne unterthänigſt empfahen / „und ſonſten alle dasjenige / was mir in eigener „Perſon zu thun gebühret hätte / und wozu de„nen Rechten nach ein Special-Mandat erfor„dert wird / thun und verrichten ſoll. Wel„ches alles ich für genehm / und als wenn es „von mir ſelbſt geſchehen ſey / achten / halten „und ſolchem gehorſamſt nachkommen wil. „Zu Urkund deſſen habe ich dieſe Vollmacht „eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So „geſchehen zu N. ꝛc.

Ein vollkommeneres Vollmachts-Concept zu der Lehns-Empfahung könte dieſes ſeyn.

## V.

## Vollmacht zu der Lehns-Empfangung.

„JCh N. N. von N. hiemit und Krafft die„ſes öffentlich bekenne. Demnach der „Durchlauchtige Fürſt und Herr / Herr Rudol„phus Auguſtus, Hertzog zu Braunſchweig „und Lüneburg / mein gnädigſter Fürſt und „Herr / mich auf den 3ten alsbald intretenden „Monaths Decembris, zu der Renovation „und Wieder-Empfahung meiner von dem „Hochfürſtl. Hauſe Br. und Lüneb. tragender „und habender Lehn in Gnaden citiret und ab„geladen; Und ich dann wegen obliegender mei„ner Geſchäffte an fremden Orten perſöhnlich „nicht erſcheinen / noch mich gebührender maſ„ſen ſiſtiren kan: Als habe ich dem WolEdlen

„und

„und Wolgelahrten N. N. vollenkommene
„Macht und Gewalt aufgetragen. Bevoll-
„mächtige ihn auch hiemit beſter maſſen / wie es
„zu Recht am kräftigſt- und beſtändigſten geſche-
„hen ſoll / kan oder mag / derogeſtalt und alſo /
„daß er in termino vorbeſchriebener Orten an
„meiner Stelle gehorſamſt erſcheinen / die be-
„gehrte Lehnbriefe in Originali produciren /
„die Abſchrifft derſelben ausantworten / die Lehne
„zu mein und zu Mit-Behuff meiner Vettern /
„als N. N. N. N. 2c. und unſer aller männ-
„lichen Leibes-Lehns-Erben empfangen / den
„Lehn-Eyd in meine und meiner Mitbeſchrie-
„benen Seele ſchweren / den Lehn-Revers
„unterſchreiben / den Lehnbrief / nach abge-
„ſtatteter Gebühr / zu ſich nehmen und alles
„übrige præſtiren ſoll / was die von N. von
„alters her zu leiſten ſchuldig geweſen / und ich
„gegenwärtig leiſten ſolte und müſte. Inmaſ-
„ſen dann auch dasjenige / was er alſo hier-
„unter Rechts wegen leiſtet und thut / ich und
„meine Vettern jederzeit für genehm achten
„und halten wollen. Deſſen zu Urkund habe
„ich dieſe Vollmacht mit eigener Hand unter-
„ſchrieben und mit meinem angebohrnen Pet-
„ſchafft bekräfftiget. So geſchehen zu N. den
„22. Novembr. Anno N.

(LS.) N. N. von N.

## VI.

## Formul einer Vollmacht / der Huldigung beyzuwohnen und den gewöhnlichen Eyd abzulegen.

„Demnach bey der am 27ten hujus zu „Halberſtadt vorgehenden Königlichen „Huldigung des Allerdurchlauchtigſten/ Groß„mächtigſten Fürſt. und Hrn. Hrn. Friederich „Wilhelms Königs in Preuſſen ꝛc. ꝛc. meiner „Schuldigkeit nach in Perſon daſelbſt zu er„ſcheinen durch vorgefallene Verhinderniß ab„gehalten werde: Als habe Krafft dieſes dem „Wolgebohrnen Herrn N. N. von N. vollen„kommene Macht und Gewalt dergeſtalt erthei„let/ daß Er auf berahmte Zeit in meinem Nah„men ſolchem Actui beywohne / den gewöhn„lichen Huldigungs-Eyd in meine Seele ab„ſchwere / und ſonſten alle dasjenige / was bey „dergleichen Handlungen gebräuchlich/ und mir „ſelbſt / wenn ich zugegen geweſen wäre / obge„legen hätte/ thun und verrichten möge. Wel„ches alles ich für genehm / und als wenn es „von mir ſelbſt geſchehen wäre / halten wil. Ge„ſtalt zu mehrer Verſicherung deſſen demſelben „dieſe Vollmacht unter meiner Unterſchrifft „und meinem angebohrnen Petſchafft wiſſent„lich habe zugeſtellet. So geſchehen zu N. den „12ten Jun. 1713.

(LS.) N. N.

Da

Da aber dieſes Capitel mit einer kurtzweiligen Vollmacht angefangen / ſo ſoll es auch eben mit keiner ernſthafften beſchloſſen werden. Welche / ob ſie wol nicht aus des Pantophili, ſondern aus eines hochverſtändigen Dorffküſters unvergleichlicher Feder gefloſſen / dennoch werth iſt / daß ſie alhier hergeſetzet und geleſen werde. Es lag nemlich an einem gewiſſen Orte ein armer abgedanckter Officier kanck und elend darnieder. Dieſer / weilen er eines theils wegen ſeiner Unpäßlichkeit ſelber nicht gehen und gute Hertzen um eine Beyſteuer anſprechen konte / theils wegen ſeines gehabten Characters ſich deſſen auch wol etwas entſahe / wolte einen guthertzigen Bauer-Bengel bevollmächtigen / in ſeinem Nahmen ihm einen Zehrpfännig zu ſammlen. Es erſuchte dannenhero der Officier den Dorff-Küſter / ihm eine Vollmacht dahin aufzuſetzen / daß er den Vorzeiger derſelben auctoriſiret habe / für ihn eine Beyſteuer zu ſammlen. Der Küſter war bereit und brachte folgendes zu Papier.

## III.

## Kurtzweilige Formul einer extrajudicialen Vollmacht.

DEr Gerechte erbarmet ſich ſeines Viehes / und wenn unſers Nachbars Bock von ohngefehr in den Brunnen gefallen / werden wir ermahnet / ſolchen mit helffen heraus zuziehen. Weilen nun ich armer Blut elender Schöps / der nicht ſo viel hat / dafür einen Fingerhut voll

Brandwein kauffen könte / eine zeither ziemlich hart und auf bloſſen Stroh danieder gelegen und durch eine ſchwindſüchtige Waſſerſucht dergeſtalt zugerichtet worden / daß ich nicht anders / als ein gewäſſerter Stockfiſch ausſehe. Und aber wir alle aus Chriſtl. Liebe verbunden ſind / einen armen krancken Lazaro unter die Arme zu greiffen und ihm bey ſeiner reichlichen Armuth mit der Hülffe unter das Geſichte zu lauffen ; als habe Vorzeigern dieſes / Peter Krumfinger / beordert und bevollmächtiget / meinen erbärmlichen Zuſtand jedermänniglich kund zu machen und für mich bey andern gutthätigen Hertzen zu intercediren. Es ergehet indeſſen an alle barmhertzige Seelen mein unvergleichliches bitten / ſie wollen dieſen meinen Bevollmächtigten mit geneigten Augen anſehen / zu ihren Beuteln und Taſchen ein kräfftiges hephata ſprechen / und ſo dann / was ſie mir etwa / als einem armen Elend-Thiere zugedacht haben / in die von dieſem meinen Bevollmächtigten in Originali producirte Sparbüchſe mildig zu werffen. Ich werde ſolches alles bey Verband meiner wenigen Haab und Güter für genehm halten / und was ſie mir reichlich zukehren werden / in meiner Dürfftigkeit auff dero Geſundheit mit Freuden verzehren. Gegeben in meiner Stube / 4. Treppen hoch hinauf im Hofe neben dem Taubenſchlage / am Tage / da Petri Stuhlfeyer war und zwar in dieſem Jahre.

Meine Slatod.

## CAPUT. XII.

## Von Abſchieds-Briefen.

DJe Abſchiede ſind insgemein zweyerley: Erſtlich / wenn einer von Adel / oder eine andere Standes-Perſon / ſeinem Bedienten / wenn er von ihm ziehet / ein Zeugniß ſeines Wolverhaltens / und daß er nicht aus dem Dienſt heimlicher Weiſe gegangen ſey / ſondern ſeine Erlaſſung rechtmäſſig erlanget habe / giebet und zuſtellet. Die andere Art der Abſchiede iſt / welche Soldaten und Krieges-Bedienten / nach Standes Gebühr / da ſie ſolche Dienſte quittiren / gegeben wird. Was die erſte Art betrifft / ſo muſte Pantophilus, als ſeinem Edelmann der Gutſcher abgieng / davon einen Aufſatz machen / welcher alſo lautete.

### I.

### Kurtzweilige Formul eines Abſchieds / ſo einem gemeinen Bedienten ertheilet wird.

„DA wir Chriſten die ſchönen Worte leſen / „welche dort geſchrieben ſtehen / und in „unſerer Hoch-Teutſchen Mutter-Sprache alſo „lauten : Einen getreuen Knecht habe „lieb / und hindere ihn nicht / wenn er

„frey werden kan; So habe in Erwegung
„deſſen Vorzeigern dieſes / den / meines Wiſ-
„ſens noch ehrſamen Junggeſellen / Martin
„Stockfiſch / an ſeiner Freyheit auch nicht
„hindern / ſondern ihm hiemit ſeinen Abſchied
„geben wollen / bevorab / da er länger bey
„mir zu bleiben nicht mehr willens iſt. Er
„hat ſonſt 5. Jahr her als Gutſcher ehrlich bey
„mir gedienet / ſich auch jederzeit wol verhal-
„ten / ohne daß er zweymahl unglücklich ge-
„weſen / indem einmahl die Pferde mit ihm
„ſind flüchtig worden / ſo / daß er auch durch
„das herunterfallen die Erde küſſen muſte;
„und dann / daß er das andermahl den Wa-
„gen umgeworffen / wobey das eine Rad zer-
„brochen / welches er aber wieder von ſeinem
„Lohne bezahlete / daß man alſo keine Prætenſion
„ſion mehr an ihn hat. Mag er alſo nach
„ſeinem Gefallen ſoweit gehen / als er nur im-
„mer wil. Ein jeder laſſe ihn frey paſſiren / ſo
„wird er ſich irgendwo aufzuhalten nicht Ur-
„ſach haben. Ich thue zum Valet noch die-
„ſen Wunſch hinzu: **Gehe hin im Frie-
„de / und keine Qual rühre dich an.** Si-
„gnatum N.

Gleichwie Pantophilus noch niemahl etwas verfertiget hatte / ſo ſeinem Herrn Principali wäre anſtändig geweſen / als gefiel ihm auch dieſer Senff gar nicht / ſondern er wolte ihn folgender maſſen zubereitet wiſſen:

## I.
## Verbeſſerte Formul eines Abſchiedes.

„Demnach Vorzeiger dieſes / Martin
„Stockfiſch aus N. gebürtig / 5. Jahr
„her als Gutſcher bey mir in Dienſten geſtan-
„den / binnen ſolcher Zeit auch ſich alſo aufge-
„führet hat / daß man ihn keiner Untreu und
„anderer Laſter zu beſchuldigen Urſach weiß.
„Und man aber nunmehr ſeiner nicht mehr von-
„nöthen / er auch überdem ſein Glück ander-
„werts zu ſuchen gewillet iſt; Als iſt ihm hie-
„durch ſeine Erlaſſung ertheilet. So geſche-
„hen auf dem Adelichen Gut N.

Eine andere Formul eines ſolchen Abſchieds / ſo einer Perſon / welche auſſerhalb Krieges-Dienſten lebet / ertheilet wird / könte auch dieſe ſeyn.

## II.
## Verbeſſerte Formul eines Abſchieds / einem Kammer-Diener ertheilet.

„Demnach Vorzeiger dieſes N. N. aus N.
„in der Graffſchafft N. belegen / gebür-
„tig / nunmehr 6. Jahr her als Knmmerdiener
„in meinen Dienſten geſtanden / auch in wäh-
„render Zeit ſich allemahl ehrlich / fleißig / treu
„und unverdroſſen aufgeführet und verhalten /
„nunmehro aber um ſeine Erlaſſung gebührend
„angehalten hat / indem er ſeine Fortun weiter
„zu ſuchen gewillet; Und dann in Anſehung
„ſeiner

„ſeiner wolgeleiſteten Dienſte / und der ange„führten Urſach wegen / ſeinem Suchen zu wil„fahren kein Bedencken geweſen : Als iſt ihm „zu Bezeugung deſſen / und daß er ſeiner Dien„ſte Erlaſſung gebührend erlanget / dieſer Ab„ſchieds-Schein mitgetheilet worden. So „geſchehen. ꝛc.

Mit der andern Art der Abſchiede / welche Soldaten und Kriegs-Bedienten ertheilet werden / bemengete ſich unſer Herr Pantophilus gar nicht. Damit es aber doch deshalben an keiner Formul ſolcher Abſchiede ermangele / ſo könte ſolche alſo eingerichtet werden.

## III.
## Richtige Formul eines Achſchieds / ſo einem Reuter ertheilet wird.

„DEs Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / „Herrn N. tot. tit. beſtalter General „en Chef über Dero Trouppes, und Ober„ſter über ein Regiment zu Pferde / ich N. N. „von N. gebe hiemit männiglich zu wiſſen / daß „Vorzeiger dieſes / Hans Schlagtodt / von „Kriegſtad gebürtig / nunmehr hundert zwey „und dreyßig Monath / oder 11. Jahr / unter „meinem unterhabenden Regiment zu Pfer„de / und zwar unter des Rittmeiſters von N. „Compagnie als Reuter gedienet / auch wäh„render ſolcher Zeit ſich / wie einem rechtſchaf„fenen

„ſenen Soldaten gebühret/ ſo wol in Zug- und
„Wachten/als andern Kriegs-Occaſionen alſo
„verhalten hat / daß ſowol ich als meine nach-
„geſetzte Officirs und ſonſt männiglich ein ſat-
„ſames Genügen darob empfunden. Nachde-
„me aber glaubhafft vorkommen / wie daß ſeine
„Mutter ſehr ſchwach / und als eine alte betläge-
„rige Frau des Sohns nicht mehr entrahten
„könne; Als hat er deswegen um ſeine Dimiſ-
„ſion geziemend angeſucht/ ſo ihme auch Krafft
„dieſes ertheilet / und zugleich alle hohe und
„niedrige Kriegs-Bediente und ſonſt männig-
„lich Standes Gebühr nach reſpective dienſt-
„und freundlich erſuchet werden / obgenannten
„Hans Schlagtod / nicht allein aller Orten
„frey/ ſicher und ohngehindert paſſiren zu laſſen/
„beſondern auch auf begebenden Fall ſeines gu-
„ten Verhaltens wegen/ ihme allen forderſamen
„und geneigten Willen zu erweiſen. Solches
„bin in dergleichen Begebenheiten um einen je-
„den nach Standes Gebühr zu erwiedern wil-
„ligſt und gefliſſen. Urkundlich habe dieſen Ab-
„ſchied eigenhändig unterſchrieben und mit mei-
„nem angebohrnen Pitſchafft bekräfftiget. Ge-
„ſchehen. N.

(LS.) N. N. von N.

## IV.
## Kürtzere Formul eines ſolchen Abſchiedes.

„Nachdem N. N. gebürtig von Friſchhau-
„ſen / in der Graffſchafft N. belegen/

„11. Mo-

„ 11. Monath bey dem Löblichen N. Regiment, „ und zwar bey des Majors von N. Compa- „ gnie, als Muſquetier geſtanden / ſich auch „ wärender Zeit alſo verhalten / daß ſeine vorge- „ ſetzte Officirs und ein jeder nicht über ihn zu „ klagen gehabt; man ihn auch gerne noch län- „ ger bey dem Regiment behalten hätte / wann „ nur ſeine Schwachheit nicht in Verhinderung „ geſtanden. Da aber derſelbe deshalben „ länger zu dienen nicht capabel, und dann „ um ſeine Erlaſſung geziemend angehalten und „ gebeten hat; Als hat man obiger Urſachen „ halber ihm dieſe ſeine Dimiſſion nicht verwe- „ gern können. Gelanget derowegen an alle „ und jede / welchen dieſes vorkommt / mein „ dienſt-freundliches Suchen / dieſem allen völ- „ ligen Glauben zu geben und erwehnten N. al- „ ler Orten frey paſſiren zu laſſen. Gegeben N. „ den N. Anno N.

Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu N.
beſtalter Obriſt über ein Re-
giment zu Fuß.

(LS.) N. N. von N.

Wann aber eine Reduction unter denen Trouppes vorgehet / ſo pfleget denenjenigen / ſo da abgedancket werden / ein gedruckter Ab- ſchied / folgendes Inhalts / zugefertiget zu werden:

V.

## Formul eines gedruckten Abſchiedes.

### Von GOttes Gnaden ꝛc.

pleno titulo.

„Fügen hiemit Jedermänniglich zu wiſſen/ „daß Vorweiſer dieſes N. N. bürtig „von N. 121. Monath lang als Dragoner „in Unſern Krieges-Dienſten unter Unſerm „N. Regiment geſtanden; jederzeit / nach„dem ihm von unſern demſelben vorgeſetzten „Officirs ertheilten Zeugniß / auf Zug und „Wachten / auch ſonſten ſeine Schuldigkeit „beobachtet / nunmehr aber bey erfolgter Redu„ction ſeine Dimiſſion erhalten: Daß wir dem„nach demſelben dieſer Unſer Krieges-Dienſte in „Gnaden erlaſſen / zu dem Ende auch demſelben „dieſen gedruckten Abſchied und Paß-Zettel zu„ertheilen gnädigſt befohlen haben / um ſich deſ„ſen / ſeines Wolverhaltens / und ſonſten ande„rer Nothdurfft halber / zu bedienen. Urkünd„lich Unſers beygedruckten Fürſtl. Krieges-Can„tzeley-Inſigels. So geſchehen ꝛc.

(LS.)

VI.

## Eine andere Formul eines Abſchiedes/ ſo einem Auditeur ertheilet wird/ iſt folgende. (a)

„DEs Durchlauchtigſten Fürſten und „Herrn / Herrn N. plen. tit. meines „Gnädigſten Fürſten und Herrn / beſtalter Ge-

neral

(a) Vid. Spatens *Auditeur*. P. 1. *Cap*. 10. *p. m*. 518.

„ neral Major und Oberſter über ein Regiment
„ zu Pferde / ich N. N. von N. thue hiemit kund
„ und bezeuge / daß Vorweiſer dieſes / der Wol-
„ Edle und Wolgelahrte Herr N. N. bey ge-
„ dachtem meinem Regiment 42. Monath
„ lang für einen Regiments-Auditeur gedie-
„ net / und bey ſolcher ſeiner Verrichtung ſich
„ jederzeit treu / fleißig / unverdroſſen und redlich
„ erwieſen / über Recht und Gerechtigkeit unpar-
„ theyiſch gehalten / und in verſchiedenen impor-
„ tanten Occaſionen / ſo wol Verſchickungen /
„ als andern vorfallenden wichtigen Geſchäff-
„ ten / ſich allemahl dergeſtalt vernünfftig / be-
„ ſcheiden / expedit und wilfärtig erwieſen / daß
„ er derhalben bey dem gantzen Regiment lieb
„ und wehrt gehalten worden / ja Ruhm und
„ Lob meritiret / ich auch ſelbigen gerne ferner
„ um mich wiſſen und mich ſeines guten Raths
„ und nützlicher Aufwartung noch länger bedie-
„ nen möchte. Nachdem er aber ſeine Fortun
„ anderwerts weiter zu ſuchen gewillet / und zu
„ dem Ende um ehrliche Erlaſſung ſolcher ſeiner
„ Krieges-Dienſte inſtändig angehalten und ge-
„ bethen; So habe ich / in Anſehung deſſen / ſol-
„ chem ſeinen geziemenden Petito endlich ſtatt
„ zu geben mich nicht entbrechen können. Ge-
„ langet derowegen an jedermänniglich / wel-
„ chen dieſer Abſchied vorgezeiget werden dürff-
„ te / mein / nach Standes Gebühr / unterthäni-
„ ges / gehorſames / auch dienſt- und freundli-
„ ches Bitten / ſie wollen gelieben / dieſem allen
„ nicht allein guten und völligen Glauben beyzu-

„ meſſen /

„meſſen / ſondern auch ermeldeten Auditeur, „um ſeines kundbaren Wolverhaltens willen / „mit Gnade/ Gunſt und Gewogenheit zu begeg„nen / und denſelbigen ſich allenthalben beſter„maſſen recommendiret ſeyn / ihn auch nebſt „bey ſich habenden Perſonen und Sachen al„lerwegen frey / ſicher und ungehindert paſſiren „zu laſſen / und ſonſten allen Vorſchub und „guten Willen zu erweiſen. Das wird er ge„gen einem jeden / ſeiner Condition nach / zu „erkennen und zu rühmen wiſſen; und ich bin „es nicht weniger zu verſchulden erböhtig. Ur„kundlich habe ich dieſes Atteſtat und Abſchied „eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So „geſchehen ꝛc.

# CAPUT XIII.

## Von Paſſeporten oder Päſſen.

Zu einem Paſſe wird nichts mehr erfordert / als die Benennung der verreiſenden Perſon und ſeiner Geſchäffte; der Ort / von wannen ſie ausgehet; dann auch der Ort / wohin ſie gedencket; und letztlich die Unterſchrifft und Beſiegelung des jenigen / welcher ſolchen Paß gibt und ausfertiget. Ob nun wol unſer Herr Pantophilus in dieſer Art Briefen ſich auch nicht geübet hatte / ohne daß er einſten dem Kuhhirten / welcher mit ein halb dutzend Kälber / um

ſolche zu verkauffen / nach der Stadt geſchicket wurde / einen bald folgenden kleinen Schein und Paß-Zettel ſchreiben muſte; ſo findet ſich doch ein ander einfältiger Kautz / welcher davon ein förmliches und gar kurtzweiliges Exempel hinterlaſſen hat / welches dem geneigten Leſer gleichfals ſo / wie es mir zu Handen kommen / ſoll communiciret werden. Unſers Herrn Pantophili Machwerck aber iſt dieſes.

## I.

## Kurtzweilige Formul eines Paſſes.

„Vorzeiger dieſes / Jobſt Hanen-Ram / „wird in ſeinen Leinwands-Kamſohl / „nebſt einer tuchenen Mütze auf dem Kopff tra„gend / und graue wollene Strümpffe anha„bend; ſo auch / wenn er ſich nicht hat bar„bieren laſſen / einen ſtarcken ſchwartzen Bart „träget / mit 6. Stück Kälbern / darunter 2. „Weißköpffe / ein ſchwartz-buntes / ein weiſ„ſes und 2. ſchwartze ſind / nach Schilda, um „daſelbſt ſolch nahmhafft-gemachtes Schlacht„Vieh zu verkauffen geſchicket. Welches hie„durch einem jeden angezeiget wird / damit er „ihn möge ungehindert / weilen er ohnedem „bald wieder kommen muß / gehen laſſen. Sol„ches iſt mein ernſter Wille und Meynung. „Signatum N.

Noch lächerlicher aber war der Paß / welchen vorerwehnter einfältiger Kautz verfertigte. Dieſer war ein Bürgermeiſter in einer dem Dorff ähnlich ſcheinenden Stadt / deſſen Collegen in

Lein-

Leinwands-Strümpfen und ledernen Hoſen gingen. Da nun derſelbe ſeinen Knecht/ einige Malter Habern einzukauffen / ausſandte/ gab er ihm nachgeſetzten Paß mit auf die Reiſe.

II.

## Kurtzweilige Formul eines Paſſes. (a)

„ICh Herr Johannes Unweiß / bey der „freyen Stadt Narrenpfal wolverdien„ter/ und am Tage Thomæ verwichenen Jah„res beruffener/ ja von dem gantzen Wolwei„ſen und Ehrenveſten Rath/ wie auch von dem „Convolut Bürgerſchafft eingeſetzter regieren„der Herr Bürgermeiſter/ urkunde und beken„ne vermöge meines Amts halber/ unter dem „anvertraueten und der Stadt gewöhnlichen „groſſem Inſignet und unſers führenden Wa„pen-Siegels/ daß ich abſchicke und befehle „meinem Groß-Knecht/ als dem ehrbaren/ „weiſen und wolvorſichtigen Andreas Dünne„bein / Herren Tobias Dünnebeins / wei„land ſeligen und bey den hieſigen Stadt-Ge„richten wolverordneten 18. jährigen Beyſitzers/ „nachgelaſſenen und betrübten Sohn/ daß er „für meine Pferde / an was Ort und Enden „er nur können wird/ einige Malter Habern/ „nach kauffgültigem Preiß / einkauffen ſoll. „Derowegen und deshalben ich ihm die bey ſich „habende Pferde/ nebſt dem Wagen/ Säcken



(a) Conf. Kurtzweiliger Redner *part. 2. ſect. 5. §. 7. pag. m.* 748.

„und mitgegebenen täglichen Zehrungskoſten/
„als 3. gl. abgefertiget und befehliget habe/ ſol-
„chen mit Nutz einzukauffen/ denſelben an Ort
„und Stelle in meine Behauſung zu liefern/
„damit es mir daran nicht mangele. Auf daß
„er nun nicht etwa daran verhindert werden
„möge/ als gelanget an alle und jede / hohe
„und niedrige Standes-Potentaten / auch
„ſonſten jedermänniglich / mein ehrenfreundli-
„ches Bitten/ ſie wollen ſamt und ſonders ge-
„ruhen/ den erwehnten meinen 3. jährigen treu-
„en Diener und Großknecht/ Andreas Dün-
„nebein / frey und ohngehindert ſo wol an
„Zoll/ Geleit und Acciſe paſſ-und repaſſiren
„zu laſſen. Darbeyneben ich / Krafft meines
„tragenden Amts und Autoritæt, der ich in
„Pflicht und Eyde ſitze / bekenne urkündlich/
„daß wegen der im Lande graſſirenden Seuche/
„dieſer Orten / als regierenden Stadt / durch
„fleiſſige Vorſicht / Krafft meines tragenden
„Amts / noch nie 12. Perſonen von allen phle-
„gelmatiſchen Anſprüchen befreyet und ſicher
„iſt. Zweiffle alſo nicht / es wird ein jeder
„ſeiner Schuldigkeit ſich erinnern. Abſonder-
„lich befehle ich unſerer Stadt-Wache vor dem
„Karpen-Teicher Thore / daß ſie / ſo bald er
„ein Zeichen mit der Geiſſel oder Peitſche giebt/
„alſobald das Thor eröffnen und ihn nicht
„lange halten laſſe / da ihn dann 2. mit kur-
„tzen Gewehren in mein Haus ohne eintzige Ge-
„fahr bringen ſollen. Womit ich nun einem
„jeden ſammt und ſonders alles Gutes wil an-
„ge-

„gewünſchet haben. Sie leben von allem Ubel/
„Amen. Nochmahlen urkunde / unter Unſerm
„angeerbten groſſen Stadt-Siegel / ich meine
„eigene Hand und Nahmen hiedurch bekräffti-
„ge / beſtättige und unterzeichne. Am Tage
„den 12ten Jan. 1681.

(LS.) **Jch / Herr** Johannes **Unweiß / jetziger Zeit regierender Herr Bürgermeiſter/Einwohner und Nachbar daſelbſt.**

Sonſten pfleget insgemein ein **Paß** folgender Geſtalt eingerichtet zu werden.

I.

## Verbeſſerte Formul eines Paſſes.

„Demnach Vorweiſer dieſes N. N. Bür-
„ger und Kauffmann zu N. mit ſeinen
„bey ſich habenden Knechten und Pferden / von
„hierab / als einem Gottlob! geſunden Ort /
„nach N. ſeiner Geſchäffte halber zu reiſen ge-
„willet; Als ergehet an alle und jede / denen
„dieſes vorzuzeigen nöthig / unſer geziemendes
„Erſuchen / denſelben ſammt den Seinigen /
„auch Pferden und Wagen / biß dahin ſicher
„und ohngehindert paſſ- und repaſſiren zu laſ-
„ſen. Welches er für ſeine Perſon mit gebüh-
„rendem Danck wird zu erkennen wiſſen. Und
„wir ſind es auch gegen einem jeglichen nach

„und mitgegebenen täglichen Zehrungskoſten/
„als 3. gl. abgefertiget und befehliget habe/ ſol-
„chen mit Nutz einzukauffen/ denſelben an Ort
„und Stelle in meine Behauſung zu liefern/
„damit es mir daran nicht mangele. Auf daß
„er nun nicht etwa daran verhindert werden
„möge/ als gelanget an alle und jede/ hohe
„und niedrige Standes-Potentaten/ auch
„ſonſten jedermänniglich/ mein ehrenfreundli-
„ches Bitten/ ſie wollen ſamt und ſonders ge-
„ruhen/ den erwehnten meinen 3. jährigen treu-
„en Diener und Großknecht/ Andreas Dün-
„nebein/ frey und ohngehindert ſo wol an
„Zoll/ Geleit und Acciſe paſſ-und repaſſiren
„zu laſſen. Darbeyneben ich/ Krafft meines
„tragenden Amts und Autoritæt, der ich in
„Pflicht und Eyde ſitze/ bekenne urkündlich/
„daß wegen der im Lande graſſirenden Seuche/
„dieſer Orten/ als regierenden Stadt/ durch
„fleiſſige Vorſicht/ Krafft meines tragenden
„Amts/ noch nie 12. Perſonen von allen phle-
„gelmatiſchen Anſprüchen befreyet und ſicher
„iſt. Zweiffle alſo nicht/ es wird ein jeder
„ſeiner Schuldigkeit ſich erinnern. Abſonder-
„lich befehle ich unſerer Stadt-Wache vor dem
„Karpen-Teicher Thore/ daß ſie/ ſo bald er
„ein Zeichen mit der Geiſſel oder Peitſche giebt/
„alſobald das Thor eröffnen und ihn nicht
„lange halten laſſe/ da ihn dann 2. mit kur-
„tzen Gewehren in mein Haus ohne eintzige Ge-
„fahr bringen ſollen. Womit ich nun einem
„jeden ſammt und ſonders alles Gutes wil an-
„ge-

„gewünſchet haben. Sie leben von allem Ubel/
„Amen. Nochmahlen urkunde/ unter Unſerm
„angeerbten groſſen Stadt=Siegel/ ich meine
„eigene Hand und Nahmen hiedurch bekräffti=
„ge/ beſtättige und unterzeichne. Am Tage
„den 12ten Jan. 1681.

(LS.) Jch/ Herr Johannes Unweiß/
jetziger Zeit regierender Herr Bür=
germeiſter/Einwohner und Nach=
bar daſelbſt.

Sonſten pfleget insgemein ein Paß folgen=
der Geſtalt eingerichtet zu werden.

I.

## Verbeſſerte Formul eines Paſſes.

„DEmnach Vorweiſer dieſes N. N. Bür=
„ger und Kauffmann zu N. mit ſeinen
„bey ſich habenden Knechten und Pferden/ von
„hierab/ als einem Gottlob! geſunden Ort/
„nach N. ſeiner Geſchäffte halber zu reiſen ge=
„willet; Als ergehet an alle und jede/ denen
„dieſes vorzuzeigen nöthig/ unſer geziemendes
„Erſuchen/ denſelben ſammt den Seinigen/
„auch Pferden und Wagen/ biß dahin ſicher
„und ohngehindert paſſ- und repaſſiren zu laſ=
„ſen. Welches er für ſeine Perſon mit gebüh=
„rendem Danck wird zu erkennen wiſſen. Und
„wir ſind es auch gegen einem jeglichen nach

„Standes Gebühr zu verſchulden erbötig.
„Gegeben N.

(LS.) Bürgermeiſter und Raht daſelbſt.

N. N. pro tempore Secretarius Mpp.

Wie aber vor einigen Jahren an verſchiedenen Oertern eine ſchädliche Contagion zu graſſiren anfing; und dannenhero kein Reiſender ohne einen gnugſamen Paß und Geſundheits-Brief fort kommen kunte; ſo wurde folgende Paß-Formul in dem Churfürſtenthum Hannover gebrauchet.

## II.

## Formul eines Paſſes und Geſundheits-Briefes.

„Demnach gegenwärtiger Acker-Mann und „Einwohner zu N. Nahmens N. N. ohngefehr 40. Jahr alt / mittelmäſſiger Statur, „runden Angeſichts / ſchwartzen Haaren / und „in grau Tuch gekleidet / nebſt bey ſich habenden Wagen und Pferden / ſeiner Verrichtung halber nach Braunſchweig zu reiſen gewillet / und vermittelſt dieſes offenen Paſſes „(welcher auf 14. Tage gültig / nachhero aber „erloſchen ſeyn ſoll / ) atteſtiret werden kan / „daß er von hier / als einem GOtt Lob! geſunden und uninficirten Orte komme; So „werden alle und jede / denen dieſes vorzuzeigen „nöthig ſeyn wird / erſuchet / denſelben dahin „ſicher und ohnauffhaltlich paſſ-und repaſſiren

„zu

„zu laſſen: Geſtalt ihm zu obgedachtem Be„huff dieſes Atteſtat, ohne Entgelt / ertheilet „worden. Urkundlich des hierunter gedruckten „Amt-Siegels und eigenhändiger Unterſchrifft „des Amtmanns. N. den 18. April. 1712.

(LS.) N. N. p. t.

Ammtmann.

## II.

## Anderweitige Formul eines Paſſes/ daß man frey und ſicher reiſen könne.

„Zu wiſſen ſey hiemit / daß Vorzeiger „dieſes / der tapffere und mannhaffte N. „N. nachdem er zu einem Quartier-Meiſter „bey dem löblichen N. Regiment beſtellet und „angenommen worden / um Erlaubniß ſeine „zu N. zurückgelaſſene Frau und andere Sa„chen anhero zu bringen / ſchuldigſt gebeten / „und ich ihm ſolche ſeine Bitte zu deferiren „kein Bedencken gehabt; So erſuche hiemit „alle und jede hohe und niedrige Kriegs-Offi„ciers, auch gemeine Soldateſca zu Roß und „Fuß / nach Standes-Unterſcheid dienſtfreund„lich / ſie wollen beſagten meinen Quartier„Meiſter nicht allein aller Orten für ſeine Per„ſon / ſondern auch ſammt den Seinigen / nebſt „Wagen und Pferden / frey / ſicher und un„gehindert paſſ- und repaſſiren laſſen / und „ihm auf ſolcher ſeiner Reiſe allen Vorſchub /

„guten Willen / Freundſchafft und Beforde-
„rung erweiſen. Solches wird er ſeines Orts
„zu rühmen und mit gebührendem Danck zu
„erkennen nicht ermangeln; Jch aber bin es
„gegen einem jeglichen / Standes-Condition
„nach / zu verſchulden erbötig. Datum N.

(LS.) N. N. von N.

Hochfürſtl. N. beſtallter General Major
zu Pferde.

Es war alſo der Paß / welchen des Edel-
manns Kuh-Hirte überkam / wie im Anfange
dieſes Capitels gemeldet / das letzte / welches
Pantophilus auf dem adelichen Hofe zu Papier
brachte. Denn nachdem er / wie vor erwehnet /
ſeinem Herren Hoſpiti die Loßkündigung gethan
hatte / nicht länger bey ihm zu bleiben / und
nunmehro der Terminus ad quem, oder die
Zeit ſeines Aufbruchs da war; ſo ſchnürete er
ſeinen Bündel und ſetzte ſeinen Stock weiter.
Er wuſte aber wol / wie weit und wohin er zu
reiſen hatte. Jmmaſſen der Prediger / als Pan-
tophili geweſener Beichtvater / ihn bey einem
Amtmanne auf dem Lande die Condition eines
Informatoris zu wege gebracht hatte. Ehe und
bevor er aber das adeliche Haus verließ / ſtel-
lete er eine ſolenne collation zum Valet an.
Er lud darauf alle ſeine Freunde und bekannte /
und war noch zu guter letzt mit ihnen luſtig.
Wie aber kein Bier mehr in dem Faſſe war /
und die Gäſte nun ſchier auseinander gehen

„wolten /

wolten / nahm er von allen förmlichen Abſchied und ſang ſeine verfertigte Abſchieds-*Arie*, vielleicht der Haus-Jungfer zu gefallen / folgender Geſtalt ab:

1.

Roſelle ſchönſtes Licht /
So wilt du denn in Thränen gantz zerflieſſen?
Und wil dein Angeſicht
Von anders nichts als Waſſer-Perlen wiſſen?
Bloß weil die Zeit uns die Gemeinſchafft trennt /
Und deinem Knecht ein ander bleiben nennt.

2.

Wird nicht der Thränen-Macht
Die Lieblichkeit der Wangen gäntzlich bleichen?
Wird nicht die Roſen-Pracht
Durch dieſes Leid von deinen Lippen weichen?
Ach! ſtelle doch ſo herbes Trauren ein /
Du weiſt / der Schluß muß nun vollzogen ſeyn.

3.

Wer hat wol je geliebt /
An dem ſich nicht der Himmel hat gerochen?

Daß er zu letzt betrübt/
Wenn/ lebe wol und gute Nacht! geſprochen?
Doch dieſer Riß greifft nur die Glieder an/
Den Seelen hat die Trennung nichts gethan.

4.

Kan ein candirter Kuß
Nicht wie vorhin den heiſſen Mund erquicken/
Und wil das ſtrenge Muß
Den treuen Leib aus deinen Augen rücken/
Soll doch mein Geiſt um deine Gräntzen ſteh'n/
Und nicht mit mir in andre Lande geh'n.

5.

Schau/ wie mein Auge wil
Das Thränen-Saltz dem deinen zugeſellen/
Weil das geſteckte Ziel
Kein Seufftzer kan mit ſeinem Winde fällen;
Weil dieſer Schluß/ ſo mich verreiſen heiſt/
Die Sand-Uhr leer/ die Thore offen weiſt.

6.

Man rufft: Das Pferd kommt an!

Ein

Ein jeder Freund wil ſeinen Abſchied neh-
men;
Ja was nur gehen kan/
Wil neben mir ſich zum Geleit bequemen.
Ein jeder rufft: O lebet recht beglückt/
Biß euch die Gunſt des Himmels wie-
der ſchickt!

7.

Nun gute Nacht! ich geh'/
Wer weiß/ wenn wir einander wieder
'ſprechen:
Doch glaube/ daß ich ſteh'
In Lieb und Treu/ biß mir die Augen
brechen;
Biß daß man mir den Sterbe-Kittel
macht.
Noch einen Kuß: du Engel/ gute
Nacht!

Wie nun Monſieur Pantophilus dieſes hertz-brechende Gedicht/ nicht ohne Vergieſſung vieler Thränen/ ſo abſonderlich die Haus-Jungfer darüber vergoß/ gar barmhertzig abgeſungen/ und darnechſt die gantze Geſelſchafft einen förmlichen Abſchied von ihm genommen hatte/ ſo verfügte ſich einjeder nach Haus/ und Pantophilus legte ſich zum letzten mahl in ſein Bette. Als er aber des folgenden Tages noch insbeſonder von ſeiner Herrſchafft und ſeinem Beicht-Vater einen Chriſtlichen Abſchied genommen hatte/ ſetzte er ſich zu Pferde und ritt zu dem

Thore

Thore hinaus / ſeine Bücher aber und die andern Sachen ließ er auf einem Wagen hernach kommen. Wie er nun von dem Hoffe ritte / wolte er ſich / wie viel man ihm auch zu rieff / nicht umſehen / indem er den heiligen altväteriſchen Aberglauben hatte / daß / wenn er ſich zuletzt würde umſehen / er niemahls wiederum an den Ort käme / ſo ihm doch dazumahl / wegen der hinterlaſſenen Haus-Jungfer / ungelegen fiel. Er reiſete demnach dahin / und weilen er den Ort / woſelbſt er ſich künfftig aufzuhalten gedachte / nicht mehr abreichen kunte / ſo muſte er bey einem Wirth auf einem Dorff pernoctiren. Weilen nun dieſer Wirth bereits unter das Amt gehörete / bey welches Regenten oder Ammtmann unſer Herr Pantophilus hinkünfftig ſich aufhalten wolte / ſo erkundigte ſich dieſer ſo wol nach des Orts / als auch des Herrn Amtmanns eigener Beſchaffenheit / und vernahm mit Freuden / daß nicht allein der Ort ſehr luſtig / ſondern auch ſeine zukünfftige Herrſchafft ſehr freundlich und leutſelig ſey. Weswegen auch Pantophilus beſchloß / daſelbſt ſo lange zu verweilen / als ihm nur immer müglich ſeyn und biß etwa eine anderweitige merckliche Gelegenheit zu der Herſtellung ſeiner zeitlichen Glückſeligkeit ſich ereignen würde. Er machte ſich dannenhero bey anbrechendem Morgen wieder auf die Reiſe und erblickte gegen Mittag den Ort / woſelbſt er durch ſeine Gelehrſamkeit geſchickte Kinder machen ſolte.

CA-

# CAPUT XIV.
## Von Suppliquen und Bittſchrifften.

WJe nun ſolcher geſtalt Pantophilus bey dem Herrn Ammtmann glücklich anlangete / und ſich darnechſt ſo wol deſſen / als auch des Amtſchreibers Gunſt zu Wege gebracht hatte; ſo währete es nicht lange / daß er General *Suppliquen*-Macher in daſigem Amte wurde. Denn alle Bauren und Amts-Unterthanen / welche bey dem Landes-Herrn / oder anderwerts etwas zu ſuchen hatten / funden ſich bey Monſieur Pantophilo ein / des ſichern Vertrauens lebende / geſtalt dasjenige / was des Herrn Amtmanns Herr Præceptorius (ſo hieſſen ſie ihn) auffſetzte / beſſern Nachdruck und Wirckung haben würde / als wenn es ein *Brucater* oder *Prülcrater* (Procurator wolten ſie ſagen / ) in einer Stadt verfertigte. Und zwar ſolches um deswegen / weilen gemeiniglich des Amtmanns Bericht / ehe man etwas auf ihr Suchen beſchloß / erfordert wurde. Sie bildeten ſich dannenhero ein / daß alsdenn der Amtmann / en regard des Concipienten und Schrifftſtellers / als ſeines Bedienten / eine favorablere und gütigere Relation abſtatten würde. Dem ſey nun wie ihm wolle / ſo iſt doch dieſes gewiß / daß Herr Panto-

tophilus öffters in einem Tage 3. biß 4. Bittſchrifften oder Suppliquen zu verfertigen hatte. Anfänglich klungen zwar ſolche nicht gar zu wol/ und waren eben nicht nach dem gewöhnlichen Stylo eingerichtet / wie dieſes aus folgendem leicht zu erſehen iſt.

## I.

## Kurtzweilige Formul einer Supplication.

„Es beſchweret ſich hierin jemand bey „dem Fürſten / daß der Vogt gar zu un„barmhertzig mit ihm umginge / und „bittet/ ihm ſolches zu *inhibiren*. (a)

### Großgünſtiger Fürſt ꝛc.

### Hertzliebſter Herr.

„MEinen freundlichen Gruß und alles Lie„bes und Gutes zuvor. Ich kan wahr„lich nicht unterlaſſen / ich muß Ewr Gnaden „einmahl überſchreiben / wie der Vogt zu N. „ſo unbarmhertzig mit mir umgehet. Er leget „mich immer zu in das Stockhaus / und hat „mich erſt geſtern wieder hinein geſtecket gehabt/ „nur daß ich meinem Nachbar eine ziemliche „Bauer-Maulſchelle überreichet habe. Dieſes „aber iſt alſo zugegangen. Wir ſind mit ein„ander zu Bier geweſen / und waren luſtig und „guter Dinge. Da wolte ich erwehnten mei„nem

(a) Conf. der Luſt-Redner *part.* 2. *claſſ.* 5. §. 6. *p. m.* 743.

„nem Nachbar eines zu bringen. Er wolte es
„aber nicht annehmen / ſondern ſagte: **Er**
„**trüncke mit keinem Schelm.** Das ging
„mir in die Naſe / daß ich ihm auch eines in
„das Geſicht gegeben. Da hat er mich nun
„bey dem Vogt verklaget; darauf mich dieſer
„von Stund an ins Gefängniß geleget. Es
„iſt aber kein ſolch Gefängniß / wie ein anders;
„es ſtincket darin / als wenn Hunde und Ka-
„tzen darin geſpiehen hätten. Uberdem ſo iſt
„es auch viel zu enge / und haben diejenigen /
„ſo zuvor ſind darin geweſen / ſolcher geſtalt
„ihre Menſchen-Satzungen zurück gelaſſen /
„daß einem eine Ohnmacht über die andere an-
„kommt. Hiernechſt ſoll ich noch 10. Thaler
„Straffe dazu geben / welches / ſo wahr ich
„lebe / zu viel iſt / wenn es gleich ein Bru-
„der dem andern geben ſolte / und müſte ich
„auf meinen Eyd mein Haus verkauffen und
„ſolche Straffe bezahlen. Was finge ich a-
„ber an / wenn ich kein Haus mehr hätte?
„Wenn ich ſtehlen wolte / würde ich gehencket
„werden / welches um einen ſo frommen Unter-
„thanen ewig Schade ſeyn wolte. Gelanget
„demnach an Ewr. Hochfürſtl. Gnaden mein
„günſtiges bitten / Sie wollen Ihren Vogt /
„ſo gleich nach Empfangung dieſes / nachdrück-
„lich auferlegen / daß er mich hinfort ungevexi-
„ret und geruhig laſſe. Ich verbleibe dafür

**Ewr. Gnaden** rc.

Durch dieſen kurtzweiligen und unförmlichen
Auffatz

Auffatz erlangete der Supplicant ein mehres/ als wenn er eine wolabgefaſſete Bittſchrifft ůbergeben hätte: Zumahlen ihm nicht allein die Straffe erlaſſen/ſondern auch dem Vogt nachdrücklich angedeutet wurde/ ſich hinkünfftig dergleichen Thätlichkeiten zu enthalten.

Eine andere dergleichen kurtzweilige **Bittſchrifft** verfertigte Monſieur Pantophilus einem jungen viereckten Virgilianiſchen **Acker-Studenten**/ vulgo einem Bauren. Denn als ſolchen die Muſquetirer mit Gewalt zu einem Soldaten hatten angenommen/ und er von ſolcher Charge gerne wiederum loß geweſen wäre; ſo muſte unſer Supplications-Concipient ſeine Nothdurfft an den **Landes-Herrn** gelangen laſſen/ welches folgender Geſtalt geſchah.

## II.

## Kurtzweilige Formul einer Supplication, darin jemand um Erlaſſung der Krieges-Dienſte bittet.

**Gnädigſter Fürſt**

**Geſtrenger Herr.**

„WIr Chriſten leſen in der Bibel/ und zwar/ „wo ich nicht irre/ im 20. **Capitel** des 5. „Buchs **Moſis**/ daß derjenige/ welcher ſich „fürchtet und ein verzagtes Hertz hat/ nicht in „den Krieg gehen/ ſondern daheim bleiben ſolle; „Uberdem/daß derſelbe/welcher ſich ein Weib ver„trauet/

„trauet/ und ſie noch nicht heim geholet hat/
„gleichfals daheim bleiben und nicht zu Felde
„gehen ſolle. Wann dann nun ich zu Ende
„unterſchriebener unſchuldiger Weiſe zu einem
„Soldaten bin gemacht worden/ und es gleichs-
„wol andem/ daß ich ein gar furchtſamer und
„blöder Menſch bin/ und mein Tage noch kei-
„nen todten Hund geſehen/ auch nicht einſt ſo
„viel Hertz gehabt habe/ daß ich des Nachts
„ohne Geſellſchafft der Pferde habe hüten kön-
„nen/ und alſo unmüglich allein Schildwache
„zu ſtehen beſtand genug bin/ ſondern gewiß
„davon lauffe. Uberdem auch mit Suſannen
„Fethalſes/ des Kuhhirten aus dieſem Dorff
„ſeiner Tochter mich ehelich verſprochen habe/
„und ſolche wahrhafftig nicht verlaſſen kan/ ſie
„auch/ wenn ich nicht bey ihr bleiben würde/
„ſich gar zu Tode grämen wird/ bevorab wenn
„es wahr iſt/ was die Leute ſagen/ daß ſie
„ſchwangeren Fuſſes gehe; So gelanget bey
„ſolchen Umſtänden/ und da mich bereits das
„groſſe Bibel-Buch frey ſpricht/ mein dienſt-
„freundlichſtes Suchen/ ſolchen geiſtlichen Rech-
„ten/ als einem Chriſtlichen Regenten gezie-
„met/ ohnſchwer nachzuleben/ und mich/ in
„Betracht meines furchtſamen Gemüths/ und
„daß ich zu heyrahten gedencke/ wieder loß zu
„geben. Welches ich lebenslang werde öffent-
„lich zu rühmen wiſſen. Dabey ich auch ver-
„ſpreche/ daß wenn dereinſt einer meiner zukünff-
„tigen Kinder ein Soldat zu werden Luſt ha-

„ben würde / ich ſolches gar nicht verhindern
„wolle. Ich aber tauge nichts dazu.

Ewr. Hochfürſtl. Gnaden

Dienſtſchuldigſter Knecht

Nicolaus Schmaltzgrube.

Da wir aber auf dieſe unförmliche Bittſchrifften gerathen / ſo wird dem geneigten Leſer nicht verdrießlich fallen / wenn von dergleichen Sorte noch ein paar Formuln anhero geſetzet werden / die zwar der Herr Pantophilus eben nicht concipiret hat / doch in der That alſo / wie ſie alhier ſich befinden / in Ernſt ſind entworffen auch gehörigen Orts produciret / wegen ihrer Unförmlichkeit aber verworffen und nunmehro dieſem luſtigen Juriſten zu Theile worden. Es war demnach ein Schuldmann an einem gewiſſen Orte / welcher mit der Befriedigung ſeiner zudringlichen Creditoren gerne einige Friſt und Dilation haben wolte / deswegen er an den in dero Gegend die Jurisdiction habenden Hrn. geheimten Raht und Ober-Land-Droſten folgendes Bittſchreiben entwerffen ließ.

## III.

## Kurtzweilige Formul eines Bittſchreibens.

Hoch- und Wol-Edler und Hochgebohrner / ſonders Hochgebietender Herr

Hoch-

## Hochgebohrner Herr.

EWr Hochgebohrnen Excellence gebe ich allerunterthänigſt zu vernehmen / wie daß ich von meinen Ländereyen / welche mir in allem gekoſtet 6040. Rthl. worauf ich einige Jahre her bezahlet 4030. Rthl. daß ich alſo nun noch ſchuldig 2010. Rthl. Wann nun meine Hoffſtelle und Ländereyen ich lange Zeit GOtt Lob! mit Ruhm und Ehren gebrauchet auch Ihro Königl. Maj. die Herrſchafft continuirlich richtig bezahlet / manchen armen Arbeitsmann ſein Stück Brodt und Nahrung geſchaffet / durch die jetzt-eingefallene ſchwere und geldloſe Zeiten / auch die im Lande graſſirende Unglücks-Troublen / ſo in die Enge getrieben / daß ich nicht / wie ich wol gerne wolte / bey dieſer ſchlechten Zeit meinen Nechſten gleich und Recht thun kan. Wie aber ſelten ein Unglück alleine / ſondern eines dem andern auf dem Fuſſe nachfolget und die Hand bietet; Als ergehet es mir jetzo auch / indem Creditoribus ohne einige conſideration mich drängen / exequiren und gerichtlich verfolgen / hefftig dräuen und mich desfals gäntzlich ruiniren / da ich ſie doch / wenn GOtt eine andere Zeit wieder giebt / bezahlen kan. Wann Ihro Excellence gnädiger / der allerhöchſte GOtt darum den Stand der hohen Obrigkeit eingeſetzet / daß Nothleidende unter ihren Flügeln Schutz und Schirm in Zeit der Noth und Anfechtung ſuchen ſollen; So bin ich gezwungen / wegen der Un-

barmhertzigkeit meiner Gläubiger auch daſelbſt Zuflucht zu ſuchen / und wider ihre Gewalt Ewr Excellence um Schutz und Schirm anzuruffen / nicht zwar / daß ich gedächte / meine Creditoren um ihre Forderung gantz und gar zu bringen / ſondern daß mir nur auf einige Jahre Zeit möge gegönnet werden / auch wann es möglich / daß mir möchten ein oder zwey Jahre Intereſſe nachgegeben werden bey dieſen ſchlechten Jahren ; So dann wird meinen Herren Creditoribus dadurch an ihren habenden Rechten und Gerechtſamen nichts benommen / und ſollen ſie bey gedultiger Nachwart / auſſer der Zeit / keinen Verluſt haben. Hierauf nun Ewr HochEdl. Excellence allergnädigſte Antwort unterthänigſt erwartende / verbleibe in tiefſter Demuth

Ewr HochEdl. und Hochgebohrnen
Excellence &c. &c.

Allerunterthänigſter / demüthigſter
und ergebneſter Knecht.

Supplicant. N. N.

Ein abgedanckter alter Cantzeley-Bote an einem gewiſſen Orte picquirte ſich / Zeit ſeiner Bedienung wenigſtens ſo viel auf der Cantzeley begriffen zu haben / daß er ſeine Bittſchreiben ſelber concipiren könte. Als er nun wegen Boten-Lohn noch etwas zu fordern hatte / ſetzte er folgende Supplique auf.

IV.

## IV.

## Formul einer kurtzweiligen Bittſchrifft.

Allerdurchl. Großmächtigſter König ꝛc.
Allergnädigſter Herr.

Ewr Königl. Maj. komme hiemit gehorſamſt/ weilen ich nicht unterlaſſen kan/ und mich die hohe/ betrübte/ bittere Noth dazu dränget/ Ewr Königl. Majeſt. ſolches zu wiſſen zu thun/ daß ich bin den 28. Julius Anno 1714. ſind wir damahls ausgeſchicket worden/ wegen des Königlichen Krieges Verſteuer-Vermögens und Revers-Recht endlich einzufordern/ an 5. Aemter/ wegen die Roßdienſt-Gelder an die Edelleute/ wie auch wol an die Herren Paſtoren und die Argeniſten/ und auch an die Schulmeiſter die Königl. Revers-Recht einzufordern/ davor habe ich bekommen aus der Königl. Kammer 2. Rthlr. noch damahls bin ich wieder ausgeſchicket worden nach N. N. Land wol fünfmahl ausgeſchicket worden wegen des Königl. Revers-Recht endlich einzufordern/ von an die ſieben Vogteyen/ wie auch wol an die Edelleute und an die Paſtoren und Argeniſten. Noch bin ich ausgeſchicket worden vor die Cantzeley/ und habe Briefe gehabt/ die der König ſelber haben ſolte/ da Juſtitz-Raht N. und Juſtitz-Raht N. als die im Lande waren/ habe ich ſie ſuchen müſſen zu N. zu N. und habe viel lauffens und rennens gehabt/ da ich wol an verdienet habe an die Inſinuations-Gebühr

nemlich 8. Rthlr. noch wieder dem bin ich ausgeſchicket worden / weilen die Poſt hier weggeweſen iſt / mit einem dicken Packen Briefe nach N. den der König ſelber haben ſolte / nemlich da ich an verdienet habe 48. gr. Summa 8. Rthl. 48. gr. Ich bitte Ihro Königl. Maj. Hochgelahrte / Wolweiſe Conferenz Herren bitte ich um tauſend Gottes Willen mich damit zu verhelffen an meinen verſauerten und verdienten Lohn / weilen ich meinem Nechſten ſchuldig. Ich wil die hohen Herren Conferenz Herren in mein Gebet nehmen / ſo lange ich lebe und heiſſe

Dienſtwilligſter Knecht

H. G. H. Cantzeley-Bote.

Die Auffſchrifft dieſes ſchönen Gemächts war:

Memorial mit höchſtflehendlicher Bitte
an
Ihro Königl. Maj. Hochgelahrte Wolweiſe
Conferenz Herren um GOttes Willen.

Vor mich armen H. G. H. Cantzeley-
Boten hieſelbſt.

Eben dieſer Wurm-Brandanus hatte noch von langer Zeit her einige gage aus der Königl. Kammer zu fordern / da er dann um deren Erhaltung ein Bittſchreiben an den Herrn Kammer-Raht abgehen ließ; Und weilen das neue Jahr erſt etwa ein paar Monathe vorbey / ſo nahm er zugleich Gelegenheit einen Neu-Jahrs-Wunſch ſchrifftlich abzuſtatten. Er brachte demnach folgendes zur Welt.

V.

## V.

## Kurtzweilige Formul einer Bittſchrifft.

Tit. An den Hochwolgebohrnen Herren Kammer-Raht!

EWr Hochwolgebohrnen komme hiemit gehorſamſt und mit Beywohnung des grundgütigen GOttes / das alte Jahr aus und ein Neues wieder angetreten ; ſo wünſche dem Herren Kammer-Raht mit ſammt ſeiner Hertzliebſten und gantzen Familie in tiefſter Unterthänigkeit ein glückſeliges freudenreiches neues Jahr und beſtändiger Geſundheit und Gottes reichen Seegen / nicht allein dieſes Jahr / ſondern auch viel folgenden Jahren ; Alſo bitte ich den Herrn Kammer-Raht um GOttes Willen / daß ich doch meine nachſtehende Gelder möchte bekommen / weilen ich nackend und bloß bin / und meinen Nechſten auch ſchuldig bin. Ich wil vor ſolche hohe Gnade den Herren Kammer-Raht mit ſammt ſeiner Hertzliebſten in mein Gebet nehmen / ſo lange ich lebe

Dienſtwilligſter Diener

H. G. H.

Dergleichen lächerliche Formuln von Supp-pliquen, ſo theils aus dieſes Menſchen ſchwacher Feder gefloſſen / theils von Dorff-Küſtern und Schulmeiſtern concipiret worden / könte annoch eine ziemliche Anzahl beygebracht werden / wenn nicht nöthiger wäre / ſich wiederum zu

 unſerm

unſerm Herren Pantophilo zu wenden / und zu ſehen / wie derſelbe endlich geſchickt wird / ein ſolches Bittſchreiben recht einzurichten. Dieſer hatte es nun dem Amtſchreiber zu dancken / daß er nachhero dergleichen **Bittſchrifften** etwas beſſer machen konte / dann derſelbe zeigete ihm erſtlich / wie das Ding anzufangen ſey. Und zwar lehrete er Ihn / daß die Supplicationen oder **Bittſchrifften** zweyerley Art wären / nemlich Supplicationes ordinariæ ſeu vulgares, *ordinaire* **und gemeine Bittſchrifften** / wodurch man eben nicht bäte / daß einem die Gerechtigkeit ſolle adminiſtriret werden / ſondern darin man ſich um eine Gnade / Wolthat oder Liebes-Dienſt bey einem Fürſten oder bey anderen Perſonen hohes Standes bewürbe und Anſuchung thäte. Und dann Libelli Supplices, oder **Gerichtliche Bittſchrifften** / darinnen der Richter um Recht und Gerechtigkeit in der begehrten Sache zu handhaben angeflehet würde. Was die erſte Art ſolcher **Bittſchrifften** betreffe / ſo würde zu deren Formirung nichts weiters erfordert / als 1. der rechte und förmliche Titul desjenigen / an den ſolche **Bittſchrifft** halten ſolte. Dieſes Titels zu erlernen / ſolte er ſich das neu-eröffnete *Europæiſche* **Staats**-*Titular*-**Buch** anſchaffen. 2. Die kurtze Erzehlung der Sache mit ihren nöhtigen Umſtänden. 3. Die Urſach / ſo mich zu bitten bewogen / und welche zu der Bewegung / daß man erhöret werde / antreiben könne. 4. Die Bitte an und vor ſich

ſelbſt.

ſelbſt. 5. Die Unterſchrifft. Er übergab ihm hiernechſt auch ein Muſter / wornach er hinkünfftig ſeine Supplicationes einrichten ſolte / und leihete ihm imgleichen Jacobi Blumii Supplicationes Camerales, daß er ſolche durch leſen und den modum connectendi daraus faſſen möchte. Welches alles zwar etwas wirckete / doch den völligen und verlangten Effect noch nicht that. Denn als Pantophilus ein Bittſchreiben / darin eine Frau / um ſtiller Beerdigung eines verſtorbenen jungen Kindes / bey dem Conſiſtorio Anſuchung that / nach der von dem Amtſchreiber verlangten Art einrichten wolte / ſo kam folgendes an des Tages Licht.

## VI.

## Kurtzweilige Formul eines Bittſchreiben / um Vergünſtigung / daß ein verſtorben Kind des Abends in der Stille möge beerdiget werden.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Geſtrenge / Veſt- und Hochgelahrte / zu dem Hochfürſtl. N. Conſiſtorio Hochverordnete Herren Director, Rähte und Aſſeſſores.

„EWr Hoch-Edelgeb. Geſtr. Veſt- und Hochgel. Herrl. habe hiedurch in Unterthänigkeit vortragen wollen / was maſſen vor einigen Tagen mir ein todtes Kind / von 7. Wochen / in mein Haus / ohne mein Wiſſen / und

„alſo gantz heimlich / eingeleget worden. Da-
„von aber die Nachricht habe / daß ſolches ein
„Soldaten-Kind / und die Mutter alhier in
„N. franck lieget / ſolches / da ſie 2. Thl. auf
„hieſigen Stadt-Kirchhoff / weil ihr Mann
„anderwerts in Dienſten ſtehet / die Mittel nicht
„hat / dem Vernehmen nach / mir heimlicher
„Weiſe ins Haus geſchicket. Nachdem nun
„ſolches Kind die ſchleunige Beerdigung haben
„muß / (anerwogen es bereits / mit Uhrlaub
„zu ſchreiben / ſehr ſtincket und übel riechet;)
„auch mit Herren Paſtore N. mündlich geredet /
„welcher ſich dahin erkläret / das entſelende Cör-
„perlein ohne Entgelt aufzunehmen; Als bitte
„Ewr Hoch-Edelgeb. Geſtr. Veſt- und Hoch-
„gel. Herrl. unterthänigſt / Dieſelbe geruhen
„desfals gnädigſt zu befehlen / daß das Kind
„auf heute Abend bey ſtiller Beerdigung bey-
„geſetzet werden möge. Dahin an den Paſto-
„ren gnädigſten Befehl ergehen zu laſſen. Ge-
„tröſte mich gnädigſter Erhörung und bin

Ewr Hoch-Edelgeb. und
Hoch-Edl. Herrl.
unterthänige Dienerin.

Bevor aber Monſieur Pantophilus dieſes Bittſchreiben der Supplicantin einhändigte / zeigete er es zu erſt dem Amtſchreiber / um deſſen Gutachten darüber zu vernehmen. Dieſer gab dannenhero ſein Urtheil darüber und ſprach: Wenn in der Confuſion eine Zierlichkeit beſtünde / ſo müſte ich geſtehen / daß dieſer Auffſatz ei-

ner

ner der beſten mit ſey / geſtalt man kaum / was er bitten wil / daraus vernehmen kan. Allein da heut zu Tage dergleichen Schreib-Arten nicht beliebet ſind / ſondern diejenigen Suppliquen für die beſten und gewöhnlichſten gehalten werden / welche kurtz und deutlich abgefaſſet ſind; ſo folget von ſelbſten / daß dieſer Auffſatz nicht weit her ſey. Uberdem ſo muß ich auch dieſes erinnern / daß der Herr bey dergleichen Verfertigungen wol acht haben müſſe auf die Perſon / in deren Nahmen das Bittſchreiben verfertiget wird / ob nemlich dieſelbe ſey eine Manns- oder Weibes-Perſon? Denn nach dem heutigen Stylo wird erfordert / daß / wenn ein Weib ſuppliciret / an ſtatt der Worte: **Unterthänigſten Gehorſam** / geſetzet werde: **In tiefſter Demuth** / und an ſtatt: **Unterthänigſter Diener** / gebrauchet werde: **Demühtigſte Dienerin.** Anerwogen es zu nachdencklich ſcheinet / wenn ein Weibes-Bild einer Manns-Perſon ihre Unterthänigkeit darbietet. Wolte demnach der Herr vorgelegete Bittſchrifft förmlicher einrichten / ſo könte es ohnmaßgeblich auf dieſe Art geſchehen.

## I.

## Verbeſſerte Formul einer Supplic.

**Der Titel bleibet / wie vorher / beſtehen.**

„EWr Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl.
„Herrl. kan hiedurch flehentlich zu eröff-
„nen nicht Umgang nehmen / was geſtalt vor
„eini-

„ einigen Tagen in meiner Abweſenheit mir ein „ todtes Kind in mein Haus iſt niedergeleget „ worden / welches / wie ich vernehme / einer ar- „ men Soldaten Frau in N. ſoll zuſtändig ſeyn/ „ ſo ſie um deswegen hieher gebracht / weilen ſie „ diejenigen Gelder / ſo wegen des verblichenen „ Kindes Beerdigung auf daſigen Stadt-Kirch- „ hoff gefordert worden / herbey zu ſchaffen „ nicht vermögend geweſen. Weilen aber mehr „ beſagter entſeleter Cörper der Erden muß an- „ vertrauet werden; der hieſige Prediger jedoch „ die ſtille Beerdigung nicht eher verſtatten wil/ „ biß er desfals vom Hochlöblichen Conſiſtorio „ beſondere Verordnung erlanget; Als gerei- „ chet an Ewr. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. „ Herrl. mein demühtiges Bitten / Dieſelbe „ wollen hochgeneigt geruhen / nicht allein dieſe „ ſtille Beerdigung aus Chriſtl. Barmhertzig- „ keit zu vergünſtigen / ſondern auch dem hieſi- „ gen Prediger / daß dieſem meinen Suchen „ hochgeneigt deferiret worden / ohnſchwer an- „ zudeuten. Ich verſehe mich einer hochgeneig- „ ten Erhörung und verharre

Ewr. Hoch-Edelgeb. und
Hoch-Edl. Herrl.

Supplicatum
N. den N.

Demühtige Dienerin.

Monſieur Pantophilus war hiemit zu frie- den. Er bedanckte ſich gegen dem Hrn. Amt- ſchreiber

ſchreiber wegen desfals gehabter Mühe. Er ſetzte ſich nieder und ſchrieb dieſen Auffſatz ab. Er übergab ihn der Supplicantin und ſteckte ſeine 6. Groſchen dafür in die Taſche. Er befliß ſich hiernechſt ſehr / daß er eine nach dem gewöhnlichen Stylo beſtehende Supplication verfertigen möchte. Wann er dannenhero Zeit hatte / ſo machte er lauter Suppliquen, er übergab ſolche dem Amtſchreiber und ließ ſie von demſelben corrigiren / welches endlich ſo viel wirckete / daß er zu letzt ein ziemlich Concept machte. Doch war dabey merckwürdig / daß die meiſten Caſus, darin er ſeine Feder gebrauchen muſte /. ſehr kurtzweilig und luſtig waren. Derhalben wird dem wehrtgeſchätzten Leſer nicht unlieb ſeyn / wenn von dergleichen Suppliquen noch einige anhero geſetzet werden. Als demnach ein Menſch / deſſen Mutter ſich an einem irrenden Zimmermann verſehen / er einfolglich etliche Sparren zu wenig in dem Gehirn ſeines Capitolii überkommen hatte / gerne in einer mittelmäſſigen Stadt / darin er bereits das hohe Amt eines Bettel-Vogts verwaltete / auch Hundeſchläger und Aufwecker der unter der Predigt ſchlaffenden Leute geweſen wäre; und demnach dem Herrn Pantophilo die Commiſſion gab / ihm eine Supplic an Bürgermeiſter und Raht in derſelben Stadt zu verfertigen und um hochgeneigte Conferirung ſolcher Dienſte Anſuchung zu thun; ſo wurde dieſe **Bittſchrifft** folgender maſſen verfertiget.

## II.
## Formul einer Supplication.

Wol-Ehrenveſte / Großachtbare / Wolgelahrte und Wolweiſe Herren Bürgermeiſter und Raht.

Hochgeehrteſte Herren.

Ewr. Wol-Ehrenveſten Geſtr. ſchwebet
„ ſonder Zweiffel in hochgeneigtem An-
„ dencken / wie daß ſie mich weiland mit der
„ nicht geringen Dignität eines Bettel-Vogts
„ alhier geſchmücket / welcher löblichen Function
„ ich auch / ohne üppigen Ruhm / mit ſolchem
„ Ernſt und Eiffer vorgeſtanden / daß mir bey
„ der gantzen / ſonderlich aber bey hieſiger Stadt
„ Nach-Welt / ein unſterblicher Ruhm fol-
„ gen / und die liederliche Bettel-Zunfft / auch
„ nach meinem Tode / meinen ihnen furchtba-
„ ren Nahmen noch mit Schrecken wird nen-
„ nen hören. Ob nun gleich meine Intention
„ nie geweſen / mich bey dieſer obliegenden faſt
„ ſchweren Laſt noch mit anderweitigen Char-
„ gen und denen anklebenden ſchweren Verant-
„ wortungen beladen zu laſſen; So iſt es doch
„ an dem / daß ich mit nicht geringem Verdruß
„ und Widerwillen vielfältige Querelen über
„ den bißherigen Moloſſen-König und Kopff-
„ Knappern / Herrn Ludolphum E. von des-
„ wegen habe ergehen hören / daß derſelbe von
„ den Profeſſoren- und andern Mägden / ſich
„ mit Corruptionen beydes an Victualien /
„ (welches endlich nach dem Lauf der Rechte

„ noch

„noch ſo hin gehen möchte / ) und weiſſen Naß-
„Tüchern die Augen blenden / nicht gerade in
„ſeinem Amte gegen die ſchlaff-nickende und bü-
„ckende Köpffe durchginge / ſondern desfals ge-
„waltige Affecten unterlauffen lieſſe; Als dann
„auch der leidige Augenſchein giebet / daß er
„faſt wenig Reſpect von denen nicht nur in ei-
„ner ſeinen reputirlichen Gröſſe erwachſenen /
„ſondern ſo gar auch kleinen etwas beiſſigen
„Hunden habe / und er ſeine angebohrne Zag-
„heit in einem und andern mit denſelben erho-
„benen Tourniren / und darauf erfolgten re-
„ſpectivè Stock- und Zähn-Gemenge / faſt
„gar zu mercklich blicken laſſen. Dannenhero
„verſchiedene hohe und niedrige / adelich- und
„unadelichen Standes / mich zeithero faſt hefftig
„angelegen / ( nachdem ſie bey mir einen gegen
„das widerſpenſtige gurrend und murrende Hun-
„des-Geſinde zumahl nöthigen Heldenmuht /
„wie nicht weniger / was die Kopff-Viſitation
„anbelanget / bey denen desfals unlängſt abge-
„legten Proben / ein unpartheyiſches zu der lie-
„ben Juſtitz mit aller Gewalt inclinirendes /
„weder zu der Rechten noch Lincken weichendes
„Gemüht / ihres Bedünckens nach angetroſ-
„ſen / ) auch ſolche von gemeldetem Herrn E.
„zeither übel verwaltete Functiones zu über-
„nehmen. Denen dann ich in die Harre nicht
„weiter zu widerſtehen vermocht / ſondern mich
„endlich durch unabläſſiges Anhalten dazu ha-
„be bequemen müſſen / eingedenck / daß wir
„nicht uns / ſondern dem Vater-Lande geboh-
„ren /

„ren / deme ich mich dann nunmehr gantz und
„gar aufzuopffern und mein Talent demſelben
„zu weiterm Nutz und Frommen biß an die
„Grube anzuwenden gemeynet bin. Wobey
„auch dieſer erheblicher Umſtand mit einfält /
„daß auf ſolche Maſſe / da endlich dieſe Bedie-
„nung mit in meine jetzige Verwaltung laufft /
„der zwiſchen gemeldetem Herrn E. und mir
„bißhero geſchwebte und noch weit ausſehende /
„auch wol etwa gar zu Blutſtürtzungen gerah-
„tende Præcedens-Streit gehoben und allem
„weitern Unheil / woraus bey dieſen gefährli-
„chen Läufften / da ich oder jener / um ſeinem
„Feinde ſo viel ſchwerer zu fallen / ſich leicht zu
„einer oder anderer von denen kriegenden Par-
„theyen ſchlagen möchte / heilſamlich vorge-
„bauet wird. Solchem nach wil ich mich hie-
„mit zum künfftigen Moloſſen-König und
„Kopff-Knapper gebührend præſentiret und
„dargeſtellet haben / nicht zweiffelnd / Ewr.
„Wol-Ehrenveſten und Geſtr. werden hochge-
„neigt geruhen / mich / nach Abſchaffung des
„Haſen-hertzigen und paſſionirten E. dafür
„auf und anzunehmen / auch mit behörigen
„Tractamenten verſehen zu laſſen. In wel-
„cher Zuverſicht ich alſtets bin und verbleibe

**Ewr Wol-Ehrenveſten Großachtb. und Wolgeb. Geſtr.**

gehorſamſter Diener

Anthon Pingeling, beſtalter und hoffend-
lich wol-meritirter Bettel-Vogt zu R.

Die-

Dieſer Supplicant war nun zwar mit dem bemeldeten E. welchen er aus dem Dienſte zu ſtoſſen trachtete / was den Verſtand belangete / im gleichen Grad / und die Würmer der Narrheit waren bey beyden in gleicher Zahl / daß man alſo dieſen wol-meritirten Bettel-Vogt in ſeinem ſuchen zu gratificiren billig nicht Urſach gehabt hätte: Allein weilen beſagter E. eher zu beſänfftigen / als dieſer von ſeiner Rachgier / ſo er gegen jenen hegete / abzubringen war; ſo muſte man ihm die geſuchten Dienſte eines Hunde-Schlägers und öffentlichen Aufweckers der unter der Predigt ſchlaffenden Zuhörer in Gnaden conferiren und anvertrauen. Welchen Functionen er auch nach ſeinem Vermögen gut genug vorſtund / und ſie ſolcher geſtalt verwaltete / daß er Lob davon hatte. Als er aber mit denen Hunden etwas zu grauſam verfuhr / ſo fand ſich abermahl Monſieur Pantophilus an / welcher / um dieſen neuen Hunde-Schläger etwa in ſeinem Amte noch hitziger zu machen / im Nahmen aller Hunde dieſes folgende Bittſchreiben / um etwas gnädiger mit ihnen zu verfahren / zu einer Kurtzweil aufſetzte.

## III.

## Formul einer Supplication.

Tit.

„Höchſt-Ehrenbenöthigter / ſtrenger und „vorſichtiger / auch wolbeſtalter Thür-„Hüter bey der Kirchen zu R. aller Hunde-

„Zunfft abgeſagter Feind und Verfolger.
„Wolgeübter Anatomicus der luſtigen Glied-
„maſſen deſſelbigen Geſchlechts. Harthertzi-
„ger Verfolger der liederlichen und ausländi-
„ſchen Bettler; wie auch der ſchlaffenden Augen
„munterer Aufwecker.

## Unſer hochgebietender Herr.

„Ewr. Wol-Ehren-Bedürfftigkeiten/Streng-
„und Weit-Vorſichtigkeiten mit dieſem Un-
„terthänigſt anzugehen/ können wir, Mittglie-
„der der ſämtlichen magern Hunde-Zunfft nicht
„umgehen/ nachdem wir allerſeits eine geraume
„Zeit her leider! zur Genüge erfahren müſſen/
„mit was für einem unverſöhnlichen Haß und
„Verfolgungen Ewr. Geſtr. uns bißhero an-
„gefeindet/ alſo/ daß dieſelben uns nicht allein
„in öffentlichen Verſammlungen/ welche wir
„doch als animalia ſociabilia jederzeit lieben/
„nicht dulden/ uns mit Prügeln und Peitſchen
„verjagen/ ja auch wol gar den Paß vorbey zu
„lauffen/ durch Werffung der Steine/ ab-
„ſchneiden wollen: Sondern auch/ welches
„das grauſamſte/ unſer ſo anſehnliches/ uraltes
„und bey jedermann faſt beliebtes Geſchlecht/
„durch Beraubung der nöthigſten Gliedmaſſen
„gäntzlich ausrotten/ oder doch wenigſtens ſehr
„zu ſchwächen gedencken. Weilen dann ſol-
„ches ein nicht länger zu erduldendes/ (wollen
„nicht ſagen mörderiſches) und wider die milde
„Natur ſelbſt ſtreitendes Beginnen iſt; Als

„kön-

„können wir ſolches in die Länge nicht vertragen/
„ſondern erſuchen hiemit Ewr. Geſtr. im Nah-
„men der ſämmtlichen Zunfft-Genoſſen unter-
„dienſtl. es wollen dieſelben von ſolcher Grau-
„ſamkeit abſtehen/und mit dergleichen Feindſe-
„ligkeit und anatomiſchen Beraubungen un-
„ſer Geſchlechts-Glieder uns fernerweit nicht
„beläſtigen / auch ſich in dieſem Caſu den mör-
„deriſchen Schinders-Leuten / welche auch un-
„ſere abgeſagten Feinde ſind / nicht gleichſtellen.
„Widrigenfalls dürffen ſie gewislich Rebel-
„lion wider ſie erregen: geſtalt ſchon das Feuer
„in der Aſchen glimmet / und die ſämmtlichen
„Zunfft-Genoſſen ſich dahin reſolviret haben /
„allen biß anhero an ihnen verübten Frevel und
„Grauſamkeit zu revangiren / dieſelben öffent-
„lich anzufeinden / ärger als die Kälber zu ver-
„folgen / mit grauſamer Macht nieder zu werf-
„fen / dero Fleiſch mit Zähnen zu zerreiſſen /
„und alſo pœnam talionis zu ergreiffen. Wür-
„den aber Ewr. Geſtr. ſolchem ihren billigen
„Suchen ſtatt und Raum geben und mit gü-
„tigen Ohren hören / ſo erbieten ſie ſich ſammt
„und ſonders dero Vaſallen zu ſeyn / derſelben
„in allen widerwärtigen Occaſionen beyzuſte-
„hen / ſonderlich die liederlichen Landläuffer und
„ausländiſchen Bettler zu verfolgen und zu ver-
„jagen helffen. Wir recommendiren uns
„demnach hiemit ſammt und ſonders in Ewr.
„Wol-Ehrenbedürfftigkeit hochgeneigten Af-
„fection, und / woferne wir annehmliche Re-

 „ſolu-

„ſolution erlangen werden / ſollen Sie alle-
„mahl ſpühren / wie wir ſind

Ewr. Wol-Ehrenbedürfftig-Geſtr.
und Weit-Vorſichtigkeiten

Supplicatum zu R. auf
dem Fleiſcher-Scharren.

unterworffene Hunde.

Hieher verdienet auch geſetzet zu werden diejenige Supplic, welche ehedeſſen des Gottſeligen Herrn Grafen von Oldenburg / Anthon Günthers, ſämmtliche Pferde dem Hochgedachten Herrn Grafen ſollen haben übergeben laſſen. Denn als dem Herrn Grafen von einem Kammer-Bedienten gerathen worden / daß er die Stuterey und viele Stall-Knechte abſchaffen oder einziehen / die Ländereyen verheuren und die Kammer-Gefälle dadurch mercklich vermehren ſolte; So kamen bey dem Herrn Grafen auf Neu-Jahrs Tag 1664. die Pferde mit einer Supplication ein / wie ſelbige zur Nachricht hinterlaſſen Herr *Johann Juſtus Winckelmann* in der Oldenburgiſchen Chronick *part.* 5. *cap.* 1. *fol. m.* 514. *ſeq.* und lautete ſolche folgender geſtalt.

Hochgebohrner Graf
Gnädiger Herr.

Ewr Hochgräfl. Gnaden ſind unſere unterthänigſte / gehorſamſchuldigſte Dienſte zu Ehren und Luſt / zu Ruhm und Lob / bey Tage und bey Nachte / mit aller unſer Stärcke / Tapfferkeit

und

und Schönheit/ Zierde / *Diſpoſition* und andern *Qualitäten* / damit wir von GOtt und der Natur begabet ſind / höchſten Vermögen nach allzeit wilfärtig und bereit.

„Eurer Hochgräfl. Gnaden wünſchen wir „zu dieſem bevorſtehenden neuen und „noch vielen folgenden Jahren Gottes reichen „Seegen / beſtändige Leibes-Geſundheit/ glück„liche und friedliche Regierung / ſammt allem „ſelbſt erwehlenden Wolergehen. Hiernechſt „Eurer Hochgräfl. Gnaden allerunterthä„nigſt zu hinterbringen/ können wir nicht Um„gang haben / wie daß eine gemeine Rede er„ſchollen / als ſolte eine Reformation, zu Ver„ringerung unſers Geſchlechts / angeſtellet wer„den / weil uns wil beygemeſſen werden / daß „Eurer Hochgräfl. Gnaden wir / mit unſern „Bedienten / wegen unſerer Unterhaltung große „Unkoſten verurſachten / und wenig Dienſte „dargegen leiſteten / auch wenig einbrächten/ ſo „wol in der Cammer als bey den Vorwerckern/ „auch unſere Familie ſich gar zuſehr vermehrte/ „wie im Lande zu Goſen von den Kindern J„ſrael geſchehen / woraus dann muthmaß„lich erfolgen möchte / daß man dahin trach„ten würde / wie man unſer löbliches Ge„ſchlecht / wo nicht gantz ausrotten/ jedoch gar „zuſehr verringern möchte / welches dann un„ſerm lange hergebrachten Adelichen Geſchlech„te zu großem Deſpect gereichen würde. Alſo

„ erſuchen wir Eure Hochgräfl. Gnaden als un-
„ ſern Hochberühmten und in allen Landen beruf-
„ fenen Großmächtigen Patron, Sie wollen gnä-
„ digſt geruhen/uns armen/jedoch Adelichẽ Crea-
„ turen/ die große gnädige faveur wiederfahren
„ zulaſſen/Ihren Beambten anzubefehlen/die Re-
„ giſtraturen von Anno 1625. an zu rechnen/auf
„ zuſchlagen/und zu demonſtriren/was wir und
„ unſere Bediente ſowol in der Cammer als bey
„ den Vorwerckern für Unkoſten cauſiret/als ſind
„ wir erbietig aus unſrer æſtimation, vermit-
„ tels unſerer und unſerer Vorfahren und Brü-
„ dern geleiſteten Dienſten und eingebrachten
„ Geldern dagegen zu erweiſen / daß / wann daſ-
„ ſelbige abgezogen / die Unkoſten ſich nicht ſo
„ hoch belaufen werden / wie man vorgeben
„ möchte. Zudem iſt auch zubeobachten / obzwar
„ wir gar gern geſtehen/daß unſer Geſchlecht von
„ Anno 1625. anzurechnen / ſich in Ihrer Hoch-
„ gräfl. Gnaden löblicher Graffſchafft/durch
„ Gottes reichen Seegen und unſrer Bedien-
„ ten Fleiß / ſehr gemehret / und etzliche we-
„ nige Vorwercker dadurch von uns ſind über-
„ ſetzet worden / und deswegen ſo viele als vor-
„ hin nicht berechnen möchten ; So ſind doch
„ dargegen uns ſieben / nicht die geringſten ab-
„ genommen / und zum theil verheuret / und zu
„ Unterhaltung andern Viehes gebrauchet wor-
„ den / deswegen wir ſo enge haben müſſen ein-
„ geſchrencket werden / welche dan / weil keine
„ Pferde da ſind / ja viel ein mehrers tragen
„ müſſen / als vorhin / und kan ſocher Abgang

„ bey

„bey den unſern mit dem Uberſchuß der andern
„wiederum erſetzet werden. Zudem wird uns
„zwar zu unſerer Unterhaltung Länderey gnug
„zu gerechnet/ wir genieſſen ſie aber nicht allein/
„ſondern wird allerhand Vieh darunter ge-
„ſchlagen / dadurch unſere Weyde verzehret/
„und doch nicht ihnen / ſondern uns zu geſchrie-
„ben wird. Die Winter-Futterung betreffend/
„ſo werden uns etzliche Vorwercker ebenmäſſig
„zugeordnet / als ob wir ſie allein genöſſen / mit
„uns zugerechneter überflüſſigen Futterung/da
„ſichs doch befindet/ daß alle Winter von einer
„groſſen Anzahl Ochſen/ Milch-Kühen und gü-
„ſten Viehe unſer zugerechnetes Futter verzehret
„wird. Mit dem Habern gehet es nicht viel
„anders daher / dann unſere Gäſte und Koſt-
„gänger / ſo nicht mehr unter uns zurechnen/
„ſehr viele davon freſſen/ daß uns doch allein
„zugeſchrieben wird. Wann demnach die auf uns
„und unſere Bediente gewandte Koſten auf eine
„Waagſchale/ und dagegen unſere æſtimation
„und eingebrachte Gelder in die andere gelegt
„würden/ woltē wir hoffen/ ſie würden in gleichem
„Gewichte ſtehen/ nach beygefügter Deſignation
„und Æſtimation. Da aber ja die aufgewandte
„Koſten noch ſchwerer wiegen würden/ könten
„in unſere Waagſchale noch beygeleget werden
„unſere würckliche Tag und Nacht unverdroſſene
„geleiſtete Dienſte zur Luſt/ Ergötzung und Nu-
„tzen / bey Hofe auf der Schule / in Ritterſpie-
„len / Spiegelfechten / und andern Adelichen
„und Ritterlichen Exercitiis, bey hoher Poten-

„taten Beylagern / angeordneten koſtbaren „Feſtivitäten und Freuden-Feſten / auf Jach- „ten / und andern löblichen Verrichtungen / „vor Gutſchen / Wagen und Karn / bey den „Vorwerckern zu pflügen / egden und Miſt „führen / ſo wohl auch die hohe anſehnliche „Gunſt und Freundſchafft / ſo Eurer Hochgräfl. „Gnaden durch uns / ohne Ruhm zu melden / zu „wegen gebracht / und demnach Eurer Hoch- „gräfl. Gnaden groſſe Renommee und glori- „ficirter unſterblicher Name / ſo in allen Lan- „den / und bey allen Nationen bey hohen Po- „tentaten / hohen Anverwandten / und hochbe- „rühmten Cavallirs erſchollen / noch täglich „vermehret wird. Da auch Ihre Hochgräfl. „Gnaden mehr auf Reichthum / als auf Re- „putation und Freundſchafft hätten ſehen / und „uns nicht verſchencken / ſondern verkauffen „wollen / hätten wir auch viel ein mehrers bey- „bringen können. Zudem kan uns ja nicht ab- „geſprochen werden / daß wir / negſt GOtt / „das Mittel mit geweſen ſind / dadurch Eure „Hochgräfl. Gnaden von Ihrer löblichen „Graffſchafft das verderbliche dreiſſigjährige „Kriegs-Feuer abgewendet / da es doch alle „umliegende Länder verzehret hat / welches mit „Gelde ohne uns gar ſchwerlich hätte ins Werck „gerichtet werden können. Da auch dieſes noch „nicht zulangen wolte / ſo ſtellen wir uns dar „mit unſerm noch übrigen gantzen Corpo, wel- „ches anitzo nur noch beſtehet in 1432. Häu- „ptern / ohne unſere unmündige / und unterwerf-

„fen

„ſen uns Deroſelben fußfällig zu leibeigenen
„Sclaven / mit uns zu verfahren / nach Dero
„gnädigen Belieben/uns ſämmtlich zu verkauf-
„fen / zu verſchencken / oder zu Dero ſchmälig-
„ſten Arbeit zu gebrauchen / bis wir den an uns
„gewandten Koſten wieder erſtattet und verdie-
„net haben ; und da dieſelbige uns allerſeits
„hierzu zu gebrauchen nicht Capabel befünden /
„wollen wir uns willig und gerne von verord-
„neten Lehr-Meiſtern darzu qualificiren laſſen/
„mit unterthänigſter Bitte / daß Sie dieſe un-
„ſere abgenöthigte Defenſions - Schrifft in kei-
„nen Ungnaden wolten aufnehmen / ſondern
„bey der gnädigen gegen uns arme Sclaven /
„von Ihrer Jugend auf zu uns getragenen gnä-
„digen Affection wolten gnädigſt continui-
„ren / und uns ſamt unſern zugeordneten Be-
„dienten gebührliche Unterhaltung noch ferners
„reichen und folgen laſſen / auch allewege unſer
„gnädigſter Graf / Patron und guter Gönner
„zu verbleiben / gnädigſt geruhen wollen/ Eurer
„Hochgräfl. Gnaden ſamt Dero Fürſtliche Ge-
„mahlinn / nebenſt allen hohen Angehörigen /
„mit Wiederholung des obigen Wunſches/der
„kräfftigen Bewahrung des Allerhöchſten / und
„in Dero beharrlichen Gnad uns ſämmtlichen
„empfehlende

**Eurer Hochgräfl. Gnaden unterthä-
nigſte/ gehorſammſt zu Fuß fallende/
aber bey vielen verhaſſete ſtumme
*Sclaven* ſamt und ſonders.**

Hierbey war oberwehntes Verzeichnis aller derjenigen Pferde/ ſo der Herr Graf vom Jahr 1625. bis 1664. den 1. Januarii verſchencket hatte/ deren Summa ſich ſehr hoch belaufen/ und zu Geld angeſchlagen/ 564240. Rthl. 7. gr. ſage fünffhundert vier und ſechtzig tauſend zweyhundert und viertzig Rthl. 7. Grote ertragen.

Hactenus Winckelmann.

Es trug ſich hiernechſt zu/ daß ein Schneider/ welcher in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag vielleicht wenig Ruhe gehabt hatte/ unter wärender Predigt einſchlief/ und im ſchlafen alle Augenblick mit dem Kopffe nickete und bückete. Weilen er nun eben nicht weit von der Kirch-Thür ſaß/ wurde dieſes nicken und bücken des ſchlaffenden Schneiders ein auf dem Kirchhoffe weidender Ziegenbock gewahr. Dieſer ſtellete ſich vor die Kirch-Thür/ ſahe den ſchlaffenden Schneider lange an/ und weilen ſelbiger meynete/ daß er ihm zunickte und zum ſtoſſen heraus forderte/ lieff er endlich mit groſſem Grimm hinzu und ſtieß den Schneider dergeſtalt vor den Kopff/ daß er nothwendig muſte zur Erde fallen. Indem dieſes nun ein nicht geringes Gelächter in der Kirche unter denen Ubrig-Verſammleten verurſachte/ einfolglich mancher/ abſonderlich aber der Prediger nicht wenig geärgert wurde; ſo gebot dieſer dannenhero nach geendigtem Gottes-Dienſte dem Küſter/ hinkünfftig kein Vieh/ (wie ſonſt gebräuchlich geweſen/) auf den Kirchhoff zu trei-

ben/

ben / damit alſo die fernerweitigen Aergerniſſen möchten vermieden werden. Der Küſter / welcher ſich des Kirchhoffes an ſtatt einer Kuh-Weide bedienete / und ſein Vieh darauf graſen ließ / war hiemit nicht wol zu frieden; weilen aber der Prediger auf keinerley Art konte bewogen werden / daß er dem halb-Ehrwürdigen Küſter die Nutznieſſung des Graſes auf dem Kirchhoffe nach vorbeſagter Art vergünſtiget hätte / als reſolvirte er ſich die Sache dem Herrn Superintendenti vorzutragen und denſelben zu erſuchen / ihm zu verſtatten / daß er mit ſeinem Vieh den Kirchhoff fernerhin betreiben möchte. Monſieur Pantophilus muſte demnach folgende Bittſchrifft an den Hrn. Superintendenten verfertigen.

## IV.

## Formul einer Supplic.

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelahrter ꝛc. Hochgebietender Herr Superintendens.

„EWr Hoch-Ehrwürden wollen ſich in Unterthänigkeit hiedurch eröffnen laſſen / „geſtalt der hieſelbſt mir vorgeſetzte Prediger / „Ehren N. vor einigen Tagen mir anbefohlen / „mein Vieh um deswegen nicht mehr auf hieſigen Kirchhoff zu treiben / und darauf graſen „zu laſſen / weilen etwa jüngſt verlittenen Sonntag ein Ziegenbock in die Kirche gelauffen kommen und einem ſchlaffenden Schneider einen

„ziem-

„ziemlichen Stoß wider den Kopff gegeben hat.
„Wann aber gleichwol die Nutzniessung des
„Graſes auf dem Gottes-Acker dem Cuſtodi,
„als ein pars Salarii, von alters her zuſtändig
„geweſen / auch meine reſpectivè Anteceſſo-
„res immerfort ihr Vieh darauf / ohne einige
„Widerrede / haben hüten und weiden laſſen /
„in Betracht deſſen auch ein ſolcher Kirchhoff
„vulgò des **Küſters Kamp** genennet wird;
„Und dann die Urſach / warum die fernerweitige
„Abhütung des auf dem Kirchhoffe wachſenden
„Graſes mir nicht ſolte verſtattet werden / bey
„weitem nicht hinlänglich genug: Anerwogen
„der Bock / welcher den ſchlafenden Schneider
„erwecket / dieſerwegen mehr zu loben als zu ta-
„deln / und weilen er das Amt eines Aufweckers
„verrichtet hat / billig vor allem andern Viehe
„auf dem Kirchhoff um deswegen zu behalten
„wäre / indem die Zuhörer / aus Furcht / daß ſie
„von ihm durch einen unſanfften Stoß möch-
„ten erwecket werden / ſich vor dem ſchlafen hü-
„ten und aufmerckſamer zuhören würden; nicht
„zu geſchweigen / daß man allenfals die Kirch-
„Thüren unter der Predigt zuſperren und da-
„durch dem Ziegenbock den Eintrit verwehren
„könte: Als gelanget auch ſolchem nach an
„Ew. Hoch-Ehrwürden und Hochgel. Herrl.
„mein unterthäniges Suchen / Eingangs-erwehn-
„ten mir vorgeſetzten Prediger ohnſchwer anzu-
„deuten / daß er mein Vieh vor wie nach auf
„hieſigem Kirchhoffe möge weiden und graſen
„laſſen.

„laſſen. Hochgeneigter Erhörung mich getrö-
„ſtend / verharre Zeit Lebens

Ewr. Hoch-Ehrwürden und
Hochgel.

unterthäniger Diener.

Der Superintendens lachte zwar nicht wenig über den neuen langbärtigen und vierbeinigten Aufwecker: allein er konte doch dadurch ſo viel nicht bewogen werden / daß er dem Supplicanten in ſeinem ſuchen hätte gratificiret / denn weilen er wuſte / daß die Kirchhöffe und Gottes-Aecker heilig und wehrt wären / §. 9. *J. de rer. diviſ. & t. t. C. de religioſ. & ſumt. funer.* als achtete er es für eine Schande / wenn das unvernünfftige Vieh zwiſchen den Gräbern / welche Häuſer und Behältniſſe der Verſtorbenen genennet würden / (*L.4.C.de ſepulchr.violat.*) geweidet und gehütet würde. Weniger nicht betrachtete er / daß ernſtlich verboten ſey / nichts wider die Gräber der verſtorbenen zu unternehmen / ſolche nicht zu verderben / zu verwüſten / noch zu beſchimpffen. *t. t. C. de ſepulchr. viol.* Wann nun dieſes ein Menſch unterlaſſen ſolte; vielmehr müſſe man das Vieh in acht nehmen / daß es die Gräber der Verſtorbenen nicht beſchädige noch verletze. Letzthin ſo erwog der Superintendens auch / daß das auf dem Kirchhoff weidende Vieh manchem zu einem Aergerniß diene / indem ſich nicht allein bald dieſer / bald jener ſehr eifferte / wenn er ſehe / daß ſeiner Anverwandten Grabmahle ſo liederlich verwüſtet und ver-

derbet

verbet würden; ſondern auch andächtige Hertzen würden öfftermahls unter denen Predigten aus ihrer Andacht verſtöhret/ wenn/ wie es dann vielfältig zu geſchehen pflegte/ das Vieh unter wärendem Gottesdienſte in die Kirche gelauffen käme/ oder auswerts durch ſeine natürliche Stimme die Zuhörer beunruhigte. Dieſemnach kam auf des Küſters Supplic der tröſtliche Beſcheid: Wie gebeten/ ſo abgeſchlagen; vid. Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib. 2. def.* 385. *n.* 9. & 10. jedoch mit der Erklärung/ daß ihm ſolte unverwehret ſeyn/ das Gras auf dem quæſtionirten Kirchhoffe/ nach ſeiner Gefälligkeit/ abſchneiden/ ſeinem Viehe vortragen/ und ſolches in ſeinem Hauſe damit futtern zu laſſen.

## CAPUT. XV.
## Von
## Denen Libellis ſupplicibus, oder Gerichtlichen Bittſchrifften.

So muſte ſich auch Monſieur Pantophilus in Verfertigung Gerichtlicher Bittſchrifften üben/ welche förmlich aufzuſetzen der Amtſchreiber ihm gleichfals eine kurtze Anleitung gab. Denn/ ſprach er/ wenn er wil eine wol eingerichtete gerichtliche *Supplic* verfertigen/ ſo muß er ſowol auf derſelben äuſſerliche als innerliche Stücke acht haben. Die äuſſerlichen Stücke einer Supplic beſtehen darinn/daß ſie 1. auf einen gantzen Bogen weiſſen und unbeſudelten Papiers geſchrieben wer-

werde. Denn wenngleich die Supplic ſo kurtz abgefaſſet würde / daß man ſie könte auf einen halben Bogen Papier bringen; ſo ſchicket ſich doch gar nicht / daß man deshalben nur einen halben Bogen nehmen und ſolche darauf ſchreiben wolte. Melius enim eſt hac in parte eſſe prodigum; quam tenacem aut parcum. Dieſes Papier aber muß einer gewöhnlichen Form / nicht zu groß / auch nicht zu klein / doch an allen Seiten beſchnitten ſeyn. Solte nun bey einem oder andern Gerichte ein geſtempeltes Papier erfordert werden / ſo muß man daſſelbe gebrauchen. 2. Daß ſie in Teutſcher Sprache abgefaſſet und mit keinen unbekanuten Wörtern angefüllet werde. Maſſen auch einige Practici behaupten / daß man nicht einſt Lateiniſche expreſſiones in denen Suppliquen gebrauchen ſolle / es wären dann ſolche Wörter / deren man unmüglich entbähren könne / und die durch die Gewohnheit nunmehro einen Platz in der Teutſchen Sprache erhalten hätten. Conf. Quirini Schacheri *Colleg. pract. in Prolegom. p. m. 8. in fin.* 3. Daß ſie deutlich / leſerlich und mit ſchwartzer Dinte geſchrieben werde. Denn es heiſt hier: Ein guter Schreiber iſt aller Ehren wehrt. Und iſt es auch gleiche viel / gar nichts als etwas unleſerliches zuſchreiben. Weilen aber die Schrifftſteller und Herren Advocati nicht ſelber die Suppliquen abzuſchreiben pflegen / ſo müſſen ſie vor allen Dingen doch dahin ſehen / daß die Supplicanten die Auffſätze wol mundiren / mit reiner Schrifft abcopeyen und

dem

dem Richter übergeben laſſen. Und da jener Anfänger etwa gehöret hatte/ daß eine Supplic eine Rubric haben müſſe, er aber ſolches Wort ſo verſtanden / ob müſſe ſie mit rother Dinte geſchrieben werden / und deshalben auch ſeine Suppliquen damit gemahlet hatte / welches aber von dem Richter übel aufgenommen war; ſo muß man dieſem Concipienten darin nicht nachfolgen/ ſondern ſo wol die Suppliquen als andere Rechtliche Deductiones mit ſchwartzer Dinte ſchreiben. 4. Daß ſie förmlich zuſammen geleget werde. Weilen aber darinn unterſchiedliche Gewohnheiten zu ſeyn pflegen/ als muß man auch deshalben nach dem Gebrauch eines jeden Orts ſich richten und darnach den Bogen zuſammen faltzen. 5. Daß ſie ordentlich rubriciret werde. Alldieweilen aber hierin der Stylus Curiæ gleichfals variiret / indem bey einigen Gerichten der Gebrauch / daß gar keine Rubric darauf geſetzet werde / bey andern aber es hierin anders obſerviret wird; ſo muß man ſich dieſerwegen gleichfals der Gewohnheit eines jeden Orts accommodiren.

Die innerlichen Stücke einer Gerichtlichen Supplic beſtehen 1. In der ordentlichen Anredung des Richters und Ausdrückung deſſen Nahmen. Dabey jedoch zu mercken/ daß/ wenn das Bittſchreiben an den Landes-Herrn gerichtet / alsdenn deſſen gewöhnlicher Titel vorgeſetzt werden müſſe. Weñ es aber an deſſen nachgeſetzte Obrigkeit ſoll abgehen / alsdenn eben nicht nöthig ſey/ daß der ordentliche Zunahme des

Rich-

Richters ausgedrücket werde/ ſondern es iſt alsdenn genug / auch heut zu Tage am gebräuchlichſten / wenn der Amts-Nahme nur gemeldet wird. Indem vor ihm nicht anders / als vor einer im öffentlichen Amte ſitzenden Perſon gehandelt wird / welche in Betracht deſſen keinen Zunahmen hat. Schneidew. *ad §. actionum. n.* 120. *J. de Action.* Quirin. Schacher. *L. c. p. m.* 13. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap.* 3. §. 3. 2. Wird erfordert die Benennung des Klägers und des Beklagten/ und zwar mit Vermelden / wo ein jeder wohne und ſich aufhalte / auch was er bediene. Damit der Richter deſto eher abnehmen möge / ob auch der Beklagte unter ſeine Jurisdiction gehöre. Conf. Stryck. *L. c.* §. 4. 3. Eine kurtze doch deutliche Erzehlung der Sache mit ihren Umſtänden. Vid. Schacher. *L. c. p. m.* 17. Thönicker. *Advocat. prud. in for. civili ſect.* 2. *n.* 10. 4. Die Urſach / warum man zu bitten / oder zu klagen bewogen worden. 5. Die Bitte an und vor ſich ſelbſt / welche ſo deutlich und klar abzufaſſen iſt / daß der Richter ſo gleich daraus könne abnehmen / was man begehre. 6. Die Unterſchrifft / ſo in Ausdrückung des ſupplicanten Nahmen beſtehet. Welcher / daß er eben mit deſſen eigener Hand geſchrieben werde / nicht allemahl nöthig iſt / ſondern es iſt genug / wenn der Patronus cauſæ denſelben darunter ſetzet. Es wäre dann eine Sache von einer ſonderbaren Wichtigkeit. Vid. Schacher. *L. c. p. m.* 22. Er wieß ihn anbey in des Schacheri collegium practicum,

woſelbſt er die behörigen Klag-Libelle auf alle actionen vorfinden würde/ deren er ſich mutatis mutandis vors erſte bedienen könte.

Pantophilus bedanckte ſich für dieſen gegebenen Unterricht und meynete/ nunmehro ſo viel daraus erlernet zu haben/ daß er die allernetteſte Supplic oder das geſchickteſte Klag-Libel verfertigen würde. Er freuete ſich dannenhero/ als ihm/ hierin eine Probe abzulegen/ gute Gelegenheit gegeben wurde. Denn bey dem daſigen Müller hielte ſich ein Schüler auf/ um deſſen Kinder das leſen zu lehren. Mit dieſem hatte ſich des Müllers älteſte Tochter ſo weit in der Liebe verſtiegen/ daß unverſtändige Leute urtheileten/ daß der zunehmende Geſchwulſt des Leibes eine gefährliche Waſſerſucht prognoſticirete. Andere aber/ ſo hierin ein ſchärffer Geſicht hatten/ hielten dieſe Aufſchwellung des Müllers Tochter für ein Zeichen einer baldwerdenden Kinder-Mutter. Und weilen die Eltern befürchteten/ daß ihre Tochter gantz allein und ohne Hülffe des Mannes mit der Wiegen dereinſt rumpeln würde/ woferne ſie nicht machten/ daß ihr Præceptorius (wie ſie ihn hieſſen/) ihr Schwieger-Sohn und nachhero etwa Küſter oder ein ander ehrlicher Bedienter würde; dieſer aber ſich bereits in den Stand der geflickten Hoſen zu begeben kein Belieben hatte: Als wurden ſie ſchlüſſig ihn coram judicio Eccleſiaſtico zu belangen/ damit er ad conſumandum matrimonium möchte angehalten werden. Es verfügte ſich dannenhero die Frau

Mül-

Müllerin mit ihrer Tochter nach Herrn Pantophili Studier-Stube/ ſie erzehlten ihm den gantzen Handel und baten um Verfertigung einer Klag-Schrifft. Welche dann Pantophilus im Nahmen der Geſchwängerten folgender Geſtalt an des Tages Licht brachte.

## I.

## Kurtzweilige Formul einer Gerichtl. Bittſchrifft.

Hochfürſtl. N. zum Geiſtl. Conſiſtorio zu N. Hochverordnete Herren Director, Räthe und Aſſeſſores.

Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Ehrwürdige / Geſtr. Veſt- und Hochgelahrte / Hochgebietende Herren.

„Als ſich begeben / daß ich Sybilla Curteſilis einige Zeit her mit meines Vaters „Kinder Lehrmeiſter / Ruprecht Kitzelmich / „Liebe gepflogen / indem ich durch ſeine An„nehmlichkeiten / abſonderlich durch ſeine ſchö„ne Stimme und treffliche Muſic dazu bewo„gen bin; wie ich ihm denn / wenn er kein Geld „gehabt / einen Ortsthaler nach dem andern „vorgeſtecket; ihm alle Morgen eine Suppe „gemacht und vor das Bette gebracht / ſeine „Hembde und Halskrauſen gewaſchen/und ihm „einen Armband von meinen Haaren gegeben; „ihm auch den Kopff mit Roſen-Waſſer öffters „geſalbet; ja wenn er die Colica gehabt / eine „Stürtze gewärmet und ſonſten allerley Hand„reichung gethan: So hat er ſich dazumahlen

„freywillig und öffentlich dagegen erkläret / ſich
„mit mir ehelich zu paaren und mich zu einer
„Hausfrauen anzunehmen: Geſtalt er auch
„dieſe eheliche Zuſagung in beyſeyn meiner El-
„tern nachhero freywillig wiederholet / als ich
„den Kopf mit einem Tuche verbunden hatte
„und ihm berichtete / wie ich von der Stun-
„de an / da ich ihm bey gehabter Colic die letz-
„te Stürtze aufgeleget / mich nicht wol befun-
„den / kein Bier habe trincken noch Fleiſch eſ-
„ſen können / ja innerlich in einen gantz andern
„Stand gerathen ſey. Wann nun in allen
„Rechten ausgemacht / auch in der Bibel ſelbſt
„befohlen iſt / daß / wer eine Dirne beſchläfft /
„er ſolche zum Weibe nehmen und heyrathen
„ſolle: So lebe demnach der ungezweiffelten
„Zuverſicht / eine Recht und Gerechtigkeit
„liebende Obrigkeit werde ſich meinen jetzigen
„Zuſtand zu Hertzen gehen laſſen / und ange-
„regten Ruprecht Kitzelmich dahin Oberlich
„anhalten / daß er die mir verſprochene und durch
„den Beyſchlaff bekräfftigte Verlobung ver-
„mittelſt Prieſterlicher Copulation vollenziehen
„müſſe. Welches nicht allein zu einer Befor-
„derung der Gerechtigkeit / ſondern auch zu mei-
„mem nicht geringen Labſaal gereichen wird.
„Allſtets verharrend

Ewr Hoch-Edelgeb. und Hoch-
Ehrwürdig. Herrl.

Demüthigſte Magd
Sybilla Curteſilis.

Ob

Ob Supplicantin durch dieſe unförmliche Klag-Schrifft etwas erlanget / daran wird ſehr gezweiffelt / bevorab da der Beklagte erweißlich zu machen ſich unterſtand / daß Supplicantin, nebſt ihren Eltern und einem ſtarcken Müller-Knecht / ihn in eine Kammer verſperret und zu ſchlagen gedrohet / daferne er ihr nicht würde die Ehe zuſagen.

Sonſt trug es ſich zu / daß an dem Orte / woſelbſt ſich Pantophilus aufhielte / ein Studioſus in die daſige Dorff-Schencke einkehrete / um die Nacht über darin zu verbleiben. Der Hauswirth war nun zwar der ärmſte nicht / doch hatte er ein ſolch kleines Haus / daß er ſein Sonntags-Kleid / als einen ſchwartzen Tuch-Rock und ein paar lederne Hoſen von Kalb-Fell / in den Stall hengen muſte. Der Student zog ſein Pferd in den Stall und gab nicht acht / was darinnen aufgehänget war. Er legte ſich darnechſt auf den Heuboden und ſchlieff getroſt weg. Das arme Pferd ſtund inzwiſchen und hatte weder Heu noch Stroh / ob es gleich den gantzen Tag gereiſet hatte. Aus Hunger riſſe es ſich loß / und weilen es in dem Stalle nichts zu beiſſen fand / machte es ſich über des Bauren lederne Hoſen / welche es zwar nicht zerbiſſen / ſondern nur Kaldaunen-weich gekäuet und hinunter geſchlungen hatte. Als man an dem folgenden Morgen dem Pferde ein Futter Heckerling geben wil / ſtehet es / und wil weder freſſen noch ſauffen. Der Student / wie er dieſes vernimmt /

ſchickte nach dem Schmiede/ließ das Pferd beſichtigen und rathen/wie der Kranckheit zu helffen wäre. Der Hirte des Dorffs wurde auch mit in dieſes Collegium ſanitatis gezogen. Aber niemand konte erfinden / was dem Thiere mangele / indem ſich gantz keine Indicia von auſſen zeigeten. Unterdeſſen vermiſſet der Bauer ſeine lederne Hoſen/um welche er zu expoſtuliren anfing/ ſagend/daß die Hoſen/ehe die Pferd-Medici wären in den Stall gekommen / annoch verhanden geweſen / und daß ſie alſo unter ſich den Thäter ausmachen müſten. Die Leute / ſo ſich in ihrem Gewiſſen ſicher befanden / gaben wenig gute Worte; und der Bauer / aus Schmertz ſeines Verluſtes / wolte auch nicht nachgeben. Darum gerieth die Sache zum Schmeiſſen und Handgemenge. Als ſich aber mittlerweil das Pferd vor Schmertzen weltzete / wurde der Schmidt gewahr / daß ein aufgequollener Riemen aus dem Orte hervor hing / wodurch die Pferde den verdaueten Habern von ſich geben. Dieſer war geſchwinde mit ſeinem mediciniſchen Prognoſtico fertig und ſagte / daß das Pferd Würmer habe. Er ergriff darauff die Zange / in Meynung / den Wurm heraus zuziehen : An ſtatt deſſen aber er einen Theil der Hoſen ſichtbar machte / worauf endlich die gantze Hoſen-Gebuhrt folgete. Das Pferd wurde darauf geſund und brachte dasjenige wiederum bey dem Futter ein / was es zuvor über den ledernen Hoſen-Pillen verſäumet hatte. Allein der Bauer war damit nicht zu frieden/ ſondern weilen er

ſeine

ſeine Hoſen nicht mehr gebrauchen konte / wolte er ſolche von dem Studenten bezahlet haben. Weilen nun dieſer ſich dazu nicht verſtehen wolte / als reſolvirte der Bauer / ihn zu verklagen / und ließ ſich dannenhero von Monſieur Pantophilo folgendes Gerichtliches Bittſchreiben verfertigen: (a)

## II.

## Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Hoch-Edler und Hochgelahrter ꝛc.

Hochzuehrender Herr Amtmann.

„Nachdem im Alten Teſtament ſchon ausgemacht / daß ein Herr für einen Ochſen / „der ſtöſſig iſt / und Schaden gethan hat / „wiederum den Schaden erſetzen und den Ochſen hergeben muß; als iſt dieſes hier weitläufftig zu erzehlen unnöthig. Und da Herrn N. „Pferd / an Haaren eine Schecke / meine / des „zu Ende benenneten / Ehren-Hoſen gantz und „gar mit ſammt 8. gr. Gelde verſchlungen / dieſelben eine zeitlang bey ſich behalten / im Magen faſt gantz concoquiret und groſſe Löcher „hinein verdauet hat / daß dadurch mein Ehe- „und Ehren-Kleid gäntzlich verſtümmelt und „vertheilet worden. Zu geſchweigen der Unkoſten / ſo man mit groſſem Schaden darauf „wenden müſſen. Gleichwol / wie Eingangs „erwehnet / jedweder Herr für ſein ſchadenthuen- „des



(a) Vid. Luſt-Redner. *P. 2. pag. m. 730.*

„des Thier zu ſtehen und zu bezahlen ſchuldig; „Als bitte auch hiedurch gehorſamſt / es wolle „meine Obrigkeit geruhen und vorerwehnten „Hrn. N. als Eigenthums-Herrn des Pferdes / „dahin anhalten und zwingen / daß er nicht nur „die 2. Thl. ſo die quæſtionirte Hoſe gekoſtet / „nebſt den 8. gr. ſo darin verwahret geweſen / „ſondern auch die 3. Thl. aufgewandte Unkoſten „unverkürtzet wieder erſtatten müſſe. Solches „gereichet der Gerechtigkeit zu ſonderbarem „Ruhme / der Löblichen Obrigkeit zum Preiß des „Eiffers für dieſelbige / und mir armen Manne „zu einer Wiederergäntzung meines zerriſſenen „Vermögens. Deſuper implorando.

Ewr. Hoch-Edlen
Meines Hochgeehrteſten Herrn
Amtmanns
gehorſamſter Diener
Caſten Grobgrün.

Rubrica.

Petitio legitima ex titulo Inſtitutionum, ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur.

Mein
Caſten Grobgrüns /
Contra
Hrn. N. N. reiſenden Studenten.

Mitlerweile der Wirth dieſe Gerichtliche Sup-

Supplic verfertigen ließ/ ſattelte der Student ſein Pferd und ritte über alle Berge / daß jener alſo nichts bekam. Inzwiſchen hebte der Amtſchreiber dieſe Schrifft auf / und als darnach Pantophilus zu ihm ging / zeigete er ihm / daß der darinn gebrauchte Syllogiſmus: **Wenn ein Ochſe jemand ſtöſſet / daß er ſtirbet / und deſſen Herr für den Schaden ſtehen muß: ſo muß auch ein Reuter bezahlen / wenn ſein Pferd aus Hunger ein paar lederne Hoſen friſt /** durchaus den Stich nicht hielte/ ſondern daß er würde beſſer gethan haben/ wenn er nach kurtzer Erzehlung der That das Bürgerliche Recht darauf appliciret und aus dem in der Rubric angeführtem Titel: Si quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, vorgeſtellet hätte / daß / weilen nun ein Herr verbunden / den verurſachten Schaden ſeines Thiers zu erſetzen; alſo auch der Student dazu obligiret ſey / und man deshalben bäte / ſolchen dahin zu condemniren. Pantophilus verſprach zwar / ſich ſolcher wegen hinkünfftig beſſer vorzuſehen und ſeine Schrifften förmlicher einzurichten: Allein es fehlete doch noch an der Folge. Denn als ein Bauer ſeinem Nachbaren eine Katze erſchlagen hatte / ſo wolte dieſer ſolches Thier bezahlet und den dadurch vermuthlich zuwachſenden Schaden und Nachtheil erſetzet haben. Weswegen Pantophilus folgendes Schreiben an das Amt verfertigte und übergab. (b)

(b) Vid. Luſt-Redner. *L. c. p.* 720.

## III.

# Kurtzweilige Formul einer Gerichtlichen Supplic.

Tit.

**Zu dem Hochfürſtl. N. Amte zu N.**

Hochverordnete Herren Beamte/

Hoch- und Wol-Edle/

Inſonders Hochgeehrteſte Herren.

„QUod tibi non vis fieri, alteri ne facias" „Mit dieſem gemeinen Principio aller „Rechte fange ich billig meine Klage wider „meinen Pflicht-vergeſſenen Nachbar an / als „welcher mir meine Haupt-Katze / ein wunder„volles ſchönes Thier/jämmerlich mit der Ofen„Gabel ermordet und mich dadurch zugleich „um alle meine zeitliche Freude gebracht. Nun „wolte ich zwar endlich dieſes vergeſſen / und „als ein Chriſt meinem Nachbar den began„genen Mord verzeihen: Allein der überaus„groſſe Schade / welcher mir durch den Fall „dieſer vortrefflichen Katze zugezogen / läſſet „mich nicht ſchweigen. Denn es vernehme ei„ne Löbliche Obrigkeit ! Ich bin ein Mann/ „deſſen meiſtes Wolhaben auf Feldbau / in „Aufſchüttung und Verkauffung des Getrey„des beſtehet / welchem ein gantzes Heer der „Mäuſe und Ratzen täglich nachſtellet. Nun „aber bin ich verſichert und habe mit meinen

Au-

„Augen geſehen/ (wie ich auch ſolches im Noth-
„fall eydlich erhärten kan/) daß das arme ent-
„ſeelte Thier alle Tage 10. Stück Ratzen und
„Mäuſe gefangen und erwürget hat. Nä-
„hern Theils iſt bekannt/ daß einjegliches von
„dieſen Mauſe-Thieren alle 24. Stunden eine
„ſtarcke Handvoll Getreydes verzehret. Zehen
„Hände vol aber geben eine Metze/ 16. Metzen
„machen einen Scheffel/ welches das Jahr
„über ſich beynahe auf 40. Scheffel erſtrecket.
„Dieſe. 10. Thiere zu 5. Paaren gerechnet/
„hecken des Jahrs ſechs mahl/ und bringet
„zum wenigſten ein jedes Paar 30. und fol-
„gends zuſammen 150. junge Brut aus/ wel-
„che alle zu ernehren ich zum wenigſten auf
„meinem Korn-Boden jährlich an die 400.
„Scheffel entrahten muß. Dieſen Verluſt
„auf 10. Jahr gerechnet/ (anerwogen ſo lange
„die Katze hätte leben konnen/) ſchadet mir zum
„wenigſten 4000. Thl. Den Schimpff/ ſo
„mir durch dieſen Mord zugefüget/ wil ich auch
„nicht höher rechnen. Das Intereſſe ſchätze
„ich von nun an auf 200. Thl. das Thier an
„ſich ſelber hätte ich keinem für 50. Thl. gege-
„ben. Daß alſo meine gantze Forderung die-
„ſer getödteten Katze wegen beſtehet in 8250.
„Thl. Bitte demnach/ meinen Gegentheil da-
„hin anzuhalten/ daß er mir dieſe 8250. Thl.
„alſobald und ohne Verzug bezahle; Und da-
„fern er ſich deſſen wegern möchte/ mir ſo fort
„die immiſſion in ſeine bereiteſten Güter zu zu-
„erkennen. Hiedurch wird der edlen Gerechtig-
keit

„keit ein völliges Gnügen geſchehen / und mein
„Schade auf einigerley Art wieder gut ge-
„macht werden. Ich ſuche alles zu verſchulden
„und verharre

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen

ganz gehorſamſter Knecht/

Nicolaus Wucherer.

Rubr.

Zu Recht beſtändiges Suchen und Bitten ut intus

Ab ſeiten

Nicolai Wucherers aus N.

contra

Deſſen Nachbar Herman Katzen-Viet/ auch daſelbſt gebürtig/

in puncto einer umgebrachten Katze.

PAntophilus meynete/ daß er es gar gut gemachet hätte / und wenn er zugleich Richter geweſen wäre / hätte vielleicht der Katzen-Mörder ziemlich in die Büchſe blaſen und dem andern die ermordete Katze theuer genug bezahlen müſſen. Allein weilen die Beamten klüger waren / ſo wolte das facit, wer bezahlen ſolte / aus der / in der Supplic gemachten Rechnung / nicht heraus kommen / ſondern der Supplicant muſte damit friedlich ſeyn / daß die Richter den beſchuldigten Katzen-Mörder dahin condemnir-

demnirten / daß er für die erſchlagene Katze zwey andere gute Katzen hergeben ſolte / damit um deſto eher die klagbar gemachten Mäuſe und Ratzen vertilget und weg gefangen würden. Inzwiſchen zeigete der Amtſchreiber dem Schrifftſteller / daß dieſe Gerichtliche Supplic auch noch nicht nach dem gewöhnlichen Stylo wäre aufgeſetzet und verfertiget worden / indem zwar richtig gerechnet / aber alles ſehr confus und ohne die geringſte applicirung der Rechte auf die That wäre vorgebracht worden. Zwar wolte Pantophilus ſich hinter den berühmten Reinerum Bachovium ſtecken / ſo auch ein ſchlechter Practicus ſolle geweſen ſeyn / daß man ihm auch zum öfftern exceptionem inepti libelli opponiret habe: Allein der Amtſchreiber zeigete ihm / geſtalt die Reden / ſo dieſer wegen von dem Bachovio gingen / in Verläumdungen beſtanden. Vid. Dn. Gundlingii *Otia*: erſte Auflage *cap.5.p.m.221.* Und daß auch Pantophilus ohnedem ſich nicht nach dem Exempel anderer Leute zu richten / ſondern Fleiß anzuwenden habe / was ein ander nicht præſtiret / deſtobeſſer zu erſetzen. Er wieß ihm dabey eine andere Gerichtliche Bittſchrifft / ſo kurtz vorhero an das Amt war eingeſandt worden. Und weilen dieſelbe more conſueto ſtyliſiret war / ſo erinnerte er ihn / ſeine Arbeit auch darnach einzurichten. Es lautete aber dieſe Supplic alſo:

## I.

## Verbeſſerte Formul eines Gerichtlichen Bittſchreibens wegen beſchuldigter Imprægnation.

### Hoch- und Wol-Edle Herren Beamte/ Hochgeehrteſte Herren.

„DEmnach ich in Erfahrung bracht/ was „geſtalt eine Frauens-Perſon aus Dero „Amte/ Nahmens Petronella Furzia, eine „Schwängerung vorgegeben und mich zu dem „Urheber derſelben hin und wieder ausgeſchrien „hat; Ich jedoch niemahls die Converſation „erwehnter Perſon geſuchet/ ſondern etwa ein „oder zwey mahl zufälliger Weiſe dahinein ge„rathen bin; Noch vielweniger mich bemühet „habe/ ihre Affection zu erhalten/ und mich in „ein heimlich Verlöbniß mit ihr einzulaſſen/ „einfolglich die Beſchuldigung der Imprægna„tion ſowol als promiſſio matrimonii ertich„tet/ falſch und unwahr iſt: Hingegen offt be„rührte Petronella durch ihre anderweitige „ſehr weitläufftige Compagnien ſich ziemlich „verdächtig gemacht/ mit andern weit mehr „als mit mir converſiret hat; Und dann „dieſe ihre wider mich ausgeſtoſſene Verläum„dungen zum Præjudice meiner Wolfahrt „gereichen können: Als ergehet ſolchemnach „an meine Hochgeehrteſte Herren mein gehor„ſamſtes Bitten/ beſagte Petronellam Furziam „vor ſich zu laden/ ſie dieſerwegen zu befra-

„gen/

„gen / und nach befundener Unwahrheit ſel„bige nicht allein zu gebührender Straffe zu „ziehen / ſondern auch zu billiger Satisfaction „meiner Ehren-Rettung anzuhalten. Deſuper „implorando.

Ewr. Hoch- und Wol-Edlen
Supplicatum gehorſamſter Diener
N. den N. Schmalzovius.
Studioſus in N.

Pantophilo gefiel dieſe Supplic nicht uneben; und als ihm der Amtſchreiber die rechte Art / das factum vorzutragen und die Rechte darauf zu appliciren / nochmahls gezeiget hatte; ſo hoffete er / daß hinkünfftig ſeine Bittſchrifften beſſer klingen würden / wie ſie biß dahero gethan. Sich dannenhero in dergleichen Verfertigungen weiter zu exerciren / gab folgender Caſus Anlaß. Zweene Cameraden aus der Diebes-Zunfft vereinbareten ſich / auf einen Abend ſtehlens halber auszugehen / und was ſie überkommen würden / gleich unter ſich zu theilen. Der eine von dieſen beyden erlangete mit leichter Mühe einen Sack voller Nüſſe. Er nimmt ſolchen und verfüget ſich damit auf den Kirchhoff bey das Beinhaus / als woſelbſt der beſtimmte Ort war / da ſie wiederum zuſammen kommen wolten. Weilen nun dieſem die Zeit etwas zulang wäret / ſo langet er aus ſeinem Sack einige Nüſſe hervor und fänget an / ſolche aufzubeiſſen. Der Küſter / welcher nahe dabey wohnet / höret das Knap-

Knappern ohngefehr/ und bildet ſich dannenhero ein / daß die abgefleiſchten Knochen ſich ſolcher Geſtalt unter einander bewegeten / das Geräuſch machten und die Zukunfft des Jüngſten Tages anzeigeten. Er laufft alſo geſchwind zu dem Prediger und zeiget ihm dieſe Ebentheur an/ mit dem Zuſatz / daß / weilen die Knochen bereits einander wieder zuſammen ſuchten / und ſich ineinander fügten / die Auferſtehung der Todten nicht mehr weit ſeyn würde. Der Prediger iſt curiös dieſes zu ſehen; dieweilen er aber das Podagra hat und deshalben nicht gehen kan / ſo muß der Küſter ihn auf den Buckel nehmen und nach dem Beinhauſe tragen. So bald jener / der die Nüſſe ſpeiſet / dieſe ankommen höret / meynet er / daß es ſein Camerade ſey / welcher etwa ein Schaaff gemauſet habe / und damit ſo ſchwer daher treten komme. Er tritt dannenhero hervor / ſchleppet ſeinen Sack mit Nüſſen hinter ſich daher / und ſpricht: Nun komm an / wir wollen es verzehren / es ſoll weder Hund noch Hahn darnach krähen. Der Küſter dieſes hörend / meynet nicht anders / als daß aus denen Knochen ein gantzer Menſch bereits geworden ſey. Er wirfft alſo aus Angſt ſeine Geiſtliche Bürde ab und läufft davon. Der Prediger / ob er gleich nicht wol zu Fuſſe war / ſo hielte er es doch nicht rathſam / länger daſelbſt zu bleiben / ſondern begibt ſich in der Angſt auch auf die Beine / dencket nicht an ſein Podagra und läufft davon. Wodurch er auch ſo viel erhalten / daß ihn die Kranckheit verlaſſen und er wiederum geſun-

geſunde Füſſe bekommen hat. Wie dieſes der Küſter darauf erfähret / ſo ſpricht er den Prediger an / ihm / weilen er verurſachet / daß ſeine Kranckheit gehoben worden / deshalben einen hinlänglichen Lohn zu geben. Weilen nun der Prediger ſich dazu durchaus nicht verſtehen wolte / ſo gedencket der Küſter bey dem Conſiſtorio deshalben Hülffe zu finden / und läſſet dannenhero folgende Bittſchrifft durch Monſieur Pantophilum zu Papier bringen.

## II.

## Formul eines Gerichtlichen Bittſchreibens.

Des Hochfürſtl. N. Hochlöblichen Conſiſtorii zu N. Hochverordnete Herren Director und Aſſeſſores.

Magnifici, Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte /

Inſonders Hochgeneigte Herren.

„EWr Magnif. Excell. und Herrl. geru„hen hochgeneigt / ſich durch dieſes unter„thänig vortragen zu laſſen / was geſtalt vor „einiger Zeit am Abend auf hieſigem Kirchhoffe „bey dem Beinhauſe ein nicht geringes Geräuſch „entſtanden / welches / als wenn die ſich da„ſelbſt befindende Knochen untereinander herum„würffen / anzuhören war. Wie ich nun ſol„ches dem hieſigen Prediger / Ehren Schwach-

„ fuß/ gebührend anzeigete/ und dann derſelbe
„ eine Luſt/ dieſes ſelbſt anzuhören/ überkam;
„ wegen des anklebenden Podagra aber daſelbſt
„ hinzugehen nicht vermögend war; ſo habe ich
„ berührten dieſen mir vorgeſetzten Prediger auf
„ die Achſeln genommen/ und mich mit ihm
„ nach dem Bein-Hauſe begeben. Als ſich
„ aber bey unſerer Ankunfft ein Cörper ſehen ließ
„ und uns mit Haut und Haaren aufzufreſſen
„ dreuete/ bin ich meine geiſtliche Bürde abzu-
„ werffen und mich mit der Flucht zu ſalviren
„ genothſachet worden. Wodurch ich dann
„ verurſachet/ daß mehr gedachter Prediger ſich
„ gleicher geſtalt auf die Füſſe begeben/ davon
„ gelauffen und dadurch das ſchlimme Podagra
„ gäntzlich vertrieben hat. Wann aber dieſe
„ boßhaffte Kranckheit nicht gewichen wäre/ fals
„ ich nicht Anlaß und Mittel hiedurch dazu ge-
„ geben hätte/ einfolglich ich alſo gleichſam als
„ ein Artzt hierinn anzuſehen bin; ein ſolcher a-
„ ber für ſeine Mühe und gute Curen billig zu
„ belohnen iſt/ und dennoch der nunmehro gantz
„ geſund gewordene vorbenante Prediger ſich
„ zu keiner Erkänntlichkeit gegen mich verſtehen
„ wil: Als gelanget ſolchem nach an Ew.
„ Magn. Excell. und Herrl. mein unterthäni-
„ ges ſuchen und bitten/ Dieſelbe geruhen hoch-
„ geneigt/ offt erwehntem Prediger ohnſchwer
„ aufzulegen/ daß er mir/ wegen der ihm zuwe-
„ ge gebrachten hochſchätzbaren Geſundheit/ ei-
„ ne hinlängliche Verehrung geben und ſich

„ des-

deshalben gegen mich danckbar erzeigen müſſe.
„ Deſuper implorando.

Ewr Magnif. Excell. und Herrl.

unterthäniger
Johann Strangzieher/
Küſter auf der Heyde.

Ob nun gleich dieſe Bittſchrifft noch halb und halb verſtändlich abgefaſſet und eingerichtet war; ſo erhielte doch der Supplicant nichts damit / ſondern bekam den Beſcheid / daß / wenn das zurückgewichene Podagra gäntzlich bey dem Prediger ausbleiben und nimmer wieder kommen würde / welches man nicht eher / biß zu ſeinem Tode erfahren könte / alsdenn in der Sache ferner ergehen ſolte / was Rechtens wäre / indem man nicht eher gewiß wiſſen könte / ob auch die Kranckheit gäntzlich gehoben ſey. Bevor aber ſolches nicht geſchehen / gebühre keinem Medico einige Belohnung.

Hiernechſt trug es ſich zu / daß ein Bauer-Weib auf eine Kindtauffe in eine Stadt gebeten wurde. Dieſelbe hatte ſich nun / um ein Veſper-Brodt mit nach Hauſe zu nehmen / bereit gemacht / inmaſſen ſie ſich ſelbſt einen Leinwands-Strumpff mit einem Schurtzbande unter dem Rock um den Leib gebunden hatte. Dieſen Freß-Beutel hatte ſie unvermerckt mit gebratenen und gekochten Speiſen faſt gantz angefüllet. Doch war ſie damit ſehr unglücklich. Denn die mit hinein geſchlichenen Hunde / wel-

che unter dem Tiſche die Knochen aufſammle-
ten / rochen auch den herabhangenden Beutel.
Sie fielen alſo denſelben collegialiter an / und
zogen die Frau mit ſammt ihrem Vorraths-
Sack unter den Tiſch. Da lag nun die gute
Frau und kehrete / theils aus Schamhafftig-
keit / theils aus Schrecken die Beine in die Hö-
he. In ihrem bloſſen Schooſſe hing der Lein-
wandt-Strumpff / durch welchen das Fett von
denen hungerigen Hunden häuffig heraus gepreſ-
ſet wurde. Die gröſſeſten Hunde biſſen an
dem Sack / die kleinern aber leckten dem Wei-
be das auf ihren Leib trieffende Fett ab. Kein
Menſch kunte der guten Frau vor lachen helffen /
biß endlich ihr Mann ihr zu Hülffe kam / wel-
cher ſogleich / um ſeine Frau zu retten / ihr die
Leinwands-Speiſe-Kammer mit ſeinem groſ-
ſen Meſſer abſchnitte / da dan 6. groſſe Hunde
damit durch gingen. Doch war die Comœ-
die hiemit noch nicht aus / ſondern es mochte
vielleicht etwas von dem Fette und andern Re-
liquien in das Hembd gekommen ſeyn ; und
weilen die Hunde einmahl erhitzet / ſo war ihnen
zu wehren kein Mittel da. Zwey groſſe Hun-
de fuhren abermahl zu / und riſſen die halb-auf-
geſtandene Frau bey dem Hembde wieder nieder
zu der Erden. Da ging nun das zauſen erſt
recht an / wiewol nicht ohne Gefahr des armen
Weibes. Denn ſie wurde von dieſen Beſtien
ſo braun und blau getreten / als wenn ihr Bauch
ein Schiebe-Karn geweſen wäre / darauf man
Heydelbeer zu Marckt geführet hätte. Endlich
aber

aber wurde ſie denen raſenden Hunden entnommen / nachdem ſie faſt keinen gantzen Lappen mehr an dem Hembde hatte. Die Frau / ſo hiedurch nicht wenig beleidiget zu ſeyn vermeinete / wolte ihres Schadens und Schimpffs halber ſich an dem Wirth / welcher das Convivium angeſtellet / ihrer Meynung nach ſich erhohlen / indem er die Haus-Thüren nicht wol verwahret hätte / einfolglich Urſach geweſen wäre / daß die Hunde hinein gedrungen und dieſes Malheur angerichtet hätten. Weswegen ſie ſich bey Herrn Pantophilo einfand / ihm die Sache erzehlete und um rechtliche Hülffe bey Bürgermeiſter und Raht Anſuchuug zu thun / äuſſerſt bat. Dieſer zu gratificiren concipirte Pantophilus folgendes.

## III.

## Formul einer Gerichtlichen Supplic.

**Hoch- und Wol-Edle / Veſte / Hoch- und Wolgelahrte / Hoch- und Wolweiſe Herren Bürgermeiſter und Raht der löbl. Stadt N.**

Hochgebietende Herren.

„EWr Hoch- und Wol-Edlen auch Hoch-
„und Wolgelahrten Herrl. kan hiedurch
„ohnangezeiget nicht laſſen / was maſſen ich
„Clara Greifſzu / aus Freßhauſen gebürtig /
„vor einigen Tagen von N. Sparſam / Bür-
„ger und Einwohner zu N. auf ein Taufmahl
„ſey geladen worden / und als ich daſelbſt nebſt

„andern gebetenen Gäſten erſchienen / haben
„wir uns allerſeits mit eſſen und trincken ziem-
„lich was zu gut gethan / auch wol dem alten
„Gebrauch nach zuweilen ein gutes Stück ge-
„braten und gekochtes Fleiſch in ein dazu bereite-
„tes Tuch verwahret und zu uns genommen.
„Wie ich dann unter andern davon einen klei-
„nen Vorraht geſammlet und ſolchen unter
„meinen Kleidern / um ihn mit nach Hauſe zu
„nehmen / verwahret hatte. Aldieweilen aber
„der Haus-Herr und Anſtiffter dieſes Gaſt-
„mahls es darin verſehen / daß er die Haus-
„Thüren nicht wol verſperret und alſo denen
„eindringenden Hunden einen freyen Zutrit ge-
„laſſen hatte / welche ſich doch bey einer ſo an-
„ſehnlichen Verſammlung der Menſchen nicht
„ſchicken; ſo wurde auch durch dieſe ungebete-
„ne Gäſte unſer Freudenmahl bald geſtöret.
„Denn es fiel die ſämtliche Hunde-Zunfft mich
„ſo unverhofft und grauſam an / daß auch / be-
„vor jemand Hülffe leiſten konte / nicht allein
„meine Kleider gäntzlich zerriſſen / ſondern der
„Leib ſolcher Geſtalt zertreten wurde / daß faſt
„keine weiſſe Stelle daran zu finden war.
„Wann ich dann hiedurch nicht allein groſſen
„Schaden / ſowol an meinen Kleidern / als
„auch eigenem Leibe erlitten / ſondern auch in
„Gegenwart einer ſo groſſen und anſehnlichen
„Verſammlung nicht wenig beſchimpffet bin;
„Und aber beſagter Haus-Herr Sparſam die
„einzige Urſach deſſen iſt / indem er die Thüren
„nicht verſchloſſen / ſondern die grimmigen und
„hun-

„hungerigen Hunde frey hinein gelaſſen hat;
„auch hiernechſt klaren Rechtens iſt / daß der-
„jenige / welcher die Urſach eines Schadens iſt /
„angeſehen werde / als wenn er den Schaden
„ſelbſt gethan hätte / *argum. L. 15. ff. ad L. Cor-*
„*nel. de ſicar.* So gelanget dieſem nach an
„Ewr Hoch- und Wol-Edl. Hoch- und Wol-
„gelahrte Herrl. mein demühtiges Bitten / die-
„ſelbe wollen offt erwehnten Bürger Sparſam
„dahin oberlich anhalten / daß er ſowol den an
„meinen Kleidern von denen durch ſeine Schuld
„hinein gelaſſenen Hunden mir zugefügten
„Schaden erſetzen / als auch wegen der des-
„fals mir zugeſtoſſenen Beſchimpffung gebüh-
„renden Abtrag thun möge. Gleichwie nun
„dieſes zu der Beförderung der heilſamen Ju-
„ſtitz gereichet / als verſehe mich auch um deſto
„eher einer hochgeneigten Erhörung / allſtets
„verharrende

**Ewr Hoch- und Wol-Edl. Herrl.**

Demüthige Dienerin

Clara Greiffzu /

gebürtig aus Freßhauſen.

Denen ſämtlichen Rahts-Verwandten war dieſe Sache ſchon beſſer bekannt / als Supplicantin ſie vorgeſtellet hatte. Und weilen ſie wuſten / daß der beſchuldigte Bürger keine Schuld an dieſem Schauſpiel gehabt / ſondern die Frau durch ihre unordentliche Aufführung ſich ſelbſt das Unglück zugezogen hatte; ſo wurde ihr auch

der Beſcheid gegeben / daß / weilen nicht der Haus-Herr / ſondern die Stadt-Hunde ſie beleidiget / ſich Supplicantin an denſelben ihres Schadens und Unrechts erholen müſſe. Geſtalt ihr dann freye Macht gegeben würde / ſich allenthalben mit denſelben herum zubeiſſen und zu ſchlagen / ſoviel ſie wolte. Von Rechts wegen.

Ein lächerlicher Caſus trug ſich gleichfals mit einem Prediger und einem einfältigen Bauren zu / dabey Pantophilus ebenmäſſig ſeine Feder brauchen muſte. Denn als der Bauer ſeine neugebohrne Tochter zu der Tauffe ſchickte / und derſelben gern einen ſchönen Nahmen gegeben hätte / auch ſich auf die Benennung lange Zeit beſonnen hatte; ſo gefiel ihm kein Nahme beſſer / als der / welchen Hiobs ſeine dritte Tochter erlanget hatte / bat dannenhero die Gevattern / ſein Kind Kerenhapuch zu nennen. Als dieſe bey der Tauffe erſcheinen / und ſie von dem Prediger gewöhnlicher maſſen gefraget werden / wie das Kind heiſſen ſolle; ſo geben ſie zur Antwort: Kerenhapuch! Der Prediger ſtellet ihnen kürtzlich vor / daß zwar dieſer Nahme in der Bibel zu finden / doch heut zu Tage bey uns nicht mehr gebräuchlich ſey; und möchten ſie alſo dem Kinde einen gebräuchlichern Nahmen beylegen. Die Gevattern wiſſen nicht / was ſie thun ſollen / dahero der Prediger bewogen wird / dem Kinde ſelbſt den Nahmen zu geben / und nennet es alſo Adelheit. Wie die Gevattern nach Hauſe kommen und dem Vater des gе-

tauſften

tauften Kindes dieſen Verlauff hinterbringen/ wird derſelbe darüber hefftig entrüſtet / und meynet / daß nicht allein er dadurch beſchimpffet/ ſondern vornemlich ſein Kind ſehr geſchändet und verdorben ſey. Er läufft dannenhero zu dem Prediger/ fänget mit demſelben an zu expoſtuliren / warum er ſein Kind ſo verhudelt und einen ſolchen übeln Nahmen ihm beygeleget habe / bittet dabey / das Kind umzutauffen und ihm einen andern und ſeiner Meynung nach beſſern Nahmen zu geben. Der Prediger wil ihn eines beſſern unterrichten / vorſtellend / daß der Nahme Adelheit ein gar ſchöner und wohlklingender Nahme ſey/ und ſoviel als Edel bedeute / daß er demnach damit ſein Kind nicht verunehret habe / und alſo habe die Wider-Tauffe alhier keinen Platz. Der Bauer iſt hiemit nicht friedlich / ſondern begehret ſchlechter Dinge / daß man ſeinem Kinde einen andern Nahmen geben ſolle. Als ſich nun der Prediger hierzu (wie dann billig) nicht reſolviren wil noch kan; ſo gehet der einfältige Vater zu unſerm Hrn. Pantophilo, erzehlet demſelben den gantzen Verlauff / mit Bitte / dieſe Sache dem Conſiſtorio anzuzeigen und ſolches gehorſamſt zu erſuchen / daß dem Prediger möchte auferlegt werden / dem quæſt. Kinde einen andern Nahmen zu geben. Pantophilus, ob er wol wuſte/ daß dieſe Nahmens-Veränderung nicht angehen würde / wolte dennoch den bevorſtehenden Gewinſt / welchen er wegen Verfertigung der Supplic zu hoffen hatte / nicht fahren laſ-

ſen / ſondern ſetzte ſich nieder und concipirte folgendes.

## IV.

## Formul eines Gerichtl. Bittſchreibens.

„P. P. Ewr Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehr-„würd. und Hochgelahrte Herrl. geruhen hoch-„geneigt / ſich gantz gehorſamſt vortragen zu „laſſen / was maſſen ich jüngſt abgewichenen „Sonntag mein junggebohrnes Töchterlein „zu der H. Tauffe geſchicket habe / in Meynung / „daſſelbe dabey mit dem guten und in H. „Schrifft befindlichen Nahmen Kerenhapuch „belegen zulaſſen. Da aber dem hieſigen zeiti-„gen Prediger / Ehren N. ſolcher Nahme et-„was wunderlich gedaucht / hat er dieſes mein „Töchterlein Adelheit genennet und getaufft. „Wann nun dieſer erwehnte Nahme Adel-„heit bey uns Land-Leuten ſehr verächtlich iſt / „indem dadurch eine Gans angedeutet wird / „wie aus dem Reinicke Fuchs zu erſehen; ge-„ſtalt man auch eine einfältige Weibes-Perſon „insgemein eine tumme Alheit betitelt; und je-„doch ein anſtändiger / wolklingender und kei-„ne böſe Bedeutung habender Nahme einem „Menſchen / abſonderlich eine Frauens-Per-„ſon wol zieret und ſolche ſehr recommendi-„ret / wie Henr. Kornmann *de Jur. virg. cap.* „98. weitläufftig anführet: Dannenhero im „Gegentheil mein Kind / wenn es den Nahmen „Adelheit behalten ſolte / ſehr beſchimpffet und „in Verachtung geſetzet werden dürffte; So

„er-

„ergehet in Betracht deſſen an Ewr Hoch-Edel-
„geb. Hoch-Ehrwürd. und Hochgelahrte Herrl.
„mein gantz gehorſamſtes Bitten / Dieſelbe ge-
„ruhen hochgeneigt / an vorgedachten Prediger/
„Ehren N. ohnſchwer den Befehl dahin erge-
„hen zu laſſen / daß er dieſes mein Kind nicht
„allein anders / und zwar mit dem Nahmen
„Kerenhapuch benennen / ſondern es auch
„bey ſolchem Nahmen in daſiges Kirchen-Buch
„einſchreiben müſſe. Deſuper implorando
„quam humillime!

Ewr Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehrwürd.
und Hochgelahrten Herrl.

gantz gehorſamſter Knecht
Nicolaus Stumpax.

Es wurde aber dem Supplicanten angedeu-
tet / daß weilen der Nahme Adelheit Chriſt-
lich auch bekannter ſey / als Kerenhapuch,
und heut zu Tage das um- und wiedertauffen
keinen Platz habe / das Kind alſo den ihm ein-
mahl beylegten Nahmen billig behalten müſſe.
Er habe aber Macht / ſeine zukünfftigen Kinder
tauffen und benennen zu laſſen / wie er alsdenn
ſelbſt wolte. Hiebey aber kan man ohne an-
geführet nicht laſſen die wunderlichen Einbil-
dungen / welche einige Eltern bey Benennung
ihrer Kinder öffters zu haben pflegen. Dort
ſtehet ein Schneider auf und wil ſeinen Sohn
Trinitatis geheiſſen haben / indem etwa die mei-
ſten Sonntage in dem Calender alſo genennet
werden.

werden. Ein Müller dencket Tag und Nacht darauf/ was für einen Nahmen er ſeinem erſt gebohrnen Sohne wil beylegen / und findet keinen beſſern als Quatember, weilen dieſes Wort etwa 4. mahl in dem Calender zu finden iſt. Ein armer einfältiger Küſter wil mit Gewalt ſeine Tochter *Minerva* heiſſen laſſen / und wenn ſolches der Prediger nicht wil zugeben / ſondern das Kind etwa *Maria* taufft; ſo wirfft jener dieſem einen 6. jährigen Injurien-Proceſs an den Hals / und beſchuldiget ihn / als wenn er ihm das Kind verdorben habe. Ein ander Matz Danckloß wil ſein Kind Satan heiſſen / weilen ihm eben der Nahme Nathan / welchen er ſonſt erwehlet gehabt / entfallen. Wie aber der Prediger das Kind nicht wil Satan nennen / ſondern viele andere Nahmen / ſo ſich auf ein *an* geendiget / herſaget / der Bauer jedoch allemahl bey Satan bleibet / biß der Prediger ohngefehr Nathan hervorbringet / ſchreyet dieſer mit vollem Halſe: Ja Herr! Das iſt der rechte / nun man Waſſer darauf! Etliche geben den Kindern Nahmen von einem Weſen / welches ohngefehr denen Eltern bey der Schwangerſchafft begegnet: Alſo heiſſet Iſaac ein Kind des Lachens / weilen ſeine Mutter bey der Empfängniß vielleicht gelachet hat. Die Römer gaben vormahls denen Kindern die Nahmen von denen Monathen / darinnen ſie gebohren wurden. Alſo hieß Martialis von dem Martio; Juvenalis vom Junio, und ſo weiter. Unter denen Chriſten dencken offtermahls ledige

Per-

Perſonen / was für einen Nahmen ſie dereinſt ihren Kindern geben werden / und tauffen ſie bißweilen ſchon / ehe ſie noch wiſſen / wer der Vater oder die Mutter ſeyn werde. Auch ſind etliche / welche gar abergläubiſch bey der Benennung ihrer Kinder zu ſeyn pflegen / und bilden ſich wol ein / daß ein kurtzer Nahme eine Verſpottung der Perſon verurſache: Vid. Hadrian. Jun. *Cent.* 6. *p.* 618. Anerwogen der Comœdien-Schreiber Plautus in ſeinen Schauſpielen einen ruhmhafften und großprahlenden Soldaten darſtellet / der ſich ſeines kurtzen Nahmens geſchämet und ſich desfals Pirgopolonicen genennet hat. So hat auch Pythagoras gemeynet / daß in dem Nahmen des Menſchen ſein gantzes Glück und Wolfahrt cabbaliſtice verborgen liege. Cælius Rhodigin.. *pag.* 561. Etliche / indem ſie in der verkehrten Welt leben / haben auch den verkehrten Gebrauch an ſich / daß ſie die Nahmen ihrer Kinder verkehren / und diejenigen Benennungen / ſo dem männlichen Geſchlecht zukommen / dem weiblichen beylegen; und wiederum dieſelben Nahmen / ſo dieſem gebühren / jenem zueignen / daß alſo das Knäblein Maria, das Mägdlein aber Franciſca, Wilhelmina &c. heiſſen muß. Indem ſie aber dieſes thun / prophecëyen ſie gleichſam / daß ihre Kinder auch eine verkehrte Natur bekommen werden. Auch werden einige gefunden / welche meynen / daß eines jeden Nahme von der Beſchaffenheit ſeiner Natur und der Eigenſchafft ſeines Gemühts zeuge / und wollen ſie behaupten /

ten / daß derjenige / welcher einen guten Nahmen habe / auch eines guten und aufrichtigen Gemühts ſey ; der aber einen übelklingenden und garſtigen Nahmen führe / habe auch eine böſe und verderbte Natur an ſich. Vid. Joh. Ferrar. Montan. *in præexercitam. judicior. lib. 2. cap. 3.* Chriſtoph. Cruſ. *de Indic. part. 1. cap. 37. n. 13.* Welches auch einige aus H. Schrifft / und zwar mit dem Nabal beweiſen wollen. Conf. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. cap. 8. lib. 32. n. 2.* Dahero die Rechts-Lehrer *ad* L. 63. *§. 10. ff. ad SCtum Trebell.* ſagen / daß die Richter acht auf die Nahmen der Ubelthäter haben und dabey bemercken ſollen / ob der Nahme eine gute Bedeutung habe oder nicht. Denn ein böſer und übelklingender Nahme könne Gelegenheit geben / daß die Tortur erkannt würde. Hippolit. de Marſil. *in pract. crimin. §. expedita n. 52.* Auch ſchreibet Abbas Panormitanus, daß / wenn ihrer mehr denn einer über ein Verbrechen ergriffen oder deſſen beſchuldiget würden / man alsdenn denjenigen zu erſt darum peinlich befragen ſolle / welcher den ſchändlichſten Nahmen habe / geſtalt gemuhtmaſſet würde / daß ſolcher zu Schanden und Laſtern geneigter wäre / als die andern. Confer. Bartol. *in L. fin. ff. de Quæſtion.* Lancillot *in ſuo prætorio cap. 9. §. 3. n. 40. p. m.* 303. Franciſ. Caſon. *de judic. & torment. cap. 13. n. 5.* Kornmann *de Jur. Virgin. cap.* 98. Chriſtoph. Cruſius *de Indiciis. part. 1. cap. 37. n. 11.* Endlich ſind auch einige / welche ſich einbilden / daß man

aus

aus eines Menſchen Nahmen von deſſen Geſtalt und äuſſerlicher Beſchaffenheit auch abweſend könne urtheilen. Dann ſie ſagen / daß ein großmäulichter Acker-Student Hans hieſſe / dahero das Sprichwort ſoll herrühren: Hans mit dem groſſen Maule; und meynen ſie / daß drey Hanſen Mäuler zwey Pfund wegen müſten. Allein daß dieſes nicht allemahl wahr ſey und zutreffe / bezeuget die tägliche Erfahrung. Zwar iſt nicht zu leugnen / daß ein wolanſtändiger Nahme ein nicht geringer Zieraht eines Menſchen ſey. Conf. Cyn. Salicet. & alii *in L. cunctos. C. de ſumma Trinit.* Dahero Accurſius ſeinen Nahmen ſo trefflich rühmete / indem derſelbe anzeigte / daß faſt alle in zweiffelhafften Sachen ihre Zuflucht zu ihm nehmen müſten. Und Joh. Andr. *in cap. gravis X. de Depoſit.* ſtreichet ſeine Ehe-Frau Conſtantiam um deswegen trefflich heraus / weil ſie geſaget habe / wenn man irgendwo ſchöne Nahmen feil trüge / ſo ſolte man ſolche denen Kindern kauffen. Dennoch aber kan auch derjenige / welcher eben keinen ſchönen Nahmen hat / gar wol zu frieden ſeyn / und iſt / wenn man es recht erweget / nichts daran gelegen / es heiſſe ein Menſch wie er wolle / wenn nur ſeine Tugenden an ihm deſto ſcheinbarer hervor leuchten. Conf. *Diarium Virgin. ſive* den Frauen-Calender *per tot.* Und dahero haben auch andere klärlich erwieſen / daß die Præſumtiones, welche einige Rechts-Lehrer aus den übeln Nahmen der beſchuldigten Ubelthäter nehmen wollen /

len / nichtig und krafftloß ſeyn. Conf. Alex. ab Alexand. *gen. dier. lib.* 2. *cap.* 27. Cruſ. *L. c. n.* 14. *in Obſervat.* Lächerlich aber iſt es / wenn geringe und gemeine Perſonen ihre Kinder mit hoher Monarchen und Potentaten Nahmen benennen. Bald heiſſet dieſer Alexander; jener Auguſtus; der Octavianus; andere Maximilianus, Ferdinandus, Carolus und ſo weiter. Das Mägdlein muß einer Käyſerin Nahmen führen und Agrippina, Iſabella, Helena und ſo fortan heiſſen/ da doch die Eltern öfftermahls kaum das liebe Brodt zu nagen oder zu brechen haben. Und muß nach deren Tode vielleicht Herr Alexander die Stuben einhitzen; dem Auguſto kriechet ſ. v. das Ungezieffer fingersdicke auf dem Leibe herum. Octavianus hütet der Säue; Maximilianus muß Naſenſtüber aushalten. Ferdinandus ſpielet auf der Leyre oder Sackpfeiffe; Carolus wird wol gar gehencket und bekommt dadurch den Nahmen Magnus. Agrippina muß Käntze winden und Hembder flicken. Helena gibt eine Kupplerin ab. Iſabella iſt auf gut Frantzöſiſch franck und kommt wol gar in das Zuchthaus. In Italien findet man eine Menge Kinder / welche Hercules, Scipiones, Julii Cæſares, Hannibales &c. heiſſen. Wenn ſie aber groß werden und erwachſen ſind / muß Hercules Hecheln/ Scipio Mausfallen / Julius Cæſar Citronen / Hannibal Canarien-Vögel in Teutſchland tragen und ſich kümmerlich ernehren. Dergleichen geringe und arme Eltern thäten dannen-

hero

hero beſſer / wenn ſie in Benennung ihrer Kinder keine Hoffart gebrauchten / ſondern denenſelben einen gebräuchlichen / dabey doch Chriſtlichen Nahmen beylegten / damit auch hohe Häupter einen Vorzug in den Nahmen behalten möchten. Welches vormahls die klugen Athenienſer beobachtet haben / indem ſie verordnet / daß kein Knecht oder eine andere geringe Perſon den Nahmen der tapffern und ſtreitbaren Männer hat führen dürffen. A. Gellius *lib.* 9. *Noct. Att. cap.* 2. Petr. Gregor. *S. J. U. lib.* 36. *cap.* 4. *n.* 2.

Hiebey aber könte nicht uneben gefraget werden: **Ob dann ein Menſch ſeinen Nahmen wol verändern dürffe?** Zwar wenn die Frage wegen des Vor- oder Tauff-Nahmens iſt / ſo wird nicht unbillig Nein geſagt / indem der Nahme / ſo einem Chriſten bey der Tauffe iſt gegeben worden / ſogleich in das Buch des Lebens iſt aufgezeichnet. Wiewol die Römiſchen Päbſte / wenn ſie zu ſolcher Würde kommen / auch ihre Tauff-Nahmen verändern / und deshalben das Exempel Jacobs / ſo von dem Höchſten ſelbſt iſt Iſrael genennet worden / anführen. Vid. Wolff. *tom.* 2. *lect. memor. cent.* 16. Wenn aber jemand den Zunahmen / ohne eines andern Nachtheil und Schaden / und ohne unterlauffenden Betrug und Liſt verändern und einen andern annehmen wolte / ſo kan ihm ſolches nicht verwehret werden *L.* 1. *C. de mutat. nom. lib.* 9. Nomina quippe ad recognoſcendos ſingulos tantum impoſita ſunt

ex arbitrio *d. L.* 1. ibique Brunneman. Conſ. Petr. Gregor. Tholoſ. *S. J. U. lib.* 36. *cap.* 4. *n.* 1. latè Dn. Carpzov. *Pract. crimin. P.* 2 *quæſt.* 93. *n.* 33. *ſeqq.* Conſ. etiam Angel. Aretin. *in tract. de Maleſic. p. m.* 230. *column.* 2.

## CAPUT XVI.

### von Mündlicher Vorbringung und Ausführung der Klage.

Oeffters geſchicht es / daß der Kläger ſeine Klage nicht ſchrifftlich / ſondern gleich mündlich dem Richter vorbringet / ihm die Beſchaffenheit der Sachen erzehlet / den Beklagten auf einen gewiſſen Tag vorzuladen / und alsdenn / in Entſtehung der Güte / in der Sachen quæſt. Recht zu ſprechen bittet. Welches gleichſam ein proceſſus ſummarius iſt / indem die ſubſtantialia & ſolennia proceſſus ordinarii dabey nicht ſonderlich beobachtet werden / ſondern hierin de ſimplici & plano procediret wird. Solche mündliche Vorbringung und Ausführung der Klage aber wird heut zu Tage gemeiniglich bey denen Aemtern / auch ſonſten in Städten an den Rathhäuſern in geringen Sachen obſerviret / und beſtehet das Hauptweſen darin / daß der Kläger entweder in Perſon / oder durch ſeinen Gevollmächtigten vor dem Richter erſcheine / (wiewol bey einigen

Aemtern heutiges Tages keine Procuratores und Advocati bey mündlicher Vorbringung der Klage zugelaſſen werden;) demſelben die Sache kürtzlich erzehle / auch daß er den Gegner an die Gerichts-Stube citiren und darüber vernehmen möge / gebührend bitte. Wornechſt der Richter den Beklagten auf einen gewiſſen Tag citiret / da denn der Kläger in deſſen Gegenwart ſeine Klage kürtzlich wiederholet / des Beklagten Einwenden dargegen anhöret / und ſeine anderweitige Nothdurfft darauf beybringet / und ſonſten Beklagtens Ausflüchten beſtens begegnet / biß endlich der Richter einen Beſcheid giebet. Weilen nun dieſer modus procedendi ſehr kurtz / auch der Richter / wenn Mund gegen Mund kommt / viel eher den Grund und die wahre Beſchaffenheit der Sache erfahren und darin Recht ſprechen kan / als wenn groſſe und weitläufftige Deductiones und ſchrifftliche Receſſus verfertiget werden; So iſt dannenhero dieſe Art zu procediren billig zu loben. Ja wenn dieſe mündliche Vorbringung und Ausführung der Klagen nur allein gebrauchet / und andere weitläufftige ſchrifftliche Proceſſus etwas abgeſchaffet würden / ſo dürfften durch das unnütze ſtreiten / zancken und proceſſiren nicht nur einzelne Familien / ſondern wol gar gantze Communen / Länder und Provincien den augenſcheinlichen Untergang nicht empfinden. Conf. eines Anonymi **Gerichts- und** *Proceſs*-**Ordnung / wie das** *Juſtitz*-**Weſen einzurichten 2c.** §. 2. quem tract. Dn. Keſt-

 ner.

ner. *annexuit Diſcurſui ſuô prælim. de principiis juris prudent. modern.* Vid. etiam quæ hac de re habet Damhouder. *in eleganti declamatione in proceſſuum voracitatem, quæ præmiſſa eſt praxi ſuæ rer. civil.* Die alten Teutſchen merckten gar leicht / daß die ſchrifftliche Verfahrung bey Anſtellung der Klage zu weitläufftig und dem gemeinen Weſen ſehr nachtheilig ſey / weswegen die Partheyen nur mündlich ihre Sachen entweder ſelbſt oder durch beeydigte Vorſprecher vorbringen lieſſen. Darauf der Beklagte ſeine Einrede beybrachte / der Kläger hinwieder replicirte / und der Beklagte duplicirte / dabey zugleich ein jeder Theil ſeinen Beweißthum / ſo gut als er kunte / darthat. Wie dieſes weitläufftig ausführet Chriſtoph Lehmann *in Chronic. Spirenſ. lib. 4. cap. 21.* So geſchahe auch alle Klage und Antwort bey den alten Römern mündlich / und damit kam die Sache bald zum Ende. Conf. *Diſſert. Inaugur. de Proceſſu Jur. Rom. antiquo ſub præſid.* Dn. Joh. Sam. Stryck. *Halæ* 1698. *habit.* Hat man dannenhero dazumahlen die Streit-Sachen mündlich vorbringen und abthun können / warum ſolte nun ſolches nicht annoch heut zu Tage geſchehen? Zumahlen da dasjenige / was ſolchergeſtalt von dem Richter mündlich entſchieden wird / eben dieſelbe Krafft und Wirckung hat / die ſonſt ein zu Papier gebrachter Beſcheid mit ſich führet / auch ſonſt in ſolchen Kleinigkeiten keine ſchrifftliche Handlungen / vielweniger eine zu Papier gebrachte Urthel erfordert wird. Vid. Andr. Gail. 1.

Obſ.

*Obſ.* 134. *n.* 18. Doch weilen hievon andere be-
reits diſputiret/ vid. Anonym. *L. c. per tot.* Dn.
Stryck. Bedencken über des Hn. Dr. Hönns
*projectirten* Vorſchlag / zur Verkürtzung
der langwierigen Rechts-*Proceſſe*; Als ſte-
het man hievon billig ab / und betrachtet viel-
mehr / wie ſich Pantophilus bey ſeiner münd-
lichen Vorbringung und Ausführung der Kla-
gen verhalten habe. Zwar fällt die Sache/
darin Pantophilus die erſte Probe ſeiner ju-
riſtiſchen Beredſamkeit abgeleget / etwas weit-
läufftig/ iſt auch von andern bereits angeführet:
(a) Weilen aber jedoch alles an ſich ſehr kurtz-
weilig/ und alſo billig eine Stelle in dem Luſti-
gen *Juriſten* meritiret / ſo wird der geneigte Le-
ſer auch dieſen Verlauff mit frölichen Augen
durchzuleſen unbeſchweret ſeyn. Es verhält ſich
demnach die Sache folgender Geſtalt.

Der Frau Ammtmannin / bey welcher ſich
Pantophilus aufhielte/ Kammer-Mägdgen hat-
te von E. E. Rath in einem Flecken 20. Thl. zu
fordern/ welche Gelder ihr Vater vormahls dem
Rath vorgeſtrecket hatte. Nun hatte zwar Cre-
ditrix des Raths Obligation in Händen/ darin
ſich derſelbe verpflichtet / dieſe 20. Thl. binnen
Jahresfriſt ohnfehlbar zu bezahlen. Allein es
waren wol 6. Jahr über den Zahlungs-Termin
verfloſſen / und hatte die Gläubigerin noch kei-
nen bequemen Vortheil erſehen/ die Schuld/ in-
dem ſie von denen Schuldnern aus freyen Stü-
cken nicht abgeführet wurde / zu urgiren / biß



(a) Vid. Luſt-Redner. *Part.* 1. *p. m.* 138. *ſeqq.*

endlich Pantophilus ſich erbot / in Abweſenheit ſeiner Herrſchafft / mit jener ſich nach dem Flecken zu verfügen und das debitum einzutreiben. Er nahm derowegen das ſchöne Kammer-Mägdgen zu ſich / und reiſete mit demſelben/ als ſeiner Clientin, nach dem Flecken / ſo etwa 4 Meilen von dem Amthauſe entfernet war. Wie er daſelbſt ankomt / zeiget er dem Bürgermeiſter an/ (welcher ein Seiffenſieder war/) daß er folgendes Tages etwas in pleno vorzutragen habe; bittet alſo / die ſämtlichen Raths-Glieder alsdenn ohnſchwer zuſammen zu fordern. Solches geſchah/ und Pantophilus fand ſich mit ſeiner niedlichen Clientin auch zu rechter Zeit auf dem Rathhauſe ein. Als er darauf zur Audientz gelaſſen wurde/ brachte er ſeine Klage mündlich alſo vor.

## Ehrenveſte / Rechts-Hochverſtändige und eines Theils Weiſe Herren.

„DIeſelben laſſen ſich gebührend vortragen/
„was maſſen vor etwan 7 Jahren ein E.
„Rath alhier von Vorſteherin/ Jungfr. Blan-
„dinigen ſel. Vater/ Herrn Caſpar Mauſeloch/
„vormahlig-geweſenen Kirchner und Cuſtode
„zu N. 20. Thl. baar eingenommen und geliehen/
„bishero aber ſolche Gelder an die Erben und
„Erbnehmin / unerachtet der verſchiedenen ge-
„thanen gütlichen Erinnerungen/ noch nicht be-
„zahlet hat. Wann aber die Wiederbezahlung
„in allen Rechten anbefohlen iſt / als fordert ge-
„genwärtige meine Clientin hiemit ihre Gelder

nebſt

„nebſt denen angewachſenen Zinſen / ſo ſich auf
„7 Thl. belauffen / ſolenniter und erwartet die
„ſchleunige Bezahlung / woſern ſie nicht dieſe
„Sache bey höherer Obrigkeit ſuchen und um
„executoriales anhalten ſoll.

Der gantze Rath wurde hierüber beſtürtzet / und wenn er gewuſt / daß des neuen Advocaten Klage wider ihn ſelbſt wäre gerichtet geweſen / würde er ſich ſo einmüthig nicht verſammlet haben. Aber was war hie zu thun? Es muſte ein Hertz gegriffen werden / wo keines war. Weswegen der Herr Bürgermeiſter mit bebender Stimme alſo antwortete:

## Ehrenveſter und wolgeachteter Freund / Hochgelahrter Herr Juriſt.

„WJr bitten um Verzeihung / und bitten
„daneben gar ſehr / daß er ein wenig ab-
„treten möge. Denn wir haben ſchon gehöret /
„was ſein Anbringen iſt.

Pantophilus nahm darauf mit ſeiner Clientin den begehrten Abtrit; bildete ſich aber dabey die Urſach deſſelben nicht ein / biß er auſſen vor der Thür den Bürgermeiſter ſagen hörete: Hilff Himmel! daß wir mit einem Lateiner zu thun haben. Wir werden gewiß die Sache verſpielen. Die 20. Thl ſind fort. Wir wolten gerne das Pflaſter und Rathhauß davon haben beſſern laſſen / und nun müſſen wir ſie ſo hingeben. Pantophilus machte ſich inzwiſchen dieſe Furcht vor ſeinem Latein wol zu Nutze / und erwartete nur / biß er wieder vor die Herren kommen möch-

te. Dieſe aber hatten ſich unterdeſſen beredet/ es ſolte der Bürgermeiſter die Schuld bloſſer Dinge negiren. Er ſolte nur behertzet ſeyn/ ſie wolten ihm ſchon beyſtehen und wacker ins Wort fallen. Als nun Pantophilus wiederum in die Gerichts-Stube gefordert wurde und den erſten Fuß hinein ſetzte / fing er an und ſprach:

Pantoph. Viri prudentiſſimi, Conſultiſſimi Domini Conſules & Senatores, Scribæ civitatis Spectatiſſime & Lictores celerrimi.

Der Bürgermeiſter / ſo ein groß Hertz er auch gefaſſet hatte / erſchrack dennoch hierüber ſolcher Geſtalt / daß er die Bruſt mit der Hand hielte und ſein ledernes Mützgen mit dem Kopffe zurechte rückte. Der Stadtſchreiber aber / welcher ein Schneider war / fiel Pantophilo ins Wort / ſagende:

„Stadtſch. Mein Herr! wir haben auf „unſerm Rathhauſe ein Geſetz / wodurch alle „ausländiſche Sprachen aufgehoben ſind; und „zwar in ſpecie für jedwedes Wort Latein/ „welches ein Raths-Glied redet / ſind 2 Thl. „Straffe angeſetzet / für ein Wort Griechiſch „5. Thl. für ein Wort Frantzöſich / 3. Thl. „Wird alſo mein Herr ſich gefallen laſſen / uns „mit Latein nicht zu incommodiren / und ſeine „Sachen germanice zu tractiren.

„*Pantoph.* Wozu pflegen ſie dann derglei„chen Straff-Gelder anzuwenden?

„Stadtſchr. Die Herren des Raths ha-
„ben ſich noch immer in acht genommen / daß
„ſie wider ſolches Geſetz noch nicht geſündiget/
„daß alſo noch niemahls einiges Straff-Geld
„vom Latein eingelauffen.

„*Pantoph.* So bin ich glücklich / daß heute
„die erſte Straffe von dem Herrn Stadtſchrei-
„ber gehoben wird: denn er in ſeiner jetzigen
„Rede / da er mir ihre Geſetze gelehret / ſich eini-
„ger ſtraffbaren Wörter hat entfahren laſſen:
„Als in ſpecie, incommodiren / germanice,
„tractiren. Welches an Gelde ſchon ſo viel
„ausmachet / als die Helffte unſerer Schuldfor-
„derung iſt.

„Stadtſchr. Dieſe Straffen werden nur
„auf Faſtnacht eingehoben und bezahlet.

„*Pantoph.* Dem ſey nun wie ihm wolle. Ich
„wil eben ihre Geſetze nicht meiſtern / wenn wir
„nur bezahlet werden.

„Bürgermeiſter. Wir wiſſen zwar wol
„aus unſerm Protocolle, daß der Rath bey
„Eures Mägdgens Vater vor 7. Jahren 20.
„Thl. geborget: Allein wir vernegiren die
„Schuld gantz und gar.

„*Pantoph.* So geſtehet der Herr Bürger-
„meiſter / daß gegenwärtiger Jungfern Herr
„Vater ſel. die 20. Rthl. E. Erbaren Rath
„hergeliehen?

„Bürgermeiſter. Ja / ja! Das wollen
„wir wol allezeit geſtehen.

„Stadtſchr. Herr Bürgermeiſter / er ver-
„ſtoſſet ſich. Er muß Nein ſagen. Denn

„ wenn wir die Schuld geſtehen / ſo müſſen wir
„ bezahlen.

„ Bürgermeiſter. Laſt es ſeyn / wenn wir
„ ihm gleich die Schuld geſtehen und negiren
„ doch dabey die Zahlung / was wollen ſie denn
„ machen?

„ *Pantoph.* Confeſſionem debiti ſequitur
„ obligatio ſolvendi.

„ Bürgerm. Er halte mit dem Latein ein /
„ wo er nicht wil geſtraffet werden. Ich ver-
„ ſtehe es gar wol. Er wil des Raths Obliga-
„ tion vorweiſen. Die haben wir nicht ge-
„ macht / ſondern ſalva venia unſere Vorfah-
„ ren. Wer alſo die 20. Rthl. geborget hat /
„ mag ſie auch bezahlen.

„ *Pantoph.* Reſpublica non moritur, &
„ ſucceſſor debet facta præſtare ſui Ante-
„ ceſſoris.

„ Bürgerm. O ſtraffet ihn / ſtraffet ihn!

„ Stadtſchreiber. Die 20. Thl. langen
„ nicht zu / dieſe Worte zu beſtraffen.

„ *Pantoph.* Nach euren albernen Geſetzen.
„ Wer iſt denn der Erfinder derſelben? Und
„ welchem Käyſer habet ihr die confirmation
„ zuzuſchreiben?

„ Stadtſchr. Wir regieren in einer freyen
„ Stadt / machen die Geſetze ſelbſt / confirmiren
„ auch dieſelben und thun / was wir wollen.

„ Bürgerm. Und alſo halten wir es auch
„ mit dem bezahlen.

„ *Pantoph.* So ſolten die Herren nur fein
„ viel aufborgen.

„ Bür-

„ Bürgerm. Kan uns der Herr 50. Rthl.
„ aufzunehmen anweiſen/ wir wollen ihm gerne
„ 5. davon verehren; Und derjenige/ welcher das
„ Geld herleyhet/ iſt gantz ohne Gefahr. Denn
„ wir geben ihm eine Handſchrifft darüber/ un-
„ ter des Raths Hand und Siegel; wie auch
„ actum ut ſupra.

„ *Pantoph.* O! ſo können ſie leicht Geld auf-
„ zunehmen erlangen/ wenn ſie Handſchrifften
„ darüber ausſtellen. Allein jetzt eben weiß ich
„ nichts. Solte ſich aber inskünfftige etwas
„ vorzeigen/ wil ich es meinen Hochgeehrten
„ Herren melden. Jetzo bitte ich nur/ mich nicht
„ länger aufzuhalten/ ſondern meine liquide
„ Schuld unſäumig zu bezahlen.

„ Stadtſchr. Es iſt hierzu keine Müglich-
„ keit bey der Hand.

„ *Pantoph.* So muß man ſie bey einer höhern
„ Obrigkeit verklagen und um Execution
„ bitten.

„ Bürgerm. Da können wir nicht erſchei-
„ nen: Denn wir haben keine Zehrung/ noch
„ Geld auf den Proceſs zu wenden. Wir
„ bleiben dabey und negiren die Zahlung.

„ *Pantoph.* O ſenatores imprudentes! o
„ ſtultos inſipientes & injuſtos!

„ Bürgerm. Ja/ ja! nun/ nun! Wenn es
„ ſo iſt und dieſer Lex alſo bey denen Gelehrten
„ zu finden/ ſo müſſen wir wol etwas thun und
„ ihnen ein paar Thl. geben. Was meynen die
„ Herren Collegen?

„ Stadtſchr. Was der Herr Bürgermei-
„ ſter

„ſter verordnet/ das werden die andern Herren
„Aſſeſſores ſich gefallen laſſen.

„Bürgermeiſter. So befinden wir dem-
„nach für gut / ordnen und ſprechen Recht/
„daß gegenwärtiger Herr Pantophilus , mit
„ſeiner bey ſich führenden Caronnien/ (*caran-*
„*din* wolte er ſagen/) 2. Thaler Raths we-
„gen / jedoch aus gutem Willen acceptiren
„ſoll. Dabey er ſich aber zu bemühen ver-
„ſpricht/ einem ſehr weiſen Rath zu Ratterbeiß
„50. Rthl. Anleihungs-weiſe zu verſchaffen:
„Und zwar dieſes in einer Ratterbeißiſchen Friſt/
„das iſt: je eher / je lieber. Denn wir haben
„es wahrhafftig vonnöthen.

Dieſes war der mündliche Beſcheid / welchen Pantophilus erhielte. Er war aber / wie leicht zu ermeſſen / damit nicht zu frieden. Und mochte er gleich ſagen / was er wolte / ſo konte er es doch nicht höher/ als auf 5. Rthl. bringen / welche endlich die Herren des Raths wunderlich zuſammen brachten. Doch erhielte er noch dieſes/ daß ſie ihm die Haupt-Obligation erneuren und ſelbige zu vergnügen verſprechen muſten/dabey ſie ihn auch verſicherten / binnen einem 6. wöchentlichen Termin abermahl 5. Rthl. zu bezahlen. Alſo nahm er mit ſeinem Kammer-Mägdgen hieſelbſt Abſchied / und reiſeten dieſe beyde wiederum nach den Ammt-Hauſe. Woſelbſt ſich dann kurtz darnach folgender lächerlicher Caſus zutrug. Der Gärtner des Ammtmans hatte ein ziemlich delicates Weib / welches/ wenn der Mann nicht zu Hauſe war/ ſich

weidlich was zu gute that / und dargegen dem Manne Grütze und Kräuter zurichtete und zu eſſen hinaus ſchickte. Dieſes mercket der Mann zuletzt / er verſtecket ſich alſo an einem Tage heimlich in ſeinem Hauſe. Wie nun die Frau vermeynete / daß der Mann bereits hinaus an ſeine Arbeit gegangen ſey / fänget ſie an Kuchen zu backen / läſt eine Kanne Bier holen / und iſt alſo frölich und guter Dinge. Indem trit der Mann mit einem Prügel hervor und geſegnet es ihr dermaſſen / daß ihr der Puckel gantz blau geworden. Die Frau kan dieſes mahl wider den Stachel nicht lecken / ſondern muß ſich zufrieden geben und die Rache biß auf eine gelegnere Zeit verſpahren. Nun hat es ſich begeben/ daß ihre Nachbaren und andere gute Freunde und Freundinnen an einem Feſttage ſie beſuchten/ da ſie denn insgeſammt ein Spiel angefangen / daß ihrer etliche ſich verſtecken/und von den andern ſich haben müſſen ſuchen und finden laſſen. Damit nun der Gärtner deſto beſſer möchte verborgen ſeyn / ſo beredet ihn ſeine Frau / in einen Sack zu kriechen. Dieſes that der einfältige Schweiß / worauf die Frau den Sack zugebunden und auf den Mann ſolcher geſtalt mit Prügeln loßzuſchmeiſſen angefangen hat / daß man hätte meynen ſollen/ es wäre ein Stockfiſch darinn/ den man weich klopffen wolte. Jemehr nun der arme Mann ſchrie/ je tapffrer die Frau auf ihn zuſchlug/ biß er ihr endlich zuſchwur und mit einem Eyde betheurete / ſich nicht an ihr zu rächen / ſondern dieſe Schläge ſtillſchweigends hin-

hinzunehmen. Allein was geſchicht? Als dieſe beyde Eheleute nicht lange hernach auf einer Hochzeit bey einander ſind und zuſammen herum tantzen / faſſet der Mann ſeine Frau an / laufft mit ihr herum / hebet ſie in die Höhe / und läſſet ſie ſo ſanffte auf die Erde niederfallen / daß ihr das Blut zur Naſe und Munde heraus gedrungen. Die Frau laufft hierauf mit Blute faſt überſchwemmet zu dem Ammtmann / klaget demſelben ihre Noth / und bittet / ihren Mann dieſes an ihr bewieſenen Frevels wegen ernſtlich zu beſtraffen. Es wird demnach ein Termin auf den folgenden Tag angeſetzet / daran ſie beyderſeits erſcheinen und ihre Nothdurfft gegen einander beybringen ſollen. Als nun am beſtimmten Tage beyde Partheyen in der Ammtſtube ſich einfinden / hebet das Weib ihre Klage folgender Geſtalt an:

„Weib.) Der Herr Ammtmann hat geſtern „ſelbſt geſehen / wie mich mein Mann ſo grau„ſam und barbariſch zugerichtet und in Gegen„wart ſo vieler Hochzeit-Gäſte beſchimpffet hat / „dazu ich ihm doch nicht die geringſte Urſach „gegeben. Weswegen ſolchen nachdrücklich „zu beſtraffen bitte.

„Mann.) Mein Hochgebietender Herr „Ammtmann glaube ja nicht / was dieſer „runtzelnbauchigter Plage-Teuffel daher ſchnot„tert.

„Richter.) Ihr müſſet hier vor Gericht „nicht ſchelten / ſondern Reſpect gebrauchen. „Habt ihr was auf eure Frau zu ſagen / ſo

„brin-

„bringet es mit beſcheidenen Worten hervor.

„Mann.) Nun mein Herr Ammtmann/ „er vergebe mir dieſes / ich bin durch den Eifer „dazu verleitet worden. Ich geſtehe zwar/ daß „ich meine Frau geſtern im tantzen habe fallen laſ- „ſen / davon ſie zu bluten angefangen: allein „es iſt wider meinen Willen und unverſehens „geſchehen.

„Frau.) Was unverſehens! lüge / daß dich „der Hals berſte.

„Richter.) Gemach Frau! man wird euch „ſonſt ins Loch ſtechen laſſen.

„Frau.) Es iſt auch auf meine Ehre erlo- „gen/ daß er mich unverſehens hat fallen laſſen. „Denn er ſchleuderte mich lange genug herum/ „ehe ich fallen wolte / und als er ſahe / daß er „damit nichts ausrichten kunte / faſſete er mich „mitten um und warff mich zu GOttes Erdbo- „den. Geſchicht denn das unverſehens?

„Mann.) Ja! ich gedachte euch eine Ehre „zu erweiſen und euch auf den Händen zu tra- „gen; da ihr aber zu ſchwer waret / gleitetet ihr „mir aus den Händen / und habe ich alſo zu „eurem Fall nichts gethan. Wollet ihr aber euch „einbilden / daß ich euch mit Willen habe fal- „len laſſen / ſo kommt jedoch dieſer Fall noch „lange nicht bey die Schläge / welche ihr mir „neulicher Zeit / als ihr mich in den Sack ver- „ſperret hattet / mit groſſem Grimm gabet. „Wir wollen alſo dieſes aufruffen.

„Frau.) Die Schläge habt ihr ſchon „längſt verwunden / und war ich euch dieſel-

„ben

„ben ſchuldig / weilen ihr mich vorhero mit
„Prügeln abgelohnet hattet.

„Mann.) Ihr habt mich ohne Urſach ge-
„prügelt; die Schläge aber / ſo ich euch vor-
„hero gegeben hatte / bekamet ihr wegen eures
„naſchhafften Mauls billig.

„Frau.) Wilt du mir mein naſchhafftes
„Maul vorhalten / du Lumpenhund? Solte
„ich wol nicht Macht haben / zu eſſen und zu
„trincken was ich wil / da ich doch alles verfer-
„tigen und zubereiten muß? Was eigene ich
„nicht / daß ich eure lauſichten Kleider reinige/
„Hembder und Hoſen flicke/daß euch der Steiß
„nicht auf beyden Seiten heraus gucket? Und
„wer hat euch wol zum Manne gemacht? Hät-
„te ich es nicht gethan / ihr ginget jetzo wol bet-
„teln?

„Richter.) Schweiget Frau/ dieſes unnü-
„tze Gewäſche gehöret hier nicht her; hier iſt
„die Frage: Ob euch euer Mann geſtern auf
„der Hochzeit geſchlagen hat?

„Frau.) Nein/ geſchlagen hat er mich nicht/
„ſondern nur zu GOttes Erdboden geworffen/
„daß das Haus bebete.

„Richter.) Habet ihr ihm denn ſonſt be-
„ſcheidentlich begegnet?

„Frau.) Meiner Meynung nach gantz
„gut.

„Mann.) Daß es GOtt erbarm! Und
als hierauf der Mann den gantzen Handel/ wie
vorhero in der Hiſtorie erwehnet iſt/ dem Ammt-
mann erzehlet hatte / gab derſelbe ihnen den

Be-

Beſcheid / daß ſie als Eheleute friedlich mit einander leben und ſich untereinander alſo begehen ſolten / wie Chriſtlichen Eheleuten zuſtünde / damit ſie ſo wol vor der ehrbaren Welt unverachtet blieben / als auch vor GOtt ein reines Gewiſſen behielten. Woferne aber hinkünfftig einer oder der ander von ihnen ſich widerſpenſtig erzeigen und zu Zanck und Streit Anlaß geben würde / ſo ſolte der ſchuldige Theil exemplariter geſtraffet werden. Und hiemit gingen ſie wieder nach Hauſe.

Nach ihrem wegſeyn ſprach der Ammtmann zu dem Ammtſchreiber: Bey dieſen Eheleuten heiſt es wol recht: **Schälcke muß man mit Schälcken fangen.** Denn die Frau hat den Mann liſtiger Weiſe abgeprügelt / und nun hat er ſich wiederum an ihr revangiret. Wer ſolte hierüber wol nicht lachen? Und derhalben ſehe ich auch nicht ab / wie man dieſe Begebenheit anders / als mit Worten beſtraffen könne? Ich halte es auch nicht undienlich zu ſeyn / daß man dem Prediger eröffne / wie dieſe Eheleute nicht zum beſten miteinander leben / damit derſelbe ihnen zureden und ſie zu einer Beſſerung und ehelichen Liebe anmahnen könne. Als nun der Ammtſchreiber verſprochen / folgenden Sonntag dem Prediger dieſes zu hinterbringen / ſo begab ſich der Ammtmann wiederum nach Hauſe / und der Ammtſchreiber fing an / einige Berichte an die Regierung zu verfertigen.

Inzwiſchen fügte es ſich / daß eine Dienſt-Magd / Nahmens Anna Fuchſen / von ihrem

vorigen Herrn / welcher Johann Vogel hieß / einiges nachſtehendes Dienſtlohn zu fordern hatte. Da nun dieſer zu der Bezahlung ſich nicht gutwillig verſtehen wolte / gehet die Magd zu unſerm Herrn Pantophilo, erzehlet ſelbigen die Sache und bittet ihn um guten Rath / welcher ſie auch an den Ammtmann weiſet / darüber zu klagen. Solches geſchicht / und wird terminus zum mündlichen Verhör angeſetzet. Da dann / als der debitor nichts ſonderliches wider die Forderung zu regeriren gewuſt / der Ammtmann dieſen Beſcheid mündlich ertheilet: Es iſt hiemit der Beſcheid / daß **Johann Vogel innerhalb 8. Tagen ſeiner Magd Anna Fuchſen ſoll ihren verdienten Lohn geben.**

Hiernechſt trug es ſich zu / daß zwey Bauren aus daſigem Ämte gebürtig miteinander in einen Rechts-Streit verwickelt wurden. Denn des einen ſein ſchwartzer Hahn hatte des andern weiſſe Henne zu verſchiedenen mahlen getreten / darauf ſie einige Eyer geleget und ſolche ausgebrütet hatte. Als nun die Küchlein erwachſen wil der / dem der Hühner-Vater / vulgò der Hahn zugehöret hat / ſich die Küchlein zueignen / welches aber der ander / deſſen Henne ſie ausgebrütet / nicht wil zugeben / dahero jener dieſen bey dem Ammte verklaget. Da denn jener / um deſto eher zu gewinnen / einen Procuratorem über 2. Meilen weges weit auf dem Pferde hohlen ließ / welcher in ſeinem Nahmen auftreten und die Sache mündlich ausführen ſolte. Wie der ander vernimmt / daß ſein Nachbar einen

Lat-

Lattarius ( Notarius wolte er ſagen ) angenommen habe / wil er der ſchlimſte auch nicht ſeyn / ſondern verfüget ſich zu Monſr. Pantophilo ; erſuchet denſelben / in dieſer Sache ſein Beyſtand zu ſeyn / und gegen ſeinen Widerſacher ihn mit Worten zu beſchützen. Als dannenhero der beſtimmte Tag erſchien / traten unſere beyde Procuratores mit ihren Clienten in die Amt-Stube / da denn des Klägers Procurator ſeine Klage alſo mündlich vorbrachte :

## Hochgeehrteſte Herren.

„Kl. *Proc.* Es hat ſich verſtrichenen Frühling zugetragen / daß des gegenwärtigen Meiſter Ruprechts Hahn täglich ſeines gleichfals gegenwärtigen Nachbaren Huhn getreten / es dadurch fruchtbar und zum ausbrüten geſchickt gemacht hat / daß ſolche Henne desfals auch mit 12. ſchönen Leibes-Früchten erfreuet und zu einer Kinder-Mutter geworden iſt. Wann aber hiezu Klägers Hahn die eintzige Urſach gegeben und die Materie / Krafft welcher die jungen Hühnlein des Tages Licht haben ſehen können / dargereichet / und / wann ſolches nicht geſchehen / auch keine Hühnlein wären gebohren worden / ſiquidem ſine materia nulla ſpecies effici poſſit ; als folget von ſelbſten / daß die jungen Hühner quæſtionis Klägern / wo nicht alle / jedoch gröſſeſten Theils zuſtändig ſind. Da ſich aber zu deren Extradi-

„rung Beklägter in der Güte nicht hat verſte-
„hen wollen / als iſt Kläger / ihn deshalben
„Gerichtlich zu belangen / genothſachet wor-
„den. Hoffet demnach / eine Recht und Ge-
„rechtigkeit liebende Obrigkeit werde hochge-
„neigt geruhen und Beklagten zu der Heraus-
„gebung der quæſtionirten jungen Hühner
„nachdrücklich anhalten.

„Bekl. *Procurator*.) Es kan wol ſeyn / daß
„Klägers Hahn Bekl. Henne getreten / welches
„er jedoch niemahls geſehen. Weilen er aber
„ſolches ohn gebeten und von freyen Stücken
„gethan / als kan Kl. deshalben nichts præ-
„tendiren / denn da er gewuſt / daß ſein ehe-
„brecheriſcher Hahn nach andern Hühnern
„ging / hätte er ſolchen beſſer verwahren ſollen.
„Weilen er aber dieſes verſäumet / ſo hat er
„gleichſam in das factum conſentiret / und
„kan nun nicht allererſt desfals prætenſion
„machen. Uberdem kommt die Materie / dar-
„aus die quæſt. Hühnlein geworden / nicht
„allein von Kl. Hahnen / ſondern Bekl. Hen-
„ne hat auch in puncto dieſer Materie nicht
„wenig concurriret; wozu noch kommt / daß
„ſie die Formam oder das Ey allein generi-
„ret / und alſo ein weit mehrers bey der Aus-
„brütung der Hühnlein gethan hat / als der
„angegebene Hahn. Wann aber die Regel
„klar: Quod forma det eſſe rei & ſine for-
„ma res non incipiat eſſe. Bald. *in L. cum*
„*quis C. de Jur. & fact. ignor.* Dieſe Forma
„aber allein von Bekl. Henne herrühret / ſo fol-
„get /

„get / daß die Materie / welche Kl. Hahn ſoll „hergegeben haben / nicht ſo kräfftig ſey / daß „Kl. deswegen die jungen Hühnlein müſten ad- „judiciret werden / zumahl ohnedem bekannt / „quod partus ſequatur ventrem. *pr. J. de* „*Ingen.* Und weilen dieſes klaren Rechtens / „ſo wil Bekl. gebeten haben / Klägern nebſt „reſtituirung der Unkoſten à limine judicii zu „verweiſen.

„Kl. *Proc.* Kläger bleibet dabey / daß ſein „Hahn / indem er die Materie dargegeben / die „eintzige Urſach ſey / daß Bekl. Henne die Küch- „lein quæſtionis ausgebrütet: Denn wenn „er die Henne nicht getreten / wäre denen Eyern „keine ſolche Krafft zugefüget worden / daraus „die Küchlein hätten können gebohren werden. „Da nun beſagter maſſen die Küchlein durch „Hülffe des Klägers Hahnen erzeuget worden / „ſo komme demſelben billig die Rechts Regel „zu ſtatten: Ea, quæ ex animalibus domi- „nio tuo ſubjectis, nata ſunt, eodem jure „tibi acquiruntur. §. 19. *J. de Rer. diviſ.* Und „hat hierwider das Brocardicum, quod par- „tus ventrem ſequatur, nicht ſtatt: geſtalt „der gelehrte Grotius bereits gezeiget / daß ſol- „ches contra naturam geſprochen ſey. *Vid.* „*ej. tract. de jur. B. & P. lib. 2. cap. 5. §. 29. &* „*cap. 8. §. 18.*

„Bekl. *Proc.* Zwar weiß man aus der Er- „fahrung / daß auch eine Henne ohne zuthun ei- „nes Hahnen eine Eyer-Paſtete zur Welt brin- „gen könne / deswegen der Hahn wol eben keine

„Urſach der gelegten Eyer geweſen iſt. Geſe-
„tzet aber / daß der Hahn Urſach geweſen / daß
„Küchlein aus den Eyern gekommen/ſo iſt doch
„die Tretung des Hahnens nicht anders als
„eine Materia, das gelegte Ey aber als die For-
„ma anzuſehen / und heiſt es alſo: cedit ma-
„teria formæ, non forma materiæ, *L. ſed ſi*
„*ex meis. ff. de acquir. rer. domin.* Und ob gleich
„Kl. die Rechts-Regel / quod partus ſequatur
„ventrem, mit bloſſen Worten und ohne Grund
„umzuſtoſſen gedencket / ſo bleibet jedoch noch
„unumſtöſſig / was man ſaget: Quotiescun-
„que aliquid cum alia ut acceſſorium con-
„currit, totius illud cedit ſuo principali.
„*L. 34. pr. ff. de contrah. Emt.* Weilen nun
„die Beſaamung des Huhns / ſo der Hahn
„verrichtet / ein acceſſorium iſt; als bleibet
„ſolche und alles / was daraus ferner herrühret /
„billig bey dem Huhne / derohalben auch ſo wol
„die Geſetze ſelbſt / als die Rechts-Lehrer ſchon
„längſt geordnet haben / daß dasjenige / ſo von
„unſerm Viehe weiblichen Geſchlechts geboh-
„ren wird / uns eigenthümlich / und nicht dem
„Herrn des Männleins zuſtehe. *Vid. L. 5. §. 2.*
„*ff. de R. V.* Dn. Keſtner *de J. N. & G. cap. 2.*
„§. 16. Wobey es alſo auch noch heute ſeyn
„verbleiben haben muß.

Beſcheid

„**Des Richters.**) Weilen es eben nichts
„neues iſt / daß des Nachbaren Hahn eines
„andern Huhn trit / und doch deshalben kein
„Rechts-Streit erreget wird; ſo iſt es auch

„un-

„unnöthig / daß voritzo hierüber weitläufftig „diſputiret werde ; bevorab es klaren Rech„tens und durch die Gewohnheit ſchon längſt „confirmiret iſt / daß niemand befuget ſey / „eines andern Küchlein um deswegen zu vin„diciren / wenn etwa ſein Hahn dieſes ſeine „Gluckhenne verliebter und geiler weiſe unter „die Füſſe gebracht hat. Wird demnach Klä„ger hiemit abgewieſen und Beklagter bey dem „Beſitz ſeiner Küchlein beſchützet. Es wäre „dann / daß dieſer einige derſelben abſchlach„ten / kochen oder braten und jenen darauf zu „Gaſte bitten wolte / welches jedoch in ſeine „freye Macht und eigenes Belieben ſoll geſtellet „seyn.

Hiemit muſten die ſtreitenden Partheyen ihren Abtrit nehmen / da ſie dann ſolcher geſtalt unter einander eins wurden / daß der Beklagte 4. Stück der quæſt. Hühner abſchlachten und ſo wol den Kläger als die beyden Beyſtände / ſie zu verzehren / einladen ſolte / wobey der Kläger das Bier und Brodt / als viel bey dieſem Gaſtmahl verzehret werden würde / anzuſchaffen verſprach.

Bevor aber dieſes Capitel beſchloſſen wird / muß noch der wol abgeurtheilte Caſus angeführet werden / welchen ſo viele fürnehme Rechts-Gelehrte in ihren Schrifften anführen : Wie nemlich dereinſt ein Bettler ſich in eine Garküche geſetzet / und ſein Stück trocken Brodt unter den Geruch der ſchönen Braten mit groſſem Apetit gegeſſen / auch dabey / daß es ihm wegen

des Geruchs ſo wol geſchmecket / gerühmet habe; da dann der Garkoch dieſen Bettler wegen des genoſſenen Geruchs gerichtlich belanget und für den ihm verſtatteten Geruch einige Belohnung prætendiret hat. Worauf der Ausſpruch dahin gefallen / daß der Garkoch mit dem Klange des Geldes / und anders nicht ſolle bezahlet werden und damit friedlich ſeyn. Denn weilen jener nur den Geruch von denen Speiſen gehabt / alſo wäre billig / daß dieſer nur das Gehör von dem klingenden Gelde habe. Vid. Jacob. Menoch. *Arbitr. Judic. Quæſt. Caſ.* 529. *n.* 4. Stryck *de Jure ſenſuum Diſſert.* 5. *cap.* 2. *n.* 46.

## CAPUT. XVII.

## Von Denen Protocollis, und wie dieſelben geführet werden.

Es pflegen aber insgemein dergleichen mündliche Klagen und Antworten / wie ſie Kläger vorbringt und Bekl. beantwortet / von denen Amts oder Gerichtſchreibern zu Papier gebracht und niedergeſchrieben zu werden / welches ſonſt zu *Protocoll* nehmen oder zu *protocolliren* genennet wird. Und geſchicht dieſes darum / damit nicht allein alles ordentlich bey denen Gerichten zugehe / ſondern daß auch / wenn etwa der eine Theil mit des Richters Beſcheid nicht friedlich wäre / und davon appelli-

pellirte / alsdenn aus denen gehaltenen und dem judici ad quem zugeſchickten Protocollis könne erſehen werden / was die ſtreitende Partheyen geredet und gehandelt / einfolglich was dem Richter a quo bewogen habe / einen ſolchen Beſcheid zu ertheilen. Uberdem ſo pflegen dergleichen Protocolla bey denen Gerichten in perpetuam rei memoriam aufgehoben zu werden / damit wenn etwa nach dieſem ſolcher Sache wegen zwiſchen denen Partheyen neue Zwiſtigkeiten entſtehen ſolten / man alsdenn das Protocollum aufſuchen und nachſehen könne / was vormahls in der Sache ergangen / und wie ſie ſey verabſcheidet worden. Es iſt aber bey Führung der Protocollen hauptſächlich in acht zu nehmen / daß / wo nicht die eigentlichen Worte / jedoch unumgänglich derſelben Verſtand / der Wille und die vorgebrachte Meynung der ſtreitenden Partheyen ausgedrücket und niedergeſchrieben werde. Da denn zugleich beyzurücken iſt / was der Richter etwa Klägern oder Bekl. fraget / und was darauf geantwortet wird. Weniger nicht muß der Kläger und Bekl. im Anfang benennet werden / wie dann auch der Ort / wo die Sache abgehandelt / ſo dann Tag und Jahr / darin ſie vorgetragen wird / anfangs bemeldet und alsdenn zu Ende des Protocolli, Actum ut ſupra, geſetzet werden muß. Welches alles durch einige luſtige Exempel klärer werden wird. Davon das erſte folgendes iſt.

Eine Adeliche Wittwe hatte zu ihrem Nach-

bar einen Schneider. Als nun jene in ihrem Keller einſten eine groſſe Ratze antraff / welche die in dem Keller verwahrte Butter/Schmaltz / Speck und dergleichen nicht wenig verdorben hatte ; ſo meynete ſie / daß dieſer ungebetene Gaſt von dem Schneider / aus Mangel der Speiſe und Nahrung / entlauffen wäre und ſich in ihren Keller einquartiret hätte. Sie fiel dabey auf die einfältigen Gedancken / den Schneider / darum / weilen er das Thier nicht beſſer verwahret und verſorget hätte / gerichtlich zu belangen. Sie ließ dannenhero ein Schreiben an den Amtman / unter deſſen Jurisdiction der Schneider ſtund / abgehen und bat / denſelben vor Gericht zu laden. Dieſes geſchah; und wie der anberahmte Gerichts-Tag erſchien / ſchickte die Adel. Dame ihrer Kinder Informatorem dahin / welcher in dieſer Sache faſt eben ſo verſtändig war / wie ſeine Frau Principalin. Der Schneider wandte ſich inzwiſchen zu Monſieur Pantophilo , mit Bitte / die Nothdurfft dieſerwegen an ſeiner ſtatt einzubringen. Der Ratzen-Proceſs ging an und wurde folgendes Protocoll gehalten.

## Actum

## Klagſtatt den 1. April Anno 1714.

Herr Unverſtand Nomine der Fr. von N. Klägerin

Con-

# Contra
# Meiſter Leichtfuß Bekl.

„ACtor zeiget an / was geſtalt vor 2. Tagen
„ in ſeiner Frau Principalin Keller eine ab-
„ſcheuliche groſſe Ratze wäre gefunden worden/
„welche nicht allein einen mercklichen Schaden
„der Butter / Speck und andern Eß-Waaren
„zugefüget / ſondern mehr beſagte ſeine Frau
„Principalin in ein ſo empfindliches Schrecken
„geſetzet habe / daß ſie über den gantzen Leib ge-
„bebet wie ein Eſpen-Laub / auch ſonder Zweif-
„fel in eine ſchädliche Ohnmacht würde dahin
„geſuncken ſeyn / wo man ihr nicht bey Zeiten
„mit dem edlen Schwalben-Spiritu wäre zu
„Hülffe gekommen. Wann nun ſolche Ratze
„ohnſtreitig von Bekl. Schneider herrührete/
„er einfolglich die Urſach dieſes Schadens wä-
„re; als wolte er gebührend erſuchet haben /
„denſelben nicht allein zu einer Erſetzung des er-
„littenen Schadens / und zum Abtrag der
„durch das Schrecken verletzten Geſundheit und
„ausgeſtandenen Gefahr anzuhalten; als auch
„denſelben exemplariter zu beſtraffen / damit
„er künfftig ſeine Innwohner alſo verſorgen
„möge / daß ſie andern Leuten Schaden zu zu-
„fügen nicht nöthig hätten.

„Bekl. præſens läſt durch ſeinen Vor-
„ſprach antworten: Es nehme ihn wunder/
„daß Frau Klägerin eben ihn mit einer ſo hoch
„angeſtimmten Klage belegen wolte / da ſie
„doch nicht wiſſe / ob auch die quæſt. Ratze
„aus

„aus ſeinem Hauſe entwichen ſey. Sie könne „ja eben ſo leicht in ihren eigenen Scheuren „ſich aufgehalten / und nur / um etwa eine „Veränderung von Speiſen zu machen / den „Korn-Boden verlaſſen und den Speiſe-Keller „beſuchet haben. Er ſeines Theils wiſſe ſich „nicht zu erinnern / daß er Zeit Lebens einen „ſolchen Innwohner gehabt / wäre auch nicht „zu vermuthen / daß ein Thier in einem ſo „geringen und ſchlechten Hauſe / wie Bekl. „ſeines wäre / ſich lange würde aufhalten / wenn „es groſſe und wolangefüllte Korn-Scheuren „vorfinden könte. Geſetzt aber / daß das Thier „ſich eine Zeitlang bey ihm aufgehalten und nun„mehro das Quartier verändert hätte; ſo folge „doch beyweitem nicht / daß er deshalben den „Schaden erſtatten und wegen des ausgeſtan„denen Schreckens Abtrag thun müſſe. Denn „ein Herr müſſe wol den Schaden / welchen „ſein zahmes Vieh verurſache / bezahlen und „dafür ſtehen: daß aber ein Menſch / wenn „etwa das Ungezieffer / ſo irgend aus ſeinem „Hauſe kommt und jemand ſchädlich fällt / ſol„chen Schaden erſetzen müſſe / wäre noch zur „Zeit in keinem Rechte ausgemacht. Solte „aber hinkünfftig ein Reichs-Schluß darüber „verfaſſet werden / alsdenn wäre er erſt gehal„ten / ſich demſelben zu unterwerffen. Son„ſten wolte Bekl. auch ſchon zuſehen / daß er „die ſeinigen verſorge / und daß ſie aus „Hunger niemand ſolten beſchwerlich fallen.

„Hätte

„Hätte alſo Kl. nicht nöthig / desfals ſo ſorg„fältig zu bitten.

„Actor à judice interrogabatur: Wo„her Kl. wiſſe / daß die Ratze quæſt. aus des „Schneiders Hauſe gekommen wäre; und ob „er ſie eigendlich kenne / daß ſie dem Schneider „zuſtändig ſey?

„Reſpond. Act. Er kenne ſie zwar eigend„lich nicht: allein weilen ſich dergleichen Thie„re gerne an unſaubern Oertern aufhielten / „auch ſonſt der Sache nach aus dem ſtincken„den Lumpen-Miſt ihren Urſprung nehmen; ſo „wäre zu vermuthen/daß das quæſt. Thier bey „Bekl. ſich aufgehalten/ja wol gar gebohren ſey.

„Reus. Er lieſſe dieſes dahin geſtellet ſeyn. „Doch wüſte er gewiß / daß er nach ſeiner „Acht ſein Häusgen ſo rein und ſauber hielte / „wie Frau Klägerin ihren Adel. Pallaſt. Er „lieſſe auch die bey Zuſchneidung abfallende ge„ringe Lumpen alle Sonnabend auf die Straſ„ſe werffen / alwo ſie zertreten würden/ daß dar„aus nimmer einige Ratzen entſtehen könten. „Bäte alſo / Kl. aufzuerlegen / daß ſie / daß die „Ratze Bekl. zuſtändig geweſen / beſſern Be„weiß führen möchte.

## Beſcheid.

„Bewieſe die Frau Klägerin mit klaren Um„ſtänden/und wie es zu Recht beſtändig / daß „diejenige Ratze / welche ihr heimlich in das „Haus und Keller gebrochen und daſelbſt eini„gen Schaden an Victualien verurſachet hat / „in des Bekl. Behauſung jemahlen ſey geſehen

„und

„und erkannt worden / auch ihre beſtändige
„Wohnung ſonſt alda gehabt habe / ſo ergin-
„ge in der Sache ferner / was Recht wäre.
„Widrigen falls iſt Bekl. von dieſer Klage
„ledig und loß. Actum & publicatum ut
„ſupra. (a)

Es trug ſich auch hiernechſt in dem Amte / woſelbſt Pantophilus lebte / folgender lächerliche Caſus zu. Es hatten an die 3. Wochen ein paar neue Eheleute beyſammen gelebet. Es iſt aber mit der neuen Ehe-Frau vorhin ein getreuer Bruder in guter Bekandtſchafft geſtanden. Dieſer ſuchet Gelegenheit / auch mit dem Mann die Freundſchafft fortzuſetzen; es wird auch dieſelbe zwiſchen dieſen beyden ſo genau verknüpffet / daß jener den Mann faſt alle Tage beſuchet / auch öffters in Abweſenheit des Mannes einſpricht. Er bleibet auf eine Zeit bey dem Abend-Brodt / und als ſie gegeſſen / fangen ſie allerley Diſcurſe an. Der Mann mercket etwas / das ihm nicht wolgefällt; ſuchet dannenhero Gelegenheit / hinter der Sachen Wahrheit zu kommen. Er ſtehet von dem Tiſche auf / und ſtellet ſich / als ob er weggehen wolte; ſchleicht aber in die Küche und machet die Hand inwendig mit Ruß aus dem Ofen ſchwartz / gehet darauf wieder in die Stube / ſetzet ſich zu Tiſche und verfolget ſeine Reden. Wie er nun ein wenig geſeſſen / löſchet er mit Willen das Licht aus. Die Frau wil es wieder anzünden.

Der

(a) Conf. Abels Seltzame Gerichts-Händel / *Part. 2. Caſ. 149.*

Der Mann aber ſtellet ſich / als wolle er ſie nicht im finſtern hinaus gehen laſſen. Er ſtehet alſo ſelbſt auf / nimmt mit der einen Hand das Licht / mit der beſchwärtzten Hand aber ſchläget er die Frau freundlich auf den Mund und ſpricht: Bleib nur ſitzen / mein Kind / es iſt finſter drauſſen. Hiemit gehet er zur Stuben hinaus / und zündet in der Küchen das Licht gar langſam an. Unterdeſſen gerathen die beyde hinterbliebene aneinander / hertzen ſich tapffer und beſchwärtzen ſich die Geſichter recht artig. Da nun der Mann mit dem Lichte wieder in die Stube kommt / wird die Frau an ihrem Galan ein ſchwartzes Geſicht gewahr / der Ehe-Mann aber ſtellet ſich / als hörete und ſähe er nichts. Die Frau hingegen fänget an und ſaget zu ihrem Galan: Er hat vielleicht die Licht-putz angegriffen / und hat ſich damit gantz ſchwartz in dem Geſichte gemacht. Und du / verſetzte der Mann / haſt ihm gewiß den Ruß mit deinem Maule wollen abwiſchen / darum ſieheſt du ſo weiß aus. Der Galan mercket / daß er verrathen / ſtehet derohalben von dem Tiſche auf / und gehet ohne den geringſten Abſchied ſeines weges. Der Mann aber / damit niemand an ſeiner Frau die ſchwartze Farbe hinkünfftig ſehen möchte / beſtreichet ſie dermaſſen mit braun und blauer Farbe / daß man faſt nichts weiſſes an ihr hat finden können. Die junge Frau war der Küſſe beſſer als der Schläge gewohnet / weswegen ſie auch beſchloß ihrem Manne dergleichen Careſſen abzugewehnen.

Sie

Sie verfügete ſich dannenhero nach dem Amte / zeigete an / was maſſen ihr Mann / ohne die geringſte Urſach / ſie ſolchergeſtalt zugerichtet / daß ſie faſt keinem Menſchen mehr ähnlich ſähe. Es wurde darauf ihr Mann an die Gerichtſtube citiret / und als er erſchien / wurde dieſer Sache wegen folgendes protocolliret.

Actum
Klagſtatt den 26. Aug. 1714.
Fr. *Curteſilis* Kl.
contra
Ihren Mann *Conſtans Cornute* Bekl.

„Actrix klaget / geſtalt ihr Mann ſich nicht „entfärbet / ſie ohne die geringſte Urſach zu „überfallen und mit Schlägen dergeſtalt zu „zurichten / daß es einem Steine in der Erde „hätte erbarmen mögen / anerwogen auch dieſes der klägliche Augenſchein noch ſattſam be„glaubigte.

„Reus: Er habe zwar ſeine Frau mit „Schlägen etwas hart tractiret: allein ſie „hätte es noch beſſer verdienet / als ſie es be„kommen / und fals ſie die Streiche nicht nach„lieſſe / ſo ſie angefangen und darüber er ſie be„treten / wolte er noch ein ander Spiel mit ihr „anfangen / und ſolte die gantze Welt davon zu „ſagen wiſſen.

„Illa: Sie hätte nichts gethan / das ſolcher „Schläge wehrt geweſen wäre / ohne daß ſie ſich

„ein

„ein wenig geſchwärtzet. Sie wiſſe nicht/ wo
„ſolches herrühre.

„Reus interrogatus: Was denn ſeine
„Frau gethan/ darüber er ſie ſo hefftig geprü-
„gelt?

„Reſpondebat: Das ſchickte ſich eben
„nicht zu ſagen/ er möchte ſonſt/ wenn er ſeine
„Naſe abſchnitte/ ſein Angeſicht ſchänden.
„Seine Frau wiſſe ſchon/ was ſie für einen
„Schincken im Saltze liegen habe/ ſie möchte
„nur friedlich ſeyn/ und ſich hinkünfftig beſſer
„vorſehen/ ſo wolte er es ihr voritzo vergeben/
„auch nechſthin als ein rechtſchaffener Ehemann
„ſie begegnen.

„Regerebatur: Weilen ſeine Frau keiner
„Urſach/ ſo ſie zu den Schlägen gegeben/ geſtän-
„dig wäre; ſo müſſe er allerdings ſolche anzei-
„gen/ man würde ihn ſonſt/ als einen/ der die
„Schrancken der erlaubten Caſtigation über-
„ſchritten/ anſehen und beſtraffen.

„Reus: Wenn ſie es denn wiſſen müßten/
„ſo wolte er es ſagen/ bäte nur/ daß es geheim
„gehalten würde: Seine Frau hätte mit einem
„andern Kerl gelöffelt.

„Actrix negiret dieſes beſtändig.

„Reus erzehlet/ wie er ihr im dunckeln das
„Geſicht unvermerckt mit Ruß beſtrichen/ und
„als er wäre hinaus gegangen/ das Licht an-
„zuzünden/ ſo habe ſie ſich mitlerweil mit ei-
„nem andern Junggeſellen/ den er nicht nen-
„nen wolte/ gehertzet/ welcher dann auch bey
„ſeinem Eintrit in die Stube unter dem Ge-

„ſichte gantz ſchwartz ausgeſehen habe. Da„mit er nun dieſe Näſcherey ihr hinkünfftig ab„gewöhnen möchte / ſo habe er ihr ein wenig „Schläge gegeben / hoffe nicht / daß er daran „unrecht gethan / bevorab die Rechte ohnedem „einem Manne zulieſſen / ſeiner Frau / bey erhei„ſchendem Nothfall / mit dem Prügel eine Vi„ſite zu geben. (b)

„Illa: Sie wiſſe von dem ſchwartzen An„ſtrich nichts / und könte ihr Mann viel ſa„gen.

„Reus: Wenn ſie könte mit gutem Gewiſ„ſen einen Eyd ſchweren / daß N N. in ſeiner „Abweſenheit / wie er das Licht angezündet / „ſie nicht gehertzet / geküſſet und mit ihr gelöffelt „habe / ſo wolte er ſich der Straffe unterwerffen / „und geſtünde alsdenn auch / daß er ihr zu viel „gethan.

„Actrix: Sie könte wegen einer ſo lumpen „Sache nicht ſchweren. Wenn man ihren Wor„ten nicht glauben wolte / müſte ſie es dabey „bewenden laſſen. N N. möchte wol ein wenig „mit ihr getalmet haben / was das eben ma„chen könte?

„Partes müſſen abtreten. Werden wieder „geruffen und mit folgendem zur Ruhe ge„wieſen.

Be-

(b) Vid. poſt. text. *in Can. ſicut. alterius; cauſ. 7. q. 1. Can. duo iſta. Cauſ. 23. q. 4. L. 8. C. de repud.* Jacob Ayrers *Proceſſ. Jur. cap. 1. obſ. 3. n. 28. 29.* Henning. Arniſæus *de jur. connubior. cap. 7. ſect. 4.*

## Beſcheid:

„Alldieweilen aus allen Umſtänden ſo viel
„ erſcheinet / daß Klägerin durch ihre un-
„anſtändige Löffeley mit einer fremden Manns-
„Perſon ſich die geklagten Schläge von ihrem
„Manne ſelbſt hat zu gezogen; als kan ſie die-
„ſer wegen nichts weiters ſuchen. Wobey ſie
„jedoch ernſtlich gewarnet wird / ſich hinkünff-
„tig eintzig und allein zu ihrem Manne zu hal-
„ten / und anderweitige Buhlſchafft bey nach-
„drücklicher Straffe entmüſſiget zu gehen.
„Wie dann auch nicht weniger Bekl. angedeu-
„tet wird / Klägerin / als ſeinem Weibe / ehelig
„und vernünfftig beyzuwohnen / auch allen bö-
„ſen Argwohn von ihr fahren zu laſſen. Actum
„& publ. ut ſupra.

Zu einem andern Protocollo giebet folgen-der Caſus Anlaß. Ein Mahler mahlet in ei-ner Kirchen das jüngſte Gericht gar artig ab / und ſetzet unter die Verdammten unter andern eine Perſon / welche dem Edelmanne / ſo in daſiger Kirchen eingepfarret geweſen / an der Geſtalt ſo ähnlich geſehen / daß einjeder / ſo nur mit halben Augen dieſes Gemählde und die dar-auf befindliche Hölle angeſchauet / gar eigendlich denſelben mitten in der Flamme ſitzend hat er-kennen und mit Fingern auf ihn zeigen kön-nen. Der Edelmann mercket dieſes auch / und hat ſolche unannehmliche Einquartirung ſeiner Perſon nicht ohne ſonderbare Verwirrung

empfunden. Er ſtellet dem Mahler die Sache gütlich vor und bittet/ das Bild zu ändern. Dieſer aber wegert ſich deſſen und ſpricht: Was gemahlet iſt/ das iſt gemahlet. Worauf der Edelmann denſelben vor dem Stadt-Magiſtrat belanget und ſeine Klage alſo vorbringet:

## Formula Protocolli.

### Actum
### Freyſtadt den 6. Jun. 1715.
### Herrn N. von N. Kl.
### contra
### Michaël Haſewitz Bekl.

„Kläger zeiget an / wie daß Beklagter ſich „unterſtanden / die Hölle abzubilden „und unter andern Geſtalten auch Klägern „gar eigentlich und natürlich gemahlet und „mitten unter die Verdammten geſetzet habe. „Weilen aber er Kl. dadurch nicht wenig be„ſchimpffet worden / als bittet er / den diffa„mirenden Mahler dahin zu verdammen / daß „er nicht allein die Klägern ähnlich ſcheinende „Geſtalt auslöſchen und mit andern Farben „überſtreichen müſſe/ ſondern daß er auch ihm „Kl. dieſer begangenen groſſen Vermeſſenheit „halber / und wegen der dadurch zugefügten „öffentlichen Ehren-Verletzung/ allen ſchuldi„gen Abtrag leiſte.

„Bekl. Er müſſe zwar geſtehen / daß er „das Bild verfertiget/ habe aber bey der Arbeit „nicht

„nicht den geringſten Gedancken auf Klägern „gehabt / anerwogen er denſelben niemahls vor„hero geſehen habe. Daß demnach das Bild „Klägern an der Geſtalt wäre ähnlich und gleich„förmig worden / ſolches ſey zufälliger Weiſe „geſchehen / und hätte Bekl. wegen ſolcher un„verhofften Ubereintreffung nicht nöthig / Rede „und Antwort zu geben. Uberdem könne er „nicht lauter Bauren in der Hölle mahlen / wei„len ſonſten dieſelben auf dieſer Erden verzweif„feln und gedencken würden / als wenn die „Hölle nur allein für ſie erſchaffen ſey; er müſſe „auch bißweilen höhere Perſonen zum Troſt des „kleinmüthigen Volcks dahinein bringen. Bit„tet demnach um Loßſprechung / mit angeheffte„tem Wunſch / daß Kläger ſich dahin bearbeiten „möge / daß das gemachte Gemählde keine Si„byllíniſche Prophetinn ſey.

„**Kläger** repliciret: Es müſſe freylich „Bekl. Klägern geſehen haben / weilen er ihn „ſo wol getroffen / welches ſonſt unmüglich ge„weſen. Daß alſo Bekl. keine Unwiſſenheit „vorſchützen könne / ſondern er vielmehr einen „wiſſentlichen Frevel und Betrug damit began„gen habe / welcher demnach billig zu beſtraffen „ſey.

„**Bekl.** widerſpricht dem angegebenen Fre„vel und Betrug / und weilen dergleichen Vor„werffungen facti wären; ſo bittet er um der„ſelben Beweiß. Addebat: Er wäre ein „Mahler / welchem die Freyheit zukäme / zu „mahlen und abzubilden / was ſie wolten; Und

„weilen aus denen Gemählden kein Beweiß-„thum zu nehmen / daß ſich alles in der That „alſo verhalte; (c) als könte kläger um deſto „eher verſichert ſeyn / daß er in dieſe ſchmertz-„liche Brüderſchafft nicht würde einverleibet „werden.

## Beſcheid.

„DA bekannter maſſen aus der Höllen kei-„ne Erlöſung mehr zu hoffen / als muß „man es auch bey dem quæſtionirten Bilde „und denen darin banniſirten Verdammten bil-„lig bewenden laſſen. Wil aber Hr. Kl. ver-„hüten / daß das Original hinkünfftig dieſer „Pictur nicht gleichförmig falle; ſo kan er ſolches „durch ein heiliges Leben garwol bewerckſtelli-„gen. Inzwiſchen aber mag er gedencken / daß „bey denen Poeten und Mahlern die Licentia „fingendi eben ſo eine groſſe Todt-Sünde nicht „ſeye. Actum & publicatum ut ſupra, in „præſentia partium. (d)

Als es ſich hiernechſt zutrug / daß ein Bauer etwas Korn-Frucht auf ſeinem Eſel in die Stadt brachte / und ſolche dem Apothecker ver-kauffte / ſo band der Verkäuffer ſein laſtbares Arcadiſches Thierlein vor die Apotheck an ei-nen Pfal / und ging hin / das verkauffte Korn auszuſchütten. Nun mochte wol ein angeneh-mer

(c) Vid. Dn. Rhor *in Diſſert. de pictore errante, cap.* 1. § 16.

(d) Conf. Matth. Abels *metamorph. tel. judiciar. part.* 1. *caſ.* 2.

mer Wind den ſüſſen Geruch aus der Apotheck dem ermüdeten Eſel unter die Naſe wehen / daß er Luſt bekam / zu ſehen / was etwa dahinter ſteckte. Er machte ſich demnach loß / ſpatzierte in die Apotheck / und fand daſelbſt eine Gefäß voll Malvaſier ſtehen. Weilen nun eben niemand zugegen / ſo machet er ſich darüber und ſaufft den Tranck gar aus. Immittelſt kommt der Apothecker gegangen und erſchrickt / als der unhöffliche und ungebetene Gaſt einen ſo ſtarcken Trunck gethan. Er ſtellet darauf den Eigenthümer des Eſels zur Rede und begehret von ihm die Bezahlung des Malvaſiers. Da aber dieſer in der Güte ſich nicht dazu verſtehen wil / ſo wird der Apothecker Sinnes / die Bezahlung gerichtlich zu ſuchen. Er verklaget demnach den Eſeltreiber. Dieſer wird citiret / und als beyde Theile zuſammen kommen / wird nachfolgendes abgehandelt.

## Actum

## Klagſtatt den 6ten Aug. 1715.

**Der Apothecker aus Schwachhauſen / Gerhard Süßmaul /**

contra

**Hans Infalt hieſelbſt.**

A.

„Klaget / wie daß Beklagtens Eſel vor einigen Tagen in die Apotheck gekommen /
„und weil niemand zu gegen geweſen / ein Gefäß voll Malvaſier, von 4. Rthl. hauſtiweiſe

 „aus=

„ausgeſoffen habe. Weilen nun einjeder Herr „für den Schaden / ſo ſein Thier jemand zufü- „get / zuſtehen verbunden / als bittet er Bekl. „dahin anzuhalten / daß er den von ſeinem Eſel „ausgeſoffenen Malvaſier bezahlen müſſe.

R.

„Habe nicht geſehen / daß ſein Eſel einen ſo „angenehmen Trunck gethan. Er habe ihn an- „gebunden gehabt; der ihn loß gemacht / möch- „te dieſes verantworten. Uberdem ſo wäre nicht „gebräuchlich / daß man eine ſo herrliche Werck- „ſtatt / als die Apotheck / ohne daß jemand „darin ſey / offenſtehen lieſſe. Hätte demnach „Kl. ſelbſt Schuld / daß ſein Tranck wäre aus- „geſoffen / welchen er hätte beſſer verwahren „ſollen.

A.

„Nicht er / ſondern Bekl. wäre dieſes Scha- „dens Urſach: Denn wenn er den Eſel feſter an- „gebunden hätte / würde er ſich nicht haben loß „machen / einfolglich den Malvaſier nicht aus- „ſauffen können. Ob er aber wolte ſeine Apo- „theck offenſtehen / oder zuſchlieſſen laſſen / ein „ſolches ſtünde bey ihm / uud hätte ſich Bekl. „darum nichts zu bekümmern.

R.

„Bleibet dabey / daß / wenn der Eſel ange- „gebener Maſſen den Malvaſier ja ausgeſoffen „hätte / ſo noch unerwieſen / er ſolchen Trunck „ohne ſein Wiſſen und Willen gethan habe;

„und

„und dahero nicht Bekl. ſondern der Eſel die
„Bezahlung zu leiſten / oder aber in Entſte-
„hung deſſen / die Rücken-Buſſe auszuſtehen
„ſchuldig ſey. Doch glaube er / daß / weilen
„des Apotheckers eigene Schuld hiebey unter-
„lieſſe / indem er ſeine Apotheck nicht beſſer ver-
„wahret / ſo wenig er / als der Eſel in fernere
„Anſprache könne genommen werden.

A.

„Repetiret / daß nicht er / ſondern Bekl.
„Schuld hieran trage / indem er das laſtbare
„Thierlein nicht feſter angebunden habe.

R.

„Er habe den Eſel feſt genug verwahret ge-
„habt; und weilen derſelbe kein Wüterich / ſon-
„dern ein ſanfftmühtiges Thier ſey: als wäre
„um deſto eher zu glauben / daß er durch Men-
„ſchen Hände wäre loß gemacht worden / ein-
„folglich Bekl. auſſer aller Schuld. Er habe
„überdem für dieſen ſeinen Dienſtboten nicht
„gut geſprochen / ſey ihm auch keinen Lohn
„ſchuldig. Wenn Kl. ja etwas haben wollte und
„mit Recht prætendiren könte / ſo möchte er
„mit einigen Streichen dem Eſel dieſen koſtba-
„ren Trunck geſegnen.

Actor interrogatus.

„Ob der Eſel den Trunck ſtehend oder ſitzend
„verrichtet habe?

Reſpond.

„Er hätte geſtanden.

Beſcheid.

„Da Kl. eigenem Geſtändniß nach der Eſel „den Malvaſier nur ſtehend ausgetruncken / „als iſt auch nicht anders zu ſchlieſſen / denn „daß der quæſt. Trunck nur ein Willkommen „oder ſonſten ein Ehren-Trunck geweſen ſey / „welchen niemand / conſequenter auch der „Bekl. nicht im Nahmen ſeines langöhrigten „Principalen zu bezahlen ſchuldig. V. R. W.

Publiciret in præſentia partium hor. 11. antemerid.

Folgendes Protocollum verdienet auch anhero geſetzet zu werden.

Actum N. den 26. Maj. 1712.

ERſchien Mandatarius der Nonnen zu St. Clara und ſtellete vor / geſtalt die Münche zu St. Antoni ſich de facto unterfangen hätten / das Waſſerloch / woraus die Nonnen zu St. Clara ihr benöhtigte Waſſer holen und haben müſten / zu verſtopffen und dadurch gedachten Nonnen ihr Waſſer abzuſchneiden / bat anbey / dieſe Nonnen bey der poſſeſſione vel quaſi ihres Waſſerſchöpffens oder aquæ hauſtus zu ſchützen / mithin denen München zu St. Antoni nachdrücklich anzubefehlen / beſagten Nonnen das verſtopffte Waſſerloch ſo fort wieder aufzuräumen und ſich hinkünfftig aller fernern Thätlich-

lichkeiten mit dergleichen verſtopffen zu enthalten / cum proteſtatione de expenſis.

Beklagte Münche lieſſen durch ihren Anwald N. dawider anzeigen / geſtalt ſie zwar nicht könten in Abrede ſeyn / denen klagenden Nonnen das quæſt. Waſſerloch verſtopffet und ihnen den Zufluß des Waſſers verhindert zu haben / vermeynten aber dazu um deswegen berechtiget zu ſeyn / weilen ihnen ſonſt das Waſſer in ihrem Kloſter gebrechen würde / dahingegen die klagenden Nonnen auf der andern Seiten ihres Kloſters noch einen guten Brunnen zum Waſſer ſchöpffen hätten / deſſen ſie ſich gar wol bedienen könten / alwo aber die beklagten Münche nicht hinriechen dürfften. Baten Abſolutionem und Erſtattung der Koſten.

Klagender Mandatarius replicando, acceptirte zuforderſt quam utiliſſime, das Bekl. nicht könten in Abrede ſeyn / geſtalt die Klre mit zu dem quæſt. Waſſerloche gehöreten und daraus ihr Waſſer haben müſten / deswegen dann auch keine andere Folge / als daß ſie bey dieſer poſſeſſione vel quaſi des Waſſer ſchöpffens geſchützet würden. Zumahl da denen Beklagten nichts anginge / ob die klagende Nonnen noch einen andern Brunnen hätten oder nicht / indem ihnen dadurch ihr Recht / ſo ſie an dem quæſt. Waſſerloche hätten / gar nicht könte benommen werden; ſubmittirte zum Beſcheide.

Der Beklagten Anwald duplicirte / geſtalt allerdings in der Billigkeit gegründet / daß / weilen

len die klagenden Nonnen / wenn ſie ſich gleich dieſes quæſtionirten Waſſer-Lochs nicht bedieneten / ſie dennoch kein Gebrech an Waſſer haben würden / weilen ſie noch einen a parten und beſſern Brunnen / als dieſen / beſäſſen / ſie dieſes in lite ſeyende Waſſer-Loch denen beklagten München zu ihrem höchſtnöhtigen Gebrauch alleine überlaſſen müſten / weilen die Rechts-Regul bekannt / quod tibi non nocet, & alteri prodeſt, illud faciendum; ſubmittirete ebenmäſſig ad ſententiam.

## Beſcheid.

In Sachen der Nonnen zu St. Clara Klägerinnen wider die Münche zu St. Antoni beklagte in puncto eines ſtreitigen Waſſer-Lochs iſt hiemit der Beſcheid / daß die bekl. Münche zu St. Antoni ſchuldig und gehalten ſeyn / denen klagenden Nonnen zu St. Clara das verſtopffte Waſſer-Loch forderſamſt wieder auf zuräumen auch ſich hinkünfftig aller fernern Verſtopffungen dieſes Waſſer-Lochs bey wilkührlicher Straffe zu enthalten: Es könten dann gedachte Nonnen von denen beklagten München in Güte dahin diſponiret werden / daß ſie dieſen ſolch Waſſer-Loch zu ihrem Gebrauch gantz allein überlaſſen und ſich ihres Rechts daran begeben wolten. Von Rechts wegen.

Publ. ut ſupra in præſentia
Beyder Theile Anwalde.

CA-

# CAPUT. XIIX.

## Von Schrifftlichen Proceſſen.

ES hatte biß dahero Pantophilus nur in Verfertigung der Suppliquen / und etwa eine Sache von eben keiner ſonderlichen Wichtigkeit mündlich zu vertreten / ſich gebrauchen laſſen. Da er aber mit der Zeit auch bey vielen vornehmen Standes-Perſonen auf der Nähe bekannt zu werden die Ehre hätte; und dann dieſelben / wie auch andere / ihm bißweilen ihre Rechts-Sachen ſchrifftlich auszuführen / aufgetragen und dafür einige Thaler zugeſchantzet hatten: Er aber dergleichen anzunehmen und auszufechten ſich noch nicht getrauete / geſtalt er mit ſchrifftlichen Proceſſen noch wenig umgegangen war; Ob er ſich wol ſonſt auf das Exempel Reineri Bachovii zu beziehen pflegte / deme man vielmahl exceptionem inepti libelli opponiret hätte; So beſchloß er, eine Zeitlang ſich in eine Stadt zu begeben und bey einem berühmten Advocato ſich aufzuhalten / damit er / wie bey dergleichen Proceſſen die Feder recht zu führen ſey / erlernen möchte. Er offenbarte demnach ſein Vornehmen dem Hrn. Amtmann / als ſeinem Principali. Dieſer wolte ihm nun gerne geholffen wiſſen / indem er ihm bereits einige Jahre ſo

treu gedienet hatte. Verſprach dannenhero ihm allen Vorſchub zu thun / und ihn bey einem vornehmen Advocaten in einer Stadt zu recommendiren / auch wann er nachhero vermeynete / ſo viel in praxi erlernet zu haben / daß er einen Proceſs ordentlich zu führen ſich unterſtünde / ihm behülfflich zu ſeyn / daß er bey daſigem Amte als Advocatus ordinarius angenommen und beſtellet würde. Pantophilus bedanckte ſich für ſolche Wolgewogenheit / und verſprach dieſelbe mit äuſſerſtem Gehorſam zu erwiedern. Er reiſete darauf mit wenigen Büchern nach einer bekannten Stadt / und zog bey einem juris Licentiaten und Practico in das Haus. Er fand an demſelben einen treuen Lehrmeiſter / und zeigte ihm dieſer binnen wenigen Wochen mehr / als er vorher die gantze Zeit über auf Univerſitäten gelernet hatte. Er ſahe da allererſt / daß es wahr ſey / was man zu ſagen pflegt:

Schlentrjan eſt pluris quam tota ſcientia juris;

und daß derjenige / welcher nach zurückgelegten ſtudiis Academicis practiciren wolte / gleichſam vom neuen zu ſtudiren anfinge / und es ihm düncke / als wenn er in eine gantz andere Welt käme. Vid. Dn. Keſtner. *tract. de Prudent. ſtud. jur. §. 15. p. 69.* Ja es verwunderte ſich unſer neuer Practicus nicht wenig / wie er den Licentiaten folgender geſtalt reden hörete: Es beſtehet die Jurisprudenz nicht allein in bloſſer Betrachtung der Rechte / und daß man wiſſe /

die Titulos, Leges und Paragraphos ohne Anſtoß aus dem corpore juris her zubeten; ſondern daß man vielmehr verſtehe / wie man die Rechte appliciren / nach denſelben das Thun und Laſſen der Menſchen erwegen und betrachten möge / wie weit dieſer oder jener Recht oder Unrecht habe. Daß man aber dieſes um deſto beſſer erlernen könne / ſo iſt nichts dienlichers / als wenn man fleiſſig bey Gerichte umgehet / die Vorſtellungen und die darauf erfolgende Entſcheidungen der Sachen anhöret / und genau bemercket / wie ſich dabey ſowol die Partheyen als auch der Richter verhalte. Wodurch denn ein ſolcher gar bald geſchickt werden wird / ſowol eine Sache klagend vorzutragen / oder dieſelbe zu defendiren / als auch ſolche vernünfftig zu entſcheiden. Welches letztere / da es hauptſächlich einem Richter zukommt / wir hingegen hieſelbſt vornemlich von denen Advocaten / und wie dieſelben ihre Sachen angehen ſollen / zu reden haben / wir ausgeſtellet ſeyn laſſen / und betrachten nur kürtzlich / wie ein Advocat, der vor Gericht zu erſcheinen und mit ſeinem Amte ſeinem Neben-Chriſten zu dienen gewillet iſt / ſich recht aufführen müſſe. Es beſtehet aber meines Erachtens das Amt eines rechtſchaffenen Advocaten darin / daß er 1. legaliter, rechtlich / 2. apte, geſchickt und wol / 3. cautè, vorſichtiglich handele und ſeine Sachen führe. Es handelt aber ein Advocat legaliter, wenn er nicht nur nach der vorgeſchriebenen und bey jeglichem Gericht üblichen Proceſ-

ceſs-Ordnung verfähret / ſondern auch wenn er das medium concludendi und das petitum ſeiner Klage aus denen Rechten herführet / und ſolches entweder auf eines jeden Orts Gewohnheit / Herkommen / oder beſondere Landes-Ordnung / oder in Entſtehung deſſen auf das gemeine Recht gründet. Apte aber oder geſchicklich verfähret ein Advocat, wenn er ſein Vorbringen und anderweitige gerichtliche Handlungen nach dem bey denen Gerichten üblichen ſtylo curiæ, Sitten und Gewohnheiten einrichtet / dem Richter ſeinen gebührenden Titel gibt / ſeine Klage-Schrifft mit denen gebräuchlichen Formuln und Redens-Arten ausſchmücket / dieſelbe förmlich und alſo rubriciret / daß das inwendige oder das Nigrum mit dem auswendigen oder dem Rubro übereinkomme. Daß er zugleich die Beylagen ordentlich bemercke / und ſolche bey der Rubric der Schrifft anzeige. Welche Bemerckung aber nicht mit denen Zeichen der Planeten / noch andern wunderlichen Characteren / ſondern mit Buchſtaben und gebräuchlichen Zahlen geſchehen muß. Damit es nicht gehe / wie mit jenem / welcher auf die Supplic das Zeichen ∴ / womit ſonſt die Herren Medici die Pillen bemercken / geſetzet hatte / und deshalben zu einer Antwort erhielte: Es hätte gut geſtanden / wenn er ſ. v. den Nacht-Stuhl auch dabey gemahlet / ſo wäre es alles fein beyſammen geweſen / und könte der Kläger deſto eher zu ſeiner Nohtdurfft kommen. Weilen aber / wie ein Advocatus apte und geſchickt

ſchickt verfahren ſoll / ad ſtylum curiæ gehöret; ſolcher jedoch bey allen Gerichten nicht gleich / ſondern ſehr variiret; als kan man dieſerwegen niemande etwas gewiſſes vorſchreiben / ſondern man muß ſich die **Gerichts- oder Cantzeley-Ordnungen** des Orts / woſelbſt man ſich aufhält / bekannt machen / und / was bey ſolchem Gericht gebräuchlich / daraus erlernen. Caute aber und **vorſichtig** gehet ein Advocat, wenn er / da zuweilen zweyerley Wege ſind / die Sache zu führen / den beſten und kürtzeſten Weg erwehlet / und dasjenige Rechts-Mittel ergreifft / welches / die Sache zu einem baldigen und glücklichen Ende zu bringen / am dienligſten iſt; auch ſonſt nichts verabſäumet / was etwa nach Art und Beſchaffenheit der Sache insbeſondere erfordert werde. Wie aber ein Advocat vorſichtig verfahren müſſe / ein ſolches lehret die viele Erfahrung / wie dann auch die Doctores practici in ihren Schrifften dergleichen Cautelen / ſo ein Advocat zu obſerviren hat / gnugſam angemercket haben. Was aber insbeſondere bey der rechtlichen Ausführung eines Proceſſus der Advocatus in acht zu nehmen hat / iſt unter andern deutlich gezeiget worden von Herrn Joh. David. Thoenniker in ſeinem Advocato *prud. in foro civili*, & *in Advoc. prudenti in appellationis inſtantia.*

Sonſten iſt überhaupt zu bemercken / daß alle Sachen / welche man vor Gericht abhandelt / getheilet werden in cauſas Juſtitiæ, Sachen / darin Recht und Gerechtigkeit beobachtet wird /

und in cauſas gratiæ, ſolche Fälle / welche nach des Obern- und Landes-Herrn gnädigen Willen und Wolgefallen abgethan werden. Als da ſind die Lehne und die dabey ſich eräugende Fälle / neue Belehnungs-Anſuchung und dergleichen. Vid. Anonym. *Manual. Proceſſus Imperialis ſect. 2. cap. 1.* Hier iſt nur die Rede de cauſis juſtitiæ, ſive de actionibus ad forum contentioſum pertinentibus. Und dieſe werden auf zweyerley Weiſe ausgeführet / nemlich proceſſu ordinario & proceſſu ſummario. Proceſſus ordinarius, welcher auch ſolennis & plenarius heiſſet / iſt der / wobey alles / was ſonſt ſowol Klägern als Beklagten nach hergebrachter und in Rechten erlaubter Weiſe zukommt / beobachtet und obſerviret wird. Snmmarius proceſſus wird der genannt / darin viele ſolennitäten / welche ſonſt ad judicium ordinarium erfordert würden / ausgelaſſen werden / und nur de ſimplici & plano procediret wird. Beſiehe Carpzov. *Proceſſ. jur. tit. 1. art.* 1. §. 2. Zanger. *de Except.* P. 1. c. 2. §. 3. Joh. Brunnem. *in proceſſ. civil. cap.* 1. *n.* 16. Doch kan ein Proceſſus ſummarius nicht ſeyn 1. ohne Vorbringung der geſchehenen That / 2. ohne Anſuchung rechtl. Hülffe / 3. ohne Vorladung des Beklagten / 4. ohne deſſen Antwort und Entſchuldigung / 5. ohne Beweißthum / und 6. ohne Urtheil. Weilen aber der Proceſſus ſummarius denen Klägern viel bequemer und fortheilhaffter iſt / als der proceſſus ordinarius; jener jedoch ohne Einwilligung

willung des Beklagten / ausgenommen in einigen Sachen / davon zu ſehen Carpzov. *Proceſſ. tit. 1. art. 1. n. 30.* Zanger. *de Except. P. 1. Cap. 2.* nicht mag angeſtellet werden; ſo thut der Kläger wol / wenn er Fleiß anwendet / daß er den Beklagten dahin bringe / damit er verwillige / daß die Sache per proceſſum ſummarium werde ausgemacht. Vid. Dn. Stryck. *Introd. ad prax. forenſ. cap.* 1. Jodoc. Damhouder. *prax. Civil. cap.* 22. Wie ſonſt das Judicium getheilet werde in reale & perſonale, in petitorium & poſſeſſorium, in poſſeſſorium ordinarium & ſummarium ſeu ſummariſſimum, und was dabey zu bemercken / ſolches findet man deutlich aufgezeichnet bey dem Herrn Brunnemanno *in Proceſſ. civil. cap. 1. n.* 42. *ſeqq.* Dn. Stryckio *in Introduct. ad prax. forenſ. cap.* 1. §. 16. *ſeqq.* Wann dann nun der Advocatus aus ſeines Clienten Erzehlung erfahren / was für eine Action anzuſtellen ſey / und bey welchem Richter er ſeine Klage anhängig machen müſſe; ſo muß er vor allen Dingen dahin ſehen / daß er die Klage wol vorbringe / und das Klag-Libell ſecundum indolem actionis inſtituendæ einrichte. Denn ein unförmliches Libell kan der Richter mit gutem Recht hinter die Thür werffen / oder / wie andere wollen / dürffe er es nach Gefallen mit den Zähnen zerreiſſen. Zwar brauchte man vormahls bey einigen Gerichten articulirte Klag-Libelle / davon eine vollſtändige Formul zu finden in Ayrers *Proceſſu inter Chriſtum &*

*Belialem part.* 1. *cap.* 4. *fol. m.* 69. Allein dergleichen Arten Klag-Schrifften / die öffters die Sache verdunckelten / werden heut zu Tage ſelten mehr gebrauchet / geſtalt ſie auch per *Receſſ. Imp. de Anno* 1654. §. dieſem nechſt ꝛc. gäntzlich abgeſchaffet ſind. Welches auch hin und wieder bey andern Gerichten durch beſondere Ordnungen geſchehen iſt. Conf. Esbach *ad Carpz. P.* 1. *Conſt.* 2. *def.* 1. & 2. Dn. Ludeking *in Diſſert. inaugur. de Libellor. conceptione*, §. 7. *Rintelii* 1680. *habit.* Iſt demnach heut zu Tage ein ordentlich und richtiges Klag-Libell, welches 1. den Amts-Nahmen des Richters / 2. den Nahmen des Klägers / 3. den Nahmen des Beklagten ausdrücket; hiernechſt 4. die Sache mit ihren Umſtänden / jedoch / ſo viel müglich / kürtzlich erzehlet / 5. das Recht darauf appliciret / auch daraus 6. die Urſach / ſo uns zu bitten bewogen / beybringet / und 7. eine förmliche Bitte machet. Von welcher Formirung des Libells zu leſen Dn. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 2. Dn. Conr. Ludeking *d. Diſſert.* §. 15. *ſeqq.* Ein ſolches Libell aber / welches nach dieſen Stücken eingerichtet iſt / wird Syllogiſmus Juriſtarum genannt. Grev. *Concl. pract.* 61. *n.* 15.

Es pflegen auch einige bey Formirung der Klag-Libellen denſelben / ſowol zu Anfange / als nach geſchehener Erzehlung der Sachen / auch am Ende einige Clauſuln anzuhängen und damit das Libell, gleichſam als mit Blumen / auszuſchmucken; vid. Gail. 1. *O.* 61. *n.* 12.

und

und ſchreiben dieſen Clauſuln groſſe Krafft und Wirckung zu / weswegen ſie ſolche auch ſalvantes oder ſalutares nennen. Vultej. *lib.* 2. *cap.* 29. *in fin. Jurisp. Rom.* Solche Clauſuln ſind insgemein: 1. **Mit Vorbehalt und Bedingung aller Rechts-Woltharen. 2. Man wolle ſich zu keinem überflüſſigen Beweiß verbunden haben. 3. Nicht in Form eines zierlichen** Libells/ **ſondern in ſchlechter Erzehlung der Sachen. 4. Daß Kläger / im Fall etwas über verhoffen von Bekl. für** injurieus **oder anzüglich aufgenommen werden möchte / er hiemit** proteſtiret **haben wolte. 5. Fordert darauf von Bekl. richtige Einlaſſung und Antwort** ꝛc. Davon mit mehrem nachzuſehen Joh. Schneidewin. *ad* §. 1. *J. de Action. n.* 121. *ſeqq.* Jacob. Ayrer. *Proceſſ. inter Chriſt. & Belial. cap.* 4. *P.* 1. *Obſ.* 6. *n.* 30. *ſqq.* Welche Clauſuln aber wenig oder gar nichts wircken / und nur als ein Überfluß anzuſehen ſind; vid. D. Thoennikeri *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 2. *n.* 20. *ſeqq.* Quirin. Schacher. *in colleg. pract. in prolegem.* §. 4. *p. m.* 13. Dn. Conrad. Ludeking. *d. Diſſert.* §. 28. *ſeqq.* ja heut zu Tage bey wenigen Gerichten mehr gebrauchet werden. Jedoch iſt die Clauſul, **alles mit Erſtattung verurſachter Schaden und Unkoſten** ꝛc. nicht zu verwerffen. Denn weilen die Frage wegen der Unkoſten von der Streit-Sache gantz abgeſondert / als kan auch in puncto der Unkoſten ein Richter / wenn er

nicht ſolcher wegen imploriret worden / wol ſtill ſchweigen / und darüber nicht erkennen / welches aber / wenn vorberührte Clauſul exprimiret worden / nicht zurück bleiben darff. Wiewol jedoch ein Richter / wenn er gleich nicht darum iſt angeruffen worden / den ſchuldigen Theil in die Unkoſten zu verdammen die Macht hat. Mynſinger. *Cent.* 4. *obſ.* 55. *n.* 7. D. Thoennicker *L. c. n.* 27. Gleicher maſſen iſt dieſe Clauſul auch nicht unnöthig: **Hierüber / und was ſonſten nach Gelegenheit dieſes erzehlten Falls am beſten und zuträgligſten nach Recht und Gewohnheits-wegen hätte geboten werden können / ſollen oder mögen / ruffe das mild-richterliche Amt** *omni meliori modo* an. Oder: **Das richterliche Amt um Mittheilung Rechts und Gerechtigkeit gehorſamſt anruffend.** Oder: **Worüber Kläger das richterliche Amt anruffet / mit Bitte / ihm** *omni meliori modo*; **wie ſolches in Rechten am kräfftigſten geſchehen mag** / *jus & juſtitiam* **zu** *adminiſtriren.* Oder auf Latein: Super quibus omnibus ac ſingulis jus & juſtitiam ſibi adminiſtrari petit omni meliori modo; ſive: Deſuper Nobiliſſimum Dn. Judicis officium pro largiſſima juris juſtitiæque adminiſtratione hummillime implorando &c. Von welchen Clauſuln man zu ſagen pfleget / daß ſie lac & lanam bey ſich führen / dum omnem negligentiam & cruditates in petendo ſuppleant. Schacher. *L. c.* §. 8. *p. m.* 19.

Ja

Ja ſie werden herba betonica benennet / Haerſolt *de Action. in proleg. n.* 80. Und von ihrem Nutzen ſchreibet weitläufftig Hartm. Piſtor. *Lib.* 1. *Q.* 45. Guido Papa *Deciſ.* 263. ſpricht / daß / wenn gleich das Libell nichts nutzete und wunderlich verfertiget wäre / es dennoch Krafft dieſer Clauſul gut gemacht und erhalten würde. Conf. quæ habet Dn. Ludeking *d. Diſſert.* §. 29. Welches man aber dahin geſtellet seyn läſt. Gewiſſer iſt es / daß alsdenn / wenn etwa der vorgetragene Caſus ſehr verwirret und wunderlich iſt / und man alſo nicht eigendlich weiß / quale genus actionis anzuſtellen ſey / dieſe Clauſul ſoviel wircke / daß der Richter der Intention des Klägers / Krafft habenden Amts / beyſtehen / und wenn gleich nichts anders / als ſolcher geſtalt generaliter um Recht und Gerechtigkeit wäre gebeten worden / er die Klage nicht dürffe zurück weiſen / ſondern Klägern helffen müſſe. Zwar wollen einige auch die Clauſul mit in das Libell geſetzet haben / daß *Actor* nach unterſchiedlichen güthlichen Erinnerungen nichts habe erhalten können / und deshalben den Weg Rechtens zu ergreiffen genothſachet worden ; Oder: Wiewol Kläger offtmahls Beklagten dieſerwegen güthlich angelanget und um die Bezahlung freundlich erinnert hat / ſo hat er dennoch auſſer dieſer nothgedrengten Rechtfertigung bey ihm nichts erhalten noch erlangen mögen ꝛc. Jedoch iſt der Nutz dieſer Clauſul gleichfals ſchlecht

und wird mehr aus Freundlichkeit / oder wol gar aus Gewohnheit / als aus erforderter Nohtwendigkeit angebracht. Conf. Maurit. Spilcker. *in Synopſ. proceſſ. cap.* 38. Wiewol wenn man eine höhere und vornehmere Perſon / als man ſelber iſt / gerichtlich belangete / dieſe Clauſul ſchlechter Dinge nicht zu gebrauchen iſt / weilen eine ſolche Perſon es ſich ſonſt als eine Injurie anziehen möchte / daß man ſie / als einen moroſum debitorem ausgeſchrien. Dn. Stryck. *introd. ad prax. forenſ. cap.* 2. §. 5.

Wann nun ſolcher geſtalt das Klag-Libell verfertiget / von dem Actore ſelbſt / oder deſſen Mandatario unterſchrieben / imgleichen der Nahme des concipienten ad marginem beygefüget und es förmlich rubriciret worden / ſo wird es dem Gericht / entweder in duplo, damit ein Stück bey dem Gerichte verbleibe / das andere aber dem Bekl. zugeſandt werde; oder wie auch an einigen Orten gebräuchlich iſt / nur in ſimplo übergeben. Es wird aber niemanden beſſer præſentiret / als dem Secretario judicii oder dem Actuario. Ob auch wol die Überreichung geſchehen kan / wenn beſagte Perſonen zu Hauſe ſind; ſo iſt es doch beſſer / daß es ihnen / wenn ſie in dem Richthauſe ſich aufhalten / præſentiret werde / und alsdenn wird es nicht vergeſſen noch abhanden geleget. Wiewol auch dieſes öfters zu geſchehen pfleget und dadurch denen Parthenen groſſer Schaden zugezogen wird. So bald aber dieſes Klag-Libell dem Richter iſt übergeben worden / und er ſolches durch-

durchgeleſen hat / wird dem Beklagten die Copey deſſelben / nebſt beygefügter Citation, durch den Gerichts-Boten zugefertiget / Krafft welcher Citation er auf einen gewiſſen und anberahmten Tag / entweder in Perſon / oder durch einen gnugſamen Bevollmächtigten / vor Gericht zu erſcheinen verabladet wird. Nun pflegen die Beklagten nicht leicht auf die erſte Citation ſich einzuſtellen / zumahl wann ſie nicht ſub poena præcluſi ausgefertiget worden / ſondern ſie laſſen insgemein den angeſetzten Termin fruchtloß und mit Stillſchweigen vorbey ſtreichen. Da denn der Kläger ſolches anzuzeigen und des Beklagten contumaciam anzuklagen pfleget. Worauf Beklagter anderweit citiret wird / und zwar geſchicht ſolches peremtorie, mit den Worten: **Ihr erſcheinet alsdann oder nicht / ſo ſoll dennoch auf die eingebrachte Klage ergehen / was recht iſt.** Wiewol auch zuweilen die Worte: **So** *citiren* **wir euch demnach hiermit** *peremtorie* &c. beygefüget werden. Oder es wird auch wol Beklagtem ſub pœna confeſſi & convicti, oder ſub pœna præcluſi, **bey Straffe / nicht weiter gehöret zu werden** / auf die Klage zu antworten / befohlen. Da dann / wenn dergleichen Citationes peremtoriæ ergangen / der Beklagte nicht länger ſtille ſitzen darf / ſondern entweder erſcheinen / oder dilationem vel prolongationem termini bitten muß. Und wenn denn endlich der Bekl. oder in deſſen Nahmen ein gnugſamer Bevollmächtigter vor

Gericht erſcheinet / ſo muß der Richter vor allen Dingen dahin bemühet ſeyn / daß er die Partheyen in der Güte aus einander ſetze und mit einander vergleiche; doch darf er mit keinen harten Worten weder den einen noch den andern Theil dazu zwingen. Und obgleich ein Advocat den güthlichen Vergleich nicht hindern und ſolchem widerſtehen ſoll / ſo kan er doch ihn gar wol mißbilligen und widerrathen / wenn er ſiehet / daß ſeinem Clienten dadurch Schaden und Nachtheil zuwachſe / bevorab wenn er verſichert iſt / daß der Client eine gute und gerechte Sache habe. Dn. Thœnniker *Adv. prud. in for. civil. ſect. 5. n. 5.* Wenn aber der Richter die Partheyen in der Güte nicht kan aus einander ſetzen: cum concordia ſvaderi, non vero imperari poſſit, ſo wird der Proceſs erkannt. Da denn die Partheyen bey einigen Gerichten zum rechtlichen Verfahren verwieſen werden / wobey die Advocaten ihre Sachen nicht in Schrifften / ſondern wechſelsweiſe mündlich vorbringen und niederſchreiben laſſen. Welches genennet wird: **von Mund aus in die Feder**; oder: **die Partheyen** *receſſiren* **gegen einander.** Und beſtehet dieſes Receſſiren darin / daß der Kläger ſeine Klage nochmahls kürtzlich vorbringe und anzeige / was er von Bekl. verlange. Wiewol es auch genug iſt / wenn er nur generaliter meldet: **Er wolle ſeine übergebene Klage** verbotenus, **mit allen** Clauſuln **und** annectirtem petito **anhero wiederholet haben / und der Ant-**

wort darauf gewärtig ſeyn. Worauf alſo der Beklagte antwortet und ſeine Nohtdurfft dargegen einbringet. Der Kläger führet dagegen ſeinen Beweiß / oder repliciret ſo gut / wie er kan. Der Beklagte bringet ſeinen Gegenbewiß und dupliciret. Wornechſt von dem Richter ein Beſcheid gegeben wird. Wiewol es auch zuweilen biß auf die Quadruplic zu kommen pfleget; doch iſt zu mercken / daß dem Beklagten immerfort der letzte Satz gebühre / weilen er ſich wider das von Klägern angebrachte defendiren muß. Reuſner. *Conſ.* 17. *n.* 23. *Vol.* 8. Das allerbeſte / ſo hiebey zu obſerviren / iſt / daß ſich die Partheyen der Kürtze befleiſſigen / jedoch die merita cauſæ förmlich / klärlich und richtig / ohne unnützes Geſchwätz ſetzen und einbringen; auch ſich vor das viele unnöthige allegiren der Geſetze und Schrifften der Rechts-Lehrer hüten / womit ſonſt die jungen Advocaten ſehr fertig zu ſeyn pflegen / und dadurch eine Ehre zu erjagen vermeynen. Vid. Hiltrop. *in Proceſſ. P.* 3. *tit.* 27. *n.* 15. Weniger nicht ſollen ſie alles läſtern / ſcoptiſche und anzügliche Reden weg laſſen / welches die Zungendreſcher und Rabuliſten ſonſten zu thun gewohnet / dadurch ſie aber ihren Partheyen mehr Schaden als Vortheil zuziehen. Vid. Ventur. de Valent. *in Parth. litig. lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 15. Struv. *S. J. C. Exercit.* 7. *th.* 10. Solte nun durch den gehaltenen Receſs die Sache ihre Endſchafft noch nicht erreichen können / ſondern indem ſie ſchwer und von ſonderbarer

Wichtig-

Wichtigkeit ſich befindet / eine fernere Ausfüh-rung vonnöthen ſeyn; ſo werden alsdenn die Partheyen zu der ſchrifftlichen *Deduction* verwieſen / dabey denn entweder dem Kläger den Grund ſeiner Klage beſſer zu beweiſen / oder aber dem Beklagten ſeine vorgeſchützte Exceptiones ausfündig zu machen / auferleget wird. Und alsdenn gehet der ſchrifftliche Proceſs erſt recht an. Der Beklagte fänget an zu bitten / daß der Kläger möchte angehalten werden / daß er caution ſtelle / de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, daß er nemlich / wenn er citiret werde / ſich allemahl ſtellen / auch / wenn er verlieren ſolte / die verurſachten Unkoſten bezahlen wolle. Das juramentum calumniæ muß alsdenn auch Thaten thun / welches ſowol Kläger als Bekagter / in dem Fall / da es von einem oder andern Theile erfordert würde / nohtwendig muß abgeſchworen werden / und beſtehet darin / daß ein jeder ſchweret / wie er vermeyne eine gerechte Sache zu haben / und daß er nicht calumniæ cauſa dieſen Proceſs führe. Davon die Formuln in denen Gerichts-Ordnungen und bey denen Proceſſiſten hin und wieder zufinden ſind. Welches Eyd heut zu Tage durch die Procuratores in des Principalen Seele kan abgeſchworen werden. *Cap. ult. de jur. Calumn. in 6to.* Conf. Dn. Stryck. *introduct. ad prax. for. cap.* 12. §. 7. Wornechſt der Beklagte ſeine Exceptiones alle nach der Reyhe vorbringet / davon man nachleſen kan Joh. Zanger. *tract. de Exceptionibus.* Welche / nach-

nachdem ſie Klägern à judice communiciret worden / von ihm beantwortet werden / und führet er alſo ſeinen Beweiß / entweder durch das eigene Geſtändniß des Bekl. oder durch Zeugen / oder durch briefliche Urkunden / oder durch Beſichtigung der Sachen / oder aber durch den Eydſchwur / welches das letzte Mittel iſt. Von welchen Beweißthümern / und wie ſonſt eine Sache zu probiren iſt / man nachſchlagen kan Maſcardi *tractat. de Probationibus.* Wann nun Kläger ſeinen Beweiß geführet / ſo iſt Beklagten unbenommen / ſeinen Gegen-Beweiß dawider einzubringen. Da es denn abermahl an ein diſputiren gehet / biß endlich derjenige / welcher auf die Gerechtigkeit ſeiner Sachen bauet / ein Ende des Proceſſus verlanget / und alſo der fernern Deduction renunciiret und zu einem End-Urthel ſubmittiret. Und dieſes pfleget insgemein der Kläger zu thun. Wenn aber die Theile zu einem obſiegenden Urthel nicht von ſelbſten beſchlieſſen wollen / ſo nimmt der Richter die Sache ex officio pro concluſa an / und ſpricht entweder ſelbſt darin ein Urthel / oder läſſet ſie inrotuliren und an eine Juriſten-Facultät verſchicken / daß die darinnen Recht ſpreche. Welche Verſchickung der Acten / wenn ſie von dem Richter proprio motu geſchicht / oder aber von beyden ſtreitenden Theilen zugleich geſuchet wird / auf beyderſeits Unkoſten geſchehen muß. Wird ſie aber nur von einem Theile verlanget / ſo muß auch dieſer Theil die Unkoſten allein herſchieſſen.

Dn.

Dn. Brunnemann *in proceſſ. civil. cap.* 27. *n.* 5. Modeſt. Piſtor. *Proceſſ. P.* 2. *cap.* 47. *n.* 3. Doch haben die Partheyen die Freyheit / gegen eine oder andere Juriſten-Univerſität / ſo ihnen etwa verdächtig ſcheinet / zu excipiren / wie dann heut zu Tage an einigen Oerten hergebracht iſt / daß eine jede Parthey gegen 3. Univerſitäten proteſtiren kan. Doch erwehlet der Richter / ohne Vorwiſſen und Vorbewuſt derer Partheyen / ſelbſt ein collegium juridicum und ſchicket die Acta dahin / und werden die Partheyen / wohin die Acta verſchicket worden / nicht eher gewahr / biß ſie wieder kommen ſind und das Urthel ſoll publiciret werden. Mehr von der inrotulation und transmiſſion der Acten iſt zu finden bey Suendendœrffer in Proceſſ. *P.* 1. *cap.* 2. *membr.* 2. *§.* 17. Thœnnicker *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 16.

Nach dieſer kurtzen Inſtruction, welche der Herr Licentiatus unſerm Herrn Pantophilo wegen Führung der Proceſſe gab / überreichte er ihm auch einige Convolute Acten / daß er ſolche durchleſen und daraus ferner erſehen ſolte / wie nicht allein bey Producirung der Zeugen ein Advocat klüglich und vorſichtig verfahren / die Beweiß-Articul recht verfertigen / und die Frage-Stücke oder Interrogatoria daraus deutlich formiren könne; (Beſiehe hievon Ayrers *Proceſſ. hiſtor. P.* 1. *cap.* 6. 7. & 8. & *P.* 2. *cap.* 2. & 10. DN. Stryck. *introd. ad prax. for. cap.* 18. DN. Thœnniker. *Advocat. prud. in for. civil. ſect.* 13. & 15. Jodoc. Damhouder.

houder. *prax. civil. cap.* 162. *ſeqq.*) ſondern wie er nach gehaltenem Zeugen-Verhör die gewöhnlichen Deduction-Probation-Exception- und andere Schrifften verfertigen und ſonſt in allen Dingen klüglich und vorſichtig procediren ſolte. Er gab ihm dabey den Raht / daß er ſelbſt einen Caſum formiren und daraus einen Proceſſ führen möchte / dabey er ſich die Mühe zu nehmen verſicherte / die Schrifften / ſo Pantophilus deswegen verfertigen würde / durchzuſehen / und was etwa dabey zu erinnern nöthig fallen würde / kürtzlich anzuzeigen. Als es ſich dann eben zutrug / daß eine Lateiniſche *Inſcription* durch den Druck an das Tages-Licht kam / (a) worinn der alte jedoch ſcharffſichtige Priſcianus einige ſolche ſtarcke Ohrfeigen bekommen hatte / daß er nicht allein den Hut vom Kopffe verlohr / ſondern auch hefftig zu bluten anfing; ſo muſte dieſes Monſieur Pantophilo Gelegenheit zu der formirung eines Proceſſus geben. Denn er führete den alten Priſcianum auf / als einen / der von dem Verfaſſer beſagter Inſcription höchſt graviret wäre und deshalben dieſen vor dem hochlöblichen Concilio der Muſen auf dem Parnaſſo rechtlich belangete. Der gantze Proceſs aber / nachdem der Licentiatus die Schrifften insgeſammt revidiret hatte / war alſo abgefaſſet:

## Priſciani Peinliche Injurien-Klage.

Bey dem freyen Concilio der Muſen auf dem

(a) *Prodiit hæc Inſcriptio Rintelii* 1714.

dem Parnaſſo Hochanſehnliche Herren Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Hoch- und Wolgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtr. Veſt- und Hochgelahrte/ beſonders Hochgebietende Herren.

„Ew. Hoch- und Wolgeb. HochEdl. und „Geſtr. Herrl. kan aus höchſtdringender „Noht klagend zu eröffnen nicht umhin/ Ge- „ſtalt zwar längſt von einem hochlöblichen Con- „cilio der Muſen die heilſame Verordnung er- „gangen / daß niemand / wes Standes und „welcher Condition er auch ſey / ſich unterſte- „hen ſolle / mir zum Nachtheil einige Neuerun- „gen in der alten / reinen / ſaubern und netten „Lateiniſchen Sprache zu machen / noch von „denen Regeln / ſo in dem Donat und der „Grammatica vorgeſchrieben ſind / im gering- „ſten abzuweichen / ſondern es ſolle ein jeder „bey ſolchen vorgeſchriebenen Regeln / als wel- „che per longiſſimum uſum & antiquam con- „ſuetudinem beſtätiget / ſteiff und feſte bleiben/ „ja darauf leben und ſterben ; Deſſen allen a- „ber ungeachtet hat Johannes Stumperus ſich „nicht entfärbet / jüngſthin mit einigen Regeln „des Donats und der Grammatic ein falſum „zu begehen / ſolche zu verdrehen und wider die- „ſelbe ſich grauſam zu verſtoſſen: Geſtalt er „dann in einer den 16ten Jun. 1714. im Druck „gegebenen Lateiniſchen Poëſi politica zu zweyen „unterſchiedenen mahlen geſetzet hat: *Triumo*

„ſoli

„ſoli Deo gloria! weniger nicht: grex pera-
„manda, martyrum moderna &c. der vielen
„andern Irrthümer und Fehler / ſo durch die
„zur Unzeit gemachten commata, diſtinctiones
„und dergleichen begangen worden / voritzo zu
„geſchweigen. Wann aber Triunus, ſo von
„unus, a, um, herkommt / in Dativo ſingu-
„lari jederzeit Triuni geheiſſen; imgleichen das
„Wort Grex keinmahl ein ander genus, als
„das Maſculinum gehabt hat: gleichwol von
„beklagtem Johanne Stumpero tam barbaricè
„mit dieſen Wörtern verfahren und zum Ge-
„lächter verſtändiger Leute ſo vitiös geſetzet wor-
„den; Als habe um deſtomehr dieſe wider
„meine Sprache / ja wider mich ſelbſt ausge-
„laſſene grobe Injurien und Verbale-Beleidi-
„gungen / (wodurch meine alte und groſſe Au-
„ctoritæt, wann ſie ohngerechtfertiget bliebe /
„nicht wenig dürffte geſchmählert werden /) mir
„zu Gemühte gezogen / auch ſolche rechtlich zu
„ahnden entſchloſſen. Gelanget demnach an
„Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch HochEdl.
„und Geſtr. Herrl. mein unterthäniges Bitten /
„dieſelbe hochgeneigt geruheten / Beklagten Jo-
„hannem Stumperum wegen dieſer nahmhafft
„gemachten und zu meinem gröſſeſten Nachtheil
„übel declinirten Wörter einen öffentlichen
„Widerruff zu thun / Hochgütigſt anzuhalten /
„und dabeynebſt denſelben / allen andern Ver-
„derbern und Läſterern der Lateiniſchen Spra-
„che zum mercklichen Exempel / mit einer hin-
„länglichen Leibes-Straffe / nebſt der Erſtat-

„ tung aller Unkoſten / Oberlich anzuſehen. De-
„ ſuper pro juſtitia largiſſime adminiſtranda
„ nobiliſſimum judicis officium humillime
„ implorando.

Criſpus Priſcianus.

Rubr.

## Peinliche Injurien-Klage
## Mein
## Criſpi Priſciani Klrs und Injuriaten
## Contra
## Johannem Stumperum groben Injurianten und Bekl.

DEr Muſen-Præſident Apollo war eben auf die Jagt gezogen / als dieſes Klag-Libell dem Concilio præſentiret wurde / weswegen es alſo in der Vice-Præſidentin Minervæ Händen kam. Sie gab ſolches der Melpomene, daß ſie daſſelbe öffentlich verleſen solte. Als dieſes geſchehen / wurde Minerva ſehr entrüſtet / und gab ihren Widerwillen gegen alle diejenigen / welche ſich gerne mit dem Lateine bemengen wollen / und dennoch nicht recht damit umzugehen wiſſen / mercklich an den Tag. Iſt es nicht / ſprach ſie / leider! heut zu Tage dahin gekommen / daß einjeder / ſo nur etwa in Schuhlen das Veſtibulum, oder aufs höchſte den ſo genannten Orbem pictum hat auswendig gelernet / ſo fort ein Latiniſt ſeyn und nichts / als lauter Lateiniſche Terminos vorbringen wil.

Da

Da doch vielmehr einjeder bedencken ſolte / daß das Latein mit ſpitzen Fingern wolle angegriffen ſeyn / und der Priſcianus kein Mann ſey / der ſich viel purren läſt. Doch ſo iſt es heutiges Tages leider! beſchaffen / daß die Stümpeler / welche dieſe edle Sprache nicht vollenkommen erlennet haben / ammeiſten damit prangen. Und erinnere ich mich hiebey eines Lateiniſchen Briefes / welcher mir neulicher Zeit von ſicherer Hand zugeſtellet wurde. Es hatte denſelben ein Dorff-Küſter an einen Prediger geſchrieben und ſolchen darin erſuchet / eines andern und damahls abweſenden Predigers Vices zu vertreten. Da denn dieſes Küſter-Latein alſo klinget: (b)

Salutem cum officius.

Referende, præſtantiſſime ac Domine Doctiſſime.

DEus, cui ſit laus & gloria, inter plebeculam noſtram uxorem filiolo recente benedixit, & hora ſecunda hujus diei pomeritiana S. Babtisma ſecundum ritum Chriſtum incorporandus. Et Referendus DN. Paſtor Lipſia peregrinaſit. Ideo Referentiam tuam poſtulata petitio, majoremque petit, vices ipſius fungares. Propterea tuam Præſentiam expectamus & hac occaſione tribus ſaltem verbis me aperias. Da-



(b) Vid. Küſter-Teuffel *cap.* 7. *p. m.* 188.

bam volante calomo inter durbas ſcholares. Vale & ementatas michi remitte.

T. R. ſervus
Adami Furzius.

DAs gantze Muſen-Collegium fing über dieſes hohe Küſter-Latein hefftig an zu lachen/ ſo gar/ daß ihrer etliche auch den Bauch mit der Hand halten muſten. Minerva aber verfolgete ihre vorige Rede und ſprach: Billig ſolte man einen ſolchen *Latiniſten* / welcher mit der Lateiniſchen Sprache umſpringet / wie die Sau mit dem Bettel-Sack / etwas anders weiſen. Jedoch da die Küſter gemeiniglich Fratres ignorantiæ ſind / und gleichwol vor Gelahrte und Sprachkündige wollen gehalten werden; ſo muß man mehr ihrer Thorheit lachen/die ſie mit ihrem Lateine begehen/ als ſie desfals beſtraffen. Diejenigen aber/ welche den Nahmen/ daß ſie ſtudiret haben/ tragen wollen / und nichts deſtoweniger mit der Lateiniſchen Sprache nicht fertig werden können/ſondern um das dritte und vierdte Wort in der Grammatic rumpeln und dem ehrlichen Priſciano einen Hertzensſtoß über den andern geben / ſind billiger zu verachten / ja dieſes ihres Unverſtandes halben nachdrücklich zu beſtraffen. Damit wir nun gleichwol ſehen/ wie weit die angebrachten Beſchwerden des Priſciani wahr ſeyn; ſo ſoll ſogleich dem beklagten Stumpero das Klag-*Libell* communiciret/ mithin ihm angedeutet werden / binnen den nechſten 14. Tagen ſeine Nothdurfft dagegen

gen einzubringen. Clio, welche das Ammt eines Secretarien verwaltete / verfertigte auf vorhergegangenem Befehl der Minervæ folgende Citation an Bekl. Joh. Stumper.

## Unſere freundliche Dienſte zuvor/ Ehren-Veſter und guter Freund.

„Aus beygefügter Klage-Schrifft habt Ihr „in mehrem zu erſehen / aus was Urſa„chen ſich Criſpus Priſcianus wider eure durch „den Druck bekannt gemachte Inſcription be„ſchweret befindet / und was er deshalben zu „verordnen gebeten hat.

„Wann wir nun zur Verhör- und Entſchei„dung dieſer Sachen den 20. Jul. dieſes Jahrs „anberahmet haben; ſo citiren wir euch Krafft „dieſes dergeſtalt / daß ihr an ſolchem Tage zu „rechter früher Tages-Zeit bey hieſigem Hoch„löbl. Concilio der Muſen erſcheinet / auf die „übergebene Klage antwortet / eure dawider „habende Exceptiones vorbringet und dar„nechſt rechtlichen Beſcheides gewärtig ſeyd. „Wir bleiben euch zu freundlichen Dienſten ge„neiget. Sign. auf dem Parnaſſo den 3. Jul. „1714.

**Bey dem Löbl. Concilio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.**

Gleich dann auch ein ſolches decretum auf folgende Art abgefaſſet werden könte:

In Sachen Priſciani Klägers contra Stumperum Beklagten/ wird des erſtgemeldeten Klägers am 19den huj. übergebene Klagſchrifft dem Beklagten hiedurch communiciret/ cum termino auf den 20. Jul. zu Beybringung ſeiner etwanigen Gegen-Nothdurfft ſub pœna præcluſi. Decretum in Parnaſſo &c.

Als dieſe Citation abgefaſſet/ das Klag-Libell ihr beygefüget und ordentlich verſiegelt war/ wurde Mercurius damit zu dem Bekl. geſandt/ ihm ſolches alles Ordnungs-mäßig zu inſinuiren. Der Beklagte wurde darüber anfangs etwas entrüſtet / daß er wegen ſolcher Schulfüchſerey (wie er es nennete) ſolte verdrießliche Injurien-Proceſſe führen: doch tröſtete er ſich bald wieder/ und gedachte durch den Beyſtand ſeiner Freundin / der Divæ ſapientiæ, dieſer Sache bald abzuhelffen. Er gab demnach dem Götter-Boten Mercurio ein Recipiſſe der geſchehenen Inſinuation folgendes Inhalts:

„Daß heute dato ein Hochlöbl. Concilium „der Muſen durch den gewöhnlichen Götter-„Boten mir eine Klagſchrifft und Citation „gegen den 20. Jul. hat inſinuiren laſſen / ſol-„ches wird hiedurch beſcheiniget/ wie dann auch „desfals ihm dieſes Loco Recepiſſe iſt erthei-„let worden. So geſchehen Dummſtatt den „5. Jul. 1714. Und ließ ihn hiemit wieder ſei-„nes Weges reiſen.

Wie nun der angeſetzte Gerichts-Tag erſchien/ ſo ſtellete ſich Priſcianus gebührend ein / und

war-

wartete den gantzen Vormittag auf den Bekl. Stumperum. Als ſich aber derſelbe auch Nachmittage um 3. Uhr noch nicht eingeſtellet hatte/ wolte jener ſeinen Abſchied wieder nehmen/ und bat derohalben/ in cauſa ob contumaciam zu erkennen. Allein er wurde dasmahl damit zurück gewieſen/ daß/ weilen der gantze Tag dem Citato zum Nutzen käme/ und derjenige auch erſchiene/ welcher noch ſo zeitig ſich einfünde/ daß die Sache vor Einbrechung der Nacht könne expediret werden/ (Maranta *in Prax. verſ. rectè concipiatur citatio. n.* 66. Dn. Carpzov. *P.* 1. *D.* 43. *n.* 20. & *in Proceſſ. Tit.* 7. *Art.* 2. *n.* 64.) er alſo/ biß daß das Gericht aufſtehen und auseinander gehen würde/ der Sachen Ruhe geben möchte. Wie aber auch nachhero von Seiten des Beklagten niemand erſchien/ ſo verfügete ſich klagender Priſcianus nach Hauſe und accuſirte des Beklagten Contumaciam folgender Geſtalt:

P. P.

„Ew. Hoch- und Wolgebr. auch Hoch-„Edl. Herrl. ruhet zweiffels ohne annoch „in hochgeneigtem Andencken/ was geſtalt Jo-„hannes Stumperus auf meine wider ihn ein-„gebrachte Klage zu antworten/ auf jüngſt-ver-„ſtrichenen 20. Tag dieſes Monaths/ vor ein „Hochlöbl. Concilium der Muſen zu erſcheinen „iſt citiret und verabladet worden. Ob ich „nun wol verhoffet hätte/ daß Bekl./ nachdem „ihm die bemeldete Citation, laut des dem Gör-

„ter-Botten ertheileten und hiebey gehenden Re-
„cepiſſe, gebührend inſinuiret worden / ſich
„im angeſetzten Termino gehorſamſt würde ein-
„gefunden und die Nothdurfft auf die einge-
„brachte Klage verhandelt haben / zu welchem
„Ende ich auch den gantzen Tag vor Gericht
„abgewartet; ſo iſt jedoch Bekl. weder ſelbſt/
„noch durch einen Gevollmächtigten erſchienen.
„Wann aber dergleichen ungehorſames Auſſen-
„bleiben nur bloß zu einer Trainirung meiner
„gerechten Sache gereichet und mir höchſt-
„ſchädlich iſt; Als wil ich auch hiedurch Bekl.
„Ungehorſam in beſter Form Rechtens ange-
„klaget und dabeynebſt gantz gehorſamſt gebe-
„ten haben / denſelben in die durch ſein unge-
„horſames Auſſenbleiben verurſachte Unkoſten/
„ſo ſub liter. A. ſpecificiret anbey gehen / zu
„condemniren und ihn fernerweit bey 200.
„Rthl. Straffe peremtorie auf einen andern
„terminum zu citiren / damit er alsdenn un-
„ausbleiblich erſcheinen müſſe.

Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch
Hoch-Edl. Herrl.

ganz gehorſamſter Diener

Criſpus Priſcianus,

Rubr.

Accuſatio contumaciæ

Mein

Criſpi Priſciani Kl.

Contra

Joh.

Joh. Stumperum Bekl.
Hat Anlage In puncto injuriarum.
Lit. A.

Wiewol auch eine ſolche Accuſations-Schrifft kürtzer und zwar folgender geſtalt könte abgefaſſet werden:

P. P.

„Kläger reproduciret hiemit documentum „factæ inſinuationis. Weilen aber Be„klagter dem ergangenen decreto keine behöri„ge parition geleiſtet; als iſt Kläger genöthiget „worden/ des Beklagten Ungehorſam hiedurch „zu accuſiren/ mit angehengter rechtlichen Bit„te/ nunmehro in contumaciam ſolcher geſtalt/ „wie diſſeits in der Klagſchifft gebeten worden/ „oberlich zu erkennen. Implorando deque „expenſis proteſtando. &c.

Wobey zu bemercken/ daß dergleichen accuſationes contumaciæ nicht gültig ſind/ noch darauf in contumaciam könne geſprochen werden/ wenn nicht zugleich das documentum der geſchehenen inſinuation mit beygeleget und produciret worden. Vid. David. Mev. *P.* 3. *Deciſ.* 266. *n.* 2. Mynſinger *Cent.* 1. *Obſ.* 78.

Wie dieſe Schrifft dem Concilio præſentiret und von demſelben durchgeleſen war/ ſo wurde beſchloſſen/ daß/ weilen man die Urſach des Beklagten Auſſenbleibens nicht wiſſe/ man ihn ad proximum peremtorie zu erſcheinen citiren und dabey in die ſpecificirten/ jedoch auf 5. Thl. moderirten Unkoſten verur-

theilen ſolte. Clio verfertigte demnach die andere und zwar peremtoriſche Citation an den Beklagten folgendes Inhalts:

P. P.

„Nachdem wir euch jüngſt unter dem Dato „3. Jul. a. c. für Uns und in unſere Gerichts-Stube auf den 20ten huj. zu erſcheinen „und auf des Priſciani Klage zu antworten/ „haben citiren und laden laſſen; euch auch ſol„che Citation, laut eures ſelbſt ausgeſtelten „Recepiſſe, zu recht iſt eingehändiget worden; „ihr aber dasmahl nicht erſchienen; Als hat „Kläger euren Ungehorſam gebührend accuſi„ret/ euch in die Unkoſten des verſtrichenen Ter„mins zu condemniren/auch fernerweit pœna„liter zu citiren gebeten. Weswegen wir euch „dann in die Unkoſten/nachdem dieſelben vorhero „auf 5. Rthl. gemäſſiget worden / verurtheilen. „Wir heiſchen und laden euch darnebſt hiermit „nochmahls / daß ihr auf den bevorſtehenden „14. Auguſt. zu früher Tages-Zeit vor uns er„ſcheinet und auf die übergebene Klage antwor„tet. Wie wir dann euch dieſen Termin für „den erſten/ andern/ dritten und letzten Rechts„Tag ernennet und geſetzet haben wollen / mit „der weitern Commination, ihr erſcheinet als„dann oder nicht / daß nichts deſtoweniger in „der Sache ergehen ſoll / was recht iſt. Wor„nach ihr euch alſo zu richten und für Schaden „zu hüten habt. Datum im Concilio auf „dem Parnaſſo den 26ten Jul. 1714.

Bey dem Hochlöbl. Concilio der Muſen verordnete Præſident, Vice-Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Kürtzer aber könte eine ſolche anderweitige Citation folgendes Inhalts abgefaſſet werden:

In Sachen Priſciani Klägers / contra Stumperum Beklagten / wird des Klägers heute übergebene accuſatio contumaciæ dem Beklagten cum termino præcluſivo auf den 14. Aug. zur perſönlichen Erſcheinung communiciret. Decretum in Concilio den 26. Jul. 1714.

Als Mercurius dieſe peremtoriſche Citation dem Bekl. Stumpero inſinuirte / wurde dieſer noch beſtürtzter wie das erſte mahl / indem er ſich einbildete / daß die Sache gantz würde in Vergeß geſtellet ſeyn / dagegen er aber ſahe / daß nunmehr erſt rechter Ernſt daraus werden ſolte. Er getrauete ſich dannenhero nicht / länger ſtill zu ſitzen / und wiewol er mit ſeiner Exception in termino noch nicht erſchien; ſo bat er jedoch um eine 4. wöchentliche Dilation ungefehr in dieſen Formalibus:

P. P.

„Was geſtalt Criſpus Priſcianus wegen ei„niger Lateiniſchen Worte eine Injurien„Klage wider mich angeſtellet / und wie ich / um „darauf zu antworten / auf den 14. Auguſt. „vor ein Hochlöbl. Concilium der Muſen bin „verabladet worden / ein ſolches habe aus der „mir inſinuirten Citation und dabey befindli-

„chen

„chen Klage-Schrifft in mehrem erſehen. Ob
„ich nun zwar wol verſichert bin/ daß Klägers
„Intention keinen Beſtand hat/ und ich auch
„ſelbſt eine ſchleunige Entſcheidung dieſer Sache
„verlange; jedennoch aber / weilen der anbe-
„rahmte terminus in dem Monath Auguſt
„einfällt/ und ich ſowol als ein ander dero Zeit
„mit der Erndte beſchäfftiget / auch dannenhero
„wegen ſolcher Erndte Gerichts-Ferien zu ſeyn
„pflegen: *L. 2. L. 7. C. de feriis.* Als erſuche
„hiemit ein Hochlöbl. Concilium der Muſen/
„ſolche feriæ meſſium mir auch angedeyen zu
„laſſen/ und deshalben hochgeneigt zu geruhen/
„mir eine 4. wöchentliche Dilation zu ertheilen/
„und ſolches dem klagenden Priſciano ohn-
„ſchwer zu notificiren / damit er bey angeſetz-
„tem Termino nicht vergeblich erſcheinen möge.
„Ich verſehe mich hierin rechtmäſſiger Verord-
„nung und beharre

**Ewr. Hoch- und Wolgebr. auch
Hoch-Edl. Herrl.**

**unterthäniger Diener**
Joh. Stumperus.

Rubr.
**Petitio Dilationis**
**ab Seiten**
Joh. Stumperi **Bekl.**
**in Sachen**
Criſpi Priſciani **Kl.**
in puncto Injuriarum.

Kür-

Kürtzer dürffte ein ſolches Dilations-Geſuch alſo abgefaſſet werden:

P. P.

Als der dem Beklagten zur perſönlichen Erſcheinung anberahmter Terminus in denen Erndte-Ferien zu exſpiriren beginnet; folglich der Beklagte / da er mit ſolcher Erndte beſchäfftiget / unmüglich ſich ſiſtiren kan; ſo ſelbſt iſt er genöthiget worden / um eine 4. wöchentliche Friſt unterthänig gehorſamſt zu bitten. Idque ſub imploratione ſolita ac ſubjectiſſima, juncta proteſtatione de expenſis.

DAs Collegium der Muſen fand dieſes Suchen eben nicht unbillig / weswegen auch ſolchem um deſto eher deferiret und der Clio anbefohlen wurde / die Conceſſion der geſuchten Dilation klagendem Priſciano folgendes Inhalts zu notificiren:

**Unſere freundliche Dienſte zuvor!**
**Ehrenveſter und Wolgelahrter/**
**Inſonders günſtiger guter Freund.**

„AUs was Urſachen Bekl. Joh. Stumperus „den zwiſchen euch und ihm anberahmten „Termin auf 4. Wochen zu prorogiren gebe„ten / ein ſolches wird der Einſchluß breitern „Inhalts zeigen. Wann wir dann die darin „angeführte Urſach in Rechten erheblich befin„den / als haben wir ihm auch den geſuchten „Anſtand auf 4. Wochen ertheilet. Welches „wir euch zur Nachricht hiemit notificiren wol-

len

„len / um daß ihr euch gegen bevorſtehenden „Termin darnach achten koͤnnet. Wir blei„ben euch im uͤbrigen gewogen. Signatum „auf dem Parnaſſo &c.

Sonſten koͤnte ein ſolch decret folgender geſtalt abgefaſſet werden:

In Sachen Priſciani Klaͤgers/contra Stumperum Beklagten / wird des Beklagten heute uͤbergebenes Dilations-Geſuch dem Klaͤger zu ſeiner Nachricht communiciret und die geſuchte 4. woͤchentliche Friſt/ jedoch ſub pœna præcluſi verwilliget. Decretum in Concilio &c.

Wie nun die 4. Wochen beynahe verfloſſen/ ſchickte der Beklagte Stumperus folgende Exception-Schrifft an das Concilium:

P. P.

„AUß dem uͤberſandten Klag-Libell Criſpi „Priſciani, (vor deſſen Communica„tion ich zuforderſt unterthaͤnig dancke/) habe „nicht ohne befremden erſehen / wasgeſtalt er„wehnter Klaͤger Priſcianus, wegen einiger wi„der ihn und ſeine Regulas Grammaticales, „ſeiner Meynung nach / unfoͤrmlich herfuͤr ge„brachten Worte / ſo er zu einer Injurie zu ma„chen trachtet / einen unnoͤthigen Rechts-Streit „anzufangen / ja gar deshalben hinlaͤngliche ſa„tisfaction von mir zu prætendiren und mich „ſolcherwegen Oberkeitlich anzuſehen / zu bitten „intentioniret ſey. Ob ich nun zwar geſtehen „muß / daß die von Klaͤgern libellirte Worte „in der von ihm nahmhafft-gemachten poëſi

„politica, ſo jüngſthin zum Druck durch mich
„iſt befördert worden/ zu finden ſind; So muß
„doch dagegen animo excipiendi kürtzlich bey-
„bringen/ daß ſolche nicht ſo ſehr mir als dem
„Buchdrucker zu imputiren ſtehen / welcher
„vielleicht/ propter urgentem feſtinationem,
„die quæſtionirten Wörter unrecht und vitiös
„geſetzet/ auch ſolche nachhero wieder durchzuſehen
„und nach dem Exemplar zu corrigiren nicht
„Zeit gehabt hat. Dannenhero dieſer von Kl.
„angegebener Irrthum mehr unter die ſphalma-
„ta typographica, als pro vitiis grammatica-
„libus & verbis injurioſis zu rechnen ſind.
„Poſito autem ſed non conceſſo, daß die
„quæſt. Wörter von mir angegebener maſſen
„wären niedergeſchrieben und vitiös geſetzet
„worden; So iſt doch der Irrthum und der
„begangene Fehler ſo groß noch nicht / daß des-
„fals eine und zwar peinliche Injurien-Klage
„könne angeſtellet werden; Geſtalt nach dem
„gemeinen Sprichwort / interdum bonus et-
„iam dormitat Homerus, auch genereuſe
„und groſſe Gemüther ſich wenig um Pedan-
„tereyen und minutias grammaticales be-
„kümmern können. Geſtalt ja der Käyſer Si-
„giſmundus dennoch Römiſcher Käyſer ge-
„blieben / ob er gleich ſchiſma vergeſſen/ in wel-
„che declination es gehöre / daß er alſo einſten
„geſaget: Schiſmos horrendos. Vid. Uhſii
„Käyſer-*Hiſtor. p.* 783. Wie dann auch die-
„ſerwegen dem berühmten Juriſten Bartolo
„nicht verdacht/ ſondern vielmehr cum ſummo
applau-

„applauſu von ihm angenommen worden/ daß „er geſaget: (c) De verbibus non curat Ju- „re conſultus. Zwar weiß man ſich wol von „ſelbſten zu beſcheiden / daß man wider die Re- „gulas grammaticales nichts thun und ſpre- „chen darf: Allein was nicht animo everten- „di ejuſmodi regulas, ſondern etwa aus ei- „nem eilfertigen Verſehen dawider gehandelt „wird / muß nicht gleich ſo hoch aufgemutzet „werden. Und möchte ich gerne wiſſen/ woher „ſolche Regeln / daran man ſich in der Latini- „tät ſo ſtricte binden muß / ihren Urſprung „haben / und warum das liebe Latein ſo enge „und genau eingeſchrencket werde? Es verwun- „dern ſich viele nicht unbillig/ warum man eben „dem Ciceroni Gehör gebe und demſelben in „der Lateiniſchen Sprache ſo ſtricte nachfolge? „Gerade/ als wenn andere nur Tölpel wären „und kein Latein verſtünden. Geweiß/des kla- „genden Priſciani Vorgänger / der alte Cice- „ro, iſt die eintzige Urſach des Unheils / ſo in „der Lateiniſchen Sprache entſtehet. Dann „hätte der nicht alles ſo accurat und genau ge- „ſuchet / ſo würden vielleicht andere und nicht „ſo vielfältige Regeln dieſer Sprache wegen „entſtanden ſeyn / und dürffte alsdenn verhof- „fendlich des zudringenden Klägers Priſciani „Auctorität/ worauf er in ſeiner Klag-Schrifft „ſo ſehr pochet/ nicht ſo groß und alt ſeyn/noch „ſich ſo weit / wie Kläger ſich einbildet / erſtre- cken

(c) Vid. Ludov. Vives *Lib. 1. de corrupt. Diſciplin.* Petr. Lang. *Democrit. ridens* §. 50. *p.* 210.

„cken und hervor thun. Es muß in meiner „angefochtenen Inſcription mehr auf die Sa„che ſelbſt / als auf die bloſſen Worte und de„ren Conſtruction geſehen werden. Wohin „gehöret / was davon der zu ſeiner Zeit weitbe„rühmte Julius Cæſar geſchrieben hat / da er „ſpricht:

„Hæc eſt mearum tota ſumma ſummarum,
„Stultum ac ſupinum plumbeique deliri eſt,
„Rebus relictis conſeneſcere in verbis.

„Wann demnach vorbeſagter maſſen die un„recht geſetzten Wörter unter die ſphalmata „typographica zu zehlen / auch ſolche ſonſten „von einer ſothanen Wichtigkeit nicht ſind/daß „Kläger desfals eine Beleidigung erzwingen/ „vielweniger eine Injurien-Klage anſtellen kön„ne; So ergehet an Ewr. Hoch- und Wolgeb. „auch HochEdl. Herrl. mein unterthäniges „Suchen / Dieſelben wollen gnädig geruhen/ „dieſes alles in reiffe Conſideration zu ziehen „und unbefugten Kläger mit ſeiner nichts wür„digen Klage a limine judicii, una cum refu„ſione expenſarum tam frivole cauſatarum, „zu verweiſen. Deſuper implorando.

Johannes Stumperus.

Rubrica.

Kurtze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft

Ab Seiten

Johannis Stumperi Bekl.

Contra
die ungegründete Klage
Criſpi Priſciani zudringenden Kl.
In puncto einer vermeinten
Injurie.

Dieſe Schrifft wurde dem Priſciano mit folgendem Beſcheide zugefertiget:

„JN Peinlich-geklagter Injurien-Sache
„ Criſpi Priſciani Klägers an einem con-
„ tra Johann. Stumperum Beklagten andern
„ Theils/ wird jenem die diſſeits übergebene kur-
„ tze aber wolgegründete Exceptions-Schrifft
„ &c. communiciret/ um darauf ſeine Noth-
„ durfft replicando binnen 14. Tagen à dato
„ an/ gebührend beyzubringen. Decretum in
„ Concilio auf dem Parnaſſo &c.

Dieſem Beſcheide lebte der Kläger Priſcianus gemäß/ und ſandte/ ehe die anberahmte Zeit verfloſſen war/ folgende Replic ein:

P. P.

„ES heiſt von Bekl. Stumpero wol recht/
„ was man in dem Sprichwort zu ſagen
„ pfleget: Similes ſumus ancillæ uxoris Se-
„ necæ, quæ etſi cœca reddita, de ſua ta-
„ men cœcitate perſvaderi non poterat.
„ Denn es geſtehet zwar Bekl./ daß die quæ-
„ ſtionirten vitiöſen Worte / als Triuno,
„ grex peramanda u. ſ. w. in der von ihm zum
„ Druck beförderten inſcriptione politica zu
„ finden / (welches Bekänntniß man auch diſ-
„ ſeits utiliter acceptiret/) und wil doch nicht
an

„an ſich kommen laſſen / daß er dadurch ſon-
„derlich unrecht gethan und wider die Regulas
„Grammaticales gehandelt habe. Da denn
„zur Beſtätigung deſſen der unſchuldige Buch-
„drucker Haare laſſen / und gleich als Peter
„Marteau zu Cölln die Schuld tragen muß.
„Hier hat der Buchdrucker / nach der Einbil-
„dung des Bekl. Stumperi, nothwendig ein
„Sphalma begangen / indem er die Worte vol-
„lenkömmlich alſo abgedrucket / wie ſie ihm in
„dem Exemplari ſind vorgeſchrieben worden.
„Was kan aber der arme Mann dazu / daß er
„dasjenige unrecht und vitiös nachgedrucket /
„was ihm in dem Originali iſt vorgeſchrieben
„worden? Und zwar noch mit dem Bedeut /
„daß er in der Correctur nicht das allergering-
„ſte / als was in dem Exemplar ſtünde / ſolle
„verändern laſſen. Und weilen alſo in dem
„Manuſcripto die libellirten vitiöſen Wörter
„ausdrücklich zu finden / (wie ſolches die ſub
„Lit. A. beygehende vidimirte Copey deſſel-
„ben ſattſam beglaubiget;) als ſehe ich nicht
„ab / wie dieſerwegen die Schuld ſolches be-
„gangenen Verbrechens auf den Buchdrucker
„könne geſchoben werden. Weilen aber Bekl.
„Stumperus dieſes ebenfals gemercket / ſo hat
„er ſeinen begangenen Irrthum mit anderer
„Leute Irrthümern und Verſehen zu beſchönen
„getrachtet. Weswegen der ſchon längſt ver-
„moderte Käyſer Sigiſmundus und der ehrliche
„Bartolus noch vor die Banck müſſen. Allein
„wenn man nicht nach Exempeln / ſondern nach

„denen vorgeſchriebenen Regeln urtheilen ſoll; „wann auch zumahl unter demjenigen / was „man ſchreibet / und was man etwa lingua „volante redet / ein groſſer Unterſcheid zu ma„chen / anerwogen jenes mit dem höchſten „Nachdencken und reiffer Uberlegung geſchicht „oder doch geſchehen ſoll; hierin aber öffters der „Verſtand von der Zungen übereilet wird / „juxta illud: lingua præcurrit mentem; „wann auch drittens das alte philoſophiſche „Axioma wahr: duo cum faciunt idem, non „eſt idem, und zumahl zwiſchen des angeführ„ten Bartoli und Bekl. Stumperi Gelehrſam„keit eine groſſe Klufft befeſtiget iſt / und man „hiebey mit jenem Latein redenden Küſter / wel„cher in ſolcher Sprache Bekl. Stumpero ſehr „nahe kommt / wol ausruffen möchte: Quam „longe diſtas ab ego! So folget unwider„ſprechlich / daß die angeführten Exempel des „Kayſers Sigiſmundi und des JCti Bartoli „Bekl. Stumpero gar wenig oder nichts helffen „können.

„Hiernechſt wil es zwar ſcheinen / als wenn „Bekl. ſeinen wider mich und meine Auctori„tät begangenen Fehler gebührend erkennen „wolle / indem er beybringet / daß dasjenige / „was aus einem eilfertigen Verſehen wider die „Regulas Grammaticales begangen werde / „nicht alſobald ſo hoch müſſe aufgenommen „werden: Allein wenn man dieſes etwas ge„nauer betrachtet / ſo erſcheinet offenbar / daß „er ſolches aus keiner andern Urſach vorbrin-

„ge /

„ge / denn nur dadurch ſeiner böſen Sache ein
„Mäntelgen umzuhangen: Geſtalt Beklagtem
„ohnedem bekannt / daß ſolche groſſe Grum-
„pen und heßliche Sauen / ſo er durch die nahm-
„hafft gemachten vitiöſen Worte an des Ta-
„ges Licht gebracht / kein eilfertiges Verſehen /
„ſondern vielmehr ein Zeichen einer craſſæ &
„ſupinæ ignorantiæ zu nennen / welche auch /
„wenn ſie wider meine Auctorität / von denen
„Knaben in Schulen / (ſo jedoch noch einiger
„maſſen paſſabel, ) ausgeſtoſſen und hervor-
„gebracht werden / mit Handſchmiſſen / Stock-
„ſchillingen und Ruthen-Streichen abgelohnet
„und beſtraffet werden: Wieviel mehr und här-
„ter ſind ſie alſo an demjenigen zu rächen / der
„von der gewaltthätigen Hand des Præceptoris
„ſchon längſt befreyet geweſen / und in vielen
„Jahren die Hoſen nicht mehr in denen Schu-
„len zugeknöpffet / ſondern ſeiner Meynung nach
„bereits einen habitum in der Lateiniſchen
„Sprache erlanget hat. Daß auch ferner die
„Worte / ſo Bekl. von einem eilfertigen Verſe-
„hen hervorbringet / nicht als eine Erkänntniß
„ſeines Verbrechens anzuſehen ſind / ein ſol-
„ches bezeuget das folgende / darin er nach dem
„Urſprung derer zu der Lateiniſchen Sprache
„benöthigten Regeln zu fragen anfänget. In-
„maſſen wenn er ſein vorgeſchüttetes eilfertiges
„Verſehen zu behaupten gedächte / er keine Ur-
„ſach hätte / ſich über die Regeln / welche die
„Reinlichkeit der Lateiniſchen Sprache ma-
„chen / zu beſchweren. Und hat es das An-

 „ſehen /

„ſehen / als wenn disfals bey Bekl. wahr
„werden wolle / was heut zu Tage alle Bau-
„ren zu klagen pflegen / da ſie ſprechen: Die
„alten Regeln gelten nicht mehr. Ge-
„wiß! wenn es bey Bekl. ſtünde / er machte
„gleich eine neue Grammatic, und ſagte viel-
„leicht auch hic mulier, hæc vir. Wahr iſt
„es zwar / was Maturinus Corderus in ſei-
„nen colloquiis Scholaſticis ſaget: ipſa la-
„tinitas uſu & auctoritate magis, quàm ra-
„tione conſtat, und folget man in der Lati-
„nität gerne einem jeden / welcher / ob er gleich
„Cicero nicht iſt / doch nur recht und rein ge-
„redet hat. Daß man aber einem ſolchen/wel-
„cher contra uſum & auctoritatem andere
„caſus und genera formiren wil / nachahmen
„ſolte / wird kein kluger Menſch bejahen. Hät-
„te alſo Bekl. Stumperus weit beſſer gethan/
„wenn er es bey dem alten Gebrauch der li-
„bellirten Wörter gelaſſen / ob er gleich den
„Urſprung der Regeln / warum dieſes ſo und
„nicht anders heiſſe / nicht gewuſt hätte. Am
„allerſchlimmſten aber iſt / daß Bekl. da er
„nichts weiter beyzubringen weiß / ſich nicht
„entfärbet / die Aſche des ehrlichen Ciceronis
„wieder hervorzuſuchen und zu verläſtern. Ge-
„wiß! was denen Chriſten der erſten Kirche
„von denen Heyden begegnete / wann zum
„Exempel etwa Feuers-Brunſt/ Waſſerfluthen/
„Hunger oder Peſt entſtund; das begegnet
„auch voritzo von Bekl. dem längſt vermoder-
„ten unſchuldigen Knochen des Ciceronis.
„Denn

„Denn gleichwie die Heyden alles Unglück de-
„nen armen unſchuldigen Chriſten anrechne-
„ten / wozu ſie jedoch nicht das geringſte kun-
„ten; Alſo muß auch voritzo der ſtumme Ci-
„cero allein die Schuld tragen / daß Bekl.
„Stumperus in dem Donat und Grammatic
„geſtolpert und einen Bauren-Schritt geirret
„hat. Doch mag Bekl. anhören / was von
„den Läſterern dieſes alten Redners ein Gelehr-
„ter ſchon längſt geſchrieben / da er ſpricht:
„Tot ſeculorum judicio Princeps habitus,
„obtrectatores non invenit, niſi homines
„malos aut indoctos.

Morhoff. *Polyhiſt. lib.* 4. *P.* 1. *cap.* 11. *n.* 7.

„Tölpelhafft iſt es / daß man dieſem in
„ſeinem Leben ſo trefflichen Redner wil vor-
„werffen / warum er die Lateiniſche Sprache
„nicht leichter abgefaſſet und eingerichtet habe?
„Gerade als wenn ein ſolches nur bloß bey
„ihm geſtanden / und dieſe Sprache ſein In-
„ventum wäre / da er doch nichts weiter da-
„bey gethan / als daß er dieſer edlen Sprache
„Zierlich- und Reinigkeit vollenkömmlicher und
„offenbarer gemacht hat. Ob man auch gleich
„in einem jeden Dinge mehr auf die Sache
„und auf das Weſen ſelbſt / als auf die bloſſen
„Worte ſehen muß; ſo folget doch nicht / daß
„man deshalben nur hinſchreiben dürffte / quic-
„quid in buccam venit, es möge gleich klin-
„gen oder klappen; es möge recht oder unrecht
„ſeyn; es möge wider den Donat oder Gram-
„matic lauffen: ſondern man muß wenig-

„ſtens dahin ſehen / daß man wider die Regulas Grammaticales nichts hervorbringe / als welche auch kein Kayſer / wie mächtig er auch ſey / umzuſtoſſen und zu ändern vermag / wie das faſt einem jeden bekannte Exempel Käyſers Sigiſmundi, glorioſiſſimæ memoriæ, zur Genüge beweiſet. Welcher / ob Er wol haben wolte / daß das Wort Schiſma ſolte generis feminini ſeyn / konte Er es doch dahin nicht bringen / daß dieſerwegen die alten Regeln der Grammatic wären umgeſtoſſen worden / und meiner Auctorität möchte Abbruch geſchehen ſeyn.

Vid. Joh. Heidfeld *in Sphinge cap.* 26. *p. m.* 976.

„Zugeſchweigen / daß Bekl. ihr einigen Abbruch thun und ein Ketzer der Grammatic werden könte. Wann nun bekannter maſſen die Lateiniſche Sprache gleich iſt einer ehrbaren und keuſchen Matron, der nichts fehlet / was zu einem Zierath dienet; und dannenhero mit ſpitzen Fingern wil angetaſtet und im geringſten nicht verunehret ſeyn; bekl. Stumperus aber dieſelbe auf die allergröſſeſte Art verunglimpffet und beſchmitzet / auch dadurch meine Auctorität / welche auf die Zierlichkeit und auf die Rechte und Regeln-mäſſige Hervorbringung dieſer Sprache beruhet / ſo viel an ihm geweſen / mercklich geſchmählert und beleidiget hat / ſeine dawider eingewandte Exceptiones auch von ſchlechter Wichtigkeit / und / indem dieſerwegen die Schuld auf den Buchdrucker

„zu

„zu geben gar nicht hinlänglich ſind / ihn zu
„excuſiren; Als erſuche ein Hochlöbl. Con-
„cilium der Muſen nochmahls gantz gehor-
„ſamſt / Bekl. wegen dieſen öffentlich ausge-
„ſprengeten groben Injurien / mit allem Ernſt
„und Nachdruck / andern Verderbern der La-
„teiniſchen Sprache zu einem mercklichen E-
„xempel / anzuſehen. Deſſen ich mich denn ge-
„tröſte und nunmehro / wenn Neuerung verblei-
„bet / ad ſententiam ſubmittere. Deſuper
„implorando.

*Criſpus Priſcianus.*

## Rubrica.

## Wolgegründete Replicæ wider die ungegründeten Exceptiones,

annexa eventuali concluſione,

in Sachen

*Criſpi Priſciani* Kl.

contra

*Johannem Stumperum* Bekl.

Hat Anlage ſub Lit. A. in puncto Injuriarum.

Nach Præſentirung dieſer Schrifft wurde Mercurius mit der Copey und dem beygefügten Beſcheide / daß Bekl. binnen 10. Tagen / a die inſinuationis zu rechnen / ſub pœna præcluſionis / gleichfals ſubmittendo darauf einkommen ſolte / abgefertiget. Welchem Decre-

to zu folge Beklagter folgende Duplic zur gewöhnlichen Zeit überreichen ließ:

P. P.

„Ob mir wol nicht wenig ſchmertzet / daß
„ von zudringendem Kläger Priſciano in
„einer ſo geringen Sache ich in ſo viele unnö-
„thige Koſten und Verdrießlichkeiten geſetzet
„werde; ſo kräncket mich doch am meiſten /
„daß in deſſen übergebener Replic ich hin und
„wieder mit gar zu harten Worten von ihm
„angetaſtet werde / wogegen die mir gebühren-
„de Satisfaction zu Dero rechtl. Erkäntniß
„wil ausgeſtellet haben. Damit aber dieſe ver-
„drießliche Sache einmahl ihre Entſchafft ge-
„winne / ſo muß hiedurch auf die von Kl. einge-
„brachte gantz nichtige Replicas duplicando
„kürtzlich verfahren. Und bleibet es alſo dabey /
„daß die klagbar gemachten Lateiniſchen Wör-
„ter ex incuria typographi ſind verſetzet und
„vitiös gedrucket worden / indem die præſum-
„tion nicht zuläſt / daß einer / der ſo lange Jah-
„re ſtudiret hat / ſich ſolcher geſtalt in der Latei-
„niſchen Sprache verſtoſſen werde. Allenfalls
„aber / wenn dieſem nicht alſo / dennoch dadurch
„kein crimen læſæ majeſtatis Priſcianæ be-
„gangen ſey / indem ſolche unrecht geſetzte Wor-
„te der zehende Mann nicht einſt bemercket / es
„ſey denn / daß ein naſeweiſer Klügling und
„ſpitzfindiger Criticus darüber zu ſpintiſiren
„komme / welcher alsdenn / dum in bello gram-
„maticali coronam gramineam, quæ olim
„omni-

„omnium nobiliſſima, affectat, modo ſtra-
„minea potitur, ſiquidem laureolam in mu-
„ſtaceo quærit. Ob man auch gleich / wenn
„etwas verſehen worden / ſich nicht auf die
„Exempel anderer / ſo es auch nicht recht ge-
„macht / beziehen darf; ſo kan man doch ſolche
„um deswegen gar wol anführen / damit man
„zeige / daß andere und gröſſere Leute gleichfals
„einen Fehltrit haben begehen können / und daß
„es zumahl keine Tod-Sünde ſey / wenn man
„etwa in der Grammatic irret und einen Bey-
„Weg gehet / cum juxta illud: inter ves &
„va ſit differentia parva. Vielweniger iſt es
„gleich eine ſupina & craſſa ignorantia, wenn
„etwas aus Eilfärtigkeit in Latinitate verſehen
„wird / anerwogen ein ſolches auch dem aller-
„beſten begegnen kan / omnium enim rerum
„memoriam habere & penitus in nullo pec-
„care, magis divinitatis quam mortalitatis
„eſt, ſaget Kayſer Juſtinianus.

*Conſt. 2. de Veter. Jur. enucl.* §. 14.

„Ob ich nun zwar ferner Klägers übergebene
„ſehr weitläufftige Schrifft mit leichter Mühe
„nach der Länge beantworten und widerlegen
„könte; ſo wil doch ſolches um beliebter
„Kürtze willen / und damit man von einer ſo
„geringen Sache nicht mehr Worte mache / als
„in der That nöthig / voritzo anſtehen laſſen /
„nicht zweiffelnd / die Hocherleuchteten Herren
„Urthels-Faſſer werden von ſelbſten ſchon ab-
„nehmen können / wie weit Klägers weitläuff-
„tiges Vorbringen ſtatt habe / indem ſolches al-

„les

„les in bloſſen Dicentereyen und Prahlereyen
„beſtehet. Inzwiſchen beziehe mich auf meine
„vorher beygebrachte Exception-Schrifft/
„repetire das daſelbſt gethane petitum und
„wil begehrter maſſen hiemit gleicher geſtalt zur
„rechtl. Erkänntniß ſubmittiret haben. Hier-
„über und was ſonſt de ſtylo hujus excelſiſſi-
„mi judicii hätte können gebeten werden/das
„hoch-adelich mild-richterliche Amt omni me-
„liori modo pro adminiſtranda juſtitia im-
„ploriret und anruffet

*Johannes Stumperus.*

Rubr.

## Loco Duplicarum

## Kurtz-abgefaſſete Schluß-Schrifft/

Ab Seiten

*Johannis Stumperi* Bekl.

contra

*Criſpum Priſcianum* Kl.

in puncto Injuriarum.

NAchdem dieſe Schluß-Schrifft dem Klä-ger communiciret war/ ſo wurden zugleich beyde Theile auf den 11. October des damahls lauffenden Jahrs/ in Perſohn vor dem Gericht zu erſcheinen und das End-Urthel anzuhören/ citiret und verabladet. Weilen nun der Bekl. Stumperus in ſeiner letzten Schrifft abermahl vorgab/ daß die quæſtionirten vitiö-

ſen

ſen Wörter in ſeinem Manuſcripto nicht alſo befindlich / ſondern ex incuria typographi auf ſothane Art wären verändert worden; und dann das löbl. Muſen-Collegium dafür hielte / daß das Original-Manuſcript, um ferneres diſputiren zu vermeiden / gültiger / denn deſſen ad acta gegebene vidimirte Copey; ſo machte der Herr Præſident Apollo die Anſtalt / daß das Manuſcript in Originali dem löblichen Concilio eingeſandt wurde. Nach deſſen Erhalt ſahe man ſo gleich / daß der Drucker keine Schuld habe / ſondern daß der Concipient die Worte / ſo / wie ſie Priſcianus in ſeiner Klage angegeben / würcklich geſetzet und niedergeſchrieben hatte. Minerva, welche nach der Natur der Weiber ſehr hitzig vor der Stirn / wurde hierüber hefftig entrüſtet / und empfand ſehr übel / daß Bekl. Stumperus dem ſämmtlichen hochlöbl. Concilio die Unwahrheit berichtet hatte / auch noch dazu dasjenige / was er ſelbſt verſehen / dem unſchuldigen Buchdrucker in die Schuh zu gieſſen intentioniret geweſen. Sie lobete anbey den Priſcianum, daß er dieſe wider ihn begangene Fehler zu rächen ſo bemühet wäre; gelobete ihm auch / alle hinlängliche ſatisfaction zu verſchaffen / indem ſie ſagte / daß dieſes nothwendig mit allem Nachdruck müſſe heimgeſuchet werden / præſertim hoc tempore, vergentibus ad barbariem litteris, paucisque ſuperſtitibus, qui lacertos adverſus ſegnem temporum noſtrorum ignaviam

viam movent. Dn. Morhoff *Polybiſt. Tom. 1. lib. 5. cap. 1. n. ult.*

Als dannenhero Partes in termino erſchienen / wurde in earum præſentia nachfolgendes Urthel publiciret:

„JN peinlich-geklagter Injurien-Sache
„Criſpi Priſciani Klägers, an einem /
„wider und entgegen Johannem Stumperum
„Bekl. andern Theils / erkennen wir Præſi-
„dent, Vice-Præſidentin und Räthe des löb-
„lichen Collegii der Muſen nach reifer Er-
„wegung der Sachen für Recht / daß / weilen
„Bekl. Stumperus die libellirten injuriöſen
„und dem Priſciano höchſt-præjudicirlichen
„Worte ſelbſt niedergeſchrieben und herfür ge-
„bracht / und ſie alſo angegebener maſſen kein
„Verſehen des Buchdruckers ſind / er deshal-
„ben Klägern Priſciano gebührende Abbite zu
„thun verbunden; wornechſt Bekl. ferner die-
„ſes groben Verbrechens wegen / andern muth-
„willigen Frevelern der Lateiniſchen Sprache
„zum Exempel / dahin condemniret wird /
„daß er 14. Tage lang die beyden groſſen und
„in Schweins-Leder eingebundene Lexica,
„des Calepini und Fabri, an einer eiſernen
„Ketten öffentlich an dem Halſe tragen / und
„in der einen Hand des Rhenii Donat, in der
„andern aber Voſſii Grammatic continuir-
„lich halten ſoll. Geſtalt wir denſelben hiemit
„in ſolche Straffe condemniren und verur-
„theilen. Mit Erſtattung der Koſten nach

„rich-

„richterlicher Ermeſſung. Von Rechts we-
„gen. Publicatum in dem Muſen-Gericht
„auf dem Parnaſſo hor. 9. antemerid. die
„11. Octobr. 1714.

Bey dem Löbl. Collegio der Muſen verordnete Præſident, Vice Præſidentin, Räthe und Aſſeſſores.

Der condemnirte Stumperus hat zwar inſtändig um Milterung dieſer Urthel: allein er erhielte nichts; und weilen keine Appellation von dieſem Gerichte an ein höhers verſtattet wurde / als muſte er ſich / wie ungern er auch wolte / demſelben ſubmittiren. Es wurde auch ſo gleich die Execution an ihm vollenſtrecket / und war ſehr luſtig an zuſchauen / wie er mit den 4. Büchern auf dem Parnaſſo herum ſpatziren ging.

## CAPUT XIX.

## Von Injurien-Proceſſen.

UNter allen Proceſſen ſind wol keine verdrießlicher / als die ſo genannten Injurien-Proceſſe / denn man am Ende derſelben mehrentheils mit Verlierung der Koſten / nichts gewinnet / als vielen Verdruß und Aergerniß / abſonderlich wenn der richterliche Ausſpruch alſo ausfält / wie jener geurtheilet:

Ihr

Ihr Schelme habet beyde Recht/ gehet hin und vertraget euch mit einander! Dennoch aber iſt es faſt unmüglich / daß dieſe Art der Proceſſe kan vermieden werden/ wann zumahl einer gantz unſchuldiger Weiſe an ſeinen Ehren angegriffen wird. Solche Injurien-Klagen aber können entweder Civiliter bürgerlich/oder Criminaliter peinlich angeſtellet werden. Civiliter wird dieſe actio intendiret/ wenn der Injuriatus auf ſein eigen Intereſſe klaget/und daß der Injuriant ihme ſolle gerecht werden. Criminaliter aber geſchiehet dieſe Klage/ wann man den Injurianten auf eine Leibes- oder dem Fiſco zu erlegende Geld-Straffe anklaget. Vid. Joach. Hopp. *ad* §. 10. *J. de Injur. p. m.* 797. Dieſe actio injuriarum civilis iſt nun vel æſtimatoria, ſo auch prætoria genannt wird / oder auch recantatoria. Die actio æſtimatoria wird ſodann angeſtellet/ wenn der Injuriatus, es ſeyn real- oder verbal-Injurien/ ſelbige wegen des ihm dadurch zugezogenen Schimpffs æſtimiret und zu Gelde ſetzet/ mit der Bitte / den Injurianten in eine ſolche Summe Geldes/ dem Injuriato zu bezahlen/ zu condemniren. Dieſe æſtimatio injuriarum aber pfleget heut zu Tage insgemein auf ſolche Art zu geſchehen: Er wolle lieber 1000. Rthl. aus ſeinen Mitteln verlieren/ als ſolche Injurien auf ſich ſitzen laſſen; oder aber: Er wolle nicht 1000. Rthl. nehmen / und ſolche Injurien auf ſich ohn angezeiget ſitzen laſſen; wiewol auch die æſtimation

mation ſchlecht hin mit den Worten: Welche mir zugefügte Injurien ich wenigſtens auf 1000. Rthl. æſtimire, geſchehen kan. Vid. Matth. Berlich. *P.* 4. *concl.* 61. *n.* 74. *ſeqq.* Da dann / wann der Injuriatus eydlich erhärtet / daß er das ihm zugefügte Unrecht nicht geringer æſtimire, ſondern ihm ſolches eben ſo / als der Verluſt der 1000. Rthl. ſchmertze / der Injuriant in eine ſolche Summe condemniret wird. Andr. Gail. 2. *O.* 102. *n.* 10. Sonſten aber wird ſolche angegebene Summe von dem Richter nach Beſchaffenheit der Perſonen und anderer Umſtände moderiret. Joach. Hopp. *ad §. 7. verb. eam æſtimare. J. de Injur.* Betreffend die actionem injuriarum recantatoriam, die auch actio ad palinodiam genannt wird / ſo iſt die Klage auf den Wiederruff zwar eben nicht de jure civili, ſondern vielmehr moribus introduciret / hernechſt aber durch die Reichs-Abſchiede approbiret worden. Vid. *Rec. Imper. de Anno* 1530. *§. Item* als jetzt etliche Zeit her. Indeſſen gehet ſelbige dahin / daß der Injuriant die ausgeſtoſſene ehrenrührige Worte / verba famoſa, öffentlich im Gerichte wiederruffe / und geſtehe / daß er ſelbige dem Injuriato zur Ungebühr und wider die Warheit nachgeredet habe.

Da es nun einiger maſſen ſchimpflich / die Worte / ſo man vorhin ausgeſtoſſen / zu wiederruffen und ſich ſelber gleichſam zu einem Lügner zu machen / ſo pfleget deswegen von dem Richter in die Urthel geſetzet zu werden: Daß In-

 juriant

juriant oder Beklagter dem Injuriato und Klägern einen öffentlichen Wiederruff/ jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig/ zu thun ſchuldig ſey. Vid. Andr. Gail. 1. *Obſ.* 65. *n.* 6. Wiewol auch nur/ wenn die Injurien groß und ſehr hart ſind/ die Recantatio oder ein öffentlicher Wiederruff erkannt und ſolcher dem Injurianti imponiret wird. David Mev. *P.* 3. *D.* 30. Wann aber die Injurien dubiös, oder de animo injuriandi nicht ſo klar erhellen/ ſo pfleget eine Declaration oder Ehren-Erklärung dem Injurianti auferleget zu werden. Fals hingegen die Injurien geringe und leicht ſind/ wird eine Deprecation oder Chriſtliche Abbitte erkannt. Doch kan ſowol dieſes/ als die gantze Injurien-Klage gar füglich vermieden werden/ wenn der Beklagte und Injuriant gleich Anfangs/ bevor er ſich auf des Klägers und Injuriaten Klage einläſſet/ gerichtlich erkläret/ wie er Klägern nicht injuriiret habe/ ſondern nichts als alles Liebes und Guts von ihm zu ſagen wiſſe. Vid. Carpz. *P.* 4. *C.* 42. *def.* 11. ibique Esbach *n.* 2. Struv. *S. J. C. Exercit.* 48. *th.* 64. ibique Petr. Müller. *lit. k.* Joach. Hopp. *in uſu modern. ad §.* 7. *J. de Injur.* Dabey dann zu bemercken/ geſtalt die actio æſtimatoria mit der actione ad palinodiam gar wol könne cumuliret und alſo von dem Injuriato zugleich gebeten werden/ daß der Injuriant die 1000. Rthl. wegen der ſo hoch æſtimirten Injurien bezahle/ anbey auch einen öffentlichen Wiederruff thue. Vid. David Mev.

Mev. *ad Jus Lubec. Lib.* 4. *tit.* 4. *art.* 16. *n.* 8. *ſeqq.* Hopp. *L. c. verſ. ex quo ſimul apparet.* Sonſten hat auch in gewiſſen Fällen eine actio injuriarum ſtatt / welche genennet wird actio ex lege Corneliâ, und zwar nur alsdann / wann einer mit Fäuſten geſchlagen iſt und Ohrfeigen bekommen hat/oder wenn er mit einer Peitſche / Stecken und dergleichen geprügelt worden/oder aber wann man eines andern Haus mit Gewalt betreten hat / und kan man dieſe action nicht allein criminaliter, ſondern auch civiliter anſtellen. Wobey dieſer Unterſcheid zu bemercken/ daß / wann man actione Injuriarum æſtimatoria agiren wolle / ſolche innerhalb eines Jahrs a die ſcientiæ müſſe angeſtellet werden/ weilen ſonſt nach Ablauf des Jahrs ſothane action iſt præſcribiret worden. Dahingegen die actio Legis Corneliæ perpetua iſt/ und wann ſelbige civiliter ſol intendiret werden / 30. Jahr dauret / wann ſie aber criminaliter ſoll angeſtellet werden/ ſie allererſt nach Verlauf 20. Jahren præſcribiret wird. Vid. Hopp. *ad §. 12. J. de Injur.* verſ. III. *tollitur actio injuriar.*

Bey der Einrichtung der Injurien-Klage aber iſt hauptſächlich acht zu haben / daß man I. den Ort und die Zeit / woſelbſt und darin die Injurien ſollen ausgeſtoſſen ſeyn / fein deutlich exprimire / daß auch ſo gar die Vermeldung des Jahrs und des Monaths/darin die Injurien geſchehen / erfordert wird. Damit nicht allein der Richter von der Gröſſe und Beſchaffenheit

der Injurien deſto beſſer urtheilen könne/ weilen auch ratione loci & temporis ein Verbrechen gröſſer oder geringer wird; ſondern daß auch der Beklagte ſich deſto beſſer defendiren und etwa zeigen könne/ daß er dero Zeit an dem bemeldeten Orte nicht gegenwärtig geweſen. Doch aber iſt nicht nöthig/ daß eben der Tag und die Stunde exprimiret werde. Quirin. Schacher. *in colleg. pract. lib.* 48. *tit.* 10. Bened. Carpzov. *lib.* 2. *Reſp.* 56. Wiewol auch in gewiſſen Fällen die Vermeldung des Tages und der Stunde auch erfordert wird. Vid. Joach. Hopp. *ad §.* 7. *J. de Injur.* Matth. Berlich. *P.* 5. *concluſ.* 65. *n.* 22. II. Iſt nöthig/ daß die Beſchaffenheit der Perſonen/ſowol welche die Injurien erlitten/ als von dem ſie ſolche empfunden/ bemeldet werde/ woferne nicht die perſona injuriata und deren Stand von ſelbſten bekannt iſt: denn auch ſecundum gradum dignitatis, vitæque honeſtatem, creſcit aut minuitur æſtimatio Injuriarum, ſaget der Imperator *in.* §. 7. *J. de Injur.* Joh. Schneidewin *ad tit. J. de Injur. n.* 9. & 10. III. Daß die eigendlichen Worte/ ſo der Injuriant ausgeſtoſſen/ exprimiret werden/ damit erhellen möge/ ob ſelbige auch injuriös, oder eine injurie involviren können/ und iſt nicht gnug/ wenn man generaliter ſagen wolte/ er hat mich geſcholten oder heftig injuriiret. IV. Daß der Injuriatus zugleich anführe/ wie er ſich ſo fort ſolche injuriöſe Worte ad animum revociret/oder zu Gemüthe gezogen habe: Per *L.* 11. §. 1. *ff. de Injur.* weilen er ſonſt/ wann

Die-

dieſes nicht ſo fort geſchehen / ex poſt facto ſelbige Injurien nicht weiter urgiren kan. Quirin. Schacher. *L. c. p. m.* 668. Es muß aber V. zuforderſt hauptſächlich acht gegeben werden/ob die verrichtete Thätlichkeit an ſich injuriös und eines andern Ehre nachtheilig ſey oder nicht. Denn wenn dieſes nicht iſt / ſo wird animus injuriandi nicht præſumiret / ſondern es muß ſodann der vermeyntliche Injuriatus beweiſen / daß der Injuriant animum injuriandi gehabt habe. Solcher geſtalt wurden die Eltern jener Mecklenburgiſchen Fräulein mit ihrer vermeintl. Injurien-Klage abgewieſen / da ſie nemlich einen Cavallier, welcher ihre Tochter aus keiner böſen Abſicht gefraget / womit ſelbige ihre Zeit vertriebe ( nemlich die Zeit paſſirte/) und dieſe/ſo das Wort Zeit etwa von einem monathl. Zufall aus Einfalt verſtanden / darauf geantwortet / mit ein wenig warmen Wein und Saffran / dennoch aus einer irrigen Meynung / als wenn der Cavallier durch ſolche Frage ihre Fräulein Tochter verunglimpffet hätte / actione injuriarum belanget gehabt. Maſſen der Cavallier durch ſothane Frage gar nichts ſchimpffliches intendirete / auch die Frage an ſich keine Injurie involvirte/und dañ die Eltern der Fräulein ſo viel weniger animum injuriandi erweiſen konten. Damit aber ein Muſter einer Injurien-Klage ſich alhier vorfinden möge / ſo kommt zuforderſt ein ſehr lächerliches / in der That aber von einem einfältigen concipienten abgefaßtes und im Gerichte übergebenes Klag-Libell zu Han-

den / ſo alhier von Wort zu Wort mitgetheilet wird.

## Kurtzweilige Formul einer Injurien-Klage.

### Wohl-Edle / Wolweiſer Bürger-Meiſter und Rath.

MIt unterthänigſter und tieffſter Submiſſion, kan nicht umbhin / meine Noth vorzutragen / was maſſen mir die Sergantin Frießin ſchimpflicher Weiſe auf öffentlicher Straſſe begegnet und mich für eine abgerittene Landſtreicher-Hure geſcholten. Da ich im geringſten mit ſie nichts zu theilen habe / und in einem gantzen viertel Jahre ihr nichts mehr / als guten Tag und guten Morgen zu geſprochen / ſo begiebt ſichs geſtern / daß die Clemantſche mir begegnet / und ich die Worte aus Schertz zu ſie ſage / thut man die was / die die Briefe tragen. Dieſenigen Worte ſie ſich alſobald zu gezogen und angefangen zu ſchimpffen / ich wäre in Butgarland lange genug abgeritten worden / und hätte als eine Landſtreicher-Hure das Land genug durch ſtrichen / welches mir doch nächſt GOtt keine einige Perſohn mit der Wahrheit darthun kan ; und überdieß von ehrlichen Eltern auferzogen / wie jedermann bekannt / dieweil mein Vater ſchon bey 50. Jahr hier gewohnet / und niemand nichts als Ehr und gut von uns ſprechen kan / darum auch unmöglich nicht leiden kan / daß ſo eine Frau mir meine und meiner Eltern Ehre abſchnei-

ſchneiden ſoll/ zu dem ſie ſagte; Ich und meine Eltern hätten nicht vor einen halben Groten Ehre hier in N. mir diß alſo ſehr nahe ging/und darauf antwortete/ ey das wäre mir leid/wir ſind noch nicht von diebiſchen Schlüter-Pack/ und alſo weder Schelme oder Diebe/ gleich ihr uns für ſcheltet und haltet/ ich halte euch ſo lange dafür/ biß ihr wahr machet/ wofür ihr mich geſcholten. Wann ſie alſo nicht erſt geſchimpffet und geſcholten/ und mir nicht Urſach gegeben hätte/ ſolches wohl unterwegens blieben wäre. Ihr Bruder auch gegen mir/ als er mich citiret/ geſaget/ ſolche Klup-Huren müſte man aus der Stadt jagen/ in N. bekämen ſie den Staubbeſen/ oder wol gar den Kack/ich ihm darauf fragte/ ob er gedächte mich dahin zu bringen/ welches mir ſehr zu Hertzen gehet/und ichs nicht leiden kan/ weil es Ehre anbetrifft. Ich bitte alſo gantz unterthänigſt und tieffſt fußfällig mir als ein Vater darinnen zu ſchützen und beyzuſtehen; Verlange nichts mehr von GOtt und ihre geſtrengen Obrigkeit/ als daß mir die Frieſin diejenigen Scheltworte wahr machet/ wofür ſie mir geſcholten. GOtt der gerechte Richter wird zu ſeiner Zeit ſolches alles richten/ was einer unſchuldiger Weiſe leidet/ bitte alſo noch demüthigſt und fußfällig mir beyzuſtehen/ damit ich nicht unter die Füſſe getreten werden möge.

Erwarte nebſt Wünſchung Göttl. Protection einer tröſtl. Reſolution und verbleibe

Meines Hoch-Edlen Wohlweiſen
Hrn. Bürgermeiſters und Rath.

## Verbeſſerte Formul einer Injurien-Klage.

P. P.

Ewr. ꝛc. muß Kläger und Injuriatus mittelſt dieſem unterdienſtl. klagend eröfnen/ geſtalt auſſen bemerckter Beklagter und Injuriant ſich nicht entblödet/ am 18ten dieſes jetzt-lauffenden Monaths Maji, auf öffentlichem Marckt/ in beyſeyn und Gegenwart vieler fürnehmer und ehrbarer Perſonen/ als unter andern NN. NN. NN. ſehr hefftig auf Klägern zu ſchimpffen/ und ſo viel an ihm geweſen/ des Klägers ehrlichen Leumuth zu verunglimpffen/ indem er unter andern vom Munde gegeben/ Kläger ſey ein Betrieger und Hahnrey/ dem die Frau ſchon längſt Hirſchgeweihe aufgeſetzet hätte/und was dergleichen Läſter-Worte mehr geweſen/ ſo ſich Kläger ſo fort ad animum revociret und ſolche herbe injurien gerichtlich zu ahnden entſchloſſen hat. Wann dann in allen Rechten heilſamlich verſehen/ daß niemand an ſeinem ehrlichen Nahmen/ Leben und Wandel ſolle verunglimpffet werden/ daß auch deswegen dergleichen Injurianten allerley wolverdiente Straffen angedrohet werden/ deren ſich alſo auch rück-bemerckter Beklagter/ als ein muthwilliger Injuriant, durch ſeine Läſter-Zunge unterwürffig gemacht hat; Als gereichet ſolchemnach an Ewr. ꝛc. des Klägers unterdienſtliches Bitten/ Sie gelieben hochgeneigt/ Beklagten/

wegen

wegen ſolcher ausgeſtoſſenen Schimpffworte einen öffentlichen Wiederruff im Gerichte zu thun / oberlich zu vertheilen / ihn anbey / andern muthwilligen Injurianten zum mercklichen Exempel / mit einer 10. jährigen Landes-Verweiſung zu beſtraffen / und zwar alles mit Erſtattung der dem Kläger ſo frivole angeurſachten Koſten. Implorando &c.

Andere Formeln ſolcher Injurien-Klagen findet man bey Joh. Schneidewin. *ad tit. J. de Injur. in fin.* Quirin. Schacher. *in Colleg. pract. lib.* 47. *tit.* 10. Samuel Stryck *Introduct. ad prax. in addit. ad cap.* 7. *§.* 3. *p. m.* 112. Es kan auch gar leicht kommen / daß wegen eines Mißverſtändniß über ein etwa unrecht hervorgebrachtes Wort Injurien-Klagen entſtehen / deswegen derjenige / welcher zu klagen gedencket / die vermeyntl. injuriöſe Reden vorher gar wol zu überlegen und zu erwegen hat / ob ſelbige in der That auch alſo beſchaffen / wie kurtz vorher angeführet worden / ſonſten dürffte es ihm ergehen / wie jenen Berg-Leuten / ſo auch wegen eines unrecht hervorgebrachten Worts einen Lermen machten und zuletzt nichts erhielten. Denn als jener Schulmeiſter einen Vorbitt-Zettel für die Berg-Leute / die am Faulenſeer-Stollen einen gefährlichen Durchſchlag thun muſten / ableſen ſolte / und der dumme Schulmeiſter das Wort nicht heraus bringen konte / ſondern Faulentzer-Stollen laß / empörten ſich die Berg-Leute / und hätten ſchier dem Schulmeiſter

das Haus geſtürmet / kamen bey 50. und bey 100. zuſammen und beſchwerten ſich vor dem Berg-Vogte / ſagende: ſie müſten die ſchwere Arbeit thun/ Leib und Leben wagen/ und müſten ſich nachhero in der Kirchen vor allen Leuten für Faulentzer ausruffen laſſen. Wenn ſie keinen beſſern Danck für ihre ſaure Arbeit haben ſolten / ſo wolten ſie keinen Schlag mehr arbeiten und davon gehen. Der Berg-Vogt / nach fleiſſiger Nachfrage: wer ſie dann alſo tituliret hätte? ließ den Schulmeiſter zu ſich bitten. Da kam es heraus und entſchuldigte ſich der Schulmeiſter/daß weil ſeine Kinder ihm die Brille zerbrochen / ſo hätte er die verzogene Schrifft nicht recht erkennen können. Der Berg-Vogt muſte lachen / und ſagte: Wenn es an der Brille liegt / ſo habt ihr da achtzehen Pfennige / kaufft euch eine andere Brille dafür und macht es auf eine andere Zeit beſſer. Womit alſo auch die unruhigen Berg-Leute dasmahl friedlich ſeyn muſten. Vid. den Rüſter Teuffel *cap.* 7. *p. m.* 181.

## CAPUT. XX.

## Von

## Noch andern ſchrifftlichen und ſummariſchen Proceſſen.

DEm Herrn Licentiato gefiel dieſe unſers Pantophili Arbeit noch ziemlich wol. Und ob er gleich hie und da etwas bemercket und verbeſſert / auch gerne geſehen hätte/

te/ daß der Beklagte/ bevor er ſeine Exception-Schrifft übergeben / auch aufgeführet worden wäre / daß er einige Exceptiones dilatorias wider den Kläger eingebracht/ damit in derſelben Vorſtellung Monſieur Pantophilus ſich auch hätte exerciren können/ und zugleich dieſer Proceſſus deſto vollenkommener geworden wäre; ſo muſte er doch ſolches vor dieſes mahl geſchehen laſſen / beporab da Pantophilus vorſtellig machte/daß dadurch dieſer Proceſs gar zu weitläufftig würde angewachſen ſeyn. Es hoffte inzwiſchen der Licentiatus, daß mit der Zeit ein guter Advocat aus Pantophilo werden dürffte / und ließ auch nicht nach / ihn in Aufſetzung allerley Schrifften zu gebrauchen / wodurch dieſer junge Anfänger zu letzt recht läuffig in der Feder wurde. Als er nun meynete / ſo viel in praxi gethan zu haben/daß er eine Sache vor Gericht verthädigen könte; ſo nahm er mit vielen Dancksagungen von ſeinem Licentiato endlich Abſchied und reiſete wiederum nach ſeinem Amtmann. Er wurde von demſelben mit allen Freuden auf- und angenommen. Und weilen eben dazumahlen der Amtſchreiber ſehr ſtarck mir der Schwindſucht behafftet war / ſo daß keine völlige Wiedergeneſung bey ihm zu hoffen ſtund; als verſprach der Amtmann unſerm Herrn Pantophilo, ihm auf ereigenden Todes-Fall wiederum die Amtſchreibers-Stelle zu verſchaffen / und würde er dabey beſſer fahren/ als wenn er den Titul eines Amts-Advocaten hätte. Inzwiſchen könte er ſo viel advociren/

ren / wie / und Partheyen annehmen / welche er wolte. Er ſolte einen freyen Tiſch und Stube ad interim bey ihm haben / dagegen aber verpflichtet ſeyn / ſeinem vormahligen Diſcipulo, als des Amtmanns Sohne / täglich eine Stunde die Inſtitutiones Juris zu erklären. Wer war froher wie Pantophilus? Er bedanckte ſich für ſolche angetragene Gütigkeit mit den verbindlichſten Worten / und verſprach / ſolche Wolgewogenheit Zeit Lebens nicht in Vergeß zu ſtellen. Mitlerweile er ſich nun ſolcher geſtalt bey dem Amtmann aufhielte / und nunmehro wiederum bekannt worden war / daß ein Advocat in daſiges Amte ſich wieder eingefunden / (denn der / ſo nach Monſieur Pantophili Abzuge die Informations-Stelle bey des Amtmanns Kindern bekleidete / war ein Theologus, dem die juriſtiſchen Termini Böhmiſche Dörffer waren / und wol ein Evangelium erklären / nicht aber eine Rechts-Sache vertreten kunte / ) ſo kamen auch verſchiedene Partheyen / die ſich theils eines guten Raths bey unſerm jungen Advocaten erholeten / theils auch ihre Rechts-Sachen zu verwalten ihm antrugen. Unter andern begab es ſich / daß zweyen junge Bauer-Knechte eine Dirne lieb hatten / davon der eine ſie ehelichte und auf ein ander Dorff in ſeines Vaters Haus führete. Aber nach Verflieſſung etlicher Monathen fiel die junge Frau in ſo ſchwere Leibes-Schwachheit / daß ſie für todt gehalten und in ein Begräbniß geſetzet ward. Wie dieſes der andere Liebhaber

erfäh-

erfähret / ſo nimmt er einen Knecht mit ſich / gehet mit demſelben zu dem Begräbniß und unterſtehet ſich / den Sarg zu eröffnen / in Meynung / die Todte noch einmahl zu küſſen. Als er aber ſeinen Mund auf den ihrigen leget / befindet er / daß noch Wärme und etliche Lebens-Zeichen an ihr zu ſpühren / und trägt ſie alſo mit Hülffe des Knechts nach ſeiner Behauſung / erwärmet und verpfleget ſie ſolcher geſtalt / daß ſie binnen kurtzer Friſt wieder zu ſich ſelbſt kommt und ihre Kräffte erlanget (a) Dieſes wird nun bald ruchtbar und kommt auch dem jungen Wittwer geſchwind zu Ohren. Er verfüget ſich demnach zu dem jetzigen Beſitzer der todtgeweſenen und wieder lebendig gewordenen Frauen / und begehret dieſelbe wieder zurück von ihm. Als ſich aber dieſer hierzu nicht verſtehen wil / laufft er nach einem Advocaten in die Stadt / erzehlet ſolchem den gantzen Handel und bittet / die Sache klagbar zu machen und ihm wiederum zu ſeiner Frauen zu verhelffen. Dieſer ſetzet ſich demnach nieder und verfertiget folgende ſummariſche Klage an das geiſtl. Gericht:

## Des Fürſtl. N. Conſiſtorii zu N. Hochverordnete Herren Director und Rähte.

Hoch-

(a) G. P. Harsdörff. Geſpr. Sp. *part.* 2. *p.* 56. Matth. Abels ſeltzame Gerichts-Händel. *P.* 1. *caſ.* 106. *p. m.* 514.

Hoch-Ehrwürdige / Hoch-Edle / Veſt- und Hochgelahrte /

Hochgebietende Herren etc.

„Vor Ewr Hoch-Ehrw. und Hoch-Edl. „Herrl. erſcheinet Joh. Milchſack Kläger „an einem / wider Henrich Liebemann Bekl. „andern Theils / und ſaget kürtzlich / wie daß „ſeine Ehe-Frau vor etlichen Tagen in eine ſo „tödtliche Schwachheit gefallen / daß auch nie- „mand von denen anweſenden anders vermey- „net / als daß ſie würcklich todt und ihr Geiſt „von ihr geſchieden ſey / weswegen man ſie den „andern Tag darnach gewöhnlicher Weiſe be- „graben hat. Als aber darauf Bekl. zur „Nachtzeit das Grab und den Sarg / ich weiß „nicht aus was Urſachen / eröffnet / hat er zu- „gleich befunden / daß an dem für todt gehal- „tenen Cörper noch einige Wärme zu ſpühren / „weswegen er mit Hülffe eines Knechts den „Cörper in ſeine Behauſung bringet / und das / „meiner Meynung nach / bereits ausgelöſchte „Lebens-Licht meiner Ehe-Frauen durch aller- „hand Verpflegung wieder angezündet hat. „Wann ich dann nun Beklagten bereits güth- „lich erinnert / meine von GOtt und Rechts „wegen mir zukommende Frau mir wieder „verabfolgen zu laſſen / und mich durch deren „Zurückhaltung nicht ferner zu betrüben; ſo „wil ſich doch derſelbe hiezu keines weges ver- „ſtehen / vorgebend / daß / da er ſie von dem „Tode errettet hätte / ſie ſein eigen verbleiben

„müſſe.

„müſſe. Weilen aber dieſes wider alle Ver-
„nunfft / Recht und Billigkeit ſtreiten dürffte;
„als bin ich / dieſe ſummariſche Klage wider
„Beklagten anzuſtellen / gemüſſiget worden.
„Erſuche demnach Ewr Hoch-Ehrwürden und
„Hoch-Edl. Herrl. gehorſamſt / Beklagten da-
„hin anzuhalten / daß er auf die ſummariſche
„Klage ſich einlaſſe / und nachmahls in Rech-
„ten zu erkennen / daß Bekl. meine unrecht-
„mäſſiger Weiſe zurück haltende Frau ſo gleich
„hinwieder auszuantworten ſchuldig ſey. Hier-
„über wil Kläger das mild-richterliche Amt ſo-
„lenniſſime imploriret haben.

*Joh. Milchſack.*

Dieſes ſummariſche Klag-Libell ließ das Conſiſtorium dem Beklagten mit folgendem Beſcheide zufertigen.

„AB dem Einſchluß habet Ihr in mehrem
„zu erſehen / was Johann Milchſack wi-
„der euch klagend eingebracht und desfals ge-
„beten hat. Wann wir dann deſſen Suchen
„nicht unbillig befinden / als befehlen Wir
„Euch / ſo fort nach Verleſung dieſes Sup-
„plicantem ſein bey Euch befindliches Ehe-
„Weib auszuantworten; oder im Fall Ihr
„dawider etwas erhebliches einzuwenden habet /
„eure Nohtdurfft binnen 8. Tagen gerichtlich
„einzubringen. Decretum N.

So bald als der Beklagte dieſes Butter-Brodt (wie er es nennete / ) erhalten hatte / lief er damit zu unſerm Herrn Pantophilo, und

und bat denſelben / ihm beyzuſtehen und ſeine Sache / ſo gut er kónte / auszuführen. Ob nun zwar Pantophilus merckete / daß Bekl. bey der jetzigen Poſſeſſion der quæſtionirten Frau nicht kónte geſchützet werden / ſondern ſolche ohnfehlbar dem erſten Manne / als zeitigem Kláger / müſte wieder ausgeantwortet werden; und er alſo billig gethan hátte / wenn er dem Beklagten ſolches alles vorgeſtellet und ihn erinnert hátte / keine vergebliche Unkoſten zu machen / ſondern die in ſeiner Gewahrſam habende Frau Klágern aus freyen Stücken wiederum verabfolgen zu laſſen; So erging es ihm doch hierin / wie es leider! denen meiſten Advocaten zu ergehen pfleget / welche / wenn ihnen die Clienten einige Thaler præſentiren und dabey ihre Sachen erzehlen / ſie mógen gleich recht oder unrecht ſeyn / dennoch ihnen ein Hertz zuſprechen und wol zum ófftern ſeufftzen mit jenem Rabuliſten: **GOtt weiß / wie hertzlich mich nach euch allen verlanget hat.** Ob aber das Geld oder der um Hülffe anflehende Client verſtanden werde / iſt ſchwer zu errahten. Als dannenhero der Beklagte unſerm Pantophilo auch einige Wilde-Manns-Gülden in die Hand drückte / gedachte er bey ſich: Quis poteſt tot armatis reſiſtere? und redete dannenhero dem Beklagten von lauter ſchónem Wetter vor. Er gab ihm dabey den Raht / daß weilen durch den Beſcheid ihm / ſeine Nohtdurfft dieſer Sache wegen gerichtlich beyzubringen / nicht benommen wáre / er alſo die quæſtionirte

Frau

Frau noch zur Zeit nicht ſolte ausfolgen laſſen/ ſondern erſt ſeine Meynung vorbringen und darauf einen andern Erfolg verhoffen. Weilen nun Pantophilus vermeynete / daß / da hieſelbſt nicht de ſubſtantia vinculi matrimonialis, ob es eine Ehe ſey oder nicht / ſondern nur ad repoſcendam uxorem, und wenn man es recht nennen wolte / utili interdicto de liberis exhibendis & ducendis agiret und gehandelt würde / dieſe Sache auch alſo nicht ad judicium Eccleſiaſticum, ſondern ad ſeculare gehörete; ſo übergab er folgende Exceptionem fori declinatoriam.

P. P.

„Ewr Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edl. „Herrl. werden nicht ungütig vermercken/ „daß Bekl. Henr. Liebemann wider die von „Kl. Joh. Milchſack übergebene Klage ex-„ceptive kürtzlich beybringet/ (jedoch ſich da-„durch dem hieſigen Gerichts-Zwang keines „weges zu unterwerffen/) wie daß klaren Rech-„tens ſey / quod actor forum rei ſequi de-„beat, und daß ein jeder vor ſeiner ordentlichen „Obrigkeit belanget werden müſſe. Wann „dann nun ein Reus ratione cauſæ in judi-„cium deductæ ein forum erlanget/

„Joh. Zanger *de Except. P.* 2. *cap.* 1. *n.* 8.

„und alſo wegen dieſer von Klägern angebrach-„ten Sache / (indem allhie nicht de ſubſtan-„tia matrimonii, ſondern nur allein de reſti-„tutione uxoris gehandelt wird / ſo coram ju-

„dicio ſeculari ventiliret werden muß / per
„tradita
„Conradi Mauſeri *de Nupt. p. m.* 334.
„*verſ. dicit tamen unum &c.*)
„Beklagter nicht vor dem geiſtlichen Gericht/
„ſondern vor dem Amte zu N. als ſeiner vor-
„geſetzten und in dieſem Falle ordentlichen O-
„brigkeit / hätte ſollen belanget werden; als
„wil er auch hiemit exceptionem fori & ju-
„dicis incompetentis beſter maſſen vorgebracht
„und zugleich gebeten haben / in Rechten zu er-
„kennen und auszuſprechen / daß dieſe Sache
„an dieſes geiſtliche Gericht nicht gehöre / ein-
„folglich Bekl. von dieſer Inſtantz und Gericht-
„Zwang / mit Erſtattung der Unkoſten / zu ab-
„ſolviren und die gantze Sache an beſagtes
„Amt / als des Bekl. ordentliche Obrigkeit /
„billig zu remittiren und zu verweiſen ſey. De-
„ſuper implorando.

**Henr. Liebemann.**

Rubr.

Legitima deductio Exceptionis incompetentis judicis, cum petito ſubjectiſſimo

Ab Seiten

**Henr. Liebemanns Bekl.**

Contra

**Joh. Milchſack Kl.**

in puncto reſtituendæ uxoris.

Das

DAs Conſiſtorium regardirte auf dieſe angebrachte Exception zwar anfänglich etwas: allein es wurde dagegen auch bald betrachtet / was Panormitanus *in Cap. Ex conquæſtione*, *in* 3. *notab. extra de reſtit. ſpolii* ſpricht / quod non ſolum, quando tractatur de ſubſtantia vinculi matrimonialis, ſed etiam cum agitur poſſeſſorio ad repoſcendam uxorem, cauſa ſemper debeat agitari apud judicem Eccleſiaſticum. Und deshalben kam auf die übergebene Exception-Schrifft der Beſcheid: „Daß Bekl. ſeiner vorgeſchützten Exception „ungeachtet auf die erhobene Klage binnen 8. „Tagen vor hieſigem geiſtlichen Gericht ſich ein„zulaſſen und zu antworten ſchuldig ſey. Inzwiſchen wurde ihm nochmahls angedeutet / Klägern ſo fort vorerkannter maſſen ſein Eheweib wieder abfolgen zu laſſen / ꝛc.

Pantophilus, welcher gedachte / daß man von den bloſſen Dreu-Worten nicht ſtürbe / wolte ſeinem Clienten noch nicht rahten / die quæſtionirte Frau Klägern auszuantworten / ſondern machte ihm immerfort einen guten Muht. Und wie er ſahe / daß er mit dieſer Exceptione incompetentis judicis nicht fort kommen konte / ſo fiel er auf eine andere. Denn weilen aus dem ſummariſchen Klag-Libell ſo viel erſchien / daß Kläger Rei vindicatione agirte, welcher doch beſſer gethan / wenn er utili interdicto de exhibendis & ducendis Liberis geklaget hätte; ſo bildete ſich Pantophilus

ein/ daß der Proceſſus ſummarius in dieſem geklagten paſſu nicht ſtatt habe. Weswegen er folgende anderweitige Exception-Schrifft überreichen ließ.

P. P.

„Bekl. Henr. Liebemann hat nicht ohne Be„fremdung vernehmen müſſen / welcher ge„ſtalt Kl. Joh. Milchſack eine vermeynte ſumma„riſche Klage wider ihn anzuſtellen / und vermö„ge derſelben die von dem Tode errettete und „voritzo im Beſitz habende Klägers vormahli„ge Frau zu vindiciren im Sinn habe. Wann „aber dergleichen Sache ſummariter nicht zu „tractiren / ſondern per proceſſum ordina„rium gebührend muß ausgemacht werden; „auch ſonſt der Beklagte niemahls zu zwingen „iſt / daß er eine cauſum ordinariam in pro„ceſſu ſummario ventiliren müſſe:

„Joh. Brunnem. *Proc. civil. cap.* 1. *n.* 17.

„Als erachtet ſich auch Beklagter / auf die „erhobene Klage einzulaſſen/ nicht ſchuldig/ ſon„dern bittet vielmehr in Rechten zu erkennen „und auszuſprechen / daß die Klage / wie ſie „angebracht / nicht ſtatt habe / Kläger aber „demſelben die verurſachten Unkoſten zu re„ſtituiren verpflichtet ſey. Deſuper implo„rando.

Henrich Liebemann.

Rubr.

Rubr.

Rechtmäſſiges Suchen und Bitten pro abſolutione a proceſſu ſummario,

Mein

Henrich Liebemanns Bekl.

Contra

Johann Milchſack zudringenden Kl.

In puncto vindicationis uxoris;

Alldieweilen aber das Conſiſtorium nach Uberreichung dieſer Schrifft gar wol bedachte / daß die klagbar gemachte Sache ad cauſas matrimoniales gehörete; ſolche aber ſummariter tractiret werden müſte; (Maranta *P.* 1. *diſt.* 9. *n.* 174. Zanger. de Except. *P.* 1. *cap.* 1. *n.* 60. *verſ. triceſimo ſecundo.*) überdem dieſes auch eine ſolche Sache ſey / propter cujus tardiorem expeditionem non leve damnum exiſtere poſſit, in welchem Fall der Proceſſus ſummarius gleicher geſtalt ſtatt habe; (Cammer-Gerichts-Ordn. *P.* 3. *cap.* 3. §. *Item* Sachen / aus welcher Verzug ein groſſer Schade erwachſen möge. *fol. m.* 379. *Zanger. L. c. verſ. octavo, ſi cauſa talis ſit.*) weniger nicht dieſe Sache eine ſtreitige Poſſeſſion in ſich hielte / worin gleichfals proceſſu ſummario könte gehandelt werden; (Cammer-Gerichts-Ordn. *L. c.* §. *Item* Sachen der ſtreitigen *Poſſeſſion.*) ſonſten auch gebräuch-

lich ſey/ daß der Reus alle Exceptiones dilatorias conjunctim und nicht eine nach der andern hervorbringen müſte/ wo er anderſt damit wolte gehöret werden; (DN. Stryck. *Introd. in prax. cap.* 9. §. 14.) ſolches aber alhier nicht geſchehen ſey/ indem zuerſt exceptio fori declinatoria, und nun zum andernmahl exceptio non competentis proceſſus ſummarii wäre angeführet worden: Als fand auch dieſes Vorbringen unſers Herrn Pantophili vor dieſesmahl ebenfals nicht ſtatt/ ſondern wirckete vielmehr folgenden Beſcheid:

„In Sachen Johann Milchſacks Kl. an ei-„nem/ und Henr. Liebemanns Bekl. am andern „Theil/ wird auf das diſſeitig übergebenes „rechtmäſſiges Suchen ꝛc. für Recht erkant/ „daß Bekl. ſeiner vorgebrachten Exception „ungeachtet/ auf den nechſten Gerichts-Tag/ „wird ſeyn der 22te Octobr. bey 50. Thl. Straf-„fe allhier zu erſcheinen/ auf die erhobene Kla-„ge ſich einzulaſſen/ und weilen er ſolches e-„ventualiter nicht gethan/ die Unkoſten dieſes „Termins Klägern zu erſtatten ſchuldig ſey; In-„deſſen ihm aber Kl. ſein rechtmäſſiges Ehe-„weib wieder abfolgen zulaſſen nochmahls „nachdrücklich anbefohlen wird. Decret. &c.

Wie dieſer Beſcheid Monſ. Pantophilo inſinuiret war/ fing er an/ etwas näher Kauff zu geben. Beſchloß dannenhero in angeſetztem Termino zu erſcheinen und ſeine Sachen/ ſo gut er können würde/ auszuführen. Nachdem alſo der Gerichts-Tag erſchien/ fand ſich Panto-

tophilus mit ſeinem Clienten in Perſon auf der Gerichts-Stube ein / und wie der Kläger mit ſeinem Beyſtande auch erſchienen war / ſo wurde Folgendes von Mund aus in die Feder gebracht:

## Receſſ.

### Herr Lt. R. Mandatar. nom. Joh. Milchſacks Kl.

„ ERſcheinet vor dem Hochfürſtl. Conſiſto-
„ rio alhier / und beruffet ſich in puncto
„ legitimationis auf ſeinen in Perſon zugegen
„ ſtehenden Clienten / zeiget dabeynebſt an /
„ daß / weilen zur proſecution ſeines wider be-
„ klagten Henr. Liebemann habenden Anſpruchs
„ der heutige Tag terminlich ernennet worden /
„ er alſo berührte Klage / ſammt dem petito,
„ ſo / wie es alles den 3. Octobr. a. c. überge-
„ ben worden / verbotenus hiemit anhero re-
„ petiret und des Bekl. Einlaſſung darauf er-
„ wartet / auch noch dazu gebeten haben wolte /
„ daß / weilen Bekl. zu dreyen unterſchiedenen
„ mahlen wäre anbefohlen worden / klagendem
„ Mandatarii Principalen zuſtehende von Bekl.
„ aber unrechtmäſſiger Weiſe ihm vorenthalte-
„ ne Frau wieder aus folgen zulaſſen; ſolches
„ aber biß hieher noch nicht geſchehen wäre / ein-
„ folglich Bekl. der hohen Obrigkeit Befehlen
„ keine gebührende parition geleiſtet / ihn des-
„ halben nachdrückl. zu beſtraffen.

### Herr Pantophilus nomine

## Henrich Liebemanns Bekl.

„ERſcheinet gleichfals der ausgegangenen „ Citation zu gebührender Folge / beziehet ſich / was die Legitimation ſeiner Perſon betrifft / gleicher geſtalt auf præſens ſeyenden Bekl. kan darnechſt nicht ermeſſen / wie Kläger, Anwalds Principalen der vorgebrachten Sache wegen in Anſpruch nehmen könne: „Indem ja einmahl ausgemacht / daß Kl. ſeine vormahlige Ehe-Frau unter die Zahl der „Todten gerechnet / und als rem pro derelicto habitam verlaſſen / ja gar in die Erde „verſcharret habe. Wann aber klaren Rechtens / daß derjenige / welcher rem pro derelicto verläſſet / ſo gleich das dominium ſolches „Dinges verliere / und es demjenigen zufalle / „welcher ſich am erſten ſolches Dinges wiederum anmaſſet und es aufnimmt: dum eo „ipſo, ſi quis rem pro derelicto habet, occupanti quaſi tradidiſſe intelligatur. *L. 5. §. „1. ff. Pro derelict. jung. §. 46. J. de rer. diviſ.* „Als hoffe demnach Anwalds Principal, daß „man es auch bey ſolchen Rechten in hoc paſſu würde bewenden / und ihm / als dem erſten Betreter der von Klägern verlaſſenen Frau / „ſolche eigenthümlich überlaſſen werde. Und „da Anwalds beklagter Principal, indem er „dieſe offenbare Rechte vor ſich gehabt / durch „die anbefohlene Extradition der quæſtionirten Frau höchſt graviret geworden wäre; als „habe er auch nicht nöthig zu ſeyn erachtet / ſol-

„chen

„chen Befehlen zu gehorſamen: dum nemini „jus ſuum neque à Principe auferri poſſit, „per Jura notiſſima. Hoffet dannenhero Anwald / daß ſein Beklagter Principalis dieſerwegen mit der Straffe würde verſchonet bleiben.

Klagender Mandatarius

„Achtet nicht dafür / daß die quæſtionirte „Frau als ein res pro derelicto habita anzuſehen ſey: allermaſſen bekannt / daß nur allein dasjenige pro derelicto zu achten / welches der Eigenthums-Herr mit einem freyen „Willen und Vorſatz hingeworffen / daß er es „nicht mehr unter ſeinen Gütern zu haben verlanget / *d.* §. 46. nicht aber dasjenige / was „aus Noht verlaſſen wird. Cum actus agentium non debeant operari ultra eorum intentionem. *L.* 19. *ibique Dd. ff. de R. C.* „Wann aber Mandatarii klagender Principal ſeine liebe Ehegattin nicht mit Willen / „ſondern mit höchſtem Hertzeleid unter die „Schaar der Todten / und / indem dem äuſſerlichen Augenſchein nach alles Leben verloſchen „geweſen / habe wider Willen verlaſſen müſſen; „Als könne auch die quæſt. Frau / nach derer „Lebens-Verlängerung ſo inſtändig geſeufftzet „worden / keines weges pro derelicto geachte / einfolglich von Bekl. nicht länger zurück „gehalten werden. Was aber den punct der „Straffe betrifft / wil er ſolche rechtlicher Erkäntniß heimgeſtellet haben.

## Bekl. Anwald

„Provociret nochmahls auf die dißfals für
„ihn ſtreitende und bereits angebrachte Rechte.
„Denn weilen Kläger ſeine noch nicht todte
„Haus-Frau / unerwartet des Ausganges /
„allzufrüh in die Erde geworffen / ſo ſey ja ſein
„unwiderſprechlicher Wille und Meynung ge-
„weſen / dieſelbe nicht länger zu haben / conſe-
„quenter habe er ſie pro derelicto verlaſſen
„und alſo dem nechſten Betreter / als Anwalds
„Bekl. Principali überlaſſen. Und da dieſer
„nechſt GOtt die eintzige Urſach ſey / daß die
„quæſtionirte Frau bey dem Leben erhalten
„worden; als hoffe Anwalds Principal, daß
„man ihm dieſelbe / ohnedem als eine wolver-
„diente Beute / werde davon tragen laſſen.

## Klagender Mandatarius

„Wiederholet ſeine vorgebrachte Meynung /
„daß die quæſt. Frau nicht als ein res pro de-
„relicto habita anzuſehen ſey. Denn weilen
„einjeder dieſelbe für würcklich todt und verſtor-
„ben geachtet; ſo habe man ihr keine andere
„Ehre erzeigen können / als ſie der Erden anzu-
„vertrauen. Sey demnach Mandatarii Prin-
„cipalis Wille und Meynung gar nicht gewe-
„ſen / eine Lebendige / ſondern eine Todte / ſo
„ihm wider Willen geraubet worden / zu be-
„graben. Daß aber deſſen Intention in fa-
„cto geirret / könne ihm keines weges imputi-
„ret werden / indem die Intentio gut und erlau-
„bet geweſen. Dannenhero nicht zu ſchlieſſen

„ſey /

„ſey / daß Mandatarii Principal ſeine todt ver„meinte Frau tanquam rem pro derelicto „habitam habe beerdigen laſſen. Daß aber „Bekl. die Urſach geweſen / daß die Frau quæ„ſtionis bey dem Leben erhalten worden / dafür „ſey man ihm hoch verbunden : allein daß er „ſolche als einen wolverdienten Recompens „verlange / wäre wider alle Billigkeit / könte „auch vermöge der Rechte des Eheſtandes nicht „angehen: indem die Ehe zwiſchen Mandatarii „Principalen und der quæſtionirten Frau Krafft „des Juris poſtliminii noch beſtändig und feſt „geſchloſſen wäre / welche alſo nicht könte ge„trennet werden. Hoffete alſo Mandatarii „Principal, daß nunmehr Bekl. dahin ange„wieſen werde / daß er ihm ſeine unrechtmäſſiger „Weiſe vorenthaltene Frau wieder ausantwor„ten müſſe / inmaſſen klagender Mandatarius „hierüber ad ſententiam ſubmittiret haben wil.

## Beklagter Anwald

„Wil hiemit priora repetiret haben / und „hoffet gleichfals / daß ſeine beygebrachten Ex„ceptiones gnugſam fundiret ſeyn / und daß „deshalben ſeinem Principali die quæſtionirte „Frau / als ſein Eigenthum / werde adjudici„ret werden. In welcher Zuverſicht er eben„mäſſig zu einem gedeylichen Urthel wil beſchloſ„ſen haben.

So bald dieſer Receſſ zum Ende gebracht / wurde er denen Herren Rähten überreichet und von denenſelben durchgeleſen. Sie betrachteten

dabey /

dabey / daß zwar die Regel / quod res pro derelicto habita naturali ratione cedat occupanti, von beweglichen / unbeweglichen und unvernünfftigen Dingen wahr ſey ; keines weges aber von Menſchen / noch weniger von den Eheweibern könne verſtanden werden. Denn ſonſt / wenn dieſe Regel bey Eheleuten ſtatt hätte / würde mancher Ehemann ſein Weib aus dem Hauſe jagen / und GOtt noch hertzlich dancken / wenn ein ander eine ſolche ausgeſtoſſene auf- und annehmen wolte. Es hieſſe vielmehr: **Was GOtt zuſammen gefüget hat / das ſoll der Menſch nicht ſcheiden.** Und da alſo dieſe Eheleute durch den Tod noch nicht geſchieden geweſen wären / ſo müſten ſie billig biß dahin bey einander verbleiben. Weswegen / wie die Partheyen mit ihren Beyſtänden hinein geruffen wurden / nachfolgendes Urthel publiciret wurde:

„In Ehe-Sachen Joh. Milchſacks Klägers „an einem / wider und entgegen Henr. Liebe„mann Beklagten andern Theils / erkennen wir „verordnete des Conſiſtorii zu N. vor Recht / „daß Bekl. ſeines Einwendens ungeachtet die „noch in ſeiner Gewahrſam habende und Klä„gers rechtmäſſige Ehe-Frau ihm ſo fort wie„der abfolgen zu laſſen verbunden: Geſtalt wir „auch demſelben / bey nachdrücklicher und un„ausbleiblicher Straffe dieſes zu thun / anbe„fehlen. Die beyderſeits aufgewandte Gerichts„Koſten aber werden aus bewegenden Urſachen

„gegen

„gegen einander compenſiret. Von Rechts „wegen. Publicatum &c.

Dieſes Urthel vergnügte zwar Beklagten nicht; doch muſte er ſich demſelben gehorſamſt ſubmittiren / und damit friedlich ſeyn / daß er doch einige Tage ſeine vom Tode erlöſete Andromeden bey ſich im Hauſe gehabt und verpfleget hatte. Wiewol ſeine Freude bald gröſſer wurde. Denn als einige Wochen hernach / wie dieſe Sache ihre Endſchafft erreichet hatte / und die Frau ihrem Manne war wieder zugeſtellet worden / dieſer ſchleunigen Todes verfuhr / und jene dadurch in den Wittwen-Stand und zugleich in eine Freyheit / ſich anderweit zu verehligen / geſetzet wurde; ſo fing die bey vorigem Beklagten noch nicht gantz ausgelöſchete Liebe gar hell wiederum an zu brennen / wirckete auch ſo viel / daß er dieſe lange verlangete Perſon / nach ausgehaltenem Trauer-Jahr / zu ſeiner Ehe-Frau überkam. Weilen nun die Geſchicht / woraus angebrachter Caſus iſt formiret worden / ſich würcklich / jedoch mit einigen andern Umſtänden / nach dem Bericht der Geſchichtſchreiber / ſoll zugetragen haben; und dann dieſelbe ſehr artig und leſens-würdig iſt; als wird dem geehrteſten Leſer nicht unlieb ſeyn / wenn man ſolche mit den Worten / womit ſie aus des berühmten Holländiſchen Poëten / Jacobi Catz, ſinnreichen Gedichten Herr Talander im **Hiſtor. Welt-Sp.** *part.* 2. *§.* 76. *p. m.* 979. erzehlet hat / vollenkömmlich anhero ſetzet. Sie lautet demnach alſo:

In

In einer bekannten Holländiſchen Stadt freyeten um eine Jungfer ein reicher Kaufmann und ein Apothecker zu gleicher Zeit. Bey der Jungfer wolten die Augen / bey ihren Eltern aber der Geitz die Wahl machen. Jener ſtund der Apothecker; dieſen aber der Kauffmann wegen ſeines groſſen Vermögens beſſer an. Alſo trug dieſer endlich die Beute davon / und der Apothecker muſte das Nachſehen haben. Weilen nun ſelbiger ſeines verliebten Wunſches nicht gewähret wurde / ſo that er ein Gelübde / daß er Zeit Lebens keine andere heyrathen wolte. Als nun die junge Frau ein Jahr mit dem Kaufmanne in der Ehe gelebet hatte / genaß ſie zwar eines Kindes / doch erblaſſete ſie dem Augenſchein nach gar bald nach der Gebuhrt. Man wolte ſie als eine Wöchnerin nicht lange über der Erden laſſen / und wurde dannenhero die Anſtalt gemacht / daß / da kaum 24 Stunden vorbey / man ſie zu ihrer Grufft brachte. Der Apothecker trug noch ſeine Liebes-Glut gegen ſie im Hertzen / ob ſie gleich verſtorben war. Weswegen ihn ein geheimer Vorwitz trieb / die ſo geliebte Leiche noch einmahl recht zu betrachten. Er beſtach dannenhero den Todten-Gräber mit einer Summa Geldes / daß er ihm das Grab eröffnete / damit er die verſchiedene nur noch einmahl ſehen möchte. Es machte ſich alſo bey herein gefallener Nacht dieſer Verliebte mit ſeinem erkaufften Gefehrten / indem jedweder eine Blend-Laterne bey ſich hatte / nach dem Begräbniß hinzu. Der Todten-Kaſten / darinn

die

die ſo geliebte Todte lag / wurde eröffnet / und der Apothecker ſahe ſie eine lange Weile unter Vergieſſung vieler Thränen an. Endlich / als er von dem Todten-Gräber erinnert wurde / es wäre nunmehro Zeit/daß ſie ſich wieder fort macheten / näherte ſich der allzuverliebte Apothecker denen Lippen der von ihm ſo hoch gehaltenen Leiche/ und nahm von derſelben durch einen recht hertzlichen Kuß den letzten Abſchied. Indem er nun ſeinen Mund recht feſt auf den ihrigen drücket / bedüncken ihn die Lippen der Todten nicht ſo kalt zu ſeyn / als ſie wol ſonſten bey einer an die 2. Tage verſtorben geweſenen zu ſeyn pflegen. Er wiederholet alſo ſein Küſſen mit gröſſerer Achtſamkeit / und fühlet zum andern mahl / daß die im Sarge liegende einen wiewol ſehr ſchwachen Athem annoch aus dem Munde ſpühren läſt. Er kehret ſich demnach mit froher Beſtürtzung zu dem Todten-Gräber und ſaget zu demſelben / daß noch ein wahrhafftes Leben in der Leiche ſey. Dieſes wolte zwar anfangs der Mann nicht glauben / ſondern ſchrieb es des Apotheckers verliebten Wahnwitze zu. Allein da er ſie ſelbſten anfühlete / auch ihr den Finger vor den Mund hielte / muſte er dem Apothecker Beyfall geben. Dieſer lief geſchwind nach Hauſe/ holete die kräfftigſten Stärckungen/ ſparete keinen Fleiß / durch anſtreichen und Einflöſſungen in den Mund der beſten Artzeneyen ſo lange fortzufahren / biß endlich die Frau je länger je mehr ſich erholete / zuletzt gar die Augen wieder eröffnete und gar beſtürtzet frug: wo ſie

wäre?

wåre? Der Apothecker redete ihr freundlich zu/ und berichtete derſelben den gantzen Handel. Halff ihr hernach ſammt dem Todten-Gråber aus ihrem Sarge / und begleitete ſie / wie ſie ſich in ihren Leichen-Kleidern befand / nach ihres Mannes Hauſe. Als man allda anklopffet/ ſtehet der Mann ſelbſt aus ſeinem Bette auf/ ſiehet hinaus und ruffet: wer da wåre/und was man bey ſo ſpåter Nacht verlange? Die Frau meldet darauf / daß ſie es ſey / und begehret eingelaſſen zu werden. Der Mann / welcher ihre Stimme / auch bey den brennenden Laternen ihre Kleidung kannte / ſo er ihr mit in den Sarg gegeben hatte / erſchrack über dieſe Begebenheit / daß er håtte auf der Stelle des Todes ſeyn mögen: denn er hielte es für ein Geſpenſt; fuhr alſo geſchwind wieder mit dem Kopffe zum Fenſter hinein und nach ſeinem Bette zu / allda er nicht geringen Angſt-Schweiß ſchwitzete. Die Frau / indem niemand kommt und das Haus eröffnet / klopffet auf das neue an und zwar viel ſtårcker als zuvor. Worüber auch der gute Kaufmann noch mehr als das erſte mahl erſchrickt. Es erwachen aber auch andere in dem Hauſe über das ſtarcke klopffen/ und öffnet endlich die Magd die Haus-Thür. Dieſe erſchrickt auch nicht wenig / wie ſie ihre verſtorbene Frau erblicket; doch da der Apothecker und Todten-Gråber ihr freundlich zuredeten / faſſete ſie endlich ihr Gemüth / ſo gut ſie konte/ zuſammen/ und brachte dieſe unvermutheten Gåſte zur Stube hinein. Die Magd

lieff hiernechſt nach des Herrn Kammer / und ſagte an der Thür / was vorginge. Der Kauffmann aber war ſo voller Schrecken/daß er kaum auff den Füſſen ſtehen und die Kammer-Thür eröffnen konte. Endlich lieff der Apothecker ſelbſt zu ihm hinauf/ und erzehlete ihm mit vielen Betheurungen die gantze Begebenheit. Da er denn zuletzt wol Glauben gab / aber dabey geſtund/ daß er ſich dermaſſen über dieſen Zufall entſetzet/ daß er beſorge/ eine ſchwere Kranckheit dadurch ſich zugezogen zu haben: wie er dann auch nicht wieder aus dem Bette kam/ſondern den andern Morgen ſich ſo gar ſchlimm befand/ daß gleich die Aertzte an ſeinem Leben zweiffelten. Dieweil er nun ſahe/ daß ſein Ende vorhanden / ließ er ſeine Freunde ſammt einem Geiſtlichen zu ſich erbitten/ ſorgete für ſeine Seele/ und vermachte danebſt dem Apothecker den meiſten Theil ſeiner Güter / wie auch ſeine von ihm beym Leben erhaltene Frau; und nahm darauf ſeinen Abſchied von der Welt. Einige Monathe hernach hielte dieſe junge vom Tode erſtandene Wittwe mit ihrem geliebten Apothecker neue Hochzeit/ und lebten miteinander in einer höchſt-friedlichen und Seegen-reichen Ehe / indem ſie zuſammen 5. Kinder erzeugeten.

# CAPUT XXI.

## Von der Art und Weiſe / wie in Ehe-Sachen zu procediren; auch Wie die Acta an eine auswärtige Univerſität zu verſchicken / und was maſſen ein Reſponſum juris zu verfertigen ſey.

Es iſt bekannt/ daß in Ehe-Sachen ſummariter de ſimplici ac plano, ſine ſtrepitu & figura judicii, (wie man ſagt) procediret werde; ſo/ daß auch nicht allemahl nöthig/ daß ein ſchrifftliches Klag-Libell übergeben / oder ſolches dem Beklagten communiciret werde: ſondern es iſt genug/ wenn nur die Klage wird mündlich vorgetragen. Worauf der Richter beyden Theilen einen Tag zur Unterſuchung der Sachen beſtimmet; auch darnechſt die etwa folgende Termine nicht gar zu weit ausſetzet / damit die Sache deſto eher ihre Endſchafft erreiche. Joach. à Beuſt *de Jur. connub. part.1. cap.22.* Geſtalt auch heilſam verſehen/ daß die in Ehe-Sachen klagende oder beklagte Weibes-Perſonen ohne Beyſtand und Krigeriſchen Vormund vor Gericht erſcheinen und ihre Nothdurfft ſelbſt verhandeln können. *L. 1. §. ſecundo loco ff. de Poſtuland.* So hat auch in Ehe-Sachen die Delatio juramenti calumniæ nicht ſtatt. Wie Joach. à Beuſt

*cap.*

*cap.* 25. *d.p.* 1. ausführlicher machet. Weniger nicht werden die Exceptiones altioris indaginis verworffen. Von welchen Specialibus, ſo der Ehe-Proceſs mit ſich führet / die Gloſſa *in cap.* 1. *verb. ſervetur X. ut lite non conteſtata*, folgende Verſe beybringet:

Conjugii jura ſunt hic ſpecialia plura:
Nec conteſtata, quod ſtat ſententia lata.
Procuratores tali dant lite minores.
Hæc non caſſatur, homo contra ſi fateatur.
Hic injurati teſtes non ſunt reprobati.
Hic ſi procedit, concordia quæque recedit.
Hic non tranſigitur, non arbitriumque ſubitur.
Non confirmatur ſententia ſi qua feratur.
Hinc ſpeciale tene, ceſſat ſtipulatio pœnæ.

Und kürtzer drücket ſie dieſes daſelbſt alſo aus:

Non conteſtata fertur ſententia lite,
Et mandat pubes: non ſit ſententia perpes.
Arbitrium, pœna, pactum, transactio ceſſat.
Et non jurati teſtes, confeſſio contra.

Conf. *Clement. ſæpe* 2. *de verbor. ſignif.* Joh. Stuck. *Conſ.* 6. *per tot.*

Nun muſte Herr Pantophilus auch in dergleichen Ehe-Sachen ſeine juriſtiſche Weißheit ſehen laſſen und einen Weiber-Procurator abgeben. Denn ein junger Bauer-Bengel von ohngefehr 18. Jahren hatte mit einer 49. jähri-

gen Jungfer ſich ſo tieff verſtiegen / daß ſie über ihr verlohrnes alte Kleinod der Jungfrauſchafft nunmehro häuffige Thränen zu vergieſſen Urſach hatte. Und weilen der ohnbärtige Stuprator ihr etwa Hoffnung einer zukünfftigen Ehe gemachet hatte / ſolche aber voritzo zu vollenziehen nicht gewillet war; ſo wurde Stuprata genöthiget / dieſes dem Conſiſtorio anzuzeigen und desfals um Hülffe anzuflehen. Pantophilus wurde demnach von der Ehe-Klägerin zu einem Beyſtande erwehlet / welcher ſeine Ehe-Klage folgender geſtalt ſchrifftlich vorbrachte.

P. P.

„Dem hochlöblichen Conſiſtorio kan Klägerin Margaretha Gaſſenläufferin nicht „verhalten / geſtalt ſie ſich mit Bartold Wolgemuth aus Grützedorff / vor einiger Zeit öffentlich / in beyſeyn einiger Freunde / biß auf prieſterliche Trauung verlobet / auch von Beklagtem ſich dahin verführen laſſen / daß ſie ihm zu willen gelebet und des Beyſchlaffs mit ihm gepflogen habe. Ob nun wol Klägerin öffters „um die Vollenziehung der Ehe bey Bekl. angehalten / hat er doch biß dahero allerley vergebliche Verzögerungen und Ausflüchte geſuchet. Weil aber Klägerin ihres Gewiſſens „und Zuſtandes halber / die verſprochene Ehe „länger anſtehen zu laſſen / Bedencken träget: „Als will ſie hiemit demüthigſt geſuchet und gebeten haben / Bekl. Wolgemuth / daß er das „Ehe-Gelöbniß mit ihr forderlichſt durch öffent-

„lichen

„lichen Kirchgang vollenziehen müſſe / durch ge-
„bührliche Mittel anzuhalten. Deſuper im-
„plorando.

Auf welche eingebrachte Klage von dem Conſiſtorio folgende Citation an den Beklagten erging:

„WIr / zu dem geiſtlichen Conſiſtorio zu N. verordnete Räthe und Aſſeſſores, geben euch N. hiemit zu erkennen / was geſtalt NN. klagend angebracht / als ſoltet ihr derſelben unlängſt die Ehe zugeſaget und verſprochen / auch ſie darauf fleiſchlich erkannt haben / und nun eurer Ehelichen Zuſage nicht nachkommen woltet / ſondern dawider allerley zu eurem Behelff vorwendetet / deſſen ſie doch nicht geſtändig wäre / und darauf gebeten / euch und ihr zu Verhörung dieſer Sachen einen gewiſſen Tag zu ernennen und anzuſetzen / welches wir Amts halben ihr nicht haben abſchlagen können. Derohalben ſo wollen wir euch zum Verhör dieſer Sachen den Montag nach N. wird ſeyn der ꝛc. hiemit ernennet und angeſetzet haben / daß ihr alsdann zu rechter frü-her Tages-Zeit vor uns alhier erſcheinet / und was bemeldete N. desfals wider euch vorbringen wird / anhöret / darauf eure Antwort thut / und nach gnugſamen Bericht und Gegenbericht rechtlicher Erkänntniß gewärtig ſeyd. Inmaſſen wir der Ehe-Klägerin ſolchen Tag auch benannt und angeſetzet haben. Mit der Verwarnung / da ihr ungehorſamlich auſſenbleiben würdet / daß auf des gehorſamen er-

„ſcheinenden Theils Anſuchen und Vorbringen „nichts deſtoweniger ergehen und geſchehen ſoll/ „was ſich geſtalten Sachen nach eigen und ge„bühren will. Wornach ihr euch zu achten „habet. Decretum &c.

Als der angeſetzte Gerichts-Tag erſchien / ſtelleten ſich beyde Partheyen ein/jedoch ohne Sachwalters / da denn Klägerin ihre Klage kürtzlich wiederholete. Worauf der ohnbärtige Bräutigam die fleiſchliche Vermiſchung zwar nicht leugnen konte / aber doch nicht an ſich kommen laſſen wolte / daß er ihr jemahls die Ehe zugeſaget habe. Dieſes alles wurde zu Protocoll genommen / und weilen die Sache / je länger die Partheyen miteinander diſputirten / je dunckeler zu werden anfing; ſo wurde beyden Theilen Copey des gehaltenen Protocolli gegeben und dem Bekl. dabey anbefohlen / auf die angeſtellete Klage binnen den nechſten 8. Tagen ſeine Nothdurfft ſchrifftlich beybringen. Weswegen Bekl. ehe und bevor er wieder aus der Stadt ging / ſich nach einem Lattarius umthat / ( ſo hieß er den Notarium ) welcher ein wenig Krummes verſtünde/und ihm ſeine Sachen ausführen könte. Als er nun einen ſolchen Mann gefunden/(welchen er auch zu Zeiten Herr *Prülcra*der / oder *Brüca*der / (Procurator wolte er ſagen) zu nennen pflegte) ſo erzehlete er ihm den gantzen Handel. Worauf dann folgende Schrifft des Tages Licht erblickte.

P.P.

P. P.

„DEm letzt ertheilten Decreto zu gebühren-
„ der Folge erſcheinet hiedurch Bekl. Bar-
„told Wolgemuth / wider Klägerin Margare-
„tha Gaſſenläufferin / reſerviret ſich zuforderſt
„alle und jede Rechts-Wolthaten / ſo ihm / als
„beklagtem Theil / von Rechts- und Gewohn-
„heits wegen zu ſtatten kommen könten oder
„möchten; proteſtiret de expenſis temere
„cauſatis & cauſandis, wie auch / daß im Fall
„er nach Erforderung dieſer Sachen der Kläge-
„rin ihre begangene Thaten etwas augenſchein-
„lich vorſtellen müſte / er ſolches keinesweges
„animo injuriandi, ſondern allein aus erhei-
„ſchender Nothdurfft vorgebracht haben wolle /
„deſuper iterum iterumque proteſtando.

„Hiernechſt geſtehet er zwar gerne / daß er auf
„die von Klägerin gegebenen vielfältigen verlieb-
„ten Anleitungen endlich dahin verführet wor-
„den / daß er ſich mit ihr fleiſchlich vermiſchet:
„indem aber hierzu Klägerin ſelbſt Anlaß gege-
„ben / und Klägern / als einen pur jungen
„Menſchen / mit vielfältigen Verehrungen /
„ſolchen Liebes-Dienſt zu verrichten / gezogen
„hat / (wie dieſes Klägerin am beſten bekannt /)
„ſo kan ihm Klägerin dieſerwegen gar nichts
„anmuthen / ſondern es heiſſet vielmehr: da-
„mnum, quod quis ſua culpa ſentit, ſenti-
„re non videtur; per jura notiſſima. Was
„aber Klägerin wegen der verſprochenen Ehe hat
„vorbringen wollen / ſolchem widerſpricht Be-
„klagter expreſſis verbis, indem ihm niemahls

„zu Sinnen gekommen/eine junge Frau zu neh-
„men/ zu geſchweigen / daß er ſo eine alte und
„kalte / die bereits den einen Fuß im Grabe
„habe / zu heyrathen vorhabens geweſen wäre.
„Und kan niemand vermuthen / noch weniger
„glauben / daß eine Manns-Perſon von noch
„blühenden Jahren darum ſich des Beyſchlaffs
„bedienet habe / damit er alsdann mit einer ſo
„alten Vettel / zu ſeinem Nachtheil / im Ehe-
„ſtande leben wolle. Zumahlen bekannten
„Rechtens/daß niemand in ſeinen eigenen Scha-
„den und Nachtheil willige. Nec defloratio
„virginitatis facit conjugium, ſed pactio
„conjugalis. Joh. Stuck. *Conſ.* 6. *n.* 41. *in fin.*
„Welches letztere jedoch Klägerin nicht werde
„erweißlich machen können. Poſito tamen ſed
„non conceſſo, daß Bekl. gegen Klägerin et-
„wa ein Wort wegen der Ehe habe fliegen laſ-
„ſen; ſo machet doch dieſes noch lange nicht/
„daß er deshalben zu Vollenziehung der Ehe
„könne angeſtrenget werden. Zumahlen das
„ungleiche Alter / ſo ſich zwiſchen dem 18. jäh-
„rigen Beklagten und der 49. jährigen Kläge-
„rin äuſſert / aller Verſprechung im Wege ſte-
„het / indem Klägerin faſt eine Groß-Mutter
„zu nennen / und Beklagter dagegen nur als
„ein Kind anzuſehen iſt. Gleichwie nun das
„Weib dem Manne zu gehorſamen und unter-
„than zu ſeyn verbunden; man jedoch das Al-
„ter ehren und demſelben den Vorzug/laut gött-
„lichen Befehls/gönnen ſolle: Einfolglich/wenn
„ein junger Menſch / wie Beklagter / eine alte
„Frau

„Frau heyrathete / und von ſolcher den gebüh-
„renden Reſpect und Gehorſam verlangete/da-
„durch das göttl. Geſetz/wegen Hochachtung der
„Alten/ gantz verkehret werden würde; So kan
„in Betracht deſſen die von Klägerin prætendirte Ehe / wenn ja dieſelbe verſprochen wäre/
„nicht ſtatt haben. Uberdem/wenn ja etwas/welches Beklagtem jetzt unbewuſt/wegen der Ehe
„voriger Zeit ſolte geredet ſeyn/ ſo iſt doch ſolches
„alles Schertz und Kurtzweil geweſen / wodurch
„niemahls kan bewieſen werden/ daß ein Ehever-
„löbniß abgehandelt ſey. Joh. Stuck. *Conſ.* 6. *n.* 71.
„& 90. Hoc caſu enim obtinet, quod non
„ſufficiat figura verborum ſine conſenſu na-
„turali. *L.* 38. *ff. de Oblig. & Act.* Dieſemnach
„will Beklagter gantz gehorſamſt gebeten haben/
„unbefugte Ehe-Klägerin mit ihrer angeſtelleten
„Ehe-Klage à limine judicii zu verweiſen und
„ſie die tam frivole verurſachten Unkoſten Be-
„klagtem zu reſtituiren / oberlich anzuhalten.
„Deſuper implorando.

Dieſe Schrifft wurde der Klägerin mit nachgeſetztem Veſcheide inſinuiret:

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf-
„ferin Klägerin eines / und Bartold Wolge-
„muth Bekl. andern Theils / werden jener die
„diſſeitig übergebene Exceptiones hiebey copey-
„lich zugefertiget / um ihre Gegen-Nothdurfft
„binnen den nechſten 8. Tagen gebührend dawi-
„der einzubringen. Decretum &c.

Hierauf ſetzte ſich Pantophilus nieder / und verfertigte folgende Replic.

P. P.

„Es läſſet ſich gar wol auf Beklagten ap-
„pliciren / was der Poet ſaget / wenn er
„ſpricht:

Es iſt keine groſſe Sach / Weiber zu betrü-
gen;
Redlich ſeyn verdienet Gunſt; Straff gehört
der Lügen:

„Denn da Bekl. die Verführung / ſo er Kläge-
„rin beygeleget/ ſelbſt begangen / und ſie als ein
„ſchwaches Weibes-Bild durch viele verzucker-
„te Worte und durch ſein ſtetiges nachgehen
„dahin verleitet / daß ſie ihm endlich zu Willen
„gelebet; ſo kan Klägerin nicht ergründen / wie
„Beklagter ſo ungeſcheuet vorgeben dürffe / als
„ob ſie ihn verleitet und den Beyſchlaff mit ihr
„zu verrichten ihm Anleitung gegeben habe: An-
„erwogen Klägerin von Beklagtens verliebten
„Anſprüchen nicht ſo lange Friede gehabt / biß
„ſie nur einmahl nach der Stadt habe gehen
„können / ſondern Bekl. ihr biß dahin immer
„fort gefolget / auch vor dem Thore ſo lange ge-
„wartet habe / biß ſie wäre wieder kommen.
„Welches alles Bekl. am beſten bekannt ſeyn
„würde. Da auch Vermöge der Rechte vir-
„go ſemper ſeducta præſumatur;

*text. in L. un. §. niſi eam ſollicitaverit. C. de rapt. Virgin.* Joh. Schneidew. *ad §. in duplum. J. de Act. n.* 14.

„ſo hoffet Klägerin auch / daß ein hochver-
„ordnetes Gericht die von Beklagtem ihr in die
„Schuh gegoſſene Verführungen nicht glau-
„ben /

„ben / ſondern vielmehr denſelben wegen ſolches
„falſchen Vorbringens nachdrücklich anſehen
„werde.

„Daß darnechſt Beklagter die geſchehene
„Verlobung tam imputenter verneinet/ darü-
„ber verwundert ſich Klägerin nicht wenig; ſie
„lebet jedoch der tröſtlichen Zuverſicht / es wer-
„de eine Recht und Gerechtigkeit liebende Obrig-
„keit Beklagtens unwarhafftem Vorbringen
„um deſtoweniger Glauben zuſtellen / je offen-
„barer die allgemeine Præſumtion an dem Ta-
„ge liege / daß der Junge Geſell / welcher eine
„Jungfrau ſchwächet / ihr die Ehe verſprochen
„habe / indem ſonſt die Weibes-Perſon in den
„Beyſchlaff nicht würde conſentiret haben.

*Arg. cap.* 11. *X. de præſumt.*

„Et ſicuti nemo præſumitur jactare vel
„projicere bona ſua: ſic multo minus Vir-
„go maximum ſuum & irreparabile bo-
„num, virginitatem nimirum jactaſſe, ſtu-
„pratorique ſine ſpe matrimonii conceſſiſ-
„ſe cenſetur. Trentacinqu. *Lib.* 3. *Reſol. Ma-*
„*trim. n.* 2. Conf. Covarruv. *de Cauſ. Nupt.*
„*cap.* 4. *§.* 1. Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg.*
„§. 65. *ſect.* 1.

„Uberdem ſo kan Klägerin durch zwey alte
„glaubhaffte Weiber darthun / iſt auch erbö-
„thig / das Juramentum ſuppletorium des-
„fals abzuſchweren / daß Bekl. ihr die Ehe feſte
„verſprochen / und als ſie ihn gefraget: Ob er
„ſie nicht heyrathen wolte? öffentlich ja geſa-
„get; auch nachhero zu verſchiedenen mahlen/
„wenn

„wenn er des Sonntages mit Klägerin in die „Dorff-Schencke gegangen / ihr zugetruncken „und geſprochen: Es gilt dir Braut! zuge„ſchweigen der vielfältigen verbindlichen Wor„te / welche Beklagter / wie er das letzte mahl „bey Klägerin allein in der Kammer geweſen / „hervor gebracht / welche ſonder Zweiffel Be„klagtem noch alle bewuſt ſeyn werden. Wor„aus alſo gnugſam erhellet / daß Beklagter Klä„gerin die Ehe purè und feſte verſprochen ha„be / einfolglich ſolche durch prieſterliche Copu„lation zu vollenziehen gehalten ſey. Und hin„dert hieran Beklagtens nichtiges Einwenden „des ungleichen Alters gar nichts / indem nichts „neues / daß Perſonen von ungleichem Alter „einander heyrathen / ja auch ſolches unter groſſen „Herren gebräuchlich ſey. Geſtalt ja bekannt / daß „Käyſer Henrici VI. Gemahlin noch einmahl ſo „alt geweſen / als ihr Ehe-Herr der Käyſer / welche „auch noch im 50ſten Jahr ihres Alters einen „Printzen zur Welt gebohren. Ob nun zwar „Klägerin ihre Kinder-Schuh vertreten und be„reits mit Ehren etwas älter geworden iſt / als „Beklagter; ſo iſt ſie doch wegen ihres Alters „ſo gefährlich noch lange nicht anzuſehen / wie „ſie von Beklagtem iſt abgebildet worden. Und „gehet es wol an / daß man auch in alten Töpf„fen ein gut Gericht Kalbfleiſch koche; auch kan „ein junger Mann bey ſeiner alten und verſtän„digen Frauen / (anerwogen der Verſtand „nicht vor Jahren kommt /) etwas löbliches / „wo nicht die Amores, wenigſtens doch die

„Mores, als Beſcheidenheit/ Andacht/ Gedult/
„Vorſichtigkeit/ Hoffnung und dergl. erlernen.
„Daß alſo in dem Abgange der Jugend un-
„zählig viel andere Vortrefflichkeiten erlanget
„werden. Da auch Beklagter vorhero nicht
„an der Klägerin Alter gedacht / ſondern ſich
„ſolches in allewege hat gefallen laſſen; ſo iſt
„auch noch keine Urſach zu erſehen/ warum ihm
„ſolches voritzo im Wege ſtehen könte/ das Ver-
„löbniß mit Klägerin durch prieſterl. Copula-
„tion zu vollenziehen. Was ſonſt Beklagter
„wegen eines angeblichen Schertzes / wozu er
„die Verlobung zu machen intentioniret iſt/
„vorgebracht hat / achtet Klägerin nicht einſt
„einer Antwort würdig: Inmaſſen bekannt/
„daß man mit Ehe-Sachen / tanquam rebus
„ſpiritualibus, nicht ſchertzen müſſe. Dero-
„wegen bittet Klägerin in Rechten zu erkennen
„und auszuſprechen / daß Beklagter mit de-
„nen eingewandten Exceptionibus nicht zu
„hören / ſondern vielmehr verbunden ſey / das
„geſchehene Verlöbniß durch prieſterliche Ein-
„ſegnung mit dem forderſamſten zu vollenziehen.
„Deſuper implorando.

Wie dieſe Schrifft Klägerin gebührend hat-
te überreichen laſſen / ſo wurde im Conſiſtorio
deliberiret / was in der Sache zu ſchlieſſen ſey.
Einige vermeynten / daß / weilen Klägerin ſich
auf das Zeugniß zweyer Weiber bezogen / ſo
die geſchehene Verlobung mit angehöret / ſolche
Ordnungs-mäſſig müßten abgehöret und dar-
nechſt Klägerin zu der Abſchwerung des jura-
menti

menti ſuppletorii gelaſſen werden. Andere wendeten dawider ein / daß / wenn gleich Klägerin ihre Intention ſemiplenè durch die beyden alten Weiber würde probiren können/ welches jedoch noch nicht ausgemacht wäre / dennoch der Klägerin das beſagte juramentum ſuppletorium nicht wol zu deferiren ſtünde. Denn weilen cauſa matrimonialis cauſæ criminali & cuivis arduæ gleich geſchätzet würde: Alexand. *Conſ.* 133. *n.* 1. *in fin.* In criminalibus autem & arduis cauſis, in quibus probationes luce meridiana clariores requiruntur, *L. fin. C. de probat.* delatio juramenti in defectum probationis regulariter nicht ſtatt habe. Panormitan. *in cap. fin. n.* 12. *X. de jure jur.* Alſo habe auch die præſtatio dieſes Eydes in gegenwärtigem Falle keine ſtatt. Vid. latè Joach. à Beuſt *part.* 1. *de Jur. connub. cap.* 41. Weilen aber præſumiret werde / daß derjenige / welcher eine Jungfrau beſchlaffe/ ſolche tanquam futuram uxorem & ſub promiſſione matrimonii erkannt habe; Joach. à Beuſt *L. c. cap.* 48. Und alſo auch in dieſem caſu, da der Stuprator die Schwängerung beſtändig geſtehet / die Præſumtion einer verſprochenen Ehe für Klägerin militire. Wann jedoch niemand des Stupratoris Gedancken und Vorſatz ergründen könne/ in was Meynung und Willen/ an cauſa ſaltem libidinis, an tanquam futuram conjugem er Klägerin fleiſchlich erkannt habe; So wäre das ſicherſte/ daß auf den Fall/ da der Stuprator die Schwängerung geſtünde / die

Ehe-

Eheliche Verlobung aber ableugnete / ihm das juramentum purgatorium von dem Richter auferleget würde. Conf. Hemming. *de repud. pag.* 159. & 213. Joach. à Beuſt *d. C.* 47. *p. m.* 68. Welche Vorſtellung auch ſo viel ingreſs fand / daß Beklagtem die übergebene Schrifft mit folgender Citation zu der Ablegung des Eydes zugefertiget wurde.

" In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf-
" ſerin Klägerin an einem / und Barthold Wol-
" gemuth Beklagten am andern theil / wird die-
" ſem der von jener Seite übergebenen Replic
" Copey erkannt. Und weilen Beklagter des
" Beyſchlaffs geſtändig / aber die geklagte und
" angezogene Ehe verneinet; ſo iſt er auch / auf vor-
" hergehende gnugſame Verwarnung der Ge-
" fahr des Meineydes / mit ſeinem leiblichen Ey-
" de / daß er Klägerin keine Ehe zugeſaget / ſich
" zu reinigen und zu benehmen ſchuldig. Wes-
" wegen er auf den 2ten Tag des Monats Febr.
" vor uns alhier zu rechter früher Tages-Zeit zu
" erſcheinen und ſolchen Eyd alsdenn abzulegen
" hiemit endlich und peremtorie ſoll citiret und
" vorgeladen ſeyn. Er thue alsdann ſolches o-
" der nicht / ſo ergehet nichts deſtoweniger / was
" befindlichen Sachen nach Recht iſt. Decre-
" tum &c.

Eines ſolchen Beſcheides war ſich der ohnbärtige Freyer nebſt ſeinem Sachwalter noch nicht vermuthen. Und war hiebey guter Rath ziemlich theuer. Er konte / indem es wegen der nicht geſchehenen Verſprechung eben nicht zu

klar

klar war / den verlangten Eyd mit gutem Gewiſſen nicht abſchweren / und konte ſich gleichwol auch nicht reſolviren / ſeine alte Braut zu heyrathen. Sein Advocat ging die Stube auf und nieder ſpatziren / und gedachte auf einen Fund / ſeinen Clienten zu ſalviren. Weilen er nun eben ein kleines Buch in der Hand trug / und zuweilen dahinein guckte / vermeynte der zugegen ſeyende Beklagte / daß er daraus erlernen wolte / wie er hinkünfftig dieſe Sache weiter treiben könte. Indem ihm aber das kleine Buch nicht hinlänglich genug zu ſeyn ſchiene / ſo ſprach dieſe ohnbärtige Weißheit zu dem Advocato: Ach Herr! meine Sache iſt gar groß / nehmet derhalben ein gröſſer Buch / und leſet ein wenig darin. Inzwiſchen gab der Advocat ihm den Rath / an dem beſtimmten Tage nicht zu erſcheinen / ſondern er ſolte dagegen eine Schrifft / die er mittlerweil verfertigen wolte / eingeben. Dieſes geſchah / und lautete der Innhalt beſagter Schrifft folgender Geſtalt:

P. P.

„Als dero Citation nebſt der gegenſeitig übergebenen Replic vor einigen Tagen „Beklagtem inſinuiret worden / und er Krafft „beſagter Citation auf heute vor Gericht zu erſcheinen und das juramentum purgatorium, „daß er nemlich Klägerin keine Ehe verſprochen / „abſchweren ſoll / iſt vorgeladen worden; ſo hat „er / nachdem er vorhero die gantze Sache reifflich bey ſich erwogen / zwar ſo viel befunden / „daß er den ihm zugemutheten Eyd / indem mit

Klä-

"Klägerin wol etwas in Kurtzweil wegen einer
"Ehe mag geſprochen ſeyn/ abzuſchweren in Be-
"dencken geſtanden: Zumahl Beklagter ohne-
"dem verſichert/ daß/ fals ſchon die mit Kläge-
"rin der Ehe wegen etwa gewechſelte Reden von
"ihr in Ernſt ſolten aufgenommen ſeyn/ (daß
"aber Bekl. ſolche in Ernſt ſolte ausgeſprochen
"haben/ dagegen proteſtiret er nochmahls ſo-
"lenniſſimè,) er dennoch mit Recht/ſie zu ehe-
"lichen/ nicht könne vermocht werden. Denn
"ohne das ungleiche Alter der Klägerin und des
"Beklagten/ wodurch Kläger allein von der ge-
"klagten Ehe befreyet wird / wie ſchon vorher
"außführlich gemacht iſt/ kommt Bekl. billig zu
"Nutz / daß Klägerin allerhand Liſt angewen-
"det / damit Beklagter zu Zeiten von der Ehe
"mit ihr reden und etwa ein Wort vom heura-
"then hat fliegen laſſen müſſen; abſonderlich
"wenn ſie ſich gegen Beklagten der Lob-Reden
"vernehmen laſſen und geſagt: **Du Bartold**
"**biſt doch ein hübſcher Bube/ nur Scha-**
"**de iſt es/ daß du noch keinen Schnup-**
"**tuch an der Seiten haſt.** Zu geſchweigen
"der vielen Schlickereyen und Eß-Waaren/ ſo
"ſie ihm täglich zugeſtellet / und ihn dadurch
"gleichſam mit Gewalt zu einer Liebe gezwun-
"gen hat; wiewol jedoch Beklagter/ wenn ihn
"Klägerin dann und wann gefraget: ob er ſie
"haben wolte? allemahl das Maul gerümpffet
"und an ſtatt **Ja** nur **Naa** geſaget/ auch wol:
"**Iſt es auch fragens wehrt?** geantwortet
"hat. Welche Worte/ dum non ſufficienter

"declarant conſenſum, ſed in utramque
"partem poſſunt explicari, keine Verlobung
"machen.

Dn. Carpzov. P. 4. C. 20. *def.* 9.

Obſcure enim reſpondere & nihil reſpondere, paria in jure habentur.

*L.* 11. *§.* 7. *ff. de interrog. act.*

Unde quoque verba jocoſa non importare conſenſum ſponſalitium definit

Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſtor. lib.* 2. *tit.* 2. *def.* 19.

"Einfolglich ſolcherwegen Beklagter um die
"Ehe von Klägerin nicht mag angeſprochen wer-
"den. Bevorab / da Klägerin ſich immerfort
"gar liederlich aufgeführet / Tag und Nacht de-
"nen Handwercks-Purſchen einen freyen Zutrit
"vergönnet / und dadurch ſolcher Geſtalt in der
"Leute Mäuler gekommen iſt / daß ihr auch ei-
"nige den ehrenbedürfftigen Huren-Titel beyle-
"gen / welche zu heyrathen niemand / wenn er
"ſolches nach vollenzogenem Verlöbniß aller-
"erſt erfähret / wie Beklagter gethan / verbun-
"den iſt.

Vid. *Nov. Leon.* 93. DN. Ziegler *ad jus Can. Lib.* 2. *tit.* 12. §. 1.

"Weniger nicht ſind die angegebene ſpon-
"ſalia clandeſtina geweſen / ſo ohne jemandes
"Beyſeyn von Beklagtem und Klägerin in ei-
"ner Kammer gantz allein ſind vollenzogen wor-
"den. Welche Verlöbniſſen aber Krafft hie-
"ſiger Landes-Conſtitution bekandter maſſen
"nicht beſtehen können. Wie dann auch Klä-

"gerin

„gerin ihm Beklagten einen ziemlichen Reich-
„thum / ſo ſie ihrem Vorgeben nach von ihrem
„Vettern zu erwarten hätte / einzubringen ver-
„ſprochen / da doch ſolches gar nicht erfolgen
„kan. Ceſſante itaque conditione ceſſat
„etiam conditionatum, nemlich die vermey-
„nentlich verſprochene Ehe. Letzthin ſo haben
„weder beklagtens Vormünder noch Geſchwi-
„ſter das geringſte von der angegebenen Ver-
„lobung / (wenn aus Beklagtens Reden eine
„ſolche zu erzwingen ſtünde) nichts gewuſt /
„ſind auch durchaus nicht damit zufrieden.
„Daß alſo in Betracht aller dieſer Umſtände
„Beklagter ſich einbildet / daß ihm nicht allein
„das von ihm begehrte juramentum purga-
„tionis billig zu erlaſſen / ſondern er auch gäntz-
„lich von dieſer angeſtelleten Ehe-Klage zu ab-
„ſolviren ſey. Maſſen er dann / ihn davon
„nunmehro zu entbinden und ſeinem Gegen-
„theil in die Unkoſten zu verdammen / hie-
„mit gantz gehorſamſt wil gebeten haben. De-
„ſuper &c.

Klägerin wurde dieſes communiciret und binnen 8. Tagen ihre Antwort darauf beyzubringen anbefohlen. Weswegen Pantophilus ſeine Feder anſetzete und folgendes zu Papier brachte.

P. P.

„OB der von Beklagtem übergebenen und
„Klägerin communicirten Schrifft /
„(für deren Communication ſie gebührend

„dancket/) hat ſie ſo viel erſehen / daß Be-
„klagter noch einiger maſſen ein Gewiſſen
„habe / keinen falſchen Eyd thun noch die
„geſchehene Verlobung abſchweren wolle. Ob
„er nun zwar vieles wider dieſes geſchehene
„Ehegelübde vorbringet/ und ſolches über ei-
„nen Hauffen zu werffen gewillet iſt; ſo iſt
„doch alles ſo löcherig / daß es durchaus kei-
„nen Stich mehr halten wil. Zwar will er
„anführen / daß dasjenige / was er wegen
„der Ehe mit Klägerin geredet/ nur Kurtzweil
„geweſen: Allein weilen in vorigem ſchon an-
„gezeiget worden / daß man in Ehe-Sachen
„nicht ſchertzen müſſe; ohnedem auch die Wor-
„te/ ſo da hervor gebracht ſind / alſo müſſen
„verſtanden und ausgeleget werden / wie man
„ſie geredet hat.

*Arg. L. 52. §. 4. ff. de legat. 3.*
*L. 18. §. 3. de inſtruct. & inſtr. legat.*

„Geſtalt man niemand kan ins Hertze ſe-
„hen/ was er dencket / und ob er die Worte
„in Ernſt oder Kurtzweil hervor bringe. Zu-
„mahl da in ſponſalibus verba ambigua po-
„tius pro matrimonio accipienda ſint.

Johann Brunnem. *ad L. 4. ff. de ſponſ. n. 4. ſeqq.*

Goſwin ab Esbach ad Carpzov. P. 4. *Conſt. 20. def. 9.*

„So fält auch ſolcher Vorwurff einer ver-
„meyntlichen Kurtzweil von ſelbſten über einen
„Hauffen / und wird ſolchem nach Beklagter
„mit dieſen angegebenen Schertz-Reden ſich nicht
„beſchö-

„beſchönen können; vielweniger mit dem Vor-
„geben eines ungleichen Alters/wie dieſes gleicher
„Geſtalt in antecedentibus iſt dargethan wor-
„den. Da aber die vorgeſchüttete Liſt/ ſo Klä-
„gerin ſoll gebrauchet haben/ Bekl. zu einem
„Eheverlöbniß zu vermögen/ facti iſt und alſo
„nothwendig probiret werden muß; Als läſſet
„Klägerin dieſen Umſtand ſo lange ausgeſetzet/
„biß er beweißlich gemachet worden: zumahl
„aus den von Bekl. vorgebrachten Reden/
„und denen ihm geſchenckten Kleinigkeiten noch
„lange kein adhibirter dolus zu erzwingen ſte-
„het/ indem Bekl. mit Grunde der Wahrheit
„nicht wird behaupten können/ daß ihm Kläge-
„rin jemahls das geringſte von dergleichen Eß-
„Waaren mit Liſt obtrudiret habe; viel eher
„könte Klägerin darthun/ daß Beklagter/ als
„ein hungeriger und freßhaffter Bengel/ ihr öff-
„ters ſolche ſchmackhaffte Sachen abgedrungen
„und kaum ſo lange habe warten können/ biß
„ſie etwa aus der Stadt wiederum nach Hauſe
„gekommen. Was Beklagter ferner vorgibt/
„daß er niemahls Ja/ ſondern Naa geantwor-
„tet/ auch nur geſprochen habe: Iſt es auch
„Fragens wehrt? daraus dann keine Verlö-
„bung zu ſchlieſſen ſey; So iſt/ was die er-
„ſte Redens-Art betrifft/ und wann ſolche wahr-
„hafftig alſo von Klägern wäre vorgebracht
„worden/ (welches Klägerin jedoch niemahls
„hat obſerviren können/ auch eher glaubet/
„daß ihm dieſer Fund von dem Patrono cau-
„ſæ ſey hinter das Ohr geſtecket worden/) ein

„manifeſter dolus darunter vorgegangen/
„welcher alſo um deſtoweniger Beklagtem zu
„ſtatten kommen kan.

*Per L. 2. ff. de dol. except. cap. 50. in fin. de Appell.*

Cum neque aſtutia prodeſſe debeat.

*L. 3. C. de repud. L. 25. C. de legat.*

„Was aber die andere Expreſſion belan-
„get/ ſo kan zwar derer Verſtand in utram-
„que partem expliciret werden/ wenn nicht
„vorhero von der Verlobung gehandelt wor-
„den. Wenn aber/ wie zwiſchen Klägerin und
„Beklagtem geſchehen/ würcklich von einer
„Verlöbniß geredet und dabey von dem einen
„Theile ſolche Rede geführet worden/ ſo ſind
„dieſe Worte ſchlechter Dinge als eine Zuſage
„der Ehe anzuſehen.

Dn. Hopp. *ad tit. J. de Nupt. in pr. p. m. 71.*

„Daß demnach Bekl. auch hiemit nichts
„gewinnet; vielweniger mit dem/ was er
„läſterhaffter Weiſe von Klägerin vermeintem
„liederlichen Auffühҫren hat beybringen wollen:
„Geſtalt bekannten Rechtens/ daß eine Wei-
„bes-Perſon allemahl ſo lange für eine Jung-
„frau und keuſche Dirne gehalten werde/ biß
„daß das contrarium erwieſen worden. Si-
„quidem virginitas naturale quid virginum
„ſit: naturalia autem in dubio præſumun-
„tur, cum eorum mutatio non credatur.
„*L. 22. ff. de Probat.*

Jacob Menoch. *Lib. 6. Præſ. 89. n. 2.*

Dn. Keſtner. *de Jur. Connag. §. 5.*

„Da

„Da dannenhero derjenige / welcher ſaget / „daß eine Weibes-Perſon keine Jungfrau „mehr ſey / ſolches nothwendig probiren „muß:

Joſeph. Maſcard. *de Probat. Vol.* 3. *Concl.* 1410.
Jul. Clar. *lib.* 5. *ſentent.* §. *ſtuprum. n.* 4.

„Dieſes aber von Bekl. auf keinerley Wei- „ſe geſchehen iſt / noch auf die geringſte Art „wird geſchehen können / indem ſich hierin „Klägerin auf ihr unverletztes Gewiſſen beruf- „fen will; als wird ein ſolches / was Bekl. mit „ſo injuriöſen Worten wider Klägern untade- „liche Honneur unzeitig angeführet / (wider „welche beygebrachte ſchimpffliche Reden ſie ſich „ihre ſatisfaction per expreſſum hiedurch „will reſerviret haben / ) ſo lange wegfallen / „biß er beſſern Beweiß deshalben beybringe. „So iſt hiernechſt auch noch lange nicht ausge- „macht / daß die ſponſalia clandeſtina nicht „beſtehen können: Denn was die desfals ange- „führte Landes-Conſtitution betrifft / ſo redet „ſolche nur von denen heimlichen Verlöbniſſen / „welche die Kinder / ſo annoch unter ihrer El- „tern Gewalt und Poteſtæt ſind / etwa ge- „ſchloſſen haben. Wann aber weder Klägerin „noch Beklagter mehr unter der Eltern Bott- „mäſſigkeit leben / indem ſolche ſchon längſt ver- „ſtorben; als hat auch angezogene Verord- „nung desfals nicht ſtatt / bevorab da dieſe „ſponſalia per copulam carnalem conva-

„leſciren. Belangend fernerhin die angegebe„ne Verſprechung eines Reichthums / ſo weiß „ſich Klägerin nicht zu entſinnen / daß ſolche „jemahls ſey vorgegangen; wol aber / daß ſie „geſaget / ſie habe einen Vettern / welcher für „reich gehalten würde / und hoffete von demſel„ben noch eine ziemliche Erbſchafft. Aus wel„chen Reden bey weitem keine wahrhafftige „Promiſſio divitiarum zu erzwingen ſtehet / die „Beklagtem zu ſtatten kommen könte. Poſito „aber / daß eine nuda promiſſio divitiarum „geſchehen / und daß ſolcher Reichthum nicht be„findlich wäre; ſo kan doch dadurch das Ehever„löbniß nicht annulliret werden / indem bekann„ten Rechtens / quod error fortunæ matri„monium non vitiet.

*Can. un. Cauſ.* 29. *q.* 1.

„Und da ſolcherwegen dieſe ſponſalia als „conditionata etwa möchten angeſehen wer„den / welche ceſſante conditione nicht zu „adimpliren wären; ſo ſtehet jedoch der ge„ſchehene concubitus im Wege / ſiquidem „ſponſalia conditionata purificantur, ſi „pendente conditione intervenerit con„cubitus.

*Cap.* 6. *X. de condit. appoſ.*

Dn. Hopp. *ad pr. J. de Nupt. p. m.* 72.

„So kan auch wegen Bekl. Vormünder „und Geſchwieſter nicht erfolgeter Einwilligung „in dieſe Verlöbniß ſolche gar nicht aufgeho„ben werden / geſtalt bekannt / daß weder der „Brüder oder der Schweſtern Conſens zu ih-

„res

„res Brudern oder Schweſter Verehligung er„fordert werde/

Joh. Stuck. *Conſ.* 5. *n.* 7. & 9.

„noch der Vormünder Einwilligung dazu nö„thig ſey / ſondern es allein auf der Perſonen / „welche ihrer Eltern beraubet ſind / bloſſe Ver„lobung ankomme.

Joach. à Beuſt *P.* 1. *de Jur. connub. cap.* 21.

„Da demnach Beklagter die geſchehene Ver„lobung ſelbſt eingeſtanden / (welches auch „Klägerin utiliter acceptiret;) die dawider „beygebrachte Exceptiones aber von keiner „Wichtigkeit / noch ſo beſchaffen ſind / daß ſie „dieſe Verlöbniß annulliren und aufheben „könten; So hoffet Klägerin / es werde ein „geiſtliches Gericht nunmehro in Rechten erken„nen und ausſprechen daß Beklagter die geſche„hene Verlöbniß durch Prieſterliche Copula„tion zu vollenziehen ſchuldig ſey; auch / daß er „ſolches mit dem forderſamſten würcklich thun „müſſe/denſelben oberl. dazu anhalten. Geſtalt „ſie derhalben zu einem erfreulichen Urthel hiemit „wil beſchloſſen haben.

Weilen nun Beklagtem der letzte Satz gebühret / ſo wurde ihm auch dieſe Schrifft zu dem Ende communiciret / daß er dagegen ſeine Nothdurfft concludendo binnen 8. Tagen beybringen ſolte. Dieſes geſchahe alſo in folgendem.

P. P.

„Beklagter will hiemit Klägerin genera„lia juris & facti opponiret / und ſich

„zugleich auf ſeine bereits beygebrachte Vorſtel„lung und Exceptiones wider die geſchehene „Verlobung brevitatis cauſa hiemit bezogen „haben / nicht zweiffelnd / die hocherleuchteten „Herren Urthels-Faſſer werden von ſelbſt er„meſſen / wie weit dasjenige / ſo Klägerin da„wider eingewand / zu Recht beſtändig ſey; be„vorab da die Liſt / welche Klägerin angewandt / „Beklagten in ihre verliebte Netze zu ziehen / „aus denen vielen gegebenen Geſchencken / „welche / daß ſie Klägerin Beklagtem zuge„ſtellet habe / ſie ſelbſt nicht ableugnen kan / ſatt„ſam erhellet / geſtalt hieher die ſchönen Verſe „gehören:

„Munera crede mihi placant homines-
„que Deosque,
„Placatur donis Jupiter ipſe datis.

„Sonſt auch / daß Klägerin Jungfrau„ſchafft ziemlichen Anſtoß gelitten habe und ihre „Conduite ſehr liederlich ausgefallen ſey / da„hero ſcheinbar iſt / daß ſie Tag und Nacht / wie „ihre Hausgenoſſen wiſſen / ſie auch ſelbſt nicht „wird ableugnen können / von den Handwercks„Purſchen die Viſiten annimmt / ja ſich öff„ters / wenn ſie aus der Stadt kommt / von „2. Soldaten hinter einen Buſch begleiten läſt. „Nähern Theils man auch von ihr ſaget / daß „ſie dereinſt des Nachts eine Schachtel mit le„bendigen Galanterien vor dem Spital abge„geben habe. Aus welchem allen eben keine „groſſe Keuſchheit zu behaupten ſtehet. Uber„dem / welches noch nicht einſten angezeiget wor-

„den /

„den / ſo iſt bey der vermeynten Verſprechung
„ausdrücklich verabredet / daß Bekl. Klägerin
„nicht eher heyrathen wolte / biß er würde Kü-
„ſter werden. Wann er aber zu ſolcher Wür-
„de noch nicht gelanget / vielweniger dazu zu
„gelangen die geringſte Hoffnung hat; als
„bleibet auch das conditionirte Verſprechen
„biß dahin billig ausgeſtellet. Wozu noch
„kommt / daß Beklagtens zeitiger Herr / der
„Müller zu Sackbach / ihn gedräuet / woferne
„er Klägerin zu heyrathen ſich entſchlieſſen wür-
„de / denſelben von ſich zu jagen / und alsden
„Kläger / indem er ſich von anderer Leute Tiſch
„ernehren muß und ſelbſt ſo viel Güter nicht
„hat / daß er ſich ehrlich herdurch bringen kan /
„ſich des Bettelns unumgänglich ergeben müß-
„te; welches aber ſowol ihm als ſeiner ſämmt-
„lichen Familie nicht zu einem geringen de-
„ſpect gereichen / einfolglich er / Beklagter /
„durch ſothane Heyrath ſehr unglücklich ſeyn
„würde. Welchem nach Beklagter noch-
„mahls gantz gehorſamſt bittet / dieſes alles in
„reiffe conſideration zu ziehen / und ihn ſol-
„cher Urſachen wegen von der prætendirten
„Ehe gäntzlich zu entbinden. Wie er dann in
„ſolcher Hoffnung zu einer ertheilichen ſententz
„hiemit decret-mäſſig will ſubmittiret haben.
„Deſuper implorando.

Die Membra Conſiſtorii wurden hierüber einig / die Acta nach einer unpartheyiſchen Juriſten-Facultät zu ſchicken und derſelben Reſponſum nebſt einem Urthel darüber einzu-holen.

holen. Weswegen die Partes ad videndum inrotulari Acta hiemit vor Gericht zu erſcheinen citiret wurden.

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf-„ferin / Klägerin an einem / und Bartold „Wolgemuth / Beklagten am andern Theil / „erkennet ein Hochlöbl. Conſiſtorium zu N. „für gut / daß die Acta an eine Unpartheyi-„ſche Juriſten-Facultät verſchicket und derſel-„ben Urthel darüber eingeholet werde. Wie „dann zu dem Ende Partes auf dem 9. dieſes „Monaths alhier in Perſon oder durch ihre „gnugſame Gevollmächtigte zu erſcheinen und „der inrotulation und Verſiegelung der Acten „mit beyzuwohnen/auch ein jeder 4. Rthl. Ver-„ſchickungs-Koſten zu erlegen / Krafft dieſes ci-„tiret werden. Decretum &c.

Wie nun beyder Theile bevollmächtigte an dem beſtimmten Tage erſchienen / die Acta insgeſammt perluſtrirten und ſolche richtig befunden; imgleichen auch das Requiſitions-Schreiben des Richters an die Facultät durchlaſen / und nichts / ſo einem oder anderm Theile zum Vortheil oder Schaden geſetzet war / darin antraffen / maſſen daſſelbe dieſes Inhalts war: (a)

Litteræ requiſitoriales ad Facultatem Juridicam pro concipienda ſententia.

(a) Vid. Dn. Stryck. in ſupplem. Introd. *ad prax. ad cap.* 21. §. 7. *p.* 156.

Magni-

Magnifice, HochEdle/ Veſte/ Hochachtbare und Hochgelahrte ꝛc.

Inſonders Hochgeehrte Herren.

„Aus beygehenden Acten erſehen dieſelbe/ „was zeithero zwiſchen Margaretha Gaſ„ſenläufferin und Bartold Wolgemuth/ in „puncto ſponſaliorum & prætenſi matri„monii, vor hieſigem Conſiſtorio iſt geſtrit„ten worden. Wann dann beyde Theile zu „einem Urthel ſubmittiret haben: Wir aber „aus erheblichen Urſachen hierinnen ſelbſt zu er„kennen Bedencken tragen; So haben wir „denen Herren dieſe Acta zufertigen wollen/ „dienſtl. bittende/Sie belieben dieſelbe mit Fleiß „zu verleſen/collegialiter wol zu erwegen/ und „ein denen Acten und Rechten gemäſſes Urthel „in unſerm Nahmen darüber abzufaſſen; auch „die Rationes decidendi mit beyzulegen/ und „ſolche nachmahls/ nebſt denen Acten/ mit dero „Facultät Inſiegel wol verſiegelt zurück zu ſen„den/ und zugleich zu berichten/ wie lange „der Bothe auf die Abfertigung warten und „wie viel er pro ſtudio habe erlegen müſſen. „Solten aber die Herren auf eines oder des „andern Theils Anſuchen in dieſer Sache be„reits reſpondiret haben/ ſo gelieben Sie „die Acta uneröffnet auf des verſchweigenden „Theils Unkoſten zu remittiren. Wir hin„gegen

„gegen bleiben Denenſelben zu allen willigen
„Dienſten bereit. Datum. &c.

Fürſtl. N. bey dem Löbl. Conſiſtorio zu N. verordnete Räthe und Aſſeſſores.

So wurden die Acta inrotuliret/ verſiegelt und nach N. geſchicket/ da denn folgendes Reſponſum juris nach Verlauff 14. Tagen einlieff.

Reſponſum juris
in puncto
Sponſaliorum & prætenſi matrimonii.

„WElcher Geſtalt vor einiger Zeit zwiſchen
„Margaretha Gaſſenläufferin an einem/
„und Bartold Wolgemuth am andern Theil/
„in puncto ſponſaliorum & prætenſi ma-
„trimonii coram competente ſich Klage er-
„hoben / endlich in der Sache geſchloſſen und
„darauf beliebet worden/ von einer unparthey-
„ſchen Juriſten-Facultät die rechtliche Sententz
„einzuholen / ſolches alles hat man aus dem
„unterm 13. Jan. dieſes lauffenden Jahrs zu N.
„verfertigten und uns zugeſandten Schreiben/
„nebſt denen verſiegelt dabey gefügten Actis,
„gar wol erſehen. Um nun desfals unſere recht-
„liche Meynung und Sententz zu eröffnen / ſo
„ſcheinet hierin ſtatus controverſiæ und deſ-
„ſen Erörterung auf nachfolgenden Fragen zu
„beruhen:

I. Ob beyde Theile ſo qualificiret / daß
ſie

ſie ſich in ein Eheverlöbniß haben einlaſſen können? Und dahero.

II. Die vorgegebene ſponſalia beſtändig/

III. Auch in Conformität derſelbigen die Prieſterliche Copulation vorzunehmen und beyde Theile zuſammen zu geben ſind? Desgleichen

IV. Auf was Art man partem refractariam dazu vermögen könne?

## Rationes dubitandi primæ quæſtionis.

„WAs demnach die erſte Frage betrifft/ ſo „hat zwar Bekl. in Actis darzuthun „ſich bemühet/daß/da er erſt 18. biß 19. Jahr alt „ſey/ und hingegen Klägerin beynahe 50. Jahr „auf den Nacken habe/ einfolglich eine groſſe „Ungleichheit der Jahre bey ihnen ſich zeigete/ „welche verhinderte/ daß die prætendirte Ehe „ihren Forgang nicht gewinnen könte;

Henning. Arniſæus *de Jur. Connub. cap. 2. ſect. 3.*

„Auch ſonſt Klägerin ſich etwas liederlich „aufführete/ und von vielen für eine Hure „ausgegeben würde/ welche zu ehelichen nie„mand könte gezwungen werden; Er auch „drittens/ wenn er Klägerin heyrathen ſolte/ „deshalben ſeine Dienſte bey dem Müller zu „Sackbach quitiren müſte/ und darnechſt die „Frau zu unterhalten nicht capabel ſey. Da „jedoch es heut zu Tage alſo beſchaffen/ daß nie-

„mand

„mand heyrathen durffe / wenn er keine Frau
„ernehren könne:

Joach. Hopp. *in uſu modern. ad p. r. J. de Nupt.*

„Er alſo nicht qualificiret genug ſey/ ein Eh-
„Verlöbniß mit Klägerin aufzurichten.

## Rationes decidendi 1. quæſt.

„JEdennoch aber bleibet dieſe erſte Frage
„dem allen ungeachtet mit Ja zu beant-
„worten. Denn obzwar die Ehen zwiſchen
„Perſonen von ziemlich ungleichem Alter eben
„nicht zu loben/ ſo ſind ſie jedoch nicht ſchlechter
„Dinge zu verbieten; bevorab / wenn der finis
„primarius conjugii, nemlich procreatio ſo-
„bolis, noch kan erhalten werden/ ſiquidem
„in determinando tempore nuptiarum re-
„ſpiciendum eſt ad finem generationis.

Hennig. Arniſæus *L. c. ſect. 5. n. 1.*

„Dieſe procreatio ſobolis aber ſo wol von
„Klägerin als Beklagtem / urkündlich der des-
„fals abgelegten Probe / noch zu vermuthen;
„Beklagter auch ſonſt ein ſtarcker Bengel iſt /
„welcher gnugſam præſtanda præſtiren kan /
„ſo hier allerdings erfordert wird.

*Cap. 3. de ſponſal. Impub.*

„Sonſten auch öffters kleinere Buben / wie
„Beklagter iſt / muthwilliger und zum Ve-
„nus-Kriege geſchickter / als ernſthaffte Su-
„ſannen-Brüder und greiſe Hageſtoltzen zu
„ſeyn pflegen. Und da Klägerin dasjenige /
„was Beklagtem an Jahren noch abgehet / an
„ihrem

„ihrem Alter erſetzet hat / ſo iſt ſie deshalben „capabel genug / ſich im Ehe-Bette klüglich „aufzuführen / und Beklagten in allen Stü- „cken zu recht und anzuweiſen. Daß alſo die „vorgeſchüttete Ungleichheit des Alters nicht „hindern kan / daß dieſe beyde Perſonen nicht „qualificiret genug ſeyn ſolten / ein Ehe-Ver- „löbniß aufzurichten.

„Gleicher Geſtalt wird dieſe Qualität der „Perſonen / um ein Ehe-Gelübde ſtifften zu kön- „nen / nicht aufgehoben / daß Beklagter vorge- „geben / Klägerin wäre eine Hure. Indem er „ſolches gar nicht erwieſen.

Non ſufficit autem aliquid dixiſſe, ſed probaſſe.

Maſcard. *de Probat. Vol.* I. *q.* I. *n.* 8. *in fin.*

„Da aber Vermöge der Rechte paria ſint, „non eſſe vel non probaſſe,

*Can.* 16. *ibi Gloſſ. verb. ſcriptura de Conſe-crat. diſtinct.* I.

„& quantum quis probaverit, tantum etiam „habeat fidei.

Joh. Stuck. *Conſ.* 4. *n.* 326.

„So kommt Klägerin disfals die gemeine und „von derſelben in Actis angezogene præſum- „tion, quod in dubio quælibet caſta & vir- „go præſumatur, billig zu ſtatten. Geſetzet „aber / daß ſie öffters von denen Handwercks- „Purſchen auf ihrer Kammer Viſiten ange- „nommen; So darf ſie doch in ihrer Keuſch- „heit eben deswegen nicht mit Doctor Hempels „Ziege / die niemahls ohne Bock zu Felde ging /

„verglichen werden. Denn wenn diejenigen „Jungfern/ welche Tag und Nacht von denen „Studenten und Geiſtlichen Herren beſuchet „werden/ deshalben keinen böſen Leumuth erhal„ten / ſondern für keuſche und züchtige Damen „geachtet werden;

Dn. Pagenſtecher *de Jur. Virg. ſect.* 1. §. 64.

„So iſt auch diejenige nicht gleich eine Hure zu „nennen / welche zu Zeiten / um die Langeweile „etwa zu verkürtzen / bey einem Handwercks„Purſchen ſich ein wenig aufhält / und mit dem„ſelben tändelt. Geſtalt ein vernünfftiger „Handwercks-Purſch eben ſo gut ſeine Liebes„Affecten wird zwingen können / als ein kurtz„weiliger Student oder wollüſtiger Papiſti„ſcher Pfaff. Vielweniger kan Klägerin Keuſch„heit einen Abbruch thun / daß Bekl. angiebt / „was maſſen die Leute ſagten / daß Klägerin „einmahl des Nachts eine Schachtel mit leben„digen Juwelen vor dem Spital abgegeben ha„be. Anerwogen dieſes ſchwer zu probiren fal„len würde / auch ſonſt dasjenige / was von dem „gemeinem Manne geſaget / und als ein Ge„rüchte ausgeſprenget wird / nichts beweiſet. „Famæ enim non ſtatim fides habenda, dum „in utramque partem crebro mentitur, & „tam de bonis mala, quam de malis bona „falſorum ora concelebrant.

Hieron. *ad Ruffin.*

„Hinc quoque juris noſtri interpretes „famam dicunt eſſe fragilem & pernicio„ſam, falſam & mendacem, ad libidinem

„per

„per adverſarium effuſam, per malignan-
„tium aures artificioſe transmiſſam, ad no-
„cendum ſparſam.

Hippol. de Marſil. *Pract. crim. §. diligenter. n.* 18.

Bertazol. *Conſ. Crim.* 548. *lib.* 2. *n.* 4.

Chriſtoph. *Cruſ. de Indic. P.* 1. *cap.* 7. *n.* 4. *& ibi in obſervat. n.* 2.

„Es heiſt demnach in dieſem Falle/da Beklag-
„ter keinen andern Beweiß geführet/ als daß er
„ſich auf das Gerüchte bezogen: Vanas populi
„voces curandas non eſſe.

*L.* 12. *C. de pœn.*

„Bevorab da ſich Klägerin dawider tam
„intrepide auf ihr Gewiſſen beruffen / welches
„ſie ſchwerlich würde gethan haben / wenn ſie
„nicht glaubete / eine keuſche Perſon zu ſeyn.
„Sonſt auch die Præſumtio in meliorem
„partem,

*L.* 15. *ff. pro ſocio.*

„und alſo zu nehmen iſt / ut delictum exclu-
„datur.

Menoch. *de Præſumt. Lib.* 6. *Præſ.* 52. *n.* 20.

„Siquidem qui ſemper frugi fuit, hone-
„ſte modeſteque vixit & nullius facinoris
„incuſatus, non præſumitur deliquiſſe. Cum
„nemo repente fiat turpiſſimus.

Jac. Bouric. *in Enchirid. def. Proleg.* 4.

„Geſetzet aber / daß Klägerin in puncto ih-
„rer Keuſchheit einen Fehltrit begangen und
„ohne einen Ehemann zu einer Kindes-Mut-
„ter zu frühzeitig geworden wäre; ſo folget

„doch noch nicht / daß Beklagter mit ihr kei-
„ne Ehe-Verlöbniß habe aufrichten können.
„Geſtalt gar nicht verboten iſt/ eine Huhre zum
„Weibe zu nehmen / ſondern ſolche zu eheligen
„vielmehr unter die Wercke der Barmhertzigkeit
„gehöret.

*Cap.* 20. *X. de ſponſ.* jung. *Can.* 13. *§. fin. Cauſ.* 32. *q.* 1. Andr. Gail. 2. *O.* 141. *n.* 6. & 7.

Luſtiger Philoſoph. *cap.* 32. *p.* 335.

„Allermaſſen dadurch diejenige / welche ſonſt
„beſchimpffet / verachtet und eine elende Perſon
„war / wiederum geehret / gleichſam aus dem
„Staube empor gehoben und ihre Seele vom
„Verderben errettet wird. Sonſt auch be-
„kannten Rechtens iſt / daß derjenige / welcher
„wegen der getriebenen Unzucht ſeiner Braut
„die Verlöbniß aufheben wil / ſo gleich / als er
„von ſolcher Unzucht gehöret / ſich der Perſon
„entſchlagen und ſie nicht weiter berühren muß.
„Denn wenn er ſolches nachhero thut / ſo hat es
„das Anhehen / als wenn er ihr den begangenen
„Fehler vergeben habe / und kan darnechſt die
„Verlöbniß nicht widerruffen / per tradita

Carpzovii *in Jprud. Eccleſ. lib.* 2. *d.* 197.

„Da aber Beklagter / ob ihm gleich von dem
„unzüchtigen Leben ſeiner Verlobten etwas zu
„Ohren gekommen / ihr dennoch immerfort die
„Viſiten gegeben / ja ſie dazu noch fleiſchlich er-
„kant ; Als iſt auch nicht anders zu ſchlieſſen /
„denn daß er mit ihrer Perſon gar wol zu frie-

„den

„den ſeyn/und ſolche Fehler ihr nicht zurechnen
„wollen : einfolglich kan er / ſie dieſerwegen
„nicht zu eheligen/ ſich nicht entbrechen. Qui
„enim vult antecedens velle etiam præſu-
„mitur conſequens.

„Letzthin ſtehet auch nicht im Wege / daß
„Beklagter mit Klägerin das Ehe-Verbünd-
„niß nicht ſchlieſſen könne / weilen er ſeinem
„Vorgeben nach dieſelbe nicht zu unterhalten
„wiſſe. Denn da Beklagter ein geſunder und
„ſtarcker Bengel/ und alſo zur Arbeit ſehr ge-
„ſchickt iſt ; ſo wird er ſich gefallen laſſen / die
„Hand an das Werck zu legen und durch ſeine
„Arbeit etwas redliches zu erwerben / davon er
„ſich / wie andere Tagelöhner / denen auch kei-
„ne gebratene Tauben in das Maul geflogen
„kommen/nebſt ſeinem Weibe ernehren könne.
„Da alſo dieſe Einwürffe des Beklagten hie-
„mit gehoben / ſo iſt demnach die erſte Fra-
„ge ſchlechter Dinge affirmative , und daß
„beyde Theile qualificiret genug ſind / ſich in
„ein Ehe-Verlöbniß einzulaſſen / zu beant-
„worten.

## Rationes dubitandi II. Quæſt.

„Die Andere belangend / ſo hat zwar Be-
„klagter anfangs nicht recht geſtehen wollen/
„daß er ſich mit Klägerin ehelig verſprochen.
„Als er aber ſolches endlich bekennet / ſo giebt
„er 1. vor / daß die Verſprechung aus Kurtzweil
„geſchehen ſey / und er an ſtatt Ja nur Naa
„geſaget habe. Cum autem ſpondere ſtatim

„non dicatur, qui jocandi cauſa dicit: ſpon-
„deo! nec agi poſſit cum eo ex ſponſu. Si-
„quidem non ſufficiat figura verborum ſi-
„ne conſenſu naturali.

*L. 38. ff. de Obl. & Act.*
Balduin. *Vol. 1. Conſ. 27.*
Stuck. *Conſ. 6. n. 90.*

„Unde etiam verba obſcura & ambigua
„inutilia ſunt ad controverſias abſoluto ju-
„dicio tollendas.

*Can. Habuiſſe Cauſ. 7. diſt. 33.*
*L. unic. C. de Nov. oper. nunciat.*

„Et verborum obligatio, ad quam perti-
„nent ſponſalia, tunc conſtet, ſi inter con-
„trahentes id agatur.

*L. 3. §. 2. ff. de Oblig. & Act.*

„Quod ſane per jocum non agitur

*eod. text.*

„cum jocans nihil ſerii præſtet.

*L. 3. §. 3. ff. de injur.*
*L. 3. ibi: ſi luſus gratia. ff. de ſerv. corrupt.*

„Als wäre auch dieſe in Kurtzweil verſproche-
„ne Ehe-Verlöbniß nicht gültig und Kläger
„dieſelbe zu vollenziehen nicht verbunden.
„Uberdem 2. ſo wären es ſponſalia clandeſti-
„na, welche auch in forma nicht richtig/ ein-
„folglich zu Recht nicht beſtehen könten/ dum
„forma præciſe & ad unguem ſervari de-
„beat.

Jacob. Menoch. *Conſ. 106. n. 176.*
Conf. *cap. 3. X. de clandeſt. deſponſ.*

„Weniger nicht 3. ſey Beklagter durch Liſt
„der

„der Klägerin zu dieſer Verlöbniß gebracht/
„indem ſie ihm allerley ſüſſe Worte gegeben/
„auch verſchiedene Eß-Waaren zugeſtecket ha-
„be. Weilen aber dolus & fraus nemini
„opitulari debeat,

*L. 2. ff. de dol. mal. except. cap. 50. in fin. de Appell.*

„neque aſtutia ſua cuiquam proſit;

*L. 3. C. de repud. L. 25. C. de Legat.*

„Als könten auch wegen der von Klägerin
„adhibirten Liſt die ſponſalia nicht beſtehen.
„Zudem. 4. habe Klägerin ſich vormahls ge-
„rühmet/ daß ſie wegen ihres Vettern eine reiche
„Erbſchafft zu vermuthen hätte. In Regard
„deſſen das Verlöbniß vollenzogen worden.
„Da aber dieſe Hoffnung des Reichthums zu
„Waſſer worden/ ſo fiele auch desfals die ge-
„ſchehene Verlobung über einen Hauffen. Es
„hätten auch 5. Beklagtens Geſchwieſtern und
„Curatores in dieſe Verlobung nicht gewilli-
„get. So ſey 6. dieſe Verlobung ſub condi-
„tione geſchehen/ wenn nemlich er/ Beklagter/
„würde Küſter werden. Da ihm aber ein ander
„tüchtigeres Subjectum ſolte vorgezogen wer-
„den/ ſich auch darzu noch verſchiedene compe-
„tenten eingefunden hätten/ daß er nicht hoffen
„dürffte/ in dieſem Seculo zu ſothanem Ehren-
„Amte zu gelangen; ſo wäre er auch Klägerin/
„wenigſtens nicht eher biß dahin zu heyrathen
„verbunden/ ſiquidem conditionis eventus
„expectandus.

*L. 8. ff. de peric. & commod. rei vend.*

„ Deficiente autem conditionis eventu, nul-
„ la erunt ſponſalia.

Carpzov. *Jprud. Eccleſ. Lib. 2. def. 21.*
Joach. Hopp. *ad tit. J. de Nupt. in pr. p. 72.*
Joach. à Beuſt *P. 1. Jur. connub. cap. 18. & 19.*

## Rationes decidendi quæſtionis II.

„ Solches Einwendens aber ungeachtet/ wird „ ebenfals dieſe Frage mit Ja zu beant„worten ſeyn. Dann 1. iſt aus denen Actis „ zu erſehen/ das Beklagter im reden ſehr va„riabel ſey/ indem er bald die geſchehene Ver„lobung gäntzlich leugnet; bald vorgiebt/ daß „ ſolche aus Kurtzweil geſchehen ſey; bald aber „ dieſelbe gar geſtehet/ aus welcher Wanckel„barkeit der dolus des Beklagten nicht uneben „ zu erſehen ſtehet. Eſt enim variatio doli in„dicium.

*Cap. 14. X. de præſumt.* Goedd. *Vol. 3. Conſ. Marp.* 295.

„ Weilen nun dieſer dolus des Bekl. aus „ dem/ daß er an ſtatt / Ja / nur Naa geſa„get/ noch offenbarer wird; ſo ſtreitet die von „ demſelben angebrachte Rechts-Regel/ quod „ dolus & fraus ſua nemini opitulari debeat, „ nunmehro wider ihn ſelbſt / und muß er als „ ein Betrüger mit ſeiner eigenen Müntze bezah„let werden / und das verſprochene Ehe-Gelüb„de durch prieſterliche Copulation vollenziehen/ „ wenn er gleich / (darin man ihm doch pro„pter commiſſum dolum keinen Glauben gie-

„ bet/

„bet/ ) die Verſprechung aus Schertz gethan
„hätte. Zumahlen von Klägerin in Actis da=
„wider gar recht iſt angeführet worden / daß
„in Ehe=Sachen kein Schertz zu treiben ſey/
„Finckelthaus Obſ. 30. n. 1. ſonſt auch die
„Worte und Reden ihrem Verſtande nach /
„wie ſie lauten / auszulegen ſind / Stuck. *Conſ.*
„6. *n.* 71. indem / wenn man abſonderlich mit
„einem ſo wichtigen Wercke zu thun hat / kei=
„ne reſervationes mentales gelten / ſiquidem
„propoſitum in mente retentum nullum pa-
„riat effectum,

*L. 6. C. de Condict. ob cauſ. dat.*
*L. 25. C. de Tranſact.*

„ſed verba prolata cum effectu ſint intelli-
„genda:

*L. 1. §. 1. ff. quod quisque jur. &c.*

„Neque veriſimile eſt, qui verbis fidem de-
„dit, id in animo non ſenſiſſe.

Cypræ: *de ſponſ. cap. 4. §. 15.*

„Und da ſonſt allemahl contra illum inter-
„pretatio fieri ſoleat, qui legem contractui
„dicere potuit apertius, ſed non fecit;„

*L. pen. de Pact.*

„So iſt auch/ ne malitioſis ludificationibus
„conjugiorum promiſſa implicentur, in ver-
„bis ambigius pro matrimonio zu urtheilen.
„Cypræ: de ſponſal. cap. 4. §. 14. ſeq.

Joach. à Beuſt *P. 1. Connub. cap. 9.*

„Kan ſich demnach Bekl. deswegen / daß ſei„nem Vorgeben nach die Verlobung in Kurtz„weil geſchehen / gar nicht entſchuldigen / ſondern „es bleiben deſſen ungeachtet dieſe Verlöbniſſen „in ihren Würden: Zumahlen der erfolgte „Beyſchlaff augenſcheinlich darthut / daß dieſes „alles kein bloſſer Schertz und Kurtzweil gewe„ſen / noch als Kurtzweil aufzunehmen ſey. „Qui enim vult antecedens velle etiam præ„ſumitur conſequens.

*Cap. Præterea X. de Off. deleg.*
*Cap. Si inter, ibique Canoniſt. X. de ſponſal.*

„Was 2. wegen der Heimlichkeit dieſer Ver„löbniß angeführet wird / iſt auch nicht hinläng„lich genug dieſelbe umzuſtoſſen. Denn ob „zwar ſponſalia clandeſtina regulariter ver„boten / ſo ſind ſie doch nicht / wann ſie con„trahiret worden / ipſo jure nulla:

*Cap. 2. X. de clandeſt. deſponſ.*

„anerwogen dieſe beyde Contrahenten ſui ju„ris ſind / und nicht mehr unter ihrer Eltern „Gewalt ſtehen / und alſo dieſe ſponſalia clan„deſtina ſtricte ſic dicta ſind / welche alsdenn „Rechts-kräfftig beſtehen / wenn beyde Theile „eingeſtanden / daß die Ehe-Verlöbniß geſche„hen ſey. Cum in his, quæ mero conſenſu „abſolvuntur, ſola ſufficiat confeſſio.

David. Mev. *P.* 8. *D.* 39.
Petr. Heig. *Q. Q. Illuſtr.* 22. *P.* 1. *n.* 32.

Paul.

Paul. Cypræ: *de Jur. connub. tit. de ſponſal. cap.* 10. §. 4. *n.* 2.

Joh. Stuck. *Conſ. VI. n.* 22.

„Da aber Bekl. in actis und judicialiter die „Ehe-Verſprechung eingeſtanden / ſo kan alſo „dieſer Verlöbniß die clandeſtinitas nichts „ſchaden. Da zumahlen der Beyſchlaff noch „dazu gekommen / wodurch auch die ſponſa„lia clandeſtina late ſic dicta, oder welche ſi„ne conſenſu parentum geſchloſſen ſind / heut „zu Tage confirmiret und beſtatiget werden.

B. Brunnem. *Jus. Eccleſ. cap.* 16. §. 12.

B. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. Lib.* 2. *def.* 60.

„Hiernechſt und 3. kan auch die angegebene „Liſt / wodurch Klägerin Beklagten in ihre Lie„be gezogen und zu dieſer Verlobung verführet „haben ſoll / die geſchehene Verlöbniß nicht auf„heben / indem dieſelbe gar nicht erweißlich ge„macht worden / welches doch / wenn darauf „hätte ſollen reflectiret werden / nohtwendig „hätte geſchehen müſſen / per

*L. Dolum. C. de dol. mal.*

„Denn obwol Klägerin bißweilen den Be„klagten freundlich / wie die Gänſe zu thun pfle„gen / wenn ſie die abgefallene Aepffel aufſu„chen / mag angeſehen und geſagt haben: Du „biſt ein ſchöner Bube; und iſt nur Scha„de / daß du kein Schnuptuch an der „Seiten haſt! Wenn ſie ihm auch gleich zu „Zeiten einen Wecken / Hutzeln und dergleichen

„aus

„aus der Stadt mitgebracht und verehret hät-
„te; ſo hat ſie doch daran gar nicht unrecht
„gethan / ſondern in re licita verſiret / und ih-
„re freundliche Minen / durch die Verehrungen
„aber ihr freygebiges Gemüht an den Tag ge-
„leget. Welches alles Beklagter vielmehr mit
„Danckbarkeit erkennen / als daß er / wie ein
„ingratus cuculus, Klägerin dagegen Undanck
„beweiſen und nicht die Gutthat als eine Ubel-
„that ausdeuten ſolte / bevorab da nemini of-
„ficium ſuum damnoſum eſſe debeat.

*L. 7. ff. Quemadm. teſtam. aper.*
Hering. *de fidejuſſ. cap. 25. n. 1.*

„Geſetzet aber / daß Klägerin ſchon damahls
„mit Liebes-Gedancken ſey ſchwanger gegangen /
„und etwa intendiret hätte / durch ſolche
„Freundlichkeit / quæ ad amorem concilian-
„dum magnam vim habet,

Stephen. Guatz. *de civil. converſ. p. m. 658.*
„und dergleichen leckerhaffte Verehrungen in
„die Gegen-Gunſt des Bekl. zu gerahten und
„ſeine Liebe zu erlangen / ſo ſind doch ſolches al-
„les erlaubte media geweſen / und wann es
„hoch kommt / zu einem dolo bono utpote
„reipubl. augendæ deſtinato (Dn. Pagen-
„ſtecher *de Jur. Virg. §. 72. ſect. 1. p. 212.*) zu
„referiren / welches nichts anders iſt / als eine
„den alten Jungfern / die gerne Männer ha-
„ben wollen / übliche und wolanſtändige Klug-
„heit. Geſtalt dem ledigen Frauenzimmer oh-
„nedem freyſtehet / durch erlaubte Mittel (wo-
„hin

„hin Klägerin ihre dem Bekl. erwieſene Freund„ligkeit und gethane Verehrungen allerdings „zu rechnen / ) ſich einen Bräutigam und Freyer „zu erwerben.

Dn. Pagenſtecher *L. c.* §. 21. &. 22.

„Daß demnach dieſe von Beklagtem angege„bene Liſt der Klägerin keinen tödtlichen Stich „thut / ſondern deswegen die Verlöbniß unum„ſtöſſig verbleibet.

„Quoad 4. daß die verhoffte Erbſchafft nicht „erfolget / in welcher Abſicht die ſponſalia ab „Bekl. Seiten ſind vollenzogen worden / thut „ebenmäſſig nichts zur Sache. In Betracht „dieſe Verlöbniß nicht mit der ausdrücklichen „Bedingung aufgerichtet worden / daß / wenn „Klägerin Beklagtem ihres Vettern Erbſchafft „würde zu bringen / er alsdenn ſie heyrahten „wolte: ſondern nur generaliter von Klägerin „dieſerwegen Meldung geſchehen und nicht die „geringſte condition iſt beygefüget worden. „Aus welcher generalen Erzehlung aber keine „condition zu erzwingen ſtehet / einfolglich das „Ehegelübde wegen der Nicht-Erhaltung die„ſer Erbſchafft nicht kan aufgehoben werden / „indem error fortunæ & divitiarum keine „Verlöbniſſen annulliren /

*Can. un. XXIX. q. 1.*

Henning. Arniſæ: *de Jur. connub. cap. 3. ſect. 8. n. 33.*

Joach. à Beuſt *P. 2. de Jur connub. cap. 34. p. 149.*

„und

„und nur der Reichthum nicht ad Eſſe ſed ſaltem ad bene eſſe matrimonii gehöret.

*d. Can. un.*

„Mag es ſich demnach Beklagter ſelbſt imputiren / daß er nach der Klägerin Vermögen „und Reichthum nicht beſſer inquiriret hat/ „atque ita diſcat, impoſterum cautius mercari.

*L. 2. C. de furt.*

„So viel 5. den Mangel des conſenſus betrifft / iſt Acten-kündig / daß beyde Theile „Wäyſen ſind. Die Klägerin iſt eine alte „Wäyſe und ſchon längſt majorennis geweſen. „Daß demnach allein bey ihr geſtanden / wen „ſie ihrer Gunſt würdigen / und ob ſie ſich an „Hans oder Cuntz wolle zu eigen ergeben. Da „nun zwar Beklagter allererſt ohngefehr 19. Jahr „alt iſt / und indem er unter denen Curatoren „ſtehet / noch nicht gar ſein eigener Meiſter zu „ſeyn ſcheinet; ſo iſt jedoch klaren Rechtens / „daß der Curatorum conſenſus nicht de neceſſitate zu denen Verlobungen ihrer Curanden erfordert werde.

*L. 20. ff. & L. 8. C. de Nupt.*

Joach. à Beuſt *cap. 21. P. 1. de Jur. connub.*

Henning. Arniſæ: *L. c. cap. 3. ſect. 11. n. 2.*

„Wie dann gleicher geſtalt der Conſenſus der „Brüder und Schweſtern niemahls neceſſitatis, ſed tantum humanitatis gratia in matrimoniis fratrum ac ſororum zu adhibiren iſt.

Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. L. 2. d. 46.*

„Kan

„Kan alſo die nicht-geſchehene Einwillung der
„Curatoren und Geſchwiſter Bekl. ebenfals
„zu keiner Urſach dienen / warum er das getha-
„ne und eingeſtandene Ehe-Gelübde nicht vol-
„lenziehen könne.

„Letztens und 6. ſo iſt zu bedauren / daß
„Bekl. nicht von der Capacität geweſen / daß
„er hat können zu der nicht geringen Würde
„eines halb-Ehrwürdigen Küſters erhoben wer-
„den. Doch mag er ſich deswegen länger nicht
„ſtreuben / das errichtete Ehe-Gelübde durch
„prieſterliche Copulation zu vollenziehen. Denn
„wenn derſelbe bey der vorgegangenen Verlo-
„bung ausdrücklich verabredet hätte / Kläge-
„rin nicht eher / biß er Küſter werden würde /
„zu eheligen / ſo wären ſolche ſponſalia als de
„futuro anzuſehen /

*cap. 4. & ſeq. X. de deſponſ. impub.*

„und das Verſprechen nur ſpes matrimonii
„geweſen /

*L. 13. §. 3. ad L. Jul. de adult.*

„da denn die würckliche Verehligung ſo lange /
„biß Beklagter ordentlich an dem Glocken-
„Strange hinge / anſtand hätte.

Dn. Carpzov. *Jprud. Eccleſ. L. 2. d. 21.*

„Wann aber / daß dieſes geſchehen ſey / kei-
„nes weges in Actis iſt probiret / ſondern nur
„in der von Beklagtem übergebenen letzten
„Schrifft / ohne daß Klägerin etwas davon er-
„fahren / angeführet worden; ſonſt auch bekan-
„ten Rechtens / daß die ſponſalia de futuro,
„ſi pendente conditione intervenerit concu-
„bi-

„bitus, (wie in præſenti caſu offenbarlich „geſchehen/) gäntzlich purificiret & in ſpon„ſalia de præſenti verwandelt werden:

*Cap. 6. de Condit. appoſ.*

*Cap. Is, qui fidem X. de ſponſal.*

„ſiquidem per copulam à conditione rece„ditur;

Joach. à Beuſt *P. 1. Jur. connub. cap. 10.*

Joach. Hopp. *ad pr. J. de Nupt. p. 72.*

„So fält alſo auch dieſe des Klägers Exce„ption über einen Hauffen / und erhellet aus „allem ſo viel / daß berührte Sponſalia zu Recht „beſtändig ſeyn.

## Reſolutio III. quæſt.

„Wannenhero die dritte Frage ſich *ſelbſt* „beantwortet: indem bekannt/ daß/ da die ſpon„ſalia richtig / nichts nöthigers ſey / als daß „die Verlobten durch den Prieſter ehelig ge„trauet werden. Quoniam honeſtum eſt, „deſponſatos rite copulari, dum obligatio „ex conſenſu conjungali promiſſo operatur „ad conſummandum:

D. Hahn ad Weſenbec. *tit. de R. Nupt. n. 5.*

„Ut etiam Judex deſponſatos ex officio ad „conſummationem matrimonii poſſit adi„gere, iisque mandare, ſi implementum „voti per copulam ſacerdotalem remoran„tur,

Dn. Carpz. *Juriſpr. Conſiſt. P. 2. d. 132.*

„licet

„ licèt nulla pars contrahentium hanc bene-
„ dictionem peteret,

David. Mev. *P.* 6. *D.* 61.

„ quia per Magiſtratum omni ope atque ſtu-
„ dio curandum, ut ſcandala præcaveantur.

Felin. *in Cap.* 1. *n.* 7. *X. ne quis duc. quam per adult.*

„ Sine quibus tamen nunquam eſt pro-
„ tractio conſummationis nuptiarum.

Bened. Carpzov. *L. c. def.* 132. *n.* 9.
Petr. Müller *de Hierologia ſect.* 5. *th.* 6.

„ Daß alſo je eher je lieber beyde Theile mögen
„ zuſammen gegeben und prieſterlich eingeſegnet
„ werden.

## Reſolut. Quæſt. ult.

„ Da ſich aber Beklagter deſſen fernerweit
„ verwegern würde/ müſſe er brachio ſeculari,
„ etwa durch Gefängniß / mit Speiſung Waſ-
„ ſer und Brodts / dazu vermocht werden.

Berlich. *Deciſ.* 69. *n.* 3.
Cypræus *de Jur. connub. cap.* 12. *§.* 2.
Beſold. *Conſ.* 244. *n.* 6.

„ Wiewol man zuvor die Güte mit gelinden
Worten verſuchen müſte / und bey weiterer
„ Verwegerung durch ziemlich harte Dreuun-
„ gen allererſt ihm zu zureden hätte / ob er ſei-
„ nen Kirchgang zu halten dadurch könne ver-
„ mocht werden/

David. Mev. *P.* 3. *D.* 388.

„ damit man ihn / als einen jungen Menſchen
„ mit der Straffe nicht gleich anfangs ſchüchtern

„mache / daß er ſich etwa nachhero gar einbil-
„den möchte / daß der gantze Eheſtand nichts
„anders ſey / als eine immerwärende Gefangen-
„ſchafft. Solte aber / wenn creſcente inobe-
„dientia das Rauhe vorbeſagter maſſen müſſe
„hervor gekehret und Bekl. mit Gewalt / ſei-
„nen Kirchgang zu halten / gezwungen werden /
„derſelbe einwenden / quod matrimonia omni-
„no deberent eſſe libera;

*Cap. 14. cap. 39. de ſponſal.*

„Und daß mehrentheils auf gezwungene Ehen
„ein betrübter Ausgang / ja Ehebruch / Mord
„und andere Laſter zu folgen pflegten;

*Cap. 12. cap. 17. X. de ſponſ.*

Erneſt. Cothmann. *Vol. 2. Reſponſ.* 86.

Bened. Carpz. *Jprud. Conſiſt. lib. 2. def. 176.*

„Weniger nicht / daß abſoluta compulſio re-
„gulariter inter deſponſatos verworffen ſey /
„und nicht ſtatt finde;

Barboſa *ad. cap. 17. X. de ſponſal.*

Covarruv. *de Sponſal. P. 1. cap. 4. pr. n. 5.*

David. Mev. *P. 3. Deciſ. 382. n. 5.*

Bened. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. Lib. 2. def. 176. n. 8.*

„So iſt Beklagter dennoch damit nicht zuhö-
„ren / in Betracht dieſes alles wol ſtatt hat /
„wenn die ſponſalia nicht richtig / oder ſonſt
„dem juri conſummationem exigendi etwas
„im Wege ſtehet. Wie allegirter Mevius

*d. Deciſ. 382.*

„weitläufftiger ausführlich machet.

„Invitus quidem nemo ſponſalia contra-

„here

„here cogitur, at contracta per conjugium
„conſummare, eſt cogendus, cum id, quod
„ab initio voluntatis, poſtea neceſſitatis fiat.
*L.* 5. *C. de O.* & *A.*
DN. Mev. *P.* 6. *D.* 61. *n.* 10.
„Imo certum eſt, ſponſalia legitimo modo
„contracta, contrario diſſenſu, ſine juſta
„cauſa, (welche jedoch in præſenti caſu nicht
„zu finden/) diſſolvenda non eſſe.
Beſold. *Conſ.* 244. *n.* 13.
Carpzov. *P.* 4. *Conſiſt.* 20. *def.* 10.
JCti Argentorat. *Vol.* 1. *Conſ.* 40. *n.* 46.
„Dieſemnach wird das Urthel unvorgreifflich
„folgender maſſen abzufaſſen ſeyn:

„In Ehe-Sachen Margaretha Gaſſenläuf-
„ferin Klägerin eines/ und Bartold Wol-
„gemuht Beklagten andern Theils/ wird zu
„Recht erkannt: Demnach allenthalben ſo viel
„zu befinden/ daß das zwiſchen Klägerin und
„Beklagten errichtete Ehe-Verlöbniß kräfftig/
„gültig und in Rechten beſtändig; So iſt Be-
„klagter dieſe verſprochene Ehe mit der Klägerin
„forderſahmſt/ hergebrachter Chriſtlicher und
„gewöhnlicher Weiſe/ durch prieſterliche Co-
„pulation würcklich zu vollenziehen ſchuldig.
„Wozu er auf ſein Verwegern von der welt-
„lichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel bil-
„lig compelliret und angehalten wird. Von
„Rechts wegen.

**Daß nun auf dieſen vorgeſtelten** Caſum matrimonialem, **und auf die daraus** ge-

gezogene Rechts-Fragen / denen Rechten nach alſo zu antworten / und / wo nöthig / darnach zu erkennen und zu ſprechen ſey / jedoch judicio rectius ſentientium ſemper ſalvo, ſolches bezeugen wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät bey der Fürſtl. N. Univerſität zu N. In Urkund haben Wir Unſerer Facultät Inſiegel hierauf drucken laſſen. Actum &c.

So bald die Acta nebſt dieſem Reſponſo verſchloſſen wiederum an das Conſiſtorium geſand waren / ſo wurden partes ad videndum clauſa & ſigillata Acta & ad audiendam ſententiam, citiret. Und als darauf beyde Theile in Perſon erſchienen / wurden die Acta eröffnet und das Urthel vorgeleſen; dabey denn dem Beklagten Wolgemuht / dem Anſehen nach / gar übel zu Muhte wurde / wie er dann über den gantzen Leib zu zittern anfing. Weilen er ſich aber der Straffe befürchtete / auch ſonſt Klägerin ſich eben gar zierlich ausgeputzet und ihre Sonntags-Kleider anhatte / die ihr eben kein geringes Anſehen machten / ſo wirckete dieſes alles bey dem Bekl. ſo viel / daß er ſich entſchloß / nicht länger / wie eine Katze um den heiſſen Brey herum zugehen / ſondern je eher je lieber ſeine Braut ſich trauen zu laſſen. Und als er das Conſiſtorium erſuchte / ihm zu vergünſtigen / daß er noch deſſelben Tages / ehe ihm der Appetit wiederum verginge / die Copulation

lation dürffe vor ſich gehen laſſen / ſo wurde ihm dieſes geſtalten Sachen nach verſtattet / und bekam alſo / ehe er ſich es verſahe / eine Frau und 2. Tage hernach einen jungen Sohn dazu.

Bevor aber dieſes Capitel geſchloſſen wird / iſt noch mit wenigem anzuführen / geſtalt öffters die Partheyen / wann ſie entweder ſchon im Proceſs begriffen / oder ſelbigen annoch anzuſtellen gedencken / den obhanden ſeyenden caſum mit ſeinen Umſtänden entweder an eine Juriſten-Univerſität / oder auch wol an einen verſtändigen Juris practicum gelangen laſſen / und darüber eine Belehrung oder Reſponſum juris ausbitten. Wie nun dereinſt dem Hrn. Pantophilo eine facti ſpecies zugeſchicket wurde / geſtalt nemlich ein Schwieger-Vater / nach dem Ableben ſeiner verheyratheten Tochter und deren Kinder / ſeinen Schwieger-Sohn im Teſtament übergangen und ſelbigem nichts vermacht hatte / dieſer übergangene Schwieger-Sohn aber gerne von der reichen Erbſchafft etwas gehabt hätte / und alſo des Herrn Pantophili Belehrung / ob gedachter Schwieger-Sohn in ſeiner Sache gegründet ſey / verlanget wurde / ſo arbeitete derſelbe folgendes reſponſum juris aus:

J. N. D.

Die Frage / ſo da ſoll decidiret werden / kommt darauf an: **Ob der Schwieger-Vater verbunden ſey / da ſeine Tochter und deren Kinder bereits vor ihm verſtorben / ſeinem zurückgebliebenen Schwie-**

ger-Sohn/ welcher mit dieſer verſtorbenen Tochter verehliget geweſen / ſeine künfftige Verlaſſenſchafft zu vermachen; Oder ob der Schwieger-Vater dieſen ſeinen Schwieger-Sohn ohne Urſache und ſchlechter Dinge im Teſtament vorüber gehen könne?

Rationes dubitandi.

Zwar könte für den Schwieger-Sohn militiren / geſtalt er 1. durch die mit ſeiner verſtorbenen Frauen getroffene Ehe in ſeines Schwieger-Vaters Familie getreten / und dadurch deſſen Sohn geworden / daß / gleichwie die Schwieger-Eltern unter dem Nahmen der leiblichen Eltern mit begriffen/

L. 16. ff. ſolut. matrim.

Jacob. Menoch. de arbitr.

Jud. Q. lib. 2. Cent. 4. Caſ. 348. n. 14. ſeqq.

auch die Schwieger-Kinder wie leibliche Kinder zu halten und anzuſehen wären / folglich / da die leiblichen Kinder von ihren Eltern ohne erhebliche / wichtige und erwieſene Urſachen nicht können exhærediret werden / ja ein ſolcher Schwieger-Sohn von ſeinem Schwieger-Vater ohne ſolche Urſachen von ſeiner Verlaſſenſchafft nicht zu excludiren wäre ; gleich dann auch 2. des Schwieger-Sohns Ehefrau und Kinder ihres reſpective Vaters und Groß-Vaters Erben geweſen / dieſer Schwieger-Sohn als Ehemann und reſpective Vater / ſeiner ſel. Frauen und deren Kinder ohnſtreitiger

ger Erbe auch geworden / folglich das Recht/ ſo ſeine ſel. Frau und deren ſel. Kinder an der Frauen Eltern und Groß-Eltern Erbſchafft gehabt/ dieſem ihrem Manne und Vater competirete und auf ihn wäre devolviret worden / cum hæres hæredis etiam hæres ſit:

Johann Stuck. Conſ. 4. n. 63.

## Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil ein Schwieger-Sohn/ wenn es auf den Punct der Succeſſion ankommt / gegen ſeinen Schwieger-Vater nicht anders / als ein Schwager im erſten Grad anzuſehen; vid.

Carpzov. in pract. Crimin. P. 2. quæſt. 74. n. 56.

in keinem Rechte aber verordnet / daß in affinitate die Einſetzung zu einem Erben nohtwendig erfordert werde/ ſondern ſolches nur allein ſtatt hat und erfordert wird / zwiſchen natürlichen Eltern und Kindern & vice verſa, auch auf gewiſſe maſſe zwiſchen Bruder und Schweſter;

Stryck de Cautel. teſtament. Cap. 19. §. 2.

So iſt offenbar / daß ein Schwieger-Vater / wenn ſeine Tochter und deren Kinder vor ihm verſtorben / nicht verbunden ſey/ ſeinem Schwieger-Sohn etwas von ſeiner Verlaſſenſchafft zuzuwenden / ſondern es kan dieſer Schwieger-Sohn von dem Schwieger-Vater in Teſtamento ſicher übergangen werden / maſſen der

Schwieger-Sohn nicht als Schwieger-Sohn / & ita non jure proprio, ſondern als ein Ehemann und Vater ſeiner Kinder / & ita ex jure alterius zu ſeines Schwieger-Vaters Erbſchafft vociret wird; Daß auch ſolcherwegen dem Schwieger-Vater frey verbleibet / wenn ſeines Schwieger-Sohns Kinder annoch im Leben / dieſen ſeinen Schwieger-Sohn im Teſtament vorbey zu gehen und deſſen Kinder zu Erben dergeſtalt einzuſetzen / daß ihr Vater von der Erbſchafft nichts als nur den nutznießlichen Gebrauch erlange. Vid.

Stryck in uſu modern. ff. tit. 2. lib. 28. §. 9. n. 2.

Da nun ſolcher geſtalt ein Schwieger-Sohn / wenn ſeine Kinder noch würckl. im Leben / von ſeinem Schwieger-Vater im Teſtament kan übergangen werden / ſo kan ſolches vielmehr geſchehen / wenn die Kinder bereits verſtorben ſind; Und gleichwie bekannt / daß der Schwieger-Vater ſeinem Schwieger-Sohne / wenn dieſes Frau und Kinder bereits verſtorben / nicht ſuccediren könne; vid.

Joh. Brunnem. ad L. 3. L. 5. & L. 7. C. Commun. de ſucceſs. in fin.

ſo kan auch per Converſionem der Schwieger-Sohn / wenn deſſen Frau und Kinder bereits verſtorben / an der Erbſchafft ſeines Schwieger-Vaters kein Recht prætendiren.

Refutatio rationum dubitandi.

Und hindert nicht / daß 1. der Schwieger-Vater /

ter / wie ein leibl. und natürlicher Vater anzu⸗ſehen / denn ſolches nur allein / wenn der punctus matrimonii und die Ehre / ſo man Eltern ſchuldig iſt / vorkommt / conſideriret wird / nicht aber wenn wegen der Succeſſion Streit entſtehet / als darin bloß die jura ſanguinis obſerviret werden; und heiſt es da: **Schwägerſchafft hindert am ehelichen Leben / fordert aber nicht zum Erbe**; vid.

Henr. Hahn ad Weſenbec. tit. de gradib. & affinit. n. 17. in fin.

Auch thut 2. nichts zur Sache / daß des Schwieger⸗Sohns Kinder zu ihres Groß⸗Vatern Erbſchafft die nechſten geweſen / und alſo dieſes ihr Recht auf ihren Vater hätten devolviren müſſen: Anerwogen / das dieſe Kinder vor ihrem Groß⸗Vater verſtorben und alſo des Groß⸗Vaters Erbſchafft auf ſie noch nicht devolviret geweſen / ſie auch nichts auf ihren Vater haben devolviren oder transmittiren können. Bleibet alſo / ſalvo tamen aliorum rectius ſentientium judicio, feſte beſtehen / daß der Schwieger⸗Vater ſeinen Schwieger⸗Sohn / da deſſen Frau und Kinder bereits verſtorben / von ſeiner Erbſchafft gar wol ausſchlieſſen könne.

# CAPUT. XXII

## von
## Verſchiedenen Rechts-Briefen / ſo von Gerichts-Perſonen oder Notarien pflegen verfertiget zu weden; und erſtlich von denen Eheſtifftungen.

Wie nun Pantophilus eine Zeitlang als Advocatus ſich hatte gebrauchen laſſen / ſo fügete es ſich / daß der obenerwehnte Amtſchreiber / zum Schmertz ſeiner Anverwandten / zur Freude aber unſers Herrn Pantophili, mit Tode abging. Da denn der Amtmann ſeines vormahls gethanen Verſprechens ſich erinnerte / und durch Hülffe ſeiner guten Freunde / (etwa aus der Abſicht / daß Pantophilus ſeine / des Amtmanns / Schweſter heyrahten ſolte / ) ſo viel ausrichtete / daß die entledigte Amtſchreibers-Stelle von dem Landes-Herrn ihm / Pantophilo, gnädigſt conſeriret wurde. Da ſaß er alſo feſt; er hielte Gericht / und konte mit Freuden die ſtreitenden Partheyen abhören; ja / weilen er von einem jeden 9. gr. Klag-Gebühr einzunehmen hatte / ſo ſahe er gerne / wenn die Bauren nur frey öffters Klage mit einander führeten. Auch trugen ihm die bey dem Amte aufzurichtende **Ehe-Verſchreibungen** / (welche ſonſt *pacta dotalia*, **Ehe-**

Ehe-*Receſſus*, Ehe-Stifftungen und ſo ſortan genennet werden/) nicht wenig ein: geſtalt er von einer jeden einen Thaler zu erwarten hatte. Bevor wir aber ein Exempel von dieſen ſeinen verfertigten Ehe-Receſſen beybringen / ſo erachtet man es nöthig zu ſeyn / vorhero zu bemercken / daß / ob zwar die Ehe-Beredungen heut zu Tage gantz gemein/ ſie ſolches doch deshalben nicht ſind / als ob die Ehe dadurch müſſe bewieſen werden / ſondern daß ſie deſſentwegen gebräuchlich/ weilen ſich die Contrahenten in denenſelben wegen des Ehe-Geldes / Gegen-Vermächtniß und künfftiger Succeſſion, wenn ein Theil vor dem andern verſterben ſolte / miteinander vergleichen. Denn es iſt anjetzo durch die eingeführte Gewohnheit ſo weit gekommen/ daß einer in ſolchen Ehe-Beredungen des andern Erbſchafft entweder zum Theil/ oder auch gantz ſich verſprechen und erwerben laſſen kan.

Andr. Kohl *de pact. dot. P. 2. n. 70.*

Dn. Stryck *de Caut. contract. ſect. 3. cap. 8.*

§. 1. Ob nun zwar eben nicht nöthig/ daß dergleichen Ehe-Beredungen zu Papier gebracht und in Schrifften verfaſſet wer[den/] ſondern genug iſt/ wenn im Beyſeyn gn[ugſa]mer und untadelhaffter Zeugen die Beredun[g] mündlich geſchicht; ſo iſt doch um beſſeres Andenckens willen rathſamer / daß eine ordentliche Schrifft darüber aufgerichtet werde. Fontanell. *de Pact. Nupt. P. 2. Clauſ. 6. Gloſſ. 3. n. 6.* Cypræ: *de Sponſ. cap.* 11. §. 11. Solche aber pfleget aus folgenden Stücken zu beſtehen: 1. Wird der geſche-

ſchehenen Verlobung und der verlobten Perſonen mit Nahmen und ihrer Eltern ausdrücklich gedacht / auch daß diß Ehe-Verlöbniß mit ihrer Bewilligung geſchloſſen worden / vermeldet; imgleichen angedeutet/ daß die getroffene Verlobung eheſtens durch die prieſterl. Copulation ſolle vollenzogen werden. Weiß man aber den eigentlichen Tag der Hochzeit / ſo wird ſolcher alsdenn ausgedrucket. Ferner 2. pfleget auch wol wegen des Hochzeit-Mahls/ ob ſolches von dem Bräutigam oder der Braut/ oder von beyden zuſammen zu gleichen Koſten ſoll ausgerichtet werden / ein gewiſſer Vergleich zu geſchehen und beygerücket zu werden. Darnechſt 3. wird das Ehe-Geld/ oder die Mit-Gifft und der Brautſchatz nahmhafft gemacht / wie hoch derſelbe ſey / und wie er ſolle bezahlet werden. Welchem 4. folget/ daß das Gegen-Vermächtniß oder Leib-Gedinge/ deſſen ſich die Frau wegen des eingebrachten Brautſchatzes ſoll zu erfreuen haben / beſchrieben werde. Letzlich wird wegen zukünfftiger Succeſſion und Erbſchafft auf beyden Theilen Verſehung gethan. Vid. Dn. Stryck. *de Cautel. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 3.*

§. 2. Was ſonſt die ſolennia bey den Ehe-Stifftuugen anbetrifft / ſo iſt genug/ wenn man bey deren Verfertigung ſich nach dem Gebrauch und der desfals eingeführten Gewohnheit deſſelben Orts richtet / allwo die Eheſtifftungen gemacht werden. Arg. *L. 6. ff. de evict.* Auch muß man hiebey beobachten / ob die Eheſtifftungen in Form eines Contractus oder letzten

Wil-

Willens ſollen aufgerichtet werden. Auf den erſten Fall iſt es genug / wenn nur 2. Zeugen vorhanden ſind. Arg. *L.* 12. *de teſt.* Da denn dergleichen Pacta ſimplicia genennet werden. Auf den letztern Fall müſſen nothwendig fünff Zeugen dabey ſeyn. Und dieſe Pacta werden mixta genannt / weil darinnen verordnet / wie weit ein Ehegatte dem verſtorbenen entweder ſelbſten allein / oder mit andern ſuccediren ſolle. Kohl *de Pact. dotal. P.* 1. *n.* 2. *ſeqq.* Dn. Stryck. *de caut. contr. ſect.* 3. *cap.* 8. §. 16. Doch iſt überhaupt ſehr gut / daß denen Eheſtifftungen immerfort die clauſula codicillaris, d. i. **wenn die Eheſtifftung nicht ſolte gelten können / als eine *Diſpoſition* unter lebenden / ſie dennoch als ein letzter Wille und** co*dicill* **kräfftig und beſtändig verbleiben** ſolle / mit angehangen werde. Davon den Nutzen weitläufftiger beweiſet Stryck. *L. c.* §. 17. Abſonderlich aber iſt bey denen Eheſtifftungen zu bemercken / daß / wenn ſie pacta mixta ſind / d. i. wenn darin wegen der Succeſſion und Erbſchafft diſponiret / und die dem überlebenden Ehegatten iſt übergelaſſen worden / ſolche ohngehindert und ohne Vorwiſſen des andern Theils nachhero / entweder durch ein Teſtament verändert / oder wol gar gäntzlich aufgehoben werden können. Dn. Carpzov. *P.* 2. *C.* 43. *def.* 10. Dn. Stryck. *L. c.* §. 18. Wenn aber die Ehe-Pacta in Form eines Contractus gemachet ſind / ſo haben beyderſeits contrahenten ein kräfftig und beſtändig Recht darauf / dergeſtalt / daß es von

einem

einem ohne des andern Bewilligung nicht wiederruffen noch durch ein Teſtament verändert werden kan. Berlich. *P. 2. Concl. 51.* Kohl *de Pact. dotal. P. 1. n. 1.* Dn. Stryck. *L. c. §. 20.*

Damit man aber wiſſen möge/ wie die Eheſtifftungen pacta ſimplicia oder contractus inter vivos, und wie ſie pacta mixta werden / ſo iſt zu bemercken / daß/ wenn es ſollen pacta ſimplicia ſeyn / man ſich der Worte *ſuccediren* oder erben gar nicht / ſondern an deren ſtatt/ haben oder erblich behalten/ gebrauchen und ſolches ohngefehr alſo ausdrücken müſſe: Es haben ſich beyde Eheleute dahin verglichen/ daß auf ſich eräugenden Todes-Fall der überlebende Theil alles behalten und des verſtorbenen Freunden nichts heraus geben ſolle. Wie dann dieſes alles *per modum contractus & actus inter vivos* beſtändig gehalten werden ſoll. Solten es aber pacta mixta ſeyn / ſo geſchicht die Expreſſion wegen der ſucceſſion ohngefehr folgender maſſen: Hiernechſt ſind beyde Theile auch ſchlüſſig worden/ und haben ſich miteinander dahin verglichen / daß auf begebendem Todes-Fall der überlebende Ehegatte des andern Erbe ſeyn und in allen ſeinen Gütern *ſuccediren* ſoll. Da nun auch etwa dieſe Eheſtifftung als eine *Diſpoſitio inter vivos* nicht gelten könte / ſo ſoll ſie doch als ein letzter Wille oder *Codicill* kräfftig und beſtändig verbleiben ꝛc.

Weilen nun an einer deutlich- und ordentlichen

chen Eheſtifftung nicht wenig gelegen / indem offters / wenn ſie nicht förmlich abgefaſſet / oder der Wille und die Meynung der Contrahenten nicht klar genug exprimiret / auch ſonſt wegen der adhibirten Zeugen etwas verabſäumet worden; ſo ſollen diejenigen / welche eine Ehe-Beredung wollen zu Papier bringen laſſen / ſolche nicht von unverſtändigen und der Sachen unerfahrnen Perſonen verfertigen / ſondern vielmehr von wolerfahrnen Juriſten / Practicis oder Notarien aufrichten laſſen / damit ein ſolcher Receſs nachhero nicht klinge / wie jener / welchen ein Schulmeiſter auf Begehren eines jungen Müllers und ſeiner Liebſten folgender Geſtalt ausgearbeitet hatte.

## I.

## Kurtzweilige Formul einer Ehe-Stifftung.

„Ich Caſpar Diebiſch / Müller zum Waſ-
„ſer-Gange / bezeuge dieſes / Krafft den
„30ten Jul. daß die hochweiſe und keuſche Jung-
„frau Barbara Dumbarts / mein allerliebſtes
„Hertz / meine Liebſte ſey. Ich wünſche es von
„Grund aller Seelen / ich ſage auch / daß ich
„die Jungfrau auserwählet habe / und weilen
„ich in hertzlicher Liebe gegen ſie glimme / wie ein
„Johannis-Wurm / der bey Nacht ſcheinet / ſie
„auch von forne und von hinten / wie eine dop-
„pelte Lunte an eines Conneſtables Zünd-Ru-
„the / in Liebe gegen mich brennet / ſo wil ich
„bald Hochzeit mit ihr machen / ohne Trug und
Liſt.

„Liſt. Denn ich habe die Effection zu ihr/daß
„ich auch ſchwere / in Lieb und Leide beyſammen
„zu wohnen und auf ihr zu bleiben/ treu / biß
„uns der Tod ſcheide. Dabey ſie ſich verpflich-
„tet / mir keine Hörner aufzuſetzen / wolwiſſend/
„daß ich mit einer Jungfrau umgehen kan.
„Denn gleichwie die Bienen den Stachel hin-
„ten und das Honig forne haben; alſo trage
„den Stachel forne und das Honig hinten.
„Und dieweil ſie ihres Vaters eheleibliche Toch-
„ter iſt / und bey ihm viel gilt; als verſpricht
„ſie auch / und hat es auch ihr Vater verſpro-
„chen / 200. Rthl. baar Geld/ ohne den Braut-
„Wagen / ihr mitzugeben. Welche Gelder/
„wenn ich ſie werde empfangen haben/ wol ver-
„wahren / und nicht eher ausgeben will / biß es
„die hohe Noth thut. Denn wenn einer die
„gantze Welt hätte / und dürffte ſie nicht ge-
„brauchen / was würde ſie ihm helffen? Ich
„gelobe dagegen / ſie / als eine ehrliche und rein-
„liche Haus-Frau / zu verſorgen und zu erneh-
„ren / und ſoll ſie auch Herrin über alle meine
„Güter ſeyn. Wann ich auch eher ſterben
„ſolte / wie ſie / (welches doch GOtt gnädigſt
„verhüten wolle/) ſo ſoll ſie alle dasjenige erben/
„was ich zurück und hinten laſſe. Darüber
„gebe ich ihr meine Hand und beſiegele es. So
„geſchehen und von beyden Theilen / wie auch
„von dem Schulmeiſter dieſes Orts / als erbete-
„nen Gezeugen / jedoch den ſeinigen nicht zum
„Schaden / unterſiegelt; und untergeſchrieben/

„zum

„zum Waſſergange den 30. Jul. 1710. Actum
„ut ſupra &c.

Wenn in der Unordnung eine Zierlichkeit beſtünde / ſo wäre dieſes eine artige Eheſtifftung. Allein wegen ihrer Confuſion hat ſie wenig Krafft. Eine verbeſſerte und accuratere Formul der Eheberedung könte ohngefehr dieſe ſeyn/ welche der neue Amtſchreiber Pantophilus etwa aus einem Formular-Buch folgender Geſtalt verfertiget hatte.

## II.

## Formul einer Eheſtifftung/welche als ein Pactum ſimplex oder contractus inter vivos iſt abgefaſſet worden.

Im Nahmen ꝛc.

„Kund und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglich/ abſonderlich denen hievon Wiſſenſchafft nöthig / daß heute zu Ende geſetztem dato zwiſchen Herrn Iſaac Rundhut/ Hrn. Nicolai Rundhuts leiblichen Sohne an einem / und Jungfrau Kunkelia Süßmaul/ Herrn Nicolai Süßmauls eheleiblichen Tochter/ am andern Theil / mit Einwilligung beyderſeitigen annoch lebenden Eltern/ in Beywesenheit derer zu Ende unterſchriebenen und hierzu erbetenen Herren Beyſtänden / GOtt dem Allmächtigen / als Stifftern und Erhaltern des H. Eheſtandes zu Lob und Ehren/ nachfolgende Heyraths-Abrede getrof-

„ſen/verbindlich abgeſchloſſen und in vim con-
„tractus einander zugeſaget worden/ nemlich:

„I. Nachdem gemeldeter Herr Bräutigam/ „aus ungezweiffelter Direction des Allerhöch-„ſten / zu gleichfals ernanter ſeiner Liebſten Ehe-„Verlobten / und ſie hinwieder zu ihm / eine „reine/ keuſche/eheliche Liebe und Affection ge-„wonnen / und beyde ſich hierauf in ein Chriſt-„liches Ehe-Verlöbniß eingelaſſen haben; Als „ſind ſie nunmehro entſchloſſen / daſſelbe / ver-„mittelſt Göttlicher Verleihung / den 10den „Septemb. dieſes Jahrs / Chriſtl. Gebrauchs „nach / durch prieſterliche Copulation zu vol-„lenziehen / und auf der Braut Eltern Unko-„ſten eine Hochzeit zu machen. Wie ſie dann „dabeyneben öffentlich mit Mund und Hand „verſprochen / daß ſie einander mit rechter un-„gefärbter Liebe und Treue / Beſcheidenheit „und Freundlichkeit / meynen und begegnen/ „dabey beſtändig verharren / auch allerley von „GOtt ihnen zugeſchickte Begebenheiten / wie „ſolches Chriſtlichen Ehegatten geziemet / mit-„einander tragen / und / biß der zeitliche Tod ei-„nes von dem andern trennen werde/unausſetz-„lich beyſammen verbleiben ſollen und wollen.

„II. Verſpricht der Jungfer Braut Va-„ter/ ſeine Tochter mit einer ihrem Stande ge-„mäſſen Ausfertigung zu verſehen / auch der-„ſelben zu einem Heyrath-Gut und Eheſteuer „2000. Thl. ſetze zwey tauſend Thaler an dem „Hochzeit-Tage mitzugeben und beyden Ehe-„leuten gegen Quitung auszuzahlen.

„ Hingegen wil III. der Herr Bräutigam „ſeiner Liebſten zum gewöhnlichen Gegenſatz „der 2000. Thl. promittirten Heyraths-Guts „doppelt ſo viel / und alſo 4000. Rthl. con-„ſtituiren / ſie auch auf alle ſein Vermögen / es „habe Nahmen / wie es wolle / er beſitze es / oder „habe es noch durch Erbſchafft zu erwarten / „hiemit verſichert und ihr ſolches alles hiedurch „zum kräfftigſten verſchrieben haben.

„ Was hiernechſt IV. den Todes-Fall con-„cerniret / wann nemlich innerhalb Jahr und „Tag / von dem erſten Hochzeit-Tage und be-„ſchrittenen Ehebette an zurechnen / zwiſchen den „beyden Neuverlobten ein Todes-Fall / (er „treffe nach GOttes Schickung wen er wolle /) „ſich eräugen ſolte / ſo iſt dieſerwegen geſchloſ-„ſen / daß dem Herrn Bräutigam die 2000. „Rthl. Ehegeld nebſt unverrücktem Tiſch und „Bette verbleiben: Und da hingegen dieſer un-„ter Jahr und Tag Todes verſtürbe / ſeiner „Liebſten / und auf den Fall hinterlaſſenen Witt-„wen / das auf jetztgemeldete Art geſetzte Ge-„gen-Vermächtniß der 4000. Rthl. aus ſeinen „Gütern unwegerlich abgefolget / und als ein „Erb- und eigenthümliches Stück ihr verblei-„ben und zugewand werden ſoll.

" Ferner iſt V. abgeredet und beſchloſſen wor-"den / daß / im Fall einer vor dem andern oh-"ne Hinterlaſſung ehelicher Leibes-Erben dis "Zeitliche geſegnen ſolte / ſo viel die Jungfer "Braut betreffe / daferne ſie ihres väterlichen "Erbtheils noch nicht fähig ſeyn würde / ihr je-

" tziges Ein- und Zubringen / auch was ſie mit-
" ler Zeit erworben / oder ihr anders woher zu-
" gewachſen wäre / ihrem Liebſten eigenthümlich
" angedeyhen: Gegenüber aber von ihm ſie der-
" gleichen reciproce zu gewarten haben / und
" alſo beyder Eheleute zu der Zeit habendes Pro-
" per-Vermögen ein vermiſchtes und vermeng-
" tes Gut ſeyn und bleiben ſolle.

" Da auch VI. der höchſte GOtt beyden an-
" gehenden Eheleuten in ihrem Eheſtande Kin-
" der-Seegen beſcheren würde / auf ſolchen Fall
" iſt allerdings billig / daß ſelbige die nechſten Er-
" ben ihres Väterlichen und Mütterlichen Ver-
" mögens verbleiben.

" Und iſt VII. dabey dieſes verſehen / dafern
" bey ſich begebendem Todes-Fall der überleben-
" de Ehegatte ad ſecunda vota ſchreiten würde /
" daß alsdenn der Kinder erſter Ehe väter- und
" mütterliches Gut zuforderſt in ein richtig In-
" ventarium gebracht und zum voraus geſetzet;
" dem Herrn Vater oder Frau Mutter aber
" die Adminiſtration und Nutznieſſung deswe-
" gen gelaſſen werde. Jedoch daß er oder ſie
" hingegen die Kinder mit nothdürfftigem Unter-
" halt verſehen / ehrlich erziehen / auch da eines
" und das ander zu einer ehrlichen Heyrath
" ſchreiten würde / daſſelbe mit einem Stand-
" gemeſſenem Heyrath-Gut und Ausfertigung
" von dem Väterlichen gebührend ausſtatten
" ſoll.

" Was nun letztens und VIII. in dieſen Ehe-
" Pacten nicht ausdrücklich enthalten / und ſich
doch

"doch begeben und zutragen möchte / daſſelbe
"ſoll nach hieſigem Landes-Gebrauch / oder in
"Entſtehung deſſen denen allgemeinen Käyſerli-
"chen Rechten gemäß decidiret und verabſcheidet
"werden. Wie dann im Gegentheil dasjenige/
"was hierinn iſt nahmhafft gemacht worden /
"per modum contractus & actus inter vi-
"vos unzerbrüchig und getreulich gehalten wer-
"den ſoll. Deſſen zu wahrer Urkund ſind die-
"ſer heyrathlichen Abrede zwo gleich-lautende
"verfertiget / und nicht allein von beyden ver-
"lobten Perſonen/ ſondern auch von denen Her-
"ren Beyſtänden / als nechſten Anverwandten/
"unterſchrieben und beſiegelt/ auch jedem Theile
"ein Exemplar davon zugeſtellet worden. So
"geſchehen ꝛc.

Eine andere Formul einer Eheſtifftung / darin gehandelt wird / wie weit ein Ehegatte dem Verſtorbenen ſuccediren ſolle / und alſo ein pactum mixtum iſt / giebet der Herr Stryck. *in tract. de caut. contr. ſect. 3. cap. 8. §. 4.* an die Hand. Und iſt eine ſolche Formul ohngefehr dieſe.

## III.

## Formul einer Ehe-Beredung zwiſchen Adel. Perſonen/ ſo tanquam pactum mixtum abgefaſſet.

"DEmnach der Allmächtige GOtt zu Er-
"haltung des menſchlichen Geſchlechts den
"H. Eheſtand ſelbſt eingeſetzet / denſelben wür-

„diglich zu erhalten geboten / und denjenigen/
„welche darin gottesfürchtig und gottſelig leben/
„vielfältigen reichen Segen verheiſſen und ver-
„ſprochen hat; Als ſey hiemit kund und zu wiſ-
„ſen männiglichen / daß heute unten geſetzten
„Dato zwiſchen dem Hochwolgebornen Hrn. N.
„von N. an einem / und der gleichfals Hochwol-
„geb. Fräulein N. von N. des weyland Hoch-
„wolgeb. Herrn N. von N. nachgelaſſenen Ehe-
„leiblichen Fräulein Tochter am andern Theile/
„GOtt zu Ehren und zu beyder Perſonen Nutz
„und Wolfahrt / mit Rath / Conſens und
„Einwilligung des Herrn Bräutigams Eltern
„und der Fräulein Braut verordneten und be-
„ſtätigten Vormündern und Curatoren / Her-
„ren N. N. und N. N. eine kräfftige und beſtän-
„dige Adel. Heyrath und Gemählſchafft tracti-
„ret / bewilliget / angenommen und beſchloſſen
„worden / dergeſtalt und alſo:

„Daß obbenannte Perſonen / nemlich der
„Herr N. von N. und Fräulein N. von N. noch-
„mahls per verba de præſenti verſprochen/
„daß ſie ſich einander zu der H. Ehe nehmen
„und haben / auch ſolche Ehe Chriſtl. und Adel.
„Gebrauch nach durch die prieſterliche Copula-
„tion und Adel. Beylager / ſo auf beyderſeits
„gleichmäſſige Unkoſten geſchehen ſoll / confir-
„miren und beſtätigen laſſen; folgens gegen
„und miteinander in ehelicher Pflicht / beſtän-
„diger Liebe und Treue ſich alſo halten und er-
„weiſen wollen / wie frommen Chriſt-Adelichen
„Ehe-Gemahlen wol anſtehet und geziemet/ daß
„ſie

„ſie dadurch GOtt den Allmächtigen preiſen/
„und von demſelben Gnade und Segen / auch
„von beyderſeits Anverwandten gute Affection
„und Wolgewogenheit / imgleichen bey jeder=
„man Ruhm und Lob haben mögen.

„Die Bürde ſolches Eheſtandes aber dem
„Herrn Bräutigam in etwas zu erleichtern/ ha-
„ben die Herren Vormünder Jhm 4000. Rthl.
„zum Ehe=Gelde / wegen der Jhm verlobten
„Fräulein Braut / verſprochen und zugeſaget/
„dergeſtalt / daß förderlichſt nach gehaltener
„Hochzeit dieſelbe Summe dem von N. entweder
„baar (daferne es von denen Schuldenern mit-
„ler Zeit zu erlangen/) oder mit guten Briefen
„und Siegeln / ſo der Fräulein Braut aus Jh-
„rer väterlichen Verlaſſenſchafft albereits zukom=
„men / bezahlet und richtig gemacht werden
„ſollen.

„Dahingegen hat der Herr Bräutigam ſich
„Krafft dieſes obligat und verpflichtet ge=
„macht / daß auf den Fall ſeines tödlichen Hin=
„trits / (welchen der Allerhöchſte lange gnädig=
„lich verhüten wolle/) ſeiner Liebſten ſolche 4000.
„Rthl. Ehe=Geld / nebſt 2000. Rthl. Gegen-
„Vermächtniß oder Beſſerung / Jhres Gefal=
„lens damit zu gebähren / dieſelben zu nutzen/
„zu genieſſen und zu gebrauchen / aus ſeinen
„Lehn=Gütern / oder von deſſelben Lehn=Gel=
„dern / ſo er Krafft dieſes unterpfändlich cum
„conſtituto poſſeſſorio verſchreibet / baar be-
„zahlet werden ſollen.

„Uberdem ſoll auf N. von N. Todes=Fall

„ deſſen geliebte Geſpons und alsdenn Wittwe/
„ die jetzige Fräulein von N. mit guter Trauer-
„ Kleidung/ einem bedeckten Wagen/ mit dem
„ Zubehör/und mit 4. guten Pferden/ auch dazu
„ gehörigem Zeuge / wol verſehen und verſorget
„ werden.

„ Nebſt dem ſollen der Fräulein N. von N.
„ auf den Fall Jhres Liebſten N. von N. ſeligen
„ Hintritt aus deſſelben Lehn-Gütern / oder von
„ deſſen Lehn-Geldern / die Zeit Jhres unver-
„ ruckten Wittwen-Standes / jährlich zum Un-
„ terhalt und Wohnung 180. Rthl. unweiger-
„ lich und baar / und zwar bald nach dem Be-
„ gräbniß anzufangen / und die folgende Jahre
„ eben um dieſelbige Zeit von den Lehns-Erben
„ oder nechſten Lehns-Folgern gezahlet und gege-
„ ben werden. So bald aber N. von N. zu der
„ andern Ehe wird geſchritten ſeyn / ſoll ſie dieſe
„ 180. Thl. Aliment-Gelder und Wohnung
„ ferner zu fordern und zu nehmen nicht berech-
„ tiget/ ſondern die Lehne mit ſolchen Beſchwe-
„ rungen verſchonet ſeyn.

„ Geſtalt auch dem Fräulein N. von N. von
„ jetzo an/und biß zu völliger contentirung obge-
„ ſetzten allen/ nicht allein Jhres Liebſten N. von
„ N. jetzige und künfftige Lehn-Gelder / wie auch
„ Lehn- und Erb-Güter / zu einem rechten wah-
„ ren Unterpfande cum conſtituto poſſeſſorio
„ hafften / ſondern ſie auch darinnen das jus
„ retentionis haben und behalten ſoll. Wie
„ dann auch der Herr Bräutigam über dieſe Ehe-
„ Stifftung und ſeine darinnen geſchehene Ver-
„ pflich-

"pflichtung einen Chur-Fürſtlichen Conſens
" auf ſeine Koſten auszuwircken und ſeiner Lieb-
" ſten noch vor dem hochzeitlichen Beylager ein-
" zuhändigen verſprochen und zugeſaget hat.

" Was ſonſten auſſer den 4000. Rthl. ver-
" ſprochenen Ehe-Geldes Fräulein N. von N.
" Ihrem hertzliebſten Bräutigam von N. an
" Gelde/ Golde/ Silber/ Nominibus und aus-
" ſtehenden Schulden/ an Schmucke/ Kleidun-
" gen/ Kleinodien/ Leinen-Gewand und andern
" Paraphernal-Gütern/ wie ſie auch Nahmen
" haben mögen/ zubringen wird/ oder auch in
" ſtehender Ehe ererben und ſonſten erlangen
" möchte/ ſo hat N. von N. ſich verbindlich da-
" hin erkläret/ daß er deren Adminiſtration
" und Verwaltung nicht haben/ wie imgleichen
" mit den väterlichen Schulden nichts zu ſchaf-
" fen haben wolle.

" Und ob gleich der Herr Bräutigam N. von
" N. zur Zeit ſeines ſel. Abſterbens/ aus dieſer
" Ehe erzeugete eheliche Leibes-Kinder verlaſſen
" würde oder nicht; ſo ſoll dennoch in alle wege
" ſeiner Liebſten N. von N. die Option oder freye
" Wahl gegönnet und gelaſſen werden/ ob ſie
" ſich Ihres Ehe-Herrn des von N. Erb- und
" Verlaſſenſchafft cum onere & commodo
" anmaſſen/ oder ſich deren gäntzlich enthalten
" und ihr eingebrachtes Ehe-Geld nebſt der
" verſchriebenen Beſſerung der 2000. Thl. die
" Wohnung und Aliment-Gelder/ und was
" Ihr ſonſten hier oben verſchrieben/ auch Ihr
" auſſer dem Ehe-Gelde ſonſt eingebrachtes Gut/

„an Gelde/ Golde/ Silber/ Kleinodien/ Klei-
„dung/ und wie es ſonſten genennet werden
„mag/ nichts davon ausgeſchloſſen/ auch was
„ſie ſonſten ererbet und in ſtehender Ehe erlan-
„get haben möchte/ hinwieder an und zu ſich
„nehmen/als ihr Eigenthum ihres Gefallens nu-
„tzen/nieſſen und gebrauchen wolle.

„So dann aber Fräulein N. von N. vor
„Ihrem Bräutigam und Liebſten Herrn N.
„von N. (welches der barmhertzige GOTT
„gleichfals noch lange gnädigſt abwenden wol-
„le/) mit hinterlaſſenen von ihnen beyderſeits
„erzeugeten eines oder mehr Kindern/dieſe Welt
„geſegnen würde/ ſo ſoll die Theilung der Ver-
„laſſenſchafft/ wie die Nahmen haben mag/
„zwiſchen dem Herrn Bräutigam und ihren
„beyderſeits erzeugten Ehelichen Kindern/ nach
„Land-üblichem Gebrauch geſchehen und Herrn
„N. von N. der halbe Theil eigenthümlich zu-
„kommen/ der andere halbe Theil aber denen
„Kindern verbleiben. Würden aber zu der
„Zeit der jetzigen Fräulein Braut Abſterbens
„keine Kinder/ ſo von Ihnen beyden ehelich er-
„zeuget/ noch am Leben und verhanden ſeyn/
„alsdenn ſollen dem Hn. N. von N. die 4000.
„Rthl. Ehe-Geld eigenthümlich verbleiben
„und darneben von Fräulein N. von N.
„übrigen Verlaſſenſchafft und Paraphernal-
„Gütern von deren nechſten Freunden und Er-
„ben Ihm noch 2000. Rthl. in einer halben
„Jahres Friſt nach Ihrem Abſterben/ gegeben
„und entrichtet werden. Das übrige aber fällt

„als-

„ alsdenn Ihren Freunden und Anverwandten
„ anheim.

„ Jedoch ſoll über obgeſetztes dem Herrn
„ Bräutigam N. von N. ſo wol / als deſſen
„ hertzliebſten Fräulein Braut N. von N. einan-
„ der auf begebene Fälle/ durch ein Teſtament,
„ Codicill, Donatione mortis cauſa, oder
„ jeglichen andern letzten Willen beſſer zu geden-
„ cken / zugelaſſen und unbenommen ſeyn / und
„ Ihnen alſo beyderſeits libera teſtandi & di-
„ ſponendi de ſuis bonis facultas & volun-
„ tas verbleiben.

„ Solte dann letztlich dieſe Eheſtifftung auf
„ einen oder den andern begebenen Fall / als
„ Pacta dotalia und eine Convention inter
„ vivos facta für kräfftig und gültig nicht
„ agnoſciret und gehalten werden wollen; ſo
„ iſt doch des Herrn Bräutigams und der Fräu-
„ lein Braut eigentlicher Wille und Meynung/
„ daß obgeſetztes alles / als ein letzter Wille
„ oder Codicill, Schenckung auf den Todes-
„ Fall/ oder wie es ſonſten vermöge der beſchrie-
„ benen Rechte und der üblichen Obſervantz
„ am kräfftigſten ſeyn kan und mag / und alſo
„ in der allerbeſten Form / Art und Weiſe des
„ Rechten gültig / kräfftig und beſtändig ſeyn
„ und verbleiben ſoll. Urkündlich und zu ſteter
„ veſter Haltung obbeſagten allen iſt dieſe Ehe-
„ ſtifftung von beyderſeits Theilen / nebſt der
„ Fräulein Braut Herren Vormündern und 5.
„ dazu erbetenen Gezeugen unterſchrieben und
„ beſiegelt worden. So geſchehen ꝛc.

Wann ſonſt Bauren oder andere geringe Perſonen ſich miteinander verlobet / auch ihrer Güter und Erbfolge wegen ſich beredet haben/ ſo pflegen ſie ſolches insgemein dem Amte / darunter ſie geſeſſen / gebührend anzuzeigen / demſelben ihre getroffene Abrede / der Heyrath und des Ehe-Geldes wegen / zu eröffnen und ſolches alles von dem Amte confirmiren zu laſſen. Da denn dieſe ihre Abrede in das Amt-Buch ohne ſonderliche ſolennitäten nieder geſchrieben wird. Welches Pantophilus, als nunmehriger Amts-Schreiber / folgender Geſtalt zu verrichten pflegete.

## IV.

## Formul einer Eheſtifftung / wie dieſelbe vor dem Gerichte insgemein aufgerichtet wird.

„Zu wiſſen: Nachdem durch Göttliche „Schickung/ auch der Eltern und nahen „Anverwandten erfolgten Conſens zwiſchen „N. N. und Jungfer N. N. eine Chriſtliche Ehe-„Verlöbniß geſchloſſen worden; Als iſt in Ge-„genwart der beſagten Perſonen Eltern und „anderer Freunde / nahmentlich N. N. und N. „N. heute dato vor hieſigem Amte folgende E-„he-Beredung gehalten und dieſelbe im Nah-„men GOttes abgehandelt und geſchloſſen wor-„den/ nemlich zum 1. ꝛc. (Hie wird nun „eingerücket/ was die Braut zum Ehe-„Gelde einbringet / imgleichen auf was „Art ihr der Bräutigam die Leibzucht

„con-

„constituiret / und was ſie ſonſt miteinander abreden.

„Wie nun über dieſe wolgemeinte Ehe-Beredung beyderſeits verlobte Perſonen veſte und ſteiff zu halten geſonnen / und hierauf die Eheliche Liebe und Treue einander nochmahls verſprochen und zugeſaget; Als haben ſie ſolches in gegenwärtigen Auffſatz einer beſtändigen Eheſtifftung bringen und dieſelbe gerichtlich confirmiren laſſen. So geſchehen ꝛc.

Ehe und bevor wir aber dieſes Capitel von den Eheſtifftungen beſchlieſſen / wird nicht unlieb ſeyn / wenn man denjenigen Revers, welchen ein Bräutigam vor der Hochzeit ſeiner Braut zuſtellen und ihr darin die gäntzliche Herrſchafft übergeben muſte/anhero ſetzet. Denn ein junger Wittwer / welcher ſich bey der erſten Heyrath nicht wol vorgeſehen hatte / gedachte bey der andern ſich weit beſſer inacht zu nehmen. Er ſahe ſich demnach eine reiche und junge Wittwe aus / die aber dabey der Herrſchafft über den Mann nicht entrathen wolte: Hingegen war bekannt / daß der junge Wittmann bey ſeiner erſten Frau den Meiſter trefflich geſpielet hatte. Derowegen gab jene dieſem die Antwort / daß / wenn er zuvor dasjenige / was ſie ihm zuſchicken wolte / unterſchreiben würde; ſo dürffte ſie es endlich geſchehen laſſen / daß ſie ein Paar würden. Der gute Freyer ging dieſes ein und unterzeichnete alſo folgendes:

„Ich zu Ende unterſchriebener urkunde und

„gelo-

„gelobe hiemit und in Krafft dieſes/ bey aller Eh-„re/ redlicher/ aufrichtiger/ wahrer Treu und „Glauben / daß ich / ſo lange mir GOtt das „Leben gönnen wird / der Frau Suſannen „Schmahlſeitin / als meiner zukünfftigen lieben „Haus-Ehre / alle ſchuldige eheliche Liebe und „Treue / ihr / ſage ich / und keiner andern / jeder-„zeit und täglich erweiſen / ihr den gebührlichen „Reſpect geben / ſie über Einnahme und Aus-„gabe / wie biß anhero / alſo auch künfftig alle-„wege walten laſſen / auch weder mit unfreund-„lichen Worten / vielweniger mit unbeſcheide-„nen Wercken / ihr jemahlen zuwider leben; „am allerwenigſten aber mich ihres Todes freu-„en / noch an jungen Mägden vergaffen und ſie „betappen / oder ſonſten wider die Liebe und „Eheliche Pflicht handeln; wie imgleichen auch „ihrer beyden Kinder mich treulich annehmen „und ihnen alle väterliche Gunſt / Hülffe und „Beforderung erzeigen wil. Um mehrer und „glaubwürdiger Verſicherung deſſen / habe ich „dieſes wiſſentlich und wolbedächtiglich unter-„ſchrieben und mit meinem Petſchafft beſiegelt / „ſampt dem veſt-angehängten theuren Verſpre-„chen / dieſem allen / ſo gewiß und wahrhafftig „ich hoffe GOttes Huld und Liebe zu genieſſen / „unfehlbar nachzukommen. Geſchehen ꝛc.

Einen faſt gleichen Revers giebet der Auctor der **verkehrten Welt** *lib.* 5. *p.m.* 522. an die Hand / welchen ein verarmter liederlicher Tropf einer etwas bemittelten dabey aber ſehr geilen und unzüchtigen Weibes-Perſon hat ausſtellen müſ-

müſſen / der von Worte zu Worte alſo klinget:

„JCh Clarinde Bauperti habe mich nun„mehro dahin entſchloſſen / mit dem Edel„gebohrnen Herrn Don Patienti, aus der In„ſul Corſia gebürtig / eine Heyrath zutreffen/ „wenn er nachfolgende Bedingungen unter„ſchreiben und genehm halten wird:

„I. Begehre ich / daß er mir auf keinerley „Weiſe meine vor dem geführte wollüſtige Le„bens-Art vorrücken / noch daher Anlaß mit „mir zu zancken nehmen ſoll.

„II. Soll er mir vergönnen / ſelbige auch „nach unſerer Vereheligung fortzuſetzen und nicht „ſauer dazu zu ſehen/ wenn etwa ein unbefugter „Stadt-Verweſer ſich bey mir finden lieſſe.

„III. Verlange ich/daß er mir die Bekannt„ſchafft der freygebigſten und ſchönſten jungen „Cavalliers zuwege bringen / und ſich darum „auf alle erſinnliche Weiſe bemühen ſoll.

„IV. Soll er der Leute Reden großmüthig „verachten und ſich nicht daran ſtoſſen / ob ihn „einige loſe Buben ſchon einen gekrönten Bock/ „gedultigen Hörner-Träger / oder Actæons„Bruder nennen.

„V. Muß er ſich verpflichten / daß er mich „zu keiner Zeit treuloſer Weiſe verlaſſen wolle/ „er mag Urſache oder keine dazu haben.

„VI. Soll er alle Kinder / ſo ich gebähren „werde / für die Seinigen erkennen/ob er ſchon „wiſſen würde / daß einem andern die Ehre zu„käme.

„Da-

„Dagegen verſpreche ich / daß er ein Herr „meiner Güter ſeyn / und dieſelben nach eige„nem Belieben genieſſen ſolle. Ich verheiſſe ihm „als ſeine Frau beyzuwohnen / und verſichere/ „daß ich ihn zu keiner Zeit / unter was Vor„wand es auch ſeyn könne / verlaſſen noch ihm „abtrünnig werden wolle. Urkundl. deſſen iſt „dieſes von uns beyden unterſchrieben und be„ſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Daß aber dergleichen Verſchreibungen / darin ein Mann dem Weibe die Herrſchafft einräumet / nicht gültig noch verbündlich ſind / iſt mehr als zu bekannt / auch bereits anderwerts ausführlich gemacht worden. Vid. *Rituale Nuptur. cap. 30. p. 368.* conf. etiam Petr. Muller. *de Friguſculo cap. 3. §. 6.*

## CAPUT XXIII.

## Von Teſtamenten und Codicillen.

Es iſt hier das Abſehen nicht / weitläufftig von den Teſtamenten und ihren Solennitäten zu handeln / ſondern nur ein Formular, wie ein Teſtamentum in ſcriptis ordentlich zu verfaſſen ſey / beyzubringen. Bevor aber dieſes geſchicht / iſt jedoch kürtzlich zu mercken / daß / wenn ein Teſtament in Schrifften ſoll aufgerichtet werden / 1. erfordert werde / daß der / ſo ein Teſtament machen wil / ſolches in

in Schrifften bezeichne/ und entweder ſelbſt oder durch jemand anders ſchreibe oder ſchreiben laſſe. 2. Daß er hiernechſt ſieben Zeugen abſonderlich zuſammen beruffe / ihnen das Teſtament zeige/ und ausdrücklich vermelde / daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey. 3. Daß er/ wenn er das Teſtament nicht eigenhändig geſchrieben/ alsdenn vor denen Zeugen es mit eigener Hand unterſchreibe; oder wo er nicht ſelbſt ſchreiben könte / es durch den achten Zeugen in ſeinem Nahmen an einem andern Ort unterſchreiben laſſe. 4. Daß es die 7. Zeugen alle & unico contextu mit ihren eigenen Händen unterſchreiben und mit ihren gewöhnlichen Petſchafften beſiegeln.

Sonſten hat man auch eine andere Art von Teſtamenten / welche Teſtamentum nuncupativum genennet wird / und beſtehet eines ſolchen Teſtaments Form darin/ daß die Perſon / welche der teſtator zu ſeinem Erben haben / oder welchen er etwas legiren und vermachen wil / mit Nahmen genennet / und wie ſein letzter Wille ſeyn ſoll / vor 7. Zeugen / die dazu beruffen oder gebeten ſind / öffentlich und klärlich ausgedrücket werde. Doch iſt ſehr gemein / daß ein Teſtamentum nuncupativum vor einem Notario aufgerichtet werde / welcher dazu ſonderlich erbeten worden / daß er es zu Papier bringe und ein Inſtrument darüber verfertige. Ob denn gleich hernach die Zeugen mit Tode abgegangen wären/ ſo iſt doch alsdenn ein ſolch Inſtrument für ſich ſelbſten gnugſam/

und giebt guten Glauben. Die Formul eines ſolchen Teſtaments iſt zu finden bey Joh. Schneidewin *in Comment. ad tit. J. de teſtam. ordin. §. fin.*

Ubrigens aber iſt nicht nöthig / daß denen Zeugen der eigendliche Inhalt des Teſtaments kund gethan oder ihnen ſolch Teſtament vorgeleſen werde; ſondern es iſt gnug / wenn der Teſtator ſaget / daß darin ſein letzter Wille enthalten ſey / allermaſſen auch nicht einſten rathſam / daß denen Zeugen der gantze Inhalt des Teſtaments eröffnet werde / damit ſie ſelbigen nicht kund und offenbar machen können / ſonſten öffters einer / der darin nicht bedacht / den Vermacher noch bey ſeinem Leben anfeinden und ihm übels wünſchen dürffte / andere aber / denen etwas vermacht / oder die zu Erben darin eingeſetzet worden / des teſtatoris Tod um ſo viel mehr auf einige Art befordern könten / damit ſie deſto eher zu der Erbſchafft gelangeten. Vid. Manz. *de Teſtam. valid. tit.* 4. *quæſt.* 1. *n.* 110. Meier *Colleg. Argentor. lib.* 28. *tit.* 1. *theſ.* 18.

Wie dann *Philander* von Sittewald in denen Satyriſchen Geſichten und zwar *viſion* 7. *p. m.* 646. einen ſolchen teſtatorem, welcher den Inhalt ſeines Teſtaments etwa kund gemacht / folgender Geſtalt redend aufführet: „Der Medicus ſagte: Herr / beſtellet Eure Sa„chen / dann es iſt Zeit. Da hörete ich den Blut„Schreiber / der das Urthel geſprochen. Ich „aber / als der ich meiner Seele / wie auch mei„nen Gütern nach mir / ihr Recht anthun wol„le

„te / hub an meinen Willen zu verordnen: In
„Nomine Domini, Amen! Und nachdem ich
„an meine Güter kam / wie es derentwegen ge-
„halten werden ſolte / ſprach ich: (aber o! daß
„ich ſelbiger Stunde erſtummet wäre!) Item,
„meinen Sohn Hanſelmann ſetze ich zum Erben
„aller meiner Verlaſſenſchafft in gemein. Item,
„meinem Weibe / Pimpernellen verordne ich
„auf ihr Leb-Tag dieſes und jenes. Item
„Petrolio meinem Knecht wegen ſeiner treuen
„Dienſte ſchencke oder verſchaffe ich 50. Kronen.
„Meiner Magd Petronellen auch ſo viel. Dem
„Baſchelorum, meinem treuen Freund vermache
„ich / meiner im beſten dabey zu gedencken / mei-
„nen groſſen Schwitz-Becher. Hrn. Dn. Ma-
„laviſo, meinem Artzt / vermache ich meinen
„ſchönen Diamant, und ſolches wegen des groſ-
„ſen Fleiſſes / ſo er zu meiner Kranckheit ge-
„tragen.

„So bald ich nun unterſchrieben: Dieſes
„iſt mein einiger Wille und Meynung /
„ſo bald hatte die Erde ihren Rachen aufge-
„than / mich zu verſchlingen / meine Erben und
„Erbnehmen waren in Sorgen / ob ich ſterben
„oder wieder geſund werden möchte? Oder ob
„ich noch lange leben würde? So bald ich nach
„dem letzten Odem meines Lebens / oder viel-
„mehr der Tod nach meinem Odem ſchnapte;
„ſo bald griffe mein Sohn nach dem Seckel /
„mein Weib nach dem Gewand; mein Knecht
„und Magd nach ihren Sachen. Mein Freund
„fragte: was der Becher wol werth wäre? Der

 Medi-

„ Medicus betaſtete mir den Puls/non propter
„ hunc, ſed propter iſtum, nicht um mein/
„ ſondern um meines Diamants willen / den er
„ mir gerne vom Finger gezogen hätte. Wann
„ ich fragte: was ich eſſen und trincken dürffte?
„ ſo ſprach er: alles. Wann ich einen Seufftzer
„ ließ/ſo hoffte mein Sohn / es wäre am letzten.
„ Mein Weib bat / daß man mir das Haupt-
„ Küſſen hinweg zöge / mich auf den Strohſack
„ legte / ſonſten ich lange Marter leiden würde
„ und nicht ſterben können. Die übrigen alle/
„ wolten einjeder ſeinen Part haben. Weilen
„ nun ſolches nicht ſeyn konte / es wäre dann/
„ daß ich zuvor geſtorben; ſo folgte auch/daß/
„ ſo bald ich mein Teſtament gemacht / ich ih-
„ nen Urſach an die Hand gegeben / meinen
„ Tod deſto eyfferiger zu wünſchen und zu be-
„ fördern ꝛc.

Zu einem ſolennen ſchrifftlichen Teſtament aber gab jener Geitzhals Anlaß. Dieſer war faſt einer Tonnen Goldes reich / nichts deſto-weniger aber wolte er verhungern / indem ihn der Geitz gantz beſeſſen hatte. Er hatte nicht das Hertz / von der groſſen Menge Feder-und an-derm Viehe eine Henne oder Welſchen Hahnen zu ſchlachten / denn dieſes alles muſte nach der Stadt geſchicket und auf das theureſte zu Gelde gemachet werden. Wenn etwa ſein Verwal-ter gerne dergleichen Vieh eſſen wolte / gaben ſie einem der beſten Welſchen Hahnen Schwei-mel-Körner oder Brandwein ein / damit ging der Hahn auf dem Hofe und taumelte. Sol-

ches

ches muſte die Schlieſſerin bey dem geitzigen Herren angeben / mit dem Vorwand der Hahn habe die Wirbel-Kranckheit und werde gleich ſterben. Darauf erhielte ſie denn geſchwinde die Reſolution, ſie ſolte das krancke Thier ſchlachten und dem Geſinde verſpeiſen/ das müſſe es wol freſſen. Gelüſtete dem Verwalter und andern Bedienten Hämelfleiſch / ſo ſteckten ſie dem fetteſten Hamel eine Nadel oben durch den Kopff / ſo lief alsdenn dieſes Thier auf dem Hofe herum / wie ein Trunckener / fiel zuweilen nieder / und bald ſtand es wieder auf / biß des Herrn ſein Gericht über ihn erging / wie über den Welſchen Hahn. Solche und dergleichen Lectiones machten ihm ſeine Bedienten ſo lange / biß ihm die Seele ausfuhr. Das Podagra hatte ihn an allen Gliedern gelähmet und ſo contract zuſammen gezogen / wie ſonſten die Frantzoſen ihre Crammets-Vögel an dem Bratſpieſſe zu zäumen pflegen. Der Schmertz dieſer beſchwerlichen Kranckheit ſaß ihm ſchon in dem Rücken/ja er hatte keine geſunde Stunde / und muſte ſich alle Augenblick des Todes verſehen. Damit nun auch nach ſeinem Tode alles ordentlich zugehen möchte / und er noch wegen einer Freygebigkeit gerühmet würde; ſo ſchickte er zu unſerm jungen Amtſchreiber/und ließ ihn zu ſich ruffen/mit Bitte/ſeinen letzten Willen aufzuſetzen und das Teſtament zu verfertigen. Dieſer / nachdem er des Teſtatoris Meynung vernommen / und wie er ſeine Verlaſſen-

ſchafft austheilen wolte / verſtanden hatte / ſetzte folgendes Teſtament auf.

I.

## Formul eines Teſtamenti ſolennis in ſcriptis.

### Im Nahmen ꝛc.

„Nachdem ich Johannes Euclio mich erin„nere / daß ich gleichwie alle andere Men„ſchen von dieſer Welt muß / und nichts ge„wiſſers ſey / denn der Tod / nichts ungewiſſers „aber / als deſſelben Stunde / auch ſich dannen„hero gebühre / zu ſeinem Abſchiede ſich ſtünd„lich gefaſt zu machen; als habe auch bey Zei„ten und bey noch gutem Verſtande wegen mei„nes Vermögens gewiſſe Verordnung zu thun „und ein beſtändiges Teſtament zu machen für „nöthig erachtet / damit um deſtomehr nach mei„nem Tode wegen der ſucceſſion unter meinen „Freunden aller Streit vermieden / und die „Güter mit des Allerhöchſten Seegen an die„jenigen / denen ich ſie gönne / gebracht wer„den. Dieſemnach habe ich auf heute / den „20. Maji dieſes 1715. Jahrs folgenden mei„nen letzten Willen und Teſtament in ſcriptis „gemacht / beſchloſſen und mit meiner eigenen „Hand unterſchrieben. Welches Teſtament „ich auch hiemit in der allerbeſten Form Rech„tens / und wie das am allerkräfftigſten geſche„hen mag / ordne / aufrichte und mache / ſolcher „Geſtalt und alſo:

„An-

„Anfänglich befehle ich meine Seele nach
„meinem Tode etc. Meinen Cörper aber der
„Erden / und ſoll denſelben mein nachgeſetzter
„Erbe gewöhnlicher und Chriſtlicher Ordnung
„nach / jedoch ohne alles Gepränge / begraben
„laſſen. So viel hiernechſt mein zeitliches Ver-
„mögen betrifft / wil ich Krafft dieſes zu mei-
„nem eintzigen Erben meiner gantzen Verlaſſen-
„ſchafft / an beweg- und unbeweglichen / jetzi-
„gen und zukünfftigen / liegenden und fahren-
„den Gütern / ausſtehenden Schulden / juri-
„bus & actionibus, nichts ausgeſchloſſen /
„meinen eintzigen und lieben Sohn Georg,
„jetziger Zeit Capitain unter Jhro Königl.
„Majeſtät von Schweden / eingeſetzet und un-
„gezwungen / aus gutem freyen Willen ernen-
„net und inſtituiret haben / dergeſtalt / daß er
„ſich obberührter meiner gantzen Verlaſſen-
„ſchafft alſobald nach meinem Tode anmaſſen /
„ſolche einnehmen / erb- und eigenthümlich ha-
„ben / behalten und damit ſeines Gefallens
„gantz frey und ohngehindert jederzeit ſchalten
„und walten ſolle / könne oder möge. Dar-
„nach vermache und legire ich hiemit / nach
„meinem tödlichen Abgang von dieſer Welt /
„Herrn Theophilo, meinem geweſenen See-
„len-Sorger / diejenige Bibel / welche ich täg-
„lich gebrauchet / und die mir meine ſel. Groß-
„Mutter / als ich das erſte mahl zum H. Abend-
„mahl ging / gegeben hat. Es iſt zwar das er-
„ſte Buch Moſis / wie auch die Offenbarung
„St. Johannis nebſt einigen andern Blättern

„heraus geriſſen: allein es wird der Herr Pre„diger/ als ein Geiſtlicher/ ſolches alles ſchon „wiſſen dazu zu ſchreiben. Hiebeynebſt über„gebe ich demſelben des Herrn Habermanns „Gebet-Buch/ davon zwar der Band abge„trennet/ ſo jedoch wegen ſeiner tröſtlichen Ge„beter wehrt iſt/ daß es in vergüldet Leder ge„bunden werde. Ferner legire und vermache „dem Artzt und meinem Medico, Herrn Do„ctori Ventillo, der mir ſehr viele Dienſte er„zeiget hat/ meine Brillen/ welche ich täglich „biß in mein 75. Jahr gebrauchet habe. Sie „ſind zwar ein wenig dunckel/ doch kan man ſie „bey einem Glaſe-Schleiffer leicht auspoliren „laſſen und alsdenn gehen ſie noch für neu mit. „Anbey legire und vermache ich demſelben „meine ſchöne Laute/ die ihm in ſeiner Profeſ„ſion ſonderlichen Nutzen ſchaffen dürffte. „Dann ſie iſt von dem berühmten Meiſter dem „alten Vauban verfertiget/ und hat einen ſo „trefflichen Klang/ daß ich mir zum öfftern die „Kopff-Schmertzen und Colic damit vertrie„ben habe. Wann er demnach künfftig Pa„tienten bekommt/ kan er die Dinten und das „Papier zu denen Recepten erſparen/ und nur „ein paar Couranten auf der Laute ſpielen/ „dadurch die Patienten gar bald dürfften ge„ſund werden/ einfolglich der übrigen Medi„camenten nicht nöthig hätten. Letzlich ſo le„gire und vermache auch meinem treuen Die„ner/ Caſpar Unklug/ eine Obligation, auf „300. Rthl. haltend/ ſo zwar vor einigen Jah-

„ren

„ren bezahlet worden / doch kan er verſuchen / „ob er die Bezahlung noch einſt erlangen könne. „Und weilen mir ſeine treue Dienſte jederzeit „vor Augen ſchweben / ſo vermache und überge- „be ihm auch das ſchwartze Kleid / ſo in der „Lade ſub Nr. 22. lieget / in welchem Kleide „mein Groß-Vater ſich ſeine erſte Frau hat „trauen laſſen / auch darin bey Ehren-Tagen ſich „vielmahl ausgeputzet. Und da es nunmehro „in 30. Jahren nicht getragen worden / ſo iſt es „eben ſo gut / als wenn es noch neu ſey ; ja „es iſt von ſo gutem Tuch / daß es denen „Motten ſelbſt ſauer und beſchwerlich gefal- „len / ſich herdurch zu freſſen. Bey währen- „dem Carneval kan er es vermiethen / und „weilen es von ſo groſſem Alterthum iſt, wird „es ihm ein jeder ableihen wollen / davon er „alſo eine gute und gewiſſe Einkunfft zu er- „warten hat.

„Dieſes iſt alſo mein Teſtament und letzter „Wille / welchen ich nach meinem ſel. Hin- „trit ſteiff / feſt und unverbrüchlich gehalten ha- „ben / und demſelben allerdings nachgelebet „wiſſen wil.

„Und wo ſolcher mein letzter Wille aus „Mangel oder Gebrechen einiger Solennitæ- „ten und Zierligkeiten nicht ſolte als ein herrlich „Teſtament beſtändig und gültig ſeyn ; ſo wil „ich doch / daß er als ein Codicill, fidei-com- „miſſum , Donatio mortis cauſa , oder ein „ander beſtändiger letzter Wille/wie er zu Recht „am kräfftigſten ſeyn und beſtehen mag / ita

„ut valeat omni meliori modo, quo de „jure valere poſſit ac debeat, geachtet und „gehalten werden ſoll. Zu Urkund habe ich „dieſes zu Papier zu bringen verſchaffet / und „ſelbiges / nach beſchehener deutlichen Vorle„ſung / auf allen Seiten und zu Ende eigen„händig unterſchrieben und mit meinem Pet„ſchafft bekräfftiget. Geſtalt ich dann auch „denen hier unten geſetzten und hiezu abſonder„lich gebetenen Zeugen vermeldet / daß auf „dieſem Papier mein letzter Wille und Te„ſtament enthalten ſey / ſie auch ferner fleiſſig „gebeten / dieſes meines Teſtaments Zeugen zu „ſeyn / und derhalben hierunter mit ihren eige„nen Händen ihre Nahmen zu ſchreiben / und „ihr Inſiegel dabey zu drucken. Welches alles „vorerwehnter maſſen geſchehen zu N. den 20ten „Maji, im Jahr nach Chriſti Geburt ſieben„zehenhundert funfzehen.

Subſcriptio teſtatoris & teſtium.

Solte es ſich nun zutragen / daß der Teſtator ſchon vorhero ein ſolch Teſtament verfertiget und es etwa dem Gerichte übergeben hätte; er gleichwol daſſelbe durch einen andern letzten Willen wiederruffen wolte / ſo könte dem letzteren Teſtament ohngefehr dieſe Clauſul eingerücket werden: Nachdem ich auch vor dieſem allbereit ein Teſtament auffgerichtet / es auch bey dem Stadt-Gerichte allhier hinterleget habe; als wil ich ſelbiges hiermit und in Krafft dieſes gäntzlich

caſſi-

caſſiret und aufgehoben haben / auch ſolches förderl. wieder abfordern laſſen. Und da gleich die würckliche Abforderung nicht erfolgete / ſo ſoll doch ſolches unkräfftig und ungültig ſeyn/ es auch bey dieſem meinem letzten Willen einig und allein jederzeit in alle Wege verbleiben und demſelben allerdings nachgelebet werden.

Wofern man aber das Teſtament denen Gerichten übergeben und alſo ein Teſtamentum judiciale machen wil / (beſiehe Carpz. *P.* 3. *C.* 3. *def.* 16. Richter. *Deciſ.* 30. *n.* 21.) ſo pfleget dieſe Clauſul hinein geſetzet zu werden: Ich wil auch ſolches denen löblichen Stadt-Gerichten alhier / damit es ein gerichtlicher letzter Wille ſey / übergeben/ und ſolches Gericht / denſelben zu *exequiren* und darüber zu halten / ehren-freundlich erſuchet und gebeten haben. Wann dann ein ſolches Teſtament dem Gerichte iſt übergeben und ad Acta geleget worden / ſo wird dem Teſtatori eine Recognition, daß das Teſtament inſinuiret worden/ ohngefehr folgendes Inhalts ertheilet.

## Formul einer Recognition wegen inſinuirten Teſtaments.

„DAß uns Bürgermeiſter und Rath der
„ Stadt N. der Ehrſame unſer Mitt-
„Bürger N. N. heute dato ſein Teſtament
„und letzten Willen verſiegelt / und zwar per-
„ſöhnlich / überreichet / auch daſſelbe Teſtament

„biß

„biß zu ſeinem Abſterben / Gerichtlich zu hin-
„terlegen gebeten hat / ein ſolches wird hiedurch
„bekennet. Zu Urkund deſſen iſt ihm der Inſi-
„nuation halber dieſe Recognition unter
„dem gemeinen Stadt-Inſiegel und des Stadt-
„Schreibers Unterſchrifft ertheilet worden.
„So geſchehen zu N. den ꝛc.

(LS.)

Juſſu Senatus in fidem ſubſcr.
N. N. p. t. Stadt-Schreiber
daſelbſt.

Fals nun nach Abſterben des Teſtatoris das Teſtament vor dem Gerichte ſoll eröffnet und verleſen werden / ſo wird / wann die Erben zu der publication gebührend citiret worden und erſchienen ſind / desfals folgende Regiſtratur verfertiget.

## Regiſtratur bey der Publication eines Teſtaments.

*Actum N.* den *N. Anno N.*

„Iſt an gewöhnlicher Gerichts-Stelle
„das Anno N. von N. übergebene Te-
„ſtament / nachdem zuvor der ertheilte Inſi-
„nuations-Schein zurück gegeben und die Sie-
„gel vor richtig erkennet / in beyſeyn N. N.
„und N. N. eröffnet / und dabey ihnen / als an-
„gegebenen Erben / angedeutet worden / da ſie
„hierwieder etwas einzuwenden vermeyneten / da-
„mit binnen 10. Tagen einzukommen. Actum
„ut ſupra.

Was

Was hiernechſt die *Codicille* betrifft/ ſo handeln die Rechts-Gelehrten davon gar weitläufftig in ihren Commentariis über den Titel *Inſtit. de Codicillis.* Hier iſt vorjetzo nur ſo viel anzuführen nöthig / daß ein Codicill nichts anders ſey / als die Verfaſſung eines letzten Willens / ohne ſonderliche Solennitäten und Zierlichkeit / auch ohne Einſetzung eines Erben abgefaſſet. Und kan ein Codicill ſowol / wie ein Teſtament / in Schrifften / als auch mündlich aufgerichtet und verfertiget werden. Doch werden zu einer jeden Art 5. Zeugen erfodert / welche ohne Unterſcheid / ſowol Manns- als Frauens-Perſonen ſeyn können / dabey auch nicht nöthig iſt / daß ſie zu ſolchem Zeugniß eigendlich erbeten werden / ſondern es iſt genug / wenn ſie etwa ungefodert und von ohngefehr zuſammen kommen. Wofern aber das Codicill ſchrifftlich aufgerichtet wird / ſo muß es allerdings von denen 5. Gezeugen eigenhändig unterſchrieben werden. Weniger nicht müſſen die Zeugen actu continuo und zu gleicher Zeit und Stunde / als in einem Teſtament / angenommen werden. Der Anfang und das Ende eines *Codicills* könte alſo folgendes ſeyn.

## Formul eines Codicilli.

### Im Nahmen ꝛc.

„DEmnach ich N. N. Bürger zu N. bey „mir betrachtet / daß auf dieſer Welt „nichts beſtändiges und in derſelben nichts ge-

„wiſ-

„wiſſers als der Tod / nichts ungewiſſers aber „als die Stunde deſſelben ſey ; Als habe ich „mir vorgenommen / bey meinem herannahen„den Alter / doch annoch geſundem Leibe / mei„nen letzten Willen Codicils-Weiſe aufzu„richten / und zwar in der beſtändigſten Form „und wie ſolches zu Recht und nach Gewohn„heit am kräfftigſten geſchehen kan und mag. „Will demnach / wenn ſich Leib und Seel von „einander ſcheiden / meine / durch das theure „Blut Chriſti erworbene Seele in die Hände „GOttes meines Herren / den erſtorbenen Leib „aber der Erden / als welche unſer aller Mutter „iſt / anbefohlen haben / doch ſolcher geſtalt / daß „er Chriſtlichem Gebrauch nach / aber ohne groſ„ſes Gepränge / beſtattet werde.

„Darnach weil mich der liebe GOtt mit kei„nen Kindern geſegnet / und mein Eheweib „auch vor mir verſtorben ; ſo wil ich / daß „von meiner Verlaſſenſchafft nachfolgende „legata abgerichtet und gegeben werden ſol„len / als:

I. (Hier wird nun die gantze *diſpoſition*, wie es mit denen Gütern ſoll gehalten werden / hinein gerücket.)

„Welches alles / als meinen letzten Willen / „ich ſteiff und feſte wil gehalten haben / zu dem „Ende E. E. Rath allhier ich zum Executore „dieſes meines Codicils erwehle / mit unter„dienſtl. Bitte / hierüber ſteiff und feſt zu halten / „und da ein oder ander meiner Freunde ſich dar„wi-

„ wider ſetzen möchten/keinen unnöthigen Streit
„ zu verſtatten. Zu Urkund deſſen habe ich die-
„ ſes Codicill nicht allein nebſt denen hiezu erbe-
„ tenen Gezeugen unterſchrieben und beſiegelt/
„ ſondern zu mehrer Feſthaltung E. E. Rath all-
„ hier inſinuiren und bey dem Gerichte hinterle-
„ gen laſſen. So geſchehen ꝛc.

(L. S.) N N. manu propr.
(L. S.) N N. tanquam teſtis.
(L. S.) N N. als Zeuge.
(L. S.) N N. teſtis requiſitus.
(L. S.) N N. als erbetener Zeuge.
(L. S.) N N. —— ——

Es wird der geehrte Leſer erlauben / daß man bey Schlieſſung dieſes Capitels / des Cupidinis kurtzweiliges Teſtament / zu eines oder andern Vergnügen alſo / wie es in des Herrn von Hoffmannswaldau Poetiſchen Gedichten und zwar *part. 2. p. m.* 264. befindlich / anhero ſetze. Es lautet demnach in gebundener Rede/wie folget:

1.

Cupido lag im Krancken-Bette/
Und ſtelte ſich recht kläglich an/
Als wenn er Luſt zu ſterben hätte/
Es war um alle Krafft gethan.
Drum wünſcht er wegen ſeiner Sachen
Ein richtig Teſtament zu machen.

2.

Er ſchickte nach dem Advocaten.
So bald kam ein Notarius,

Der

Der halff in allen Sachen rathen
  Und alſo fiel indeß ein Schluß:
Verlaß ich was nach meinem ſterben /
So ſoll das Frauenzimmer erben.

3.

Die lieben Jungfern ſollen haben
  Den überaus verliebten Geiſt /
Auch alle andre Leibes-Gaben/
  Und alles/was ſonſt männlich heiſt;
Und zwar wie alles ſteh't und lieget /
Ich weiß/ſie ſind damit vergnüget.

4.

Den Weibern wil ich gleichfals dienen /
  Für die ſind meine Flügel gut /
Dieweil dergleichen Hausrath ihnen
  Am allermeiſten nöthig thut.
Sie brauchen ſie zu Flederwiſchen /
Und zu der Männer Feder-Püſchen.

5.

Was aber mach ich mit den Alten?
  Mein letzter Stuhlgang iſt zu ſchlecht.
Gelt ! wenn der Podex wird erkalten /
  Der iſt für alte Weiber recht.
Ja / ja ! es ſoll dabey verbleiben/
Der Herr geliebe nur zu ſchreiben.

6.

Crumpificus war wol zu frieden/
  Er ſprach: der Herr thut wol daran/
Denn ſo bleibt aller Streit vermieden;
  Doch ehe dies geſchehen kan/
So muß ich ſieben Zeugen ſehen/
Sonſt kan kein Teſtament beſtehen.

7.

Cupido lag in letzten Zügen/
Die Zunge ward allmählig ſchwer/
Er ſprach aus lauter Unvergnügen:
Hohlt ſieben reine Jungfern her/
Die noch von keinen Männern wiſſen/
Die ſollen dieſes Werck beſchlieſſen.

8.

Er lief/ als wenn er Flügel hätte/
Cupiden fiel indeß ein Flus/
Und alſo ſtarb er auf dem Bette/
Zugleich kam auch Crumpificus;
Und hatt' in 24. Stunden
Nicht eine reine Jungfer funden.

Sonſten lieſet man von einem wunderlichen Teſtament/ ſo ehedeſſen der Graff von Eſſex vor ſeiner Hinrichtung ſoll gemacht haben; darin er ſeine Seele/ GOtt ſeinem Schöpffer; ſein getreues Hertz/ der Königin in Engeland Eliſabeth; die tapffer- und Hertzhafftigkeit/ einem fürnehmen Engliſchen Herrn/ welcher Anno 1588. in dem Schiff-Streit wider die Spanier ſich hinter dem Maſtbaum verkrochen; ſeinen Rücken/ einem buckelichten geheimen Secretario der gedachten Königin/ ſo ſein Widerſacher geweſen/ und dann noch ein Glied von ſeinem Leibe/ davon der Mann den Nahmen führet/ einem Freyherrn/ ſo ein ſehr ſchönes Weib hatte/ der aber kalter und unvermöglicher Natur geweſen/ vermacht und verſchaffet hatte/ wie zu leſen bey Martin Zeiler

*P. 1. Cent. 3. Epiſt. 2. circa fin. p. m.* 559. Eben dieſer Auctor meldet *P. 2. Epiſt.* 411. *f. m.* 368. von einem närriſchen Teſtament / welches ehemahls Emericus Perenius, des König-Reichs Ungarn Palatinus, der Anno 1515. zu Ofen geſtorben / errichtet hat / darin er ſeinen Ehrgeitz und Stoltz ſattſam zu verſtehen gegeben / indem er darin ſeinen König Ulaßla gar eifferig und ſorgfältig gebeten / daß derſelbe ſeine Leiche biß an das Geſtade der Donau begleiten / die Land-Herren aber und fürnehmſten Leute jeden abſonderlich / daß ſie mit ſolcher Leiche über die Donau / biß zu den Vorſtädten zu Peſt ſich begeben ſolten. Er ordnete auch gar eigendlich / wie viel man Fackeln brennen laſſen; wie viel Wagen; wie viel Diener in Klag-Kleidern; wie viel Singer und Prieſter mit gehen; wie weit man des Tages damit reiſen und wo man raſten ſolte ꝛc.

## CAPUT XXIV.

### Von

### Der Auffrichtung eines Inventarii.

Ein Inventarium hat den Nahmen ab inveniendo, weilen alle dasjenige / ſo in eines Erbſchafft erfunden wird / muß aufgezeichnet werden. Es iſt alſo ein Inventarium nichts anders / als ein ſchrifftliches und ordentliches Verzeichnis derer Dinge / welche in eines Erbſchafft und Gütern ſich befinden.

Wie

Wie mancherley aber dergleichen Inventaria ſeyn/ kan man weitläufftiger leſen bey Sebaſt. Monticul. *in tract. de Inventar. cap.* 1. *n.* 13. Roland. *in tract. de Inventar. P.* 1. *q.* 1. Fr. Porcell. *de ead. mater.* Hier ſind wir nur bemühet/ eine luſtige Formul eines vollenkommenen Inventarii darzuſtellen / damit daraus könne abgenommen werden / wie die Inventaria einzurichten ſind. Wozu uns folgende Geſchicht die Hand bietet.

Es hielte ſich in dem Amte / woſelbſt Pantophilus die Amtſchreibers-Stelle verwaltete/ ein Menſch auf/welcher am Verſtande arm und an Einbildung ſehr reich war / doch vermochte er kaum ſo viel / daß er einen irdenen Topff bezahlen und zum Trinck-Geſchirre gebrauchen konte. Nichts deſtoweniger ging der ſchwache Menſch allenthalben herum und prahlete von ſeinem Reichthum. Endlich kam er auch an das Amt/ und plagete den Amtmann ſo lange/ biß er den Amtſchreiber abordnen muſte / daß er ſeinen letzten Willen abfaſſen und ein Teſtament über ſein Nichts-haben verfertigen ſolte. Ob nun zwar der Amtmann dieſen armen Menſchen wol kannte / und um ſeinen elenden Zuſtand gnugſame Wiſſenſchafft hatte ; ſo wolte er ihm dennoch Amtswegen nicht entſtehen/ ſondern Pantophilus erhielte Order/ ſich mit ihm nach ſeiner Wohnung zu verfügen und das begehrte Teſtament aufzurichten. Weilen nun derſelbe bey ſeiner Ankunfft den elenden Zuſtand dieſes eingebildeten Menſchen vor Augen ſahe / wuſte er nicht

wol / wie er ſich desfals verhalten ſolte. Endlich aber / um ſeiner loß zu werden / ſprach er: Mein Herr / bevor wir zu der Teſtation ſchreiten / müſſen wir ein gewiſſes Inventarium der gantzen Verlaſſenſchafft aufſetzen. Alldieweilen mir nun deſſen bewegliche und unbewegliche Güter ſattſam bekannt / als erbiete ich mich / das Inventarium darüber aufzurichten / und in ſeinem Nahmen zu ediren. Nachdem nun der Menſch hiemit allerdings zu frieden war / ſo wurde nachgeſetztes Inventarium gebehren. (a)

## Formul eines Inventarii.

Actum Klagſtatt den 1. April 1714.

„Zu wiſſen ſey hiemit denen es vonnöhten / „daß nach tödtlichem Hintritt des Ehren„veſten und wolgeachteten Herrn Joachim Ha„benichts / deſſen Verlaſſenſchafft von mir En„des bemeldeten und in beyſeyn derer hierzu „verordneten und gleichfals unten nahmhafft „gemachten Zeugen / im Jahr und Tage / wie „Anfangs erwehnet / inventiret und dergeſtalt „befunden worden.

### I.

### An Immobilien oder unbeweglichen Gütern.

#### 1. An Gebäuden.

„Ein trefflich mit Spinnen-Gewebe möbe„lirtes

(a) Vid. Luſt-Redner *Part.* 2. *ſect.* 5. *p. m.* 708. *ſeq.*

„lirtes Haus / davon noch die alten rudera zu
„ſehen / weilen es in dem 30. Jährigen Kriege
„von den Bomben viel hat ausſtehen müſſen.

„2. Ein Sau-Stall ohne Dach / Thür
„und Wänden / damit die Lufft deſto beſſer
„durchſtreichen und den übeln Geruch ver-
„treiben könne.

„3. Eine groſſe Wind-Mühle ohne Flügel/
„Räder und Steine / davon vormahls der
„Verſtorbene einen ziemlichen Fang bekommen/
„daß er alle Hundes-Tage geſchwärmet hat.

## 2. An Ländereyen und liegenden Gründen.

„1. Ein Blumen-Garte auf dem dürren Hü-
„gel / bey der Schinderey / in welchem der Ver-
„ſtorbene offt herbatim gegangen.

„2. Ein Fiſch-Behalter am Wäſſerlein / die
„Mauſe genannt / welcher verwichenen Früh-
„Jahr allererſt mit Plump-Hechten gantz neu
„beſetzet worden.

„3. Einen ziemlichen Schiefer-Bruch zur
„Grillenburg / welchen der Verſtorbene wol zu
„gebrauchen gewuſt / bißhero aber darin nicht
„gebrochen worden / daß alſo der künfftige Be-
„ſitzer einen guten Vorraht zu hoffen hat.

## II.

## An mobilibus und beweglichen Gütern/ und zwar

## 1. An Geſchmeide.

„1. Eine ſchöne Kette von Hufeiſen-Golde /

 „der

„der durch poliren vom neuen könte geholffen „werden.

„2. Ein Arm-Band ſonderbarer Materie/ „ohngefehr 3. Pf. ſchwer/ könte/ wenn er Gold „wäre/ ein groſſes beytragen.

## 2. An Gelde und Baarſchafften.

„Ein wol verwahrter eiſerner Kaſten/ in wel„chem des verſtorbenen Schatz ſeyn ſoll. Den „man aber vor beſeſſen hält / weilen man das „Schlüſſel-Loch nicht finden / auch die meiſte „Zeit den Kaſten gar nicht ſehen kan.

„2. Drey kupfferne Schauſtücke / darauf „der Ritter St. Jürgen mit dem Lindwurm „gepräget iſt / von ſonderbarer Rarität / doch „wegen Alters meiſt abgenützet.

## 3. An Kupffer und Zinn.

„1. Ein nächtliches Diſtilir-Zeug / wofür „der Salpeter-Sieder 6. Rthl. geboten.

„Ein groſſer zinnern Becher voller Beulen/ „dem aber vom neuen wieder zu helffen ſtünde.

## 4. An Kleidern.

„1. Ein ſchwartz Plüſch-Sammet gantzes „Kleid / auswendig und inwendig vergüldet.

„2. Noch ein Kleid/ davon das Auswendige „abgetrennet / und das Futter gantz zerriſſen iſt.

„3. Ein paar graue Altages-Hoſen / wol „balſamiret / daß die Motten nicht hinein kom„men.

„4. Ein paar lederne Schlaff-Hoſen von „Schweiß-Würmer-Fellen.

„5. Ein

„5. Ein Bruſtlatz mit gewaltigen Igels„Fellen gefüttert.

„6. Eine Schlaff-Mütze mit Haſen-Fellen „gefüttert / ſo ſehr dienlich wider die Haupt„Flüſſe.

„7. Ein Schlaf-Peltz biß an die Knie / „welcher viel ausgeſtanden / in dem noch alte „Reliquien vorhanden.

„8. Etliche paar Strümpffe / ſeiden und „wollen in duodez, nebſt 2. paar Reiſe-Schu„hen über den groſſen Kinder-Leiſten gemacht.

## 5. An weiſſem Gerähte.

„1. Ein halb dutzend Hembde mit Loch„Nath hinten und forne.

„2. Zehen Schnuptücher überall mit ſchwar„tzen NB. Flittern beſetzet.

„3. Sechs Hals-Tücher von groben Lein„wand.

## 6. An Betten.

„1. Ein Unter-Bette mit einem ölgetränck„ten Julep, damit die Federn nicht mögen her„durch ſtechen.

„2. Ein Ober-Bette biß über den Nabel „mit Haber-Kaff ausgeſtopffet.

„3. Ein Pfühl mit Baum-Federn gefüllet.

„4. Ein Hauptküſſen mit Mertz-Haſen-Fel„len überzogen / ſo der Verſtorbene zu Stär„ckung ſeiner Füſſe ſonderlich erfunden.

## 7. An Büchern.

„1. Cauſidici Krummacherey / oder neues „Notariat-Buch / in fol.

„2. Grilleners Inſtrumentum opticum, „wie die verborgenen Würmer zu erkennen ſind/ „in fol.

„3. Des ungerechten Haus-Halters neu-„polirte Aritmethica, wie fas & nefas unter „dem Titul reſtat, und null von null unter „vacat, in eine Amts-Rechnung zu bringen/ „in 4to.

„4. Neu-verbeſſerte Paſſauer-Kunſt / wie „ein Frauenzimmer feſt zu machen ſey/ daß ihr „weder Hieb noch Stich Schade. 4to.

„5. Buccephali Reit-Buch / wie die Rind-„Fleiſch-Pferde ſchul-recht zu machen. 8vo.

„6. Bonifacii Lautenſacks Univerſal-Muſic „auf dem Brumm-Eiſen und der Sackpfeiffe. „8vo.

„7. Veſpaſiani Kunſt-Buch / wie man die „Irrwiſche in der Mittags-Stunde ſonder „Zauberey fangen könne. 8.

„8. Paſquini Ratio Status, worin gezeiget wird/ „daß nicht nur dem Pabſt/ ſondern auch ſei-„nen Cardinälen die Füſſe zu küſſen / die Zeit „mitbringe. 12mo.

„9. Ein Tractätlein mit Hebreiſchen Buch-„ſtaben / von der Gedult im Eheſtande / den ei-„ner / ſo zum Hahnrey geworden / ſol geſchrie-„ben haben. 12.

„10. Jungfern-Cabinet, darin gezeiget „wird / wie das Frauenzimmer die Strümpffe „und Schuhe behände anziehen ſolle / daß man „die Knie nicht zu ſehen bekomme. 12.

„11. Pater Abraham à St. Clara Merck-

„Tölpel/ ſo aber ganz von den Mäuſen zer„freſſen.

„12. Fitzli Butzli kurtze Anleitung/ wie man „einfältigen Leuten ein hocus pocus vormachen „könne. 12.

## 8. An brieflichen Urkunden und *Manuſcriptis.*

„1. Etliche Inſtructiones und Conſilia, wie „die Narren zu Hofe mit Naſenſtübern / Sack„brummern und andern freyen Hand=Aperi„tien mit ſchlechter Mühe abzurichten.

„2. Ein ſonderlich Conſilium, wie in der „Alchimiſterey zu procediren / daß aus Milch„Rohmen Butter und Käſe erfolge / imgleichen „aus demſelben das aurum potabile oder But„termilch zu bringen.

„3. Ein ſehr wol=elaborirtes Conſilium „formatum, wie einer nach Verbrennung ver„ſchiedener Säcke Kohlen alſobald ein Chy„micus und Alchymiſt, auch dermaſſen Chriſt„licher Medicus werden könne / daß Kirchen „und Schulen das beſte davon bekommen kön„nen.

„4. Etliche curiöſe Obſervationes, wie ein „halb=weiſer Medicus quid pro quo appli„ciren ſolle / daß es dem Patienten nicht ſcha„de / wenn ſchon bey ihm das Wamms kranck/ „und dennoch der Medicus auf die Hoſen loß „curiret.

„5. Eine kurtze Anleitung / wie einer künſt„lich lügen könne / daß er nicht roht darüber „werde.

9. An allerhand Hausraht.

„1. Ein paar Spohren an die Ellbogen / dem
„Jecken damit in die Haut zu ſtechen.

„2. Drey alte Teutſche Feuer-Röhre / ohne
„Schafft / Schloß und Lauff.

„3. Ein Reit-Sattel ſo auf eine künſtliche
„Art geflicket / vorjetzo aber unbrauchbar / wei-
„len ihn die Würmer zerfreſſen.

„4. Ein Degen / deſſen Klinge Meiſter Mo-
„ritz Roſt der Schwerdtfeger / weilen der Ver-
„ſtorbene ihm noch 12. gr. davon reſtiret / in
„der Scheiden verarreſtiret hat.

„5. Ein alt Teutſch Schlacht-Schwerdt /
„davon der groſſe Knopff noch allein zu ſehen.

„6. Ein Probier-Spiegel für närriſche Ge-
„ſichter / ſehr gewiß und naturel / und je näher
„man ſolchen zu ſich rücket / je ähnlicher man
„ſich ſiehet.

10. An Chymiſchen Artzeneyen.

„1. Etliche Pfund calcinirten Schiefer zu
„Haar-Poudre.

„2. Zwey Pfund diſtilliret Mücken-Oel /
„die Imaginations-Würmer damit zu tödten.

„3. Etliche Flaſchen voll Erndten-Milch
„mit Krebs-Blut vermiſchet / zu der Schmincke
„ſehr dienlich.

„4. Einige Pfund præparirtes und mit Oleo
„philoſoph. vermengtes Haſen-Fett / die
„glandulam pinealem dadurch zu ſtärcken.

„5. Zwey Büchſen voll Brand-Salbe wider
„die verliebte Hitze.

## 11. An Früchten in der Scheuren und auf dem Boden.

„Iſt nichts vorhanden / ohne was etwa die „Ratzen und Mäuſe möchten zuſammen ge„tragen haben / darüber denenſelben die Diſpo„ſition allein verbleibet.

## 12. An allerley Vieh.

„1. Eine Maul-Eſelin / welche jetzo der „Müller hat / und davon alle Sonnabend 6. „Kannen Milch denen Scheuer-Weibern / die „Küchen-Jungen damit zu waſchen / in die „Hof-Küche geben muß.

„2. Ein noch unbeſchrittenes Füllen / wel„ches aber lahm und mit beyden Augen blind „iſt / dafür Meiſter Frantz der Abdecker 9. gr. „geboten.

## 13. An Activ-oder ausſtehenden Schulden.

„1. Dreyſſig Gülden bey den alten Weibern „in dem Kluncker-Spittel / für Waſſer zu be„ſehen / ſo der Verſtorbene als beſtalter Hoſpi„tal-Phyſicus zu erwarten hatte / welches ent„weder baar zu bezahlen / oder in Natura zu „erſetzen.

„2. Fünff Korn-Säcke mit Stübern bey „den Hofleuten / hin und wieder auch bey an„dern gewiſſen Leuten zu fordern.

## 14. An *Paſſiv*-oder Gegen-Schulden.

„1. Dem Bier-Schencken für Bier und „Brandtwein 10. Rthl.

„Ein

„Ein mehres iſt nicht befunden worden.
„Solte jedoch in dieſem Inventario etwas zu
„der Erbſchafft gehörendes annoch vergeſſen
„und ausgelaſſen ſeyn / oder künfftig ſich noch
„ein mehrers hervor thun / ſo ſind die Erben
„erböhtig / ſolches alles bona fide anzuzeigen
„und dem Inventario zu annectiren. Wo-
„mit alſo dieſes Inventarium beſchloſſen wor-
„den. Und dieweil ich NN. p. t. Amtſchrei-
„ber zu N. ſolcher Inventur von Anfange biß
„zum Ende / nebſt unten bemeldeten Perſonen/
„beygewohnet / alles mit Fleiß und in ſpecie
„notiret und aufgezeichnet; als habe ich ſol-
„ches in dieſe Form gebracht / und zu mehrer
„Beglaubigung deſſen meinen Nahmen noch-
„mahls untergeſchrieben und mein Petſchafft
„hiebey gedrucket. So geſchehen im Jahr /
„Tag und Ort / wie oben ſtehet.

(LS.) NN. p. t. Amtſchreiber.

(LS.) NN. tanquam teſtis.

(LS.) NN. als Zeuge.

(LS.) NN. als erbetener Gezeuge.

Als hiernechſt der Pförtner oder Amts-Die-
ner bey dem Amte Todes verfuhr / und die er-
ledigte Stelle durch ein anderweitiges ſubjectum
wieder beſetzet wurde; ſo übergab Monſieur
Pantophilus dieſem neuen Häſcher bey der An-
tretung folgendes Inventarium.

## II.

## Kurtze Formul eines Inventarii.

*Actum N. d. N. Anno N.*

„Als Zacharias Schnelle zum Pförtner bey „dieſem Amte erhoben wurde / ſo iſt ihm bey „Antretung ſeiner Bedienung überantwortet „und geliefert worden:

„1. Zwo Bein-Schellen mit Rincken.

„2. Zwo einfache Weiffen.

„3. Dreygedoppelte Weiffen an beyde Arme.

„4. Sechs gute und feſte Schlöſſer mit „Schlüſſeln.

„5. Neun Ellen starcke Ketten.

„6. Drey Hals-Eiſen.

„7. Ein Gebund Schlüſſel von 12. Stücken „zu den Gefangen-Häuſern / als Num. 1. zu „der Taſche. Num. 2. zu der blauen Mütze. „Num. 3. zum Spitz-Hut. Num. 4. zu Herr „Valerius. Num. 5. zum Pferde-Maul. Num. „6. zu Frau Sophien. Num. 7. zu der kal- „ten Küche. Num. 8. zur Veſper. Num. 9. „zum Saumagen. Num. 10. zu dem Spani- „ſchen Reuter. Num. 11. zum Löwen. Num. „12. zum engen Loche.

„8. Drey Gläſer / wenn die Gefangene et- „wa trincken wollen.

„9. Eine zinnerne Flaſche / daraus die zum „Tode verdammte trincken.

„10. Eilff Klaffter Stricke die Diebe damit „zu binden.

„11. Zwo

„ 11. Zwo Schüſſeln / daraus die zu ſpeiſen / „ ſo auf den Todt ſitzen

„ 12. Ein Nacht-Stuhl / ſo für die vornehmen Gefangene gehöret.

„ 13. Ein Bret-Spiel zum Zeit-Vertreib „ der Gefangenen.

„ 14. Ein Trage-Stuhl für die Hexen / wenn „ ſie nicht nach dem Gerichte gehen können.

„ Das übrige / was etwa in dieſem Inven- „ tario nicht benennet ſeyn mag / wird anfangs „ beſagter Zacharias Schnelle alſo beobachten / „ daß nichts als ſein Fleiß daraus erſcheine. „ Actum ut ſupra.

(LS.) NN. p. t. Amtſchreiber.

## Eine vollenkommene und richtige Formul eines Inventarii über unbewegliche Güter kan folgende abgeben / welche in der Grafſchafft Oldenburg zu einem Muſter vorgeſchrieben / auch daraus ſonderlich nichts vergeſſen iſt.

### Formula Inventarii.

Das Haus iſt mit Pfannen / Reit / oder Stroh gedecket / und das Tach im ziemlichen Stande /

So viel Fach lang.

Mit einer guten Haus- und zwo ſeitel Thüren von Eichen oder Tannenholtz / auch mit guten

guten eiſern Hängen / Hacken / Klincken / Schuß-Riegel und zugehör verſehen.

## Auff der Diele.

Im Eintrit des Hauſes an beyden Seiten Pferde-Ställe mit Räuffen oder Röpen und Krippen / und ein gut conditionirter Boden von Feld-Steinen oder Bohlen.

Der Hauß-Balcken iſt mit Eichen-Brettern geſtrichen oder mit Schloten beleget.

An beyden Seiten finden ſich ſo und ſo viel Kuh-Ställe mit zugehör / als Gropen &c. Kälber und Füllen-Ställe.

Ein oder mehr beſchoſſene oder unbeſchoſſene Bett-Stellen fürs Geſinde.

Eine Balcken-Leiter.

Eine Abkleidung von Eichen oder Tannenholtz zwerg über das Haus / ſo weit das Feuer-Fach gehet / worin eine Dannen Thür mit Hengen / Hacken / und einer eiſern Klincke.

Ein Zieh-brun oder Soot mit Holtz bekleidet und ein Deckel von Eichen- oder Tannen-Brettern / auch eiſern Hengen / mit einer Winde.

Uber dem Viehſtall an der Dehle iſt des Haus-Knechts Bett-Stelle.

Ein Wiem / von Dannen oder Eichen Latten / um Fleiſch / Speck / und dergleichen darin aufhängen und räuchern zu laſſen.

Ein guter Schornſtein mit dem Buſem / ſo oben durch das Tach mit Steinen gemauret / worin eine ſtarcke eiſerne Stange zwerck durchgehet /

gehet / und woran ein eiſerner guter Keſſel-Hacke unten mit einem Klemern-Hacken hänget / auch ein Wiem darin anzutreffen.

Ein eiſerner Feuer-Korb / um das Feuer auf dem Heerd damit des Nachts zu bewahren.

Wann kein Schornſtein vorhanden / ſo findet ſich über dem Heerd ein Rahm mit einem Keſſel-Hacken / eine eiſerne Feuerzange.

Bey dem Feuer-Heerd an beyden Seiten oder ſonſten auf der Dehle gehen zwey Ofen-Löcher aus der Stuben heraus / wovor eiſerne Thüren mit Klincken.

Die Dehle im Hauſe iſt vom Leim geſchlagen und beym Feuer zwiſchen beyderſeits Unterſchlägen mit Mauerſteinen gepflaſtert.

In beyden Unterſchlägen findet ſich ein langer Tiſch mit einem Eichen-Fuß.

Auch ein Rönn- oder Gaten-Stein von Grauſtein.

Imgleichen eine Küchen- und Speiſe-Kammer mit einer Dannen-ſchloſſigen Thür mit Hängen / Hacken und Klincke.

In ſolcher Kammer ſind ſo viel Börte mit eiſern Hacken.

In beyden Unterſchlägen finden ſich ſoviel Fenſter mit Wind-Eiſen / auch ſonſten unzerbrochen und mit Bley gut conditioniret / worunter zwey Fenſter mit Hacken / Anwürffeln und Hängen / ſo aufgemacht werden können.

Drauſſen für die Fenſter ſind höltzerne Fenſter-Schläge /

Schläge/ mit nöthigen Hacken/ Schrauben/ Splinten und Werffeln.

An der Seite oder hinter dem Feuer-Heerd findet ſich der Keller/ wovon die Lucke mit Tannen Thüren/ eiſern Hengen und Uberfall verſehen.

## Im Keller

Iſt die Treppe von Stein oder Holtz gemacht.

Inwendig findet ſich eine Abkleidung von Tannen-Holtz oder Latten/ ſammt einer Latten-Thür mit eiſern Hengen und Uberfall.

Auch ſind Bierlegenden darin von Eichen-Holtz/ oder Tannen.

Item ſo viel Tannen-Börte.

Auch eiſerne Hacken oder Ringe unter dem Boden des Kellers befeſtiget/ um Haus-gebacken Brodt auf die daran gemachte Borte vor Ratzen und Mäuſe zu bewahren.

Auch groſſe unbewegliche Fäſſer oder Kiſten/ ſo nicht leicht von der Stelle zu bewegen/ und alſo von alters eine Zugehörung zur Paſtorey &c. geweſen.

## In der Kammer hinter dem Feuer-Heerd.

Eine Thür mit Schloß und Hengen/ von der Dehle.

Iſt der Boden von geſtrichenen Tannen-Dielen oder Steinen.

Worin eine beſchloſſene Bett-Stelle/ ſo bemahlet/ und in der Scher-Wand nach der Dehle werts befeſtiget iſt/ alſo daß man auf

der Dehle und auch in der Kammer zu Bette gehen kan.

Darin ſtehet ein eiſerner unzerborſtener Wind- oder ander Ofen.

Rund herum ſind bemahlete oder unbemahlete Börte / unten mit kleinen eiſern Hacken.

## Der Boden iſt gleichfals bemahlet.

Daſelbſt finden ſich ſo viel Fenſter / worunter einige ſich aufmachen laſſen / auch dannenhero mit Hacken/ Anwürpel und Beſchlag/ durchgehends/ auch mit Bley und Wind-Eiſen wol verſehen ſind; wovor Fenſter-Laden.

Imgleichen iſt ein Hand-Tuchs-Stock an der Mauer befeſtiget.

Noch iſt eine andere Bett-Stelle/ ſo aus der Kammer in die Neben-Stube gehet/ welche auch beſchloſſen und bemahlet iſt.

Zwiſchen der Kammer und der Neben-Stube iſt eine Thür/ mit Hacken / Hengen/ Schloß und Drücker.

## In der Wohn-Stube

Iſt ein brettern Fuß-Boden.

Ein eiſerner ungeborſtener Ofen.

Rund herum Börte / ſo bemahlet ſind.

Eine lange an der Bett-Stelle befeſtigte Fuß-Banck mit eiſernen Hengen.

Ein langer oder ovaler Tiſch.

Unter Boden bemahlet.

So viel Fenſter / wovon theils ſich aufmachen laſſen / und Henge / Hacken / und Anwürfſel

würpel haben / ſind ſonſten insgeſamt mit Bley und Wind-Eiſen wol verſehen.
Ein zinnern Hand-Faß mit meſſingen Krahn/und zinnern Becken/ nebſt dem höltzern Stand oder Fuß.
Eine ſchloſſige Tannen-Thür nach der Dehle mit Hacken / Hengen und Drücker.

## Auff den Boden

Gehet eine Windel-oder andere Treppe zu der Studier-Stube.
Wovor eine Thür mit Hengen/Hacken/ Drücker/ Handgriff und Schloſſe.
Noch findet ſich daſelbſt ein Bücher-Repoſitorium oder Riohl / von ſolcher länge und/ ſo viel Borte.
Imgleichen ſind darin ſo viel Fenſter unzerbrochen / wovon einige aufgemacht werden können / und mit Beſchlag / Anwürffel und Hacken verſehen ſind.

## Im Stall

Iſt eine gute Dehle von Leimen.
Pferde und Viehe-Stallung/ für ſo viel Stücke.
Ein Back-Oſen / mit Schüffel / Krucken und Thür.
Eine Grütz-Mühle.
Die Balcken mit Schlechten bedecket.
Einige Volcks-Bett-Stellen.
Ein Schwein-Koſen mit dem Block.

## Im Speicher.

Woſelbſt eine Kinder-Stube / um mit dem Informatore ſich alda aufzuhalten.

Das Tach mit Pfannen bedecket.
Eine Leinwands-Rolle oder Mangel.
Eine ſchloſſige Thür mit Hacken / Hengen / und Drucker oder Klincke.
Ein eiſerner unzerborſtener Ofen.
Ein Schornſtein oben zum Tache ausgeführet.
Der Boden iſt von Tannen-Brettern geſtrichen.
Ein Bücher-Riohl oder repoſitorium.

## Im Garten

Finden ſich ſo viele alte fruchtbahre Bäume.
Ein wol-angelegtes Kraut-Stücke mit Buchsbaum umbgebenen Betten.
Ein Luſt-Haus mit Pfannen bedecket.
Davor eine Eichene-Thür mit Hengen und Schloſſe / ſo bemahlet.
Der Fuß-Boden von Tannen-Dielen.
Der Boden über dem Kopffe von Eichen-geſtrichenen Dielen / und angemahlet.
So viel Fenſter darin / mit Wind-Eiſen und in gut Bley gefaſſet / wovon einige können aufgethan werden / und alſo mit Hengen / Hacken und Anwürffeln verſehend ſind.
So viel beſetzte Fiſch-Teiche.
Eine Hinter-Thür im Garten mit Hengen und Schloß.
So viel Fach Plancken / zu Befriedigung des Gartens nach dem Kirchhoff werts.
Ein Weinſtock.
So viel Eich-Bäume in dem Zaum des Gartens.

So viele Hecken zu des Paſtoren Land.

Ein S. V. Neceſſarium oder Privet im Garten/ oder an der Seite des Hauſes/ mit ſeiner Beſchreibung nach dem Fuß-und Ober-Boden/ Thür/ und neben Fenſter

Tauben-Haus.

# CAPUT. XXV.

## Von Gebuhrts-und Lehr-Briefen.

BEvor wir von unſerm Herrn Pantophilo Abſchied nehmen/ müſſen wir noch zweyerley Arten Briefe/ ſo ihm zu verfertigen vorkamen/ als einen Gebuhrts-und Lehr-Brief/ allhier anführen. Denn ob er wol nunmehro ſo klug war/ daß wenn einer kam/ und bald dieſen oder jenen Vergleich/ Contract oder dergleichen aufzuſetzen und zu verfertigen hatte/ er ſo gleich ſeine Formular-Bücher/ als des Spatens *Secretariat*-Volckmanns *Notariat*-Kunſt und dergleichen Tröſters aufſchlug und mutatis mutandis den Brief heraus ſchrieb/ folglich viel verſtändiger war/ wie jener junge Practicus, welcher/ als ihn einige Bauren erſuchten/ ihnen einen Tauſch-Brieff aufzuſetzen und für die Gebühr zu verfertigen/ desfals ſein Formular-Buch aufſchlug; und/ als er die Leute frug/ wie ſie hieſſen/ darauf zur Antwort erhielte/ daß der eine Johann. N.

der andere Henrich N. benahmet würde / ihnen darauf zur Antwort gab / daß er den begehrten Contract nicht verfertigen könte / dieweilen *in* ſeinem Formular keine ſolche Nahmen zu finden wären / ſondern ſie nohtwendig Mevius und Sempronius heiſſen müſten / wenn er ihnen etwas aufſetzen ſolte: So kan jedoch nicht unnützlich ſeyn / wenn man von beſagten beyden Arten der Briefe / damit daran auch kein Mangel ſey / ein Formular, wie es Pantophilus etwa mochte ausgeſchrieben haben / mittheilet. Als er nun dereinſt einem der Amts-Unterthanen einen Gebuhrts-Brief aufſetzen ſolte / und von ſothaner Art Briefen noch niemahl welche verfertiget hatte / ſo ſchlug er Beerns *expediten Secretarium* auf und formirte nach dem daſelbſt *pag.* 1129. befindlichen Formular folgenden Gebuhrts-Brief.

## I.

## Formul eines Gebuhrts-Briefes / wie derſelbe von einem Gerichte pfleget ausgefertiget zu werden.

„Ich N. N. Hoch-Fürſtl. N. beſtalter Amtmann zu N. thue / nebſt Anerbietung meiner bereitwilligen Dienſte / männiglich / ſonderlich denen es zu wiſſen vonnöhten / hiemit kund / daß vor hieſigem Hochfürſtl. Amte erſchienen der Ehrbare N. N. Innwohner und Ackermann allhier / und vorgebracht / was geſtalt er wegen ſeines Sohns N. N. Gebuhrt/

„Her-

„Herkommens und Standes eines beglaubten
„Zeugniſſes benöhtiget/ und zu dem Ende mir
„4. untadelhaffte Männer als Zeugen/ Nah-
„mens N. N. N. N. alle alhier aus N. gebür-
„tig/ dargeſtellet und gebeten/ ſelbige Amts-
„und Gerichts-wegen eydlich zu vernehmen/
„und ihm hierüber ein Zeugniß in forma pro-
„bante mitzutheilen.

„Wann ich dann ſein ziemendes ſuchen nicht
„abſchlagen können/ als habe ſolche Zeugen
„zuforderſt vor der ſchweren Straffe des Mein-
„Eydes verwarnet/ welche darauf mit entblöſ-
„ſeten Häuptern und erhabenen Fingern einen
„theuren Eyd zu GOtt geſchworen/ und jeder
„abſonderlich ausgeſaget/ daß obgedachter N. N.
„von ehrlichen Eltern erzeuget und gebohren/
„ſein Vater N. N. habe mit ſeinem Ehe-Wei-
„be N. N. des Ehrbaren N. N. Inwohners
„und Ackermanns alhier/ eheleiblichen Tochter
„den 16ten Febr. Anno 1686. in Kräntzen und
„fliegenden Haaren öffentlichen Kirchgang und
„Hochzeit gehalten/ in währendem Eheſtande
„dieſes ihr Kind vor 27. Jahren/ und wie der
„Pfarrer allhier Tit. Herr N. N. aus dem
„Kirchen-Buche atteſtiret/ den 2. Mertz An-
„no 1688. aus einem echten und keuſchen Ehe-
„Bette erzeuget/ daß auch daſſelbe von dem
„Vater und Mutter für ihr echt und ehelich
„Kind gehalten worden; Imgleichen/ daß El-
„tern und Kind keiner Leibeigenſchafft unter-
„worffen/ ſondern daß ſie allerſeits freyer un-
„tadelhafftet Art ſeyn/ und daß ſie von Eltern

„und Kinde nichts / denn alles liebes und gu„tes wüſten / geſtalt ſie die Eltern lange Zeit / „und den Sohn / ſo lange er ſich bey ihnen „aufgehalten / gekennet hätten / und mit ihnen „umgegangen wären.

„Gelanget demnach an alle und jede / wes „Standes / Ehren und Würden ſie ſind / mein „gebührendes ſuchen und bitten / nicht allein „dieſem allen völligen Glauben beyzumeſſen / ſon„dern auch offt-gemeldetem N. N. alle Beförde„rung und Gunſt zu erweiſen. Solches wird „er um einen jeden nach Standes Gebühr mit „ſchuldigem Danck zu erſetzen gefliſſen ſeyn / und „ich bin es in dergleichen Fällen zu erwiedern „erböhtig. Zu Urkund deſſen habe das hieſi„ge Amts-Inſiegel hieran gehänget und mich „eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen etc.

N. N. p. t. Amtmann daſelbſt.

(LS.)

## Eine etwas weitläufftigere Formul eines Gebuhrs-Briefes könte folgende abgeben.

WIr Bürgermeiſter und Raht der Kayſerl. Freyen-Reichs-Stadt N. urkunden und bezeugen öffentlich in dieſem Briefe gegen jedermann / weß Würden / Standes oder Condition die ſeyn / und fügen denſelben negſt gebührlicher Unſer Dienſt- und Gruſſes-Anbietung hiemit

hiemit zu wiſſen / daß heute Dato perſöhnlich vor uns kommen ſey / weyl. N. N. nachgelaſſener Sohn / auch N. N. genannt / und uns unterdienſtl. zu verſtehen gegeben / was maſſen Er zu Behueff ſeiner ſelbſt eigenen Perſohn eines beglaubten Atteſtati von ſeiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt benöhtiget wäre; und dann um dieſelbe unter vielen andern Claus Ratjen und Johann Oßmers genugſam wiſſend; So wolte Er dieſelbe abzuhören und von deren gethanen Auſſage Ihm einen Schein unter unſerm Stadt Secret-Inſiegel zu ertheilen / inſtändigſt gebeten haben. Wann wir dann der Wahrheit Zeugniß zugeben / ſonderlich / ſo wir darum erſucht / uns Amtshalber ſchuldig wiſſen und erkennen; Und demnach vorberührte Claus Ratjen und Johann Oßmers / unſere Bürgere / glaubwürdige / fromme / redliche Männer von gnugſahmen Alter / vor uns beſcheiden laſſen / welche mit ausgeſtreckten Armen und aufgerichteten Fingern / geſtabts Eydes zu GOtt dem Allmächtigen ſamt und ſonders ſchwerende bekannt und ausgeſaget haben / daß Ihnen kund und ganz wol bewuſt / daß obgemeldeter N. N. von N. N. ſeinem ſeel. Vater / hieſigen Soldaten / und Geſche Meyers ſeiner ſeel. Mutter / beyden bey Lebzeiten ehrlichen / frommen und aufrichtigen Eheleuten nach Einſetz- und Ordnung der heiligen Chriſtl. Kirche aus einem unbefleckten Ehe-Bette Echt / Recht / Frey / und niemand eigen / gezeuget und gebohren / dazu Teutſcher Art und Zungen

ſey / daß auch vorernandte Eltern keine unge-bührliche oder verdächtige Handelungen geübet und gebraucht / ſondern ſich in ihren Handelen und Geſchäfften je und alle Wege dermaſſen auffrichtig geſchicket / auch redlich und wol ver-halten / daß angeregter N. N. an allen Orten / Städten und Plätzen / Landſitt- und Bürgerli-cher Frey- und Gerechtigkeit gar wol mit genieſ-ſen und gebrauchen möge: Als atteſtiren und certificiren wir von dem allen hiemit und in Krafft dieſes Brieſes / daß dieſe Auſſage / inmaſ-ſen vorgeſchrieben / vor uns geſchehen und er-gangen ſey; Und gelanget demnach an alle und jede / bey welchen mehrbeſagter N. N. ſich angeben wird / unſere dienſt- und freundliche Bitte / auch gütliches Begehren / man wolle Ihm dieſer ſeiner Ehe- und ehrlichen Gebuhrt Zeugnis fruchtbarlich genieſſen laſſen / und Ihm darauf zu Bürgerlicher Frey- und Gerechtig-keit / auch allen andern Ehr- und löblichen Ge-ſellſchafften / Amten und Zünfften annehmen und verſtatten / Ihm auch ſonſten ſeiner Gele-genheit nach / gute Beforderung erzeigen und beweiſen. Deſſen tragen wir gute Zuverſicht / ſeyn es auch mit allem Guten hinwiederum der Gebühr nach zu verdienen und zu beſchulden erbö-tig. Des zu Urkund haben wir Bürgermeiſtere und Raht obbemeldt / unſer Stadt Secret-Inſie-gel wiſſendlich an dieſen Brief laſſen hangen; So geſchehen nach Chriſti Unſers lieben HEr-ren Gebuhrt / im 1719. Jahre am 17. Tage des Monahts Junii.

Wo-

Wobey noch anzuführen / daß ein ſolcher Gebuhrts-Brief öffters Mann-Recht genennet / oder das Mann-Recht für einen Gebuhrts-Brief genommen werde / mit welchem einer beweiſet / daß er Ehelich gebohren und keinem Herrn mit Leibeigenſchafft verwand ſey / oder keinen nachjagenden Herrn habe. Es wird aber ein Gebuhrts-Brief darum das Mann-Recht genannt / dieweilen vorzeiten allein diejenigen / ſo frey waren / Mann oder Männer genennet wurden; Die Knechte aber und Freygelaſſene hieſſe man Leute oder Leodes. Vid. Martin Zeiler *part.* 2. *Epiſt.* 349. *p. m.* 168. Wiewol auch das Mann-Recht genommen wird pro judicio Manni, ſeu judicio criminali medii generis hominum, nimirum Nobilium. Vid. Matth. Stephan. *de Jurisd. lib.* 2. *part.* 1. *cap.* 7. *membr.* 6. Dann es iſt bekannt / daß vorzeiten nur diejenigen Mannen genennet wurden / welche frey gebohren / tapffer und edel waren. Daher auch die Ehren-Nahmen / Hauptmann / Feld-Hauptmann / Kriegesmann / Rittersmann etc. entſtanden ſind. Vid. Juſt. Georg. Schottel. Unterſchiedl. Rechte Teutſchlandes *cap.* 4. *per tot.* Ferner wurde auch ein Mann-Recht genannt / feudale judicium, ex Paribus curiæ conſtans. Davon mit mehrem zu ſehen Schottel. *L. c. §.* 6. Alhier werden vorberührter maſſen durch das Mann-Recht verſtanden / ejusmodi litteræ ſeu Inſtrumenta, quibus quis demonſtratur liber

& nullius juri aut dominio ſubjectus, wie dann vorhin niemand mit den juribus civitatis begnadiget wurde / wenn er nicht ſein Mann-Recht oder Mann-Rechts-Brief aufweiſen konte. Die nun ſolches zu thun nicht Beſtand waren / wurden Montmannen genannt / welche zwar frey waren / aber ſich doch der nachjagenden Herren befürchten muſten. Davon aber waren unterſchieden die Pfalbürger / ſo noch als Knechte tractiret wurden. Vid. Schottel. *L.* 1. §. 12. *p. m.* 138. Conf. Joh. Jacob. Speidel. *in Notab. Jurid. Hiſtor. Polit.* verb. Mann-Recht. Paul. Matth. Wehner. *Obſer. pract. verb.* Montmann. Wiewol dieſes nur beyläuffig.

Hiernechſt wurde Herr Pantophilus auch erſuchet / einem Schreiner oder Tiſcher / wegen ſeines nunmehro aus denen Lehr-Jahren tretenden Jungen und in den Geſellen-Stand erhobenen Knechts / den gewöhnlichen Lehr-Brief aufzuſetzen / welches er folgender maſſen that.

## I.

## Formul eines Lehr-Briefes.

„ICh Hans Schlichthobel / Bürger und
„ Schreiner zu N. aber wohnhafft zu N.
„thue kund und bekenne mit dieſem offenen
„Briefe vor männiglichen / daß Vorweiſer
„dieſes / der Ehrſame Caſpar Leimtopff / Herrn
„Hans Caſpar Leimtopffs von N. eheleiblicher
„Sohn/

„Sohn / (nachdem er bey mir vor 3. Jah-
„ren in Beyſeyn Herren N. N. und N. N.
„beyde Schreiners und Tiſcher zu N. alhie /
„zum Handwerck aufgedinget worden / ) nun-
„mehro ſeine 3. Jahre wol ausgeſtanden /
„das Handwerck bey mir fleiſſig gelernet / und
„ſich ſonſt allerdinge / als einem Jüngling
„gebühret / löblich und wol verhalten habe /
„ſo / daß ich mit ihm gantz friedlich geweſen.
„Nachdem er aber vorhabens und gewillet iſt /
„ſich auch in der Fremde etwas zu verſuchen
„und ſeinem Handwerck nach zu wandern /
„auch mich deswegen um einen Schein ſeiner
„Lehre und Verhaltens halber angelanget ;
„So iſt demnach an alle und jede / denen die-
„ſes vorgezeiget wird / vornemlich an die / wel-
„che dem löblichen Tiſcher- und Schreiner-
„Handwerck verwand oder zugethan ſind /
„mein nach Erforderung gebührmäſſiges bit-
„ten / ſie wollen dieſem meinen Zeugniß gu-
„ten Glauben geben und gemeldeten Caſpar
„Leimtopff zu aller günſtigen Beforderung
„ſich hiemit anbefohlen ſeyn laſſen. Das
„verdiene und verſchulde ich um einen jeden
„nach Erforderung und Vermögen gar wil-
„lig. Zu mehrer Urkund habe mit eigener
„Hand mich unterſchrieben und mein Petſchafft
„vorgedrucket / auch / ein ſolches zu thun / ob-
„bemeldete beyde Amts-Verwandten / ſo mit
„bey der Aufdingung geweſen / erbeten. So
„geſchehen etc.

Was ſonſten die Formul eines Lehr-Briefes/ welcher von einem ſämmtlichen Hand-Werck ertheilet wird / betrifft; ſo iſt zwiſchen einer ſolchen und vorhero angebrachten Formul wenig Unterſcheid/ ohne daß man jene anfänget: **Wir Ober- und andere Meiſter des Löbl. N. Handwercks der Stadt N. entbieten allen und jeden / weß Standes / Ehren oder Würden die ſind/ welchen dieſer unſer offene Brief zu leſen/ zu ſehen oder zu hören vorkommt / unſere freundliche und willige Dienſte / und bekennen hiemit öffentlich** ꝛc. Davon eine vollſtändige Formul anführet Joh. Chriſtoph. Nehring *in Manual. Notar. lib. 4. cap. 6. n. 4. p. m.* 868.

Auch pfleget es bisweilen zu geſchehen / daß der Lehr-Brief nicht ſo fort mitgetheilet/ ſondern erſt einige Zeit hernach gefodert wird / da dann derſelbe folgender Geſtalt pfleget eingerichtet zu werden:

Wir Clauß N. und Herman N. geſchworne Alt- und Jung-Meiſter des löblichen Amts der Schwartz-Riemer in der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt N. bekennen hiemit öffentlich vor allen und jeden dieſes offenen Lehr-Briefes Anſichtigern / daß am unten gemeldten dato vor unſerm löblichen Amte Vorzeiger dieſes / der Ehrbare Dierich N. von N. perſönlich erſchienen und zu erkennen gegeben / wie daß er gewiſſer Urſachen halber wegen ſeiner ausgehaltenen Lehr-Jahren eines Lehr-Briefes benöthiget wäre/

wäre / anbey erſuchet / Jhme deßfalls ein beglaubtes Atteſtatum und Gezeugniß unter unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Amts-Siegel zu ertheilen.

Wann uns nun / vornemlich denen annoch lebenden Aelteſten / nicht allein bekannt / ſondern auch in unſerm Amts-Buche befindlich / daß ermeldter Dierich N. ſich durch einen Mitgenoſſen unſers Handwercks ſel. Henrich N. in N. einſchreiben laſſen / und in fünff Jahren / als von Oſtern 1685. biß Oſtern 1690. das Handwerck erlernet / darauf von unſerm Amte wieder ausgeſchrieben und zum Geſellen gemachet / alſo fünff gantzer Jahre als ein Lehr-Knabe das Schwartz-Riemer Handwerck getrieben / ſich auch währender ſeiner Lehr-Zeit nach ſeines geweſenen ſel. Lehr-Meiſters Zeugniß getreu / auffrichtig und fleißig erwieſen / alſo / daß derſelbe desfals keine Klage geführet / wir auch auf denſelben nichts zu ſagen gefunden / und dahero Jhme Dierich N. ein gutes Zeugniß auff ſeine beſchehene Anſuchung nicht verwegern können. So gelanget demnach an alle und jede Meiſtere und Geſellen / ſammt allen denen / ſo unſerm ehrlichen Handwerck verwand und beygethan ſind / auch ſonſten männiglichen / unſere dienſt- und freundliche Bitte / Sie geruhen dieſem unſern offenen Schein wahren Glauben beyzumeſſen / und ihm offt-ermeldten Dierich N. alle Gunſtgeneigtheit und guten Willen zu erzeugen / welches wir um einen jeden nach Standes Gebühr und Amts-Gerechtigkeit zu erwiedern gefliſſen ſeyn werden.

Ur-

Urkundlich und zu mehrerm Gezeugniß haben wir dieſen Brief durch unſere obgemeldete Alt- und Jung-Meiſtere eigenhändig unterſchreiben und unſer Amts-Siegel daran hängen laſſen. So geſchehen in der Käyſerl. freyen Reichs-Stadt N. den 26. Junii Anno Chriſti 1719.

Andere Formuln/ ſowol eines **Geburts-** als **Lehr-Briefes** / ſtellet dar Herr Adrian Beier in *Tyrone* oder **Lehr-Jungen** / und zwar daſelbſt am Ende. Dabey noch anzuführen/ daß/ wann ein ſolcher Lehr-Junge nunmehro frey geſprochen und ihm ein Lehr-Brief ertheilet wird/ ſolcher Actus in die Handwercks-matricul mit ohngefehr dieſen Worten gezeichnet werde: **Hewte** dato **den** 29. Auguſt. **iſt Meiſter** N. N. **vor dem Handwerck/ vor offener Handwercks-Lade erſchienen/ und ſeinen Sohn/ welcher vor** 2. **Jahren aufgedinget/ mit Nahmen** N. N. **ausgelernt angegeben und ihm ein gut Zeugniß ertheilet. So geſchehen** *Anno* 1693. Vid. Adrian Beier *d. tract. cap.* 12. §. 2. *n.* 701.

Dabey als etwas kurtzweiliges muß angeführet werden diejenige Gewohnheit / ſo an einigen Orten / in ſpecie bey dem Rhein-Strom die Weiß- und Sehmiſch-Gärber-Geſellen bey ihrer Wanderſchafft zu obſerviren pflegen / welche aus folgenden wolklingenden Verſen in mehrem zu erſehen.

Wann du auszeuchſt und kommſt vor eine Stadt/ ſo ſolt du zum erſten deine Schuh fein ſau-

ſauber machen / und den Degen auf die Seite hencken / und fragen / wo das Bier oder Wein vorhanden iſt / und wenn du zur Herberge nein thuſt treten / ſo thue den Vatter freundlich ehren.

GOtt grüß euch Vater (oder wer da iſt / Mutter / Bruder / oder Schweſter) zu dieſer Friſt!
Solte nicht alhier die Weißgärber-Herberge ſeyn?
Thut mir einſchencken einen guten Wein.
Alsdann Geſellen fragen /
Ob einer da arbeitet / ſo wird man dirs ſagen.
Iſt einer da / ſo thu ein Bothen zu ihm ſchicken aus /
Er wird bald kommen / iſt er zu Haus.
Wann er aber läutert oder Leder waſchen thut /
So kan er nicht bald kommen / muſt halten zu guth;
Er wird dir auch wohl zuentbiethen /
Daß du ein Weil ſolſt ſeyn zufrieden /
Du ſolſt dich ein Weil luſtig machen /
Er habe zu verrichten ein wenig Sachen.
Wann nun der Geſell auf die Herberg thut kommen /
Wird er ſagen: GOtt grüß euch Vater / ich hab vernommen /
Wie ein fremder Weißgärber hier iſt /
Wo ſitzet er zu dieſer Friſt?
So ſolt du ſagen: Hier ſitzet er!
So wird er ſagen: Biß willkommen / Weißgärber!

Solſt du ihm fleißig dancken thun/
Meiſter und Geſellen dir viel guts ſagen lahn.

So wird er ſagen: Hab Danck von Meiſter und Geſellen wegen.

Weiter wird er ſagen: Mit Gunſt ſetz mich zu dir/
Friſch auf Weißgärber/thu eins bringen mir!

So ſolt du ſagen: Gunſt gnug / und ihn empfangen.

Mit Gunſt wird er auch fragen mehr/
Wo lauffſt du im ſtaubichten Wetter her?

So ſolt du ſagen:

Aus dem Lande/ das iſt nicht mein/
Und komm wieder in eins/ das iſt nicht dein;
Komm ich einmahl in eins/ das mein iſt/
Wil ich dir auch ein Stadt oder Dorff verehren/ wenns ſchon mehr iſt.

Wo kommſt du weiter her/Weißgärber?

Ich komme aus dem Land Oeſterreich/
Da hab ich gemacht die Meiſter reich/
Der eine iſt geſtorben/
Der ander iſt verdorben/
Der dritte liegt im Spittal/
Der vierdte hat nichts mehr überall/
Der fünffte hat müſſen entlauffen/
Der ſechſte hat müſſen verkauffen.
Haſt du nicht vernommen/
Wo der ſiebende hingekommen?
Er laufft den Rhein-Strom auf und nieder/
Bettelt das Brodt/ verkaufft es wieder.
Ich dacht/ er wär verdorben/
So iſt er ein reicher Kauffmann worden.

Wo

Wo komſt du weiter her?
Ich komm aus dem Land zu Sachſen/
Da die jungen Mädgen auf Bäumen wachſen.
Hätt ich mich nur recht bedacht/
Wolt dir auch eines haben mitgebracht.
Doch hab ich mich beſonnen/
Daß ihrer alhier ſeyn zu bekommen.

Wo kommſt du weiter her?
Ich komme aus dem Lande Tripsdrill/
Wenn ich nichts mehr weiß / ſo ſchweig ich ſtill.

So wird er fragen:

Wo haſt du gearbeitet/in welcher Stadt?
Und was es für Geſellen drinne hat?
Da ſolt du ihm ſagen und nennen/
So fern du ſie anders thuſt kennen.

Weiter wird er fragen:

Ob du eines Meiſters Sohn biſt / oder ob du gelernet haſt? wie lang du gewandert haſt? das ſage ihm auch.

So wird er ſagen:

Mach dich luſtig / Weißgärber / du darfſt meines Geldes halben nicht traurig ſeyn / ich trage ſelten hundert Gülden bey mir/doch habe ich ſie einmahl gehabt / biß nur auf neun und neuntzig / und habe ſie nicht gar können zuſammen bringen.

So ſprich:

Ich traure auch nicht/ich laſſe ein alt Weib trauren / die keine Zähne im Munde hat / die das Brodt nicht beiſſen kan.

Solſt du ihm fleißig dancken thun/
Meiſter und Geſellen dir viel guts ſagen lahn.
So wird er ſagen: Hab Danck von Meiſter und Geſellen wegen.
Weiter wird er ſagen: Mit Gunſt ſetz mich zu dir/
Friſch auf Weißgärber/thu eins bringen mir!
So ſolt du ſagen: Gunſt gnug/und ihn empfangen.
Mit Gunſt wird er auch fragen mehr/
Wo laufſt du im ſtaubichten Wetter her?
So ſolt du ſagen:
Aus dem Lande/ das iſt nicht mein/
Und komm wieder in eins/ das iſt nicht dein;
Komm ich einmahl in eins/ das mein iſt/
Wil ich dir auch ein Stadt oder Dorff verehren/ wenns ſchon mehr iſt.
Wo kommſt du weiter her/Weißgärber?
Ich komme aus dem Land Oeſterreich/
Da hab ich gemacht die Meiſter reich/
Der eine iſt geſtorben/
Der ander iſt verdorben/
Der dritte liegt im Spittal/
Der vierdte hat nichts mehr überall/
Der fünffte hat müſſen entlauffen/
Der ſechſte hat müſſen verkauffen.
Haſt du nicht vernommen/
Wo der ſiebende hingekommen?
Er laufft den Rhein-Strom auf und nieder/
Bettelt das Brodt/ verkaufft es wieder.
Ich dacht/ er wär verdorben/
So iſt er ein reicher Kauffmann worden.

Wo komſt du weiter her?
Ich komm aus dem Land zu Sachſen/
Da die jungen Mädgen auf Bäumen wachſen.
Hätt ich mich nur recht bedacht/
Wolt dir auch eines haben mitgebracht.
Doch hab ich mich beſonnen/
Daß ihrer alhier ſeyn zu bekommen.

Wo kommſt du weiter her?
Ich komme aus dem Lande Tripsdrill/
Wenn ich nichts mehr weiß / ſo ſchweig ich ſtill.

So wird er fragen:

Wo haſt du gearbeitet/in welcher Stadt?
Und was es für Geſellen drinne hat?
Da ſolt du ihm ſagen und nennen/
So fern du ſie anders thuſt kennen.

Weiter wird er fragen:

Ob du eines Meiſters Sohn biſt / oder ob du gelernet haſt? wie lang du gewandert haſt? das ſage ihm auch.

So wird er ſagen:

Mach dich luſtig / Weißgärber / du darffſt meines Geldes halben nicht traurig ſeyn / ich trage ſelten hundert Gülden bey mir/doch habe ich ſie einmahl gehabt / biß nur auf neun und neuntzig/ und habe ſie nicht gar können zuſammen bringen.

So ſprich:

Ich traure auch nicht/ich laſſe ein alt Weib trauren / die keine Zähne im Munde hat / die das Brodt nicht beiſſen kan.

So wird er mit Gunſt abziehen ſeinen Huth/ und wird denſelben auf den Tiſch werffen / und dich fragen:

Weißgerber/ was iſt dein Begehr / daß du mir haſt einen Bothen geſchickt? Ich bin kommen her.

So ſolt du ſagen:

Es iſt mein Begehr alhier/
Daß du um Arbeit wolſt ſchauen mir/
Ein acht oder vierzehen Tage nach Handwercks-Brauch/
So lang es dem Meiſter gefällt/und mir auch.

Darauf wird er ſagen:

Zu welchem Meiſter haſt du Begehren/
So kan ich dich deiner Bitt gewähren?

So ſprich:

Ich kenne keinen / gehe du
Vom Aeltſten biß zum Jüngſten zu.

Und er wird ſagen:

Das wil ich thun nach deinem Begehren und meinem Vermögen/
Nach Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit / daran ſolt du haben ein Genügen.

Darnach wird er weiter fragen:

Wie lange haſt du gewandert / oder wo biſt du her/
Daß ichs dem Meiſter kan ſagen nach ſeinem Begehr?

So ſolt du ihm ſagen:

Da und da bin ich her/
So lang hab ich gewandert ohngefehr.

So

So wird der Geſelle ſagen:

Friſch auf/ Weißgärber/ trinck herum/
Ich muß gehen/ daß ich bald wieder komm.
Laß dich die Zeit nicht lang deuchten/
Ich wil bald wieder bey dir ſeyn.
Wenn er nun zum Meiſter kommen thut/
Wird er abziehen ſeinen Huth/
Sagen/ es iſt ein fremder Geſelle hie/
Der begehrt Arbeit/ wenn ihr habt die/
Acht oder vierzehn Tage nach Handwercks-
Brauch/
So lang es euch gefällt/ und ihm auch.
Hat der Meiſter Arbeit/ wird ers ſagen auch/
Hat er keine/ ihme dancken nach Handwercks-
Brauch.

Wann nun der Geſell wieder auff die Herberg
kommt zu dir heim/
Solt du ihn heiſſen willkommen ſeyn.

So wird er ſagen/ mit Gunſt bin ich auffge-
ſtanden/ mit Gunſt ſetz ich mich wieder zu dir/ ſo
thu ihm eins bringen wieder.

So wird der Geſell zu dir ſagen:

Friſch auf/ Weißgärber/ thu nicht verzagen/
Meines Geldes halben darffſt du nicht trau-
ren hier/
Ich trage ſelten hundert Gülden bey mir.

So ſag: Fürwahr ich nicht traurig bin/
Iſt doch meiner Schwiegerin Guth noch nicht
dahin.
Wann er nun ein Weil bey dir hat geſeſſen/
Mit dir getruncken und gegeſſen/

Wird er ſein Huth abziehn zu dieſer Friſt/
Mit Gunſt/ich wil dir ſagen/woran du biſt.

So muſt du deinen Huth auch abnehmen/ und ſagen mit Gunſt.

Spricht jener: Ich habe dir um Arbeit geſchauet nach deinem Begehren / nach meinem Vermögen/ nach Handwercks Brauch und Gewohnheit.

Hat er nun eine Arbeit funden/ ſo wünſchet er dir Glück zum reichen Meiſter. Hat er aber keine funden/ ſo ſpricht er:

Sie laſſen alle fleiſſig dancken dir/
Sagen/ es ſey auff diß mahl keine Arbeit hier.
So wünſch ich dir Glück ins Feld zu dieſer Stund/
Sieh dich für/die Bauren haben böſe Hund.

Solt du ſagen:

MitGunſt/Weißgärber/ich verſeh mich zu dir/
Du wirſt das beſte thun/und dieZeche für mich bezahlen hier.

So wird er ſagen:

Ich habe ſie nie keinem abgeſchlagen/
Will dirs jetzt auch nicht verſagen.
Sey nur luſtig und trinck aus/
Um welche Zeit wilt du Morgen zum Thor (naus?

So ſolt du ihm dancken und ſagen:

Ich ſchlaff gern lang und ſteh nicht früh auf/
Wann du Suppen geſſen haſt / ſo komm herauff.

So wird der Geſell ſagen:

Weißgärber/ ich hab dir eins gebracht/
Hiermit wünſch ich dir ein gute Nacht.

Dar-

Darnach gehet der Geſell heim ohn alle Sorgen/
Und wird zu dir ſagen den andern Morgen:
Weißgärber ein guten Morgen wünſch ich dir/
Wilt du fort/ſo thu es ſagen mir?

So ſprich: Was ſoll ich machen draus/
Ich muß doch einmahl zum Thor hinaus.

Darnach ſolt du dem Vater und Mutter eine gute Nacht geben/ und dancken für die Herberge.

Wann dir der Geſell nun das Geleit hinaus gibt/ ſo wird er ſagen:

Hier liegt der Weißgärber begraben/
Wer ihn weiter wil haben/ muß ihn weiter tragen.

So ſolt du ſagen:

Ich dencke/es wird ſeyn an mir/
Dieweil ich bin der Nechſt allhier.

Darnach ſolt du ſagen:

Weißgärber/ eine gute Nacht wünſch ich dir/
Hab Danck/daß du biſt kommen zu mir/
Haſt mir Handwercks-Brauch bewieſen/nach mein Begehren/
Kommſt du wieder zu mir/ wil dirs wieder gewähren.

So wird er ſagen:

Du darffſt nicht dancken meinem guten Willen/
Das Kloſter iſt arm/ der Brüder ſind viel/
Kommſt du heut oder morgen wieder zu mir/
Kan ichs nicht beſſern/ wils nicht ärgern dir.

Viel Glücks thu ich dir wünſchen auch/
Sage Meiſter und Geſellen viel Guts und
Glück nach Handwercks-Brauch.
Wann er dir nun Arbeit gefunden hat/
So wird er dir ſagen/wie es ſtaht:
Weißgärber/ich hab dir um Arbeit geſchauet/
Nach deinem Begehren / nach meinem Ver-
mögen/nach Handwercks-Brauch/
So lang es dem Meiſter gefällt und dir
auch.
So GOtt und der Meiſter dir Arbeit geben/
Wünſch ich dir Glück zum reichen Meiſter
eben.
In Mayland muſt du die halbe Zech halten
aus/
Darnach wird er dich heim führen zu Haus.
Wenn er dich nun ins Meiſters Haus brin-
gen thut/
So wird er ſagen und abziehen ſein'n Huth:
Meiſter/ich wündſch euch Glück zum Geſellen
alhier/
Und wündſch Glück zum reichen Meiſter dir.
Darnach führt er dich zu der Geſellen Kam-
mer zu/
Da unter dem Bett ſtehn der Magd Schu.
So wil ich dir von dem Wein-Land weiter
ſagen/
Daß man aufſteht/ wanns 4. hat geſchlagen/
Zu Nacht ſolt du Feyerabend machen/wanns
7. geſchlagen.
Seynd nun mehr Geſellen in der Werckſtatt/
Der erſte den Vorgang hat.

Den

Den beſten Baum / die beſten Baumſtecken
und Eyſen/
Wie Handwercks-Brauch aus thut weiſen.
Uber Tiſch und im Bett ſolt du wiſſen zu hal-
ten dich/
Wann der älteſt Geſell anfängt zu eſſen und
legt vor ſich/
So ſolt du daſſelbe auch nicht ſpahren/
Jetzund ſolt du es weiter erfahren.
Wer nun unter euch am erſten hat geſſen gnug/
Soll auf die andern warten nach Handwercks
Fug/
Biß der Aelteſt anfäht und ſein Meſſer wiſcht/
Dann ſolt du aufſtehn von dem Tiſch.
In der Arbeit ſolt du keinen Meiſter noch Jun-
gen nachſudeln/
Du ſolt dich auch nicht von einem jeden laſſen
hudeln.
Wann nun ein Geſell kommt gewandert/ und
iſt an dir/
So ſolt du Feyerabend machen und zum Ge-
ſellen gehen dafür.
So du aber läuterſt oder Leder zu waſchen iſt/
Kanſt du nicht kommen/ biß du fertig biſt.
Wie ſich nun der Geſelle gegen dir verhalten
hat/
Wie ich dir zuvor geſagt/ der ich oben ſtatt/
Desgleichen ſolt du dich gegen einem verhalten
auch/
Nach ſeinem Begehren / nach deinem Vermö-
gen/ nach Handwercks-Brauch.

Das ſey nun gnug vom erſten Theil/
GOtt der HErr woll euch geben Glück und Heyl.

Zum andern/

Will ich dir ſagen vom Bier-Land/
Darin ſind die Geſellen auch wol bekannt/
Darin thun ſie ihr Geld verzehren/
GOtt wolle das Handwerck weiter nehren.
Wie ich nun geſagt/ daß im Wein-Land ſey der Brauch/
Nicht anders iſts im Bier-Land auch.
Allein im Bier-Land ſelten ein Herberg findſt/
Die Meiſter beherbergen/ wenn du zu ihnen kommſt/
Wann du um Arbeit ſchauen läſt/ ſo ſag dem Geſellen/
Daß er dir um Nacht-Herberg bitt. So thu ich dir weiter erzehlen/
Im Bier-Land ſolt du um 5. aufſtehen/ und um 6. Feyerabend machen ſein/
Sonſt würdeſt du ein groſſer Fuchsſchwäntzer ſeyn.
Alſo haſt du aus dem andern Theil gehört mit Freuden/
Nun will ich zu dem dritten ſchreiten.

Zum dritten/

Thue ich dir ſagen ohn allen Spott/
Wie du dich ſolt halten für dem Geboth/
Wie du dich ſolt halten bey den Geſellen/
Wann ſie einen ſtraffen wollen.

Kommſt

Kommſt du für ein Geboth / oder ſtraffen die
Geſellen ein jeder / ſo wil ich dir ſagen/
Keine Wehr/ kein Dolch / kein Meſſer ſolt du
bey dir tragen.
Wann nun die Geſellen einander ſtraffen/und
du würdeſt der Jüngſte ſeyn/
So muſt du ungeheiſſen kommen herein.
So ſolt du mich nun recht verſtehn/
Daß du nicht ſolt forne an gehn.
Wann du nun ſtraff-fällig biſt / und man
heiſſet dich abtreten/
So gehe mit Gunſt hinaus / und thue eine
Weile mit der Köchin reden.
Wann man dich nun wieder heiſſet kommen
hinein/
So ſage / mit Gunſt bin ich entwichen / mit
Gunſt komm ich wieder herein.
Du ſolt auch nicht nieder ſitzen an deine ſtatt/
So lang man dich geſtraffet hat.
Du ſolt dir auch keine Straffe ſelber machen
thun/
Die Geſellen ſtraffen keinen höher als ein
Wochen-Lohn.
Wann du in Arbeit ſteheſt / ſolt du nicht ſa-
gen/
Daß du wolleſt wandern/ wann dich die Ge-
ſellen ſchon thun fragen/
Sagſt / daß du wolleſt wandern/ und hältſts
nicht eben/
So muſtu ein Woche-Lohn Straffe geben.
Wann du wilſt wandern / ſolt du den Huth
ziehen ab/

Und

Und ſagen: Meiſter ich begehr ein freundlich Urlaub/dann ich Luſt ins Feld hab.

Wann du nun fort wilt/ſolt du ſagen:

Meiſter/ich wünſch euch eine gute Nacht.

Habt Danck/ daß ihr mich gefördert habt;

Wiſſet ihr was auf mich/das wider euch oder ein gantzes Handwerck iſt/

So möget ihr mirs ſagen zu dieſer Friſt.

Wil ich dir jetzt ſagen/ es ſoll dir gehn das Haar zum Huth/ die Elnbogen zum Ermel naus / wann recht Handwercks-Brauch.

Vid. Dn. Adrian Beier *in Boeth.* oder Handwercks-Geſell. *cap.* 4. n. 292. *p. m.* 85. *ſeqq.*

Dieſe und dergleichen Rechts-Briefe kamen Pantophilo in ſeinem Amtſchreibers-Stande zu verfertigen vor; dabey er dann durch das faſt tägliche leſen der einkommenden Suppliquen, der ſchrifftlichen Deductionen / ſo die ſtreitende Partheyen zu Zeiten beybrachten/durch die continuirliche Führung der Protocollen und die mündlichen Entſcheidungen der klagenden und miteinander rechtenden Partheyen/ ein dermaſſen guter und gelehrter Practicus wurde/ daß er es vielen zuvor that / und ſeine Feder ſo nett und klüglich führen konte / daß es faſt nicht zu glauben. Als er aber bereits 2. Jahr Amtſchreiber geweſen war / und ſeine Haushaltung ordentlich eingerichtet hatte / gedachte er/ daß es nicht gut ſey / wann der Menſch allein

lein lebete. Er beſchloß dannenhero / die auf dem adelichen Hofe vormahls zurück gelaſſene Haus-Jungfer zu ſeinem Bett-Wärmer und Haus-Ehre anzunehmen. Er reiſete demnach dahin und hielt ſelbſt mündlich um ſie an. Es koſtete nur wenig Mühe / das Ja-Wort von ihr zu erhalten / weswegen auch 4. Wochen darauff die Hochzeit gemachet wurde / und die vertraute mit Pantophilo davon zog. Doch währete dieſe Ehe / wie vergnüget ſie auch war / nicht lange; ſondern wie der erſte Ehe-Segen ſolte zur Welt gebohren werden / ſo muſte die Mutter / indem ein wolgeſtaltes Söhnlein das Leben erlangete / daſſelbe darüber verlieren. Pantophilus betraurete dieſe Abgelebte nach allem Chriſt-üblichen Gebrauch. Nach geendigtem Trauer-Jahr aber verlobte er ſich mit des ihm vorgeſetzten Amtmans Jungfer Tochter / und ließ ſich mit derſelben ehelich copuliren. Wurde auch nach ihres Vaters Tode wiederum Amtmann / und lebte in ſolcher Bedienung in aller Zufriedenheit biß an ſein

# E N D E.

Regi-

# Regiſter
## der fürnehmſten Sachen/ ſo in beyden Theilen dieſes luſtigen Juriſten vorkommen.

A. A.

**Abgeſandte**
erklären die Urſachen der Ungleichheit ihrer Haare und Barts. pag. 177.

**Abt**
iſt ungelehrt. 158.

**Abſchieds-Briefe/**
davon Formuln. 601. Wie ſolche Krieges-Bedienten ertheilet werden. 604. Lied. 617.

*Accuſatio contumaciæ,*
wann ſie gültig. 761.

*Acta*
kommen ſelten mit gleichſtimmigen Urtheln von Univerſitäten. 392. Wie zu verſchicken. 750.

**Adam**
ob er eine Rippe zuviel gehabt? 214. Ob er vor der Schöpffung Even alſo beſchaffen geweſen/ wie die Männer vorjetzo? 213.

**Adlers-Stein/**
deſſen Wirckung. 341.

*Advocaten.*
Ob er ſeinen Gegentheil mit Liſt hintergehen könne. 50. 450. Vielheit/ dem gemeinen Weſen ſchädlich. 372. Ihre Streiche. 373 ſeq. Werden in Utopia nicht gefunden. 374. Werden verachtet. 375. Sind Waſch-Weibern gleich. ibid. Durffen nicht in Indien reiſen. 376. Sind Geld-geitzig. ibid. it. 382. Streitköpffe. 377. Verachten anderer Leute Schrifften. 380. Ihre zehen Gebote. 382. Ihre wunderliche Aufführungen und Prahlerey. 383. Ihre unanſtändige Titels. 385. Exempel

pel

pel ihrer Boßheit. 386. Werden von einem Säu-Hirten übel lociret. 389. Haben keine Religion. 393. ſeq. Werden defendiret. 396. Ihr Amt iſt edel. 399. So viel Buchſtaben/als ihr Nahme fuhret / ſo viel Tugenden haben ſie. 400. Sind Krieges-Obriſten gleich. ibid. Haben drey Geſichter. 405. Haben wegen ihres Verdienſtes bey Concurſen den Vorzug. ibid. Ihre Ehren-Nahmen. 407. Verſe davon. 414. Wie ſie ſich bey Verfaſſung ihrer Schrifften zu verhalten. 747.

Alter/

ob er eine junge Perſon heyrathen könne? 161.

Ammoniter

ſchneiden Davids Knechten den Bart halb ab. 179.

*Aſſeſſor*,

ein Conſiſtorialis, hält des Carpzovii Buch für eine Perſon. 161.

Augen/

verliebte. 225. Wie ſelbige einem Diebe ausgeſchlagen werden. 343.

B. B.

Baar-Recht/

Wie es gehalten werde. 326. Vid. **Blut.**

*Barbariſmi*,

ſo lächerlich. 165.

*Barbarus.*

Urſprung dieſes Worts. 164.

Barbierer

Gehören unter die unedlen Arbeiter. 198. Fürſtl. ob er dadurch/ daß er einen Fürſten den Bart putze/ ein Edelmann werde. ibid.

Bart.

Wer davon geſchrieben. 168. Iſt ein Kennzeichen der Mannheit. ibid. Der erſte wurde zu Rom denen Göttern geheiliget. 170. Deſſen Urſprung. ibid. Ihn offt zu ſcheren / iſt nicht geſund. 171. Deſſen vielfältige Nahmen. ibid. Welcher von Farben der beſte. 172. Rother / iſt heut zu Tage verachtet. ibid. Solchen haben auch Weiber. 175. Iſt ein Prognoſticon eines Unglücks. 175. Von Schweins-Bürſten. 176. Stroherner.

ner. ibid. Soll mit dem Haupthaar einerley Farbe ſeyn. 177. Wann er anfange zu wachſen. 178. Deſſen Abſchneidung wurde bey denen Ebreern vor unehrlich gehalten. 179. Solchen muſten die Prieſter und Propheten tragen. ibid. Iſt ein Zeichen der Weißheit. 180. Wird bey Antretung der Ehren-Aemter erfordert. ibid. Breiter / iſt ein Zeichen der Redlichkeit. 181. Wird bey den Türcken von den Zeugen erfordert. ibid. Damit wurden die Götter abgebildet. 182. Römer haben viel darauf gehalten / ibid. auch die Teutſchen. 184. Darüber wird der Römiſche Rath von den Frantzoſen erwürget. 182. Wie ihn die Römer abgeſchoren. 183. Dabey hat man vormahls geſchworen. 186. Deſſen Beſcherung / wann ſie angefangen. ibid. Stümler deſſelben. 188. Solchen zu beleidigen/ iſt eine Injurie. 189. Ohnbärtiger/ob er könne zum Regenten erwehlet werden. 190. Dadurch wird ein Fieber curiret. 192. Bey deſſen abputzen ſchneidet ſich ein Biſchoff in den Hals. 193. Wird einem Hauptmanne abgeſchnitten. 195. Auch einem Juden von einem Chriſten ausgerauſſt. 197. Der Männer/darüber klaget das Frauenzimmer. 198.

### Bedienung.

Dazu ſollen Landes-Kinder genommen werden. 439. Sollen nicht verkaufft werden. 440.

### Bergleute

empören ſich wegen eines Worts. 793.

### Biſchoff/

ſo ungelehrt / wird removiret. 164. Putzet ſich aus Geitz den Bart ſelber. 193.

### Blinder/

wie er ſehend worden / wil die vorher gemachte Verlöbniß nicht halten. 283.

### Blut/

ſo aus dem Cörper des Erſchlagenen flieſſet/ ob eine Anzeige des gegenwärtigen Thäters ſey. 320. Natürliche Urſachen deſſen. 324. Iſt vormahls für ein gewiſſes Zeichen gehalten worden. 326.

Brat,

Bratwurſt.

Damit wird einer erſtochen. 298.

Braut.

Von deren Rechte eine gantze Diſſertation. 455. Woher dieſes Wort komme. 458. Was ſie ſey. 462. Ob damit ein Ehebruch könne begangen werden. 464. In was für Fällen ſie unter dem Nahmen einer Ehefrau begriffen werde. 466. Genieſſet auch portionem ſtatutariam. ibid. & 293. Kan ſich in des abſentirten Bräutigams Güter weiſen laſſen 467. Kan eine ſolche nach Abſterben des Mannes im Trauer-Jahre werden. 468. So vor der Copulation geſchwängert wird / iſt nicht liederlich. 469. Wann der Bräutigam vor der Copulation verſtirbet / ob ſie dürffe einen Krantz tragen. 292. Wann ſie injuriiret wird / muß es der Bräutigam ahnden. 470.

Brief

eines Küſters / ſo lächerlich. 755.

Brodt /

tägliches / was darunter von den Jungfern verſtanden werde. 123.

Buchbinder

redet übel Latein. 158.

Bücher

werden von Ungelehrten für Perſonen gehalten. 161.

Bürgermeiſter

iſt ehrſüchtig. 7. Wird deshalben verlachet. 8. Redet Latein. 154. Führet lächerliche Diſcurſe. 155. Wird durch eine Laus erwehlet. 194.

Bürgſchafft

iſt eine ſchwere Laſt. 578. Formuln davon. 579. ſeq.

C. C.

*Cautelen*

kurtzweilige und verdammliche. 526. Dadurch iſt Dynus zur Höllen gefahren. 527. Solche zu adhibiren / muß man ſich fürſehen. ibid.

*Ceylon.*

Daſige Proben der Unſchuld. 107.

*Codicill.*

Was es ſey. 909. Formul. ibid.

*Colvinerius.*

Deſſen formula promotionis. 161.

*Conductor.*

Wie weit er an dem geheureten Hauſe ohne conſens des Eigenthümers etwas könne machen laſſen. 541.

*Contrahenten.*

Was ſie bey Schlieſſung der Contracten in acht zu nehmen haben. 528.

*Converſation*

mit Frauenzimmer / wie anzuſtellen. 149. Geiſtliche mit Frauenzimmer / was davon zu halten. 448. ſeq.

*Courteſie*

wird wunderlich geſtöhret. 119.

D. D.

Dieb. Diebſtal.

Ob deswegen in eines andern Hauſe dürffe Nachſuchung geſchehen. 331. ſeqq. Ob der dafür zu halten / in deſſen Hauſe geſtohlene Sachen gefunden werden. 334. Wird von einem Rathsherren durch Hülffe einer Dohle begangen. 336. Wird bey einigen in groſſen Ehren gehalten. 338. Wird an einen Pfarrer liſtiger weiſe begangen. ibid. ſeq. Auch an Kayſer Carl V. 340. Soll durch den Adlers-Stein offenbahr werden. 341. Wie er vormahls durch Schaaf-Käſe entdecket worden. 342. Wie ihm ein Auge auszuſchlagen. 343.

*Diſputiren*

öffentlich / iſt denen Studioſis nützlich. 219.

*Doctor, Doctores,*

ſo ungelehrt. 159. Weiß nicht / in welcher Facultät er einer ſey. 160. Was die unwürdigen ſind. 162. Ungelehrter / iſt ein falſches Camiſol. 163. Einer verliebret auf kurtzweilige Art ſeinen Bart. 350. Das Unrecht / ſo ihnen erwieſen wird / iſt ſehr groß. 352. Sind Stiefväter des Rechtens. 354. Werden ſehr verachtet. ibid. ſeqq. Solche / ſind auch Fürſten und Herren geweſen. 360. Werden gelobet. ibid. ſeq. Ihr Stand iſt älter / als der Adel-Stand. 361. Sind dem gemeinen

nen Weſen nützlich. 363. Ihr Stand iſt GOtt angenehm. 364. Wird dem Adel-Stande gleich geachtet. 360. 366. Werden defendiret. 365. ſeq.

*Duel*

war vormahls eine Unſchulds-Probe. 103. 110. Kan kein Krieges-Obriſt ſeinen unterhabenden Soldaten verſtatten. 112.

E. E.

Ehe.

Ob ſolche wegen Unvermöglichkeit zur Ehelichen Pflicht könne getrennet werden. 74. Zwiſchen Perſonen von ungleichem Stande/ ob ſie zuzulaſſen. 77. Wie ſie könne getrennet werden. 78. Durch Liſt contrahiret/ ob zu ſcheiden. 135. 286. Zwiſchen alten und jungen Perſonen/ ob ſie zuläßig. 93. Iſt dem jungfräulichen Stande vorzuziehen. 122. So durch Zwang contrahiret / ob ſie beſtehe. 259.

Ehe-Sachen.

Wie darin zu procediren. 818. Ob darin der Eyd ſtatt finde. 830. ſeq. Ein Reſponſum juris von ſolcher Materie. 846. ſeq. Darin hat kein Schertz ſtatt. 854.

Ehebruch.

Die deſſen verdächtig geweſen/ haben ſich müſſen purgiren. 100. ſeqq. Und zwar vermittelſt eines Zweykampffs. 116. Ob ſolcher mit eines andern Braut begangen werde. 464.

Eheſcheidung.

Dazu giebt das Toback-rauchen keine Urſach. 29. Auch nicht / wenn die Frau dem Mann den Nacht-Topf herreichen muß. 30.

Eheſtifftung.

Warum ſie errichtet werden. 875. Wie ſie aufzurichten. 876. Ihre ſolennia. ibid. ſeqq. Zweyerley Arten. 877. Formuln davon. 879. ſeq.

Einbildung

thut viel zu der Geſtalt der Kinder. 145.

Eiſen

glüendes/ iſt eine Probe der Unſchuld. 103. Wie es eingeweihet worden. 104.

Eltern
können gezwungen werden / ihre Kinder zu verehelichen. 125. Sollen ihre Töchter unter 25. Jahren an den Mann bringen. ibid. Können nicht beweiſen / daß dieſes oder jenes ihr Kind ſey. 139. Ihr Conſens wird zu der Kinder Heyrath erfordert. 260.

Eſel/
ſo Malvaſier ausgeſoffen/ darüber entſtehet eine Klage. 727.

Exceptio
Fori declinatoria, wie zu proponiren. 801.

Eydſchwur
eine Probe der Unſchuld. 100. Iſt vor dieſem allemahl in der Kirchen geſchworen. 118. Geſchiehet bey dem Bart. 186. Wie er die Contractus nicht könne verbindlich machen. 58. Wann dadurch die Ehe-Verlobung der Kinder ohne Conſens der Eltern confirmiret wird / iſt derſelbe nicht gültig. 260.

F. F.

Faber
Anton, ſchreibet im 24. Jahr ſeines Alters ſchon Bücher. 10.

Feuer-Probe.
Wie ſie angeſtellet worden. 103.

Fidejuſſions-Schein.
Davon Formuln. 578. Vid. Bürgſchafft.

Fieber
wird durch einen Bart curiret. 192.

Frantzoß
bekommt unſchuldiger Weiſe ein Kind. 60.

Frau.
Ob ſelbige ihren Mann tödten könne / wenn ſie ihn im Ehebruch antrifft. 89. Macht / daß ihr Mann an das Hals-Eiſen kommt. 207. ſeq. Wird wegen eines mit Speiſen angefüllten Strumpffs von den Hunden nieder geriſſen. 675. Eines Gärtners iſt ſehr leckerhafft 701. Prügelt ihren Mann in einem Sacke. ibid. Verräth ihre Buhlſchafft durch das beſchwärtzte Geſichte.

ſichte. 718. Kan modicè geſchlagen werden. 722. Wird als tod begraben/ und lebendig wieder aus dem Sarge genommen. 796. ſeqq. & 814.

Frauenzimmer.

Ob man in deſſen Gegenwart dürffe Taback rauchen. 15. Dabey muß man ſich aller Erbarkeit befleiſſigen. 17. Soll Taback rauchen. 23. Deſſen Converſation mit Studenten. 147. ſeq. Beklaget ſich über die Bärte der Männer. 198. Ob es eine Rippe mehr habe/ als die Manns-Perſonen. 212. Warum bey ihm alles lincks zugehe. 214. Ob es dem lieben mehr zugethan ſey / als das Manns-Volck. 245. Wird mit dem Tode verglichen. ibid. Iſt beſtändig im lieben. 296. Es küſſen / gehöret ad actus indifferentes. 447.

Fräulein

Adeliches / läſſet ihr Kind einer vereheligten Damen über. 136. Saget / womit ſie ihre Zeit vertriebe. 789.

Frey-Briefe.

Formuln davon. 516. Ein Lateiniſcher. 520.

Fürſt

muß mit Conſens der Land-Stände Geſetze geben. 346.

G. G.

Geburts-Briefe.

Formuln davon. 933. ſeqq.

Geiſtlicher/

wie weit er mit Frauenzimmer converſiren dürffe. 448. ſeq.

Gelbeſucht

kommt vom Tabackrauchen. 4.

Gemählde.

Daraus iſt kein Beweiß zu nehmen von der That. 726.

Gerechtigkeit

wird artig vorgebildet. 423.

Geruch

wegen des genoſſenen von der Speiſe / dafür prætendiret der Koch die Bezahlung. 711.

Geſchencke.

Solcherwegen werden die Proceſſe auf die lange

Banck gezogen. 420 ſeq. Vid. Richter. Machen/ daß beyde Theile Recht haben. 427. Solche zu nehmen/ wie weit einem Richter erlaubet. 432. ſeq. Der ſie nimmt/ wie zu beſtraffen. 437. Davon eine kurtzweilige Hiſtorie. 443.

Geſetz.

Wie mit Conſens der Landes-Stände von einem Fürſten zu promulgiren. 346.

Geſpenſt.

Dafür wird ein Ziegenbock und Gans angeſehen. 3. ſeq. Deswegen kan kein geheuretes Haus abandoniret werden. 6. ſeq. Beredet die Eltern/ ihre Tochter zu verheyrathen. 203. ſeq. Werden meiſtens durch Verliebte verurſachet. 206.

Geſtalt/

aus deren Gleichheit / ob könne die Kindſchafft erwieſen werden. 149. Heßliche / ob eine Verlöbniß aufhebe. 285.

Geſundheit

trincken / iſt gefährlich. 279. Trincken/ vor Alters gebräuchlich geweſen. 282. Ob zu deren Erhaltung eine Jungfrau wol Liebes-Wercke treiben dürffe. 288.

Gevattern-Briefe.

Davon Formuln. 488. ſeqq.

*Grotius.*

In welchem Alter er Doctor geworden. 10.

H. H.

Hageſtoltzen/

wer ſolche ſeyn 234.

Hahn/

weilen er des Nachbaren Huhn getreten / entſtehet ein Proceſs. 706.

Handwercks-Geſellen/

ſonderlich der Weißgerber kurtzweilige Gewohnheit/ wenn ſie reiſen. 944. ſeqq.

Hausſuchung.

Ob ſolche jemande ſchimpflich ſey. 331. Was bey deren Anſtellung in acht zu nehmen. 333.

Herrſchafft
des Mannes über das Weib / woher ſie ihren Urſprung habe. 56. Kan der Mann dem Weibe nicht überlaſſen. 57. 896. Deren kan ſich ein Weib mit gutem Gewiſſen nicht anmaſſen. 58.

Heyrath.
Ob ſie beſſer als ein Eheloß Leben? 121. So wider der Eltern Willen vorgenommen / ob dadurch die Enterbung geſchehen könne? 124. Wird durch Liſt eines vermeynten Geſpenſtes geſtifftet. 203. ſeq. So mit Zwang und Gewalt angefangen / ob zu vollenziehen? 259.

Hornträger.
Inſcription darauf. 88.

Hochzeit.
Invitations-Schreiben zu derſelben. 477. ſeqq.

Hure. Hurerey.
Ob ſie darff injuriiret werden? 131. Iſt nicht / welche aus groſſer Liebe ihrem Bräutigam zu Willen lebet. 142. 258. Ob die eine ſey / bey welcher die Studenten aus- und eingehen? 254. Gröſſer / die mit einer alten / als jungen Weibes-Perſon begangen wird. 257. Selbige zu ehelichen / iſt nicht verboten. 852.

J. J.

Indianer.
Derſelben Unſchulds-Proben. 109.

*Injurien-Proceſſe.*
Wie ſolche zu führen. 783. Wie ſie zu vermeiden. 786. Was bey Formirung des Klag-Libells in acht zu nehmen. 787. Formuln davon. 790. ſeq.

*Inventarium.*
Was es ſey? 914. Formuln davon 916. ſeqq.

Juden.
Warum ſie rothe Bärte haben. 172. Einem wird der Bart ausgeriſſen. 197.

Junggeſell
ſoll denen Jungfern keine Ringe auf die Finger ſtecken. 55. Woher ſolcher Nahme rühre? 232. Was er

er ſey? 235. Von welcher Zeit an einer ein ſolcher ſey/ und wie lange er es bleibe. ibid.

Jungfer.

In deren Gegenwart muß man ſich aller Ehrbarkeit befleißigen. 17. Eine/ oder Wittibe zu heyrathen/welches beſſer? 96. Ob ſie ſich ſelbſt um einen Bräutigam bemühen dürffe? 122. So wider ihrer Eltern Willen heyrathet / ob ſie könne enterbet werden? 124. So keine mehr iſt / ob ſie es dem Bräutigam ſagen müſſe? 126. Ob man ſolche wider ihren Willen küſſen dürffe? 128. Mit Worten ihre Keuſchheit auf die Probe ſtellen / iſt eine Injurie. 129. Hoffärtige/laufft übel an. 132. Werden von denen Studenten anatomiret. 199. Warum ſie auf Latein Virgo genannt wird. 235. Was das Wort Jungfer bedeute? 237. Was ſie ſey? 242. Dürffen wol unter die Leute gehen. 253. Ob die keuſch ſey/ſo offt von den Studenten beſuchet wird? 254. So ſich von ihrem Liebhaber ſchwängern läſſt/ob die eine Hure zu nennen? 258. So durch ſelbſt gegebenen Anlaß geſchwängert wird / ob ſie wegen der verlohrnen Jungferſchafft was prætendiren könne? 262. Ob ſie zur Erhaltung der Geſundheit wol Liebes-Wercke treiben dürffe? 288. So mit Gewalt geſchwächet / ob ſie müſſe Kirchen-Buſſe thun? 289. Ob ſie dürffe einen Krantz tragen? 291. Warum ſie im ledigen Stande freundlich / wann ſie aber verheyrathet/ böſe werde? 294. Ob ſie einen zum Tode Verdammten könne zur Ehe begehren? 296. So geſchwängert / wird præſumiret / daß ſolches unter verheiſſener Ehe geſchehen. 827. Eine / wird in dubio præſumiret. 838.

*Juriſten.*

Vor dieſem ſehr ungelehrt geweſen. 162. Anagramma davon. 357. Vielheit / ein Verderben des gemeinen Weſens. 272. Vid. *Advocat*en / ſind Rechtsverkehrte. 390. Haben zu viel Bücher. 291. Sind in ihrer Wiſſenſchafft nicht gewiß. 391. Sind gottloß. 393. Werden defendiret. 396. ſeq.

K. K.

## K. K.

**Kalb.**

Wenn die Kuh verkaufft / ob es zugleich mit verkaufft ſey? 150.

**Kämpffer.**

Wie er ſich hat verhalten müſſen. 113. Platz derſelben. 116.

**Katze**

ſoll bezahlet werden. 666.

**Kauffbriefe.**

Was dabey zu obſerviren. 542. Formuln davon. 543. ſeqq.

**Kauffmanns-Diener**

laufft wegen ſeiner Liebe übel an. 44.

**Kennzeichen**

eines rechtmäßigen Kindes. 139. ſeq.

**Keuſchheit**

des Frauenzimmers / ſoll auf keine Art beleidiget werden. 129. Ob ſelbige bey Frauenzimmer / ſo viel mit Studenten umgehet / zu finden ſey? 254.

***Keſtner***

Henr. Erneſt. wird defendiret. 19.

**Kind. Kinder.**

Wie viel auf einmahl natürlicher Weiſe können gebohren werden. 79. Sehr viel auf einmahl gezeuget. 81. So nach 50. Jahren gebohren werden / ſind zu bewundern. 93. Von einer Fräulein gebohren / wird einer verehelichten Dame zugeſchoben. 136. Daß ſie denen ſich angebenden Eltern gehören / kan nicht recht erwieſen werden. 139. Kan wol von dem Ehemanne erzeuget ſeyn / ob gleich die Mutter eine Ehebrecherin. 140. Weſſen es ſey / wann der Ehemann in langen Jahren nicht hat erzeugen können? 142. So auf einem Schiffe gebohren / ob dafür auch Fehrgeld müſſe gereichet werden? 151.

**Kirchen-Buſſe.**

Ob eine mit Gewalt Geſchwächte ſolche thun müſſe? 289.

Kirchhöfe

ſind heilige Oerter. 653. Darauff ſoll kein Vieh gehütet werden. ibid.

Klage.

Wie ſolche mündlich vorzubringen. 690. Muſte bey den alten Teutſchen mündlich fürgebracht werden. 692. Kurtzweilige. 694. ſeqq.

Krantz.

Ob eine mit Gewalt geſchwächte Jungfer ſolchen tragen dürffe? 291. Ob ſolchen eine / der am Hochzeit-Tage der copulirte Bräutigam abgeſtorben / tragen dürffe? 292.

Küchlein.

Darüber entſtehet ein Proceſs. 706.

Kuh /

ſo verkaufft / ob damit auch das Kalb verkaufft ſey? 150.

Kuß. Küſſen.

Ob man eine Jungfrau wider ihren Willen küſſen dürffe? 128. Iſt der Weg zur Hurerey. 129. Dadurch kommt einer ins Gefängniß. 130. Ehren und Liebes-Kuß. ibid.

Küſter

fordert wegen einer vermeyntlichen Cur die Belohnung von einem Prieſter. 672.

L. L.

Landes-Kinder

ſollen vor frembden und Ausländern befördert werden. 439. ſeqq.

Latein

wird von einem Schuſter übel verſtanden. 45. Von einem Bürgermeiſter unrecht geredet. 154. Auch von andern. 157. Und von einem Buchbinder. 158. Kan ein Hildesheimiſcher Abt nicht verſtehen. ibid. Kurtzweiliges. 165. Lächerlicher Brief. 755.

Laus.

Dadurch werden Bürgermeiſtere erwehlet. 194.

Lehr-Briefe.

Formuln davon. 940. ſeqq.

Libell.

*Libell.*

Klag-Libell, wie zu formiren. 739. Was von denen darin vorkommenden Clauſuln zu halten. 740. ſeq.

Liebe.

Iſt eine der ſtärckſten Affecten. 221. Fällt auch auf lebloſe Dinge. 222. Wie ſie entſtehe. 223. Wird durch das Anſchauen erzeuget. 224. Wircket eine blaſſe Farbe. 226. Der Junggeſellen zu den Jungfern / was ſie ſey? 243. Iſt eine Leidenſchafft. 244. Ob das Frauenzimmer derſelben mehr ergebener als eine Manns-Perſon? 245. Der Weiber iſt gröſſer als der Männer. ibid. Soll denen Kindern von denen Eltern nicht verwehret werden. 248. Welche die beſtändigſte. 249. Iſt nicht verboten. 248. Ihr Endzweck. 251. ſeq. Soll nicht auf alte Perſonen gerichtet ſeyn. 256. Dadurch wird das Strumpffweben erfunden. 267. Entdecket wunderliche Liſt. 268. Davon ein Sonnet. 269. Darüber wird einer zum Narren. 274. Kan durch Liebes-Träncke nicht erlanget werden. 302. Wodurch ſie erwecket werde. 304.

Liebes-Träncke.

Was davon zu halten? 302. Dadurch kommen etliche ums Leben. 306. Ob derjenige / welcher dadurch jemand tödtet / das Leben verwircke. ibid. ſeq.

Liſt.

Wann dadurch eine Ehe vollenzogen / ob ſie zu trennen? 135. 286.

M. M.

Magd

wird betrogen. 46.

Mahler

wird wegen des gemahlten jüngſten Gerichts verklaget. 723.

Mann, Männer.

Wie deſſen Gewalt über die Frau ſolle beſchaffen ſeyn. 56. Vid. Herrſchafft. Sind nicht klug / die ihre verlauffene Frauen wieder zu ſich nehmen. 59. Erfähret ſeines Weibes Untreu auf eine ſonderbahre Art. 83. ſeq.

83. ſeq. Ob er von ſeiner Frauen im Ehebruch könne getödtet werden? 89. Sind der Liebe ergebener/ als das Frauenzimmer. 246. ſeq. Soll die Redlichkeit ſeines Weibes nicht auf die Probe ſetzen. 99. Wird nicht für den Vater gehalten / wann er in langen Jahren zum Kinder-zeugen iſt ungeſchickt geweſen 142 Wird von ſeinem Weibe an das Halseiſen gebracht. 217. Haben offt Mutter-Beſchwehrungen. 219. Ob der/ welcher ſeiner Frauen was eingiebt / ſie fruchtbar zu machen / daran ſie aber ſtirbt / als ein Todſchläger anzuſehen ſey? 311. Kan ſeine Frau modicè ſchlagen. 722.

Marckſchreyer

iſt ein Student. 42.

*Medicus*

wil das Taback-rauchen nicht laſſen. 29. Ob er von einem Krancken was kauffen dürffe. 554.

Mörder/

ſo wunderbar entdecket. 328. ſeqq.

Mordthat

wird mit einer Bratwurſt begangen. 298. Ob ſolche durch das Blut des Erſchlagenen könne ausfündig gemacht werden. 320. ſeq.

Mühlen-Stein.

Wer ſelbigen bezahlen müſſe? 535.

N. N.

Nackend

ſoll ſich niemand ſehen laſſen. 317. Sich alſo vor Frauens-Perſonen ſehen zu laſſen/ iſt gottloß. 318. Die ſolches thun / werden Hunde genannt. ibid.

Nahme

wird einem Kinde unrecht beygelegt. 680. Darüber wird geklaget. 682. Lächerliche. 683. Dabey ein Aberglaube. 685. Darnach wird von des Menſchen Natur geurtheilet. 686. Der Ubelthäter müſſen bemercket werden. ibid. Wolanſtändiger / iſt eine Zierath des Menſchen. 687. Eines tapffern Mannes durffte kein Knecht führen. 689. Ob ſolchen ein Menſch verändern dürffe. ibid.

Nonnen
haben wegen des verſtopfften Waſſer-Lochs einen Proceſs. 730.

O. O.

*Obligation.*
Formuln davon. 561. Was bey deren Aufrichtung zu bemercken. 571. Darin die Zinſen zum Capital geſchlagen werden. 572.

*Ordal.*
Was es ſey? 102.

P. P.

Pacht-Briefe
über Ländereyen. 521. Uber andere Güter. 532. ſeqq.

Päſſe. Paß-Briefe.
Was dazu gehöre. 609. Formuln. 610. ſeq.

Pfaff/
Catholiſcher/ hat ein Bret von einem Secret um den Halſe. 444.

Pferd.
Deren eingegebene Supplication. 644. Wird einem Pfarrer liſtiger Weiſe geſtohlen. 338. Friſt ein Paar lederne Hoſen auf. 661.

*Philoſophi. Philoſophia.*
Sie iſt denen Juriſten nöthig. 13. Trugen bey den Griechen groſſe Bärte. 180.

Poſt-Wagen
zündet vom Taback-rauchen an. 24.

*Profeſſor*
wird von einem Studenten betrogen. 47. Die/ ſo Ungelehrte zu Doctores machen / wie zu beſtraffen? 164. Diſcuriren von verſchiedenen Sachen. 202. Wie ſie ex actis referiren/ 392.

*Praxis.*
Iſt beſſer als die bloſſe Wiſſenſchafft. 734.

Prediger
defendiret ſeinen rothen Bart. 175. Wird wunderlicher Weiſe von dem Podagra curiret. 671. ſeq.

Prie-

Prieſter
muſten im alten Teſtament lange Bärte tragen. 179.

*Priſcianus*
wird in einer Inſcription beſchimpffet und führet deshalben proceſſus. 751. ſeqq.

Proben
der Unſchuld bey den Alten. 100. ſeqq. Deret in Ceylon. 107. Der alten Sachſen. 115. Sind zu verwerffen. 117.

*Proceſſus*
ſchrifftlicher / wie zu führen? 733. Wie mancherley ſolche ſeyn? 738. Was ad ſummarium erfordert werde? ibid. Wie darin das Klag-Libell zu formiren? ibid. Summariſcher / wann er ſtatt habe? ibid. 805.

*Protocoll.*
Wie ſolches zu führen? 712. ſeqq.

R. R.

Rahts-Herr
begehet durch Hülffe einer Dohle einen liſtigen Diebſtahl. 336.

Katze.
Darüber entſtehet ein Proceſs. 714.

*Renunciation*
der Rechte / wie ſie von denen Contrahenten geſchehen ſolle. 529.

Reden /
ſo lächerlich. 274.

*Reſponſum Juris*
in Ehe-Sachen. 846. Auch in Erbſchaffts-Sachen. 869. ſeqq.

Richter
wird öffters durch Gunſt verleitet. 416. Deſſen böſe Handgriffe. 418. Soll in die Koſten condemniren. ibid. Wird öffters durch Geſchencke beſtochen. 420. Hart-hörender / ſpricht ein lächerlich Urthel. 422. Der Geſchencke nimmt / wie er beſchaffen. 428. Begehet dadurch

durch ein abſcheulich Laſter. 428. Wie weit ihm erlaubet / Geſchencke anzunehmen. 432. & 435. ſeqq. Kan ſolche auch nicht annehmen von demjenigen / ſo eine gerechte Sache hat. 433. Auch nicht nach geendigter Sache. 434. Soll ſie nicht nehmen laſſen durch ſeine Domeſtiquen. ibid. Vid. Geſchencke.

Ring.

Ob dadurch ein Ehegelübde zu erweiſen? 51. Warum man ihn an den Gold-Finger geſtecket? 52. Soll von Golde ſeyn. 53. Trau-Ring / woher? ibid.

Rippe /

daraus Eva gemacht / ob ſolche Adam ſey nützlich geweſen? 211 ſeqq. In welcher Seite ſie geſeſſen? 214. Ob Eva daraus nothwendig habe müſſen gemacht werden? 217.

Römer-Recht /

das alte / iſt nicht zu erlernen. 11. Kan wenig nutzen. 12. ſeq.

Rüdinger /

deſſen Bart. 178.

S. S.

Sachen /

ſo vor Gerichte abgehandelt werden / wie ſie einzutheilen? 737.

Sauff-Lied.

Formul. 68.

Schäffer

will dem Teuffel nicht entſagen. 393.

Schiff /

wann ſolches eine ſchwangere Frau für ſich allein bedungen / ob ſie / wann ſie ein Kind darauf gebieret / für ſelbiges Fähr-Geld geben müſſe? 157.

Schertz

hat bey Ehe-Sachen nicht ſtatt. 854.

Schneider

wird von einem Ziegenbock in der Kirche geſtoſſen. 650.

Schönheit.

Warum zu preiſen? 257.

Schornſtein-Feger
giebet ſich für einen Grafen aus/ und heyrathet. 132.
Schwieger-Vater.
Ob er ſeinen Schwieger-Sohn/nach dem Ableben ſeiner Frauen und Kinder / nothwendig zum Erben einſetzen müſſe? 870. ſeqq.
*Sponſa.*
Dieſes Worts Urſprung. 456.
Schwerdter.
Selbigen iſt vormahls eine groſſe Krafft beygeleget. 111. Warum es bey der Krönung eines Königes gebrauchet werde? ibid.
Stroh.
davon einen Bart anſetzen/ was es bedeute? 176.
Strümpffe
zu weben / iſt durch die Liebe erfunden. 267.
Student
agiret einen Marckſchreyer. 42. Prügelt einen Kaufmanns-Diener. 44. Betrieget einen Profeſſor. 47. Ihre Streiche/ob ſie erlaubet. 49. Zeiget den Teuffel in ſeinem Beutel. 67. Dienet nicht bey Frauenzimmer. 147. Plaudert ſeine genoſſene Liebe aus. 148. Deſſen Pferd friſt ein Paar lederne Hoſen. 661.
*Supplic.*
Kurtzweilige Formul. 622. Auf was Art zu verfertigen. 632. Allerley Formuln. 633. ſeqq. Gerichtl. wie zu verfertigen. 654. Formuln davon. 659.

T. T.

Taback.
Ob ſolcher in Gegenwart Frauens-Perſonen zu rauchen. 15. ſeq. Was zu thun / wenn dadurch eines Frauenzimmers geſchminckte Angeſicht verdorben. 17. Wer davon geſchrieben. 18. Fabel von deſſen Urſprung. 20. Deſſen Nahme. 21. Iſt zweyerley Geſchlechts. 22. Deſſen Nutz. 23. Solchen ſoll das Frauenzimmer rauchen. ibid. In Moſcau verboten. 24. Auch in Perſien. 26. Verurſachet Feuer-Schaden. 24. Die Art / ſolchen zu rauchen. 26. Die Pfeiffen bringen

gen an Zoll groſſe Summen ein. 27. Türcken rauchen ihn auch in der Kirchen. 28. Wird denen zum Tode Verdammten gegeben. 29. An deſſen ſtatt ſind vormahls Kräuter geraucht. 30. Deſſen Gebrauch ſehr gut. 31. Einer hat 300. Pfeiffen voll auff eins ausgerauchet. ibid. Rätzel davon. 34. Darüber iſt eine neue Ordnung verfertiget. 34. Lied davon. 71.

Taubmann

rächet ſich wegen ſeines abgeſchnittenen Barts. 195.

Tauſch-*Contract.*

Formuln darüber. 555. ſeqq.

Teutſche.

Warum ſelbige vorjetzo nicht mehr ſo ſtarck wie vorhin? 26.

Teſtament.

Wie es in Schrifften auffzurichten. 896. Wie es ein nuncupativum werde. 897. Der Inhalt deſſen iſt denen Zeugen nicht zu offenbaren. 898. Formul eines geſchriebenen. 902. Wie das erſte durch das andere aufgehoben werde. 906. ſeq. Was bey einem gerichtl. Teſtament zu obſerviren. 907. Cupidinis Teſtament. 911. Des Grafen von Eſſex. 913.

Teuffel

wird von einem Studenten gezeiget. 67.

Trauer-Briefe.

Formuln davon. 500. ſeqq.

Trincken.

Geſundheit trincken iſt gefährlich. 279. Doch von alters her gebräuchlich. 282.

Trompeter

verſtöhret ein Paar courteſirende. 119.

U. U.

Ubelthäter.

Ob er von der Todes-Straffe befreyet werde/wann ihn eine Frauens-Perſon zur Ehe begehret? 296.

Unkoſten

Gerichts/ſollen nicht compenſiret werden. 418.

Unſchuld/

Von denen Alten durch Proben erwieſen. 100. ſeq. Derer in Ceylon. 107. Der alten Sachſen. 115. Der Indianer. 109. Sind zu verwerffen. 137.

Vergleich.

Gütlicher/wie weit von Advocaten zu rathen ſtehe. 746.

Verliebter/

deſſen närriſche Reden. 274.

Verlöbniſſe

ſind nicht gültig/ wenn jemand mit Gewalt dazu gezwungen wird. 259. Auch nicht die/ſo ohne der Eltern Conſens geſchehen. 261. Ob ſolche aus der Löffeley zu ſchlieſſen? 263. Was von denen zu halten / ſo bey dem Trunck geſchehen? 264. Ob ſolche aus verliebten Worten abzunehmen ſey? 266. Ein Blinder wil ſie nicht halten / wie er ſehend wird. 283. Wie weit die Heßlichkeit dieſelbe aufhebe. 285.

Verhör/

mündliches / billig zu loben. 690. ſeqq. Kurtzweiliges. 694. ſeqq.

Verordnung

wegen des Tabacks. 34. Ob ſolche eine Herrſchafft ohne Zuziehung der Landes-Stände machen könne? 346.

*Virga.*

Woher das Wort entſtanden. 235.

Vollmacht.

Was dabey zu obſerviren. 587. ſeq. Formuln. 589. Zur Lehns-Empfängniß. 595. Zur Huldigung. 598.

W. W.

Waſſer.

Vormahls eine Unſchulds-Probe. 103. 105. Auch noch bey denen in Ceylon. 107. Ob dadurch die Zauberer zu finden. 106.

Weib. Weiber.

Wie weit ſie den Männern zu gehorſamen verbunden. 56. Sollen nicht das Regiment haben. 58. *Vid.* Herr.

Herrſchafft. Beziehet einen Frantzoſen artig. 60. Liſtigkeit deſſelben. 83. Ihre Redlichkeit ſoll nicht von dem Manne auf die Probe geſetzet werden. 99 Wenn ihrer mehr beyſammen / ob man ſagen dürffe: Dieſe iſt eine ehrliche Frau. 121. Haben auch Bärte. 175.

**Wein**

bringet einem Bauren zur Bekänntniß. 344.

***Weſenbecius***

wird im 19. Jahr ſeines Alters Licentiat. 10.

**Wiederkauffs-*Contract*.**

Formuln davon. 551. ſeq.

**Wirth. Wirthshäuſer.**

Ob er gehalten zu repondiren/ wenn einem Gaſte in Perſon was widriges wiederfahre? 6. Wie weit er ſchuldig das/ was die Gäſte eingebracht/zu erſetzen. 63. Muß alle Reiſende ohne Unterſcheid annehmen. 65. In ſolchen dürffen keine ſchlafen/die keinen Bart haben. 194.

**Wittibe**

zu heyrathen/ob es beſſer ſey/als eine Jungfer? 96. Darüber wird Bulgarus verlacht. 97.

**Wörter/**

Um deren Bedeutung ſoll man nicht bekümmert ſeyn. 220.

**Z. Z.**

**Zauberer/**

Ob ſolche durch die Waſſer-Probe können ausgemacht werden. 106.

**Zeugen. Zeugniß.**

Müſſen bey den Türcken Bärte haben. 181. Wird wunderlich abgeleget. ibid. ſeq. Haben müſſen Schwerdter halten. 111.

**Ziegenböcke**

beſchweren ſich / daß die Ziegen auch Bärte haben. 175. Einer wird für ein Geſpenſt gehalten. 2. ſeq.

**Zinſen/**

Ob und wie ſelbige zum Capital können geſchlagen werden? 573.

Zwillinge/
Woher ſolche gebohren werden? 79.

Die hin und wieder ſich vorfindende Errata typographica in dieſer zweyten Aufflage wird der geehrte Leſer zu verbeſſern unbeſchweret ſeyn / maſſen ſelbige wegen Eilfertigkeit des Druckens und Abweſenheit des Auctoris nicht alle haben können corrigiret werden. Hauptſächlich aber ſoll pag. 468. §. 21. dieſes geleſen werden: aber deswegen doch keinen Kraͤtz &c.

Rottmann, Friedrich J.,

Der lustige Jurist, Welcher im ersten Theil nicht allein Mancherley ergö
tzende jedoch nützliche Rechtsfragen erörtert ... Sondern auch im andern
Theil eine Kurtze Anweisung ... mittheilet von dem Auctore F. J. R

Bremen 1720

Jur.opp. 49 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571378-7
VD18 14712091-001